

MICROCOPY

892

ROLL

59

## INTRODUCTION

On the 113 rolls of this microfilm publication are reproduced the records of Case VI, *United States of America v. Carl Krauch et al.* (I. G. Farben Case), 1 of the 12 trials of war criminals conducted by the U.S. Government from 1946 to 1949 at Nuernberg subsequent to the International Military Tribunal (IMT) held in the same city. These records consist of German- and English-language versions of official transcripts of court proceedings, prosecution and defense briefs and statements, and defendants' final pleas as well as prosecution and defense exhibits and document books in one language or the other. Also included are minute books, the official court file, order and judgment books, clemency petitions, and finding aids to the documents.

The transcripts of this trial, assembled in 2 sets of 43 bound volumes (1 set in German and 1 in English), are the recorded daily trial proceedings. Prosecution statements and briefs are also in both languages but unbound, as are the final pleas of the defendants delivered by counsel or defendants and submitted by the attorneys to the court. Unbound prosecution exhibits, numbered 1-2270 and 2300-2354, are essentially those documents from various Nuernberg record series, particularly the NI (Nuernberg Industrialist) Series, and other sources offered in evidence by the prosecution in this case. Defense exhibits, also unbound, are predominantly affidavits by various persons. They are arranged by name of defendant and thereunder numerically, along with two groups of exhibits submitted in the general interest of all defendants. Both prosecution and defense document books consist of full or partial translations of exhibits into English. Loosely bound in folders, they provide an indication of the order in which the exhibits were presented before the tribunal.

Minute books, in two bound volumes, summarize the transcripts. The official court file, in nine bound volumes, includes the progress docket, the indictment, and amended indictment and the service thereof; applications for and appointments of defense counsel and defense witnesses and prosecution comments thereto; defendants' application for documents; motions and reports; uniform rules of procedures; and appendixes. The order and judgment books, in two bound volumes, represent the signed orders, judgments, and opinions of the tribunal as well as sentences and commitment papers. Defendants' clemency petitions, in three bound volumes, were directed to the military governor, the Judge Advocate General, and the U.S. District Court for the District of Columbia. The finding aids summarize transcripts, exhibits, and the official court file.

Case VI was heard by U.S. Military Tribunal VI from August 14, 1947, to July 30, 1948. Along with records of other Nuernberg

# NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

and Far East war crimes trials, the records of this case are part of the National Archives Collection of World War II War Crimes Records, Record Group 238.

The I. G. Farben Case was 1 of 12 separate proceedings held before several U.S. Military Tribunals at Nuernberg in the U.S. Zone of Occupation in Germany against officials or citizens of the Third Reich, as follows:

<u>Case No.</u>	<u>United States v.</u>	<u>Popular Name</u>	<u>No. of Defendants</u>
1	<i>Karl Brandt et al.</i>	Medical Case	23
2	<i>Erhard Milch</i>	Milch Case (Luftwaffe)	1
3	<i>Josef Altstoetter et al.</i>	Justice Case	16
4	<i>Oswald Pohl et al.</i>	Pohl Case (SS)	18
5	<i>Friedrich Flick et al.</i>	Flick Case (Industrialist)	6
6	<i>Carl Krauch et al.</i>	I. G. Farben Case (Industrialist)	24
7	<i>Wilhelm List et al.</i>	Hostage Case	12
8	<i>Ulrich Greifelt et al.</i>	RuSHA Case (SS)	14
9	<i>Otto Ohlendorf et al.</i>	Einsatzgruppen Case (SS)	24
10	<i>Alfried Krupp et al.</i>	Krupp Case (Industrialist)	12
11	<i>Ernst von Weizsaecker et al.</i>	Ministries Case	21
12	<i>Wilhelm von Leeb et al.</i>	High Command Case	14

Authority for the proceedings of the IMT against the major Nazi war criminals derived from the Declaration on German Atrocities (Moscow Declaration) released November 1, 1943; Executive Order 9547 of May 2, 1945; the London Agreement of August 8, 1945; the Berlin Protocol of October 6, 1945; and the IMT Charter.

Authority for the 12 subsequent cases stemmed mainly from Control Council Law 10 of December 20, 1945, and was reinforced by Executive Order 9679 of January 16, 1946; U.S. Military Government Ordinances 7 and 11 of October 18, 1946, and February 17, 1947, respectively; and U.S. Forces, European Theater General Order 301 of October 24, 1946. Procedures applied by U.S. Military Tribunals in the subsequent proceedings were patterned after those of the IMT and further developed in the 12 cases, which required over 1,200 days of court sessions and generated more than 330,000 transcript pages.

Formation of the I. G. Farben Combine was a stage in the evolution of the German chemical industry, which for many years led the world in the development, production, and marketing of organic dyestuffs, pharmaceuticals, and synthetic chemicals. To control the excesses of competition, six of the largest chemical firms, including the Badische Anilin & Soda Fabrik, combined to form the Interessengemeinschaft (Combine of Interests, or Trust) of the German Dyestuffs Industry in 1904 and agreed to pool technological and financial resources and markets. The two remaining chemical firms of note entered the combine in 1916. In 1925 the Badische Anilin & Soda Fabrik, largest of the firms and already the majority shareholder in two of the other seven companies, led in reorganizing the industry to meet the changed circumstances of competition in the post-World War markets by changing its name to the I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft, moving its home office from Ludwigshafen to Frankfurt, and merging with the remaining five firms.

Farben maintained its influence over both the domestic and foreign markets for chemical products. In the first instance the German explosives industry, dependent on Farben for synthetically produced nitrates, soon became subsidiaries of Farben. Of particular interest to the prosecution in this case were the various agreements Farben made with American companies for the exchange of information and patents and the licensing of chemical discoveries for foreign production. Among the trading companies organized to facilitate these agreements was the General Anilin and Film Corp., which specialized in photographic processes. The prosecution charged that Farben used these connections to retard the "Arsenal of Democracy" by passing on information received to the German Government and providing nothing in return, contrary to the spirit and letter of the agreements.

Farben was governed by an Aufsichtsrat (Supervisory Board of Directors) and a Vorstand (Managing Board of Directors). The Aufsichtsrat, responsible for the general direction of the firm, was chaired by defendant Krauch from 1940. The Vorstand actually controlled the day-to-day business and operations of Farben. Defendant Schmitz became chairman of the Vorstand in 1935, and 18 of the other 22 original defendants were members of the Vorstand and its component committees.

Transcripts of the I. G. Farben Case include the indictment of the following 24 persons:

Otto Ambros: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Chemical Warfare Committee of the Ministry of Armaments and War Production; production chief for Buna and poison gas; manager of Auschwitz, Schkopau, Ludwigshafen, Oppau, Gendorf, Dyhernfurth, and Falkenhagen plants; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Max Brueggemann: Member and Secretary of the Vorstand of Farben; member of the legal committee; Deputy Plant Leader of the Leverkusen Plant; Deputy Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals; and director of the legal, patent, and personnel departments of the Works Combine, Lower Rhine.

Ernst Buergin: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Central Germany; Plant Leader at the Bitterfeld and Wolfen-Farben plants; and production chief for light metals, dyestuffs, organic intermediates, plastics, and nitrogen at these plants.

Heinrich Buetefisch: Member of the Vorstand of Farben; manager of Leuna plants; production chief for gasoline, methanol, and chlorine electrolysis production at Auschwitz and Moosbierbaum; Wehrwirtschaftsfuehrer; member of the Himmler Freundeskreis (circle of friends of Himmler); and SS Obersturmbannfuehrer (Lieutenant Colonel).

Walter Duerrfeld: Director and construction manager of the Auschwitz plant of Farben, director and construction manager of the Monowitz Concentration Camp, and Chief Engineer at the Leuna plant.

Fritz Gajewski: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of Sparte III (Division III) in charge of production of photographic materials and artificial fibers, manager of "Agfa" plants, and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Gattineau: Chief of the Political-Economic Policy Department, "WIPO," of Farben's Berlin N.W. 7 office; member of Southeast Europe Committee; and director of A.G. Dynamit Nobel, Pressburg, Czechoslovakia.

Paul Haefliger: Member of the Vorstand of Farben; member of the Commercial Committee; and Chief, Metals Departments, Sales Combine for Chemicals.

Erich von der Heyde: Member of the Political-Economic Policy Department of Farben's Berlin N.W. 7 office, Deputy to the Chief of Intelligence Agents, SS Hauptsturmfuehrer, and member of the WI-RUE-AMT (Military Economics and Armaments Office) of the Oberkommando der Wehrmacht (OKW) (High Command of the Armed Forces).

Heinrich Hoerlein: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; chief of chemical research and development of vaccines, sera, pharmaceuticals, and poison gas; and manager of the Elberfeld Plant.

Max Ilgner: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Farben's Berlin N.W. 7 office directing intelligence, espionage, and propaganda activities; member of the Commercial Committee; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Friedrich Jaehne: Member of the Vorstand of Farben; chief engineer in charge of construction and physical plant development; Chairman of the Engineering Committee; and Deputy Chief, Works Combine, Main Valley.

August von Knieriem: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief Counsel of Farben; and Chairman, Legal and Patent Committees.

Carl Krauch: Chairman of the Aufsichtsrat of Farben and Generalbevollmaechtigter fuer Sonderfragen der Chemischen Erzeugung (General Plenipotentiary for Special Questions of Chemical Production) on Goering's staff in the Office of the 4-Year Plan.

Hans Kuehne: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Lower Rhine; Plant Leader at Leverkusen, Elberfeld, Uerdingen, and Dormagen plants; production chief for inorganics, organic intermediates, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants; and Chief of the Inorganics Committee.

Hans Kugler: Member of the Commercial Committee of Farben; Chief of the Sales Department Dyestuffs for Hungary, Rumania, Yugoslavia, Greece, Bulgaria, Turkey, Czechoslovakia, and Austria; and Public Commissar for the Falkenau and Aussig plants in Czechoslovakia.

Carl Lautenschlaeger: Member of the Vorstand of Farben; Chief of Works Combine, Main Valley; Plant Leader at the Hoechst, Griesheim, Mainkur, Gersthofen, Offenbach, Eystrup, Marburg, and Neuhausen plants; and production chief for nitrogen, inorganics, organic intermediates, solvents and plastics, dyestuffs, and pharmaceuticals at these plants.

Wilhelm Mann: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, Chief of the Sales Combine for Pharmaceuticals, and member of the SA.

Fritz ter Meer: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of the Technical Committee of the Vorstand that planned and directed all of Farben's production; Chief of Sparte II in charge of production of Buna, poison gas, dyestuffs, chemicals, metals, and pharmaceuticals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

Heinrich Oster: Member of the Vorstand of Farben, member of the Commercial Committee, and manager of the Nitrogen Syndicate.

Hermann Schmitz: Chairman of the Vorstand of Farben, member of the Reichstag, and Director of the Bank of International Settlements.

Christian Schneider: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben; Chief of Sparte I in charge of production of nitrogen, gasoline, diesel and lubricating oils, methanol, and organic chemicals; Chief of Central Personnel Department, directing the treatment of labor at Farben plants; Wehrwirtschaftsfuehrer; Hauptabwehrbeauftragter (Chief of Intelligence Agents); Hauptbetriebsfuehrer (Chief of Plant Leaders); and supporting member of the Schutzstaffeln (SS) of the NSDAP.

Georg von Schnitzler: Member of the Central Committee of the Vorstand of Farben, Chief of the Commercial Committee of the Vorstand that planned and directed Farben's domestic and foreign sales and commercial activities, Wehrwirtschaftsfuehrer (Military Economy Leader), and Hauptsturmfuehrer (Captain) in the Sturmabteilungen (SA) of the Nazi Party (NSDAP).

Carl Wurster: Member of the Vorstand of Farben; Chief of the Works Combine, Upper Rhine; Plant Leader at Ludwigs-hafen and Oppau plants; production chief for inorganic chemicals; and Wehrwirtschaftsfuehrer.

The prosecution charged these 24 individual staff members of the firm with various crimes, including the planning of aggressive war through an alliance with the Nazi Party and synchronization of Farben's activities with the military planning of the German High Command by participation in the preparation of the 4-Year Plan, directing German economic mobilization for war, and aiding in equipping the Nazi military machines.<sup>1</sup> The defendants also were charged with carrying out espionage and intelligence activities in foreign countries and profiting from these activities. They participated in plunder and spoliation of Austria, Czechoslovakia, Poland, Norway, France, and the Soviet Union as part of a systematic economic exploitation of these countries. The prosecution also charged mass murder and the enslavement of many thousands of persons particularly in Farben plants at the Auschwitz and Monowitz concentration camps and the use of poison gas manufactured by the firm in the extermination

<sup>1</sup>The trial of defendant Brueggemann was discontinued early during the proceedings because he was unable to stand trial on account of ill health.

of millions of men, women, and children. Medical experiments were conducted by Farben on enslaved persons without their consent to test the effects of deadly gases, vaccines, and related products. The defendants were charged, furthermore, with a common plan and conspiracy to commit crimes against the peace, war crimes, and crimes against humanity. Three defendants were accused of membership in a criminal organization, the SS. All of these charges were set forth in an indictment consisting of five counts.

The defense objected to the charges by claiming that regulations were so stringent and far reaching in Nazi Germany that private individuals had to cooperate or face punishment, including death. The defense claimed further that many of the individual documents produced by the prosecution were originally intended as "window dressing" or "howling with the wolves" in order to avoid such punishment.

The tribunal agreed with the defense in its judgment that none of the defendants were guilty of Count I, planning, preparation, initiation, and waging wars of aggression; or Count V, common plans and conspiracy to commit crimes against the peace and humanity and war crimes.

The tribunal also dismissed particulars of Count II concerning plunder and exploitation against Austria and Czechoslovakia. Eight defendants (Schmitz, von Schnitzler, ter Meer, Buergin, Haefliger, Ilgner, Oster, and Kugler) were found guilty on the remainder of Count II, while 15 were acquitted. On Count III (slavery and mass murder), Ambros, Buetefisch, Duerrfeld, Krauch, and ter Meer were judged guilty. Schneider, Buetefisch, and von der Heyde also were charged with Count IV, membership in a criminal organization, but were acquitted.

The tribunal acquitted Gajewski, Gattineau, von der Heyde, Hoerlein, von Knieriem, Kuehne, Lautenschlaeger, Mann, Schneider, and Wurster. The remaining 13 defendants were given prison terms as follows:

<u>Name</u>	<u>Length of Prison Term (years)</u>
Ambros	8
Buergin	2
Buetefisch	6
Duerrfeld	8
Haefliger	2
Ilgner	3
Jaehne	1 1/2
Krauch	6
Kugler	1 1/2
Oster	2
Schmitz	4
von Schnitzler	5
ter Meer	7



All defendants were credited with time already spent in custody.

In addition to the indictments, judgments, and sentences, the transcripts also contain the arraignment and plea of each defendant (all pleaded not guilty) and opening statements of both defense and prosecution.

The English-language transcript volumes are arranged numerically, 1-43, and the pagination is continuous, 1-15834 (page 4710 is followed by pages 4710(1)-4710(285)). The German-language transcript volumes are numbered 1a-43a and paginated 1-16224 (14a and 15a are in one volume). The letters at the top of each page indicate morning, afternoon, or evening sessions. The letter "C" designates commission hearings (to save court time and to avoid assembling hundreds of witnesses at Nuernberg, in most of the cases one or more commissions took testimony and received documentary evidence for consideration by the tribunals). Two commission hearings are included in the transcripts: that for February 7, 1948, is on pages 6957-6979 of volume 20 in the English-language transcript, while that for May 7, 1948, is on pages 14775a-14776 of volume 40a in the German-language transcript. In addition, the prosecution made one motion of its own and, with the defense, six joint motions to correct the English-language transcripts. Lists of the types of errors, their location, and the prescribed corrections are in several volumes of the transcripts as follows:

- First Motion of the Prosecution, volume 1
- First Joint Motion, volume 3
- Second Joint Motion, volume 14
- Third Joint Motion, volume 24
- Fourth Joint Motion, volume 29
- Fifth Joint Motion, volume 34
- Sixth Joint Motion, volume 40

The prosecution offered 2,325 prosecution exhibits numbered 1-2270 and 2300-2354. Missing numbers were not assigned due to the difficulties of introducing exhibits before the commission and the tribunal simultaneously. Exhibits 1835-1838 were loaned to an agency of the Department of Justice for use in a separate matter, and apparently No. 1835 was never returned. Exhibits drew on a variety of sources, such as reports and directives as well as affidavits and interrogations of various individuals. Maps and photographs depicting events and places mentioned in the exhibits are among the prosecution resources, as are publications, correspondence, and many other types of records.

The first item in the arrangement of prosecution exhibits is usually a certificate giving the document number, a short description of the exhibits, and a statement on the location of the original document or copy of the exhibit. The certificate is followed by the actual prosecution exhibit (most are photostats,

## NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

but a few are mimeographed articles with an occasional carbon of the original). The few original documents are often affidavits of witnesses or defendants, but also ledgers and correspondence, such as:

<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>	<u>Exhibit No.</u>	<u>Doc. No.</u>
322	NI 5140	1558	NI 11411
918	NI 6647	1691	NI 12511
1294	NI 14434	1833	NI 12789
1422	NI 11086	1886	NI 14228
1480	NI 11092	2313	NI 13566
1811	NI 11144		

In rare cases an exhibit is followed by a translation; in others there is no certificate. Several of the exhibits are of poor legibility and a few pages are illegible.

Other than affidavits, the defense exhibits consist of newspaper clippings, reports, personnel records, Reichgesetzblatt excerpts, photographs, and other items. The 4,257 exhibits for the 23 defendants are arranged by name of defendant and thereunder by exhibit number. Individual exhibits are preceded by a certificate wherever available. Two sets of exhibits for all the defendants are included.

Translations in each of the prosecution document books are preceded by an index listing document numbers, biased descriptions, and page numbers of each translation. These indexes often indicate the order in which the prosecution exhibits were presented in court. Defense document books are similarly arranged. Each book is preceded by an index giving document number, description, and page number for every exhibit. Corresponding exhibit numbers generally are not provided. There are several unindexed supplements to numbered document books. Defense statements, briefs, pleas, and prosecution briefs are arranged alphabetically by defendant's surname. Pagination is consecutive, yet there are many pages where an "a" or "b" is added to the numeral.

At the beginning of roll 1 key documents are filmed from which Tribunal VI derived its jurisdiction: the Moscow Declaration, U.S. Executive Orders 9547 and 9679, the London Agreement, the Berlin Protocol, the IMT Charter, Control Council Law 10, U.S. Military Government Ordinances 7 and 11, and U.S. Forces, European Theater General Order 301. Following these documents of authorization is a list of the names and functions of members of the tribunal and counsels. These are followed by the transcript covers giving such information as name and number of case, volume numbers, language, page numbers, and inclusive dates. They are followed by the minute book, consisting of summaries of the daily proceedings, thus providing an additional finding aid for the transcripts. Exhibits are listed in an index that notes the

type, number, and name of exhibit; corresponding document book, number, and page; a short description of the exhibit; and the date when it was offered in court. The official court file is summarized by the progress docket, which is preceded by a list of witnesses.

Not filmed were records duplicated elsewhere in this microfilm publication, such as prosecution and defense document books in the German language that are largely duplications of the English-language document books.

The records of the I. G. Farben Case are closely related to other microfilmed records in Record Group 238, specifically prosecution exhibits submitted to the IMT, T988; NI (Nuernberg Industrialist) Series, T301; NM (Nuernberg Miscellaneous) Series, M-936; NOKW (Nuernberg Armed Forces High Command) Series, T1119; NG (Nuernberg Government) Series, T1139; NP (Nuernberg Propaganda) Series, M942; WA (undetermined) Series, M946; and records of the Brandt case, M887; the Milch Case, M888; the Altstoetter case, M889; the Pohl Case, M890; the Flick Case, M891; the List case, M893; the Greifelt case, M894; and the Ohlendorf case, M895. In addition, the record of the IMT at Nuernberg has been published in the 42-volume *Trial of the Major War Criminals Before the International Military Tribunal* (Nuernberg, 1947). Excerpts from the subsequent proceedings have been published in 15 volumes as *Trials of War Criminals Before the Nuernberg Military Tribunal Under Control Council Law No. 10* (Washington). The Audiovisual Archives Division of the National Archives and Records Service has custody of motion pictures and photographs of all 13 trials and sound recordings of the IMT proceedings.

Martin K. Williams arranged the records and, in collaboration with John Mendelsohn, wrote this introduction.

**NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS**

Microfilm Publication M892

RECORDS OF THE UNITED STATES

NUERNBERG WAR CRIMES TRIALS

*UNITED STATES OF AMERICA v. CARL KRAUCH ET AL. (CASE VI)*

AUGUST 14, 1947-JULY 30, 1948

Roll 59

Transcript Volumes (German Version)

Volumes 39a-41a, p. 14,095-15,298

May 7-June 4, 1948



**THE NATIONAL ARCHIVES  
NATIONAL ARCHIVES AND RECORDS SERVICE  
GENERAL SERVICES ADMINISTRATION**

WASHINGTON: 1976

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 59

Target 1

Volume 39a, p. 14,095-14,547

May 7-10, 1948

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

# **OFFICIAL RECORD**

## **UNITED STATES MILITARY TRIBUNALS NURNBERG**

**CASE No. 6 TRIBUNAL VI  
U.S. vs CARL KRAUCH et al  
VOLUME 39a**

**TRANSCRIPTS  
(German)**

**7-10 May 1948 pp. 14095-14547**

KOMMISSION DES  
MILITAERGERICHTSHOFES NR. VI  
HUERNBERG, DEUTSCHLAND, DEN 7. MAI 1948  
SITZUNG VON 10.05 BIS 12.30 Uhr

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission des Militaergerichtshofes Nr. VI tagt nunmehr.

COMMISSIONER: Das Protokoll wird zeigen, dass dies eine Sitzung der Kommission des Militaergerichtshofes Nr. VI ist.

KREUZVERHOER des Zeugen W o r n e r S c h m i t z

DURCH MR. NEWMAN:

F: Vor der gestrigen Pause besprachen wir das Protokoll der Pariser Sitzung, Ende November 1940, das von Ihnen aufgestellt wurde. Es war unser Exhibit 1269. Bitte sagen Sie uns, an wen Sie Ihren Bericht ueber die Verhandlungen mit Rhone-Poulenc schickten?

A: Dieses Protokoll diente ausschliesslich internen Zwecken. Sie dienten zur Unterrichtung anderer Abteilungen im Hause. Das Protokoll ist gegangen an meinen damaligen direkten Vorgesetzten, Herrn Dr. Grobel, Herrn Mann, auch an Prof. Hoerlein. Ob Herr Dr. Brueggemann es bekommen hat, ist mir nicht mehr in Erinnerung. Ich glaube das wohl.

F: Die Notizen, die Sie machten, oder das Protokoll, das Sie in diesem Zusammenhang aufstellten, war nur fuer den inneren Betrieb. Oder sandten Sie auch Abschriften an die deutschen Behoerden?

A: Fuer die deutschen Behoerden wahlten wir in diesen Faellen eine besondere Darstellung oder gaben Auszuege aus unseren Protokollen.

F: Ich moechte mich jetzt Ihrem Affidavit vom 11. Maerz 1948 Mann Exhibit 279, sein Dokument 390, Mann-Buch V, Seite 125 zuwenden. Dieses Affidavit, das sich mit Zahlen beschaeftigt, ist ziemlich verworren und ich



moechte es mit Ihnen analysieren, Posten fuer Posten, um etwas klarer zu  
sein. Haben Sie das Affidavit vor sich?

A: Ja.

F: Wollen Sie sich bitte der Seite 1 zuwenden. Sehen Sie, dass die  
Lizenzgebuehren, die an Bayer bezahlt wurden, mehr als kompensiert wurden  
durch den Vorteil, den Rhone-Poulenc unter Kontrakt II und III hatte. Nun,  
um diese Angelegenheit aufzuklaeren, die Lizenzgebuehren von 43,000,000 francs  
wurden von Rhone-Poulenc an Bayer nach dem ersten Abkommen bezahlt, dem so-  
genannten Lizenzabkommen vom 30. Dezember 1940, stimmt das?

A: Ja, die Lizenz wurde auf Grund des Vertrages 1 gezahlt, aber, wie  
aus meinem Affidavit hervorgeht, sind es ja nicht alles echte Lizenzen ge-  
wesen.

F: Nun, unter der Ueberschrift "Lizenzen auf Grund alter Vertraege",  
das befindet sich auf Seite 2, unten, Ihres Affidavits. Sie erwahnen hier  
Moranyl. Um es fuer das Protokoll klar zu stellen, Sie wollten unter diesem  
Absatz zeigen, dass unter den fruheren Vertragen Bayer Lizenzgebuehren an  
Rhone-Poulenc zu zahlen hatte, stimmt das?

A: Ja.

F: Ist es das, was Sie auf Seite 2, unten ausdruecken, ich zitiere:  
"Die Bezahlung der Lizenzgebuehren wurde umgedreht", oder, wie Sie es auf  
deutsch sagen"...fuer das eine Umkehrung der Lizenzgebuehren stattfand."

A: Ich bitte, die Frage zu wiederholen, Ich habe sie leider nicht  
mitbekommen.

F: Unten, auf Seite 2 sagen Sie"...fuer das eine Umkehrung der Lizenz-  
gebuehren stattfand." Meine Frage lautet: Wollen Sie damit sagen, dass im  
Moranyl-Fall Rhone-Poulenc entschuldigt wurde, weitere Lizenzgebuehren zu  
zahlen?



A: Der Fall war so: Vor dem Kriege bestand ein Lizenzvertrag zwischen Rhone-Poulenc und uns ueber Moranyl und Marganol, das sind die beiden Parallelprodukte. Es war in diesem Vertrag vereinbart, dass der Gewinn insgesamt von beiden Firmen in einem Pool eingebracht wurde und dass dieser Pool im Verhaeltnis 70 zu 30 aufgeteilt wurde.

F: Einen Augenblick, wer erhielt die 70%?

A: 30% gingen an Rhone-Poulenc und 70% an Bayer. In der Praxis ist es dann so geworden, dass Rhone-Poulenc fast nichts von seinem Produkt verkaufte, sodass Bayer an Rhone-Poulenc zu zahlen hatte. Dieser Zustand hat schon einmal im Jahre 1929 oder 1930 zu einer schriftlichen Auseinandersetzung zwischen uns und Rhone-Poulenc gefuehrt. Ich moechte noch etwas hinzufuegen. Die Prioritaet lag einwandfrei bei Bayer in diesem Falle und es erschien auch ungerechtfertigt, worauf wir damals schon hinwiesen, dass trotzdem Bayer der zahlende Teil an Rhone-Poulenc war.

F: Aber waehrend des Krieges fuehren Sie fort, solche Zahlungen auszufuehren, stimmt das?

A: Nach dem Kriege, nein.

F: Bis zum Ausbruch des Krieges?

A: Bis zum Ausbruch des Krieges haben wir derartige Zahlungen geleistet, jawohl.

F: Ist es richtig, dass Zahlungen von Bayer an Rhone Poulenc unter diesem fruueheren Abkommen in Bezug auf Moranyl gemacht wurden, die jetzt aufhoerten, und dass diese Lizenzgebuehren ziemlich bedeutend gewesen waren?

A: Aus dem Gedaechnis kann ich natuerlich keine exakten Zahlen nennen. Ich schaeetze, dass wir durchschnittlich pro Jahr etwa 25.000 Mark, ist damals 500.000, an Rhone-Poulenc zahlten.

F: Ich zeige Ihnen wiederum Ihr Verhoer NI 13561. Wollen Sie sich bitte der Seite 10 zuwenden. Ich werde eine Frage lesen und eine Antwort. Ueber diese Lizenzgebuehren fragte ich Sie:

"Haben Sie irgendeine Idee, zu welchen Zahlungen an Rhone Poulenc diese Moranyl-Abkommen fuehrten?"

"A: Ich kann keine Tatsachen anfuehren. Ich weiss nur, dass einige Jahre, nachdem dieses Abkommen getroffen worden war, wir mehrere hunderttausend Reichsmark an die Franzosen zu entrichten hatten."

Nun erinnern Sie sich, dass dies Ihre Erklaerung war?

A: Und das trifft zu mit den einigen hunderttausend Reichsmark, wie es ebenso zutrifft mit den geringeren Zahlungen vor dem Kriege. Wenn man die Lizenz-Zahlungen in 15 und 17 Jahren verfolgt, so stellt man fest, dass in den ersten Jahren ganz ausserordentlich grosse Verkaeufe waren, waehrend sie hinterher erheblich nachgelassen haben.

F: Nun, im letzten Absatz von Seite 1 Ihres Affidavits beziehen Sie sich auf gemeinsame Lieferungen, die in der Schwebe waren und nicht bezahlt worden waren, als die Befreiung Frankreichs im Jahre 1944 stattfand. Sie sagen dann, dass Sie in Ihrem Affidavit das, was Sie Rhone Poulenc damals schuldete, nicht in Betracht zogen und vice versa, was Rhone-Poulenc Ihnen schuldete. Stimmt es, dass Ihr unbezahlter Saldo, das ist der Betrag, den Sie damals Rhone Poulenc schuldete, sich auf 12.830.276 franzoesische Francs belief, waehrend Rhone Poulenc Ihnen gerade 500.000 Francs schuldete. Stimmt das?

A: Ich bitte, die letzte Frage zu wiederholen, Herr Newman. Wenn ich Sie bitten darf, stellen Sie bitte Ihre Fragen etwas einfacher; durch die Uebersetzung werden sie manchmalrecht kompliziert.

F: Ich kann das aendern. Nun, meine Frage lautete: Stimmt es, dass

diese gegenseitigen Lieferungen, für die im Jahre 1944 noch nicht bezahlt worden war, sich auf 12.830.376 französische Francs beliefen, die Bayer an Rhone-Poulenc schuldete, während vice versa Rhone Poulenc Ihnen gerade 500.000 französische Francs schuldete?

A: Ich habe in Leverkusen versucht, diese Zahlen exakt zusammenzustellen. Da die Rechnungen aber an verschiedenen IG-Stellen verstreut waren, z. B. auch in der aufgelösten Zentraleinkaufsabteilung in Berlin, ist es mir nicht gelungen, alle nachweisbaren Unterlagen über diesen Fall zu finden. Es mag sein, dass der Betrag von 12 Millionen dabei herauskommt. Ich kann....

F: Einen Augenblick, wie steht es mit Ihren 500.000 Francs. stimmt das?

A: Nein, das stimmt nicht, denn ich habe in unserer Buchhaltung in Leverkusen festgestellt, dass über 120 oder 125000 Mark von Rhone Poulenc nicht bezahlt worden sind, und das sind über zwei Millionen.

F: Nun, bei Abwägung der Vorteile und Nachteile erklären Sie, und ich zitiere aus Seite 1 Nr. 2 Ihres Affidavits: "dass die Lizenzprodukte der Vorkriegsverträge mit nur einer Ausnahme zu den alten Sätzen in den neuen Vertrag übernommen worden waren."

Nun, stimmt es nicht, dass die Vorkriegsabkommen, laut welchen Rhone-Poulenc an Bayer Lizenzen bezahlte, auf einen Zeitraum von 15 Jahren oder manchmal 20 Jahren abgeschlossen wurden?

A: Ja, das stimmt.

F: Stimmt es nicht, dass die wichtigsten dieser Vorkriegs-Abkommen, das Atobrin-Abkommen, 1949 ablaufen sollte?

A: Jawohl, das ist auch richtig.

F: Stimmt es nicht, dass ein Vorkriegsabkommen, das die längste Laufzeit hatte, 1961 ablaufen sollte?

A: Jawohl, das ist richtig.

F: Wissen Sie, als Sie Ihr Affidavit aufstellten und es gestorn hier im Gericht ergaensten, dass das Lizenz-Abkommen vom 30. Dezember 1940 auf einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschlossen wurde? Es geht bis zum Ende von 1990.

A: Jawohl, denn wir haben bewusst in diesem Falle den Zeitraum von 50 Jahren gewaehlt, denn es lag uns daran, das ganze Vertragswerk mit Rhôno-Poulenc auf diese Zeitspanne abzustellen, wie es ja auch in Vertrag II dann ausdruecklich ebenfalls fuer 50 Jahre festgedogt ist.

F: Sie betonten nun gestorn, dass es ein zusaetzlicher, grosser Vorteil fuer Rhôno-Poulenc war, der mindestens drei Millionen Francs wert war, dass Boyer auf die Lizenzen, die laut dem alten Abkommen fuer die Zeit beginnend mit September 1939 und endend Dezember 1940, verzichtete. Dies sind ungefaehr 16 Monate. Habe ich Sie dahingehend richtig verstanden?

A: Jawohl.

F: Nun, ist es nicht wahr, dass unter dem neuen Lizenzabkommen die Verpflichtung von Rhôno-Poulenc, solche Lizenzen zu bezahlen, von den urspruenglich acht Jahren oder hochstens zwanzig Jahren auf funfzig Jahre ausgedehnt wurde, so dass Rhôno-Poulenc Lizenzen fuer sechzehn Monate sparte, aber Lizenzen fuer einen Zeitraum zu zahlen hatte, der um 30-40 Jahre verlaengert wurde. Stimmt das?

A: Jawohl, das ist richtig.

F: Ihr Affidavit geht von der Tatsache aus, dass Rhôno-Poulenc fuer die ersten drei Jahre 43 Millionen franzoesische Francs an Boyer zahlte, dass aber auf alle Faelle ueber zehn Millionen Francs bezahlt worden waren, gemass der alten Vereinbarung.

A: Jawohl.

F: Sind wir uns jetzt einig, dass von 1949 an dieser Posten von zehn Millionen Francs abgenommen hatte und 1961 vollständig verschwunden waren?

A: Nein, denn nach dem neuen Vertrag hatte ja Rhône-Poulenc ...

F: Unter Aussparatlassung des neuen Kontraktes! unter dem alten Abkommen?

A: ... waren sie mit den entsprechenden Jahren natürlich in Wog-fall gekommen.

F: Befindet sich das in dem Affidavit, dass wie vor uns haben, oder in irgendeinem anderen von Ihren 10 Affidavits; wenn ja, dann machen Sie uns darauf aufmerksam.

A: Nein, darauf kann ich nicht Bezug nehmen; denn ich sah meine Aufgabe darin, der abgeschlossenen Zahlung von 43 Millionen das entgegengustellen, was die Firma Rhône-Poulenc während der gleichen Zeit von uns als Gegenleistung bekommen hat.

F: Sie wollen also sagen, das, was Sie ...

(Steuerung in der Übertragung).

Bitte wiederholen Sie Ihre Antwort.

A: Ich sah meine Aufgabe darin, der abgeschlossenen Zahlung von 43 Millionen das entgegengustellen, was Bayer in Laufe der gleichen Zeit Rhône-Poulenc an Gegenleistung gegeben hat.

F: Wir wenden uns Seite 2 Ihres Affidavits zu, wo Sie auf der zweiten Hälfte der Seite von Atobrin sprechen. Sie rechnen einen Gewinn von 13 Millionen französischen Francs fuer Rhône-Poulenc aus. Kamten Sie die Tatsache, dass Frankreich eine Steuer von 400 Francs per Kilo zu zahlen hatte, und reduzierten Sie den Gewinn, der angeblich von Rhône-Poulenc gemacht wurde, d.h. um 26 000 mal 400, was ungefähr einer Summe von 10,5 Mil-

lionen Francs gleichkommt?

A: Selbstverständlich, und darüber kann ich genauestens Auskunft geben. Ich muss das etwas näher erläutern.

F: Sie haben meine Frage beantwortet, indem Sie sagten, dass Sie diese 400 Francs in Betracht zogen. Nun sagten Sie wieder auf Seite 2 unter der Überschrift "Atobrin-Lizenzzahlungen der Firma Rhône-Poulenc" und ich zitiere:

"Im Laufe der Vertragsdauer zahlte Rhône-Poulenc/Spécia an Bayer für Atobrin insgesamt 9.411.030 französische Franc, die zu mehr als 95% auf die Lieferungen an Bayer und zu weit weniger als 5% auf direkte Verkäufe an Dritte entfallen."

Ende des Zitats.

Nun, stimmt es nicht, dass bis Ende 1942 50% der Rhône-Poulenc-Atobrin-Vorkäufe an die französische Verwaltung gingen, und nur 50%, und nicht 95% an Bayer?

A: Nach meinen Erhebungen kann das nicht stimmen.

F: Woher stammen Ihre Informationen?

A: Wir konnten bzw. ich konnte ausrechnen auf Grund der Lieferungen an Bayer, welcher Prozentsatz der gesamten Atobrin-Lieferungen auf Vorverkauf an uns entfiel, und dabei habe ich festgestellt, dass fast der gesamte Lizenzbetrag Rhône-Poulenc's sich auf Lieferungen an Bayer bezieht.

F: Wollen Sie uns bitte sagen, wie Sie das feststellten?

A: Auf Grund der Lizenz-Zahlungen. Wir kommen den Prozentsatz, den Rhône-Poulenc an uns zu zahlen hat. Wir multiplizieren ihn entsprechend und schlagen dann die Unkosten hinzu, die Rhône-Poulenc lt. Vortrag vor Errichtung der Lizenz abziehen durfte. Auf diese Weise können wir zu

den Verkaufswert fuer Atobrin, und vergleicht man diese Zahlen mit der Totalmenge von 26.000 Kilo, so wird man feststellen, dass fast die ganze Lizenz auf unsere... auf Lieferungen an uns entfiel.

F: Nun, wenn ich Sie richtig verstehe, Seite 3 Ihres Affidavits unter der Uberschrift "Dolantin-Lieferungen an die Specia" sprechen Sie jetzt nicht mehr von dem Lizenzabkommen I, sondern Sie gehen ueber zu dem zweiten Abkommen vom Maerz 1941, stimmt das?

A: Jawohl.

F: Wurden von Bayer bei diesem zweiten Abkommen vom 23. Maerz 1941 irgendwelche Lizenzgebuehren an Rhôno-Poulenc unter besagtem Abkommen bezahlt?

A: Nein, denn Rhôno-Poulenc hatte uns kein Produkt angeboten, das wir in Handel verwerten konnten.

F: Uebernahm Rhôno-Poulenc mehr als zwei oder drei Produkte von Bayer bei diesem Abkommen?

A: Von den insgesamt 9 oder 10 Produkten, die wir Rhôno-Poulenc angeboten haben, hat die franzoesische Firma drei Produkte uebernommen: Dolantin, Evipan und Poriston.

F: An derselben Stelle erwaehnen Sie, dass Bayer 321.563 Francs Lizenzgebuehr fuer Dolantin erhielt. Sie schaezten dann, dass dies ungefaehr dem Umsatz von Rhono-Poulenc von ungefaehr vier Millionen franzoesische Franc entsprach. War die Lizenzgebuehr nicht 10% des Umsatzes gemass dem zweiten Abkommen?

A: Nein, 10% abzuglich der Unkosten; es... Jawohl, 10% abzuglich der Unkosten.

F: Berechnen Sie also, dass zehnmal 321.000 ungefaehr vier Millionen macht?

A: Die 10 mal,... Die Lizenzsumme macht 3.200.000, auf diese 3,2 Millionen habe ich, niedrig geschätzt, 25% Unkosten aufgeschlagen, wonit ich auf vier Millionen komme.

F: Und wenn Sie den Gewinn berechnen, so schliessen Sie die Unkosten ein, stimmt das?

A: Jawohl, ich habe 15% von Umsatz als Gewinn bei Dolantin angenommen, denn der Preis war gut und das Produkt war neu und ein Schlagor.

F: Stimmt es nicht, dass bei dem von Ihnen geschätzten Gewinn ein sehr kleiner Umsatz fuer eine Dauer von zwei Jahren von dem Produkt, das gerade auf den Markt kommen sollte, sicher keinen Gewinn abwerfen konnte?

A: Rhône-Poulenc hatte fuer dieses Produkt ja gar keine Unkosten aufzuwenden. Rhône-Poulenc bekam das verkaufsfertige Erzeugnis von uns, ohne vorher Laboratoriums-, Untersuchungs- und sonstige Forschungskosten dafuer geleistet zu haben.

F: Mussten Sie, als Sie Ihr Affidavit ausstellten, dass Rhône-Poulenc tatsaechlich einen Gewinn machte?

A: Das... Ich habe die Bucher von Rhône-Poulenc natuerlich nicht eingesehen. Ich habe diese Zahlen nach meinen allgemeinen Erfahrungen zusammengestellt und habe mich dabei an Verhaeltnisse gehalten, wie ich sie aus der Kriegszeit aus Frankreich kannte.

F: Sie erwahnten dann Pyridinlieferungen von Bayer an Rhône-Poulenc und Quocklieferungen von Sulpha-Pyridin von Rhône-Poulenc an Bayer. Das befindet sich auf den Seiten 3 bis 5 Ihres Affidavits. Nun, zunaechst einmal, war das im Rahmen des zweiten Abkommens?

A: Nein, das war ein Abkommen ganz aussorhalb des Vertrages, des gesanten Vertragswerkes.



F: Stimmt es nicht in Bezug auf die Wichtigkeit dieser Lieferungen, dass das ganze Geschäft, das Rhône-Poulenc mit Deutschland hatte, das heißt mit deutschen Firmen im allgemeinen, nicht nur mit IG-Farben, dass dieses ganze Geschäft während des Krieges sich auf weniger als 4% des Gesamtumsatzes von Rhône-Poulenc belief?

A: Diesen Prozentsatz kann ...

F: Brinnern Sie sich an meine Frage.

A: Diesen Prozentsatz von 4% kann ich natürlich nicht nachprüfen von hier aus, ich möchte aber folgendes sagen, Rhône-Poulenc, das heißt die Herren Grillet und Bo haben einmal in Leverkusen ihren gesamten pharmazeutischen Umsatz mit 300 Millionen Franken angegeben. Wir haben aber, wie ich aus Rechnungen in Leverkusen festgestellt habe, insgesamt 148 Millionen Franken von den Franzosen bezogen, und zwar in etwa 2½ Jahren. Das stimmt dann in keiner Weise mit den Angaben von Rhône-Poulenc, entweder den Umsatz oder den Prozentsatz überein.

F: Sie würden schätzen, dass es ungefähr 20% waren, wenn ich Sie richtig verstand?

A: Ja, das ist natürlich ohne genauere Ausrechnung schwer zu sagen.

F: Aber die Grundlage Ihrer Zahlen ist zwischen 50 und 60 Millionen pro Jahr?

A: Jawohl, das würde ungefähr hinkommen.

F: Nun, Rhône-Poulenc bezahlte an Bayer eine Entschädigung von 1 Million Franken, dafür, dass Bayer auf künftige Verkäufe von Pharmazeutika in Frankreich verzichtete, stimmt das nicht?

A: Nein, ich glaube, die Frage ist nicht richtig gestellt, Herr Herrmann. Wollen Sie sie bitte wiederholen?

F: Bezahlte Rhône-Poulenc Bayer eine Entschädigung von 1 Million

Fragen dafür, dass Bayer auf künftige Verkäufe von Pharmazuteln in Frankreich im Jahre 1942 verzichtete?

A: Nein, so ist es nicht. Die Firma Rhône-Poulenc hat an Bayer 1 Million Franken gezahlt, dass Bayer sich von französischem Geschäft in Feinchemikalien zurückzog.

F: Zogen Sie diesen Punkt in irgendeinem Ihrer Affidavits und besonders in Ihrem Affidavit vom 11. März 1948, Exhibit 279, in Betracht? Wenn ja, wollen Sie mir bitte sagen, wo?

A: Nein, das ist nicht mitgedacht; denn dafür lag ja eine Gegenleistung von Bayer vor, die sich aufhob.

MR. HENMAN: Herr Commissioner, ich habe keine weiteren Fragen mehr.

NOCHMALIGES DIREKTES VERHOER

DURCH MR. TIERK (Assistent von Dr. Berndt für den Angeklagten Mann.):

F: Herr Schmidt, der Herr Ankläger fragte Sie beim Kreuzverhoer zu Ihrem Affidavit Mann Exhibit 185, ob Sie den Herren von Rhône-Poulenc mitgeteilt hatten, dass die Ausarbeitung der Patentabteilung Leverkusen an die deutsche Waffenstillstandsdelegation weitergegeben worden ist. Hr. Newman hatte Ihnen zur Auffrischung Ihres Gedächtnisses ein neues Dokument als Anklagebeweisstück 2345 vorgelegt, nämlich ein Schreiben der Patentabteilung Leverkusen vom 10. Februar 1941, das wiederum sich bezieht auf eine Mitteilung der Wipe Berlin. Ich möchte Ihnen nun dieses Dokument nochmals vorlegen und ich darf Sie bitten, als Grundlage meiner weiteren Fragen den zweiten Satz vorzulesen.

A: " Das Auswaertige Amt will sie der deutschen Waffenstillstandsdelegation zuleiten, die sie ihrerseits den Franzosen unterbreiten soll."

F: Erinnern Sie sich nun, Herr Schmidt, was das Reichsjustizministerium auf die Eingabe der Patentabteilung Leverkusen seinerzeit

veranlasst hat ?

A: Jawohl, das Reichsjustizministerium hat geantwortet, dass es diese Angelegenheit vorläufig nicht aufgreifen will, und auf später verschieben will, da es nicht beabsichtigt, in die interne Gesetzgebung Frankreichs einzugreifen.

F: Meinen Sie, Herr Schmitz, mit Ihrer Antwort das Schreiben des Reichsjustizministeriums vom 26. März 1941 ? Das ist Dokument Mann 559, Exhibit 184, das ich Ihnen nun vorlegen möchte.

A: Der erste Satz genügt ja schon.

F: Darf ich Sie bitten, die Ihnen weiter gleichzeitig überreichte Originalfotokopie zu studieren und mir zu sagen, ob dieses Schreiben des Reichsjustizministeriums, bzw. das Begleitschreiben von Ihnen abgezeichnet ist ?

A: Jawohl, es enthält eine handschriftliche Notiz und mein Handzeichen.

F: Ist Ihnen nun die Situation klar, und was erklären Sie nun zu der Frage, ob Sie den Franzosen mitgeteilt hätten, dass der Bericht an das Reichsjustizministerium vom 10. Oktober der Waffenstillstandskommission zugeleitet worden sei ?

A: Ich glaube nicht, dass der Bericht an die Waffenstillstandskommission weiter gegangen ist, und ich erinnere mich auch nicht, mit den französischen Herren über diesen Punkt gesprochen zu haben.

F: Der Herr Ankläger hat Ihnen nun im Laufe des Kreuzverhoors gestern ein weiteres Dokument vorgelegt und zwar einen Brief des Herrn Fauro-Beaulieu an Bayer vom 28. Dezember 1940, der gestern als Exhibit 2346 eingeführt wurde. In diesem Zusammenhang hat der Herr Ankläger Ihnen die Frage vorgelegt,

ob Rhonc-Poulenc sich in einer schlechten Lage befand dadurch, dass Rhonc-Poulenc für die Herstellung von Bayer Produkten eine Lizenz zahlen sollte, die jede andere Fabrik auch vornehmen könnte. Sie beantworteten diese Frage, dass es solche andere Firmen nicht gegeben hatte, und dass dieser Fall nicht wahrscheinlich war, denn die Herstellung der Bayer Produkte bedurfte komplizierter Apparate, wie sie im wesentlichen nur Rhonc-Poulenc in Besitz hatte, Bezog sich diese Ihre Antwort auch auf die Präparate des Vortrages I ?

A: Ja, die stellte Rhonc-Poulenc ja schon her und praktisch war Rhonc-Poulenc in diesen Produktionen der einzige Lieferant in Frankreich. Ich kenne allerdings eine Ausnahme.

F: Einen Moment, hat Rhonc-Poulenc irgendeinen Fall Bayer vorge-  
tragen, wo ihr alleiniges Herstellungsrecht irgendwie in tatsächlicher  
Gefahr war ?

A: Nein, ich erinnere mich nicht, dass Rhonc-Poulenc uns gegenüber  
einmal so etwas erwähnt hat.

F: Gab es nicht einen Fall mit der Firma Roussel, oder ist das ein  
Irrtum meinerseits ?

A: Nein.

F: Was war da noch ?

A: Das ist der einzige Fall, den ich vorhin erwähnen wollte.

F: Wie hat sich Bayer da verhalten ?

A: Mir hatten einen Vorkriegsvertrag mit der Firma Roussel und haben  
diesen Vertrag gelöst; damit die Vorteile des Abkommens II auf den frag-  
lichen Gebiet, - es handelt sich um Sulfonamide -, auch Rhonc-Poulenc  
zugute kamen.

F: Hat Rhonc-Poulenc dieses Verhalten von Bayer irgendwie aner-

kannt ?

A: Ich erinnere mich nicht einer brieflichen Stelle, aber in einer Sitzung hat Professor Hoerlein den französischen Herren unsere Trennung von Roussel bekanntgegeben, was die französischen Herren ausserordentlich begrüsst haben. Ich möchte ausdrücklich erwahnen, dass Bayer bei der Trennung von Roussel einen Verzicht auf 5 Millionen Franken ausgesprochen hat, den wir praktisch aufgegeben haben, um Rhone-Poulenc unser loyale Zusammenarbeit zu beweisen.

F: In Rahmen des Kreuzverhoers zu Ihrem Affidavit, Mann Exhibit 201 und zu Ihrem Affidavit Mann Exhibit 211, wurden Sie befragt ueber die Verhandlungen mit Rhone-Poulenc vom 29. November und vom 2. Dezember 1940, und der Herr Ankläger hat Ihnen hierbei Ihr Affidavit, Ihre Interrogation vorgelegt, die er als Exhibit 2476 dem Gericht angeboten hat. In diesem Zusammenhang wurde die Frage gestellt, von welchen deutschen Behoerden eine Einmischung zu erwarten war, und Sie fuhrten, wenn ich Sie richtig verstanden habe, die Haltung des Reichswirtschaftsministeriums an, wie Sie von dortigen Besprechungen gehoert oder aus Protokollen erfahren haben. War nun das Reichswirtschaftsministerium Ihre einzige Informationsquelle und die einzig massgebliche Stelle, welche ueber die Beziehungen zu auslaendischen Firmen etwas zu sagen hatte ?

A: Nein, da gab es in Paris den sogenannten deutschen Wirtschaftsstab, der fuer uns fuer die französischen Verhaeltnisse praktisch ebenso wichtig war, wie das Reichswirtschaftsministerium selbst.

F: Gab es auch Parteidienststellen, die sich um die Beziehungen zum Ausland kuedmerten ?

A: Jawohl, die sogenannte Auslandsorganisation, abgekuerzt AO.

F: Welche Ansichten dieser Stellen und Behörden sind Ihnen damals bekannt geworden?

A: Die deutschen behördlichen Stellen wunschten eine Verflechtung mit der französischen Wirtschaft, da sie beabsichtigten, Organisationen aufzuziehen, wie wir sie von Deutschland her schon lange kannten.

F: Ist Ihnen bekannt, dass es auch Stimmen gab, die eine vollige Stilllegung der französischen Industrie wunschten?

A: Jawohl, gelegentlich der Unterredung in Berlin im Oktober 1940, hoerten wir von einem Beamten des Reichswirtschaftsministeriums, dass irgendeine Firma oder der Leiter einer Firma kurzerhand gefordert hatte, die französische pharmazeutische Industrie still zu legen, mit der Begründung, die deutsche pharmazeutische Industrie koennte den Bedarf mit decken.

F: Herr Schmitz, der Herr Ankläger hielt Ihnen aus dem Verhandlungsprotokoll ueber die Besprechung in Paris von Ende November, Anfang Dezember das Anklage-Exhibit 1269 vor, in der Sie von dem Vorschlag des Herrn Grillet berichteten, Lizenzen zu zahlen auf die Bayer eine auch von Rhone-Poulenc anerkannte Majoritaet hatte, wie es in dieser Niederschrift vermerkt ist, und der Herr Ankläger fragte Sie, ob dieses Angebot gemacht wurde, im Anschluss an den Hinweis von Herrn Ham dass Rhone-Poulenc die Verhandlungsbereitschaft von Bayer nicht ausgenutzt hat.

Ich bin nun nicht sicher, ob Herr Hamann den Ausdruck Hinweis oder Drohung gebrauchte, aber es erscheint mir notwendig, dass Sie zur Klarstellung noch einmal kurz darlegen, wie und mit welchen Worten dem Sinn nach Herr Ham seiner Befürchtung gegenueber Rhone-Poulenc Ausdruck gegeben hat.

A: Wir sind damals nach Paris gefahren, um ein privatwirtschaftliches Uebereinkommen mit der Firma-Rhone-Poulenc zu treffen. Wie ich schon gestern sagte, kannten wir die Anschauung, die in Berlin herrschte. Wir wollten

dagegen die zu erwartenden Bedingungen des Friedensvertrages gewissermassen vorwegnehmen. Wir beabsichtigten mit Rhone-Poulenc ein wirklich ehrliches und aufrichtiges Werk der Zusammenarbeit zu errichten, was uns unter Druck gar nicht möglich erschienen wäre.

F: Herr Schmitz, das beantwortet nicht exakt meine Frage. Ich fragte Sie, wie sich Herr Mann am Schluss der ersten Phase dieser Verhandlungen ausgedrückt hat gegenüber den Herren, um, damit Sie den Zweck verstehen, dass die weitere Frage des Herrn Newman in Ihrer Beantwortung klar kommt, in welchem Zusammenhang das Angebot des Herrn Grillet mit den Aeusserungen des Herrn Mann steht.

A: Herr Mann bedauerte ausserordentlich, dass die Franzosen auf unsere Seite der Zusammenarbeit nicht eingehen wollten, und hat den Herren gesagt, dass er natürlich den deutschen Dienststellen, die an dieser Sache interessiert waren, eine entsprechende Mitteilung machen muss. Er bedauere, wenn die Franzosen die ihnen hingestreckte Hand fuer eine Zusammenarbeit nicht entgegengenommen wurden, da sie im anderen Fall unter Umständen unguenstiger abgeschnitten wurden.

F: Wie war Ihr Eindruck, - war Ihr Eindruck, dass Herr Mann eine Drohung ausgesprochen hat ?

A: Das Wort Drohung habe ich ja gestern schon zurueckgewiesen. Wir sassen uns als Kaufleute gegenüber, die manchmal recht lobhaft verhandelten, aber eine Drohung ist von unserer Seite aus niemals vorgekommen, und ich glaube nicht, dass man in meinen niederschriftlichen irgendwelchen Hinweis darauf dass wir gedroht haben, finden kann.

Fortsetzung des Verhoers des Zeugen Dr. Schmitz

DURCH DR. TURCK:

F: Herr Schmitz, ich komme zu den Fragen im Kreuzverhoer in Bezug auf Ihr Affidavit, Dokument Mann 390, Exhibit 279. Herr Herr Anklagevertreter hat Sie gefragt, ob Sie bei der Atobrinrechnung, und zwar bezuglich der Summe von 15 Millionen ffrs. die Steuer berücksichtigt haben. Da hier offenbar einige Unklarheiten bestehen, bitte ich Sie, diese Atobrinrechnung an Frankreich einmal genau zu erklären.

A: Ich sagte ja vorher schon, dass ich in der Lage bin, diese Rechnung ganz exakt vorzuführen. Die Franzosen forderten von uns einen Preis von 190 Mark pro Kilo. Sie mögen mein Erstaunen gesehen haben. Sie --- die Franzosen hatten allerhöchstens einen Preis von 100 Mark erwartet. Sie gaben zu, dass sie in der Lage waren, den Preis herabzusetzen, konnten aber nicht niedriger fakturieren, da sie 190 Mark als niedrigsten Preis an ihre Behörden berechneten. Um uns entgegenzukommen, schlugen Sie selbst vor, die Lieferungen in der Lizenzabkommen einzuschliessen. Sie nannten uns auch ihre Unkosten die auf RM 100.- ruhten, nämlich insgesamt 67,50 Mark. Als ihren Ab-Fabrik-Preis, den sie tatsächlich erzielten, nannten Sie uns 123,50 Mark. Wenn ich nun sage, dass wir in Elberfeld fuer diese Produkte einen Preis von 45 Mark pro Kilo hatten, und die Franzosen erzielten 123,50 Mark, also fast das dreifache, dann dürfte RM 25 Gewinn pro Kilo mehr als bescheiden sein. Ich glaube bei einer Einsicht in die Bücher von Rhone-Poulenc würde man auch 40 - 50 Mark als Gewinn feststellen können. Teurer als wir haben sie nicht fabriziert, denn zu jener Zeit lagen die Unkosten in Deutschland und Frankreich ungefähr auf der gleichen Höhe.

F: Der Herr Anklagevertreter kam im Laufe des Kreuzverhoers auch zu sprechen auf die bei Kriegsende noch vorhandenen gegenseitigen Rueckstaende an Zahlungen. Konnte damals ueberhaupt festgestellt werden, ob und welche Sendungen auf Grund deren solche Rueckstaende bestanden, bei den Firmen



eingegangen sind ?

A: Nein. Da habe ich in Leverkusen, wie ich schon vorher erwachte, die grossen Schwierigkeiten gehabt. Ich konnte nicht mit Exaktheit feststellen, welche Sendungen bei uns und bei den Franzosen noch eingegangen waren und welche Rechnungen offengeblieben waren. Ich konnte lediglich bei unserer Kundenbuchhaltung feststellen, die ja die Konten Rhone-Poulenc, Spezia und Thera lix fuhrte, dass wir bei der Revisionsbehorde als nicht eingegangene Rechnungsbetraege rund 125 000 Mark angegeben haben. Die Rechnung der anderen Seite stiess auf Schwierigkeiten, da die Rechnungen sich in Berlin bei der Zentralverkaufsabteilung befanden und dort im Wirrwarr der Beschliessung und der Einnahme Berlins verlorengegangen sind. Das Buero ist ja jetzt aufgelost.

F: Sie halten also, wenn ich Sie recht verstehe, die von Ihnen genannten Zahlen, wie sie auch der Herr Anklaeger erwacht hat, als durchaus unsicher.

A: Die Zahl ist unsicher, jedenfalls kann ich sie nicht von hier aus in Deutschland nachpruefen. Es koennte der Fall sein, dass wir Lieferungen an Frankreich bezahlt haben, dass aber ueber die Banken etc. diese Summen nicht mehr bis in die Kasse von Rhone-Poulenc geflossen sind. Eine Feststellung, die ich, wie gesagt, nicht treffen kann.

F: Der Herr Anklaeger befragte Sie im Rahmen Ihres Affidavits, Mann Exhibit 279, hinsichtlich des alten Vertrages ueber Moranyl. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie bei Ihrer Antwort sagten, auch bei Moranyl lag die Prioritaet hinsichtlich der Erfindung und des Vertriebes, des in-den-Handel-bringens, bei Bayer ?

A: Ja wohl; dann deswegen wurde ja die Quote mit 70 fuer Bayer und 30 fuer Rhone-Poulenc festgesetzt.

F: Habe ich Sie richtig verstanden, wenn Sie dem Herrn Ankläger antworteten, dass die Zahlungen, die Rhone-Poulenc aus dem gemeinsamen Pool erhielt, nämlich in Höhe von 50%, nicht begründet waren, weil Rhone-Poulenc praktisch kaum etwas verkauft hatte?

A: In der Tat, denn es liegt ein Schriftwechsel mit einer ernstlichen Meinungsverschiedenheit über diesen Fall zwischen Rhone-Poulenc und uns vor.

F: Auf welchen Zeitraum hatte sich dieser Pool bereits erstreckt?

A: Ich glaube seit 1926.

F: Bei der Frage des Herrn Anklagevertreters, welche Produkte auf Grund des Vertrages 2 an Rhone-Poulenc in Lizenz gegeben wurden, erwachten Sie 3 Produkte. Darf ich Sie fragen, wie verhielt es sich nun mit den Produkten und Präparaten, die Bayer in Bezug auf die Theraplix einbrachte?

A: Das war das gesamte übrige Sortiment.

F: Wieviel Produkte waren das?

A: Zur Verfügung standen etwa 90 Produkte, von denen die Theraplix nach und nach 62 übernommen hat.

F: Ist Ihnen bekannt, was Rhone-Poulenc in diesem Zusammenhang in Verbindung mit Vertrag 2 und 3 an Lizenzen an Bayer oder Theraplix gewährte?

A: Ich entschuldigen Sie, Herr Dr. Tuerek, wollen Sie noch einmal fragen?

F: Ist Ihnen in Zusammenhang mit dieser Frage bekannt, wieviel Produkte und Präparate die Firma Rhone-Poulenc bei der Theraplix eingebracht hat oder an Bayer in Lizenz gegeben hat?

A: An die Theraplix hat Rhone-Poulenc überhaupt keine Produkte abgegeben, obwohl sie es bei den Gründungsverhandlungen versprochen hatte. Wir selbst haben von Rhone-Poulenc, wie ich schon sagte, keine Produkte übernommen, denn sie konnten uns im Laufe der Vertragszeit keine geeigneten

ten Handelspräparate anbieten.

F: Sie haben erwahnt, dass Bayer auf Grund des Lizenzvertrages 2 an Rhono-Poulenc die Präparate Dolantrin, Evipan und Periston in Lizenz gegeben hat und der Herr Anklagevertreter hat Ihnen im Laufe des Kreuzverhoers vorgehalten, dass der Lizenzvertrag Nr.1 auf die Dauer von 50 Jahren und ebenso der Lizenzvertrag 2 auf die Dauer von 50 Jahren geschlossen worden sei. In diesem Zusammenhang moechte ich Sie nun fragen, in welcher Zeit ein Präparat auf dem Markt bleibt auf Grund der Erfahrungen, wie sie sich aus dem Bayergeschaeft ergaben ?

A: Deswegen haben wir ja 50 Jahre gewaehlt, weil wir die Ueberlegung anstelleten, dass normalerweise eine pharmazeutische Spezialitaet 60 bis 70 Jahre in Handel ist, d.h. also nach ungefaehr 70 Jahren hat sich das Sortiment einer Firma erneuert, gesehen vom Sortiment des ersten Tages an.

F: Ist es richtig zu sagen, dass ein Präparat erst nach einigen Jahren ueberhaupt zu einer gewissen Blaute im Geschaeft gelangt ?

A: Gewiss, selbstverstaendlich. Gewiss, selbstverstaendlich. Das liegt im Charakter einer pharmazeutischen Spezialitaet. Man muss Arbeiten aus Kliniken bekommen, man muss Propaganda bei den Aerzten machen und ein Produkt geht auf den Hoehpunkt zu nach 7, 8, 10 nach 12 Jahren und dann bleibt es, wenn die Firma es durch Propaganda unterstuetzt, lange Zeit, manchmal Jahrzehnte auf der gleichen Hoehc, um dann durch ein neues Produkt langsam verdraengt zu werden.

F: Ist das der Grund, warum ich bei dem Produkt Evipan und Periston in der kurzen Dauer des Bestehens des Vertrages 2 mit Rhono-Poulenc noch keine Lizenzzahlungen von Rhono-Poulenc an Bayer anfielen oder noch keine hohen Lizenzzahlungen anfielen ?

A: Selbstverständlich. Die Eigenfabrikation von Rhone-Poulenc lief ja erst 1942, glaube ich, an -- 1942 an. Dann muss man Rundschreiben an Ärzte, Apotheker, die Vorbereitungszeit für Ärzte, Reisende usw. berücksichtigen. Ein solches Produkt braucht viele Jahre, ehe es Allgemeingut der Ärzteschaft geworden ist.

F: Herr Schmitz, Sie haben nun bezüglich des Präparates Peridin auf die Befragung des Herrn Anklagers erklärt, dass dieses Präparat ausserhalb des Vertrages lag. Ich möchte Sie nun fragen, ob die Übergabe dieses Präparates Peridin nicht doch innerhalb des Gesamtvertragswerkes mit Rhone-Poulenc in Bezug auf die gemeinsame Zusammenarbeit lag?

A: Selbstverständlich. Wir betrachteten die gesamten Verhandlungen mit Rhone-Poulenc als in das Vertragswerk hineinfallende. Wir wollten ja nicht allein ein paar Verträge abschliessen, und ein paar Lizenzen von Rhone-Poulenc bekommen. Wir wollten wirklich eine mehr als kaufmännische Zusammenarbeit mit Rhone-Poulenc. Wir wollten eine ehrliche, dauernde Verständigung und einen dauernden Kontakt. In diesem Sinne betrachteten wir alle Verhandlungen mit Rhone-Poulenc als zum Vertragswerk, zu unseren Abkommen, gehörig.

F: Die Übergabe von Peridin war aber ein besonderes Entgegenkommen ausserhalb des Vertrages?

A: Ja wohl.

F: Es bestand keine Verpflichtung?

A: Nein keinerlei. Rhone-Poulenc konnte das Produkt in Frankreich nicht bekommen und wir haben es aus unseren Beständen zur Verfügung gestellt.

F: Nun noch eine letzte Frage zu diesem Affidavit zur Befragung im Kreuzverhör. Sie haben den Verzicht des Feindchemikaliengeschäftes erwähnt

7.Mai-15-11-11-Lorenz  
Militärgerichtshof Nr.VI.

und Herrn Nowman auf seine Befragung bezüglich der Zahlung von 1 Million Francs erklärt, dass es sich hierbei um eine Gegenleistung handelt. Darf ich Sie nun fragen, was dieser Verzicht auf das Feinchemikaliengeschäft in Frankreich bedeutete und ob die Zahlung von 1 Million Francs diesen Verzicht gegenüber eine gleichwertige Gegenleistung war?

A: In keiner Weise. Wir erzielten in Frankreich bis zu 500 000 Mark an Feinchemikalien, während 1 Million Francs lediglich 50 000 Mark darstellen. Rhône-Poulenc war der grösste --- war der grösste und in diesen Spezialitäten der einzige Hersteller und ist zweifellos an den Platz gerückt, den wir frei gemacht haben. Dafür ist eine Zahlung von 50 000 Mark höchstens eine Anerkennung zu nennen, aber keine Leistung.

F: Herr Schütz, ich komme nun zu Ihrer eidlichen Interrogation, die die Anklagebehörde gestern als Exhibit 1247 eingeführt hat und wofür Sie mir als Zeuge im Kreuzverhör zur Verfügung stehen.

HERRMANN: Für das Protokoll: Die Exhibit Nr. war 2147.

NACH DR. TULOCK:/

F: Es war ein Irrtum. Haben Sie diese Interrogation vor sich liegen.

A: Nein.

(Das Dokument wird dem Zeugen ausgeteilt)

F: Ich darf Sie bitten, Seite 3 der Interrogation aufzuschlagen. Sie erwähnen dort, dass das schlechte Frankreichgeschäft von Bayer und die Tatsache, dass Bayer mit seinen Verkäufen in Frankreich nicht voran kam, auf eine Animosität der Franzosen zurückzuführen sei.

HERRMANN: Herr Commissioner, ich widerspreche dieser Art von Befragung. Das Affidavit liegt nicht als Beweismittel vor. Es wurde nur zur Identifizierung bezeichnet und wenn der Verteidiger es einzuführen wünscht, so muss er es als sein eigenes Exhibit einführen.

DR. FUERNBERG: Ich bitte um Entschuldigung. Ich war der Auffassung, dass dieses Affidavit als Beweismaterial eingebracht war.

DURCH DR. FUERNBERG:

F: Im Rahmen des Kreuzverhoers wurden Sie jedoch gestern auch in Bezug auf Aspirin gefragt und Sie wurden insbesondere gefragt, wie hoch der Umsatz von Aspirin in Frankreich gewesen sei. Darf ich Sie nun bitten mir einmal auseinanderzusetzen, ob und inwieweit Aspirin und A.S.S. zwei verschiedene Dinge sind?

DR. KRELLMEYER: Ich widerspreche dieser Frage. Es liegt hier ein Irrtum vor. Ich habe keine Frage in diesem Zusammenhang gestellt.

DURCH DR. FUERNBERG:

F: Herr Schmitz, ich komme nun zurueck auf Ihr Affidavit, Mann Exhibit 279, Mann Dokument 390. In diesem Affidavit, oder in Bezug auf dieses Affidavit wurden Sie befragt, wie sich der Verzicht von Bayer auf die Lizenzen von Kriegsbeginn bis zu Beginn des Vertrages I verhalten wuerde zu der Dauer des abgeschlossenen Vertrages I. Sie erklarten auf diese Frage, dass sich die Entwicklung noch nicht habe ueberschaen lassen. Ich darf Sie nun bitten mir zu erklaren, was Sie mit dieser Antwort naecher gemeint haben.

A: Darf ich die bitte nochmals zu wiederholen?

F: Der Herr Anklaeger hatte Sie gefragt, unter Bezugnahme auf den Verzicht von Bayer fuer Lizenzen, welche Rhene-Poulenc schuldete, fuer die Zeit von Kriegsbeginn bis zu Beginn des Vertrages I, ob dieser Verzicht nicht ausgeglichen sei durch die lange Dauer des Vertrages I. Darf ich Sie bitten, mir nun Ihre Antwort zu dieser Frage noch einmal ganz klarzustellen?

A: Ich glaube, ich habe sie dem Sinn nach schon beantwortet. Ein pharmazeutisches Produkt ist nicht mit dem Ablauf des Patentes -- faellt nicht

7.Mai-15-III-15-Lorenz  
Militärgerichtshof Nr.VI.

unter den Tisch, derjenige, der ein pharmazeutisches Produkt unter Patentschutz oder als Alleinhersteller in den Handel bringt, bringt dieses Produkt auf eine gewisse Höhe und dann läuft es weiter, auch lange ueber den Patentschutz hinaus.

F: Herr Schnitz, ich habe noch eine abschliessende Frage. Sie erklärten gestern wiederholt im Kreuzverhoer, dass Sie Sachbearbeiter des Frankreichgeschafes waren. Darf ich Sie fragen, wie lange Sie das Frankreichgeschaf bearbeitet haben ?

A: Seit 1936.

F: Und wie lange haben Sie dann das Frankreichgeschaf bei Bayer bearbeitet ?

A: Bis zu meiner Einberufung zum Wehrdienst Ende 1944. Ich bin dannerst in amerikanische Kriegsgefangenschaft und dann in franzoesische Kriegsgefangenschaft geraten und bin im vergangenen Jahr genau in diesen Tagen aus franzoesischer Kriegsgefangenschaft zurueckgekehrt. Im uebrigen habe ich mich waehrend der Kriegsgefangenschaft indirekt mit Herrn Bo in Verbindung gesetzt.

F: Wiso haben Sie das ?

A: Ich war Dolmetscher bei einer ministeriellen Dienststelle und sollte Referenzen aufgeben, nannte also Herrn Bo.

ST. MICH: Ich erhebe Einwand gegen diese Frage, da sie nichts mit dem Kreuzverhoer zu tun hat.

JURCH H. TURICH:

F: Darf ich Sie bitten, die Frage zu beantworten ?

A: Soll ich fortfahren ? Und ich gab also Herrn Bo an und die Dienststelle schrieb an Herrn Bo, der antwortete, er habe an meiner Haltung wahr:

der ganzen Dauer des Krieges nichts auszusetzen. Diesen Brief habe ich selbst bei der Dienststelle einsehen können.

F: Hatten Sie häufig Verhandlungen mit Herrn Bo in Bezug auf Abschluss des Vertrages 1 und auch 2 und auch später im Rahmen der Zusammenarbeit mit Rhone-Poulenc ?

A: Ich habe ja von Anfang an, von Vertrag 1, teilgenommen an den Verhandlungen über Vertrag 2 und habe auch die einleitenden Verhandlungen über den Vertrag geführt bis zur Frage der Beteiligungsquote.

H. TÜRCH: Herr Commissioner, ich möchte für den Record folgendes zu dem Einwand des Herrn Anklägers bemerken. Es ist im Laufe des Kreuzverhoers wiederholt von den Verhandlungen die Rede gewesen, die über den Vertrag 1 mit den Herren von Rhone-Poulenc geführt wurden und an denen der Zeuge Schmitz teilgenommen hat. Im Rahmen dieser Befragung erschien es mir richtig, den Zeugen ausreden zu lassen, als er hier erklärte, er habe während seiner französischen Kriegsgefangenschaft Herrn Bo von Rhone-Poulenc B-- mit Herrn Bo von Rhone-Poulenc Verbindung aufgenommen und Herrn Bo habe ihm bzw. ihn wissen lassen, dass er gegen sein Verhalten während der Kriegszeit, das sich auch auf die Verhandlungen mit ihm selbst erstreckt, nichts einzuwenden habe. Keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Hat die Staatsanwaltschaft noch einige Fragen oder nicht ?

MR. NEWMAN: Keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Sie haben recht viele, sagen Sie ?

MR. NEWMAN: Ich habe keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Das ist gut. Die Kommission wird sich bis 1330 Uhr vertagen.

(Die Kommission vertagte sich bis zum 7. Mai 1948, 13.30 Uhr).



MILITAERGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 7. Mai 1948  
Sitzung von 9.00 - 12.30 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militaergerichts Nr. VI. Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen Gerichtshof.

Ich bitte, die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu verhalten.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall moege feststellen, ob alle Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, alle Angeklagten sind abwesend, mit Ausnahme der Angeklagten Haefliger und Hoerlein, die aus Krankheitsgruenden abwesend sind, und des Angeklagten Schneider, der entschuldigt ist.

VORSITZENDER: Liegen irgendwelche Ankuendigungen seitens der Verteidiger vor oder seitens der Anklagebehoerde?

Der Gerichtshof wird nun seine Verfuegung ueber einige Angelegenheiten bekanntgeben. Gestern frueh, als wir ueber Einwaeende gegen die Einfuehrung von Dokumenten, im Anklagebuch 92, das sind zum Robuttal angebotene Dokumente, entschieden haben, fanden wir, dass einige Antraege uns nicht zugegangen sind. Wir werden nun die Verfuegungen ueber die Zulaessigkeit der Anklagedokumente in ihrem Buch 92 bekanntgeben:

Exhibit 2154, Exhibit 2172, Exhibit 2174, Exhibit 2175, Exhibit 2176, Exhibit 2177, Exhibit 2178, Exhibit 2184, Exhibit



2185, Exhibit 2186, Exhibit 2187, Exhibit 2188, Exhibit 2189, Exhibit 2190, werden aus dem Beweismaterial gestrichen. Exhibit 2173 wird als Beweismittel zugelassen. Wir werden auch unsere Entscheidung ueber die Einwände treffen, die sich im Protokoll des Verfahrens vor der Kommission befinden, und zwar teilweise. Der Einwand, der sich auf Seite 4653 des englischen Protokolls befindet, wird abgelehnt. Dem Einwand auf Seite 5031 des Protokolls wird stattgegeben. Der Einwand, der sich auf den Seiten 5496 bis 98 befindet, wird abgelehnt. Die Einwände auf den Seiten 5504 bis 5506 werden abgelehnt. Die Einwände auf Seiten 6849, 6851 und 6852 des Protokolls werden abgelehnt. Dem Einwand auf Seite 6974 des Protokolls wird stattgegeben. Dem Einwand auf Seite 6976 des Protokolls wird stattgegeben. Dem Einwand auf Seite 6977 des Protokolls wird stattgegeben. Die Einwände auf den Seiten 7925 und 7928 des Protokolls werden abgelehnt. Dem Einwand auf Seite 9294 des Protokolls wird stattgegeben. Der Einwand auf Seite 9298 wird abgelehnt. Dem Einwand auf Seite 9301 und 9302 wird stattgegeben. Jeder der Einwände auf den Seiten 9310, 9340, 9352, 9353, 9356, 9363 und 9365 wird abgelehnt. Das ist unsere Entscheidung, soweit der Gerichtshof die Einwände ueberpruefen konnte, die im Protokoll des Verfahrens vor der Kommission erscheinen. In diesem Zusammenhang moechte ich sagen, meine Herren, dass unsere Erfahrung bei der Behandlung solcher Einwände, die uns vorgelegt wurden, uns zu der Schlussfolgerung veranlassen, dass wir vielleicht sagen sollten, dass der Gerechtigkeit dadurch Genuege getan wuerde, wenn wir unsere Verfuegung ueber

die Einwände im Protokoll, auf die wir bisher nicht aufmerksam gemacht wurden, zurückstellen, bis wir zur Erwägung des Prozessfalles auf Grund seines Wertes kommen. Es wird dem Gerichtshof dadurch eine grosse Bürde auferlegt, wenn wir uns mit allen diesen Einwänden beschäftigen müssten. Die Art dieser Einwände ist derart, dass, da sie doch das Problem betreffen, mit dem sich der Gerichtshof letzten Endes befassen muss, es vielleicht besser wäre, wenn der Anwalt die Gelegenheit belassen würde, wie sie ist. Wir können uns nicht die Zeit nehmen, um alle diese Einwände zu untersuchen; wir würden Sie dann, meine Herren, über die Entscheidung im Unklaren lassen, während sie Ihre Briefe und Argumente ausarbeiten. Wir werden bei der nächsten Gerichtssitzung die Verfügungen über die Einwände, welche bereits von der Verteidigung zu unserer Aufmerksamkeit gebracht worden sind, zum Abschluss bringen. Aber betreffs der Einwände, die im Protokoll laufend enthalten sind, und denjenigen, die darauf folgen, glauben wir, meine Herren, dass es Ihren Zielen besser dienen würde, und uns gewiss eine grosse Last abnehmen würde, nämlich, unsere Zeit während der letzten Abschnitte dieses Prozesses zur Behandlung dieser Angelegenheiten zu verwenden, wenn Sie sich an die Tatsache erinnern würden, dass der Gerichtshof über diese Einwände beim endgültigen Urteilsspruch in diesem Prozess entscheiden wird. Das wird besser sein, als Sie bis dahin im Unklaren zu lassen, während Sie Ihre Briefe und Argumente ausarbeiten. Das ist unsere Stellungnahme zu dieser Angelegenheit,

Bezuglich Ihrer Einwaende, die von Dr. Dix in dem von ihm eingereichten Memorandum zu unserer Aufmerksamkeit gebracht wurden, werden wir diese Aufgabe erfuellten und ueber jeden einzelnen Einwand entscheiden. Wir werden das vielleicht bei unserer naechsten Sitzung tun.

Nun eine weitere Angelegenheit zur Klarstellung des Protokolls: Vor dem Gerichtshof ist ein Antrag seitens aller, oder praktisch aller Angeklagter, anhaengig, datiert vom 17. Dezember 1947, der um ein Urteilspruch "nichtsuldig" nachsucht. Ein weiterer Antrag, von aehnlicher Bedeutung, wurde am 6. Januar 1948 eingereicht und von Herrn Dr. Aschenauer namens des Angeklagten Gattineau unterbreitet. Ein weiterer Antrag solcher Art wurde am 11. Dezember 1947 von Dr. Lummert seitens des Angeklagten Kuehne hinterlegt. Wir haben bereits den Anwaelten, inoffiziell, und im Richterzimmer, die Tatsache mitgeteilt, dass wir nicht ueber diese Antraege entscheiden werden, bevor das Verfahren abgeschlossen ist. Aber nichts ist darueber im Protokoll gesagt worden. Der Gerichtshof stellt nun fest, dass er nicht die Last auf sich nehmen kann, das Beweismaterial dahingehend zu untersuchen, dass er ueber den Wert diese Antraege, vor dem endgueltigen Abschluss des Verfahrens, entscheiden kann. Es ist auch nicht Zweck oder Absicht des Gerichtshofes, ueber diese Antraege als solche zu entscheiden, aber wir werden sie zusammen mit den briefs und den Argumenten bei der Endentscheidung des Prozessfalles in Erwaegung ziehen.

Zwei weitere Dokumente sind dem Gerichtshof uebergeben

worden. Wir haben nun einen Nachtrag zu Dokumentenbuch 12 von Dr. Ilgner, A und B. Wenn der Anwalt fuer den Angeklagten Ilgner dieses Dokument zum Beweis einfuehren will, dann werden wir es gerne annehmen.

DR. BACHEM: (fuer Dr. Ilgner.)

Herr Praesident. Soweit ich verstanden habe, liegen die zusaetzlichen Dokumentenbuecher 12 A und 12 B noch nicht vor. Ich wuerde es deshalb vorziehen, wenn es dem Hohen Gericht auch recht ist, laeber dieses Dokument mit den Dokumentenbuechern dann am Montag einzureichen.

VORSITZENDER: Gut. Wir haben auch einige zusaetzliche Dokumente, die fuer den Angeklagten Kuchne angeboten wurden, Dokument Nr. 119. Das Dokument selbst zeigt, dass dieses Dokument bereits als Beweisstueck, Exhibit 119, eingefuehrt wurde. Wir moechten das gerne bekraeftigt haben, so dass wir es bezeichnen koennen, falls das richtig ist. Wir nehmen an, dass dies ein Dokument ist, das nicht zur Verfuegung stand, als es angeboten wurde, und dass die uns uebergebene Abschrift nur dem Versprechen des Anwaltes Rechnung traegt.

DR. NATH: (fuer Dr. Kuchne)

Herr Praesident. Ich bitte um Entschuldigung. Ich glaube, ich muss erst mit meiner Assistentin den Fall besprechen und darf mir erlauben, mit den 2 fehlenden Dokumenten den von dem Herrn Praesidenten erwachten Fall dann gleichzeitig zu klaeren.

VORSITZENDER: Die Sache wird gleichfalls bis zur

nächsten Sitzung aufgeschoben.

DR. SCHUBERT: (Verteidiger fuer Buergin)

Herr Praesident. Darf ich mir zu der Regel des Gerichts ueber die Dokumente aus dem Rebuttal-Dokumentenbuch 92 eine Frage erlauben? Die deutsche Uebersetzung hat angegeben, dass ein Dokument 2123 zugelassen worden sei. Es ist in dem Dokumentenbuch aber diese Nummer nicht enthalten, sondern nur die Nummer 2173, und ich glaube wohl, dass diese Nummer richtig ist.

MR. SPRECHER: Exhibit 2173.

VORSITZENDER: 2173 -- Exhibit 2173 wurde als Beweisstueck zugelassen.

DR. SCHUBERT: Danke schoen.

DR. DIX: Herr Praesident, nur 2 Kleinigkeiten. Erstens, darf ich jetzt dem Generalsekretaeer die Haftliste ueberreichen ueber die Zeitdauer der Untersuchungshaft, welche das Tribunal wuenschte. Sie ist aufgestellt fuer alle Angeklagten. Ich darf erwachnen, dass bei einigen, insbesondere auch bei meinem Herrn Klienten, die Lager als solche weggelassen sind. Nur die Zeitdauer der Haft ist angegeben. Mein Herr Klient war in 12 Lagern und weiss heute nicht mehr, wo diese Lager waren und wie sie heissen und er moechte keinen Fehler begehen und ich habe zuerueberst angenommen, dass es dem Gericht hauptsaechlich auf die Zeitdauer ankommt. Ich darf das jetzt ueberreichen.

VORSITZENDER: Hat die Anklagebehoerde diese Liste stipuliert?

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender. Wir haben sie gelesen.

VORSITZENDER: Gut. Diese Liste sollte im Protokoll sein und nicht nur ein eingereichtes Dokument. Wenn der Vertreter der Anklagebehoerde es ueberpruefen moechte und uns sagen kann, ob es stipuliert wird, oder nicht, dann werden wir es in das Protokoll als einen Teil des Beweismaterial in diesem Peozessfall aufnehmen, und nicht als ein eingereichtes Dokument. Das ist eine Angelegenheit, die nicht uebersohen werden sollte, weil sie einem Ersuchen des Gerichtshofes nachkommt und wir werden Sie ersuchen, Herr Anklagevertreter, dass Sie so schnell als moeglich, ein Mitglied Ihres Stabes bitten, nachzupruufen, und uns, dem Gerichtshof, mitzuteilen, ob Sie dem zustimmen oder nicht.

DR. DIX: Und dann ganz kurz: Das Tribunal wird sich entsinnen auf meinen erst muendlich eingereichten Antrag betreffend das Anklagebeweisstueck 334. Das Tribunal hatte mir aufgegeben, meinen Beweis Antrag schriftlich zu fixieren. Das habe ich getan und habe auch gestern der Prosecution eine Kopie meines schriftlichen Antrages zur Verfuegung gestellt. Ich glaube, es wird nicht noetig sein, dass ich den gesamten Antrag verlese. Ich moechte nur folgendes sagen: Ich ueberreiche mit diesem Antrag den Wortlaut eines Protokolls vom 11. September 1945, welcher mir in Abschrift vorliegt. Dort heisst es: ----- der Interrogator sagt --- :

"Call your attention to Ordinance Numer 1, Article 2,

Section 33 as issued by the Military Government."

(Handing a copy of the ordinance to the witness who reads the indicated section). "Yes, I have read it."

Ich persoenlich bin der Auffassung, dass, wenn der Wortlaut dieses Protokolls von der Prosecution anerkannt wird, eine Zeugenvernehmung der beiden Interrogatoren, das ist der jetzige Oberstleutnant Tilloy und Lawrence Linville, ueberfluessig ist. Ich habe deshalb bei Herrn Sprecher angeregt, dass er sich aus der Urschrift dieses Protokolls, welche offenbar in Frankfurt ist, von der Richtigkeit dieses Wortlautes ueberzeugt, und dass wir dann diesen Inhalt stipulieren. Ich glaube, dass auf diese Weise am leichtesten Klarheit geschaffen wird, und es nicht notwendig sein wuerde, diese Zeugen, die in England, und vielleicht sogar auch in den Vereinigten Staaten wohnen, zu bemuehen. Ich darf deshalb jetzt diesen Antrag dem Herrn Generalsekretaer ueberreichen. Das ist alles.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender: Wir haben auf Grund der deutschen Abschrift, die Herr Dr. Dix Ihnen uebergab, geantwortet und ich werde die Antwort dem Generalsekretaer jetzt aushaendigen lassen. Wir glauben, dass betreffs der Art der Verfuegung ueber die parallel laufende Angelegenheit, ein ziemliches Missverstaendnis vorliegt. Bezueglich dieses Verhoers, das wir nie hatten, und das wir nie in Erwagung zogen, werden wir versuchen, auf Grund einer ab-



schrift, die vielleicht in Frankfurt ist, festzustellen, ob diese Abschrift eine richtige Abschrift ist und wenn das der Fall ist, werden wir gerne stipulieren.

VORSITZENDER: Gut. Uebergeben Sie Ihre Dokumente dem Herrn Sekretär und Herr Sekretär: Der Gerichtshof moechte in Anbetracht der Art dieser Angelegenheit so schnell als moeglich das Protokoll darueber abgeschlossen haben und wollen Sie dafuer Sorge tragen, dass uns prompt und englische Abschriften und die Uebersetzungen der deutschen Abschriften des Dokuments geliefert werden.

JUDGE HEBERT: Sind Sie bereit, fortzufahren, Dr. Silcher, oder vielmehr anzufangen?

DR. SILCHER: Herr Praesident, ich bitte, von hier aus vortragen zu duerfen aus technischen Gruenden. Dann moechte ich Ihnen vorschlagen, Herr Praesident, dass die Herren Verteidiger mit ihren Stuehlen moeglichst weit nach links ruecken. Das Bild erscheint desto dunkler, je schraeger man es sieht und darf ich bitten, dasselbe auch den Angeklagten zu gestatten, dass sie entsprechend nach links ruecken.

DR. SILCHER: Licht aus.

Vor dem Vortrag der eigentlichen basic information moechte ich nochmals das Kuchno-Dokument Nr. 37, Defense-Exhibit 173, zeigen. Das Schaubild ueber die Vorstandssitzung. Es bedarf einer gewissen Erlaeuterung. Der vordere Teil zeigt die Entwicklung des Umsatzes und der Belegschaft von 1926 bis 1944. Der Umsatz steigt auf beinahe das Dreifache von etwa 1 Milliarden

auf 3 Milliarden. Die Belegschaft kommt auf mehr als das Doppelte, von etwa 94 000 auf etwa 190 000. Der Vorstand vergrössert sich nicht entsprechend, sondern reduziert sich im Gegenteil in dieser Zeit von 72 auf 22, auf etwa mehr als ein Viertel. Nur noch der Umfang, die Last der Verantwortung der einzelnen Vorstandsmitglieder, wurde im Laufe dieser Entwicklung entsprechend vergrössert, wie versucht wurde, sinfäclich darzustellen. Um viel grösser, zeigt im einzelnen die untere Hälfte. Der auf jedes Vorstandsmitglied entfallende Umsatz steigt von 13 Millionen im Jahre 1926, auf etwa 126 Millionen im Jahre 1934, also auf beinahe das Zehnfache. Die auf jedes Vorstandsmitglied entfallende Belegschaft steigt von 1187 auf 8585, also auf das ueber Siebenfache. Es ist die Theorie der Anklage, in der I.G. seien Verbrechen und Misstaende vorgekommen, und die Vorstandsmitglieder, die heute auf der Anklagebank sitzen, haetten sie gekannt, oder sie haetten nur nachforschen brauchen, so haetten sie sie bemerkt.

Die Theorie der Verteidigung ist, dass es keine Verbrechen oder Misstaende gegeben hat; aber selbst, wenn es sie gegeben haette, so haben sie die Vorstandsmitglieder nicht bemerkt, und es hat nach der Theorie der Verteidigung auch keine Pflicht zu solcher Nachforschung bestanden, dass sie sie haetten bemerken muessen, weil die Vorstandsmitglieder durch die eigene Arbeit und Verantwortung uebervoll in Anspruch genommen waren und sich deshalb in sehr begrenztem Masse um fremde Arbeitsgebiete bekummern konnten. Die primaere Pflicht der ein-

zelnem Vorstandsmitglied ging nach der Theorie der Verteidigung aber dahin, ihre eigene Arbeit zu machen. Das sollte durch dieses Schaubild veranschaulicht werden.

Schaubild weg.

In den Ihnen vorliegenden Dokumenten, Band II der Basic Information findet sich hinter dem Deckblatt vor dem Inhaltsverzeichnis ein Index. Er stellt die englische Uebersetzung der Seite 72 der Silberbroschuere dar, die als erstes Stueck und 1. Band der Basic Information am 12. Januar ueberreicht wurde; doch war die englische Uebersetzung verschontlich weggeblieben.

Nun kommen wir zum Dokument Nr. 2, Exhibit 174, einer Bilanzuebersicht fuer die Jahre 1939 bis 1944. Es ist eine Fortsetzung der mit 1938 endenden Bilanzuebersicht auf Seite 70 und 71 der Silberbroschuere und soll diese vervollstaendigen. Sie ist genau gleich aufgemacht. Es finden sich allerdings andere englische Ausdruecke, aber das beruht auf einer Verschiedenheit der englischen Uebersetzer. Diese Verschiedenheit der englischen Ausdruecke findet sich noch mehrfach in dem Band, obwohl es sich um die gleichen Dinge, um die gleichen deutschen Ausdruecke handelt. Die bilanzmaessige Entwicklung der I.G. in dieser Zeit ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung und durch ein Affidavit von Hermann Walter bestaetigt.

Dokument 3, Exhibit 175, ist eine Tabelle ueber die Entwicklung des Aktienkapitals der I.G. von der Gruendung

7. Mai-M-AG-12-Walden-Nicol  
Militärgerichtshof VI

1925 bis zuletzt, 1945. Sie ist zum Teil identisch mit der Statistik auf Seite 61 der Silberbroschüre, aber anders angeordnet und nach 1938 fortgeführt. Die erste Zahl dieser Seite enthält einen Schreibfehler; es muss dort 641.600.000 heissen, während es in den Dokumentenbüchern 641.000.000 geradeaus heisst. Diese Tabelle ist auch affidavitmässig bestätigt, was die Exemplare in den Büchern nicht zeigen, wohl aber das dem Herrn Generalsekretär überreichte Exemplar. Ich halte es für das technisch richtigste, wenn ich den Wortlaut rasch vorlese. Es ist ein Affidavit von mir selbst mit folgendem Wortlaut:

"Auf Grund meiner Kenntnis dieser Angelegenheiten aus jahrelanger Bearbeitung in der I.G., und auf Grund nochmaliger Prüfung authentischer zeitgenössischer Unterlagen der I.G. bestätige ich, dass vorstehende Übersicht die Entwicklung des Aktienkapitals der I.G. von ihrer Gründung, 1925, bis zum deutschen Zusammenbruch, 1945, richtig wiedergibt."

Dokument 4, Exhibit 176, zeigt eine Aufstellung über die Verwendung des Gesamtbetrages 1946 bis 1944, also die diversen Ausgabenkosten. Dazu gehört das Schaubild Dokument 5, Exhibit 177. Schaubild. Das wird hier auf dem Lichtbild gezeigt. Hier sind die englischen Ausdrücke auf dem Schaubild zum Teil auch verschieden von den englischen Ausdrücken in der Tabelle.

Es handelt sich aber um die gleichen Kosten und um die gleichen deutschen Ausdrücke. Eine spezielle Bemerkung möchte ich machen. In der Tabelle 3 ist der Ausdruck gebraucht "allowances for reserves". Mir wurde gesagt, dass das ein nicht gebräuchlicher Ausdruck sei. Es handelt sich im wesentlichen um "surplus" bez. "excess depreciations". Der obere Teil zeigt die Summen, der untere Teil die prozentmassige Aufteilung der verschiedenen Ausgabekosten. Insgesamt zeigt der obere Teil das schon bekannte Auf und Ab der Entwicklung entsprechend der Konjunktur. Einiges Charakteristische möchte ich hervorheben. Die freiwilligen Sozialausgaben steigen von 1926 mit 35 Millionen auf 190 Millionen im Jahre 1944 und waren auch in der Krise kaum vermindert. Dann ist bemerkenswert der hier gelbe Teil, die Ausgaben für Forschung. Diese setzten im Jahre 1926 ein mit 82 Millionen, erreichte im Jahre 1927 ihren höchsten Stand mit 161 Millionen, sinken in der Krise, 1932, bis auf 42 Millionen, erreichen dann allmählich wieder Grossordnungen von 100 Millionen und bleiben ungefähr so. Dies zeigt, das nahe Durchhalten dieses eigenartigen Lebensnervs der IG und lässt keinen speziellen Zusammenhang mit Vorbereitung eines Angriffskriegs oder auch nur mit Aufrüstung erkennen. Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben steigen von 1926 mit 40 Millionen auf 469 Millionen im Jahre 1943, also auf mehr als das 10-fache. Der Rückgang 1944, geringe Rückgang, beruht dann auf den Bombenschäden und den entsprechenden Produktionsrückgängen. Die Dividende der Anteile der Aktionäre steigen nicht im gleichen Verhältnis wie die aus Dokument Nr. 3 ersichtliche Entwicklung des Aktienkapitals, wird pro Kopf also allmählich weniger. Die Verwaltungsbezüge -- hier muss ich eine einleitende Bemerkung zur Übersetzung machen; es heisst hier "administrative expenses", in der

Tabelle dagegen "remuneration of administration", der letztere Ausdruck gibt speziell wieder, um was es sich handelt - sie erreichen ihren höchsten Stand im Jahre 1927 mit etwa 18 Millionen, gehen dann immer zurück bis auf 4,6 Millionen in dem dem Geschäftsumfang nach grössten Jahre 1943 und 1944 weiter zurück auf 3,5 Millionen. Zu bemerken ist, dass diese Posten auch die Aufsichtsratsbezüge einschliessen. Man kann darüber verschieden denken; man könnte vielleicht sagen, ein solches Fehlen von persönlichem Erwerbssinn sei bei ausgesprochenen Geschäftsleuten vielleicht nicht einmal so positiv zu werten. Aber jedenfalls geht das eine daraus klar hervor: Was man immer auch den angeklagten Vorstandmitgliedern vorwerfen mag, persönliche Bereicherung haben sie nicht angestrebt und ist ihnen nicht zuteil geworden.

Die politischen Spenden finden sich in der Tabelle Exhibit 176 in einer Fussnote, da sie bei der Zentralbuchhaltung unter verschiedenen Posten erfasst waren; sie schliessen, so wie sie hier aufgeführt sind, das Winterhilfswerk und die Adolf Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft ein. Diese sind, obwohl diese beiden Spenden, Winterhilfswerk und Adolf Hitler-Spende enthalten sind, so gering, dass sie im Schabild in der Grössenordnung der Dokumentenbuscher überhaupt nicht mehr graphisch darzustellen waren. Es findet sich dort deshalb nur eine Tabelle an der Seite und eine entsprechende Linie - hier die punktierte Linie. Natürlich handelt es sich immer noch um Millionenbeträge, die, zusammengefasst als eine Summe, im ganzen Jahr immer noch einen ganz beachtlichen Betrag ergaben. Aber man muss diese Beträge innerhalb der Grössenordnung der IG schon. Wenn wir nur die prozentuale Tabelle betrachten, möchte ich auf folgendes hinweisen. Die Steuern steigen von 1926-....

RICHER MORRIS: Herr Dr. Silcher, wuerden Sie eine kurze Pause machen, damit ich den Platz wechseln kann? Es ist von hier aus etwas schwierig, Ihrer Tabelle zu folgen.

DR. SILCHER: Die Steuern betragen im Jahr 1926 3,9 % und steigen im Jahre 1941 auf 16,6 % und halten sich dann weiter in dieser Groessenordnung.

Die freiwilligen Sozialleistungen machen 1926 3,4 % aus und dann in den Jahren 1933 bis 1942 rund um 5 % herum, werden dann 1944 noch hoehher, 7,4 %.

Die Dividende machen im Jahre 1926 6,4 % aus, erreichen im Jahre 1927 den hoechsten Anteil mit 7,5 %, sinken dann ab 1931 stetig bis auf 2,6 % im Jahre 1943.

Die Verwaltungsbezuuge machen im Jahre 1926 1,5 % aus, in den Jahren 1942/43 nur noch 0,1 bis 0,2 %.

Die politischen Spenden machen ausser dem einen Jahr, wo die bekannten hier mehrfach erwaerterten Sonderheiten waren, nie mehr als 0,24 % aus, bewegen sich schon ab 1936 immer nur zwischen 0,1 und 0,2 %.

Charakteristisch ist es, wenn man in sich einige Jahre vergleicht.

Im letzten Fruehjahr 1938 sind die Steuern 13,2 %, die Forschung, 5,7 % die freiwilligen Sozialleistungen ebenfalls 5,7 %, die Dividende 3,3 % die Verwaltungsbezuuge 0,3 %, die politischen Spenden 0,18 %. Im Jahre 1943 ist das Verhaeltnis ganz aehnlich: Steuern 15,1 %, Forschung 3,5 % freiwillige Sozialleistungen 5,8 %, Dividende 2,6 %, Verwaltungsbezuuge noch geringer: 0,3 %, politische Spenden 0,15 %.

Ich stand vor der Wahl bei den politischen Spenden Winterhilfswerk und Adolf Hitler-Spende wegen ihres bekannten Zwangscharakters, der

sie in Wirklichkeit zu auferlegten Steuern machte, auch herauszulassen. Ich habe mich entschlossen, es doch nicht zu tun. Doch zeigt das in den Dokumenten befindliche Affidavit von Herrn Walter, dass der weit-aus-groesste Teil auch dieser hier noch aufgefuehrten politischen Spenden aus diesen beiden ~~Posten~~, Winterhilfswerk und Adolf Hitler-Spende, besteht. Der Anteil dieser beiden Posten betrug 1933 rund 50 % der ganzen sogen. politischen Spenden und steigt dann rasch. Er betraegt schon 1936 ueber 80 % der ganzen Summe. Ohne diese beiden Posten wuerden die politischen Spenden also nicht mehr 0,17 % vom Umsatz ausmachen, sondern nur noch 0,003 %. Dann steigt der Anteil noch weiter, auf jeweils 85-95 % der ganzen Summe. So ist er 1944 auch 95 %, naemlich von den 3,44 Millionen 3,27 Millionen. Damit betraegt der Anteil der eigentlichen politischen Spenden, also ohne Winterhilfswerk und Adolf Hitler-Spende, an den Gesamtausgaben nicht mehr 0,13 %, wie hier (zeigt es auf der Tabelle an), sondern 0,006 %. Damit illustriert die Verteidigung das Buendnis mit Hitler. Bestaetigt ist diese ganze Uebersicht durch ein Affidavit von Herman Walter.

Schaubild weg.

Das Dokument 6, Exhibit 178, zeigt eine Aufstellung ueber die Gesamtumsatze der IG 1926 bis 1944, aufgeteilt nach Inland und Ausland. Dazu gehoert das Schaubild Dokument 7, Exhibit 179. Diese Aufstellungen dieses Schaubildes zeigen:

1.) Das zaehe Durchhalten des Exportes gegenueber den bekannten immer zunehmenden Erschwerungen des Wolthandels, da in der ganzen Welt zunehmende nazistische Tendenzen, die Waehrungsabwertungen und den Boykott gegen deutsche Waren, worueber beim Komplex "Tarnung und Verschleierung" die Rede war. 1929, in der Hochkonjunktur, naehert sich der



Export der 600 Millionen-Grenze, sinkt dann in der Krise, 1932, auf knapp über 400 Millionen und wird dann regelmässig zwischen 400 - und 500 Millionen gehalten. Zu bedenken ist dabei, dass ab 1938 Ausland statistisch zum Teil Inland wurde, insbesondere Oesterreich, Sudetenland und Warthegau.

2.) Soll ersichtlich gemacht werden der hohe Anteil des Exports am Gesamtumsatz gerade vor Anbruch des 3. Reiches, naemlich, wie die Tabelle zeigt, zwischen 40 und 47 %. Als dann die Inlandskonjunktur einsetzte, sinkt natuerlich der Prozentsatz blieb aber immer noch 25-40 %.

Dies sind die offiziellen Zahlen der Zentralbuchhaltung und des Schaubildes. Fuer eine wirtschaftliche Betrachtung muss aber eine wesentliche Korrektur gemacht werden. Es ist naemlich der Umsatz in Stickstoffaemitteln statistisch ganz als Inlandsumsatz ausgewiesen, weil der ganze Absatz dieses Produktes, auch der Auslandsabsatz, ueber das Stickstoffsyndikat ging und deshalb statistisch als Lieferungen an das Syndikat, also Inlandsumsatz, erscheint. Wirtschaftlich aber musste man den entsprechenden Auslandsabsatz des Stickstoffsyndikats anteilig als Auslandsabsatz der IG rechnen. Darauf bezieht sich das Affidavit Walther, Exhibit Nr. 180. Legt man diese Zahlen zugrunde, bleibt der Anteil des Exportes auch waehrend des Britten Reiches bis zum Krieg 1932 bis 42 %, also immer noch sehr hoch. Und vor Anbruch des Dritten Reiches betraegt dann der Auslandsanteil zwischen 50 und 57 %.

Es ist die Theorie der Verteidigung, dass ein Unternehmen, das so stark auf dem internationalen Weltgeschaeft beruhte, kein autarkisches Reich und keine Gewaltpolitik und keinen Krieg brauchen oder gar wollen konnte, sondern nur internationale Zusammenarbeit, Frieden und nochmals

Frieden. Was auch gegen die heute auf der Anklagebank sitzenden Leiter dieses Unternehmens gesagt wurde, eines ist ihnen nicht abgesprochen worden: geschäftliche Intelligenz. Es ist die Theorie der Verteidigung, dass diese Männer nicht so toricht gewesen sein können, einen Krieg zu wollen. Das soll durch dieses Schaubild veranschaulicht werden.

Die Nebenaufstellungen Seite 13 bis 16 im Dokumentenbuch zeigen die Aufgliederungen des Umsatzes bei den Sparten, die, einmal abgesehen vom Stickstoff, die Hauptträger des Exportgeschäftes waren. So beträgt bei den Farben - das ist Seite 13 - der Auslandsanteil bis 1933 70 bis 77 %. Er bleibt weiter bis zum Krieg immer noch 57 bis 68 %. Auch bei den weniger exportintensiven Chemikalien liegt der Auslandsanteil bis 1933 um 40 % herum. Bei Pharmaceutica - das ist Seite 15 - beträgt der Auslandsanteil bis 1933 66 bis 79 % und bleibt dann noch auf 67 bis 70 %. Bei Photographica beträgt der Auslandsanteil bis 1933 50 bis 58 % und dann immer noch 39 bis 50 %. Diese Prozentsätze muss man im Auge behalten bei dem angeblichen Spionagenetz der neuen Ordnung und Raub und Plünderung, worauf ich später noch etwas näher eingehe. - Schaubild weg. Leinwand herunter, Licht an.

Dies wird noch einzeln aufgegliedert und unterbaut durch die Aufstellungen des Dokumentes 9, Exhibit Nr. 181, nämlich nach Ländern und Exportgruppen. Es sind genommen die vier Jahre 1926, als das erste bei der IG statistisch erfasste Jahr, 1929, als das Jahr der Hochkonjunktur, 1932, als der Tiefpunkt der Krise, und 1938, als das letzte Friedensjahr. Dazu das Dokument 10, Exhibit Nr. 182, Weltkarte mit Umsatzsaulen, die nun auch hier bringt, und den Orten, wo die IG Vertretungen hatte. Die Karte ist stark schematisiert und erhebt keinen Anspruch auf geographische Richtigkeit. Das ist zweckbedingt. Die Säulen betreffen

jeweils die Umsätze in den genannten vier Jahren von links nach rechts. Diese Karte soll sinngemäß zeigen, dass das Feld der IG die ganze Welt war. Alle Länder der Welt waren Märkte der IG. Daher die heute als Spionagenetz angesprochenen Vertretungsorganisationen gerade der Exportintensiven Sparten: Farben, Pharma und Photo. Daher die Marktbeobachtungen und die Marktberichte. Es ist die Theorie der Verteidigung, dass dies bei diesen Verhältnissen selbstverständlich und unerlässlich war. Für die sogenannte neue Ordnung sind speziell die europäischen Länder interessant. Sie waren schon immer ein hervorragendes Interessens- und Betätigungsbereich der IG. immer Gegenstand normaler, legaler und geschäftlicher Überlegungen und Umdispositionen.

Für den Vorwurf von Raub und Plünderung sind speziell die Länder und Sparten interessant, bei denen hauptsächlich Fälle von Raub und Plünderung vorgeworfen werden, nämlich Farben in Polen und Farben und Pharmaceutica in Frankreich. Dies zeigt den Umfang des normalen geschäftlichen Interesses und der Betätigung dort seit je. Die IG eroberte dort nicht, sie war schon da. Wie man diese Fälle im einzelnen auch beurteilen mag, man sollte dieses Moment nicht übersehen. Bestätigt ist dies Ganze durch ein Affidavit von Hermann Walther.

Das Dokument 11, das nicht in Basic-Information im Band selbst aufgenommen ist, sondern im Bande Tor Meer, liegt dem Gericht vor. Es zeigt die Aufgliederung nach alten und neuen Produktionsgebieten. Das ist ein anderes Schaubild als diese Karte, das hat damit nichts zu tun.

Diese Ihnen vorliegende Karte zeigt, dass der Umsatz 1939 auf den alten Produktionsgebieten 1496 Millionen betrug, also rund nur gerade wieder so viel wie 1929 in der Hochkonjunktur. Es ist nach der Theorie der Verteidigung die natürlichste Sache von der Welt, dass neue

7. Mai-M-AS-8-Schmidt  
Militärgerichtshof VI

Produktionen neuen Absatz schaffen, der mit dem alten Geschäft nichts zu tun hat und deshalb nicht auf dessen Kosten geht, sondern dazu kommt. Das ist schliesslich das Wesen und der naturliche Lohn industriellen Fortschritts. Es ist die Theorie der Verteidigung, dass dieses Anwachsen des Umsatzes kein Zeichen fuer Vorbereitung eines Angriffskrieges war, weder von heute ruckwaerts objektiv betrachtet, noch in dem Sinne, dass diese Beobachtung bei den damaligen Leitern des Unternehmens solche Vorstellungen subjektiv ermitteln konnten.

Mit dem Dokument 12, Exh. 183, beginnt nun eine neue Gruppe, der Vergleich der IG mit anderen Industrien und Firmen. Zum Gesamtbild gehört ein Rahmen. Die I.G. war nicht allein in der Welt, und ich habe versucht, sie mit einigen Unterlagen in diese Welt zu stellen. Die Dokumente Nr. 12 bis 15, Exhibits 183 bis 186 zu denen das Dok. 16, Exh. 187 gehört, das hier auch als Karte hängt, stellt die I.G. in Beziehung zur gesamten deutschen Industrie und zur übrigen deutschen chemischen Industrie, und zwar in vier Hinsichten: Investiertes Kapital, Gesamtumsatz, Exportumsatz und Beschäftigtenzahl. Ich muss noch bemerken, dass auf der Karte und auch auf der Karte in den Dokumentenbüchern die Überschriften darauf hinzudeuten scheinen, dass es sich schlechtweg um Zahlen von ganz Deutschland handelt. Es handelt sich aber nur um die deutsche Industrie, also ohne Handwerk, ohne Handel, ohne Verkehr, ohne Landwirtschaft usw. Die Industrie machte in der Gesamtwirtschaft ganz roh gesagt etwa 40 %.

Als investiertes Kapital ist genommen das ausgewiesene, ausgegebene, eingezahlte Aktienkapital und der Betrag ausstehender Anleihen. Das ist Exh. 183. Das wird nun sinnfälliger an der Tabelle, die im Dokumentenbuch sich als Schaubild befindet. Die Prozentzahlen in der Spalte "Chemische Industrie" bedeuten deren Verhältnis zur gesamten deutschen Industrie. Von den Prozentzahlen in der Spalte "IG" bedeutet die obere das Verhältnis zur gesamten deutschen Industrie und die untere das Verhältnis zur deutschen chemischen Industrie insgesamt. Es ergibt sich, dass in dieser Hinsicht die I.G. innerhalb der gesamten deutschen Industrie knapp 4 % bis knapp 5 % ausmachte, innerhalb der Chemie rund 45 % bis knapp 50 %.

Der prozentuale Anteil sinkt von 1932 bis 1938, also gerade während der Vierjahresplankonjunktur, die zum Teil durch die Wiederaufrüstung bedingt war, von über 48% auf unter 45%. Dies zeigt, dass entgegen der Theorie der Anklage nicht die I.G. der Hauptträger des Vierjahresplanes an der Wiederaufrüstung war, sondern darin hinter der übrigen Chemie zurückblieb, also weniger Anteil daran hatte.

Noch eklatanter zeigt sich das am Gesamtumsatz, Exhibit 184. Auch wieder besser zu sehen bei den Zahlen. Hier hinkt die ganze Chemie hinter der übrigen deutschen Industrie her. Ihr Anteil sinkt nämlich in diesen Jahren von 8,29 % auf 8,04%, und noch stärker sinkt der Anteil der I.G., nämlich im Verhältnis zur Gesamtindustrie, von 2,61 % auf 2,03% und im Verhältnis zur Chemie von 31,85% auf 25,30 %. Dies zeigt noch deutlicher, dass die I.G. von der Vierjahresplan- und Wiederaufrüstungskonjunktur wesentlich weniger hatte als die andere chemische Industrie und die andere Industrie und dass sie nicht deren Hauptträger war.

Das Dok. 14, Exh. 185, zeigt die Exportintensität der I.G. im Vergleich zur anderen Industrie und unterstreicht damit besonders, was vorher bei Betrachtung der I.G. allein gezeigt wurde. Ich muss hier auf einen Fehler im englischen Buch aufmerksam machen. Der deutsche Gesamtexport 1932 war nicht 5,5 Milliarden, sondern 5,7 Milliarden. Die Zahl ist nicht 5500, sondern muss 5700 heißen. In den deutschen Büchern ist das richtig.

Innerhalb des gesamten deutschen Exports steigt der Anteil der I.G. 1926 bis 1938 von 4% auf beinahe 8%, innerhalb der Chemie von rund 39% auf über 53%.

Ueber die Haelfte des deutschen Chemieexports wurde von der I.G. bestritten. Ich erinnere, beim Gesamtumsatz sinkt von 1932 bis 1938 der Anteil der I.G. innerhalb der Chemie von 32 auf rund 25 %, beim Export steigt der Anteil von 45 auf 59 %. Dies zeigt, dass die I.G. immer staerker exportiert hat, immer staerker weltwirtschaftlich und international ausgerichtet war als die uebrigen chemischen Firmen, und den Export von 1932 bis 1938 gesteigert hat, waehrend der Export der sonstigen Chemie um rund 120 Millionen zurueckgeht. Also die bequeme durch den Vierjahresplan gefoerderte Inlandskonjunktur wurde wesentlich von den anderen gemacht, waehrend die I.G. sich mit dem muhsamen Export abquaelt und in ihrer geschaeftlichen Betätigung international blieb.

Hier ist auch noch ein Vergleich mit dem chemischen Weltexport eingefuegt, also dem Welthandel in chemischen Produkten. Dieser erholt sich nach der Krise 1932 nicht wieder voll, sondern bleibt stark hinter der Hochkonjunktur 1929 zurueck. 1929 5,5 Milliarden, 1938 nur wieder auf 3,1 Milliarden gesteigert nach der Krise. Die I.G. bleibt auch im Verhaeltnis zum Chemieexport der Welt staerker im Export. 1929 betraegt der Anteil der I.G. hieran knapp 10 %, 1938 ueber 13 ½ %. Also auch im Verhaeltnis zur ganzen Welt zeigt sich, wie die I.G. den Welthandel, die weltwirtschaftliche Verflechtung noch haelt.

Herr Praesident, ich glaube, das waere ein guter Augenblick fuer die Pause.

VORS.: Der Gerichtshof wird seine Vormittagspause einlegen.

( Pause )

( Nach der Vormittagspause )

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof tagt wieder.

DR. SILCHER: Wir kommen nun zum letzten Teil dieser Karte, zum Dok. 15, Exh. 186, ueber die Anzahl der Beschaeftigten. Auch das zeigt, dass die I.G. in der Vierjahresplan - Konjunktur nicht hervorragte. Das Verhaeltnis zur gesamten deutschen Industrie in dieser Hinsicht war urspruenglich 1,76% und bleibt von 1932 - 38 rd. 1,5%. Auch im Verhaeltnis zur uebrigen Chemie ergeben sich in den Jahren 1932 - 38 nur unwesentliche Veraenderungen innerhalb von Dezimalstellen hinter 29%. Interessant ist nun die Verschiedenheit des Anteils der I.G. in den verschiedenen Hinsichten. Das ist nun besonders gut an den Schaubildern erkennbar. Beim investierten Kapital betraegt der Anteil von der gesamten deutschen Industrie 1929 4,01 %, beim Umsatz nur 2,08%, bei der Beschaeftigtenzahl 1,36%. Darin kommt die hoehere Kapitalintensitaet und die hoehere Mechanisierung bei der I.G. gegenueber der sonstigen deutschen Industrie zum Ausdruck. Eine aehnliche Beobachtung ergibt sich im Verhaeltnis zur uebrigen Chemie. Da ist das Verhaeltnis beim investierten Kapital auch wieder 1929 rd. 48%, beim Umsatz nur rd. 30% und bei der Beschaeftigungszahl ebenfalls rd. 30%. Die Grosschemie ist nun einmal ausserst kapitalintensiv und erfordert die Investierung gewaltiger Mittel. Dies muss man sich vor Augen halten, wenn man die Investitionen der I.G. seit 1933 betrachtet, auf die die Anklage so besonderen Wert legt. Ausserdem ergibt sich die Lehre, dass die Grosschemie die modernen Synthesen, die mit den gewaltigsten technischen Fortschritt der Menschheit in den letzten Jahrzehnten darstellen, - nun einmal



entsprechende Kapitalkraft erfordern, und damit Grossunternehmen; das ist einfach eine Gesetzmässigkeit. Diese Bilder und diese Karten sollen diese Sache sinffaellig machen, vor allem aber zeigen sie auch den immer noch verhaeltnismässig bescheidenen Anteil der I.G. innerhalb der gesamten deutschen Industrie. Ueber diesen Anteil gibt man sich oft falschen Vorstellungen hin. - Bestaetigt sind diese ganzen Unterlagen zu diesem Punkt durch ein Affidavit von Erich Piwowarczyk.

Das Dokument 17, Exh. 186, - das geht bis Seiten 44a und b, - und Dokument 18, Exh. 189, die Karte, die hier jetzt auch an der Wand haengt, setzen die I.G. in Vergleich zu anderen Weltfirmen, und zwar Du Pont, Standard Oil, of New Jersey, General Motors, United States Steel und I.C.I., und zwar in verschiedener Hinsicht: arbeitendes Kapital, Umsatz, Exportumsatz, Sozialleistungen, Belegschaft, und noch in einigen anderen Beziehungen, wie die Aufstellungen zeigen, die in den Dokumentenbuchern sind. Solche Vergleiche sind in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunaechst handelt es sich um verschiedene Waehrungen. In den Unterlagen ist alles auf Dollars umgerechnet, und zwar zum Kurs von 1 Dollar gleich 2,50 Mark, also 40 Cents fuer die Mark. So ungefaehr war die Paritaet seit der Dollarabwertung, ich glaube 1934 oder 1935. Es erschien mir nicht richtig, fuer die Zeit vorher und nachher eine verschiedene Paritaet zu waehlen, da ja nur der aussere Wert der Waehrung wechselte und das innere Preisniveau im wesentlichen unberuehrt blieb. Dann erschien mir die neue Paritaet richtiger als die fruhere, da sie mehr der beiderseitigen inneren Kaufkraft der Waehrungen entsprach. Fuer die Lebenshaltung war es ja schon immer eine alte Faustregel, dass man fuer den Dollar 2 Mark rechnen musse /

Entsprechend ist bei der Umrechnung der Zahlen der I.C.I. ein Kurs von 4 Dollar 90 fuer das Pfund genommen, das war der Durchschnittskurs seit den beiderseitigen Wehrungsabwertungen, der entspricht umgerechnet auch dem Kursverhaeltnis der Mark zum Pfund nach der Pfundabwertung.

Dann gibt es Unterschiede in den Bilanzierungsmethoden. In den U.S.A. ist die konsolidierte Konzernbilanz ueblich, die hier auch jeweils genommen ist, waehrend diese in Deutschland praktisch nicht bekannt ist.

RICHTER MORRIS: Herr Dr. Silcher, meinen Sie in Ihrer Illustration der Standard Oil all' die verschiedenen Standard Oil Gesellschaften oder nur eine, zum Beispiel die Standard Oil von New Jersey, oder von Ohio, oder welche Standard Oil Gesellschaft haben Sie dargestellt?

DR. SILCHER: Es ist nur die Standard Oil in New Jersey, aber mit ihren Tochterfirmen. Soviel ich unterrichtet bin, stehen die verschiedenen Standard Oil Firmen im allgemeinen nicht im Verhaeltnis von Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft zueinander.

Weiterhin ist in U.S.A. der offene Ausweis aller eigenen Mittel ueblich, meist in surplus, waehrend in Deutschland stark die Methode der sogenannten "stillen Reserven" ueblich ist, die also in den Bilanzen nicht offen erscheinen. Das ist uebrigens ein interessanter Unterschied, ueber den man lange debattieren und beinahe philosophieren koennte. Dann ist natuergemuess auch die Publizitaet, die Mitteilungsfreudigkeit der einzelnen Firmen sehr verschieden, deshalb fehlen fuer die aendlichen Firmen manche Angaben, waehrend fuer die

7.Mai-II-BT-7-Siebecke.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

I.G. hier naturgemäss alle Zahlen verortet sind. Früher allerdings war Mitteilungsfreudigkeit der I.G. nicht dasjenige, wodurch sie sich besonders in der Welt auszeichnete.

Trotz dieser Problematik solcher Vergleiche sind, wie ich glaube, diese Vergleiche, zu denen ich hier gekommen bin, doch grössenordnungsmaässig richtig und so interessant, dass ich nicht darauf verzichten wollte.

Nun zu den Tabellen und Schaubildern im Einzelnen. Die Tabelle in Ihren Dokumentenbüchern ist einmal nach Firmen aufgeteilt, - das ist Seite 44 a, - und einmal nach Sachgruppen, - das ist Seite 44b. Es handelt sich jeweils um die gleichen Zahlen, aber das Aufspüren von Beziehungen ist einmal an Hand der o i n e n Tabelle leichter, und das andere mal an Hand der a n d e r e n Tabelle.

Für jemand, der sich für diese Dinge interessiert und solche Tabellen zu lesen versteht, sind diese Tabellen eine wahre Fundgrube für die vielfältigsten und interessantesten Forschungen und Erkenntnisse. Hier ist nicht der Ort dafür, aber zum Teil sind diese Beziehungen, glaube ich, interessant, zum Teil übrigens erklären sich die Unterschiede natürlich aus der Verschiedenheit der Branchen; von den verglichenen Firmen sind ja nur Du Pont und I.C.I. ebenfalls Chemie. Da ist einmal interessant das Verhältnis von Umsatz und Dividendensumme, was sich am besten an der Tabelle Seite 44 a ablesen lässt. Dieses Verhältnis beträgt bei der I.G. im allgemeinen nur einen Bruchteil von dem Verhältnis bei den amerikanischen Firmen. Dort wird also der Aktionär, der Kapitalgeber, viel stärker an den

Gesamteinnahmen beteiligt als bei der I.G. Dann ist interessant das Verhältnis der Sozialleistungen zum Umsatz, also zu den Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben. Hierin, und nur hierin liegt die I.G. wesentlich höher als alle anderen. Besonders deutlich ersichtlich wird dies dann bei einem Vergleich der Sozialleistungen mit der Dividendensumme. Bei der I.G. ergeben die Sozialleistungen in der Regel ein Mehrfaches der Dividende, während bei den anderen Firmen umgekehrt die Dividende in der Regel ein Mehrfaches der Sozialleistungen beträgt, zumal in geschäftlich guten Jahren. Dies lässt den ausgeprägten sozialen Charakter der I.G. sehr hervortreten. Auch nach der Summe der Sozialleistungen liegt die I.G. bei weitem an der Spitze. Das lässt sich leichter ab an der Tabelle Seite 44 b, der zweiten Tabelle.

In der Dividendensumme dagegen ist sie in allen Jahren weitaus am niedrigsten von allen, und zwar gerade auch während der Jahre ab 1936, also während Vierjahresplan und Kriegskonjunktur, an der nach der Theorie der Anklage die I.G. so stark partizipierte und die Forderungen vorwärts trieb.

Dabei verkenne ich nicht, dass bei einer Betrachtung der Sozialleistungen auch die Höhe der Löhne zu berücksichtigen ist, die ja nach dem allgemeinen Lohnniveau in U.S.A. wesentlich höher liegen als in Deutschland.

Nun können wir uns dieser Karte zuwenden, die durchweg die Verhältnisse in den Jahren 1926 - 44 wiedergibt.

Links das arbeitende Kapital, dazu ist genommen das ausgegebene, eingezahlte Aktienkapital, die ausgewiesenen Reserven, und ausstehende Anleihen. Dann kommt als Zweites der Gesamtumsatz, als Drittes der Export - Umsatz, und als letztes die Beschäftigtenzahl. Die Zahlen ueber die Belegschaft, die Beschäftigtenzahlen, sind vielleicht besonders interessant, weil es hier kein Problem der Wahrungsumrechnung gibt, und kein Problem der Bilanzierungsmethode, nemlich keine stillen Reserven. Zwei Eindruecke draengen sich vor allem auf: der erste ist der, dass in der Reihe der Weltfirmen die I.G. einen durchaus bescheidenen Platz einnimmt. Sie ist nicht der alles andere erdrueckende Gigant, als der sie so oft hingestellt wird. Nur beim Export liegt sie zeitweise an der Spitze. Dies bestaetigt einmal mehr die besonders starke weltwirtschaftliche Verflechtung und Exportintensitaet der I.G. Beim arbeitenden Kapital wechselt sie im breiten Abstand von den anderen mit Du Pont und I.C.I. zwischen dem letzten und dem drittletzten Platz. Die in dieser Hinsicht grosste ist die United States Steel, sie ist zum Teil mehr als funfmal so gross in dieser Hinsicht.

Beim Gesamtumsatz steht die I.G. im allgemeinen an zweitletzter Stelle. Die anfaenglich grosste, United States Steel, ist am Anfang ungefuehr viermal so gross im Umsatz, spaeter wird General Motors die grosste, auch wieder etwa das Vierfache der I. - G.

Im Hinblick auf die Belegschaft steht die I.G. durchweg an dritter Stelle. Die Grosste, anfaenglich ebenfalls United States Steel, ist hier fast dreimal so gross; spaeter ebenfalls General

7. Mai-M-BT-lo-Schmidt.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Motors, das Zwei - bis Zweieinhalbfache der I.G.

Der zweite hervorstechende Eindruck ist die bemerkenswerte Übereinstimmung der Entwicklungskurven. Wir sehen durchweg den Konjunkturanstieg bis 1929, dann den Krisenrückgang mit Tiefpunkt etwa 1932, dann den Wiederanstieg über die Konjunktur von 1929 hinaus.

Dann den Wiederanstieg ueber die Konjunktur 1929 hinaus. Bei den amerikanischen Firmen kommt 1938 nochmals ein Rueckschlag, der aber bald wieder mehr als eingeholt wird. Ich habe dies soeben am Gesamtumsatz gezeigt. Es wiederholt sich im wesentlichen aber bei dem Exportumsatz und vor allem bei der Belegschaftszahl. Besonders interessant sind natuerlich die Chemiefirme DuPont und I.G. Lund auch da ist gerade die Parallelitaet besonders eklatant und zwar ebenso bei dem arbeitenden Kapital wie bei dem Gesamtumsatz. Wir haben dazu bei der ICI keine Zahlen vorliegen, also nur IG und Dupont und Belegschaft. Besonders bei der Belegschaftsentwicklung ist die Parallelitaet zwischen der IG und der ICI schon beinahe laecherlich genau. Aber auch bei Dupont und General Motors ist die Parallele sehr stark. Bei General Motors sind die Ausschlaege natuerlich heftiger nach oben und nach unten entsprechend der bekannten groeseren Konjunkturrempfindlichkeit der Maschinen speziell der Autoindustrie. Bestaetigt werden diese ganzen Unterlagen ueber den Firmenvergleich durch ein Affidavit von Erich Piwowarczyk.

Das Dokument 19, Exhibit 190, zeigt die Entwicklung des Nationaleinkommens in USA und Deutschland in den Jahren 1929 bis 1941. Leider lagen nur ueber diese Jahre statistische Unterlagen vor. Dazu gehoert das Schaubild Dokument 20, Exhibit 191, das hier augenblicklich erscheint. Auch hier ist wieder die gleiche Umrechnung des deutschen Nationaleinkommens in Dollar mit 40 Cents fuer die Mark vorgenommen, wie vorher beim Firmenvergleich und auch wieder aus den gleichen Gruenden wie dort. Die Veraenderung gegenueber dem Vorjahre ist hier unten im Do-

kumentenbuch jeweils in Prozenten angegeben. Diese Aufstellung und dieses Schaubild zeigen nun eine geradezu frappierende Parallelität der Entwicklung in beiden Ländern von der Hochkonjunktur 1929 der Rückgang bis 1932, dann das Wiederanstiegen bis 1941 in USA wieder der bekannt kurze und kleine Rückschlag im Jahre 1938, der schon 1939 wieder aufgeholt ist. Die Gesamtveränderung des Nationaleinkommens 1941 gegenüber 1929 beträgt in USA eine Erhöhung um 28,62%, in Deutschland um 28,51%, also beinahe dasselbe. Diese Betrachtung und der vorherige Firmenvergleich bestätigen die Theorie der Verteidigung, dass objektiv die Entwicklung in Deutschland nicht entscheidend durch die Vierjahresplankonjunktur und die Wiederaufrüstung beeinflusst wurde, sondern in erster Linie den Niederschlag einer allgemeinen wirtschaftlichen konjunkturellen Entwicklung in der Welt darstellte. Mindestens gilt dies nach der Theorie der Verteidigung für den subjektiven Tatbestand. So wie es hier erschien, haben es diese Männer auf der Anklagebank gesehen. Diese Betrachtungen haben sie damals angestellt. Nun ist es die Theorie der Verteidigung, dass diese Beobachtungen keinen Verdacht wegen der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges entstehen zu lassen brauchten.

Dies war das letzte Schaubild, das gezeigt wurde. Ich möchte nun als nächstes Defeso-Exhibit Nr. 276 das Dokument N. 27 anbieten, einen Nachtrag, der wohl heute oder morgen der Vervielfältigung oder Übersetzung kommt. Es ist dies ein Affidavit von Georg Belz, das die Richtigkeit aller gezeigten Schaubilder bestätigt, wie sie im Affidavit einzeln aufgeführt sind. Entsprechende Unterlagen, die ebenfalls ,



VORSITZENDER: Wuerden Sie bitte die Dokumenten- und Exhibitnummer wiederholen.

DR. SILCHER: Es ist Dokument 27, Exhibit Nr. 276.

VORSITZENDER: Danko.

DR. SILCHER: Das naechste Dokument der Basic Information Nr. 21 befindet sich wieder nur im Index, nicht im Buch selbst sondern an anderer Stelle, naemlich im Dokumentenbuch Schmidt wie im Inhaltsverzeichnis angegeben. Es ist ein Affidavit von Albrecht Weiss ueber die sozialpolitische Leistung der IG. zeigt die IG als Arbeitgeber. Ebenso sind nicht im Dokumentenbuch die Dokumente 22 und 23 der Basic Information. Sie befinden sich, wie im Inhaltsverzeichnis angegeben, im Dokumentenbuch von Knieriem Nr. 1. Es handelt sich um Patentuebersichten. Sie sollen einen Begriff geben vom patentlichen Leben der IG und damit von ihrer erfinderischen Betaetigung, die sich ja u. in Patenten niederschlaegt. Diese nuechternen Statistiken zeigen, wie aus Laboratorien der IG ein ununterbrochener Strom von Erfindungen floss und zwar in die ganze Welt. Die IG bl nicht egoistisch auf ihren Erfindungen sitzen, sondern sie liess sie in die ganze Welt hinausgehen. Jahr fuer Jahr entstanden tausende von Patenten und Jahr fuer Jahr gingen tausende von Patenten in die ganze Welt. Der schliessliche Stand der Patente der IG war etwa 40.000.

Dies leitet ueber zu dem Dokument 24 der Basic Information das die Exhibitnummer 277 bekommen soll, ein Nachtrag, der i Original und in der deutschen Vervielfaeltigung schon vorliegt und in der englischen Uebersetzung heute oder morgen vorliegt.

wird. Es ist eine Ausarbeitung einer der technischen Vorstandsmitglieder ueber Beispiele technischer und wissenschaftlicher Pionierleistung der IG. Es wird hier einmal geschlossen gezeigt, was bisher nur stueckweise in Erscheinung trat. Hier haben diese Maenner noch einmal ihr und ihrer Vorgaenger Lebenswerk zusammengefasst. Das andere, was ich zeigte, waren im wesentlichen Zahlen. Das aber zeigt die eigentliche lebendige Idee. Ich muss sagen, obwohl mir dies alles seit ueber eine Jahrzehnt bekannt ist, hat mich diese nüchterne sachliche Darstellung, um die ich die Herren gebeten hatte, in eine steigende Erregung versetzt. So wirkte es auf mich durch die Zusammenfassung. Diese Darstellung zeigt und dieser Eindruck draengt sich auf, ohne dass es unter diesem Aspekt geschrieben waere, wie alle diese Pionierleistungen, in denen die Anklage grossenteils Massnahmen der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges sieht, in einer klaren organischen Entwicklungsreihe stehen, die allein waechst aus dem Trieb des Forschers, Technikers und Unternehmers, in die Geheimnisse der Natur einzudringen, ihr diese Geheimnisse zu entreissen und sie dem technischen Fortschritt der Menschheit nutzbar zu machen.

Ich moechte diese Ausarbeitung sehr zur eindringlichen Lektuere empfehlen. Der Schluss dieser Ausarbeitung fuehrt einige internationale Anerkennungen der IG auf und zwar die neun Grand Prix, die die IG auf der Weltausstellung 1937 fuer Produkte und Verfahren erhielt, und zwei Nobelpreise fuer Chemie die an Herren der IG gegeben wurden fuer Arbeiten, die sie im Rahmen der IG machten. Die Herren des Vorstandes haben in ihr

grossen Korrektheit nicht aufgefuehrt einen grossen Nobelpreis und zwar den, den Professor. Haber fuer die Stickstoffsynthese erhielt. Man koennte ihn vielleicht auch noch hierher rechnen, denn es war die IG, die dieses Verfahren grosstechnisch entwickelte und durchfuehrte, und Professor Haber war Aufsichtsratsmitglied der IG. Hervorheben moechte ich, dass 3 von diesen Grand Prix und 2 von diesen 3 Nobelpreisen fuer Produkte und Verfahren gegeben wurden, auf die sich die Anklage bei ihrem Vorwurf der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges stuetzt, naemlich die beiden Nobelpreise fuer die Synthese des Stickstoffs aus der Luft und die Benzinsynthese aus Kohle. Die Benzinsynthese aus Kohle bekam auch einen Grand Prix und dann bekam einen Grand Prix 1937 noch Buna und eine Leichtmetall-Legierung.

Und das war 1937, immerhin vier Jahre nach Anbruch des Dritten Reiches.

Aus dem ungeheur grossen und vielfaeltigen Produktionsprogramm der IG moechte ich zum Schluss herausgreifen unter einem besonderen Aspekt eine spezielle Gruppe, naemlich Produkte fuer Bau und Einrichtung von Hausern. Ich zeige hier als naechstes Stueck Nr. 25 der Basic Information, aber ohne es als Defense-Exhibit anzubieten, ein vollstaendig eingerichtetes Modellhaus, in dem beinahe jedes Teil aus IG-Produkten besteht. In die Dokumentenbuecher kommen einige Fotos dieses Modellhauses die ebenfalls als Teile des Dokuments 25 dem Generalsekretaer ueberreicht worden und sich, wie ich glaube, in 3 Exemplaren beim Gericht befinden. Ich moechte diesen Fotos zur Identifizierung die Exhibit-Nummer 278 geben. Dazu gehoert noch das

Dokument 26, dem ich zur Identifizierung die Exhibitnummer 279 gebe, eine Legende, das ist die letzte Seite im Dokumentenbuch, die bereits drin ist. Die Teile des Modells sind mit Nummern versehen, insgesamt 45 Stueck, und in der Legende lag man dann nachlesen, um welche Produkte es sich handelt und was sie darstellen. Die Anklage hat in diesem Verfahren zu zeigen versucht dass die IG ein Instrument der Zerstoeerung gewesen sei. Dieses Haus, das jetzt als Modell in der schwer zerbombten Stadt Nuernberg steht, soll an einem kleinen Ausschnitt sinnfaellig zeigen was fuer ein Instrument friedlichen Aufbaues die IG war und haben sein koennte. Wenn es interessiert, moegen Sie sich in dieses Haus vertiefen, vielleicht unter Zuzichung von Sachverstaendigen wobei ich als Sachverstaendige vielleicht empfohlen wuerde Kinder in einem Alter, da sie noch gern mit Puppenstuben spielen. Ich glaube, dafuer dann aber eine genaue Anweisung zu Protokoll geben zu muessen. Erstens einmal ist das Oberteil mit dem Unterteil nicht fest verbunden, sondern abnehmbar aufgesetzt. Es ist mir selbst bei der ersten Besichtigung des Modellhauses heruntergefallen und es hat zwar diesen ersten Umsturz ueberstanden, aber ich weiss nicht, ob es den zweiten Umsturz noch ueberstehen wuerde, und dann sind die Einrichtungsgegenstaende fest angebracht. Es mussten also je nach dem Verwendungszweck erst gewisse Demontagen vorgenommen werden.

Mit diesem zeitgemaessen Aspekt ist die Vorlage der Bauinformation beendet.

RICHTER HERBERT: Dr. Nath, sind Sie bereit fortzufahren sobald der Gerichtssaal wieder in Ordnung ist ?

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird eine Pause von fünf Minuten einlegen, damit der Zeugenstand wieder in Ordnung gebracht werden kann und dann werden wir Dr. Nath gestatten, fortzufahren.

(Einschaltung einer Pause von 5 Minuten)

GERICHTSMARSCHALL: Der Militärgerichtshof Nr. VI tag wieder.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, Herr Dr. Nath hat mit mir ueber eine Angelegenheit gesprochen, welche die zwei Exhibits betrifft, die dem Hohen Gerichtshof soeben uebergeben wurden. Es handelt sich um zwei Exhibits, die waerend des Kreuzverhoeres jener Verteidigungs-Affianten verwendet wurden, die die Verfasser dieser beiden Affidavits waren. Dr. Nath und ich haben, wenn Sie sich dem ersten Exhibit, Anklage-Exh. 2332, NI-3763 zuwenden wollen, stipuliert, dass nur jene Teile dieses Affidavits als Beweismaterial betrachtet werden sollen, die nicht mit Blaestift durchgestrichen sind. Wenn Sie auf die Seiten 2 dieses Affidavits uebergehen, wo es beginnt mit: "Der Bericht wurde an den Vorstand weitergegeben" stellt das Affidavit nur von hier ab Beweismaterial dar und zwar bis auf Seite 3, oben, der vervielfaeltigten Abschrift, erste Zeile, wo es lautet: "In diesen Berichten waren Informationen ueber wirtschaftliche und politische Fragen enthalten".

VORSITZENDER: Darf ich fragen, Herr Anklagevertreter, ob Sie fuer den Generalsekretaer eine Abschrift dieses so bezeichneten Exhibits beigebracht haben ?

MR. SPRECHER: Das im Besitze des Generalsekretaers befindliche Exhibit ist natuerlich in deutscher Sprache.

VORSITZENDER: Darf ich vorschlagen, um irgendwelche Verwirrung zu vermeiden, das Sie eine weitere Abschrift der englischen Übersetzung dazugeben, die so bezeichnet ist, wie Sie es angedeutet haben ?

MR. SPRECHER: Ich will ihm meine Abschrift geben, Herr Vorsitzender. Bitte, wenden Sie sich nunmehr dem Anklage-Exh. 2351 zu: Dr. Nath und ich haben ebenso stipuliert, dass nur die zwei einleitenden Sätze von Absatz 1 und der Schluss des Absatzes 7 als Beweismaterial erwogen werden sollen. Der Rest dieser Eidesstattlichen Erklärung wurde während des Kreuzverhoeres ohnehin nicht verwendet und weder ich noch er wünschen, dass das Beweismaterial darstellen soll.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, weil ich soeben am Wort bin: Es liegt eine Sache vor, die zu meiner Aufmerksamkeit gelangte, weil eine der Hilfskräfte eines der Mitglieder des Gerichtshofes in unserem Aktenzimmer um Aufklärung ersuchte. Ich habe am 20. April 1948, auf Seite 11883 des Protokolles, im Namen der Anklagebehörde während des Kreuzverhoeres des Angeklagten Wurster eine Erklärung über unsere Exhibits im allgemeinen abgegeben. Ich habe damals erklärt, dass das Anklage-Exh. 1600 im Laufe des Verhoeres des Zeugen Oswald Pohl teilweise gestrichen wurde, dass aber der Rest dieses Exhibits als angeboten und als Beweismaterial angenommen betrachtet wurde. Bei Abgabe dieser Erklärung hat die Anklagebehörde auf die Anklage-Exh. 1292, NI-382 hinweisen, das Affidavit von Oswald Pohl, welches während des Verhoeres vor diesem Gerichtshof am 21. November 1947 teilweise

gestrichen wurde. Das Anklage-Exh. 1600, NI-388, sollte nur zum Zwecke der Kennzeichnung verbleiben. Es handelt sich im Gegensatz zum Affidavit um die Vernehmung von Oswald Pohl, die während seines Verhoeres verwendet wurde, die wir weder damals anbieten wollten noch jetzt beabsichtige, als Beweismaterial anzubieten.

VORSITZENDER: Gut.

MR. SPRECHER: Und, Herr Vorsitzender, noch eine weitere Erklärung: Im Laufe der letzten zwei Wochen hat die Verteidigung mehrere hundert Affidavits als Beweismaterial eingeführt. Wir hatten erklärlicherweise keine Zeit, all diese Affidavits zu lesen und zu analysieren. Wir haben sie tatsächlich bis jetzt noch nicht einmal gezählt. Wir werden versuchen, die ganze Sachlage während des Wochenendes zu ueberschauen und will mit Ihrer Erlaubnis Montag eine Erklärung ueber unsere Stellungnahme hinsichtlich des Kreuzverhoeres dieser Affianten abgeben.

VORSITZENDER: Wir werden Ihnen sehr gerne Gehor schenken und Ihnen Gelegenheit zur Erklärung geben, zu sagen, was Ihre Meinung nach ordnungsgemaess ist, Herr Anklagevertreter. Wir wollen Sie aber in diesem Zusammenhang erinnern, dass der Gerichtshof bereits den 12. Mai als letzten Termin fuer den Abschluss dieses Verfahrens angekündigt hat und dass Sie die Planung eines Programmes unterlassen sollen, das die Vernehmung irgendeines Zeugen oder das Kreuzverhoer irgendeines Zeugen nach diesem Zeitpunkt vorsieht.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, die Erfordernisse von tatsächlichen Kreuzverhoeren hinsichtlich sogar ganz weniger

Affidavits stellen etwas dar, ueber das wir selbst bei grosser Zurueckhaltung sehr wenig Kontrolle ausueben. Bis zwei Wochen zuvor haben wir uns bemüht, uns hauptsächlich auf die zeitgenössischen Dokumente und in sehr, sehr kleinem Ausmass auf das Kreuzverhoer einer ausserst begrenzten Zahl von Verteidigungsaffianten zu stuetzen. Diese Entscheidung wurde gemacht, weil wir glaubten, dass wir in Anbetracht des Zeitpunktes und der Probleme dieses Prozesses eine gute Zurueckhaltung in unser Verhalten ausuebten. Aber seit dieser Zeit muessen wir ehrlich zugeben und erklæren, dass uns die Ausuebung unserer Aufgabe grosse Schwierigkeiten macht - es ist tatsaechlich unmoeglich, mit dem fortgesetzten Einlaufen von eingereichten Affidavits Schritt zu halten. Viele derselben wurden erst in den letzten Stunden in diesem Prozesses eingereicht.

VORSITZENDER: Herr Anklagevertreter, der Gerichtshof wuerdigt Ihre Lage sehr wohl. Das Problem des grossen Umfanges von Beweismaterial, mit dem wir alle uns befassen muss beunruhigt uns alle, die Anklagebehörde, die Verteidigung und den Gerichtshof. Ich hebe das hervor, weil ich nicht wuensche dass Sie zur Annahme verleitet werden sollen, dass irgendeine Aenderung der vom Gerichtshof in sehr bestimmter Weise erfolgten Ankuendung hinsichtlich dieses Beweismaterials eintreten wird, dass dieses Beweismaterial unter allen Umstaenden und Bedingungen am oder vor dem 12. Mai abgeschlossen wird. Ich sage das nicht unfreundlich, aber es ist ein Problem, das der Gerichtshof vorausgesehen hat und aus dem Protokoll geht hervor, dass der Gerichtshof mehrere Male vor Beginn des



Kreuzverhoeres eines Zeugen die Anwaltschaften an dieses wahrscheinlich auftauchende Problem erinnert und Sie, meine Herren, geboten hat, das Kreuzverhoer dieser Zeugen in die Wege zu leiten und die Einrichtung des dafuer bestimmten Commissioners of andere, die, wenn noetig, hierfuer bestimmt werden, in Anspruch zu nehmen. Nun, wir erkennen das riesige Problem an, das Ihnen vorliegt, aber wir warnen Sie, dass Sie keine Aenderung der fruheren Ankuendigung erwarten oder annehmen duerfen, denn das Beweismaterial dieses Verfahrens wird unter allen Umstaenden am 12. Mai abgeschlossen. Dies trifft sowohl fuer die Verhandlungen vor dem Commissioner als auch vor dem Gerichtshof zu.

MR. SPRECHER: Ich moechte nur hinsichtlich irgendwelcher Anhaeufungen vor dem Commissioner folgendes erklaren, Herr Vorsitzender: Die Anhaeufungen entstehen aus dem Vorhandensein mehrerer hundert Affidavits, die im Laufe des Beweisvortrages des letzten Angeklagten - - naemlich des Angeklagten Duerrfeld, eines der letzten Angeklagten, wie ich sagen moechte - - eingereicht wurden. Die Zeiteinteilung ist nicht durch irgendwelche von uns gestellte Ansuchen fuer das Kreuzverhoer von Affianten, deren Affidavits vor dieser Zeit eingereicht wurden in Bedraengnis geraten.

VORSITZENDER: Nun, vielleicht ist damit alles gesagt, was gesagt werden soll. Ich verstehe dahin, dass bei Ihnen, meine Herren, kein Zweifel ueber die Politik des Gerichtshofes besteht und dass es daher fuer uns nicht notwendig ist, zu wiederholen. Ich sage Ihnen jedoch nochmals: Erwarten Sie keine Abweichung davon. Mit anderen Worten, dieser Punkt steht fest: Wir werden

das Beweismaterial am 12. Mai abschliessen und was bis dahin nicht getan wurde, kann nicht getan werden. Ich habe keinen Zweifel, dass wir mit dem Fleiss, der Loyalität und der Hingebung an Ihre Faele, die Sie meine Herren beider Parteien bewiesen haben, mit diesem Prozess, unbegrenzt fortsetzen und weit mehr Beweismaterial erhalten koennten, dass unserer Meinung nach insgesamt genauso zustaendig waere, wie jenes, das wir bereits erhalten haben.

DR. NATH: (Vert. der Angeklagten Ilgner und Kuehne) Herr Praesident, ich muss noch ganz kurz zurueckkommen auf die Stipulation, die ich mit Mr. Sprecher getroffen habe und zwar moechte ich bitten zum Exhibit 2332, das ist NI-3763, dass zu diesem Dokument im Protokoll das Kreuzverhoer und auch das Rueckverhoer gestrichen wird, soweit es jetzt durch die Stipulation weggefallen ist. Ich glaube, dass Mr. Sprecher damit einverstanden ist.

VORSITZENDER: Mr. Sprecher, bitte, geben Sie Ihre Ansicht bekannt, damit wir ein kurzes Protokoll darueber haben koennen.

MR. SPRECHER: Das war das Ziel meiner Stipulation und ich dachte, dass die anderen Teile des Affidavits automatisch wegfallen.

VORSITZENDER: Dann ist es also stipuliert und der Gerichtshof versteht, dass die Teile des Kreuzverhoeres, die sich auf jene Teile der Exhibits 2332 und 2351 beziehen, die gestrichen wurden, nicht vom Gerichtshof bei der Erwaegung des Beweismaterials dieses Verfahrens beruecksichtigt werden.

MR. SPRECHER: Ueber irgondwelche anderen Teile bestand

kein Kreuzverhoer. Ich glaube, dass Herr Dr. Nath nur sicher so sein wollte, dass die anderen Teile des Affidavits nicht als Beweismaterial vorhanden sind.

VORSITZENDER: Gut,

DR. NATH: Herr Praesident, ich werde mit Herrn Dr. Kuehne, wie ich mit Judge Hebert schon besprochen habe, noch eine etwa halbstuendige Vernehmung durchfuehren. Wenn ich mit Erlaubnis des Hohen Gerichtshofes jetzt noch anfangen soll, dann werde ich es tun, sonst wuerde ich vorschlagen, erst nach der Mittagspause zu beginnen.

VORSITZENDER: Wir haben noch fast 15 Minuten bis zu unserer normalen Vertagungszeit. Wenn wir noch genug Tonband haben, wuerden wir vorschlagen, dass wir die Sache, wenn Sie Ihr Verhoer in ungefaehr einer halben Stunde abschliessen, erledigen und uns fuer heute vertagen koennen. Wenn Sie dazu nicht in der Lage sind, vertagen wir uns lieber jetzt und beginnen unmittelbar nach der Mittagspause. Ich moechte jedoch sagen, dass es, wie ich glaube, angenehmer waere, wenn wir die Vernehmung vor der Mittagspause zu Ende fuehren, weil, wie ich erfahren habe, der Commissioner fuer heute nachmittag eine Sitzung in diesem Saal anberaunt hat. Nun, Herr Dr. Nath, Sie koennen die Sachlage selbst beurteilen, ob Sie in der Lage sind oder nicht, ungefaehr binnen einer halben Stunde zu beendigen.

DR. NATH: Herr Praesident, ich werde mich bemuehen, in einer halben Stunde fertig zu sein. Ich kann natuerlich fuer die Antworten meines Mandanten keine Garantie uebernehmen.

VORSITZENDER: Das verstehen wir. Sie wuenschen also, dass sich der Angeklagte jetzt in den Zeugenstand begibt ?

DR. NATH: Ich bitte darum, Herr Vorsitzender,

VORSITZENDER: Der Angeklagte kann sich in den Zeugenstand begeben.

( Der Angeklagte Kuchne betritt den Zeugenstand)

MR. MINSKOF: Hoher Gerichtshof, ich moechte erwahnen, dass der Commissioner Mr. Mulroy heute nachmittag die Vernehmung bestimmter Auschwitzer Zeugen anhört, besonders Demming, Faust und Murr. Alle Angeklagten, die entschuldigt werden wollen, um die Zeugen zu hoeren, sollten jetzt benachrichtigt werden.

VORSITZENDER: Die Anrogung ist wohl angebracht. Jene Angeklagten, die an der Kommissionssitzung interessiert sind auf die der Anklagevertreter hingewiesen hat, koennen von der Anwesenheit im Gerichtshof entschuldigt werden, falls der Gerichtshof tagt. Falls der Gerichtshof nicht tagt, koennen sie nichtsdestoweniger der Kommissionssitzung beiwohnen, falls sie es wuenschen.

Sie koennen beginnen, Herr Dr. Nath,

(Direktes Verhoer des Angeklagten Kuehne durch Dr. Nath)

DURCH DR. NATH:

F: Herr Dr. Kuehne, wir haben noch einige wenige Dokumente zu besprechen, die Ihnen in Ihrem Kreuzverhoer vorgelegt worden sind, und zwar beginne ich zunaechst mit dem Exhibit 2071, das ist NI-15011. Es handelt sich hier um einen Brief von Leverkusen an den G.B.Chem., vom 19. Juni 1941. Im Absatz 2) dieses Dokumentes steht folgender Satz, ich zitiere:

"In Voraussicht moeglicherweise spaeter auftretender Schwierigkeiten haben wir bereits im November 1937 den ersten Antrag auf Errichtung dieses neuen pharmazeutischen Betriebes gestellt."

Ende des Zitats.

Was meinten Sie mit dieser Wendung dieses Schreibens und darf ich Sie bitten, kurz Stellung zu nehmen?

A: Ich meinte damit die Schwierigkeiten, die auftreten wuerden, wenn einmal in diesem Gebaeude ein Schadenfeuer ausbrechen wuerde. Ich habe bereits in meinem Kreuzverhoer am 31. Maerz darauf hingewiesen, dass diese Gebaeude die aehtesten unseres Werkes waren, dass sie im wesentlichen aus Holzkonstruktionen bestanden, dass darin unsere gesamten Vorraeete an pharmazeutischen Produkten lagen, soweit sie fuer den Verkauf fertig waren und ich kann heute noch hinzufuegen, dass sich im Keller das gesamte papierene Verpackungsmaterial befand. Allein eine weggeworfene Zigarotte haette da ein Schadenfeuer anrichten koennen und es waeren also aeemtliche Vorraeete vernichtet worden, was natuerlich zu ungeheueren Schwierigkeiten in der Versorgung des Marktes mit pharmazeutischen Produkten gefuehrt haette.

F: Herr Dr. Kuehne, Sie wollen also sagen, dass es sich um ein leicht brennbares Gebäude handelt, wenn ich Sie richtig verstehe?

A: Ja wohl.

F: Waren die dort gelagerten Chemikalien ebenfalls sehr feuergefährlich?

A: Die meisten der pharmazeutischen Produkte sind feuergefährlich.  
Es befanden sich u.a. Alkohole dabei, also Sachen, die sehr leicht brennen.

F: Als nun diese Gebäude durch Luftangriffe zerstört wurden, würden Sie bitte kurz schildern, wie die Wirkung war? Hat es sehr schnell und sehr leicht gebrannt?

A: Die Wirkung war leider ungeheuer. Die Brandbomben schlugen durch das Dach und den Holzfussboden bis in den Keller und die Papiervorräte gingen sofort in Brand auf, die beiden Gebäude brannten von Anfang bis zu Ende ab mit den Vorräten, und ich habe dann ja sofort an die zuständigen Stellen berichtet von der verheerenden Wirkung und mich damit entschuldigt, dass ich darauf hingewiesen habe, dass ich früher schon immer auf die Feuergefährlichkeit des Gebäudes und etwa auftretende Schwierigkeiten hingewiesen hätte.

F: Herr Dr. Kuehne, haben Sie mit den etwa auftretenden Schwierigkeiten, die Sie im November 1937 voraussahen, an einen Angriffskrieg gedacht, dass aus diesem Grunde das Gebäude erneuert werden musste?

A: Nein, nicht im geringsten.

F: Ich komme zum nächsten Exhibit. Es ist dies Exhibit 2072, NI-15013. Es handelt sich um einen Artikel, der in der Rheinischen Landes-Zeitung erschienen ist und Ihre Unterschrift trägt. Herr Dr. Kuehne, darf ich Sie zunächst fragen, ob Sie diesen Artikel selbst geschrieben haben?

A: Ich war immer ein Gegner von Zeitungsartikeln und habe, soviel ich mich erinnere, selbst nie einen Zeitungsartikel geschrieben. Ich

konnte mich diesem Wunsch damals nicht ganz entziehen und habe die Vor-  
fassung dieses Artikels meinem Sekretariat übertragen.

F: Aus diesem Artikel ist nun hier ein Absatz zitiert und zwar wird hier  
eine Wendung gebraucht, die wir folgt, lautet.

Ich zitiere:

"Lehrhaftmachung und Sicherstellung des physischen Lebens  
durch Ernährung und Bekleidung,"

Ende des Zitats,

seien die Gesichtspunkte, die fuer ein Volk lebensnotwendig werden.

Es wird im weiteren Absatz noch darauf hingewiesen, dass das Hydrier-  
verfahren der I.G., das sogenannte Fischer-Tropschverfahren bedeutungs-  
voll sei, ebenso wie die synthetische Herstellung von Benzin fuer die  
Motorisierung, Herr Dr. Kuehne, ist Ihnen, wenn Sie auch den Artikel nicht  
selbst geschrieben haben, in grossen Zuegen in Erinnerung, welchen weiteren  
Inhalt dieser Artikel hatte und was damit bezweckt war?

A: Ich habe den Artikel mit meinem Namen gedeckt und ich erinnere mich  
natuerlich, darueber auch gesprochen zu haben. Selbstverstaendlich war  
eine Lehrhaftmachung des Volkes eine Lebensnotwendigkeit in einem hochge-  
rusteten Europa und die Motorisierung und die dafuer notwendige Beschaf-  
fung von Treibstoffen war ja schon durch die Idee des Volkswagens hervor-  
gerufen. Dieser Artikel sollte im wesentlichen gewissermassen eine Propa-  
ganda fuer den Volkswagen und die Automobilisierung sein. In diesem Sinne  
wurde ich damals aufgefordert worden, aber natuerlich hat der Gedanke an  
einen Angriffskrieg bei der Vorfassung dieses Artikels keine Rolle ge-  
spielt.

F: Wir wollen die Sache ganz klarstellen. Ist es richtig, dass die Ideen  
dieses Artikels von meiner hier neben mir sitzenden lebenswuerdigen

Mitarbeiterin stammten?

A: Ja, soviel ich mich erinnern kann, war das die Verfasserin.

F: Ich komme zum nächsten Exhibit. Es handelt sich um das Exhibit 2073 und ich nehme gleich das nächste Exhibit 2074. Es sind dies die Dokumente NI-14750 und NI-14747. Es handelt sich hier um ein Schreiben von Leverkusen an die Vermittlungsstelle W, die sich in Berlin befand, vom 3. März 1939. Darf ich Sie zunächst fragen, wer dieses Schreiben vom 3.3.1939 unterschrieben hat?

A: Ich sehe hier keine Unterschrift, aber nach dem Zeichen auf diesem Brief hat es mein Sekretär Dr. Warnecke geschrieben.

F: Hatte Ihr Sekretär Dr. Warnecke in Leverkusen bestimmte Funktionen?

A: Dr. Warnecke und ein Dr. Dobmeier hatten die Verbindung mit der Vermittlungsstelle W und den anderen Agenturen in Berlin, ebenso aber auch mit den anderen I.G.-Firmen zu halten.

F: Im zweiten Absatz dieses Schreibens wird gesagt, dass ein Besuch bei der Reichsstelle für Wirtschaftsausbau bei Herrn Dr. Pohland angeregt wird. Würden Sie bitte kurz sagen, welchen Zweck dieser Besuch verfolgte?

A: Ja, das ist ja in diesem Brief ausgedrückt im nächsten Satz, nämlich um mit Herrn Pohland über das Projekt zur Errichtung einer Schwefelsäurefabrik in Mossbierbaum zu sprechen. Ich habe schon in meinem Verhör durch meinen Anwalt erklärt, dass das erste, was ich zur Modernisierung in Mossbierbaum tun liess, bereits 1938 die Grundsteinlegung zu einer neuen Schwefelsäurefabrik war, die die alte baufällige ersetzen sollte. Nun erhielt man aber bereits 1938 schon keinerlei Rohmaterial mehr, wenn das betreffende Projekt nicht durch die Stelle für Wirtschaftsausbau in Berlin geprüft war, und Herr ... hatte die Prüfung für die Schwefelsäurefabriken über.

Wenn ich also bauen wollte, musste ich von Herrn Dr. Pohland die Zustimmung



haben, dass fuer den Bau Material gegeben wurde und deshalb war mit Herrn Dr. Pehland die Besprechung vereinbart.

F: Herr Dr. Kuehne, fuer welchen Zweck, wir wollen sagen, wofuer war der Bau der Schwefelsaurefabrik in Moosbierbaum geplant?

A: Diese Schwefelsaurefabrik in Moosbierbaum sollte eine alte baufaelige Anlage ersetzen, die in Moosbierbaum sich befand. Der Zweck der Neu-Anlage sollte hauptsaechlich sein die Versorgung der Kunstseidenfabrik in St. Pölten mit Schwefelsaure.

F: Das war also, wenn ich Sie recht verstehe, eine bereits bestehende Kunstseidofabrik?

A: Die Versorgung einer bereits bestehenden Kunstseidofabrik.

F: Ist es richtig, wenn ich sage, dass diese Errichtung dieser Schwefelsaurefabrik also nicht fuer Ruestungszwecke oder fuer die Vorbereitung eines Angriffskrieges geplant wurde?

A: Nein, in keiner Weise. Das geht auch im wesentlichen hervor aus der Tatsache, dass, obwohl der Grundstein im Sommer oder Herbst 1938 gelegt war, erst im Juni 1943 diese Anlage in Betrieb kam, weil wir naemlich bis dahin kein Material bekamen. Das wird bestaetigt durch das Affidavit Schueth, Dok. Kuehne 58, Exh. 58 im Band II, ferner wird die Tatsache bestaetigt durch das Affidavit Platzor Dok. Kuehne 61, Exh. 61, der bestaetigt, dass in keinem Werk der Donau-Chemie Ruestungsprodukte hergestellt wurden.

DR. MATH: Wenn es jetzt dem Herrn Praesidenten genohm waere, den Zeitpunkt fuer die Pause einzulegen oder soll ich durchverhandeln?

VORBITTER: Ich glaube, wir wollen Ihnen gestatten fortzusetzen, und werden feststellen, wie wir weiterkommen.

DURCH DR. NATH:

F: Herr Dr. Kuchno, die beiden nächsten Dokumente.

Es handelt sich um die Exhibits 2077 und 2078. Das ist NI-1474 und 1473. Das sind Sitzungsniederschriften ueber die 50.Sitzung und 51.Sitzung des Chemikalien-Ausschusses. Die Niederschriften befassen sich mit dem Erwerb der Skoda-Wetzlar-Werke in Oesterreich. Da durch Gerichtsbeschluss inzwischen dieser Fragenkomplex, soweit ich diesen zu erörtern habe, ausgelassen ist, will ich diese beiden Dokumente nicht mit Ihnen besprechen und komme zu dem nächsten Exhibit, das ist 2079, welches die NI-Nummer 13356 traegt. Hier handelt es sich um den Fragenkomplex Aussig-Falkonau, und zwar ist dies ein Affidavit des Herrn Basch vom Prager Verein. Soweit dieser Fragenkomplex den Erwerb der Fabriken in Aussig-Falkonau hier behandelt hat, werde ich diese Frage nicht mit Ihnen besprechen, und zwar aus dem gleichen Grunde, weil auch hier inzwischen der Gerichtsbeschluss ergangen ist. Jedoch muss ich kurz einige Punkte mit Ihnen erörtern aus einem anderen Gesichtspunkt, wobei ich Sie bitte, mir zunächst einmal auf Seite 1 zu folgen, des Affidavits, und zwar den vorletzten Absatz, wo der Affiant Basch sagt, ich zitiere: "Der Verein fuer chemische und metallurgische Produktion wurde im Jahre 1857 als Aktien-gesellschaft gegrundet."

Ende des Zitats.

Wuerden Sie kurz hierzu Stellung nehmen?

A: Dieser Absatz koennte natuerlich irrefuehren. Man koennte annehmen, als ob das der sogenannte Prager-Verein gewesen waere. Tatsaechlich ist im Jahre 1857 die "Gesellschaft fuer chemische und metallurgische Produktion" eine deutsch-oesterreichische Gesellschaft gewesen, die erst 1919 tschechisiert wurde und in den Besitz des Prager Vereins ueberging.

F: Danke sehr. Folgen Sie mir bitte auf Seite 8 desselben Dokumentes.  
Hier steht im 2. Absatz folgender Satz: Ich zitiere:

"Kerbid ist sehr wichtig fuer Deutschland".

Ende des Zitats.

Wuerden Sie so freundlich sein, kurz dazu Stellung zu nehmen?

A: Selbstverstaendlich ist Kerbid sehr wichtig fuer Deutschland.  
Aber der Sinn, der hier drin liegt, das stimmt natuerlich nicht, dass  
etwa dieses Kerbid, das in Falkenau erzeugt wurde, etwa dem deutschen  
Wirtschaftspotential zugute kam. Dieses Kerbid wurde, entweder als Schweiss-  
kerbid, oder aber in der Hauptsache umgewandelt in Kuststickstoff fuer  
Duengemittel, nach wie vor fuer die Versorgung der dortigen Gegend, also  
des Sudetenlandes, und der anschliessenden Gebiete verwendet.  
Bedeutet also fuer das Restdeutschland keinerlei Erhoehung des Potentials,  
Ausserdem sind, das darf man aber einem Juristen nicht uebelnehmen, die  
Bemerkungen ueber chlorinisiertes Azetylen natuerlich in den Augen eines  
Chemikers vollkommener Unsinn.

F: Herr Dr. Kuohne. Darf ich Sie bitten, Seite 17 des gleichen Doku-  
ments aufzuschlagen und war im deutschen Text die obere Seite. Dort  
sagt der Affidant, Herr Basch, folgendes:

"Die Aussig-Fabrik vermehrte ihre Erzeugnisse von Chlor-  
gas und es bestehen Anzeichen, dass auch Kriegsgas dort  
erzeugt wurde."

Ende des Zitats.

Wenn auch Herr Basch hier in dem vorhergehenden Absatz davon sprach,  
dass ihm dieses, was ich soeben zitierte, mitgeteilt worden sei, also  
kein positives Wissen bedeutet, so darf ich Sie bitten, hierzu kurz  
Stellung zu nehmen?

A: Ueber Karbid sprach ich eben. Soviel ich mich erinnere, ist die Erzeugung auch nicht vergrößert, und zwar weil es an den notwendigen Kraftanlagen fehlte. Chlorgas wurde nicht mit Absicht vergrößert. Es war nur eine Modernisierung der Chloranlagen vorgesehen und damit entstand, allerdings automatisch, eine geringfügige Erhöhung. Kriegsgas ist niemals in Aussig-Falkenau erzeugt worden, und ich zitiere dazu den Affidanten Tiedemann, Kuehne-Affidavit 68, in Band II. Dr. Tiedemann war der technische Leiter der Werke Aussig-Falkenau. Er sagt folgendes, ich zitiere:

"Die Chemischen Werke Aussig-Falkenau haben in den folgenden Jahren speziell seit 1939 keine Kriegsproduktion betrieben."

Ende des Zitats.

Ich zitiere weiter:

"1940 trat das Heereswaffenamt mit der Auflage an uns heran, Hexachloräthan aus überflüssigem Chlor herzustellen."

Ich zitiere weiter:

"Das Produkt Hexachloräthan diente zur Herstellung von Nebelkerzen."

Zitat zu Ende.

Ich möchte da hinzufügen, dass das Produkt Hexachloräthan, was schon Herr Dr. Kugler an dieser Stelle erwähnt hat, ein vollkommen harmloser Körper ist, der nur als Vorprodukt für die Herstellung von Nebelkerzen dient, selbst aber keine psychologische Wirkung hat.

VORSITZENDER: Herr Dr. Nath. Vielleicht können Sie uns jetzt sagen, ob Sie fortsetzen wollen. Wir wollen nicht allzuviel Druck auf Sie ausüben, Ihr Verhör zu beenden und wenn Sie nicht innerhalb der nächsten 5 oder 10

7. Mai-11-K-9-Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

Minuten beenden können, schlage ich vor, dass wir uns vertagen.

DR. NATH: Vielleicht machen wir jetzt die Pause; es kann doch noch  
15 Minuten dauern.

VORSETZENDER: Dann kann der Herr Generalsekretär dem Herrn Commissioner  
mitteilen, dass wir innerhalb 15, 20 oder höchstens 30 Minuten den Raum  
verlassen und die Kommission beginnen kann. Wir werden uns bis 1.30 Uhr  
vertagen.

(Das Gericht vertagt sich bis 1.30 Uhr)

1948  
7. Mai -A- III-1-Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI.

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
MÜRNBERG G., DEUTSCHLAND, 7. Mai 1948  
Sitzung von 13.30 bis 14.10 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof nimmt seine Sitzung wieder auf.

Direktes Wiederverhör des Angeklagten KUEHNE

DURCH DR. HAYE:

F: Herr Dr. Kuehne. Wir haben vor der Mittagspause das Exhibit 2079 besprochen und ich moechte hier fortfahren. Darf ich Sie bitten, die Seite 18 des Dokuments aufzuschlagen, und zu folgendem Satz Stellung zu nehmen.

Ich zitiere:

"Sie" gemeint sind die Werke in Aussig-Falkenau "waren ein sehr willkommener Zufluchtsort fuer eine Anzahl von Kriegserzeugnissen".

Ende des Zitats.

Darf ich Sie bitten, hierzu Stellung zu nehmen ?

A: Ich moechte auf das Affidavit von Dr. Thienemann hinweisen, das ich vor der Mittagspause schon erwachnt habe, Exhibit Kuehne Nr. 68 im Band II, wo Herr Dr. Thienemann bestaetigt, - ich zitiere:

"Die Chemischen Werke Aussig-Falkenau haben in den folgenden Jahren speziell seit 1939 keine Kriegsproduktionen betrieben".

Da Herr Dr. Thienemann der technische Direktor des Werkes war, wird wohl das Zeugnis massgebend sein

F: Ich glaube, das gemuegt zu diesem Punkt, Herr Dr. Kuehne. Ich habe nur noch einige Fragen, die Herrn Dr. Ilgner betreffen. In dem hier uns vorliegenden Affidavit des Herrn Rasch, wird Herr Dr. Ilgner, neben Dr. Zinsser, als der an den Verhandlungen am staerksten Beteiligte und Interessierte bezeichnet. Trifft das zu ?

14174



A: Dass Herr Ilgner an den Verhandlungen interessiert war, ist natürlich möglich und wahrscheinlich, aber er hat in die Verhandlungen nicht besonders eingegriffen, denn Verhandlungsführer war Herr Dr. von Schnitzler. Herr Dr. Ilgner war, wie ich selbst, als Sachverständiger bei den Verhandlungen zugegen.

F: Wissen Sie, ob Dr. Ilgner am dem späten Abend des 7. Dezember als es in den Verhandlungen zu einigen Differenzen kam, persönlich noch anwesend war ?

A: Nein. Ich erinnere mich ganz genau daran, dass Herr Dr. Ilgner -- es mag gegen 7 oder 8 gewesen sein -- die Verhandlung verlassen hat, weil er, soviel ich mich erinnere, sich nicht ganz wohl fühlte.

F: Können Sie uns sagen, Herr Dr. Kuchno, als am nächsten Morgen die Verhandlungen fortgeführt wurden, wie sich Herr Dr. Ilgner verhalten hat, gegenüber den anderen Vertragspartnern ?

A: Die Verhandlungen waren am späten Abend etwas schwierig geworden durch die Verteilung der Quoten - der Konventionsquoten -- auf die Werke des Prager Vereins und auf die von der IG erworbene Fabrik Aussig-Falkenau, und so war die Stimmung zuletzt dadurch etwas gespannt geworden. Am anderen Morgen hat Dr. Ilgner Champagner bringen lassen, um auf das Ergebnis der Verhandlungen anzustossen und gewissermassen die Atmosphäre günstiger zu gestalten.

F: Ist es richtig, und wollen Sie sagen, dass am nächsten Morgen zwischen den Verhandlungspartnern wieder eine normale, wenn nicht sogar angenehme Atmosphäre herrschte ?

A: Ja, es war auch am dem Abend keine unangenehme Spannung, sondern, wie das bei geschäftlichen Verhandlungen -- besonders bei Auseinandersetzungen über Quoten entsteht, es war oben ein gegenseitiges Auseinander-

gehen, und am naechsten Morgen, nachdem alles bereinigt war, wurde von beiden Seiten Wert darauf gelegt, nunmehr auch aeusserlich darzustellen, dass man in einem angenehmen Verhaeltnis zueinander steht.

F: Man sagt Dr. Basch noch in diesem Affidavit, dass Dr. Ilgner ein goldenes Hakenkreuz getragen habe. Gab es so etwas bezuehrend Sie, ob Dr. Ilgner jemals das goldene Parteiabzeichen besessen hat ?

A: Nein, ein goldenes Hakenkreuz hat es meines Wissens nie gegeben. Es gab ein sogenanntes "Goldenes Parteiabzeichen" fuer Leute, die unter den ersten einhundert Nummern Mitglied der Partei waren, aber das goldene Parteiabzeichen hat Herr Dr. Ilgner nicht besessen.

F: Dr. Lichne, Noch eine Frage zu dem Dokument. Hatten Sie jemals Gelegenheit, zu beobachten, wie Herr Dr. Ilgner sich bei den Vertragsverhandlungen sonst benommen hat ?

A: Ich bin verschiedentlich mit Dr. Ilgner bei Vertragsverhandlungen zusammen gewesen und ich kann nur sagen, dass Herr Dr. Ilgner immer ein aeusserst hoefflicher Verhandlungspartner war.

A: Darf ich vielleicht nochmals sagen ? Ich habe Herrn Dr. Basch gut gekannt, und zwar fast bis zu seinem Weggang war ich oft mit ihm zusammen. Herr Dr. Basch machte keinen Hehl daraus, und wir haben das besprochen, dass er kein Deutschenfreund war. Trotzdem waren unsere geschaeftlichen Verbindungen nur freundschaftlich und hoefflich und ich kann mir nicht erklaren, wie der Stil dieses hasserfuellten Dokumentes bei dem kultivierten Juristen Basch zustande kommt.

F: Ich glaube, Herr Dr. Kuehno, dass diese Note auch nur am Schluss des Dokuments hereinkommt und noetigenfalls wird die Verteidigung, auch hinsichtlich des Interrogators Bello Leyer, noch dazu Ausfuehrungen machen.



A: Ich komme zu dem nächsten Exhibit. Es handelt sich um 2030 mit der NI-Nummer 10722. Es handelt sich um den Kauf der Werke Aussig-Falkonau. Ein Dokument, das inzwischen durch den Gerichtsbeschluss ueber das Sudetenland nicht mehr oertert zu werden braucht.

Ich komme zu dem nächsten Dokument. Es handelt sich um das Exhibit 2081. Ich darf gleich die beiden restlichen Dokumente benennen. Es sind die Exhibits 2082 und 2083. Die NI-Nummern lauten: 11713, 14029 und 14030.

Ich moechte zunaechst das erste, also das Exhibit 2081, mit Ihnen behandeln. Es ist dies ein Schreiben des deutschen Reichsfachvermittlers beim Arbeitsamt in Doordrecht. Das ist in Holland. Das Dokument traegt das Datum vom 29. November 1943. Es ist gerichtet an den Leiter des Arbeitsamtes im Opladen. Es handelt sich um einen Arbeitsvertragsbruch des Niederlaender Dyking. Ich darf Sie zunaechst folgendes fragen: Waren Sie zu diesem Zeitpunkt, also am 29. November 1943, noch Betriebsfuhrer in Leverkusen ?

A: Ich habe mein Amt als Betriebsfuhrer am 31. Juli 1943 niedergelegt, aber ich bin trotzdem bereit, zur Aufklaerung dieses Dokuments beizutragen.

F: Die Prosecution hat bei der Vorlage dieses Dokuments sich wie folgt geaussert und die Frage gestellt, ob dieses Dokument nicht ein Zeichen fuer unfreiwillige Arbeit sei, wenn ein Fremdarbeiter, der nicht vom Urlaub zurueck kam, den Behoerden gemeldet wurde. Darf ich Sie bitten, Herr Dr. Lichne, zu diesem Dokument, und der Erklaerung der Prosecution Stellung zu nehmen ?

A: Darf ich darauf hinweisen, dass es hier heisst: "Betrifft Arbeitsvertragsbruch". Ich glaube nicht, dass man mit einem unfreiwilligen Arbeiter Vertraege macht. In Deutschland war es immer ueblich -- ich glaube, anders als in Amerika -- Arbeitsvertraege abzuschliessen. In den Betriebsverordnungen der verschiedenen Werke waren Fristen enthalten fuer Kuendi-

gung des Arbeitsvertrages. In den Werken, in denen ich selbst tätig war, habe ich solche Verträge gehabt, von eintägiger Kündigung bis zu vierzehntägiger Kündigung. Wurden diese Verträge nicht eingehalten, so konnte der geschädigte Teil auf Erfüllung klagen, also entweder der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer. Es konnte Schadensersatz verlangt werden, oder es konnte z.B. polizeiliche Rückführung an den Arbeitsplatz verlangt werden. Es wäre also an und für sich nichts besonderes, wenn ein Arbeitsvertragsbruch dem Arbeitsamt gemeldet wird, Während des Krieges besonders aber waren alle Firmen verpflichtet, sofort solche Vertragsbrüche zu melden, und ich verweise auf die von der Anklagebehörde in Band 70 vorgelegten Dokumente, Wenn eine Firma Arbeiter anforderte, so musste sie dafür Formulare ausfüllen, diese Formulare sind enthalten in Exhibit 1392, NI-8961, Buch 70, auf deutscher Seite 190.

DR. HATH: Und englische Seite, Hohes Gericht, 128.

A: Da sieht man auf diesen Formularen, in Spalte 7, da heisst es: 1.) "Umbesetzungen", d.h. Voraenderungen des Arbeitsplatzes, Entlassungen aus der Wehrmacht, Ostarbeiter und Abgang unter "Vertragsbruch". Also ganz automatisch musste bei neuen Erfordernissen der Abgang unter "Vertragsbruch" vorgelegt werden. Dann aber geht aus diesen Formularen noch etwas interessantes hervor und ich nehme an, dass es vielleicht Herrn Richter Hobert besonders interessieren wird. Soviel ich mich erinnern, hatte Herr Richter Hobert, Herrn Ministerialrat Stothfang beim Verhoer gefragt, ob die Firma auch deutsche Arbeiter anfordern konnte, und Herr Stothfang hat gesagt: "theoretisch, ja". Wenn man nun diese, von Leverkusen am 4. August 1944 in diesem Exhibit angeforderten Arbeitskraefte durchsicht, so sieht man, dass von 425 Arbeitern 174 deutsche Arbeiter gefordert wurden. Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass auf diesen

Formularen steht: "Als Bedarf an deutschen Arbeitern ist die als unbedingt notwendig festgestellte Anzahl anzugeben".

F: Herr Dr. Kuchno. Ist es richtig, dass das in Fettdruck hervorgehoben ist ?

A: Ja. Ferner steht auf diesem Formular: "Wir erklären, dass die Angaben unserer Meldungen nach bestem Wissen und Gewissen festgestellt sind". Also man sieht aus diesem Formular, dass Leverkusen nach 1944 deutsche Arbeiter angefordert hat, soweit man das durfte. Es stimmt also nicht, wenn die Anklagebehörde behauptet, dass die IG immer Fremdarbeiter hatte haben wollen. Ob die deutschen Arbeiter dann gefragt wurden, ist eine andere Frage. Aber darauf hatten die Werke keinerlei Einfluss. Sie mussten nehmen, was ihnen das Arbeitsamt nachher anbot.

F: Herr Dr. Kuchno. Auf dem soeben von Ihnen zitierten Meldebogen für das Arbeitsamt. Da ist noch unten ein Satz, der lautet: Ich zitiere: Die Verordnung des Führers zum Schutz der Rüstungsindustrie ist uns bekannt".

Wollen Sie dem Hohen Gericht sagen, was dieser Hinweis bedeutet ?

A: Dieser Hinweis bedeutet oben, was oben im Fettdruck bezeichnet war, dass man, nur soweit unbedingt notwendig, deutsche Arbeiter anfordern durfte, weil diese ja dann anderen Unternehmungen abgezogen wurden, resp. unter Umständen aus dem Feld zurückgeholt wurden.

F: Herr Dr. Kuchno. Sie sagten vorher, dass ein Arbeitsvertragsbruch in Deutschland nach deutschen Gesetzen in der Weise geregelt wird, seitens der Firma, dass die Möglichkeit besteht, den Vertragsbruchigen wieder an seine Arbeitsstelle zurückzuführen. Hier handelt es sich um einen Holänder. Wollten Sie zum Ausdruck bringen, und habe ich Sie rich-

tig verstanden, dass es sich nach Ihrer Auffassung um einen Arbeiter handelt, der freiwillig nach Deutschland gekommen ist ?

A: Nach meiner Auffassung ja, Mir ist, wie ich schon in meinem Kreuzverhoer sagte, bis Ende 1943 nichts bekannt gewesen, dass ueberhaupt Arbeiter unfreiwillig nach Deutschland gebracht wurden, aber soweit ich bis heute weiss, sind aus Holland Leute unter Zwang nicht nach Deutschland gebracht worden, wenigstens nach meiner Erinnerung.

F: Nun, Herr Dr.Kuchno. Sie werden eine Vorstellung als Betriebsfuhrer von Leverkusen davon haben, was war moeglich: Konnten Sie als Betriebsfuhrer sich energisch dagegen wahren, wenn Zwangsarbeiter in Ihr Werk kamen. Konnten Sie also sagen: "Ihr seid nicht freiwillig nach Deutschland gekommen. Euch nehme ich nicht" und haetten Sie die Arbeiter wieder zurueckschicken koennen zum Arbeitsamt ? Und meine zweite Frage, die damit im Zusammenhang steht: Hatte Ihr Betrieb eine Produktionsaufgabe waehrend des Krieges bekommen ?

A: Ich darf vielleicht Ihre zweite Frage zuerst beantworten. Ich habe auch an diesem Platz schon oefters ausgefuehrt, dass Leverkusen als kriegs- und lebenswichtig erklaert war. Damit hatten wir selbstverstaendlich die Verpflichtung, unsere Betriebe in dem in dem Produktionspoelungsplan vorgesehenen Masse zu betreiben. Dafuer hatte ich selbstverstaendlich neben den Rohmaterialien auch die entsprechenden Arbeitskraefte zu besorgen. Diese Arbeitskraefte hatte ich beim Arbeitsamt anzufordern, und ich musste nehmen, was das Arbeitsamt mir zustellte. Haette ich mich geweigert, diese zugewiesenen Arbeitskraefte zu nehmen, etwa weil ich geglaubt hatte, das waren unfreiwillige Arbeitskraefte, so waere ich sofort verhaftet worden und haette, entweder in einem Konzentrationslager

gelandet, oder ich waere ~~womoeglich~~ sogar vor dem Volksgerichtshof gestellt worden. Es gab damals ein sehr haessliches Gesetz zur Wehrkraftzersetzung, das, soviel ich weiss, auch mit dem Tode bestrafen konnte.

F: Ich darf dann, Herr Dr.Lichne, dieses Dokument vorlegen und habe nur noch kurze Fragen zu dem Exhibit 2082. Es ist dies ein Dokument, das von dem deutschen Fachberater beim Arbeitsamt, Hertogenbach in Holland an die Gemeindepolizei gerichtet ist. Es ist datiert vom 4.Juli 1944. Behandelt auch eine Zeit, in der Sie nicht mehr in Leverkusen Betriebsfuhrer waren. Ich bitte, nur zu Protokoll zu sagen: Ist aus diesem Dokument zu erschen, ob von Leverkusen zu dem Thema dieses Dokuments irgendetwas veranlasst wurde ?

A: Nein. Das kann aus dem Dokument direkt ueberhaupt nicht geschlossen werden. Die Briefe sind weder an die Firma in Leverkusen gerichtet, noch etwa an die Gemeinde Leverkusen, sondern an eine Gemeindepolizei Boxtel. Das ist, soviel ich weiss, in Holland.

F: Das naechste Dokument, Dr.Kuehno, ist das Exhibit 2083, datiert vom 21.Juli 1944. Es ist von derselben Stelle geschrieben, die ich oben erwachnte, dem Arbeitsamt Boxtel und gerichtet an die Gemeindepolizei Boxtel. Ich wiederhole meine Frage auch zu diesem Dokument. Hat dieses etwas mit Leverkusen zu tun ?

A: Ja. Da muss ich zuerst richtig stellen, Ich habe dieses Dokument oben beantwortet, naemlich das Dokument, das an die Gemeine Boxtel gerichtet war, waehrend das Exhibit 2082 nur gerichtet ist an die Gemeindepolizei. Aber an welche, das geht aus dem Dokument nicht hervor. Ich glaube, damit sind beide Dokumente beantwortet, naemlich, dass sie direkt mit Leverkusen ueberhaupt nichts zu tun haben.

DR. HATH: Herr Praesident, Damit beende ich mein Verhoer. Ich weiss nicht, ob die Prosecution noch irgendwelche Fragen hat.

Wechmaliges Kreuzverhoer des Angeklagten im Zeugenstand H. NS KUHN  
DURCH MR. SPRECHER:

F: Herr Dr. Kuhn, haben Sie, bevor Sie Ihre Stellung als Betriebsfuhrer Ende 1943 aufgaben, aus irgendeiner Quelle erfahren, dass in Deutschland unfreiwillige Arbeiter aus dem Ausland waren ?

A: Nein, ich habe schon in dem Kreuzverhoer durch Mr. van Street gesagt, dass nach meiner Erinnerung ich erst 1943, gegen Ende 1943, von Geruechten gehoert habe ueber die zwangsweise Verbringung von auslaendischen Arbeitern nach Deutschland.

F: Nun, mussten alle auslaendischen Arbeiter in Leverkusen, waehrend Sie noch Betriebsfuhrer waren, einen individuellen Arbeitsvertrag oder Anstellungsvertrag haben, oder unterschreiben, bevor sie eine Zahlung erhielten ?

A: Es tut mir leid, das kann ich aus der Erinnerung nicht sagen, denn ich habe natuerlich diese Vertraege nicht selbst gemacht; das war Sache meiner Arbeiterannahme.

F: Sie wissen also nicht, ob jeder der Arbeiter einen individuellen Vertrag ueberhaupt abgeschlossen hat ?

A: Nein, das weiss ich nicht.

F: Nun, die Dame, die zu meiner Rechten sitzt, ist, wenn ich recht verstanden habe, Frau Kroon, Ihre Verteidiger-Assistentin, ist das richtig ?

A: Jawohl.

F: Danke.

VORSITZENDER: Liegt noch etwas fuer den Angeklagten vor ?

DR. HATH: Ich glaube, ich kann jetzt die beiden Dokument einfuehren, und zwar handelt es sich um das Kuehn-Dokument 119 und 120. Ich nehme an, dass die beiden Dokumente dem Hohen Gericht vorliegen. Dann gehe ich dem Kuehn-Dokument Nr.119 die Exhibit Nr.119. Es ist dies ein Affidavit des Alfred Duwel vom 19.Debruar 1948. Und das naechste Dokument hat die Nr.Kuehn 120; es erhaelt die Exhibit Nr.120 und ist ein Affidavit des Dr.Karl Dobmeier und des Herrn Dr.Martin Warnecke. Das sind die beiden Dokumente, die ich fuer den Fall Kuehn noch einzufuehren hatte.

VORSITZENDER: Nun, hat irgendeiner der Anwaelte dem Gericht noch etwas zu sagen, che wir bis Montag frueh vertagen ? Darf ich um die Meldung der jenigen Mitglieder der Angeklagten bitten, die heute nachmittag den Dokumentenraum benuetzen wollen und derer, welche der Sitzung der Kommission beiwohnen wollen ? Wenn mir das jemand angibt, dann koennen wir es in Protokoll vormerken und uns die Mueche sparen, formelle Anordnungen zur Entschuldigung zu schreiben, was uns eine Last auferlegen wuerde. Ich moechte zuerst fragen: Wollen die Angeklagten, die heute Nachmittag den Dokumentencenter benuetzen wollen, die Hand erheben, bitte ?  
(Schmitz und Schnitzler erheben die Hand) Ich glaube, Dr.Schmitz wuenscht -- das war Dr.Schmitz und Dr.von Schnitzler.Danke. Dann werden die Angeklagten Schmitz und von Schnitzler heute nachmittag entschuldigt, damit sie Zutritt zu den Dokumenten im Dokumentencenter haben.  
Nun, welche Angeklagten moechte die Kommissionssitzung besuchen, wenn wir vertagen ? Sind welche unter Ihnen, die das tun moechten ? Dr.Ambros und Dr.Duerrfeld... Dr.Ambros und Dr.Duerrfeld wird gestattet, heute Nachmittag der Kommissionssitzung beiwohnen. Herr Marshall, wollen Sie

7. Mai - A - III - 11 - Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI,

diese Verfügung vormerken ?

Ich möchte Ihnen sagen, dass der Plan, wie er bisher verkündet wurde, am Montag und Dienstag auch befolgt werden wird. Der Gerichtshof ist nicht geneigt, von ihm abzuweichen. Wir hoffen jedoch, dass am Montag eine Anzahl der noch ausstehenden Dokumente zur Verfügung stehen werden, sodass sie pünktlich eingeführt werden können. Aber, wie schon gesagt, wenn die Dokumente noch nicht fertig vorliegen, werden wir trotzdem zu Protokoll nehmen, indem Sie den Dokumenten die Dokumentennummern und vorläufige Exhibitnummern geben. Sie werden dann als Beweismaterial zugelassen werden, vorbehaltlich dem Recht der Gegenseite, Einwände gegen die Zulassung dieser Dokumente zu erheben.

Herr Richter Hobert, haben Sie etwas bezüglich irgendeines anderen Teils des Programms zu sagen ? ----

Der Gerichtshof vertagt sich jetzt bis Montag früh um 9 Uhr.

(Der Gerichtshof vertagte sich bis 10. Mai 1948, 9 Uhr).



1948  
7. Mai - 141K-1-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI,  
Commission 2

COMMISSION 2 DES  
MILITÄRGERICHTSHOFES Nr. VI,  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND den 7. Mai 1948,  
SITZUNG VON 14.10 bis 16.45 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission des Gerichtshofes  
VI tagt nun.

COMMISSIONER: Herr Dr. Mueller, haben Sie etwas fuer  
das Protokoll zu sagen?

DR. MUELLER: Die offizielle Benachrichtigung der Ver-  
eidigung ueber das heute angesetzte Kreuzverhoer konnte auf Grund der Vor-  
gaenge erst um 12 Uhr erfolgen. Es scheinen aber gestern Abend Verhandlung-  
en zwischen Anwaeltten der Verteidigung und der Prosecution stattgefunden  
zu haben, sodass ich das grundsatzliche Recht, die Zeugen ohne die Anwe-  
senheit der Leute, die jetzt abwesend sind, zu verhoeren, nicht ausgesprochen  
kann.

COMMISSIONER: Gut, Herr Minskoff, wieviele Zeugen haben  
Sie fuer heute Nachmittag herbestellt?

MR. MINSKOFF: Ich glaube, 3 sollten heute Nachmittag  
zum Kreuzverhoer anwesend sein. Ich glaube, alle 3 sind Zeugen fuer Duerr-  
feld.

COMMISSIONER: Sind es Deutsche?

MR. MINSKOFF: Sie sind alle Deutsche: Herr Doering,  
Herr Harr und Herr Faust. Ich moechte erwahnen, dass heute in offener  
Sitzung verkuendat wurde, dass diese Zeugen heute Nachmittag hier vor die Kom-  
mission kommen und dass die Angeklagten, die diese Zeugen zu hoeren wuen-  
schen, die Erlaubnis hierzu erhalten sollten, und der Vorsitzende ihnen da-  
zu die Erlaubnis gab.

COMMISSIONER: Nun, ich wollte Sie ueber die Dokumente  
14185



7. Mai-A-M-2-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI,

befragen. Werden sich die 3 Zeugen mit einer ganzen Anzahl von Dokumenten befassen?

MR. MINSKOFF: Es ist, glaube ich, je ein Affidavit der Zeugen Murr und Doemming und, ich glaube, 5 oder 6 Affidavits des Zeugen Faust.

COMMISSIONER: Nun, dann werden wir wahrscheinlich den ganzen Nachmittag hier sein. Ich möchte, Herr Minskoff, dass Sie im Kreuzverhör besonders sorgfältig sich innerhalb der Grenzen des Affidavits halten, damit es nicht länger dauert, als es unbedingt notwendig ist. Ich habe das Protokoll nicht vor mir und muss mich daher in dieser Beziehung auf Sie verlassen. Ich habe diese Affidavits nicht.

MR. MINSKOFF: Wir werden versuchen, und so kurz wie nur möglich zu fassen.

COMMISSIONER: Sie können den Zeugen hereinbringen -- Hat die Verteidigung etwas für das Protokoll zu sagen?

DR. SEIDL: Dr. Seidl für Dr. Duerrfeld. Hohe Kommission, mit Erlaubnis der Kommission bitte ich dann, den Zeugen Gustav Harr in den Zeugenstand rufen zu dürfen.

COMMISSIONER: Der Zeuge kann, vorgeführt werden.

(Der Zeuge betritt den Zeugenstand).

Herr Zeuge, bitte, erheben Sie die rechte Hand, sagen Sie "Ich" --

ZEUGE: Ich --

COMMISSIONER: -- und Ihren Namen.

ZEUGE: Gustav Harr,

COMMISSIONER: Sprechen Sie mir folgenden Eid nach:  
14186

" . . . schwore bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde.

(Der Zeuge spricht den Eid nach).

Der Zeuge kann sich setzen.

Herr Dr. Seidl, Sie können beginnen, wenn Sie ein direktes Verhoer vornehmen wollen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich möchte eingangs bemerken, dass das Affidavit dieses Zeugen Gustav Murr sich im Band fuer den Angeklagten Dr. Duerrfeld befindet, Dokumentenbuch Band I. Es traegt die Nummer Duerrfeld 853 und wurde als Exhibit Duerrfeld 18 vorgelegt; in Dokumentenbuch Band I ist es auf Seite 92 enthalten.

DIREKTES VERHOER des Zeugen GUSTAV MURR

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ich möchte Sie bitten, fuer das Protokoll noch einmal Ihren vollen Namen anzugeben und Ihr Geburtsdatum.

A: Gustav Murr, geboren 18.10.1895.

F: Wie lautet Ihre gegenwaertige Anschrift?

A: Haerzburg, Sandbergerstr. 1.

F: Seit wann waren Sie bei der IG-Farbenindustrie A.G. beschaeftigt?

A: Ich war seit 15. Februar 1923 bei IG Farben bis voriges Jahr 1. Juli taetig.

F: Und wann sind Sie in das Werk Auschwitz der IG gekommen?

A: Abgeordnet wurde ich am 20. Februar 1941; anfangs Maerz war ich einmal in Auschwitz und dann Ende Maerz wieder.

F: Und wie lange waren Sie in Auschwitz tätig?

A: Bis 1. Juni 1943.

F: Herr Zeuge, nun möchte ich Sie noch fragen, welche Stellung Sie in dem neuen Werk Auschwitz der IG hatten.

A: Ich war vom März 1941 bis August 1941 örtlicher Bauleiter unter dem Bauleiter Diplomingenieur Faust, der seinerzeit noch nicht ständig in Auschwitz war.

F: Nun, Sie sagen, dass Sie ziemlich von Anfang an in dem neuen Werk Auschwitz der IG auf der Baustelle tätig waren, und ich möchte Sie nun fragen, wie es zu der Zeit, als Sie dort in Auschwitz tätig waren, mit den Arbeitskräften bestellt war.

A: Von allen Anfang an hatten wir zu wenige Arbeitskräfte.

F: Haben Sie sich auch selbst einmal bei den zuständigen Dienststellen um Arbeitskräfte bemüht, also z.B. beim Arbeitsamt in Bielitz?

A: Ich habe mich beim Arbeitsamt Bielitz, Außenstelle Auschwitz, fast täglich um Arbeitskräfte bemüht, ausserdem beim Arbeitsamt in Bielitz selbst beim Arbeitsamtleiter Maluecke, ferner noch beim Landesarbeitsamt in Kattowitz. Es war meine Aufgabe, die Baustelle zu organisieren bzw. einzurichten. Dazu gehören selbstverständlich auch die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen.

F: Und was wurde Ihnen auf den von Ihnen genannten Arbeitscentern und Landesarbeitscentern auf Ihre wiederholten Gesuche um Zuweisung von Arbeitskräften gesagt?

A: Die Arbeitskräfte waren bemüht, uns die nötigen

7. Mai 1945 - Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Kräfte zuteilen, aber der Erfolg blieb aus. Wir hatten deshalb eine schwierige Aufgabe in Auschwitz, weil die Evakuierung von Polen durch die SS durchgeführt werden sollte.

F: Es war also nicht nötig, Ihnen ausreichende Arbeitskräfte zuzuweisen?

A: Die erste Zeit war es sehr schwierig eben durch die Evakuierung der Polen, die in Raum Auschwitz seinerzeit im April - im Februar anfangend, bis Mai-Juni immer durchgeführt wurde.

F: Ist Ihnen darüber etwas gesagt worden, dass auf Grund eines Befehls von oberster Reichsstelle, nämlich von Goering selbst, die Beschäftigung von Häftlingen befohlen war?

A: Bei einer Vorsprache am Arbeitsamt Bielitz, Außenstelle Auschwitz, wurde mir anfangs April erklärt, dass wir mit dem baldigen Einsatz von Häftlingen zu rechnen haben und wir damit rechnen müssen, weil keine anderen Arbeitskräfte momentan zur Verfügung stehen.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen.

COMMISSIONER: Wird ein weiteres Verhör von der Verteidigung gewünscht? . . . Da dies nicht der Fall ist, können Sie das Kreuzverhör vernehmen, Hr. Hinskoff.

KREUZVERHÖR des Zeugen GUSTAV MURR

DURCH US-ANKLAGEVERTRETER HR. HINSKOFF:

F: Herr Zeuge, Sie sagten über die Beschaffung von Arbeitern aus, und Sie erwahnen in Ihrem Affidavit auch die Verantwortlichkeit der IG Farben für die Verwendung von Konzentrationslagerhäftlingen.

Nun, Herr Zeuge, am 27. März 1941 wohnten Sie doch einer Zusammenkunft

7. Mai-1-AK-6-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI,

mit dem SS-Kommandanten Höess, dem ehemaligen Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz bei, auf der das Problem der Beschaffung von Konzentrationslagerhäftlingen besprochen wurde? Ist das nicht so?

A: Jawohl.

F: Ist es nun nicht richtig, Herr Zeuge, dass diese Zusammenkunft einer Vorbesprechung zwischen dem Angeklagten Buetefisch und Obergruppenführer Wolff folgte, die ebenfalls zu dem Zweck abgehalten wurde, um die Einzelheiten, Wege und Mittel zu besprechen, wie das Konzentrationslager beim Bau des IG-Farben-Werkes Hilfe leisten könnte?

DR. FLAETSNER: Gegen diese Frage erhebe ich Einspruch. Sie geht über den Rahmen des Kreuzverhoers hinaus, und der Zeuge hat darüber nichts in seinem Affidavit gesagt, kann es auch gar nicht wissen, denn der Zeuge war bei dem von Herrn Anklagevertreter erwähnten Gespräch nicht zugegen.

COMMISSIONER: Haben Sie eine Antwort darauf, Hr. Minskoff?

MR. MINSKOFF: Ja, natürlich. Der Zeuge hat in seinem direkten Verhoer über das Problem der Arbeitsbeschaffung ausgesagt und wie er nach Bielitz ging und Besprechungen abhielt, um Arbeiter zu beschaffen. Nun, die Frage, die ich gestellt habe, steht in Zusammenhang mit seiner Aussage und seiner Eidesstattlichen Versicherung, die von der Verantwortlichkeit der IG Farben für die Häftlinge spricht; die gestellte Frage geht direkt auf eine Zusammenkunft zurück, der dieser Mann beiwohnte und deren Zweck in der Beschaffung von Konzentrationslagerhäftlingen von Auschwitz für den Bau der IG, Auschwitz, bestand.

Nun, gerade das Protokoll über die Zusammenkunft, der

dieser Zeuge beiwohnte, besagt spezifisch - - und das liegt jetzt zum Beweis vor - - dass diese Zusammenkunft, die dieser Zeuge besuchte, einer Vorbesprechung folgte, der der Angeklagte Bortefisch mit Obergruppenführer Wolff zu demselben Zweck beiwohnte, nämlich Häftlinge zur Arbeit fuer I.G. Farben zu bekommen.

COMMISSIONER: Nun, Sie haben jedenfalls Ihre Antwort auf den Einwand gegeben. Herr Verteidiger - - ich erinnere mich nicht, dass Sie Ihren Namen fuer das Protokoll gesagt haben.

DR. FLIECHSNER: Verzeihung - Dr. Flaechsner. Lassen Sie mich folgendes sagen. Entweder ist die Frage ueberfluessig, denn die Anklage kann sich auf das Protokoll beziehen - von dem Zeugen hier kann eine Aufklaerung ueber diesen Punkt nicht erwartet werden, weil er an der Besprechung auf die sich die Frage bezieht, die in Berlin stattgefunden hat, nicht teilgenommen hat. Der Zeuge kann also aus eigener Wissenschaft gar nichts darueber bekunden. Ich verstehe den Sinn der Frage ueberhaupt nicht.

MR. HINSKOFF: Ich moechte fuer das Protokoll sagen: Wenn der Herr Verteidiger geduldig warten wuerde, bis die Frage gestellt ist, die in einer gewissen Beziehung zur Zusammenkunft steht, dann koennte er seinen angebrachten Einwand vorbringen. Die einzige Frage vor der Kommission bestand darin, ob die Zusammenkunft, die er besuchte, einer Vorbesprechung folgte, und er weiss sicher, ob das zutrifft oder nicht.

COMMISSIONER: Herr Verteidiger, ueber die Einwaende werde ich eine Regel aufstellen. Wenn ein Einwand erhoben wird, und die Gruende gegen den Einwand klar festgelegt werden, dann wird der Anwalt der Gegenseite Gelegenheit haben zu erwidern, und ich werde dann in Protokoll erneut eine Antwort des fruheren Einspruecherhebenden haben, und

Das wird die Sache zu einem Schluss bringen. Sonst wuerden wir unsere ganze Zeit mit den Argumenten der Anwaelte verbringen.

Ich moechte Sie, meine Herren, bitten, Ihre Einwaende klar zu unreißen. Bedenken Sie Ihre Erwiderung gruendlich, und wenn Sie dann eine Antwort zu geben wuenschen, beginnen Sie damit. Jetzt wollen wir mit den Zeugen beginnen.

MR. MINSKOFF: Soll ich die Frage wiederholen?

COMMISSIONER: Bitte, Mt. Minskoff.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Nun, Herr Zeuge, ist es nicht richtig, dass die Besprechung am 27. Maerz 1941, der Sie beiwohnten, einer Vorbesprechung folgte, die die Angeklagten Baetefisch und Obergruppenfuhrer Wolff abhielten, um ueber Einzelheiten zu sprechen, in welcher Art und Weise das Konzentrationslager beim Bau der IG-Farben-Anlagen helfen koennte?

A: Mir ist nur hier bekannt, dass der Oberingenieur Faust mitteilte, dass Obergruppenfuhrer Wolff als Mittelsmann oder Verbindungsoffizier zwischen der SS und der IG fuer die IG fungieren wuerde. Sonst weiss ich von dieser Besprechung Baetefisch nichts.

F: Nun, bei der Besprechung, der Sie mit dem SS-Kommandanten Hoess beiwohnten, und der auch der Angeklagte Duerrfeld beiwohnte - ist es nicht Tatsache, dass bei dieser Besprechung Herr Faust, auf den Sie ebenvorhin verwiesen haben, in Anwesenheit dieser ganzen Konferenz ersucht hat, dass die SS 1000 Kz-Haeftlinge in Jahre 1941 fuer IG Auschwitz zur Verfuegung stellen kann?

A: Ob die Zahl 1000 genannt wurde, weiss ich nicht.

DR. SEIDL: Ich widerspreche dieser Frage.



COMMISSIONER: Begründen Sie Ihren Einwand, bitte.

DR. SEIDL: Die Anklagevertretung hat in ihrem Rebuttal-dokumentenbuch die Niederschrift ueber diese Besprechung vorgelegt als Exhibit 2200 auf Seite 4 des Rebuttalbuches 93. Das Dokument spricht fuer sich selbst, und es ist ueberfluessig, eine Frage an einen Zeugen zu richten, wenn die Niederschrift hier ist und das Dokument fuer sich selbst sprechen kann. Es kann von dem Zeugen nicht verlangt werden, dass er heute noch nach 7 Jahren weiss, wieviel hundert Haeftlinge von irgendeinem Angehoerigen der IG in Betracht gezogen worden ist.

COMMISSIONER: Er koennte es wissen.

Haben Sie irgendeine Antwort auf diesen Einwand?

MR. MINSKOFF: Jawohl, eine zweifache. 1. Es ist niemals sicher, so lange all die Verteidiger ihre Einwendungen nicht erhoben haben, welche Dokumente im rebuttal Buch als Beweisstuecke vorbleiben, weil die Verteidigung sehr zahlreiche Einwendungen gegen die verschiedenen Dokumente erhoben hat.

2. sagt dieser Mann fuer die Verteidigung aus, und zwar ueber die Verantwortlichkeit der IG-Farben in Auschwitz in Zusammenhang mit Haeftlingen. Ich glaube, es ist fuer den Gerichtshof wichtig zu wissen, ob dieser Mann auch ueber das Ansuchen aussagen wird, bei denen er anwesend war, auf KZ Haeftlinge gestellt hat.

COMMISSIONER: Sie koennen eine kurze Antwort geben, Herr Dr. Seidl.

DR. SEIDL: Wenn die Frage zugelassen wird, dann moechte ich trotzdem vorschlagen, dass dem Zeugen eine Abschrift des Protokolls vorgelegt wird, damit er sein Gedachtnis auffrischen kann, und zwar vor Beantwortung der Frage.

COMMISSIONER: Das ist angebracht. Sie koennen sie ihm geben, wenn Sie eine haben.

DR. LINSKOFF: Wir haben keinen Einwand dagegen. Es ist uoblich zu sagen, dass er sich aus eigener Kenntnis nicht erinnert. Vielleicht erinnert er sich. Wir haben keinen Einwand dagegen, dass er das Dokument einsieht.

COMMISSIONER: Ich moechte nun, dass die Aussage fortgesetzt wird.

ZEUGE: Ich erinnere mich nicht an irgendwelche Zahlen.

DURCH DR. LINSKOFF:

F: Herr Zeuge, ich zeige Ihnen jetzt NI-15148, das bereits Anklage-exhibit 2200 ist, und ich moechte Ihre Aufmerksamkeit auf den hier ange-strichenen Teil lenken: "Vereinbarungen", und es befindet sich hier eine Seite von Vereinbarung, die erzielt worden sind; die allererste ist diejenige, auf die ich im Moment verweise, Herr Zeuge. Da wird gesagt, dass Herr Faust um 1000 Hilfs- und Fachkrafte fuer das laufende Jahr geboten hat, wenn sie verfuegbar waeren. Ich frage Sie, ob das Ihre Erinnerung dar-ueber auffrischt, Herr Zeuge, um wievielo Herr Faust ersucht hat?

Das ist der erste Absatz unter "Vereinbarungen".

A: Dieser Antrag stimmt - 1000 Hilfs- und Fachkrafte stimmt.

F: Die sind also von Herrn Faust angefordert worden, stimmt das?

COMMISSIONER: Er hat gesagt, dass es stimmt.

A: Ja, durch Herrn Faust. Er haben 1000 Hilfskrafte angefordert,

nicht nur Häftlinge. Es ist allgemein darüber gesprochen worden, dass wir 1000 Arbeitskräfte im Laufe des Jahres brauchen. Ueber Häftlinge ist nicht gesprochen worden. Es sollte immer noch versucht werden, dass wir vom Arbeitsamt so viel wie möglich Hilfskräfte bekommen sollten.

F: Herr Zeuge, welche Art von Arbeitern wollte Ihnen der SS-Kommandant Hoess von Auschwitz ausser den Häftlingen beschaffen?

A: Es war die Rede seinerzeit bei der Besprechung, dass wir ungefähr 1000 Arbeitskräfte in dem ersten Jahr benötigen. Wir hatten bereits 150 Mann. Infolgedessen musste fuer weitere Leute gesorgt werden.

F: Herr Zeuge, hat waehrend der ganzen Zeit, als Sie bei der I.G. in Auschwitz waren, der SS-Kommandant Hoess Ihnen jemals einen Arbeiter gestellt, der kein Kz-Häftling war?

A: Er hat uns Arbeiter beschafft, die als Kz-Häftlinge entlassen waren, zur freien Verfuogung.

F: Welche Zuständigkeit hatte er denn ueber die freien Arbeiter?

A: Der Kommandant war dauernd nicht zuständig, aber das Arbeitsamt hat sich mit dem Kz-Lager in Auschwitz kurz geschaltet, mit der Aussonstello Auschwitz, weil ich dauernd gedrängt habe, dass ich Arbeitskräfte benötige.

F: Das Arbeitsamt war also auch anwesend bei der Konferenz mit Kommandant Hoess in Auschwitz. Wollen Sie das aussagen?

A: Nein.

F: Herr Zeuge, wollen Sie sich den ersten Absatz des Ihnen vorliegenden Dokumentes ansehen, wo es heisst "Zweck der Besprechung". Haben Sie gesehen, dass in diesem Absatz Loerner in Berlin erwachnt wird. Das ist der Inspekteur fuer die Zuweisungen von Kz-Häftlingen. Frischt das Ihr Gedächtnis auf, Herr Zeuge, dass nur ueber Kz-Häftlinge mit Hoess

gesprochen wurde, und nur diese von Hoess verlangt wurden, der ja der SS-Kommandant dieses Kz-Lagers war?

A: Diese Herren habe ich noch nicht gekannt seinerzeit und habe auch keinen grossen Wert darauf gelegt.

F: Herr Zeuge, koennen Sie sich erinnern, dass auf der gleichen Sitzung ueber die Anforderungen fuer das naechste Jahr, also fuer 1942, gesprochen wurde und Herr Faust ersuchte, dass das Kz-Lager ihm 3000 Haeflinge zur Verfuegung stellen sollte?

A: Jawohl, das hat Herr Faust angegeben.

F: Sind Sie absolut sicher, dass es sich bei den 3000 nur um Kz-Haeflinge handelte und dass von nichts anderem gesprochen wurde?

A: Es ist immer von 3000 Arbeitskraeften gesprochen worden. So habe ich das seinerzeit aufgefasst.

F: Herr Zeuge, ich verweise Sie jetzt auf Absatz 2; da heisst es: "Die Anforderungen fuer das naechste Jahr sind mit ungefaehr 3000 Haeflingen angenommen. Das Kz-Lager wird in der Lage sein, diese Anzahl zu stellen, wenn die notwendigen Einrichtungen fuer die Erhoehung der gegenwaertigen Haeflingszahl im Lager, naemlich 8000, geschaffen werden." Ich frage Sie jetzt: Frischt das Ihr Gedaechnis darueber auf, ob diese Arbeiter, die Sie verlangten, nur Haeflinge des Kz-Lagers waren?

A: Ausschliesslich.

F: Danko. Herr Zeuge, erinnern Sie sich nun, ob auf dieser Sitzung auch eine Besprechung ueber das Problem stattfand, wie diese Haeflinge fuer die IG. Auschwitz beschafft werden koennten, und dass das Problem u.a. darin bestand, dass mehr Kapes benoetigt wurden. Koennen Sie sich daran erinnern?

A: Nein.

F: Herr Zeuge, ich mache Sie aufmerksam auf Absatz 3 des Ihnen .

vorliegenden Dokumentes, wo es heisst: "Es ist möglich, weitere Arbeiter zu besorgen ueber diese Gesamtsumme hinaus, da das Lager erweitert werden soll, um 30 000 Haeflinge aufzunehmen. Der entscheidende Faktor fuer die Zeit, in der das getan werden kann, ist die Beschaffung von Eisen und die notwendige Anzahl von Kapes. Diese Kapes werden aus den Berufsvorbereitern ausgesucht und aus anderen Kz-Lagern nach Auschwitz geschafft."

Nun, Herr Zeuge, erinnern Sie sich dieses Problems?

A: Ich kann mich nicht mehr entsinnen.

F: Gut, danke. Nun, Herr Zeuge, es sind in diesem Prozess sehr viele Zeugenaussagen ueber die Beschaffung von Kz-Haeflingen als Arbeiter abgegeben worden, besonders dahingehend, dass das alles auf Grund des Goering-Befehls und eines Himmler-Befehls automatisch erfolgte. Sind Sie nun nicht tatsaechlich bereits im Maerz 1941 dahin informiert worden, dass die Anweisungen, wonach Kz-Haeflinge in der IG-Baustelle beschaeftigt werden sollten, vom GBChef, also dem Angeklagten Krauch, stammten?

A: Um die maeheren Einzelheiten habe ich mich nicht gekuennert. Fuer mich war ja nur die Beschaffung von Arbeitskraefte zur Ausgestaltung der Baustelle massgebend; ich war zum Teil bei der Sitzung auch anwesend, und zwar mit dem Adjutanten Frommhaagen haben wir im Vorzimmer verschiedene andere Probleme ueber den Transport usw. von Haeflingen, ueber die Bewachung von Haeflingen usw. gesprochen. Es kann moeglich sein, dass dieser Passus gerade waehrend meiner Abwesenheit besprochen wurde. Entsinnen kann ich mich darauf nicht.

F: Herr Zeuge, ich spreche von meiner Sitzung. Ich stelle Ihnen nur eine einfache Frage., und ich moechte sagen: Ist es nicht eine Tatsache, dass bereits im Maerz 1941 Sie informiert wurden, dass die Anweisungen, wonach Kz-Haeflinge in der IG-Baustelle beschaeftigt werden sollten, vom

GBChom., also dem Angeklagten Krauch, stammen. Haben Sie das nicht erfahren?

A: Nein, das ist mir nicht bekannt. Das wurde mir nicht gesagt.

F: Herr Zeuge, ich zeige Ihnen HL-11643, das ist Anklagebeweisstück 2211, das schon als Beweisstück vorliegt. Herr Zeuge, erinnern Sie sich, der Anklagebehörde gesagt zu haben, dass Sie bereits im März 1941 dahin unterrichtet wurden, dass es der GBChom war, von dem Sie die Anweisung erhielten, dass Kz-Häftlinge an der Baustelle der IG, beschäftigt werden sollten?

A: Von Prof. Krauch, das ist allerdings automatisch der GBChom.

F: Die Frage lautet: Sind Sie bereits im März 1941 darüber verständigt worden, dass er es war, der die Anweisung für die Verwendung von Kz-Häftlingen gegeben hat?

A: Auf Anweisung von SS-Führer Himmler über Herrn Krauch wurde mir seinerzeit am 27. März gesagt; Infolgedessen ist der GBChom mir vorher entfallen.

F: Hat Ihnen Herr Faust nicht gesagt, und haben Sie das nicht auch der Anklagebehörde angegeben, dass er Ihnen gesagt hat, dass Krauch die Anweisungen erteilte und dass bei dieser Besprechung Himmler oder Goering nicht genannt worden sind?

A: Es ist Himmler und auch Goering in dieser Besprechung genannt worden.

F: Herr Zeuge, haben Sie nicht tatsächlich mit der Verwendung von Kz-Häftlingen gerechnet und sehr wenig an den Einsatz von anderen Fremdarbeitern gedacht?

A: Bis März war mir von einer Beschäftigung von Häftlingen nichts bekannt. Wir rechneten, dass wir gerade im Raum Auschwitz ziemlich

viel freie Arbeitskräfte erhalten wurden, was daraus schon hervorgeht, dass wir im Jahre vorher im Bauwerk 4 Auschwitz bei Rattwitz bei Breslau meistens Arbeitskräfte aus dem Raum Posen, Bielowitz und Kattowitz erhielten. Infolgedessen habe ich seinerzeit auch eingewilligt, meine Arbeitskraft in Auschwitz als Bauleiter zur Verfügung zu stellen, denn das A und O auf den Baustellen seinerzeit war immer nur die Beschaffung von Arbeitskräften.

F: Ja, die Frage, die ich Ihnen jetzt stellte, bezog sich auf diese Schwierigkeit, Arbeiter zu bekommen; es ist nicht zutreffend, dass man nur sehr wenig an die Verwendung anderer Ausländer gedacht hat und Sie alle mit der Verwendung von Kz-Häftlingen rechneten. Stimmt das nicht?

A: Nein.

F: Herr Zeuge, ich zeige Ihnen jetzt MI-11643, Exhibit 2211, das ist das gleiche Exhibit, und ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf den Schluss des Absatzes 5 A.

A: Dieser Absatz soll nicht lauten, dass man sich über den Arbeitseinsatz von sonstigen Ausländern keine Gedanken gemacht hätte, nur über die Unterbringung. Man muss den Zusammenhang hier kennen. Es handelt sich zunächst um den Häftlingseinsatz und dann um den Einsatz von Fremdarbeitern bez. Ausländern. Wir haben uns von der IG-Bauleitung Gedanken darüber gemacht, dass man die Häftlinge so einsetzt und Zwangsarbeiten verrichten lässt, aber über den Einsatz von Ausländern, Kriegsgefangenen haben wir uns weniger Gedanken gemacht in Bezug auf Behandlung bezw. Ernährung usw. Das soll damit gesagt sein. Der Satz ist sinnlos. Das hätte ich zu ergänzen.

HR. IHNSKOFF: Danke sehr, ich habe keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Noch ein direktes Wiederverhör? Dr. Flaechsner.

DURCH DR. FLECHSNER:

F: Herr Zeuge, haben Sie dieses Dokument, wovon zuerst die Rede war - der Bericht ueber die Besprechung mit dem Lagerkommandanten des Kz bei Auschwitz vom 27. Maerz 1941 - noch vor sich liegen?

A: Ja, welche Seite?

F: Sie wurden, wenn ich der Verhandlung richtig gefolgt bin, von dem Herrn Vertreter der Anklagebehorde gefragt, ob sich dieser Besuch ausschliesslich mit der Beschaffung von Arbeitskraefte aus Haeftlingen befasst haette. Ist diese meine Auffassung richtig? Lautete die Frage so?

A: Ja.

F: Sie erwiderten darauf: Ausschliesslich.

A: Ja.

F: Nun, Herr Zeuge, Sie haben Ihre Antwort gegeben, ohne das Dokument genau durchzuloesen. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf die Punkte 10, 11, 12 lenken. Wollen Sie diese bitte mal lesen?

A: Ja. Da muss ich noch erwidern, dass das Kz seinerzeit noch die einzige Stelle war, wo wir uns auch Kies beschaffen konnten. Selbstverstaendlich lag es dann nahe, dass wir uns an das Kz bzw. an die Trouhandstelle, die seinerzeit den Kies, Seda an der Weichsel ausbeutete, wandten.

F: Danke schon. Nun wollen Sie bitte Ihre Aufmerksamkeit auf Ziffer 12 lenken. Ich werde Sie dann fragen. - Ist es richtig, dass bei dieser Besprechung mit der Verwaltung des Kz Verhandlungen ueber die Verpflegung der an der Baustelle anzunehmenden Arbeitskraefte schlechtweg gefuehrt wurden, ganz egal, woher die Leute kamen, ob es freie Arbeiter waren, ob es Ihre eigenen Arbeiter waren, oder ob es Haeflinge waren?

A: Ueber die allgemeine Verpflegung ist selbstverstaendlich gesprochen worden, zumal das Kz-Lager auch evtl. in der Lage gewesen waere, fuer



DURCH DR. FLECHSNER:

F: Herr Zeuge, haben Sie dieses Dokument, wovon zuerst die Rede war - der Bericht ueber die Besprechung mit dem Lagerkommandanten des Kz bei Auschwitz vom 27. Maerz 1941 - noch vor sich liegen?

A: Ja, welche Seite?

F: Sie wurden, wenn ich der Verhandlung richtig gefolgt bin, von dem Herrn Vertreter der Anklagebehoerde gefragt, ob sich dieser Besuch ausschliesslich mit der Beschaffung von Arbeitskraefte aus Haeflingen befasst haette. Ist diese meine Auffassung richtig? Lautete die Frage so?

A: Ja.

F: Sie erwiderten darauf: Ausschliesslich.

A: Ja.

F: Nun, Herr Zeuge, Sie haben Ihre Antwort gegeben, ohne das Dokument genau durchzulesen. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf die Punkte 10, 11, 12 lenken. Wollen Sie diese bitte mal lesen?

A: Ja. Da muss ich noch erwidern, dass das Kz seinerzeit noch die einzige Stelle war, wo wir uns auch Kies beschaffen konnten. Selbstverstaendlich lag es dann nahe, dass wir uns an das Kz bzw. an die Trouhandstelle, die seinerzeit den Kies, Seda an der Weichsel ausbeutete, wandten.

F: Danke schon. Nun wollen Sie bitte Ihre Aufmerksamkeit auf Ziffer 12 lenken. Ich werde Sie dann fragen.- Ist es richtig, dass bei dieser Besprechung mit der Verwaltung des Kz Verhandlungen ueber die Verpflegung der an der Baustelle anzunehmenden Arbeitskraefte schlechtweg gefuehrt wurden, ganz egal, woher die Leute kamen, ob es freie Arbeiter waren, ob es Ihre eigenen Arbeiter waren, oder ob es Haeflinge waren?

A: Ueber die allgemeine Verpflegung ist selbstverstaendlich gesprochen worden, zumal das Kz-Lager auch evtl. in der Lage gewesen waere, fuer

unsere werkseigenen und fremden Leute Gomueso, Kartoffeln und sonstige fuer die Ernährung benoetigten Dinge zu liefern.

F: Ja. Ist denn nun meine Auffassung richtig, dass das Wort "Arbeitskraefte", das ja in diesem Protokoll oefters gebraucht wird, nicht schlechthin Haeflinge bedeutet?

A: Nein, es sind ueber allgemeine Fragen auch gesprochen worden.

DR. FLAETSNER: Danko. Keine weiteren Fragen.

DR. SEIDL (Verteidiger fuer den Angeklagten Duerrfeld.):

F: Herr Seuge, Sie haben vorher auf eine Frage des Herrn Anklagevertreters gesagt, dass das Arbeitsamt mit der SS kurzgeschaltet gewesen sei. Ich habe den Eindruck, dass der Herr Uebersetzer diesen Ausdruck nicht recht verstanden hat, und ich moechte Sie daher bitten, noch einmal kurz zu erklaren, was Sie damit eigentlich sagen wollten, mit dem Ausdruck "kurzgeschaltet"?

A: Durch meine taeglichen Ersuchen an das Arbeitsamt zur Beschaffung von Arbeitskraeften hat der Arbeitsamtsaussonstollenleiter sich mit dem Kz-Lager beratschlagt, wie man die seinerzeit noch freien Arbeiter von einem Ortsteil in Auschwitz mir zuschicken konnte, was dann spaeter auch erfolgt ist. Es waren keine Haeflinge. Es waren Arbeiter aus Birkenau, die Abrissarbeiten machten, welche bei der Bahn eingesetzt waren. Es waren 50 bis 60 Mann. Man hat um jeden Mann kempfen muessen seinerzeit.

F: Konen Sie mit dem Ausdruck "kurzschalten" also, dass das Arbeitsamt von dem Befehl zur Beschaeftigung von Haeflingen unterrichtet war?

A: Jawohl.

F: Und dass Haeflinge beschaeftigt werden sollten, wenn freie Arbeiter nicht mehr zur Verfuegung standen?

A: Jawohl.

F: Nun, Herr Zeuge, Ihnen wurde von der Anklagevertretung das Protokoll ueber die Besprechung vorgehalten, das angefertigt wurde am 27.3.41, und an der Sie selbst ebenfalls teilgenommen haben. Es ist das das von der Anklagevertretung angebotene Exhibit 2200, NI-15148, und da heisst es nun in Ziffer 3, dass Kapos aus Berufsvorbrechern ausgesucht werden sollten, auf Seite 5 des Dokumentenbuches. Ich moechte Sie nun fragen: aus welchen Leuten haben sich Ihrer Erinnerung nach ueberhaupt die Haeftlinge dieses Konzentrationslagers in den Jahren 1941 und 42 zusammengesetzt?

DR. HESNKOFF: Einen Augenblick. Soweit ich mich erinnere, hat der Zeuge ausgesagt, als ihn die Anklagebehoerde fragte, dass er sich nicht an Details erinnere, und er nichts ueber diese Kapos beantworten koenne, die vom Konzentrationslager vorfuegbar gemacht wurden. Ist sein Gedaechtnis in der Zwischenzeit aufgefrischt worden? Ich habe nichts gemerkt.

COMMISSIONER: Erhoben Sie Einwand gegen die Frage?

DR. HESNKOFF: Ich erhebe Einwand dagegen, dass der Zeuge die Frage beantwortet, nachdem er bereits gesagt hat, dass er sich an den erwaehnten Absatz nicht erinnern kann.

COMMISSIONER: Ich denke, er sollte fortfahren und die Frage beantworten.- Setzen Sie fort, Herr Zeuge, und antworten Sie.

DR. SEIDL: Herr Zeuge, koennen Sie sich erinnern, aus welchen Leuten sich die Insassen dieses Konzentrationslagers in den Jahren 1941 und 42 und auch spaeter noch zum allerueberwiegenden Teil zusammengesetzt haben. Waren das Berufsvorbrecher, azosiale Elemente, oder was waren das ueberhaupt fuer Leute?

..: Ueber diese Kapos konnte man sich in den ersten Monaten kein Bild machen.

F: Entschuldigen Sie, wenn ich unterbreche. Ich fragte Sie nicht nach den Kapos, sondern ganz allgemein nach den Häftlingen, die dann auch bei der Baustelle beschäftigt waren. Was waren das fuer Leute?

A: Es waren meistens Polen, aber keine Berufsvorbereiter, sondern anteilmässig sehr wenig Berufsvorbereiter, sondern politische Häftlinge, und zwar daran erkenntlich, dass sie das rote Dreieck hatten.

F: Nun, Herr Zeuge, Sie haben bei der Anklagvertretung ein Affidavit unterzeichnet, das sich im Band 93 der Anklage befindet, und zwar wurde Ihnen bereits dieses Affidavit vorgehalten, es hat die Nummer 11643, III, und wurde bezeichnet mit der Exhibit-Nummer 2211, Seite 63 des Dokumentenbuches.

Herr Commissioner, ich möchte nun hier gleich die Gelegenheit benutzen, um den Zeugen ueber den Inhalt dieses Affidavits der Anklage zu befragen, und ich nehme an, dass die Anklagvertretung dagegen keinen Einwand zu erheben hat. Das soll natuerlich nicht bedeuten, Herr Commissioner, dass wir nicht nach wie vor unseren Einspruch gegen die Zulassung dieses Affidavits aufrecht erhalten. Das Gericht hat erklart, dass dieses Affidavit amnochst vorlaeufig angenommen wird und dass die Verteidigung ein Memorandum einreichen soll, und dass dann darueber entschieden wird. Wir haben ein Memorandum dem Gericht bereits unterbreitet, das Gericht hat allerdings noch nicht entschieden. Ich möchte aber vorschlagen, dass trotzdem schon jetzt der Zeuge sich zu diesem Affidavit aussort, um nicht es notwendig zu machen, dass er vielleicht noch ein zweites Mal vor der Kommission erscheinen muss. Wenn das Gericht das ganze Affidavit streichen sollte, dann wird eben auch sein Kreuzverhoer gestrichen, und es ist ein weiterer Schaden dadurch nicht entstanden.

COMMISSIONER: Die Regel gilt natuerlich hier, wie Sie wissen, Herr  
14203

Dr. Seidl, dass sich das Verhör, soweit praktisch durchführbar, in den Grenzen des betreffenden Affidavits halten soll. Aber ich bin an dem interessiert, was Sie über die Möglichkeit sagen, dass Sie nämlich Ihre Befragung über ein anderes Affidavit beenden könnten, während der Zeuge zur Verfügung steht; ich möchte gern den Standpunkt von Mr. Hinskoff für das Protokoll hören.

MR. HINSKOFF: Herr Commissioner, mit Rücksicht auf die Tatsache, dass das Affidavit in seinem vollen Umfang für alle Zwecke vorgelegt wurde, nicht nur, um den Zeugen zu befragen, und nicht nur zum Rebuttal, hat die Anklagebehörde keinen Einwand dagegen, dass Herr Dr. Seidl die Gelegenheit benutzt, den Zeugen über das Affidavit zu befragen.

COMMISSIONER: Ich frage mich nur, ob das auch die Interessen anderer Angeklagter betrifft. Vielleicht sind sie an diesem Dokument interessiert, über das Sie jetzt befragen wollen. Ist es das Exhibit 93?

MR. HINSKOFF: Nein, es ist Anklage-Beweisstück 2211, es war im Rebuttal-Buch zum Beweis eingeführt, und es können vielleicht einige Einmände dagegen, als Rebuttal-Beweisstück, vorliegen. Nun, wir haben es auch im Kreuzverhör dieses Zeugen verwendet. Die anderen Angeklagten wissen, dass es zum Beweis vorliegt und dass der Zeuge heute im Zeugenstand ist. Ich stimme mit Ihnen darin überein, dass, wenn sie nicht darüber benachrichtigt sind, es ein Kreuzverhör heute sein würde. Ich bin nicht sicher, welches weitere Problem das aufwirft.

COMMISSIONER: In Anbetracht dieser Lage wäre ich geneigt, Sie ein sehr kurzes Verhör über dieses Affidavit vernehmen zu lassen, wenn Sie, wie gesagt, sich kurz fassen; wenn nicht, dann werde ich sagen: "Das genügt aber". Sie können fortfahren, Herr Dr. Seidl.

D. JUKEL: Nun, Herr Zeuge, dieses Affidavit wurde von Ihnen unterzeichnet am 25.9.47, und es befindet sich auf Seite 57 des Dokumentenbuches Nr.93 der Anklage. - Seite 63, ich muss mich berichtigen.

Der Herr Anklagevertreter hat Sie im Kreuzverhoer gefragt, ob es nicht richtig sei, dass Sie bereits in der 2. Maerzhaelfte 1941 von dem Oberingenieur Faust erfahren haetten, dass eine Anweisung des Goebbels in Berlin vorlaege, wonach bei der I.G.-Baustelle in Auschwitz KZ-Haeftlinge eingesetzt seien. Sie haben diese Frage des Herrn Anklagevertreters verneint, und ich moechte Sie nun fragen, wie es kommt, dass in Ziffer 3 ganz klar die Richtigkeit dieser Behauptung des Herrn Anklagevertreters steht, und ich moechte Sie insbesondere fragen, ob das dadurch hineingekommen ist, dass es Ihnen der Herr Anklagevertreter damals vorgehalten hat. Koennen Sie sich erinnern ?

A: Jawohl, ich kann mich erinnern.

F: Bitte erklaeern Sie die Antwort nachher.

A: Ich habe am 26. oder 27. Maerz von Herrn Faust erfahren, dass Haeftlinge endgueltig eingesetzt werden sollten.

COMMISSIONER: Ich moechte dem Zeugen sagen: bitte achten Sie darauf, dass Sie die Frage des Anwalts nicht eher beantworten, als bis er sie beendet hat. Geben Sie ihm ein wenig Zeit. - Das ist alles.

DR. SEIDL: In Ziffer 5 sagen Sie, dass Haeftlinge auf dem Marsch von Auschwitz zur Baustelle erschossen worden seien. Ich moechte Sie nun fragen, Herr Zeuge, wie oft haben Sie selbst gesehen, dass Haeftlinge im Jahre 1941 oder 1942 auf diesem Marsch von der SS erschossen worden sind ?

A: Ich habe es nicht selbst gesehen, sondern nur die toten Haeftlinge, die hinten nachgetragen wurden, gesehen, und mich erkundigt, was passiert sei. Da hat es geheißen: "auf der Flucht erschossen".

F: In welcher Zeit war das ?

A: Das war im Juni 1941

F: Also genau zu Beginn des Einsatzes von Häftlingen ?

A: Jawohl.

F: Und wie oft haben Sie selbst Derartiges beobachtet, dass nämlich tote Häftlinge weggetragen wurden ?

A: Ungefähr drei bis viermal.

F: Ist das in der späteren Zeit auch noch vorgekommen ?

A: Nach 1942 nicht mehr. Da habe ich es wenigstens nicht mehr gesehen.

F: Sie sagen dann weiter im Absatz 2 der Ziffer 5, dass auch die Häftlinge erschossen worden seien, wenn sie das von der SS gebildete Karree überschritten hätten. Haben Sie selbst das gesehen ?

A: Einmal habe ich es selbst gesehen, wie ein Mann während meiner Baukontrolle erschossen wurde, ungefähr 50 Meter von mir.

F: Und wann hat sich das ereignet ?

A: Im August 1941, und zwar an einem Gewittertag. Es war sehr gewitterig und schneel, und da ist der Häftling wahrscheinlich geflüchtet, wollte er flüchten, ist über das Karree hinaus und dann erschossen worden.

F: Auf Seite 4 dieses Affidavits heisst es am Schluss der Ziffer 5 folgendermassen, - ich zitiere:

"Über die Arbeitseinsätze von sonstigen Ausländern hat man sich im allgemeinen wenig Gedanken gemacht".

Was wollten Sie damit sagen ?

A: Das habe ich vorher schon erklärt. Ich wollte damit sagen, da hat man sich keine Gedanken gemacht über die Behandlung und so weiter, weil dieser Einsatz von der I.G. ja geleitet war, infolgedessen von der

I.G. alle Anstehende - - - überhaupt keine Anstehende waren und die Leute anständig behandelt werden konnten, weil die I.G. all' ihren Einfluss einsetzen konnte, während wir das bei der SS bei den Häftlingen nicht hatten. Das wollte ich damit sagen. Infolgedessen konnte man sich auch keine Gedanken darüber machen, was geschieht auf der Baustelle, wenn ich lauter freie Arbeiter, freie Fremdarbeiter, hatte.

Unser ganzes Bestreben ging ja dahin, überhaupt keine Häftlinge zu beschäftigen, von allem Anfang an war die I.G.-Bauleitung und Direktion ja dagegen. Ich habe wiederholt auch bei meinen Voruntersuchungen gesagt, ich bin prinzipiell ein grosser Gegner gegen den Häftlingseinsatz und bin unterstützt worden von Herrn Dr. Ambros und Dr. Duerrfeld.

F: Das interessiert mich sehr. Sie sagen, dass Sie bereits bei den Voruntersuchungen gesagt hatten, dass Sie ein Gegner des Häftlingseinsatzes gewesen seien, und dass Herr Dr. Duerrfeld und Dr. Ambros Sie unterstützt hatten.

A: Jawohl.

F: .... und dass an sich es nicht erwünscht war, Häftlinge zu beschäftigen. Warum haben Sie das nicht in das Affidavit hineingeschlossen ?

A: Das habe ich wohl gesagt, ist aber im Affidavit von der Anklage wahrscheinlich nicht reingekommen. Es hat auch seinerzeit passiert beim Unterschreiben, ich wollte was, da habe ich auch keinen grossen Wert darauf gelegt, weil die anderen Herren, die anderen Baustellenleiter ja auch noch Affidavits abgegeben haben.

F: Herr Zeuge, in Ziffer 6 sagen Sie dann, dass Ihnen im Januar 1942 aufgefallen sei, dass ein fuer Sie arbeitender Häftling, naemlich ein



Ingenieur, verschwunden sei, und auf Ihre Befragung beim Kapo sei Ihnen gesagt worden, dass er zum Himmelfahrtskommando gekommen sei. Was haben Sie sich darunter eigentlich vorgestellt ?

A: Dieser Ingenieur hat uns grosse Hilfe geleistet, und zwar in einem technischen Bereich, das ich seinerzeit zu Anfang eingerichtet habe; ein sehr intelligenter Mann, und von diesem Mann habe ich auch immer Nachrichten ueber die Zustände bei der Arbeitsüberwachung durch die Kapos bzw. Bestrafung erhalten. Eines schönen Tages ist der Mann ausgeblieben. Ich habe mich erkundigt, erst bei seinen Mitarbeitern, natürlich stillschweigend, ich habe nicht Ruhe gegeben und habe mich beim Kapo erkundigt, dieser hat die Lösung gesucht und hat mir gesagt: "Himmelfahrtskommando". Das Himmelfahrtskommando war die Strafkompagnie. Aus dieser Strafkompagnie ist nach Erzählungen von Häftlingen als letztes das Krematorium uebriggeblieben.

F: Und warum ist dieser Häftling zu diesem Himmelfahrtskommando abgestellt worden ? Hat man Ihnen darüber etwas mitgeteilt ?

A: Ja, er war massgebender Fuehrer bei den Partisanen - - nicht Partisanen - - bei den Freiheitskämpfern in Polen. Das war ein Pole.

F: Haben Sie diesen Vorfall auch Herrn Faust oder der Werksleitung mitgeteilt ?

A: Ich habe diesen Vorfall gelegentlich einer Besprechung, - - ich kann aber nicht genau sagen, in welchem Kreis, - auherzacht, bzw. ich - - er kann sogar Dr. Duerrfeld gewesen sein; denn dieser Mann hat uns viel geleistet seinerzeit auf der metallurgischen Station und weiter, hat ueberall Bescheid gewusst, hat ziemliche Bewegungsfreiheit genossen, was man bei der SS so nennen konnte, - und eines schönen Tages war er dann verschwunden.

7. Mai - 4. 11 - 6 - Siebecke  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Ingenieur, verschwand sei, und auf Ihre Ermüdung beim Kape sei Ihnen gesagt worden, dass er zum Himmelfahrtskommando gekommen sei. Was haben Sie sich darunter eigentlich vorgestellt?

A: Dieser Ingenieur hat uns grosse Hilfe geleistet, und zwar in einem technischen Bureau, das ich seinerzeit zu Anfang eingerichtet habe; ein sehr intelligenter Mann, und von diesem Mann habe ich auch immer Nachrichten ueber die Zustände bei der Arbeitsuberwachung durch die Kapes bzw. Bestrafung erhalten. Eines schoenen Tages ist der Mann ausgeblieben. Ich habe mich erkundigt, erst bei seinen Mitarbeitern, natuerlich stillschweigend, ich habe nicht Ruhe gegeben und habe mich beim Kape erkundigt, dieser hat die Achseln gezuckt und hat mir gesagt: "Himmelfahrtskommando". Das Himmelfahrtskommando war die Strafkompagnie. Aus dieser Strafkompagnie ist nach Erzuehlungen von Kaeftlingen als letztes das Krematorium uebriggeblieben.

F: Und warum ist dieser Kaeftling zu diesem Himmelfahrtskommando abgestellt worden? Hat man Ihnen darueber etwas mitgeteilt?

A: Ja, er war massgebender Fuehrer bei den Partisanen - - nicht Partisanen - - bei den Freiheitskaempfern in Polen. Das war ein Pole.

F: Haben Sie diesen Vorfall auch Herrn Faust oder der Werksleitung mitgeteilt?

A: Ich habe diesen Vorfall gelegentlich einer Besprechung, -- ich kann aber nicht genau sagen, in welchen Kreis, - auch erzuehlt, bzw. ich - - es kann sogar Dr. Duerrfeld gewesen sein; denn dieser Mann hat uns viel geleistet seinerzeit auf der metallurgischen Station undsonstiger, hat ueberall Bescheid gewusst, hat ziemliche Bewegungsfreiheit genossen, was man bei der SS so nennen konnte, - und eines schoenen Tages war er dann verschwunden.

F: Entsinnen Sie sich, dass die Werksleitung darüber etwas unternommen hat, bei der Kommandantur des Lagers ?

A: Soweit ich mich erinnere, ist der Fall dem Kommandanten Hoess seinerzeit gemeldet worden.

F: Welches Interesse hatte die Werksleitung daran, dass die Leute nicht ausgewechselt wurden ?

A: Ich habe mich von Anfang an beim Häftlings-Einsatz schon immer dagegen verwahrt, dass ich jeden Tag andere Leute bekommen sollte, und zwar deswegen, weil man die Leute auf der Baustelle sich einarbeiten lässt, und mit eingearbeiteten Leuten konnte ich viel besser und viel anständiger die Arbeit zuwege bringen.

F: Sie sagen in Ziffer 7 Ihres Affidavits, dass im Jahre 1942 ein Häftling von einem Kapo, der selbst Jude war, geschlagen worden sei. Können Sie sich erinnern, wann das war ?

A: Im Januar 1942, und zwar kann ich mich deshalb genau daran erinnern, weil ich an diesem Tage auf die Baustelle kam und plötzlich einen Schrei hörte, ich hinzueilte und sehe, wie ein jüdischer Kapo seinen Kameraden tötete. Ich habe den Kapo zur Rede gestellt, und in diesem Moment ist auch die SS schon dagewesen und hat mich von der Baustelle wegzusagen verwiesen. Diese Sachen sollten mir nicht schon. Ich habe es seinerzeit der Werksleitung gemeldet, Faust und Dr. Duerrfeld, sie haben sich sofort telefonisch mit Herrn Hoess in Verbindung gesetzt, und auf diesen Tag hin ist dieses Töten nicht mehr erfolgt, wenigstens meines Wissens nicht mehr.

COMMISSARIER: Herr Dr. Seidl, wie lange werden Sie noch mit Ihrer Befragung brauchen ?

Dr. SEIDL: Ich glaube, dass ich in wenigen Minuten fertig sein kann

Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Ich wollte eine Pause bis 3.30 Uhr einlegen; aber wenn Sie denken, dass Sie in wenigen Minuten fertig sein werden, warte ich. Oder würden Sie das Verhör lieber nach der Pause weiterführen?

DR. SEIDL: Wenn Herr Commissioner eine Pause machen wollen, dann kann ich ja nach der Pause fortfahren.

COMMISSIONER: Gut. Diese Sitzung wird bis 3.30 Uhr vertagt.

(Die Kommission legt eine Pause bis 3.30 Uhr ein).

(Nach der Pause)

GERICHTSMANNSCHAFT: Die Kommission tagt wieder.

COMMISSIONER: Sie können fortfahren, Herr Dr. Seidl.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie haben ausgesagt, dass Sie ein einziges Mal beobachtet hatten, wie im Januar 1942 ein jüdischer Kapo einen anderen Häftling erschlagen hatte. Wissen Sie, was der Grund des Streites war? Haben Sie darüber etwas erfahren?

F: Ja, wegen einer Zigarette.

A: Wissen Sie darüber etwas, ob dieser Kapo von der SS zur Verantwortung gezogen wurde?

A: Auf jeden Fall war er am anderen Tage nicht mehr da.

F: Haben Sie später, in den folgenden Jahren, in den Jahren nach 1943, noch irgend etwas ähnliches in dieser Richtung beobachten können?

A: Nein.

F: Sie sagen dann in Ziffer 8 Ihres Affidavits, dass sich Meister der I.G. oder der Baufirmen an die SS wandten, wenn Häftlinge sich etwas zuschulden kommen liessen. Sind solche Handlungen häufig vorgekommen?

A: Soweit erinnerlich, zwei- bis dreimal, und zwar waren das keine

I.G.Meister, sondern Meister von fremden Firmen.

F: Hat die Werkleitung der I.G. auch Meldungen verlangt, oder war sie dagegen ?

A: Es war im Jahre 1941. Ich war örtlicher Bauleiter und habe diese Sache sofort abgestellt. Nach Rücksprache mit Herrn Faust bzw. mit Dr. Duerrfeld und später Dr. Ambros sind diese Beschlüsse unterblieben, und Meldungen unterblieben. Im Gegenteil, wir haben alles unterbunden, und zwar deshalb, weil wir in dem Moment, wo wir Häftlinge zur Meldung brachten, damit rechnen mussten, dass die Häftlinge im Lager Strafe zu gewärtigen haben.

F: Sie sagen dann in Ziffer 9 Ihres Affidavits, dass Sie im Jahre 1944 in Auschwitz gehört hatten, dass im KZ Auschwitz Menschen vergast wurden. Haben Sie das in dieser genauen Form erfahren oder waren das Gerüchte ? Wollen Sie bitte das vor dem Commissioner noch genauer erklären ?

A: Es waren Gerüchte und Aussagen von Häftlingen, die mir noch von 1941 bekannt waren.

F: Ja, was haben Ihnen diese Leute gesagt ? Wenn ich Ihnen noch ~~wieder~~ten möchte, dass in diesem Prozess eindeutig festgestellt wurde, dass 1941 überhaupt noch keine Vernichtungsanlagen in Birkenau bestanden ?

A: Ich wage ja auch, Häftlinge, die mir seit 1941 bekannt waren, haben es mir 1944 mitgeteilt.

F: Und was haben Ihnen diese Häftlinge mitgeteilt, Herr Zeuge ?

A: Sie haben mir mitgeteilt, dass die Krematorien nicht mehr ausreichten und man jetzt zur Vergasung übergegangen wäre. Es war im Oktober-November 1944.

F: Und was haben Sie sich selbst eigentlich vorgestellt ? Entschuldigen Sie, wenn ich Sie nochmals unterbroche, Sie sagen, die Krematorien reichten nicht aus, so dass man zur Vergasung übergegangen sei. Das verstehe ich nicht recht. War damit nicht gemeint "Vorbrennung" ?

A: Vorbrennung? ja.

F: Und was haben Sie sich eigentlich darunter vorgestellt ? Haben Sie geglaubt, dass hier gewaltsam Menschen ums Leben kamen, oder dass sie durch Epidemien ums Leben gekommen sind ?

A: Vor allen Dingen die Typhus- Epidemie hat uns natürlich nicht darauf bringen können, dass gewaltsam Menschen umgebracht werden sollten, aber im November 1944 habe ich das erfahren, dass gewaltsam Menschen umgebracht wurden, und zwar direkt aussortiert von den Zeugen, ich hörte es von einem Häftling, der war bei der Bahn, und gerüchteleise war es ja in Auschwitz auch schon umgegangen.

F: Und erfahren haben Sie es von den Häftlingen 1944 ?

A: Ende Oktober/ Anfang November 1944.

F: Also 2 bis 3 Monate vor der Reueung des Werkes ?

A: Jawohl.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen.

COMMISSIONER: Noch irgendein direktes Wiederverhoer ?

DIREKTES WIEDERVERHOER

DURCH HER. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, das Papier, das Sie in Ihrer Hand halten, das enthaelt die Antworten, die Sie soeben Herrn Dr. Seidl gegeben haben ?

A: Nein.

DR. SEIDL: Ich habe die Frage nicht verstanden. Darf ich den Herrn Anklaeger bitten, die Frage zu wiederholen ?

MR. LINSKOFF: Herr Zeuge, haben Sie nicht alle Antworten, die Sie Herr Dr. Seidl ueber dieses Affidavit im Kreuzverhoer gegeben haben, abgesehen ?

A: Nein, ich habe sie nicht vorgelesen. Die habe ich heute frueh bereits mal durchgesprochen, aber vorgelesen habe ich nichts.

F: Das Papier, das Sie vor einem Augenblick in der Hand hielten, waehrend Sie die Fragen beantworteten und von ihm ablesen -, enthaelt das nicht die Antworten ?

A: Nein, darauf sind keine Antworten. Ich habe nur das angegeben - - - ich habe mir Stichwoerter heute frueh notiert, sonst nichts.

F: Die Sie waehrend des Kreuzverhoers abgesehen haben ?

A: Nein.

F: Herr Zeuge, Sie sagten in Ihrer Vernehmung, dass in den Jahren 1941 und 1942 Kneftlinge auf den I.G.-Grundstuecken erschossen wurden, aber nach 1942 traf das nicht mehr zu. Das war Ihre Aussage, nicht wahr ?

A: Ja...., es wurde von mir nicht mehr beobachtet.

F: Wann gingen Sie von der I.G.-Auschwitz weg ?

A: Am 1. Juni 1943.

MR. LINSKOFF: Keine weiteren Fragen.

RUECKKREUZVERHOER

DURCH DR. FLEISCHNER:

F: Herr Zeuge, Sie hatten vor sich einen Zettel. Ist auf dem Zettel irgend etwas vermerkt ueber die Fragen, die ich Ihnen gestellt habe zu dem Affidavit ?

A: Nein.

F: .... und das Sie der Anklage gegeben haben ?

A: Nein.

F: Hat dieser Zettel mit dem Affidavit der Anklage überhaupt etwas zu tun ?

A: Ich habe nur mir Notizen gemacht heute fruch, weil Sie auf eine technische Frage - - - und zwar handelte es sich um den Arbeitseinsatz, - weil das Affidavit mir heute vorgelegt werden sollte.

COMMISSIONER: Sonst noch Fragen an den Zeugen ?

MR. HINSKOFF: Nur noch eine Frage. Ich moechte diese Sache vollkommen klarstellen. Mindestens waehrend der letzten Fragen, die Herr Dr. Scidl an Sie stellte, und Sie hielten das Papier in Ihrer Hand und antworteten - - waren die Antworten zu diesen Fragen nicht in den Notizen auf diesem Papier enthalten, das Sie vor sich liegen haben ?

A: Es waren nur eine oder zwei Fragen enthalten.

MR. HINSKOFF: Danke.

COMMISSIONER: Weitere Fragen an diesen Zeugen ?

DURCH DR. FLAEGENNER:

F: Herr Zeuge, der Wortlaut Ihres Affidavits vom 25. September 1947 - ist der von Ihnen entworfen ?

A: Vom 1. Juni 1943 ?

F: Nein, 25. September 1947, worueber Sie oben von Herrn Scidl befragt worden sind.

(Dem Zeugen wird ein Dokument ueberreicht).

F: Ist er von Ihnen entworfen ?

A: Nein.

F: Wer hat ihn entworfen ?

A: Das Affidavit ist abgegeben von Herrn von Halle.

F: Ich verstehe Sie richtig: Der Text ist von Herrn von Halle ?

A: Ja, es stimmt, die Fragen...



F: Enthaeft Ihr Affidavit alle Ihre Antworten, die Sie Herrn "allo  
in dem vorhergehenden Verhoer gegeben haben ?

A. Nein.

F: Sind wesentliche Punkte ausgelassen ?

MR. HINSKOFF: Herr Commissioner, der Zeuge wird vor dem Commissioner  
vernommen und all das, was sie von dem Zeugen hoeren wollen, haetten in  
Kreuzverhoer und auf Grund ihrer eigenen Eidesstattlichen Erklaerungen  
herausstellen koennen. Leugenscheinlich handelt es sich um 4 oder 5 Verhoere,  
die nicht alle im Affidavit niedergelegt wurden. Die Punkte, die von der  
Anklagebehoerde als wesentlich angesehen werden, sind eingeschlossen.  
Das einzige, was erheblich fuer diese Kommission ist, besteht darin,  
ob er das unterzeichnet, gelesen und mit seinen Initialen versehen hat,  
aber nicht die anderen Dinge, die er hette hinzufuegen koennen und an  
welchen wir nicht interessiert waren.

COMMISSIONER: Ist das ein Einspruch ?

MR. HINSKOFF: Ich denke, die Art der Befragung ist nicht angebracht  
und ich widerspreche ihr.

COMMISSIONER: Sie widersprechen ihr ?

DR. FLAETSNER: Kann ich meine Frage erklären, Herr  
Commissioner ?

COMMISSIONER: Jawohl, fuer das Protokoll.

DR. FLAETSNER: Wir haben in dem vorherigen Verhoer schon  
festgestellt, dass der Zeuge in Wirklichkeit etwas ganz ande-  
res hier ausgesagt hat, als in dem Affidavit steht. Es ist  
also die Vermutung dafuer nicht von der Hand zu weisen, dass  
man bei der Abfassung des Affidavits einen Wortlaut gewaehlt  
hat, der dem wirklichen Wissen dieses Zeugen gar nicht ent-  
spricht, und das herauszubekommen ist der Zweck meiner Fragen.  
Ich glaube, diese Fragen sind absolut gehoerig und clewant.

COMMISSIONER: Ich denke, das ist die ganze Erklaerung,  
die notwendig ist, und ich besuche den Zeugen, Ihre letzte  
Frage zu beantworten.

DURCH DR. FLAETSNER

F: Sind wesentliche Gesichtspunkte, die Sie bei Ihrer  
Befragung hervorgehoben haben, in diesem Affidavit nicht  
enthalten ?

A: Im wesentlichen ist es das Affidavit schon. Aber  
der Wortlaut ist manchmal anders gewaehlt gewesen. Infolge-  
dessen habe ich im Kreuzverhoer manches schon erklart und  
verbessert.

F: Dankeschon, keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Sonst noch Fragen an den Zeugen ?

(Keine Meldung) Der Zeuge kann sich zurueckziehen.

(Der Zeuge verlaesst den Zeugenstand)

Wer ist der naechste Zeuge ?

DR. SEIDL: Herr Commissioner, der nächste Zeuge ist der Zeuge Rudolf Doemming und ich bitte mit Erlaubnis des Herrn Commissioners, diesen Zeugen in den Zeugenstand rufen zu dürfen.

COMMISSIONER:

(Der Zeuge Rudolf Doemming betritt den Zeugenstand)

COMMISSIONER: Herr Doemming, bleiben Sie stehen, erheben Sie Ihre rechte Hand und sagen Sie Ihren Namen.

A: Doemming Rudolf.

COMMISSIONER: Und nun sprechen Sie mir den Eid nach: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde."

(Der Zeuge spricht die Eidesformel)

Sie können sich setzen.

DIREKTES VERHOER DES ZEUGEN RUDOLF DOEMMING DURCH DR. SEIDL

F: Herr Zeuge, bitte wollen Sie fuer das Protokoll nochmals Ihren vollen Namen angeben.

A: Doemming, D-o-o-m-m-i-n-g-.

F: Und mit Vornamen ?

A: Rudolf.

F: Wann sind Sie geboren ?

A: Am 4. Februar 1903 in Ludwigshafen am Rhein.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, dieser Zeuge hat 2 Affidavits abgegeben, die dem Gericht als Beweisstücke unterbreitet wurden. Die beiden Affidavits befinden sich im Band 1 des Dokumentenbuches fuer den Angeklagten Dr. Walter Duerrfeld.  
14217

Das erste Affidavit tragt die Nummer 102. Es befindet sich auf Seite 74 des Dokumentenbuches und wurde vorgelegt als Exhibit Duerrfeld 14. Das zweite Dokument ist ein Affidavit vom 20. Januar 1948 und befindet sich auf Seite 90 des Dokumentenbandes 1. Es tragt die Nummer Duerrfeld 425 und wurde vorgelegt als Exhibit Nr. 17.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ich moechte jetzt noch einige einleitende Fragen an Sie richten, die zur Ergaenzung Ihrer Affidavits dienen sollen.

A: Jawohl.

F: Sie sagen auf Seite 2 Ihres Affidavits, dass beim Bau des Lagers 4 die Erfahrungen beruecksichtigt wurden, die man beim Bau der Lager 1-3 gemacht habe.

A: Jawohl.

F: Ich moechte Sie nun fragen: welche Erfahrungen haben Sie dabei im Auge? An was denken Sie da im einzelnen?

A: Wir haben beim Bau des Lager 4, das an und fuer sich ja als Arbeiterlager fuer deutsche oder auslaendische Arbeiter - in der Reihenfolge daher auch die Nummer 4 vorgesehen war, die Barackenabstaende etwas groesser genommen gegenueber den Lagern 1, 2 und 3. Ausserdem wurden die ganze Baracken auf massive Fundamente gestellt, waehrend in den ersten drei Lagern teilweise die Baracken auf Holzpfahle und erst spaeter auf massive Fundamente gestellt wurden. Dadurch haben wir erreicht, dass das Lager luftiger, schoener und vor allen Dingen mit schonen grossen Gruenanlagen umgeben werden konnte.

F: Erinnern Sie sich vielleicht zufällig, welche Arbeitskräfte in den Lagern 1, 2 und 3 untergebracht waren ?

A: Im Lager 1 waren zunächst alle Arbeitskräfte, die an der Baustelle ankamen, aber späterhin nur die deutschen, während im Lager 2, das Lager 2 zur Hälfte geteilt war, waren die französischen Arbeiter und auf der anderen Seite die polnischen Arbeiter untergebracht. Im Lager 3 waren Deutsche und auch die Frauen untergebracht.

F: Ich darf Ihre Aussage dahin verstehen, dass also das Lager 4 für die Häftlinge in bautechnischer Hinsicht vorteilhafter war, als die, in dem Deutsche untergebracht waren.

A: Jawohl, weil es luftiger und schöner angelegt war gegenüber den anderen Lagern.

F: Nun möchte ich Sie noch etwas befragen. Ich nehme an, dass Sie die Häftlinge öfter beim Einmarsch in das Werk der IG gesehen haben und möchte Sie fragen, ob die Häftlinge einen müden, angespannten Eindruck machten, oder ob sogar invalide, arbeitsunfähige Häftlinge beim Abmarsch mitgeschleppt wurden.

A: An und für sich konnte ich das bei den Häftlingen nicht feststellen. Im Gegensatz zum Beispiel bei den ersten Anmärschen zur Arbeitsstelle, als die Häftlinge noch vom Hauptlager zur Baustelle marschierten, konnte man feststellen, dass sie abend auf dem Rückmarsch Müdungserscheinungen sichtbar zutage trugen, während es ja später bei der Nähe des Lagers an und für sich nicht möglich war und ich auch nie feststellen konnte.

F: Haben Sie selbst Häftlinge auch bei der Arbeit beobachten können ?

A: Ja, habe ich auch gesehen, weil ich an und fuer sich ueber die Baustelle gefahren bzw. gelaufen bin.

F: War das Arbeitstempo der Häftlinge besonders scharf oder ... ?

A: Nein, das Arbeitstempo der Häftlinge war an und fuer sich gegenueber den anderen Arbeitern immer langsamer.

COMMISSIONER: Darf ich Sie fragen, Herr Dr. Seidl, ob das Material, neben das Sie den Zeugen befragen, in den Eidesstattlichen Erklärungen enthalten ist ?

DR. SEIDL: Es ist allgemein enthalten. Ich wollte nur noch einige ergaenzende Fragen stellen, aber ich bin gleich fertig, Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Ich moechte Sie bitten, nichts zu besprechen, was bereits in der Eidesstattlichen Erklärung enthalten ist, weil das nur eine Anglegenheit des Kreuzverhoers ist und die Eidesstattliche Erklärung natuerlich fuer sich selbst spricht. Sie sind mehr oder weniger auf Zusatze oder Verbesserungen beschaenkt.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine weiteren Fragen mehr an den Zeugen.

COMMISSIONER: Ist ein weiterer Verteidiger an dem direkten Verhoer des Zeugen interessiert ? (Keine Antwort) Falls das nicht der Fall ist, kann die Anklagebehoerde mit dem Kreuzverhoer beginnen.

KREUZVERHOER DES ZEUGEN DOETTING

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, in Ihrer Eidesstattlichen Erklärung - das ist Dokument 102 Duerrfeld - sagen Sie, dass das Lager 4 Monowitz unter Ihrer Aufsicht erbaut wurde und ebenso war, wie die Arbeitslager, die fuer freie Arbeiter gebaut wurden, mit Ausnahme von besonderen Einrichtungen, die von der SS gefordert wurden. Nun, Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass die deutschen Zivilangestellten ungefaehr zu 40 Mann in einer Baracke wohnten ?

A: Ich bitte zu unterscheiden, ob Angestellte oder Arbeiter. Die deutschen Arbeiter, die Belegungszahl der deutschen Arbeiter war fuer uns so vorgesehen, sodass 80 pro Baracke, 80 Mann pro Baracke belegt wurden.

F: Ich meine die deutschen Arbeiter. Wie steht es mit den deutschen Angestellten ?

A: Wieviele Angestellte in einer Baracke untergebracht waren, ist unterschiedlich gewesen.

F: Wieviele ungefaehr in einer Baracke ?

A: An und fuer sich waren diese Baracken fuer die Angestellten weitaus groesser, denn das waren die seinerzeitigen Luftwaffenbaracken, waehrend es zur Unterbringung der Arbeiter sich rein um die sogenannten RAD-Baracken handelte und das waren die Reichsarbeitsdienstbaracken in der Grosse 26 mal 55 auf 8,14 Meter .

F: Ja und wieviele deutsche Angestellten lebten in einer dieser Baracken, in diesen schoenen, grossen ?

A: Meiner Schätzung nach waren das immerhin 60-80, so wie in den anderen Baracken.

F: Gut, danke. Nun, Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, wieviele Konzentrationslagerinsassen in einer Baracke des IG-Farben-Lagers 4 Monowitz lebten ?

A: Planmässig fuer die Bologung des Lagers 4 waren pro Baracke 160 Mann vorgesehen.

F: Und haben nicht mindestens 160 in diesen Baracken gelobt ?

A: Meiner Meinung und soweit ich im Bilde bin ja, denn es waren nicht mehr Betten aufgestellt, sodass nur 160 bis 165 Mann in einer Baracke untergebracht werden konnten.

F: Nun, Herr Zeuge, wollen Sie beschreiben, welche Einrichtungen fuer die deutschen Zivilarbeiter und Angestellten zur Einnahme ihrer Mahlzeiten vorhanden waren.

DR. SEIDL: Ich widersproche dieser Frage. In dem Affidavit des Zeugen Doemming befindet sich kein Wort darueber, wie die Baracken der Angestellten eingerichtet und gebaut waren. Er beschaeftigt sich ausschliesslich mit dem Lager 4 und es ist offensichtlich, dass sich diese Frage nicht innerhalb des Affidavits des Zeugen bewegt.

COMMISSIONER: Was sagen Sie, Mr. Minskoff ?

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, ich verweise auf die Eidesstattliche Erklaerung, die augenblicklich Thema des Kreuzverhoers ist. Auf Seite 75 des englischen Textes sagt der Zeuge ueber den Bau des Lagers 4. ueber den ich ihn jetzt befrage:



"..es unterschied sich nach seiner Fertigstellung zur Unterbringung der Häftlinge baumaessig von den fuer freie Arbeitskraefte errichteten Arbeiterlagern nur dadurch, dass die von der SS fuer die Ausstattung aufgestellten Spezialforderungen beruecksichtigt wurden."

Es werden 3 Dinge aufgefuehrt, die die SS forderte und er sagte, dass sie nur in dieser Beziehung sich unterschieden, sodass sie in jeder anderen Hinsicht gleich waren. Ich frage ihn nun ueber diese Tatsache, ob sie tatsaechlich gleich oder in jeder Hinsicht verschieden waren. Dieser Zeuge hat ausgesagt, dass sie gleich sind, ich glaube, der Zeuge irrt sich und ich glaube auch, dass wir das beweisen koennen.

COMMISSIONER: Ich glaube nicht, dass weitere Argumente ueber diesen Punkt notwendig sind, der Zeuge hat zu antworten.

DURCH MR. MINSKOFF

F: Herr Zeuge, sagen Sie dem Gerichtshof, welche Einrichtungen...

A: Ich bitte die Frage nochmals wiederholen zu wollen.

F: Ja. Wollen Sie diesem Gerichtshof sagen, welche Einrichtungen Sie den freien Arbeitern zur Verfuegung stellten, um ihre Mahlzeiten einzunehmen.

A: Fuer die freien Arbeiter waren die sog. Speiseraeume vorgesehen und erbaut worden.

F: Und diese Speiseraeume haben Stuehle und Tische ?

A: Jawohl.

F: Nun, Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass fuer die Insassen keine Speiseraeume vorhanden waren, sondern dass die Insassen Monowitz auf ihren Betten sitzend essen mussten ?

A: Das entzieht sich meiner Kenntnis. Das habe ich auch nicht gesehen. Jedenfalls war in jeder Wohnbaracke  $\frac{1}{2}$  der Baracke, während  $\frac{3}{4}$  der Baracke mit Betten belegt war, war ein sog. kleiner Aufenthaltsraum vorgesehen und der war mit Bänken und Tischen ausgerüstet.

COMMISSIONER: Stellen Sie ihm eine andere Frage; er hat das beantwortet.

MR. MISKOFF: Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass, nachdem Sie mehr als doppelt so viele in die Insassenbaracken legten, als Sie für die Baracken der anderen Arbeiter vorgesehen hatten, kein Platz für einen Speiseraum mehr vorhanden war?

A: Wie Sie aus dem Plan, den ich angefertigt habe, ersieht, und so, wie ich die Baracke der SS seinerzeit bei der Bologung des Lagers übergeben habe, waren alle Baracken in dieser Form ausgestattet.

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich, einem Mitglied der Anklagebehörde am 28. August 1947 gesagt zu haben, dass die Insassen ihre Mahlzeiten auf den Strohbetten sitzend einnahmen?

A: Das habe ich nicht gesagt.

F: Herr Zeuge, in den Baracken, die für die deutsche Bevölkerung vorhanden waren - deutsche Angestellte - hatten Sie da kleine Zimmer für die einzelnen Angestellten oder kleinen Gruppen von Angestellten oder gab es nur eine grosse Baracke für alle diese Zivilangestellten?

A: Ich glaube, je nach Stellung gab es Einzelzimmer in dem Angestelltenlager, oder Doppelzimmer. Grösstenteils waren die Angestelltenbaracken aber ja mit 4 Personen belegt, jeder Raum, während in dem Arbeiter- in dem deutschen Arbeiterlager die Räume mit 8, 10 und noch mehr Leuten belegt waren.

F: Gab es da dreistöckige Betten in diesen Räumen?

A: Teilweise ja.

F: In den Räumen, wo Sie 2 oder 3 Angestellte hatten, hatten Sie dreistöckige Betten?

A: Nein, da waren keine Betten übereinander.

F: In den Räumen, in denen 8 oder mehr Angestellte wohnten, hatten Sie 2-stöckige Betten?

A: Dreifach nicht übereinander, aber doppelt.

F: Wie viel Stockwerke - - - - -

DR. STIDL: Ich muss widersprechen, Herr Commissioner, die ganzen Fragen über die Ausrüstung der Baracken für die Angestellten stehen in gar keinem Zusammenhang mit dem Inhalt des Affidavits, das dieser Zeuge abgegeben hat. In seinem Affidavit beschäftigt er sich ausschließlich mit der Errichtung des Lagers 4 und nicht mit den Lagern für die deutschen Arbeiter oder für die französischen Arbeiter oder für die Angestellten.

COMMISSIONER: Ich glaube, Sie sollten zu Protokoll genauer angeben über welche Teile der Eidesstattlichen Erklärung Sie befragen.

MR. HINSKOFF: Das ist genau ein Satz, Herr Commissioner, an den ich interessiert bin. Wie ich vorher bereits erwähnte, hat der Zeuge das in seiner Eidesstattlichen Erklärung gesagt; wenn das nicht erklärt würde, könnte der Gerichtshof bei der Lektüre dieser Eidesstattlichen Erklärung glauben, dass Lager 4 genau das gleiche war wie die anderen Lager. Er hat ausdrücklich gesagt, dass es genau das gleiche war mit Ausnahme dessen, was die SS forderte, was ganz verschieden ist, und worauf ich später noch zurückkommen werde. Um nun zu zeigen, dass es nicht gleich ist, stelle ich diese Frage über die verschiedenen Einrich-

tungen in Lager 4 im Vergleich zu den anderen Lagern. Er spricht von freien Arbeitern. Freie Arbeiter sind alle anderen - - -

COMMISSIONER: Sie haben nun eine Erklärung zu Protokoll gegeben und ich bin sicher, dass der Gerichtshof sie ganz verstehen wird. Ich möchte jedoch sagen, dass keine Notwendigkeit besteht, diesen Teil der Eidesstattlichen Erklärung zu lange zu behandeln. Ich würde nicht überrascht sein, wenn Sie den Unterschied, den Sie aufzuzeigen beabsichtigen, genügend herausgestellt haben.

Vielleicht können Sie auf etwas anderes uobergehen; ich ueberlasse das Ihrem Belieben.

MR. HENSKOFF: Herr Commissioner, ich schätze den Vorschlag. Ich glaube, wir werden vorziehen, die Aussagen nur auf die Baracken zu beschränken und alles andere auszulassen, weil der Zeuge fuer die Frage der Baracken, die seiner Aufsicht unterstanden, wichtig ist.

COMMISSIONER: Fahren Sie dann fort.

DURCH MR. HENSKOFF:

F: Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, welche Waschgelegenheiten den Zivilangestellten dort zur Verfügung standen.

A: Fuer die Zivilangestellten waren genau so Waschbaracken in den verschiedenen Lagern aufgestellt wie in dem Lager 4.

F: Hatten die Zivilangestellten Badezimmer in ihren Baracken?

A: In den Angestellten-Baracken waren neben der Waschanlage, die mitten in der Baracke eingebaut war, auch Brauseanlagen.

F: Und gilt das gleiche auch fuer die Baracken, die den anderen freien Arbeitern zur Verfügung standen?

A: In den anderen Waschbaracken ebenso. In saemtlichen Waschbaracken waren Brauseeinlagen untergebracht.

F: Sie erwahnen zum Beispiel, dass die Erfahrungen, die Sie in dem Lager 1 usw. machten, beim Bau des Lagers Nummer 4 verwendet wurden. Lager Nr. 1 hatte doch Waschgelegenheiten in den Baracken, oder nicht?

A: Nein; waren genau die gleichen Waschbaracken im Lager 1, im Lager 2, im Lager 3, genau wie im Lager 4.

F: Die Frage lautet: Waren Waschgelegenheiten innerhalb der Baracken der Lager 1, 2 und 3?

A: In Lager 1, nein.

F: Wie konnten sich die Leute, die im Lager 1 lebten, waschen?

A: In den Waschbaracken, und die Waschbaracken waren genau so angeordnet wie im Lager 4, indem zu 4. zu 9 Wohnbaracken je eine doppelte Waschbaracke und eine doppelte Abortbaracke gehoerte. Die Anordnung der Baracken ist ja aus dem Lagerplan noch ersichtlich.

F: Sodass also dort, wo Sie 8 oder 10 Personen in einer Baracke haben und woanders, wo Sie 160 in den Baracken hatten, die ihnen zur Verfuigung stehenden Waschgelegenheiten genau die gleichen waren? Wollen Sie das sagen?

DR. SNIDL: Ich widerspreche. Der Zeuge hat nicht ausgesagt, dass 8 oder 10 Personen auf der einen Seite in einer Baracke waren und 160 auf der anderen Seite. Das Protokoll wird zeigen, dass dieser Zeuge eine solche Aussage oder eine aehnliche ueberhaupt nicht gemacht hat, und ich beantrage die Streichung dieser Frage.

HR. LINSKOFF: Die Frage kann klargestellt werden, falls eine Schwierigkeit besteht. Ich habe die Aussage des Zeugen so verstanden, dass die deutschen Zivilangestellten manchmal zu acht in einer Baracke lebten, zu 10 in einer Baracke, zu 4 in einer Baracke. Trifft das zu fuer die Zivilangestellten?

A: Es wohnten auch deutsche Angestellte in anderen Baracken, wo sie noch enger zusammenlagen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, es ist offensichtlich, dass hier verwechselt worden Baracken und Zimmer. Der Zeuge hat ausgesagt, dass 2 oder 4 Personen in einem Zimmer wohnten. Aber es ist doch zu unterscheiden zwischen der Baracke, die vielleicht 10 oder 15 oder 8 Zimmer hatte und der ganzen Baracke. Manche Baracke hatte 40 Zimmer. Es ist ja geradezu grotesk, einen Vergleich zwischen einem Zimmer und einer ganzen Baracke mit 40 Zimmern anstellen zu wollen.

DURCH HR. HENSKOFF:

F: Ich möchte Herrn Dr. Seidl für seine Aussage danken. Aber ich glaube, dass der Zeuge Sachverständiger auf diesem Gebiet ist. Herr Zeuge, dort, wo ein deutscher Angestellter oder 2 oder 3 oder 4 Angestellte ihr Zimmer hatten, wo wurden sich da diese Angestellten waschen?

A: In den Waschräumen.

F: Waren diese in denselben Baracken, in denen diese deutschen Angestellten ihre Privatzimmer hatten?

A: Das war verschieden in den verschiedenen Lagern. In den Lager 1, 2 und 3 waren überall die gleichen Waschbaracken, genau wie im Lager 4.

F: Herr Zeuge, wollen Sie beschreiben, welche Toiletteneinrichtungen den deutschen Zivilangestellten zur Verfügung standen?

A: Genau wie im Lager 4. Ich muss das immer und immer wieder betonen. Es waren nur die .....

F: Herr Zeuge, ich würde es schätzen, wenn Sie die Frage beantwortet würden anstatt zu sagen "Es ist das gleiche", also sagen würden,

worin die Einrichtungen bestanden, falls Sie diese kennen,

A: Abortbaracken.

F: Sodass also die Angestellten, die deutschen Zivilangestellten, um zur Toilette zu gehen, in eine andere Baracke gehen mussten. Ist das richtig?

A: Ja, ich muss rueckfragen wo und um welche Abortanlagen es sich handelt. Ich sagte deshalb voraus, im Lager 1, 2 und 3 genau wie im Lager 4, die einzelstehenden Abortbaracken.

F: Ist es nicht eine Tatsache, dass im Lager 4 ueberhaupt keine Toiletten in den Baracken waren, sodass, falls sie die Toilette nachts oder im Winter benutzen wollten, die Baracken verlassen und ausserhalb gehen mussten. Ist das nicht eine Tatsache?

DR. SIDL: Ich widerspreche dieser Frage. Der Zeuge hat die Frage bereits beantwortet und er hat ausgesagt, dass die Abortbaracken im Lager 4 genau die gleiche war, wie im Lager 1, 2 und 3. Ich verstehe ueberhaupt nicht den Sinn dieser letzteren Frage.

HR. HINSKOFF: Ich kann beweisen, dass sie verschieden sind, Herr Dr. Sidl, wenn Sie den Zeugen an Worten lassen, anstatt selbst im Voraus zu sagen, wie Ihrer Meinung nach, die Antwort sein sollte. Ich wuerde es schatzen, wenn Herr Dr. Sidl die Fortsetzung des Verhoers in einer ordentlichen Weise zu-lassen wuerde. Dieser Zeuge ist ein Sachverstaendiger ueber Baracken und wenn er nicht die Antworten weiss, dann weiss sie niemand.

COMMISSIONER: Natuerlich hat Herr Dr. Sidl das Recht wie jeder andere Anwalt, einer Frage zu widersprechen. Ich weiss nicht, ob er der Aussage des Zeugen in irgend einer anderen Weise widersprechen kann, als einen Antrag zur Streichung zu stellen. Ich denke, Herr Dr. Sidl sollte den

Einwand erheben, ehe die Frage beantwortet wurde. Sie koennen mit Ihrem Verhoer fortfahren, Hr.Minskoff.

DURCH HR.MINSKOFF:

F: Nun, Herr Zeuge, wollen Sie diesem Gerichtshof sagen, welche Toiletteinrichtungen den Insassen von Monowitz zur Verfuegung standen.

A: Abortbaracken, genau wie im Lager 1, 2 und 3. Es geht ja aus den Plaenen .....

F: Herr Zeuge, darf ich Sie unterbrechen. Die Frage lautete: Wollen Sie dem Gerichtshof sagen, welche Einrichtungen zur Verfuegung standen. Diese Kommission weiss nicht, welche Einrichtungen in den Lagern 1, 2 und 3 waren. Ich ersuche Sie, zu beschreiben, welche Einrichtungen, welche Toiletteinrichtungen den Insassen des Monowitzer Konzentrationslagers zur Verfuegung standen.

A: Es standen die Abortbaracken genau wie die in den anderen Lagern auch zur Verfuegung.

COMMISSIONER: Einen Augenblick, wir vergeuden viel Zeit hierueber. Vielleicht kann ich dem Zeugen helfen.

DURCH DEN COMMISSIONER:

F: Herr Zeuge, ich glaube, der Herr Anwalt will, dass Sie beschreiben, worin die Einrichtungen bestanden und das weglassen, was vielleicht fuer andere Lager zutrif. Sagen Sie lediglich, worin bestanden die Einrichtungen in Lager 4. Vergessen Sie nun die anderen Lager.

A: Ja, ich habe die Abortbaracken im Zuge von Lager 4, die genau so eingerichtet waren, wie die Abortbaracken in den anderen Lagern.

F: Wie sahen sie aus?

A: Bitte?

F: Wie sahen sie aus? Welche Einrichtungen waren das? Falls sie im Lager



4. lebten, wohin mussten sie gehen, wenn sie in den Baderaum gehen wollten?

A: Sie mussten aus ihrer Baracke heraus ueber den Hof in die Abortbaracke hinaus.

F: Waren diese Toiletten mit Wasser oder waren es nur Gruben?

A: Nein, das waren Gruben, Abortgruben, und diese Abortgruben wurden von Zeit zu Zeit geleert.

F: Nun, waren das die gleichen Einrichtungen wie jene, die den deutschen Zivilangestellten zur Verfuegung standen?

A: Ja, das waren die gleichen Einrichtungen, wie in den Lagern I, II und III. Im Lager I wurde spaeter Wasserspuelung eingefuehrt, und zwar auf Verlangen der Franzosen.

F: Wasserklosetts wurden im Lager IV niemals verwendet, nicht wahr?

A: Nein, das war unmoeglich, weil ja das Lager um so und so viel tiefer lag, wie die Fabrikanlage. Infolgedessen konnte eine Kanalisation an dieser Stelle nicht so durchgefuehrt werden, wie es sonst moeglich gewesen waere.

F: Nun, ist es nicht richtig, dass Sie in Monowitz fuer die Haeflinge Zelte errichten mussten, weil diese Baracken nicht immer rasch genug erbaut werden konnten, um alle die staendig kommenden Haeflinge unterzubringen?

A: Jawohl, es wurden zwei Zelte erstellt, ein groesseres mit der Belegschaftsstaerke von 500 Mann und ein kleineres von ca. 250 Mann. Aber beide Zelte waren genau so installiert, d.h. mit Dampfheizung beheizt, wie die Baracken selbst.

F: Waren Zelte fuer die deutschen Zivilbeschaeftigten vorgesehen?

A: Nein.

F: Wurden dort Zelte fuer die anderen freien Arbeiter errichtet?

A: Es waren Zelte vorgesehen fuer den Ernstfall.

F: Haben die Arbeiter in diesen Zelten gelebt?

A: Nein, da waren noch keine Zelte erstellt.

F: Nun, diese Zelte hatten ebenfalls keine Klosetteinrichtungen und keine Waschanlagen, nicht wahr?

A: Bei der Aufstellung der Zelte wurden zusätzliche Notwaschanlagen eingestellt.

F: Waren diese Waschanlagen offen oder waren sie ueberdeckt, wie in den Lagern I, II und III?

A: Die Zelte waren ja nur belegt ueber den Sommer und infolgedessen waren die Notwaschanlagen nicht ueberdeckt, sondern sie waren offen.

F: Nun, ist es nicht Tatsache, dass diese Zelte bis zum Dezember belegt waren, - - - ich glaube, bis Weihnachten?

A: Die genauen Datums weiss ich nicht mehr.

F: Herr Zeuge; die Benutzung dieser Zelte begann im Sommer, dauerte sie jedoch nicht ueber 5 Monate - - - die Benutzung dieser Zelte?

A: Die Zelte wurden abgebrochen und wurden seinerzeit verlagert. Und als ich sie im Sommer 1944 wieder aufstellen wollte, waren die Zelte derart mitgenommen, dass ich nur ein kleines Zelt in der Lage war, aufzustellen.

F: Herr Zeuge, haben Sie das Bewohnen dieser Zelte, deren Boden mit Stroh bedeckt war, vom Standpunkt der Feuergesfahrlichkeit als sicher betrachtet?

A: Nein. Wenn Zelte aufgestellt worden, ist es eine Behelfsloosung, man hat ja bei grossen Veranstaltungen immer Zelte.

F: Nun, Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, dass Sie persoenlich die Entscheidung trafen, die Haeftlinge in Monowitz in Zelten unterzubringen? War das Ihre Entscheidung?

A: Nein.

F: Wer traf diese Entscheidung?

A: Ich bekam von meinem seinerzeitigen Chef, Herrn Faust, den Auftrag, die Zelte zu erstellen.

F: Und hat Faust Ihnen erzählt, dass er diesen Auftrag der Bau-  
leitung durch Dr.Duerrfeld erhielt?

A: Das weiss ich nicht.

F: Herr Zeuge, sind Sie derjenige, der Herrn Ritter, Ihrem Kollegen,  
von I.G. Farben, den Auftrag gab, den elektrisch geladenen Stacheldraht  
um das Lager Monowitz zu errichten?

A: Nein.

F: Wer erteilte diesen Auftrag?

A: Das entzieht sich meiner Kenntnis.

F: War das nicht der Angeklagte Duerrfeld?

A: Nein.

DR.SIEDL: Ich widerspreche. Der Zeuge hat die Frage bereits beantwortet  
und erklärt, dass er nicht weiss, wer diesen Befehl gegeben hat.

COMMISSIONER: Das ist richtig.

DR.SIEDL: Es ist voellig ueberfluessig, zu fragen, ob Dr.Duerrfeld  
ihn gegeben hat.

COMMISSIONER: Das stimmt.

MR.LINSKOFF: Ich habe bloss die Grundlage gelegt, um diesen Zeugen zu  
widerlegen. Er hat ein Affidavit beigebracht, wo er das Gegenteil sagt.

COMMISSIONER: Er musste die Frage mit etwas beantworten.

DURCH MR.LINSKOFF:

F: Nun, Herr Zeuge, war es Ihr Gedanke, dass pro Baracke in Monowitz  
170 Haeftlinge untergebracht werden sollten oder wurden Ihnen von anderen

7. Mai - IL-EX-10 - Reitler  
Militärgerichtshof Nr. VI

Lauten von I.G. Farben Anweisungen gegeben?

DR. SIDL: Herr Commissioner - - -

COMMISSIONER: Einen Augenblick.

DR. SIDL: Der Zeuge hat nicht ausgesagt, dass 170 Haftlinge in einer Baracke wohnen sollten, sondern er hat ausgesagt, dass 160 darin wohnen sollten.

MR. TISKOFF: Ich glaube, Dr. Sidls Angabe war richtig.

COMMISSIONER: Ich erinnere mich an 165. Nehmen wir eine ausgedehnte Zahl an.

MR. MINSKOFF: Ich bin vollkommen bereit, fuer das Verhoer dieses Zeugen nur die Zahl 160 zu verwenden.

COMMISSIONER: Setzen Sie fort.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, die Entscheidung --- im Affidavit der Verteidigung, in Ihrem eigenen Affidavit, Herr Dr. Seidl. lautet es 170. - Herr Zeuge, abgesehen davon, ob es 160 oder 170 waren, ----- Stamnte die Idee, dass so viele Haefdlinge in einer Baracke in Monowitz untergebracht wurden, von Ihnen persoendlich oder haben Sie von anderen Leuten von I.G.Farben Anweisungen erhalten?

A: Es war weder meine Idee; sondern ich habe den Auftrag bekommen, das Barackenlager zu erstellen, und so, wie es erstellt wurde und wie die Belegschaftstaerke spaeter ausgefuehrt wurde, das war Sache der SS.

F: Nun, abgesehen davon, wie viele Haefdlinge ueber 160 oder 170 von der SS dort hinein gelegt wurden, so galten die sanitaeren Einrichtungen im Lager Monowitz fuer 160 oder 170 Personen pro Baracke. Nun frage ich Sie, auf wessen Anweisungen diese Anzahl in jeder Monowitzer Baracke errechnet wurde. Wer hat Ihnen das gesagt?

A: Diese Anzahl wurde mir an und mir sich nicht gegeben, sondern ich musste ueberleglich mit der Erstellung dieser Zahl pro Baracke rechnen.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, ich moechte jetzt das Dokument NI-10930 als Anklagebeweisstuock einfuehren  
14235

-- wir besitzen die Nummer des naechsten Commissioner-Exhibits  
jetzt nicht, werden sie aber Ihnen, Herr Commissioner, sofort  
beschaffen.

COMMISSIONER: Gut.

MR. MINSKOFF: Es wird als Beweismaterial angeboten.

COMMISSIONER: Verstehe ich dahin, dass sie Ab-  
schriften verteilen?

MR. MINSKOFF: Ja.

COMMISSIONER: Gut.

DURCH I.R. MINSKOFF:

F: Nun eine Schlussfrage: Herr Zeuge, waren Sie  
Sturmfuehrer in der SA?

A: Jawohl.

F: Das entspricht dem Rang eines Leutnants,  
nicht wahr?

A: Allerdings ohne Bereich, ich war lediglich  
Sturmfuehrer.

MR. MINSKOFF: Danke.

DR. SEIDL: Bevor ich beginne, das Rueckverhoer  
bei diesem Zeugen anzustellen, moechte ich die Anklagebehoerde  
fragen, welchen Zweck die Einfuehrung dieses Dokuments NI-  
10930 ueberhaupt haben soll?

MR. MINSKOFF: Es wird hauptsaechlich angeboten,  
um den Zeugen zu widerlegen. Er hat jetzt in seiner Aussage  
Angaben gemacht, die den seinen im Affidavit abgegebenen  
widersprechen.

DR. SEIDL: Dann verstehe ich nicht, warum die Anklagebehörde jetzt ein Kreuzverhoer angerichtet hat, wenn sie ein Affidavit hat, das auf 6 Seiten alles enthaelt, was nach Aussage der Anklagevertretung notwendig ist, um die Aussage dieses Zeugen im direkten Verhoer zu widerlegen. Ich widerspreche also ganz scharf der Zulassung dieses Dokumentes und behalte mir das Recht vor, ueber den Inhalt dieses Dokumentes den Zeugen noch einmal ins Kreuzverhoer zu nehmen. Ich weiss nicht, ob der Commissioner in der Lage ist, ueber die Zulassung dieses Affidavits zu entscheiden.

COMMISSIONER: Nein, ich betrachte nicht .....

MR. MINSKOFF: Das ist ein Beispiel: Wir haben diesen Zeugen gefragt, auf wessen Auftrag in diesen Monowitzor Baracken 165 Personen untergebracht wurden. Er erklaert in seinem Affidavit: "Auf Anordnung der Werksleitung (Walter Duerrfeld) war die Belegschaft pro Baracke in Monowitz mit 165 Haefitlingen vorgesehon."

Nun, ich weiss keinen besseren Weg, einen Zeugen zu widerlegen, als durch seine eigene Erklaerung, die der uns jetzt gegebenen vollkommen entgegengesetzt ist. Ich war nicht in der Lage, im voraus zu wissen, was er bei der Vernehmung sagen wird. Wenn er die Wahrheit sagt, so wie er sie uns gesagt hat, dann besteht keine Notwendigkeit, ihn zu widerlegen. Wenn er seine Aussage aendert, dann dient das zu seiner Widerlegung.

COMMISSIONER: Wollen Sie mir ein Exemplar dieses neuen Exhibits zur Verfuegung stellen?

MR. MINSKOFF: Jawohl, Herr Commissioner, ich stelle Ihnen meine Abschrift zur Verfügung.

COMMISSIONER: Ich benötige eine solche, wenn dieses Dokument als Beweismaterial angeboten wird. Ich danke Ihnen. Sie wissen die Nummer desselben natürlich nicht?

MR. MINSKOFF: Ich werde Ihnen die nächste Nummer sofort bekanntgeben, wenn ich sie festgestellt habe.

COMMISSIONER: Sind Sie mit diesem Zeugen fertig, Mr. Minskoff?

MR. MINSKOFF: Verzeihung, ich habe nicht verstanden.

COMMISSIONER: Ich sagte, ob Sie mit diesem Zeugen beendet haben?

MR. MINSKOFF: Keine weiteren Fragen der Anklagebehörde.

COMMISSIONER: Wünschen Sie irgendein direktes Rückverhoer, Dr. Seidl?

DR. SEIDL: Ich möchte trotzdem die Anklagebehörde noch einmal fragen, ob sie dieses Affidavit als Beweisstück anbieten will oder ob sie es lediglich anbieten will zur Identifizierung?

MR. MINSKOFF: Es wird als Beweisstück angeboten.

COMMISSIONER: Ich verstand dahin, dass es als Beweisstück angeboten wurde.

(Direktes Rückverhoer des Zeugen Doemming durch Dr. Seidl, Vert. des Angeklagten Duerrfeld)

DURCH DR. SEIDL:



F: Nun, Herr Zeuge, Sie haben bei dem Kreuzverhoer durch den Herrn Anklagevertreter ausgesagt, dass in den Baracken im Lager UV 160 oder 170 Haeftlinge untergebracht waren und ich moechte Sie nun fragen: Wer war ueberhaupt dafuer zustaendig, zu bestimmen, wie viele Haeftlinge in einer dieser Baracken untergebracht wurden? War dafuer zustaendig die Werksleitung der I.G., waren Sie zustaendig, oder war dafuer nicht ausschliesslich zustaendig die SS, also die Verwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz, die ja das Lager IV uebernommen hat?

COMMISSIONER: Ich glaube, Herr Dr. Seidl, dass Sie Ihre Frage wiederholen sollten. Zumindest ein Teil von ihr ist verloren gegangen.

DR. SEIDL: Ich wiederhole also die Frage, Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Bitte, Herr Doktor.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich moechte von Ihnen wissen, Herr Zeuge, wer fuer die Entscheidung der Frage zustaendig war, wieviel Haeftlinge in einer Baracke im Lager IV untergebracht werden sollten. War das eine Angelegenheit der Werksleitung der I.G. oder sollten Sie selbst in einer Machtvollkommenheit darueber entscheiden oder war dafuer zustaendig die Verwaltung des Konzentrationslagers Auschwitz, das ja dann spaeter dieses Lager IV in ihre eigene Verwaltung uebernommen hat?

A: Ich habe lediglich das Lager erbaut und fuer

7. Mai-A-AG-6-Reitler  
Militärgerichtshof VI

die Erstellung der Gesamtlager -- es waren ja nicht nur 4 Barackenlager erstellt worden, sondern man hat ja bis zu 10 Lager -- hatte ich in Arbeit, und um einen Ueberblick zu bekommen, wie wir mit den Baracken, den angelieferten Baracken auskommen, hat man diese Zahl, die ich in meinem Affidavit der Anklagebehoerde bekanntgegeben habe, festgelegt. Aber die Belegung selbst war ja Sache der SS. Darueber hatten wir ja ueberhaupt keinen Einfluss, denn von dem Augenblick an, wo Barackenlager von meiner Zeit an festgelegt und gestellt war, wurden sie an die SS abgegeben; die SS hat sie eingerichtet und die Belegungszahlen der einzelnen Baracken festgelegt.

F: Nun heisst es in Ziffer 9 der Eidesstattlichen Erklarung, die die Anklagevertretung soeben vorgelegt hat unter der Nummer folgendermassen und ich zitiere:

"Auf Anordnung der Werksleitung (Walter Duerrfeld) war die Belegung pro Baracke in Monowitz mit 165 Haeftlingen vorgesehen gegenueber einer Belegung der Baracken des Deutschenlagers von 80 Personen (mit anderen Worten, Monowitz war mit 100% ueberbelegt) und der Baracken der Fremdarbeiterlager von 100 Personen."

Bevor ich Sie nun weiter befrage, Herr Zeuge, moechte ich von Ihnen wissen: Stammt dieser Satz in Ziffer 9 von Ihnen oder wurde er formuliert von dem Herrn, der die Vernehmung durchgefuehrt hat?

A: Der Satz wurde vormuliert, stammt nicht von  
14240

mir.

MR. MINSKOFF: Bei jedem Affidavit, das diesem Gerichtshof vorgelegt wurde, hat kein Zeuge sein eigenes Affidavit verfasst, diktiert oder maschinengeschrieben, sondern es wird natuerlich von jemanden formuliert. Die Frage ist unerheblich, da der Zeuge es gelesen und unterschrieben hat.

COMMISSIONER: Er hat geantwortet, dass er es nicht geschrieben hat.

Stellen Sie eine andere Frage, Herr Dr. Seidl.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, finden Sie zwischen Ihrer Aussage in dieser Kommission und dem, was Sie bei der Vernehmung durch die Anklagevertretung gesagt haben, irgendeinen Unterschied?

A: Jawohl.

Ich habe, wie ich vorhin schon erklaerte, fuer die Gesamtanlage diese Zahlen genannt und diese Zahlen habe ich mit meinem Chef, Herrn Oberingenieur Faust, in dieser Form besprochen. Die Belegschaftsstaerke der einzelnen Baracken war Sache der SS.

F: Haben Sie mit Herrn Dr. Duerrfeld ueberhaupt ueber die Belegung der Haeflinge gesprochen?

A: Anlaesslich eines Barackenlager-Besuches, ja. In dieser Form wieder, wie wir oben das fuer die Gesamtplanung benoetigt haben.

F: War zu dieser Zeit, als Sie mit Dr. Duerrfeld

7.Mai-A-AG-S-Reitler  
Militaergerichtshof VI

gesprochen haben, das Lager IV schon gebaut?

A: Das war im Bau. Im Bau.

F: Sie haben dann weiter ausgesagt, dass im Lager IV in den Baracken die Betten uebereinander gestellt waren?

A: Jawohl.

F: War das eine Anordnung der I.G. oder war das eine Anordnung der SS?

A: Ich sagte vorhin schon, dass es eine Anordnung der SS war, denn die Belogung und wie die Baracken eingerichtet wurden, war Sache der SS.

F: Sie haben dann auch ausgesagt, dass die Verteilung des Raumes innerhalb der Baracken im Lager IV etwas anders war, als in den Lagern I, II und III und in den anderen Lagern?

7.Mai-A-BT-1-Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

A: Jawohl.

F: Und zwar sagten Sie, dass ein Viertel der ganzen Baracke als Aufenthaltsraum vorgesehen war?

A: Jawohl.

F: Hatte diese abweichende Raumeinteilung ihre Grundlage in einer Entscheidung der I.G. oder SS?

A: Das war eine Entscheidung der SS, denn mit der Einrichtung selbst hatte ich und hatten wir von der I.G. - Bauleitung überhaupt nichts zu tun, sondern wir hatten lediglich die Baracken im Rohbau zu erstellen. Die Belegung selbst war Sache der SS.

F: Ich möchte nun wegen der Belegung etwas fragen. Von wem stammte denn überhaupt die Zahl 160 oder 170? Haben Sie diese Zahl der Anklagevertretung genannt oder hat umgekehrt die Anklagevertretung Ihnen diese beiden Zahlen genannt?

A: Die Zahlen habe ich genannt.

F: Ich frage Sie nämlich deshalb, weil es einmal 160, dann wieder 165 und dann 170 heisst.

A: Nein, 160. Es war die Zahl 160, die, ich genannt habe und zwar 80 bis 120 und 160.

F: Herr Zeuge, wer hat denn eigentlich die Betten fuer diese Baracken in diesem Lager IV geliefert?

A: Das Konzentrationslager selbst und zwar die Ausrüstungswerke.

F: Sie meinen vielleicht die Deutschen Ausrüstungswerke G.m.b.H.?

A: Sehr richtig.

F: Ist das ein Unternehmen, das seine Werkstätten im Konzentrationslager Auschwitz selbst hatte?

A: Jawohl, es war ein eigenes Unternehmen, das seine Werkstätten im Konzentrationslager hatte, das der I.G. - Werksleitung fuer so und so viele Millionen von Mark Moebel zu liefern hatte.

F: Und die Anfertigung und der Abtransport und die Aufstellung der Moebel und die Verteilung in den Baracken?

A: Das hat die SS selbst durchgefuehrt, weil wir ja an und fuer sich in den Lagern nichts mehr zu tun hatten, im Augenblick, wo es erstellt war.

F: Sie wurden gefragt ueber die Zelte. War die Errichtung dieser Zelte fuer dauernd gedacht oder sollte dies nur ein provisorischer Zustand sein?

A: Nein, es war nur ein voruebergehender Zustand.

F: Herr Zeuge, ich muss Sie bitten, nach jeder Frage, eine kleine Pause zu machen.

COMMISSIONER: Herr Dr. Seidl, die Schmellichkeit dieses Verhoers geht weit ueber die technischen Einrichtungen hinaus. Versuchen Sie, etwas langsamer vorzugehen. Sie, Herr Zeuge, sollen warten, bis die Frage vollstaendig ist, oho Sie zur Beantwortung schreiten. Dann werden wir etwas weniger Verwirrung haben. Setzen Sie fort, Dr. Seidl.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ist Ihnen darueber etwas bekannt, dass diese Zelte auch errichtet wurden, deshalb, weil eine grosse Epidemie im

7. Mai - A - BT - 3 - Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Konzentrationslager ausgebrochen war und weil diese Zelte gewissermassen als Quarantanzstation benutzt werden sollten?

A: Nein, das ist mir nicht bekannt.

F: Haben Sie von der Anklagevertretung jemals eine Abschrift der Eidesstattlichen Versicherung bekommen, die von der Anklagevertretung soeben als Beweisstück angeboten wurde und die die Nummer trägt:

NI - 10930?

A: Nein, bei der seinerzeitigen Abgabe habe ich um eine Abschrift geboten und die hat man mir verweigert.

F: Ist Ihnen diese Eidesstattliche Versicherung fertig zur Unterschrift vorgelegt worden?

A: Jawohl.

F: Sie sagen in Ziffer 3 dieser Eidesstattlichen Erklärung und ich zitiere:

" Ich habe beobachtet, dass die Häftlinge Zementsäcke teilweise im Laufschrift tragen mussten. "

Ende des Zitats.

Ich möchte Sie fragen: Wie gross war die Entfernung, die diese Häftlinge beim Tragen des Zementes zurückzulegen hatten?

A: In der Zementhalle höchstens 10 Meter, auf der Baustelle vielleicht 20 bis 30 Meter. Ich bitte, das Wort " Laufschrift " aber nicht falsch auffassen zu wollen, denn jeder Mensch hat das Bestreben, wenn er eine schwere Last trägt, diese so rasch als möglich wieder abgeben zu können. Ausserdem ist dieser Laufschrift oder dieses rasche Arbeiten der Häftlinge vielleicht darauf zurückzuführen, dass die Kapos beim Herannahen von I.G. - Angestellten und Aufsichtsorganen die Häftlinge mehr angetrieben haben, aber das ist lediglich zurückzuführen

auf die Kapos.

F: Sie sagen in Ihrem Affidavit dann weiter, dass " in der Anfangszeit die Kapos Stoecke gehabt haetten, mit denen sie die Haef-linge zuechtigten.

Haben Sie diese Aussage aus freien Stuecken gemacht oder hat man Ihnen dazu einen Vorhalt vorher machen muessen?

A: Nein, ich wurde gefragt, ob das der Fall gewesen sei und da habe ich gesagt: " Jawohl", habe es mit " ja" beantwortet, aber wir von Seiten der I.G., wenn ich so sagen darf, wir haben da fuer gesorgt, dass das unter allen Umstaenden auf unserer Baustelle abgestellt wird , was auch ohne weiteres von Seiten der SS dann geschchen ist. Dieses Abschaffen der Pruegelstrafe ist an und fuer sich ein Verdienst unserer Werksleitung.

F: Ist Ihnen darueber etwas bekannt, dass die Werksleitung bei irgendwelchen Uebergriffen von Kapos oder Meistern von Firmen oder auch vielleicht von der I.G. bei der SS vorstellig geworden ist?

A: Jawohl.

F: Sie sagen dann weiter, dass die Haeflinge spaeter Holzschuhe bekamen und in Anbetracht der von ihnen zu Fuss zurueckzulegenden Strecken das ebenfalls als eine unzureichende Fussbekleidung anzusehen ist. Ich moechte Sie nun fragen: Ist es nicht richtig, dass das Lager IV unmittelbar suedlich des Werkgelaendes war, direkt am Werkszaun, und dass hier grosse Strecken an sich ueberhaupt nicht mehr zurueckzulegen waren?

A: Das war ja das Verdienst unserer Werksleitung, dass das  
14246



7.Mai-A-BT-5-Hitler.  
Militärgerichtshof Nr.VI.

Lager dahin kam, um diesen Häftlingen den erschwerten Anmarsch zur Baustelle zu ersparen.

F: Sie sagen dann weiter, dass viele Häftlinge schlecht und unterernährt aussahen. Ich möchte Sie nun fragen:

Haben diese Häftlinge, die Sie im Auge hatten, schlechter ausgesehen, als der Durchschnitt der Arbeiter, die man heute bei uns auf den Strassen sieht?

A: Nein, im Gegenteil unsere Arbeiter schon heute schlechter aus?

MR.MINSKOFF: Ich beantrage, dass diese Antwort gestrichen wird. Dem Gerichtshof liegt nichts vor, wie die Arbeiter hier aussahen; wie diese Leute aussahen, ist unerheblich.

COMMISSIONER: Die Antwort ist im Protokoll. Setzen wir fort.

DURCH DR.SEIDL:

F: Sie sagten, dass viele Häftlinge unterernährt aussahen. Darf ich daraus den Schluss ziehen, dass andere Häftlinge sehr wohlgenährt aussahen?

A: Das kommt auf die Konstitution des einzelnen Menschen an und das habe ich damals der Anklagebehörde gesagt. Man sieht Menschen, die gut aussahen und man sieht Menschen, die schlecht aussahen und das hängt nicht mit der Ernährung zusammen, sondern das kommt auf die Konstitution des Menschen an.

In dieser Form war die Frage auch gedacht und beantwortet.

F: Warum haben Sie es dann nicht in das Affidavit hineingeschrieben?

A: Ich habe das Affidavit nicht geschrieben, sondern das Affidavit hat ja Herr v.Halle geschrieben.

F: Sie sagen dann weiter, dass Haeftlinge der I.G.Bau-  
stellen auf der Flucht erschossen worden sind. Haben Sie selbst  
denn einmal gesehen, dass ein Haeftling auf der Flucht erschossen wurde?

A: Ich habe von Erschiessungen ueberhaupt nichts erzuehlt,  
sondern ich habe ja lediglich der Anklagebehörde gesagt, dass ich  
weder gesehen habe, dass ein Haeftling im Zaun umkam, dem elektrischen  
Zaun, noch dass ich gesehen habe, dass ein Haeftling erschossen wurde.  
Ich war nie Augenzeuge.

F: Das wissen Sie also lediglich vom Hooresagen?

A: Jawohl und das habe ich auch mitgeteilt.

F: Waren das Einzelfaelle oder ist das, was man gesagt hat,  
haeufig vorgekommen?

A: Das sind Einzelfaelle gewesen.

F: Sie sagen dann weiter und ich zitiere:

" Abends beim Rueckmarsch der Haeftlinge vom Betrieb in  
das Lager habe ich gesehen, dass Haeftlinge auf den Schultern ihrer  
Kameraden gingen, da sie vor Erschoepfung nicht gehen konnten."  
Ende des Zitats.

Ich moechte Sie fragen: Wie oft haben Sie das gesehen?

A: In einzelnen Faellen.

F: Und wann hat sich das zugetragen?

A: Das hat sich nach Dienstschluss zugetragen, wo die  
Menschen natuerlich auch teilweise uebermaedet waren.

7.Mai-APBT-7-Reitler:  
Militärgerichtshof Nr. VI.

F: War das zu Anfang in den Jahren 1941 und 1942?

A: Das war zu Beginn, jawohl, da haben die Häftlinge noch zum Konzentrationslager zurückmarschieren müssen; das stellte sich automatisch ab, als das Lager beim Werk selbst in Betrieb genommen wurde.

F: Wie gross war die Entfernung zwischen dem Konzentrationslager Auschwitz und dem Werk der I.G.

A: Das waren einige Kilometer.

F: Ist es dann nicht sehr leicht denkbar, dass Häftlinge fusskrank wurden und zwar deshalb nicht mehr hingehen konnten?

A: sehr leicht denkbar.

F: Sie sagen dann weiter: "Mir ist weiter bekannt, dass Dr. Durrfeld immer wieder Anweisungen gegeben hat, dass Häftlinge von I.G. - Angehörigen nicht geschlagen werden durften."

Ende des Zitats.

Ich möchte Sie fragen: Haben Sie selbst an Besprechungen teilgenommen, wo Dr. Durrfeld diese Anweisungen gegeben hat?

A: Nein, mir wurden diese Anweisungen durch meinen Chef, Herrn Oberingenieur Faust, weitergegeben.

F: War es im Werk allgemein bekannt, dass die Verhinderung unter allen Umständen ein Schlagen von Häftlingen oder anderen Arbeitskräften verboten wissen sollte?

A: Jawohl, das war ja durch Anschläge angegeben und in Versammlungen bzw. Besprechungen bekanntgegeben worden.

F: Sie sprechen in Ziffer 4 Ihrer Eidesstattlichen Erklärung von der Aussiedlung von Juden aus der Gegend von Auschwitz. Hatte die I.G. mit diesen Aussiedlungsmassnahmen irgendetwas zu tun?

A: Nein.

F: Haben Sie selbst tatsächliche Beobachtungen im Zusammenhang mit dieser Aussiedlung gemacht?

A: Nein.

COMMISSIONER: Herr Dr. Seidl, ich habe das Gefühl, dass das Tonband abläuft. Wie lange wollen Sie fortsetzen?

DR. SEIDL: Es wird mir nichts anderes übrigbleiben, als Ziffer für Ziffer dieses Affid. durchzugehen. Es ist vielleicht doch besser, wenn jetzt die Vernehmung dieses Zeugen unterbrochen wird.

COMMISSIONER: Ich erkenne an, dass für Sie fast die Notwendigkeit besteht, eine beträchtliche Anzahl von Punkten hier im Kreuzverhör zu besprechen und dass das einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Da es jetzt spät ist und das Tonband fast abgelaufen ist, sollten wir, meiner Meinung nach, diese Sitzung abschliessen und eine weitere zur Vervollständigung des Verhöres einberufen, sobald wir einen Gerichtssaal ausfindig machen können, um diese abzuhalten.

Ich vertage daher diese Sitzung bis auf weiteres!

(Vertagung der Kommission d. Militärgerichtshofes Nr. VI bis zu weiterer Verstaendigung).

1948  
8. Mai-14-BT-1-Dinter.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

KOMMISSION DES  
MILITÄRGERICHTSHOFES NR. VI,  
NÜRNBERG, DEUTSCHLAND; 8. MAI 1948,  
SITZUNG VON 9.30-12.40 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Der Herr Commissioner des Militärgerichtshofes Nr. VI. Die Kommission des Militärgerichtshofes Nr. VI tagt nunmehr.

Gott schütze die Vereinigten Staaten von Amerika und diese Hohe Kommission.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden sich ruhig zu verhalten.

DR. TRABANDT (Vort. des Angekl. Duerrfeld):

Herr Commissioner, das Rückverhoer des Zeugen Doemming war gestern unterbrochen worden. Ich darf bitten, den Zeugen Doemming durch den Herrn Marschall wieder in den Zeugenstand rufen zu lassen, damit Dr. Soidl, der gleich eintreffen wird, dieses Rückverhoer fortsetzen kann.

COMMISSIONER: Ich werde den Zeugen sofort in den Zeugenstand rufen lassen, Herr Verteidiger.

Stellen Sie aber bitte zuerst fuer das Protokoll fest, Herr Gerichtsmarschall, welche Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Herr Commissioner, die Angeklagten Duerrfeld und Ambros sind im Gerichtssaal anwesend.

COMMISSIONER: Bitte rufen Sie den Zeugen Doemming, der gestern schon hier war, zum Zeugenstand.  
Wie heisst dieser Zeuge? Doch wohl Doemming?

14251



DR. TRABANDT: Doemming hoisst der Zeuge.

( Der Zeuge betritt den Zeugenstand)

COMMISSIONER: Ist die Verteidigung so weit, das  
Verhoer fortzusetzen?

DR. TRABANDT: Ja, ich werde schon einstweilen mit dem  
Verhoert anfangen, Herr Commissioner, wenn es recht ist.

(Fortsetzung des Kreuzverhoers des Zeugen Rudolf  
Doemming durch Dr. Trabandt.)

DURCH DR. TRABANDT:

F: Herr Doemming, haben Sie einmal eine Abrechnung,  
ich meine, eine Aufstellung des Haftlingsinsatzes gesehen, mit den  
ganzen Kosten und Abrechnungen und so weiter?

A: Nein.

F: Dann wissen Sie auch nicht, dass sich aus dieser  
Aufrechnung ergab, zwangslaeufig ergab, dass die Haftlinge wegen  
ihrer geringen Leistung teure Arbeitskraefte waren?

A: Nein.

F: Wollten Sie mit Ihrer Ziffer 2. in Ihrem  
Affidavit, das Sie der Anklage gegeben haben, sagen, dass sich die I.G.  
ueber die Haftlinge freute, weil es billige Arbeitskraefte seien,  
oder wie war das aufzufassen?

A: Nein. Darf ich den Absatz 2 nochmal wissen.

F: Ja.

( Dr. Seidl trifft ein)

COMMISSIONER: Ich moechte den Augen jetzt darauf  
aufmerksam machen, dass zwischen der Frage und der Antwort eine Pause gelas-

sen werden muss. Das wird uns in die Lage versetzen, diese Verhandlung in ordnungsgemässer Weise zu führen; und fuer jeden wird es einfacher sein.

Sie koennen fortfahren, Herr Dr. Seidl.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeige, ich habe Ihnen gestern einige Aussagen vorgelassen, die in dem Affidavit enthalten sind, das die Anklage vorgelegt hat unter der Nummer NI - 10930. Sie sagen nun in Ziffer 6 dieser Eidesstattlichen Versicherung, die von der Anklage aufgenommen wurde, dass das Lager IV zunaechst als Zivillager vorgesehen waere fuer freie Arbeitskraefte, und dass es dann spaeter als Konzentrationslager in Anspruch genommen worden sei. Ich moechte Sie nun fragen: Wurde von der Werksleitung der I.G. das Lager IV jemals als Konzentrationslager betrachtet oder als Arbeitslager?

A: Als Arbeitslager.

F: Warum haben Sie dann nicht den Ausdruck Arbeitslager in Ihrer Eidesstattlichen Versicherung verwendet, sondern den Ausdruck Konzentrationslager?

A: Der Ausdruck Konzentrationslager scheint daher zu kommen, weil ja die Haeflinge in diesem Lager mit untergebracht wurden und sozusagen als Nebenlager des Hauptlagers erschienen.

F: Das Lager IV war eines von etwa 40 Aussenarbeitslagern, die zu dem Konzentrationslager Auschwitz gehoerten; ist das richtig.

A: Jawohl.

F: Sie sagen dann in der gleichen Ziffer, dass die

elektrische Messung am das Lager IV von der Elektrischen Abteilung der I.G. durchgeführt worden sei. Ich möchte Ihnen nun verhalten, dass wir eine zidosstattliche Versicherung haben der Firma in Gleiwitz, die diesen elektrischen Zaun errichtet hat. Es ist eine Elektrofirma in Gleiwitz, die nichts mit der I.G. zu tun hat. Wollen Sie dann diese Aussage noch aufrechterhalten?

MR. MINSKOFF: Es sollte nicht notwendig sein, den Herrn Verteidiger wiederholt zu ersuchen, nicht fuer den Zeugen auszusagen, An den Zeugen koennen Fragen gestellt und Antworten aus ihm herausgeholt werden. Herr Dr. Seidl sagt staendig fuer den Zeugen in einer Weise aus, die seine Antwort leitet und gegen diese Art der Befragung lege ich Einspruch ein.

COMMISSIONER: Herr Dr. Seidl, sind Sie nicht der Meinung, dass Ihre Frage ungefahr darauf hinauslief, personally auszusagen?

DR. SEIDL: Die Anklagevertretung hat das Affidavit als Beweismittel vorgelegt, und ich habe natuerlich das Recht, den Zeugen dazu ins Kreuzverhoer zu nehmen, und es ist allgemein anerkannt, dass man im Rahmen eines Kreuzverhoers auch Vorhaltungen machen kann und insbesondere den Zeugen auf Tatsachen aufmerksam machen kann, um sein Gedachtnis aufzufrischen, aber es ist schliesslich Angelegenheit des Zeugen selbst, zu erklaren, ob er sich daran erinnert oder nicht.

COMMISSIONER: Nun, ich glaube, Herr Dr. Seidl, wir koennen uns darauf verlassen, dass Sie zwischen Aussage und eigentlichem Kreuzverhoer unterscheiden koennen, und ich moechte Sie bitten, diese Unterscheidung kuenftighin recht sorgfaeltig vorzunehmen.



ZEUGE: Betreffs der Ausführung der elektrischen Umsäuerung kann ich nur erwidern, dass wir von der I.G. selbstverständlich den Auftrag erhielten von der SS, das Lager mit diesem Zaun zu umgeben, die Ausführung selbst selbstredend immer nur durch Firmen, nicht durch die I.G. selbst ausgeführt wurde. Ich glaube, damit die Frage beantwortet zu haben.

DURCH DR. SEIDL:

F: Und es war die SS, die verlangt hat, dass das Lager mit einem elektrischen Zaun umgeben wird; ist das richtig?

A: Jawohl.

F: Sie sagen dann in Ziffer 12 Ihrer Eidesstattlichen Erklärung, dass die I.G. - Werksleitung der SS gegenüber es abgelehnt habe, in Monowitz zusätzliche Krankenbaracken zu erstellen, und Sie sagen, es waren zwei bis drei Holzbaracken von der I.G. fuer diesen Zweck vorgesehen. Ich moechte Sie nun fragen: Nachdem das Lager IV errichtet war, das ja am Schluss dann 56 oder 60 Baracken hatte, war es eine Angelegenheit der SS, die Verwendung der einzelnen Baracken selbst zu entscheiden, oder war dazu irgendein Einverstaendnis der I.G. - Werksleitung notwendig?

A: Nachdem das Lager von unserer Seite aus uebergeben war, war es Sache der SS, wie sie das Lager auf - und einteilte.

F: Sie sagen in Ziff. 13, dass Sie davon gehoert haetten, dass russische Fremdarbeiter vom Lagerfuehrer Pillich geschlagen worden seien. Wie oft haben Sie das gehoert, Herr - - -

A: Das habe ich gelegentlich des Lagerbesuches vielleicht ein-, zweimal gehoert.

F: Wissen Sie darüber etwas, aus welchen Gründen vielleicht der Lagerführer Pillich Insassen dieses Arbeitslagers gemässregelt hat, ob die Widerstand geleistet hatten oder irgendetwas?

A: Nein, darüber kann ich keine Auskunft geben.

F: Sie selbst haben etwas derartiges nie beobachtet?

A: Nein.

F: In Ziff. 14 behandeln Sie das sogenannte Arbeitserziehungslager, und Sie sagen, dass in dieses Lager sogenannte Arbeitsbummelanten eingeliefert worden seien. Ich möchte Sie nun fragen, Herr Zeuge; Erfolgte die Einweisung von Arbeitsbummelanten in dieses Lager durch die Werksleitung der I.G. oder erfolgte sie durch den Reichstrauhaender der Arbeit im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt und anderen Behoerden, oder wissen Sie darüber ueberhaupt nichts?

A: Inwieweit die Einlieferung in dieses Arbeitserziehungslager betaehtigt wurde, ist mir nichts bekannt. Ich hatte lediglich den Auftrag, die im Lagerplan angefuhrten fuenf Baracken durch einen gesonderten Zaun abzutrennen, um so eine Trennung zwischen dem Haupt — d.h. dem Hauptlager und dem Arbeitserziehungslager herzustellen.

F: Sie haben dann gestern davon gesprochen, und auch in Ihrer Eidesstattlichen Erklaerung einiges darüber ausgefuehrt, dass die Haeflinge von dem Fussmarsch erschooft gewesen seien. Meinten Sie damit den Rueckmarsch in das Konzentrationslager Auschwitz zu der Zeit, als das Lager IV ueberhaupt noch nicht von Haeflingen belegt war?

A: Jawohl, das war in der Anfangszeit, und zwar im Jahre 1941/42, als die Haeflinge noch vom Hauptlager nach der Baustelle

marschieren mussten, und zwar dann grösstenteils auf dem Rückmarsch.

F: Sind später jemals solche Bilder nochmals zu beobachten gewesen?

A: Derartige Bilder habe ich danach nicht mehr gesehen, weil das Lager ja dann in der Nähe der Arbeitsstelle war.

F: Sie befassen sich in Ziffer 7 Ihrer Eidesstattlichen Erklärung auch mit dem bereits erwähnten Zelt oder mit den beiden Zelten, die im Lager IV errichtet waren. Haben Sie in Ihrer Eigenschaft als Architekt Bedenken gehabt, dass diese beiden Zelte vom feuertechnischen oder menschlichen Standpunkt aus nicht zu verantworten gewesen seien?

A: Feuertechnisch, ja insofern, weil die Häftlinge eventuell rauchen, und es bestand ja immerhin die Möglichkeit, dass in dieser Form etwas passieren könnte, aber den feuerpolizeilichen Vorschriften war insofern ja genügt, indem Feuerlöschgeräte und andere Löschgeräte vorhanden waren, und die Aufstellung der Zelte ja nur vorübergehend erfolgte.

F: Und wie steht es mit den von Ihnen in dem Affid. erwähnten menschlichen Gesichtspunkten? Hatten Sie irgendwelche Bedenken---

A: Irgendwelche Bedenken---

F: --- gegen die Unterbringung von Häftlingen in Zelten? Ist das etwas besonderes?

A: Ich äusserte damals die Bedenken vielleicht in dieser Form, dass, wenn längere Zeit und längere Jahre hindurch Menschen in Zelten hausen sollten, wäre das vom rein menschlichen Standpunkt aus betrachtet

8.Mai-M-BT-9-Dinter.  
Militärgerichtshof Nr.VI.

nicht angenehm, dagegen gegen eine improvisierte Lösung äusserte ich mich nicht gegenteilig.

F: Sie befassen sich dann in Ziffer 8 Ihrer Eidesstattlichen Erklärung mit der Einnahme des Essens durch die Häftlinge, und Sie sagen folgendes - ich zitiere:

" Ich nehme an, dass die Häftlinge ihr Essen auf ihren Botten sitzend eingenommen haben."

Ende des Zitats.

Wie sind Sie zu dieser Annahme gekommen? - Einen Augenblick - Hat Ihnen der vernehmende Beamte darüber irgendeinen Vorhalt gemacht, der zu einer Schlussfolgerung in dieser Richtung führen konnte, oder ist das eine Überzeugung, die Sie jetzt nicht mehr aufrechterhalten können?

A: Bei der zeitlichen Unterhaltung mit der Anklage unterhielten wir uns auch in dieser Art, und ich sagte, dass das Essen in Kuebeln von der Küche abgeholt wurde und in die einzelnen Baracken gebracht wurde. Bei schönem Wetter sassen die Häftlinge sogar im Freien draussen auf den Rasen-einfassungen oder auf dem Rasen, teilweise auch innerhalb der Baracke. Was ich da gesehen habe, konnte ich nur von aussenhalb des Lagers sehen. Von einer Aussage, dass die Häftlinge auf dem Bottrand sassen, diese Annahme erwachte Herr von Halle.

F: Aber Sie haben doch gestern auch ausgesagt, dass ein Teil der Baracke als sogenannter Tagesraum abgegrenzt war?

A: Jawohl, und das ist aus diesem Plan, den ich angefertigt habe nach bestem Wissen und Gewissen, auch ersichtlich, und bei all den Baracken, die ich der SS übergeben habe, war die Einteilung immer so, dass  $\frac{3}{4}$  der Baracke den Schlafraum und  $\frac{1}{4}$  der Baracke diesen Vorraum, diesen

8. Mai 44 - BT-9-Dinter.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

sog. Aufenthaltsraum darstellten, und in diesem Aufenthaltsraum waren noch zwei oder drei Kabinen fuer die L - Kapos eingeteilt. Eine andere Einteilung einer Baracke fuer das Haftlingslager kenne ich nicht.

F: Ja, konnten dann die Haftlinge nicht in diesem Tagesraum ihr Essen einnehmen?

A: Waere ohne weiteres moeglich gewesen.

F: Sie sagen aber in Ihrem Affidavit, Sie nehmen an, dass die Haftlinge ihr Essen auf ihren Betten sitzend eingenommen haben, und ich moechte Sie nun fragen: Ist nicht die gegenteilige Annahme eigentlich naheliegend, dass naemlich die Haftlinge ihr Essen in diesem Tagesraum eingenommen haben ?

A: Meine Annahme geht dahin, dass die Haftlinge in dem Augenblick, wo sie ihr Essen empfangen haben, sich verteilt haben, und wenn schliesslich der eine oder andere keinen Platz bekommen hat im Tagesraum, hat er sich oben im Freien niedergelassen, oder er hat sich auf sein Bett oder auf seinen Schemel gesetzt.

F: Hat es in dem Lager IV nicht auch eine Kueche gegeben, zu der

ein Speisesaal gehoerto?

A: Jawohl, dieser Speisesaal war anfangs Essaal fuer die SS-Bewachungsmannschaft, die zu Beginn des Lagers innerhalb des Lagers untergebracht war, und spaeter stand dieser Raum den Haeftlingen zur Verfuegung.

F: Ich moechte noch einmal zurueckkommen auf die in Ihrem Affidavit in Ziffer 12 erwahnte Vermehrung von Krankenbaracken, und ich moechte Sie fragen, nachdem Sie dort erklaren, dass die I.G. es abgelehnt habe, weitere Krankenbaraken zu orrichten, ob Sie das nicht verwechseln mit der Forderung der SS auf Errichtung von Bauren mit Sezierraemen (?), einer Strafanstalt, Arrestzelten usw. und dass das von der I.G.-Werksleitung abgelehnt wurde.

A: Die seinerzeitige Forderung, die die SS an die Werksleitung stellte, hoerte ich, und mir wurde durch meinen Chef, Herrn Oberingenieur Faust mitgeteilt, dass diese Forderungen von Seiten der Werksleitung abgelehnt wurden, und diese Ansicht vertrat ich ebenfalls auch in meinem Affidavit.

F: Erinnern Sie sich nicht, dass der SS-Standartenfuhrer Maurer von der Inspektion der Konzentrationslager in Berlin selbst diese Forderungen des Konzentrationslagers Auschwitz zurueckgewiesen hat?

A: Der Name von Herrn Maurer ist mir bekannt, aber ueber die Forderung, seine Ablehnung usw. ist mir nichts bekannt, weil ich an diesen Sitzungen ja nie teilnahm.

F: Sie haben ausgesagt, dass nach der Errichtung des Lagers IV und nach Uebergabe dieses Lagers IV an die SS die Verwaltung ausschliesslich in den Haenden der SS lag.

8. Mai-M-AK-2-Dinter  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Um man hier gar keinen Zweifel aufkommen zu lassen, möchte ich Sie fragen: Gehörte dazu auch die ärztliche Versorgung der Häftlinge?

A: Jawohl.

F: Sie haben vorherhin ausgesagt, dass Sie ein- oder zweimal gehört hätten, dass der Lagerführer Pillich ausländische Arbeitskräfte geschlagen habe, und Sie haben auch ausgesagt, dass Sie über den Anlass dazu nichts wussten. Ich möchte Sie nun fragen: Hat die Werkleitung die körperliche Züchtigung von Arbeitskräften geduldet, oder hat sie ihrerseits Vorschriften, allgemeiner Art ergehen lassen, die sich nicht nur auf die Häftlinge bezogen, sondern ganz allgemein auf alle Arbeitskräfte im Werk Auschwitz der I.G.?

A: Es war auf unserer Baustell allgemein bekannt, dass untergebene Arbeitskräfte in irgendwelcher Form nicht geschlagen werden dürfen.

F: Sie sagen dann in Ziffer 14, dass in dieses Arbeitserziehungslager sogenannte Arbeitsbummlanten eingewiesen wurden, und erklären dann den Begriff "Arbeitsbummlanten", indem Sie richtig sagen, dass es Leute, und zwar Fremdarbeiter und Deutsche waren, die beispielsweise ihrer Arbeit fernblieben. Sie sagen dann aber auch weiter - das ist das, was ich Ihnen vorhalten möchte -, dass es Leute gewesen seien, die nicht so arbeiteten, wie verlangt worden ist. Ist Ihnen ein einziger Fall bekannt, wo ein Fremdarbeiter oder ein deutscher Arbeiter in das Arbeitserziehungslager eingewiesen wurde, weil er nicht so arbeitete, wie von seiner Firma oder von der Werkleitung verlangt wurde?

A: Nein, in dieser Form ist mir kein Fall bekannt und ich möchte bitten, diesen Ausdruck oder dieses Wort "Arbeitsbummlant"

8. Mai-M-AK-3-Dinter-Rooder  
Militärgerichtshof Nr. VI,

in der Form aufzufassen, wie ich es seinerzeit der Anklage bekanntgegeben habe. Das waren Arbeitsbummelanten, die von der Arbeit fernblieben und sich wenn möglich von der Arbeitsstelle entfernten, sich zwei, drei Tage in der Umgegend herumdrückten und so weiter und dann später wieder zur Baustelle zurückkehrten. Ueber die Auslese und die Einweisung in das Arbeitserziehungslager ist mir nichts bekannt.

F: Darf ich Ihre Aussage dahin verstehen, dass Sie sagen wollen, dass der letzte Zusatz, der sich auf die Einweisung infolge zu geringer Arbeitsleistung bezieht, von der Anklage gebracht wurde?

A: Jawohl. Diesen Zusatz habe ich in meiner Vernehmung nie bekanntgegeben.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich habe dann an diesen Zeugen keine Frage mehr.

COMMISSIONER: Nochmaliges direktes Verhoer?

Soweit ich es verstehe, Mr. Minskoff, hat Herr Dr. Seidl mit diesen Zeugen ueber das Beweisstuock der Anklagebehoerde, dessen Nummer Sie mir noch nicht angegeben haben, ein Kreuzverhoer vorgenommen. Haben Sie die Nummer gestern festgestellt?

MR. MINSKOFF: Ich habe mit dem Buero Mr. Amchans Verbindung aufgenommen und es sollte den Commissioner darueber informieren. Ich weiss man nicht, ob das geschehen ist oder nicht.

COMMISSIONER: Wie ich gesagt habe, hat Dr. Seidl ein Kreuzverhoer ueber diese Eidesstattliche Erklaerung vorgenommen und Sie werden nun Gelegenheit haben, ein nochmaliges direktes Verhoer durchzufuehren. Sie koennen mit Ihrem nochmaligen direkten Verhoer beginnen.

Nochmaliges direktes Verhoer des Zeugen Dooming,



DURCH MR. MINSKOFF:

Danke.

F: Herr Zeuge, Sie koennen deutsch lesen?

A: Ich nehme es an.

F: Sind Sie nicht sicher, ob Sie deutsch lesen und verstehen koennen?

A: Nachdem ich Deutscher bin, werde ich deutsch lesen und schreiben koennen.

F: Die Eidesstattliche Erklaerung, die zur Diskussion stand -- Haben Sie diese Eidesstattliche Erklaerung gelesen, ehe Sie dieselbe unterzeichneten?

A: Ja.

F: Und haben Sie eine Anzahl von Korrekturen in der Eidesstattlichen Erklaerung vorgenommen?

A: Ja.

F: Haben Sie jede Korrektur mit Ihrer Initiale versehen?

A: Ja.

MR. MINSKOFF: Danke, keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Wird ein weiteres nochmaliges Kreuzverhoer von Seiten eines der Verteidiger gewuenscht? (Keine Antwort) In diesem Falle ist der Zeuge entschuldigt. (Zeuge verlaesst den Stand). Herr Dr. Seidl?

DR. SEIDL: Mit Erlaubnis der Kommission moechte ich dann den naechsten Zeugen Max F a u s t in den Zeugenstand rufen.

COMMISSIONER: Ist er ein Deutscher?

IR. SEIDL: Ja, er ist ein Deutscher.

COMMISSIONER: Bitte bringen Sie den Zeugen Max Faust  
herein.

IR. SEIDL: Herr Commissioner, ich erfahre soeben, dass  
der Zeuge noch nicht hier ist. Er wurde von uns aufgefordert, um 1/2 10 Uhr  
vor dem Sitzungssaal zu erscheinen. Es ist moeglicherweise insofern ein Irr-  
tum vorhanden, als der Sitzungssaal gewechselt hat. Wir werden versuchen den  
Zeugen sobald wie nur moeglich herbeizuschaffen.

COMMISSIONER: Wurde er ueber die Zeit informiert?

IR. SEIDL: Es wurde ihm gesagt, dass das Verhoer um  
9:30 Uhr beginnt.

COMMISSIONER: Ich werde eine Pause einschalten, damit  
der Zeuge gefunden werden kann; lassen Sie mich es bitte wissen, sobald  
das der Fall ist. Dieses Verhoer ist bis auf weiteres vertagt.

(Pause).

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission des Gerichtshofes Nr.  
VI tagt nun.

COMMISSIONER: Herr Gerichtsmarschall, bringen Sie bitte  
den Zeugen Max F a u s t in den Zeugenstand.

(Zeuge F a u s t betritt den Zeugenstand).

Herr Zeuge, erheben Sie bitte Ihre rechte Hand, sagen  
Sie "Ich" und Ihren Namen - - - - -

ZEUGE: Ich, Max F a u s t.

COMMISSIONER: Wiederholen Sie den Eid nach mir:

"Ich schwore bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden,  
dass ich die reine Wahrheit sprechen, nichts vorschweigen  
und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht die Eidesformel nach).

Sie koennen sich setzen.

Herr Faust, haben Sie in diesem Falle schon fruher ausgesagt?

ZUEGE: Ja, bei der Anklagebohorde im vergangenen Sommer und ausserdem habe ich verschiedene Affidavits ~~abgegeben~~ fuer die Verteidigung.

COMMISSIONER: Danke, Herr Zeuge. Ich moechte Sie auf die Lampen von Ihnen aufmerksam machen. Wenn das gelbe Licht aufleuchtet, so bedeutet das, dass Sie zu schnell sprechen; wenn Sie das rote Licht aufleuchten sehen, dann muessen Sie aufhoeren zu sprechen, bis Ihnen gesagt wird, fortsetzen. Sie koennen alle Fragen ausfuehrlich behandeln, aber Sie werden gebeten, Ihre Antworten so kurz wie nur moeglich zu halten. Mit anderen Worten, geben Sie keine freiwillige Erklaerung die ausserhalb des Rahmens der Frage liegen. Wenn die Frage unvollstaendig ist, wird Ihnen der Anwalt zweifellos weitere Fragen stellen, die das Thema entwickeln und ueber das er Sie zu befragen wuenscht.

Verhoer des Zeugen Faust

DURCH DR. SEIDL: (Verteidiger des Angeklagten Duerrfeld).

F: Herr Zeuge, geben Sie bitte noch einmal fuer das Protokoll Ihren vollen Namen und Ihr Geburtsdatum an?

A: Max F a u s t, geboren am 5. April 1891..

F: Herr Commissioner, ich moechte jetzt die Affidavits bekaem geben, die der Zeuge Max Faust abgegeben hat und die sich in verschiedenen Dokumentenbuechern fuer den Angeklagten Duerrfeld befinden. Das erste Affidavit ist enthalten in Band III, Seite 8. Es traegt die Nummer Duerrfeld 958 und wurde von der Verteidigung vorgelegt als Exhibit Nr. 42.

COMMISSIONER: 42?

DR. SEIDL: Ja. Das nächste Affidavit ist ebenfalls in Band III des Dokumentenbuches von Duerrfeld enthalten, und zwar auf Seite 13. Es trägt die Nummer Duerrfeld 481 und würde vorgelegt als Exhibit 43. Das 3. Affidavit ist ebenfalls enthalten im Band III des Dokumentenbuches fuer Duerrfeld, und zwar befindet es sich auf Seite 18 des Dokumentenbuches. Es trägt die Nummer Duerrfeld 480. Dieses Affidavit wurde vorgelegt als Exhibit 44. Damit sind die Affidavits abgeschlossen, die im Band III des Dokumentenbuches fuer den Angeklagten Duerrfeld enthalten sind.

COMMISSIONER: Ich nehme an, Dr. Seidl, dass Sie ueber diese Dokumente getrennte Verhoere durchfuehren, das heisst, Sie werden nicht von einem Exhibit zu dem anderen gehen. Stimmt das? Sie werden erst ueber 42 Fragen stellen, dann ueber 43 und dann ueber 44?

Das ist, was ich sagen wollte, Herr Dr. Seidl.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich persoenlich werde den Zeugen Max Faust ueberhaupt nicht befragen. Wir ueberlassen es der Anklagebehörde, inwieweit sie Fragen an den Zeugen im Kreuzverhoer richten will. Aber auch ich wuerde vorschlagen, dass ein Affidavit nach dem anderen durchgegangen wird, damit kein Durcheinander entsteht, insbesondere die Fragen beurteilen koennen, ob sie - - -

COMMISSIONER: Das ist, was ich sagen wollte, Herr Dr. Seidl.

DR. SEIDL: Ich haette auch gerne die anderen Affidavits behandelt, die ebenfalls von dem Zeugen vorgelegt wurden und die sich in anderen Dokumentenbuechern Duerrfeld befinden - die naechsten 2 Affidavits

5. Mai-M-K-S-Roeder  
Militaergerichtshof Nr. VI,

befinden sich in Band XIV des Dokumentenbuches fuer Duerrfeld. Das erste Affidavit in diesem Dokumentenband befindet sich auf Seite 11 des Dokumentenbuches. Es ist ein Affidavit dieses Zeugen, Max F a u s t, vom 11. September 1947 und traegt die Nr. Duerrfeld. 960. Es wird vorgelegt als Exhibit 347.

DIREKTES VERHOER

DES ZEUGEN FAUST DURCH DR. SEIDL

DR. SEIDL:

Das nächste Dokument befindet sich in Band 14 auf Seite 75. Es ist eine eidesstattliche Erklärung dieses Zeugen Max Faust vom 24. September 1947. Es trägt die Nummer Duerrfeld 474 und wurde vorgelegt als Exhibit 145.

Ich habe dann nur noch ein einziges Dokument zu identifizieren, und dieses befindet sich in Band 10 des Dokumentenbuches fuer Duerrfeld. Es ist das erste Affidavit in diesem Dokumentenbuch auf Seite 1 und es trägt die Nummer Duerrfeld 1114. Es wurde vorgelegt als Exhibit- 240. Damit sind alle sechs Exhibite bezeichnet, die von der Verteidigung des Angeklagten Dr. Bürrfeld vorgelegt wurden.

Bevor ich den Zeugen der Anklage zum Kreuzverhoer ueberlasse, moechte ich nur noch eine einzige Frage zur Ergaenzung an ihn stellen:

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Faust, Sie waren bei der Besprechung dabei, die am 21. Maerz 1941 in Berlin stattgefunden hat beim Obergruppenfuhrer Wolff, und Sie waren dann auch dabei, als mit dem Kommandanten Hoess ueber den Haeftlings-einsatz in Auschwitz selbst verhandelt wurde; am 27. Maerz 1941, ist das richtig?

A: Jawohl.

F: Ich moechte Sie nun fragen, um welche Personen hat es sich bei den Haeftlingen, die zum Einsatz im Werk Auschwitz der IG kommen sollten, gehandelt. Waren das damals zu Beginn politische Haeftlinge oder waren es in der Ueberzahl kriminelle Elemente, Berufsverbrecher, Sicherungsverwehrte,

asoziale Elemente usw.?

A: Sie nehmen Bezug, Herr Dr. Seidl, auf die beiden Besprechungen. In diesen beiden Besprechungen wurde natürlich nicht darüber gesprochen, welcher Art diese Häftlinge seien, die Arbeitskräfte seien, die uns zugewiesen werden sollten. Nach meinen Eindrücken, die ich dann später im April, Mai, Juni bei meinen vorübergehenden Aufenthalten auf der Baustelle gewonnen habe, hat es sich in der Hauptsache um Kriminelle gehandelt, zum wesentlich kleineren Teil um politische Gefangene.

F: Ist der Anteil der Politischen auf der einen Seite und der Kriminellen auf der anderen Seite während der ganzen Zeit des Häftlingseinsatzes gleichgeblieben, oder hat sich der dann im Laufe der späteren Jahre verschoben?

A: Diese Zusammensetzung hat sich im Laufe der Jahre geändert, und zwar waren es später mehr politische Häftlinge.

DR. SEIDL:

Ich habe dann zunächst keine Frage mehr an den Zeugen.

COMMISSIONER:

Die Anklagebehörde kann nun zum Kreuzverhör übergehen.

DES ZEUGEN KREUZVERHÖR FAUST DURCH MR. MINSKOFF:

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, Sie haben eben ausgesagt, dass in den ersten Tagen, als Sie die Beschaffung von Arbeitskräften für IG Auschwitz besprachen, Sie den Eindruck hatten, dass der größte Teil dieser KZ-Häftlinge keine Juden oder polnische Gefangene, sondern kriminelle Elemente waren. Nun, würden Sie erklären, Herr Zeuge, warum in der Sitzung vom 27. März besonders besprochen wurde, dass, um Kapos zu bekommen, nicht Arbeiter, son-

dern Kapos, Sie verbrecherische Elemente aus allen anderen KZ-Lagern rekrutieren und nach Auschwitz bringen wurden?

DR. SEIDL:

Ich widerspreche dieser Frage. Es ergibt sich aus dem Protokoll ueber diese Besprechung ganz eindeutig, dass nicht die IG oder dieser Zeuge irgendwelche Kapos anwerben sollten, sondern dass das ausschliesslich durch die SS und ihre Organe geschehen sollte.

MR. MINSKOFF:

Ich glaube, es gibt kein Mittel, um den Anwalt davon abzuhalten, fuer den Zeugen auszusagen. Es waere sehr einfach, Einwaende zu erheben, wenn Sie Gruende fuer Einwaende haetten, ohne den Zeugen darauf hinzuweisen, wie er die Frage der Anklagebehoerde beantworten sollte.

Die Sitzung, auf die ich verweise, Herr Commissioner, ist NI 15146, und es betrifft gerade die gleiche Sitzung, auf die Dr. Seidl vor einigen Augenblicken bei seinem direkten Verhoer verwies.

F: Herr Zeuge, in dieser Sitzung wurde zwischen Ihnen und Duerrfeld und der SS ueber die Beschaffung von KZ-Haeftlingen zur Arbeit fuer IG Auschwitz gesprochen; eines der grossten Hindernisse, um genugend Haeftlinge von Auschwitz zu erhalten, war die Tatsache, dass Sie genugend Kapos brauchten, um diese Haeftlinge zu bewachen und mit ihnen zu arbeiten; in der Sitzung, der Sie beiwohnten, wurde entschieden, dass der entscheidende Faktor, um dies schnell zu erreichen - diese notwendigen Kapos zu erhalten - davon abhengen wuerde, wie schnell diese Kapos kommen koenn-ten, und der folgende Satz heisst: "Diese Kapos wurden aus den Gewohnheitsverbrechern ausgewaehlt und sollten von anderen KZ-Lagern nach Auschwitz ueberstellt werden." Herr Zeuge, wann die Haeftlinge selbst in Ausch-



8. Mai 1947 - Dr. Frey  
Militärgerichtshof Nr. VI

witz Verbrecher waren, warum war es dann noetig, sie von anderen KZ-Lagern nach Auschwitz zu bringen, damit sie Kapos wurden?

DR. SEIDL:

Herr Commissioner, ich muss widersprechen dieser Frage, und ich moechte vorschlagen, dass - ebenfalls wie gestern - den Zeugen das Protokoll ueber diese Niederschrift vorgelegt wird, auf die sich die Anklagovertretung bezieht. Sie ist in Band 93 der Anklage enthalten unter der Exhibit-Nummer 2200, und es ergibt sich aus dieser Ziffer 3 ganz eindeutig, worum es sich gehandelt hat.

MR. HINSKOFF:

Ich erhebe jetzt Einwand dagegen, dass Dr. Seidl sagt, dass das Protokoll es zeigt. Das Dokument spricht fuer sich selbst, und wenn er waenscht, dass der Zeuge das Dokument ansieht, so habe ich dagegen keinen Einwand.

DR. SEIDL:

Dann braucht man drueber dem Zeugen keine Fragen vorzulegen.

COMMISSIONER:

Ich glaube, wir haben genug darueber argumentiert. Ich sehe das folgendermassen: Sie haben gewisses Material in diesen Affidavits. Wenn Sie den Zeugen darueber befragen wollen, so koennen Sie ihm das Exhibit zur Durchsicht zeigen und dann Ihre Fragen auf dieser Grundlage an ihn stellen.

MR. HINSKOFF:

Herr Commissioner, dieser Zeuge hat einer Sitzung beigewohnt und wir befragen ihn jetzt ueber diese Sitzung. Wenn er angibt, dass er vorgossen hat, was bei dieser Sitzung geschah, so wuerde ich gerne sein Ge-

den Bericht auffrischen, indem ich ihm das Protokoll dieser Sitzung zeige. Bevor er dies gesagt hat, ist es kaum notwendig, ihm ein Protokoll zu zeigen. Er hat die Frage, die ihm vom Verteidiger gestellt wurde, soeben ohne Verwendung von irgendwelchen Dokumenten beantwortet. Er erinnert sich an die Sitzung und ich frage ihn über diese gleiche Sitzung. Darf ich ihn über diese gleiche Sitzung befragen? Es hat sich in den letzten Minuten nichts geändert.

DURCH H. R. JENSKOFF:

F: Herr Zeuge, können Sie erklären, warum es notwendig war, sich Gewohnheitsverbrecher aus anderen KZ-Lagern zu beschaffen, und sie nach Auschwitz zu bringen, um als Kapos tätig zu sein, wenn die Insassen in Auschwitz auch schon Gewohnheitsverbrecher waren?

A: Ich muss Ihnen dazu sagen, dass ich mich dieser Besprechung in all diesen Einzelheiten überhaupt nicht mehr entsinne. Ich darf Sie bitten, zu bedenken, dass das über sieben Jahre her sind, und mir ist es überhaupt nicht mehr erinnerlich, dass der Einsatz von Häftlingen daran hätte scheitern sollen oder verzögert werden sollen, dass nicht genügend Kapos da waren. Das ist mir im Augenblick vollkommen neu.

F: Danke.

Herr Zeuge, in Ihrem Affidavit Duerrfeld-Dokument 478 - ich glaube, es ist das letzte Dokument im Duerrfeld-Dokumentenbuch 1 - es erscheint auf Seite 105, 106 oder 107 ein Schaubild. Sie verweisen in diesem Schaubild auf den Unterschied in der Verantwortung der Häftlinge im Lager - d.h. in Monowitz - und auf die Baustelle IG Auschwitz und Sie geben an, dass die Schaubilder, die Ihre Unterschrift tragen, die Abkommen zwischen

der SS, der IG und der Baufirmen zur Grundlage haben. Herr Zeuge, ist es nicht Tatsache, dass alle Abkommen, die ueber die der IG Auschwitz zuge- teilten Haeftlinge bestanden, Abkommen zwischen IG Farben und der SS waren, und dass keines dieser Abkommen direkt zwischen SS und den Baufirmen ge- schlossen wurde?

A: Ihre Frage lautet dahin, ob Uebereinkommen zwischen SS und Firmen getroffen worden sind. Die Frage muss ich mit "nein" beantworten.

F: Danke.

Die Abkommen, die geschlossen wurden, wurden zwischen IG Farben und der SS geschlossen, stimmt das?

A: Ja.

F: Herr Zeuge, sehen Sie sich Ihr Schaubild an. Ich bemerke, dass Sie Verantwortungsbereiche fuer die Insassen in Lager IV Monowitz und Ver- antwortungsbereiche fuer die Insassen in dem Werk IG Auschwitz haben. Nun, ich kann nicht ganz aus diesem Schaubild verstehen, wer die Verant- wortung dafuer hatte, KZ-Haeftlinge zu beschaffen, von denen Sie in diesem Schaubild sprechen. Wessen Verantwortung war das?

A: Fuer die Beschaffung der Haeftlinge war selbstverstaendlich die SS verantwortlich.

F: Vielleicht haben Sie die Frage nicht verstanden, Herr Zeuge, Wer token diese Arbeiter von der SS, zur Arbeit fuer die IG Auschwitz?

A: Ihre Frage habe ich nicht ganz verstanden.

F: Haben Sie nicht haeufig Konferenzen und Sitzungen mit der SS zur Beschaffung von KZ-Haeftlingen zur Arbeit in IG Auschwitz beigewohnt?

A: Zur Beschaffung, nein, aber zur Verfuegungstellung von Arbeits- kraefte durch das Konzentrationslager an die IG. An solchen Verhandlungen

habe ich wohl teilgenommen. Die Beschaffung von Haeftlingen war nie Gegenstand von Besprechungen.

F: Ich bin nicht sicher, ob das im englischen ein Unterschied ist. Es kann sein, dass es im deutschen ein Unterschied ist.

Ist es nicht Tatsache, dass Sie zur SS gingen, Besprechungen und Sitzungen mit ihr hatten, und Ihren Bedarf an Arbeitern, an KZ-Haeftlingen anmeldeten, fuer eine Zeitspanne 1.000 und fuer eine andere Zeitspanne 3.000?

A: Sowohl SS als auch die IG hatte ja den Befehl von hoechsten Reichsstellen, Haeftlinge fuer den Aufbau des Bunaerkes einzusetzen, und es war selbstverstaendlich, dass die beiden Partner zusammenarbeiteten, um ueber diesen Einsatz zu sprechen.

F: Ist es nicht Tatsache, Herr Zeuge, dass der Befehl, Kz-Haeftlinge beim Bau von IG Auschwitz zu verwenden, nicht von der SS, sondern vom GB Chem, dem Angeklagten Krauch ; in diesem Prozess kam?

A: Ich kenne nur das Schreiben von Krauch an die IG, in dem Krauch Bezug nimmt auf einen Befehl von Goering. Also muss ich annehmen, dass auch Krauch diesen Befehl von Goering erhalten hat.

F: Wussten Sie, Herr Zeuge, dass es Krauch war, der Goering darum ersuchte, diesen Befehl zu erlassen?

A: Nein.

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich, dass Sie informiert wurden.....

MR. HINSKOFF: Darf ich die Frage stellen?

DR. SEIDL: Ich widerspreche der letzten Frage.

MR. HINSKOFF: Oh, Verzeihung.

DR. SEIDL: Ich stelle den Antrag, die letzte Frage und die letzte Antwort

zu streichen. Diese Frage ist offensichtlich irreführend. Die Anklage weiss ebenso wie die Verteidigung, dass der Angeklagte Krauch niemals einen Antrag gestellt hat, Häftlinge zu beschäftigen. Die Frage hätte meines Erachtens lediglich in der Form gestellt werden dürfen, ob dieser Zeuge wusste, ob Professor Krauch einen ähnlichen Antrag gestellt hat. In der Form, in der die Frage von der Anklage gestellt wurde, könnte der Eindruck entstehen, als ob tatsächlich von irgendjemand von der IG oder von Seiten des GB Chem ein solcher Antrag gestellt worden sei.

MR. WINSKOFF:

Dr. Seidl hat vergessen, dass er vor einigen Augenblicken die Funktionen des Kreuzverhoers erklärte, als er ueber ein Anklage-Affidavit ein Kreuzverhoer anstellte.

COMMISSIONER:

Haben Sie irgendeine bestimmte Antwort auf Dr. Seidls Antrag, zur Streichung zu geben?

MR. WINSKOFF:

Ja bitte, Herr Commissioner, die Frage wird mit zwei Dingen begründet: Das eine ist eine fruhere Erklarung desselben Zeugen zu einem Dokument, das diesem Gericht vorgelegt wurde, ein Dokument, das ein Brief von Krauch an Ambros ist; In diesem wird erklart, dass auf sein Verlangen die Goering-Befehle erlassen wurden. Aber ausserdem frage ich jetzt diesen Zeugen, ob er damals wusste, dass der Angeklagte Krauch Goering um solche Befehle gebeten hatte, um den Bau von IG Auschwitz zu foerdern.

8. Mai-AS-1-Maier  
Militärgerichtshof VI

(Fortsetzung des Kreuzverhoers des Zeugen Faust durch Mr. Minskoff)

COMMISSIONER: Damit ist Ihre Antwort auf den Antrag von Dr. Soidl beendet, nicht wahr?

MR. MINSKOFF: Jawohl, das beschliesst die Angelegenheit.

COMMISSIONER: Wollen Sie dann mit Ihrem Verhoer fortfahren?

DURCH MR. MINSKOFF

F: Herr Zeuge, als Sie zum ersten Mal zu Kirsten, zur SS kamen, um Haeflingefuer IG. Auschwitz zur Verfuegung gestellt zu erhalten, erinnern Sie sich da daran, dass Sie ueber diese Verhandlungen berichteten und obenso, dass Sie gesagt haben, dass die Beziehungen zur SS sehr freundschaftlich seien, und dass diese gewillt waere, Haeflinge zur Verfuegung zu stellen. Erinnern Sie sich daran?

A: Ja, es ist auch nichts ausserordentliches daran. Wir pflogten in Deutschland normaler Weise mit unseren Geschaeftpartnern auf eine konziliante Weise zu verkehren.

F: Nun, Herr Zeuge, wenn die SS tatsaechlich durch eine hoehere Autoritaet wie Goering oder Himmler dazu gezwungen wurde, Ihnen diese zur Verfuegung zu stellen, warum war es dann fuer Sie notwendig, dauernd mit der SS Besprechungen zu fuehren; dass sie Ihnen immer noch mehr und mehr Haeflinge zur Verfuegung stellen sollte. Waere das nicht automatisch geschehen, und warum haben Sie in den Protokollen Ihrer Sitzungsberichte niedergelegt, wie gut es waere, dass Sie freundschaftliche Beziehungen zur SS haetten?

A: Sie stellen 2 Fragen. Die eine Frage, warum war es notwendig, Verhandlungen mit der SS zu fuehren, um den Einsatz in Gang zu setzten, und die zweite Frage, warum ich betone, dass der Verkehr mit der SS

8. Mai-AS-2-Maier  
Militärgerichtshof VI

freundschaftlich war. Beide Fragen sind auch durchaus selbstverständlich zu verantworten; denn der Einsatz von Häftlingen war fuer die IG zu mindest etwas vollkommen neues, und es ist selbstverständlich, dass wir Vereinbarungen treffen mussten, in welcher Art und Weise nun diese Häftlinge eingesetzt werden. Den zweiten Teil der Frage beantwortete ich so. Es war auch fuer die IG, etwas vollkommen neues, mit einer Institution zu verhandeln, wie sie damals schon die SS darstellte. Die SS war eine Organisation in Deutschland, die jeder normale Sterbliche mit etwas Vorsicht behandelt hat, und aus dem Grund waren wir zunächst einmal befriedigt, normale Beziehungen, normale Geschäftsbeziehungen zu dieser Organisation angebahnt zu haben.

F: Ich verstehe. Nun, Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass diese Organisation, die man so vorsichtig behandeln muss, eine Organisation war, der Sie persönlich als Mitglied angehörten?

A: Ich habe die Frage nicht verstanden, Herr Minskoff.

F: Waren Sie persönlich ein Mitglied der SS.

A: Nein.

F: Wie oft hatten Sie mit dem SS Kommandanten Hoess zu tun, und zwar am Anfang Ihres Aufenthaltes bei der IG, Auschwitz?

A: Was heisst in diesem Fall "am Anfang". Ich bitte vielleicht eine bestimmte Zeit zu sagen.

F: Beginnend 1941?

A: 1941 hatte ich mit Hoess und zwar in der Reg 1 zusammen mit Dr. Duerrfeld vielleicht 3,4 auch 5 Besprechungen. Genau kann ich das nicht mehr sagen.

F: Herr Zeuge, wann trugen Sie der Naziartei bei?

A: Am 1. Mai 1933, und zwar aus Gruenden, die ich der Anklage

bereits im vergangenen Sommer mitgeteilt habe.

F: Und waren die Ansichten, die die Nazi-Partei vertrat, sehr von denen verschieden, welche die SS vertrat?

A: Ich glaube, ja.

F: Herr Zeuge, lassen Sie uns nun unsere Aufmerksamkeit einen Augenblick dem Schaubild zuwenden. Ich sehe auf Ihrem Schaubild in der Mitte oben, dass die einzige Verantwortlichkeit, die Sie für die IG. eingesetzt haben, abgesehen von Lebensmitteln, in der Belieferung mit elektrischem Strom, Dampf und Wasser besteht. Nun, Herr Zeuge, ist es nicht richtig, dass die IG. Farben für die Errichtung aller Einrichtungen im Lager IV zur Unterbringung der Konzentrationslagerhäftlinge, die für die IG. arbeiteten, verantwortlich war?

A: Ich bitte dabei zu unterscheiden, hier handelt es sich um die Verantwortlichkeiten nachdem das Lager fertiggestellt und bezogen war. Als das Lager gebaut wurde, waren ja keine Häftlinge darin. Selbstverständlich hatte die IG. die Verantwortung für die Errichtung des Lagers IV?

F: Das möchte ich im Protokoll haben, dass nämlich der tatsächliche Bau und alle Einrichtungen, die in Monowitz gebaut wurden, und in denen die Häftlinge lebten, alle der Verantwortung der IG. Farben unterstanden, nicht wahr?

A: So, wie ein Architekt ein Wohnhaus baut und es später seinem Mieter oder Besitzer oder Käufer überlässt, so war die IG., der Erbauer dieses Lagers, das sie nachher der SS zum Gebrauch überlassen hat.

F: Ich verstehe es, sodass wenn die Anlage mit sanitären Einrichtungen gebaut wurde, die unter dem menschlichen Standard lagen, es der



Verantwortung des Architekten zuzuschreiben wäre, nicht wahr?

A: Die hygienischen Zustände in diesen Lagern waren nicht anders, als in allen deutschen Wohnlagern.

F: Ist es Ihre Aussage, Herr Zeuge, dass alle Deutschen, die fuer IG Auschwitz arbeiteten, in Baracken lebten, die kein fließendes Wasser hatten?

A: Die Baracken hatten allerdings kein fließendes Wasser, aber die hygienischen Einrichtungen hatten fließendes Wasser. Ich darf vielleicht hierzu einmal etwas grundsätzliches sagen, etwas grundsätzliches, das scheinbar bei der Anklage wie bei der Verteidigung noch absolut unklar ist. Es gab in ganz Deutschland 2 Barackentypen, und zwar war das einmal der Typ des Reichsarbeitsdienstes und das andere Mal der Typ der deutschen Luftwaffe. Andere Typen wurden in ganz Deutschland ueberhaupt nicht fabriziert, und in allen deutschen Wohnlagern war es ueglich, dass die Abort- und Washbaracken von den Wohnbaracken getrennt waren.

F: Sagen Sie also, Herr Zeuge, dass in den Hausern, wo andere Deutsche lebten, und zwar bei der IG Auschwitz, die Toiletten sich ausserhalb der Hauser befanden und zwar ohne Wasser. Ght Ihre Aussage dahin?

A: Sie haben michwiederum missverstanden. Es gab keine Toiletten im Freien, es waren Abortbaracken und diese Abortbaracken und Waschbaracken mit fließendem Wasser waren in genau der gleichen Weise wie in allen anderen Wohnlager eingerichtet.

F: Herr Zeuge, gestern hat ein Zeuge der Verteidigung, der diese Baracken orbaut hat, ausgesagt, dass die Aborte kein fließendes Wasser hatten. Es waren Grubenaborte, und es war notwendig, von Zeit zu Zeit Lastwagen dahin zu entsenden, um sie zu ehtleeren.

Nun, geht Ihr Wissen von Auschwitz dahin, dass das nicht zutrifft?

A: Das ist richtig, also so muss ich mich verbessern.

Die Abortbaracken hatten die Wasserspülung, wie wir sie in Wohnhäusern kennen, allerdings nicht, aber sie hatten ja in allen anderen Wohnlagern und zwar in ganz Deutschland, ebenso keine.

DR. HOFFMANN: (Für den Angeklagten Ambros.)

Verzeihung, Herr Commissioner, ich erhebe Einspruch gegen die Fragenreihe, die von Mr. Minskoff begonnen wurde mit der Frage, wer ursprünglich das Lager IV gebaut hat. Auf dieser Frage, die er dem Zeugen Faust gestellt hat, hat er entwickelt die Frage, die Behauptung, dass das Lager unmenschliche Bedingungen gehabt habe. Es sind ganz getrennte Komplexe, und ich will feststellen, dass die erste Frage, wer für den Bau des ursprünglichen Lagers verantwortlich war, nicht verquickt wird mit der Frage der Zuständigkeit in dem Lager IV.

MR. MINSKOFF: Ich glaube, dass Herr Dr. Hoffmann die Frage missverstanden hat. Wir sprechen nicht über die Verhältnisse im Lager IV selbst, sondern über die Bedingungen, die durch die IG. Leitung geschaffen wurden, welche, wie der Zeuge ausgesagt hat, die Architekten des Lagers IV waren.

COMMISSIONER: Sprechen Sie von den Hinrichtungen?

MR. MINSKOFF: Das stimmt.

COMMISSIONER: Herr Dr. Hoffmann, Sie wissen wirklich, dass der Rahmen des Kreuzverhoers immer grosszuegig gehandhabt wurde, und ich glaube jedoch, Ihr Einwand ist im Protokoll volktaendig enthalten. Haben Sie noch etwas im Hinblick auf diesen Einwand zu sagen?

MR. MINSKOFF: Nur dass ich denke, dass ein Missverstaendnis vorliegt, weil die Frage nur den tatsaechlichen Bau betraf, der keine Toilettemoeglichkeiten mit fliessendem Wasser hatte.

COMMISSIONER: Ich glaube, es ist ueber diese Angelegenheit genugend argumentiert worden. Setzen Sie mit Ihrem Verhoer fort.

DURCH MR. MINSKOFF

F: Herr Zeuge, welche Anlagen haben Sie selbst bei der IG Auschwitz gehabt?

A: Ich selbst?

F: Ja, Sie haben doch bei der IG. Auschwitz gelebt, nicht wahr?

A: Ich habe in den Buerobaracken allerdings WCs einrichten lassen, Herr Minskoff, aber nur in den Buerobaracken.

F: Und die anderen deutschen Zivilisten lebten in den Baracken, - die Angestellten lebten in Baracken, die auch Wasserspuelung in den Aborten hatten, trifft das nicht zu?

A: Aber nur die Angestellten, nicht die Arbeiter. Das ist aber auch meines Brachtens eine vollkommen natuerliche Angelegenheit; denn in der ganzen Welt leben die Angestellten in etwas zivilisierteren Verhaeltnisse als Arbeiter in der ganzen Welt.

F: Nun, Herr Zeuge, unter der Verantwortlichkeit der SS im Monowitzer Lager IV fuehren Sie auch die Unterbringung und Zuweisung von Baracken an. Nun in Ihrem Schaubild werden die 2 Zelte ueberhaupt nicht erwahnt, die in Monowitz benutzt wurden. Nun ist es nicht eine Tatsache, dass bezueglich dieser zwei Zelte in Monowitz, der Angeklagte Duerfeld vorgeschlagen hatte und nicht die SS, dass diese zwei Zelte aufgeschlagen und in ihnen 1000 Haeftlinge untergebracht werden sollten, da in Monowitz Raummangel herrschte?

A: Die Aufstellung der Zelte ging auf einen Vorschlag der Werkeleitung zurueck, aber auch das, Mr. Minskoff, ist keine Seltenheit. Auch heute werden noch Menschen in Zelten untergebracht, mit dem ein-

zigen Unterschied, dass es in den Zelten im Lager IV Zentralheizung gab, aber in anderen Zelten, in denen heute Menschen untergebracht worden, ist keine Heizung darin.

F: Ich bin daran interessiert, das fuer das Protokoll klargestellt zu erhalten. Ihr Schaubild besagt, dass die SS vollkommen fuer die Unterbringung und Zuweisung der Baracken verantwortlich war. Sollte das nicht abgeändert werden, weil im Falle der 1000 Haeftlinge die in Zelten wohnten, dies doch der Vorschlag des Angeklagten Duerrfeld war, und nicht der SS- sollten wir daher nicht zu mindest dieses Schaubild mit dieser Richtigstellung versehen?

A: Sie sagen selbst, dass es ein Vorschlag der IG. war die Entscheidung hat die SS getroffen.

F: Wer hat die Zelte aufgestellt, Herr Zeuge?

A: Die Haeftlinge.

F: Wer gab ihnen das Material dafuer und wer finanzierte das?

A: Ich glaube, darueber besteht kein Zweifel, dass die finanziellen Grundlagen von der SS erfolgt sind. Das ist meines Erachtens auch schon sehr oft ausgesagt worden. Die Beschaffung der Zelte erfolgte durch eine Spezialfirma.

F: Nun, Herr Zeuge, das geschah doch, nachdem Monowitz gebaut wurde, also IG Farben machte die Vorschlaege fuer die Unterbringungsmoeglichkeiten und stellte die Mittel zur Verfuegung. Nun, ist es angesichts dessen nicht notwendig, dass Sie Ihr Schaubild bezueglich der Unterbringung und Zuweisung der Zelte aendern?

F: Ich sehe keinen Grund ein.

F: Herr Zeuge, wie lange haben die Haeftlinge in diesen Zelten

gewohnt, war das nur vorübergehend einige Wochen oder 5 oder 6 Monate lang?

A: Genau kann ich das nicht sagen, aber es waren immerhin einige Monate.

F: Herr Zeuge, ist es nicht Tatsache, dass, als Sie diese Zelte aufstellten, Sie selbst der Meinung waren, dass es eine Ungerechtigkeit sei, unter normalen Umständen Menschen in solchen Zelten unterzubringen?

A: Nein, das war nicht meine Meinung, Mr. Minskoff. Ich war selbst Soldat und ich weisse, dass man in Zelten sehr wohl leben kann.

F: Herr Zeuge, entsinnen Sie sich, dass Sie der Anklagevertretung eine Erklärung dahingehend abgaben, und zwar am 7. August 1947, dass Sie sagten, dass es in normalen Zeiten eine Ungerechtigkeit wäre, in solchen Zelten zu wohnen?

A: In normalen Zeiten durchaus selbstverständlich, aber es waren ja keine normalen Zeiten, es war ja Krieg.

F: War nicht der wirkliche Grund dafür, dass Sie die Zelte aufstellten, die Tatsache, dass Sie mehr Häftlinge anforderten als Sie in Monowitz unterbringen konnten, und dass Sie vorläufige Unterbringungs-möglichkeiten gehabt hätten, hätten wir ja keine Zelte aufgestellt.

F: Sicherlich, nun ich sagte, wurde die Notwendigkeit für Zelte nicht durch Ihre eigene Bauleitung geschaffen, weil sie um mehr Häftlinge ansuchte, als sie unterbringen konnte?

A: Ja, wir konnten sie ja unterbringen, nämlich in den Zelten.

F: Danke. Nun, Herr Zeuge, aus Ihrem Schaubild geht hervor, dass die SS allein für das Lager IV Monowitz zuständig war. Nun, ist es nicht eine Tatsache, dass die IG Farben einen beträchtlichen

Einfluss darauf hatte, was getan wurde, und welche Einrichtungen im  
Monowitzer Konzentrationslager gebaut wurden?

A: In keiner Weise hatten wir irgendeinen Einfluss darauf.

F: Nun, Herr Zeuge, wir haben gerade ein Thema über die Zelte  
abgeschlossen, die von IG Farben vorgeschlagen wurden. Nun, Herr Zeuge,  
erinnern Sie sich, dass Sie am 7. August 1947 in Nuernberg einem Mit-  
glied der Anklagevertretung sagten, dass obwohl die SS in Monowitz die  
Errichtung einer Leichenhalle, eines Sezierraumes und eines Krematoriums  
verlangte, Sie dieses Ersuchen ablehnten. Erinnern Sie sich daran,  
Herr Zeuge?

A: Entschuldigen Sie, das kann nicht ganz stimmen. Ich habe nie  
abgelehnt, dass ein Krankenzimmer errichtet wurde. Das war eine Selbst-  
verständlichkeit, dass in einem Lager, in dem etwa 5000 Menschen, spä-  
ter noch mehr, untergebracht werden sollten, ein Krankenzimmer errichtet  
wurde.

F: Darf ich Sie einen Augenblick unterbrechen. Es muss ein  
Übersetzungsfehler vorliegen, oder Sie verstanden meine Frage nicht.  
Ich sagte, und ich will es für Sie wiederholen, nämlich, dass Sie am  
7. August 1947 in Nuernberg, einem Mitglied der Anklagevertretung sag-  
ten, dass, obwohl die SS in Monowitz die Errichtung einer Leichenhalle,  
eines Sezierraumes und eines Krematoriums verlangte, Sie es ablehnten  
dieser Forderung zu entsprechen.

A: Ja, das stimmt.

F: Sodass also tatsächlich, sowohl in Bezug auf die Zelte,  
die Sie vorschlugen, als auch auf die Leichenhalle und das Kremato-  
rium, die die SS vorschlugen, es immer die IG Farben war, deren Ent-  
scheidung endgültig war?

A: Ich habe vorhin schon betont und wiederhole es, der Vorschlag, die Zelte aufzustellen, wurde von der IG gemacht, die Entscheidung, dass es gemacht wird, wurde von der SS getroffen.

F: Aber, Herr Zeuge, wenn wir vom Einfluss der IG im Lager IV Monowitz sprechen und dann sehen, dass etwas ausgeführt wird, wenn Sie es vorschlagen, und etwas nicht ausgeführt wird, wenn Sie es verweigern, - zeigt das dann nicht an, dass der Einfluss in Monowitz ziemlich stark war?

A: Daraus koennen Sie nicht schliessen, dass der Einfluss der IG, dort stark war. Ich habe damals diese Bauten abgelehnt, weil ich alle Bauten ablehnen musste, auch technische Bauten, die nicht unbedingt notwendig waren.

F: Herr Zeuge, in Ihrer eidesstattlichen Erklaerung, Dokument 989, Seite 85 englische Seite, erwahnen Sie, dass Sie sich oft bei dem SS Lager Kommandanten ueber die Behandlung der Gefangenen beschwerten. Nun, ist es nicht eine Tatsache, dass die Insassen des Konzentrationslagers, die fuer die IG arbeiteten, von den Zivilisten geschlagen wurden, obwohl Sie der SS Kommandant wiederholt darueber in Kenntnis gesetzt hatte, dass Zivilisten die Haeftlinge nicht schlagen duerfen?

A: Ich weiss, dass die Tatsache, dass Zivilisten Haeftlinge geschlagen haben, sehr stark verallgemeinert wurde. Wenn es geschah, dann waren es immer nur Einzelfaelle, die sich auf einer so grossen Baustelle nicht vermeiden lassen.

F: Nun, Herr Zeuge, sa ten Sie am 7. August 1947 in Nuernberg der Anklagevertretung oder nicht, dass der Konzentrationslagerkommandant Hoess Ihnen wiederholt gesagt habe, dass der Reichsfuehrer SS

verboten habe, dass Zivilisten die Haeftlinge, die fuer Sie arbeiten, schlagen durften?

A: Jawohl, das stimmt, und es war auch allen Zivilisten bekannt, die auf der Baustelle arbeiteten; denn es wurde auch zu 99,9 % dies bestimmt, seitens der Zivilisten eingehalten, und ich gebe zu, dass vielleicht in ein pro mille der Faelle, ein Zivilist geschlagen hat.

F: Nun, Herr Zeuge, ich moechte gern eine kleine Verwirrung in Ihrem Schaubild aufklaeren. Obwohl Sie die Beaufsichtigung der Haeftlinge und ihr Arbeitstempo der SS ueberantworteten, setzten Sie die freiwilligen Praemien auf Grund der IG V<sup>er</sup>antwortlichkeit fest. Nun, ist es nicht eine Tatsache, dass der besondere Zweck, dass diese Praemien gewahrt wurden, der war, um die Arbeitsleistung der Haeftlinge zu steigern?

A: Ja, das stimmt.

F: Sodass das Arbeitstempo -

A: Aber nach Vereinbarung mit der SS und nach Genehmigung durch die SS.

F: Ja -

A: Im uebrigen war das Praemiensystem, wie ich nachtraeglich gehoert habe, in allen Ko<sup>n</sup>zentrationenlagern ueblich. Ich glaube mich zu erinnern, jetzt in einem der Rebuttal Baende sogar ein Schreiben von einem hoeheren SS Fuehrer gefunden zu haben, das diese Praemienzahlungen geradezu abordnet.

F: Sodass die Initiative dafuer, dass man den Haeftlingen Praemien geben sollte, nicht auf die IG Farben, sondern auf die SS zurueckzufuehren war, stimmt das nicht?

A: Entschuldigen Sie, Sie haben mich missverstanden. Die Tatsache,



8. Mai-14287-12-Maier  
Militärgerichtshof VI

dass ein Prämiensystem eingeführt wurde, ist durch die SS genehmigt worden. Die Durchführung des Prämiensystems war allerdings Sache der IG, beziehungsweise der beauftragten Bau- und Montagefirmen.

F: Nun, Herr Z<sub>a</sub>uge-

COMMISSIONER: Mr. Minskoff, es ist mir eben mitgeteilt worden, dass das Tonband am Ablaufen ist, und aus diesem Grunde werde ich eine Pause von 10 Minuten einlegen.

(Eine Pause wird eingeschaltet.)

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission Nr. VI tagt wieder.

COMMISSIONER: Mr. Minskoff, Sie können mit Ihrem Kreuzverhör fortfahren.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, wir waren bei der Frage der Prämien stehen geblieben und ich glaube, dass hier etwas Verwirrung besteht. Sie erwarteten, dass auch andere K.Z.-Lager als Auschwitz und Monowitz Prämien-systeme für Ihre Häftlinge hatten. Nun, die Frage, die ich Ihnen stelle, ist folgende: Ist es nicht Tatsache, dass die SS Prämien für Häftlinge vorschlug und diese sogar in anderen Lagern einfuhrte, mit denen Farben keine Verbindung hatte, so dass die Initiative für das Prämien-system für Häftlinge nicht von I.G. Farben ausging?

A: Nein, das stimmt nicht. In diesem Fall ist die I.G. derjenige, der das Prämien-system vorgeschlagen hat.

F: Wenn es so ist, Herr Zeuge, wie erklären Sie dann die Tatsache, dass wenn Farben in allen anderen K.Z.-Lagern nicht vertreten war, diese ebenfalls ein Prämien-system für Häftlinge hatten?

A: Das ist durchaus verständlich, dass verschiedene Leute an verschiedenen Orten auf dieselbe Idee gekommen sind.

F: Und haben Sie das Dokument gesehen, in dem die SS vorschlug, dass das Prämien-system eingeführt werden sollte, um die Leistung der Häftlinge zu steigern?

A: Ich habe das Dokument jetzt nicht so in Erinnerung um das entscheiden zu können, aber das lässt sich ja leicht in dem Dokument selbst feststellen.

F: Erinnern Sie sich, Herr Zeuge, dass im Zusammenhang mit der Furstengrube die SS sich beklagte, dass das Prämien-system nicht genügend zur Anwendung kam, dass einige Privatfirmen den Häftlingen die Prämien nicht bo-

wahlten. Erinnern Sie sich, Klagen dieser Art im Zusammenhang mit der Fuorstengrube gehoort zu haben?

A: Nein, das ist mir nicht bekannt.

F: Herr Zeuge, in Bezug auf die Frage der Arbeitsbeschleunigung, ist es nicht eine Tatsache, dass infolge der akuten Lage bei I.G.-Auschwitz in Bezug auf die Arbeitskraefte, ein staendiger Druck vom Angeklagten Duerrfeld selbst auf die Personalabteilung ausgeuebt wurde, der Herr Rosspatt vorstand, um staendig neue Arbeitskraefte heranzubringen, gleichgueltig ob fuer diese Platz zur Unterbringung vorhanden war oder nicht?

A: Ich muss zu dieser Frage zunaochst einmal etwas Grundsatzliches feststellen. Der Arbeitermangel bestand durchaus nicht in Auschwitz allein, sondern im ganzen deutschen Reichsgebiet und in ganz Deutschland haben sich die Betriebsfuhrer die Schuhsohlen abgelaufen um die fuer ihren Betrieb notwendigen Arbeitskraefte zu erhalten. Es war also etwas ganz Selbstverstaendliches, dass auch die Werksleitung der I.G.-Auschwitz Besuehungen in dieser Richtung anstellte.

F: Nun, Herr Zeuge, ist es nicht Tatsache, dass Sie persoenlich versuchten, den schnellen Zustrom von K.Z.-Haeftlingen zu verhindern, weil Sie wussten, dass nicht genugend Raum fuer diese Leute da war?

A: Mr. Minskoff, ich habe das nicht nur in Bezug auf das Lager IV, in dem die Haeftlinge untergebracht wurden, getan, sondern in Bezug auf alle Lager, wo ich befuerchtete, oder befuerchten musste, dass die Arbeitskraefte, die zu erwarten waren, nicht richtig untergebracht werden konnten. Gewoehnlich aber, ich moechte sagen immer, war es so, dass sich meine Befuerchtungen nicht bewahrheiteten und zwar deshalb, weil die Besprechungen sowohl von der SS,

wie von den Arbeitsämtern, wie vom Landesarbeitsamt, wie von den Arbeitsbeschaffungsstellen des Gebiets, wie von den Rüstungskommandos und was sich nicht noch alles mit Arbeitsbeschaffung befasst hat, dass diese Besprechungen nie zu dem Termin eingetroffen sind als sie ursprünglich gedacht waren.

F: Sagen Sie, dass die SS, der das K.Z.-Lager unterstand, Ihnen nie soviel Häftlinge zur Verfügung stellte, wie Sie wünschten und die Sie für die I.G.-Farbenbaustelle benötigten?

A: Ich bitte die Frage noch einmal zu präzisieren.

F: Geht Ihre Aussage dahin, dass die SS, der das K.Z.-Lager Auschwitz unterstand, Ihnen nie soviel Häftlinge zur Verfügung stellte, wie Sie von ihr verlangten und wie Sie Ihnen versprochen worden waren?

A: Nein, das hat das Lager nicht getan. Auch da hat immer Arbeitsmangel geherrscht und zwar deshalb, weil das K.Z.-Lager selbst einen so grossen Betrieb hatte und zwar Betriebe aller möglichen Art, insbesondere die grossen landwirtschaftlichen Betriebe, die Werkstätte, Schlosserei, Schreinerei und dergleichen mehr, dass sie immer, wie sie uns angaben - ich kann immer nur Berichtes berichten - Mangel an Arbeitskräften hatten.

F: Nun, Herr Zeuge, war es nicht ein glücklicher Umstand, dass die SS Ihnen nicht alle Häftlinge verschaffte, die sie Ihnen versprochen hatte, da Sie doch die Häftlinge, die Sie erhielten, nicht unterbringen konnten? Sie mussten Zelte für einige von ihnen errichten?

A: Ich habe vorher schon betont, dass sie ja untergebracht werden konnten, weil wir oben nach Genehmigung durch die SS entsprechende Zelte eingerichtet haben und ich wiederhole, die Unterbringung in Zelten ist in Kriegszeiten, in anormalen Zeiten, durchaus nichts Ungewöhnliches. Auch heute leben noch

Menschen in Zelten und zwar viele Menschen.

F: Ist es ungewöhnlich, tausend Häftlinge in einem einzigen Zelt 5 Monate lang unterzubringen oder ist das üblich?

A: Wenn das Zelt gross genug ist, dann ist das durchaus verständlich, und es war gross genug.

F: Und wenn sie Sie mit allen Häftlingen versorgten, die Sie verlangten, so errichteten Sie einfach weitere Zelte, stimmt das?

A: Mr. Minskoff, die Frage — aus der Frage geht hervor, dass Sie die Verhältnisse im Lager IV noch nicht richtig erkannt haben. Die Zelte waren doch — und das ist sicher oft betont worden — eine absolut vorübergehende Angelegenheit. Es sind nachher immer genügend Baracken dagewesen und die Zelte sind auch nur — das möchte ich auch an dieser Stelle noch einmal betonen — nur deshalb aufgestellt worden, weil ja in Deutschland um jeden Kubikmeter Holz und um jede Tonne Eisen gekämpft werden musste. Wir lobten nicht in dem Überfluss, in dem Ihr Land gelobt hat und heute noch lobt.

F: Nun, Herr Zeuge, wenn Sie "immer" sagen, so meinen Sie damit nicht "immer", weil Sie Zelte nochmals im Jahre 1944 verwendeten; stimmt das nicht?

A: Vorübergehend, ja.

F: Sie haben angegeben, dass Sie diese einmal verwendeten und dass danach immer genug Platz vorhanden war, das stimmt doch tatsächlich nicht?

A: Ich betone noch einmal, dadurch, dass wir das Zelt aufstellten, es war zum zweiten Male, nur ein Zelt, hatten wir ja Unterbringungsmöglichkeit.

F: Nun, Herr Zeuge, ich verstehe die Schwierigkeiten, die Sie beim Bau der Baracken durch den Holzmangel usw. hatten; aber der Punkt, den ich hier vor dem Gerichtshof betonen möchte, ist der, dass obwohl diese Schwierig-

keiten, zusätzliche Baracken zu bauen, bestanden, diese umso überfüllter waren, je mehr Häftlinge Sie verlangten. Wenn also die SS Ihnen soviel Häftlinge gegeben hätte, wie Sie wünschten, - was wie Sie sagen, nicht geschehen ist - dann wären die Baracken sogar noch überfüllter gewesen, als in Monowitz. Stimmt das?

A: Ich weiss nicht, wie die Zustände im Lager selbst waren. Ich habe das Lager nur einige Male gesehen während die Häftlinge auf der Arbeit waren, und nach den Eindrücken, die ich da bekommen habe, waren -- war die Unterbringung durchaus ausreichend.

F: Herr Zeuge, es sind viele Aussagen von dem Angeklagten Duerrfeld und Ambros abgegeben worden, dass der Hauptgrund für die Errichtung des Zaunes um die Baustelle der I.G.-Auschwitz der war, die SS fernzuhalten und den Häftlingen mehr Freiheit zu geben.

Nun, in Ihrem Schaubild, unter "Verantwortlichkeit" zeigen Sie im Werk selbst, dass die Verantwortung für die Aufsicht und die Arbeitsbeschleunigung der SS zukam.

Nun Herr Zeuge, wenn dieser Zaun wirklich die SS aussserhalb hielt, würden Sie dann dem Gerichtshof erklären, wieso die SS die Verantwortung für die Aufsicht über die Arbeit hatte, wenn sie sich nicht einmal innerhalb des Zaunes befand und feststellen konnte, was vor sich ging?

A: Ich glaube, Mr. Misakoff, Sie wissen genau so gut wie ich heute, dass die Häftlinge ja unter der Aufsicht der Kapos standen und dass ausserdem SS-Streifen durch das Werksgelände gingen, laufend.

F: I.G.-Farben Auschwitz war ein grosser Platz, nicht wahr?

A: Ja.

F: Wussten die SS-Patrouillen irgendetwas über die Arbeit, die gemacht

wurde, oder gingen die Wachpatrouillen mit Hunden von Stelle zu Stelle, um dafür zu sorgen, dass die Häftlinge arbeiteten?

A: Ich habe Wachpatrouillen mit Hunden nie gesehen auf der Baustelle. Das waren auch sicher wenig Leute, meines Wissens 6 Mann, die diese Streifen über die Baustelle machten. Im übrigen war ja, wie Sie wissen, lediglich die Barackeneinzaunung besetzt.

F: Nun, Herr Zeuge, wir wollen diesen Punkt so klar wie möglich herausstellen. Es gab SS-Leute, die auf der I.G.-Farben-Baustelle patrouillierten. Nun geht Ihre Aussage dahin, dass diese SS-Patrouillen, die nur über den I.G.-Farben-Bauplatz marschierten, tatsächlich die Arbeit der Häftlinge beaufsichtigten?

A: Mr. Minskoff, Sie können von mir nicht erwarten, dass ich nun genau weiss, was diese Streifen für eine Aufgabe hatten. Ich hatte tatsächlich andere Aufgaben auf dieser Baustelle, als mich darüber zu informieren, was jeder kleine SS-Mann für eine Aufgabe hatte.

F: Herr Zeuge, abgesehen von dem Angeklagten Duerrfeld, befand sich kein höherer Baubeamter des Farbenkonzerns auf der gesamten Baustelle von Auschwitz. Der Bau ist Ihre Angelegenheit. Nun frage ich Sie, ob Sie ausagen, dass Patrouillen im I.G.-Auschwitz, wo dieser riesige Bau durchgeführt wurde, herumgingen, um die Leute an der Flucht zu hindern, und ausserdem die Arbeit beaufsichtigten?

COMMISSIONER: Einen Augenblick.

DR. HOFFMANN: Ich erhebe Einspruch. Der Zeuge hat bereits klar gesagt, dass er darüber nichts weiss und es ist unzulaessig, eine weitere Frage zu stellen, nachdem diese Antwort von ihm einmal feststeht.

COMMISSIONER: Herr Minskoff, wie ich mich erinnere, hat der Zeuge geant-

wortet, dass er es nicht wisse. Er hat Ihre Frage beantwortet, indem er sagte, dass er es nicht weiss. Ich glaube, Sie koennen dies weiterverfolgen, obgleich ich darueber nicht entscheiden moechte. Wenn Sie auf den Einwand von Dr. Hoffmann antworten wollen, so koennen Sie es fuer das Protokoll tun.

MR. MINSKOFF: Nein, ich werde den Versuehlag Dr. Hoffmanns befolgen aber angesichts desselben moechte ich den Zeugen fragen, ob er nicht glaubt, dass der kleine Kasten von "SS-Verantwortlichkeit" jetzt nicht geaendert werden muesste, indem er einsetzt, dass er nicht weiss, wer verantwortlich war.

COMMISSIONER: Das ist eine angemessene Frage. Fragen Sie ihn.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, wenn Sie nicht wissen, wer die Arbeit beaufsichtigte und wenn Sie nicht wissen, wer fuer die Beschleunigung der Arbeit verantwortlich war, wenn Sie nicht wissen, ob es die SS-Patrouillen waren oder jemand anderes, ist dann nicht dieser Kasten vollstaendig unrichtig und unborochtigt

A: Entschuldigen Sie bitte, Mr. Minskoff, ich glaube, ich bin missverstanden worden. Ich habe vorher ganz klar gesagt, dass die Arbeit unter der Aufsicht der Kapos ausgefuehrt wurde. Ich habe lediglich gesagt, dass ich nicht weiss, welche Dienstanzweisung die SS-Streifen hatten.

F: Nun, die Kapos waren Haeflinge und nicht SS-Maenner. Sie sagen in Ihrem Kasten, dass die SS verantwortlich war und wenn ich Ihnen die Frage stelle, wie die SS diese Verantwortung ausueben konnte, da der Zaun der I.G.-Farben sie fernhielt, sagten Sie, dass innerhalb des Zaunes Patrouillen waren. Und ich fragte Sie, ob diese Patrouillen die Arbeit beaufsichtigten und Sie sagten, Sie wuessten es nicht. Auf Grund Ihrer Antwort frage ich Sie,



ob Sie diesen ganzen Kasten jetzt ändern wollen?

A: Aber das ist doch ganz einfach. Die Kapos bekamen ihre Anweisung von der SS.

F: Herr Zeuge, wie konnte die SS, die nicht innerhalb Ihres Zaunes kam, Anweisungen darüber geben, wie die Bauarbeiten auf der I.G.-Farben-Baustelle Auschwitz ausgeführt werden sollten?

A: Ich kann mir durchaus vorstellen - und es wird auch so gewesen sein - dass die SS den Kapos grundsätzliche Anweisungen über die Durchführung der Arbeiten gegeben hat. Nicht im einzelnen, sondern lediglich allgemein und dass die Streifen die Aufgabe hatten, diese Durchführung der Dienst-anweisung an die Kapos zu überwachen. Zweifellos war das so.

F: Was taten Ihre Ingenieure dort? Hatten Sie Inspektionen durch Ingenieure, die auf der Baustelle in Auschwitz von Stelle zu Stelle gingen?

A: Nein. Mein Betrieb war so eingeteilt, dass jeder Ingenieur einen bestimmten Baubezirk hatte, für den er verantwortlich war.

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich an das Büro Fischer?

A: Ja.

F: Wollen Sie dem Gerichtshof sagen, was für eine Aufgabe das Büro Fischer hatte?

A: Das kann ich Ihnen nicht klar sagen, weil ich mit dem Büro Fischer sehr wenig zu tun hatte und auch nicht viel zu tun haben wollte.

DR. SEIDL: Objection, Herr Commissioner. Ich widerspreche der Frage. In den sämtlichen Affidavits dieses Zeugen ist mit keinem einzigen Wort das Büro Fischer erwähnt. Die Frage geht hier offensichtlich über den Rahmen der Affidavits dieses Zeugen hinaus.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, ich moechte in Verbindung damit nur sagen, dass das Buero Fisch nur erwaeht wird, weil der Zeuge ein Schaubild hat, das jetzt als Beweismittel vorliegt - von der Verteidigung hier vorgelegt wurde-. Es behandelt die Verantwortung bei der Beaufsichtigung der Haeflinge. Nun, um diese Verantwortung festzustellen, frage ich diesen Zeugen ueber das Buero Fischer, welches ja Beaufsichtigungen ausfuehrte, nur um festzustellen, was auf der I.G.-Farben-Baustelle in Auschwitz passierte. Nun, wenn er nicht weiss, was fuer eine Aufsicht sie ausfuehrten, so kann er das sagen.

COMMISSIONER: Ich glaube, das Argument ist klar in Bezug auf die Stellung, die der Anwalt einnimmt. Ich moechte jetzt jedoch dem Anwalt sagen, dass wenn die Frage gestellt worden ist, es nicht noetig ist, sie ueber die unmittelbare Antwort hinaus zu verfolgen. Wenn etwas hinzugefuegt werden muss, so besteht kein Zweifel, dass einer der Anwaelte, entweder der Anklagor oder der Verteidiger, den Zeugen ueber den Punkt weiter verhoeren wird, der nicht vollstaendig ist. Aber inzwischen wuerde es unser Vorfahren ordnungsgemaesser machen, wenn die Frage ohne irgendwelche Zusatze beantwortet wuerde.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, jetzt moechte ich fuer das Protokoll die Nummer des letzten Dokumentes angeben, das angeboten wurde, als der vorige Zeuge im Zeugenstand war, damit zusaetzliche Dokumente nummeriert werden koennen. Es war NI-10930 und ihm sollte die Exhibit-Nr. 2348 als Beweismittel fuer die Anklagebehoerde gegeben werden.

COMMISSIONER: 2348 wird als Beweismittel angeboten?

MR. MINSKOFF: Ja, Herr Commissioner, und die Anklagebehoerde bietet jetzt NI-9819 als Beweismittel 2349 an. Es ist ein Affidavit des gleichen Zeugen, das der Anklagebehoerde am 7. August 1947 in Nuernberg gegeben wurde.

DR. SEIDL: Seidl fuer Duerrfeld, Herr Commissioner, ich widerspreche auch der Zulassung dieses Affidavits als Beweisstueck der Anklage. Fuer das Vorlegen von Affidavits der Anklage beim Kreuzverhoer von Zeugen sind vom Gericht selbst bereits in zwei Faellen Entscheidungen getroffen worden, und zwar in den letzten Tagen. Die Anklage hat bei der Vernehmung der Zeugen Reithinger und Schiller ebenfalls Affidavits vorgelegt. Die Verteidigung hat dagegen widersprochen und erklart, dass ebenso wie vor dem Commissioner die Verteidigung vor dem Gerichtshof dagegen Einwand erhoben wurde, und zwar deshalb, weil es sich hier um nichts anderes als um die Einfuehrung von Rebuttal-Material auf einem Umweg handelt. Ich moechte daher ausdrucklich auch fuer dieses Protokoll feststellen, dass wir ebenso wie gegen das gestrige Dokument widersprechen, und dass wir uns vorbehalten, den Widerspruch gegen alle die neuen Dokumente vor dem Gerichtshof noch selbst zu begruenden.

COMMISSIONER: Ihr Einwand ist damit begruendet, dass es Rebuttal-Material ist ?

MR. HINSKOFF: Mr. Commissioner, die Eidesstattliche Erklaerung wird angeboten, um die Aussage des Zeugen zu widerlegen, die er heute vor dieser Kommission gemacht hat, und fuer keinen anderen Zweck.

Die Anklagewertsetzung hat darueber hinaus keine weiteren Fragen.

DR. HOFFMANN: Ich schliesse mich dem Einspruch meines Kollegen Dr. Seidl an und stelle dazu noch zusaetzlich fest, dass in diesem Affidavit Abschnitte der Anklage behandelt wurden, die hier niemals ueberhaupt zur Besprechung bei diesem Zeugen aufgetaucht sind, insbesondere die Frage der Gruendung von Auschwitz. Wenn die Prosecution ihr Affidavit im Ganzen einfuehrt, dann halte ich meinen Einspruch wohl aufrecht, wenn sie ihr Affidavit beschraenken will, dann wuerde ich meinen Einspruch

zurückziehen.

COMMISSIONER: Was haben Sie dazu zu sagen, Mr. Minskoff?

MR. MINSKOFF: Das Affidavit ist nur fuer die Absätze angeboten, die sich auf die heutige Aussage vor der Kommission beziehen.

COMMISSIONER: Koennen Sie diese Absätze bezeichnen, Mr. Minskoff?

MR. MINSKOFF: Ich wuerde das gern fuer das Protokoll tun, wenn ich vorher einen Augenblick Zeit haette, das Affidavit durchzusehen. Um die Zeit des Herrn Commissioners zu sparen, moechte ich sagen, dass ich etwas spaeter die genauen Absätze, auf die wir verweisen, zu Protokoll geben werde.

COMMISSIONER: Wir wollen Dr. Hoffmanns Einwand in der Schwebe lassen, waehrend Sie diese Durchsicht vornehmen. In der Zwischenzeit werden wir das Verhoer des Zeugen fortsetzen.

DR. HOFFMANN: Gut.

MR. MINSKOFF: Der Standpunkt, den die Anklagebehoerde vertritt, ist der, dass die meisten dieser Absätze, die die Zeugenaussage vor der Kommission betreffen, jetzt angeboten werden, um den Zeugen zu widerlegen. Diejenigen Abschnitte, die mit der Zeugenaussage vor der Kommission nicht im Zusammenhang stehen, koennen aus dem Protokoll gestrichen werden.

COMMISSIONER: Wenn Sie genau die Absätze angeben koennten, die hier nicht statthaft sind, dann wuerde das dem Gerichtshof bei der Entscheidung ueber den Antrag helfen. Das ist der Grund, warum ich das anschnide, Mr. Minskoff.

MR. MINSKOFF: Ich moechte um einen Moment bitten, Sir.

COMMISSIONER: Gut. Danke. - Ein weiteres Verhoer von seiten der Verteidigung?

DIREKTOR WILHELM RHOER

DES ZEUGEN MAX FAUST DURCH DR. SEIDL

DR. SEIDL: Seidl fuer Duerrfeld, Herr Commissioner, ich habe noch einige Fragen an diesen Zeugen zu richten, ich moechte aber mit der Stellung dieser Fragen warten, bis die Anklagevertretung eindeutig erklaert hat, welche Ziffern sie aus diesem Affidavit ueberhaupt als Beweismittel vorlegen will und worauf sie sich bezieht.

COMMISSIONER: Ich hoffte, Herr Dr. Seidl, dass wir diesen Zeugen vor  $\frac{1}{2}$  1 Uhr entlassen koennten. Denken Sie, dass das moeglich ist?

DR. SEIDL: Ja, ich glaube, dass es leicht moeglich sein wird, vor  $\frac{1}{2}$  1 Uhr die Vernehmung des Zeugen zu beenden.

COMMISSIONER: Lassen Sie es uns versuchen. - Wir wollen eben noch einige wenige Minuten warten, waehrend sich Mr. Minskoff mit diesem Problem befasst.

DR. SEIDL: Mr. Commissioner, um die Zeit auszunutzen, will ich vielleicht doch gleich beginnen, die Fragen an den Zeugen Faust zu richten, die an ihn gestellt werden koennen, ohne dass ich Bezug nehmen muss auf dieses neue Affidavit -

F: Herr Zeuge, Sie wurden zu Beginn Ihrer Vernehmung gefragt nach der Besprechung, die am 27. Maerz 1941 stattgefunden hat mit dem Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz. Erinnern Sie sich?

A: Ja.

F: Die Anklagevertretung hat nun die Niederschrift ueber diese Besprechung in ihrem Rebuttal-Band Nr. 93 vorgelegt als Exhibit 2200, auf Seite 4 des Dokumentenbuches, und es heisst in Ziffer 3 dieser Niederschrift folgendermassen:

"Maßgebend fuer das Tempo ist die Beschaffung des Eisens  
und die Beschaffung der noetigen Zahl von Kapos.

Diese Kapos" -

und nun kommt das Entscheidende, in Klammern -

"Poliere und sonstige fachlich geschulten Kraefte werden aus den Berufsverbrechern ausgesucht und sollen von anderen KL nach Auschwitz ueberfuehrt werden. Diese Aktionen sind im Gange."

MR. HINSKOFF: Er hat eben ausgesagt, dass er sich nicht mehr an die Kapos und an die damalige Situation erinnert. Wir hatten darueber 3 Fragen, und ich erhebe Einwand dagegen. Wenn er sich vor 5 Minuten nicht daran erinnerte, dann erinnert er sich jetzt nicht daran.

COMMISSIONER: Haben Sie etwas dazu zu sagen, Herr Dr. Seidl?

DR. SEIDL: Die Anklage hat Bezug genommen auf diese Niederschrift bei diesem Zeugen, ohne sie ihm vorzuhalten. Nachdem die Anklagevertretung bei its dieses Exhibit in die Vernehmung des Zeugen eingefuehrt hat, indem sie darauf verwiesen hat, hat dieser Zeuge selbstvaerstaendlich auch einen Anspruch darauf, zu erfahren, was die Anklage mit dieser Bezugnahme eigentlich im Auge hatte.

MR. HINSKOFF: Die Verteidigung hat dieses Recht im direkten Wiederverhoer nicht. Sie koennte hoechstens Fragen stellen ueber die Ursache. Und wenn der Zeuge an der Beantwortung verhindert war, weil er sich nicht entsinnen konnte, dann gibt es auch im direkten Wiederverhoer nichts darueber zu fragen.

COMMISSIONER: Die Kommission kann nicht ueber diese Einwaende entscheiden, und aus diesem Grunde denke ich, dass dieser Zeuge weitergesprochen muss, wenn Sie auf Ihrer Frage bestehen.

Ich moechte, dass Sie die Frage so kurz wie moeglich stellen, und dass der Zeuge ebenso kurz wie moeglich darauf antwortet.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ich moechte Sie nun nach diesem Vorhalt fragen, ob Sie sich daran erinnern, worum es sich damals bei der Beschaffung von Haefftlingen fuer das KL als Kapos gehandelt hat?

A: Ich habe diese Klausel, - diesen Passus - selbst vor wenigen Tagen in dem Rebuttal-Band gelesen, ich wiederhole aber, ich habe keine persoенliche Erinnerung mehr daran.

F: Sie wurden dann von der Anklage weiter gefragt, ob die Abmachungen mit der SS von der I.G. geschlossen wurden oder von den 250 Firmen, die auf der Baustelle im Werk Auschwitz der I.G. eingesetzt waren, und ich moechte Sie fragen: waere die SS bereit gewesen, mit diesen 250 Firmen Abmachungen zu treffen, oder hat sie darauf bestanden, es nur mit e i n e m Partner zu tun zu haben? Waerem es ueberhaupt moeglich gewesen von seiten der SS, mit allen Firmen, die dauernd gewechselt haben, alle die Abmachungen zu treffen?

MR. MINSKOFF: Mr. Commissioner, auch gegen diese Frage wird Einwand erhoben. Die Zeugenaussage war ganz klar. Das einzige Uebereinkommen, das zwischen I.G. Farben und der SS bestand, naemlich, ob es tatsaechlich moeglich war, andere Abmachungen zu treffen, ist kaum eine Zeugenaussage fuer diesen Gerichtshof. Wir wollen von diesem Zeugen Tatsachen und er gibt sie uns.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich verstehe nicht den eigentlichen Sinn dieses Einwandes. Der Zeuge hat ausgesagt, dass die SS ihre Vereinbarungen mit der I.G.-Werksleitung getroffen hat, und die Anklage hat ihn gefragt, ob diese Vereinbarungen auch getroffen wurden mit den einzel-

nen Bau- und Montage-Firmen, und es ist nicht mehr als selbstverstaendlich, als dass nun der Zeuge auch erklart, aus welchem Grunde die SS nur mit der I.G. verhandelt wollte und nicht mit den zahlreichen Bau- und Montagefirmen, die dauernd gewechselt haben je nach ihren Aufgaben.

COMMISSIONER: Sie koennen feststellen, ob er es weiss oder nicht.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich bitte, nun diese Frage zu beantworten und mir zu sagen, ob Sie darueber etwas wissen.

A: Also die Frage lautet ganz klar so: warum hat die I.G. verhandelt und nicht die einzelnen Bau- und Montagefirmen?

F: Die Frage lautet: warum hat die SS sich lediglich auf Verhandlungen mit der I.G. eingelassen und nicht mit den zahlreichen Bau- und Montagefirmen?

COMMISSIONER: Nun fragen Sie ihn, ob er es weiss.

DURCH DR. SEIDL:

F: Wissen Sie etwas darueber?

A: Das ist eine Selbstverstaendlichkeit gewesen, dass nicht 250 Firmen Verhandlungen fuehren, sondern dass e i n e r Verhandlungen fuehrt, ich meine, das ist eine Frage des gesunden Menschenverstandes.

F: Die Anklagevertretung hat Sie dann auch noch gefragt nach dem Lager 4, und ich moechte Sie fragen: wurde dieses Lager 4 von der I.G. selbst erbaut oder von der Ruebauleitung?

A: Anfangs von der I.G., und - ich weiss jetzt nicht genau das Datum, wann die Ruebauleitung mit ihren Arbeiten begonnen hat, es kann aber im Fruhsommer 1942 gewesen sein - dann von der Ruebauleitung.

F: Ich komme nun zu den beiden Zelten, die voruebergehend im Lager



4 errichtet waren. War die Bestimmung der Zahl der Häftlinge, die in den Zelten untergebracht werden sollten, eine Angelegenheit der Werkleitung der I.G., oder hatte darüber die SS zu entscheiden?

A: Da hat allein die SS entschieden.

F: Erinnern Sie sich daran, ob mit ein Grund fuer die Errichtung von diesen Zelten auch die Tatsache war, dass im grossen KZ Auschwitz eine Fleck-Fieber-Epidemie ausgebrochen war und man diese Zelte auch gewissermassen als Quarantäne zunäcchst benutzte fuer die Häftlinge, die neu in das Lager 4 gekommen sind, oder wissen Sie nichts darüber?

A: Darüber bin ich nicht informiert.

F: Erinnern Sie sich noch daran, dass die Frage, ob im Lager 4 ein Sozierraum und ein Krematorium errichtet werden sollte, auch vor den Standantenfuehrer Mauer durch die Inspektion des KZs gebracht wurde, der dann von sich aus der Kommandantur des KZ Auschwitz einen Vorwurf aus diesem Verlangen machte?

A: Jetzt, wo Sie es sagen, glaube ich mich dieser Tatsache erinnern zu koennen.

DR. STOL: Herr Commissioner, ich habe nun keine Fragen mehr, die sich aus dem Kreuzverhoer dieses Zeugen durch die Anklage unmittelbar ergeben, und ich waere der Anklagevertretung dankbar, wenn sie uns mitteilen wuerde, welche Ziffern ihres Affidavits sie hier eigentlich als Beweismittel vorlegen will, wobei ich noch einmal ausdruecklich betone, dass unser grundsatzlicher Einwand nach wie vor aufrecht erhalten bleibt.

MR. HINSKOFF: Ich denke, wir sind jetzt mit den Absätzen fertig.

Hohe Kommission, in dem Affidavit NI-9819 werden die folgenden Absätze als Beweismaterial angeboten 1, 4, 5, 6, die ersten 2 Absätze von 8, der letzte Absatz von 9, erster und zweiter Absatz von 10 und

ebenso der letzte Absatz von 10. Also der erste, zweite und letzte Absatz von 10. Der erste, zweite und letzte. Die dazwischenliegenden werden ausgelassen. Absatz 11, 12 und der erste Absatz von 13. Das ist alles. 15, 16, 17 und 18 fallen weg. Mit Bezug auf diese Absätze ist das Affidavit als Beweismaterial vorgelegt.

COMMISSIONER: Es ist zum Beweis vorgelegt.

MR. HINSKOFF: Zum Beweis vorgelegt fuer alle Zwecke.

COMMISSIONER: Aber ausschliesslich die naecher bezeichneten Absätze, und die anderen werden weggelassen?

MR. HINSKOFF: Die nicht ausdruecklich erwahnten Absätze wollen aus dem Protokoll gestrichen werden.

COMMISSIONER: Es ist recht.

DR. HOFFMANN: Ich ziehe meinen Einwand zurueck, Herr Commissioner.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ist es richtig, dass die Werksleitung der I.G. Haeftlinge immer nur im Rahmen des Befehlsabrief, der der I.G. ganz allgemein gegeben war ueber die Beschaeftigung von Haeftlingen?

A: Selbstverstaendlich. Der Befehl bildete die Initiative ..... den Anlass zur Initiative sowohl fuer die I.G. wie fuer die SS.

F: In Ziffer 9 beschaeftigen Sie sich mit der Behandlung der Haeftlinge auf der Baustelle selbst .....

A: Sie meinen ich persoendlich?

F: Nein, mit der Behandlung der Haeftlinge auf der Baustelle.

A: Ich habe die Frage nicht verstanden. Bitte wiederholen Sie nochmals Ihre Frage.

F: In Ziffer 9 Ihres Affidavits, das Sie der Anklage gegeben haben und das von der Anklage bezeichnet wurde mit der Nummer NI 9819, behandeln Sie auch die Beschaeftigungs..... die Arbeitsbedingungen der Haeftlinge auf der Baustelle selbst und Sie sagen dort u.a.: "Ich habe von meinen Mitarbeitern immer wieder gehoert, dass die Haeftlinge schlecht behandelt wurden." Ich moechte Sie nun fragen, Herr Zeuge: Haben diese Klagen Ihrer Mitarbeiter vor allem zu Beginn des Haeftlingseinsatzes Ihr Ohr erreicht und wurden sie im Laufe der Zeit weniger und wie stand ganz allgemein die Werksleitung der Frage gegenueber, ob ueberhaupt irgend jemand auf der Bau-

stelle misshandelt werden durfte. Wollen Sie ganz allgemein und grundsatzlich zu dieser Frage Stellung nehmen.

A: Auch das habe ich, wenn ich mich recht entsinne, in meinem Affidavit, zum mindesten aber in der Vernehmung vor der Anklage, klar gesagt; dass die Werksleitung immer gegen eine Misshandlung oder ein Schlagen der Haeftlinge oder sonstige Arbeitskraefte eingeschritten ist. Vermeiden laesst sich das selbstverstaendlich nie auf einer so grossen Baustelle.

F: Darf ich Ihre Aussage dahin verstehen, dass es sich hier um Einzeluebergriffe gehandelt hat?

A: Wenn es spaeter vorgekommen ist, in den Jahren 1943, oder auch schon Ende 1942, Spaetjahr 1942, 1943, 1944, dann kann es sich nur um Einzelfaelle gehandelt haben. Ich habe damals ausgesagt, dass im Anfang, also in den Jahren 1941 und 1942, wiederholt Misshandlungen vorgekommen sind und es hat zweifellos einer gewissen Erziehung der Kapos bedurft, um das nun einmal abzustellen. Es ist auch vorgekommen, dass insbesondere oberschlesisch-polnische Elemente unter den Polieren und Schachtmeistern sich Misshandlungen von Haeftlingen haben zuschulden kommen lassen, aber auch darin sind wir dagegen, sind wir selbstverstaendlich immer eingeschritten, sobald uns davon Kenntnis wurde und ich habe damals gesagt, es war das Bedauerliche .....

F: Entschuldigen Sie, was meinen Sie mit "damals" Herr Faust? Meinen Sie die Vernehmung durch die Anklagebehoerde?

A: Jawohl, jawohl ..... dass es bedauerlich war, dass wir selbst, also die leitenden Maenner sogut wie nie derartige Vorkommnisse gesehen haben, wahrscheinlich aus dem Grunde, dass uns Kapos und Vorarbeiter und dergleichen kannten und infolgedessen vorsichtig waren. Also ich habe es tatsaechlich immer nur aus zweiter Hand gehoert.

F: Wenn Sie die Behandlung der Haeftlinge in der Anfangszeit vergleichen mit den Arbeitsbedingungen und Zuständen in den folgenden Jahren und insbesondere in den Jahren 1943 und 1944 - zu welchem Ergebnis kommen Sie dann, Herr Faust, ganz allgemein gesprochen?

A: Die Behandlung der Haeftlinge in den Jahren 1941 und 1942, und zwar 1942 bis Juli, als die Fleckfieber-epidemie ausbrach, ist ueberhaupt nicht zu vergleichen mit derjenigen, die vom Herbst 1942 an erfolgte, das heisst nach Errichtung des Werkzaunes. Die Behandlung nach 1942, also vom Oktober 1942 ab, war ganz wesentlich besser und ich bin davon ueberzeugt, dass da Uebergriffe von Haeftlingen und ganz selten von ..... Uebergriffe von Kapos meine ich, und ganz selten Uebergriffe von Zivilisten tatsaechlich nur Einzelfaelle waren.

F: Nun waren im Jahre 1943 meiner Erinnerung nach 15 - 20 000 Arbeitskraefte im Werk der I.G. taetig und im Jahre 1944 wurden es bis zu 30 000 Menschen. Hatte die Werkleitung und hatten Sie selbst irgend eine Moeglichkeit, um Uebergriffe einzelner Unterorgane oder auch von Kapos, Vor-

arbeitern von Firmen usw. zu verhindern? War das praktisch überhaupt denkbar?

A: Wir hatten lediglich die eine Möglichkeit, die leitenden Männer zu belohnen und sie dazu anzuhalten, diese Richtlinien die gegeben wurden, an ihre Untereinheiten weiterzugeben, und das ist nicht einmal, sondern ich kann ruhig sagen, laufend geschehen.

F: Sie sagen dann in dieser Ziffer 9 auch, dass Sie verschiedentlich erschöpfende Häftlinge herumsitzen oder liegen sahen. Wissen Sie, warum diese Häftlinge erschöpft waren? Waren sie vielleicht krank oder waren sie überarbeitet worden? Können Sie sich noch daran erinnern? War das insbesondere in den Jahren 1941 und 1942 oder war das zu der späteren Zeit?

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, wenn er lediglich eine Frage stellt und auf die Antwort wartet, werden wir die Antwort verstehen. Er stellt ihm 7 Fragen auf einmal, sodass die nächsten 6 mögliche Antworten nahelegen, die der Zeuge geben kann.

COMMISSIONER: Ich will nicht anerkennen, dass Dr. Seidl den Versuch unternimmt, den Zeugen in irgend einer Weise zu beeinflussen, aber ich glaube, es wäre besser, immer nur eine Frage zu stellen. Herr Dr. Seidl, Sie können fortsetzen.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich bitte den Zeugen, die Frage so gut wie möglich zu beantworten und werde dann eine weitere Frage stellen, wenn es sich als notwendig erweisen sollte. Haben Sie die Frage

noch in Erinnerung?

A: Ich wollte gerade sagen: Jetzt muessen Sie nochmals die Frage wiederholen.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich werde die Frage wiederholen und vereinfachen. Sie sagen in Ziffer 9, dass Sie auch verschiedentlich erschoepfte Haeflinge herumsitzen sahen. Ich moechte Sie bitten zu erklaeeren, wann das war, worauf diese Erschoepfung zurueckzufuehren war, ob Sie darueber etwas wissen.

A: Die Gruende, warum sie erschooft waren, kann ich Ihnen heute nicht mehr sagen. Es ist vielleicht nur eines dazu zu sagen. Es erweckt vielleicht einen falschen Eindruck, wenn hier nur von erschooften Haeflingen die Rede ist. Dass einmal Leute erschooft sind, wird man auf jeder Baustelle finden. Also das muessen nicht nur Haeflinge sein, sondern das waren durchaus auch Zivilisten. Es ist nur leider in diesem Affidavit immer nur von Haeflingen die Rede.

COMMISSIONER: Diese Frage ist beantwortet. Fahren Sie fort, Dr. Seidl.

DURCH DR. SEIDL:

F: Sie sagen in Ziffer 6 Ihres Affidavits, dass sich anfangs die Zahl der vom KZ Auschwitz zur Verfuegung gestellten Haeflinge in engen Grenzen hielt. Ich moechte Sie nun ganz allgemein fragen: Hat die Werkleitung der I.G. und haben Sie selbst ein besonderes Interesse an der Beschaeftigung von Haeflingen gehabt oder haben Sie Anstrengungen unternommen bei den

zustaendigen Arbeitseinsatzbehoerden, Arbeitsaemtern usw., freie Arbeitskraefte zu bekommen und was wurde Ihnen darauf erwidert?

MR. MINSKOFF: Ich erhebe Einspruch, zunaechst gegen die Form der Frage, die aus 3 Fragen bestand, und zweitens gegen den Absatz, auf den Bezug genommen wird. Der Zeuge hat nicht gesagt, dass er selbst um Haeftlinge nachgesucht hat. Er sagte, Duerrfeld hat das getan. Die Frage sollte darauf gerichtet sein und nicht auf ein neues Element, das Dr. Seidl jetzt hereinbringt.

COMMISSIONER: Haben Sie etwas zu Protokoll zu erklaren, Dr. Seidl? Tun Sie das kurz, bitte.

DR. SEIDL:

F: Ich habe ganz allgemein von der Werkleitung gesprochen und der Zeuge hat selbst in seinem Affidavit schon ausgesagt, dass er zu Anfang und auch in der spaeteren Zeit der erste Bauingenieur auf der Baustelle war und es kann daher ein Widerspruch aus dieser Frage ueberhaupt nicht entstehen.

Herr Zeuge, wuerden Sie die Frage beantworten, die dahin ging, ganz allgemein.

COMMISSIONER: Stellen Sie immer nur eine Frage auf einmal. Stellen Sie immer nur eine Frage auf einmal.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich darf die Frage dann wiederholen. Hat die Werkleitung und die I.G. ganz im allgemeinen den Einsatz von Haeftlingen begruesst oder hat sie nicht Anstrengungen unternommen,



8.Mai-M-AG-7-Gottinger  
Militärgerichtshof VI

den Anteil der Häftlinge so gering wie möglich zu halten und dafür freie Arbeitskräfte zu bekommen?

A: Die I.G. ganz allgemein und die gesamte Werkleitung und alle leitenden Männer in Auschwitz im besonderen hatten einen - und zwar von vornherein - einen Horror vor der Beschäftigung von Häftlingen und es war ganz selbstverständlich, dass wir alle auch nur irgend möglichen Anstrengungen machten, um zivile Arbeitskräfte zu bekommen.

COMMISSIONER: Damit ist die Frage beantwortet. Stellen Sie eine andere Frage.

DURCH DR. SEIDL:

F: Und Sie haben die Häftlinge immer nur abgerufen im Rahmen des Ihnen gegebenen Befehls?

A: Selbstverständlich.

F: Ich möchte nochmals zurückkommen auf meine vorhergehende Frage, die sich mit den erschöpften Häftlingen befasst. Haben Sie nicht auch ein Bild gesehen, das gerade das Gegenteil dessen gezeigt hat, dass nämlich die Häftlingskolonnen mit Musik und Singen herausgezogen sind?

A: Das hat man zuweilen gesehen, ja, ich möchte das aber absolut nicht verallgemeinern.

F: Sie beschäftigen sich dann in Ziffer 10 mit der Errichtung des Arbeitserziehungslagers. Wissen Sie genau, wer dieses Arbeitserziehungslager zur Errichtung vorgeschlagen hat und ob nicht früher schon ein solches woanders bestanden hat?

A: Ob ein solches Lager an anderer Stelle bestanden hat, weiss ich nicht. Der Vorschlag, es ausgerechnet in dieses Lager Monowitz auf unser Werk zu legen, ist meines Wissens von irgend einer behoerdlichen Stelle, ich glaube von der Gestapo oder etwas deraertigem gekommen und hat bei uns allen von vornherein den aeussersten Widerspruch hervorgerufen. Leider ist es nicht ganz gelungen, die Sache abzubremsen.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Frage mehr an den Zeugen, Herr Commissioner.

DURCH DR. FLAECHESSNER: (fuor Buotofisch)

F: Herr Zeuge, in Ihrem Affidavit NI-9819, das soeben als Beweisstueck von der Anklage vorgelegt worden ist, beschaeftigen Sie sich in Ziffer 4 auch mit der Unterhaltung, die bei SS-Obergruppenfuhrer Wolff stattgefunden hat. Ich gebe Ihnen das Affidavit zum Lesen und wenn Sie Ihre Erklaerung, die Sie damals ueber diesen Punkt gegeben haben, durchgelesen haben, moechte ich an Sie eine Frage stellen.

A: Ja, bitte sehr.

F: Darf ich Sie fragen, Herr Zeuge: Hat die Besprechung bei Wolff sich nur in ganz allgemeinem Rahmen bewegt und mehr orientierenden Charakter gehabt oder sind mit Wolff Einzelheiten besprochen worden?

A: Soweit ich mich dieser Besprechung heute nach sieben Jahren noch entsinnen kann, sind mit Wolff nur allgemeine Dinge besprochen worden. Wolff hat uns dann an Gluecks glaube ich verwiesen, an Herrn Oberfuhrer Gluecks und meiner

Erinnerung nach waren das zwei Besprechungen, eine bei Wolff und nachher eine bei Gluecks. Ob es so war - ich kann mich dessen heute nicht mehr entsinnen.

DR. FLAETSNER: Danke sehr, das genuegt.

DURCH DR. HOFFMANN: (fuer Ambros)

F: Herr Zeuge, der Herr Vertreter der Anklage hat die Behauptung aufgestellt, dass sowohl Duerrfeld als auch Ambros den Zaun um das ganze Werk in Auschwitz haben wollten, damit die Haeftlinge wenigstens auf der Baustelle vor Miss-handlungen verschont waren. Ohne zunaechst zu dieser Behauptung der Anklage Stellung nehmen zu wollen, frage ich Sie: Inwieweit ist Ambros ueberhaupt von diesen Dingen unterrichtet worden?

A: Ambros ist normalerweise in den Bausitzungen ueber diese Dinge informiert worden, an denen er ja groesstenteils teilgenommen hat. Aber ich betone ausdruecklich: in diesen Bausitzungen wurde ja alles nur in allgemeinen Richtlinien referiert und diskutiert und wenige Einzelheiten gebracht.

MR. MINSKOFF: Dagegen besteht kein Einwand, Herr Commissioner. Ich moechte nur das Protokoll richtigstellen. Dr. Hoffmann sagte, dass die Anklagebehoerde erklaerte, dass der Grund, weshalb der Zaun gebaut wurde, der war, um die SS draussen zu halten. Die Anklagebehoerde hat das nicht festgestellt. Die Anklagebehoerde hat erklaert, dass die Angeklagten Ambros und Duerrfeld so ausgesagt haben.

COMMISSIONER: Ich glaube, das Protokoll ist darueber

klar.

DR. HOFFMANN: Fuer das Protokoll moechte ich nur feststellen, fuer meinen Mandanten Ambros, dass ich bis jetzt angenommen haette, dass die Anklagebehoerde wenigstens diese Behauptung zugesteht.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Sie sagen, dass eine Unterrichtung in den Bau-sitzungen stattfand. Nun, fuer die Frage, inwieweit Ambros sich mit diesen Dingen beschaeftigte, moechte ich Sie auch zu den Wochenberichten fragen. Es gab auch Wochenberichte und Sie waren der Verfasser der Wochenberichte.

A: Teils.

F: Wenn Sie teils diese Wochenberichte verfasst haben, kann ich mir vorstellen, dass Sie auch ein Interesse daran hatten, festzustellen, ob sie gelesen wurden und ich frage Sie: Koennen Sie darueber etwas sagen, ob Ambros zum Beispiel diese Wochenberichte gelesen hat?

A: Ich halte es fuer ausgeschlossen, dass Ambros diese Wochenberichte gelesen hat und habe es offen gestanden auch nie erwartet, weil ich die ungeheure Arbeitsueberlastung von Ambros sehr genau kannte.

MR. MINSKOFF: Herr Dr. Hoffmann hat wahrscheinlich die Absaetze, die aus der Eidestaetlichen Erklaerung gestrichen wurden, nicht genau aufgezeichnet. Der Absatz 14., der von den Wochenberichten spricht, ist gestrichen worden, sodass dem Gerichtshof zum Kreuzverhoer darueber nichts vor-

liegt.

DR. HOFFMANN: Dann darf ich Paragraph 4 meinerseits einfuehren zur Identifizierung und gleichzeitig auch zum Beweis.

COMMISSIONER: Das Protokoll wird es zeigen.

MR. MINSKOFF: Kein Einwand seitens der Anklagebehörde.

COMMISSIONER: Wollen Sie das zum Zweck der Identifizierung einfuehren?

DR. HOFFMANN: Zur Identifizierung, ja.

COMMISSIONER: Gewisse Absatze fuehren Sie also nur zum Zweck der Identifizierung ein, ist das richtig?

DR. HOFFMANN: Ja.

COMMISSIONER: Dann bitte ich Sie, fuer das Protokoll anzugeben, welcher Absatz das ist.

DR. HOFFMANN: Dann fuehre ich zur Identifizierung ein den Paragraphen 14.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Herr Zeuge, nachdem Sie mir eben gesagt haben, dass Sie die Ueberzeugung hatten, dass Ihre Wochenberichte von Ambros nicht gelesen wurden .....

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, wenn er ueber den Absatz 14 ein Verhoer durchfuehren will, so muss er ihn als Beweis einfuehren. Er liegt dem Gerichtshof nur zum Zwecke der Identifizierung vor. Wenn er ihn als Beweis einfuehrt, so kann er Fragen darueber stellen, dann soll er wirkliche, direkte Fragen darueber stellen, anstatt ein Kreuzverhoer anzustellen.

COMMISSIONER: Sie koennen den Absatz 14 dem Zeugen vorlegen, um sein Gedaechnis aufzufrischen, wenngleich es in den Akten nur zum Zweck der Identifizierung ist.

DR. HOFFMANN: Herr Commissioner, ich habe auch keine Bedenken, diesen Paragraphen 14 in Evidence zu bringen. Ich moechte ihn also nicht nur zur Identifizierung, sondern auch als Beweis einfuehren meinerseits.

COMMISSIONER: Bieten Sie es nun als Beweisstueck an?

DR. HOFFMANN: Ja.

COMMISSIONER: Gut, fahren Sie fort.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Nun, Herr Zeuge, nachdem Sie - um das nochmals zu wiederholen - mir oben bestaetigt haben, dass Sie der Ueberzeugung sind, dass Ambros diese Wochenberichte nicht gelesen hat, haben Sie mir als Begrueendung angegeben, dass er dies schon wegen seiner Arbeitsueberlastung nicht tun konnte. Ist das richtig?

A: Ja.

F: Meine naechste Frage ist: Haben Sie auch einmal sachlich feststellen koennen, dass Ambros gar nicht unterrichtet war, obwohl er dies haette sein muessen, wenn er die von Ihnen gemachten Wochenberichte gelesen haette? Koennen Sie sich eines solchen Vorfalls erinnern?

A: Nein.

F: Nun eine andere Frage, Herr Faust. Waren Sie nicht etwas traurig, dass Ambros diese Wochenberichte nicht

las?

A: Mann muss dabei das Wesen der Wochenberichte einmal kennen. Es war ja auf jeder groesseren Baustelle ueblich, ein Tagebuch oder ein Wochentagebuch zu fuehren und zwar nicht nur aus historischen, sondern vor allen Dingen auch aus rein technischen Gruenden. Die Wochenberichte bei der I.G. wurden in der Hauptsache deshalb gemacht, damit in einem bestimmten Turnus saemtliche Konstruktionsbueros, die an den auszufuehrenden Bauvorhaben arbeiteten, laufend ueber den Baufortschritt unterrichtet waren. Sie mussten unterrichtet sein, um jeweils zu wissen, wann die Baustelle diese oder jene Konstruktionsplaene brauchte.

F: Wann ist nun Ihre Schlussfolgerung, kurz zusammengefasst, auf meine Frage, ob Sie nicht traurig waren, dass diese Wochenberichte nicht von Ambros gelosen wurden?

A: Ich habe mir darueber keine Gedanken gemacht, Herr Hoffmann.

F: Aber die Tatsache, dass es so war, ist Ihnen klar oder war Ihnen klar?

A: Ja.

F: Herr Zeuge, die Anklage hat sich des laengeren mit Ihnen ueber die Frage der Beschaeftigung der Haefdlinge auf dem Werk selbst beschaeftigt. Nun wollte ich in dieser Hinsicht zunaechst einmal fragen: Waehrend die Haefdlinge im Lager beschaeftigt waren und einen Zaun um das Werk Auschwitz gebaut wurde ..... waehrend die Haefdlinge im Werk beschaef-

tigt waren und einen Zaun um das Werk bauten, war das die einzige Bewachung, die fuer die Haeftlinge waehrend dieser Zeit ausgedacht war, oder gab es ausser dem Zaun noch eine zusaetzliche waehrend dieser Arbeitszeit?

A: Diese Frage geht meines Wissens auch heraus auf die gleiche Frage, die die Anklage vorher gestellt hat bezueglich der Streifen auf dem Baugelaende selbst. Eine andere Bewachung als die um den Zaun und um die Streifen, die nur aus wenigen Leuten bestand, ist mir nicht bekannt.

F: Ja, mir ist bloss zunaechst bei Ihrer Frage nicht ganz klar geworden: war ausser dem Zaun noch waehrend dieser Zeit eine Bewachung oder war der Zaun nur da, oder gab es noch eine andere?

A: Selbstverstaendlich war der Zaun besetzt von Wachtposten. Diese Kenntnis setze ich voraus.

F: Das ist mir nicht bekannt, ich habe es nicht gesehen. Das muessen Sie mir erklaren.

A: Der Zaun war von Wachtposten besetzt und zwar alle 200 m etwa.

F: Schildern Sie das bitte.

A: Alle 200 Meter stand Wachtposten um das Werkge-  
laende herum mit Gewehr bei Fuss und hat nun aufgepasst, dass kein Haeftling durchgeht. Das ist nicht viel daran zu schildern.

F: Herr Zeuge, um auf Ihr Dokument 9819 nochmals zu-  
rueckzukommen, moechte ich zunaechst einmal fragen: wo Sie  
in diesem Dokument ausdruecklich etwas gestrichen haben, da



8.Mai-M-AG-15-Gottinger  
Militaergerichtshof VI

Ist diese Streichung auf wessen Veranlassung geschehen?

A: Was gestrichen ist, ist auf meine Veranlassung geschehen.

F: Hatte das einen besonderen Grund?

A: Es wurde mir gesagt, ich koenne aendern, was ich fuer notwendig halte, und das habe ich getan.

COMMISSIONER: Dr. Hoffmann, ich moechte Sie und auch die anderen Anwaelte, die den Zeugen verhoeren wollen, wissen lassen, dass das Tonband in ungefaehr 10 Minuten ablaeuft. Werden Sie in der Lage sein, das Verhoer bis dahin zu beenden?

DR. HOFFMANN: Ich glaube nicht.

COMMISSIONER: Wie lange werden Sie benoetigen, um das Verhoer zu beenden?

DR. HOFFMANN: 20 Minuten .

COMMISSIONER: Es ist schade, dass wir wegen dieses Verhoers von 20 Minuten oder 10 Minuten zurueckkommen muessen. Wollen noch andere Verteidigungsanwaelte den Zeugen verhoeren? Wie steht es mit der Anklagebehoerde?

MR. MINSKOFF: Das kommt darauf an, was von jetzt ab geschieht.

COMMISSIONER: Ich glaube, es ist besser, wenn wir uns jetzt vertagen. Wir legen eine Pause ein bis 13.30 Uhr.

(Der Militaergerichtshof Nr. VI-Kommission-  
vertagt sich auf 15.30 Uhr.

-----

KOMMISSION DES  
MILITÄRGERICHTSHOFES NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, DEN 8. MAI 1948  
SITZUNG VON 13.30 BIS 14.45 UHR

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission nimmt ihre Sitzung wieder auf.

COMMISSIONER: Sie koennen mit Ihrem Verhoer fortfahren, Herr Dr.  
Hoffmann.

(Direktes Verhoer des Zeugen Faust durch Dr. Hoffmann (fortgesetzt).)

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Herr Faust, wir sprachen vor der Pause ueber die Wochenberichte  
und wer sie gelesen hat. Nun moechte ich Sie zunaechst fragen: Was waren  
Sie auf der Baustelle?

A: Ich war der Bauleiter.

F: Und spaeter?

A: Leiter der Bauabteilung.

F: Nun, in Bezug auf Ihr Affidavit NI-9819 wuerde ich Sie gerne bitten,  
mal die Verantwortlichkeit von Ambros zu begruenden und zu skizzieren.

A: Herr Dr. Ambros hatte lediglich als Vorstandsmitglied die Aufgabe,  
den von ihm beauftragten leitenden Beamten, Ingenieuren, Technikern usw.  
die grossen Richtlinien zu geben, nach denen die --- das Bauvorhaben ge-  
fuehrt werden sollte.

F: Das sagen Sie, Herr Faust, als Zeuge hier, obwohl Sie selbst Bau-  
leiter waren und spaeter eine solche Funktion hatten, die auch mit dem Aufbau  
des Werkes zu tun hat?

A: Ja.

F: Unter Ihrem Eid?

A: Ja.

F: Sagen Sie, Herr Faust, nun musste doch aber auch der Arbeits-

14320



einsatz geregelt werden, und nachdem ich die grosse Linie von Ihnen abgefragt habe, moechte ich mehr in "details" gehen. Was hatte Ambros mit dem Arbeitseinsatz zu tun?

A: Praktisch eigentlich nichts. Ich bin davon ueberzeugt, dass Dr. Ambros - - -

MR. MINSKOFF: Einen Augenblick bitte! Darf ich fragen, ueber welchen Absatz der Herr Verteidiger jetzt den Zeugen verhoert?

DR. HOFFMANN: Ich beziehe mich auf das Affidavit, Ziffer 5, und zwar auf den zweiten Satz.

COMMISSIONER: Fahren Sie fort, Herr Dr. Hoffmann.

ZEUGE: Es war selbstverstaendlich, dass Herr Dr. Ambros bei Besprechungen, die er mit Reichsbehoerden hatte, auch die Fragen des Arbeitseinsatzes gestreift hat und uns das Ergebnis dieser Besprechungen mitteilte zur weiteren Auswertung. So sehe ich wenigstens die Dinge.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Nun, ich moechte keine sogenannte "leitende Frage" an Sie stellen, weil das vielleicht den Beweiswert Ihrer Aussage herabmindern koennte. Deshalb moechte ich schon Sie noch fragen, vielleicht das doch ein bisschen konkreter noch zu gestalten. Sie sprachen von Besprechungen bei den Reichsbehoerden. Ich weiss aber nicht, wie weit im einzelnen das nun nach unten ging. Koennten Sie mir mal sagen, wer Arbeitseinsatzleiter war, und wer diese Geschichten machte?

A: Auf der Baustelle? - Der Arbeitseinsatzleiter war in der Hauptsache Dr. Rossbach als Leiter der Sozialabteilung, und von ihm beauftragt, der Assessor Schneider.

F: Wuerden Sie die Kompetenz dieser Herren mal bitte beschreiben?

A: Herr Dr. Rossbach war wie alle Hauptabteilungsleiter in seiner

einsatz geregelt werden, und nachdem ich die grosse Linie von Ihnen abgefragt habe, moechte ich mehr in "details" gehen. Was hatte Ambros mit dem Arbeitseinsatz zu tun?

A: Praktisch eigentlich nichts. Ich bin davon ueberzeugt, dass Dr. Ambros - -

MR. HINSKOFF: Einen Augenblick bitte! Darf ich fragen, ueber welchen Absatz der Herr Verteidiger jetzt den Zeugen verhoert?

DR. HOFFMANN: Ich beziehe mich auf das Affidavit, Ziffer 5, und zwar auf den zweiten Satz.

COMMISSIONER: Fahren Sie fort, Herr Dr. Hoffmann.

ZEUGE: Es war selbstverstaendlich, dass Herr Dr. Ambros bei Besprechungen, die er mit Reichsbehoerden hatte, auch die Fragen des Arbeitseinsatzes gestreift hat und uns das Ergebnis dieser Besprechungen mitteilte zur weiteren Auswertung. So sehe ich wenigstens die Dinge.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Nun, ich moechte keine sogenannte "leitende Frage" an Sie stellen, weil das vielleicht den Beweiswert Ihrer Aussage herabmindern koennte. Deshalb moechte ich schon Sie noch fragen, vielleicht das doch ein bisschen konkreter noch zu gestalten. Sie sprachen von Besprechungen bei den Reichsbehoerden. Ich weiss aber nicht, wie weit im einzelnen das nun nach unten ging. Koennen Sie mir mal sagen, wer Arbeitseinsatzleiter war, und wer diese Geschichten machte?

A: Auf der Baustelle? - Der Arbeitseinsatzleiter war in der Hauptsache Dr. Rossbach als Leiter der Sozialabteilung, und von ihm beauftragt, der Assessor Schneider.

F: Wuerden Sie die Kompetenz dieser Herren mal bitte beschreiben?

A: Herr Dr. Rossbach war wie alle Hauptabteilungsleiter in seiner

Arbeit vollkommen selbständig. Er bekam allerdings auch da von der Werkleitung die erforderlichen Richtlinien. Die Durchführung dieser Richtlinien war allein Sache von Rossbach.

F: Wann sind die genannten Herren Rossbach und Schneider eingesetzt worden?

A: Soweit ich mich entsinnen kann, Herr Dr. Rossbach im Oktober 1941 und Herr Assessor Schneider Anfang 1942, Frühjahr 1942.

F: Habe ich Sie recht verstanden, Herr Faust, wenn ich Ihre Aussage so verstanden habe, dass diese genannten Herren die Anforderung der Arbeitskräfte vornahmen?

A: Ja.

F: Das war ihre alleinige Aufgabe?

A: Ihre Aufgabe war die Betreuung des gesamten sozialen Sektors der Baustelle, also beispielsweise auch die Betreuung sämtlicher Lager ausser dem Lager IV. Sämtliche Lagerleiter, sämtliche Lagerführer unterstanden Herrn Dr. Rossbach.

F: Eine andere Frage noch: Gab es neben diesen beiden Herren noch einen besonderen Sozialleiter?

A: Nein, oben der Sozialleiter war Herr Dr. Rossbach.

F: Sagen Sie Herr Faust, Sie haben in einem Ihrer Wochenberichte - ich weiss nicht mehr, welchem - zum Ausdruck gebracht ---

MR. MINSKOFF: Ich glaube, es wäre nützlich, wenn Herr Dr. Hoffmann in jedem Fall angeben würde, auf welchen Absatz er Bezug nimmt, damit wir der Sache leichter folgen könnten.

DR. HOFFMANN: Es ist der zu diesem Zweck von mir eingeführte Paragraph 14.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: In einem dieser Wochenberichte haben Sie dem Sinne nach geschrieben dass mit der Schlagerei auf der Baustelle aufgehört werden sollte.

MR. MINSKOFF: Nun, ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass sich der Zeuge auf das Gebiet der Wochenberichte begibt. Wenn das aber die Absicht ist, so ergibt sich das offensichtlich nicht aus Absatz 14, in dem es lediglich heisst, dass er Abschriften dieser Berichte an Ambros und Duerrfeld schickte. Wenn nun der Verteidigung daran liegt, das gesamte Thema der Wochenberichte aufzugreifen, so hat die Anklagebehörde nichts dagegen. Sie möchte aber ihren Standpunkt klar bekanntgeben: Wenn hier auf diese Frage eingegangen wird, dann wird sich die Anklagebehörde erlauben, auf das ganze Thema des Inhaltes der Wochenberichte mit diesem Zeugen, der sie schreiben einzugehen. Obwohl er sechs Eidesstattliche Erklärungen abgegeben hat, so ist bis jetzt im Protokoll von den Wochenberichten überhaupt nichts erwähnt.

COMMISSIONER: Ich dachte, ich hätte gehört, dass die Wochenberichte erwähnt wurden.

MR. MINSKOFF: Das ist der Absatz 14. Abschriften jener Berichte gingen an Ambros und Duerrfeld. Er hat wohl sechs Eidesstattliche Erklärungen abgegeben, aber in keiner jener Eidesstattlichen Erklärungen hat er die Wochenberichte erwähnt. Wenn die Verteidigung jene Frage nun aufzugreifen wünscht, so haben wir keinerlei Einwand dagegen; aber wir möchten Sie davon in Kenntnis setzen, dass wir uns dann erlauben werden, auf jenes Thema einzugehen.

COMMISSIONER: Mr. Minskoff, Herr Dr. Hoffmann befragt den Zeugen im Kreuzverhör über die Eidesstattliche Erklärung, die Sie zuletzt eingereicht haben. Stimmt das nicht?

MR. MINSKOFF: Das ist ziemlich kompliziert, Herr Commissioner. Der

Absatz, uober den er jetzt Fragen stellt, ist ein Absatz, dessen Streichung wir zustimmen, da es sich nicht um regelrechtes Kreuzverhoer handelt. Da er Robuttal-Material darstellt, strichen wir ihn. Auf seine eigene Initiative hin hat dann Dr. Hoffmann diesen selbst als Beweismaterial eingefuehrt, und in Verbindung mit jenem Absatz werden seine Fragen gestellt. Was diesen Absatz angeht, so handelt es sich tatsaechlich um seinen eigenen Zeugen.

COMMISSIONER: Im wesentlichen ist das direktes Verhoer.

MR. MINSKOFF: Nach meiner Auffassung, ja, Herr Commissioner.

DR. HOFFMANN: Jawohl, Herr Commissioner, insoweit gehe ich voellig mit Ihrer und der Meinung des Herrn Anklagewertretors uoberein, nur moechte ich sunaechst noch einmal widersprechen fuer das Protokoll, dass die Anklage in meiner Fragenreihe berechtigt wird, uober die ganzen Wochenberichte Fragen spaeter zu stellen, und ich glaube, dass das nach vier, fuenf weiteren Fragen klar wird.

COMMISSIONER: Nun, es ist wohl immer so gehandhabt worden: Wenn man eine Eidesstattliche Erklaerung vorlegt und dann ein direktes Verhoer durchfuehrt, dann beschraenkt sich das direkte Verhoer auf Aenderungen und Berichtigungen der Eidesstattlichen Erklaerung. Im direkten Wiederverhoer koennen Sie dann Angologenhheiten aufgreifen, die im Kreuzverhoer behandelt worden; stimmt das?

(Dr. Hoffmann nickt bejahend.)

COMMISSIONER: Fragen Sie nun den Zeugen zu dem Zweck, Berichtigungen oder Aenderungen in Absatz 14 vorzunehmen?

DR. HOFFMANN: Es ist mein Ziel, Herr Kommissioner, Ob es mir gelingt, weiss ich nicht.

COMMISSIONER: Gut, fahren Sie fort. Ich glaube wir sparen mehr Zeit,  
1:32:1

wenn wir die Sache sich abwickeln lassen, statt dauernd zu argumentieren.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Ich hatte Sie kurz darauf angesprochen auf diesen einen Wochenbericht wo Sie zum Ausdruck gebracht hatten, dass es nicht länger so sein sollte, dass Häftlinge auf den Baustellen geschlagen wurden, sondern, wenn man das schon von Seite der SS taute, dass sie es in den eigenen Bereich des Lagers verlegen sollten. So habe ich es ungefähr verstanden. Das ist der Wochenbericht Nr. 13. Herr Zeuge, ich frage Sie: Wie soll ich Ihre Empfindung vorstellen, die Sie damals hatten, als Sie diesen Bericht abfassten?

A: Diese schnell hindiktirte Redensart sollte nichts anderes heissen, als, dass wir auf Baustellen Misshandlungen von Häftlingen unter allen Umständen vermeiden wollten. Es ist nichts angenehmes, auf der Baustelle derartige Szenen sich abspielen zu lassen. Wenn nun wirklich die SS glaubte, dies Misshandlungen zulassen zu müssen, dann war es so gedacht, von uns aus sollten sie es dann machen es die Öffentlichkeit nicht sieht, ganz davon abgesehen, dass wir ja keinen Einfluss darauf hatten, was die SS mit den Häftlingen in den Lagern gemacht hat.

F: Herr Zeuge, eine Frage von mir: Kann ich Sie dahin verstehen, dass Sie aber über diese Misshandlungen empört waren? War das Ihr Gefühl?

A: Allordings, das war nicht nur das meine, sondern aller derer die es gesehen und gehört haben.

F: Nun, eine andere Frage in dem Zusammenhang. Sie kennen Herrn Ambros?

A: Ich glaube, ihn gut zu kennen.

F: Was meinen Sie, was wohl die Konsequenz gewesen wäre, wenn er diesen Bericht gelesen hätte?

MR. HINSKOFF: Herr Commissioner, ich erhebe Einspruch. Es ist schwierig,



sich eine noch unpassendere Frage vorzustellen.

COMMISSIONER: Erheben Sie Einspruch dagegen?

MR. HINSKOFF: Ich erhebe natürlich Einspruch dagegen.

COMMISSIONER: Und aus welchem Grunde, Mr. Hinskoff?

MR. HINSKOFF: Er verlangt jetzt von dem Zeugen, dass er ihm sagt, was er gedacht hätte, wenn etwas Hypothetisches vorgefallen wäre, was offensichtlich keine Aussage über Tatsachen darstellt.

DR. HOFFMANN: Ich möchte dazu nur sagen, dass, wenn der Herr Vertreter der Anklagebehörde mit mir spekuliert, dass Ambros diese Wochenberichte nicht gesehen hat, dann ziehe ich meine Frage zurück. Steht er auf einem anderen Standpunkt, dann will ich durch meine Frage herausfinden, ob der Angeklagte sie gelesen hat oder nicht.

MR. HINSKOFF: Die Anklagebehörde hat keinen Zweifel darüber, dass der Angeklagte Ambros alle diese wöchentlichen Berichte gelesen hat; wenn dieser Zeuge aussagt, dass Ambros, obwohl er sie an ihn geschickt hat, diese, nach seiner Auffassung, nicht gelesen hat, dann ist das seine Aussage. Aber ihn jetzt zu fragen, was Ambros getan haben würde, wenn er sie empfangen und gelesen hätte, ist absolut hypothetisch und eine Schlussfolgerung, die vollkommen unstatthaft ist.

COMMISSIONER: Ich glaube, dass beide Anwälte ihre Begründungen ausreichend zu Protokoll gegeben haben. Der Zeuge kann die Frage jetzt unter Vorbehalt des Einwandes der Anklagebehörde beantworten.

DURCH DR. HOFFMANN:

F: Sie sagten vorher, dass Sie Herrn Ambros kennen und ich habe Sie gefragt, was wohl, glauben Sie, er getan hätte, wenn er diese Berichte gelesen hätte?

A: Ich bin überzeugt, dass Herr Ambros sein Reiseprogramm so ein-

gerichtet hatte, um Möglichkeit zu haben, auf der Baustelle erscheinen zu können, um mit uns, der Bauleitung, derartige Fälle zu besprechen und um Mittel und Wege zu überlegen, um sie abzustellen.

MR. HOFFMANN: Keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Wünscht ein anderer Verteidiger den Zeugen noch weiter zu vernahmen? ... Haben Sie, Mr. Minskoff, noch ein weiteres Verhör?

MR. MINSKOFF: Nur noch ein paar Fragen.

RUECKVERHOER DES ZEUGEN

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Zunächst einmal, Herr Zeuge, als Sie aussagten, dass der Wochenbericht, in dem gesagt wurde, dass die Häftlinge von den Kapos geschlagen wurden und dass wegen der Moral der Zivilarbeiter das Schlagen nicht auf dem I.G.-Bauplatz stattfinden sollte, sondern im Konzentrationslager... als Sie sagten, dass das diktiert worden war, was haben Sie damit eigentlich gemeint? Diktirt von wem? Sind Sie denn nicht der Verfasser des Berichtes?

A: Den Vorbericht zu dem Wochenbericht habe ich diktiert. Wenn aber aus der Redensart, die in diesem Falle angewendet wurde, geschlossen werden sollte, dass wir an sich grundsätzlich die Misshandlung von Häftlingen gebilligt haben, aber nur den Wunsch hatten, sie nicht auf unserer Baustelle, sondern in den Mauern des Konzentrationslagers stattfinden zu lassen, so ist es nach meiner Ansicht eine absolute tendenziöse Auffassung. Ein Mann, der die Baustelle gekannt hat und ein Mann, der die Kapos gekannt hat, die die Baustelle geleitet haben und ein Mann, der die Tradition der I.G. und insbesondere die der Badischen Anilin und Sodafabrik gekannt hat, der kann eine solche Auffassung dieser Redensart nicht haben.

F: Das ist sehr ruhmred, Herr Zeuge, aber das war ja nicht die Frage. Die Auslegung, die man dem Protokoll dieser Sitzung geben musste, steht allein dem Gericht zu. Die einzige Frage, an der ich interessiert war, als Sie nämlich sagten, dass diese Worte diktiert waren, bestand darin, ob Sie damit den Eindruck erwecken wollten, dass jemand anders sie diktiert hat. Ich möchte es absolut klarstellen, ob diese Berichte, und zwar dieser betreffende Bericht, von Ihnen persönlich diktiert worden war. Ist das zutreffend oder nicht?

A: Der Bericht ist von mir diktiert.

F: Welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind, ist allein Sache des Gerichtes. Nun, Herr Zeuge, Sie sagten, dass der Mann, dem die Zuteilung von Arbeitskräften und alle sozialen Fragen unterstanden, Rossbach war, stimmt das?

A: Ja.

F: Rossbach wäre dann also diejenige Person bei der I.G. in Auschwitz gewesen, die mehr über Arbeiterzuteilungen und soziale Fragen wusste, als irgend jemand anders von der I.G. in Auschwitz; stimmt das?

A: Entschuldigen Sie, ich habe Ihre Frage nicht genau verstanden, aber über Arbeiterzuteilungen - - -

F: Nun, da doch alle Personalfragen und soziale Fragen zu Rossbachs Abteilung gehörten, war er also derjenige bei I.G. Auschwitz, der die meisten Informationen über alle diese Personalfragen und sozialen Fragen gehabt hat; ist das richtig?

A: Ganz zweifellos.

F: Danke sehr, Herr Zeuge, wenn Sie sagen, dass Rossbach Anweisungen oder Instruktionen über die Zuteilung von Arbeitskräften gegeben hat, dann wollen Sie doch nicht sagen, dass Rossbach das von sich aus

gemacht hat. Hat er nicht Anweisungen von jemand anders bekommen?

A: Ich muss erst noch eines klarstellen. Wir müssen den Begriff Arbeitseinsatz präzisieren. Selbstverständlich hatte Herr Dr. Rossbach keine technische Arbeitsanweisungen zu geben. Ich glaube, darüber ist sich jeder klar. Dagegen die Beschaffung der Arbeitskräfte, die Unterbringung der Arbeitskräfte in den bereitgestellten Wohnlagern, die sonstigen sozialen Betreuungen der Arbeitskräfte, die Lohngestaltung, die Gestaltung von Prämien und dergleichen mehr, das war Sache der sozialen Abteilung unter der Führung von Dr. Rossbach.

F: Nun, Herr Zeuge, ich glaube, wir können jetzt auf die ursprüngliche Frage zurückkommen. Von wem hat Dr. Rossbach seine Anweisungen und Richtlinien bekommen?

A: Von der Werkleitung, wie alle anderen Hauptabteilungsleiter auch.

F: Herr Zeuge, hat nicht Rossbach seine Anweisungen tatsächlich von dem Angeklagten Duerrfeld erhalten?

A: Ich sagte ja schon, von der Werkleitung.

F: Ich möchte es ganz klar haben, dass es sich nicht um eine Koerperschaft handelt, sondern um eine bestimmte Person.

A: Vom Betriebsführer Dr. Duerrfeld.

F: Sie haben soeben ausgesagt, dass es angesichts der IG-Tradition unmöglich war, an Dinge zu glauben, wie, dass unglückliche Häftlinge geschlagen wurden. Brinnern Sie sich nun, Herr Zeuge, dass Sie in einem Ihrer Wochenberichte, die ausgestellt und unterschrieben, erklärten, dass der Mangel an Disziplin unter den polnischen Arbeitern empörend sei und dass jede Art von Druck, selbst Verschickung in Konzentrationslager, wirkungslos bleibe. Sie stellen dann in dieser Hinsicht fest, dass es nur zu bedauern sei, dass die Bauverwaltung selbst keine Disziplinarergoelt habe,

und dass Ihre Erfahrungen soweit gezeigt haben, dass nur brutale Gewalt bei diesen Leuten wirken wurde.

Erinnern Sie sich nun, dass Sie dies in einem Ihrer Wochenberichte feststellten?

DR. HOFFMANN: Hohe Kommission, ich habe eine Beanstandung, nämlich, dass dem Zeugen dieser Wochenbericht zur Auffrischung seines Gedächtnisses gegeben wird. Es ist schwer für ihn, jetzt nach so und soviel Jahren eine Antwort zu geben, ohne den Gesamtbericht zu sehen.

COMMISSIONER: Sind Sie dazu bereit, Mr. Minskoff?

MR. MINSKOFF: Ich habe dagegen nichts einzuwenden, wenn er ihn einsieht, sofern jemand eine Abschrift davon hier hat. Er liegt als Anklagebeweismittel 1988, NI-14556, vor. Ich habe ihn nicht mitgebracht, weil wir auf die Frage der Wochenberichte einzugehen dachten, bevor sie von der Verteidigung aufgeworfen wurde.

COMMISSIONER: Was Sie vorlesen haben, ist ein Auszug davon gewesen?

MR. MINSKOFF: Das stimmt. Es liegt als Beweismaterial vor. Dies ist ein Teil des Wochenberichtes, der von diesem Zeugen ausgestellt wurde.

COMMISSIONER: Ist dies ein Auszug aus einem schriftlichen Bericht? Sie haben ihn nicht aus dem Gedächtnis zitiert?

MR. MINSKOFF: Nein, ich habe den wirklichen Text zitiert, aber ich habe nur ein englisches Exemplar des Textes hier und dies wurde dem Zeugen nicht viel helfen. Wenn er Englisch lesen kann, dann werde ich ihm gerne diesen Teil zeigen.

ZEUGE: Herr Commissioner,...

COMMISSIONER: Augenblick, Herr Zeuge. Ja, Dr. Hoffmann?

DR. HOFFMANN: Herr Commissioner, trotzdem muss ich doch bitten - schliesslich kann der Zeuge ja nichts dafür, dass er jetzt über diese

Dinge aussagen muss, und es ist jetzt wichtig genug, dass man vielleicht die kurze Zeit verwendet, um diesen Bericht beizuschaffen. Ich bin gerne bereit, ihn sofort zu holen. Aber der Zusammenhang ist unter Umständen ein anderer als nur das, was aus einer grossen Anzahl von Seiten zitiert wird.

ZEUGE: Herr Commissioner - -

MR. LINSKOFF: Ich habe dem Zeugen genau den Teil des Dokumentes, das jetzt als Beweismaterial vorliegt, vorlesen, der sich mit der Frage befasst, naemlich mit der Behandlung dieser Arbeiter, die der IG. zugeweiht waren, und wo dieser Zeuge selbst in seinem eigenen Bericht erkluert, dass nach seiner Erfahrung nur brutale Gewalt bei diesen Leuten wirkt; ich frage den Zeugen, ob er sich entsinnt, solch eine Erkluerung in seinem eigenen Wochenbericht abgegeben zu haben?

COMMISSIONER: Ich glaube, der Zeuge kann darauf antworten.

MR. LINSKOFF: Herr Commissioner, ich habe jetzt sogar das Dokument vorliegen. Ich habe soeben eine Abschrift des Dokumentes erhalten und ich wuerde sie gerne den Zeugen schon lassen.

COMMISSIONER: Gut.

ZEUGE: Herr Commissioner - -

COMMISSIONER: Sie koennen fortfahren, Herr Zeuge, beginnen Sie. Was wollten Sie soeben sagen?

A: Herr Commissioner, mir ist der Passus aus den Wochenberichten wohl bekannt. Ich moechte nur bitten, dass die Uebersetzung berichtigt wird. In dem Original steht naemlich "Brachialgewalt". Es ist uebersetzt worden mit "brutale Gewalt". Im deutschen Sprachgebrauch ist das ein sehr grosser Unterschied.

F: Nun, ich glaube nicht, dass bei Beantwortung meiner gestellten

Frage diese Unterscheidung von Nutzen waere.

A: Ich lege Wert darauf, Herr Commissioner.

F: Dieser Teil ist von Ihnen geschrieben und er spricht von der Anwendung von Gewalt als dem einzigen Weg, diese Leute zum Arbeiten zu bringen, oder auf sie ueberhaupt einzuwirken. Stimmt das nicht? Drueckt das die Haltung der IG. aus?

A: Herr Commissioner, ich muss darauf bestehen, dass diese Uebersetzung geaendert wird. Ich betone noch einmal, Bracchialgewalt und brutale Gewalt ist ein ganz grosser Unterschied im deutschen Sprachgebrauch.

COMMISSIONER: Mr. Minskoff, es waere vielleicht tatsaechlich von Nutzen, wenn der Zeuge angegeben waerde, welches Wort anstelle des beanstandeten eingesetzt werden soll, und dann koennen Sie ihn ueber dieses berichtigte Dokument befragen.

MR. MINSKOFF: Ich waerde gerne hoeren, welche nach Ansicht des Zeugen die richtige Uebersetzung waere.

COMMISSIONER: Fragen Sie ihn nach der richtigen Uebersetzung.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, welche halten Sie fuer die richtige Uebersetzung der beiden in Ihrem Bericht verwendeten Worte?

A: Fuer jeden, der lateinische Sprachkenntnisse besitzt, ist das sehr einfach. Bracchialgewalt sind Handgreiflichkeiten. Das ist die wortliche Uebersetzung von Bracchialgewalt.

F: Sie meinen also damit physische Gewalt und nicht brutale Gewalt?

A: Handgreiflichkeiten.

F: Herr Zeuge, ich moechte nun Ihre Worte anstelle der meinigen verwenden, um zu sehen, ob wir dadurch nicht zu einer Antwort gelangen koennen.

Der Teil, den ich Ihnen vorlas, lautet: "Jede Art von Massnahmen, selbst

Die Verschickung in Konzentrationslager, bleibt ohne Wirkung. In dieser Hinsicht ist es nur bedauerlich, dass die Bauverwaltung selbst keine Disziplinargewalt hat. Unsere bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass nur Brachialgewalt eine Wirkung auf diese Leute hat."

Ist dies nun ein Teil, den Sie in Ihrem eigenen Wochenbericht in Zusammenhang mit den Arbeitern des IG-Werkes Auschwitz geschrieben? Ist dies richtig, so wie ich es verlesen habe?

A: Ich möchte jetzt zur Antwort kommen. Ich habe vorher nur diesen Einwand wegen der Übersetzung erhoben und bin jetzt absolut bereit, --

F: Bitte.

A: -- auf die Frage zu antworten.

COMMISSIONER: Bitte, fahren Sie fort.

A: Die Antwort auf die Frage lässt sich nicht in wenigen Worten sagen, und zwar deshalb, weil ich auch hier wieder einmal vor Laie spreche, die eine große Baustelle noch nicht erlebt haben, und die noch nicht erlebt haben, was bei einer solchen Kumulierung von Menschen aller Nationen und jeglicher Charaktere alles vorkommen kann. Ich habe ja nicht einmal von diesen Dingen in meinen Wochenberichten gesprochen, sondern es sind, glaube ich, mindestens 3 oder 4 solche Stellen, die diese Frage betreffen und ich mache daraus auch gar kein Hehl, auch wieder deshalb, weil ich der Überzeugung bin, dass jeder Fachmann, der die Aufgabe einmal zu lösen hatte, die ich und wir alle dort zu lösen hatten, diese Zusammenhänge sehr viel schneller erfasst und begreifen wird wie ein Laie, der etwas derartiges noch nicht erlebt hat. Wenn ich also in diesen Berichten von Brachialgewalt rede, so war der Anlass in der Regel einer der Fälle, die bereits heute vormittag zur Sprache kamen, in denen ein Zivilist handgreiflich, sei es gegen Häftlinge, oder sei es gegen zivile Arbeitskräfte, geworden ist. Und es waren



gewöhnlich sehr tüchtige und sehr sach- und fachverständige alterfahrene Schachtmeister und Fellere, denen in ihrer Verzweiflung so etwas passiert ist. Ich muss einige Beispiele erwägen, wenn - - -

F: Einen Augenblick, Herr Zeuge, die Frage, die ich Ihnen stellte, war mehr grundsätzlicher Art, als die Antwort, die Sie mir nun erteilten. Die Ihnen gestellte Frage ging nicht dahin, was in gewissen Fällen auf einem Bauplatz passiert und was Zivilisten auf dem Bauplatz getan haben konnten. Ich spreche nun über die Haltung, die Sie persönlich in dem Wochenbericht für die Bauverwaltung ausdrücken, wenn Sie sagen, dass es bedauerlich ist, dass Sie keine Disziplinargewalt hatten, und dass Ihre Erfahrungen zeigten, dass nur Brachialgewalt Wirkung auf diese Leute hatte. Ich spreche nicht davon, was ein oder zwei Schachtmeister getan haben konnten, die sich nicht zurückhalten konnten. Ich spreche von Ihnen, dem obersten Ingenieur der IG in Auschwitz.

A: Hr. Minskoff, wenn Sie mich hätten ausreden lassen, dann wäre ich auf den Kern dieser Frage gleich gekommen, aber ich muss dies und die Antwort in gewisser Beziehung modifizieren, um überhaupt den wahren Sinn dieser Bemerkungen verständlich zu machen. Wenn z.B. ein Schachtmeister einen Weichensteller schlafend angetroffen hat, so habe ich durchaus Verständnis dafür gehabt, wenn er diesem Weichensteller eine Ohrfeige oder einen Rippenstoss gegeben hat, und ich halte diese Art der Züchtigung wesentlich wirkungsvoller und für den Betroffenen wesentlich milder, als wenn man ihn auf dem amtlichen Wege einer Bestrafung zugeführt hätte. Denn Sie müssen einmal überlegen, was es heisst, wenn ein Weichensteller schläft. Bei den grossen Bahnunternehmungen wird Ihnen das ohne weiteres verständlich sein. Wenn Sie aber einmal Zusammenstösse von Bauzügen gesehen hätten und wenn Sie einmal gesehen hätten, - was ich sage, ist

nicht in Auschwitz vorgekommen, sondern in anderen Baustellen von mir - dass zwischen den Kitzwagen Arbeiter buchstäblich zerquetscht werden, dann werden Sie einschön, welche Verantwortung auf der einen Seite der Weichensteller, auf der anderen Seite in noch viel höheren Masse der ihm vorgeordnete Schachtmeister und letzten Endes ich selbst hatte. Wenn also von Disziplinargewalt gesprochen wird, so kann es sich nur um solche Fälle handeln, und alle diese Bemerkungen nahmen allein auf diese Erfahrungen in der Baustelle Bezug.

P: Herr Zeuge, wenn das stimmt, was Sie jetzt dem Gericht sagen, - dass es nur in Falle solcher gefährlichen Angelegenheiten, wenn z.B. Eisenbahnangestellte an der Weiche einschlofen, berechtigt waren... Ich will Sie folgendes fragen: Erinnern Sie sich, dass Sie in dem Bericht, den Sie aufstellten und unterzeichneten, einen anderen Wochenbericht, als Sie über das Milte Wetter in Auschwitz sprachen und sagten, dass es eine vernichtende Wirkung hatte, - da sagen Sie "... dass wir an einem Tag 2770 Bummplanten hatten, obwohl unser Werkschutz dafür gesorgt hatte, dass die Leute ihre Baracken verlassen hatten...." "Wo notwendig, liessen wir Kekskörbe aufstellen mit dem Erfolg, dass die Leute dutzendweise um diese herumstanden und nichts taten," und dann, Herr Zeuge, sagen Sie:

"Kann man es da einem Polier oder Schachtmeister verdenken, wenn er einmal zuschlägt,"

Dann füegen Sie hinzu:

"Trotzdem ist dieses oft sehr heilsame Zuschlagen infolge der neuen Richtlinien des GBA strengstens verpönt und hat jüngst zu einer empfindlichen Massregelung.... geführt."

Herr Zeuge; Sie sprechen hier von Schlägen der Arbeiter, und Sie sprechen von

Personen, die sich an einem Feuer wärmten, weil ihnen kalt war, nicht von Personen, die an einer Weiche eingeschlafen waren. Stimmt das nicht?

DR. HOFFMANN:

Ich werde das Dokument den Zeugen vorlegen.

A: Ich kann nicht verstehen, was die Tatsache, dass auf der Baustelle Leute um ein Holzfeuer herumstanden, mit Handgreiflichkeiten zu tun hat.

DURCH MR. MINSKOFF: Würden Sie Ihren eigenen Bericht lesen, vielleicht wird das Ihr Gedächtnis über den Zusammenhang zwischen den beiden auffrischen. Sie sprechen von Personen, die sich um ein Feuer wärmten, weil sie froren, und Sie fügen freiwillig Ihren eigenen Kommentar hinzu:

"Kann man es da einen Polier oder Schachtmeister verdenken, wenn er einmal zuschlägt,"

und Ihre Bemerkung hier, dass diese Anwendung von Gewalt sehr gesund wäre, aber absolut verboten worden war und zwar nicht von IG-Farben, sondern von Arbeitsamt, von Sauckels Amt.

COMMISSIONER: Wie lautete die Frage hierüber, Mr. Minskoff, wie heißt es, wie war die Frage?

MR. MINSKOFF: Der Zeuge hat soeben als Antwort auf meine früheren Fragen angegeben, um die Anwendung von Gewalt durch einige der Arbeiter zu rechtfertigen, dass es nur in sehr wenigen Fällen vorkam, wie z.B., wenn ein Mann an der Weiche eingeschlafen war.

COMMISSIONER: Ich verstehe das.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Und jetzt frage ich den Zeugen, ob es nicht richtig ist, dass in Fällen, in denen unglückliche Arbeiter sich nur an einem Feuer wärmten, die Anwendung von Gewalt nicht gerechtfertigt war?

A: Sie scheinen der Auffassung zu sein, Mr. Minskoff, dass es in

diesem Falle von unserer Seite richtiger gewesen wäre, all diese 2700  
Bummelanten, die also der Arbeit fern gelieben waren, dem Arbeitsamt zu  
melden, es dem Arbeitsamt zu überlassen, sie der Gestapo zu melden, und  
es der Gestapo zu überlassen, sie ihrerseits nun entweder ins Gefängnis  
oder ins Konzentrationslager einzuliefern. Ich bin davon überzeugt, Hr.  
Winskoff, wenn ich das mit den 2770 Leuten gemacht hätte, dann würden  
Sie mir das heute genau so verhalten.

F: Herr Zeuge, das bringt mich zu einer anderen Frage: Sie er-  
wähnten vorher, dass dieses Schlagen oder diese Anwendung von Gewalt  
durch Schlagen oder Steckhiebe nicht so wichtig war. Nun, in Ihrem eigenen  
Bericht machen Sie selbst darauf aufmerksam, dass gegen diese gleichen  
Personen jede Art von Druck ohne Wirkung blieb. Nun hören Sie zu:

"Sogar die Überführung in das Konzentrationslager."

Geht Ihre Aussage dahin, dass diese Arbeiter durch einen Schlag oder einen  
Stoß diszipliniert wurden, als wenn sie in ein Kz-Lager kämen?

A: Ich sagte vorher schon, ein solcher Donkzettel - und mehr war  
es nicht - ist bestimmt wirksamer und - wenn ich mich dieses beliebigen  
Ausdrucks bedienen soll - humaner als eine Einweisung ins Kz.

F: Ich glaube, es stimmt, Herr Zeuge, aber das ist nicht die  
Frage. Wenn es humaner und besser für den Arbeiter ist, wieso war es dann  
wirksamer gegen den Arbeiter? Warum wird er durch einen blossen Schlag  
mehr gequält, erschreckt und unterworfen gemacht, als durch die Drohung  
mit diesen schrecklichen Kz-Lager? Lassen Sie mich wiederholen, Herr Zeuge,  
wenn Sie nur von einem Schlag oder einem Stoß sprechen, ist es dann  
nicht unbegreiflich, dass ein solcher Schlag oder Stoß mehr Wirkung  
bei den Arbeitern hatte, die Sie auf andere Weise nicht kontrollieren  
konnten, als selbst die Drohung, sie in ein Kz-Lager zu stecken und sie

tatsächlich hineinzustecken.

A: Ich bin davon überzeugt, dass es wirksamer ist.

COMMISSIONER: Diese Frage ist jetzt beantwortet, Herr Hinskoff.

Lassen Sie uns zu einer anderen uebergehen.

DURCH HR. HINSKOFF:

F: Herr Zeuge, es sind viele Fragen gestellt worden, besonders durch Verteidiger an andere Zeugen und an Sie selbst ueber das Affidavit, darueber, was die Affidavits selbst enthielten und was der Inhalt der verschiedenen Verhoere war, die vorgenommen wurden, ohne Sie das Affidavit unterschrieben. Ich moechte Sie folgendes fragen?

Sie haben sechs Affidavits fuer die Verteidigung abgegeben, die in diesen Verfahren als Beweismittel vorgelegt worden sind. Stimmt das?

A: Ja.

F: Nun, in diesen sechs Affidavits sprechen Sie ueber einige wenige begrenzte Themen, wie Bezahlung der Haeftlinge, Prozentsatz der Arbeiter fuer Farben gegenueber Arbeitern fuer die Baufirmen, Luftschutzraeumung, aber Sie erwaehnten keinen der wichtigen Punkte, mit denen wir uns in diesen Verfahren befassen, und ueber die Sie auf Grund Ihrer Stellung Kenntnis haben muessen. Nun lassen Sie mich fragen, Herr Zeuge:

Als Sie mit dem Verteidiger die Tatsachen in Auschwitz besprachen, sprachen Sie mit ihm darueber, wie der Bauplatz ausgewaehlt wurde?

A: Die Frage ist besprochen worden, ja.

F: Haben Sie ueberhaupt nicht die Kenntnis erwaehnt, die Sie hatten, dass sich in Auschwitz ein Kz-Lager befand, bevor der Bauplatz ausgewaehlt wurde?

DR. SEIDL FUER DR. DUERRFELD:

Ich widerspreche der Frage, und deshalb, weil sie nicht im Rahmen

der Affidavits dieses Zeugen steht. Die Affidavits wurden zum grössten Teil aufgenommen fuer den Angeklagten Dr. Duerrfeld. Die Anklage behauptet nun aber selbst nicht, dass der Angeklagte Dr. Duerrfeld irgendetwas zu tun hatte mit der Auswahl des Geländes, auf dem spater das Werk errichtet werden sollte. Der Angeklagte Duerrfeld hat erst im Laufe des März 1941 von diesem Werk erfahren, und das ist der Grund, warum von den Aussagen dieses Zeugen nichts in die Affidavits aufgenommen wurde.

COMMISSIONER: Herr Minskoff, ich wurde vorgeschlagen, dass Sie fuer das Protokoll die Erheblichkeit Ihrer Frage angeben.

MR. MINSKOFF: Ich wurde es gern tun, Herr Commissioner, Die Verteidigung und besonders Dr. Seidl wird sich erinnern, dass bei den letzten verschiedenen Zeugen die Commission die Zeugen in Zusammenhang mit Affidavits befragte, die sie fuer die Anklagebehörde unterzeichnet hatten, ob sie nicht ueber andere Punkte gesprochen haetten und ob das Verhoer nicht auch viele Tatsachen eingeschlossen haette, die sich nicht in Affidavit befinden. Dann fragten Sie den Zeugen: "Wie kommt es, dass sich diese Tatsachen nicht in Affidavit befinden, obgleich sie Inhalt der Verhoere waren", und nun frage ich den Zeugen, wie es kommt...

DR. HOFFMANN: Herr Commissioner...

MR. MINSKOFF: Lassen Sie mich meine Frage beenden.

COMMISSIONER: Fahren Sie fort, Mr. Minskoff.

MR. MINSKOFF: Ich fragte den Zeugen, wie es kommt, dass diese verschiedenen Dinge, ueber die er mit dem Verteidiger sprach, ueber den Bauplatz, ueber die Kz-Lager, ueber die Arbeit, ueber die Anforderung von Kz-Haefstlingen, was sicherlich zum Gebiet Duerrfelds gehoerte, - warum diese Dinge nicht in den sechs Affidavits enthalten sind, die er der Verteidigung ausstellte?

DR. HOFFMANN: Herr Commissioner, zunächst mal stelle ich fest, dass Hr. Hinskoff vielleicht nun jetzt schon das vierte Mal feststellen muss auf Befragen, dass, wenn er von der Defense spricht, er noeglicherweise nicht ausnehmen muss, erstens, denn ich habe mit den Zeugen Faust vorher nicht gesprochen, zweitens frage ich die Prosecution, ob es verboten ist, selbst wenn man es wollte, mit einem Zeugen zu sprechen, drittens frage ich sie, ob sie es nicht auch selbst tut, und viertens moechte ich wissen, ob ueberhaupt ein Kreuzverhoer moeglich ist, wenn man dieses Kreuzverhoer durchfuehrt und einem nachher vorgehalten wird, weshalb man Tatsachen aus den Zeugen herausgefragt hat, die nach der hier jetzt aufgefassten Darstellung der Prosecution ins Affidavit haetten schon rein muessen, und deshalb nun mit einmal nicht gelten sollen. Dann brauche ich den Zeugen ja nicht Kreuzverhoeren.

COMMISSIONER: Dr. Hoffmann, das ist Material, das vor dem Gerichtshof selbst ueber diese Einwaende kommen wird; alles, was ich hereinbringen moechte, ist der Grund Ihrer Einwaende und dann die Antwort auf Ihre Einwaende, und dann soll der Gerichtshof die Angelegenheit in Ordnung bringen, wenn er diese Einwaende entscheidet; ich habe es wirklich gern, wenn zwischen den Aemwaelten so wenig wie moeglich argumentiert wird. Das sind persoenliche Argumente ueber diese Angelegenheiten; unterlassen Sie diese Argumente, weil sie unsere Zeit vergeuden und auch unerheblich sind.

Nun, glaube ich, koennen Sie mit Ihrer Frage fortfahren. Ich glaube, das Protokoll ist klar in Bezug auf den Standpunkt der beiden Parteien.

DR. HINSKOFF: Ich moechte nur sagen als Antwort an Dr. Hoffmann, dass wir nicht die Absicht hatten, Dr. Hoffmann persoenlich einzuschliessen, weil er diese Art von Fragen nicht gestellt hat. Was seine Frage betrifft, ob es erlaubt sei, mit den Zeugen zu sprechen, so ist dies natuerlich er-

laubt, und darüber, ob die Anklagebehörde das gleiche tut; selbstverständlich tun wir es; aber der einzige Grund, warum diese Frage gestellt wird ist der, dass Zeugen wiederholt gebeten wurden, im Kreuzverhör zu erklären, wie es kommt, dass viele Dinge, die die Verteidigung fuer erheblich ansieht, in den Affidavit der Anklage nicht eingeschlossen sind. Sie haben sie gefragt: "Haben Sie mit der Anklagebehörde ueber diese oder jene Tatsache gesprochen?" Der Zeuge sagte: "Ja". Dann fragen Sie, warum steht das nicht in Ihrem Affidavit.

Nun fragen wir diesen Zeugen, der der Verteidigung sechs Affidavits gegeben hat, wie er erklären kann, warum alle diese wichtigen Dinge, von denen er persoenlich Kenntnis hatte, wie die Wochenberichte, die Beschaffung der Kz-Haeftlinge, die Wahl des Bauplatzes der IG., - warum von all diesen Dingen nicht ein Wort in einem der Affidavits enthalten ist, wenn er ueber diese Dinge mit der Verteidigung gesprochen hat? Das war der Zweck der Frage.

COMMISSIONER: Nun lassen Sie uns die Frage darueber hoeren.

Warum hat er gewisse Dinge ausgelassen? Das ist die Frage. Warum hat er angefuhrte Tatsachen ausgelassen?

Sie koennen die Frage beantworten, Herr Zeuge.

A: Das ist sehr einfach, Ir. Minskoff. Ich habe das beantwortet, was ich gefragt worden bin.

IR. MINSKOFF: Ich danke Ihnen recht sehr. Das ist die Antwort.

Dr. SEIDL: Seidl fuer Duerrfeld.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, habe ich Sie jemals darueber befragt oder Ihnen einen schriftlichen Fragebogen darueber zugeschickt, welche Gruende dafuer massgebend waren, dass das Werk der IG-Farben, naemlich dieses vierte Buna-Werk,



in Auschwitz und nicht woanders geplant wurde?

A: Nein.

F: Ich hatte nun eine andere Frage noch. Sie wurden von der Anklagevertretung wiederholt nach den Wochenberichten gefragt, und man hat Ihnen auch zwei Wochenberichte vorgehalten, in denen zu dem auf dem Werksgelände vorgekommenen Schlaganfall Stellung genommen wird. Sie haben auch versucht, das zu erklären; zu zeigen, wie es kommt, dass auf einer so grossen Baustelle am Anfang gewisse Schwierigkeiten entstehen konnten. Ich möchte Sie nun fragen: Wie kommt es, dass diese wenigen Fälle nur in dem Jahre 1941 und in dem Jahre 1942 zu beobachten waren und Anlass zu einer Bemerkung in den Wochenberichten durch Sie gegeben haben und dass später solche Bemerkungen nicht mehr zu finden sind?

MR. HINSKOFF: Herr Commissioner, der einzige Grund, dass die Wochenberichte 1941, 1942 und einige von ihnen 1943 zeigen, ist der, dass wir die übrigen Wochenberichte nicht finden konnten und sie der Anklagevertretung deshalb nicht zur Verfügung stehen. Was die zeigen, weiss ich nicht.

COMMISSIONER: Erheben Sie gegen Dr. Seidl's Frage Einspruch?

MR. HINSKOFF: Ich glaube, das ist eine führende Frage.

COMMISSIONER: Lassen Sie ihn antworten. Sie können antworten, Herr Zeuge.

DR. SEIDL: Ich möchte fuer das Protokoll nur feststellen, dass wir der Anklagevertretung sämtliche Wochenberichte zur Verfügung gestellt haben, einschliesslich des Jahres 1944.

Und nun, Herr Zeuge, bitte ich Sie Frage zu beantworten.

A: Die Frage ist ebenfalls sehr einfach zu beantworten. Es ist ganz selbstverständlich, dass sich im Laufe der Jahre die gesamten Verhältnisse auf der Baustelle wesentlich konsolidiert haben und dass infolgedessen auch

die ganze Disziplin eine bessere geworden ist. Das ist der einzige Grund.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen.

COMMISSIONER: Hat die Verteidigung irgendwelche weiteren Fragen an diesen Zeugen? Es scheint nicht der Fall zu sein. Sind Sie fertig, Mr. Hinskoff?

MR. HINSKOFF: Keine weiteren Fragen fuer die Anklagewertretung.

COMMISSIONER: Der Zeuge ist entschuldigt.

(Der Zeuge verlaesst den Zeugenstand.)

Nun will ich Sie fragen, meine Herren, sind heute nachmittag noch andere Zeugen anzuhooren?

MR. HINSKOFF: Herr Dr. Seidl sagt nein. Wir dachten, es war noch ein Herr Sewelsberg da, aber anscheinend ist er nicht hier. Demnach scheint es im Augenblick, dass es fuer heute nachmittag keinen Zeugen mehr gibt.

COMMISSIONER: Sehr schon. Wir vertagen uns hiermit bis auf weiteres.

(Die Kommission vertagt sich bis auf weiteres.)

KOMMISSION DES MILITÄRGERICHTSHOFES NR.VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 10.Mai 1948  
Sitzung von 10.08 bis 12.30 Uhr.

GERICHTSVORSITZEND: Die Kommission des Militärgerichts Nr.VI tagt  
nunmehr.

KOMMISSIONER: Ist das der Zeuge der Anklage oder der Verteidigung?

DR.SIEMERS: Dr.Siemers, Verteidiger fuer Dr.vonSchnitzler.

Dr.Winkler ist ein Zeuge, der einige Affidavits abgegeben hat. Die Anklage-  
behoerde hat mir mitgeteilt, dass sie Dr.Winkler ins Kreuzverhoer nehmen moech-  
te. Ich stelle deshalb Dr.Winkler zum Kreuzverhoer zur Verfuegung. Soweit  
ich orientiert bin, handelt es sich um das Affidavit Schnitzler Dokument  
Nr.124, das als Exhibit 127 vom Gericht zugelassen wurde, und sich in Band  
VII meiner Dokumentenbuecher befindet. Es ist ein Affidavit Dr.Winklers  
vom 22.Maerz 1948 und betrifft die Boruta.

DURCH DR.SIEMERS:

F: Ich darf Sie fragen, ob das Affidavit in dieser Form richtig ist?

A: Ja.

F: Ich habe dann nur noch eine ergaenzende Frage. Als sich die Herren  
Dr.Herle und Geheimrat Mahnke entschlossen hatten, aus wirtschaftlichen  
Gruenden einen Verkauf der Boruta vorzunehmen, gab es zu dieser Zeit noch  
andere Interessenten?

A: Ja.

F: Als eine Firma, die sich ihrerseits darum bewarb, die Boruta  
zu uebernehmen?

A: Ja, ich entsinne mich, dass eine Firma aus Frankfurt/Main noch  
den Versuch machte, das Unternehmen zu erwerben. Ich habe aber ---

F: Vorzeihung. Wissen Sie noch, wie diese Firma hieß?



A: Ich kann mich im Augenblick nicht daran erinnern, ich habe den Namen nicht im Kopf.

F: Da Sie Frankfurt am Main sagen---

COMMISSIONER: Gut, wenn Sie den Zeugen befragen wollen, ich glaube, er ist noch nicht eingeschworen.

DR. SIEMERS: Ich bitte vielmals um Entschuldigung.

DR. MAX WINKLER' ein Zeuge betritt den Zeugenstand und sagt wie folgt aus:

COMMISSIONER: Der Zeuge möge seine rechte Hand heben und den Eid auszusprechen:

"Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde".

(Der Zeuge spricht den Eid nach)

COMMISSIONER: Der Zeuge kann sich setzen.

DIREKTES VERHOER

DURCH DR. SIEMERS:

F: Dr. Winkler, ich darf Sie noch einmal der Ordnung halber bitten, das Affidavit zu bestätigen?

A: Ich habe das Affidavit am 22. März 1948 an Herrn Rechtsanwalt Dr. Siemers gegeben.

F: Und Sie bestätigen das Affidavit als richtig?

A: Ich bestätige das Affidavit, dass es meine Meinung und meine Aussage darstellt.

F: Ich darf Sie dann bitten, meine oben gestellten, zu einem falschen Zeitpunkt gestellten Fragen zu beantworten. Gab es noch andere -- gab es noch einen Interessenten zu der Zeit, als die Haupttreuhandstelle Ost sich entschloss einen Verkauf der Beruta vorzunehmen?

A: Ja, es hatte sich eine Firma aus Frankfurt am Main noch bemüht,  
das Unternehmen zu bekommen. Ich bin inzwischen auf den Namen gekommen.  
Die Inhaber dieser Firma hiessen Gutbrod.

F: Dr. Winkler, lagen besondere Gründe vor, weshalb die Hauptver-  
handlung Ost den Verkauf an die IG vornahm und nicht an die Herren Gutbrod ?

A: Die Herren Gutbrod waren -- die Herren Gutbrod waren nach den einge-  
zogenen Erkundigungen Nichtfachleute. Ich hatte auch sonst keine besonders  
guten Auskünfte über sie erhalten und war auch überzeugt, dass sie nicht  
über die notwendigen finanziellen Mittel verfügten, um das Unternehmen  
zu bezahlen und auszubauen, was eine Voraussetzung für die Fortführung  
des Unternehmens war.

F: Danke schön. Ich habe keine weiteren Fragen mehr. Ich stelle  
Dr. Winkler zum Kreuzverhör zur Verfügung.

KREUZVERHÖR

DURCH DR. HELM:

F: Herr Dr. Winkler, in dem Affidavit, das Sie vor sich haben,  
machten Sie Angaben über das Baruta-Werk in Polen in Bezug auf die Partei,  
die die Initiative ergriff, um den Farbentitel zu erwerben, hinsichtlich des  
Kaufpreises, der beabsichtigten Investitionen, über Sitzungen, denen Sie bei-  
wohnten, usw. Nun, erinnern Sie sich, dass ich Sie über dieses Thema auch  
am 9. September 1947 verhoerte ?

A: Jawohl, ich entsinne mich.

F: Erinnern Sie sich, ob Ihre Erklärung damals unter Eid gemacht  
wurde ?

A: Jawohl.

F: Hatten Sie Gelegenheit, das Protokoll Ihres Verhörs zu lesen,  
ohne Sie dasselbe unterschrieben, und haben Sie es dann unterschrieben ?

A: Jawohl, ich habe das Protokoll vorher gelesen und dann unterzeichnet.

F: Nun werde ich Ihnen die letzte halbe Seite Ihres Verhoors vorlesen. Da ich es in Englisch lesen werde, werden wir Ihnen eine deutsche Fotokopie Ihres Verhoors NI-15292 geben, die wir zur Identifizierung als Exhibit 2350 bezeichnet. Bitte hoeren Sie sorgfaeltig zu und sagen Sie uns, ob Sie sich erinnern, dass Ihr Verhoer damals so lautete; ich zitiere jetzt:

"F: Haben Sie den Verkauf der Boruta in Erinnerung?"

A: Boruta?

F: Das ist die polnische chemische Fabrik, in der Naeh von Lodz.

A: Ich weiss, dass da Verhandlungen geschwebt haben, mit der I.G. m.; aber ich bin nicht in der Lage, Ihnen Einzelheiten darueber zu sagen, weil ich diese Verhandlungen nicht personally gefuehrt habe.

F: Wer fuehrte die?

A: H.W. der Leiter der Abteilung Wirtschaft bei mir, Dr. Jakob Herle".

HERLE

Nun, lassen Sie mich Sie einen Augenblick fuehren. In dem deutschen Original-Protokoll, das Sie vor sich haben, sehen Sie da, dass der deutsche Stenograph Ihre Antwort niedergeschrieben hatte die sagt, ich zitiere:

"--- der Leiter der Abteilung Wirtschaft bei mir, Dr. Jakob Herle".

Sie werden dann die beiden Buchstaben sehen: H.W. Diese beiden Buchstaben wurden handschriftlich hinzugefuegt und bedeuten: "eines Wissens. Wollen Sie mir bitte sagen, ob diese beiden Buchstaben in Ihrer Handschrift eingesetzt worden sind?"

A: Jawohl; das habe ich eingesetzt.

F: Danke. Nun werde ich den letzten Teil des Protokolls lesen:

"F: Wo ist er augenblicklich?"

Er brüht sich auf Dr. Horlo.

"A: Das weiss ich nicht, er war in Berlin".

F: Einzelheiten sind Ihnen da nicht bekannt?

A: Ich hoerte, dass er von den Russen mitgenommen worden sei.

F: Kannten Sie Geheimrat Hahnke?"

M A H N K E ?

"A: ~~Bluoch~~ichtig. Ich weiss, dass es einen solchen gab, aber ich kannte ihn nicht personally. Soweit ich mich entsinne, hat Horlo die Verhandlungen gefuehrt. Ich weiss mich nur ganz kurz zu entsinnen, dass die Verhandlungen schwebten, dass sie sich sehr lange hin- und hergezogen haben und dann, soweit ich mich entsinne, eines Tages zustandekommen sind".

Nun, sagen Sie mir, sind das die Antworten, die Sie damals gegeben haben?

A: Ja, ich habe ja dieses Protokoll unterschrieben und habe auch diese Antworten so gegeben.

F: Herr Dr. Winkler, wo halten Sie sich gegenwaertig auf?

A: Im Hospital des Gerichtsgefaengnisses.

F: Und wo hielten Sie sich auf, als das Verhoer stattfand?

A: Hier im Gerichtsgefaengnis.

F: Sind Sie seit dieser Zeit andauernd im Gefaengnis?

A: Ja.

F: Danke. Nun, stimmt es nicht, dass auf Grund Ihres Verhoers, aus dem ich soeben den letzten Teil vorgelesen habe, ein Affidavit aufgestellt wurde, das dann von Ihnen unterzeichnet und beschworen wurde?

A: Ja.

F: Die deutsche Anschrift Ihres Affidavits, datiert vom 9. September 1947, wird Ihnen vorgelegt worden. Wir führen dieses Affidavit als Beweismittel unter seiner alten Exhibit Nr. 1132 ein. Es ist MI-10727. Ich möchte für das Protokoll angeben, dass dieses Affidavit ursprünglich durch die Anklagebehörde eingeführt, aber später zurückgezogen wurde. Es wird jetzt wieder eingeführt. Es befindet sich im Anklage-Dokumentenbuch LV, englische Seite 30, deutsche Seite 43. Wollen Sie mir bitte folgen, wenn ich jetzt die zwei letzten Zeilen dieses Affidavits verlese? Sie sagen hier, ich zitiere:

"Über den Erwerb der Boruta durch die I.G. Farben habe ich nicht selbst verhandelt; meiner Erinnerung nach war dafür Herr Jakob Horle zuständig; jedoch mag ich nie hier tauschen

Nun, sagen Sie mir, ob Sie sich erinnern, dass Sie dieses Affidavit gelesen, korrigiert, beschworen und unterschrieben haben?

A: Jawohl, ich habe das Affidavit gelesen und beschworen und auch unterschrieben.

F: Danke. Ich habe keine weiteren Fragen.

DR. SIMERS, Dr. Simers

WIEDERVERHÖR

DURCH DR. SIMERS:

F: Herr Dr. Winkler, Sie kennen jetzt das Affidavit von 22. März 1948, das Affidavit vom 9. September 1947, Exhibit 1132, und Ihre Vernehmung. Haben Sie die Dokumente so im Kopf, dass Sie mir sagen können, ob Ihrer Meinung nach zwischen diesen drei Dokumenten ein Widerspruch besteht?

A: Nein, ich kann einen Widerspruch darin nicht finden. Ich bin im März bei der Vernehmung durch Herrn Dr. Newman -- da habe ich das gesagt.



was mir mein Gedächtnis in dieser Sache wiedergab. Ich habe tausende, zehntausende von solchen Dingen in meinem Geschäftsbereich gehabt.

FR. MEINER: Bezüglich des Protokolls möchte ich gern einen Fehler angeben. Sie meinen September 1947, nicht März?

ZEUGE: September. Ich habe damals das ausgesagt, was mir mein Gedächtnis nach einer so langen Zeit und bei einer unvermittelten Vernehmung über dieses Thema hergab. Ich hatte nichts mehr in Erinnerung und konnte nichts mehr aussagen, wie ich nach bestem Gewissen damals auszusagen in der Lage war, nach meinem Gedächtnis. Wenn ich später bei der Vernehmung durch den Herrn Dr. Siemers weiter gegangen bin, dann deshalb, weil Herr Dr. Siemers mir Unterlagen und Vorgänge über diese Dinge zur Verfügung gestellt hat, die mir nun mein Gedächtnis wesentlich erweiterten und mich in die Lage brachten, nun ausführlicher auf die Sache zurückzukommen, sie mir zu reproduzieren und dann auszusagen. Ich hatte, wenn ich Unterlagen oder irgendwelche Gedächtnisstützen bei der ersten Vernehmung im September bekommen hatte, vielleicht und wahrscheinlich dann auf Grund dieser Stützen auch schon mehr in mein Gedächtnis bekommen. So konnte ich das aber erst später tun.

F: Sie sprachen oben von Unterlagen, die ich Ihnen vorlegte. Handelte es sich dabei um die Dokumente, welche die Anklagebehörde vorgelegt hatte, erinnern Sie sich?

A: Nein, sondern Sie erinnerten mich, bzw. zeigten mir, dass ich diesen Verkaufsvertrag genehmigt hatte und dass ich ja auf diese Weise die Möglichkeit hatte, mich nun über die Vorgänge anders zu entsinnen, wie das vorher --- wie ich das vorher aus dem blossen Gedächtnis heraus nach Jahren konnte.

F: Erinnern Sie sich Dr. Winkler, - ich weiss nicht, denn Sie haben es vielleicht nicht gesehen - dass ich Ihnen diese Vorhalte zur Auffrischung

Ihres Gedächtnisses an Hand der Dokumente machte, die ich von der Anklage-  
behörde bekommen hatte ?

A: Das weiss ich nicht so genau, was das fuer Dokumente waren.

F: Erinnern Sie sich, Dr. Winkler, dass ich Ihnen z.B. den Kaufver-  
trag vorlegte, aus dem sich ergab, dass der Kaufvertrag durch Dr. Mahnke  
abgeschlossen war ?

A: Jawohl.

F: Im Protokoll darf ich bemerken, dass das eine der Unterlagen  
ist und zwar Exhibit 1150 aus dem Anklage-Dokumentenbuch LVI.

F: Herr Dr. Winkler, Sie sprachen erst davon und haben es auch in  
Affidavit gesagt, dass erhebliche Investitionen notwendig waren.

A: Jawohl.

F: Koennen Sie vielleicht kurz ergaenzen: Wissen Sie - wenn Sie  
es noch wissen -, wofuer im wesentlichen die Investitionen erforderlich  
wurden ?

A: Nach meiner Erinnerung eigentlich fuer alles, was in solch einer  
Fabrik ist, also technische Einrichtungen, Maschinen, Bauten vor allen  
Dingen, und ich entsinne mich auch jetzt noch, dass auch ueber Bauten ge-  
sprochen worden ist fuer Arbeiterwohnungen, da die Fabrik von dem geschlosse-  
nen Ort ablag und irgendwelche Moeglichkeiten der Unterbringung fuer Arbei-  
ter nicht gegeben waren. Es sollte also auch gebaut werden.

F: Erinnern Sie sich, ob es sich um polnische Arbeiter handelte  
oder um andere ?

A: Ich bin nie in den Ort gewesen, aber nach meiner allgemeinen  
Kenntnis der Verhaeltnisse handelte es sich wohl fast ausschliesslich  
um polnische Arbeiter; andere wusste ich nicht, dass da gewesen sind.  
Es koennen natuerlich Deutsche darunter gewesen sein, das weiss ich aber

nicht, jedenfalls die Arbeiter, die vorher da gewesen sind.

F: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich vielleicht zu grosse Ansprüche an Ihr Gedächtnis stelle, aber wissen Sie zufällig noch, wieviel Arbeiter ungefähr die Boruta gehabt haben kann? Ich wüsste gern ein ungefähres Grossenbild, abgesehen von Kaufpreis, den wir ja kennen.

A: Das habe ich nicht so genau im Gedächtnis, aber so schätzungsweise könnte ich das vielleicht ----

MR. HELLMAN: Ich erhebe Einspruch gegen diese Frage, Sie hat mit meinem Kreuzverhör nichts zu tun.

COMMISSIONER: Der Einspruch wird im Protokoll vermerkt werden.

DR. SIMLERS: Ich ziehe diese Frage zurück. Ich habe dann keine weiteren Fragen mehr.

COMMISSIONER: Wünscht noch ein Verteidiger, den Zeugen zu befragen? Hat die Anklagebehörde dann noch weitere Fragen? - Ich glaube, das ist dann alles, was wir bis 1.30 Uhr zu behandeln haben. Deshalb werden wir uns bis 1.30 Uhr vertagen.

(Pause)

Kreuzverhör des Zeugen SILCHER

DURCH MR. HINSKOFF:

GERICHTSMARSCHALL: Die Sitzung der Commission ist eröffnet.

Dr. Eisenblätter fuer Professor Lautenschläger.

Fuer Professor Lautenschläger darf ich mir eine kurze Mitteilung erlauben. Von den Zeugen fuer Professor Lautenschläger und diesen Affianten ist Professor Bieläng von der Prosecution zum Kreuzverhör verlangt worden. Wir haben die Mitteilung erhalten, dass er krank ist, aber jederzeit in Harburg vernommen werden kann an seinem Wohnsitz. Er ist bettlägerig und nicht reisefähig, wohl aber vernunftfähig.

COMMISSIONER: Danko schön. Die Anklagevertretung wird von dieser Mitteilung Kenntnis nehmen.

MR. HINSHOFF: Es wird heute auch noch im Gerichtssaal verkündet werden.

COMMISSIONER: Gut.

FLAEGESHER FUER BUETEFISCH: Herr Commissioner, ich bitte um die Erlaubnis, den Zeugen Friedrich Silcher in den Zeugenstand rufen zu dürfen.

Friedrich Silcher, ein Zeuge, betritt den Zeugenstand und sagt aus:

COMMISSIONER: Herr Zeuge, wollen Sie bitte Ihre rechte Hand erheben und mir den folgenden Eid nachsprechen:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde".

(Der Zeuge spricht den Eid nach)

COMMISSIONER: Der Zeuge ist vereidigt worden.

Direktes Verhoer

DURCH DR. FLAEGESHER:

F: Herr Zeuge, die Anklage wünscht Sie ins Kreuzverhoer zu nehmen ueber Ihr Affidavit, welches Sie unter der Nr. B 306 am 30. Juni 1947 abgegeben haben, und welches sich in Dokumentenbuch VIII der Dokumentenbuuecher Buotefisch befindet. Darf ich Sie fragen, haben Sie das Dokumentenbuch vorliegen?

A: Jawohl.

F: Haben Sie zu den Dokumenten irgendwelche zusätzlichen Erklärungen, Korrekturen oder Berichtigungen abzugeben?

A: Nein.

DR. FLAEGESHER: Dann steht der Zeuge der Anklage zum Kreuzverhoer zur Verfügung.

Kreuzverhoor

DURCH DR. HINSKOPF:

F: Herr Zeuge, in Verbindung mit Ihrem Affidavit, das zum Beweis vorgelegt wurde als Buchofisch-Dokument 306, moechte ich einige Fragen an Sie richten. Also, Herr Zeuge, Sie besuchten die Fuerstengrube bei verschiedenen Gelegenheiten, und in Ihrem Affidavit berichten Sie ziemlich ausfuhrlich ueber die Lebensbedingungen der Insassen der Konzentrationslager, die dort arbeiteten. Aus Ihrem Affidavit also ergibt sich klar, dass Ihr Eindruck ein guenstiger war, da Sie berichten, dass die Unterkuenfte sauber und angemessen waren und den Insassen getrennte Betten usw. zur Verfuegung standen. Sie haben auch hervor, dass diese Insassen dem Schutz der SS unterstanden. Also, Herr Zeuge, koennen Sie dem Gerichtshof sagen, ob die Fremdarbeiter, die nicht der SS unterstanden, aber von der Fuerstengrube direkt betreut wurden, ebenfalls gut, oder besser oder schlechter als die dort arbeitenden KZ-Insassen behandelt wurden

A: Darueber habe ich nichts gesehen und nichts erfahren.

F: Waehrend Ihrer Besuche bei der Fuerstengrube haben Sie niemals Fremdarbeiter gesehen?

A: Nein, mit Wissen nicht. Ich bin aber... ich glaube, dass da ein Missverstaendnis vorliegt. Ich hatte zwar oefter bei der Fuerstengrube G.m.b.H. zu tun, aber regelmuessig bei der Verwaltung, die im Gebaeude der Fuerstlich Plesschen Bergwerks-A.G. in Kattowitz war - der Betrieb der Fuerstengrube, also der Schacht und die Baustelle waren verschiedene Kilometer davon entfernt bei dem Ort Gossola - und dort wurden ... war ich insgesamt nur zweimal; einmal bei diesem Besuch im Herbst 1944, auf den sich mein Affidavit bezieht, und das andere Mal in Zuge der Verhandlungen ueber unsere Beteiligung an der Fuerstengrube; das muss entweder Ende 1940 oder

Anfang 1941 gewesen sein.

F: Herr Zeuge, Sie sagen aus, dass die vollen 5 Seiten Ihres Affidavits bezüglich der Verhältnisse bei der Fuestinggrube auf Ihrer Erinnerung dieses einen Besuches 1944 basieren ?

A: Jawohl.

F: Und bei diesen Besuchen sahen Sie den Ort, wo die KZ-Insassen lebten. Aber Sie sahen keine der Ortschaften, wo die Fremdarbeiter wohnten ?

A: Nein.

F: Also haben Sie gar keinen Begriff, ob ihre Bedingungen schlechter oder besser als diejenigen der KZ-Insassen waren ?

A: Nein.

F: Darf ich nur gerade zu Protokoll erklären, dass ich vor wenigen Augenblicken erst Gelegenheit hatte, festzustellen, dass ein neues Affidavit von diesem Zeugen ueber Vortraege vorliegt. Die Anklagebehoerde will keineswegs den Eindruck wecken, dass irgendein Fehler seitens Dr. Flachsner oder der Verteidigung vorliegt, dass dieses Dokument uns nicht eher zur Kenntnis gebracht werde. Es wurde vor einiger Zeit vorgelegt. Bei Durchsicht der Dokumente bekam ich von dem zusatzlichen Affidavit, das ein separates Dokument darstellte, keine Kenntnis, und ich moechte dieserkalb gerade eine oder zwei Fragen stellen, wenn ich darf.

DURCH HR. HINSKOFF: Herr Zeuge, erinnern Sie sich, dass Sie gegen Ende 1944 einen Vortrag unterzeichneten, durch den die Verantwortlichkeit fuer die Fuestinggrube von den IG Farben uebernommen wurde, und dass diese Verantwortlichkeit auf Anfang 1944 zurueckging ? Erinnern Sie sich, einen solchen Vortrag unterzeichnet zu haben ?

A: Ich glaube, Sie meinen wohl diesen sogenannten Nossbrauch- und Organ-Vertrag, der ausgehandelt wurde oder jedenfalls die Grundlage dazu ge-

legt wurde, bei diesen sogenannten Dresdner Besprechungen im Frühjahr 1944. Ist es das, was Sie meinen?

F: Ich glaube, das ist es. Erinnern Sie sich, dass Sie dieses Dokument unterschrieben haben?

A: Ich erinnere mich, dass ich diesen Vortrag ausgearbeitet habe und dass er zur Unterschrift vorgesehen war. Ich kann im Augenblick nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob es zur Unterschrift noch gekommen ist.

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich, ob dieser Vortrag ausdrücklich festlegte, dass die Verantwortlichkeit für die Fuorstengrube ab Anfang 1944 von IG Farben übernommen wurde.

A: Ich erinnere mich daran, dass vorgesehen war, dass der Betrieb der Fuorstengrube ab Anfang 1944 für Rechnung der IG gehen sollte. Das bedeutet also eine bilanzmäßige Vereinbarung für das Rechnungswesen, für die Rechnungszeiten.

F: Gut, steht es nicht fest, dass die volle Verantwortlichkeit den IG Farben durch diesen Vortrag formell oblag, von Anfang 1944 ab gerechnet, während vorher IG Farben mit Verpflegung, Unterhalt und Arbeitsbeschaffung zu tun hatte? Dies war jedoch keine formelle Übernahme der Verantwortlichkeit. Herr Zeuge, als Sie als Anwalt diesen Vortrag ausarbeiteten, stimmt es nicht, dass dieser Vortrag diese Verantwortlichkeit formell machen sollte und besagte er dies nicht ausdrücklich?

A: Nein, das sind zwei Komplexe, die gar nichts miteinander zu tun haben. Bei dieser Vereinbarung, dass der Betrieb ab 1. Januar 1944 für Rechnung der IG gehen sollte, handelte es sich um eine rein bilanzmäßige Vereinbarung für das rechnerische Betriebsergebnis, und zwar war das notwendig aus folgenden Gründen: Einer der Hauptinhalte dieses Vertrages war, dass das Betriebsergebnis der Fuorstengrube für eine Reihe von Jahren

allein auf Rechnung der IG gehen sollte, und zwar deshalb, weil voraussichtlich noch fuer eine Reihe von Jahren Verluste bei der Fuerstengrube entstanden, Verluste konnte die Pless A.G. nicht brauchen, weil es ihr finanziell schlecht ging. Die IG dagegen war ueber die Uebernahme von Verlusten sogar froh, weil sie dadurch ihren Gesamtgewinn rechnerisch ermaessigen und dadurch Steuern sparen konnte. Und da nun das Geschachtsjahr der Fuerstengrube mit dem Kalenderjahr uebereinstimmte, konnte diese Vereinbarung nur mit Wirkung fuer ganze Geschachtsjahre getroffen werden. Diese sogenannten Organvertraege sind in Konzernen in grossem Umfange ueblich. Ich habe in der IG in den Jahren 1943 und 1944 insgesamt ungefaehr zwanzig Vertraege dieser Art gemacht und immer alle mit der Vereinbarung, dass diese Uebernahme des Rechnungsergebnisses der Tochtergesellschaft schon ab Beginn des Geschachtsjahres der Tochtergesellschaft gehen sollte. Diese ganze Sache hat nichts zu tun mit der Frage, ob von diesem spaeter vereinbarten Zeitpunkt an die tatsächliche Leitung und Betreuung der Tochtergesellschaft bei der sogenannten Organ-Mutter, also der anderen Gesellschaft, die diesen Vortrag schliesst, liegt oder nicht. Bei den ganzen Verhandlungen zwischen Pless, Fuerstengrube und IG ueber diesen Niessbrauchs- und Organ-Vortrag ist ueber die Verantwortung fuer den Arbeitseinsatz nie auch nur mit einem Wort gesprochen worden.

F: Herr Zeuge, ich werde gleich zur Arbeiterfrage kommen. Aber nun zur Frage des Vertrages, ist es nicht Tatsache, dass diese Frage der Verluste, die die Fuerstengrube hat erleiden koennen, eine recht akademische Frage war, soweit sie die Pless-Leute betraf, da die IG fuer 20 Jahre einen Gewinn von 4% der anderen Partei an der Fuerstengrube, den Pless-Leuten, garantiert hatte? Ist das nicht Tatsache?

A: Ja, aber das ist eben gerade der Sinn des Organvertrages. Ohne diesen Organvertrag war es so, dass die IG jaehrlich diese 4% garantierte



Dividende an Pless zahlen musste. Und wenn der Verlust der Fuerstengrube auch noch viel hoeker war und noch so hoch war, so blieb dieser Verlust bei der Fuerstengrube und hat nur dazu gefuehrt, dass die Fuerstengrube keine Steuern zu zahlen brauchte, hat aber keine Ermaessigung des Gewinns und da it der Steuern der IG herbeigefuehrt. Und der Organvertrag sollte gerade erreichen, dass die Verluste rechnerisch und steuerlich wie unmittelbare Verluste der IG behandelt wurden.

F: Ich glaube, das verstehe ich jetzt, Herr Zeuge. Mit anderen Worten, ab 1941, als am 8. Februar 1941 der erste Vertrag abgeschlussen wurde, hat die IG damals tatsaechlich das volle Risiko fuer das Unternehmen uebernommen und wuerde alle Verluste tragen, die der Rest erleiden wuerde, und ausserdem den anderen Partnern 23 Jahre lang eine konstante Dividende von garantieren. Und dann, 1944, war die einzige Aenderung die, wenn ich Sie recht verstehe, dass die Verluste der Fuerstengrube bis dahin fuer die IG als steuerlicher Verlust von keinem Nutzen waren, so dass sie dann ein formelles Abkommen getroffen haben, damit sich die IG den steuerlichen Verlust fuer den Fall zunutze machen koennte, dass die Fuerstengrube weiter Geld verdienen wuerde. Aber unter den Partnern, unter den Partnern, IG und Pless, bestand schon ab 1941 kein Zweifel darueber, dass Pless gar kein Interesse daran hatte, wie die Firma betrieben wurde, ob sie Gewinne brachte, oder ob sie Verluste erlitt, weil sie 23 Jahre lang 4% regelmassig von der IG bekommen wuerden, ganz gleich was mit der IG geschah. Herr Zeuge, ist das richtig?

A: Nicht ganz, Herr Minskoff. Vor dem Organvertrag war die Sache so: Pless hatte zwar die Gewissheit, jedes Jahr seine 4% Dividende zu bekommen, ganz gleich wie die Fuerstengrube abschloss, aber wenn die Fuerstengrube Verluste machte in diesen 23 Jahren, so blieben sie immerhin Verluste der Fuerstengrube, und es waere durchaus denkbar gewesen, dass im Laufe dieser

23 Jahre die Verluste eine solche Höhe erreicht hatten, dass in dieser Zeit das gesamte Stammkapital der Fuerstengrube aufgezehrt worden waere. Dann waere Pless an einer Fuerstengrube beteiligt gewesen, die kein Vermoegen mehr besessen haette. Durch den Organvertrag sollte dagegen erreicht werden, dass die Verluste unmittelbar von der IG uebernommen wurden. Die unmittelbare Absicht, von der wir ausgingen, war dabei, dass die IG diese Verluste steuerlich auswerten konnte, also eigene Steuern damit sparen. Aber zugleich wurde erreicht, dass das Vermoegen der Fuerstengrube, also ihre Substanz damit garantiert und erhalten blieb; denn von jetzt ab konnte der Betrieb der Fuerstengrube beliebig hohe Verluste machen, sie gingen rechnerisch nicht zu Lasten der Fuerstengrube, sondern zu Lasten der IG.

F: Danke sehr, Herr Zeuge. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, muessen die vorhin von mir gemachten Ausfuehrungen dahin geaendert werden, dass ab 1941 Pless ein gewisses Interesse haben wuerde, und zwar wenn die Gruben nicht ordnungsgemaess betrieben und die wesentlichen Verluste erleiden wuerden, dann nach 23 Jahren die Interessen von Pless beeintraehtigen konnte, weil die IG es trug. Und nach diesem Organvertrag, von dem Sie sprechen, konnte Pless keinen moeglichen Verlust erleiden, ganz gleich, was die IG mit der Fuerstengrube tat, weil, wenn nach Januar 1944 fuer die Fuerstengrube keine Verluste entstehen konnten, die Pless selbst 23 Jahre spaeter schaedigen konnten, weil diese Verluste direkt von der IG uebernommen wurden. So wie ich es jetzt gesagt habe, ist es richtig, nicht wahr?

A: Ja, wenn man die Betrachtung auf das rein bilanzielle beschraenkt, stimmt es nunmehr voellkommen; aber man muss bei einer Gesellschaft drei Dinge unterscheiden. Das erste und wichtigste ist, dass sie betrieblich tatsaechlich gesund ist. Das zweite ist, dass rechnerisch ihre Substanz erhalten bleibt und das dritte ist, dass sie einen Ertrag bringt. Bei der Fuersten-

Grube ist der dritte Punkt schon durch die erste Vereinbarung fuer die 23 Jahre erledigt worden. Der zweite Punkt, die Erhaltung der rechnerischen Substanz, durch den Organvertrag. Dagegen blieb noch uebrig der erste Punkt; denn den kann man auch durch keine Vertraege regeln. Und da waere es theoretisch natuerlich durchaus moeglich gewesen, dass nach diesen 20 Jahren auf die der Organvertrag bemessen war, entweder eine heruntergewirtschaftete schlecht betriebene, ertraglose Grube vorhanden gewesen waere, an der Pless dann wieder normal voll beteiligt gewesen waere, oder aber eine gut betriebene, moderne Grube. Und in dieser Hinsicht blieb Pless natuerlich immer interessiert, dass tatsaechlich die Fuerstengrube eine gut betriebene und geleitete Gesellschaft blieb.

F: Herr Zeuge, da nur noch dieser eine Punkt uebrig ist, der erste Punkt, moechte ich folgende Frage an Sie richten. Wenn Sie sagen, dass Pless daran interessiert sein wuerde, abgesehen von Gewinnen und abgesehen davon, dass die Grube heruntergewirtschaftet werden koennte, weil das sowieso von der IG besorgt werden wuerde, die daran interessiert war, dass die Grube gut betrieben wird, meinen Sie doch nicht Pless, nicht wahr?

Ist es nicht eine Tatsache, dass Pless schon aus der Firma herausgesetzt war und ein Treuhander die Stelle von Pless eingenommen hatte, so dass das einzige Interesse, von dem Sie sprechen, das des Treuhanders von Pless ist, eines deutschen Treuhanders?

A: Nein, ich meine jetzt rein die Fuerstlich Pless'sche Bergwerks-A.G. Das war kein Treuhander, sondern die hatte einen normalen Vorstand nach dem Aktienrecht und einen Aufsichtsrat. Soviel ich weiss, gehoerte aber das Aktienkapital der Fuerstlich Pless'schen Bergwerks-A.G. zu dem grosseren Komplex des Fuerstlich Pless'schen Vermoegens, und da war irgendeine Sache mit einem Treuhander.

F: <sup>B</sup>o dass das eigentliche Interesse von Pless nicht mehr im Besitze von Pless sich befand oder von Pless kontrolliert wurde, sondern von einem deutschen Treuhänder, der für sie ernannt war und für sie handelte; ist das nicht Tatsache?

A: Ueber diese Verhältnisse bin ich nicht so informiert; aber für unser Empfinden war unser Partner - waren oben diese Bergleute und Unternehmer, die die Fürstlich Pless'sche Bergwerks A.-G. leiteten - ich muss das noch ergänzen - wir hatten immer den Eindruck, dass es diesen Leuten ziemlich egal war, wie das jedem wirklichen Unternehmer egal ist, wer nun über die Aktien der Fürstlich Pless'schen Bergwerks-A.G. verfügte; ob das nun die Fürstlich Pless'sche Familie war oder ein Treuhänder oder sonstwer. Die Leute sahen ihr Unternehmen.

F: Herr Zeuge, darf ich einen Augenblick zu dem vorherigen Affidavit zurückkehren, das ich vorher erwähnt habe. Das trägt die Nummer 306. Herr Zeuge, Sie haben eingehend die Unterkunftsbedingungen der Häftlinge beschrieben und Sie haben in Ihrem Affidavit darauf hingewiesen, dass diese Betten, in denen die Häftlinge schliefen, Laken, Bettlaken hatten. Stimmt das? Sie haben das doch in Ihrem Affidavit gesagt?

A: Jawohl, ich sehe es auf Seite 104.

F: Ist es nun nicht tatsächlich so gewesen, Herr Zeuge, dass die Häftlinge keine Laken hatten, sondern auf Strohsäcken ohne irgendwelche Laken schliefen?

A: Nun, ich habe ja an dieser Stelle gesagt jeweils, "Wenn ich dies recht im Kopfe habe, genau so blaukariert bezogen" usw.

F: Herr Zeuge, darf ich zur Auffrischung Ihres Gedächtnisses Ihnen NI-15244 zeigen, das als Anklage-Exhibit 2350 angeboten wird. Darf ich Sie in diesem Dokument auf die Anforderung der notwendigen Gegenstände

Hinweisen, die fuer die Betreuungsdieser 500 Haeflinge benoetigt wurden, und ich bitte Sie; die fuer diese 500 Haeflinge dort aufgefuehrten Gegenstande zu lesen. Wuerden Sie es bitte laut vorlesen, Herr Zeuge.

A: Also was an Einrichtungen fertiggestellt sein muss: Kueche und Vorratskammer, dann Unterkuenfte fuer 35 Maeldeute, mit Bettwaesche und Decken, 3. Unterkuenfte fuer 500 Haeflinge, Betten, Strohsacke, Kopfkissen und Decken. Das wird genuegen. "500 Essgeschirre" - soll ich das auch noch lesen ?

F: Nein. Wenn Sie nun schon, dass Strohsacke aufgefuehrt sind, frischet das Ihre Erinnerung darueber auf, ob das nun Strohsacke waren, die Sie gesehen haben, oder Bettdecken, die sie auf den Betten der Haeflinge gesehen haben ?

A: Also meine Erinnerung ist so, wie ich es in Affidavit beschrieben habe. Aber ich habe im Laufe der Jahre vor dem Krieg und waehrend des Krieges verschiedenorlei Lager und Kasernen gesehen; und da gab es welche, da waren bezogenen Betten, und ich erinnere mich an andere, da waren keine bezogenen Betten. Und meine Erinnerung geht dahin, dass diese Betten im Arbeitslager Fuerstengrube so blauekariert bezogen waren; aber ich kann natuerlich nicht mit voelliger Sicherheit ausschliessen, dass ich da in meiner Erinnerung das nicht verwechselt habe mit einem anderen Lager, das ich noinetwegen gesehen habe. Daher habe ich ja auch in meinem Affidavit gesagt, "Wenn ich es recht im Kopf habe".

HERMANSKOFF: Ich danke Ihnen, Herr Zeuge. Die Anklage hat keine weiteren Fragen.

HOCHWUERTIGES DIREKTES VERHOER

DURCH DR. FLECHENER (fuer den Angeklagten Buotofisch)

F: Herr Dr. Silcher, nur eine Frage. Haben Sie auf den Ort laut und den

Text dieses vorhin besprochenen Organvertrages massgeblichen Einfluss ausgeübt ?

A: Ja, die Textung stammt im wesentlichen von mir.

F: War es die Absicht dieses Vertrages, an den Verhältnissen der tatsächlichen Leitung, also Betriebsleitung, technische Grubenleitung usw. usw. irgend etwas gegenüber dem früheren Zustand zu ändern ?

A: Nein. Jedenfalls wurde das nicht konkret für eine abschbare Zeit ins Auge gefasst.

F: Letzte Frage. Ist der Vertrag überhaupt rechtswirksam zustande gekommen ?

A: Das weiss ich oben nicht mehr bestimmt, wie ich vorher schon sagte.

DR. FLIECHSNER: Danke. Keine weiteren Fragen.

MR. HINSKOFF: Noch eine einzige Frage Herr Commissioner.

NOCHMÄLIGES KREUZVERHÖR

DURCH MR. HINSKOFF:

F: Herr Zeuge, ich zeige Ihnen III-15128, das ist eine Fotokopie des sogenannten Organvertrages, und frage, ob Sie sich beim Anschauen desselben jetzt daran erinnern, ob Sie persönlich diesen Vertrag unterschrieben haben ?

A: Ich würde mich nicht erinnern, aber es ist durchaus wahrscheinlich.

F: Steht nicht Ihre Name darauf ?

A: Jawohl. Aber es ist ja nicht mein Namenszug, es ist ja kein Original.

F: Herr Zeuge, wenn zwei Parteien einen Vertrag unterschreiben, unterschreiben Sie da nicht die Kopie, die er hat, und unterschreibt er nicht die Kopie, die Sie haben ? Das ist Ihre Kopie mit seiner Unterschrift, wo-

rin es heisst, "gezeichnet" Falkenhahn" nicht wahr ?

A: Ich glaube nicht. Wir haben ueblicherweise in diesen F<sub>o</sub>llon immer zwei Ausfertigungen hergestellt, also zwei E<sub>x</sub>emplare mit Originalunterschriften, so dass beide Partner je ein Exemplar mit beiderseitigen Originalunterschriften hatten. Und das ist es nicht.

F: Die Ihnen vorliegenden Kopie hat die andere Partei schon unterschrieben, nicht wahr ?

A: Nein, das heisst "gezeichnet: Falkenhahn".

F: Schon Sie da eine Unterschrift ?

A: Ja, es ist mit der Hand geschrieben, aber nicht mit Falkenhahns Schrift, wenn ich diese recht in Kopfe habe. Es steht auch deutlich da, "gezeichnet Falkenhahn".

F: Was bedeutet denn die Worte "gezeichnet: Falkenhahn" fuer Sie. Bedeuten Sie, dass es nicht unterschrieben wurde ?

A: Nein. Das bedeutet normalerweise eine Abschrift; und dadurch, dass man schreibt "gezeichnet: Falkenhahn" wird gesagt, dass im Original die Originalunterschrift Falkenhahn darunter steht.

F: Was ist es ja gerade, was ich meine. Dieses Dokument, das eine aus den Akten der IG und der Fuerstengrube entnommene Abschrift ist, besagt, dass die Unterschrift Falkenhahn darauf steht, und die Unterschrift Silcher steht darauf. Das ist nur eine Abschrift. Was bedeutet denn das Wort "gezeichnet" wenn es die Unterschrift ist ?

A: Natuerlich, Herr Minskoff, wenn die Abschrift durchweg richtig ist, dann geht daraus hervor, dass der Vortrag beiderseits unterschrieben ist, und zwar fuer die Fuerstengrube von Falkenhahn. Aber ich weiss im Moment nicht, ob das eine richtige Abschrift ist in dieser Hinsicht

10.Mai-11-11-22-Poles  
Militärgerichtshof Nr.VI.

weil ich mich nicht mehr positiv daran erinnere, ob der Vortrag tatsächlich zur Unterschrift gekommen ist oder nicht. Ich nehme es an auf Grund dieser Abschrift, aber ich weiss es nicht.

MR. MINSKOFF: Danke sehr. Keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Hat die Verteidigung noch weitere Fragen?

MR. MINSKOFF: Ich dürfte noch erwähnen, dass wir es für das Protokoll identifizieren konnten. Wir identifizieren es als Anklage-Exhibit 2351.

COMMISSIONER: Wenn keine weiteren Fragen vorliegen, kann der Zeuge entlassen werden.

Die Kommission vertagt sich bis 1.30 Uhr.

(Die Kommission vertagt sich bis 1.30 Uhr).



1948  
10. Mai - M-AG-1-Nicol  
Militärgerichtshof VI

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 10. Mai 1948  
Sitzung von 9.00 - 12.15 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Die im Gerichtssaal Anwesenden wollen, bitte, die Plätze einnehmen.

Der Hohe Gerichtshof des Militärgerichts Nr. VI, Militärgerichtshof Nr. VI, tagt nunmehr.

Gott schütze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen Gerichtshof.

Ich bitte um Ruhe im Gerichtssaal.

VORSITZENDER: Erstaten Sie Ihre Meldung, Herr Marschall.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, alle Angeklagten sind anwesend ausser den Angeklagten Haefliger und Hoerlein, die wegen Krankheit fehlen.

DR. HENZE: Ich bitte um Urlaub fuer Herrn Dr. von Schnitzler ab 10 Uhr fuer die Sitzung vor dem Commissioner.

VORSITZENDER: Sind sonst noch Angeklagte da, die von dieser Vormittagsitzung beurlaubt zu werden wuenschen?

DR. EISEMANN: Eiseemann fuer den Angeklagten Lautenschlaeger. Der Zeuge, Professor Biehling, ist zum Kreuzverhoer geladen. Ich bekam soeben von der Marburger Universitätsklinik ein arztliches Gutachten, dass Professor Biehling infolge einer Komplikation mit Kollapszuständen im laufenden Monat nicht mehr vor Gericht erscheinen kann. Daraufhin fragte ich zurueck und erfuhr, dass der Zeuge im Bett zu Hause vernommen werden koenne. Ich bitte deshalb das Hohe Gericht zu beschliessen, dass Professor Biehling vom

10.Mai-M-AG-26Nicol  
Militärgerichtshof VI

Commissioner in Marburg an der Lahn vernommen wird.

VORSITZENDER: Der Angeklagte von Schnitzler wird fuer den Besuch der Kommissionssitzung heute vormittag beurlaubt. Wie ist die Einstellung der Anwaelte jetzt zu diesem Zeugen des Angeklagten Lautenschlaeger? Vielleicht, meine Herren, sprechen Sie darueber lieber inoffiziell unter sich und versuchen sie, sich auf ein Programm zu einigen; wir wollen dann die Sache heute Morgen spacter aufgreifen. In der Pause koennen wir darueber sprechen.

Liegt noch etwas von der Verteidigung heute Morgen vor oder von der Anklagebehoerde. Einen Augenblick. Dr. Dix will etwas sagen.

DR. RUDOLF DIX: Rudolf Dix fuer die Gesamtverteidigung.

Herr Praesident, ich ueberreiche dem Herrn Generalsekretaer einen ganz kurzen Antrag, der durch die Einreichung des Exhibits 2236 in Band 94 notwendig geworden ist, naemlich des Affidavits Wolffsohn. Ich habe untorm 5.Mai den Antrag eingereicht, dass die Affidavits Schmitz, Schnitzler und Lautenschlaeger, die in den Anlagen dieses Antrags eingereicht waren, Affidavits und Statoments, zu streichen waeren, insoweit diese Affidavits Mitangeklagte belasten. Der gleiche Antrag ist notwendig hinsichtlich des Zeugenaffidavits Wolffsohn, weil dieses Affidavit verschiedene Statoments des Angeklagten von Schnitzler enthaelt. Ich stelle also den Antrag, in diesem Exhibit 2236 diejenigen Stellen zu streichen, welche Erklaerungen des Angeklagten von Schnitzler enthalten, insoweit, als durch diese Erklaerung Mit-

10.Mai-M-AG-3-Nicol  
Militaergerichtshof VI

angeklagte belastet werden.

VORSITZENDER: Ueberreichen Sie Ihr Gesuch dem Generalsekretar, Herr Dr. Dix, und der Gerichtshof wird diese Angelegenheit behandeln, nachdem die Beweisvorlage abgeschlossen ist.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wir glauben, dies waere der geeignete Zeitpunkt, das Protokoll hinsichtlich einer Anzahl von ausstehenden Angelegenheiten ueber Dokumente und Exhibits aufzuklaeren. Ich gebe Abschriften meiner Erklaerung der Verteidigung, sodass sie sofort irgendwelche Zweifel, Irrtuemer usw. pruefen kann.

Die Anklage und die Verteidigung sind durch Dr. Bachom zu einer Stipulation hinsichtlich Exhibit 2342 (NI-15173), einer beschworenen Vernehmung von Joseo von Puttkammer, gekommen, welche waehrend des Kreuzverhoers des Verteidigungsaffianten Gadow am 3.Mai 1948 vor dem Commissioner benutzt und eingereicht wurde. Es ist vereinbart worden, dass nur die 3 letzten Fragen und Antworten diese beschworenen Vernehmung als Beweismaterial betrachtet werden sollten. Die Verteidigung ist in diesem Zusammenhang einverstanden, dass von Puttkammer nicht zur Vernehmung gerufen wird.

VORSITZENDER: Wollen Sie nun, bitte, zur Bestaetigung diese Exhibit-Nummer wiederholen.

MR. SPRECHER: 2342.

VORSITZENDER: Danke.

MR. SPRECHER: Waehrend der Vorlage der Anklage-Doku-  
14368

10.Mai-M-AG-4-Nicol  
MilitaergerichtshofVI

mente im Dokumentenbuch 84 am 24.November 1947 hat Mr. Minskoff auf Seite 4237 des Protokolls 2 Reihen von Dokumentennummern durcheinandergebracht. Er sagte: "Dokument NO-1315 liegt schon als Anklage-Beweisstueck 489 vor." Tatsaechlich ist Exhibit 489 NI-1315.Dokument NO-1315 sollte dafuer die naechste Exhibit-Nummer bekommen, damit das Protokoll in diesem Punkt klargestellt wird. NO-1315 erscheint im Dokumentenbuch 84, englische Seite 31, deutsche Seite 45.Es wird Anklagebeweisstueck 2255. Sie sollten auch Seite 2 a des Inhaltsverzeichnisses zu Dokumentenbuch 84 berichtigen und die Exhibit-Nummer 489 des Dokumentes NO-1315 streichen und sie durch Exhibit-Nummer 2255 ersetzen.

Waehrend des Kreuzverhoers des Angeklagten Wurster am 12.April 1948 wurde Anklagebeweisstueck 2118 (NI-14031) als Beweisstueck angeboten. Die Verteidigung hat eine Frage ueber dieses Beweisstueck aufgeworfen und erklaerte, dass es nicht datiert sei und dass es keine Unterschrift trage.Die Anklagebehoerde erklaerte damals, dass sie eine genauere Auskunft ueber Quelle und Ursprung desDokumentes geben wuerde; andernfalls sollte das Dokument gestrichen werden. In diesem Zusammenhang fuehren wir jetzt NI-15289 als Anklagebeweisstueck 2256 ein. Dies ist eine beglaubigte Erklaerung von 2 Polizeibeamten der Niederlande.Sie zeigt u.a. , dass das Dokument aus den Akten des Bezirksarbeitsamtes in den Niederlanden stammt.

Waehrend der Vernehmung des Verteidigungszeugen Helmut Schneider am 14.April 1948 vor dem Gerichtshof haben der Zeuge

101Mai-M-AG-5-Nicol  
Militaergerichtshof VI

und der Verteidiger eine Frage ueber gewisse Verbesserungen zu Schneider's Affidavit aufgeworfen, die er der Anklagebehoerde mit Brief vom 4.Mai 1948 an den Vernehmungsbeamten von Halle mitgeteilt hatte. Der Gerichtshof bat die Anklagebehoerde, den wirklichen Text zur Verfuegung zu stellen, um die Verbesserungen nachzutragen, wie sie in einer Fussnote zum Affidavit selbst ersichtlich waren. Dieser Brief des Zeugen Schneider ist NI-15150 und wird jetzt als Anklagebeweisstueck 2257 angeboten.

Am 10. Februar 1948 stellte Dr. Nelte den Antrag, das Anklagebeweisstueck 1715, NI-12452, eine Eidesstattliche Erklaerung von Dr. Tondes, zu streichen, weil gewisse darin erwahnte Krankenberichte ihm nicht zur Einsicht zur Verfuegung standen. Der Gerichtshof sagte spaeter, dass er dieses Exhibit streichen wuerde, wenn die Krankenberichte nicht gefunden wuerden. Diese Krankenberichte sind gefunden worden, und Kopien wurden vergangene Woche Dr. Nelte gegeben.

Die Anklagebehoerde moechte auch eine Erklaerung jetzt bezueglich des Status der zwischen 13. April 1948 und vergangenen Samstag, den 8. Mai 1948, zum Beweis angebotenen oder identifizierten Beweisstuecke angeben. Der Hohe Gerichtshof wird sich daran erinnern, dass die Anklagebehoerde am 20. April 1948 eine Erklaerung abgab, in der sie ihre Ansicht ueber die bis 12. April 1948 angebotenen oder identifizierten Anklagebeweisstuecke darlegte. Die zwischen 13. April 1948 und vergangenen Samstag, 8. Mai 1948, benutzten Anklagebeweisstuecke schliessen die Anklagebeweis-

10.Mai-M-AG-6-Nicol  
Militaergerichtshof VI

stuecke 2122 bis 2254 und 2307 bis 2349 ein. Diese schliessen natuerlich die sowohl vor dem Gerichtshof wie auch vor dem Commissioner benutzten Beweisstuecke ein. Die Beweisstuecke werden wieder in Kategorien eingeteilt, um Wiederholungen zu vermeiden. Ich will die Dokumentennummern nicht wiederholen, um Zeit zu sparen. Sie koennen die Dokumentennummern durch Verweis auf die Liste der Anklage-Beweisstuecke erhalten, die heute vervielfaeltigt und in Umlauf gesetzt wird.

Kategorie I, zurueckgewiesene Beweisstuecke: Die folgenden Beweisstuecke, alle in Anklage-Dokumentenbuch 92 (Rebuttal-Buch I) enthalten, sind vom Gerichtshof abgelehnt worden: 2154 bis 2158, 2161 bis 2166, 2169, 2171, 2172, 2174 bis 2179, 2183 bis 2190.

Kategorie II, nur zur Identifizierung bezeichnete Beweisstuecke: Die folgenden Beweisstuecke wurden nur zur Identifizierung gekennzeichnet, und die Anklagebehoerde hat sie nicht angeboten und beabsichtigt auch nicht, sie jetzt als Beweismittel anzubieten: 2133, 2134, 2145, 2180, 2181, 2182, 2191, 2308, 2310, 2313, 2344 und 2347.

Kategorie III: Unter diese fallen die Beweisstuecke, die zur Identifizierung bezeichnet wurden, weil Dokumente noch nicht fertiggestellt waren, und die wir jetzt formell anbieten oder als Beweismittel wieder anbieten, wie es der Fall ist. In allen Faellen ist die Verteidigung durch den normalen Dienstweg des Verteidigungszentrums oder anderweitig an die Verteidigung --- Exhibits 2131, 2132, 2135, 2322, 2325, 2326,

10.Mai-M-AG-7-Nicol  
Militaergerichtshof VI

2335 und 2341 -- vorgenommen worden.

Zusammenfassend geht dann bezueglich der Anklagebeweisstuecke 2122 bis 2254 und 2307 bis 2349 der Standpunkt der Anklagebehoerde dahin, dass alle diese Beweisstuecke mit Ausnahme der unter den ersten beiden Kategorien oben angefuehrten jetzt als Beweismittel vorliegen.

Da die Anklagebehoerde ihren ersten Bericht ueber den Stand der Anklagebeweisstuecke am 20.April 1948 abgegeben hat, hat der Gerichtshof am 3.Mai 1948 Anklagebeweisstueck 939, NI-11334, vom Beweismaterial gestrichen.

Eine fruehere Verbesserung zu der Erklaerung vom 20. April 1948 ueber die Anklage-Beweisstuecke am 20.April 1948, die Anklagebeweisstuecke 1292 und 1600, bzw. ein Affidavit und eine Vernehmung von Oswald Pohl, ist schon im Protokoll vom 7.Mai 1948 vorgenommen worden.

Nun, Herr Vorsitzender, in der Erklaerung ueber die Exhibits, die wir frueher, am 20.April 1948, abgegeben haben, sind 3 ziemlich unglueckliche Tippfehler unterlaufen. Wenn ich diese jetzt richtigstellen wuerde, wuerde das, glaube ich, Schwierigkeiten fuer die Sekretaere aller Anwaelte und fuer die Richter vermeiden.

VORSITZENDER: Sie koennen das tun.

MR. SPRECHER: In der Erklaerung ueber den Stand der Beweisstuecke, die wir am 20.April 1948, englisches Protokoll 11881 bis 11886, abgegeben haben, sind mehrere Tippfehler unterlaufen, die wir jetzt verbessern moechten. In der Mitte

10.Mai-M-AG-9-Nicol  
Militaergerichtshof VI

der Seite 11882 des englischen Protokolls, ist auf die "Beweisstücke, die im Dokumentenbuch 89 enthalten sind", verwiesen. Die vervielfaeltigte Kopie zeigt faelschlicherweise eine Zahl, die wie 69 aussieht. Dokumentenbuch 89 ist richtig. Auf Seite 11883 des Protokolls unter Kategorie 3 steht neben der Dokumentennummer NI-11780 eine Exhibit-Nummer, die nicht klar ist. Diese sollte Exhibit-Nummer 849 sein, Dokument Nr. NI-11780. Auf Seite 11884 des Protokolls ist die Dokumentennummer des Anklagebeweisstückes 1838 nicht klar. Sie soll NI-9540-C heissen.

Auf Seite 11886 des Protokolls sind 3 Exhibits mit der Nummer 1869 angefuehrt. Das erste so angefuehrte Exhibit soll Anklagebeweisstück 1868 sein. Die NI-Nummer fuer Exhibit 1868 ist auch nicht richtig. Sie soll von NI-14003 auf NI-14002 abgeaendert werden. Auch auf Seite 11886 soll das Anklage-Beweisstück 1924, NI-14248, vollkommen gestrichen werden. Dieses Beweisstück steht richtig unter der Kategorie II auf Seite 11885 des Protokolls.

VORSITZENDER: Wenn nicht ein Einwand oder eine Verbesserung von der Verteidigung vorgebracht wird, so werden die Vorschläge der Anklagebehoerde im Protokoll des Gerichts erscheinen.

RA. DR. MELTE: (Verteidiger fuer Angeklagten Dr. Hoerlein).

Herr Praesident, soeben hat Herr Sprecher gesagt, dass die Krankenblaetter des Dr. Tondos zu dem Exhibit 1715



10. Mai-M-AG-9-Schmidt  
Militärgerichtshof VI

gefunden worden seien und dass diese mir in Abschrift zur Verfügung gestellt seien. Ich habe die Krankenblätter von der Anklagebehörde am vorigen Freitag im Original erhalten und habe sie inzwischen mit Prof. Hoerlein besprechen können, ebenso der Verteidiger des Herrn Prof. Lautenschlaeger mit diesem. Die Verteidigung legt Wert darauf, dass die Krankenblätter als Beweismittel vorgelegt werden, weil diese Krankenblätter, wenn das Hohe Gericht sich der Mühe unterzieht, sie mit dem Vortrag der Anklagebehörde zu vergleichen, feststellen wird, dass der Inhalt dieser Krankenblätter mit dem Vortrag der Anklagebehörde über die Tätigkeit des Dr. Vetter und die Verwendung der Mittel 3582 und Gutenol im Widerspruch steht. Die Krankenblätter werden Gegenstand einer Erklärung sein, die ich mir erlauben werde, Ihnen schriftlich zu überreichen.

VORSITZENDER: Gut.

MR. MINSKOFF: Darf ich mit wenigen Worten antworten?

VORSITZENDER: Das ist alles Argumentation. Wir werden Sie hören, aber fassen Sie sich kurz, weil uns schliesslich und endlich nichts vorliegt, bevor Sie eine Vorlage machen. Sie können antworten.

MR. MINSKOFF: Ich wollte bloss hervorheben: Die Anklagebehörde erhebt nicht Einspruch, dass diese Protokolle zum Beweis bezeichnet werden. Sie sind nur sehr umfangreich und Abschriften müssen angefertigt werden. Sie bestehen wahrscheinlich aus Berichten von 100 bis 200 Seiten.

10. Mai-M-AG-10-Schmidt  
Militärgerichtshof VI

In Bezug auf die Frage des Wertes, moechte ich etwas bemerken. Die Anklagebehoerde hat in einer Anzahl von Faellen darauf hingewiesen, dass diese betreffenden Faelle nicht wichtig waren und fuer das Gericht nicht von Interesse waren. Diesmal hat Dr. Nelte darauf bestanden.

VORSITZENDER: Das ist eine strittige Frage. Fuehren Sie Ihren Beweis. Wir haben sie nicht gesehen und werden ihrem Wert nach erwaegen.

Ich moechte bemerken, Herr Dr. Nelte, dass die Erklaerung der Anklagebehoerde, wenn sie von einer Belastung der Druckerei und anderer Stelle spricht, die mit der Uebersetzung und Vervielfaeltigung zu tun haben, bis zu einem gewissen Grade zutreffend ist. Meine Herren, wenn Sie sich zusammentun und irgendeine Verfahrensweise ausarbeiten koennen, um die Uebersetzungs- und Vervielfaeltigungsarbeiten zu erleichtern, waere dies zweckmaessig, weil wir gegenwaertig sehr unter Druck arbeiten.

DR. NELTE: Herr Praesident, die Anklagebehoerde hatte mir bei der Vorlage der Krankenblaetter gesagt, dass sie eigentlich nichts enthielten, was fuer den Fall Hoerlein und Lautenschlaeger von Interesse sei, denn die Krankenblaetter bezogen sich auf die Behandlung von Tuberkulosekranken. Da auf habe ich der Anklagebehoerde gesagt, da sich das Affidavit Dr. Tondos, der der Leiter der Tuberkuloseabteilung in Buschwitz war, auch nur auf die Behandlung der Tbc-Kranken bezoege, dass ich damit einverstanden waere, wenn sie das Affidavit Tondos zurueckzoege, weil ich dann ja auch kein Interesse mehr daran haette, die

10.Mai-M-AG-11-Schmidt  
Militärgerichtshof VI

Krankenblaetter hier vorgelegt zu sehen. Aber die Anklagebehoerde will das Affidavit Tondos vorlegen und bezeichnet es als relevant, waehrend ich die Krankenblaetter fuer den Fall als relevant bezeichne, als in dem Affidavit Dr. Tondos ueber die unzuessaessige Behandlung der Tbc-Kranken die Rede ist.

VORSITZENDER: Wir haben bereits seit langem alle Hoffnung auf eine voellige Uebereinstimmung zwischen der Anklagebehoerde und der Verteidigung ueber die strittigen Punkte in diesem Prozessfall aufgegeben. Es waere am besten, wenn Sie, meine Herren, waehrend der Pause darueber sprechen wuerden, und wenn Sie irgendeinen Vorschlag machen koennen, der die Bearbeitung der Dokumente erleichtern wuerde, dann waere das sehr gut. Wenn Sie das nicht koennen, und wenn Sie wollen, dass wir die Originaldokumente ueberpruefen, werden wir das mit Hilfe eines Dolmetschers tun. Aber ich bitte Sie, die Angelegenheit bis spaetestens morgen zu entscheiden, damit wir sie beilegen koennen.

Wir werden Sie jetzt hoeren, Dr. Dix.

10. Mai-M-EV-1-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

DR. DIX: Herr Praesident, was die soeben verlesene laengere Er-  
klaerung von Mr. Sprecher anlangt, so darf ich vorsorglich fuer meine Herren  
Kollegen eine Erklaerungsfrist bis morgen vorbehalten, damit sie die noch  
mal in Ruhe pruefen koennen.

Dann eine andere Angelegenheit. Das Tribunal wird sich entsinnen auf meinen  
Beweisantrag betreffend meinen Klienten, naemlich Hinweis auf die Verordnung  
Nr. 1 der amerikanischen Militaerregierung bei seiner Vernehmung. Ich habe  
in meinem letzten Antrag Abschrift eines Protokolls wiedergegeben, eines  
Vernehmungsprotokolls von Schmitz, in welchem dieser laut dem Text dieser  
Abschrift ausdruuecklich auf diese Verordnung hingewiesen wurde und befragt  
wurde, ob er sie gelesen habe, was er bejahte. Ich hatte die Prosecution  
gebeten, zum Zwecke einer Stipulation nachzupruefen, ob dieser mein Ab-  
schrifttext mit dem Original uebereinstimmt. Die Prosecution hat mir einen  
Gegenstipulationsantrag gemacht, der hinauslaeuft auf eine Vernehmung des  
Angeklagten von Schnitzler zu diesem Thema, sich beschraenkend auf ganz  
bestimmte von der Prosecution bezeichnete Fragen. Nach dem sicher richtigen  
Grundsatz, dass man nie etwas versprechen und nie etwas vereinbaren soll,  
was nicht abhaengt von dem eigenen Willen, moechte ich diese Stipulation  
nicht eingehen, denn soweit ich orientiert bin, geht Herr von Schnitzler  
nicht in den Zeugenstand. Die Durchfuehrung dieser Stipulation waere also  
praktisch nicht moeglich. Dagegen waere ich Herrn Sprecher dankbar, wenn  
er noch moeglichst vor Schluss dieser Verhandlung eine Erklaerung abgeben  
wuerde, ob er mit mir den Text dieses bewussten Protokolls, den ich ab-  
schriftlich mitgeteilt habe, stipulieren kann.

MR. SPRECHER: Die zwei fraglichen Angelegenheiten ueberschneiden  
sich unserer Ansicht nach nicht. Es war uns unmoeglich, in dieser kurzen  
Zeit die Vernehmung zu ueberpruefen, von der Dr. Dix angeblich eine Kopie

10. Mai-4-EV-2-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

hat. Wir wollen jedenfalls fuer diesen Prozess auf Grund der Erklaerung von Dr. Dix stipulieren, dass die in seinem Antrag erwahnte Vernehmung stattgefunden hat.

VORSITZENDER: Herr Dr. Dix, ich glaube, dass Sie dem Gericht erklarten, dass, wenn die Anklagebehoerde Ihre Aussage als zutreffend annimmt, sich dann die Vernehmung eines Zeugen durch Sie zur Bekraeftigung dieser Tatsachen eruebrigen wird. Stimmt das? Mit anderen Worten, das Gericht haette dann ueber eine juristische Frage zu entscheiden und nicht ueber eine Tatsachenfrage.

DR. DIX: Das ist auch meine Ansicht, Herr Praesident, Das heisst, um nicht missverstanden zu sein: Es ist meine Ansicht, dass, wenn der von mir zitierte Text dieses Protokolls als stipuliert gilt, ein Rufen der Zeugen nicht mehr notwendig ist. Dagegen weiss ich nicht -oder ich moechte es sogar bejahen., dass eine Rechtsfrage fuer das Tribunal zu entscheiden uebrig bleibt, naemlich die Rechtsfrage, ob unter dem Druck dieser Erklaerung -----

VORSITZENDER: In dieser Hinsicht haben Sie vollkommen recht. Nun, Herr Anwalt - ich richte diese Frage insbesondere an den Herrn Staatsanwalt - sollen wir es also so verstehen, Herr Anklagewortreter, dass Sie bereit sind, in dieser Streitfrage zu stipulieren, dass diese Vernehmung, also die Fragen und Antworten, die Herr Dr. Dix vorgebracht hat, auch richtig sind?

MR. SPRECHER: Das stimmt, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Gut. Damit ist diese Angelegenheit vorlaeufig erledigt. Ich meine damit, dass in Anbetracht der Stipulation der Anklagebehoerde, welche das Gericht annimmt und der Stellungnahme von Dr. Dix, das Gericht eine weitere Beweisaufuehrung darueber fuer unnootig erachtet. Gut.

DR. DIX: Dann nur eine Kleinigkeit noch fuer die Gesamtvertretung,

10. Mai-M-EV-3-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

auch zur Vermeidung eines Missverständnisses. Herr Sprecher hat erklärt, dass auch gewisse Dokumente aus den Bänden 93 und 94 dem Tribunal vorliegen. Ich darf wohl davon ausgehen, dass wir noch eine Entscheidung des Tribunals über die Zulassung derjenigen Dokumente, gegen die objections erhoben sind, zu erwarten haben?

VORSITZENDER: Gut. Wenn nichts weiteres zu erledigen ist, werden wir jetzt über die Anträge zur Streichung gewisser Dokumente in den Anklagebüchern 93 und 94 entscheiden.

Soweit es das Anklagebuch 93 betrifft, werden wir Ihre Zeit nicht dafür beanspruchen, formelle Entscheidungen darüber zu treffen, dass den Einwendungen stattgegeben wird. Ich werde jedoch den Entscheid des Gerichts derart bekanntgeben, dass ich das Dokument jeweils als zugelassen oder zurückgewiesen bezeichne. Sie werden schon wissen, was damit gemeint ist.

Die Anklageweisstücke - ich beziehe mich auf das Buch 93 - 2199 und 2201 sind zugelassen unter Vorbehalt des Rechts, dass der Angeklagte Krauch dazu Stellung nehmen kann.

Anklageweisstück 2211 wird aus den Rebuttaldokumenten im Buch 93 gestrichen. Diese Verfügung beeinträchtigt jedoch nicht das Recht, dieses Dokument im Kreuzverhör vor der Commission heranzuziehen.

Die Anklageweisstücke 2209, 2210, 2212, 2214 und 2218 werden gestrichen, da sie kein richtiges Rebuttal-Beweismaterial darstellen. Damit sind alle die Dokumente erledigt, auf die wir im Buch 93 hingewiesen wurden.

Anklageweisstück 2221 im Buch 94 wird gestrichen, weil es bereits im Kreuzverhör des Verteidigungs-Zugens Huonermann vorgelegt wurde und daher im Dokumentenbuch 94 nicht am Platze ist.

Anklageweisstücke 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229 und 2230 werden gestrichen.

10. Mai-15-EV-4-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

Anklagebeweisstueck 2236 wird zugelassen, soweit es die Frage des Gerichtes betrifft, das dem zum Beweis vorliegenden Affidavits des Angeklagten von Schmitzler und den vorliegenden Fragebogen beigegeben worden soll.

Das Gericht moechte dazu bemerken, dass, wenn ueber die Fragen noch weiteres Beweismaterial vorgelegt wird, diese einem Commissioner, der dem Gericht untersteht, ueberwiesen werden.

Anklagebeweisstueck 2238 wird aus dem Beweismaterial gestrichen.

Anklagebeweisstueck 2240 wird als Beweis zugelassen.

Anklagebeweisstuecke 2241, 2242 und 2243 werden aus dem Beweismaterial gestrichen.

Anklagebeweisstueck 2244 wird als Beweis zugelassen.

Anklagebeweisstuecke 2247 und 2248 werden aus dem Beweismaterial gestrichen.

Eine andere Angelegenheit: Verteidigungsbeweisstuecke BW-45 bis 52 einschliesslich werden gestrichen und abgelehnt als Beweismaterial auf Grund des Antrages der Anklagevertretung.

Nun, meine Herren, wenn irgendeine Schwierigkeit besteht, - diese Entscheidungen zu befolgen, aus Uebersetzungsgruenden, so werden wir Ihnen jetzt gern Gelegenheit geben, besonderen Ersuchen auf Wiederholung der Entscheidungen zu stellen, wenn Sie diese nicht haben.

Soweit wir nun darueber Bescheid wissen, sind damit alle diesbezuoglichen Antraege mit Ausnahme des Antrages von Dr. Bootcher, der im Deutschen unterbreitet wurde, erledigt. Er betrifft einige Dokumente der Anklagebehoerde in der 1800er Reihe. Die Stellungnahme der Anklagebehoerde dazu liegt uns vor. Leider hatten wir bei der Konferenz am Samstag keinen Uebersetzer zur Verfuegung. Deshalb lassen wir das Dokument heute Vormittag uebersetzen, so dass wir es erwaegen koennen, und wir hoffen, dass wir auch diesen Antrag

10. Mai-M-EV-5-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

noch im Laufe des heutigen Tages erledigen können.

Wie wir bereits angedeutet haben, wollen wir keine Entscheidungen treffen über Anträge, die während der Kommissionssitzung vorgelegt wurden, mit Ausnahme der jetzt vorliegenden. Ich werde jedoch jetzt das Protokoll über den Antrag, den Dr. Dix im Namen der Verteidigung gestellt hat, klarstellen.

Der Einwand auf Seite 95-96 im englischen Protokoll der Kommissionssitzung wird abgelehnt. Ich möchte hierzu bemerken, dass ich glaube, dass auf der uns übergebenen Liste ein Schreibfehler unterlaufen ist. Es heißt hier, dass die Entscheidung auf Seite 93-96 zu finden ist. Wir stellen jedoch fest, dass sie auf Seite 95-96 ist. Ich glaube, hier handelt es sich um die Angelegenheit, über die Beschwerde erhoben wurde, weil auf Seite 93-96 kein Einwand zu finden ist.

Dem Einwand auf Seite 10885 wird stattgegeben. Dem Einwand auf Seite 10893 wird stattgegeben. Der Einwand auf Seite 10895 wird abgelehnt. Der Einwand auf Seite 11154 wird abgelehnt. Der Einwand auf Seite 11159 wird abgelehnt, und, um die Sache abzukürzen, möchte ich bemerken, dass alle Einwände auf den Seiten 11160, 11172, 11464, 11466, 11477, 11478, 11480 abgelehnt sind.

Die Einwände auf den Seiten 11485 und 11711 werden aufrecht erhalten. Die Einwände auf den Seiten 11866 und 12113 werden abgelehnt. Den Einwänden auf den Seiten 12349 und 12350 wird stattgegeben und endlich die Einwände auf den Seiten 12477 und 12482 werden vom Gerichtshof abgelehnt.

DR. SIEMERS: (Verteidiger für den Angeklagten von Schnitzler)  
Hohes Gericht, darf ich eine Sache oben noch zur Sprache bringen, da ich um 10 Uhr Vernehmung beim Commissioner habe. Das Hohe Gericht hat oben das Dokument Exhibit 2236, das Affidavit Wolffsohn, als Beweismittel zugelassen.



10. Mai-11-EV-6-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

Unter diesen Umständen darf ich bitten, einen weiteren Punkt zu klären. In der Sitzung vom 29. August 1947 hatte ich vor gebracht, dass auf Dr. von Schnitzler ein Druck ausgeübt worden ist im Jahre 1945 gelegentlich der Vernehmung im Frungshheimer Gefängnis bzw. in der Taunusanlage. Und daraufhin hat das Gericht entschieden, dass ich die Vorgänge aus dem Jahre 1945 nicht bringen könne, da ich beweisen müsse, dass ein Druck im Jahre 1947 vorgelegen habe bei Ausstellung der Affidavits, die die Anklagebehörde hier vorgelegt hat. Danach habe ich mich gerichtet. Im Affidavit Wolffsohn sind jetzt Vorgänge aus den Jahren 1945 und 1946 behandelt, die in Cransberg spielten. Die werden vorgelegt zum Beweise dafür, dass 1947 kein Druck ausgeübt sei. Ich glaube, wenn mir die Möglichkeit genommen ist, die Vorgänge 1945 zu schildern zum Beweise dafür, dass 1947 ein Druck ausgeübt wurde, dann kann auch die Anklagebehörde nicht berechtigt sein, Vorgänge aus den Jahren 1945 und 1946 zu bringen, und zwar dafür, dass 1947 kein Druck ausgeübt wurde. Ich bitte daher, aus diesem Affidavit denjenigen Teil - das ist Exhibit 2236 in Band 94 - zu streichen, der sich mit den früheren Vorgängen aus der Zeit vor 1947, also 1945 bzw. 1946, befasst. Das ist von Seite 27 im deutschen Dokumentenbuch bis Seite 29 oben. Nach der hiesigen Bezeichnung ist es Seite 4 und Seite 5 des Originals des Affidavits von Wolffsohn. Falls der Anklagebehörde gestattet wird, die früheren Vorgänge, also vor 1947, zu beweisen, müsste, glaube ich, auch mir gestattet werden, die Vorgänge aus der Zeit vor 1947 ebenfalls zu beweisen, was ich im Interesse der Beschleunigung schon seinerzeit im August 1947 erbeten hatte.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, mir scheint, dass Dr. Siemers einige Dinge vergessen hat. Dieses Affidavit hatten wir nie anbieten sollen mit Ausnahme der Dinge, die er oben vergessen zu haben scheint. Sie werden sich erinnern, dass er ein Affidavit von Frau von Schnitzler vorlegen wollte,

10. Mai-11-EV-7-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

und zwar dahingehend, dass sie einmal etwas in dem Ausschnitt Ihres Kleides verborgen hatte und dass sie eine sehr peinliche Situation durchmachte, ich glaube, Dr. Siemers wird sich auch erinnern, dass er den Angeklagten Tor Meer ueber diese Aussage zu einer Aussage veranlasste, und dass er ausserdem noch Aussagen abgab, aus denen hervorging, dass, seiner Ansicht nach, dem Beweismaterial, das er darueber vorlegte, Beweiswert beigemessen werden sollte. Wenn nun das alles nicht Beweismittel sind und nicht als Beweismittel dienen sollten, werden wir diese Teile des Affidavits gern streichen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Siemers hat natuerlich vollstaendig recht, Soweit es die Zulaessigkeit von Beweismitteln betrifft, arbeiten die Anklagebehoerde und die Verteidigung gemaess denselben Bestimmungen. Es gibt keine Regel, die nicht gleichzeitig auf die Anklagebehoerde wie auf die Verteidigung zutrifft. Das Protokoll vom 29. August liegt mir zwar nicht vor, aber ich glaube mich erinnern zu koennen, dass damals seitens der Anklagebehoerde ein Dokument mit einem gewissen Datum vorgelegt wurde, und einige Zeit vorher wurde bereits bewiesen oder versucht zu beweisen, dass in dieser Hinsicht Zwang oder Druck ausgeuebt wurde. So viel ich mich erinnere, hat das Gericht damals entschieden, - und das Protokoll wird mich berichtigen, sollte ich mich irren-, dass wir damals Interesse daran hatten, festzustellen, ob auf den Angeklagten damals Druck ausgeuebt wurde, als das Affidavit ausgestellt wurde. Wir haben entschieden, dass die Anglegenheit, auf die uns der Verteidiger hinwies, nicht in die Zeit faellt, zu der das angebotene Affidavit erstellt wurde.

Wenn nun die Anklagebehoerde ein fruheres Dokument vorlegt und die Verteidigung beweisen moechte, dass bei der Erstellung desselben der Angeklagte unter Druck stand, muss dem Angeklagten die Moeglichkeit gegeben werden, sich dazu zu aussern. Im Interesse der Zeitersparnis und um den Fall moeg-

10. Mai-M-EV-8-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

lichst bald abzuschliessen, haben wir bereits vorher angedeutet, dass, wenn derartige gleichlaufende Streitfragen aufgeworfen werden, wir Herrn Richter Crawford bitten muessen, diese Untersuchung zu fuehren, die Tatsache festzustellen, und uns darueber Bericht zu erstatten, so dass wir darueber entscheiden koennen.

EO. Mat ~~M-AK-2~~ Siebocke  
Militaergerichtshof Nr. VI,

VORSITZENDER: Ich moechte Ihnen sagen, Herr Dr. Siemers, Sie koennen versichert sein, dass Sie nicht unter einer anderen Regel arbeiten als Anklagebehoerde. Aber ich glaube, Sie werden aus dem Protokoll vom 27. August ersehen, dass wir damals dahin entschieden haben, dass Ihr Versuch, einen Druck im Jahre 1945 zu beweisen, mit dem Streitpunkt nichts zu tun hat, naemlich, ob das zum Beweis angebotene Dokument, welches das Datum von 1947 traegt, unter Druck erstellt wurde. Wir haetten eine unterschiedliche Lage, wenn die Anklagebehoerde ein vor dem Jahre 1947 und zu einem anderen Zeitpunkt erstelltes Dokument vorgelegt haette, als, Ihrer Behauptung nach, ein starker Druck vorlag. Wenn Sie diese Tatsache in dieser Richtung beweisen wollen, dann koennen Sie das tun. Wir werden noetigenfalls den Commissioner die Befragung durchfuehren lassen und ihn ueber das Beweismaterial an den Gerichtshof berichten lassen.

DR. SIEMERS: Herr Praesident, es war schon damals das Problem folgendes: Die Prosecution hat vorgelegt Affidavits aus dem Jahre 1947. Diese Affidavits enthalten aber Erklarungen Dr. von Schnitzlers und Vernehmungen aus dem Jahre 1945. Seinerzeit wurde dann entschieden, ich koenne nur den Druck von 1947 beweisen. Es ist richtig, dass nur damals ein Affidavit von 1947 vorlag, jetzt aber habe auch ich nur ein Vernehmungsprotokoll aus 1947, naemlich vom 18. Februar 1947 vorgelegt. Daraufhin hat die Prosecution ein Affidavit von Wolffsohn vorgelegt, das nicht nur die Vorgaenge von 1947 betrifft, sondern auch die Vorgaenge von 1945 und 1946. Ich verstehe also wohl das Hohe Gericht richtig, wenn ich nunmehr auch meinerseits den Nachweis fuehren darf erstens ueber den Druck 1945, und zweitens ueber den Druck 1947, zumal ich glaube, dass beides eng zusammenhaengt.

RO. Mai-M-AK-Z-Siebecke  
Militärgerichtshof Nr. VI,

VORSITZENDER: Ich möchte Ihnen sagen, Herr Dr. Siemers, Sie können versichert sein, dass Sie nicht unter einer anderen Regel arbeiten als Anklagebehörde. Aber ich glaube, Sie werden aus dem Protokoll vom 27. August ersehen, dass wir damals dahin entschieden haben, dass Ihr Versuch, einen Druck im Jahre 1945 zu beweisen, mit dem Streitpunkt nichts zu tun hat, nämlich, ob das zum Beweis angebotene Dokument, welches das Datum von 1947 trägt, unter Druck erstellt wurde. Wir hätten eine unterschiedliche Lage, wenn die Anklagebehörde ein vor dem Jahre 1947 und zu einem anderen Zeitpunkt erstelltes Dokument vorgelagt hätte, als, Ihrer Behauptung nach, ein starker Druck vorlag. Wenn Sie diese Tatsache in dieser Richtung beweisen wollen, dann können Sie das tun. Wir würden notigenfalls den Commissioner die Befragung durchführen lassen und ihn über das Beweismaterial an den Gerichtshof berichten lassen.

DR. SIEMERS: Herr Praesident, es war schon damals das Problem folgendes: Die Prosecution hat vorgelagt Affidavits aus dem Jahre 1947. Diese Affidavits enthalten aber Erklärungen Dr. von Schnitzlers und Vernehmungen aus dem Jahre 1945. Seinerzeit wurde dann entschieden, ich könne nur den Druck von 1947 beweisen. Es ist richtig, dass nur damals ein Affidavit von 1947 vorlag, jetzt aber habe auch ich nur ein Vernehmungsprotokoll aus 1947, nämlich vom 18. Februar 1947 vorgelagt. Daraufhin hat die Prosecution ein Affidavit von Wolffsohn vorgelegt, das nicht nur die Vorgänge von 1947 betrifft, sondern auch die Vorgänge von 1945 und 1946. Ich verstehe also wohl das Hohe Gericht richtig, wenn ich nunmehr auch meinerseits den Nachweis führen darf erstens über den Druck 1945, und zweitens über den Druck 1947, zumal ich glaube, dass beides eng zusammenhängt.

10. Mai-M-HR-2-Siebecke  
Militaergerichtshof VI

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, der einzige Grund, warum wir das Wolffsohn-Affidavit angeboten haben, ist der, Beweismaterial zu beantworten, das Dr. Siemers im Verlaufe des Verhoers von dem Angeklagten Ter Meer diesem Gerichtshof vielleicht unterbreitet hat und ebenso durch Andeutungen in einigen seiner Dokumente vorgebracht hat. Wir glauben, dass wir seine Darlegungen zufriedenstellend widerlegt haben. Nur zu diesem Zwecke allein haben wir dieses Affidavit angeboten. Ich wollte nicht durch dieses Affidavit andererseits ein neues Gebiet eroeffnen. Wir versuchten nur, dem zu begegnen, was Dr. Siemers vorgelegt hat; nichts weiter.

DR. SIEMERS: Herr Praesident, ich darf dazu nur sagen, wenn ich Herrn Dr. Ter Meer fragte und dabei auch das Jahr 1945 erwaeht wurde, so betraf es nicht ein Beweismittel, das ich bringen wollte. Das Protokoll wird zeigen, dass ich Dr. Ter Meer nur gefragt habe nach der Persoenlichkeit Dr. von Schnitzlers, und ihn gebieten habe, seine Persoenlichkeit zu schildern. Im Zusammenhang damit hat selbstverstaendlich Dr. Ter Meer von Vorgaengen vor dem Kriege waehrend des Krieges und nach dem Kriege gesprochen.

Das Affidavit Frau von Schnitzlers habe ich nicht eingereicht als Beweismittel fuer den Druck 1945, da es als Affidavit fuer sich allein zunaechst in keiner Beziehung zu Dr. von Schnitzler steht. Sicherlich hat es eine Einwirkung auf den Angeklagten gehabt, die habe ich aber seinerzeit absichtlich zunaechst nicht bewiesen, weil das Gericht ausdruecklich entschieden hatte, dass ich den Druck aus 1945 nicht beweisen koenne, und ich damals,

10. Mai-M-HR-3-Siebecke  
Militaergerichtshof VI

wie das Hohe Gericht erinnern wird, mit ausserordentlich betonten Worten hinsichtlich dieses Punktes zurueckgewiesen worden bin.

Ich sage dies nur, um klarzustellen, ob ich jetzt die Moeglichkeit habe. Eine jetzige Beweisfuehrung ist selbstverstaendlich fuer mich sehr viel schwieriger, aber solange die Prosecution den Standpunkt vertritt, dass es alles freiwillige Affidavits sind, muss ich diesen Beweis eben auch jetzt noch fuehren und werde das auch koennen.

Ich habe dann nur eine Frage: ich habe richtig verstanden, dass ich diesen Beweis vor dem Commissioner fuehren soll? Ich wuerde nur gern noch wissen, wo das Kreuzverhoer von Mr. Wolffsohn stattfinden soll. Das Hohe Gericht wird erinnern, dass ich neulich gebeten hatte, dieses Kreuzverhoer vor dem Gericht selbst stattfinden zu lassen mit Ruecksicht darauf, dass diese Frage doch immerhin von erheblicher Bedeutung ist.

VORSITZENDER: Wie ist es mit der Vorladung des Zeugen Wolffsohn zum Kreuzverhoer, Herr Anklagevertreter?

MR. SPRECHER: Mr. Wolffsohn sitzt links neben mir am Tisch, und ist jederzeit verfuegbar.

VORSITZENDER: Was haben Sie sonst noch vorzubringen ausser der Angelegenheit des Kreuzverhoers dieses Zeugen, Herr Dr. Siemers?

DR. SIEMERS: Je nach dem Ausgang des Kreuzverhoers, Herr Praesident, muesste ich evtl. noch weitere Zeugen zu dem gleichen Thema hoeren; das ist fuer mich schwer zu uebersehen, solange Mr. Wolffsohn nicht im Kreuzverhoer gewesen ist, und zwar - - -  
aber alles Personen - - - -

10. Mai-4-HR-Siebecke -15-  
Militaergerichtshof VI

VORSITZENDER: Sind Sie bereit, den Zeugen jetzt ins Kreuzverhoer zu nehmen ?

DR. SIEMERS: Ich waere schon bereit - - -. Ich bitte nur um Entschuldigung, ich muss um 10 Uhr bereits beim Commissioner sein, weil dort der Zeuge Dr. Winkler vernommen wird, und bin deshalb schon etwas beunruhigt.

VORSITZENDER: Wie lange werden Sie Ihrer Voraussicht nach vor dem Commissioner zu tun haben ?

DR. SIEMERS: So wie mir die Anklagebehoerde sagte, sollte das Kreuzverhoer von Dr. Winkler etwa 2 Stunden dauern. Ich wuerde mit Sicherheit heute Mittag, 2 Uhr zur Verfuegung stehen.

VORSITZENDER: Sie denken, Sie werden dann fertig und 2 Uhr wieder hier sein koennen, Herr Dr. Siemers ?

DR. SIEMERS: Ich glaube ja; es haengt ja nicht ganz von mir ab, sondern von der Prosecution, wie lange sie Dr. Winkler vernimmt.

VORSITZENDER: Gut. Auch wenn wir ein wenig auf Sie warten muessen, werden wir Ihnen erlauben, diesen Zeugen heute Nachmittag ins Kreuzverhoer zu nehmen, falls Sie hierher zurueckkommen koennen.

DR. SIEMERS: Danke schoen, Herr Praesident.

DR. HEINZELER: Dr. Heinzeler fuer Dr. Wurster.  
Herr Praesident, die Anklage hat soeben das Dokument NI-15289 als Exhibit 2256 angeboten. Ich bin gezwungen, gegen dieses Dokument Einspruch einzulegen und beantrage, es zu streichen. Gleichzeitig beantrage ich, im Zusammenhang damit dann endgueltig das Exhibit der Anklage 2118 zu streichen.



10. Mai-M-HR-5-Siebecke  
Militärgerichtshof VI

Das Hohe Gericht wird sich erinnern, dass bei der Vorlage des Exhibits 2118 während des Kreuzverhoers von Dr. Wurster die Verteidigung beanstandete, dass nicht zu erkennen sei, von wem dieses Dokument ausgestellt worden ist, und wann es ausgestellt worden ist. Es traegt --, das Dokument 2118 traegt weder Unterschrift noch Datum, das Exhibit 2118.

Das heute vorgelegte Exhibit 2256 enthaelt lediglich eine Erklarung eines hollaendischen Polizeibeamten, der aussagt, dass er das Dokument Exhibit 2118 am 7. Oktober 1947 bei einer Hollaenderin namens Bauhuis, die beim Arbeitsamt Herzogenbusch, also in Holland, beschaeftigt sei, beschlagnahmt habe. Das Exhibit 2256 sagt also lediglich, wo das Exhibit 2118 beschlagnahmt wurde. Es sagt aber nichts darueber, von wo das Exhibit 2118 stammt, das heisst, von wem es ausgestellt wurde, wer es ausgefertigt hat, wann es ausgefertigt wurde. Ich bin deshalb der Auffassung, dass das Exhibit 2256 der Auflage des Gerichts nicht gerecht wird und beantrage, die beiden genannten Exhibits zu streichen.

VORSITZENDER: Hat die Anklagevertretung etwas weiteres ueber diesen Antrag zu sagen ?

MR. SPRECHER: Das Original dieses Exhibits zeigt den Zeitraum, um den es sich hier handelt, als die Mitte des Jahres 1942 an. Es ist nicht datiert im eigentlichen Sinne, da es eine Angestellten-Kartothekkarte ist, die im regelrechten Geschaeftsverlauf in einem deutschen Arbeitsamt in den Niederlanden gefuehrt wurde. Sie zeigt Eintragungen, die im regelrechten Geschaeftsverlauf vorgenommen wurden. Wir meinen, dass

10. Mai-M-HR-6-Siebocke  
Militaergerichtshof VI

wir es identifiziert und seine Herkunft durch das zusaetzliche Exhibit mehr als genuegend herausgestellt haben.

VORSITZENDER: Ist Nr. 2256 eines der Dokumente, die Sie und heute uebergeben haben, Herr Anklagevertreter ?

MR. SPRECHER: Ja, Herr Vorsitzender; ich habe noch einige Abschriften hier.

VORSITZENDER: Das ist NI-15289, nicht wahr ?

MR. SPRECHER: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Danke sehr. -

Meine Herren, der Gerichtshof wird diese Angelegenheit erwaegen auf der Grundlage der Vorlage erwaegen, die hier vor dem Gerichtshof stattgefunden hat; er wird so schnell wie moeglich darueber entscheiden.

DR. HEINZELER: Herr Praesident, Herr Dr. Berndt bittet darum, dass Herr Dr. Ter Meer ab sofort beurlaubt wird, um der Beweisaufnahme bei dem Commissioner beizuwohnen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Ter Meer wird entschuldigt.

DR. HEINZELER: Herr Praesident, ich bitte dann noch kurz eine Bemerkung machen zu duerfen, mit Bezug auf das Exhibit 2221, enthalten im Rebuttal-Band 94. Wenn ich richtig verstanden habe, hat das Hohe Gericht heute morgen verkueundet, dass dieses Exhibit 2211 als Rebuttal-Dokument gestrichen waere, dass es aber bereits waehrend der Vernehmung des Verteidigungs-Affianten Huenermann als Beweismittel angeboten worden sei. Ungluecklicherweise bin ich noch nicht im Besitz des Protokolls ueber die Vernehmung des Affianten Huenermann, aber meine Erinnerung ist folgende: Beim Re-Direkt-Verhoer

10. Mai-M-HR-7-Siebecke  
Militärgerichtshof VI

des Affianten Huernemann habe ich nach meiner Erinnerung den Affianten auf dieses Dokument angesprochen und habe Bezug genommen auf einen Satz, den die Anklagebehörde im Index des Rebuttal-Bandes 94 zu diesem Dokument zitiert hat, und wenn ich mich recht erinnere, hat dabei Mr. Sprecher eing gesprochen und mir entgegengehalten, dass mein Vorgehen, meine Bezugnahme auf den Index des Bandes 94 deshalb unzulässig sei, weil dem Affianten Huernemann das Dokument lediglich entgegengehalten worden sei, weil es aber nicht in Evidence angeboten worden sei. Das ist meine Erinnerung, deren Korrektheit ich leider mangels des Protokolls nicht nachprüfen kann, aber das war die Voraussetzung fuer die Formulierung der Objections, die gegen das Vorlegen des Rebuttal-Dokuments eingebracht wurden.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, ich erinnere mich sehr klar an das Protokoll. Ich denke, Herr Dr. Heintzeler wird mir beistimmen. Ich habe Einwand erhoben gegen die Verwendung der Phrase aus dem Rebuttal-Buch als eine suggestive und argumentative Frage, und ich stellte sehr klar fest, dass Dr. Heintzeler nach den Tatsachen fragen koenne, aber dass die Form seiner Frage unzulässig sei.

VORSITZENDER: Nun, was der Gerichtshof sagen wollte, war, dass wir dieses Dokument gestrichen haben, da es kein richtiges Rebuttal darstellt, aber dass das einer Verwendung des Dokumentes im Verlauf des Kreuzverhoers auf das verwiesen wurde, nicht zum Nachteil gereichen sollte. Wir lassen das Dokument nicht zum Beweis zu. Wir streichn nichts aus von dem Kreuzverhoer von Dr. Huernemann, aber das Dokument wird als Rebuttal-Dokument nicht zugelassen.

10. Mai-M-ER-8-Siebecke  
Militärgerichtshof VI

DR. HEINTZELER: Habe ich dann richtig verstanden, dass das Dokument nicht in Evidence ist ?

VORSITZENDER: Wenn das Dokument zum Beweis vorliegt, dann liegt auch das Kreuzverhoer zum Beweis vor. Wenn ein Teil davon zum Beweis im Kreuzverhoer vorliegt, dann ist dieser Teil Beweismaterial. Wenn Hinweise darauf stattfinden, dann liegen sie auch zum Beweis vor. Was auch immer das Protokoll im Kreuzverhoer zeigt, es spricht fuer sich selbst. Das Dokument wird nicht als Teil des Rebuttals in diesem Prozess zugelassen.

Nun, meine Herren, das scheint die schwebenden Angelegenheiten geklärt zu haben. Wir hatten gehofft, heute zwei Zeugen oder mindestens einen zu hoeren, wir haben aber heute morgen festgestellt, dass keiner der Zeugen jetzt verfuegbar ist, und wir bis morgen warten muessen. Wahrscheinlich werden wir bis morgen warten muessen, um beide zu hoeren. In der Zwischenzeit ist eine grosse Anzahl von Dokumenten abgegeben worden, die zum Beweis eingefuehrt werden koennen, falls der Anwalt anwesend und bereit ist. Wir moechten gern die Namen der Angeklagten aufrufen und wir moechten, dass deren Anwaelte ihre verfuegbaren Dokumente vorlegen und ebenso, gemass dem vergangene Woche gemachten Vorschlag ihre Zusatz-Dokumente anbieten, die noch nicht vervielfaeltigt worden waren und denen sie eine Bezeichnung und vorlaeufige Exhibitnummer gaben.

Auf Grund der Tatsache, dass wir das heute frueh geplant haben, werden vielleicht einige Anwaelte nicht verfuegbar sein, weil sie wo anders beschaeftigt sind, einige von ihnen sind

10. Mai-M-HR-9-Siebocke  
Militärgerichtshof VI

vielleicht in der Kommissionssitzung. Unter diesen Umständen werden wir bei der Reihenfolge, nach der die Angeklagten aufgerufen werden, keine Regel befolgen, wir werden die Anwälte fuer die Angeklagten aufrufen, die verfuegbar und bereit sind, fortzufahren, und so viel wie moeglich heute erledigen.

Erhebt jemand Einspruch gegen diese Verfahrensweise ?

Da diese Verfahrensweise nicht sehr fruehzeitig angekuendigt wurde, werden wir heute frueh etwas eher mit unserer Pause beginnen, und die Sitzung zur ueblichen Zeit wieder aufnehmen; damit geben wir Ihnen etwa 20 oder 25 Minuten Zeit. Wir wuerden es schaeitzen, wenn Sie Kenntnis von dieser Lage nehmen und uns bei der Wiedereroeffnung der Sitzung sagen, wer bereit ist, mit den verfuegbaren Dokumenten fortzufahren, und wenn Sie uns die Dokumente angeben, die noch nicht vervielfaeltigt worden sind, die Sie aber in der von uns vergangene Woche vorgeschlagenen Weise einfuehren wollen.

DR. HOFFMANN: Dr. Hoffmann fuer Ambros und von der Heyde. Herr Praesident, ich waere gluecklich, wenn ich gleich nach der Pause die restlichen Dokumente fuer Ambros und von der Heyde vorlegen koennte, ich bin dazu bereit.

VORSITZENDER: Also werden wir Sie zuerst hoeren, Dr. Hoffmann. Der Gerichtshof legt nun die Pause ein.

(Der Gerichtshof legt die Vormittagspause ein.)

10. Mai - W. ASch - 1 - Gottinger  
Militärgerichtshof Nr. VI

Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause.

GERICHTSMARSCHALL: Der Militärgerichtshof Nr. VI tagt nunmehr wieder.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Dr. Hoffmann. Wie im Protokoll vom 20. April, Seite 11885 des englischen Textes zu sehen ist, bot die Anklagebehörde das Dokument NI-14031 als Exhibit 2118 zur Identifizierung an. Es wurde ein Einwand dagegen erhoben, als es angeboten wurde, mit der Begründung, dass die Beglaubigung des Dokuments fehlt. Der Gerichtshof erhielt heute von der Anklagevertretung ihr Dokument 15289 als Anklageexhibit 2256 zur Bekräftigung des Anklageexhibits 2118. Auf Grund der Regeln und Verfahrensweise, die der Gerichtshof anwendet, findet der Gerichtshof das Beweisstück 2256 zulässig, weil es über das Beweisstück 2118 genügend Information gibt. Der Einwand gegen die Einführung des Anklageexhibits 2118 wird hiernit abgewiesen.

Sind Sie bereit fortzufahren, Dr. Hoffmann?

DR. HOFFMANN: (für den Angeklagten Ambros)

Herr Präsident, ich trage zum Abschluss des Dokumentenvertrages für den Angeklagten Ambros ein Dokumentenbuch C für Ambros vor. Ich habe den Dolmetschern und Herrn Sprecher von der Anklagebehörde ein deutsches Dokumentenbuch zur Verfügung gestellt. Das erste Dokument in diesem Dokumentenbuch C ist das Dokument OA Nr. 139. Dieses Dokument erhält die Exhibitsnummer 207. Es ist ein Schreiben des Reichswirtschaftsministeriums vom 30. Juni 1941 und behandelt die russische Frage, das heißt die Abstollung von Personal zur Verwaltung in eventuell zu besetzenden russischen Gebieten. Es ist ein Dokument aus der Zeit

Das nächste Dokument ist das Dokument OA Nummer 221. Es erhält die Exhibitsnummer 208. Es ist ebenfalls ein Dokument aus der Zeit und zwar eine

10. Mai - H - A Sch - 2 - Gottinger  
Militärgerichtshof Nr. VI

Aktennotiz ueber eine Besprechung in Schkopau mit Herren der Reichsstelle fuer Wirtschaftsausbau vom 2. Dezember 1938. Ich habe das Dokument eingefuehrt, weil es aus der Zeit heraus zeigt, dass Ambros es nicht fuer tragbar hielt, vor Anfang 1941 mit dem Bau eines Werkes 3 zu beginnen.

Als naechstes Dokument fuehre ich ein das Dokument OA 329, es erhaelt die Exhibitnummer ... oder es hat die Exhibitnummer 194 bereits von mir erhalten. Ich hatte es bei einer Kommissionssitzung eingefuehrt zur Identifizierung und ich moechte es nun zum Beweis vorlegen. Es ist eine Bestaetigung eines Buergermeisters einer oberbayerischen Gemeinde ueber einen Ferientaufenthalt von Ambros.

Das naechste Dokument ist das Dokument OA Nummer 330. Es ist ein Affidavit von Dr. Ehmann. Es erhaelt die Exhibitnummer 209. Ich habe das Dokument eingefuehrt, weil Ehmann in diesem Dokument bestaetigt, dass, wenn Ambros nicht mit der IG Auschwitz haette bauen muessen, sondern ein anderer <sup>A</sup>uschwitz gebaut haette, man Ambros auf jeden Fall dazu fuer den Buna-Teil gebraucht haette und ihn in diesem Fall dienstverpflichtet haette, wobei die Dienstverpflichtung nach den in Dritten Reich bestehenden Gesetzen ein Zwang war, den man sich nur durch die Flucht haette entziehen koennen.

Das naechste Dokument, das ich anbiete, ist OA 427. Es erhaelt die Exhibitnummer 211. Es ist eine Anlage zu dem bereits von mir eingefuehrten Dokument OA 426.

VORSITZENDE: Dr. Hoffmann, haben wir das richtig bekommen, meinen Sie 211 oder 210? Ihrem letzten Dokument gaben Sie die Nummer 209.

DR. HOFFMANN: Ich bitte um Entschuldigung, ich meine 210.

VORSITZENDER: Danke.

DR. HOFFMANN: Dieses Dokument OA 427 ist nur eine Ergaenzung zu dem

bereits eingeführten Dokument OA 426 und enthält die in diesem Dokument erwachte Anlage.

Das nächste Dokument OA 616 erhält die Exhibitnummer 211. Es ist ein Dokument aus der Zeit, ein Aktenvermerk über eine Besprechung vom 20. März 1936 und behandelt einen chemischen Vorgang, die Versuche mit Glycerin. Das nächste Dokument, das Dokument OA 617 -es erhält die Exhibitnummer 212- ist ebenfalls ein Dokument aus der Zeit und zwar ein Referat über das Ergebnis der Ludwigshafener Arbeiten in der Besprechung zwischen der Wasag und der IG am 23. Mai 1939.

MR. SPRECHER: Herr Präsident, sowohl Dr. Hoffmann als ich sind etwas noch verwirrt. Ich glaube, es ist eine kleine Unklarheit in den Nummern.

DR. HOFFMANN: Ich bin jetzt bei der Dokumentennummer OA 617, die bei mir die Exhibitnummer 212 bekommen hat.

VORSITZENDER: Gut; Sie können fortfahren.

DR. HOFFMANN: Das nächste Dokument, das ich vorlege, ist das Dokument OA 723. Es erhält die Exhibitnummer 213. Es ist ein Affidavit von Dr. Palm. Palm schildert die grossen Versuche von Tabun und stellt dabei fest, dass Tabun erst nach dem Krieg auf Laboratoriumsweg zu einer grösseren Herstellung überhaupt vorbereitet wurde.

Das nächste Dokument ist das Dokument OA 724. Es erhält die Exhibitnummer 214. Es ist ein Affidavit desselben Dr. Palm und beschäftigt sich ebenfalls mit der Herstellung von Tabun.

Das Dokument OA 725 erhält die Exhibitnummer 215. Es ist ein Affidavit eines Dr. Karl Reinknecht, Oberregierungsrat im Heereswaffenamt, der sich mit dem Einsatz von KZ-Häftlingen und der Verantwortung hierfür im Werk Dyhrenfurt beschäftigt.



Das nächste Dokument OA 726 erhält die Exhibitnummer 216. Es ist ein Affidavit eines Diplom-Ingenieurs Schmal, früherer Prokurist der Luranil, der gleichfalls über den Einsatz der Häftlinge und die Verantwortung aussagt.

Das Dokument OA 727 erhält die Exhibitnummer 217. Es ist ein Affidavit eines Oberingenieurs Bilthinger, der als Prokurist der Luranil ebenfalls zur Häftlingsfrage Stellung nimmt.

Das Dokument OA 822 erhält die Exhibitnummer 218. Es handelt sich dabei um vergleichende Umsatzziffern der Francolorwerke in den Jahren 1928 bis 1942 und das letzte Dokument im Dokumentenband C ist das Dokument OA 823. Es erhält die Exhibitnummer 219 und ist ein Auszug aus dem Programm der Arbeitstagung der Technischen Kommission Francolor in Ludwigshafen vom 18. März 1942, ebenfalls ein Dokument aus der Zeit.

Und nun, Herr Präsident, meine Herren Richter, komme ich noch zu zwei Dokumenten, die in meinem Dokumentenband nicht enthalten sind, die aber von dem Angeklagten Ambros am Sonnabend bei der Durchsicht der von der Prosecution zur Verfügung gestellten Dokumente gefunden wurden. Meine Herren Richter, ich habe hier einen grossen Teil meiner Beweisaufnahme darauf verwendet, festzustellen, wer den Auftrag zum Bau des Banawerks in Auschwitz gegeben hat und das erste Dokument, das ich in dieser Hinsicht vorzutragen mochte, ist ein Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom Februar 1941. Es hat die NI-Nummer 11943 und bekommt bei mir die Exhibitnummer 220. Es lautet -und ich zitiere-:

"Sehr geehrter Herr Dr. Ambros. Verzeihen Sie, wenn ich Ihren Brief vom 26. Januar erst jetzt beantworte. In der

Zwischenzeit haben wiederholt Besprechungen beim Reichsmarschall und beim Generalfeldmarschall Keitel ueber die Kautschuk- und Bunafrage stattgefunden, die auch von Einfluss auf die Entscheidung wegen Buna 4 gewesen sind. Inzwischen ist die Entscheidung gefallen. Die Anlage wird in Auschwitz in Oberschlesien gebaut. Falls Sie noch eine Aussprache wegen der personellen Fragen wuenschen, stehe ich Ihnen an einem Tage der naechsten Woche gerne zur Verfuegung."

Als Unterschrift "Der verantwortliche Offizier des Oberkommandos der Wehrmacht".

Das letzte Dokument, das ich nunmehr fuer Ambros anbiete, das ebenfalls erst am Sonnabend gefunden wurde, ist das Dokument NI-11940. Es erhaelt bei mir die Exhibitnummer 221. Es ist ein Schreiben des Oberkommandos des Heeres, Befehlshaber des Ersatzheeres, des hoechsten Chefs der Wehrmacht in Deutschen Reich. Es ist vom 17. Februar 1942. Es geht an Dr. Ambros nach Ludwigshafen und loest fuer meine Begriffe die Frage des Arbeitseinsatzes in dem Sinne, wie ich es in meiner Beweisaufnahme immer wieder versucht habe darzustellen. Es heisst in diesem Schreiben an Ambros:

"Betrifft Arbeiterbedarf fuer das Bauvorhaben Montanwerk Auschwitz. In obiger Angelegenheit wird mitgeteilt, dass am 17. Februar 1942 zwischen dem Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung und dem Oberkommando des Heeres eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Beschaffung dieser Arbeitskraefte sowohl fuer die IG-Anlage"

-und in Klammern heisst es in diesen Schreiben: (Treibstoff und Buna)-,

"als auch fuer die Montananlage vom Gebechen ueber-  
nommen wird und daher beide Anlagen hinsichtlich des  
Einsatzes der Arbeitskraefte als ein geschlossenes  
Ganzes behandelt werden."

Diese beiden Dokumente werde ich noch uebersetzt nachreichen.

MR. SPRECHER: Wir koennen sofort sagen, dass wir keinen Einwand gegen  
diese letzten beiden Dokumente haben.

VORSITZENDER: Sie sind nicht bereit, sich bei den anderen, heute morgen  
angebotenen, festzulegen? Haben Sie sie durchgesehen und wissen Sie, was  
Sie wollen ....

MR. SPRECHER: Nur in Deutschen, Herr Vorsitzender, und mein Deutsch  
ist nicht ausreichend.

VORSITZENDER: Gut, dann soll das Protokoll zeigen, dass die Ambros-  
Exhibits 207, 208, 194 und 209 bis 221 einschliesslich jetzt zum Beweis  
angeboten und angenommen sind, vorbehaltlich der Einwände der Anklage-  
behörde und ich nehme an, Dr. Hoffmann, dass das Ihre Beweisvorlage fuer  
den Angeklagten Ambros abschliesst.

DR. HOFFMANN: Jawohl, Herr Praesident, mit Ausnahme des einen Zeugen, der  
um 1 1/2 2 Uhr hier erscheinen durfte.

VORSITZENDER: Ja, wir meinten das, mit dieser Ausnahme.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, eine Angelegenheit ist in Zusammenhang  
mit der Kommissionsitzung aufgetaucht, auf die ich gerne Ihre Aufmerksamkeit  
lenken moechte, weil sie waehrend der letzten Tage ein sehr dringendes  
Problem darstellt; waehrend ich mich damit befasse, moechte ich gern eine  
weitere Erklaerung abgeben, die ich Ihnen versprochen habe. Am Freitag hat

die Anklagebehörde Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache gelenkt, dass die Verteidigung einige hundert Affidavits innerhalb der letzten 2 Wochen eingeführt hat, die wir bisher noch nicht lesen und analysieren konnten. Wir sagten, dass wir heute mit Erlaubnis des Gerichtshofes eine Erklärung über unsere Stellungnahme betreffend das Kreuzverhör dieser Affianten abgegeben wurden. Der Gerichtshof sagte, dass er gern unsere Erklärung anhören würde, aber dass unter allen Umständen und unweigerlich die Beweisvorlage in diesem Prozessfall am 12. Mai abgeschlossen sein musste und das betrifft auch das Kreuzverhör der Verteidigungsaffianten vor dem Commissioner. Unter diesen Umständen gibt es für die Anklagevertretung nur die eine Möglichkeit, so viel Zeugen wie möglich vor dem Commissioner während der verbleibenden drei Tage zur Abnahme des Beweismaterials zu vernehmen. Es scheint, dass wir nicht einmal Zeit haben werden, alle Affianten, die vor letzter Woche angefordert wurden, zu verhoören. Es würde daher unnutz sein, wenn wir Ihnen sagen würden, wie unser Programm sein wird, wenn wir Gelegenheit hätten, es durchzuführen. Es ist wichtig, Herr Vorsitzender, dass wir jetzt Affianten haben, die wir nach Nuernberg gerufen haben, und die aus dem einen oder anderen Grunde nicht vor dem Commissioner waren, und die Kommission musste sich daher vertagen. Angesichts der Tatsache, dass wir nur diese letzten wenigen Stunden zum Kreuzverhör von diesen einigen hunderten Verteidigungsaffianten zur Verfügung haben, glauben wir, dass dies eine sehr ernste Lage darstellt; wir wissen von Lieutenant Pace, dass eine Anzahl dieser Affianten in Nuernberg ist oder auf jeden Fall nach Nuernberg gekommen ist, es sei denn, dass sie eigenmächtig oder auf andere Veranlassung hin Nuernberg verlassen haben.

VORSITZENDER: Meine Herren, das ist natürlich eine bedauerliche Situation. Der Gerichtshof glaubt, dass die Anklagebehörde dazu berechtigt ist, ihr Kreuzverhör bis zur Beendigung während der Zeit durchzuführen, die noch übrig bleibt und um die Zeugen, die noch verfügbar sind, zu vernehmen - also bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beweisvorlage abgeschlossen wird; der Gerichtshof wird ebenso erwarten, dass die Verteidiger, die für diese Zeugen verantwortlich sind, dafür sorgen, dass sie vor dem Commissioner zu der festgesetzten Zeit erscheinen, damit keine unnötigen Unterbrechungen oder Verletzungen der Rechte der Anklagebehörde auf das Kreuzverhör dieser Zeugen vorkommen.

Meine Herren, ich glaube, wir sind jetzt bereit, einen anderen Freiwilligen von den Verteidigern, der seine Beweisvorlage abschliesst, anzuhören.

Einem Augenblick, wir wollen Dr. Dix anhören.

DR. RUDOLF DIX: In Hinblick auf das letzte, was der Herr Praesident sagte: Ich weiss aus Mitteilung meiner Kollegen, dass solche Zeugen, solche Affianten, welche die Prosecution ins Kreuzverhör zu nehmen wünscht, schon seit längerer Zeit hier warten, um vernommen zu werden. Also ich kann annehmen und nehme sicher an, dass keiner weggefahren ist, sondern dass die Gekurufenen bereit sind. Jedenfalls hat die Verteidigung alles getan, um der Prosecution diese Affianten zum Kreuzverhör zu stellen.

DR. SEIDL: (für Duerrfeld) Zu der Frage der Vernennung der Affianten möchte ich nur sagen, dass heute Vormittag insofern eine Schwierigkeit entstanden ist, als ein Zeuge Dr. Savelsberg wahrscheinlich erkrankt war. Er ist nicht erschienen, und dass am vergangenen Samstag, wo ebenfalls die

Kommission gesessen hat, eine neue Sitzung nicht anberaumt worden war, sodass also die beiden Angeklagten Ambros und Duerrfeld, die dabei sein wollten, auch nicht erschienen sind. Ich bitte daher zu entscheiden, dass schon jetzt, und zwar sogleich, der Angeklagte Dr. Duerrfeld entschuldigt wird, um der Kommissionssitzung beizuwohnen, die dann gleich beginnen soll.

VORSITZENDER: Das ist natürlich angebracht und der Angeklagte Duerrfeld ist entschuldigt.

DR. SEIDL: Herr Praesident, ich bitte dann mit Erlaubnis des Gerichts noch 3 Dokumente vorlegen zu dürfen, die noch nicht übersetzt sind, aber mit einem Erlaubnisschein des Gerichts noch übersetzt werden sollen, und zwar handelt es sich um 3 kurze Dokumente.

VORSITZENDER: Ich möchte Sie fragen, Dr. Seidl, ob alle Dokumente, die vervielfacht und übersetzt und verteilt sind, und zwar fuer den Angeklagten Duerrfeld, bereits angeboten wurden.

DR. SEIDL: Alle anderen Dokumente sind schon angeboten.

VORSITZENDER: Haben Sie noch 3 Zusatzdokumente, die noch nicht vervielfacht wurden?

DR. SEIDL: Jawohl.

VORSITZENDER: Geben Sie uns die Bezeichnung des Dokuments und Ihre vorgeschlagenen Exhibitnummer und wir werden uns damit jetzt befassen.

DR. SEIDL: Das erste Dokument hat die Nr. Duerrfeld 1523 und ich möchte es dem Gericht unterbreiten als Exhibit 467. Das zweite ist ein Dokument mit der Nummer Duerrfeld 1524 und soll die Exhibitnummer 468 bekommen. Das dritte und das letzte Dokument hat die Nummer Duerrfeld ... hat eine Nummer, Herr Praesident. Es ist eines der Dokumente, die unter den Akten

der Anklagevertretung gefunden wurden und es ist NI-11019 und dieses Dokument soll die Exhibitnummer 469 werden.

VORSITZENDER: Beschliesst das Ihre Dokumente, Dr. Seidl, fuer den Angeklagten, Dr. Duerrfeld?

DR. SEIDL: Das schliesst die Vorlage der Dokumente fuer Dr. Duerrfeld ab.

VORSITZENDER: Dannnimmt der Gerichtshof unter Vorbehalt eines Einwandes der Anklagebehoerde die Duerrfeld-Exhibits 467, 468, 469 an und schliesst die Beweisvorlage fuer den Angeklagten Duerrfeld ab.

DR. SCHUBERT (Verteidiger des Angeklagten Buergin): Herr Praesident, ich habe schon vor einiger Zeit meinen Dokumentenband VIII der Uebersetzungsabteilung uebergaben. Ich weiss allordings nicht, ob er den Gerichtshof schon vorliegt, ich selbst habe den englischen Text noch nicht erhalten.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, Herr Dr. Schubert, wir wollen das feststellen. Wenn wir haben ihn nicht, aber Sie koennen beginnen, wenn Sie bereit sind, Ihre Dokumente zu kennzeichnen und anzubieten.

DR. SCHUBERT: Dann ueberreiche ich das erste Dokument dieses Dokumentenbuches mit der Nr. 100 als mein Exh. 94, das zweite Dokument mit der Nr. 101 als Exhibit 95, das Dokument 102 als Exhibit 96. Auf dieses Dokument hatte ich mir erlaubt, bei meiner Dokumentenvorlage in Band VII bereits hinzuweisen. Es ist ein Affidavit, das den Text nach in meinem Dokumentenbuch VII bereits enthalten war, aber hier die formell richtige Form erhalten hat. - Exhibit 96.

Mein Dokument 103 wird Exhibit 97, das naechste Dokument 86 wird Exhibit 98 und das letzte Dokument dieses Bandes mit der Dokumentennummer 104, ein Affidavit Lang, lege ich nicht vor, weil sich dieses Affidavit auf einige Rebuttal-Dokumente aus Band 92 bezog und diese Dokumente durch Anordnung des Hohen Gerichtshofes abgelehnt worden sind. - Dann habe ich noch ein letztes Dokumentenbuch II, das lediglich zwei Dokumente enthaelt, die hier in den letzten Tagen zur Einreichung und Uebersetzung noch genehmigt wurden. Es ist das Dokument 105, das die Exhibitnummer 99 erhalten soll. Im Interesse der Anklagebehoerde moechte ich hier gleich berichten; Es handelt sich um eine Eidesstaetliche Versicherung des Zeugen Pilch, der waehrend meiner Verteidigung hier in Zeugenstand war und gegen dessen Aussage in Anklagebuch 94 als Exh. 2251, ein Affidavit Wolffsohn



überreicht worden ist. Der Zeuge Milch befindet sich im hiesigen Gefängnis, es besteht also durchaus noch die Möglichkeit, ihn zum Kreuzverhör zu rufen, falls die Anklagebehörde dies bis morgen zu tun beabsichtigt. Es ist also mein Dokument 105, das Exhibit 99 werden soll.

Und schliesslich überreiche ich mein Dokument 106 als Exhibit 100 wenn meine Dokumentenvorlage wenigstens ziffernmässig einen runden Abschluss gefunden hat.

Herr Präsident, ich habe dann noch die Absicht, um bitte das Gericht, es zu genehmigen, dass ich den Angeklagten Buergin zur Aussage über zwei Dokumente der Anklagebehörde in den beiden Rebuttal-Dokumentenbüchern, die nach der Entscheidung des Gerichtes bestehengeblieben sind, ganz kurz in den Zeugenstand rufe. Damit wäre dann meine Beweisaufnahme vollständig beendet.

VORSITZENDER: Sind Sie bereit, das jetzt zu tun?

DR. SCHUBERT: Ja.

VORSITZENDER: Dann kann sich der Angeklagte Buergin in den Zeugenstand begeben.

(Der Angeklagte Buergin betritt den Zeugenstand.)

In der Zwischenzeit will der Gerichtshof fuer das Protokoll erklæren, dass er vorbehaltlich von Einwendungen der Anklagebehörde die Exhibits Buergin Nr. 94, 95, 96, 97, 98, 99 und 100 erhalten hat, einschliesslich von Nr. 94 bis 100, ausgenommen Dokument 104, das weggelassen wird.

Nun, um irgendwelche weitere Verwirrung zwischen uns zu vermeiden, wollen wir die Anklagebehörde vielleicht fragen, ob sie ihre Rebuttal-Dokumente gegen den Angeklagten Buergin und irgendwelche andere Angeklagte, abgeschlossen hat, fuer die sie nun zu sprechen bereit ist, ohne Dr. Buergin weiter befragt wird.

HR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wir haben dahin verstanden, dass wir heute nachmittag um 13.30 Uhr unsere letzte Vorlage machen sollen.

VORSITZENDER: Ich frage Sie jetzt nur ueber den Angeklagten Buergin.

HR. SPRECHER: Wie ich erinnere, ist ein Dokument vorhanden, das eine Anzahl von Auszuegen aus Bitterfeld-Dokumenten enthaelt, das, wie ich glaube, den Angeklagten Buergin betroffen wurde.

VORSITZENDER: Ich moechte wissen, Herr Anklagevertreter, ob Sie in der Lage sind, Herrn Dr. Schubert inzwischen eine Abschrift zu geben und Herrn Dr. Buergin erst heute nachmittag zu befragen, damit er und sein Anwalt wissen, um was es sich handelt und damit wir ihn nicht nochmals in den Zeugenstand zurueckrufen muessen. Waere das nicht ordnungsgemaessig? Haben Sie irgendwelche Einwendungen dagegen, meine Herren?

DR. SCHUBERT: Nein, ich halte das fuer die einzige Loesung dieser Frage. Ich wusste nicht, dass noch ein Dokumentenbuch vorgelegt wird.

VORSITZENDER: Nun also, Herr Dr. Buergin, Sie koennen auf Ihren Platz zurueckkehren. Wir werden Sie heute nachmittag rufen, nachdem Sie und Ihr Verteidiger Gelegenheit gehabt haben, sich mit dem Dokument vertraut zu machen, das die Anklagebehoerde anbieten wird.

(Der Angeklagte Buergin verlaesst den Zeugenstand.)

DR. BACHEL: (Verteidiger fuer den Angeklagten Ilgner): Herr Praesident, ich moechte gerne die letzten Dokumentenbuecher fuer den Angeklagten Ilgner vorlegen, die uns seinerzeit bei der Beweisaufnahme fuer Dr. Ilgner noch vorbehalten wurden. Es handelt sich um den Dokumentenband XI, den Ergaenzungsband, der, soviel ich weiss, dem Hohen Gerichtshof bereits englisch vorliegt.

Der Dokumentenband XI ist von uns so eingeteilt worden, dass zu

Den einzelnen Dokumenten oder Dokumentengruppen jeweils bemerkt worden ist, zu welchen früheren Dokumentenbüchern diese Dokumente eine Ergänzung darstellen. Das letzte Ilgner-Exhibit, war das Exhibit 171. Ich biete nunmehr an:

Das Ilgner-Dokument	171	als	Exhibit	172,
das Ilgner-Dokument	172	"	"	173,
das Dokument	173	"	"	174,
"	"	"	"	175,
"	"	"	"	176,
"	"	"	"	177,
"	"	"	"	178,
"	"	"	"	179,
"	"	"	"	180,
"	"	"	"	181,
"	"	"	"	182,
"	"	"	"	183,
"	"	"	"	184,
"	"	"	"	185,
"	"	"	"	186.-

Ich erlaube mir, zu diesem Dokument, ein Affidavit des Herrn Baessler, hinzuweisen, dass wir dieses Affidavit eingeholt haben auf Grund der Frage des Herrn Richters Morris an den Angeklagten Ilgner in Zeugenstand, welche Vorstandsmitglieder zur Zeit der Anklageerhebung noch lebten und nicht angeklagt waren.

Ich biete weiterhin an das Dokument 184 als Exhibit 187; das Dokument 185 als Exhibit 188; das Dokument 186 als Exhibit 189; das Dokument 187 als Exhibit 190; das Dokument 188 als Exhibit 191; das Dokument 189

als Exhibit 192, das Dokument 190 als Exhibit 193, das Dokument 191 als Exhibit 194 und das Dokument 192 als Exhibit 195.-

Damit waren dieser Ergänzungsband abgeschlossen.- Ich habe weiterhin vorzulegen die Dokumente zum Fall Horwogen unter Punkt II der Anklageschrift. Es handelt sich um die beiden Ilgner-Dokumentenbücher XII -a und XII-b.

DR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wir wollen ueber diese Dokumente eine Erklarung im voraus abgeben und damit irgendwelche Schwierigkeiten vermeiden, die im weiteren Verlauf durch Einwendungen entstehen koennten. Dr. Math hat in den Dokumentenbuechern XII-a und XII-b und den dazugehoerigen Nachtrag insgesamt 65 Dokumente vorgelegt. Diese schliessen eine Anzahl von Personen ein, die bei I.G. Farben beschaeftigt sind oder die I.G. Farben in Verhandlungen bezueglich Horsk-Hydro vertreten haben. Ferner ist ein weiteres Affidavit des Angeklagten Ilgner vorhanden, der bereits in Zeugenstand gewesen ist. Auf Grund vorheriger Zeugenaussagen und dieses Beweismaterials waren wir der Ansicht, dass im Zusammenhang mit der Haltung der Franzosen bezueglich dieser Verhandlungen neues Beweismaterial im waehrsten Sinne des Wortes vorgelegt worden ist. Aus diesen Gruenden haben wir Sie ersucht, das Affidavit von Fearnloy als Beweismaterial anzunehmen, Anklagebeweismueck 2171, das von Hohem Gerichtshof abgelehnt wurde. Nun stehen wir der Sachlage gegenueber, dass noch immer sehr viel Beweismaterial der gleichen Art vorhanden ist, das ausschliesslich von Affianten der deutschen Seite dieser Verhandlungen stammt. Ich meine damit, dass eine Menge von Affidavits dieser Art vorhanden sind. Wir glauben, dass wir unter den gegebenen Umstaenden, um auf den Kern dieser Angelegenheit zu kommen, eher auf diese Sache hinweisen sollten. Wir sind auch der Meinung, dass die in den Verteidigungsbuechern befindliche Erklarung, dass die Angeklagten von einigen der an dieser Angelegenheit beteiligten Fran-

wesen kein Material erhalten konnten, aufgeklärt werden sollte. Es ist eine Reihe dieser Affidavits vorhanden, die viel Hörensagen über Dinge enthalten; wir wurden benachrichtigt, dass Mr. Wibatte angedeutet hat, dass er, der einer der wichtigsten daran beteiligten französischen Funktionäre war, mit den in Fearnly-Affidavit angebotenen Erklärungen vollständig übereinstimmt. Nun, diese zwei Herren sind die zwei hauptsächlich daran beteiligten Franzosen und diese Dokumente enthalten eine beträchtliche Anzahl von Dingen von Hörensagen, was nämlich diese zwei Herren genau sortiert haben.

VORSITZENDER: Nun, der Gerichtshof hat so viele Dinge von Hörensagen in diesem Prozess erhalten, dass wir zu wissen glauben, wie wir derartige Dinge von Hörensagen einzuschätzen haben. Wir werden das bei Beurteilung des Beweismaterials in Erwägung ziehen. Was die Art dieses Beweismaterials betrifft, genügt es zu sagen, dass der Angeklagte Ignor bis jetzt seine Beweisvorlage nicht abgeschlossen hat. Es gibt unseres Wissens keinen Weg, seinem Recht, zureichende Aussagen vorzulegen, irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen. Wenn der Gerichtshof irgendein Dokument aus dem Grunde bei dessen Vorlage zurückgewiesen hat, weil es kein ordnungsgemäßes Rebuttal-Material darstellt oder aus ähnlichen Gründen, und wenn die Anklagebehörde auf Grund dieses Beweismaterials oder irgendwelches anderen nachträglich erhaltenen Beweismaterials glaubt, dass sie nun das geeignete Rebuttal-Material hat oder dass das angebotene Dokument von Standpunkt seiner Zureichlichkeit noch einmal in Erwägung gezogen werden sollte, so können Sie es abermals anbieten, Herr Anklagevertreter.

Setzen Sie fort und bezeichnen Sie Ihre Dokumente, Herr Verteidiger.

DR. BACHEL: Ich biete an in Dokumentenbuch XII-a:

Das Dokument 193 als Exhibit 196,

wesen kein Material erhalten konnten, aufgeklärt werden sollte. Es ist eine Reihe dieser Affidavits vorhanden, die viel Hörensagen über Dinge enthalten; wir wurden benachrichtigt, dass Mr. Wibratte angedeutet hat, dass er, der einer der wichtigsten daran beteiligten französischen Funktionäre war, mit den in Fearnly-Affidavit angegebenen Erklärungen vollständig übereinstimmt. Nun, diese zwei Herren sind die zwei hauptsächlich daran beteiligten Franzosen und diese Dokumente enthalten eine beträchtliche Anzahl von Dingen von Hörensagen, was nämlich diese zwei Herren genossert haben.

VORSITZENDER: Nun, der Gerichtshof hat so viele Dinge von Hörensagen in diesem Prozess erhalten, dass wir zu wissen glauben, wie wir dortartige Dinge von Hörensagen einzuschätzen haben. Wir werden das bei Beurteilung des Beweismaterials in Erwägung ziehen. Was die Art dieses Beweismaterials betrifft, geneigt es zu sagen, dass der Angeklagte Ignor bis jetzt seine Beweisvorlage nicht abgeschlossen hat. Es gibt unseres Wissens keinen Weg, seinen Recht, zureichende Aussagen vorzulegen, irgendwelche Beschränkungen aufzuerlegen. Wenn der Gerichtshof irgendein Dokument aus dem Grunde bei dessen Vorlage zurückgewiesen hat, weil es kein ordnungsgemäßes Rebuttal-Material darstellt oder aus ähnlichen Gründen, und wenn die Anklagebehörde auf Grund dieses Beweismaterials oder irgendwelches anderen nachträglich erhaltenen Beweismaterials glaubt, dass sie nun das geeignete Rebuttal-Material hat oder dass das angebotene Dokument von Standpunkt seiner Zureichlichkeit noch einmal in Erwägung gezogen werden sollte, so können Sie es ebenfalls anbieten, Herr Anklagevertreter.-

Setzen Sie fort und bezeichnen Sie Ihre Dokumente, Herr Verteidiger.

DR. BACHEM: Ich biete an in Dokumentenbuch XII-a:

Das Dokument 193 als Exhibit 196,

das Dokument	194	als	Exhibit	197,
"	"	195	"	" 198,
"	"	196	"	" 199,
"	"	197	"	" 200,
"	"	198	"	" 201,
"	"	199	"	" 202,
"	"	200	"	" 203,
"	"	254	"	" 204,
"	"	201	"	" 205,
"	"	202	"	" 206,
"	"	203	"	" 207,
"	"	204	"	" 208,
"	"	205	"	" 209,
"	"	252	"	" 210,
"	"	253	"	" 211,
"	"	206	"	" 212,
"	"	207	"	" 213,
"	"	208	"	" 214,
"	"	209	"	" 215,
"	"	210	"	" 216,
"	"	211	"	" 217,
"	"	212	"	" 218,
"	"	213	"	" 219,
"	"	214	"	" 220,
"	"	215	"	" 221,
"	"	216	"	" 222,
"	"	217	"	" 223,

das Dokument	218	als	Exhibit	224,
"	"	219	"	" 225,
"	"	220	"	" 226,
"	"	221	"	" 227,
"	"	222	"	" 228,
"	"	223	"	" 229,
"	"	224	"	" 230,
"	"	225	"	" 231,
"	"	226	"	" 232,
"	"	227	"	" 233,
"	"	228	"	" 234,
"	"	229	"	" 235,
"	"	230	"	" 236,
"	"	231	"	" 237,
"	"	237	"	" 238,
"	"	232	"	" 239,
"	"	233	"	" 240,
"	"	235	"	" 241,
"	"	236	"	" 242,
"	"	238	"	" 243,
"	"	239	"	" 244,
"	"	240	"	" 245.

Darmit ist dieser erste Band Norwegen abgeschlossen und ich weiss nicht, ob das Hohe Gericht bereits den Dokumentenband XI-b vorliegen hat, - XII-b, Entschuldigung.

VORSITZENDER: Jawohl, wir haben ihn hier.

DR. BACHEL: Aus dem Band XII-b biete ich an - - dazu moechte ich folgendes vorweg bemerken: Ich habe nur Vereinfachung des Hohem Gerichtes  
14411



in den einzelnen Unterrubriken, die in den einzelnen Dokumenten gemacht wurden, nämlich Auszüge aus Dokumenten, die bereits in Band XII-a gebracht sind, Anmerkungen gemacht. Es sind dies keine neuerlichen Dokumente, so dass ich ihnen keine neuen Exhibitnummern geben moechte, da wir auch keine Dokumentenummern fuer den Generalsekretar gemacht haben. Es sind lediglich Auszuge aus Dokumenten aus dem Band XII-a.

VORSITZENDER: Herr Verteidiger, trifft das auf alle Dokumente Ihres Dokumentenbuches XII zu?

DR. ELCHEN: Nein, das bezieht sich auf das erste Dokument, das die Nummer 196 traegt. Es liegt dem Gericht bereits vor als Exhibit 199. Das naechste Dokument 220 liegt dem Hoehen Gericht bereits vor als Exhibit 226. Das Dokument 242 wird die Exhibit-Nummer 246 erhalten, das Dokument 243 die Exhibit-Nummer 247, das Dokument 244 wird Exhibit-Nr 248, das Dokument 234 wird Exhibit 249, das Dokument 245 wird Exhibit 250, das Dokument 246 wird Exhibit 251, das Dokument 247 wird Exhibit 252, das Dokument 248 wird Exhibit 253, das Dokument 249 wird Exhibit 254 und das Dokument 250 wird Exhibit 255. Das in Index verzeichnete naechste Dokument 193 liegt ebenfalls bereits als Exhibit 196 vor, Dokument 194 liegt bereits vor als Exhibit 197 und Dokument 196 liegt vor als Exhibit 199. Das Dokument 251 wird die Exhibit-Nummer 256 erhalten, das Oster-Dokument Nr. 48 die Exhibit-Nr. 257, das folgende Oster-Dokument 49 biete ich nicht an. Es folgt dann das Ilgner-Dokument 31, das zur Identifikation als Exhibit 232 angeboten wird. Ich darf hierzu kurz folgendes bemerken: Es handelt sich um eine Bescheinigung von Herrn Erikson in Oslo vom 12. November 1946, die seinerzeit bei der Hauptbeweisvorlage bei den Angeklagten Ilgner nur zur Identifizierung angenommen wurde, weil ihr die ordnungsgemaesse Form fehlte. Wir haben uns nach der Beweisaufnahme besuecht, von

Herrn Eriksen die Beglaubigung zu bekommen. Es wurde uns damals mitgeteilt, Herr Eriksen sei nicht erreichbar, da er auf dem Wege nach USA sei. Daraufhin haben wir durch Zufall erfahren, wo Eriksen in USA zu erreichen sei und haben erneut telegrafisch versucht, uns mit ihm in Verbindung zu setzen. Wir haben daraufhin die Mitteilung bekommen, dass Herr Eriksen bereits auf dem Rückwege nach Oslo sei, so dass er wiederum nicht erreicht werden konnte. - Ich erlaube mir daher die Anfrage, ob es unter diesen Umständen nicht möglich ist, dieses Dokument, das nur zur Identifizierung angenommen wurde, als Exhibit 32 anzunehmen.

VORSITZENDER: Es wird vorläufig als Beweismaterial angenommen, jedoch vorbehaltlich des Einwandes der Anklagebehörde, wenn ein solcher erfolgt. Sollte ein derartiger Einwand erhoben werden, dann werden wir darüber entscheiden. Ich möchte aber wenigstens sagen, Herr Verteidiger, dass Ihre Beweisvorlage grossen Fleiss zeigt. - Sie können fortsetzen.

DR. BACHEL: Ich darf dann anbieten als nächstes Dokument Nr. 257 als Exhibit 258 und als letztes Dokument in diesem Band Nr. 258 als Exhibit 259.

Herr Präsident, nun liegt dem Hohen Gerichtshof noch vor ein Nachtrags-Dokument zu den Büchern XII-a und XII-b. Es ist dies eine Eidesstattliche Erklärung des Bankdirektors Wallenberg aus Stockholm, die die Dokumentennummer 259 trägt. Ich möchte sie anbieten als Exhibit 260.

Damit sind die bisher vervielfaltigten und übersetzten Dokumente vorgelegt.

Herr Präsident, ich habe nun noch einige Dokumente, die ich, ohne dass sie bisher übersetzt sind, dem Hohen Gericht anbieten möchte. Das Hohe Gericht wird sich erinnern, welche Schwierigkeiten wir hatten, Dokumente aus Norwegen selber zu bekommen. Wir haben mit der freundlichen Unterstützung des Herrn Präsidenten an die Gesellschaft Norsk-Hydro selber geschrie-

10. Mai 1948  
Militärgerichtshof Nr. VI

ben und gebeten, uns Dokumentenauszüge aus ihren eigenen Akten zuzustellen. Wir haben hierauf keine Antwort bekommen. Wir haben am 29. April 1948 ein Telegramm an die Norsk-Hydro in Oslo gerichtet und um Auskunft zu einigen Fragen aus den Akten der Gesellschaft gebeten. Wir haben gebeten, diese Auskunft zunächst telegrafisch an Major Schaefer, Defense-Center zu geben, und anschließend in einem beschwerenen Affidavit. Wir haben nun vorliegen die telegrafische Antwort, die bei Major Schaefer eingegangen ist, nicht aber die schriftliche Eidesstattliche Erklärung der Firma Norsk-Hydro. Da der Inhalt des Telegrammes aber fuer die hier zur Entscheidung stehenden Fragen von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, moechte ich diesen Telegrammwechsel in Auszug dem Hohen Gericht anbieten und bitten, ihn ausnahmsweise unter Beruecksichtigung der oben erwaehnten Umstaende anzunehmen. Ich biete diesen Telegrammwechsel zwischen der Verteidigung und der Firma Norsk-Hydro als Illegit-Dokument 262 und Illegit-Exhibit 261 an.

VORSITZENDER: Wir wollen feststellen, mit welchen Nummern Sie diese Dokumente bezeichnen. Sie meinen, es traegt Dokumentennummer 262 und Exhibitnummer 261? Stimmt das?

DR. BACHEM: Jawohl.

Dann, Hohes Gericht, haben wir ein weiteres Dokument, das leider auch nicht die hier vorgeschriebene Form enthaelt. Es ist ein Brief der Deutschen Verrechnungskasse", Berlin an Herrn Dr. Nath. Die "Deutsche Verrechnungskasse" hat auf unsere Anfrage erkluert, dass sie nur dann eine Eidesstattliche Erklärung abgeben kann, wenn sie hierzu von einer offiziellen alliierten Stelle aufgefordert wird. Der Herr Praesident war so liebenswuerdig, uns ein Schreiben fuer die Deutsche Verrechnungskasse zu geben. Leider haben wir eine Antwort hierauf nicht erhalten, obwohl

10. Mai-11. MB-12-Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

wir dieses Schreiben ueber Major Schaefer Defence-Center per Luftpost nach Berlin geschickt haben. Wir haben auch auf eine telegrafische Rueckfrage, die wir Ende letzter Woche abgesandt haben, keine Antwort erhalten. Ich bitte deshalb, unter Beruecksichtigung dieser Umstaende das Hohe Gericht, das Schreiben der Verrechnungskasse an Herrn Dr. Nath, das nicht beglaubigt ist, als Beweismaterial anzunehmen. Es traegt die Ilgnor-Dokumentnummer 264, und erhaelt Ilgnor-Exhibit 262. Weiterhin, Hohes Gericht, habe ich noch 3 Dokumente, die wir in dem Dokumentenraum 316 gefunden haben. Es handelt sich zuerst um ein Schreiben der I.G., Berlin, von 6. Mai 1941 an die Horsk-Hydro in Oslo, mit dem ein Schreiben der Heeron Moreau und Wibratte von der Banque de Paris von 26. April 1941 an Herrn Praesident Waldenberg weitergeleitet wird. In dem letztgenannten Schreiben geben die franzoesischen Styro-Mitglieder von Horsk-Hydro ihre Zustimmung zur Beteiligung der Horsk-Hydro an der Nordiska-Leichtmetall.

Dieses Dokument, das die Anklage-Dokumentnummer III-15194 traegt, soll die Ilgnor-Dokumentnummer 260 erhalten und das Ilgnor-Exhibit 263.

Weiterhin haben wir ein Schreiben des Herrn Erikson, Generaldirektor der Horsk-Hydro in Oslo, an Herrn Dr. Korsten von der I.G., Berlin NW 7, von 3. April 1941. Dieses traegt die Prosecution-Dokumentnummer III-13207. Es erhaelt die Ilgnor-Dokumentnummer 261 und die Ilgnor-Exhibitnummer 264.

DR. BAICHEL: Ich werde oben darauf aufmerksam gemacht, dass bei den genannten Dokumenten das vorgorgehende Dokument

10. Mai - M-BT-1-4-Eden.  
Mittlergerichtshof Nr. VI.

- es ist dies das Ilgner - Exh. 263 --- vorsehentlich uebersetzt worden ist: " Ein Schreiben der Bank de Paris an Herrn Ilgner". Es muss heissen : " Ein Schreiben der Bank de Paris an Herrn Hallenberg".

Als letztes Dokument, das ebenfalls aus dem Dokumentenraum stammt, habe ich ein Schreiben von Herrn Dr. Aubert, Oslo an Herrn Geheimrat Schmitz vom 12. Mai 1941. Es traegt die Prosecution - Dokumentennummer 13204 und soll die Ilgner - Dokumentennummer 263 erhalten und die Ilgner - Exh. Nr. 265.

Hohes Gericht, damit sind die Dokumente fuer Herrn Dr. Ilgner vollstaendig vorgelegt.

VORS.: Danke sehr. Das Gericht nimmt jetzt, ausser den Dokumenten, die bis jetzt bearbeitet und verteilt wurden, noch das Ilgner - Exh. 261 und 265 auf unter Vorbehalt eines Einwandes seitens der Anklagevertretung und beschliesst hiermit die Beweisfuhrung gegen den Angeklagten Ilgner.

DR. HOFFMANN: ( Verteidiger fuer den Angeklagten v. d. Heyde)

Herr Praesident. Ich lege fuer den Angeklagten von der Heyde ein Dokumentenbuch vor. Das erste Dokument in diesem Dokumentenbuch ist das von der Heyde Nr. 3 .

VORS.: Dr. Hoffmann. Geht Ihre Meinung dahin, dass dieses Buch an uns verteilt wurde?

DR. HOFFMANN: Ich glaube nicht, dass es bis jetzt verteilt worden ist, Herr Praesident.

VORS.: Welche Bezeichnung erhaelt das Buch?

DR. HOFFMANN: Nur Dokumentenbuch von der Heyde, da es nur eins gibt. Es umfasst insgesamt 6 Dokumente. Das erste Dokument, Herr

10.11.41-M-BT-2-Walden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Präsident, ist das Dokument von der Heyde Nr. 3 und es erhält auch die Exh. Nr. 3. Ich bemerke dabei, Herr Präsident, dass ich bei der Vernehmung von der Heyde 2 Dokumente vorgelegt habe. Es waren eine Zeitung und ein Kalender, beide nur zur Identifizierung.

Das Dokument von der Heyde Nr. 3, das ich jetzt als Exh. Nr. 3 eingeführt habe, ist eine Eidesstattliche Erklärung eines gewissen Dr. Rudolf Fahr, und behandelt die Zugehörigkeit des Angeklagten von der Heyde zur Reiter - SS. Ich habe diese Eidesstattliche Erklärung seinerzeit Herrn Sprecher von der Anklagebehörde gegeben, und ihm erklärt, dass Herr Fahr, — der Aussteller dieses Affidavits — hier anwesend und zum Kreuzverhör bereit war. Herr Sprecher von der Anklagebehörde hat das Dokument durchgesehen, mit seinem Sachbearbeiter gesprochen, und mir erklärt, dass er diesen Zeugen nicht ins Kreuzverhör nehmen wird. Ich darf nun aus diesem Dokument kurz zitieren: " Dr. Fahr war in der Zeit von 1936 bis 1939 ———— ".

VRS.: Sie überschreiten diese Regel ein wenig, indem Sie von diesem Dokument zitieren, Herr Dr. Hoffmann. Wir wollen nicht allzu streng mit Ihnen sein, aber wir bemerken, dass wir Ihnen erlauben wollten, ihnen Nummern zu geben und sie als Beweismaterial einzuführen; sie sind jedoch den Einwänden unterworfen. Wenn Sie meinen, dass es von grosser Wichtigkeit ist, und dass Sie überrascht waren ——. Es ist jetzt Mittagszeit. Wenn Sie über die Mittagszeit sich der neuen Regel anpassen können, wollen wir Ihnen gestatten, uns den Inhalt dieses Dokumentes zu sagen.

Dr. HOFFMANN: Herr Präsident. Dann bitte ich ———  
Herr Präsident. Ich habe mich gerade bei meinen Kollegen nochmal ver-

10. Mai 1947 - 3. Mal.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

gewissert, weil Herr Praesident etwas laise gesprochen hat und ich habe es daher nicht gut verstanden. Ich haette gerade dieses Dokument kurz erwahnt, weil Herr Sprecher auf das Kreuzverhoer verzichtet hat, und ich dieses Dokument als --- das was wir hier in Deutschland " einen Schlagert " nennen - bezeichnen moechte, also ein besonders wichtiges.

VORS.: Bitte fahren Sie fort und sagen Sie uns, was Sie uns zu sagen haben, Herr Doktor.

DR. HOFFMANN: Der Aussteller dieses Dokuments stand, in den Jahren 1936 bis 1939 in engen Beziehungen zu von der Heyde. Er war niemals Mitglied der Reiter - SS, und er sagt nun, auf der fuer von der Heyde unguenstigen Seite --- und ich zitiere aus diesem Dokument:

" Ich weiss, dass Herr von der Heyde einer Dienststelle des SD auf wirtschaftlichem Gebiete Auskunfte erteilte".

Er sagt aber auch, auf der fuer von der Heyde guenstigen Seite, und zwar fuer die Jahre 1936 bis 1939, ich zitiere:

" Ich weiss, dass Herr v. d. Heyde, ebenso wie ich, Mitglied der Reiter - SS war".

Als Besondere Begrueudung fuehrt er in diesem Affidavit noch an, und ich zitiere, und zwar fuer die Zeit von 1936 bis 1939,

" Ich weiss mich auch mit Bestimmtheit zu erinnern, dass Herr v. d. Heyde nur die Uniform der Reiter SS mit dem Abzeichner gekreuzten Fachnchen auf dem Unterarm trug. Wenn er ein ordentliches Mitglied des SD gewesen waere, so haette er an Stelle der Fachnchen eine Reute mit dem Zeichen

10. Mai - M - BT - 4 - Walden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

"SD" tragen messen."

Herr Präsident. Die weiteren Dokumente möchte ich dann lediglich kurz besprechen. Es ist das Dokument v.d.Hoyde Nr. 4. Es enthält die Exh. Nr. 4. Es ist eine Eidesstattliche Erklärung des früheren Personalchefs im Fuhrungs - Hauptamt der SS, Hans Justner. Herr v.d. Hoyde hat hier im Zeugenstand, auf die Frage der Anklagebehörde, woher er seine Beförderung bekam, erklärt, dass er nach seiner Erinnerung diese Beförderung vom Personalamt im SS - Hauptamt erhielt. Justner sagt, dass eine solche Beförderung von der Leiter SS auch tatsächlich durch seine Dienststelle ging.

Das nächste Dokument, ist das Dokument v.d.Hoyde Nr. 5. Es enthält die Exh. - Nummer 5. Es ist eine Eidesstattliche Erklärung des früheren Chefs des Rasse - und Siedlungs - Hauptamtes über die sogenannten Heiratsgenehmigungen und dieser Mann erklärt, dass es tatsächlich so war, dass man, wenn man Mitglied der Reichs - SS war, nicht heiraten durfte, ohne die Genehmigung von Himmler zu bekommen, und zwar sogar, dass es den bürgerlichen Standesbeamten gesetzlich verboten war, vorher eine gültige Eheschließung vorzunehmen.

Das letzte Dokument, was ich anbiete, ist das Dokument Nr. 6, Exh. Nr. 6. Es ist ein Auszug aus dem Urteil der Vereinigten Staaten von Amerika gegen Oswald Pohl in Sachen Rudolf Scheide. Ich führe es lediglich ein zur Unterlage für meine Motion, von der der Gerichtshof Kenntnis genommen hat und entschieden hat, dass es über diese Motion mit dem Gesamturteil entschieden wird.

Herr Präsident. An sich ist damit der Dokumentenvortrag für v. d.Hoyde abgeschlossen. Bevor ich aber auch den gesamten Beweisvortrag



10. Mai - M - BT - 5 - 1. Akt en.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

für den Angeklagten v.d.Heyde abschliesse, würde ich bitten, den Angeklagten v. d.Heyde von mir aus für 5 Minuten zu dem Rebuttal - Dokument im Buch IV, das sind die beiden Dokumente NI - 6712 G und 6712 B Exh. Nr. 2234 und Exh. Nr. 2235, in den Zeugenstand zu rufen. Ich möchte ihn nur ganz kurz fragen und es ist bestimmt bis zur Pause beendet.

VORS.: Bevor Sie das tun, lassen Sie uns von Mr. Sprecher feststellen, ob er noch weiteres Rebuttal - Beweismaterial hat oder nicht bezüglich des Angeklagten v.d.Heyde, damit wir ihn nicht zweimal in den Stand zu rufen brauchen.

MR.SPRECHER: Ich weiss von keinem das ihn besonders betrifft, Herr Vorsitzender.

VORS.: Gut. Können Sie das gegen 12.15 Uhr beenden?

DR.HOFFMANN: Ja.

VORS.: Der Angeklagte v.d.Heyde kann den Zeugen betreten. In der Zwischenzeit möchte der Gerichtshof sagen, dass es die Dokumente v.d.Heyde 3,45 und 6 als Beweismaterial erhalten hat, die nicht vervielfacht worden sind, dass sie jedoch den Einwand der Anklagevertretung unterworfen sind.

( Sprich v.d. Heyde, Angeklagter, betritt den Zeugenstand und sagt wie folgt aus :)

DIREKTES FRAGENVERHOER:

DURCH DR.HOFFMANN:

F: Herr v.d.Heyde, Sie sind bereits hier im Zeugenstand gewesen und vereidigt worden?

A: Ja.

Dr.Hofmann: Darf ich das Hohe Gericht fragen, ob ich den

10. Mai 44 BT-6 - Alden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Angeklagten unter Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid fragen darf?

VORS.: Ja, sicher. Es ist aber gemäss der Verfahrensweise nicht notwendig, dass wir den Augen schwören lassen, der wiederholt in den Stand gerufen ist. Er ist fuer alle Zwecke eingeschworen worden.  
DURCH DR. HOFFMANN:

F: Herr v.d. Heyde. Haben Sie die beiden Dokumente, die im Rebuttal - Band 94 unter der Exh. Nr. 2234 und 2235 vorgelegt sind, zur Hand?

A: Ja.

F: Bitte, Herr v.d. Heyde, geben Sie ganz kurz an, wie dieses Schriftstück sich zeitlich eingliedert in das von der Anklagebehörde im Hauptfall gegen Sie vorgelegte Kreuzverhör - Dokument --- oder, nein, in einem Dokumentenbuch vorgelegten Dokument ---, das ebenfalls die Frage der Heiratserlaubnis behandelt?

A: Die Dokumente 1596, Exh. 1598, aus dem Band 91, und die beiden Rebuttal - Dok. 2234 und 2235 aus dem Band 94 gehören zu ein und demselben Vorgang, zu ein und demselben Schriftwechsel. Das Dokument 2234 ging dem Dokument 1598, das im Chief - Fall der Anklage vorgelegt worden ist, voraus. Das Dok. 2235 war der Abschluss dieses Schriftstücks.

F: Herr v.d. Heyde. Um was handelt es sich bei allen diesen Dokumenten hier?

A: Es handelt sich um die Erteilung der Heiratserlaubnis im Jahre 1939, und zwar der Heiratserlaubnis vonseiten der SS.

F: Warum mussten Sie diese haben: Schildern Sie ganz kurz

den Vorfall?

A: Als ich mich im Frühjahr 1939 bei dem zuständigen Standesamt erkundigte, welche Papiere zur Verheiratung nötig waren, fragte mich der Standesbeamte einerseits ob ich Reserveoffizier war, und zweitens, ob ich Mitglied einer Organisation der Partei sei. Als ich die erste Frage bejahte und ihm zur zweiten Frage sagte, dass ich Mitglied der SS war, machte er mich darauf aufmerksam, dass zur Verheiratung unentbehrlich waren: Von beiden Seiten - also einmal von der Wehrmacht für einen Reserveoffizier der Wehrmacht -- und andererseits von der SS für jeden SS - Angehörigen, eine Heiratsgenehmigung zu bekommen.

F: Herr v. d. Heyde, erinnern Sie sich noch, ob sich der Standesbeamte, nachdem er Ihnen diese Auskunft gegeben hat, einen Vermerk machte, dass Sie beide Bedingungen zu erfüllen haben?

A: Ja. Der Standesbeamte machte sich einen Vermerk in seinen Akten über diese Tatsache.

F: Wenn Sie also diese Genehmigung nun nicht erhalten hätten, hätten Sie nie heiraten können?

A: Das ist richtig.

F: Herr v.d. Heyde. Zur Abklärung darf ich zunächst einmal feststellen, dass das Dok. NI - 6712, Exh. 2234 zeigt, dass Sie die Formblätter am 6. Mai 1938 anforderten. Ist das richtig?

A: Ja, das ist richtig.

F: Und zwar die Formblätter, die eine solche Heiratsgenehmigung erlangen sollten?

A: Ja.

10. Mai-M-BT-C-Walden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

F: Dann haben Sie diese Formblätter ausgefüllt und zwar ist das das Dokument, was sich in dem Hauptband befindet gegen Sie?

A: Ja. Ich erhielt auf meine Anforderung am 6. Mai 1939 den Fragebogen, der als Ech. 1598 von mir ausgefüllt, eingereicht worden ist.

F: Herr v.d. Heyde. Sie wollten heiraten und ist es richtig, wenn ich sage, dass Sie ein Interesse hatten, dass Sie bald heiraten konnten?

A: Ich hatte selbstverständlich den Wunsch, die Formblätter sobald wie möglich auszufüllen.

F: Wann, meinen Sie - auch jetzt nach Ihrer besten Erinnerung - wenn Sie am 6. Mai um die Formblätter einkamen, haben Sie dann den Antrag gestellt?

A: Ich berichtete bei meiner Aussage, die ich neulich gegeben habe, dass nach meiner festen Erinnerung ich diese Fragebogen etwa um die Mitte des Jahres 1939 eingereicht habe.

F: Und das letzte Dokument, III 6712, Ech. 2235 kam dann später als Erfolg Ihres in der Mitte des Jahres 1939 eingereichten Antrages?

A: Ja, das Ech. 2235 ist die dann im Oktober erteilte Genehmigung.

F: Ganz kurz noch zum Abschluss. Was können Sie aus dem Dok. 2235, das Sie vorliegen haben, an Bemerkenswertem feststellen. Haben Sie in der Hinsicht irgendetwas bemerkt?

A: Darf ich das Dokument 2234 auch einsehen?

F: Bitte.

10. Mai-M-BT-9-Alden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

A: Am Exh. 2234 erscheint mir bemerkenswert, dass ich in der zweiten Zeile, bei der auch hier gestellten Frage nach der SS - Einheit, das SD - Hauptamt als die Dienststelle angegeben habe, bei der ich damals Dienst tat, der ich aber nicht angehörte, und dass ich hier ausdrücklich wiederum hinzugefügt habe, dass ich ehrenamtlicher Mitarbeiter sei, trotzdem fuer diesen Zusatz der Fragebogen keine Rubrik enthielt. Als Punkt 2 dieses Fragebogens wurde nach dem Vorgesetzten gefragt. Ich habe damals angegeben: "Standartenführer Six", mache aber darauf aufmerksam, dass ich Standartenführer Six, meines Wissens, erst hier in Nuernberg kennengelernt, oder zum erstenmal gesehen habe und ich glaube——

F: Ich moechte nur, da ich an sich gesagt habe, dass unsere Vernehmung in  $\frac{1}{2}$  Stunde beendet sein wird, und ich aus unseren persönlichen Rücksprachen weiss, dass eine Anzahl Formalitäten in diesen beiden Dokumenten vorhanden sind, die gegen Ihre Zugehörigkeit zum SD sprechen, Sie nur noch abschliessend fragen: Sie bleiben dabei, dass Sie niemals Angehöriger der SD waren?

A: Ja, und wie lose die Verbindung war, geht auch aus Exh. 2235 hervor, einerseits dadurch, dass ich die Empfangsbestätigung am 18. Oktober noch als "Untersturmführer" unterzeichnet habe, trotzdem ich nach den Akten am 10. September Obersturmführer geworden war. Das zeigt, dass ich am 18. Okt. von dieser Beförderung noch keine Kenntnis hatte, und als letztes moechte ich darauf hinweisen, dass diese Genehmigung ja nicht an das SD - Hauptamt geschickt worden ist, - das ist S. 4 des Originaldokuments - sondern an meine Privatadresse nach Berlin - Charlottenburg.

14424

10. Mai 1948 - Walden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

F: Herr Praesident. Ich danke und bitte um Entschuldigung fuer die kleine Verspaetung. Das schliesst jetzt den Fall v.d. Heyde endgültig ab.

WIEDERKREUZVERHOER

DURCH MR. SPRECHER:

Herr Zeuge, In dem Schriftwechsel, den Sie soeben mit Ihrem Verteidiger erortert haben, hat er die Dokumentennummer erwacht. Haben Sie ja einen Hinweis auf Ihre Mitgliedschaft in der Reiter - SS entweder in Ihrer eigenen Handschrift, in der Handschrift von Himmler oder in der Handschrift von irgendeiner der Personen dazwischen bemerkt.

A: Ich habe lediglich den Hinweis gefunden, dass ich ein Mitglied der Allg. SS war.

MR. SPRECHER: Ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Meine Herren!

Wir stehen vor der Páuse. Darf ich sagen, dass, weil wir die Zeugen nicht hier haben, von denen ich heute morgen sprach, wir gerne heute Nachmittag fortsetzen moechten, indem wir die verschiedenen Angeklagten aufrufen und ihre Dokumente vorlegen lassen einschliesslich derer, welche noch nicht vervielfaeltigt worden sind; wenn irgendeine Moeglichkeit besteht, dann werden wir sie nachfolgend fuer irgendwelche ausgelassene Fragen aufrufen.

Ich wuensche, Herr Anklagevertreter, dass Sie zuallererst in dieser Nachmittagssitzung uns Ihre Pláne ueber die Rebuttal - Dokumente mitteilen, sodass wir wissen, ob es notwendig sein wird, die Beweise - vorlage einiger Angeklagten zu verschieben.

Der Gerichtshof vertagt sich bis 1.30 Uhr.

( Der Gerichtshof macht eine Páuse bis 13.30 Uhr, 10. Mai 1948 )

KOMMISSION DES  
MILITÄRGERICHTSHOFES NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 10. Mai 1948  
Sitzung von 13.30 - 15.55 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission nimmt ihre Sitzung wieder auf.

DR. SEIDL (Verteidiger des Angeklagten Duerrfeld):

Herr Commissioner, der naechste zur Verfuegung stehende Zeuge ist der Zeuge Fritz Hirsch. Ich moechte mit Erlaubnis des Herrn Commissioner diesen Zeugen in den Zeugenstand rufen.

COMMISSIONER: Der Herr Gerichtsmarschall wird den Zeugen hereinrufen.

(Zeuge betritt den Zeugenstand).

COMMISSIONER: Der Zeuge moege die rechte Hand erheben und mir die folgenden Eid nachsprechen:

"Ich schwore bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach).

COMMISSIONER: Gut. Der Zeuge kann sich setzen.

MR. KLESKOFF: Herr Commissioner, ich moechte, dass das Protokoll zeigt, dass dieser Zeuge vor dem Gerichtshof erschien, dass er eingeschworen wurde und dass er dort im direkten Verhoer aussagte. Es soll jetzt von der Anklagebehoerde im Kreuzverhoer vernommen werden.

COMMISSIONER: Aus dem Protokoll wird das hervorgehen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, die Bemerkung des Herrn Anklagevertreters ist richtig. Wir haben von diesem Zeugen kein Affidavit vorgelegt.

14426



Der Zeuge wurde vielmehr vor dem Militär-Tribunal VI direkt vernommen. Die Niederschrift ueber die Vernehmung vor dem Militär-Tribunal VI befindet sich in dem Protokoll ueber die Vernehmung vor dem Militär-Tribunal VI befindet sich in dem Protokoll ueber die Sitzung vom 20. April dieses Jahres.

(Kreuzverhoer des Zeugen Fritz Hirsch durch Mr. Minskoff).

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, ich moechte hinsichtlich Ihrer Vergangenheit einige Fragen an Sie richten, die sich auf der Aussage aufbauen werden, die Sie vor dem Gerichtshof gemacht haben. Herr Zeuge, waren Sie Mitglied der Nazi-Partei, seit 1930, oder waren Sie es nicht?

A: Nein.

F: Wann sind Sie zuerst in die Partei eingetreten?

A: Ich bin beigetreten der Partei laut Document Center am 1. April 1931.

F: Und wann sind Sie der SA beigetreten?

A: Das kann ich nicht mehr genau sagen, jedenfalls entweder zum selben Termin oder einige Monate spaeter.

F: Und wann sind Sie der SS beigetreten?

A: Ich bin nicht der SS beigetreten.

F: Sie sind dessen sicher?

A: Jawohl.

F: Herr Zeuge, haben Sie jemals vorher bezeugt, dass Sie Mitglied der SS waren?

A: Nein, ich habe dies nie bezeugt, sondern man hat uns zu der SS uebernehmen wollen von der SA und hat daran gearbeitet. Dies kam



aber nicht zustande,

F: Nun, Herr Zeuge, als Sie im Jahre 1941 verurteilt wurden, erinnern Sie sich da, ob Sie damals und in jenem Verhoer ausgesagt haben, dass Sie im Jahre 1932 der SS beitraten?

A: Es ist moeglich, dass ich in diesem Verhoer ausgesagt habe, dass ich der SS beigetreten bin, um mich zu entlasten.

F: Und erinnern Sie sich, ob Sie damals auch ausgesagt haben, dass Sie der NSDAP im Jahre 1930 und nicht im Jahr 1931 beigetreten sind?

A: Laut Document Center steht fest, dass ich am 1. April 1931 der NSDAP beigetreten bin. Darueber besteht ueberhaupt kein Zweifel.

F: Herr Zeuge, Sie haben die Frage missverstanden. Diese letzte Frage hatte nicht den Inhalt, wann Sie beitraten, sondern es wurde gefragt: Haben Sie bei dem Verhoer im Jahre 1941, als Sie verurteilt wurden, unter Eid bezogen, dass Sie der Partei im Jahre 1930 beitraten?

A: Es waere auch moeglich, dass ich dies bezogen habe, um mich zu entlasten. Fest steht, dass ich zu diesem genannten Zeitpunkt der Partei beigetreten bin.

F: Sie machten diese Aussage, um sich zu entlasten, obgleich Sie doch wussten, dass Sie unter Eid eine falsche Aussage machten; geht Ihre Aussage dahin?

A: Ich kann mich an diese Angelegenheit, die vor mehr als 15 Jahren spielte, natuerlich nicht mehr so genau erinnern.

F: Herr Zeuge, ich spreche vom Jahre 1941, und bestimmt haben Sie sich im Jahre 1941 besser daran erinnert, was im Jahre 1930 geschah, als Sie sich jetzt im Jahre 1948 daran erinnern?

A: Was Sie sagen, ist richtig; aber nach diesem Termin von 1941

kamen fuer mich 3  $\frac{1}{2}$  Jahre Konzentrationslager, und ich glaube, dass Sie verstehen, dass mein Erinnerungvermoegen fuer diese an und fuer sich wichtigen, unwichtigen Dinge nicht sehr gross sein kann.

F: Herr Zeuge, verhaelt es sich nun nicht so, dass Sie im Jahre 1932 aus der NSDAP hinausgeworfen wurden?

A: Jawohl.

F: Und, Herr Zeuge, trifft es nicht ebenfalls zu, dass Sie im Jahre 1933 versuchten, wieder in die Partei einzutreten, dass dem aber nicht stattgegeben wurde?

A: Dann hat man mir im Jahre 1932 den Vorschlag gemacht, irgendwo anders hin in die Partei zu gehen, was ich abgelehnt habe, und den Versuch, der Partei wieder beizutreten, habe ich moeglicherweise wieder gemacht, um auf diese Weise aus der Schlinge zu kommen.

F: Und das war, nachdem Sie etwa 1933 hinausgeworfen wurden; erinnern Sie sich daran, Herr Zeuge?

A: Das duerfte kurz nach dieser Affaire gewesen sein; und diese Sache liegt nun fast 16 Jahre zurueck.

F: Nun, Herr Zeuge, Sie wissen, wer Rudolf Hess ist, nicht wahr?

A: Ich habe Sie nicht verstanden.

F: Kennen Sie den Namen "Rudolf Hess"?

A: Ja.

F: Haben Sie jemals mit Rudolf Hess eine Reise nach Griechenland unternommen, nachdem Sie aus der Partei herausgeworfen wurden?

A: Nein, ich habe Rudolf Hess in meinem Leben ueberhaupt nicht gesehen, soweit ich mich erinnern kann.

F: Herr Zeuge, - - -

A: Ja.

F: - - - haben Sie jemals ausgesagt - - -

A: Ich habe Sie nicht verstanden.

F: Haben Sie jemals ausgesagt, dass Sie mit Rudolf Hess eine Reise nach Griechenland unternahmen?

A: Nein, ich glaube nicht, dass ich das jemals ausgesagt habe.

F: Ich sagte nicht "ausgesagt", ich sagte, ob Sie jemals jemanden gesagt haben, dass Sie und Rudolf Hess zusammen nach Griechenland gingen?

A: Ich glaube, dass das eine böswillige Erfindung ist. Ich habe so etwas nie ausgesagt, und ich glaube, jeder Mensch hätte mich fuer irrsinnig gehalten, wenn ich so etwas gesagt hätte.

F: Herr Zeuge, im Jahre 1934 haben Sie eine Hitlerjugendgruppe in Erding organisiert?

A: Nein, ich habe eine Hitlerjugendgruppe im Jahre 1934 nicht organisiert; dies war bereits im Jahre 1934 (verbessert sich:) 1932.

MR. MINSKOFF: Es kam nicht klar durch.

DOLMETSCHER: Verbesserung: 1932.

DR. SEIDL: (Verteidiger des Angeklagten Duerrfeld): Ich glaube, Herr Commissioner, dass hier ein Uebersetzungsfehler vorliegt, und ich moechte die Anklage bitten, die letzte Frage noch einmal zu wiederholen.

COMMISSIONER: Wiederholen Sie sie und geben Sie die Berichtigung an:

MR. MINSKOFF: Ich stelle die Frage gern nocheinmal, und ich moechte den Zeugen bitten, sehr sorgfaeltig nachzudenken, ehe er sie beantwortet, und daran zu denken, dass er unter Eid steht.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Die Frage lautet folgendermassen: Haben Sie im Jahre 1934-  
nicht 1932 - also im Jahre 1934, nachdem Sie von Rom zurueckkehrten,  
eine Hitlerjugendgruppe in Erding organisiert?

A: Jawohl, als ich aus Rom zurueckkehrte, habe ich auf Vorschlag  
eines Freundes mitgewirkt an einer Hitlerjugendgruppe in ihrer  
Freizeitgestaltung

F: Herr Zeuge, als Sie nun in Auschwitz waren, unterschieden  
Sie sich doch etwas von den anderen Gefangenen, z. B. darin, dass es  
Ihnen erlaubt war, Ihr Haar zu behalten, waehrend alle anderen gescho-  
ren wurden; stimmt das nicht?

A: Im Jahre 1944 beim gelegentlichen Besuch des Kommandanten  
Schwarz im Lager Hohentochlowitz habe ich diesen angesprochen, als  
ich bemerkte, dass er betrunken war, und bat ihn, mir ebenso wie viele  
andere Haeflinge, lange Haare wachsen lassen zu duerfen, mit der Be-  
gruendung, dass zahlreiche auslaendische andere Haeflinge, z. B.  
Polen, sich auch lange Haare wachsen lassen duerfen. Dies sagte ich mit  
der Hintergruendigkeit, eines Tages besser fliehen zu koennen.  
Dies wurde mir auch erlaubt.

F: Das war doch ein recht seltener Vorzug in Auschwitz, wenn  
einen erlaubt wurde; das Haar zu behalten, nicht wahr?

A: Der "besondere Vorzug" bestand darin, dass man dadurch ueber-  
haupt keine Vorteile hatte und dass man mir mehrmals gedroht hat, die-  
selben wieder herunterzunehmen. Ich brauchte die langen Haare lediglich  
dazu, um besser fliehen zu koennen. Eine Bevorzugung ist dadurch kaum  
vorgekommen. Die ersten, die lange Haare tragen durften, waren meines  
Wissens Polen.

F: Herr Zeuge, ist es möglich, dass Sie dieses Verrecht eingeräumt bekamen, weil Sie mit der SS zusammenarbeiteten, selbst während Sie im Konzentrationslager waren?

A: Der Hauptsturmführer Schwarz, der Kommandant des Lagers, kannte mich persönlich überhaupt nicht. Allerdings habe ich es ausgenutzt, habe ich die Tatsache ausgenutzt, dass er Bayer war und ich ihn im bayerischen Dialekt ansprach, was bei ihm Sympathien für die einzelnen Häftlinge erzeugte. Da er sich in der Laune befand und betrunken war, hat er dies ohne weiteres genehmigt. Eine Ursache war überhaupt nicht da. Ich kann Ihnen den Fall noch ganz genau erzählen: Der damalige Lagerführer war der Oberscharführer Remmele, und als ich ihn ansprach, ob ich diese Erlaubnis bekommen könnte, sagte er, er müsse erst den Lagerführer fragen. Als er dies fragte mit den Worten: "Wie führt sich der Hirsch?", da sagte dieser wortwörtlich: "Ich kann nicht viel über ihn sagen, aber er ist frech." Daraufhin sagte Schwarz: "So sind sie bei uns alle, wo wir her sind", nämlich frech.

F: Herr Zeuge, die SS-Leute haben Sie nur deswegen gern gehabt, weil Sie frech waren; stimmt das? Ich möchte Sie nun folgendes fragen: Erinnerung Sie sich daran, dass Sie, nachdem Sie nicht mehr im Konzentrationslager waren, vor nicht langer Zeit, nämlich im Januar 1948, einen SS-Mann in Ihrer Wohnung verbargen, einen Mann namens Sepp Spinner?

A: Jawohl.

F: Mit anderen Worten: mit der SS-Freundschaft hatte es mehr auf sich, als dass Sie bloss "frech" waren?

A: Darf ich zu dieser Sache etwas sagen? Ich habe - - -

F: Nein, keine Stellungnahme. Wenn es irgendetwas gibt, was Sie einer Antwort, die Ihnen gestellt ist, hinzufügen wollen, dann können Sie das tun.

A: Ich habe in meiner Wohnung keinen SS-Mann verborgen  
Sepp Spanner. Sepp Spann ist ein SS-Mann, den fast alle, die in Ausch~~witz~~  
waren, kennen, und vor dem sie alle den Hut abnehmen. Dieser Mann  
ist von den Russen - - -

F: Herr Zeuge, ich bitte Sie nicht darum, Referenzen ueber den  
Charakter Sepp Spanners abzugeben.

DR. SEIDL (Verteidiger des Angeklagten Duerrfeld): Herr Com-  
missioner, die Anklage hat an diesen Zeugen die Frage gerichtet, ob  
er einen SS-Mann in seiner Wohnung Unterschlupf oder Aufenthalt  
gewahrt habe. Der Angeklagte (verbessert sich) der Zeuge hat dazu  
ausgesagt. Ich halte es aber absolut fuer ein Gebot der Fairness,  
dass man dem Zeugen auch die Moeglichkeit gibt, im einzelnen die  
Gruende zu erklaren, die ihn dazu veranlassten, diesen Mann in sei-  
ner Wohnung zu empfangen.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, es ist fuer die Verhandlungen  
vor diesem Gerichtshof nicht erheblich, warum er einen SS-Mann waehrend  
des Jahres 1948 in seiner Wohnung verbirgt, aber die Tatsache, dass  
er einen verborgen hat, wirft ein Licht auf den Zeugen, und davon  
sollte der Gerichtshof Kenntnis haben.

COMMISSIONER: Es sollte ihm erlaubt sein, jede Erklaerung zu ge-  
ben, die er dafuer hat. Es ist doch genauso, als ob man jemanden fragt,  
ob er jemanden getoetet hat. Wenn er dann darauf mit Ja antwortet  
und es in Notwehr geschah, dann sollte ihm erlaubt werden, das auch  
zu erklaren, und er gab keine Erklaerung ab.

MR. MINSKOFF: Ich war der Meinung, dass er das schon getan  
haette, als er sagte, dass er ein tadelloser Mensch war, aber ich

bin durchaus gewillt, noch alles das anzuhören, was er zu sagen  
wünscht.

ZEUGE: Darf ich sprechen? -- Der SS-Mann Spanner war vom ersten  
bis zum letzten Tag im Konzentrationslager Auschwitz. Während dieser  
Zeit hat er Tausenden von Häftlingen geholfen und hat unendliche Male  
unendlich oft sein Leben aufs Spiel gesetzt. Es gibt nicht einen Häft-  
ling und nicht einen einzigen Menschen, der über ihn etwas Böses,  
sondern nur Gutes, sagen kann. Es war meine höchste Pflicht als Mensch,  
diesen Mann aufzunehmen, als er von den Russen, von dem russischen  
NKWD in Oesterreich in der russischen Zone verfolgt, nach Deutschland  
floh zu mir. Derselbe ist in meiner Wohnung in keiner Weise verborgen  
worden. Es ist eine grobe Verleumdung, wenn man dieses Wort hier aus-  
spricht. Dieser Mann ist sofort von mir angemeldet worden und hat von  
diesem Zeitpunkt an fast alle ihm bekannten Häftlinge, Juden sowie Deut-  
sche, aufgesucht und gebeten, Zeugnis dafür abzulegen, daß er im  
Konzentrationslager Auschwitz für die Häftlinge gewesen ist. Daß  
man mir dies hier zum Vorwurf macht, ist zumindest nicht richtig  
und nicht recht.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, Sie sagen nun, dass er den Russen entflohen ist. Ist  
es nicht möglich, dass er einem amerikanischen Lager entflohen ist?

A: Nein, ich habe sofort Verbindung mit dem CIC aufgenommen  
und diese Sache gemeldet. Daraufhin wurde Sepp Spanner von einem SIC  
Offizier namens Reinhold vernommen, der seine Akten an sich genommen  
hat aus persönlichem Interesse. Er selbst ist von mir in ein Flücht-  
lingslager eingewiesen worden, aus dem er mich gelegentlich besuchte.

Die Amerikaner kennen diesen Fall ganz genau, und ich sage noch einmal hier: Man möge über mich sagen was man will, wenn man gegen diesen Mann sagt, dass er ein SS-Mann gewesen ist, dann tut man ihm zu tiefst unrecht. Kein Mensch unter denen, die hier versammelt sind, kann sagen, dass er jemals soviel für die Unglücklichen in den Konzentrationslagern getan hat als er hier. Ich und alle, die ihn kennen, nehmen den Hut ab vor ihm, auch heute noch.

F: Dieser SS-Mann Spanner war doch auch im Konzentrationslager Birkenau, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Und dort kannten Sie ihn als SS-Mann; stimmt das nicht?

A: Natürlich.

F: Herr Zeuge, Sie kennen doch einen Herrn Nestler?

A: Ich habe den Namen nicht gut verstanden.

F: Sie kennen einen Mann namens Nestler, N-e-s-t-l-e-r?

A: Jawohl.

DR. SEIDL: Ich möchte dieser Frage an sich nicht widersprechen, ich möchte aber für das Protokoll hier feststellen, dass dieser Zeuge Nestler vor dem Militärtribunal No. VI als Zeuge vernommen wurde. Ich habe seinerzeit bei der Vernehmung des Zeugen Hirsch eine Frage in Bezug auf diesen Zeugen Nestler gerichtet, und es war die Anklagevertretung, die seinerzeit dagegen Widerspruch erhoben hat, dass ich eine Frage in Bezug auf den Zeugen Nestler an diesen Zeugen Hirsch gerichtet habe. Ich möchte nunmehr die Anklage fragen, welche Gründe sie plötzlich veranlassen, ihre Taktik völlig zu ändern, und ich möchte diese Antwort haben, um gegebenenfalls einen Widerspruch gegen diese Frage stützen zu können.



MR. MINSKOFF: Dr. Seidl, die Anklagebehörde hat durchaus nicht die Absicht, diesen Zeugen über Charakter oder Ansehen des Herrn Nestler zu befragen und gegen diese Art der Aussage erhob die Anklagebehörde vor dem Haupt - Militärgerichtshof Einspruch. Die Anklagebehörde stellt diesen Zeugen nun eine gänzlich andere Art von Fragen. Die Anklagebehörde wünscht nur zu wissen, ob es nicht Tatsache ist, dass dieser Zeuge Herr Hirsch, mit Herrn Nestler zusammen die Affidavits der anderen Häftlinge beschaffte, wie z.B. Taub, Lohenbraun, Jachsmann, Schulhoff und andere, um Affidavits für diesen Prozess zu beschaffen.

DR. SEIDL: Ich widerspreche dieser Frage. Diese Frage steht in keinerlei Zusammenhang mit den Aussagen dieses Zeugen vor dem Militärtribunal Nr. VI. Sie steht aber auch in keinem Zusammenhang mit einem Versuch, die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen in Frage zu stellen. Ich sehe überhaupt keinen vermutlichen Grund, der diese Frage rechtfertigen könnte, und ich persönlich gehe z. B. ohne weiteres davon aus, dass die Zeugen der Anklage auch Kenntnis hatten von den Affidavits, die andere Zeugen für sie abgegeben hatten und wenn die Anklage schon soweit geht, hier andere Häftlinge mit in Betracht zu ziehen, so möchte ich jetzt noch einmal darauf hinweisen, dass z. B. der Lagerälteste von Monowitz sich im Gerichtsgebäude befindet, dass Schulhoff sich in dem Gerichtshof befindet und dass sie von der Anklage gehört wurden.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, ich möchte zu Protokoll geben, dass jedes Affidavit, welches die Anklagebehörde in diesem Prozess vorlegt, direkt von der Anklagebehörde erlangt wurde und dass keine Affidavits durch irgendwelche anderen Häftlinge von deren Mit - Häftlingen erlangt wurden. Aber 7 davon waren derart, dass sie unwichtig

waeren, wenn sie freiwillig eingebracht worden waeren. Meine Frage richtet sich darauf, ob dieser Mann von der Verteidigung beschaeftigt wird und wenn er von der Verteidigung beschaeftigt wird, so kann das fuer diese Aussage von Gericht sein.

DR. SEIDL: Seidl fuer Dr. Duerrfeld.

Von wem die Affid. der Verteidigung beschafft wurden, ergibt sich aus den Affidavits selbst. In der Regel sind die Unterschriften beglaubigt von einem Notar, infolgedessen war es der Notar, der die Unterschrift auf seine Echtheit hin beglaubigt hat.

MR. MINSKOFF: Wenn Dr. Seidl festzustellen wuenscht, ob dieser Zeuge ein Angestellter der Verteidigung ist, so besteht seitens der Anklagebehoerde keinerlei Einwand dagegen und damit ist dann auch die ganze Untersuchung beendet.

DR. SEIDL: Dieser Zeuge ist kein Angestellter der Verteidigung aber natuerlich liegt es in der Natur der Sache, dass sich die Haeftlinge gegenseitig alle kennen und es ist nichts natuerlicher, als dass ein Haeftling, der der Anklage ein Affidavit gibt -- der Verteidigung ein Affid. gibt, von der Verteidigung gefragt wird, ob er noch irgendwelche Kameraden kennt aus dem Lager Konowitz, mit denen er in Verbindung ist und ich moechte ohne weiteres annehmen, dass die Anklagevertretung auf die gleiche Art und Weise zu ihren Affidavits gekommen ist, und ich widerspreche dieser Frage, weil sie gar keinen Zusammenhang erkennen laesst mit der direkten Aussage dieses Zeugen, und sie laesst erst recht keinen Grund erkennen, der diese Frage oehblich erscheinen lassen koemte im Zusammenhang mit seiner Glaubwuerdigkeit.

COMMISSIONER: Wir koennen nicht zulassen, dass sich

10. Mai - A - BT - 3 - Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

die Dinge dahin entwickeln, dass zwei Anwälte aussagen, also müssen wir unterbrechen. Ich möchte, dass Sie Ihre Einwände zu Protokoll geben und da ich über die Einwände nicht verfügen kann, so geben Sie bitte Ihre Einwände kurz zu Protokoll und natürlich so weitgehend, als Sie für nötig halten und dann werden wir weiter die Frage behandeln und der Militärgerichtshof wird über die Erheblichkeit befinden. Also können Sie mit dem Verhör fortfahren.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich, dass Sie Suesstoff von jemandem erhielten, der mit der Verteidigung in Verbindung stand, und zwar in Gegenwart des Herrn Taub, der hier vor dem Gerichtshof aussagte?

DR. SEIDL: Ich widerspreche dieser Frage. Sie steht in keinem Zusammenhang mit der Aussage dieses Zeugen vor dem Gericht. Sie beweist auch nichts über die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen und ich möchte hier mit aller Deutlichkeit hinzufügen, dass es uns leicht gewesen wäre, ähnliche Fragen an die Zeugen der Anklage zu richten und die Zeugen der Anklage z. B. zu fragen, ob Sie nach ihrer Aussage Caro - Pakete bekommen haben.

COMMISSIONER: Der Einspruch befindet sich im Protokoll, also können Sie fortfahren.

MR. MINSKOFF: Diese Frage hätte wohl gestellt werden können und er wäre über die ihm gegebene Antwort unglücklich gewesen. Vor diesem Gerichtshof ist nur die eine Frage wichtig, weil eine grosse Unterschiedlichkeit besteht, ob Ihre Kamerad um Affidavits gebeten wird oder Zahlungen zur Erlangung dieser Affidavits geleistet werden. Aber ich will auf diese Frage nicht bestehen. Keine weiteren Fragen.

W I E D E R V E R H Ö E R .

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie haben ausgesagt, dass Sie erst im Jahre 1931, und zwar 1. April der NSDAP beigetreten sind, und ich möchte Sie fragen, wie sind Sie dem nationalsozialistischen Regime in den späteren Jahren gegenübergestanden? Also in den Jahren 1935, 1936, 1938, 1940 usw.

A: Meine Einstellung hat sich entwickelt durch meine literarischen Untersuchungen. Als ich 17 Jahre alt war, war ich ein begeisterter Nationalsozialist. Langsam aber beschäftigte ich mich mit der wissenschaftlichen Literatur. Ich las philosophische Schriften, theologische und vor allem - wie soll ich sagen - soziologische Schriften. Im Laufe dieser Untersuchungen wurde es mir immer klarer, dass der Nationalsozialismus nichts mit dem zu tun hatte, was er vorgab. Wenn man meine Angelegenheit untersucht, und man hat das hinreichend getan, wahrscheinlich, dann wird man wissen, wie ich langsam zu dieser Einstellung gekommen bin. Immer weiter entwickelte sich meine Gegnerschaft, bis es soweit kam, dass meine Äußerungen denen zu Ohren kamen, die das Recht hatten, dagegen Einspruch zu erheben. So wurde ich 1937 zum ersten Mal von der Gestapo verhaftet und **dur**ch einen ungeheuren Zufall konnte ich noch noch einmal befreit werden. Als mir dann wiederum mit der Verhaftung gedroht wurde, gelang es mir im letzten Augenblick zu fliehen und nach Rußland zu kommen.

S: Sie haben dann ausgesagt, dass Sie im Jahre 1941 wiederum verhaftet wurden?

A: Ja.

F: Wann sind Sie dann zum ersten Mal ins K.L. - Lager gekommen?

10. Mai - A - BT - 5 - Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

A: Ich bin ins K.Z. - Lager Auschwitz gekommen entweder am 29. Dezember 1941 oder es war der erste Januar 1942 — 1941.

F: 1941, ja, hatten Sie in dem K.Z. - Lager Auschwitz und dann später auch in Monowitz einen roten Winkel oder einengruenen Winkel?

A: Ich habe im K.Z. - Lager als politischer Häftling nur einen roten Winkel getragen.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen, Herr Commissioner.

NOCHMALIGES KREUZVERHOER

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, befindet sich auf Ihrem Arm die Häftlingsnummer tattooiert?

A: Nein, ich habe meine Nummer nicht tattooiert auf dem Arm, weil die deutschen Häftlinge sich dieser Prozedur nicht zu unterwerfen hatten.

COMMISSIONER: Der Zeuge kann entlassen werden.

( Der Zeuge wird entlassen. )

DR. SEIDL: Herr Commissioner, mit Erlaubnis der hohen Kommission möchte ich dann als nächsten Zeugen den Zeugen Ernst Kraschowski in den Zeugenstand rufen.

COMMISSIONER: Der Gerichtsmarschall wird den Zeugen rufen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner: es kann einen Augenblick dauern, bis der Zeuge kommt. Ich glaube, dass es nur ganz wenige Minuten noch andauern kann.

10. Mai - A - BT - 6 - Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI .

COMMISSIONER: Gut. Wir werden eine Pause von einigen Minuten eintreten lassen in Erwartung des Zeugen.

( Eine Pause wurde eingeschaltet )

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission tagt wieder.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, der Zeuge Ernst Kraschewski ist nunmehr in den Gerichtssaal gekommen und steht zur Vernehmung zur Verfügung.

COMMISSIONER: Der Gerichtsmarschall wird den Zeugen auf den Eid vorbereiten.

ERNST KRASCHEWSKI, ein Zeuge, betritt den Zeugenstand und sagt wie folgt aus:

COMMISSIONER: Der Zeuge möge seine rechte Hand heben und mir schwören:

" Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde".

( Der Zeuge spricht den Eid nach )

COMMISSIONER: Sie können sich setzen.

D I R E K T E S V E R H Ö R .

DR. SEIDL: Herr Commissioner, die Verteidigung hat eine Eidesstattliche Versicherung dieses Zeugen vorgelegt, die sich im Band XIX des Dokumentenbuches fuer Dr. Duerrfeld befindet. Das Affidavit ist enthalten auf S. 1 dieses Bandes und hat die Nr. 1422. Das Dokument wurde vorgelegt als Bch. Duerrfeld 394.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie haben der Verteidigung am 31. Dezember 1948 ein Eidesstattliche Versicherung gegeben und ich möchte Sie fragen, ob Sie die Erklärungen in dieser Eidesstattlichen Versicherung freiwillig abgegeben haben?

A: Jawohl, das habe ich.

F: Und ich möchte Sie fragen, ob Sie die Erklärung auch freiwillig unterzeichnet haben?

A: Jawohl.

F: Ich möchte Sie weiterhin fragen, ob Sie irgendwelche Ergänzungen oder Berichtigungen zu der Eidesstattlichen Erklärung vorzubringen haben, insbesondere im Zusammenhang mit Ihrer politischen Vergangenheit und über die Gründe, die dazu führten, dass Sie ins K.Z. Lager gekommen sind?

A: Ja, ich möchte dazu sagen, dass ich wohl politischer Häftling gewesen bin, aber während der ganzen Zeit, während der Häftlingszeit, den grünen Winkel getragen habe und zwar den mit der Spitze nach oben, den sog. S.V. Winkel. Ich bin wegen Kriegsverbrechen vom Sondergericht verurteilt worden, nach meiner Entlassung aus dem K.Z.-Lager Sachsenhausen.

F: Wann hat dieses Verfahren vor dem Sondergericht stattgefunden, Herr Kraschewski? Erinnern Sie sich noch daran?

A: Ja, genau. Im April 1949.

F: Und was wurde Ihnen in diesem Verfahren zum Verwurf gemacht?

A: Kriegsverbrechen, Verbreitung von Feindnachrichten und Zersetzung der Wehrkraft.

F: Es war ein deutsches Gericht, das Sie wegen dieser Beschuldigung verurteilt hat?

10. Mai-A-BT-8-Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

A: Jawohl.

F: Haben Sie sonst noch irgendetwas zu Ihrer Eidstattlichen Erklärung zu ergänzen. Herr Zeuge?

A: Nein.

F: Alle übrigen Angaben sind vollständig und richtig?

A: Jawohl.

F: Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen.  
Herr Commissioner.

K R E U Z V E R H O E R .

DURCH MR. MINSKOFF:

F: HERR Zeuge, Sie erklären, dass der Grund Ihrer Verhaftung im Jahre 1939 der war, weil Sie politisch unzuverlässig waren und Sie erwachten wenige Augenblicke vorher, dass Sie im Jahre 1940 wieder Schwierigkeiten politischer Art hatten wegen Preisgabe von Regierungsekreten. Also, Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof erklären, was der grüne Winkel im K.Z. - Lager bedeutete?

A: Der grüne Winkel wurde von kriminellen Verbrechern getragen.

F: Und Sie hatten einen grünen Winkel, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Nun, ist es wahr, dass die politischen Gefangenen einen roten Winkel hatten?

A: Das stimmt.

F: Aber obgleich Sie wegen politischer Unzuverlässigkeit verhaftet wurden, erhielten Sie trotzdem einen grünen Winkel?



10. Mai - A - BT - 9 - Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

A: Ich bitte, die Frage zu wiederholen.

F: Aber obgleich, wie Sie sagen, Sie aus politischen Gründen verhaftet wurden, erhielten Sie trotzdem den grünen Winkel für die Verbrecher?

A: Jawohl.

F: Also, Herr Zeuge, wann wurden Sie wegen eines Verbrechens zum ersten Mal verurteilt?

A: 1939.

F: Das war zur Zeit der politischen Unzuverlässigkeit, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Und vor 1939 waren Sie niemals wegen irgendeines Verbrechens verurteilt? Ist das Ihre Aussage?

A: Ja.

F: Also, Herr Zeuge, nun denken Sie mal ganz gründlich nach, die Sie folgende Frage beantworten. Erinnern Sie sich, dass Sie am 28. April 1936 wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilt wurden? Hören Sie die Frage, Herr Zeuge?

A: Ja.

F: Ich möchte jetzt Ihre Antwort haben. Erinnern Sie sich, dass Sie am 28. Apr. 1936 wegen Diebstahl und Unterschlagung verurteilt wurden?

A: Jawohl.

F: Also, Herr Zeuge, warum sagten Sie diesem Gerichtshof erst vor wenigen Minuten, dass es im Jahre 1939 war, als Sie zum ersten Mal verurteilt wurden, und als ich Sie fragte, ob Sie dessen sicher seien,

bejahten Sie diese Frage?

DR.SEIDL: Herr Commissioner, ich widerspreche der Frage.  
Eine solche Frage wurde bis jetzt weder an den Zeugen gerichtet, noch hat  
dieser Zeuge eine solche Antwort jemals gegeben.

MR.MINSKOFF: Herr Commissioner, ich fragte diesen Zeugen  
zweimal, ob er vor 1939 jemals verurteilt wurde und er antwortete,  
und das Protokoll mag es anders aufzeigen, wenn es wirklich anders auf-  
zeigt, dass er niemals wegen eines Verbrechens vor 1939 verurteilt wurde.  
Auf diese Weise wurde der Zeuge also keinen Fehler machen. Ich wieder-  
holte: es ist doch wahr, dass das Vergehen von 1939 politischer Natur war  
und ich fragte ihn erneut, ob er vordem jemals wegen eines Verbrechens  
verurteilt wurde, und seine Antwort war; Nein; und jetzt hat der Zeuge  
zugegeben, dass er im Jahre 1936 wegen Diebstahl und Unterschlagung verur-  
teilt wurde. Also frage ich diesen Zeugen, ob er erklären will, warum  
er dem Gerichtshof das erstmal eine falsche Antwort gab?

DURCH MR.MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, können Sie uns erklären, warum Sie dem  
Gerichtshof das erstmal eine falsche Antwort gaben?

DR.SEIDL: Seidl für Dr. Durrfeld.

Ich muss noch einmal meinen Einspruch wiederholen. Der Zeuge wird nicht  
gefragt, ob er vor dem Jahre 1939 oder 1940 eine Strafe erhalten hat.  
Er wurde weder von mir gefragt, noch hat er von sich eine solche  
Erklärung abgegeben und ich habe im Protokoll und in der deutschen Ueber-  
setzung jedenfalls nichts davon gehoört, dass die Anklage ihn gefragt  
hat. Jedenfalls in deutschen Text, ich musste mich schwer tauschen,  
ist eine solche Frage nicht zu finden.

MR.MINSKOFF: Wenn Dr. Seidl zuhören möchte, was hier vorgeht, würde er bei dem Gerichtshof in diesem Moment keinen Einwand zu Protokoll geben. Ich bin sicher, dass das Protokoll durchaus klar aufzeigen wird, was Fragen und was Antworten waren.

COMMISSIONER: Sehr gut. Das Protokoll wird fortgesetzt.

DURCH MR.MINSKOFF:

F: Also, Herr Zeuge, ausserhalb dieser Zeit wurden Sie im Jahre 1936 wegen Betrug und Unterschlagung verurteilt. Waren Sie jemals zu irgendeiner anderen Zeit wegen eines Verbrechens verurteilt worüber Sie uns bis jetzt nichts gesagt haben?

A: Nein, nur vor dem Sondergericht.

F: Nur im Jahre 1936?

A: Jawohl.

F: Also, Herr Dr. Seidl soll folgende Frage nicht überhören. Sind Sie sicher, dass in keinem anderen Jahr als im Jahre 1936 Sie jemals verurteilt wurden wegen irgendeines anderen Verbrechens, welches Sie vor diesem Gerichtshof noch nicht erwähnt haben?

A: Ich bin zum zweiten Mal vor dem Sondergericht verurteilt worden?

F: Also, Herr Zeuge, wir wollen ganz klar sehen. Sie haben zugegeben, dass Sie im Jahre 1936 wegen Betrug und Unterschlagung verurteilt wurden. Ich frage Sie nun, sind Sie, ausgenommen 1936, jemals verurteilt worden, wegen irgendeines anderen Verbrechens, als derjenigen, die Sie vor diesem Gerichtshof erwähnten?

DR. SEIDL: Ich muss dieser Frage widersprechen. Der Zeuge hatte bereits zugegeben, dass er noch einmal verurteilt wurde und er kann

10. Mai - A - BT - 12 - Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

sich nur nicht mehr genau an das Datum erinnern und er hat zugegeben, dass er wegen Zersetzung der Wehrkraft, Kriegswirtschaftsverbrechen und irgendwelcher anderer Sachen verurteilt wurde. Es steht also schon jetzt durch das Protokoll fest, dass er zweimal verurteilt wurde und der Zeuge bestreitet das auch gar nicht.

MR. HINSKOFF: Wenn Herr Dr. Seidl nun auf die Fragen achtgeben wollte, so könnten wir in dieser Kommission viel Zeit sparen. Ich sagte, ausser diesen Verbrechen, die er erwachte — Dr. Seidl, wenn Sie doch nur auf die Fragen hören wollten, so könnten wir Zeit sparen. Die Frage, die ich dem Zeugen stellte, war, ob ausser irgendwelchen Verbrechen, die er bis jetzt vor dem Gerichtshof erwachte, und die die politischen Verbrechen und das eine Verbrechen von 1936, das er jetzt zugab, einschlossen, er jemals bei irgendeiner anderen Gelegenheit wegen eines Verbrechens verurteilt wurde.

FORTSETZUNG DES KREUZVERHOERS

DES ZEUGEN KRASCHEWSKI DURCH MR. LINSKOFF

DURCH MR. LINSKOFF:

F: Nun, koennen Sie diese Frage beantworten, Herr Zeuge?

A: Ich wurde zweimal verurteilt.

F: Wollen Sie dem Gericht sagen, weshalb und bei welchen Gelegenheiten Sie verurteilt wurden?

A: Ich habe die Frage nicht verstanden.

F: Sie sagten, bei zwei Gelegenheiten. Wollen Sie nun erklaren, welches diese beiden Gelegenheiten waren, und weshalb Sie verurteilt wurden?

A: Die erste Gelegenheit haben Sie selbst erwacht und die zweite war nach meiner Entlassung aus Sachsenhausen, als ich vom Sondergericht verurteilt wurde.

F: Wann war das ungefuehr?

A: Dezember 1939.

F: Herr Zeuge, wurden Sie zwischen Dezember 1939 und April 1936 jemals wegen eines anderen Verbrechens verurteilt?

A: Nein.

F: Herr Zeuge, ueberlegen Sie es sich sorgfaeltig. Erinnern Sie sich, dass Sie am 8. April 1938 wegen Betrug und Unterschlagung in Schoonoeburg bei Berlin verurteilt wurden?

A: Ja.

F: Herr Zeuge, 1936 wurden Sie wegen Betrug und Unterschlagung verurteilt, worueber Sie dem Gericht nichts gesagt haben, und 1938 wurden Sie wegen Betrug und Unterschlagung verurteilt, worueber Sie dem Ge-

richt nichts gesagt haben. Gibt es noch andere Verbrechen, derentwegen Sie verurteilt wurden, von denen Sie dem Gericht noch nichts gesagt haben?

A: Ja.

F: Herr Zeuge, am 29. November, 1939, als Sie verurteilt wurden, wie lautete die Anklage gegen Sie?

A: Wegen Kriegsverbrechen.

F: Erinnern Sie sich, dass Sie am 29. November 1939 wegen Ihrer neun Fälle von Betrug - hören Sie das ? - neun Fälle von Betrug, Fälschung von Dokumenten und Unterschlagung zu 10 Jahren Zuchthaus und Verlust der Ehrenrechte und Sicherungsverwahrung verurteilt wurden? Erinnern Sie sich jetzt daran?

A: Ja, und da ich annehme, dass Sie die Akten kennen, werden Sie auch wissen, warum ich in neun Fällen wegen Betrugs verurteilt wurde. Ich war von Arbeitsdienst geflüchtet mit einer Dienstmaschine und in <sup>L</sup>aufe meiner <sup>F</sup>licht habe ich auf verschiedenen Stellen uebernachtet unter falschen Namen. Das ergab die Betrugsfälle. Daher wurde das Kriegsverbrechen genannt.

HR. HINSKOFF: Danke, Herr Zeuge, keine weiteren Fragen.

DIREKTES VERHOER DURCH DR. SEIDL

DURCH DR. SEIDL:

F: Sie wurden zum erstenmale 1936 wegen Diebstahls bestraft und haben demnach hier zugegeben. Wie gross war die Strafe, die Sie damals erhielten. Erinnern Sie sich daran noch?

A: Drei Monate als Bewährungsfrist. Ich kann es nicht genau sagen.

F: Mussten Sie also die Strafe nicht absitzen?

A: Nein.

F: Sie sind im Jahre 1938 ein zweitesmal verurteilt worden. Wie hoch war die Strafe, die Sie das zweitemal bekommen haben?

A: Etwa ein Jahr, mit den drei Monaten zusammen.

F: Dann sind Sie im Jahre 1939 vom Sondergericht verurteilt worden, und zwar das bereits nach Ausbruch des Krieges?

A: Ja wohl.

F: Wurde deshalb eine so hohe Strafe ausgesprochen, weil darin zugleich eine Zersetzung der Wehrkraft erblickt wurde?

A: Ich bin als einer der ersten Fälle vom Sondergericht verurteilt worden. Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, dass Beispiele gegeben werden mussten, und führte alle die Fälle, die in meiner Handlung lagen bei meiner Flucht vom Arbeitsdienst, als die eigentlichen Strafmomente mit auf, und so wurde ich als junger Mensch zu dieser Strafe wegen Kriegsverbrechens verurteilt.

F: Sie gehörten also damals dem deutschen Reichsarbeitsdienst an?

A: Ja.

F: Und das war nach Ihrer Erinnerung der Grund, warum hier von Kriegsverbrechen gesprochen wurde?

A: Ja.

DR.S IDL: Ich habe dann keine weiteren Fragen mehr an den Zeugen.

NOCHLIGES KREUZVERHOER DURCH MR.HINSKOFF

MR.HINSKOFF:

F: Herr Zeuge, beantworten Sie eine Frage. Wollen Sie dem Gericht sagen, warum, als Sie dieses Affidavit aufstellten, das als Beweismittel vorge-

legt wurde, Sie nicht die anderen Urteile gegen Sie wegen Betrug und Unterschlagung im Jahre 1936, 1938 und 1939 eingeschlossen?

A: Ich bin nicht danach gefragt worden.

DR. SIDL:

Ich widerspreche dieser Frage. Erstens ist in dem Affidavit nichts darüber enthalten, dass ueber irgendeine Strafe dieses Zeugen geprochen wurde, und zweitens ist hier folgendes noch zu sagen: Diese im Jahre 1936 und 1938 liegenden Strafen sind wahrscheinlich im Strafregister gelöscht, sodass wahrscheinlich nach deutschem Recht dieser Zeuge das Recht hat, die Aussage ueber diese Vorstrafen zu verweigern. Nach deutschem Recht wird nach einer bestimmten Frist eine Eintragung im Strafregister gelöscht und der betreffende Verurteilte kann sich als nicht vorbestraft erklären. Es wird von den fruheren Vorstrafen nur dann eine unbeschränkte Auskunft erteilt, wenn die anfragende Stelle eine sogenannte oberste Reichsbehoerde ist. Natuerlich sind die amerikanischen Dienststellen und ueberhaupt die Dienststellen der Besatzungsmächte diesen obersten Reichsstellen jetzt gleichgesetzt.

MR. MINSKOFF: Um die Sache klarzustellen - - -

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, diese Verbrechen, auf die ich hinwies, 1936, und 1938, fuer die Sie bestraft wurden, ich glaube, das erstmalig mit mehreren Monaten und ungefaehr neun Monate fuer das zweitmal, diese Verbrechen hatten nichts mit Politik zu tun; sie betrafen Betrug und Unterschlagung nicht wahr?

A: Die Verbrechen wegen Betrug und Unterschlagung sind im Laufe meiner Flucht geschehen.

F: Ich spreche nicht von 1939; ich sprach von 1936 und 1938, also vor



dem Kriege.

A.: Das sind keine politischen Verbrechen.

HR. LINSKOFF: Danke schoan.

COMMISSIONER: Der Zeuge wird entlassen.

Haben wir andere Zeugen?

DR. SCIDL: Wir haben noch einen weiteren Zeugen zur Verfuegung, Herr Commissioner. Dieser Zeuge ist aber zurzeit krank und befindet sich im Zeugenhaus drueben. Der zustaendige Arzt hat diesen Zeugen fuer krank erklaert, ist aber vernehmungsfahig geschrieben, und es taucht nunmehr die Frage auf, ob die Commission sich in das unmittelbar neben dem Gerichtsgebäude gelegene Zeugenhaus begeben will, um diesen Zeugen zu vernehmen. Es handelt sich hier um den Zeugen Dr. Savelsberg.

HR. LINSKOFF: Ist es moeglich, einen anderen Zeugen zuzunehmen, vielleicht Herrn Fuerstenberg oder einen von den anderen?

COMMISSIONER: Gut, wir werden jetzt eine Pause von 20 Minuten einlegen und feststellen, welche Zeugen Sie zu rufen wuenschen. Die Commission wird 20 oder 30 Minuten pausieren.

WIEDERNAHME DER VERHANDLUNG NACH DER PAUSE

GERICHTSMARSCHELL: Der Militaergerichtshof Nr. VI, Kommission, tagt nunmehr wieder.

DR. SCIDL: Hohe Kommission, mit Ihrer Erlaubnis bitte ich, den Zeugen Franz Fuerstenberg in den Zeugenstand rufen zu duerfen.

COMMISSIONER: Der Gerichtsmarschall wird den Zeugen hereinrufen.

(Der Zeuge Franz Fuerstenberg betritt den Zeugenstand)

Herr Zeuge, erheben Sie bitte Ihre rechte Hand und sprechen Sie mir nach:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und  
Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen,  
nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde."

( Der Zeuge spricht den Eid nach )

Sie können Platz nehmen.

DIREKTES VERHOER DES ZEUGEN FRANZ FUERSTENBERG DURCH  
DR. SCIDL

F: Herr Zeuge, moechten Sie bitte nochmals fuer das Protokoll Ihren  
vollen Namen angeben und Ihr Geburtsdatum .

A: Ich bin der Kaufmann Franz Fuerstenberg, geboren am 27. Maerz 1902.

F: Hohe Kommission, das Affidavit dieses Zeugen befindet sich in  
Dokumentenbuch Nr. 4 fuer Dr. Walter Duerrfeld. Es ist enthalten auf Sei-  
te 54 dieses Dokumentenbuches. Die Dokumenten-Nr. ist 884. Das Affi-  
davit wurde vorgelegt als Exhibit Duerrfeld Nr. 77. Herr Zeuge, Sie haben  
der Verteidigung eine Eidesstattliche Erklaerung gegeben, die von Ihnen  
am 10. Februar 1948 unterzeichnet wurde. Ich moechte Sie fragen, sind  
die in der Eidesstattlichen Erklaerung enthaltenen Angaben von Ihnen  
freiwillig gemacht worden?

A: Die Angaben sind von mir freiwillig gemacht worden.

F: Haben Sie die Unterschrift unter diese Eidesstattliche Erklaerung  
freiwillig gesetzt?

A: Die Unterschrift habe ich freiwillig gesetzt.

F: Herr Zeuge, haben Sie nicht bereits im Laufe des Jahres 1947 der  
Verteidigung eine Eidesstattliche Erklaerung gegeben, die sich mit dem  
gleichen Gegenstand befasst, naemlich mit den Lebensverhaeltnissen im  
Lager Honowitz und mit den Arbeitsbedingungen im Werk Auschwitz der I.G.

A: Jawohl, am 30. Juli 1947 habe ich das entsprechende Affidavit gegeben.

F: Ich habe dieses Affidavit vor mir und es ist doch das gleiche Affidavit, das von dem Notar in Goslar beglaubigt wurde? Ist das richtig?

A: Das ist richtig.

F: Unterscheidet sich diese Eidesstattliche Erklärung wesentlich von derjenigen, die wir als Exhibit Duerrfeld Nr. 77 dem Tribunal vorgelegt haben und die Sie am 10. Februar 1948 unterzeichnet haben?

A: Es unterscheidet sich nicht wesentlich. Lediglich ein Satz wurde dort geändert, im Bezug auf meine Flucht ins Ausland, wo es den Eindruck erwecken könnte, dass ich aus dem Lager geflüchtet sei. Das stimmt nicht. Ich wurde dort entlassen und bin dann ins Ausland emigriert.

F: Herr Zeuge, ich möchte in Ergänzung - - -

MR. HINSKOFF: Ich glaube, es würde eine Verwirrung entstehen, wenn auf ein Dokument Bezug genommen wird, das nicht identifiziert und nicht als Beweisstück eingereicht ist. Ich würde vorschlagen, dass es dem Protokoll helfen würde, wenn wir mindestens das Dokument identifizieren, selbst dann, wenn wir es nicht zum Beweis vorlegen, und wir werden ein Dokument, das nicht zum Beweis vorliegt, durch ein zweites Dokument, das zum Beweis vorliegt, identifiziert haben.

F: Ich glaube nicht, dass es notwendig ist, dieses Dokument in einzelnen zu identifizieren. Ich habe in Zusammenhang mit diesem Affidavit keine Fragen mehr an diesen Zeugen. - Ich möchte dann noch einige Fragen an Sie richten. Ich möchte jedoch in Ergänzung Ihres Affidavits von 10. Februar 1948 noch einige Fragen an Sie richten, die sich auf Ihre persönlichen Verhältnisse beziehen, da diese in der Eidesstattlichen Erklärung etwas kurz behandelt sind.

Zunächst möchte ich Sie fragen, sind Sie ein Angehöriger der Vereinigung

der Verfolgten des Nazi-Regimes, also der sogenannten VVN, in der alle Häftlinge vereinigt sind, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in das Konzentrationslager während des nationalsozialistischen Regimes eingewiesen worden sind?

A: Jawohl, ich hatte bis vor 14 Tagen noch den Ausweis, oder 3 Wochen können es sein. Dann habe ich meinen Ausweis abgeben müssen.

F: Über diesen Punkt werde ich Sie noch befragen. Ich möchte Sie nach Ihrer Mitgliedschaft befragen und es ist es wohl richtig, dass Sie noch Mitglied sind?

A: Bisher bin ich nicht ausgeschlossen. Ich soll noch geladen werden.

F: Sie sagen in Ihrem Affidavit, dass Sie im März 1933 wegen Ihrer Zugehörigkeit zur Deutschen Liga für Menschenrechte verhaftet worden seien.

A: Jawohl.

F: Und ich möchte Sie nun fragen, wann sind Sie zum ersten Mal mit dieser Liga für Menschenrechte, die ja eine pazifistische Bewegung war, in Verbindung gekommen?

A: Im Jahre 1920 nach meiner Militärszeit. Ich war bis 1920 im Baltikum.

F: Wurde dann im Verlauf der folgenden Jahre gegen Sie ein Verfahren wegen Verrat militärischer Geheimnisse eingeleitet?

A: Jawohl, im Jahre 1925.

F: Worum hat es sich hier im einzelnen gehandelt?

A: Es handelte sich um Informationen, die ich angeblich Pazifisten gab, aber wo sich herausstellte, dass sie für den französischen Nachrichtendienst arbeiteten, Informationen gegeben habe.

F: Hat es sich dabei um den Panzerkreuzer A, B, C oder D gehandelt?

A: Jawohl, es handelte sich um den Panzerkreuzer A, B und D.

F: Wussten Sie schon damals, dass hinter dieser patriotischen Bewegung in Deutschland der französische Nachrichtendienst stand?

A: Nein, das habe ich damals nicht gewusst, das ist erst bei der Verhandlung oder in der Voruntersuchung klar geworden.

F: Bei welchem Gericht wurde dieses Verfahren durchgeführt?

A: Beim Kammergericht in Berlin, bei dem 3. Strafsenat.

F: Warum wurde es nicht durchgeführt vom Reichsgericht, das an sich für derartige Verfahren zuständig war?

A: Die Anklage hat das Reichsgericht wohl erhoben, der damalige Oberreichsanwalt Ebermeyer. Es wurde aber, weil es wohl nicht für so scharf erachtet wurde, wegen des minderen Strafdeliktos, dem Kammergericht ueberwiesen, weil es kein vollendeter Landesverrat war.

F: Nun, Herr Zeuge, ich habe Sie gestern noch gefragt, ob Sie ausser dieser einen Straftat wegen Verrat militärischen Geheimnisses, die ja von der VVN als eine Handlung angesehen wird, die durchaus die Mitgliedschaft begründet, noch eine andere Straftat begangen haben und da haben Sie mir geantwortet, dass damit in einen gewissen Zusammenhang auch ein Verfahren wegen Weinsids und wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Erklärung gelaufen hat. Ich möchte Sie nun bitten, ganz kurz dem Gericht zu sagen, was im einzelnen der Gegenstand dieser Beschuldigung war und wie dieses Verfahren ausgegangen ist.

A: Ich habe seinerzeit Leute decken wollen. Es wurde ein Betrugsmanöver aufgezogen und in diesen Zusammenhang gab ich eine Eidesstattliche Erklärung woraufhin ich verurteilt wurde und in Anschluss daran wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Erklärung und wegen Weinsids bestraft wurde und zwar mit einem Jahr Zuchthaus für Weinsid, 7 Monaten Gefängnis für die Abgabe einer Eidesstattlichen Erklärung und 3 oder

4 Monate, 3 Monate wegen Betrugsversuchs.

F: Im Hinblick darauf, dass die Anklagevertretung bei ihren Kreuzverhören immer Wert darauf legt, alle Vorstrafen zu eruieren, möchte ich Sie fragen, ob Sie ausser dieser in Zusammenhang stehenden Handlung in Jahre 1925 noch eine weitere Strafe erlitten haben.

A: Nicht in Zusammenhang mit 1925, sondern 1933 wegen Betrugsversuche mit 7 Monaten Gefaengnis.

F: Haben Sie sonst noch eine gerichtliche Vorstrafe, Herr Zeuge?

A: Nein.

F: Wann sind Sie dann zum ersten Mal nach Ihrer Entlassung aus dem Lager Esterwegen von der Gestapo wieder verhaftet worden?

A: Im Jahre 1937.

F: Waren Sie vorher in Ausland?

A: Von 1935 - 1937.

F: Warum sind Sie 1937 nach Deutschland zurueckgekehrt?

A: Meine Mutter war seinerzeit krank und ich befand mich in Paris und auf Bitten meiner Geschwister bin ich heimlich nach Deutschland zurueckgekommen, um meine Mutter zu sehen und wurde in Saarbruecken verhaftet und war 8 Wochen bei der Gestapo und wurde wiederum ins KZ verbracht.

F: Nun, Herr Zeuge, wir hatten zuerst die Absicht, nicht Ihre Eidesstattliche Versicherung vorzubringen, sondern sie unmittelbar vor dem Militärtribunal VI zu vernehmen und wir haben daher bei Gericht den Antrag gestellt, dass Sie als Zeuge vor diesem Gericht aussagen koennen. Diesen Antrag wurde stattgegeben und es wurde Ihnen daraufhin von dem Generalsekretaer dieses Militär-Tribunals ein Telegramm geschickt, in dem Ihnen Kenntnis gegeben wurde, dass Sie am 13. April 1948 in Nuernberg als Zeuge aussagen sollten.

A: Jawohl, das Telegramm habe ich bekommen,

F: Sie haben dann geantwortet, dass Sie das Telegramm erhalten hatten, ist das richtig?

A: Das ist richtig.

F: War das am 12. April 1948?

A: Nein, das muss schon am 11. gewesen sein. Am 10. oder 11.

F: Herr Zeuge, es ist dann ein weiteres Telegramm eingetroffen bei dem Leutnant Charles Pace vom defense information center. Ich habe dieses Telegramm in meinen Händen vor mir und ich zitiere den Inhalt dieses Telegramms: "Legt auf Vernehmung der Verteidigung keinen Wert. Zieht Erklärung zurück, Franz Fuerstenberg".

Ende des Zitats.

A: Das stimmt. Ich habe dieses Telegramm geschrieben, nachdem ich vorher mit Kameraden gesprochen hatte, respektive . . . .

F: Entschuldigen Sie, Herr Zeuge, wenn ich Sie unterbreche. Ich habe noch keine Frage an Sie gestellt. Ich möchte jetzt von Ihnen wissen, ist nach der Unterzeichnung Ihrer Eidesstattlichen Erklärung oder ist sonst jemand zu irgendeiner Zeit im Laufe des März oder April von der VVN an Sie herantreten, der Sie zu dem Inhalt Ihrer Eidesstattlichen Versicherung gefragt hat?

A: Ich bin nicht über den Inhalt der Eidesstattlichen Versicherung gefragt worden, sondern nur, ob ich als Zeuge für die Verteidigung hier aussagen würde.

F: Wer hat Sie darüber gefragt?

A: Ein Poeschl aus Finonburg.

F: Der Mann heisst wie?

A: Poeschl.

F: Ist dieser Poeschl ebenfalls ein Anwohner der VVN?

A: Jawohl.

F: Was hat dieser Poeschl Ihnen daraufhin erklärt?

A: Ob ich wirklich dort hingehen wolle. Es sei mir doch bekannt durch die Zeitschrift der VVN, dass es nicht gern geschehen werde, dass man zugunsten von Angeklagten in Spruchkammerverfahren oder Prozessen aussagen soll.

F: Wurde Ihnen auch angedeutet, was evtl. Ihnen passieren würde, wenn Sie trotzdem als Zeuge aussagen würden?

A: Es wurde mir gesagt, ich könnte damit rechnen, dass ich aus der VVN ausgeschlossen würde. Ausserdem gebe es bestimmte Gruppen oder Sektionen der VVN, die das deutlich publik gemacht hätten.

F: War bei dieser Unterredung ausser dem Poeschl noch jemand dabei?

A: Bei dieser Unterredung nicht.



F: Hat dann später noch eine Unterredung stattgefunden, wo außer dem Poeschl jemand dabei war?

A: Jawohl.

F: Wann war diese Unterredung?

A: Die war am 11. in Goslar.

F: Auf welcher Dienststelle war sie?

A: Die war bei einem Herrn Haas in der Privatwohnung, wo sich auch das Büro befindet der Unterabteilung der VVSt.

F: Also dort in Goslar bei dem Herrn Haas befindet sich das Büro der VVN. Ist das richtig?

A: Jawohl.

F: Wie viele Leute haben auf dieser Dienststelle der VVN mit Ihnen verhandelt?

A: Verhandelt hat eigentlich nur einer.

F: Und wie viele waren noch anwesend?

A: Zwei.

F: Und was wurde Ihnen von der VVN gesagt in Goslar, was geschehen würde, wenn Sie trotzdem für die Verteidigung oder überhaupt als Zeuge aussagen würden?

A: Was geschehen würde, ist mir nicht direkt gesagt worden, sondern dass es nicht gern gesehen wird. Ich habe es als gewissen Druck aufgefasst und habe dann das Telegramm geschrieben. Ich habe gesagt, dass ich unter den Umständen, um mich nicht in Gegensatz zu meinen Kameraden zu bringen, nicht nach Nürnberg gehen würde.

F: Sie sagen, Sie haben sich unter Druck gesetzt gefühlt. Haben Sie be-

fuorchtet, dass Sie ausgeschlossen werden und dass Sie auf diese Weise der Vergünstigungen verlustig gehen würden, die Mitglieder der VVN in gewisser Hinsicht haben?

A: Jawohl.

F: Ich möchte in Ergänzung Ihres Affidavits Sie noch fragen, ob es in dem Lager Monowitz eine sogenannte Selbstverwaltung der Häftlinge gegeben hat.

A: Jawohl. Das Lager Monowitz wurde ausschliesslich von der SS, respektive den Häftlingen verwaltet.

F: Wer war in dem Lager 4 in der Selbstverwaltung der Häftlinge hauptsächlich tätig und welche Häftlinge gehörten zu der sogenannten Lagerprominenz, also der führenden Schicht der Häftlinge? Können Sie mir einige Namen nennen?

A: Zur führenden Schicht der Häftlinge gehörten zunächst der Lagerkollekte, dann der Lagerkapo, dann der Rapporteschreiber.

F: Wer war der Rapporteschreiber?

A: Gustl Herzog.

F: Dann?

A: Der Arbeitsdienstschreiber.

F: Wer war der?

A: Erwin Schulhof.- Dann die Häftlingsärzte, ein Grossteil von den Blockkollekten, Schreiber der politischen Abteilung, Leute der Kammern.

F: Herr Zeuge, ich glaube, dass das zunächst genügt.

Ich möchte Sie demnach fragen, ist im Laufe des Jahres 1947 jemand an Sie herangetreten mit dem Ersuchen, bei früheren Mithäftlingen aus dem

Lager Monowitz Nachfrage zu halten in der Richtung, ob sie evtl. bereit waren, ebenso wie Sie, ein Affidavit abzugeben, da schliesslich Sie ja Haftlinge kannten?

A: Jawohl.

F: Sind Sie dabei auch mit Haftlingen in Verbindung gekommen?

A: Jawohl. Ich hatte eine Liste von ehemaligen Haftlingen, worunter einige mir bekannte Namen waren. In dem Foweststein, diese Kameraden wiederzusehen, sprechen zu können, Gedanken auszutauschen, habe ich mich bereit erklärt, dieselben zu besuchen.

F: Welche Aussagen haben Ihnen diese früheren Mithaftlinge ueber die Arbeitsbedingungen in Werk Auschwitz und Lebensverhaeltnisse gemacht? Waren die Aussagen in gleicher Richtung, in der Sie Ihre Aussagen in Affidavit gemacht haben?

A: In gressen und ganzen ja. Die Haftlinge, die mich kannten, versicherten mir immer wieder, dass es in Werk sehr gut gewesen sei. Wir haben manch nette Erinnerung ausgetauscht, aber der Erfolg war nicht so, wie ich das angenommen hatte, obwohl sich die Aussagen in denselben Linien hielten, wurde mir doch gesagt, dass das juedische Komitee Richtlinien erlassen habe, wonach kein Jude nach Nuernberg fahren solle.

F: Ich habe weiter keine Fragen an den Zeugen.

#### KREUZ-VERHOER

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, sowohl aus Ihrem Affidavit als auch aus Ihrer Aussage heute, habe ich den Eindruck gewonnen, dass Sie eher ein politischer als ein krimineller Haftling bei IG-Auschwitz waren. Stimmt das?

A: Nein.

DR. SEIDL: Ich widersproche dieser Frage. Der Herr Anklagevertreter sagt, dass er aus dem Affidavit dieses Zeugen einen gewissen Eindruck gewinnt. Das ist ein Eindruck des Herrn Anklagevertreters. Auf keinen Fall handelt es sich um eine zulaessige Frage an diesen Zeugen. Ich widersproche also der Form und dem Inhalt dieser Frage.

MR. MINSKOFF: Wenn Dr. Seidl den zweiten Absatz des Affidavits lesen moechte, glaube ich, dass er verstehen wuerde, worum es sich handelt. Der Zeuge erklaert: "Im Maerz 1933 wurde ich in Potsdam verhaftet, weil ich der Deutschen Liga fuer Menschenrechte, einer pazifistischen Bewdgun, angehorte. Ich wurde nach Duisburg geschickt und spaeter in das Konzentrationslager Poppenberg." Und heute nachmittag, als er von Dr. Seidl die Frage vorgelegt bekam, wurde er ziemlich ausfuhrlich ueber sein Pazifistentum und ueber seine Arbeit bei der pazifistischen Organisation, und 1925 wurde er schliesslich wegen Freigabe militaerischer Geheimnisse angeklagt, nur, weil er fuer eine pazifistische Organisation arbeitete. Ich weiss nicht, was fuer einen Eindruck Dr. Seidl daraus erhaelt. Aber die Anklagebehoerde glaubt bestimmt, dass das ein Versuch war, den Eindruck zu erwecken, er sei ein politischer Gefangener und ich moechte, dass der Zeuge dem Gerichtshof eine sehr klare Antwort gibt, dahingehend, ob er ein politischer oder ein krimineller Gefangener war.

COMMISSIONER: Das Protokoll mag zeigen ....

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich habe gar keinen Einwand dagegen zu erheben, dass klargestellt wird, ob der Zeuge ein politischer oder krimineller Gefangener war. Ich wende mich nur dagegen, dass er nicht einfach gefragt wird, ob er einen roten oder gruenen Winkel hatte. Wenn er gefragt wird, ob er einen solchen hatte, wuerde er wahrscheinlich sagen, einen gruenen Winkel.

COMMISSIONER: Gut, Sie mögen fortfahren. Das Protokoll ist nun voll-  
ständig.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Ich glaube nicht, dass das Protokoll klar aufzeigen konnte, was er  
wohl sagen mochte, bis er die Frage beantwortet. Ich möchte, dass der  
Zeuge die Frage beantwortet: Waren Sie ein krimineller oder ein politischer  
Gefangener?

A: Nein, meine Verbringung in das Konzentrationslager in dem späteren  
Jahre habe ich meiner Verurteilung wegen Verrates militärischer Geheimnisse  
zu verdanken, was eindeutig aus einem Beschluss des Kammergerichts in Berlin  
und der Gestapo hervorgeht. Dieses Dokument enthält die genaue Angabe,  
wegen Staatsgefährlichkeit in SV zu verbringen.

F: Herr Zeuge, die Frage, die ich an Sie richtete, war: Als Sie in IG-  
Auschwitz waren, waren Sie dort als ein krimineller oder als ein politischer  
Häftling?

A: Ich kam von Gusev nach Monowitz mit einem grünen Winkel. Aber das  
schließt nicht aus, dass man nicht politisch war. Auch sehr viele Juden  
trugen einen grünen Winkel. In übrigen oblag das der Willkür eines  
jeden Lagerkommandanten, wie er seine Häftlinge bewinkelte.

F: Sagen Sie also dann aus, dass, obwohl Sie das grüne Dreieck des kri-  
minellen Häftlings hatten, politischer Häftling waren und es nur auf die  
Laune des Lagerkommandanten zurückzuführen war, dass Sie ein grünes  
Dreieck trugen? Wollen Sie das aussagen?

A: Meine Aussage ist die, dass der Beschluss dahin ging, dass ich wegen  
des versuchten Verrates militärischer Geheimnisse in Sicherheitsverwahrung  
genommen wurde. Das ist effektiv. Auf meine anderen Strafen wurde niemals

Bezug genommen, sondern lediglich wegen Staatsgefährlichkeit.

F: Ich bin mir jetzt überhaupt nicht mehr darüber in klaren, weshalb hatten Sie ein grünes Dreieck, das die kriminellen Häftlinge trugen?

A: Das war der Winkel der Sicherungsverwahrten.

F: Herr Zeuge, am 30. Juni 1926, als Sie in Duisburg verurteilt wurden, erfolgte diese Verurteilung fuer ein politisches Verbrechen oder war das wegen Mord?

A: Es war ein Verbrechen wegen Mord. Es war kein ausgesprochenes politisches Verbrechen.

F: Nun, Herr Zeuge, erinnern Sie sich, welche Strafen Sie seinerzeit erhielten?

A: 1 Jahr Zuchthaus.

F: Und was noch?

A: 1 Jahr Zuchthaus, aussorden ....

DR. SEIL: Ich widerspreche der Frage und zwar deshalb, weil diese Frage von den Zeugen schon in direktem Verhoer auf die Verteidigung hin genau beantwortet wurde. Der Zeuge wurde von mir gefragt, ob er eine Vorstrafe wegen Mord hatte, er wurde gefragt, ob er eine Vorstrafe wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung hatte und er wurde gefragt, ob er eine Vorstrafe wegen Betrugs hatte. Alles das wurde in direktem Verhoer bereits gefragt. Ich wende mich nicht dagegen, dass an den Zeugen Fragen gerichtet werden, ich wende mich nur dagegen, dass die gleichen Fragen gestellt werden, die der Zeuge schon beantwortet hat.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Ich glaube, es besteht fuer niemanden die Moeglichkeit, Herrn Dr. Seidl

zum Zuhören dessen zu bringen, was vor sich geht und damit die Zeit der Kommission zu sparen. Die Fragen, die diesem Zeugen vorgelegt worden, sind nicht die gleichen, die Dr. Seidl ihm vorgelegt hat. Sie sind zusätzlich zu denen, die er gestellt hat und der Zeuge hat Dr. Seidl gesagt, dass er zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt wurde, und ich habe den Zeugen gebeten, dem Gerichtshof zu sagen, welche andere Bestrafung er seinerzeit erhielt zusätzlich zu dem einen Jahr Zuchthaus.

A: Ich weiß nicht, was ich dazu erklären soll. Handelt es sich hier um Nebenstrafen, denn ich bin wegen Meineids mit einem Jahr Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und die Unfähigkeit, als Zeuge aufzutreten, verurteilt.

F: Das ist doch etwas Zusätzliches zu dem, was Sie Herrn Dr. Seidl ausgesagt haben. Ich dachte, der Gerichtshof würde das gerne wissen müssen. Das war doch während der Weimarer Republik. Das war lange, bevor die Nazis an die Macht kamen. Ist das nicht richtig?

A: Es war 1926.

F: Danko. Nun, Herr Zeuge, Sie sagen, dass Sie den Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre erhielten, auch nicht als Zeuge oder Sachverständiger 5 Jahre lang erscheinen konnten. Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass Ihnen seinerzeit verboten wurde, jemals als Zeuge zu erscheinen und nicht nur 5 Jahre.

A: Ich habe von 5 Jahren Ehrverlust gesprochen. Ob die andere Zeit begrenzt war, entzieht sich heute meiner Kenntnis.

F: Nun, Herr Zeuge, wann wurden Sie dann wegen Begehung eines Verbrechens verurteilt?

A: Ich sagte schon, 1926, wegen Abgabe der eidesstattlichen Erklärung. Wann das war, weiß ich nicht mehr. Es war auch 1926.

F: Und deshalb, weil Sie eine falsche Erklärung unter Eid abgaben?  
Ist das richtig?

A: Es war dieselbe Erklärung wegen deren ich später vereidigt wurde  
und die Strafe wegen Meineids erhielt. Es war dieselbe Sache. Voraus ging  
die eidesstattliche Erklärung und hinterher die Vereidigung, sodass ich  
wegen des Deliktes zweimal bestraft bin.

F: Nun, Herr Zeuge, wann wurden Sie dann wegen eines Verbrechens verurteilt?

A: Ich habe schon wiederholt, wegen Betruges, Ich bin dann erst wieder  
nach 1926 im Jahre 1933 bestraft worden.

F: Also zwischen 1926 und 1933 wurden Sie zu jener Zeit jemals bestraft  
wegen Begehen einer anderen strafbaren Handlung?

(Keine Antwort).



F: Ich bedauere, ich habe die Antwort nicht gehört.

A: Ich habe auch noch nicht recht verstanden, wie ich das erklären soll. Ich bin 1926 . . . so viel mir bekannt ist, bin ich 1925 bestraft und 1926 wegen Meineid, Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung und Betrug, Das war alles 1926, soweit mir in Erinnerung ist.

F: Gut Bis zum Jahre 1933 sind Sie also nicht mehr straffällig geworden, ist das Ihre Aussage?

A: Jawohl, bis 1933 bin ich weiter nicht bestraft worden.

F: Nun Herr Zeuge, heute sind Sie ebenfalls unter Eid. Sie verstehen das?

A: Mir ist sonst keine Straftat bis 1933 klar.

F: Herr Zeuge, am 2. März 1928 wurden Sie da nicht wegen Beteiligung an einer Fälschung und wegen eines Betrugsversuches zu Gefängnis verurteilt?

A: Nein. 1928 sass ich in Strafhaft. Ich weiss nicht, wo ich da verurteilt worden bin. Ich wurde ja erst Anfang 1929 entlassen.

F: Nun Herr Zeuge, denken Sie sorgfältig nach. Würden denn nicht am 2. März 1928 wieder Beschuldigungen gegen Sie erhoben und wurden Sie nicht wegen Beteiligung an einer Fälschung und wegen Betrugsversuchs verurteilt und erhielten Sie nicht weitere 4 Monate Gefängnis?

A: Das ist ja die Strafe, die ich erwacht habe schon, von 1926. Dann bin ich eben 1926 nur wegen Meineid und wegen der Abgabe einer Eidesstattlichen Erklärung verurteilt und erst 1928 zu den 4 Monaten. Ich habe das ja betont. Aber meine Meinung geht dahin, dass das 1926 war. Es kann aber während meiner Strafhaft gewesen sein, dass ich erst abgeurteilt worden bin.

10. Mai 1928  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Die Straftat selbst datiert ebenfalls von 1925. Ich habe geglaubt, ich sei 1926 deswegen verurteilt. Es kann aber sein, dass es während meiner Strafhafthait war. Aber die Strafe habe ich angegeben.

F: Nun Herr Zeuge, es ist doch vollkommen richtig, dass Sie im Jahre 1925 und wiederum am 29. Oktober 1926 verurteilt wurden. Diese Verurteilung ist eine dritte vom 2. März 1928. Die Verurteilung von 1926 erfolgte in Oberhausen. Diese aber in Duisburg. Haben Sie das vollkommen vergessen?

A: Hier muss ich nochmals unterscheiden. Die Eidesstattliche Erklärung wurde an das Amtsgericht in Oberhausen abgegeben und die Bestrafung erfolgte auch in Oberhausen, während der Meinoid in Duisburg verurteilt wurde, verhandelt wurde und die Strafe wegen Betrug, die datiert aus 1925 und ich wurde während meiner Strafhafthait in Duisburg verurteilt. Ich war der Meinung, das sei auch 1926 gewesen. Ich kann in der Strafhafthait ja keine Straftaten begehen, denn ich war ja in Strafhafthait 1928. Es liegt wahrscheinlich eine Verwechslung oder ein Irrtum vor.

F: Nun Herr Zeuge, hat denn im Jahre 1928 der Gerichtshof nicht klar gemacht, dass wegen der Bestrafung von 5 Jahren Zuchthaus und diesmal eines zehnjährigen Verlustes der Bürgerlichen Ehrenrechte Ihnen dauernd untersagt wurde, als Zeuge in irgendeiner Falle aufzutreten?

A: 1928 wurden die . . .

DR. SEIDL: Ich widerspreche der Frage und zwar muss ich deshalb widersprechen, weil sich in meinen Händen ein Auszug aus der Strafverurteilung über diesen Zeugen befindet und da ist ganz klar eingetragen: "Urteil des Kammergerichts 10. Dezember 1925, 5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrenverlust und Polizeiaufsicht." Ich kann nicht annehmen, dass diese Mitteilung

10. Mai-A-K-3-Göttinger  
Militärgerichtshof Nr. VI,

die vom 27. August 1945 stammt, so unrichtig ist, dass ein derartiger Widerspruch zum Inhalt dieser Erklärung und der Frage des Herrn Anklaggers entstehen kann.

MR. MINSKOFF: Dr. Seidl, da ist weiter nichts zu erklären, Dr. Seidl. Der Zeuge verstand die Frage. Er bezieht sich auf das Jahr 1925, das haben wir bereits vor einer halben Stunde besprochen. Wir sprechen jetzt von den Verurteilungen in den Jahren 1926 und 1928 wegen Fälschungen und Meineid und im Bezug auf die Verurteilungen, speziell im Jahre 1928, erklärte der Gerichtshof in sehr klaren Ausdrücken, dass zusätzlich zu den 5 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren und 11 Monaten Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust diesem Mann dauernd verboten war, in irgendeinem Falle auszusagen und ich frage den Zeugen, ob er sich dessen erinnert.

A: Es kann sich jetzt nur um die allgemeine Strafzusammenziehung handeln, wo sämtliche Strafen zu 5 Jahren 11 Monaten Zuchthaus zusammengezogen wurden und hier nochmals die vorangegangene Nebenstrafe des Ehrverlusts mitvermerkt worden ist. Es ist ja klar: 5 Jahre habe ich wegen Verrates militärischer Geheimnisse erhalten mit 5 Jahren Ehrverlust, dazu der Meineid, ebenfalls 5 Jahre Ehrverlust, das macht 10 und diese 10 Jahre wurden zusammengezogen zu 5 Jahren 11 Monaten Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust. So kommt das zustande.

F: Aber der Teil, der Ihnen verbot, irgendwie als Zeuge auszusagen, resultierte einzig und allein aus der Fälschung und aus dem Meineid und aus der falschen eidesstattlichen Erklärung und der Belastung der eidesstattlichen Versicherung gegen Sie. Stimmt das?

A: Jawohl.

F: Herr Zeuge, am 7. Maerz 1933 waren Sie wieder angeklagt wegen Faelschung von Dokumenten und unrechtmassiger Durchstecherei und Betrugerei, sowie auch wegen versuchter Unterschlagung. Stimmt das?

A: Jawohl, das habe ich ja betont.

F: Also, Herr Zeuge, ist es wahr, dass im Maerz 1938 etwa 5 Jahre spaeter Sie erneut verurteilt waren wegen Betrugs und Faelschung und eine Strafe von 4 Monaten in Duisburg erhielten?

A: Das stimmt nicht. Wann war das?

F: Am 2. Maerz 1938.

A: Befand ich mich im Lager. Kann ja nicht stimmen. Das stimmt nicht. Das sind meine Strafen, die ich angegeben habe und weiter habe ich keine. Im Maerz 1938 bin ich nie in Duisburg gewesen.

F: Herr Zeuge, im Oktober 1947 wurden Sie schuldig gesprochen wegen Vorgehens gegen die Preisvorschriften unter amerikanischer Besatzung.

A: Wegen Vergehens gegen die Preisstopverordnung.  
RM 50.-- Geldstrafe oder RM 75.-- Geldstrafe.

F: Und das war im Oktober 1947, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Nun Herr Zeuge, was fuer eine Arbeit, was fuer eine Taetigkeit haben Sie?

A: Augenblicklich bin ich Handelsvertreter.

F: In welcher Branche?

A: Ich arbeite fuer die Versorgungszentrale des Deutschen Bergbaues in Wuppertal fuer die Firma Wubela.

F: Und Sie sind in dieser Weise waehrend des letzten Jahres angestellt gewesen?

A: Jawohl.

F: Herr Zeuge, Sie sagten etwas früher aus, dass Sie mit einigen Häftlingen sprachen und diese Ihnen gegenüber erwachten, dass sie nicht glauben, dass Sie das Recht hätten, in Nuernberg auszusagen. Ist es nicht eine Tatsache, dass der Grund dafür, dass Sie diese Häftlinge fragen, derjenige war, dass Sie versuchten, von ihnen eidesstattliche Erklärungen für die Verteidigung zu erlangen?

DR. SEIDL: Ich möchte der Frage nicht widersprechen. Ich möchte nur klar gestellt sehen, dass der Herr Anklagevertreter sagt, um welche Insassen es sich hier handelt und um welche Zeit. Ob er die Unterredung meint, die vor wenigen Wochen in Goslar stattgefunden hat mit Angehörigen der VVN, oder welche Unterredung er immer im Auge gehabt haben mag.

MR. MINSKOFF: Ich werde das alles behandeln. Geben Sie mir nur die Zeit dazu.

COMMISSIONER: Wie lange glauben Sie, dass Sie mit diesem Zeugen zu tun haben werden? Werden Sie bis 4.30 mit ihm fertig sein?

MR. MINSKOFF: Ungefähr 15 Minuten. Wird der Film so lange laufen?

COMMISSIONER: Wir werden 15 Minuten fortfahren und dann eine Pause machen.

MR. MINSKOFF: O.K.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, kennen Sie meine letzte Frage noch oder soll ich sie wiederholen?

A: Wiederholen Sie bitte.

F: Sie erklärten bei dem direkten Verhoer, dass Sie mit einer Anzahl von Haeftlingen sprachen, die der Verfolgtenorganisation angehörten und Sie befanden sich unter Druck, als Sie mit ihnen sprachen, denn sie schlugen vor, dass Sie in Nuernberg nicht aussagen sollten. Die Frage, die ich Ihnen stellte, war: Ist es nicht eine Tatsache, dass die Gelegenheit, bei der Sie mit den Haeftlingen sprachen, fuer die Verteidigung wahrgenommen wurde, die Eidesstattliche Erklarungen von ihnen benoetigte und sie weigerten sich, Ihnen das Affidavit zu geben und erklärten Ihnen das in sehr klaren Ausdruecken. Stimmt das nicht?

A: Nein, ich bin an diese Zeugen nie herangetreten wegen Abgabe einer Erklarung. In keinem Falle.

F: Herr Zeuge, sagen Sie aus, dass Sie sich irgendeinem der Haeftlinge naeherten, um Affidavits fuer die Verteidigung zu erlangen?

A: Ich habe ja bereits gesagt, dass ich eine Reise gemacht habe und eine Liste von ehemaligen Kameraden hatte, die ich besucht habe. Wir haben uns ganz leger unterhalten ueber die Verhaeltnisse. Ich habe auch dort erkluert, dass ich als Zeuge die Eindruecke wiedergeben werde, wie ich sie in Monowitz gewonnen hatte. Ich habe niemals diesen Zeugen auch nur gesagt . . . diesen Leuten gesagt, dass sie eine Erklarung abgeben sollten.

F: Gut. Ich bin aber nicht ganz sicher, ob ich Ihre Antwort damit habe. Geht Ihre Aussage dahin, dass Sie niemals einen Haeftling, der in Monowitz lebte, gebeten haben, eine Erklarung fuer die Verteidigung zu geben? Nun sagen Sie mir, ob Sie das taten oder nicht.

DR. SEIDL: Ich widersproche nicht, aber ich glaube, dass der Herr Anklagovortreter noch klar machen sollte, welche Ungeredung er im Auge hat, ob er jetzt spricht von der Vorladung dieses Zeugen vor die VVN

10, Mai-A-K-7- Gottinger  
Militaergerichtshof Nr. VI,

im April dieses Jahres, von der er berichtet hat und bei der anwesend waren ein Poeschl, Hase und eine dritte Person. Ich habe das Gefuehl, dass hier offenbar ein Irrtum unterlaufen ist, indem der Zeuge von etwas ganz anderem sprach als der Herr Anklagevertreter.

MR. MINSKOFF: Ich versuche, so klar wie moeglich zu sein.

COMMISSIONER: Wollen Sie eine Zeit festsetzen und angeben, wann er das tat?

MR. MINSKOFF:

F: Dieser Mann scheint mir, hat wohl waehrend des letzten Jahres den grossten Teil seiner Zeit damit zugebracht, um nach Haef-lingen auszuschaen. Vielleicht auch nicht. Ich frage den Zeugen, ob es Tatsache ist, dass er waehrend des letzten Jahres mit einigen der Haeflinge aus Monowitz mit dem ausdruecklichen Vo schlag in Fuehlung trat, Affidavits von ihnen fuer die Verteidigung zu erlangen. Das ist eine sehr einfache Frage.

A: Ich habe ja bereits darauf geantwortet, dass ich in Berlin gewesen bin und dort Haeflinge besucht habe, mit ihnen gesprochen habe, habe aber niemals einen Haefling gebeten, dass er eine Erklaerung abgeben soll. Das war ja rein informatorisch, ob oder wie die Haeflinge ihre Eindruecke wiedergeben. Ich habe niemals einen Haefling auch nur gebeten, eine Erklaerung darueber abzugeben. Wenn ich den Eindruck gehabt haette, dass diese Leute das tun wuerden, dann war das Sache der Verteidigung, sich damit ins Benehmen zu setzen.

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich, Herr Posener in Hamburg gesehen zu haben, der mit Ihnen zusammen Haefling in Monowitz war?

A: Jawohl.

F: Erinnern Sie sich, mit diesem Herrn Posener ueber die Verhaeltnisse in Auschwitz gesprochen zu haben und ob er geneigt waere, fuer die Verteidigung auszusagen?

A: Nein. Dieses Ansinnen habe ich an Herrn Posener nie gestellt. Herr Posener ist Landessekretar bei der VVN fuer Schleswig-Holstein und ich habe Posener nie gebeten, irgend etwas auszusagen. Im Gegenteil, Herr Posener hat lediglich mir eine Bescheinigung mitgegeben, dass ich mich als Haefling im Lager sehr anstaendig genommen habe, vielen Juden geholfen habe und dass er bereit sei . . . . und dass ich niemals, als die Deutschen auf reichsdeutsche Blocks verlegt wurden, dorthin gegangen bin, sondern stets auf dem juedischen Block bei meinen Haeflingen war. Das war der Gegenstand unserer Unterredung. Posener hat mir dann noch erkluert, dass er in Nuernberg gewesen sei und von anderen Kameraden erzaehlt. Aber niemals habe ich Posener auch nur gebeten, etwas deraertiges auszusagen oder eine Erkluerung abzugeben. Das kann wohl nicht sein. Im uebrigen habe ich diese Bescheinigung der Verteidigung uebergeben, die mir Posener seinerzeit gab. Darauf duerfte eindeutig hervorgehen, dass das nicht der Fall gewesen sein kann.

F: Herr Zeuge, Sie sagten dem Gerichtshof bei dem direkten Vorhoer, dass die Zeugen, mit denen Sie sprachen, so ziemlich denselben Eindruck von Monowitz wiedergaben, den Sie in Ihrem Affidavit auffuehrten. Wo sagte Ihnen Herr Posener, was er ueber die IG-Farben-Rolle in Monowitz dachte? In IG. Auschwitz?

A: Wir haben ueber das Leben in Monowitz sehr wenig gesprochen. Posener kannte mich. Wir haben mancho nette Stunde verbracht. Wir haben Erinnerungen ausgetauscht und so viel Zeit hatte Posener nicht. Er war immer zu beschaeftigt, dass wir gross darueber sprechen konnten.



F: Und Sie haben niemals irgend jemand von der Verteidigung dahin informiert, dass Posener als Zeuge nicht geeignet sein könnte wegen der Dinge, die er über den IG-Farbenkomplex in IG. Auschwitz aussagte?

A: Nein. Von einer Information kann ja hier nicht die Rede sein, denn wir haben ja auch nicht gross über Monowitz gesprochen. Posener freute sich, mich wiederzusehen. Wir haben uns unterhalten, er hat mich noch anderen Kamerade vorgestellt und gesagt, dass wir manchen Sturm erlebt hätten. Ich war mit ihm zusammen auf einem Block und haben so unsere Erinnerungen ausgetauscht. Weiter nichts. Dass er sich nun irgendwie abfällig geäussert hat an dem Tag, kann ich nicht sagen.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, in Anbetracht der Tatsache, dass es jetzt 8.30 Uhr ist, wollen wir die Vertagung eintreten lassen und morgen vormittag fortfahren?

COMMISSIONER: Jawohl.

MR. MINSKOFF: Wann können wir morgen vormittag beginnen?

VORSITZENDER: Um 9.30 Uhr.

(Die Kommission vertagt sich auf Dienstag vormittag 9.30 Uhr).

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 10 MAI 1948  
SITZUNG VON 13.30 BIS 16.45 UHR.

(Der Gerichtshof trat am 10. Mai 1948 um 13130 wieder zusammen.)

GERICHTSMARSCHALL: Die im Gerichtssaal Anwesenden wollen, bitte, die Plätze einnehmen.

Der Gerichtshof tagt wieder.

VORS.: Bevor Sie beginnen, Mr. Sprecher, möchte ich feststellen, dass unter den Dokumenten, die heute Morgen auf dem Richtertisch lagen, Dokument NI-15135, war, eine Vernehmung von Helmut Schneider. Hatten Sie die Absicht, das als Beweismaterial anzubieten, oder haben Sie es angeboten?

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, das war zur Identifizierung beigeht not worden unter dem Vorbehalt, dass es angeboten wird, wenn es vervielfachtigt ist. Es war, als der Zeuge Helmut Schneider im Zeugenstand war. Ich wollte nur, dass Sie eine Kopie haben.

VORS.: Wissen Sie die Exhibit-Nummer noch?

MR. SPRECHER: Ich kann sie Ihnen in einer Sekunde geben.

VORS.: Ich würde es schätzen.

MR. SPRECHER: Ist das NI-15135?

VORS.: Das ist richtig.

MR. SPRECHER: Das ist Anklagobeweisstück 2131, das vor dem Gerichtshof am 14. April 1948 benutzt wurde.

Herr Vorsitzender, bei der Vorlage unserer Abschlussdokumente möchte ich zuerst auf 3 Dokumente verweisen, von denen Sie, Hoher Gerichtshof, auf Grund einer Vereinbarung zwischen Mr. Minskoff und Dr. Privilla wissen. Angesichts der Schwierigkeiten, die bei unserem Kreuzverhör von Dr. Weber, Weber, entstanden, wurde vereinbart, dass die Anklagobehörde 3 Dokument



10. Mai-A-KH-2-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI

vorlegen dürfte. Nicht alle, diese Dokumente sind vollständig vervielfältigt; sie werden es aber bei unserer nächsten Sitzung sein, und ich glaube, wir können sie im Verfolg unserer vorhergehenden Vereinbarung anbieten.

NI-15294 wird PE-2258, und NI-13589 wird Anklagebeweisstueck 2259.

Das war ein Brief von dem Verteidigungsaffianten Bieling an Dr. Weber; und NI-8924 wird PE-2260. Dies ist noch ein Brief von Bieling an Dr. Weber, Vorziehung - NI-13589, Anklagebeweisstueck 2259, ist ein Fernschreiben, von der Berliner Zweigstelle der Firma Bayer an Dr. Mrugowsky, nein, an Dr. Doemnitz, ueber einen Auftrag von Mrugowsky; und ich habe die Art des Anklagebeweisstueckes 2260, NI-9824, geeignet angegeben. Diese 3 fallen unter diese Vereinbarung.

Nun sind 2 Dokumente vorhanden, die Mr. Minskoff waehrend des Kreuzverhoers des Dr. Santo verwenden wollte, eines Verteidigungsaffianten ueber Auschwitz und auch ein Dokument, das waehrend des Kreuzverhoers des Haupternahrungsreferenten von Auschwitz benutzt werden sollte, der auch ein Verteidigungsaffiant zum Punkt Auschwitz ist. Wir dachten, wir sollten diese Dokumente hier jetzt kennzeichnen, sodass Sie ueber diese Dokumente Bescheid wuessten. Wir glauben auch, dass sie geeignetes Rebuttal sein werden.

NI-15258 wird Anklagebeweisstueck 2261. Dies ist ein Brief von Faust an Santo, der ueber einen Besuch auf dem Auschwitzer Belaende berichtet; das Datum des Briefes ist der 25. Januar 1941.

Das naechste Dokument ist Anklagebeweisstueck 2262; das ist NI-15299. Dies ist eine Bestaetigung von Dr. Ungar, einem unserer Analytisten, ueber Revier-Todesfallaufzeichnungen der IG, Auschwitz. Der Inhalt dieser Revier-Todesfallaufzeichnungen ist zu finden in NI-15295 und NI-14997; diese Dokumente stehen der Verteidigung zur Verfuegung. Die Bestaetigung des Dr. Ungar

enthalt lediglich die Anzahl derjenigen Leute, die den Hungertod gestorben sind, an Oedem usw. im Zusammenhang mit der Erklärungen einer Reihe von Verteidigungsaffianten und ähnliche Dinge wie z.B. Art und Ursache der Todesfälle der Leute, die in der IG., Auschwitz, starben.

Das letzte Dokument, das wir anzubieten wuenschen, liegt dem Hohen Gericht bereits vor; das ist NI-15264, es wird Anklagebeweisstück 2263. Dies beschaeftigt sich gaenzlich mit Auszuegen aus einer Anzahl von zeitgenoessischen Dokumenten ueber eine Anzahl von Farben-Werken und zwar mit den Streitfragen in diesem Prozess hinsichtlich Sklavenarbeit; die Behauptung geht dahin, dass Farben in keiner Weise einen Einfluss auf die Art der Arbeitskraefte hatte, die sie fuer eine Reihe von Werken erhielt. Weiterhin die Behauptung, dass kein Kind von Fremdarbeitern in gewissen Werken verwendet wurde und es wird die wichtige Frage hinsichtlich der Initiative behandelt, als naemlich die "unfreien" Arbeiter, die gefluechtet waren, der Gestapo gemeldet wurden.

Nun Auszuege aus einer Serie von 13 Briefen ueber diesen Punkt - und einer davon wird zitiert. Tatsaechlich sind die anderen 13 in derselben Form und ueber denselben Gegenstand, wie gesagt. Alle diese Dokumente hier, die Auszuege sind, stehen natuerlich in Mr. van Streets Buero zur Verfuegung.

Nun ist im Absatz 6 des Affidavits eine falsche Uebersetzung von Dr. Hauptmann vorgekommen, dem Aussteller dieser Eidesstattlichen Erklaerung, und wir wollen, statt sie zu korrigieren, das Hohe Gericht bitten, sie zu streichen Wenn die Verteidigung sie fuer ihre Zwecke korrigiert haben will, ist das eine andere Sache. Wir bitten sie zu streichen---

VORS.: Das ist Absatz 6 auf Seite 2 Ihres Exhibits 2263?

MR. SPRECHER: Ja. Angesichts der grossen Anzahl von zeitgenoessischen

Dokumenten, die meines Erachtens ueber eine Anzahl von diesbezuoglichen Themen vorgelegt wurde und wodurch gewiss ziemlich viel neues Beweismaterial unterbreitet wurde, bestehen wir darauf, dass dieses Dokument angenommen wird. Hiernit, Hoher Gerichtshof, schliessen wir die Vorlage des ganzen Robuttal-Materials fuer die Anklagebehoerde ab.

VORS.: Sehr gut.

DR. NATH: Dr. Nath fuer Dr. Kuohne. Herr Praesident, mit Ruocksicht auf das soeben von Herrn Sprecher angebotene Dokument NI-15264 moechte ich Einsprueh erheben und zwar, insoweit-

VORS.: Sie meinen doch 15263 oder nicht?

DR. NATH: Das Dokument 15264.

VORS.: Das ist richtig; Sie haben recht.

DR. NATH: -- Einsprueh erheben und zwar insoweit, als es sich um die von Herrn Sprecher erwahnte Kinderarbeit handelt. Es handelt sich um Seite 6 des Originals unter Ziffer 16 oder 15 - ist vordruckt; 15 muss es heißen. Es sei hier eine Aufstellung gebracht fuer beschaeftigte Kinder im Werk Davorhausen, und zwar ist aus den Daten zu ersehen, dass diese Aufstellung und zwar saemtlich nach dem Ausscheiden meines Mandanten, vom 31. Juli 1943 datiert. Es handelt sich also, wenn ueberhaupt, um Dokumente, die meinen Mandanten gar nicht betreffen koennen, weil er zu dieser Zeit das Werk nicht mehr geleitet hat. Die Anklagebehoerde hat im Band 70 dementsprechend auch die Dokumente ueber angebliche Kinderarbeit nicht mit vorgelegt. Sie sind als bisher in ihrem Hauptband Nr. 70 gar nicht zum Beweis vorgelegt worden. Ich nehme an aus demselben Grund, dass sie meinen Mandanten Dr. Kuohne gar nicht betreffen koennen, weil er am 31. Juli ausgeschieden war.

MR. SPEECHER: Wir stellen fest, dass das reine Argumentation ist,

Herr Vorsitzender, Ich habe in diesem Verfahren noch nicht gehört, dass Dr. Kuehne seine Verbindungen mit Farben lediglich abbrach, da er aufhoerte, Ende 1943 als Betriebsfuhrer in Leverkusen zu arbeiten; der Wert dieser Dokumente im Hinblick auf die Sklavenarbeit ist eine allgemeine Angelegenheit und die ganze Aussage ueber diesen Punkt stellt eine Streitfrage dar.

DR. NATH: (Verteidiger fuer den Angeklagten Kuehne):

Herr Praesident, ich habe vishor angenommen, dass diese Tatsache Mr. Sprecher aus seinen eimen Unterlagen bekannt ist, dass Herr Dr. Kuehne nur bis zum 31. Juli in Leverkusen war. Deshalb erhebe ich Einspruch, da die hier gebrachten Dokumente gar nicht auf ihn Anwendung finden koennen, da er nach dem 31. Juli ueberhaupt nicht in Leverkusen war. Also, sind diese Dokumente vollkommen unerheblich.

VORS.: Sie koennen wohl wichtig sein, Herr Dr. Nath, fuer irgendwelchen Zweck oder einen anderen Angeklagten, auch auf Grund Ihrer Theorie, und aus diesem Grunde waere das Gericht nicht berechtigt, das Dokument zu streichen oder den Teil des Dokumentes, auf den Sie hinweisen, Bei der Erwaegung der Beschuldigungen in der Anklageschrift werden wir das beruecksichtigen: was im wesentlichen aus dem Dokument hervorgeht.

DR. SCHUBERT: Dr. Schubert fuer Buergin, Herr Praesident, dieses Dokument NI-15264, Anklage-Exhibit 263, betrifft eine ganze Reihe von Angeklagten. Der von mir vertretene Angeklagte Dr. Buergin wird durch dieses Dokument betroffen unter Ziffer 10 und Ziffer 13, soweit ich das im Augenblick uebersehen kann. Ich wollte mir erlauben, zur sachlichen Behandlung dieses Dokumentes, das zu unserer Ueberraschung jetzt noch vorgelagt wird, obwohl die dem Dokument zugrundeliegenden Unterlagen und Dokumente der Anklage schon seit langem bekannt sind, folgendes Verfahren einzuschlagen.

Das Hohe Gericht hatte ja bei der Vorlage der früheren Dokumentenbücher die Einwendungen schriftlich verlangt, und ich glaube auch, dass es bei diesem Dokument das zweckmässigste wäre, wenn jedenfalls ich und auch meine anderen Kollegen für die ich hier nicht sprechen kann, die Einwendungen noch heute schriftlich übermitteln, sodass heute noch entschieden werden könnte, ob und wie weit das Dokument zulässig ist oder nicht. Für meinen Fall hängt da davon ab, ob ich zu diesem Punkt nochmals den Angeklagten im Zeugenstand vornehme, und hängt ferner davon ab, ob ich noch ein weiteres Dokument nachträglich zu meinem heutigen Dokument vortrage, da sich dieses Dokument das ich heute vorlegte, noch für einen Punkt auf das Dokument bezieht, und ich bitte um das Recht, dies morgen in bezug auf den einen Punkt nochmals zu tun.

VORS.: Wünschen Sie über dasselbe Thema zu sprechen, Herr Dr. von Metzler?

DR. VON METZLER\* (spricht englisch) Ja, Herr Vorsitzender, ich stimme mit meinem Kollegen überein.

VORS.: Dann würde es dem Gerichtshof sehr passen, wenn die Verteidiger, die an einem Einspruch gegen dieses Dokument interessiert sind, einen gemeinsamen Antrag wegen seiner Zulässigkeit stellen würden. Der Gerichtshof wäre glücklich, die Angelegenheit in dieser Weise geregelt zu wissen.

DR. SCHUBERT: Herr Präsident, besteht dann die Möglichkeit, dass wir morgen früh die Entscheidung des Gerichts haben können, um unsrerseits darüber entscheiden zu können, welche Beweismittel wir noch vorbringen müssen?

VORS.: Das ist etwas schwer zu sagen, wenn wir nicht wissen, was im

Antrag enthalten ist, aber wir wollen unser allerbestes tun, um Ihnen morgen fruch eine Entscheidung zu geben. Das haengt zu einem guten Teil davon ab, was Sie darueber sagen und wann Sie es sagen.

DR. SCHUBERT: Und darf ich dann bitten, Herr Praesident, mir fuer den Fall der Annahme des Dokumentes zu gestatten, insoweit es meine Mandanten betrifft, morgen noch ein Dokument vorzulegen? Das Dokument, ist bereits in meinem Besitz und war von mir vorsorglich besorgt worden.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wir haben gewiss keinen Einwand dagegen. Wir wollten lediglich darauf hinweisen, dass, soweit es das Ueberraschungsmoment betrifft, dieses eigentlich fuer uns guenstig ist, weil alle Affidavits, die vorgelegt wurden - -

VORS.: Ich moechte nun endgueltig sagen, und ich hoffe, dass dies auch endgueltig ist, dass dieses Gericht der Argumentation der Verteidigung mit grosser Spannung entgegensteht, weil Sie scheinbar immer darauf bedacht waren, Argumente zu beginnen. Nun, wir werden dies bis zum 2. Juni aufschieben, und ich bin mir gewiss, dass die Argumente auch hervorragend sein werden, weil wir bereits sovielo argumentative Bemerkungen haben hoeren muessen. Wir koennen natuerlich noch nicht feststellen, ob das Dokument irgendetwas beinhaltet, woru Sie Stellung nehmen koemnten, bis wir wissen, was das Dokument besagt und was Sie dazu zu bemerken haben. Wenn wir der Ansicht sind, dass Ihnen Gelegenheiten gegeben werden sollte, ein Dokument zur Beantwortung vorzulegen, werden wir Ihnen dieses Recht zugestehen. Legen Sie Ihren Antrag moeglichst schnell vor, und wir werden darueber entscheiden, sobald wir Gelegenheit haben.

DR. SCHUBERT: Herr Praesident, ich koennte, wenn das Gericht, was ich verstehe, morgen keine Dokumente mehr entgegennehmen will - ich koennte



dieses Dokument auch heute schon einreichen. Ich habe es bei mir, und es wird selbstverständlich dann gegenstandslos, wenn ueber diesen Antrag zugunsten meines Mandanten entschieden wird.

VORS.: Wir werden es vorziehen, das Protokoll nicht mit Dokumenten zu belasten, wenigstens, solange ihre Zulaessigkeit nicht offenkundig ist. Und wenn es angemessen und vernunftigerweise notwendig ist, wollen wir Ihnen dieses Recht morgen zuerkennen.

DR. VON METZLER: Dr. von Metzler fuer den Angeklagten Gajowski. Herr Vorsitzender, ich moechte mir mit der Erlaubnis des Hohen Gerichts das Recht vorbehalten, vielleicht morgen den Angeklagten in den Zeugenstand zu rufen, wenn Sie, meine Herren Richter, dieses Dokument, als Beweismittel zulassen. Darf ich dann annehmen, dass ich das Recht habe, den Angeklagten Gajowski in den Zeugenstand zu rufen, obwohl dies der letzte Appel ist?

VORS.: Wenn etwas vorhanden ist in diesem Dokument, das angemessen beantwortet werden sollte, wollen wir Ihnen nicht die Tuere verschliessen, aber wir wollen nichts versprechen, bis wir wissen, was in dem Dokument steht und Ihre Erklaerung haben, was Dr. Gajowski beweisen soll.

DR. VON METZLER: Sehr verbunden.

VORS.: Sind Sie jetzt bereit, diesen Anklagezeugen ins Kreuzverhoer zu nehmen, Herr Dr. Siemers?

DR. SIEMERS: Ja.

VORS.: Ist er hier?

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, ich dachte, das wuerde laenger dauern, und er arbeitet gerade an der Vereinbarung, die Sie beantragten. Ich kann ihn in 3 Minuten hier haben.

VORS.: Bringen Sie ihn so schnell wie moeglich her. Hat noch ein Einw

ein zusätzliches Dokument, dass er jetzt einführen will?

DR. SIEMERS: Herr Praesident, ich darf dann nur die kurze Pause benutzen, um folgendes zu sagen, Im Rahmen meiner Beweisführung fuer die Vorgaenge im Jahre 1945 moechte ich gern kurz den Zeugen Haefliger vernehmen. Haefliger ist im Augenblick im Hospital, ist aber in der Lage, zu diner Vernehmung zu kommen. Ich glaube, ich benoetige eine kurze Anweisung des Hohen Gerichts, damit Haefliger gestattet wird, morgen im Court zu erscheinen und an dieser Verhandlung teilzunehmen. Der Verteidiger Dr. von Metzler hat mir seine Zustimmung gegeben.

VORS.: Gut. Der Gerichtsmarschall scheint im Augenblick abwesend zu sein, aber wenn er hereinkommt, werden wir ihn anweisen, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Angeklagten Haefliger morgen dem Gericht vorzuführen.

DR. SIEMERS: Danko vielmals.

DR. FLAETSNER: Flaechner fuer Buotofisch. Herr Praesident, darf ich nunmehr die letzten Dokumente fuer meinen Klienten einreichen? Ich hatte sie am 3.Mai bereits zur Verfaelfaoligung und Uebersetzung gegeben; ich weiss aber nicht, ob das Gericht schon die englische Uebersetzung in Haenden hat. Die Dokumente sind zusammengefasst in einem Nachtrag-Dokumentenband III fuer den Angeklagten Dr. Buotofisch. Liegen die vor?

VORS.: Wir haben dieses Buch.

DR. FLAETSNER: Dann darf ich bitten, das erste Dokument Buotofisch 5 mit der Beweisstuecknummer 274 versehen zu duerfen. Ich reiche dieses Dokument ein mit Ruecksicht auf das von der Anklage im Kreuzvorhoer vorgetragene Dokument NI-14304, Exhibit 1977.

Die naechsten beiden Dokumente, Buotofisch 350, welches die Exhibit-

10.Mai-A-KH-10-Nicol  
Militaergerichtshof Nr. VI

Nummer 275 erhaelt, und Buotefisch 348, welches die Exhibitnummer 276 erhaelt werden vorgelegt insbesondere mit Ruecksicht auf den generollen Vortrag der Anklage im Kreuzverhoer, insbesondere auch mit Ruecksicht auf die Stellungnahme der Anklage im Kreuzverhoer des Verteidigungszeugen Dr. Hartmann zum Dokument Buotefisch 228, welches ein Affidavit von Dr. Hartmann war.

Das naechste Dokument, Buotefisch 346, erhaelt die Exhibitnummer 277.

Das naechste Dokument, Buotefisch 349, erhaelt die Beweisstuecknummer 278. Es wird vorgelegt mit Ruecksicht auf das im Kreuzverhoer vorgelegte Anklagebeweisstueck 1983, NI-14579.

Das naechste Dokument ist Buotefisch 338; ich gebe ihm die Beweisstuecknummer 279 und bitte vermerken zu wollen, dass ich dieses Beweisstueck mit Ruecksicht auf das Anklagedokument NI-14579, Anklagebeweisstueck 1983, gleichfalls vorgelegt im Kreuzverhoer des Angeklagten Buotefisch von der Anklage, einbringe.



stueck-Nr. 287, und ich darf bitten zu vermerken, dass ich es einbringe insbesondere mit Ruecksicht auf das Anklagedokument 14577, Anklagobeweis-  
stueck 1982/

Das moechste Dokument ist Buotofisch-Dokument Nr. 341, ein Affidavit Pott, dem ich die Beweisstueck-Nr. 288 gebe. Auch dieses Dokument bezieht sich auf die dem Angeklagten von der Anklage im Kreuzverhoer vorgelagten Fragen auf dem Kohlengbiet.

Das moechste Dokument ist Buotofisch Nr. 326. Es erhaelt die Beweisstueck-Nr. 289, ein Affidavit des Freiherrn von Schroeder. Ich bringe dieses Dokument ein mit Ruecksicht auf das Kreuzverhoer der Anklage ueber den Freundeskreis.

Auf das fleiche Thema bezieht sich das folgende Dokument Buotofisch Nr. 339, welches die Beweisstueck-Nr. 290 erhaelt. Hier ist besonders abgestellt auf das Anklagedokument III-14519, Anklagobeweisstueck Nr. 1975.

Das folgende Dokument Buotofisch 336, welches die Beweisstueck-Nr 291 erhaelt, wird vorgelagt insbesondere mit Ruecksicht auf das Anklagobeweisstueck III-8106, Exhibit 1974.

Das folgende Dokument ist Buotofisch 345. Ich bitte, es unter der Beweisstueck-Nr. 292 ontgeggenommen zu wollen. Es ist das Wortlautprotokoll einer Vernehmung des Angeklagten Buotofisch durch die Anklage am 16. April 1947. Ich lege dieses Dokument vor mit Ruecksicht auf das Anklagobeweisstueck 1976, NI/6233. Es ist ein Affidavit, welches die Anklage angeblich aus diesem oben erwaehnten Verhoer extrahiert hat, und ich lege ferner vor das Dokument Buotofisch 355 als Beweisstueck 293, ein Affidavit Buotofisch, in dem sich Buotofisch zu diesem vorerwaehnten Protokoll vom 16. April 1947 und der ihm daraufhin von der Anklage vorgelagten Eidesstattlichen Versicherung vom gleichen Tage aussert.

10. Mai 1948 - B-3 - Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

Das letzte im Index aufgeführte Dokument "Zeichnerischer Entwurf usw." wird nicht vorgelegt.

Damit ist der Dokumentenvortrag fuer den Angeklagten Buotofisch abgeschlossen.

DR. HELMUTH DIX: (Verteidiger fuer den Angeklagten Schneider):

Ich habe dann noch zwei Dokumente nachtraeglich fuer den Angeklagten Schneider vorzulegen.

VORSITZENDER: Darf ich Herrn Dr. Siemers fragen, ob er es sehr eilig hat? Ich bin nicht sicher, ob Dr. Siemers heute nachmittag zum Commissionersverhoer gehen moechte. Wir wuerden gern Ihre Angelegenheit zuerst erledigen, wenn es noetig ist.

DR. SIEMERS: Danke schon.

VORSITZENDER: Gut, Sie koennen fortfahren, Dr. Dix.

DR. HELMUTH DIX: Es sind zwei Dokumente, das Schneider-Dokument 300 als Exhibit 247, und zwar zu einem Anklageexhibit 1901, das im Kreuzverhoer vorgelegt wurde, und ein Schneider-Dokument 301 als Exhibit 248, durch das im Hinblick auf Fragen im Verfahren die Zeit der ueberreichten Photographien festgelegt wird. Eine Anlage zu einem Exhibit 53 habe ich dann zur Einfuegung in die alten Baende noch abgeliefert in dem Defenso-Center.

Dann moechte ich mir nur einen kurzen Hinweis gestatten, und zwar im Hinblick.....

VORSITZENDER: Erlauben Sie mir, einen Augenblick zu unterbrechen, War Ihr erstes Dokument 300?

DR. DIX: 301, Exhibit 248.

VORSITZENDER: Und wie steht es mit Dokument 300 in demselben....

DR. DIX: 300, Exhibit 247.

VORSITZENDER: Danke.

DR. DIK: Im Hinblick auf verschiedene Fragen meiner Kollegen möchte ich schon jetzt zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hinweisen, dass in der IG. eine grössere Anzahl Schneider, insbesondere der Souge aus Auschwitz, beschäftigt waren. Damit es zu keinem Missverständnis Anlass gibt. - Ich bin damit fertig.

VORSITZENDER: Vorzuehlig. Es war schwer, Ihnen zu folgen. Welches war das letzte Dokument, das Sie angeführt haben, das noch nicht vervielfältigt worden ist und das Sie eingeführt haben?

DR. DIK: Das ist eine Anlage zum Exhibit 53. Das war vergessen worden, abzuschreiben und beigelegt zu werden. Zu dem Exhibit 53 habe ich jetzt diese Abschrift geliefert. Es liegt dem Herrn Generalsekretär bereits als Exhibit vor.

VORSITZENDER: Gut. Dr. Boettcher?

DR. BOETTCHER: (Verteidiger fuer den Angeklagten Dr. Krauch): Herr Praesident, ich darf drei Dokumente fuer Dr. Krauch einreichen. Abschriften und onglische Uebersetzungen muss ich mehrreichen, sie sind bereits in Vorbereitung.

Ich biete an das Krauch-Dokument 156 als Krauch-Exhibit 207. Es ist eine Stellungnahme zum Anklageexhibit 2239.

Das Krauch-Dokument 159 biete ich an als Krauch-Exhibit 208, eine Stellungnahme zum Anklageexhibit 1891, und als letztes Krauch-Dokument 160, eine Stellungnahme zum Anklageexhibit 2240, als Krauch-Exhibit 209.

Herr Praesident, ferner darf ich mir noch eines vorbehalten und bitte, dies zu gestatten: Heute ist ein Ambros-Exhibit 201 ueberreicht worden. Ich darf mir dazu vorbehalten, morgen im Laufe des Tages von Dr. Krauchs Seite aus eine Stellungnahme vorzulegen.

VORSITZENDER: Gut.

DR. BOETTCHER: Danke.

VORSITZENDER: Sind Sie fertig? Wollen Sie Mr. Wolffsohn in den Zeugenstand rufen?

DR. SIEMERS: Ich darf Mr. Wolffsohn in den Zeugenstand rufen zum Kreuzverhoer.

HANS WOLFFSOHN betritt den Zeugenstand und sagt folgendes aus:

VORSITZENDER: Herr Wolffsohn, wollen Sie bitte stehen bleiben und zum Schwur Ihre rechte Hand erheben. Schwören Sie feierlich, dass die Aussage, die Sie vor diesem Gericht abgegeben haben, die Wahrheit ist, die reine Wahrheit und nichts als die Wahrheit, so wahr mir Gott helfe.

ZEUGE: Ich schwöre.

VORSITZENDER: Sie können sich setzen.

KREUZVERHOER

DURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Präsident, es handelt sich um das Affidavit des Zeugen NI-15266 gleich Exhibit 2236 in Band 94 der Anklagebehörde, Seite 26 ff.

Herr Wolffsohn, wann sind Sie geboren?

A: Am 1. September 1894.

F: Was ist Ihr Beruf?

A: Ich bin Journalist.

F: Seit wann haben Sie die amerikanische Staatsangehörigkeit?

A: Ich habe nicht die amerikanische Staatsangehörigkeit.

F: Welche Staatsangehörigkeit haben Sie?

A: Ich bin britisch U.K. resident.

F: Waren Sie während des HIT-Prozesses in Nuernberg?

A: Jawohl.

F: In was fuer einer Taetigkeit waren Sie in Nuernberg während



Dieses Prozesses?

A: Ich war hier als Journalist und Kontrolleffizier fuer Information Control Division UMGUS.

F: Welche berufliche Stellung haben Sie jetzt?

A: Ich bin Research Analyst im Farbenteam.

F: Damit sind Sie Angestellter der Anklagebehorde?

A: Jawohl.

F: Herr Wolffsohn, an welcher Schule sind Sie ausgebildet worden ueber die Art, wie man Zeugen vernimmt, welche Fragen an Zeugen gestellt werden koennen, was und welche Art Behandlung von Zeugen zulaessig oder nicht zulaessig ist?

A: Einmal habe ich ueber Vernehmung der Zeugen etwas gelernt waehrend meiner juristischen Ausbildung in Deutschland, Dann habe ich etwas gelernt, als ich in einer Abteilung des englischen Foreign Office taetig war, und drittens habe ich etwas gelernt, als ich hier zum OCC nach Muernberg kam, d.h. gegen Ende des II.T.

F: Herr Wolffsohn, Sie haben in Ihrem Affidavit ausgesagt ueber die Art der Vernehmung Dr. von Schnitzlers durch Mr. Sprecher. Das Affidavit ist vorgelagt gegen ein Vernehmungsprotokoll, welches ich als Schnitzler-Dokument 26, als Exhibit 28, in meinem Dokumentenbuch II vorgelagt hatte. Ich moechte Ihnen dieses Protokoll zeigen. Es ist das Protokoll ueber die Vernehmung des Zeugen Dr. Schnitzler durch Mr. Drexel A. Sprecher in Muernberg am 16. Februar 1947.

Verzeihung, Herr Wolffsohn, Sie haben aus Versehen ein falsches Dokument bekommen, ich bitte um Entschuldigung.

Der englische Text des Protokolls beginnt auf Seite 13, deutsche Uebersetzung auf Seite 20. Waren Sie bei dieser Vernehmung zugegen?

A: Teilweise. Ich war wenigstens ein, wenn nicht zwei Mal im Verhoorzimmer.

F: Sind Sie als anwesend auf diesem Dokument Seite 13 aufgeführt?

A: Nein.

F: Warum sind Sie nicht aufgeführt worden?

A: Ich war vielleicht nur so kurz drin, dass der Court Reporter vielleicht von mir keine Notiz genommen hat.

F: Sie haben also nicht die ganze Unterhaltung, die hier 5 1/2 Seiten lang ist, zwischen Hr. Sprecher und Dr. von Schnitzler gehört?

A: Gehört, nein.

F: Haben Sie gehört, dass Hr. Sprecher folgendes sagte, Seite 13 des Dokumentenbuches: "Das Recht der Besatzungsmächte ist in Bezug auf die Verweigerung einer wahrheitsgemässen Aussage gegenüber Leuten, die die Unwahrheit aussagen, sehr streng. Das Gesetz über die Verweigerung einer wahrheitsgemässen Aussage ist gegenüber Heindigen oder Personen, die die Unwahrheit aussagen, sehr streng." "Antwort: Ja". Haben Sie dies gehört?

A: Nein.

F: Haben Sie nachträglich dieses Protokoll gelesen?

A: Oh ja. Ich habe es, wenn ich mich recht entsinne, mit Herrn von Schnitzler korrigiert.

F: Was ist gemeint mit "dem Recht der Besatzungsmächte"? Können Sie das erklären?

HR. SPRECHER: Einwand.

VORSITZENDER: Dem Einwand wird stattgegeben.

DURCH DR. SIELERS:

F: Herr Wolffsohn, die nächste Frage lautet, ich zitiere: "Manche Strafen für Heind mögen schwerer sein als die für Beteiligung an der

deutschen Militarisierung. Nun, es wurde gelegentlich behauptet, dass Sie und mehrere andere Personen, mit denen Sie sich vor kurzem beraten haben, Ihre Bedenken hinsichtlich der Wahrheit gegenüber den Besatzungstreitkräften zurückgestellt haben, und dass Sie entweder nicht ausreichende Erklärungen oder zu weitgehende Erklärungen gemacht haben. A: Ich? Persönlich... F: Nun, Herr von Schnitzler? A: Nein. Haben Sie diese Aussage und Fragen gehoert?

A: Nein.

F: Ist es demnach richtig, wenn ich feststelle, dass sich Ihr Affidavit nicht auf diese Vernehmung vom 18. Februar 1947 erstreckt?

A: Ja und nein. Es erstreckt sich auf die Vernehmung vom 18. Februar auf die Teile, waehrend derer ich in Vernehmungsraum war. Es erstreckt sich natuerlich nicht auf die Teile, wo ich nicht in Vernehmungsraum war, also wie das, was Sie eben vorgelosen haben.

F: Da mir an absoluter Klarheit liegt, darf ich Sie bitten zu sagen, bei welchem Teil Sie zugegen waren?

A: Wenn ich mich recht entsinne, kam ich das erste Mal in den Vernehmungsraum, kurz nachdem Herr von Schnitzler demonstriert hatte, wie er in Freungeshain den Boden von irgendeinem Zimmer hat aufwischen muessen. Das war das erste Mal.

F: Gut, danke, das genuegt. Ist es nicht richtig, dass in diesem Dokument, was ich Ihnen vorgelugt habe, dieser Vorfall nicht erwahnt ist?

A: In diesem Auszug meinen Sie, Herr Doktor? Da ist es nicht erwahnt.

HR. SPRECHER: Was in diesem Auszug ist, von Dr. Siemers vorgelugt hat, wird aus dem Auszug erschoenen, den sowohl Dr. Siemers als auch die Anklagebehoerde vorgelugt hat. Mir scheint, dass Dr. Siemers jetzt den

Zeugen nicht ueber sein Affidavit befragt.

VORSITZENDER: Die Erklarungen in dem Affidavit sprechen fuer sich selbst, und aus diesem Grunde wird der Einwand aufrecht erhalten. Er fragt den Zeugen, ob gewisse Aeußerungen im Affidavit vorkommen; dies ergibt sich aus dem Affidavit selbst, und der Zeuge konnte nichts hinzufuegen.

DR. SIEMERS: Herr Praesident, das Affidavit ist von Hr. Sprecher vorgelugt worden im Rebuttal gegen das einzige Dokument, das ich vorgelugt hatte, naemlich das Dokument, was der Zeuge in Haenden hat. Ich glaubte daher, dass es von gewissen Interesse ist festzustellen, ob diese beiden Dokumente irgendeinen Zusammenhang haben und Hr. Wolffsohn ueberhaupt die Vorgaenge kennt, die die Grundlage des von mir eingereichten Dokumentes sind.

HR. SPRECHER: Herr Praesident, ich habe die Aeußerungen von Dr. Siemers angefochten, weil wir ja noch mehr Argumente haetten, wenn ich alles, was Dr. Siemers gesagt hat und das ich fuer nicht ganz geeignet halte, angefochten wuerde. Das Dokument, das Affidavit von Wolffsohn, ist aus ganz anderen Gruenden vorgelugt worden, als Dr. Siemers angefuehrt hat, was ich dem Hohem Gericht bereits heute morgen gesagt habe. Und trotz dieser Tatsache haben wir heute nachmittag zweimal gehoert, dass es zu einem anderen Zweck dem Hohem Gericht vorgelugt wurde, und gerade das ist nicht der Fall.

VORSITZENDER: Wir wollen mit diesem Streit jetzt keine Zeit verschwenden. Dr. Siemers, der Einwand, dem wir jetzt stattgeben, betraf die Frage, in welcher Sie den Zeugen darueber befragten, ob etwas in dem Affidavit enthalten war. Was ich betonen moechte, ist, dass aus dem Affidavit selbst hervorgeht, ob es dort steht oder nicht. Das ist die einzige Begrenzung, die wir Ihrem Kreuzverhoer auferlegen. Bitte Ihre naechste Frage.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Wolffsohn, Sie sagen: "Mitte Februar 1947 teilte Hr. Sprecher

10. Mai 1947 - 10 - Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

nir und einigen weiteren Angestellten des Trial Teams 1 mit, dass er beabsichtigte, eine Reihe von Verheeren mit Dr. von Schnitzler durchzuführen." Können Sie mir sagen, wann dies genau gewesen ist?

A: Nein, ich kann mich nicht an das genaue Datum entsinnen.

F: Sie sagen dann weiter: "Zwischen dem 18. Februar 1947 und dem 2. Mai 1947 unternahm Hr. Sprecher 24 Verheere des Dr. von Schnitzler". Zitat zu Ende. Hat demnach Hr. Sprecher Sie erst nach dem 18. Februar aufgefordert mitzuwirken?

A: Nein, vor dem.

F: Es ist aber richtig, dass Sie am 18. Februar nicht selbst zugegen waren, ausser von dem Augenblick ab, wo Dr. von Schnitzler diesen Vorfall in Froungshoim-Gefaengnis schilderte.

A: Herr Dr. Siomers, ich habe gesagt .....

F: Ich glaube, es ist eine klare Frage. Sie können Sie mit ja oder nein beantworten.

A: Verzöherung, ich bin ein- oder zweimal drin gewesen, 5 Minuten einmal und 5 Minuten vielleicht das andere Mal. Das ist alles, was ich dazu sagen moechte.

F: Nun, das erste Mal hoerten Sie die Schilderung aus dem Froungshoim-Gefaengnis?

A: Nein, ich sagte, ich war kurz danach da.

F: Woher wissen Sie das?

A: Weil mein Kollege Levy ganz kurz das sagte und ich nachher an dem Text, den ich mit Herrn von Schnitzler korrigierte, das bewiesen fand.

10. Mai-4-AK-1-Siebecke  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Kreuzverhoer des Zeugen Dr. WOLFFSOHN durch DR. SIEMERS:

F: Sie sagen weiter, dass Sie mit Herrn v. Schnitzler zusammen Korrekturen gelesen haben. Korrekturen der Vernehmungsprotokolle oder der Affidavits?

A: Zunaechst mal der Vernehmungsprotokolle.

F: Waren Sie bei den Vernehmungen ausser der schon besprochenen vom 18. Februar immer dabei?

A: Soweit ich heute frueh feststellte, ist auf den 24 Vernehmungsprotokollen mein Name auf 17 vermerkt. Ich glaube aber, dass ich bei fast allen dabei war, mit Ausnahme einer Vernehmung oder auch zweien, die sich mit Arbeitsfragen beschaeftigten.

F: Ich darf Ihnen einige Auszuge vorlegen aus der Vernehmung des Mr. Sprecher und bitte, Hohes Gericht, diese zunaechst als Dokument Schnitzler 223 zu identifizieren mit der Exhibitnummer 182.

Herr Wolfsohn, wollen Sie sich bitte diese Auszuege ansehen. Der erste, wie Sie sehen, ist ein Auszug vom 18.2. nachmittags 15.50 - 17.15 Uhr. Sind Sie hier zugegen gewesen?

A: Das ist die erste Vernehmung, ueber die ich bereits schon gesagt habe, dass ich da ein- oder zweimal drin war. 18. Februar 15.50 - 17.15 Uhr.

F: Schlagen Sie bitte Seite 4 auf.

A: Seite 4.

F: Vernehmung vom 19. Februar, 10 -12.30 Uhr. Waren Sie zugegen? Sind Sie in der Anwesenheitsliste aufgenommen?

A: Nein, nicht. Nein, anscheinend nicht.

F: Was heisst "anscheinend nicht"?

A: Es sind nur ganz kurze Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll. Wenn ich das ganze Vernehmungsprotokoll sehen würde, dann würde ich wissen, ob ich dabei gewesen bin, - auch nur zeitweilig dabei gewesen bin.

F: Glauben Sie, dass die Anwesenheitsliste des Protokollführers nicht stimmt?

A: Die Anwesenheitsliste des Protokollführers? Selbstverständlich können da Fehler gemacht worden sein.

F: So kurz ist uebrigens der Auszug nicht. Er ist 6 Seiten.

A: Und das gesamte Protokoll?

F: . . . . ist laenger. - Sie koennen nicht sagen, ob Sie zugegen waren?

A: Kann ich nicht sagen. Es ist eine Vernehmung von 10 bis 12.30 Uhr.

F: Mr. Wolffsohn, darf ich Ihrem Gedächtnis nachhelfen, 24 Vernehmungen, in der gleichen Zeit zahllose Besprechungen wegen Korrekturen und Aufstellungen von Affidavits. Sollten Sie da nicht erinnern die beiden ersten Tage, naemlich den 18. und 19. Februar, wo Sie meinen, Sie sind immer zugegen gewesen. Ich frage Sie ja nicht nach einer Vernehmung mitten aus der Menge heraus, sondern nach den beiden ersten.

A: Nein. Nein. Das liegt vielleicht daran, dass mich bestimmte Probleme der Vernehmungen, die Mr. Sprecher durchfuehrte, besonders interessierten, und dass die besonders in meinem Gedächtnis geblieben sind als andere Probleme, die mich nicht dorartig interessiert haben.

F: Sie sagen weiter:

"Die Verbesserungen Dr. von Schnitzlers waren sehr grund-  
lich sowohl in Bezug auf Inhalt als auch auf Grammatik."

Zitat zu Ende.

Sind die Vernehmungen auf deutsch oder englisch erfolgt?

A: Englisch.

F: Wie sind die Kenntnisse Dr. v. Schnitzlers hinsicht-  
lich der englischen Sprache?

A: Ausgezeichnet.

F: Mr. Wolffsohn, so gut, dass er die grammatikalischen  
Fehler berichtigen kann?

A: Ja.

F: Mr. Wolffsohn, mein Englisch ist nicht ausgezeich-  
net, aber ich kenne Herren, deren Englisch ausgezeichnet ist, und die sind  
teilweise erstaunt über einige Wendungen, die nicht typisch englisch sind.  
Ist Ihnen das nicht aufgefallen?

A: Ich weiss nicht, wie oft insgesamt ich mich mit  
Dr. von Schnitzler unterhalten habe, aber ich habe eins gemerkt, dass  
Herr v. Schnitzler sich mit der grössten Leichtigkeit in Englisch aus-  
drückt hat, dass er im Gegensatz zu einer ganzen Reihe von Herren, mit  
denen ich hier dienstlich zu tun hatte, ein gutes Vokabular besitzt, und  
dass er, wollen wir mal sagen, typische Germanismen, also Uebersetzungen  
aus dem Deutschen ins Englische, die während der Unterhaltung oder wenn  
er über eine Antwort nachgedacht hat, dass er die vermieden hat. Deswegen  
sagte ich, dass das Englische von Dr. v. Schnitzler so gut ist.

F: Mr. Wolffsohn, ist Ihnen bekannt, dass Dr. v. Schnit-  
ler bei der Vernehmung folgendes gesagt hat:

"Sie müssen mein Englisch entschuldigen, gelegentlich



mache ich Fehler, ich habe nicht viel Übung im Englisch und habe ueberdies eine Menge vergessen."

A: Jawohl, Herr Siemors, ich kann mich darauf auch noch entsinnen, aber das war wohl eine Facon de parler.

F: Ist sein Englisch besser als Ihr Englisch?

A: Das ist eine Gewissensfrage.

F: Genuegt mir.

Haben Sie, Mr. Wolffsohn, bei einer Vernehmung bzw. einer Unterhaltung ueber Korrekturen zu Dr. v. Schnitzler woertlich gesagt:

"Seien Sie nicht so pessimistisch, Sie werden bis zum Herbst frei sein, und Sie werden dann ein Buch schreiben, einen best seller."?

A: Daran kann ich nicht entsinnen. Ich glaube es kaum; denn die Vorschriften, die den Angestellten von OCC gegeben sind, lauten unter anderem, dass man mit den Herren, die zu vernehmen sind, Ihnora keine Prophezeiungen auf die Zukunft geben darf, und ich glaube kaum, dass ich das zu Herrn von Schnitzler gesagt habe. Dass wir uns im Laufe der Unterhaltung mal ueber Buchschreiben unterhalten haben, das will ich nicht ab-  
leugnen, und dass ich ihm gesagt habe: "Warum schreiben Sie nicht mal ein Buch, und das wird bestimmt ein best seller", das will ich nicht ab-  
leugnen, das ist moeglich.

F: Dass Sie ihm die verlockenden Worte gesagt haben: "Sie werden bald oder im Herbst frei sein", das erinnern Sie nicht?

A: Nein, wirklich nicht. Ich wurde es auch nicht gesagt haben.

F: Sie sagen auf Seite 3 des Originals Ihres Affidavits:

"Nachdem die Verhoere mit Unterbrechungen etwa einen Monat gedauert hatten, etwa waehrend der zweiten Haelfte Februar und Maerz 1947, begann Dr. von Schnitzler mehr und mehr informell mit mir zu sprechen."

A: Ich bitte um Verzeihung, ich habe das Zitat noch nicht gefunden, nur den englischen Text. Darf ich um den deutschen bitten?

F: Nach meiner Vervielfaeltigung Seite 3 des Originals, Ziffer 3. Der Absatz beginnt:

"Waehrend der Korrektur der Affidavits - - - -"

A: Ja, ich habe es.

F: Ist diese Behauptung von Ihnen richtig, dass Herr v. Schnitzler informell mit Ihnen sprach seit der zweiten Haelfte des Februar?

A: Ich kann natuerlich das Datum nicht genau sagen, wann Herr von Schnitzler, sagen wir - wir haben einen Terminus technicus da fuer - eine off-the-record-remark, gemacht hat, das kann ich nicht genau sagen, aber zwischen Herrn v. Schnitzler auf der einen Seite und auch Mr. Sprecher und den anderen Angehoerigen vom Farbenteam, die mit ihm zu tun hatten, hat sich sehr schnell eine sehr angenehme Atmosphaere entwickelt, und es kann schon moeglich sein, dass Herr v. Schnitzler mal ein paar persoenliche Bemerkungen gemacht hat.

F: Mr. Wolffsohn, das ist keine Beantwortung meiner Frage. Ich frage nach dem Zeitpunkt. Sie haben gesagt: "nachdem die Verhoere etwa einen Monat gedauert hatten". Ist es richtig, dass sie am 18. Februar beginnen?

A: Ja.

F: Und Dr. Schnitzler - - "etwa waehrend der zweiten Haelfte begann er informell mit mir zu sprechen." Demnach ist diese Zeitbestimmung von Ihnen falsch.

A: Nein, Verzeihung, Herr Simons. Die Vernehmung fing am 18. Februar an, sie fing in der zweiten Hälfte Februar an. Deswegen habe ich auch Ihre Frage nicht so beantwortet wie Sie sie beantwortet hätten wollten. Sie meinen die erste Hälfte März.

F: Sie sagen doch: "einen Monat nach dem Beginn der Verhoere?"

A: Ja, die Verhoere fingen am 18. Februar an.

F: Ja, und Ihre Worte: "etwa während der zweiten Hälfte Februar und März 1947" beziehen sich auf die, wie Sie es nennen, informelle Sprechweise Herrn von Schnitzlers mit Ihnen?

A: Ja, Ja.

F: Hr. Wolffsohn, ich kann Ihnen nur sagen, das muss doch falsch sein; denn die Verhoere begannen am 18. Februar, und wenn es einen Monat später sein soll, dann kann folglich nicht eine informelle Sprechweise im Februar beginnen, sondern frühestens in der zweiten Hälfte März. Oder sind Ihnen diese Ungenauigkeiten nicht aufgefallen?

A: Verzeihung, ich habe nur den englischen Text hier, den ich nochmals vorlesen werde:

"After the interrogations had been continued on for approximately a month during the latter part of February and March 1947" . . . .

Ich weiss nicht, wie Ihre Übersetzung ist, aber es heisst auf jeden Fall nach dem englischen Text, der hier vor mir liegt, dass "während der 2. Hälfte Februar und März" sich auf diesen Monat bezieht, der in dem Anfangssatz genannt wird. Das ist eine Erklärung zu dem, was in dem Vorsatz gesagt worden ist.

F: Schoen, Mr. Wolffsohn. Sie haben mir vorher geantwortet, die Zeitbestimmung beziehe sich auf den Beginn des informellen Sprechens. Das berichten Sie also jetzt.

A: Verzeihung, ich weiss nicht, was ich berichtigen soll.

F: Den Widerspruch zwischen Ihrer jetztigen Erklarung und der vorherigen.

Mr. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wir erheben Einwand. Ich denke, das ist eine Erfindung von Dr. Siemers' Einbildungskraft, und ich meine, erkampft gegen Windmuehlen.

Dr. SIEMERS: Danke, Mr. Sprecher, fuer das Lob. -

Mr. Wolffsohn, Sie sagen dann weiter 1 1/2 Seiten ueber Kranzburg aus.

A: Ho bitte?

F: Auf Seite 4 des Originals sprechen Sie, bis Seite 5, ueber die Vorgaenge in Kranzburg. Ist das richtig?

A: Auf Seite 4 des englischen Textes, den ich vor mir habe, ist eine Beschreibung dessen, was am 24. Maerz vor sich ging, und dann folgen Zitate aus einer Vernehmung.

F: Ja. Und diese Vernehmung betrifft Kranzburg.

A: Und diese Vernehmung betrifft Ereignisse in Kranzburg.

F: Naemlich das Affidavit Schmitz vom 17.9.1945 und den moralischen Druck, den andere Herren der I.G. gegen Herrn von Schnitzler ausgeuebt haben sollen. Ist das richtig?

A: Ja.

F: Haben Sie ueber diese Vorgaenge irgend eine persoenliche Kenntnis?

A: Wie bitte?

F: Haben Sie ueber diese Vorgaenge in Kranzberg irgend eine persoenliche Kenntniss?

MR. SPRECHER: Einen Augenblick. Herr Vorsitzender, wir erheben Einwand gegen diese Art der Befragung. Wir denken, dass es ein Versuch von Dr. Dimers ist, durch die Hintertuer etwas hereinzubringen, um die Grundlage fuer weitere unstatthafte Vorlagen zu schaffen.

VORSITZENDER: Wird in dem Affidavit des Zeugen etwas davon erwaeht? Diese Vernehmung in Kranzberg?

MR. SPRECHER: Nein, und Herr Vorsitzender, darf ich zu Ende sprechen. Das Exhibit 1812 liegt in diesem Prozessfall schon seit langer, langer Zeit zum Beweis vor, und alles, was Mr. Wolffsohn in diesem Affidavit aussagt, ist, wenn Sie Seite 4 anschauen, dass Herr von Schnitzler die Erklarungen in diesem schon lange zum Beweis vorliegenden Exhibit deswegen machte, weil Dr. von Schnitzler an dem Morgen, als die Vernehmungen berichtet wurden, Mr. Wolffsohn von diesen Angelegenheiten erzahlt hatte, und dass er eine Vernehmung durch mich haben wollte. Das ist das Ausmass, zu dem Mr. Wolffsohn in diesem Punkte hier geht, und Mr. Wolffsohn hat in seinem Affidavit nicht versucht, auf irgend eine Kenntnis, die er ueber das Gefaengnis Kranzberg oder dergleichen hatte, einzugehen.

RICHTER MORRIS: Er sagt jedoch, Mr. Sprecher, dass am Morgen des 24. Maerz 1947 Herr von Schnitzler ueber Ereignisse im Kranzberger Gefaengnis usw. sehr gespraechig wurde.

MR. SPRECHER: Das stimmt. Er bezieht sich auf das, was der Angeklagte von Schnitzler ihm gegenueber anschnitt.

RICHTER MORRIS: Und dann bemerkt er:

"Er machte eine Reihe Bemerkungen, welche besagten,  
dass er von seinen ehemaligen Kollegen unter ziemlichem  
Druck gesetzt worden war wegen seiner "Zusammenarbeit"  
mit den alliierten Behörden."

Ich fasse das so auf, dass sich das auf ein Ereignis im Kranzberg-Gefängnis bezieht. Es mag sein, dass ich dabei nicht recht habe, aber nach dem Lesen des Affidavits nehme ich es an.

VORSITZENDER: Der Einwand ist abgewiesen, Fahren Sie fort, meine Herren. Stellen Sie Ihre Frage.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Haben Sie persönliche Kenntnis hinsichtlich der Vorgänge in Kranzberg?

A: Ich bin nie in Kranzberg gewesen.

F: Haben Sie diese Vorgänge nur von Herrn von Schnitzler gehört, die Sie hier schildern?

A: Das, was ich in diesem Affidavit schreibe, habe ich von Herrn von Schnitzler gehört.

F: Also beruht Ihre hiesige Aussage nur auf Hörensagen?

A: Das beruht auf dem, was mir Herr von Schnitzler gesagt hat.

F: Danke, es genügt. -

Auf Seite 32, das ist Seite 9 des Originals, Ziffer 7, erwähnen Sie, dass Dr. von Schnitzler während seiner Verhöre in Nuernberg im Jahre 1947 gelegentlich ueber Vorfälle in Prungesheim sprach?

A: Ja.

F: Was war Prungesheim?

A: Prungesheim war ein Gefängnis im Stadtkreis von

10. Mai-A-K-10-Siebecke  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Frankfurt, wo alle - - - wo z.B. Herr von Schnitzler und andere Industrielle  
gehalten wurden.

F: Nach dieser Schilderung hat offenbar Dr. v. Schnitzler  
Ihnen zum Teil sein Herz ausgeschüttet. Hat er Ihnen erzählt, dass er bei  
Verhoeren in Prungeshelm immer wieder verwarnt worden ist?

A: Wie bitte?

F: Hat er Ihnen erzählt, dass er bei den Verhoeren  
in Prungeshelm oder in der Taunusanlage, wo die Verhoere stattfanden,  
immer wieder verwarnt worden ist?

A: Erstens mal kann ich mich nicht entsinnen, ob Herr von Schnitzler in Preungesheim überhaupt vernommen wurde. Ich glaube, er wurde jeden Tag in der Reichsbank vernommen.

F: Wo liegt die Reichsbank?

A: In der Taunusstrasse.. ....

F: In Taunusanlage. Und das sagte ich Ihnen.

A: Er hat mir nur gesagt, dass man ihn darauf aufmerksam gemacht hat, dass er die Wahrheit sagen soll.

F: Hat er Ihnen erzählt, dass ihm tagelang Ausgang verwehrt worden ist, und dass ihm es verboten wurde, zur Kirche zu gehen?

A: Ja, das hat Herr von Schnitzler irgendwann wann erwähnt, aber er hat es nicht in einem Ton gesagt, als ob er daran sich nicht - damals, das heisst also Anfang 1947 - verzehre, er habe es als matter of fact mir zur Kenntnis gesagt.

F: Ich wäre Ihnen dankbar, Hr. Olffsohn, wenn Sie mir auch nur Tatsachen erwähnten. - Die Tatsache hat er Ihnen erzählt. . . . .?

A: Natuerlich.

F: Hat er Ihnen erzählt, dass ihm nach langen Bitten schliesslich einmal erlaubt wurde, zur Kirche zu gehen? Und dass er da auf einen Platz gesetzt wurde, der sonst nur fuer Verurteilte bestimmt war?

A: Das hat er mir nicht erzählt. Daran wuerde ich mich erinnert haben.

F: Erinnern Sie, dass Dr. von Schnitzler hier in Nuernberg im - wie es hier heisst - sogenannten Verbrecherfluegel untergebracht wurde, also gesondert von allen anderen Herren der I.G., und mit den anderen Herren der I.G. nicht zusammenkam zu der Zeit der Vernehmung, also Februar-Maerz 1947?



A: Nein, daran kann ich mich nicht entsinnen. Ich weiss nicht, wo Herr - - - - - Ich bin ein-oder zweimal im Gefaengnis nur gewesen, und da waren die Räumee der einzelnen Angeklagten, - als Zeugen damals, - ziemlich nahe beieinander.

F: Davon wissen Sie nichts. - Brinnern Sie nicht, dass Dr. von Schnitzler erwaehte, dass er keinen der uebrigen Herren sprechen koenne und sich voellig verlassen fuehle?

A: Nein, das bestimmt nicht.

F: Brinnern Sie, dass er Ihnen erzaehlt hat, dass er in Preungesheim geschlagen worden ist?

A: Ja, das ist etwas, an was ich mich nicht genau entsinne. Ist Herr von Schnitzler geschlagen worden oder jemand anders? Ich kann es nicht genau sagen, kann mich genau entsinnen, ob Herr von Schnitzler der gewesen ist.

F: Brinnern Sie, dass Herr von Schnitzler Ihnen erzaehlt hat, dass ein Vernehmender in der Taunusanlage ihm gesagt hat: "Sie werden jeder Behandlung dritten Grades unterworfen mit Ausnahme koerperlicher Folterung?"

A: Das habe ich im Vernehmungsprotokoll gelesen.

F: Haben Sie mit Herrn von Schnitzler selbst darueber gesprochen?

A: Nein.

F: Brinnern Sie, dass bei einer Vernehmung durch Mr. Sprecher Herr Dr. von Schnitzler darum gebeten hat, dass ihm Zeit zur Ueberlegung gewaehrt wird und ihm diese Zeit dann nicht gewaehrt wurde?

A: Bitte um Verzeihung, ich habe die Frage nicht verstanden.

F: Brinnern Sie, dass bei einer Vernehmung durch Mr. Sprecher Dr. von

10.Mai-A-LN-3-Siebecke -Roeder  
Militaergerichtshof Nr.VI

Schnitzler darum bat, dass ihm Zeit gewährt wurde zur Ueberlegung, und dass ihm diese Zeit dann zur Ueberlegung nicht gewährt wurde?

A: So oft ich bei den Vernehmungen von Mr.Sprecher dabei war: wenn Herr von Schnitzler um Zeit gebeten hat, sich etwas zu ueberlegen, dann hat er die Zeit bekommen.

F: Darf ich Sie bitten, sich das Dokument 223, Exhibit 182, anzusehen, und zwar auf Seite 11.

A: Welche Seite?

A: Seite 11. Seite 10 beginnt: "Die Vernehmung".... Es handelt sich um die Vernehmung am 20.Februar 1947, nachmittags.

Eine Vorfrage: Sie waren zugegen?

A: Ja, mein Name ist im Protokoll.

F: Darf ich Sie bitten, auf Seite 11 unten die Antwort vorzulesen, die Herr von Schnitzler gibt? Die letzte Zeile, Mr.Wolffsohn.

A: Ja.

F: Ich waere Ihnen dankbar, wenn Sie vielleicht so liebenswuerdig waeren, es zu lesen.

A: Darf ich die Frage auch lesen?

F: Ja, gern.

A: "Die Frage beginnt: "You are talking about a pictures; now, let's talk about facts. Point out a fact that you stated there which isa falseheed, which is not true. Point out a fact --- there are one, twe, three, four, five, six paragraphs on the one page, one shert paragraph on the other page; your signature appears below; and when I ask you to point out what is false, you say I had a false impression and then you step.

A: Give me a certain time to think it over.

F: I geb pardon?

A: Give me a certain time to think ittever;

I am shoked, W

Soll ich weiterlesen?

F: Es genuegt, wenn Sie es schnell durchfliegen und uns sagen, ob v. Schnitzler die ergebene Zeit zum Durchlesen bekommen hat.

VORSITZENDER: Haben Sie noch viele Fragen? Das Dokument spricht fuer sich selbst.

DR. SIEMERS: Nur noch einige wenige. Es wird vielleicht noch etwa 10 Minuten dauern.

VORSITZENDER: Gut, wir werden jetzt eine Pause einschalten.

( P A U S E )

WIEDERBEGINN DER VERHANDLUNG NACH DER PAUSE

DURCH DR. SIEMERS:

F: Mr. Wolffsohn, Sie sagten, dass Sie nicht darueber informiert worden, dass v. Schnitzler getrennt von den uebrigen Herren der IG gehalten worden ist. Ist es richtig, dass die Angeklagten die erforderlichen Anweisungen erteilt bekommen haben in welchen Teilen des Gefaengnisses die einzelnen hier anwesenden Verhafteten, untergebracht werden?

A: Dazu moechte ich folgendes sagen: man kann ueber das gegenwaertige Nuernberger Gefaengnis, ueber den Aufbau, nicht von einem Verbrecherfluegel sprechen. Das ist mal eines, Zweitens, selbstverstaendlich, ich glaube in der Beziehung werden Sie nicht anderer Ansicht sein wie ich, wird man selbstverstaendlich Zeugen voneinander getrennt halten. Zu mir hat sich Herr v. Schnitzler niemals darueber beklagt.

F: Das ist keine Antwort auf meine Frage. Meine Frage war ganz klar. - - - -

VORSITZENDER: Dr. Siemers, es scheint, dass Sie den Rahmen des Kreuzverhoers ueberschreiten. Sie gehen auf Angelagenheiten ein, die ausserhalb des Affidavits liegen, auf das Sie sich in Ihrem Kreuzverhoer beschränken muessen.

DR. SIEMERS: Herr Vorsitzender, wenn es der Fall sein sollte, bitte ich um Entschuldigung. Ich glaubte, eigentlich nicht ueber das Affidavit hinauszugehen, da Mr. Wolffson in dem Affidavit ueber die Zeit von 1947 erkluert hat, dass von Schnitzler unter keinen irgendwelchen Beschränkung gefuehrt hat und niemals draeuber etwas ausgesert hat. Deshalb ist mir wichtig, festzustellen, dass- - - -

VORSITZENDER: Wenn der Angeklagte v. Schnitzler etwas gesagt hat, dass der Zeuge ueber dieses Thema gehoert hat, so ist das vielleicht angebracht, da es aber ausserhalb des Affidavits liegt, sind wir daran nicht interessiert. Wenn Sie Ihre Frage abändern wollen, ob naemlich der Angeklagte eine Erkluerung abgegeben oder Beschwerde ueber die Behandlung gefuehrt hat, die ihm im Gefaengnis zuteil wurde, dann wuerde sich das im Rahmen des Kreuzverhoer befinden.

DR. SIEMERS: Herr Wolffson, hat v. Schnitzler Ihnen gesagt, dass er, ich benutze jetzt den technisch richtigen Ausdruck, in "criminal wing" untergebracht war, in Gegensatz zu anderen Herren, die im "witness-wing" untergebracht waren.

A: Nein, im uebrigen, Herr v. Schnitzler war ja gar nicht im "criminal-wing" untergebracht.

VORSITZENDER: Wir befassen uns mit dem, was Sie vom Angeklagten, Herr Zeuge, gehört haben. Wir werden den Rahmen dieses Kreuzverhoors nicht auf die Tatsache ausdehnen, die weder in direkter noch indirekter Beziehung zu Ihrem Affidavit steht.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Hat er Ihnen gegenüber gesagt, dass er beim Essen auch abgesperrt war und nicht mit den anderen zusammenkam, während die übrigen Herren gemeinsam essen konnten?

A: Nein.

F: Hat v. Schnitzler Ihnen erzählt, davon, dass es ihn ungeheuer tief beeindruckt hat, dass seine Frau verhaftet worden ist, als sie ihn besuchen wollte?

A: Nein.

F: Erinnern Sie sich, dass v. Schnitzler Ihnen folgendes erzählt hat, auch über Preundesheim, als Präsident Trumann anlässlich der Potsdamer Konferenz in Frankfurt war, wurden mehrere hundert Personen, DP's aus Sicherheitsgründen in dasselbe Gefängnis eingesperrt. Als diese nach 2 Tagen entlassen wurden, wurde v. Schnitzler zusammen mit zwei anderen Herren gezwungen, die bis an den Rand mit Excrementen gefüllten Eimer der DP's zu leeren und zu reinigen. Hat er Ihnen das berichtet, als er Ihnen sein Herz ausschüttete?

A: Nein.

F: Nun, wieder zu 1947. Erinnern Sie, dass v. Schnitzler gelegentlich einer Vernehmung durch Mr. Sprecher in Tränen ausgebrochen ist?

A: Ja.

F: Erinnern Sie, dass ich am 28. August hier im Saal den Antrag

stellte, einen Einspruch erhob, gegen die Affidavits von Schnitzler mit der Behauptung, dass 1945 und 1947 ein gewisser Druck ausgeübt worden sei.

DR. SPRECHER: Ich erhebe Einwand. Ich glaube nicht, dass Mr. Wollfsohn so ein Sachverständiger ist, wie es die übrigen unter uns über diesen Gegenstand sind.

VORSITZENDER: Das ist vollkommen unstatthaft, es sei denn, dass Sie einfach versuchen wollen, einleitend das Datum festzusetzen, ansonsten spricht das Protokoll für sich selbst.

DR. SIEMERS: Ich dachte die Frage wäre erlaubt, weil ich mit dieser letzten Frage das Gedächtnis des Zeugen prüfen wollte und es sich immerhin um Vorgänge handelt, die noch nicht so weit zurückliegen, wie die übrigen. Es war lediglich eine Vorfrage.

VORSITZENDER: Das liegt ziemlich weit ab, Dr. Siemers. Aber, beantworten Sie die Frage, Herr Zeuge, wenn Sie sie verstehen.

A: Ja.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Wissen Sie, dass ich am 28. August hier Einwand erhoben habe?

A: Ja.

F: Erinnern Sie, dass ich nach Beendigung der Sitzung an einer Besprechung teilgenommen habe im Zimmer von Mr. Sprecher, an der meine Kollegen Dr. Helmut Dix, Dr. Ernst Aschenbach und Dr. Herbert Nath zugegen waren und Sie als Dolmetscher?

A: Ja.

F: Erinnern Sie, dass Mr. Sprecher im erregten Tone mir sagte "Sie haben schwere Vorwürfe erhoben. Ich bin Vertreter der Vereinigten

Staaten von Amerika und Sie haben damit die Vereinigten Staaten beleidigt. Wenn die Vorwürfe bewiesen werden, verliere ich meinen Posten, wenn die Vorwürfen nicht bewiesen werden, dann sind Sie auch nicht durch Ihren Pellar gedeckt." Er fügte lächelnd hinzu "Sie müssen wissen, was Sie tun".  
Erinnern Sie diesen Vorfall?

A: Ich kann mich nicht erinnern, dass Mr. Sprecher die Worte gesagt hat und ich kann mich nicht erinnern, dass Mr. Sprecher bei der Sitzung, die in seinem Zimmer stattfand, erregt gesprochen hat. Ich kann darüber urteilen, denn ich habe fuer Mr. Sprecher schon 1½ Jahre gearbeitet. Aber, dass er diese Worte gesagt hat, nein, darüber kann ich mich nicht entsinnen.

F: Sie erinnern nicht, dass er ausdruecklich im Zusammenhang mit den Vorwürfen von den Vereinigten Staaten von Amerika sprach?

A: Waehrend der Unterhaltung in seinem Zimmer, nicht. Aber ich kann mich entsinnen, dass Mr. Sprecher am gleichen Tage hier im Gericht gesagt hat, "als Beamter der Vereinigten Staaten", aber in seinem Zimmer? Nein, daran erinnere ich mich nicht.

F: Herr Vorsitzender, dann moechte ich bitten, mir die Moeglichkeit zu geben ueber diesen Punkt die Herren Dr. Helmut Dix und Dr. Nath nur zu dieser einen Frage vornehmen zu koennen, die ebenso wie Mr. Wolffsohn zugegen gewesen sind, um klarzustellen, dass Wolffsohn- - - -

VORSITZENDER: Es bestehen viele gute Gruende, warum diesem Ersuchen nicht stattgegeben werden kann. Erstens waere es parallellaufend zu dieser Befragung hier und Sie verfolgen, wie Sie sich selbst ausdrueckten, nur den Zweck, das Gedaechnis des Zeugen zu pruefen, Er sagt, dass er sich nicht daran erinnert. Aber, der noch wichtigere Grund dafuer ist, die Achtung vor der - Beziehung zwischen dem Vertreter der Anklagebehoerde und der

10. Mai - A - III - 9 - Roeder  
Militärgerichtshof Nr. VI

Verteidigung, auf die wir mehrere Male uns im Verlaufe dieses Prozessverfahrens verlassen konnten. Dieser Gerichtshof wird den Inhalt dieser Konferenz respektieren und darauf nicht eingehen. Wir haben diese Konferenz angeregt, weil wir hofften und erwarteten, dass sie diesem Verfahren dienen und von Hilfe sein würden und ich glaube, die Erfahrung hat gelehrt, dass diese Hoffnung begründet war. Wir werden ein Mitglied des Stabes beider Seiten nicht dadurch in Verlegenheit bringen, dass wir sie um den Inhalt der Verhandlungen ersuchen, die zwischen Ihnen stattgefunden haben. Das ist eine Angelegenheit, mit der sich der Gerichtshof nicht befassen wird.



DR. SLEERS: Ich habe keine weiteren Fragen an den Zeugen.

VORSITZENDER: Noch weitere Verhöre ?

DR. SLEERS: Ich bitte noch 2 Fragen durch meinen Mitarbeiter Dr. v. Koller stellen zu dürfen.

DURCH DR. V. KOLLER:

F: Herr Zeuge, Sie sagten vorher, die Sprachkenntnisse von Herrn v. Schnitzler seien ausgezeichnet. Herr Dr. Sieners hat Sie auf das Exhibit hingewiesen, das er in Band II seines Dokumentenbuches eingeführt hat und dessen letzter Satz heisst: "Ich habe nicht viel Übung im Englischen und habe uoberdies eine Menge vergessen."

ZEUGE: Darf ich bitten, mir noch einmal die Seitenzahl zu sagen ?

A: Das ist in Dokumentenband II, Seite 27, deutsch und Seite 19 englisch, der letzte Satz. Sie waren bei dieser Vernehmung am 18. Februar beispielsweise anwesend. Ist Ihnen bekannt, dass Herr v. Schnitzler in dieser Vernehmung noch einmal darauf hinwies, auf seine nicht ausreichenden englischen Sprachkenntnisse ?

A: Ich kann mich entsinnen, nicht auf diese Vernehmung des Herrn v. Schnitzler, dass er da darauf aufmerksam gemacht hat. Aber, Sie werden schon, es läuft wie ein roter Faden durch alle Vernehmungen des Herrn v. Schnitzler, dass er von Zeit zu Zeit eine freundliche Bemerkung gemacht hat, dass seine englischen Sprachkenntnisse nicht so gut seien.

F: Was ist Ihnen aus der Vernehmung vom 22. Februar, bei der Sie nach dem Protokoll anwesend waren, eine Stelle bekannt in der eine Konfusion entstand dadurch, dass v. Schnitzler in einem wesentlichen Zitat, an einer wesentlichen Stelle eine falsche Übersetzung des deutschen Ausdruckes gebraucht, und zwar macht ihn Hr. Sprecher sogar darauf aufmerksam " I think

you perhaps meant in general". Herr v.Schnitzler antwortete "I mean with these words in Ger sache in the matter. I better should have put it in German".

F: "o steht das ?

F: Im Protokoll vom 22. Februar. Sie haben die Stelle nicht vor sich ?

Ist Ihnen die Sache crinnerlich ?

A: Nein, aber, wenn ich das Protokoll sehen koennte, Hr.Sprecher, hat das Protokoll da.

F: Das Protokoll wird Ihnen gezeigt werden. Es ist auf der unteren Haelfte der Seite. (Protokoll wird ueberreicht) Ist Ihnen die Stelle crinnerlich ? Ich brauche nur diese Antwort.

A: Ja.

F: Dann, bei einer weiteren Vernehmung vom 19. Februar 1947, erinnern Sie sich dort an eine Stelle. Sie sind zwar nicht im Protokoll aufgefuehrt, aber es ist moeglich, dass Sie anwesend waren, wo Herr v.Schnitzler sagt: "I did not mean this. It makes no sense". Ein anderer Absatz "Yes, and this (indicating) means impressive." Und dann sagt Hr.Sprecher "Instead of the word-----" und an wird die Verbesserung gemacht. Im selben Protokoll sagt Herr v.Schnitzler "From time to time I use English words which are not entirely correct". Hr.Sprecher "let me look". Herr v.Schnitzler "I think the words carefully makes no sense here. I must replace that word. Successfully I translated from the German. There I translated it carefully". Hr.Sprecher "could properly or successfully b it ?" Herr v.Schnitzler "Properly".  
Erinnern Sie sich an diese Stelle ?

A: Nein.

F: Zum Schluss noch eine Stelle. Ich moechte die Laengmat des Gerichts nicht auf eine zu grosse Probe stellen. Herr v.Schnitzler - - Hr.Sprecher

sagt: "The second full paragraph on page 5 is not completely intelligible".  
Und vorher noch "The record will show that Mr. v. Schnitzler has written  
the word 'not intelligible' and initialed the paragraph which he has stricken"  
Ist es richtig, die Sprachkenntnisse von jemand als ausgezeichnet zu be-  
zeichnen, wenn er ganze Absätze schreibt die "intelligible" sind?

A: Wann ist dieser Absatz geschrieben?

F: Der Absatz selbst ist hier nicht zitiert. Ich habe hier nur das  
Protokoll der Vernehmung von Hr. Sprecher und v. Schnitzler. Die Vernehmung  
selbst ist vom 19. Februar, 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

A: Und der Paragraph den Herr v. Schnitzler geschrieben hat, wann  
wurde der geschrieben im Jahre 1947?

F: Das ist vermutlich, aber ich kann es nicht genau sagen, eine  
Erklärung aus dem Jahre 1945.

A: Das erklärt es.

F: Meine Frage war, sind die Sprachkenntnisse von jemand der nicht  
verständlich schreibt, als ausgezeichnet zu bezeichnen oder nicht?

A: Herr v. Koller----

HR. SPRECHER: Herr Vorsitzender----

VORSITZENDER: Ich glaube nicht, dass diese Befragung weiter verfolgt  
werden sollte. Der Zeuge hat sich nicht als ein Sprachfachverständlicher  
bezeichnet und ich möchte in aller Bescheidenheit sagen, dass meiner  
Meinung nach der Gerichtshof in stande ist, sich eine Meinung zu bilden.

HR. SIEMERS: Herr Vorsitzender, darf ich noch zwei Fragen stellen,  
die ich vergessen habe. Erstens, Hr. Wolfsohn, hat Herr v. Schnitzler  
bei den Vernehmungen die Hilfe oder Beratung durch einen Anwalt gehabt?

HR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, das ist nicht in Verhoer, aber wir  
worden - - -

VORSITZENDER: Das ist einer der Begleitungsstände. Können Sie es nicht stipulieren?

Hr. SPRECHER: Was wollte ich oben tun, Herr Vorsitzender. Wir stipulieren, dass während dieser Zeit v. Schnitzler vom Anwalt nicht beraten wurde.

VORSITZENDE: Stellen Sie Ihre nächste Frage...

Hr. SIMERS: Hat er dazumal geboten, dass er einen Anwalt zur Verfügung gestellt bekommt wegen der umfangreichen Vernehmung?

A: Nein, soweit ich mich erinnern kann.

F: Hat Hr. Sprecher darauf hingewiesen, dass er keinen Anwalt bekommen konnte?

A: Kann ich mich nicht entsinnen.

F: Darf ich zur Stenogramm-Übersetzung Ihnen das Schnitzler Dokument 26, Exhibit 23 vorhalten? Seite 25 des Dokumentenbuches in deutschen Text, Seite 17 in englischen Text.

F: Welche Seite bitte?

F: Seite 17 des Dokumentenbuches. Die Dokumentenseite steht unten auf der Seite, Seite 25 in englischen Text.

A: Und was ist die Frage?

F: Erinnern Sie sich jetzt, dass Hr. Sprecher ihm darauf hingewiesen hat, dass er keinen Anspruch auf einen Rechtsbeistand hatte.

A: Herr Dr. Simers, ich sagte vorher schon, dass ich am Anfang dieser Vernehmung nicht dabei war.

F: Gut, dann ist die Frage erledigt. Sie sagten erst Sie waren anwesend gewesen.

VORSITZENDER: Die Frage ist folgende: Waren Sie anwesend, als Hr.

Sprecher den Inhalt nach Herrn v. Schnitzler sagte, dass gemäss dem Kriegsrecht er nicht zu einem Anwalt berechtigt wäre ?

A: Nein, Herr Vorsitzender.

DR. SIEMERS: Hoerten Sie vielleicht irgend etwas ?

VORSITZENDER: Das ist eine Antwort.

DR. SIEMERS: Erinnern Sie, dass bei den Vernehmungen v. Schnitzler darauf hingewiesen worden ist, dass nach dem Besatzungsrecht, bzw. Kontrollratsgesetzvorschriften Nr. 1 jede Auskunft zu erteilen ist ?

A: Nicht in meiner Gegenwart.

F: Hat Herr Sprecher Ihnen erzählt, dass er darauf hingewiesen worden ist?

A: Nein.

VORSITZENDER: Das ist ausserhalb des Affidavits.

DR. SIEMERS: Ich habe keine weiteren Fragen.

DURCH DR. SPRECHER:

F: Herr Wolffsohn, hat der Angeklagte v. Schnitzler irgendwelche Verbesserungen von Tippfehlern vorgenommen, die in den Berichten des Jahres 1945 enthalten waren, die er Stenotypisten in Frankfurt diktieren hatte ?

A: Verzwehung, ich habe diese Frage nicht richtig verstanden.

Meinen Sie, ob Herr v. Schnitzler an den Dokumenten von 1945 irgendwelche Verbesserungen vorgenommen hat ?

F: Ja.

A: Nein, nicht soweit ich es weiss.

F: Nun, ich beziehe mich auf die Protokolle, die OCG über die Vernehmungen des Jahres 1945 erhielt. Erinnern Sie sich, dass Herr v. Schnitzler

10. Mai - A - III-6-Reitler  
Militärgerichtshof Nr. VI.

bei Ihren Vernehmungen auf Tippfehler hingewiesen hat ?

A: Ja, er wies darauf hin, dass in diesen Vernehmungserklärungen und Affidavits des Jahres 1945 Tippfehler enthalten waren.

F: Sagen Sie uns, ob meine Fragen von Zeit zu Zeit grammatikalisch verbessert wurden oder nicht ?

A: Ja.

F: Nun, Sie haben in direkten Verhör erwähnt, dass der Angeklagte v. Schnitzler bei einer Gelegenheit in Tränen ausgebrochen ist. Darüber wurden Sie weiter nicht befragt. Brinnern Sie sich an irgendetwas bei diesem Zwischenfall.

A: Ja.

F: Wollen Sie uns darüber berichten?

A: Wie ich mich sehr gut erinnere, war Herr v. Schnitzler so ueberwachtigt von -- -

VORSITZENDER: Berichten Sie uns nur, was er gesagt hat.

ZEUGE: Er hat nichts gesagt, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Ueber was wurde gesprochen ?

ZEUGE: Es wurde ueber die Vergangenheit gesprochen und ueber das Unheil, das die letzten 12 Jahre ueber Deutschland und die Welt gebracht hatten und ueber das Unglueck, von dem so viele Millionen Menschen in der ganzen Welt betroffen wurden.

DURCH DEN SPRACHFUEHRER:

F: Hr. Wolfschohn, ich moechte Ihnen ein Stichwort vorlegen, und Sie fragen, ob damit Ihr Erinnerungsvermoegen ueberbestimmte Punkte aufgefrischt wird oder nicht ?

VORSITZENDER: Einen Augenblick, stellen wir nur Ihre Frage. Er ist

Ihr Zeuge. Sie haben ihn vorgeladen und das ist, wie ich annehme, ein direktes Rückverhoer. Der Zeuge hat nicht angedeutet, dass sein Erinnerungsvermögen aufgefrischt werden muss. Stellen Sie nur Ihre Frage. Wir werden Zeit gewinnen, wenn er es nicht tut.

DURCH H. SPRECHER:

F: Sollen Sie uns sagen, ob Sie sich an irgendeine Unterhaltung ueber die 10 Gebote und die Gesetze der Menschheit erinnern koennen ?

A: Ja.

VORSITZENDER: Ist in der Eidesstattlichen Erklaerung darueber etwas enthalten ?

HR. SPRECHER: Es ist etwas darueber in der Erklaerung enthalten, wo von Dr. v. Schnitzler's Ausbruch in Traenen die Rede ist.

HR. SPRECHER: Nun, darf ich die Hr. Wolffsohn fragen, ob er nun das gesamte Thema, wie er es erinnert, besprochen hat ?

VORSITZENDER: Nun, wir haben darueber genug gehoert. Das ist zu unbedeutend, um darauf so ausfuehrlich einzugehen, Herr Anklagevertreter. Ich glaube, dass Sie wohl auf etwas anderes uebergehen, den Traenenausbruch des Angeklagten verursacht hat. Wir sind nicht besonders daran interessiert, Einzelheiten zu erfahren.

HR. SPRECHER: Ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Ist das alles bei diesen Zeugen ?

(Vor Zeuge Wolffsohn verlaesst den Zeugenstand)

Nun, um zu unserer Zeiteinteilung zurueckzukehren: Sind irgendwelche Verteidiger bereit, die Vorlage von Beweismaterial fuer ihre Mandanten abzuschliessen ?

DR. BSCHEINER (Vert. d. Angeklagten Gattineau) Ich moechte meine restlichen Dokumente des Nachtrages 3 zu den Dokumentenbuechern 1 bis 5

10. Mai - 4. III - 8 - Reitler  
Militärgerichtshof Nr. VI.

vorlegen.

VORSITZENDER: Gut.

DR. ASCHENHAUER: Ich lege Gattineau Dok. 110 als Gattineau-Exh. 188 vor,  
dann lege ich Gattineau-Dok. 111 als Exh. 189 vor, Gattineau Dok. 112 als Exh.  
190 und Gattineau Dok. 113 als Exh. 191.

Ausserdem liegt vor mir eine Eidesstattliche Erklärung von Dr. Gattineau.  
Diese Eidesstattliche Erklärung führe ich ein zu dem als Rebuttal-Material  
vorgelegten Anklage-Dokument NI-15263. Die Anklagebehörde hat dieses Rebut-  
tal-Material unter Exh. 2237 vorgelegt. Ich habe hier die englische Ueber-  
setzung, die ich dem Hohen Gerichtshof heraufreiche, es sind vier Stücke.  
Ich bezeichne es als Gattineau-Dok. 114. Dieses Dokument biete ich als  
Gattineau Exh. 192 an.

Dann zum Abschluss darf ich noch eine kleine Aufklärung hinsichtlich des  
Dokumentenbuches I geben und zwar Indexseite VI. Vorsorglich möchte ich,  
um eine Irreführung des Gerichtes zu vermeiden, darauf hinweisen, dass bei  
dem als Ilgner Dok. 82 eingeführten Gattineau-Dokument die Klammer zum  
"F-Kreis" in deutschen Dokumentenbuch nicht steht und dass die Uebersetzung  
in englischen Text mit "Freundeskreis" fuer "F-Kreis" falsch ist. Es ist  
auch falsch, diesen "F-Kreis" in der Klammer "Himmel-Kreis" zu bezeichnen.  
Es müsste, wenn die Klammer richtig waere, in der Klammer angegeben  
sein, statt "Freundeskreis" oder "Himmel Kreis" "Wirtschaftsfuehrer Kreis  
in Propagandaministerium."

Das ist alles, was ich zu sagen habe, und ich die die Dokumentenvorlage  
beendet.

HR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wenn Sie jetzt einen Einwurf ent-



10.Mai-A.-III-9-Reitler  
Militärgerichtshof Nr.VI.

schuldigen wollen, glaube ich, dass wir die Verfügung ein wenig klarer gestalten können. Wir wollen angesichts des neuen Affidavits von Dr.Gattineau, Gattineau-Exh. 192, das sich eingehend mit der Erklärung befasst, die er vorher hinsichtlich des Verheers durch Mr.Verber abgegeben hat, ein weiteres Affidavit von Mr.Verber vorlegen, das den eingehenderen Punkt beantwortet, den der Angeklagte Gattineau nun feststellt. Es handelt sich um eine ausdrückliche Verneinung des Punktes und wenn das Gattineau-Affidavit nämlich Gattineau -Exh. 192 ordnungsgemäss ist, unterbreiten wir, dass

unser beabsichtigtes Affidavit ebenso ordnungsgemäss ist.

VORS.: Nun, um was handelt es sich? Sie haben Ihr früheres Affidavit, das Beweismaterial ueber dieses Thema darstellt, als Rebuttal - Material vorgelegt und nun versucht die Verteidigung, das Rebuttal zu widerlegen und Sie bieten nunmehr neues Beweismaterial ueber dieses Thema an.

MR. SPRECHER: Wie ich verstehe, ist dies eine Frage, die hinsichtlich des sogenannten Druckes aufgeworfen wurde. Ich verstehe, dahin, dass dies eine Frage ist, ueber die wir berechtigt sind, gehoert zu werden, wenn wir und mit den einzelnen aufgeworfenen Fragen befasst haben. Wenn das Affidavit Gattineau vorgelegt wird, unterbreiten wir, dass die Antwort von Mr. Verber gemäss zulaessig ist, da sie sich auf den Punkt direkt bezieht.

VORS.: Ich glaube, dass Sie darueber im Recht sind,

DR. ASCHENAUER: Herr Praesident, dann darf ich mir vorbehalten, morgen noch ein Affidavit von Dr. Gattineau einzufuehren. Ich habe diese Eidesstattliche Erklaerung oben uebergeben und nenne den Namen, der die Aeusserung gemacht hat: " Herr Gattineau soll an seine Familie denken". Es war Herr Wolffsohn. Wenn das Gericht Wert darauf legt, dass darueber eine Eidesstattliche Erklaerung abgegeben wird, dann steht die selbstverstaendlich zur Verfuegung. Ich bitte um die Entscheidung des Gerichtes.

VORS.: Vielleicht warten Sie lieber ab, was die Anklagebehoerde Ihnen anbietet. Vielleicht wollen Sie das nicht beantworten. Wenn Sie es aber tun wollen, koennen Sie sich spaeter an uns wenden. Wir wollen hier nicht Schwierigkeiten voraussehen. Es sind gegenwaertig

10. Mai - A - BT - 2 - Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

genug vorhanden. Bieten Sie Ihr Beweisstück an, Herr Anklagevertreter und uebergeben Sie Dr. Aschenauer davon eine Abschrift.

MR. SPREGLER: Er hat eine ganze Anzahl von Abschriften, Herr Vorsitzender.

VORS.: Gut.

MR. SPREGLER: Unser Dok. NI 1529 wird also Ankl. - Bd. 2264 werden. Hier sind die Abschriften fuer den Gerichtshof. Das Dokument ist sehr kurz.

VORS.: Sind Sie damit vertraut, Dr. Aschenauer?

DR. ASCHENAUER: Ja, ich habe es ueberflogen, Herr Praesident.

VORS.: Nun, ersuchen Sie uns, Ihnen zu gestatten, mit einer anderen Eidesstattlichen Erklarung darauf zu antworten?

DR. ASCHENAUER: Das das decken soll, was ich oben ausgefuehrt habe, wer von der Anklagechoorde diese Aeussuerung gemacht hat. Wenn das Gericht es wuenscht, und es fuer erforderlich haelt, steht diese Eidesstattliche Erklarung morgen zur Verfuegung. Im uebrigen kann auch diese Frage Dr. Gattineau im Zeugenstand beantworten.

MR. SPREGLER: Herr Vorsitzender, wir haben uns bei dieser Frage des Druckes von Anfang an bemueht, auf keinerlei Rechten zu bestehen, die mit Einschränkungen zusammenhaengen. Was ich oben sagen will, zeigt keine wie immer geartete Aenderung unserer Politik in dieser Angelegenheit an. Wir haben uns bemueht, alle diese Dinge offen und frei zu beantworten. Wenn jedoch nunmehr Dr. Aschenauer mit der Hinzufuegung beginnt, was er in seinem ersten Affidavit Gattineau gesagt haben koemte,

10. Mai - A - BT - 3 - Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

und nun die Einzelheiten erläutere, dann müssen wir natürlich um die Einzelheiten ersuchen. Ich glaube jedoch, dass die Frage der Sorgfalt in Betracht gezogen werden muss, wenn nicht angedeutet wird, was der Angeklagte Gattineau offenbar früher über diesen gleichen Punkt wusste.

VORS.: Nun, ohne dass der Gerichtshof einen Präzedenzfall festsetzt, können Sie Ihre Eidesstattliche Erklärung morgen früh bringen und sie dem Verteidiger anbieten.

DR. ASCHENAUER: Herr Präsident, ich bitte, den Angeklagten Gattineau zu dieser Frage in den Zeugenstand rufen zu dürfen, und da nun ist die Frage entschieden. Ich glaube, es ist schneller und zweckmäßiger, so zu handeln.

VORS.: Dr. Gattineau kann sich jetzt in den Zeugenstand begeben und wir können diese Sache abschließen.

( Der Angeklagte Gattineau betritt den Zeugenstand )

Nun, Herr Verteidiger, auf Grund Ihrer eigenen Erklärung sind wir nur an Ihrer Antwort auf diesen alleinigen Hinweis der Identität jener Person interessiert, auf die verwiesen wurde. Halten wir uns also in diesem Rahmen und machen wir es kurz.

( Direktes Kreuz - Verhör des Angeklagten Gattineau durch Dr. Aschonauer )  
DURCH DR. ASCHENAUER:

F: Herr Zeuge, ich verweise Sie auf Ihren Eid, den Sie geleistet haben vor Beginn des direkten Verhöres. Ich frage Sie zu dem von mir eingeführten Affidavit, das Sie am 8. Mai 1948 unterschrieben haben: Haben Sie zu diesem Affidavit hinsichtlich der Person, die gesagt hat, Sie sollen an Ihre Familie denken, irgendetwas in Bezug auf den Namen hinzuzusetzen?

10. Mai - A - BT - 4 - Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

A: Diese Person war der Vorsitzende dieses Dreier - Teams,  
das die Interrogation durchführte und der Name dieses Herrn ist Herr  
Wolffsch.

F: War es derselbe Herr, der vor Ihnen im Zeugenstand gewesen  
ist?

A: Es war derselbe Herr, der vor mir im Zeugenstand war.

DR. ASCHENAUER: Ich habe keine weiteren Fragen.

VORS.: Irgendwelche Fragen, Herr Anklagevertreter?

MR. SPROCHER: Keine Fragen.

VORS.: Der Zeuge ist entschuldigt.

( Der Angeklagte Gattineau verlässt den Zeugenstand )

Herr Dr. Siemers, wann wünschen Sie Ihre weiteren v. Schnitzler - Dokumente,  
vorzulegen?

Sollen Sie das heute nachmittag tun?

DR. SIEMERS: Ich wäre bereit jetzt. Herr Dr. Henze hatte  
mir gebeten wegen zwei Dokumenten und anschließend wollte ich vortragen.

VORS.: Gut.

DR. HENZE: ( Vert. des Angekl. Kugler )

Herr Präsident, fuer meinen Mandanten Dr. Kugler habe ich noch ein Dokument  
anzubieten und zwar als Gegendok. gegen ein im Kreuzverhoer eingefuehrtes  
Dok. der Anklagebehörde. Es ist Kugler - Dok. 61 und ich biete es an als  
Exh. 62, eine Eidstattliche Erklarung des Dr. Georg Pech vom 4. Mai 1948.  
Ein englisches Exemplar wird dem Hohen Gerichtshof hinaufgereicht. Damit  
habe ich in Sachen Dr. Kugler nichts mehr anzubieten.

Bei meinem Beweisvortrag fuer meinen Mandanten Dr. Oster  
habe ich als Exh. 14 das Dok. 3 eingefuehrt. Es ist ein Affidavit von vor-

10. Mai - A - BT - 5 - Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

schiedenen Herren, dem noch die Beglaubigung fehlte. Ich überreiche jetzt dem Herrn Generalsekretär dieses Affidavit mit den notwendigen Beglaubigungen.

Mein Dok. 33, Exh. 43, eine Erklärung des Herrn Lolong, entbehrte ebenfalls der Beglaubigung, sodass ich es nur zwecks Identifikation dem Herrn Generalsekretär überreichte. Ich habe nunmehr dieses Affidavit mit der notwendigen Beglaubigung in meinem Besitz. Da es nicht ganz mit dem früheren Wortlaut übereinstimmt, überreiche ich dieses Dokument als Oster - Dok. 58, Exh. 56. Ein französisches Exemplar ist vervielfacht und steht zur Verfügung.

Mein Dok. 38, Exh. 39, war eine Eidesstattliche Erklärung des Präsidenten der Niederländischen - Bank ——— Verzeihung, keine Eidesstattliche Erklärung, sondern nur eine einfache Erklärung des Präsidenten der Niederländischen Bank, Holltrops. Dieser hat mich wissen lassen, dass er mit der Einreichung der Erklärung einverstanden ist, aber aus verständlichen Gründen habe, davon abzusehen, die beglaubigen zu müssen. Ich muss es daher dem Hohen Gerichtshof überlassen, den Beweiswert zu bestimmen, den eine derartige Erklärung hat.

Damit habe ich die noch offenen Fragen aus den Dokumentenbüchern bereinigt.

VORS.: Nun, Herr Verteidiger, ich glaube, dass wir alle Ihre Dokumente mit Ausnahme Ihres Exh. 56 besitzen. Ist das richtig?

DR. HENZE: Ja, das Beweisstück 58 habe ich in der Originalfassung in französisch in mehreren Exemplaren eben auch dem Herrn Generalsekretär übergeben.

VORS.: Nun, das ist Dok. 56, Exh. 56, Oster?

DR. HENZE: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORS.: Ist damit Ihre Vorlage abgeschlossen?

DR. HENZE: Jawohl.

VORS.: Danko.

DR. BERNDT: (Vert. d. Angkl. Tor Moor)

Herr Praesident, in dem Affidavit, das heute Gegenstand der Vernehmung von Herrn Olffsohn war und sich im Band 94 befindet, wird auf S. 4 des Originals, oben gesagt, er d.h.v. Schnitzler, machte eine Reihe von Bemerkungen, welche besagten, dass er von seinen ehemaligen Kollegen unter ziemlichem Druck gesetzt war wegen seiner Zusammenarbeit mit den alliierten Behörden waehrend der Untersuchung im Jahre 1945 und wegen der Auskuenfte, die er ihnen gegeben hatte.

Er sagte, dass die Kritik, die Dr. Fritz tor Moor und andere technische Vorstandsmitglieder von I.G. Farben geuebt hatten, nicht nur ungeroecht sei, sondern dass er jetzt mehr und mehr ueberzeugt sei, dass seine urspruenglichen Angaben in Bezug auf die Entwicklung von I.G. Farben unter dem Nazi - Regime wahr gewesen seien. Es wird also hier durch Herrn v. Schnitzler den anderen Vorstandsmitgliedern, insbesondere den technischen Vorstandsmitgliedern und, namentlich genannt, meinem Mandanten Dr. tor Moor der Vorwurf gemacht, dass sie ihn, d.h. Herrn v. Schnitzler, unter einem ziemlichem Druck gesetzt haetten.

Ich glaube, dass es meine Pflicht ist, nachzuweisen, dass durch die technischen Mitglieder, insbesondere durch Herrn Dr. Fritz tor Moor, ein solcher Druck auf Herrn v. Schnitzler nicht ausgeuebt worden ist und ich bitte diesorhalb, Herrn Fritz tor Moor als Zeuge in den Stand rufen zu duerfen.

VORS.: Ich möchte wissen, wie Ihr Antrag mit der Ankuendigung des Gerichtshofes ueber das Affidavit eines Angeklagten, der weder aussagt, noch irgendjemand bindet, vereinbar ist. Wenn Sie diese Verfuogung verletzen, waere das vollstaendig ueberfluessig. Mit anderen Worten: Wenn die Sachlage, unter welcher diese Angelegenheit auftaucht, so ist, dass Sie den Versuch machen, von Dr. ter Meer etwas erklaren zu lassen, das Ihrer Meinung nach auf ihn zutrifft und das in der Eidesstattlichen Erklarung oder der Vernehmung des Dr. v. Schnitzler enthalten ist, rufen Sie damit nur Schwierigkeiten hervor, weil laut Verfuogung des Gerichtshofes das Affidavit von Dr. v. Schnitzler kein Beweismaterial gegen Dr. ter Meer darstellt.

DR. BERNDT: Herr Praesident, diese Bemerkung, die ich vorgelosen habe, ist ja keine Bemerkung, die ich entnommen habe einem Affidavit von Herrn v. Schnitzler, sondern ich habe sie entnommen dem Affidavit von Herrn Wolffsohn. Herr Wolffsohn erklart doch, dass Herr v. Schnitzler die und die Bemerkung gemacht und diese Bemerkung - - - -  
hat

VORS.: Sie meinen, dass dies nicht in einem Affidavit ist, dass es mit dem Affid. nichts zu tun hat?

DR. BERNDT: Sie steht im Affidavit von Herrn Wolffsohn, sie steht nicht im Affidavit von Herrn v. Schnitzler.

VORS.: Ich verstehe.

DR. BERNDT: Wenn ich da eine Bemerkung machen darf?

VORS.: Ja, gewiss.

DR. BERNDT: Ich moechte ausdruecklich nicht fragen, was auf der naechsten Seite steht, denn dort ist etwas entnommen aus dem Affidavit v. Schnitzler. Das lehne ich ab. Ich frage nur darueber, was hier



aus der Erklärung des Herrn Wolffsohn wiedergegeben ist über eine  
Bemerkung des Herrn v. Schnitzler.

DR. RUDOLF DIX: Herr Präsident, meine Herren Richter!

Ich bin auch der Auffassung, dass dieser Fall durch meinen Antrag von heute  
früh nicht gedeckt ist.

VORS.: Ich glaube, Sie haben damit recht.

DR. RUDOLF DIX: Ich habe den Antrag ja nur so gestellt, dass, so-  
weit Statements oder Affidavits von Angeklagten, die nicht in den Zeugen-  
stand gerufen wurden, sämtliche Erklärungen enthalten sind, die  
aber, wie mein Kollege es sagt, eine eigene Bemerkung von Herrn Wolffsohn  
ist.

VORS.: Dr. Berndt, Ihr Standpunkt ist, wie wir glauben, gerecht-  
fertigt und Sie sind berechtigt, den Angeklagten ter Meer zu rufen.  
Der Angekl. ter Meer kann also den Zeugenstand betreten. Ich möchte  
Sie aber, Herr Dr. Berndt, an das sehr, sehr enge Feld Ihrer Vernehmung  
erinnern, damit wir uns nicht auf fremdes Gebiet begeben.

DR. BERNDT: Ist mir bewusst.

(Verhoer des Angekl. ter Meer durch Dr. Berndt)

DURCH DR. BERNDT:

F: Herr Dr. ter Meer, ich darf Sie zunächst darauf aufmerksam  
machen, dass auch Ihre heutige Aussage unter dem Eid faellt, den Sie seiner-  
zeit hier im Zeugenstand vor Ihrer direkten ersten Vernehmung geleistet  
haben.

A: Jawohl.

F: Sie selbst waren im Lager Kranzberg. Von wann bis wann waren  
Sie in diesem Lager, ungefähr?

10. Mai - A - BT - 9 - Aitler. Alden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

A: Von etwa Mitte Juni 1945 bis in die ersten Tage des  
Oktober 1946.

F: Können Sie mir sagen, wann Herr v. Schnitzler in  
das Kranzberger Lager eingeliefert wurde?

A: Nach meiner Erinnerung am 2. Weihnachtsfeiertag 1945.

F: Wann hatten Sie Herrn v. Schnitzler vor dieser  
Einlieferung vorher zuletzt gesehen?

A: Infolge meiner Inhaftierung hatte ich ihn natürlich  
lange Zeit nicht gesehen, zumal ich ja in Italien festgenommen wurde.  
Ich muss ihn zuletzt gesprochen haben bei meinem letzten Besuch in  
Frankfurt im Februar 1945, also beinahe 1 Jahr nicht.

F: Hatten Sie mit Herrn v. Schnitzler ein gemeinsames  
Zimmer?

A: Ja.

F: Bestanden zwischen Ihnen und Herrn v. Schnitzler  
Weihnachten 1945, also als Herr v. Schnitzler nach Kranzberg kam,  
Spannungen irgendwelcher Art?

A: Nein, durchaus nicht, dazu war ja gar kein Anlass.  
Unser Verhältnis war das normale, wie es auch in früheren Jahren  
gewesen ist, das einzige, das ich oben anders fand, war, dass sich Herr  
v. Schnitzler in einem Zustand körperlicher und geistiger Depression befand.  
Sonstwar alles voellig normal.

F: Wann kam zwischen Ihnen und Herrn von Schnitzler  
das Gespräch zum ersten Mal auf das sog. Statement von Geheimrat Schmitz?

A: Das war am 12. März 1946 bei einer gemeinsamen

lo.Mai-A-BT-lo-Walden.  
Militärgerichtshof Nr.VI.

Besprechung mit mehreren Kollegen, u.a. auch Herrn von Schnitzler, in meinem Zimmer. Wir sahen damals sofort, dass diese Erklärung von Herrn v. Schnitzler in vielen Punkten, zumal in Punkten techn. Natur, grundfalsch war, und dass war dann der Anlass zu der sog. "Denkschrift" Cransborg, die in Prosecution - Bd. 334, Dok. Nr. NI 5167 wiedergegeben ist. Diese Denkschrift wurde am 30. März 1946 an Fiat in Frankfurt geschickt.

F: Wollen Sie zur Erklärung sagen, was FIAT ist?

A: Ich kenne nur die Abkürzung. Ich weiss nicht, was die bedeutet?

F: Ich kann es auch nicht wiedergeben.

MR. SPIECHER: Es handelt sich um die Feldpolizei - technisch.

DURCH DR. BEHNDT:

F: Es ist diejenige Behörde, die die Verhältnisse der I. G. untersucht und in Höchst ihren Sitz gehabt hat. Das ist richtig?

A: Ich nehme an, dass das so ist.

F: Wer hat diese Denkschrift und den Brief an FIAT unterzeichnet?

A: Sowohl die Denkschrift, wie der Brief an FIAT wurden von mir persönlich unterzeichnet. In dem Brief an FIAT wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Denkschrift

10.Mai-A-AG-1\*Walden  
Militaergerichtshof VI

mit den uebrigen, im Lager Cransberg befindlichen Herrn  
des Vorstandes der I.G. besprochen wurde, und dass diese  
hinsichtlich dieses Inhalts mit mir uebereinstimmten.

VORSITZENDER: Herr Dr. Berndt. Mir wird von meinen  
Kollegen gesagt, und ich glaube, dass sie recht haben, dass  
ein Affidavit zum Beweis vorlaegt, welches diesen Teil Ihrer  
Untersuchung voellig behandelt. Wenn das zutrifft, sollten  
Sie dieses Gebiet nicht noch einmal behandeln. Wenn Sie  
wuenschen, die sehr engen und spezifischen Fragen zu behandeln,  
auf die Sie Ihren Antrag gestuetzt haben, um den Zeugen zurueck-  
zurufen, dann sind Sie dazu berechtigt, aber es ist ein sehr  
enges Feld.

DR. BERNDT: Herr Praesident. Ich komme jetzt darauf.  
Ich nehme aber an, dass ohne die Vorfragen die jetzt folgenden  
Fragen nicht verstaendlich gewesen seien.

DURCH DR. BERNDT:

F: Sie sagten also eben, dass in dieser Denkschrift  
mitgeteilt worden sei, dass die uebrigen Vorstandsmitglieder  
mit diesem Inhalt der Denkschrift uebereinstimmten. Schloss  
nun diese Erklaerung das Einverstaendnis der uebrigen Vor-  
standsmitglieder, auch Dr. von Schnitzler, mit ein?

A: Ich muss zunaechst korrigieren: Nicht in der  
Denkschrift wurde das gesagt, sondern in dem Brief, und diese  
Erklaerung schloss Herrn von Schnitzler ganz klar ein, was  
sich auch daraus ergibt, dass Herr von Schnitzler in seinem  
Brief vom 10. Juni 1946 an FIAT im letzten Absatz des Briefes

10.Mai-A-AG-2-Walden  
Militärgerichtshof VI

darauf hinweist, dass er sich zu den Herren zählte, die mit der Abfassung der Denkschrift und der Absendung derselben einverstanden waren.

F: Nun, bei den Besprechungen, die der Verfassung der sogenannten Denkschrift vorausgingen, wurde da von Ihnen, oder von einem Ihrer Kollegen, ein Druck auf Herrn von Schnitzler ausgeübt, insbesondere in der Richtung, dass er den Inhalt dieser Denkschrift anerkennen sollte?

A: Nein, das war in gar keiner Weise der Fall. Der Verlauf der Dinge war so, dass wir das Statement von Geheirat Schmitz kennenlernten, dass dasselbe erhebliche Ueberraschungen, wenn ich einen gelinden Ausdruck bringen will, auslöste, da es falsche Tatsachen feststellte, und dass wir uns darüber selbstverständlich unterhalten haben, und dass in dieser Unterhaltung sofort der Gedanke entstand, dass entweder wir gemeinsam, oder einer von uns, eine Beantwortung auf Richtigstellung dieses Statements Schmitz ausarbeiten müsse. Diese Ausarbeitung habe ich dann gemacht. Sie wurde in den regelmässig, vormittags im Kreise von 4 bis 5 Herren, bei denen wahrscheinlich Herr von Schmitzler zugegen war, stattfindenden Besprechungen in dem Fortschreiten des Diktats und der Ausarbeitung besprochen, Änderungen wurden gemeinsam überlegt und angeregt und schliesslich wurde der fertige Text mit Zustimmung aller Anwesenden, einschliesslich des Herrn von Schnitzler, abgeschickt, wie es auch in meinem Brief bemerkt ist. Der einzige, der sich dieser gemeinsamen Äusserung damals noch nicht anschliessen wollte, war

10.Mai-A-AG-3-Walden  
Militaergerichtshof VI

Herr Schmitz, was auch in meinem Brief bemerkt wird.

F: Hat Herr von Schnitzler gegen den Inhalt dieses Briefes Widerspruch erhoben?

A: Nein.

F: In Ihrer Aussage am 10. April, in diesem Saal hier, haben Sie gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen sich und Herrn von Schnitzler erwahnt. Wie kam es zu diesen?

A: Nun, es ist rein psychologisch sehr leicht zu erklaren, dass kleine persoenliche Reibungen sehr leicht vorkommen, wenn zwei Personen, die nicht mehr die juengsten sind, in einem kleinen Zimmer zusammenhausen muessen. Dazu kommt, dass Herr von Schnitzler und ich Leute sehr verschiedener Natur sind, und da ist mir eines Tages mal aus irgend-einem - vielleicht nebensaechlichen - Grund die Galle ueber-gelaufen, und da ich in Herrn von Schnitzler den Urheber des die hier belastenden Statements Geheimrats Schmitz sah, zumindestens den geistigen Urheber, so habe ich Herrn von Schnitzler darueber einmal sehr unverbluemt meine Meinung gesagt. Das war dieser Zusammenstoss im Juni 1946.

F: Nun faellt mir auf, dass Sie immer nur von dem Statement von Geheimrat Schmitz sprechen. Ich habe aber hier einen dicken Band, den Prosecution Band 16, bekommen mit einer Menge sonstiger Aussagen des Herrn von Schnitzler, die fast alle im Jahre 1945 liegen. Spielten denn diese Erklae-rungen bei Ihrer Auseinandersetzung mit Herrn von Schnitzler keine Rolle?

A: Nein, die waren uns damals nicht bekannt. Diese Erklarungen, die im Band 16 der Prosecution eingereicht sind, sind uns erst waehrend des Prozesses hier in Nuernberg bekannt geworden.

F: Aber Sie muessen doch gewusst haben, dass Dr. von Schnitzler im Laufe des Sommer 1945 mehrfach vernommen worden ist?

A: Ja, das wussten wir; das wusste ich von meinem Kollegen. Dr. Ilgner, der mit ihm zusammen war in der Zeit, aber ueber den naeheren Inhalt und den Umfang dieser Aussage hat er uns keine Mitteilung gemacht.

F: Haben Sie Herrn von Schnitzler nie damals danach gefragt?

A: Doch, wir haben ihn sogar sehr eindringlich danach gefragt. Nachdem das falsche Statcment Geheimrat Schmitz's, teilweise mit Unterstuetzung mit Herrn von Schnitzler, zustande gekommen war, bestand natuerlich die Befuerchtung, dass vielleicht auch auf anderen Gebieten irrtuemliche oder falsche, bzw. unsere Firma irrtuemlich belastende Aussagen gemacht worden seien und das wollten wir gerne wissen. Aber Herr von Schnitzler hat uns darueber keine naeheren Mitteilungen damals machen wollen.

F: Sie sprechen "uns"? Wer hat, aussor Ihnen, Herrn von Schnitzler gefragt?

A: Das war immer derselbe Kreis von Herren, die waehrend einer Reihe von Wochen vormittags in meinem Zimmer zusammenkamen,

10.Mai-A-AG-5-Walden  
Militaergerichtshof VI

mal fuer alle Faelle -- man konnte nicht wissen, ob eine Anklage gegen Herren der I.G. erhoben wurde - es war ja eine Liste in Amerika erschienen, auf der mehrere Namen von leitenden I.G.-Herren stand, und eine Reihe Fragen sich mal gegenseitig durch Gespraechе ins Gedaechnis riefen, die eventuell bei Erhebung einer Anklage gegen einige Herren zur Sprache kommen konnten und an diesen Besprechungen nahmen regelmassig teil: Herr von Schnitzler, Dr. von Knieriem, Dr. Ilgner und meine Wenigkeit. Die 3 uebrigen Vorstandsmitglieder der I.G., Dr. Hoerlein, Gajewski und Buotefisch nicht gen regelmassig, mal der eine, mal der andere.

DR. BERNDT: Danke, Herr Praesident. Ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Noch etwas?

DURCH DR. SIEMERS:

F: Haben Sie im Fruehjahr 1947, Maerz, April 1947, hier in Nuernberg Dr. Schnitzler sprechen koennen, im Gefaengnis?

A: Nein. Bei dem beschraenkten Sprechverbot hatte ich keine Moeglichkeit, auch nur ein einziges Wort mit ihm zu wechseln.

F: War der Angeklagte Dr. von Schnitzler in demselben Flugel, wie Sie und die anderen Herrn der I.G. -?

A: Nach meiner Erinnerung, nicht.

VORSITZENDER: Herr Dr. Siemers. Sie ueberschreiten das angemessene Verhoer dieses Angeklagten.



DR. SIEMERS: Ich waere dankbar, wenn ich diese Frage stellen koennte, da sie lediglich das ergaenzt, was ich vorher Mr. Wolffsohn gefragt hatte und die Fragen im Kreuzverhoer des Mr. Wolffsohn eine Rolle spielten. Es sind nur .....

VORSITZENDER: Darueber steht nichts in dem Wolffsohn-Affidavit, nicht wahr? Ich erinnere mich nicht an einen Inhalt im Wolffsohn-Affidavit, dass naemlich die Angeklagten nicht zusammen, oder zusammen im Gefaengnis sprechen durften. Das wurde im Verhoer gebracht. Es ist gerade die Schwierigkeit, wenn wir uns von dem angemessenen Thema der Befragung wegbewegen und auf andere Dinge eingehen, dann sehe ich kein Ende in dieser Angelegenheit. Wenn ich mich irre, und sich im Wolffsohn-Affidavit ueber dieses Thema etwas befindet, dann werde ich die Verfuegung sofort aendern, aber ich glaube nicht, dass das der Fall ist.

DR. SIEMERS: Herr Praesident. Im Wolffsohn-Affidavit steht, dass keine Beschraenkungen fuer Herrn von Schnitzler vorgelegen haben waehrend der Zeit, wo er in Nuernberg durch Mr. Sprecher vernommen wurde und dass Schnitzler ihm dieses auch bestaetigt hat.

VORSITZENDER: Das ist ganz von den Beschraenkungen verschieden, die ihm an einem Ort, wo er naemlich sich im Gefaengnis befand, vielleicht auferlegt wurden. Sie wuerden ganz natuerlich das dahin auslegen, dass er nicht unter Druck stand, als er verhoert wurde. Das ist die natuerliche und logische

Schlussfolgerung. Es scheint mir, ausserhalb des Rahmens dieses Affidavits zu liegen, dass ihm im Gefaengnis, oder vorher, oder woanders, eine Beschraenkung auferlegt wurde.

DR. SIEMERS: Herr Praesident. Ich wollte damit zeigen, dass Dr. von Schnitzler bei der Vernehmung durch die Prosecution hier in Nuernberg anders behandelt worden ist, als die uebrigen Herren der I.G. Ich glaube, dass das Beschraenkungen sind, die einen Einfluss auf .....

VORSITZENDER: Gut. Wir werden das Problem fuer Sie loesen. Wir wollen nicht Streitfragen wieder anschneiden. Der Gerichtshof wird nach seinem eigenen Belieben verfahren, dem Zeugen eine Frage stellen und das wir die Befragung beenden.  
DURCH DEN VORSITZENDEN:

F: Herr Dr. Ter Meer. Ist es richtig, oder ist es nicht richtig, dass im Gefaengnis die Rechte des Umganges zwischen den Angeklagten untereinander beschraenkt war mit Bezug auf Herrn Dr. von Schnitzler, also Ihr Verkehr mit ihm zum Unterschied vom Umgang mit anderen Angeklagten?

A: Das kann ich nicht sagen. Unsere eigene Bewegungsfreiheit war damals so gering, und auch wir hatten untereinander voelliges Sprechverbot, sodass sich die Situation des Herrn Dr. von Schnitzler, im Vergleich zu den uebrigen Herren, meines Erachtens nur dadurch unterschied, dass er wohl in einem anderen Fluegel war. Aber auch das kann ich mit voller Bestimmtheit nicht sagen, da Herr von Schnitzler kurze Zeit, nachdem wir hier im April wieder eintrafen, nach Dachau geschafft wurde,

10.Mai-A-AG-B-Walden  
Militärgerichtshof VI

sodass wir nur 8 Tage gleichzeitig hier waren. Immerhin war ich in diesen 8 Tagen mit Dr. Ilgner in einer gemeinsamen Zelle, sodass wir zusammen sprechen konnten, während Herr von Schnitzler allein sass.

VORSITZENDER: Das genuegt.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Haben Sie in dem Zimmer gemeinsam gegessen mit Dr. Ilgner?

A: Das Essen wird in der Zelle eingenommen, nicht gemeinsam.

DR. SIEMERS: Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

VORSITZENDER: Wollen noch weitere Anwaelte Dr. Ter Meer befragen. Dann sind Sie entschuldigt, Doktor, und Sie koennen auf Ihren Sitz zurueckkehren.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, Mr. Wolffsohn ist auf mein Ersuchen zurückgekehrt und ich möchte, dass er wieder in Verbindung mit derselben Angelegenheit, ueber die der Angeklagte Gattineau gesprochen hat, in den Zeugenstand gerufen wird. Ich glaube, es wird nicht mehr als 1 Minute dauern.

VORSITZENDER: Das sind genau 50 Sekunden.

Begeben Sie sich in den Zeugenstand, Mr. Wolffsohn. Versuchen Sie, die Befragung auf das enge Feld hier zu beschränken, Herr Ankläger.

HANS WOLFFSOHN, ein Zeuge, betritt den Zeugenstand und sagt aus, wie folgt:

DIREKTES VERHOER

DURCH MR. SPRECHER:

F: Herr Wolffsohn, Sie sind heute im Zeugenstand gewesen und ich glaube, Sie wissen von allen den Verhoeren, dass Sie unter Eid stehen. Erinnern Sie sich eines Verhoers am Abend, im Februar oder Maerz, einige Zeit, bevor diese Anklageschrift zugestellt wurde, dass Sie anwesend waren, als der Angeklagte Gattineau verhoert wurde?

A: Ja.

F: Haben Sie waehrend dieses Verhoers, oder eines anderen Verhoers, Gattineau, oder einem anderen, der verhoert wurde, gesagt, dass er bei der Beantwortung dieser Frage seine Familie beruecksichtigen moesse?

A: Nein.

F: Haben Sie jemals das, oder etwas aehnliches, oder eine aehnliche Tatsache, Dr. Gattineau, oder anderen, die verhoert wurden, gesagt?

A: Nein.

MR. SPRECHER: Keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Das beschliesst die strittige Angelegenheit. Gut.

KREUZVERHOER

DURCH MR. ASCHENAUER:

F: Herr Wolffsohn, Um Ihr Gedächtnis aufzufrischen, stelle ich eine Frage: Haben Sie in Zusammenhang mit dem Verhoer nicht gesagt zu Herrn Gattineau: "Sind Sie verheiratet"?

A: Nein.

F: Schliesst das diese Möglichkeit ueberhaupt ganz aus?

A: Ja, dann ich habe den Fragebogen von Herrn Gattineau vorher gesehen, als er mit anderen Fragebogen in mein Buero gekommen ist und ich habe auf meiner Kartothek-Karte die noetigen Notizen.

F: Haben Sie das nicht gesagt, als Sie Gattineau darauf aufmerksam machen wollen, oder glaubten, verpflichtet zu sein, Gattineau darauf aufmerksam machen zu muessen, als er sich nach Ihrer Ansicht wiederholt widersprechen hatte?

A: Nein. Ich halte eine derartige Bemerkung fuer nicht korrekt und ich wuerde das nicht tun.

F: Wer war ausser Herrn Forber bei diesem Verhoer noch anwesend?

A: Mr. Levy.

F: Dann stellen Sie sich auf den Standpunkt, dass Sie die Bemerkung: "Denken Sie an Ihre Familie", nicht gemacht haben?

VORSITZENDER: Herr Anwalt, Der Zeuge hat dargelegt, dass er diese Bemerkung oder eine aehnliche, dem Inhalt nach, nicht gemacht hat und das ist die einzige Angelegenheit, ueber die er von Mr. Sprecher gefragt wurde, und es hat keinen Zweck, ihn seine Zeugenaussagen immer wiederholen zu lassen.

DURCH DR. ASCHENAUER:

F: Dann habe ich noch eine letzte Frage. Haben Sie auch nicht gesagt, zu Herrn Gattineau, in dem von mir angegebenen Zusammenhang: "Sie wussten ja schon, was Ihnen blühe"?

A: Soll ich antworten?

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

A: Selbstverständlich nicht, denn ich habe auch nicht gewusst, was Herrn Gattineau blühen würde.

VORSITZENDER: Er hat die Frage mit einem ausdrücklichen "nein" beantwortet.

ZEUGE: Jawohl, Hohes Gericht.

DR. ASCHENAUER: Danke schön. Ich habe keine Fragen mehr.

DR. SIEMERS: Darf ich nun die letzten 5 Minuten noch benutzen, um Dokumente vorzulegen. Es handelt sich um mein Buch 10, das ausschliesslich noch Ergänzungsdokumente betrifft zu Frankolor.

VORSITZENDER: Sie meinen Buch 11, Herr Dr. Siemers?

DR. SIEMERS: Nein, 10 und 11, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Wir scheinen das Buch 10 nicht hier zu haben. Wir haben ein Buch 10 nicht hier. Wir haben ein Dokumentenbuch 11.

DR. SIEMERS: 10 und 11 sind gleichzeitig mit Genehmigung von Judge Merrill vorher, vor einer Woche vorgelegt worden und sollten gleichzeitig fertig sein.

VORSITZENDER: Keiner von uns hat ein Buch 10.

DR. SIEMERS: Dann darf ich Buch 11 vorlegen und darf um die Erlaubnis bitten, dann Buch 10 vorzulegen. Ich werde mich erkundigen, wo das Buch geblieben ist.

VORSITZENDER: Gut.

DR. SIEMERS: Dokument 193, Exhibit 183; Dokument 194, Exhibit 184;  
Dokument 195, Exhibit 185, 196 ist Exhibit 186, ein Affidavit von Hans von  
Raumer. Dokument 197, Exhibit 187, ein Affidavit von Wilhelm Zangen.  
Dokument 198, Exhibit 188, ein Affidavit von Dr. Felix Ehrmann von der Wirt-  
schaftsgruppe Chemische Industrie. Dokument 199, Exhibit 189, ein Affidavit  
von Fritz Fischer-Jene betreffend Ausstellungs- und Messeausschuss. Dokument  
200, Exhibit 190, ein Affidavit von Erich Mueller betreffend Auslandsorgani-  
sation der Partei, - Verzeihung, das vorherige war nicht 200, sonder 204 -.  
Exhibit 190. Dokument 205, Exhibit 191, ein Affidavit von Guenther Frank-  
Fahle betreffend ablehnende Haltung gegenüber der Abwehr. Dokument 206,  
Exhibit 192, ein Affidavit von Erwin Kritzer. Dokument 207, Exhibit 193,  
ein Affidavit von Kurt Nadolski. Dokument 208, Exhibit 194, ein Affidavit  
von Boldt. Dokument 209, Exhibit 195, ein Affidavit von Olga Rosengart-  
Schnitzler. Dokument 210, Exhibit 196, ein Affidavit von Dr. Reinhard Goldber.  
Dokument 211 ist Exhibit 197, ein Affidavit von Wilhelm Bormann, aber nicht  
dem politisch bekannten Bormann, sondern einem Herrn der IG in Frankfurt.  
Dokument 214, ist Exhibit 198 und Dokument 215 ist Exhibit 199. 216 ist Exhibit  
200. Alle 3 Affidavits von Herrn von Szilvinyi. Dokument 217 ist Exhibit 201,  
ein Affidavit von Hermann Mohr und Dokument 218 ist Exhibit 202, ein gemein-  
sames Affidavit zugunsten des Angeklagten von Schnitzler, ausgestellt von  
29 seiner fruheren Untergebenen, wozu nur der eine Hinweis erlaubt sei,  
dass es ohne jede Mitwirkung von der Verteidigung, also von dem Angestellten  
selbst ausgehend, zustande gekommen ist. Dann befindet sich in dem Dokumenten-  
buch noch das Dokument 219, das ich neulich bei der Vernehmung von Herrn  
Dr. Doering als Exhibit 181 einreichte. Es war das Affidavit der Reichsgruppe

10. Mai - 1 - ASch - 5 - Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

Industrie. Der Dokumentenband 106-. Ich waere dankbar, wenn ich nun, da er jetzt nicht vorliegt, Dokumentenband 11 vorlegen darf. Ich habe vier oder fuef Dokumente, die ich inzwischen bekommen habe aus dem Dokumenten-Center Zimmer 316, die unübersetzt vorgelegt werden duerfen, die ich jetzt vorlegen kann, aber vielleicht im Zusammenhang morgen.

VORSITZENDER: Wir hatten einen ziemlich anstrengenden Tag, Dr. Siemer, und da Sie ein Buch morgen vorzulegen haben, werden wir Ihnen erlauben, diese zusaetzlichen Dokumente zu jenem Zeitpunkt anzubieten. Hat noch jemand eine Ankuendigung zu machen, die notwendig ist, bevor wir uns vortagen? Wenn nicht, dann moechte ich seitens des Gerichtshofes denjenigen Herren, die die Vorlage ihrer verschiedentlichen Buecher und Dokumente noch nicht abgeschlossen haben, raten, dass sie sie vorbereiten und morgen vorlegen. Wir werden uns mit dieser Angelegenheit, und ebenso mit 2 Zeugen befassen, so dass es ein ziemlich anstrengender Tag werden wird und wir wollen uns jedes Augenblicke der verfuegbaren Zeit bedienen.

Der Gerichtshof macht eine Pause bis 9.00 Uhr morgens.

(Eine Pause bis 9.00 Uhr, 11. Mai 1948, wird eingeschaltet).



NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 59

Target 2

Volume 40a, p. 14,548-14,817

May 11-June 1, 1948

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

# OFFICIAL RECORD

## UNITED STATES MILITARY TRIBUNALS NURNBERG

CASE No. 6 TRIBUNAL VI  
U.S. vs CARL KRAUCH et al  
VOLUME 40a

### TRANSCRIPTS

(German)

11 May - 1 June 1948 pp. 14548-14817  
also 7 May Commission

KOMMISSION DES  
MILITÄRGERICHTSHOFS NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 11. Mai 1948  
Sitzung von 9.30 - 12.30 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission des Militärgerichtshofes  
Nr. VI tagt nunmehr.

MR. MINSKOFF: Der Zeuge Fuerstenberg sollte jetzt den Zeugenstand  
einnehmen, damit das restliche Kreuzverhoer durchgefuehrt wird.

COMMISSIONER: Der Gerichtsmarschall moege den Zeugen zum Zeugen-  
stand fufon.

Der Zeuge moege sichsetzen. Die Anklagebehoerde kann fortfahren.  
(Fortsetzung des Kreuzverhoers des Zeugen Franz Fuerstenberg durch  
Mr. Minskoff.)

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, in Bezug auf die Fragen, die wir gestern ueber  
die aus kriminellen Gruenden gegen Sie erfolgten Verurteilungen an Sie ge-  
richtet haben, moechte ich folgende abschliessende Frage an Sie stellen:  
Verhaelt es sich nicht so, dass Ihnen durch die vom Gericht ueber Sie  
verhaengte Strafe verboten wurde, in irgendeinem Prozessfall unter  
Eid Zeugnis abzulegen?

Verletzten Sie gegenwaertig nicht dieses Urteil, und begehen Sie nicht da-  
durch eine straffbare Handlung, indem Sie hier aussagen?

A: Das zu entscheiden, ist ja wohl Sache des Hohen Gerichtes?

F: Herr Zeuge, haben Sie den Gerichtshof vorher unterrichtet,  
damit er diese Frage entscheiden koennte, dass Ihnen durch das fruher or-  
gangene Urteil eines anderen Gerichtes verboten worden war, jemals wieder  
Zeugnis unter Eid abzulegen?

14548



DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich beantrage, die letzte Frage, die letzte Antwort zu streichen, und ich widerspreche auch dieser Frage. Die Frage, die dem Zeugen vorgelegt wird, ist ausschliesslich eine Rechtsfrage, zu deren Beantwortung der Zeuge nicht in der Lage ist. Der Zeuge hat mit Recht bereits selbst darauf hingewiesen, dass das gegebenenfalls "Entscheidung eines Gerichts sein kann.

MR. MINSKOFF: Die letzte Frage war eine reine Tatsachenfrage. Die Anklagebehörde fragte den Zeugen, ob er diesen Gerichtshof von der früheren Entscheidung unterrichtet hat, die besagte, dass er nie wieder Zeugnis ablegen könnte, damit dieser Gerichtshof in der Lage wäre, seine eigene Entscheidung zu treffen, ob er ihn zu hören wünscht oder nicht. Es handelt sich um eine reine Tatsachenfrage, durch die festgestellt werden soll, ob er diesen Gerichtshof davon unterrichtete, dass er vorher verurteilt wurde und dass ihm das Recht abgesprochen wurde, jemals wieder auszusagen.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, könnten Sie nun diese Frage beantworten?

A: "Ein, mir war ja auch nicht klar, dass ich auf Lebenszeit nicht mehr als Zeuge auftreten kann.

F: Wurde Ihnen das Urteil nicht vorgelesen, als die Strafe über Sie verhängt wurde?

A: Es erfolgte in jedem Falle eine Urteilsverkündung. Es hiess darin, dass ich nicht als Zeuge oder Sachverständiger auftreten könnte. Eine Befreiung ist mir da nicht bekannt.

F: Herr Zeuge, wir sprachen gestern auch darüber, dass Sie andere Häftlinge aufsuchten, und zwar in Verbindung mit der Aussage vor diesem Gerichtshof. Ich möchte da ein, zwei Fragen an Sie stellen.

A: Bitte.

F: Herr Zeuge, haben Sie im Oktober 1947 2000 Reichsmark durch die Dresdner Bank in Ludwigshafen erhalten?

A: Jawohl.

F: Von wem haben Sie diesen Betrag erhalten?

A: Wer den abgeschickt hat, weiss ich nicht mehr. Er wurde überwiesen von der Bank. Es waren die Aufwandsentschädigungen fuer die Reise.

F: Fuer welche Reise?

A: Nach Berlin.

F: Fuer wen erfolgte Sie?

A: Ich habe in Berlin schwarz leben müssen, ohne Lebensmittelkarten, fuer meinen Unterhalt und fuer die Aufwendungen, die ich gehabt habe.

F: Und wer gab Ihnen diese 2000 Reichsmark dafuer?

A: Die Verteidigung.

F: In diesem Fall? In diesem Prozess?

A: Ich habe nicht recht verstanden.

F: Als Sie sagten, "die Verteidigung", da meinen Sie die Verteidigung in diesem Prozess

A: Ich habe nicht recht verstanden.

F: Als Sie sagten, "Die Verteidigung", da meinen Sie die Verteidigung in diesem Prozess?

A: Jawohl.

F: Herr Zeuge, hat die Dresdner Bank nun auch 3000 Reichsmark in November 1947 an Sie überwiesen?

A: Jawohl.

F: Und kam dieses Geld auch von der Verteidigung in diesem Prozess?

A: Jawohl.

MR. MINSKOFF: Ich danke Ihnen. Ich habe keine weiteren Fragen.

(Direktes Wiederverhoer des Zeugen Fuerstenberg durch Dr. Seidl.)

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ich moechte Sie nochmal fragen, ob die seinerzeitige Erklaerung, Verurteilung wegen Verletzung Ihrer Eidspflicht im Zusammenhang stand mit dem Verfahren, das gegen Sie eingeleitet wurde im Jahre 1925 wegen eines Verbrechens gegen Paragraph 1, Absatz 1, des Gesetzes gegen Verrat militaerischer Geheimnisse.

A: Es stand im ungefahren Zusammenhang, nicht direkt mit dieser Sache.

F: Vor mir befindet sich nun ein Auszug aus der Strafmitteilung, die am 27. August 1945 erstellt wurde, und zwar von der Kriminalpolizei in Essen, und da ist als einzige Strafe eingetragen das Urteil des Kammergerichts in Berlin vom 10. Dezember 1925, und es heisst hier: "Verurteilt wegen eines versuchten Verbrechens gegen Paragraph 1, Absatz 1 des Gesetzes wegen Verrat militaerischer Geheimnisse", und als Strafe ist hier aufgefuehrt "5 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Polizeiaufsicht". Ein anderer Eintrag in dieser Strafmitteilung, die ich zur Identifizierung als Nr. 470 bezeichne, ist hier nicht eingetragen, und ich moechte Sie nun fragen: Sind die anderen von Ihnen erwahnten Urteile, die hier nicht aufgefuehrt sind, nach dem Militaerischen Zusammenbruch Deutschlands auf Ihren Antrag gelöscht worden?

A: Ich habe einen derartigen Antrag gestellt, und es ist mir mitgeteilt worden, dass diese Strafen gelöscht werden.

F: In dieser Strafmitteilung des Polizeipräsidiums in Wesson ist keine Rede davon, dass Sie unfähig seien, als Zeuge vor einem Gericht auszusagen?

A: Nein.

F: Ich habe Sie nun bereits im direkten Verhör gefragt, ob Sie von Ludwigshafen aus den Auftrag bekommen haben, Zeugen, und zwar ehemalige Häftlinge aus dem Lager Monowitz aufzusuchen und sie informatorisch über die dortigen Verhältnisse zu befragen, und ich möchte Sie noch einmal fragen: Wie lange waren Sie hier insgesamt unterwegs?

A: Ich bin insgesamt für die Verteidigung tätig gewesen 2 Monate, und für diese 2 Monate bin ich für meinen Verdienstaussfall entschädigt worden.

F: Das Ihnen zur Verfügung gestellte Geld enthält also nicht nur die Aufwendungen, die Sie während der Reise zu machen hatten, sondern auch Ihren Verdienstaussfall; ist das richtig?

A: Jawohl, das ist richtig. Ich habe in Berlin ja täglich 250 - 300 Mark ausgegeben müssen, wenn man ohne Karten ausschliesslich leben will; denn ein Mittagessen kostete 100 - 120 Mark, und ein Abendessen kostete etwa 120 Mark. Dazu kommt dann noch die anderen Aufwendungen. Also schätzungsweise habe ich ungefähr 300 Mark den Tag ausgegeben.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen.

(Hochmaliges Kreuzverhör des Zeugen Fuerstenberg durch Mr. Minskoff.)

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, wenn Sie von diesem ersten Verbrechen im Jahre 1925 sprachen, als Sie unter anderem militärische Geheimnisse preisgaben, so richtete sich das doch gegen die Weimarer Republik?

A: Das war eine Verletzung der Gesetze der Weimarer Republik, selbstverständlich, aber seinerzeit bestand ja noch keine Opposition, und zwar bei der Auflage der Panzerkreuzer stimmten die Deutschnationalen, Bayerische Volkspartei und - soviel mir bekannt ist - die Sozialdemokraten dafür, während die pazifistische Bewegung, Kommunisten und andere Parteien dagegen stimmten.

F: Herr Zeuge, ich möchte es bloss klar im Protokoll stehen haben, dass Sie militärische Geheimnisse verrieten, und dass sich das nicht unter dem Nazi-Regime sondern unter der Weimarer Republik richtete. Nur das wollte ich wissen.

A: Jawohl.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, ich möchte jetzt ein Dokument zum Beweise anbieten, welches noch nicht vervielfältigt worden ist. Ich habe es nur in deutscher Sprache, und es hat noch nicht einmal eine MI-Nummer. Ich möchte es inzwischen identifizieren, um es zum Beweise anzubieten gemäss der Aussagerungen des Gerichtshofes, dass wir Dokumente bei diesem Punkt anbieten könnten, selbst wenn noch nicht alle dazugehörigen Arbeiten ganz erledigt sind. Es handelt es sich um einen Auszug vom 7. April 1948 aus dem Strafregister von Bochum über die Akten von Franz Hilarius Fuerstenberg, und ich hätte gern, dass dieses Dokument jetzt als Beweismaterial in Erwägung gezogen wird, und wir werden das Protokoll vervollständigen, indem wir dem Dokument eine MI-Nummer und eine Beweisstücknummer geben, sobald wir alle Papiere in Ordnung haben.  
DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, nun noch eine letzte Sache. Was haben Sie ausser den 2000 und den 3000 Reichsmark, die Sie im Oktober/November 1947 erhalten haben, sonst noch von Ludwigshafen erhalten, und zwar nicht an



Geld, sondern an anderen Dingen, als Vergütung dafür, dass Sie diese Zeugen aufsuchten und diese Reisen unternahmen, von denen Sie sprachen?

A: Sonstige Vergütungen habe ich nicht erhalten von Ludwigshafen für meine Reisen und Mitarbeit, für die Verteidigung.

F: Sie haben niemals irgendwelches Material bekommen?

A: Ich selbst habe keine Materialien erhalten von Ludwigshafen, ich habe allerdings durch Herrn Dr. Alt die Vermittlung mit der Verkaufsabteilung von Ludwigshafen bekommen, und habe für zwei deutsche Firmen je eine Ladung Lein versenden lassen; diese Sendungen wurden von den Firmen bezahlt und nicht von mir.

MR. MINSKOFF: Danke schön. Keine weiteren Fragen.

(Direktes Wiederverhör des Zeugen Fuerstenberg durch Dr. Seidl.)

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ich habe Sie gestern schon gefragt, ob es richtig ist, dass Sie bereits am 30. Juli 1947 eine eidstattliche Erklärung unterzeichnet haben, - - -

A: Jawohl.

F: - - - und ich habe Sie weiter gefragt, ob die zweite eidstattliche Versicherung von 10. Februar 1948 sich wesentlich unterscheidet von der ersten.

A: Bis auf den einen Zusatz über meine Emigration.

F: Ich möchte Sie nun fragen: Die von Ihnen soeben erwähnten zwei Geldbeträge für Ihre Reisen als Aufwandsentschädigung - - -

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, ich erhebe noch einmal Einspruch gegen die Frage, ob die zwei eidstattlichen Erklärungen die gleichen waren. Wenn dieser Gerichtshof keine Gelegenheit hat - - -, wenn sie tatsächlich dieselben waren, dann spricht er von einem Dokument, welches

11. Mai-M-AS-8-Dinter  
Militärgerichtshof VI

nicht zum B. diese angeboten worden ist, Ich widerspreche allen Fragen,  
die in Bezug darauf gestellt werden,

DR. SEIDL: Ich habe gestern gesagt, dass wir weiteren Gebrauch  
von dieser ersten Eidesstattlichen Erklärung nicht zu machen beabsichti-  
gen, nachdem sie sich bis auf den einen Satz voellig deckt mit der zweiten.  
Ich moechte den Zeugen jetzt nur noch fragen, ob er die genannten Betraege,  
die er als Aufwandsentscheidung fuer Verdienstaussfall bekommen hat,  
nach dem 30. Juli 1947 erhielt.

ZEUGE: Jawohl, nach dem 30. Juli 1947, und zwar einige Monate  
spater.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr.

COMMISSIONER: Sollen keine weiteren Fragen an den Zeugen gestellt  
werden? - Der Zeuge kann sich zurueckziehen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, um den Einwendungen des Herrn  
Anklagevertreters gerecht zu werden, will ich nun zur Identifizierung  
die Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Fuerstenberg vom 30. Juli  
1947 als Exhibit 471 bezeichnen.

MR. MINSKOFF: Ist das zur Identifizierung oder als Beweisstueck?

DR. SEIDL: Ich richte mich hier voellig nach den Wuenschen der  
Anklage. Wenn die Anklage es vorzieht, dass es als Beweisstueck einge-  
fuehrt wird, da bin ich sehr gerne bereit, sie als Beweismittel einzu-  
fuehren und wenn es der Anklage genuegt, dass sie zur Identifizierung  
bezeichnet wird, dann will ich sie lediglich zur Identifizierung bezeich-  
nen. Mir persoendlich, Herr Commissioner, ist das voellig gleich, und zwar  
deshalb, weil ja bis auf die eine von dem Zeugen gemachte Einschränkung,  
die Affidavits ja uebereinstimmen.

MR. MINSKOFF: Die Anklagebehörde hat nur die Bemerkung zu machen: Wenn das Dokument als Beweismaterial vorliegt, dann kann später zu ihm Stellung genommen werden. Wenn es nicht zum Beweise vorliegt, kann das nicht geschehen. Selbstverständlich zieht es deshalb die Anklagebehörde vor, dass es als Beweismittel vorliegt, und wenn es dasselbe ist, dann ist es ja in Ordnung.

COMMISSIONER: Gut, es wird als Beweismittel in Erwägung gezogen werden. Der Zeuge kann sich zurückziehen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, der nächste Zeuge wäre der Zeuge Dr. Savelsberg. Ich habe aber bereits gestern gesagt, dass der Zeuge zwar vernunftfähig ist, dass er aber nicht in den Gerichtssaal kommen kann. Seine Vernehmung müsste durchgeführt werden im Zeugenhaus neben dem Gerichtsgebäude, und der Zeuge ist bereit, sich dort jetzt vernehmen zu lassen. Er befindet sich auf Zimmer 42 des Zeugenhauses.

COMMISSIONER: Was sagte die Anklagebehörde dazu?

MR. MINSKOFF: Die Anklagebehörde ist durchaus gewillt, den besonderen Umständen dieses Falles Rechnung zu tragen, wenn die Möglichkeit besteht, das notwendige Personal für die stenographische Niederschrift und die Übersetzung hinzuzunehmen, und wenn der Herr Commissioner bereit ist, die Sitzung drüben abzuhalten.

COMMISSIONER: Wer ruft diesen Zeugen, Sie oder die Verteidigung?

MR. MINSKOFF: Dieser Zeuge ist ein Verteidigungszeuge, der von der Anklagebehörde zum Kreuzverhoer gerufen wird.

COMMISSIONER: Es ist Sache der Anklagebehörde, festzustellen, ob sie will, dass er verhoert wird.

MR. MINSKOFF: Nein, wir sind durchaus gewillt, dass dieser Mann verhoert wird.

COMMISSIONER: Sind Sie lediglich bereit, oder kommt es Ihnen sehr darauf an, oder ist es Ihnen egal?

MR. MINSKOFF: Er ist ein wichtiger Zeuge, Herr Commissioner. Er ist ein wichtiger Zeuge, und wir wünschen ihn zu verhoeren. Es geht sich hier nur darum, wo er vernommen werden soll, und da die Verteidigung erklart hat, dass er nicht in der Lage ist, hierher zu kommen, moechte die Anklagebehoerde ihnen gefaellig sein und zum Zeugenhaus hinu-  
bergehen, um das Verhoer dort vorzunehmen.

COMMISSIONER: Nun, wie bewerkstelligen wir das denn mit den Dolmetschern und all diesen Dingen?

MR. MINSKOFF: Das technische Personal hat gestern geaussert, dass es seiner Meinung nach moeglich waere, drueben im Zeugenhaus die stenographischen Niederschriften vorzunehmen und alles Gesagte zu verdolmetschen.

COMMISSIONER: Haben Sie einen anderen Zeugen, der jetzt zum Zeugenstand gerufen werden kann - - - irgendwelche Zeugen ausser diesen?

MR. MINSKOFF: Nun, der ganze Plan wuerde umgestossen, wenn wir eine Verschiebung vornehmen.

COMMISSIONER: Sagen wir also, dass wir in einer Viertelstunde zum Zeugenhaus hinu-  
bergehen und die Zeugenaussage entgegennehmen!

MR. MINSKOFF: Das ist eine zufriedenstellende Loesung.

COMMISSIONER: Wir werden eine Pause von 15 Minuten einlegen, und die Anklagebehoerde wird sich darum kuenmern, dass jeder, dessen Anwesenheit erforderlich ist, drueben erscheint. Die Kommission legt bis auf weiteres eine Pause ein.

(Einschaltung einer Pause)

11. Mai-M-15-11-Frey  
Militärgerichtshof VI

KREUZVERHOER DES ZEUGEN RAVELSBERG DURCH MR. MINSKOFF

(Die Commission tagt im Zeugenhaus )

DR. SEIDL:

Herr Commissioner, der nächste Zeuge ist der Zeuge Dr. Heinz Ravelberg.

COMMISSIONER: Ist der Zeuge bereit, vereidigt zu werden, Dr. Seidl?

DR. SEIDL: Ja.

COMMISSIONER: Erheben Sie Ihre rechte Hand und sprechen Sie mir nach:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde".

(Der Zeuge spricht den Eid nach)

DR. SEIDL:

Herr Commissioner, ich moechte dann die Affidavits bekanntgeben, die von der Verteidigung von diesem Zeugen vorgelegt wurden.

Das erste Affidavit befindet sich in Buch II fuer Duerrfeld. Es befindet sich auf Seite 1 und hat die Nummer: Duerrfeld 43; es wurde vorgelegt als Exhibit 22. Das zweite Affidavit befindet sich in Dokumentenbuch XIII, und zwar auf Seite 13; es hat die Duerrfeld-Nummer 1007 und es wurde vorgelegt als Exhibit fuer Duerrfeld Nr. 315. Das dritte Affidavit ist in Band XV, und zwar sind in Band XV drei Affidavits enthalten. Das erste befindet sich auf Seite 33; es hat die Nummer Duerrfeld 1035 und wurde als Exhibit Nr. 158 vorgelegt. Das zweite Affidavit in diesem Dokumentenbuch ist auf Seite 48, es hat die Nummer 1146 und wurde Exhibit 359.

11. Mai-M. S-13-Frey  
Militaergerichtshof VI

Das naechste Affidavit ist auf Seite 60 des Dokumentenbuches. Es traegt die Nummer 1228 und wurde vorgelegt als Exhibit 166. Das letzte Affidavit ist im Dokumentenbuch 14, und zwar auf Seite 60 und traegt die Duerrfeld-Nummer 426 und wurde vorgelegt als Exhibit 351. Das sind alle Affidavits, die von diesem Zeugen vorgelegt wurden.

Wir haben an diesen Zeugen keine Fragen mehr.

COMMISSIONER: Der Zeuge wird nun durch die Anklagebehoerde vernommen werden.

#### KREUZVERHOER

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, in Ihrem Affidavit erklaren Sie auf Seite 3 des Dokumentes 2, Dokumentenbuch XXXXIII, Exhibit 22 fuer Duerrfeld: "Ich bin ueberzeugt, dass die Haeftlinge im Lager IV durchschnittlich 2500-3000 Kalorien taeglich erhielten." Also, Herr Zeuge, diese Haeftlinge vom Lager IV waren Kz-Insassen, nicht wahr?

A: Ja.

F: Und wenn ich Ihr Affidavit richtig verstehe, erklaren Sie, dass diese der SS unterstanden?

A: Jawohl.

F: Wollen Sie bitte dem Gerichtshof sagen, ob diese Insassen, die der Kompetenz der SS unterstanden, dieselbe Kalorienzahl wie die Ostarbeiter erhielten, die der Kompetenz der IG-Farben unterstanden?

A: Die Angabe in meinem Affidavit spricht von ca. 2,500 bis 3000 Kalorien. Diese Zahlen waren mir zurzeit der Abgabe meines Affidavits in Erinnerung. Es war mir damals schon bekannt, dass die Kaloriensaeetze fuer Haeftlinge und freie, andere auslaendische Arbeiter nicht die-

11. ~~Wai-M-AS-13-Krey~~  
Militärgerichtshof VI

selben waren. Genaue <sup>Einzelzahlen</sup> nach Gruppen waren mir damals nicht  
gelaufig. Nach Unterlagenmaterial, das ich inzwischen kennenlernte,  
sind die Kaloriensätze fuer <sup>Geftlinge</sup>, bezueglich der <sup>Mengen</sup>, die  
wir zur Verpflegung an

11. Mai 1946  
Militärgerichtshof Nr. VI,

das Lager IV zu liefern hatten . . . .

F: Einen Augenblick, Herr Zeuge, Darf ich meine Frage wiederholen, dann können Sie sie gleich beantworten. Was ich gefragt habe, ist: Können Sie dem Gerichtshof sagen, ob die Insassen, die unter der Aufsicht der SS standen, dieselbe Kalorienzahl wie die Ostarbeiter erhielten, die der Aufsicht der IG Farben unterstanden? Also auf diese Frage erwarte ich nicht die einzelnen Zahlen; Sie brauchen nur zu sagen, sie erhielten dieselben, oder sie erhielten mehr oder sie erhielten weniger Kalorien.

A: Entschuldigen Sie eine Zwischenbemerkung.

F: Ja, natürlich.

A: Meine bisherigen Ausführungen sollten lediglich die Angabe von 2.500 bis 3000 Kalorien derart richtigstellen, wie sie mir jetzt glaubhaft sind. Ich glaube, dass das notwendig ist, um Ihre Frage korrekt beantworten zu können.

F: Natürlich, wenn Sie die Zahl von 2500 auf 3000 abändern wollen, können Sie das tun.

A: Ich möchte die Zahlen genauer festlegen, und zwar kann ich mit gutem Gewissen sagen, dass die Zuteilungen an die Häftlinge einschliesslich aller unserer Lieferungen an die Häftlinge mindestens im Durchschnitt 2.400 - 2.500 Kalorien betragen haben müssen.

F: Also, Herr Zeuge, die Zahlen 2400-2500 Kalorien sind im Protokoll. Ich frage Sie jetzt, können Sie dem Gerichtshof erklären, ob diese Insassen des KZ-Lagers, die im Lager IV Monowitz lebten und der Aufsicht der SS unterstanden, dieselbe Kalorienzahl wie die Ostarbeiter, die der Aufsicht der IG Farben unterstanden, erhielten?



A: Nach meinem Erinnern betrug die Kalorienzahl fuer Haeflinge mindestens diejenige, wie fuer Ostarbeiter und Polen, und zwar aus dem Grunde schon, weil wir fuer Haeflinge 80% Schwerarbeiterzulage erhalten haben und nur 20% Langarbeiter.

F: Also, wenn ich Ihre Aussage richtig verstehe, so beschaffte IG Farben in Auschwitz weniger Lebensmittel fuer ihre eigenen Ostarbeiter, die ihrer eigenen Aufsicht voellig unterstanden, als fuer die Insassen des KZ-Lagers, die der Aufsicht der SS unterstanden. Das stimmt doch, nicht wahr?

A: Das ist richtig und geht aus den Zuteilungslisten hervor.

F: Also Herr Zeuge, bezuglich der Verpflegung fuer die Ostarbeiter, so ist es doch eine Tatsache, dass diese Ostarbeiter zum Fruchstueck praktisch nichts erhielten?

A: Das habe ich nie gehoert und ist mir nicht bekannt.

F: Herr Zeuge, was fuer eine Stellung bekleideten Sie bei IG Auschwitz?

A: Ich war Leiter der kaufmannnischen Abteilung.

F: Also, war da die Kueche inbegriffen und die Beschaffung von Lebensmitteln?

A: Ja.

F: Ihre heutige Aussage besagt, dass Sie zum erstenmal davon hoeren, dass die Ostarbeiter nichts zum Fruchstueck erhielten?

A: Das erstemal, dass ich davon hoere.

F: Herr Zeuge, vielleicht kann ich Ihr Gedachtnis auffrischen, indem ich Ihnen ein Dokument zeige, das von der Verteidigung vor-

gelegt wurde. Es ist Duerrfeld-Dokument 1061 und erscheint auf Seite 36  
des Dokumentenbuches II, Duerrfeld 36 in Englischem.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich muss gegen diese Frage  
Widerspruch erheben und ich muss auch widersprechen gegen die Vorlage die-  
ses Affidavits der Verteidigung, und zwar deshalb, weil die Anklage es unter-  
lassen hat, dem Zeugen auch vorzuhalten die Bemerkung, die die Verteidi-  
gung bei Vorlage dieses Dokumentes in das Protokoll verlesen hat, und aus  
der sich ergibt, dass das Dokument unvollständig ist, und zwar deshalb,  
weil der Kaltspisezettel gar nicht aufgenommen wurde. Die Verteidigung  
hat bei Vorlage dieser eidesstattlichen Versicherung auf eine eidesstatt-  
liche Versicherung hingewiesen, die sich ebenfalls in dem Dokumentenbuch fuer  
Duerrfeld befindet, die von einem gewissen Kwar stammt und in der dieser  
Kwar ausdruecklich erkluert, mit welcher Massgabe dieses Dokument der Ver-  
teidigung zu verstehen ist, dass der Inhalt der Kaltspisezettel hinzuge-  
zogen werden muss, wenn dieser Speisezettel, welcher dem Zeugen vorgehalten  
wurde, richtig verstanden werden soll. Es handelt sich hier um das Exhibit  
28 fuer Duerrfeld.

MR. MINSKOFF: Ich moechte zu Protokoll geben, dass das,  
worauf ich mich beziehe, nicht ein Affidavit ist, sondern eine Tabelle, die  
den Speisezettel fuer die Ostarbeiter aufzeigt. Also wenn Herr Dr. Seidl  
diesen Speisezettel nicht verwenden will ohne die Erklaerung seitens seiner  
eigenen Aussteller, so ergibt es sich, dass die Anklagebehoerde ein eigenes  
Dokument hat, und zwar NI 15296, welches eine vollstaendige Reihe von vier  
Speisezetteln fuer verschiedene Arten von Arbeitern darstellt, und die An-  
klage bietet dieses als Exhibit zum Beweis an. Ich glaube, es wird Exhibit  
2353 sein, und zwar die urspruenglichen Speisezettel, alle unterschrieben  
von IG Farben. Dem Zeugen wird nun dieses Dokument unterbreitet und seine

Aufmerksamkeit auf die Seite gelenkt, die sich auf die Ostarbeiter bezieht, und es wird dem Zeugen erneut die Frage vorgelegt, ob das sein Gedächtnis auffrischt dahingehend, dass die Ostarbeiter keinerlei Pflanzstücke erhielten.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich widerspreche der Verwertung dieses Dokumentes deshalb, weil es sich hier ganz offensichtlich um ein Rebuttal-Dokument handelt, und ich widerspreche weiter deshalb, weil es sich zum Teil genau um dieselben Speisezetteln handelt, die sich im Dokumentenbuch der Verteidigung befinden und die von der Verteidigung vorgelegt wurden als Exhibit 27. Infolgedessen gilt auch fuer dieses Dokument genau die gleiche Einwendung, die ich bereits vorher gemacht habe, dass naemlich auch dieses Dokument nur verstaendlich ist, wenn man hinzufuegt, was hinzugefuegt worden muss, wenn es in seiner Gesamtheit verstaendlich sein soll.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, die Anklagebehoerde wuenscht lediglich zu Protokoll zu geben, dass die Erklaerungen seitens Dr. Seidl oder seiner Zeugen angeboten werden koennen je nach ihrem Wert. Aber die Dokumente, die wichtig genug sind, um fuer diese Speisezetteln vollstaendige Dokumente zu bilden, und sie enthalten keine solchen Zusatze, wie Dr. Seidl sagt, und muessen je nach Inhalt vorlesen werden. Die den Arbeitern in IG Auschwitz verabreichten Mahlzeiten, als die IG-Farben-Verwaltung die Leitung hatte, zeigen in vorhergehenden Dokumenten, was fuer Speisen den Arbeitern verabreicht wurden. Irgendeine Erklaerung seitens der Verteidigung durch Zeugen im Laufe einer Verhandlung koennte kaum die klaren Ausdruecke des Dokumentes selbst wiedergeben, und es muesste hervorgehoben werden, dass das Dokument vier Arten von Speisezetteln enthaelt.

Alle anderen Speisezetteln enthalten das Frühstück, welches gegeben wurde. Der einzige der kein Frühstück aufweist, ist der für die Ostarbeiter.

COMMISSIONER: Alle Einwände werden notiert werden. Die Anwälte bezeugen, anstatt Einspruch zu erheben, und wenn Sie Ihre Einwände klar und kurz machen, werden die Anwälte nicht aussagen. Also bitte, machen Sie Ihre Einwände.

DURCH MR. MINSKOFF: Herr Zeuge, haben Sie die Frage verstanden?

A: Ja.

F: Also ich frage Sie, ob das Dokument, welches Ihnen eben gezeigt wurde, Ihr Gedächtnis dahingehend aufgefrischt hat, dass von den vier Kategorien der Arbeiter, die in diesem Dokument aufgeführt sind, die eine einzige, die kein Frühstück zeigt, die Kategorie der Ostarbeiter ist.

A: Mir scheinen diese Dokumente nicht vollständig. Ich sehe hier z.B. einen Speisezettel für Schwerarbeiter, polnische Kueche. Demnach ergab sich bei der Verpflegung der Polen ganz klar eine Schwerarbeiter- und Lagerarbeiter-Verpflegung. Für Ostarbeiter bestand dieser Unterschied hiernach scheinbar nicht. Ganz abgesehen davon, dass kein Verpflegter der IG Auschwitz ohne Frühstückszuteilung geblieben ist, scheint mir die Kaltverpflegung für Ostarbeiter und polnische Lagerarbeiter nicht mit erfasst zu sein. Diese Frage kann ich hundertprozentig nicht aus dem Gedächtnis beantworten aber ich bin sicher, dass einer meiner Mitarbeiter, Herr Reinhold oder Herr Kawa r, dies genauestens bestätigen kann.

F: Herr Zeuge, wissen Sie, wer diese Speisezetteln aufstellte?

A: Die Zettel wurden die Speisezettel wurden, wie hier auch steht, von Herrn Hartinger als Kücheninspektor in Zusammenarbeit mit wahrscheinlich der Verbrauchslenkungsstelle, Herrn Kewer wahrscheinlich auch mit Herrn Bohm aufgestellt.

F: Das sind alles IG Farben-Laute, nicht wahr?

A: Ja.

F: Und als diese Zahlen in dem Speisezettel aufgestellt wurden, wurde das ein offizielles Dokument der IG Farben?

A: Offizielles Dokument kann ich nicht sagen. Es war eine Betriebsaufstellung.

F: Also, Herr Zeuge, wurden diese Speisezettel nicht tatsächlich der IG Farben-Leitung zugestellt und von dieser dazu verwendet, um zu zeigen, welche Verpflegung die verschiedenen Arbeiter bekommen?

A: Diese Verpflegungsaufstellungen wurden innerhalb der Abteilung Wirtschaftsbetrieb aufgestellt, die volle Initiative in dieser Sache hatte. Lediglich laufend wurden mir - und ich nehme auch an, noch einigen anderen Stellen des Werks, dem Betriebsarzt oder der Gefolgschafts-abteilung, der Sozialvertretung der Firma, nachträglich pro Woche zugeleitet, aber lediglich zur internen Information.

F: Nun Herr Zeuge, erinnern Sie sich, dass Sie diese Speisezettel beschafften fuer den Zweck, dass sie in einen vollstaendigen Bericht eingeschlossen wurden, welchen IG-Farben vorbereitete, um die Verhaeltnisse in Auschwitz, die Bequemlichkeiten in Auschwitz und die Verpflegung in Auschwitz darzulegen?

A: Nach auesserhalb?

F: Ein vollständiges, veröffentlichtes Buch betreffend  
IG Auschwitz?

A: Eine Veröffentlichung eines derartigen Buches ist  
mir nicht bekannt.

F: Ich meine nicht Veröffentlichung in dem Sinne von  
Verkauf an das Publikum, sondern ein Buch, das ausgearbeitet und gebunden  
wurde als regulärer Band, und das die Verpflegung enthielt, die die Ar-  
beiter von IG Farben erhielten, und worin diese Speisezettel eingeschlos-  
sen waren?

A: Ja.

F: Und in diesem Buch waren die Verpflegungssätze und  
auch diese Speisezettel abgedruckt?

A: Ob in diesem Buch waren die Verpflegungssätze und  
auch diese Speisezettel abgedruckt?

A: Ob in diesem Buch diese Dokumente enthalten waren,  
daran kann ich mich nicht entsinnen. Ich entsinne mich nur daran, dass ein  
derartiges Buch über den sozialen Aufbau des Werkes zusammengestellt worden  
ist, aber an Dokumenten kann ich mich nicht erinnern.

F: Auf jeden Fall ist in diesen Speisezetteln nichts  
eingeschlossen, was anzeigt, dass irgendwas anderes als das auf der Liste  
den verschiedenen Personen gegeben wurde. Stimmt das?

Ich will das widerrufen; sie sprechen für sich selbst.  
Ich will diese Frage zurückziehen.

Herr Zeuge, erinnern Sie sich, was die Ostarbeiter zum Mit-  
tagessen bekamen?

A: Im einzelnen nicht, nein.

F: Erhielten sie irgendetwas anderes als einfache Suppe?

A: Entschuldigen Sie, der Begriff Mittagessen fuhrte nur zu Verwechslungen. Das Hauptessen bei den Vorpflögten bekamen sie abends und nicht mittags.

F: Herr Zeuge, ich sprach nicht von der Hauptmahlzeit, ich sagte "Mittagsmahlzeit". Erhielten sie etwas anderes noch als einfache Suppe zu Mittag?

A: Keiner, auch die meisten Deutschen nicht; nur diejenigen, die in der Tausendmann-Halle essen konnten und hingehen konnten. Die konnten dort ihr Hauptessen nehmen; sonst bekamen sie Suppe.

F: Aber natuerlich hatten die Ostarbeiter kein Recht, in die Tausendmann-Halle zu gehen, nicht wahr?

A: Aber natuerlich, sie waren zu weit weg; nur diejenigen Deutschen, die in der Naehel arbeiteten, konnten dorthin gehen.

F: Herr Zeuge, ist es nicht wahr, dass sogar die Suppe, die sie ausschliesslich zum Fruhestueck bekamen, in drei Arten von Suppe eingeteilt wurde, sodass die Ostarbeiter eine maegere Art dieser Suppe erhielten als die deutschen Arbeiter?

A: Ich entinne mich nicht an drei verschiedene, sondern an zwei verschiedenen Arten.

F: Gut, die dritte ist die Haeftlings-Suppe, nicht wahr?

A: Die wurde in einer ganz anderen Kueche gekocht.

F: Danke schoen.

(Fortsetzung des Verhoers des Zeugen Savelsberg  
durch Mr. Minskoff.)

(Vernehmung fand im Zeugenhaus statt.)

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, waren diese Ostarbeiter im Buero eingesetzt oder verrichteten Sie Landarbeit?

A: Im einzelnen bin ich ueber das Aufgabengebiet nicht unterrichtet. Ich nehme aber an, dass sie auch als Bueroangestellte beschaeftigt waren, sei es in Werkstaetten, Laboratorien usw.

F: Herr Zeuge, es besteht kein Missverstaendnis in unserem Protokoll. Wuerden Sie sagen, dass mindestens 90 % der Ostarbeiter keine Bueroarbeiter waren?

A: Also diese Zahlen sind mir nicht gelaeufig.

F: Also, Herr Zeuge, das Dokument, welches ich Ihnen gerade zeigte, Exhibit 2353, hat einen Speisezettel, der im Dokument 1061 der Verteidigung ausgelassen wurde, und das ist ein Speisezettel, der den deutschen Angestellten gegeben wurde; stimmt das nicht? Es liegt Ihnen vor, Herr Zeuge.

A: Ob das ausgelassen war, weiss ich nicht.

F: Ich zeigte Ihnen zwei Dokumente, Herr Zeuge. Eines aus dem Buch der Verteidiger und eines, welches Sie in der Hand haben, das ist Anklage-Exhibit 2353. Es stimmt doch, nicht wahr, dass das Exhibit der Anklagebehoerde identisch ist mit dem Exhibit der Verteidigung, ausgenommen, dass wir einen zusatzlichen Speisezettel haben, d.h. den Speisezettel fuer die



Deutschen, der in dem Verteidiger-Dokument wegfaellt?

DR. SEIDL: Objektion, Herr Commissioner. Ich moechte der Frage nicht foermlich widersprechen, aber ich moechte nur sagen, dass dieser Speisezettel deshalb weggeblieben ist, weil die I.G.-Farben ja nicht angeklagt ist deshalb, weil sie die deutschen Arbeiter schlecht gepflegt hat. Im uebrigen handelt es sich hier um voellig getrennte Speisezettel und von der Verteidigung wurden lediglich aus praktischen Gruenden diese drei Speisezettel, die wir vorgelegt haben, in einem Dokument zusammengefasst.

MR. MINSKOFF: Also ich moechte zu Protokoll geben, dass es vielleicht Zufall ist, dass das Dokument, welches die Anklage vorlegte, ein einziges Stueck bildete, alle vier Speisezettel zusammen, und ich moechte den Zeugen darauf aufmerksam machen, weil ich ihm folgende Frage stellen will ...

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, es stimmt doch, nicht wahr, dass diese Bueroarbeiten, die deutschen Angestellten, keine Schwerarbeit leisteten, sondern alle Bueroarbeiter waren?

A: Aus der Bezeichnung Angestellte ergibt sich schon, dass es keine koerperlichen Arbeiter waren. Darf ich noch etwas sagen? Im uebrigen musste sich die I.G. bei der Verpflegung ihrer Leute nach den offiziellen Zuteilungen richten, die festgelegt waren fuer die verschiedenen Gruppen.

F: Also, Herr Zeuge, es stimmt doch, nicht wahr, dass diese deutschen Bueroarbeiter, die keine Schwerarbeit

11.Mai-M-AG-3-Lorenz  
Militaergerichtshof VI

taten, zum Fruhestueck 350 g Brot, 25 g Butter, 62,5 g Kaese und etwas Kaffee erhielten?

A: Ja, aber nicht alles jeden Tag. Das wechselte ja mehrmals.

F: Das ist richtig, Herr Zeuge. Und stimmt es nicht, dass an anderen Tagen statt Kaese diese deutschen Buecroebeiter Leberwurst und andere Fleischwaren und Marmelade zusaeztlich zu ihrem Brot, Butter und Kaffee erhielten; nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Ich danke. Herr Zeuge, im Hinblick auf Ihre Aussage, dass die Haeftlinge etwa 2400 - 2500 Kalorien pro Tag erhielten, koennen Sie uns sagen ..... Sie koennen Ihr Gedaechnis dadurch auffrischen, dass Sie das deutsche Menu einschauen .... wieviel Kalorien die deutschen Angestellten ungefaehr pro Tag erhielten?

A: Bei den deutschen Angestellten muss man unterscheiden zwischen solchen, die im Lager verpflegt wurden .....

F: Einen Augenblick. Es wuerde fuer das Protokoll leichter sein, wenn Sie Ihr Gedaechnis, wie ich vorschlug, durch Einsicht in diesem Speisezettel stuetzen wollten. Auf diese Weise wird dem Gerichtshof eine besondere Gruppe vorliegen, die Sonderzuteilung erhielt und dass diese Leute vom Lager verpflegt wurden. Also bezueglich dieser Leute, die vom Lager verpflegt wurden, wieviel Kalorien glauben Sie, dass sie erhielten?

A: Auf derselben Basis errechnet, wie meine Angaben

11.Mai-M-AG-4-Lorenz  
Militärgerichtshof VI

für die Häftlinge, erhielten diese deutschen Angestellten  
2.600 Kalorien.

F: Also, Herr Zeuge, nehmen wir nur die Verpflegung  
von einem Tag, z.B. Montag, den ersten Tag, Das ist der 7.12.1942,  
in dem Dokument NI 15298. Wollen Sie den Speisezettel für das  
Frühstück durchlesen?

A: 350 g Brot, 25 g Butter, 62,5 g Käse und Kaffee.

F: Nun, wollen Sie bitte den Speisezettel für das  
Mittagessen lesen?

A: Suppe, Königsberger Klopse, Salzkartoffeln, Kapern-  
tunke.

F: Und das Abendessen?

A: Kartoffelsuppe, mit Mohrrüben und Pfefferminztee.

F: Nun, Herr Zeuge, nach Ihrer Aussage erhielten die  
Insassen des KZ-Lagers eine Tagesration von fast genau der  
Menge, wie Sie sie gerade gelesen haben, weil Sie sagen, es  
handelt sich nur um eine Differenz von hundert Kalorien.

A: Diese Frage kann ich nur dahingehend beantworten,  
dass die uns zur Verpflegung der Häftlinge zugeteilten Mengen  
geliefert wurden und zu der Kalorienrechnung von 2400 - 2500  
Kalorien führen.

F: Herr Zeuge, es ist nicht nötig soweit zu gehen.  
Wenn Sie vergleichen, was die deutschen Angestellten nach dem  
Speisezettel, den Sie gerade durchlesen, erhielten, mit dem,  
was die Ostarbeiter nach dem Speisezettel erhielten, der Ihnen  
auch vorliegt, so werden Sie finden, dass ein ungeheurerer Unter-

schied zwischen den beiden besteht. Sie können sie ansehen.  
Ist das richtig oder ist das nicht richtig?

A: Das kann ich so nicht überblicken auf Grund dieser Listen aber die Zuteilungen für die Ostarbeiter lagen mindestens bei 2200 Kalorien für Lang- und 2500 für Schwerarbeiter.

F: Mit anderen Worten, selbst wenn dieser Speisezettel zeigt, dass einer ungefähr 1/4 oder 1/5 von dem erhielt, was der andere erhält, Ihre Aussage trotzdem ist, dass beide im wesentlichen gleich sind.

A: Aber die Zusammensetzung des Essens war eine ganz andere. Der Ostarbeiter hat auf Butter, Fleisch usw. kaum Wert gelegt. Er hat aber in riesigen Mengen Kartoffeln und Kohl bekommen.

F: Also, Herr Zeuge, wenn Sie den Speisezettel für die deutschen Arbeiter, der Ihnen vorliegt, einsehen, stimmt es nicht, dass Sie darin 750 g Kartoffeln für die Deutschen für dieses Mittagessen finden?

A: Offiziell durften wir mehr ja gar nicht geben.

F: Die einzige Frage, Herr Zeuge, ist, ob die deutschen Arbeiter, die alle die Sonderzuteilung erhielten, auch 750 g Kartoffeln erhielten. Können Sie auf irgendeinem Speisezettel für die Ostarbeiter zeigen, wo sie in irgendeiner Mahlzeit jemals mehr als 750 g Kartoffeln erhielten?

A: Die Deutschen haben auch nicht soviel Kartoffeln gegessen.

F: Sie liessen sie stehen oder warfen sie weg? Es

steht auf dem Speisezettel.

A: Entschuldigen Sie. Wir brauchen ja nicht soviel zuzuteilen, wenn wir wussten, dass sie nicht soviel assen.

F: Warum haben Sie das in dem Speisezettel eingesetzt?

A: Die 750 g haben sie bekommen, aber nicht mehr.

F: Gut. Vielleicht haben Sie meine Frage nicht verstanden. Ausser der Butter und dem Fleisch und anderen Dingen, welche die deutschen Arbeiter erhielten, erhielten sie 750 g Kartoffeln, Also, wenn die Ostarbeiter niemals mehr als 750 g Kartoffeln, und ausserdem nicht soviel Butter oder Fleisch erhielten, dann konnten sie das doch nicht ersetzen indem sie mehr Kartoffeln hatten, nicht wahr?

A: Wenn Sie die Posten fuer das Fruchstueck bei beiden vergleichen, was aber leider nicht moeglich ist, weil das fuer Ostarbeiter fehlt .....

F: Oh nein, Sie koennen sie vergleichen. Sie koennen beide Speisezettel einschauen. Auf dem einen haben Sie eine vollstaendige Reihenfolge von Brot, Butter, Kaffee, Kaese, und auf dem anderen haben Sie nur das Blanko.

A: Nein, das ist ein technischer Fehler hier bei diesem Statement, weil keine Fruchstueckliste fuer Ostarbeiter da ist.

F: Sie trugen das Fruchstueck fuer die Schwerarbeiter ein, Sie trugen es ein fuer die polnischen Arbeiter, Sie trugen es ein fuer die deutschen Arbeiter und es ist zufaellig ein Versehen, dass es nicht fuer die Ostarbeiter erscheint; lautet

11.Mai-M-AG-7-Lorenz  
Militaergerechtshof VI

Ihre Aussage so?

A: Dass das meine Aussage ist, dass dieses Dokument nicht vollstaendig sind?

F: Herr Zeuge, haben Sie jemals einen Osterbeiter gefragt, ob er Fleisch gerne isst?

A: Ich verstehe die Frage nicht. Ich habe aber auch nicht gefragt.

F: Herr Zeuge, dass sie nur Kartoffeln gerne aessen, dass sie Butter und Fleisch nicht gerne aessen. Ich wollte wissen, ob Sie sie fragten, ob sie Butter und Fleisch gerne aessen?

A: Nicht ausschliesslich, habe ich gesagt. Aber nicht in der Menge wie die anderen.

F: Herr Zeuge, in Ihrem Affidavit, Dokument 43, Duerrfeld, sagen Sie aus, dass "wahrend der ganzen Zeit, wahrend welcher ich in Auschwitz arbeitete, hoerte ich niemals von einem Fall von Hungeroedem unter den Haefthlingen, die im Lager IV untergebracht waren." Also, Herr Zeuge, in Anbetracht der Tatsache, dass Sie die Leitung fuer die Verpflegung und Beschaffung von Nahrungsmitteln hatten, so wuerden doch solche Faelle, wenn sie vorkamen, Ihnen zu Gehoer gekommen sein, nicht wahr?

A: Das kann ich nicht hundertprozentig behaupten, aber ich habe niemals etwas von Hungeroedem gehoert. Den Begriff habe ich das erste Mal an mir selbst kennen gelernt.

F: Also, Herr Zeuge, wenn wahrend der letzten zwei

11.Mai-M-AG-8-Lorenz  
Militärgerichtshof VI

Jahre, die Sie bei der I.G.-Auschwitz waren, mehr als 900 Insassen ziemlich schwer an Oedem und Phlegmone litten, so dass sie von Monowitz nach Auschwitz-Birkenau transportiert werden mussten, wuerde dann solch eine Lage nicht zu Ihrer Kenntnis gekommen sein?

DR. SEIDL: Objection. Ich widersproche dieser Frage, und zwar deshalb, weil bis jetzt in dem ganzen Beweis-material kein Nachweis darueber erbracht wurde, dass diese Behauptung der Anklagevertretung richtig sei.

DURCH HR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, im Hinblick auf den Einwand von Dr. Seidl möchte ich Ihnen NI 15299 zeigen, das gerade zum Beweis vorliegt und eine Bestätigung gewisser Statistiken ist, die den Originaldokumenten entnommen sind, die sich gegenwärtig in den Akten der Dokumenten-Kontrollabteilung des Bueros des Chief of Counsel befinden, und diese Dokumente sind dort eingetragen als NI 15295 und NI 14997.

DR. SEIDL: Objektion. Ich widerspreche der Verwertung dieses Dokuments. Es handelt sich in Wirklichkeit hier um eine Eidesstattliche Versicherung des Herbert Ungar, das ein Mitglied des Anklagestabes in diesem Verfahren ist. In dem Verfahren Nr. VI gegen die I. G.-Fabrikindustrie hat das Gericht immer wieder entschieden -- hat das Gericht immer wieder entschieden, dass bei einem Kreuzverhoer eines Zeugen es unzulässig ist, die Eidesstattliche Versicherung eines anderen Zeugen vorzulegen. Die Verteidigung hat bei Vorlage Ihres Beweismaterials einen derartigen Versuch gemacht, und die Anklagevertretung hat seinerzeit der Verwendung von solchen Affidavits widersprochen. Das Gericht hat diesen Einspruch der Verteidigung damals stattgegeben --- der Anklage damals stattgegeben. Das Gericht hat den Einwand der Anklage damals stattgegeben, infolgedessen kann es in dem gegenwärtigen Abschnitt des Verfahrens nicht zulässig sein, dass nun ihrerseits die Anklage ein Verfahren anwendet, das sie vor einigen Monaten selbst als unzulässig bezeichnet hat.

MR. HINSHOFF: Die Anklagebehörde wünscht zu Protokoll zu geben, dass dies kein Affidavit ueber Tatsachen ist, welches vorgelegt wird, um den Zeugen zu widersprechen oder ihn zu beschuldigen. Dies ist eine Bestätigung der Tatsachen, die in einem Dokument desselben Zeitabschnitts enthalten sind, und diese Originaldokumente aus demselben Zeitabschnitt



11.Mai-11-III-2-Lorenz  
Militärgerichtshof Nr.VI.

befinden sich in den Akten bei der Dokumenten-Kontrollabteilung des OCG.

Es ist keinesfalls ein Affidavit ueber Tatsachen, die von dem Zeugen stammen.

Es ist nur die Bestaetigung von Tatsachen, die in Dokumenten desselben Zeitabschnitts existierten, die der Verteidigung zur Verfuegung stehen und die zu umfangreich sind, um sie dem Gerichtshof vorzulegen.

DURCH HER. HENS. OF.:

F: Also, Herr Zeuge, nachdem ich Ihnen NI 15299 gezeigt habe, frage ich Sie jetzt, haben Sie gewusst oder haben Sie nicht gewusst, in Ihrer Stellung als verantwortlicher Leiter fuer die Beschaffung von Lebensmitteln fuer I.G.-Auschwitz, dass 900 Haeftlinge so schwer an Phlegmone und Oeden litten, dass sie von dem Hospital in Hlowitz nach Auschwitz-Birkenau gesandt wurden?

A: Nein, das wusste ich nicht.

F: Wissen Sie, Herr Zeuge, ob Oeden und Phlegmone auf Grund von Unterernahrung entstehen?

A: Das weiss ich seit 2 Jahren.

F: Herr Zeuge, als verantwortlicher Leiter fuer die Beschaffung von Lebensmitteln, wussten Sie daran, dass von 7000 Haeftlingen, die bei der I.G.-Auschwitz arbeiteten, 1800 waehrend der letzten zwei Jahre von I.G.-Auschwitz nach Auschwitz Birkenau wegen Schwache und Zusammenbruch gesandt wurden?

A: Nein, das wusste ich nicht.

F: Herr Zeuge, koennen Sie als jemand, dem die Beschaffung von Lebensmitteln fuer Tausende und aber Tausende von Arbeitern uebertragen war, aussagen, ob noch etwas anderes als Unterernahrung und Schwache einen Zusammenbruch hervorrufft?

18. Mai-15-III-3-Lorenz  
Militärgerichtshof Nr. VI.

DR. SEIDL: Ich widerspreche dieser Frage.

COMMISSIONER: Dieser Einwand wird notiert.

DURCH HR. LEHNSKOFF:

F: Mit anderen Worten --- nun, ich will auf diese Frage nicht bestehen. Herr Zeuge, Sie sagten heute, dass - obgleich Sie der Mann waren, der fuer die ganze Lebensmittelbeschaffung verantwortlich war - fast 60% der Lagerinsassen, die Sie betreuten, vom Hospital in Mönowitz nach Auschwitz-Birkenau wegen Schwäche, Zusammenbruch und Hungerödem gesandt werden konnten, ohne dass irgendein solcher Fall zu Ihrer Kenntnis kam?

A: Mir ist davon nichts bekannt geworden; ob meinen Mitarbeitern, weiss ich nicht. Auf jeden Fall habe ich keinen gesprochen.

DR. SEIDL: Ich widerspreche dieser Frage und beantrage die Streichung aus dem Protokoll. Wenn sich die Anklagevertretung bezogen hat auf das Dokument III 15299, gegen das ich ja Widerspruch erhoben habe, dann muss ich darauf hinweisen, dass sich eine solche Verhältniszahl nicht einmal aus dem Affidavit der Anklage ergibt.

HR. LEHNSKOFF: Das Dokument spricht fuer sich selbst.

DURCH HR. LEHNSKOFF:

F: Herr Zeuge, im Jahre 1943 wurde durch I. G. Farben ein System aufgestellt von drei Versorgungsgruppen fuer Fremdarbeiter. Stimmt das?

A: Ich entsinne mich nicht mehr an Einzelheiten, aber dass das Ernährungs-system eingerichtet wurde, ist bekannt.

F: Gut. Herr Zeuge, es stimmt doch, dass nach diesem System alle Auslaender anfangs eingestuft wurden, was als 2. Versorgungsgruppe bekannt war.

A: Soweit ich mich entsinne, ja.

F: Und ist es auch Tatsache, dass diese 2. Versorgungsgruppe aus der sogenannten normalen, rechtmässigen Zuteilung bestand, die von der Regierung fuer Fremdarbeiter beschafft wurde ?

A: Wenn ich mich richtig entsinne, erhielt die Gruppe 2 nicht die Normalverpflegung, sondern die Schwerarbeiterverpflegung und ----

F: Nehmen wir an, dass es sich um Schwerarbeiter handelt, so ist doch die normale Zuteilung fuer Schwerarbeiter gesetzlich vorgeschrieben fuer auslaendischen Schwerarbeiter ?

A: Ja.

F: Ganz recht. Herr Zeuge, diese Fremdarbeiter, die genuegend leisteten, wurden doch in die erste Versorgungsgruppe eingestuft, nicht wahr ?

A: Auf Grund welcher Tatsachen sie genau in die erste Gruppe kamen, ist mir nicht gelaefig. Dieses System - ich kann mich nicht mehr ganz genau daran erinnern, weil es auch nur kurze Zeit gedauert hat.

F: Gut, tatsaechlich handelte es sich doch um ungefaehr 6 - 9 Monate, nicht wahr ?

A: Auf dem Papier. In Wirklichkeit --- in Wahrheit saegen die ganzen Meister und Vorarbeiter nicht mit und teilten grundsaeztlich nur noch in zwei ein.

F: Also, Herr Zeuge, haben Sie oder haben Sie der Anklagebehoerde in Ihrer Aussage unter Eid nicht gesagt, dass alle Fremdarbeiter, die nach Auschwitz gesandt wurden, zuerst eingestuft wurden in die 2. Versorgungsgruppe, und nachdem Ihre Leistung sehr zufriedenstellend war, wurden sie in die 1. Gruppe eingesetzt, nicht wahr ?

A: Ja, ich sagte hier; Wer seine Arbeitsleistung sehr gut, kam er in die erste Verpflegungsgruppe, war es schlechte Leistung, in die Gruppe drei. Dieses System hat sie jedoch in der Praxis nicht bewahrt und ist nach

kurzer Zeit wieder abgeschafft worden, weil von den Meistern und Vorarbeitern kaum Einstufungen in die Gruppe eins und drei vorgenommen wurden.

F: Also, Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, woher Sie die Lebensmittel erhielten, die Sie in den Standt setzten, Sonderzuteilungen an die Gruppe 1 abzugeben?

A: Wie ich schon vorher erwähnte, lagen gesetzliche Verpflegungssätze für Schwerarbeiter und Lagerarbeiter fest. Wir waren also gesetzlich verpflichtet gewesen, je nach der Arbeit des Arbeiters, ihn zu verpflegen; haben aber davon abgesehen, sondern eine durchschnittsgleiche Verpflegung für gewisse ausländische Nationalitäten zugegeben. Wenn nunmehr auf Grund von Nichtleistung der Arbeiter nur die ihm zustehende Langverpflegung bekam --- Lagerarbeiterverpflegung, bekam, so war dies nur in Einklang mit dem Gesichtspunkt, da wir ihm ja keine Schwerarbeiterverpflegung geben durften, da er nicht Schwerarbeiter war, und diese dafür ließen wir denjenigen zukommen, deren Arbeiten zufriedenstellend waren und sie zu zusätzlicher Nahrung berechnigte.

F: Wir wollen das doch mal vollkommen klarstellen, Herr Zeuge. Die 2. Gruppe erhielt anfangs die Normalration, die den Leuten zuka, die schwer arbeiteten und das ist die Schwerarbeiterzulage. Dies war gerade Ihre Aussage.

A: Ja.

F: Also diese Leute, die in Gruppe zwei blieben, erhielten die volle Ration für Schwerarbeiter. Also die Leute, die in Gruppe 1 kamen, bekamen zuzüglich der Schwerarbeiterration doch etwas mehr, nicht wahr?

A: Soweit mir das noch gelauffig ist, ja.

F: So dass, um diesen Leuten mehr zu geben, die anderen, die in

Gruppe 2 arbeiten, herabgesetzt werden müssen, unter dem normalen Stand fuer Schwerarbeiter und in Gruppe 3 eingesetzt werden, wo sie weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Menge erhielten ?

A: Hierzu moechte ich ganz klar erwidern, dass der Anlass zu diesem System, soweit mir gelaeufig ist, nicht davon ausging, Leute als Arbeitsantreiber zu bezeichnen, sondern diejenigen, die dauernd unter einer normalen Leistung blieben, aber auch nur diejenigen, nur das zukommen zu lassen, wozu sie ein Anrecht hatten.

F: Danke, das wuerde ich herausfinden, also, wenn ein Mann Zementsacke in Gewicht von 100 Pfund zu tragen hat, bleibt er in demselben Kommando und muss weiterhin 100 Pfund Zementsacke tragen, ganz gleich, ob er der Gruppe 1, 2 oder 3 angehoert. Stimmt das ?

A: Da kann ich Ihnen nicht zustimmen, weil diese Einzelheiten des Arbeitseinsatzes auf der Baustelle und wie die Leute beschaeftigt wurden, das konnte ich nicht ueberschauen.

F: Ich will keine Einzelheiten, Herr Zeuge. Dies ist eine grundlegende Frage, die ich Ihnen stelle. Diese Einteilungen 1, 2 und 3 bezogen sich nur auf das Ergebnis, und niemals auf die Art der Arbeit, waehrend das deutsche Gesetz fuer Schwerarbeiter sich nur auf die Art der Arbeit bezieht ?

A: Das ist mir nicht bewuest, das glaube ich aber auch nicht, soweit ich mich entsinne.

F: Sehen Sie einen Schwerarbeiter fuer jemanden an, mit dessen Leistung Sie zufrieden waren, oder eine Person, die tat, was man Schwerarbeit nennt, wie das Tragen von Roehren oder Zementsaerken ?

A: Ich kann Ihnen diese Frage nicht positiv beantworten, aber ich

bin der Ueberzeugung, dass 2<sup>e</sup> monttragen wahrscheinlich automatisch in die Gruppe 1 fiel.

F: Das stand ausserhalb der Leistung?

A: Ich kann nur wiederholen, mit diesem Arbeitseinsatz von dem einzelnen war ich nicht vertraut.

F: Gut, wussten Sie mehr darüber, als Sie der Anklagebehörde das Affidavit gaben und sagten, dass es davon abhinge, ob die Arbeit zufriedenstellend waere, und nicht davon, was sie taten?

A: Ja, dann muss ich dazu sagen, dass ich den Begriff Arbeitsleistung hier andere aufgefasst habe.

F: Danke, Herr Zeuge, in Ihrem Affidavit erklarten Sie in Dokument 1007 -uerfeld, Dokumentenbuch XIII, dass Sie im Laufe Ihrer wiederholten Inspektionen des Betriebes niemals tote Haeftlinge haben liegen sehen.

A: Ich habe auch keine toten Haeftlinge gesehen.

F: Also Herr Zeuge, es stimmt doch, dass Sie am Abend, wenn die Haeftlinge die Gebaeude verliessen, sehen konnten, wie einige von ihnen von den anderen getragen wurden?

A: Hierzu darf ich auf eine Fragen und Antworten noch hinweisen, die ich hier in Besitze habe.

F: Also Herr Zeuge, die Frage ist einfach, und wenn Sie die Frage verstehen, so glaube ich, dass Sie sich auch beantworten koennen. Ich brauche nicht das, was das Dokument sagt; ich brauche das, was Sie sagen werden. Meine Frage an Sie ist, ob es nicht eine Tatsache ist, dass Sie sehen konnten, wie Haeftlinge von anderen Haeftlingen getragen wurden, wenn sie den Gebaeude-Komplex verliessen?

A: Das ist wahr; das habe ich auch gesehen. Darf ich aber dazu nein

19. Mai 1948 - 8 - Frey  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Statement berichtigen bzw. ergänzen, das damals von mir aufgenommen worden ist; das steht im Zusammenhang damit.

F: Alles, was dem Gericht vorliegt, jetzt, ist Ihre Antwort, dass Sie sie gesehen haben. Bitte, Herr Zeuge.

DR. SEIDL:

Herr Commissioner, ich möchte doch bitten, dass dem Zeugen die Gelegenheit gegeben wird, seine Antwort zu erklären.

COMMISSIONER: Ja, der Zeuge kann sie erklären.

A: Auf Seite 5 des der Prosecution abgegebenen Affidavits habe ich folgendes gesagt: "Ich habe gesehen, dass abends bei dem Ausmarsch aus dem IG-Werkgelände einzelne Häftlinge sich häufig gegenseitig stützten, und dass auch Häftlinge, denen man nicht ansehen konnte, ob sie noch lebten, da sie wie leblos lagen, von ihren Kameraden auf Bahren getragen wurden". Wichtig hierbei ist, zu welchem Zeitpunkt ich dies gesehen habe.

JURCH MR. INS. OFF:

F: Also, Herr Zeuge, was die Zeit betrifft, ist es vollkommen unerheblich. Die Frage vor diesem Gerichtshof ist -- wenn der Anwalt irgendwelche anderen Fragen stellen will, so kann er sie stellen -- ob Sie tatsächlich sagten und ob es wahr war, dass Sie sahen, wie diese Häftlinge auf Tragbahren von ihren Kameraden getragen wurden, und da sie wie leblos darauf lagen, konnten Sie nicht einmal sagen, ob sie noch am Leben waren. Das ist doch eine richtige Erklärung, nicht wahr?

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich möchte doch bitten, dass dem Zeugen Gelegenheit gegeben wird, seine Antwort zu vervollständigen, und ich bin durchaus nicht der Auffassung der Anklage, dass die Zeit gar keine Rolle spielt.

14584

Dr. Mai-Herr-Dr. Froy  
Militärgerichtshof Nr. VI,

MR. HINSKOFF: Dr. Seidl wird jede Gelegenheit haben, bei dem Rückver-  
hoer irgendwelche Fragen bezüglich der Zeit oder anderer Dinge zu stellen,  
von denen er glaubt, dass sie zugunsten seines Mandanten sind. Die Anklage-  
behörde interessiert sich nur fuer die Frage, ob er gesehen hat, dass die-  
se Dinge vor sich gingen, und ob er seine Erinnerung menden will. Es steht  
ihm vollkommen frei, dies zu tun.

A: Ich habe bei dem Abmarsch der Haeftlinge abends aus dem Fortsge-  
lande gesehen, dass Haeftlinge andere Kameraden stuetzten und auch Kame-  
raden auf Bahren getragen haben. Auf die hier gestellte Frage, ob dies  
tote Haeftlinge waren, habe ich geantworte, dass ich ihnen nicht ansehen  
konnte, ob sie noch lebten oder nicht, da sie wohl wie leblos dalagen.

MR. HINSKOFF: Danke, das ist eine Antwort. Also Herr Zeuge, in Ihrem  
Affidavit, Absatz 2 desselben Dokuments, sagen Sie, dass Sie keine Kenntnis  
davon hatten, dass die IG den Haeftlingen schleimere Arbeitsbedingungen  
auferlegte als anderen Arbeitern. Ich bin nicht



11. Mai - M - BT - 1 - Frey.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

sicher, ob ich diese Erklärung verstehe, Verstehen Sie darunter, dass die Bedingungen, die anderen Arbeitern auferlegt wurden, ebenso schlecht waren? Ist es das, was Sie meinen?

A: Nein, generell gesprochen habe ich nicht gehört, und es ist mir nicht bekannt geworden, dass zwischen den Arbeitsbedingungen anderer Arbeiter und der Häftlinge zur schlechten Seite hin ein Unterschied war.

F: Gut. Der Grund fuer diese Frage ist, z.B., dass die Ostarbeiterinnen der Erdarbeit, dem Schaufeln von Schmutz zugeweiht waren. Dachten Sie an diese Arbeiterinnen, als Sie erklärten, dass es den Häftlingen nicht schlecht ging?

A: Die Frage verstehe ich nicht ganz.

F: Also: es gab Ostarbeiterinnen, die fuer schwere Erdarbeiten und Schmutzschaufeln eingesetzt waren. Dachten Sie an Frauen, die diese Art von Schwerarbeit verrichteten, als Sie erklärten, dass es den Häftlingen nicht schlecht ging?

A: Ein Vergleich ist da insofern meiner Ansicht nach nicht möglich. Bei den Häftlingen habe ich keine Frauen gesehen.

F: Herr Zeuge, darf ich Sie zum Schluss fragen: Ist es wahr, dass Sie Häftlinge in ganz schlechtem körperlichen Zustand sahen, welche schwere Saecke <sup>ein</sup> Beton tragen im Gewicht von 100 Pfund jeder? Stimmt das, oder stimmt das nicht?

A: Zement tragen habe ich sie nicht sehen. In meinem Affidavit und meinen Aussagen steht nur drin, dass ich davon gehört habe, dass Häftlinge Zement getragen haben.

F: Gut, wenn Sie sagten, Sie hörten davon, so beziehen Sie sich doch nicht auf die Zeit nach dem Kriege. Während der Zeit, in der Sie

14586

11. Mai 44 - BT-2 - Froy. - Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

bei IG Auschwitz waren, hörten Sie da, dass sie Zementsacke trugen?

A: Das habe ich nicht gemeint in Bezug auf Zementtragen, sondern als ich gefragt wurde, wie haben die Häftlinge ausgesehen, die Sie gesehen haben, habe ich gesagt, dass die Häftlinge anfänglich körperlich schlecht aussahen, dass sich dies aber später meiner Ansicht nach gebessert hätte.

Ende des Verhoers des Zeugen Ravelberg durch

Mr. Minskoff im Zeugenhaus)

MR. MINSKOFF: Seitens der Anklagebehörde bestehen keine weiteren Fragen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich hätte noch einige Fragen im Rückverhoer.

COMMISSIONER: Sie können fortfahren.

REDIREKTES VERHOER

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie wurden von der Anklagevertretung gefragt, ob das Lager IV unter der Zuständigkeit der SS stand und Sie haben diese Frage bejaht. Habe ich Sie da recht verstanden?

A: Soweit mir das bekannt ist, ja.

F: Sie wurden dann gefragt, ob die Verpflegung der freien Arbeiter der Verantwortlichkeit der I.G. unterstand. Ich möchte Sie nun fragen: Wurden die Verpflegungssätze für die deutschen und ausländischen Arbeiter festgesetzt von der I.G. oder irgendwelchen Behörden?

A: Entschuldigen Sie meine Frage. Die Rationier - - -

F: Die Höhe der Verpflegungssätze?

A: War genauestens vorgeschrieben von den Behörden.

F: Wurde von den Behörden auch vorgeschrieben, wer Langarbeiter und wer Schwerarbeiter war?

A: Nach dem Gesetz hatte jeder einzelne Arbeiter auf der Baustelle nach Schwer- und Langarbeit beurteilt werden müssen. Im Interesse der gesamten Baubelogschaft haben wir bei unseren Verhandlungen mit dem Gewerbeamt immer wieder versucht und auch erreicht, eine generelle Zuteilung von 80 % für Schwerarbeiter und 20 % für Langarbeiter zu erhalten, da bei effektiver Fixierung des einzelnen Mannes wahrscheinlich nur eine Schwerarbeiterverpflegung, auf die gesamte Belogschaft gerechnet, von etwa 50 bis 55% herausgekommen wäre.

F: In der Zuteilung der Verpflegungssätze wurde von den Behörden ein Unterschied gemacht zwischen Ostarbeitern und anderen ausl. Arbeitern?

Ist das richtig?

A: Ja, im Anfang zumindest.

F: Hat die I.G. irgendeinen Einfluss gehabt auf diese Unterscheidung?

A: Keinerlei. Ich entsinne mich nur, dass Herr Reinhold oft versucht hat, die Ostarbeiter, Polen und alle ausl. Arbeiter in eine Kategorie herinzubekommen.

F: Erinnern Sie sich daran, ob die Wirtschaftsbetriebe der I.G. in Auschwitz jemals versucht haben, diesen an sich nicht gerechtfertigten Unterschied zwischen Ostarbeitern und anderen freien Arbeitern

auszugleichend, und zwar innerhalb der Wirtschaftsbetriebe intern?

A: Dass das Bestreben da war, ist mir in Erinnerung. In welchem Ausmass und wie das getan worden ist, kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Dass Möglichkeiten hierzu vorhanden waren, ist auch bekannt durch die grossen Gemüseeinlagerungen, Kartoffeleinlagerungen, und zwar handelt es sich hierbei um Hunderte von Tonnen. Dann haben wir seinerzeit wagenweise Suppenwürfel herangeschafft, die wir unbewirtschaftet beziehen konnten.

F: Sie wurden von der Anklage dann noch gefragt, ob die Ostarbeiter ein Fruchstück bekommen haben und ich möchte Sie nun meinerseits fragen, konnte ein Speisezettel für die Ostarbeiter zum Fruchstück lediglich deshalb nicht hergestellt werden, weil drei Leistungsklassen hergestellt waren und dass lediglich aus Raummangel und aus Ersparnisgründen die Kaltverpflegung für die Ostarbeiter auf einem besonderen Zettel ausgehängt wurde, der auf den Dokumenten der Anklage und der Verteidigung nicht aufgeführt ist?

A: Ob dies der Grund ist, kann ich nicht sagen. Aber eins ist mir in Erinnerung, dass in jeder Küche der Küchen Speisezettel aushing und zwar immer einschliesslich des Fruchstücks, d.h. wenn dieser Ostarbeiter - Speisezettel nur Supper und Dinner aufwies und kein Fruchstück, dann muss ein umfassender Fruchstückszettel gewesen sein, der wahrscheinlich noch Polen oder sonst was umfasste und für drei Kategorien aufgestellt worden ist.

F: Herr Zeuge, Sie wurden dann noch von der Anklage gefragt, wer Schwerarbeiterzulage bekommen hat und wer Langarbeiterzulage bekommen hat und ich möchte Sie nun meinerseits fragen, war es nicht der Sinn

dieser Zulagen, dass sie nur denen gegeben wurden, die tatsächlich schwer arbeiteten oder Langarbeitsstunden hatten und dass man sie selbstverständlich denen vorzuziehen hat, die zum Beispiel als sog. Arbeitsbummelanten oft tagelang auf der Arbeit überhaupt nicht erschienen sind?

A: Sie meinen bei der Gruppeneinteilung?

F: Ja, ich meine diese Einteilung in Gruppen, ja wohl.

A: Ja, das habe ich dementsprechend schon beantwortet, indem ich sagte, dass man, von den Arbeitsbummelanten ausgehend überhaupt an dieses System kam.

F: Sie wurden dann noch gefragt nach dem Unterschied in der Verpflegung zwischen den Häftlingen und den ausländischen Arbeitern auf der einen Seite und den deutschen Arbeitern auf der anderen Seite, machte Sie nun mirerseits fragen, wann Sie die Verpflegung der Häftlinge und der ausländischen Arbeiter in Vergleich setzen mit den Kalorien, die z. B. heute Normalverbraucher im Jahre 1948 bekommen, zu welchem Ergebnis kommen Sie dann.

MR. MINSKOFF:

Herr Commissioner, die Anklagebehörde erhebt Einspruch gegen die Frage. Dieser Zeuge hat durch seine Aussage gezeigt, dass er keine Idee davon hat, wie hoch die Kalorienzahl der Mahlzeiten war. Wir haben im Speisezettel gezeigt, die von dem Inhalt der Verpflegung vollkommen abweichen und er sagte darüber aus, dass die eine Nahrung 2.400 Kalorien und die andere 2.500 Kalorien hatte. Er hat mit eigenen Worten dargelegt, dass er nicht im geringsten weiss, wie er die Kalorien auf der Grundlage der erhaltenen Nahrungsmittel beziffern soll.

11.Mhi-M-BT-6-Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

DR. SEIDL: Ich verstehe den Einwand der Anklage nicht recht.

FR. MINSKOFF: Der Einwand ist der, dass ich diesen Mann als Sachverständigen befragte; dass dieser Mann sich durch seine früheren Antworten als Sachverständiger vollkommen disqualifiziert hat. Er sagte aus, dass Ostarbeiter 2.400 - 2.500 Kalorien erhielten und dass die deutschen Zivilarbeiter 2.600 Kalorien erhielten auf der Grundlage von Speisefolgen, die tausende von Kalorien extra hatten.

ZEUGE: Darf ich hierzu auch noch etwas sagen?

DR. SEIDL: Einen Moment. Ich habe die Übersetzung wahrscheinlich nicht recht verstanden. Ich glaube, dass es aber darauf auch gar nicht ankommt. Der Zeuge hat ausgesagt in seiner Eigenschaft als Leiter einer Hauptabteilung im Werk Auschwitz der I.G., zu der unter anderem auch die Bearbeitung aller Verpflegungsfragen gehört. Wenn es also überhaupt einen Sachverständigen auf diesem Gebiet gibt, dann ist es neben dem Leiter der Wirtschaftsbetriebe dieser Zeuge. Ich bin aber darüber hinaus der Überzeugung, dass man nicht sehr viel Sachverständiger sein muss, um zu erkennen, wieviele Unterschiede bestehen zwischen der Verpflegung im Werk Auschwitz der I.G. in den Jahren 1942 - 1945, und der Verpflegung die heute z.B. die deutsche Zivilbevölkerung bekommt und mit dieser Verpflegung arbeiten muss.

COMMISSIONER: Ihr Einwand wird im Protokoll aufgenommen werden, also kann der Zeuge fortfahren.

DURCH DR. SEIDL:

F: Dürfte ich zu den Akten berichtigen; Die Kalorienzahl,

die ich eben argab, waren nicht basiert auf den mir vorgelegten Speisezetteln, sondern auf mir vorliegenden Verpflegungssätzen, und zwar handelt es sich hierbei um die offiziellen Zuteilungssätze fuer 1943 und 1944.

F: Ich bitte nun die Frage zu beantworten, Herr Dr. Ravensberg, die ich Ihnen gestellt habe, die ja dahinging, zu vergleichen, wie die Verpflegung der Haeftlinge und der auslaendischen Arbeiter 1942 bis 1945 im Werk Auschwitz war und wie die Verpflegung der deutschen Bevoelkerung im Jahre 1946 ist.

A: Wenig gesagt, war die Verpflegung der Haeftlinge doppelt so gut. Ein Beispiel: Pro Tag, pro Mann wurden, auch fuer Lager IV, 1 kg Kartoffeln ausgegeben. Ferner erhielt ein Haeftlingsverpflegter in einer Periode d.h. in 4 Wochen - four weeks - als Schwerarbeiter 1600 g Fleisch, als Langarbeiter 1200 g Fleisch. Beide Saetze wurden, wie ich schon sagte, zusammen zu einem Satz geworfen, um allen Haeftlingen diese zukommen zu lassen. Sie erhielten ferner 300 g Margarine, 13.600 g Brot, ausserdem 5 Liter Magermilch in der Periode.

F: Herr Zeuge, wissen Sie vielleicht zufaellig auswendig, wieviel ein deutscher Normalverbraucher in diesem Monat Mai an Fleisch, dieses Jahr, bekommt?

A: Bei uns nichts, soviel ich weiss.

F: Wieviel ein deutscher Normalverbraucher im Monat Mai dieses Jahres bekommt?

R.LINSKOFF: Die Anklagebehoerde erhebt Einwand gegen Dr. Seidl's Aussage.

A: Das weiss ich nicht. Ist mir nicht bekannt.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie wurden dann gefragt, ob Sie jemals gesehen hätten - - -

COMMISSIONER: Wir haben nur noch ungefähr 4 oder 5 Minuten. Können wir in dieser Zeit fertig werden?

DR. SEIDL: Ich glaube, dass ich in 5 Minuten fertig werden kann.

COMMISSIONER: Es mag kurz und bündig sein.

DR. SEIDL: Ja, Herr Commissioner.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie wurden dann gefragt, ob Sie gesehen haben, wie Häftlinge aus dem Werk hinausgetragen wurden. Ich möchte Sie fragen, wann Sie das gesehen haben und wie oft Sie das gesehen haben?

A: Dies war Anfang 1941 — Ende 1941. Anfang 1942, und zwar als mein Büro noch — mein Bauleitungsbüro — in der Krakauerstrasse 25 war. Da marschierten morgens und abends die Häftlinge vorbei und ich habe das bemerkt. Später habe ich dies nicht mehr bemerkt, wenn ich auf die Baustelle kam und sonst waren meine Büros nicht mehr in der direkten Werksnähe, sodass ich das nicht mehr sehen konnte.

F: Als Sie das im Jahre 1941 oder 1942 gesehen haben, war das noch zu der Zeit, als die Häftlinge noch im K.Z. - Lager Auschwitz untergebracht waren?

A: Jawohl.

F: Und täglich hin- und hermarschieren mussten?

A: Ja, zu diesem Zeitpunkt.

F: Haben Sie ähnliches beobachtet, als die Häftlinge das Lager IV bereits bezogen hatten?



A: Ich sagte eben schon, wenn sie dann zu späterer Zeit auf die Baustelle kamen, habe ich das nicht mehr bemerkt.

F: Wieviel Arbeitskräfte waren im Jahre 1944 im Werk insgesamt beschäftigt?

A: Von der Verpflegungszahl her waren es etwa 20.000.

F: Kann es da nicht auch bei deutschen oder freien ausländischen Arbeitern vorgekommen sein, — oder freien ausländischen Arbeitern — — dass sie infolge eines Betriebsunfalles sich gegenseitig stützen mussten?

A: Möglich gewesen kann es schon sein. Gesehen habe ich es nicht. Kann ich mich nicht daran entsinnen.

F: Sie wurden dann noch gefragt, nach dem Aussehen der Häftlinge, wegen ihres körperlichen Zustandes. Haben die Häftlinge alle gleich ausgesehen oder bestanden hier Unterschiede?

A: Ich, fuer mich, konnte einzelne Unterschiede gross nicht feststellen, da ich in direktem Konnex mit Häftlingen nicht stand und bei meinem Durchfahren der Baustelle, sie durch ihre einheitliche Uniform und ihre geschorenen Haare schon ein uniformelles Bild vermitteln.

F: Hat sich das Aussehen der Häftlinge im Laufe der Jahre verschlechtert oder verbessert?

A: Der allgemeine Eindruck, den ich bei Häftlingen gesehen habe, war meines Erachtens eine Besserung.

F: Wenn Sie das Aussehen der Häftlinge in den späteren Jahren vergleichen mit dem Aussehen, den durchschnittlichen Aussehen des deutschen Arbeiters heute in den Fabriken, zu welchem Ergebnis kommen

11. Mai 44 - BT - lo - Lorenz.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Sie dann?

A: Dann muss ich sagen, dass teilweise der deutsche Arbeiter heute schlechter aussieht.

F: Nur noch 2 letzte Fragen. Sie waren der Leiter der kaufm. Abteilung. Ist das richtig?

A: Ja.

F: Haben Sie auch an den Hauptabteilungsleiter - Besprechungen teilgenommen, die regelmässig an den Montagen stattfanden?

A: Ja, im allgemeinen.

F: Wollen Sie mit ganz wenigen Worten schildern, wie sich diese Konferenz abgespielt hat?

MR. MINSKOFF: Eine Minute. Der Kommission liegt nichts vor, was zu einem richtigen direkten Verhör führt. Er verschwendet nur Zeit und belastet das Protokoll. Wir haben ihn gar nicht über irgendwelche Besprechungen beim Kreuzverhör befragt, und Sie gehen jetzt auf ein ganz anderes Gebiet über.

DR. SEIDL: Ich ziehe dann die Frage zurück und stelle als letzte Frage eine andere. Die Anklage hat Sie nach der Verpflegung der Häftlinge und ausländischen Arbeiter gefragt. Hat die Werksleitung jemals irgendwelche Anordnungen gegeben, die auf eine unmenschliche Behandlung der Arbeitskräfte hinausliefen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verpflegung — oder was können Sie allgemein über den Geist der Anordnungen der Werksleitung sagen?

A: Derartige Anordnungen sind nie gegeben worden. Im Gegenteil, hatten das gesamte soziale Empfinden der Werksleitung widersprochen. Es ist mir in meiner Praxis im Auschwitzwerk bekannt, dass Herr Dr.

14595

Duerrfeld sich um die Essensqualität und das ausreichende Essen sehr gekümmert hat und auch stets bei der Prüfung der Möglichkeiten der Nahrungsmittelbeschaffung erste Ratschläge gab und half.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, kann ich noch 2 Minuten haben?

COMM.: Ich glaube nicht, dass Sie 2 Min. verwenden können?

MINSKOFF: Nur 2 Min., Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Sie werden nur ein anderes Gebiet erobern und ich denke, wir haben alles besprochen.

MR. MINSKOFF: Ich verspreche, ganz ganz kurz zu sein.

HUECKVERHOER

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, als Sie die Frage über Kalorien beantworteten, haben Sie da Ihre Ziffern auf die amtlichen Ziffern begründet, die Sie in der Hand hatten, oder auf den IG - Speisefolgen, die wir Ihnen uebergaben ?

A: Auf die amtlichen Ziffern hier.

F: Nicht auf den I.G. - Speisefolgen.

A: Nein.

MR. MINSKOFF: Ich danke Ihnen. Keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Wir werden uns bis 1.45 Uhr vertagen.

(Eine Pause bis 13.45 Uhr würde eingeschaltet)

14596

1948  
11. Mai - M - LW - 1 - Schmidt  
Militaergerichtshof Nr. VI

MILITAERGERICHTSHOF Nr. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 11. Mai 1948  
Sitzung von 9.00-12.30 Uhr

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militaergerichtes  
Nr. VI. Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen  
Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu verhal-  
ten.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall moege feststellen, ob alle  
Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, alle Angeklagten sind im  
Gerichtssaal anwesend, mit Ausnahme des Angeklagten Hoerlein, der krank  
ist.

VORSITZENDER: Irgendwelche Ankuendigungen von Seiten der Vertei-  
digung?

DR. VON METZLER (fuer den Angeklagten Gajewski): Herr Vorsitzender,  
ich habe heute morgen ein Affidavit mit einer Photokopie eines Zeitungs-  
artikels erhalten, das ich gern mit Erlaubnis des Hohen Gerichts als Ver-  
teidigungsexhibit 85 fuer den Angeklagten Gajewski einfuehren moechte.

VORSITZENDER: Traegt es eine Dokumentennummer?

DR. VON METZLER: Ja - es tut mir leid, Herr Vorsitzender, ich habe  
die Dokumentennummer noch nicht bekommen, weil meine Sekretaerin noch  
nicht hier ist.

VORSITZENDER: Sagen Sie uns die Dokumentennummer im Laufe des  
Tages, damit wir das Protokoll klar-halten koennen, und ich werde die  
Notiz darueber zur Seite legen. Welche Exhibitnummer wird es haben?

DR. VON METZLER: 85, Herr Vorsitzender, Gajewski 85.

VORSITZENDER: Dann koennen Sie uns gelegentlich die Dokumenten-  
nummer geben, so dass wir ein vollstaendiges Protokoll haben.

DR. VON METZLER: Ja, danke.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, koennen wir zu diesem Zeitpunkt

14597



eine Andeutung darüber haben, worin dieser Zeitungsartikel besteht, wann er veröffentlicht wurde und wo?

DR. VON METZLER: Herr Vorsitzender, es ist ein Brief an den Herausgeber, der in der Britischen Zeitschrift fuer Photographie in der Ausgabe vom 1. November 1946, Band 93 auf Seite 398 veröffentlicht wurde. Es befindet sich ein Absatz hier in diesem Brief des Herausgebers, der bezüglich der Art der Herstellung von Agfa von Bedeutung ist. Darf ich ganz kurz diesen Absatz dem Gerichtshof vorlesen: "CIOS - amtlicher Bericht - Agfa Filmfabrik - Forschungsarbeiten fuer Kriegsbedarf. Eine enge Zusammenarbeit mit der Forschungsstelle der Regierung scheint nicht bestanden zu haben. Die Forschungsarbeiten der Agfa scheinen mit dem Problem der Luftphotographie nicht vertraut zu sein." Der Bericht sagt weiter, dass, da Professor Eggert und viele seiner Forschungsarbeiter auf Grund ihrer bekannten antinazistischen Ansichten schlecht angeschrieben waren, die Gesellschaft ihnen ziemliche Hindernisse in den Weg stellte.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, ich glaube nicht, dass wir weiter darauf einzugehen brauchen, um den Zweck zu erkennen, warum in diesem Stadium ein Brief von einem Herausgeber eingeführt werden soll.

VORSITZENDER: Ich glaube, wir haben wichtigere Dinge heute zu tun, als die Frage der Zulaessigkeit von einzelnen Dokumenten zu entscheiden. Ehe der Tag vorüber ist, werden wir eine Anordnung darüber treffen, die die Rechte der Anklagebehörde schützt, einen Einwand einzulegen, bevor die Bücher ueber das Beweismaterial endgueltig abgeschlossen sind. Lassen Sie uns lieber unsere Regel befolgen, weil, wenn wir davon abweichen, wir eine Menge Zeit verbrauchen, die wir hier sehr noetig fuer die Beendigung unseres Programms brauchen.

MR. SPRECHER: Es tut mir leid, Herr Vorsitzender. Wie ich die Regel verstanden habe, die bereits festgelegt wurde, so wuerde das ganz klar unstatthaftes Beweismaterial darstellen.

VORSITZENDER: Sie koennen das in einem Antrag zu einem angegebenen Zeitpunkt darlegen.

DR. SILCHER: Herr Praesident, ich moechte zum Generalthema "Vorstandesverantwortung" noch drei Dokumente einfuehren. Zwei davon sind

VORSITZENDER: Herr Verteidiger, bitte, wir werden diese Angelegenheit der zusatzlichen Dokumente in kurzer Zeit mit allem Nachdruck in Angriff nehmen. Wir befinden uns in einer sehr dringenden Lage, und zwar bezueglich zweier Zeugen, die in den Zeugenstand sollen und deren Koerporzustand derart ist, dass wir sie so schnell wie moeglich verhoeren wollen. Ich glaube, wenn Sie nichts dagegen haben und tagsueber hier sind, dann moechten wir Sie ersuchen, zur Seite zu treten, bis wir die Angelegenheit beigelegt haben; dann werden wir sie anh hoeren.

DR. VON METZLER: Herr Vorsitzender, ich habe oben die Dokumentennummer bekommen. Darf ich sie jetzt einfuehren?

VORSITZENDER: Ja.

DR. VON METZLER: Es ist Gajewski Dokument 85, Exhibit 85.

VORSITZENDER: Danke.

DR. VON METZLER: Sehr verbunden.

VORSITZENDER: Da die Vorfuegung, die der Gerichtshof treffen wird, die darauffolgende Verfahrensweite im Prozess direkt oder indirekt beeinflussen wird, so moechten wir, obwohl wir etwas Zeit damit verbrauchen werden, einige anhaengige Angelegenheiten erledigen. Herr Richter Morris hat einen Antrag, ueber den er seitens des Gerichtshofes entscheiden wird.

RICHTER MORRIS: Der Antrag, der jetzt in Erwaegung gezogen ist, wurde am 5. Mai 1948 eingereicht, und zwar von Dr. Dix, Dr. Rudolf Dix, der darin alle Angeklagten vertritt. Er betrifft die Erklaerungen, die bis jetzt vom Gerichtshof ueber die Affidavits der Angeklagten getroffen wurden, die nicht im Zeugenstand vornommen worden sind und sich daher nicht dem Kreuzverhoer unterzogen haben. Der Antrag schlaegt vor, dass die Affidavits bezueglich der Angeklagten und nicht der Aussteller gestrichen werden. Der Gerichtshof verfuegt bezueglich solcher Affidavits, und zwar sind es die von den Angeklagten von Schnitzler und Leutenschlaeger, dass die Erwaegung der Affidavits jener Affianten, die nicht den

Zeugenstand betreten haben, auf die Affianten selbst beschränkt ist und dass solche Affidavits als Beweis gegen andere Angeklagten nicht erwogen werden und nur gegen die Affianten selbst gerichtet sind. Der Antrag beinhaltet ein Affidavit von Dr. ter Meer, Dokument NI-5187, Anklagebeweisstück 334, datiert vom 22. April 1947, indem Dr. ter Meer aus einer Erklärung, die ihm von Dr. Schmitz gegeben wurde, zitiert und die der Affiant ter Meer ziemlich ausführlich in seinem Affidavit erörtert.

Der Urteilspruch des Gerichtshofes geht dahin, und er beschliesst daher, dass das gesamte Affidavit von Dr. Ter Meer, der den Zeugenstand betrat, zum Beweis zulässig ist und bezüglich aller Angeklagten in Erwägungen gezogen wird, und dass die Erklärung von Dr. Schmitz daraus, wie in dem Antrag ersucht wird, nicht gestrichen wird.

RICHTER HEBERT: Ich möchte fuer das Protokoll eine kurze Erklärung abgeben. Ich erkenne es an, dass die Entscheidung, die der Gerichtshof soeben gefällt hat, vom prozessualen Standpunkt aus richtig ist und uebereinstimmt mit der Theorie, auf Grund welcher dieser Prozess bis heute verhandelt wurde; ausserdem ist die Entscheidung in Uebereinstimmung mit der Verfuegung des Gerichtshofes, die fruher ueber dieses allgemeine Thema bekannt gegeben wurde. Sie werden aber aus dem Protokoll ersehen, dass, als diese Angelegenheit fruher in Erwägung gezogen wurde, ich folgendes feststellte: Ich war damals nicht bereit, zu sagen, falls sich die Lage entwickeln sollte und einer der Angeklagten nicht in den Zeugenstand treten wuerde, dass dann sein Affidavit nicht fuer alle Zwecke und gegen alle Angeklagten als Beweis angesehen werden sollte.

Seit dieser Zeit habe ich Gelegenheit gehabt, die allgemeine Frage, um die es sich handelt, nochmals durchzudenken, und ich erachte es als eine Angelegenheit von ziemlicher Bedeutung in Zusammenhang mit der Verfahrensweise bei der Verhandlung der Kriegsverbrecherprozesse im allgemeinen. Auf Grund meiner darauf folgenden Studien bin ich mehr denn je davon ueberzeugt, dass die ganze Reihe von Entscheidungen des Gerichtshofes ueber die Zulässigkeit von Affidavits ein Irrtum ist und infolge-

dessen von den Verfügungen der Military Ordinance Nr. 7 abweicht.

Ich bin überzeugt, dass eine der hauptsächlichsten Zwecke fuer die Vorlage der Affidavits im Gegensatz zu der allgemeinen Hoerensagenregel der war, ein Mittel fuer die Fortsetzung des Beweismaterials in Form von Affidavits zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Anerkennung eines sehr praktischen Problems, dass die Affianten vielleicht nicht beigebracht werden koennten, waehrend das Verfahren andauerte. Ich sage, dass das eine der Zweck war. Ich glaube aber, dass auch andere Zwecke vorhanden waren, so z.B. die Vorlage des Beweismaterials zu erleichtern und natuerlich auch in negativem Sinne - die Hoerensagenregel. Die ganze Reihe der Verfügungen gruendet sich auf die Idee, dass, falls der Affiant, von dem die Anklagebehoerde ein Affidavit einfuehrt, nicht einem Zeugenverhoer unterzogen wird, dass Affidavit nicht zulaessig ist, weil Kreuzverhoer als ein Recht angesehen wird und der Affiant als Zeuge angesehen wird, der eine Zeugenaussage gegen die Angeklagten abgibt. Ich glaube, dass das eine Verletzung der Regel der Konstruktion ist, dass Sie naemlich versuchen, allen Bestimmungen Wirksamkeit und Kraft dadurch zu geben, dass Sie ein Statut oder eine prozessmassige Verfügung dieser Art dorart auslegen, Ich glaube daher, dass dies nicht eine korrekte Auslegung der Military Ordinance Nr. 7 darstellt.

Um zusammenzufassen: Affidavits sind meiner Meinung nach zulaessig, auch dann, wenn der Affiant nicht zum Kreuzverhoer beigebracht werden kann, ganz gleichgueltig, welches der Grund ist, warum er naemlich nicht beigebracht werden kann - ob er nicht im Bereich der Gerichtsbarkeit verfuegbar ist, ob er verstorben ist. Wie im Fall des Hoess Affidavits, oder ob er ein Angeklagter ist, der das Recht gegen die Selbstbezeichnung fuer sich in Anspruch nimmt und nicht den Zeugenstand betritt.

Mit diesen Vorbehalten, und obwohl ich ersehe, dass dieser Prozessfall auf Grund der Theorie verhandelt worden ist, dass diese Erklarungen in den Affidavits aussor acht gelassen wuerden, soweit es



die Mitangeklagten betrifft, daruoben ich allgemein meine Missbilligung dieser Verfuegung aus.

RICHTER HERRELL: Ich moechte auf Grund meiner Verantwortlichkeit als Boisitzer des Mitglieds dieses Gerichtshofes fuer das Protokoll feststellen, wie meine Stellungnahme zur Frage der Zulassung des Beweismaterials ist, uoebor die der Gerichtshof auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses seiner Mitglieder eben eine Verfuegung erlassen hat. Um die Zeit des Gerichtshofes nicht ungehoerig in Anspruch zu nehmen, werde ich nur einige wenige Abschnitte aus einer Erklaerung verlesen und die volle Erklaerung beim Generalsekretaeer als Niederschrift in diesem Prozessfall abgeben.

Zuerst moechte ich sagen, was ich mit dem Ausdruck meine "meine andauernde Verantwortlichkeit als beisitzendes Mitglied dieses Gerichtshofes" meine. Meine Stellung ist eine derartige, dass eine volle Verantwortlichkeit fuer die Beschluesse des Gerichtshofes mir nur dann auferlegt wuerde, wenn einer der ordentlichen Richter des Gerichtshofes aus dem einen oder anderen Grund unpaesslich waere und nicht weiter seine Funktionen ausueben wuerde. Es besteht eine Moeglichkeit aber - ich hoffe und bete, dass sich der Fall nicht ereignen wird,- dass ich den Platz einer der drei ordentlichen Mitglieder des Gerichtshofes einnehmen musste. Von diesem Zeitpunkt an wuerde ich direkt die Verantwortlichkeit fuer die endgueltige Schlussentscheidung und das Urteil dieses Gerichtshofes tragen. Angesichts dieser Aussicht kann ich meine Augen nicht den moeglichen Auswirkungen verschliessen, welche die Beschluesse auf die Verfuegungen des Gerichtshofes, die waehrend des Prozessverfahrens getroffen wurden, wahrscheinlich auf das Endergebnis haben werden. Die Verfuegung des Gerichtshofes, dass Affidavits dieser Angeklagten, die nicht in den Zeugenstand treten, bezueglich der anderen Angeklagten nicht in Erwaegung gezogen werden, entspricht der Verfuegung des Gerichtshofes, dass Affidavits von Affianten nicht zugelassen werden, wenn bewiesen wird, dass solche Affianten nicht zum Kreuzverhoer verfuegbar sind. Ich stimme mit der Mei-

nungsaussprechung, die von Richter Hebert am 2. Dezember 1947 zum Ausdruck gebracht wurde, überein und wiederhole heute, dass die Zulässigkeit des Beweismaterials nicht von der Verfügbarkeit des Affianten als Zeugen für das Kreuzverhör abhängen sollte.

Ein gründliches Studium der Bestimmungen der Urkunde vom Kontrollratsgesetz Nr. 10 und der Verfügung Nr. 7, welche die Regeln der Verfahrensweise für diese Gerichtshöfe festsetzen und die seitens der anderen Gerichtshöfe, die Völkerrecht zur Anwendung bringen, festgesetzten Präzedenzfälle, überzeugte mich, dass, in Übereinstimmung mit der ausgedrückten Absicht des Gesetzes, um technische Verfügungen über das Beweismaterial zu vermeiden und um jedweden Beweis, der Beweiswert hat, zuzulassen - Affidavits zum Beweis ohne Rücksicht darauf angenommen werden sollten, ob der Affiant zum Kreuzverhör verfügbar ist.

Natürlich muss anerkannt werden, dass auf der Suche nach der Wahrheit des Kreuzverhörs ein wichtiger Faktor ist, jedoch hat eine beschworene Erklärung, die von einer Person abgegeben wurde, welche sich der Möglichkeit der Bestrafung wegen einer falschen Erklärung bewusst ist, auch ohne Kreuzverhör ein gewisses Gewicht und geht über eine gewöhnliche freiwillig abgegebene Erklärung, die ohne Eid abgegeben wurde, hinaus. Das Nichtstattfinden eines Kreuzverhörs betrifft eher das Gewicht des Beweismaterials und nicht seine Zulässigkeit, als eine Erklärung, die in Form gemäss der Verfügung abgefasst ist, sollte das Affidavit angenommen werden, so dass es im Lichte aller Umstände erwogen und ihm ein solches Gewicht beigemessen werden kann, wie ihm nach dem gerechten Urteil des Gerichtshofes zukommen sollte.

Die oben bekennt gegebene Verfügung ist meiner Ansicht nach im Widerspruch mit der klaren Absicht dieser Urkunde, eine Nichtigkeits-erklärung der Bestimmungen der Verfügung, die für den Gerichtshof bindend ist, und sie steht auch im Gegensatz zur Verfahrensweise, die von anderen Gerichtshöfen bei der Ausübung des Völkerrechts angewendet und befolgt wurde.

Meiner Ansicht nach sollten die Affidavits als Beweismaterial fuer einen Angeklagten, auf den sie direkt oder indirekt verweisen, in Erwägung gezogen werden, auch wenn der Angeklagte, auf den sich das Affidavit bezieht, nicht durch den Verteidiger des betreffenden Angeklagten, auf den es vorweist, ins Kreuzverhoer genommen wird, und es sollte dem Affidavit unter den Umstaenden - und das schliesst den Mangel an Kreuzverhoer ein - ein derartiges Gewicht beigemessen werden, wie es nach Ermessen des Gerichtshofes verdienen sollte.

RICHTER SHLKE: Ich moechte nur fuer das Protokoll feststellen, dass ich mich den zum Ausdruck gebrachten Ansichten und der Verfuegung, die seitens des Gerichtshofes von Richter Morris dargelagt wurde, anschliesse.

Nun, meine Herren, wir haben einige andere Angelegenheiten. Am 11. Februar hat Dr. Nelte einen Antrag ueber das Dokument NI 12452, Anklagebeweisstueck 1715 eingereicht. Das betrifft die Dokumente, die dem Affidavit von Dr. Tondos beigeschlossen sind. Da es danach zur Aufmerksamkeit des Gerichtshofes gekommen ist, dass die Dokumente, die mit den Affidavits in Verbindung stehen, verfuogbar gemacht worden sind, wird der Antrag jetzt ohne eine weitere Entscheidung abgewiesen.

Der Antrag von Dr. Boettcher seitens des Angeklagten Krauch datiert vom 10. Mai, in dem er den Gerichtshof ersucht, Anklagebeweisstueck 1840, 1841, 1842, 1843, 1978, 1979 und 1980 als Beweismaterial zu streichen, wird vom Gerichtshof abgewiesen.

Der Antrag von Dr. Rudolf Dix fuer den Angeklagten Schmitz, der vorgelagt wurde am 7. Mai zu dem Anklageexhibit 334, wird angesichts der Erklaerung abgewiesen, die vom Vertreter der Anklagebehoerde gestern ins Protokoll verlesen wurde.

Der Antrag, der von Dr. Aschenauer fuer den Angeklagten Gattineau am 5. Mai 1948 vorgelagt wurde und der das Dokument 3763 betrifft, wird aus dem Grunde abgewiesen, weil der Antrag dem Gerichtshof nicht genuegend ueber das betroffene Exhibit Kenntnis gibt, und der Gerichtshof wird nicht im Protokoll nach Gruenden suchen, um ein Dokument zu streichen.

11. Mai-M-117-9-Schmidt  
Militärgerichtshof Nr. VI

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, habe ich die Exhibitnummer missverstanden? Ich dachte, Sie sagten 3763.

VORSITZENDER: Ich sagte Dokument Nr. 3763. Ich kenne nicht die Exhibitnummer. Das ist der Grund, warum der Antrag abgewiesen wird, ohne dass er dem Werte nach in Erwägung gezogen wird.

Der Antrag von Dr. Flaechsner, Dr. Hoffmann, datiert vom 5. Mai, die Anklageexhibits 2206, 2207 und 2208 aus dem Protokoll zu streichen, wird abgewiesen, weil die Einwände, die gegen diese Exhibits vorgebracht werden, nach Meinung des Gerichtshofes das Gewicht und nicht die Zulässigkeit betreffen sollten.

VORSITZENDER: Der Antrag, der am 10. Mai 1948 von den Verteidigern der Angeklagten Gajewski, Bbuergin, Lautenschlaeger und Kuehne eingereicht wurde, und der das Anklage-Exhibit 2263 betrifft, das von der Anklagebehoerde als Teil ihres Rebuttals angeboten wurde, wird aufrecht erhalten, und das besagte Exhibit 2263 wird vom Beweis gestrichen.

Ueber den Antrag, der am 7. Mai 1948 von Dr. Mueller eingegangen und von einer grossen Anzahl von Mitgliedern der Verteidigung unterschrieben ist, und der eigentlich aus 8 einzelnen Antraegen besteht, wird vom Gerichtshof nicht formell entschieden. Diese Antraege werfen Rechtsfragen, Auslegungen von Verfuegungen und Statuten auf, mit denen sich der Gerichtshof seiner Meinung nach besser befassen kann, - soweit es notwendig ist, dass wir uns mit solchen Dingen beschaeftigen muessen, - nachdem wir die Argumente der Anwaelte gehoert haben und die von den beiden Parteien vorgelegten Briefs erwogen haben, um die Verantwortlichkeit auf uns zu nehmen, ein endgueltiges Urteil zu schreiben.

Soweit der Vorsitzende unterrichtet ist, legt dies mir alle schwebenden Antraege bei. Es ergibt sich gelegentlich, dass uns ein Antrag nicht erreicht, weil er bei der Vervielfaeltigung der Dokumente an irgendeiner Stelle liegen bleibt. Wenn jemand der Verteidiger von einer anhaengigen Angelegenheit weiss, die einen Antrag darstellt, ueber den noch nicht entschieden ist, dann bringen Sie uns diese Sache bitte im Laufe des Tages zur Kenntniss, so dass wir die Dokumente finden und die entsprechende Entscheidung treffen koennen.

Herr Dr. Berndt, sind Sie bereit, das Verhoer Ihres Zeugen fortzusetzen ?

DR. BERNDT: Herr Praesident, Hohes Gericht, ich habe bereits 3 Buecher ueber die Wirtschaftsregelung im Dritten Reich eingefuehrt und die einzelnen Dokumente mit Exhibit-

nummern versehen. Heute darf ich mir gestatten, hierzu einige ganz kurze Bemerkungen zu machen, um nur die allerwesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen hervorzuheben. Im Anschluss daran will ich einen Zeugen vernehmen, der nicht aus dem Konzern der I.G. stammt, und der besonders an einigen praktischen Beispielen Ihnen aufzeigen soll, wie die Wirtschaft im Nazireich gefuehrt wurde, und wie insbesondere die Stellung des Unternehmers war. In den 3 Buechern habe ich die wichtigsten Gesetze und Verordnungen zusammenstellen lassen, die von 1933 ab auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens von der Naziregierung erlassen wurden. Mit Hilfe dieser Gesetze wurde die ehemals freie deutsche Privatwirtschaft waehrend des Dritten Reiches nach und nach zunaechst in die allgemeine Planung einbezogen, dann staatlich gesteuert, nationalsozialistisch ausgerichtet und beherrscht und schliesslich ruecksichtslos unterworfen, so dass die urspruenglich freie Wirtschaft in eine kommandierte Wirtschaft umgewandelt wurde. Drei Buecher sind zusammengestellt worden, und wenn man diese heute liest, so muss man sich wundern, wie geschickt die Nazis es verstanden haben, durch diese gesetzlichen Bestimmungen ihr Ziel zu erreichen, naemlich, die deutsche Wirtschaft zu beherrschen und sie zu kommandieren.

Einem jeden Buch ist dasselbe Inhaltsverzeichnis vorgehoftet. Aus diesem moegen Sie ersehen, dass die Gesetze in 7 Gruppen eingeteilt wurden, von denen die ersten beiden im 1. Buch, die naechsten zwei im zweiten und die 5., 6. und 7. Gruppe im dritten Buch zusammengefasst sind.

Ich will diese nun kurz, sogar sehr kurz, besprechen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Berndt, das ist hoechst argumentativ. Wir werden gern Ihre Ansichten hoeren, aber heute ist, soviel wir wissen, der letzte Tag fuer die Beweisvorlage. Wir dachten, dass das Programm heute vor allem in der Annahme von Nachtragsdokumenten und ferner im Anhoeren von Zeugenaus-

sagen bestanden wurde. Wir denken, Sie sollten Ihren Zeugen rufen und ihn vernahmen und das Argument zurückstellen, bis die Zeit zum Argument herankommt.

DR. BERNDT: Würde mir trotzdem das Hohe Gericht nicht gestatten, dass ich die allerwichtigsten Gesetze und Verordnungen, die auf diesem Gebiete der Wirtschaftsregelung erlassen worden sind, bloss mit ein paar ganz kurzen Sätzen hervorhebe? Ich glaube nicht, dass dies dann argumentativ ist, sondern bloss, wenn ich so sagen kann, eine kleine Begleitmusik zu einem sehr nüchternen Gesetzestitel.

VORSITZENDER: Wieviel Zeit würden Sie dazu brauchen, Herr Dr. Berndt?

DR. BERNDT: Sieben Minuten.

VORSITZENDER: Das heisst, Sie würden vor 3/4 10 Uhr damit fertig sein. Sie können fortfahren.

DR. BERNDT: Jawohl. Danke sehr. -

In der ersten Gruppe habe ich zusammengefasst die Bestimmungen, welche die grundsätzlichen Massnahmen enthalten, die die Nazis zur angeblichen Organisation der Wirtschaft, in Wirklichkeit aber zur Beherrschung der freien Wirtschaft erlassen haben. Ich habe hervor das Gesetz zur Regelung der nationalen Arbeit, das berühmteste der sogenannten Wirtschaftsgesetze des Dritten Reiches, sowie das Gesetz zum organisatorischen Aufbau der deutschen Wirtschaft, das grundlegende Gesetz zur späteren staatlichen Lenkung und Kommandierung der Wirtschaft.

Ich habe ferner hervor die Verordnung über die Industrie- und Handelskammern, welche der Staatsleitung die Möglichkeit gaben, diese Industrie und Handelskammern, die früher eine unabhängige Vertretung der freien Wirtschaft darstellten, in ein willfähriges Regierungsinstrument umzuwandeln zur Beherrschung von Handel und Produktion.

Ich erwähne noch die Fuerner-Verordnung vom Oktober 1936 , die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4.9.34, die bei kriegsschaedlichem Verhalten sogar die Todesstrafe androhte.

In der zweiten Gruppe sind enthalten die Arbeitseinsatz-Gesetze des Dritten Reiches, die das ganze deutsche Volk erfassten und zuletzt jeden einzelnen seiner Angehoorigen auf dem Weg ueber die Bekampfung der Arbeitslosigkeit und der Arbeitsbeschaffung. Das ganze deutsche Volk wurde in die Absolute Arbeitsdienstpflicht des totalen Staates hineingefuehrt. Ich hebe hervor die Verordnung zur Aenderung von Vorschriften ueber den Arbeitseinsatz vom 1.9.1939. Hier wird dem Reichsarbeitsminister eine Blankovollmacht erteilt, die Vorschriften ueber Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe anzupassen den staatspolitischen Notwendigkeiten. Dann erhielt die Verwaltungsbehoerde des Reichsarbeitsministeriums die Befugnis, jeden Deutschen ohne irgend eine gesetzliche Massnahme, durch eine einfache Verwaltungsanordnung dem Zwang zur Arbeit zu unterwerfen im Interesse der nationalsozialistischen Staatsfuehrung.

In der dritten Gruppe sind zusammengefasst die Gesetze, die onthalten die nationalsozialistischen Zwangsvorschriften ueber Preis- und Gewinngestaltung. In ihrem praktischen Endergebnis schlossen sie die freie Unternehmerinitiative aus und brachten die Wirtschaft voellig in die Haende der nationalsozialistischen Staatsfuehrung, und zwar von der Preissseite her. Hervorheben werde ich 3 Gesetze: das Gesetz ueber die Gewinnverteilung bei Kapital-Gesellschaften; das sogenannte Anleihestockgesetz, obwohl die grossen Privatunternehmen letztlich die Kosten der seit 1933 kuenstlich in Gang gesetzten Wirtschaftskonjunktur tragen mussten und durch dieses Gesetz die Gesellschafter verhinderte, aus dieser Wirtschaftskonjunktur Nutzen zu ziehen.

Die Devisengesetzgebung ist zusammengefasst in der 4. Gruppe. Sie war geboren zunaechst aus einer Zwangslage heraus,



da oben Deutschland durch den Rohstoffmangel zugleich einen grossen Mangel an Devisen hatte. Diese wurde von der Staatsführung bewusst ausgenutzt, um die freie Wirtschaft vermittle des Druckmittels der Verweigerung bzw. der Zuteilung von Devisen den staatlichen nationalsozialistischen Wünschen gefügig zu machen.

In der 5. Gruppe sind zusammengefasst die Spezialgesetze des Dritten Reiches zum Zweck der Beherrschung von Produktion und Gueberhandel. Sie wurden erlassen vom ersten Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft an und schlossen im Laufe der Jahre immer eindeutiger die Freiheit des Privatunternehmers aus. Ich darf hier hervorheben die Verordnung ueber die Errichtung von Ueberwachungsstellen, durch die die Bewirtschaftung aller fuer das freie Unternehmertum wesentlichen Rohmaterialien und Verbrauchsgueter in die Hand von Reichsstellen gerieten.

In der 6. Gruppe sind enthalten die Vorschriften ueber die Zwangsbewirtschaftung auf dem Gebiet des Bauwesens, der Schluesselstellung fuer die deutsche Wirtschaftsentwicklung. Hier blieb der Privatindustrie ueberhaupt kein Spielraum mehr uebrig, keine Wirtschaft konnte die geringste Erweiterung ihrer Werksanlagen vornehmen, ohne fuer jede Sache eine Genehmigung zu erhalten.

Sie werden sich, meine Herren, alle erinnern an dieses Exhibit 109, das seinerzeit Dr. Ambros eingefuehrt hat, das darzeigt, dass bei dem Bau des I.G.-Werkes in Auschwitz im Ganzen 106 Stellen ihre Genehmigung geben mussten; Stellen des Militaers, der Polizei, der Reichsbahn, der Ministerien und Aemter der Regierungsstellen in Schlesien, und endlich auch noch der Partei.

Zum Schluss sind in der letzten Gruppe noch einige Ergebnisse der nationalsozialistischen Unterdrueckung an einigen Beispielen erlaeutert. Es ist dargelegt, dass das Koerper-

schaftssteuergesetz die Steuerschraube immer mehr anzog.  
Die Körperschaftsteuer betrug im Jahre 1934 20%, im Jahre  
1937 30 % im Jahre 1939 wurde sie auf 40 % festgesetzt und  
im Jahre 1942 auf 50%.

Viel besser als theoretische Erläuterungen glaube ich  
Ihnen ein Bild ueber die Wirtschaftsregelung der Nazis geben  
zu koennen durch die Vernehmung eines Zeugen, der Ihnen die  
Entwicklung und das Ergebnis an Hand praktischer Beispiele vor-  
fuehren soll.

Ich darf den Herrn Praesidenten bitten, den Herrn Ge-  
richtsmarschall anweisen zu wollen, dass er als Zeugen Herrn  
Dr. Helmut Vits in den Zeugenstand ruft.

VORSITZENDER: Der Marschall wird den Zeugen herein-  
bringen. Ich moechte Ihnen sagen, meine Herren, dass wir  
auf Grund des schlechten Beispiels, das der Gerichtshof Ihnen  
dadurch gegeben hat, dass er eine Menge Zeit heute morgen  
verbraucht hat, einen ungluecklichen Anfang heute morgen  
hatten. Von jetzt an bis 16.45 Uhr, abgesehen von der Pause,  
wird die Zeit dieses Gerichtshofes nur fuer das Anhoeren von  
Zeugen und die Bezeichnung von Dokumenten, ohne Erklaerung,  
verwendet werden. Es ist notwendig, dass wir uns an unsere  
bekanntgegebene und festgelegte Verfahrensweise halten, wenn  
wir dieses Verfahren bis zu dem Zeitpunkt, den wir uns auf-  
erlegt haben, zum Abschluss bringen wollen.

Darf ich Sie fragen, Herr Doktor, wie lange nach Ihrer  
Meinung die Vernehmung dieses Zeugen dauern wird ?

DR. BERNDT: Nicht laenger als 30 Minuten; 20 bis 30  
Minuten.

VORSITZENDER: Koennen wir uns auf 25 Minuten einigen ?

DR. BERNDT: Herr Praesident, ich habe meine Zeit, glaube  
ich, bisher immer eingehalten und ich werde auch diesem Wunsche  
des Herrn Praesidenten nachkommen.

VORSITZENDER: Gut. 11,611

(Der Zeuge Dr. Vits betritt den Zeugenstand.)

VORSITZENDER: Herr Zeuge, bleiben Sie bitte stehen, erheben Sie Ihre rechte Hand, sagen Sie "ich" und geben Sie Ihren Namen fuer das Protokoll an.

ZEUGE: Ich - Dr. jur. Ernst Holmuth Wits.

VORSITZENDER: Und nun wiederholen Sie bitte den Eid: "Ich schwore bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach.)

VORSITZENDER: Sie koennen sich setzen.

Direktes Verhoer

des Zeugen Dr. jur. Ernst Holmuth Wits durch Dr. Berndt

F: Herr Zeuge, wollen Sie bitte zunaechst fuer das Protokoll Ihren Namen nochmals angeben ?

A: Dr. jur. Ernst Holmuth Wits.

F: Welche Stellung bekleiden Sie zurzeit ?

A: Vorsitz der Vorstands der Vereinigten Glanzstoff-fabriken A.G.

F: Haben diese Werke etwas mit der I.G. zu tun ?

A: Nein. Es besteht keinerlei kapitalmaessige Verbindung oder Verflechtung.

F: Stehen sie in sonst irgendwelchen Beziehungen zur I.G.

A: Wir sind auf dem Gebiet von Kunstseide und Zellwolle ein Konkurrenzunternehmen der I.G.

F: Welche Stellungen bekleiden Sie sonst noch im oeffentlichen Leben ?

A: Ich bin Financial Advisor der Britisch-Amerikanischen Contro Group in Essen, Villa Huogel.

F: Ueben Sie diese Taetigkeit mit Genehmigung der britischen und amerikanischen Dienststellen aus ?

A: Ich bin von den britischen und amerikanischen Dienststellen zum Advisor ernannt worden.

F: Schöen. - Wollen Sie mir bitte angeben, welche Stellungen Sie frueher bekleidet haben, wobei mich nur Ihre Stellungen im Wirtschaftsleben interessieren.

A: Ich war von 1929 bis 1939 in leitender Stellung, darunter zuletzt als ordentliches Vorstandsmitglied bei der Deutschen Revisions- und Treuhand-A.G. in Berlin, der grössten deutschen Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaft, tätig. Seit 1939 bin ich Generaldirektor der Vereinigten Glanzstoff-Fabriken und Aufsichtsratsvorsitzer und Aufsichtsratsmitglied von Tochtergesellschaften und befreundeten Unternehmungen.

F: Ihnen ist also durch Ihre Stellung und Ihre frueheren Stellungen die Struktur der deutschen Wirtschaft bekannt ?

A: Ja.

F: Im sogenannten liberalen Wirtschaftssystem des 19. Jahrhunderts war der Unternehmer in seinen wirtschaftlichen Entschlüssen und Handlungen frei. Hat sich in diesem System der Staat ueberhaupt um die Wirtschaft gekümmert ?

A: In gewisser Weise ja. Der Staat hat auch im liberalen Wirtschaftssystem seine Entscheidungen auf dem Gebiet des Geldwesens, der Zölle und der Handelsverträge getroffen. Ausserdem bestanden gewisse staatliche Gewerbe-Konzessionierungen. Diese Entscheidungen musste sich wohl jedes geordnete Staatswesen vorbehalten.

F: Nach welchen Gesichtspunkten wurde das Wirtschaftsleben in Deutschland vor dem 1. Weltkrieg betrieben ?

A: Die Unternehmer entschieden im Wirtschaftsleben grundsätzlich frei und lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Unternehmer bestimmte aus sich heraus ohne Einflussnahme des Staates seine Tätigkeit, Art und Umfang seiner Produktion sowie Art und Umfang seines Absatzes. Staatliche Beschränkungen erfolgten im wesentlichen nur, wie im liberalen Wirtschaftssystem, im allgemeinen.

Daneben war aber eine wesentliche neue staatliche Einflussnahme entstanden auf dem Gebiet der sozialen Arbeitsschutz-Gesetzgebung.

F: Wurde diese Regelung während des 1. Weltkrieges beibehalten ?

A: Im 1. Weltkrieg wurde Deutschland blockiert. Die Folge war eine Verknappung von wichtigen Wirtschaftsgütern. In Anbetracht der Kriegsnotlage wurden zunächst Mangelwaren von Staats wegen beschlagnahmt und verteilt, dann wurde die Herstellung und Verarbeitung von bestimmten Wirtschaftsgütern verboten, da man die Rohstoffe nur für kriegswichtige Produktion verwenden wollte. Schliesslich wurden noch Gesetze über die Regelung der Produktion und die Bemessung der Preise erlassen.

F: Blieben diese Massnahmen auch nach Beendigung des 1. Weltkrieges in Kraft ?

A: Nach dem 1. Weltkrieg wollte man in Deutschland eigentlich alle Regelungsmassnahmen bezüglich der Wirtschaft wieder abschaffen. Viele glaubten, man konnte zu den Zuständen vor dem 1. Weltkrieg zurückkehren. Dies war aber unmöglich. Zu den Verlusten der deutschen Wirtschaft durch den Krieg und die nachfolgende Inflation kamen noch die Reparationsleistungen hinzu. Alle die daraus resultierenden Aufgaben konnten durch ein liberales Wirtschaftssystem im Sinne des 19. Jahrhunderts nicht gemeistert werden. Ausserdem war die allgemeine Not so angewachsen, dass eine verstärkte soziale Gesetzgebung erforderlich war. Nicht nur die sozialistischen denkenden Menschen, sondern auch die mehr liberal eingestellten Demokraten glaubten, dass eine Einschränkung der liberalen Wirtschaftsform richtig sei. Die Weimarer Verfassung bestimmte dann auch im Artikel 153: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das

gemeine Beste." Ferner bestimmte die Weimarer Verfassung im Artikel 155: "Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesitzers gegenüber der Gemeinschaft."

F: Diese Vorschriften beziehen sich auf Waren. Wurden auch Verpflichtungen fuer Personen gesetzlich festgelegt? Wenn ich Sie bitten darf, in Ihrer Antwort Einzelheiten nicht zu erwahnen.

A: Es wurden Verpflichtungen fuer Personen auch festgelegt, und zwar das sogenannte Hilfsdienstgesetz im 1. Weltkrieg. Später kam noch das Sozialisierungsgesetz, wonach jeder Deutsche die sittliche Pflicht hatte, seine geistigen und koerperlichen Krafte so zu betactigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erforderte.

F: Wir haben nun gehoert, dass die Notlage des ersten Weltkrieges eine Reihe von Einschränkungen fuer die Wirtschaft mit sich brachte. Wie war nun die Einstellung des Nationalsozialismus zur Wirtschaft, der am 30. Januar 1933 zur Macht kam?

A: Der Nationalsozialismus ging von ganz anderen Gedanken bezueglich der Wirtschaft aus.

F: Inwiefern unterschieden sich nun diese Gedanken des Nationalsozialismus gegenüber von dem, was Sie uns bisher geschildert haben?

A: Die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik ging nicht vom wirtschaftlichen Denken aus, sie bediente sich der Wirtschaft als Machtmittel, um Deutschland zu beherrschen. Der wirtschaftliche Fachmann wurde zwar gehoert, aber das entscheidende Wort sprach stets der Politiker.

F: Was fuer eine Rolle spielte dabei der Unternehmer?

A: Der Unternehmer wurde von Partei und Staat mit erheblichem Misstrauen betrachtet, und daher alles getan, um seine Machtstellung zu schwächen. Und zwar einmal dadurch, dass immer mehr Stellen von Partei, Staat oder sonstigen Or-

organisationen, wie z.B. Handelskammern oder Wirtschafts- und Fachgruppe, den Unternehmern Weisungen erteilen konnten, und zum anderen dadurch, dass sein Verantwortungsbereich aufgespalten wurden, indem bestimmte Funktionen, die eigentlich seine waren, auf politisch abhängige Personen übertragen wurden. Es ist charakteristisch, dass man nunmehr in allen Verordnungen oder Gesetzen gar nicht mehr vom Unternehmer sprach sondern nur noch vom Betriebsführer. Das alte, selbständige und freie Unternehmen wurde abgelöst durch den Betrieb, der seine ganzen Massnahmen dem Staatsinteresse unterordnen musste. Der Unternehmer wurde übrigens auch in der Öffentlichkeit häufig herabgesetzt oder lächerlich gemacht. Ich erinnere mich deutlich an die Wirkung einer Hitlerrede, in der zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Aufsichtsräte im wesentlichen 1. Klasse führen und ein gutes Essen einnehmen. Mit der Bezeichnung "Aufsichtsrat" war zweifellos die ganze Unternehmerschicht gemeint.

Auch in Einzelfällen wurde den Unternehmern bzw. Betriebsführern gezeigt, dass sie nur noch eine zweitklassige Rolle zu spielen hatten. Ein Betriebsführer erzählte mir einmal sehr empört, er hatte den Besuch des Leiters der Deutschen Arbeitsfront, Dr. Ley, in seinem Betrieb gehabt. Dr. Ley forderte ihn den Unternehmer, bei dem Betriebsrundgang auf, 3 Schritte hinter ihm zu gehen. Früher betrachtete sich selbst ein Staatsoberhaupt bei einem Werksbesuch als Gast des Unternehmers. Der Nationalsozialismus aber stempelte den Besucher zum Befehlshaber und den Unternehmer zum Befehlsempfänger, das heisst zum Funktionär.

Fortsetzung des Verhoeres des Zeugen Vits,

DURCH DR. BERNDT:

F: Findet Ihre Auffassung auch eine Stuetze. eine gesetzliche Bestimmung?

A: Ja, das in diesem Prozess besonders interessierende Aktiengesetz von 1937 verpflichtet in Paragraph 70 den Vorstand, die Geschaefte unter anderem so zu leiten, wie es der Gemeinnutz von Volk und Reich erfordert. Zweitens, das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von 1934, fordert sowohl den Betriebsfuhrer, wie auch seine Mitarbeiter auf, sich dem Gemeinwohl unterzuordnen, was aber als Gemeinnutz von Volk und Reich und besonders des Gemeinwohles zu verstehen war, war nicht gesetzlich bestimmt, sondern war eine reine Auslegungsfrage. Diese Auslegung erfolgte aber allein durch die nationalsozialistischen Politiker.

F: Sie sagten oben, dass die Politiker die Wirtschaft geleitet haben und nicht die Wirtschaftler. Koennen Sie mir das an Hand von Gesetzen nachweisen?

A: Ja, zunaechst wurde die Moeglichkeit geschaffen, Industrieunternehmen zu Zwangskartellen zusammenzuziehen, und zwar schon im Juli 1933 durch das Zwangskartellgesetz. Ferner konnten alle Unternehmungen zwangsweise in die Organisation der gewerblichen Wirtschaft gebracht werden, und zwar durch das sogenannte Zwangsorganisationsgesetz vom 27. Februar 1934 und seine Durchfuhrungsverordnungen wurde schliesslich durch eine gesetzliche Anordnung vom Juli 1934 der Reichsminister ermächtigt, alle Massnahmen zu treffen die er zur Foerderung der deutschen Wirtschaft und zur Verhuetung und Beseitigung wirtschaftlicher Schaeden fuer notwendig hielt. Eine noch weitgehendere Ermächtigung erhielt der Beauftragte fuer den Vierjahresplan 1936. Er erhielt die Ermächtigung, alle Behoerden, auch saemtliche Wirtschaftsbehoerden, mit Weisungen zu versehen. Verstoesse gegen die vorerwaehnten Bestimmungen wurden mit Gefaengnis belegt.

F: Haben diese Gesetze tatsaechlich Einfluss gehabt auf Ihre Taetigkeit als Unternehmer?

A: In der Tat ist es so gewesen. Die Wirtschaftspolitik



und die Wirtschaftsproklamatiker der NSDAP und der staatlichen Behörden, haben laufend diese Gesetzgebung zur Anwendung gebracht, wirtschaftliche Entscheidungen getroffen und Befehle erlassen.

F: Können Sie mir aus Ihrem Industriezweig dafür ein Fachbeispiel geben, wobei ich Sie bitten muss, sich auf ein oder zwei Beispiele beschränken zu wollen.

A: Ich kann da nur kurz auf das Basorn-Programm verweisen, das im Jahre 1934 durchgeführt worden ist und wonach die I.G. gezwungen wurde, Selbstprogramme zu entwickeln. Aus meinen Akten geht hervor, dass Herr Gajowski von der I.G. und der Vorstand von Glanzstoff Bedenken hatten. Es wurden daraufhin fest Entschlüsse und feste Massnahmen angeordnet. Was darunter zu verstehen war, wurde im einzelnen nicht definiert. Ferner kann ich ein Beispiel nennen, worauf ich darauf hinweise, dass ich erst vor 3 Tagen unterrichtet worden bin, sodass ich nur einige mitteilen kann, die mir besonders in Erinnerung sind. Im Juni 1938 wurden meinen Gesellschaftern vom preussischen Minister mitgeteilt, dass die Aufteilung und Produktion unserer Werke im einzelnen Typen jeweils festgelegt wurden. Damit wurde uns die Gestaltung unseres Produktionsprogrammes entzogen. Ferner wurde uns verboten, die Produktionsziffern zu erhöhen ohne Zustimmung des Wirtschaftsministers. Ferner, im August 1937 wurde uns für ein Werk eine Produktionserweiterung genehmigt, aber mit der Massgabe, dass die zu beschaffenden Maschinen später jederzeit auf Wunsch des Beauftragten für den Vierjahresplan in ein anderes vom Beauftragten zu bestimmendes Werk zu überführen seien. Wir hatten also die Erweiterung durchzuführen, worauf wir aber später nicht mehr über die Maschinen. Auch im Jahre 1937 wurde meiner Gesellschaft bereits vom Beauftragten des Vierjahresplanes Kenntnis gegeben, dass jede Beschaffung von Material als Wirtschaftssabotage angesehen wurde, die über die Bedürfnisse des Vierjahresplanes hinausgingen. Schliesslich ist erwähnenswert, dass einem anderen Werk meiner Gesellschaft ein vollständiges Bauverbot auferlegt wurde.

F: Ich glaube, dass das genügen dürfte. Ich möchte fragen, ob Sie wenigstens innerhalb dieses Rahmens den Ihnen die Behörden

gesteckt haben, ob Sie da selbst frei waren in Ihren Entschlüssen? h

A: Innerhalb des Rahmens wohl. Der Rahmen war aber ausserordentlich eng geworden durch diese vielen Verfügungen.

F: Können Sie mir sonst noch ein Beispiel nennen, vielleicht ausserhalb Ihres Unternehmens, das besonders charakteristisch ist?

A: Mir war immer besonders interessant das Beispiel der Verhüttung deutscher Erze. Die westdeutschen Eisenindustrie, und zwar Privatunternehmen waren Besitzer der Erzvorkommen in Mitteldeutschland. Sie wurden aufgefordert, die Foerderung im grossen Umfange durchzufuehren und eine Grossanlage zur Verhüttung der Erze zu errichten. Als mit Rucksicht auf die geringe Qualitaet der Erze Bedenken geaussert wurden, wurde durch das Reich kurzer Hand eine Reichsgesellschaft gegrundet, die Reichswerke A.G. Hermann Goering. Ueber diese Reichsgesellschaft wurden nun die Erzvorkommen aus fruheren Privatbesitz uebertragen. Gerade dieser Fall hat in spaeterer Zeit Industrielle dazu bewogen, vom Reich gewuenschte Projekte doch lieber selbst durchzufuehren. Dadurch wollten sie verhindern, dass solche Projekte ganz vom Reich, unter Aussorachtlassung privatwirtschaftlicher Grunsgesetze, selbst durchgefuehrt wurden.

F: Gab es auch Einschränkungen auf dem Gebiete der Produktionsoder Absatzes?

A: Ja, ich hatte schon erwahnt, dass die Aufteilung der Produktion meines Unternehmens bis in alle Einzelheiten von Seite n der Behoorden festgelegt wurde. Die Wirtschaftsfuehrung bediente sich hierzu der Ueberwachungsstellen, sowie der Reichsstellen. Es wurden hierzu unzählige Verordnungen erlassen. So wurden z.B. von der Ueberwachungsstelle fuer Metall Vorschriften erlassen ob und in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen man mit vorhandenen oder geplanten Einrichtungen Metall herstellen muesse oder solche nicht hergestellt werden duerfen. Es wurde ein Zwang zur Bearbeitung und Liederung gesetzliche verankert und gegen diese Zwangsvorschriften gab es keine Rechtsmittel irgend einer Art.

F: Hat man die Kriegswirtschaft eine Aenderung des staatlichen Lenkungssystem, das Sie uns vorher kurz geschildert haben, auf

dem Gebiete der Wirtschaft mit sich gebracht?

A: Das Lenkungssystem war vor dem Kriege schon fast lückenlos durchgeführt. Es wurde aber zu Beginn des Krieges und später systematisch vervollkommen. In diesem Zusammenhang erwarbte ich die Verordnung über die Wirtschaftsverlagerung, die dem Oberpräsidenten erhebliche Weisungenbefugnisse verlieh. Dieser konnte sich die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ganz oder teilweise unterstellen, sie eingliedern oder auflösen. Schliesslich wurden etwaige Lücken durch die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. Oktober 1939 geschlossen, die bei besonders schweren Verstössen die Todesstrafe vorsah.

F: Ich komme dann zum letzten Punkt, der uns besonders interessiert, nämlich zur Frage der persönlichen Verhältnisse der in der Wirtschaft tätigen Menschen. Was können Sie dazu sagen?

A: Bereits im August 1934, das heisst 1½ Jahre nach der Machtergreifung durch Hitler wurde der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allein ermächtigt, die Verteilung von Arbeitskräften zu regeln. 1938 bekam der Präsident der Reichsanstalt das Recht, Dienstverpflichtungen zu verlangen. Diese Berechtigung wurde durch Verordnung vom 1. September 1939 noch erweitert. Damit hatte eine Verwaltungsbehörde die Befugnis, jeden Deutschen durch einfache Verwaltungsanordnung zur Arbeit im Interesse der nationalsozialistischen Staatsführung zu zwingen.

F: Können Sie mir noch etwas sagen über den Einsatz von ausländischen Arbeitskräften?

A: Im Frühjahr 1942 wurde ein Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz ernannt und Gauleiter Sauckel seine Aufgaben waren, den Einsatz sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte, einschliesslich Ausländer und Kriegsgefangener, zu steuern. Es sollte auch alle noch nicht ausgenutzten Arbeitskräfte im Deutschen Reich, im Protektorat, im Generalgouvernement, sowie in den besetzten Gebieten erfassen. Mit dieser Aktion hat meines Erachtens der deutsche Unternehmer nichts zu tun gehabt.

F: Herr Zeuge, was hatte denn der Unternehmer selbst über-

haupt noch für Befugnisse, in Bezug auf die Regelung des Arbeitseinsatzes in den einzelnen Werken?

A: Er war in den wesentlichen Fragen, der Einstellung und der Entlassung der Arbeiter, ausgeschaltet. Um das staatliche Lenkungsrecht noch zu erweitern, wurde 1943 in den Betrieben mit über 300 Mann sogenannte Arbeitseinsatzingenieure eingesetzt. Diese Arbeitseinsatzingenieure waren von dem Unternehmen unabhängig. Sie erhielten Ihre Instruktionen vielmehr von dem Vorsitzenden der zuständigen Rüstungskommission.

F: Herr Zeuge, darf ich Sie jetzt zum Schluss fragen, ob einzelne Personen oder Personengruppen der Wirtschaft bei der von Ihnen geschilderten Diktatur die Möglichkeit hatten, Massnahmen der staatlichen Funktionen in der Wirtschaft zu verhindern oder deren Anordnungen abzulehnen?

A: Meines Erachtens war das ausgeschlossen. Ich moechte da zum Schluss auf den Beschluss des Reichstages vom 26. April 1942 verweisen. Wesentliche Teile lauten: "Der Fuehrer muss, ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein, in seiner Eigenschaft als Fuehrer der Nation, als oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Fuehrer der Partei jederzeit in der Lage sein, noetigenfalls jeden Deutschen mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfuellung seiner Pflichten, anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Pruefung, ohne Ruecksicht auf sogenannte wuellerworbene Rechte, mit der ihm gebuehrenden Suohne zu belegen."

DR. BERNDT: Herr Vorsitzender, die mir gegebene Zeit ist, glaube ich, abgelaufen.

VORSITZENDER: Ein Kreuzverhoer?

Kreuzverhoer des Zeugen V i t s

DURCH MR. SPRECHER:

F: Wie alt sind Sie, Herr V i t s?

A: 44.

11. Mai - M - A - 6 - Hoeder  
Militärgerichtshof Nr. VI,

F: Sie sind also 1933, als die Nazi zur Macht kamen,  
29 Jahre gewesen?

A: Ja.

F: Welches war die Stellung in Ihrem Unternehmen von  
1933 an?

A: Ich hatte schon gesagt, dass ich von 1929 a b bei  
der deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft war.

F: Das war eine Reichsstelle?

A: Das war eine Gesellschaft deren Aktien bei der  
Vereinigten Industrieunternehmen A.G. und beim Preussischen Staat lagen,  
also bei Reich und Preussen.

F: Hatten Sie eine Stellung in der Privatindustrie  
im Jahre 1933?

A: Nein, es war ja eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
die genau wie jede andere Wirtschaftsprüfer viele Unternehmen prüfte  
und ich war in ständiger Fuchlung mit fast allen grossen deutschen Unter-  
nehmen.

F: Bezueglich der sogenannten Organisation fuer die  
Selbstverwaltung der deutschen Wirtschaft. Haben Sie eine Stellung im  
Jahre 1934 in einer solchen Organisation erhalten?

A: Ja.

F: Welche Stelle bekleideten Sie?

A: Ich war Leiter der Fachgruppe chemische Herstellung  
von I.G. Farben und Vorsitzender des Praesidiums der Reichsvereinigung  
Chemie Faser, die die Marktordnung auf dem Gebiet der Chemieindustrie  
durchfuhrte.

F: Bekleideten Sie vor 1933 eine Stelle, Herr Vits,  
und zwar in der Reichsgesellschaft fuer Industrie oder ihren Unterabtei-  
lungen?

A: Nein, bei der Revisions- und Treuhand A.G. war das  
ja gar-nicht moeglich.

F: Welche Stellungen haben Sie im Jahre 1943 oder 1942

11. Mai-4-AK-7-Reodor  
Militärgerichts Hof VI,

in der Speer-Organisation erhalten, um die deutsche Wirtschaftsorganisation zu regeln?

A: Bei der Organisation Speer habe ich keine Position gehabt.

F: Wurden Sie nicht Vorsitzender der Reichsvereinigung Chemiefasern im Jahre 1942?

A: Ja, das habe ich oben schon erzählt, dass ich Leiter der Fachgruppe und Vorsitzender des Praesidiums der Vereinigung Chemiefasern war. Das war nur eine Reichsvereinigung, die nur Marktordnungs-befugnisse hatte.

F: Nun, lassen Sie uns zwischen den zwei Dingen unterscheiden. Im Jahre 1934 wurden Sie Leiter der Fachgruppe fuer Chemische Fasern?

A: Nein, Chemiefasern, 1941, glaube ich, 1940 oder 1941 wurde ich Leiter der Fachgruppe Chemiefasern.

F: Haben Sie eine andere Stellung in dieser Organisation vor 1939 bekleidet?

A: Nein.

F: Wurden Sie zum Wehrwirtschaftsfuehrer ernannt?

A: Ja.

F: In welchem Jahr?

A: 1940.

F: Wer war der Gauwirtschaftsberater in Duesseldorf?

A: Das war Herr Ammon.

F: Haben Sie eine Stellung im Jahre 1944 als Mitglied des Ausschusses der Gauwirtschaftskammer inne gehabt?

A: Ich war Beirat der Gauwirtschaftskammer, als die Beirats der Handelskammer in die Gauwirtschaftskammer uebernommen wurden.

F: Von wieviel Wirtschaftsunternehmen wurden Sie Direktor? Ich spreche jetzt nicht davon, dass Sie ein Mitglied des Ausschusses sondern Vorsitzender oder Aufsichtsrat des Ausschusses waehrend der Naziregierung waren.

11. Mai-M-AK-8-Roedor  
Militärgerichtshof Nr. VI,

A: Ich war Aufsichtsratsvorsitzender nur bei Tochtergesellschaften von den Vereinigten Glanzstofffabriken, z.B. Bomberg Spinnstoffasern Aktiengesellschaft, Kassel und ähnlichen Gesellschaften.

F: Zumindestens  $\frac{1}{2}$  Dutzend, ist das richtig?

A: Ja.

F: Hatte Ihre Organisation, die Vereinigte Glanzstoff A.G. eine Lizenz oder Kartellabkommen mit I.G. Farben, im Zusammenhang mit Rayon?

A: Aus dem Biskusgebiet waren wir gemeinsam im Kunstseidensyndikat tätig und auf dem Gebiete der synthetischen Fasern hatten wir eine Unterlizenz von dem Dupont-Vertrag.

MR. SPRECHER: Keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Noch weitere Fragen an den Zeugen?

(Keine Antw.) Dann sind Sie entschuldigt, Herr Zeuge.

DR. BERNDT: Herr Vorsitzender, ich habe nur noch eine Frage.

VORSITZENDER: Ja.

Rückverhoer des Zeugen Vits

DURCH DR. BERNDT:

F: - - - - (Zeuge war aufgestanden)

VORSITZENDER: Herr Zeuge, Sie sollten sich wegen des Mikrophons besser setzen.

DURCH DR. BERNDT:

F: Herr Zeuge, die Tätigkeit die Sie ausgeübt haben in den verschiedenen Stellen, die eben der Herr Anklagevertreter festgestellt hat, war diese Tätigkeit eine rein wirtschaftliche oder war diese Tätigkeit eine politische oder politisch gemischt?

A: Es war eine Wirtschaftstätigkeit und es war wohl ziemlich selbstverständlich, dass der Leiter eines der größten Unternehmen auf diesem Gebiete, eine derartige Position bekam.

DR. BERNDT: Keine weiteren Fragen.

(Zeuge verlässt den Zeugenstand)

VORSITZENDER: Nun, meine Herren, sind Sie mit diesem

Zeugen fertig? Der Gerichtshof entschuldigt diesen Zeugen. Können die Herren Anwalte die 2½ Minuten zur Einführung eines Dokumentes verwenden?

DR. WAGNER: (Verteidiger des Angeklagten Würster.)

Herr Vorsitzender, ich habe schon vergangene Woche angekündigt, dass ich noch ein Dokument habe, und zwar zur Ergänzung meines Dokumentes Würster 6, Exhibit 9. Sie erinnern sich, dass ich jedes mal ein Photoalbum vorgelegt habe und es kam die Anregung, sowohl von der Anklagebehörde als auch von Herrn Praesidenten, dass ich vielleicht noch eine Erklärung darüber beibringe. Diese Erklärung habe ich nun hier, und zwar von Dokument Würster 330, das ich einreichen möchte als Exhibit 257. Dieses Dokument ist noch nicht ins englische übersetzt. Ich habe mit Herrn Richter Merrill gesprochen und er hat die Anregung gemacht, dass es zur Übersetzung gegeben würde, wenn es jetzt vorgebracht sei. Ich glaube, ich brauche keine weiteren Ausführungen zu machen. Ich werde das dann dem Herrn Generalsekretär überreichen.

VORSTIZENDER: Gut, Würster-Dokument 330, wird als Würster-Exhibit 257 zum Beweis bezeichnet, unter dem Vorbehalt eines Einspruches.

DR. SILCHER: Ich möchte zuerst aus dem Dokumentenbuch Krieriam IV, das Dokument Nr. 26 einführen, das bisher nur zur Identifizierung als Exhibit 25 angenommen worden ist. Mit Rücksicht, dass die Erklärung von Herrn Schmitz vom 17. September 1945, die in der sogenannten Gransberger-Denkschrift, Anklageexhibit 334 zitiert ist, auf Grund der heutigen Entscheidung des Gerichtes nicht gestrichen wird, biete ich diese nunmehr als Beweisstück an, und zwar als Krieriam-Exhibit 25.



VORSITZENDER: Knieriem-Dokument 24 wird als Knieriem-Exhibit 25 angenommen, vorbehaltlich des Rechtes des Einwandes.

MR. SIEMERS: Verzöherung, Herr Praesident, ich glaube, Sie haben sich versprochen: Knieriem-Dokument 26, nicht 24.

VORSITZENDER: Danko.

MR. SPEICHER: Wir haben gegen dieses Dokument keinen Einwand.

VORSITZENDER: Wir haben dieses Dokument nicht. Ich glaube, es soll noch vervielfacht werden.

MR. SILCHER: Ja, es ist in Dokumentenbuch Knieriem Nr. 4.

VORSITZENDER: Gut.

MR. SILCHER: Dann biete ich an in Zuzug zum Generalthema "Vorstandsverantwortung" drei Dokumente. Zwei davon sind Rechtsgutachten deutscher Rechtsgelahrter-internationaler Autoritaet zu dieser Frage. Da sie sich insbesondere auch ueber das einschlaegige deutsche Recht und kontinental-europaeisches Recht aussern, moechte ich diese Rechtsgutachten noch als Beweisstuoeke einfuehren und zwar Dokument v. Knieriem 39, ein Rechtsgutachten von Hr. Walter Schnitz, Rechtsanwalt in Berlin, das ich anbiete als Defonso-Exhibit 278, dann Dokument v. Knieriem 40, ein Rechtsgutachten von Prof. Metzger, in Muenchen, als Defonso-Exhibit 279, und Dokument Knieriem 41, das ist ein Auszug aus Sitzungsberichten der Bayerischen Akademie der Wissenschaft. Aus diesem Auszug ergibt sich die Autoritaet und die Befaaehigung des Herrn Prof. Metzger. Ich biete es als Defonso-Exhibit 280 an.

VORSITZENDER: Danko.- Der Gerichtshof schaltet nunmehr eine Pause ein.  
(Einschaltung der Vormittagspause von 15 Minuten)

P a u s e

(Wiederaufnahme der Verhandlungen des Militärgerichtshofes Nr. VI nach der Vormittagspause)

GERICHTSMARSCHALL: Der Militärgerichtshof Nr. VI setzt seine Beratungen fort.

MR. NUDOLF DIX: (fuer die Gesamtverteidigung) Meine Herren Richter! Es wird mir oben mitgeteilt, dass das Gericht gewünscht hat, darauf aufmerksam gemacht zu werden, wenn noch irgend eine Rule existiert, ueber die

entweder das Gericht heute früh nicht entschieden hat oder hinsichtlich  
daran es gesagt hat, dass es sich in Endurteil bemueckichtigen wird.

Da ist nur noch dieser lange Antrag, von Professor Wahl und von mir  
unterschrieben zur Frage der Jurisdiction des Gerichtshofes, dem eine  
23 Seiten lange Begründung beigelegt ist, die bestimmt noch in der Trans-  
lation ist. Das weisse ich daher, da die Herren der Abteilung einige Fragen  
an mich gerichtet haben und ich darf mit Sicherheit annehmen, dass es noch  
nicht zurueck ist von der Uebersetzungsabteilung. Dieser Antrag ist in  
Zusammenhang stehend mit den sogenannten Robinson-Motions.

DR. SILCHER: In der Pause hat mir der Generalsekretar gesagt, dass  
vorhin unter den Defonso-Exhibit-Nummern ein Irrtum vorgekommen ist und  
diese drei Defonso Exhibits muessen also andere Nummern bekommen. Es ist  
also das Knierich-Dokument 39 nicht Exhibit 278, sondern 280; Dokument  
Knierich Nr. 40 nicht Exhibit 279, sondern 281; Dokument-Knierich 41 nicht  
Exhibit 280, sondern 282.

VORSITZENDER: Danke, Herr Dr. Silcher.

DR. SILCHER: Ferner bitte ich eine Stipulation bekanntzugeben, die ich  
mit der Anklagebehörde getroffen habe ueber diese sogenannte Kranzberger  
Notiz v. Knierich Dokument 26, v. Knierich Exhibit 25.

Ich hatte die Absicht, Herrn v. Knierich in den Zeugenstand zu rufen und  
ihn unter Eid bestaetigen zu lassen, dass der Inhalt dieser Notiz richtig  
ist. Ich habe nun mit der Anklagebehörde stipuliert, dass Herr v. Knierich  
als Zeuge in Stand dasselbe sagen wuerde, wie hier in dieser Notiz, und  
dass deshalb diese Notiz wie eine beeidete Erklaerung von Herrn v. Knierich  
gewertet werden soll.

MR. SPRECHER: Das ist richtig, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Gut, damit ist diese Sache erledigt. - Nun, haben Sie  
sonst etwas fuer Herrn Dr. v. Knierich vorzubringen?

DR. SILCHER: Nein, ich habe sonst nichts mehr.

DR. GIERLICH (Vort. d. Ankl. Schmitz): Herr Praesident, ich habe  
noch einige Dokumente vorzulegen, bei denen es sich ausschliesslich um  
Material zu solchen Beweisdokumenten der Anklagebehörde handelt, die ent-

weder im Rebuttal-Buch oder anlässlich des Kreuzverhoeres von Verteidigungszeugen in den letzten 8 oder 10 Tagen vorgelegt worden sind. Aus technischen Gründen konnte deshalb die Vorvielfaeltigung nicht erfolgen, sie wird aber mit Beschleunigung nachgeholt. Ich kann aber die Original-Dokumente dem Herrn Generalsekretär ueberreichen.

Ich moechte zunaechst einfuehren das Schmitz-Dokument 111 als Exhibit 111. Die Vorlage dieses Dokumentes ist notwendig geworden durch die Einfuehrung des Anklage-Exhibits Nr. 2304 im Kreuzverhoer des Zeugen Dr. Krueger.

Ich lege sodann vor das DAG-Dokument 36, Verteidigungsbeweisstück Nr. 283, in Stellungnahme zum Anklagebeweisstück 2340, eingefuehrt im Kreuzverhoer des Zeugen Dr. Schmidt.

Ich lege weiter vor das DAG-Dokument 37, das in Beziehung steht zu dem von der Anklagebehoerde im Kreuzverhoer dieses Zeugen Dr. Schmidt vorgelegten Beweisstück 2341.

Herr Praesident, ich bitte um die Erlaubnis, den Inhalt dieses Dokumentes ganz kurz angeben zu duerfen, weil ich im Zusammenhang damit einen Antrag stellen muss —

VORSITZENDER: Wir wollen Sie hoeren, Herr Dr. Gierlichs.

DR. GIERLICH: — den Teil des Kreuzverhoeres des Zeugen Dr. Schmidt, der sich auf dieses Anklagebeweisstück bezieht, aus dem Vernehmungprotokoll zu streichen und zwar aus folgenden Gruenden: Wie sich aus dem DAG-Dokument 37, einer Eidesstattlichen Erklaerung von Franz Anton Gierlichs, ergibt, ist das dem Zeugen Dr. Schmidt im Kreuzverhoer vorgelegte Anklagebeweisstück 2341 mit dem tatsaechlich bestehenden Original-Dokument nicht identisch. Wie dieser Zeuge auf Grund eines Vergleiches des vorgelegten Dokumentes mit dem in den Akten der DAG befindlichen Original-Dokument festgestellt hat, sind eine Reihe von Abweichungen enthalten. Ich darf die entsprechende Stelle zitieren:

"Der Vergleich des Originals mit der von der Anklagebehoerde am 30.4.1948 vorgelegten Abschrift hat neben funf anderen in diesem Zusammenhang unwichtigen Abweichungen folgende weitere wesentliche Abweichung ergeben:

Ziffer 5 des Originals lautet:

5.) Konto der Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
zur Verwertung chemischer Erzeugnisse, die G.m.b.H. hat  
ein Guthaben von RM 68.838.000 —!

während Ziffer 5) des eingeführten Anklagebeweisstückes wie folgt  
lautet:

5.) Konto der Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
für Verwertung chemischer Erzeugnisse.

Die I.G. hat ein Guthaben von RM 68.000.000—!."

Es ist also in dem vorgelagten Dokument an dieser Stelle anstelle von  
"G.m.b.H.", d.h. "Vorwertchemie" die I.G. eingeführt worden und die An-  
klagevertretung hat auf dieser Grundlage den Zeugen ins Kreuzverhör genommen  
und ihm Vorhalte gemacht in der Richtung, dass sich die I.G. als Kredit-  
geber der Vorwertchemie betätigt hat. Da dieses Kreuzverhör mit Rück-  
sicht auf die Bidosstattliche Erklärung auf einem unzutreffenden, mit dem  
Original nicht übereinstimmenden Dokument basiert gewesen ist, stelle  
ich den Antrag, aus dem Kreuzverhör des Zeugen Dr. Schmidt diejenigen  
Teile zu streichen, die sich auf das Anklagebeweisstück 2341 erstrecken.

VORSITZENDER: Was hat die Anklagebehörde hinsichtlich der Erklärung  
von Dr. Gierlichs zu sagen?

MR. SPEICHER: Wir sind etwas überrascht worden. Ich kenne die Art des  
neuen Dokumentes nicht, das angeboten wird. Ich verstehe noch immer nicht,  
wieso es das andere aus den DAG-Archiven kommende Dokument sondern kann,  
aber sogar, wenn das der Fall wäre, können unserer Meinung nach nur durch  
Erwägung des Hohen Gerichtshofes berichtigt, jedoch nicht gestrichen werden.  
Wie ich benachrichtigt wurde, war die gesamte Vernehmung dieses Zeugen  
eine sehr interessante Vernehmung und ich glaube, dass es nicht ordnungs-  
gemäß wäre, das Exhibit zu streichen, es sei denn, dass wir das Verhör  
des Zeugen noch einmal über diesen ganzen Punkt eröffnen.

VORSITZENDER: Habe ich recht verstanden, Herr Dr. Gierlichs, dass Sie  
die Absicht hatten, einen formellen Antrag zusätzlich zu Ihrem mündlichen  
Antrag zu stellen oder haben Sie nur erwartet, ihn uns mündlich für unsere  
Entscheidung vorzulegen?

DR. GIERLICH: Ich hatte an sich die Absicht, mich auf den mündlichen Antrag zu beschränken, mit Rücksicht auf die Zeitnot, unter der wir stehen. Wenn das Gericht aber eine kurze schriftliche Angabe wünscht, bin ich selbstverständlich auch dazu bereit.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof würde sich nicht frei fühlen, in dieser Sache eine Entscheidung zu treffen, ohne das Protokoll einigermaßen wegen der vielen uns begegnenden Einzelheiten zu überprüfen. Ich glaube, dass wir die Anwälte beider Parteien ersuchen wollen, uns ein informelles Memorandum zu übergeben, in welchem Sie Ihre Ansichten zu dieser Angelegenheit niederlegen. Es ist nicht notwendig, dass Sie die Dokumente vervielfältigen lassen. Wenn Sie diese irgendeinem Mitglied des Gerichtshofes überreichen und uns nur ganz kurz die Hinweise und die von Ihnen eingenommene Stellungnahme hierzu bekanntgeben, werden wir es uns angelegen sein lassen, unsere Entscheidung so rasch wie möglich nach Erhalt Ihrer Ansichten zu treffen.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, darf ich Dr. Gierlich ersuchen, uns ein Memorandum zu geben, weil wir natürlich auf Grund seiner Erklärung, die ich, wie ich versichern kann, augenblicklich nicht verstehe, nicht in der Lage sind, etwas zu tun. Da Mr. Anchan die in Rede stehende Vernehmung vor dem Commissioner durchführte, müsste er dem Höhen Gerichtshof in diesem Zusammenhang antworten.

VORSITZENDER: Das gilt für Sie beide. Bitte, tauschen Sie Ihre Memoranden gegenseitig aus.

Nun, Herr Dr. Gierlich, ohne Sie das Rednerpult verlassen oder auf irgend etwas anderes übergehen: Wie ich verstand, war das letzte Dokument, das Sie anbieten wollten, das DAG-Dokument Nr. 37?

DR. GIERLICH: Jawohl, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Welche Beweisstücknummer wünschen Sie ihm zu geben?

DR. GIERLICH: Verteidigungsbeweisstück 285.

VORSITZENDER: Danke.

DR. GIERLICH: Das nächste Dokument ist das DAG-Dokument 38, das ich als Verteidigungsbeweisstück 285 anbiete, und das eine Stellungnahme darstellt zu den beiden in Rebuttal-Buch Nr. 92 verbleibenden DAG-Dokumenten Nr. 15162 und 15163.

DR. GIERLICH: Ich hatte an sich die Absicht, mich auf den mündlichen Antrag zu beschränken, mit Rücksicht auf die Zeitnot, unter der wir stehen. Wenn das Gericht aber eine kurze schriftliche Angabe wünscht, bin ich selbstverständlich auch dazu bereit.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof würde sich nicht frei fühlen, in dieser Sache eine Entscheidung zu treffen, ohne das Protokoll einigermaßen wegen der vielen uns begegnenden Einzelheiten zu überprüfen. Ich glaube, dass wir die Anwälte beider Parteien ersuchen wollen, uns ein informelles Memorandum zu übergeben, in welchem Sie Ihre Ansichten zu dieser Angelegenheit niederlegen. Es ist nicht notwendig, dass Sie die Dokumente vervielfältigen lassen. Wenn Sie diese irgendeinem Mitglied des Gerichtshofes überreichen und uns nur ganz kurz die Hinweise und die von Ihnen eingenommene Stellungnahme hierzu bekenngeben, werden wir es uns angelegen sein lassen, unsere Entscheidung so rasch wie möglich nach Erhalt Ihrer Ansichten zu treffen.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, darf ich Dr. Gierlich ersuchen, uns ein Memorandum zu geben, weil wir natürlich auf Grund seiner Erklärung, die ich, wie ich versichern kann, augenblicklich nicht verstehe, nicht in der Lage sind, etwas zu tun. Da Mr. Anchan die in Rede stehende Vernehmung vor dem Commissioner durchführte, müsste er dem Höheren Gerichtshof in diesem Zusammenhang antworten.

VORSITZENDER: Das gilt für Sie beide. Bitte, tauschen Sie Ihre Memoranden gegenseitig aus.

Nun, Herr Dr. Gierlich, ohne Sie das Rednerpult verlassen oder auf irgend etwas anderes übergehen: Wie ich verstand, war das letzte Dokument, das Sie anbieten wollten, das DAG-Dokument Nr. 37?

DR. GIERLICH: Jawohl, Herr Präsident.

VORSITZENDER: Welche Beweisstücknummer wünschen Sie ihm zu geben?

DR. GIERLICH: Verteidigungsbeweisstück 285.

VORSITZENDER: Danke.

DR. GIERLICH: Das nächste Dokument ist das DAG-Dokument 38, das ich als Verteidigungsbeweisstück 285 anbiete, und das eine Stellungnahme darstellt zu den beiden in Rebuttal-Buch Nr. 92 verbleibenden DAG-Dokumenten Nr. 15162 und 15163.

Das nächste Dokument ist DAG-Dokument 39, Verteidigungsbeweisstück 286,  
und als letztes das Dokument DAG 40, Verteidigungsbeweisstück 287.

VORSITZENDER: Meine Herren, ohne wir irgendwelche andere Verteidiger  
hören, möchten wir uns erkundigen, ob der Verteidiger des Angeklagten  
Haefliger bereit ist, seine Angelegenheit vorzubringen, um den Angeklagten  
aussagen zu lassen. Wir sind wegen des Gesundheitszustandes und der kör-  
perlichen Beschaffenheit dieses Angeklagten etwas darüber besorgt. Ich  
möchte den Angeklagten mit seiner Anwesenheit im Gerichtssaal nicht länger  
belasten, als er unbedingt hier sein sollte. Was ist Ihre Ansicht, Herr  
Verteidiger?

DR. SIMERS: Ich bin bereit, ich wollte nur gegen die anderen Herren  
und das Hohe Gericht nicht unhöflich sein. Aber mir wäre es lieb, wenn  
ich Herrn Haefliger jetzt vernehmen könnte. Ich hatte die Absicht, mit  
der Erlaubnis des Hohen Gerichtshofes zwei Angeklagte zu vernehmen,  
Herrn Ilgner und Herrn Haefliger. Mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand  
des Herrn Haefliger wäre ich dankbar, wenn ich zunächst Herrn Haefliger  
vernennen könnte.

VORSITZENDER: Der Angeklagte Haefliger kann sich in den Zeugenstand  
begeben.

(Der Angeklagte Haefliger betritt den Zeugenstand)

Herr Dr. Simers, darf ich Sie in der Zwischenzeit bitten, dem Gerichtshof  
eine Erklärung über das Ausmaß Ihres Verfahrens dieses Zeugen zu geben,  
so dass wir erfahren können, innerhalb welcher Beschränkungen sich das Ver-  
fahren bewegen soll?

DR. SIMERS: Ich möchte die Zeugen darüber vernennen, dass bei den  
Vernehmungen in Frankfurt/M im Jahre 1945 ein Druck ausgeübt worden ist  
und zwar ein Druck gegen Dr. v. Schnitzler. Diese Tatsache hat zur Folge,  
dass er nicht freiwillig Affidavits abgegeben hat. Die Affidavits von 1945  
sind die Grundlagen für die Affidavits von 1947. Dr. Ilgner möchte ich  
zusätzlich noch darüber vernennen, wie die Vernehmungsart in Nürnberg  
auf Dr. v. Schnitzler gewirkt hat. Dr. Ilgner ist der einzige, der Herrn  
v. Schnitzler 1947 hier gesprochen und gesehen hat in fraglichen Zeitraum.  
Ich beschränke mich vollständig auf dieses Gebiet und stelle keine andere

Fragen, sondern nur ueber das Thema, das hier durch die Verkommisse in den letzten Tagen neu aufgerollt wurde.

MR. SPEECHER: Herr Vorsitzender, ich fuerchte, dass das ausgelooast wird, was ich voraussah, als ich gestern erwahnte, dass damit der Grund fuer irgendwelche weitere Aussagen gelegt wird. Auf was ist das auf Grund der Meinung von Dr. Sieners eine Antwort und wieso unterscheidet sich das von dem, was laut Erklaerung des Hohen Gerichtshofes nicht innerhalb des Rahmens war, als der Originalantrag von Dr. Sieners dem Hohen Gerichtshof vorgelegt wurde? Das Anklage-Affidavit des Zeugen Wolffsohn hatte damit zu tun, ob der Angeklagte v. Schnitzler im Jahre 1947 in Gesprächen mit Vertretern der Anklagebehoerde andeutete, dass er unter Zwang stand — oder einer Art von Druck, bei der Abgabe von Erklaerungen, die er hinsichtlich seiner Bereitwilligkeit den wichtigsten Vernehmungsbearbeitern gegenueber 1945 abgab. Uns scheint es, dass wir, falls dieses Thema wieder zur Sprache kommt, ge-noetigt sind, von den Vernehmern aus dem Jahre 1945 zu hoeren und wir besitzen einige Briefe in diesem Zusammenhang, die wir gewiss vorlegen wollen, wenn dieser ganze Gegenstand wieder aufgerollt wird. Wir haben nicht verstanden, dass der Hohe Gerichtshof in dieser Angelegenheit die Tuor geoeffnet hat und unserer Meinung nach entspricht das nicht Ihrer fruheren Verfuegung in dieser Sache.

VORSITZENDER: Wenn ich etwas sagen darf, ohne damit anzuzeigen, was der Gerichtshof ueber diese Angelegenheit denken mag: Die fruhere Verfuegung stuetzte sich auf einen Tatsachenbeweis, dass ein darin verwickelter Ange-klagter 1947 eine Erklaerung abgegeben hat. Wie ich mich erinnere und wie ich gestern sagte, verstehe ich dahin, dass wir wie folgt entschieden haben: Ob im Jahre 1945 irgendein Druck ausgeuebt wurde oder nicht, war von ent-fernter Bedeutung und bezog sich nicht auf den Gegenstand, den wir damals in Erwagung gezogen hatten, und zwar die Zulassung eines Dokumentes mit einem 2 Jahre spaeteren Datum. Jedoch wurde seit dieser Zeit fuer das Proto-koll sehr viel ueber abgegebene Erklaerungen oder viel zeitiger, im Jahre 1945 abgegebene Erklaerungen gesprochen, und das bietet nun ein etwas ver-schiedenes Problem. Einem Augenblick, ich werde mich mit meinem Kollegen beraten und feststellen, wie unsere Vorgangsweise hier sein wird.  
(Kurze Beratung des Gerichtshofes).



VORSITZENDER: Meine Herren. Der Gerichtshof ist zu folgender Schlussfolgerung gekommen - zunaechst betreffs des Angeklagten Haefliger, der auf Ersuchen des Anwalts jetzt im Zeugenstand ist. Der Gerichtshof hatte heute Vorkehrungen fuer seine Anwesenheit hier getroffen. Wir wissen von dem, was bereits in diesem Fall vorgefallen ist, dass er unpaesslich ist, dass er die meiste Zeit im Spital zugebracht hat. Wenn er in dieser Angelegenheit verhoert werden soll, dann glauben wir, um ihm Rechnung zu tragen, dass es besser jetzt als spaeter durchgefuehrt werden sollte, und dass er zurueckgebracht werden sollte, um auszusagen. Wir werden die Aussage des Angeklagten Haefliger hoeren, der jetzt verfuegbar ist, aber wie wir gestern angegeben haben, werden wir nicht in den Schlusstagen der Beweisvorlage weiter auf dieses Thema eingehen, ob die betreffenden Angeklagten unter Druck oder Zwang standen, als sie ihre Erklaerung abgegeben haben, wenn, wie von dem Verteidiger, sowohl von dem Vertreter der Anklagebehoerde angegeben wurde, weiteres Beweismaterial ueber diesen strittigen Punkt vorgelegt werden soll, dann werden wir die Angelegenheit einem Kommissioner abtreten, damit er sie vollstaendig hoert und dass er uns ueber das Beweismaterial berichtet, das er vor, oder zur Zeit der Darlegung des Arguments in diesem Prozessfall abnimmt und dieser Bericht wird dann zu einem Teil des Protokolls gemacht werden und von dem Gerichtshof genau so erwogen werden, als ob er im Gerichtssaal gehoert worden waere.. Das betrifft jeden Angeklagten, der ueber dieses Thema aussagen will und das Beweismaterial, das die Anklagebehoerde ueber das Thema beibringen will.

DR. DIX: Herr Praesident. Ich habe zwar nicht an Herrn Haefliger, aber nachher an Herrn Ilgner einige Nachfragen zu stellen, die auch das Gebiet beruehren, zumindestens, von dem Sie jetzt gesagt haben, dass Sie es dem Commissioner

uebergeben wollen. Ich hoffe, dem Gericht dartun zu koennen, dass die Frage, die ich Herrn Ilgner stellen wuerde, typische Fragen zu einem Rebuttal-Dokument der Anklage sind, naemlich zu dem Rebuttal-Dokument Wolffsohn. Ich glaube, dass es nicht zweckmaessig waere, da der Rebuttal-Beweis hier produziert worden ist, einige wenige Fragen der Verteidigung zu einem Rebuttal-Dokument der Prosecution, praesentiert im open Court, dem Commissioner zu ueberweisen, wenn hierdurch nur wenige Minuten in Anspruch genommen werden. Ich werde mir erlauben, bevor ich die Frage stelle, dem Gericht meine Ansicht darzulegen, warum ich zu dem Ergebnis gekommen bin, dass diese von mir zu stellenden Fragen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Affidavit Wolffsohn stehen und waere dankbar, wenn das Gericht zu-naechst diese meine kurzen Ausfuehrungen anhoeren, dann ueber die Zulaessigkeit, der Frage und dann auch vornehmlich ueber die Zulaessigkeit .....

VORSITZENDER: Dr. Dix. Wenn Ihr Verhoer des Angeklagten Ilgner die einzige Angelegenheit im Zusammenhang mit diesem Thema waere, das wir anhoeren sollen, dann wuerde das eine ganz unterschiedliche Situation darstellen, aber wir haben keine Zusicherung, wie weit diese Befragung gehen kann und gewiss ist die Anklagebehoerde dazu berechtigt, ihr Beweismaterial ueber dieses Thema vorzulegen. Die Grenze muss irgendwo gezogen werden und es scheint uns, dass es folgerichtig waere, wenn wir gestatten wuerden, dass der Angeklagte Haefliger verhoert wird, da er hier und unpaeasslich ist. Wir sollten daher die Dienste des Commissioners den Anwaelten zur Fortfuehrung des Verhoers verfuegbar machen. Wir vorgegenwaertigen uns na-tuerlich, dass die Anwaelte manchmal der Tatsachen einige Bedeutung zumessen, dass sie einen Zeugen lieber vor dem Gerichtshof, als vor einem Commissioner gehoert haben wollen. Aber ich glaube nicht, dass Sie sich deshalb zu sorgen brauchen,

11. Mai - M-AG-3 - Walden  
Militärgerichtshof VI

dass das Beweismaterial nicht ebenso erwogen wird, wenn der Commissioner es hoert, als wenn es vor dem Gerichtshof gehoert wurde. Wie ich vorher gesagt habe, ..... wenn wir eine Zusicherung haetten, dass dieses Verhoer nur aus einigen wenigen Fragen an den Angeklagten Haefliger und einigen wenigen Fragen an den Angeklagten Ilgner bestehen wuerde, dann wuerden wir Sie anhoren. Aber wir beginnen vielleicht mit dieser Angelegenheit und werden nicht imstande sein, sie innerhalb der verfuegbaren Zeit zu einem Abschluss zu bringen. Es scheint uns, dass es besser waere, wie wir schon darglegt haben ..... naemlich diesem Angeklagten Haefliger zu gestatten, dass er verhoert wird, weil er unpaesslich ist und wir ihm nicht die Last aufbuerden wollen, dass er zurueck zum Kommissionsverhoer kommen muss. Betreffs des Angeklagten Ilgner, oder anderer Angeklagter, oder anderer Zeugen, die die Verteidigung zu dieser Angelegenheit beibringen will, oder die die Anklagebehoerde gehoert haben will, so wird der Commissioner diese Verhoere abnehmen und das Beweismaterial dem entsprechend dem Gerichtshof ubermitteln.

Herr Dr. Siemers. Sie koennen mit dem Verhoer des Angeklagten Haefliger fortfahren.

DIREKTES VERHOER DES ANGEKLAGTEN HAEFLIGER

DURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Haefliger, wann sind Sie geboren?

A: Am 19. November 1886.

F: Wann und wo wurden Sie verhaftet?

A: In Frankfurt, gerade genaues Datum 11. Mai 1945.

F: Also heute vor 3 Jahren?

A: Genau, ja.

F: Sind Sie seitdem in Haft?

A: Nein. Ich wurde, glaube ich, Anfang November, entlassen, 1945, um 3 Tage spaeter wieder verhaftet zu werden.

11.Mai-M-AG-4-Welden  
Militärgerichtshof VI

Eine Woche später wurde ich auf eine Eingabe wegen meines damaligen sehr heruntergekommenen Gesundheitszustandes in Hauserrest entlassen, um dort die notwendigen Behandlung am besten durchführen zu können. Am 27. Dezember erhielt ich dann die offizielle Mitteilung meiner Release, die, wie wir glaubten, endgültig war. Vor einem Jahr wurde ich dann -- nein -- ich durfte mich allerdings nie aus Frankfurt hinausbewegen und war infolgedessen nur in bedingter Freiheit in der Zwischenzeit. Im April 1947, vorigen Jahres, wurde ich nach Nuernberg gefuehrt. Es wurde mir nicht mitgeteilt, ob ich hier als Angeklagter oder freiwilliger Zeuge gebraucht wurde, jedenfalls wurde mir aber erlaubt, bis Ende April in einem Privatquartier zu wohnen und ich hatte das Gefuehl, dass ich lediglich Zeugenaussagen machen sollte. Am 1. Mai wurde ich dann aber zu meiner Ueberraschung in das Gefaengnis eingewiesen und im I.G.-Prozess mitangeklagt.

F: Mich interessiert nun besonders die Zeit 1945, also vom 11. Mai 1945 bis November 1945. Wo waren Sie zu dieser Zeit als Gefangener untergebracht?

A: Ich wer zunaochst, nach meiner Verhaftung - und ich moechte hier betonen, dass das, was ich noch aussagen soll, in einem gewissen Zusammenhang natuerlich mit der unmittelbar vorhergehenden Zeit zusammenhaengt, weil dadurch erst verstaendlich wird, in welcher Verfassung wir damals in diese erste Untersuchung ueber die I.G. hineingingen. Das wird nur verstaendlich durch die Vorgeschichte. Ich wurde am 11. Mai ploetzlich, ueberraschend fuer mich, verhaftet, und das Erlebnis, das ich damals hatte, wird mir nie vergessen - wird mir nie vergessen sein -. Es kam aus heiterem Himmel. Der Beamte, wie ich glaube, CIC-Mann, ein Mr. Sachs, oder Mr. Heinings - Namen werden einem nicht genannt - setzte mir eine ganz entsetzliche Hasswolke entgegen. Er sagte mir, wie

ich ihn darauf aufmerksam machte, dass ich Doppelbürger, d.h. also auch Schweizer sei, dass das keine Änderung über seine Haltung ergeben könnte, und er war damit auch im Recht in einer Weise, denn ich hatte mich zuvor beim Military Government in meiner Eigenschaft als official adviser des Schweizerischen Konsulats in Frankfurt über die Rechtslage der Schweizer in meiner Kolonie erkundigt, und er hat mir dargelegt, - dass war der legal adviser vom Military Government, Major Henderson, und er hat mir dargelegt, dass nach der Haager Landkriegsordnung der resident of foreign origin in Feindesland genau so zu behandeln wäre.

F: Herr Haefliger. Ich bitte, vielmals zu entschuldigen, wenn ich Sie unterbreche. Aber ich glaube, wir sollten mit Rücksicht auf Ihren Gesundheitszustand das Verhör nicht zulange ausdehnen, und ich möchte andererseits auch nicht - und Sie würden mir dabei helfen - mein Versprechen dem Gerichtshof gegenüber einhalten - möchte gerne mein Versprechen halten - nur über die Punkte zu vernehmen, die hier in Betracht kommen. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie keine genauen Ausführungen über den jetzt von Ihnen vorgebrachten Tatbestand machen, sondern versuchen, möglichst kurz sich zu fassen und möglichst kurz meine Fragen zu beantworten.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, bitte. Ich glaube, Dr. Siomers, schliesslich und endlich ruht die Verantwortung auf Ihren Schultern, dass Sie die Befragung in den angemessenen Grenzen halten. Nun, wir verstehen Sie dahin, dass Sie diesen Angeklagten über die Angelegenheit verhoeren wollen, die beim Wolffsohn-Affidavit herausgestellt wurden, und wenn Sie bitte speziell Fragen in dieser Richtung stellen würden, und diese Befragung auf das angemessene Thema beschränken würden, glaube ich, dass Sie uns damit helfen würden.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Haefliger. Ich darf Sie deshalb nochmals fragen: Wo waren Sie in Frankfurt, als Sie verhaftet wurden, wo waren Sie dort untergebracht?

A: Ich wurde nach meiner Verhaftung zunächst in der Gutleut-Kaserne untergebracht und wurde dort in einen Raum eingewiesen, in dem sich auch Herr von Schnitzler und Herr Frank-Fahle bereits aufhielten, die einige Tage früher ebenfalls verhaftet worden waren. Die Kaserne war in einem äußerst schmutzigen Zustand und total verwanzt.

F: Verzeihung, Herr Haefliger. Haben Sie zu dieser Zeit Mr. Sachs gesehen?

A: Mr. Sachs?

F: Ja, Mr. Sachs.

A: Nein, das war .....

F: Waren Sie zu dieser Zeit schon vernommen oder noch nicht?

A: Ich wurde vernommen von Mr. Sachs bei meiner Verhaftung und er bedrohte mich mit der Auslieferung an die Russen, weil ich Schweizer Staatsbürger wäre, und wenn ich mich auf die Schweizer Nationalität berufen würde, dann möchte er mich darauf aufmerksam machen, dass keine diplomatischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Russland bestünden.

F: Verzeihung, Herr Dr. Haefliger. Ich bin nicht berechtigt, diese Rechtsfragen jetzt mit Ihnen zu klären, sondern nur das Verhalten der Interrogator zu klären. Wann hat Mr. Sachs Sie mit der Auslieferung an Russland bedroht. Gleich bei der Vernehmung?

A: Ja.

F: Wurden Sie, als Sie in der Gutleut-Kaserne mit von Schnitzler und Frank-Fahle zusammen waren, weiter vernommen oder zunächst noch nicht?

A: Ich wurde nicht weiter vernommen.

F: Erinnern Sie sich, wann Sie nach Freundesheim kamen?

A: Ja, Anfang Juni.

F: Und Sie lebten in Freundesheim, wie lange? Was ist Freundesheim?

A: Freundesheim ist ein Zuchthaus, war aber damals geräumt worden von Deutschen und es war das Militärgefängnis für amerikanische Soldaten und zum Strafvollzug an amerikanischen Soldaten.

F: Mit wem wohnten Sie in Freundesheim zusammen?

A: Ich wohnte nicht, ich war eingesperrt, - es war ein Zuchthaus - in einer einzelnen Zelle. Mein Nachbar war Herr von Schnitzler zur Rechten und links Frank-Fahle. Es kamen dann noch einige Herren dazu, u.a. Herr Dr. Gürlichs, Herr Dr. Bachem, Herr Dr. von Heyder, Herr Borgwardt und noch einige mehr. Es waren 11 oder 12.

F: Haben Sie Herrn von Schnitzler, und die übrigen Herren, regelmässig in dieser Zeit, oder des öfteren, von Anfang Juni bis in den November hinein, gesehen?

A: Ich sah sie nur, insoweit wir aus den Zellen treten konnten, was aber wochenlang nicht gestattet war und dann sah ich sie in dem Treck, der uns nach der Taunusanlage - das ist auch dem Gebäude überführte - in dem wir den Verhören unterzogen wurden und in dem wir tagsüber dann regelmässig zu verschiedenen Statements zu arbeiten hatten. Ich befand mich in der Taunusanlage in einem Raum mit 3 anderen Herren, während Herr von Schnitzler separat von uns wohnte. Nun muss man verstehen. Wir standen damals unter einem rigorosen Redeverbot, das im Gefängnis auf das schärfste durchgeführt wurde, und als zu der ersten Vernehmung nach Wochen gerufen wurde von dem Interrogator, da war ich derart benommen und

durcheinander, dass ich ueberhaupt nicht faehig war, irgend etwas vernuenftiges zu sagen. Ich hatte ueberhaupt kein Gedachtnis mehr und ich kannte meine Stimme nicht mehr. Herr Weissbrodt hat das wohl gemerkt; er sagte mir .....

F: Verzeihung, wer war Weissbrodt?

A: Das war einer der Interrogatoren, und da meine Angaben derart wirr waren, so hat er angeordnet, dass ich in den naechsten Tagen die Angelegenheit noch einmal wiederholen sollte und dass man auch Mittel haette, um der Erinnerung nachzuhelfen. Ich muss sagen, dass die nachfolgenden Verhoere mit Herrn Dr. Weissbrodt durchaus korrekt verliefen, und auch sein erster Assistent, Mr. Devine war in diesen Verhoeren der Methode mir gegenueber einwandfrei. Aber die Behandlung im Gefaengnis war ganz fuerchterlich und drueckte uns natuerlich sehr und machte uns muerbe und gefuezig zu allem, was man von uns wollte.

F: Darf ich bitten, Herr Haefliger, moeglichst zusammengefasst, etwas die Verhaeltnisse und Methoden in dem Zuchthaus Freundesheim zu schildern, aber nur die wichtigsten Punkte und diejenigen Punkte, die nach Ihrer Kenntnis gleichzeitig alle, oder speziell auch Dr. von Schnitzler betreffen?

A: Wir wurden, nachdem wir Anfang Juni eingeliefert wurden in Freundesheim, zunaechst dort gut behandelt und das kam deshalb, als unser betreuender Offizier, Major Hoyer, bestellt worden war, ein Gentleman, dem wir viel zu verdanken hatten an Erleichterungen, die uns dann 2 Wochen lang zugute kamen. Daraufhin wurde Major Hoyer strefversetzt. Wir haben unsere eigenen Ideen darueber gehabt, aber das waren nur Mutmassungen; jedenfalls aber ging dann schlagartig eine gewisse Veraenderung mit uns vor, und statt, dass wir draussen in der Messe essen durften, wurden wir eingesperrt und bekamen Rationen. In dieser Zeit geschah es, dass der Coproral - ich glaube, Logan war sein Name -, der die Sachen im Gefaengnis unter sich hatte, uns eines Abends vor die Zellentuer beorderte, uns gebot, still zu stehen, Gesicht gerade aus, nicht links, nicht rechts, und uns eroeffnete, dass wir fuer ihn und fuer das Gefaengnis hier keine mandatory prisoners und keine detained persons, sondern war criminals sind, und dass er uns auch entsprechend behandeln wuerde.



FORTSETZUNG DES DIREKTEN VERHÖRS DES ANGEKLAGTEN IM  
ZEUGENSTAND (HAUFLIGER)

DURCH DR. SIEMENS:

A (Fortsetzung): Er fuhr dann in Englisch fort, weil wir alle englisch verstanden, und er sagte:

"I will rejoice to see the day when you are hanged in the highest tree in the courtyard and especially you, Dr. von Schnitzler. Did you understand it? Did you get it?"

("Ich werde mich auf den Tag freuen, da Sie am höchsten Baum im Gerichtshof aufgehängt werden und besonders Sie, Herr Dr. von Schnitzler. Haben Sie das verstanden? Haben Sie es begriffen?")

Herr Dr. von Schnitzler, der schlecht hoert, erhob die Hand und sagte:

"No, Mr. Corporal, I didn't get the last sentence."

("Nein, Herr Korporal, ich habe den letzten Satz nicht verstanden.")

Der Korporal war "flabergastet" (ganz verwirrt)

und glaubte es war al jöke (ein Scherz). Er liess Frank-Fahle, der eine Prestige-Stellung einnahm, wiederholen, was er gesagt hat, und Frank-Fahle musste nun wiederholen, was er gesagt hat:

"Mr. Corporal said he would rejoice to see you, Mr. von Schnitzler, hang on the highest tree in the courtyard."

("Herr Korporal sagte, er wuerde sich freuen, Sie, Herr von Schnitzler, am höchsten Baum im Gerichtshof haengen zu sehen.")

Er eröffnete uns dann weiter, dass es aus waere mit warm meals (warmer Mahlzeit) und dass, solange wir da seion, wir kein hot meal mehr bekommen wuerden. Er fuhr dann weiter fort und adressierte uns

einon nach dem anderen:

"Yes, what is he doing?"

("Ja, was macht er?")

"He has been shot in the war,"

( Er ist im Kriege gefallen")

sagte einer.

"Very good"

(S ohr gut).

Er fragte einen anderen:

"Two injured, one dead."

("2 verletzt, einer tot")

"Very fine."

("Sehr gut").

Dann kam er zu Frank-Fahle und fragte ihn:

"Have you got an son?"

("Haben S ie einen S ohn?")

Er sagte:

"Yes, he is two years old".

("Ja, er ist 2 Jahre alt")

Dann sagte er:

"It is a pity he isn't older and he hasn't  
been shot, too."

(Schade, dass er nicht älter und auch erschossen  
worden ist.)

Ich werde das nie vergessen - solche Unmenschlichkeit, wir waren nicht  
erlaubt - wie gesagt, wir hatten das strengste Redeverbot. Wir wurden  
in der sogenannten "dirty work" (schmutzigen Arbeit) zu der infamsten  
Arbeit herangezogen. Ich wurde etwas geschont, weil ich es körperlich  
damals vielleicht noch weniger wie jetzt ertrag, aber auf Herrn von  
Schnitzler hatte man es ganz besonders abgesehen; ihn kugelte man als  
bit shot (kleines Geschoss). Die Art und Weise, wie man uns adressierte  
durch die Tischen, die Bildung, die offen zur Schau getragene Bildung der  
hoheren Grade war furchterlich - die wildeste Sprache, die Sie sich

vorstellen koennen.

"You are big shots!")

Das war hoch besonders mild. Wir wurden nicht angehalten etwa, wenn wir rausgingen und weiter herausgeführt wurden nach der "Reichsbank", wie wirs nannten, nein, wir mussten laufen. Wenn wir zurueckkamen, mussten wir im Laufschrift gehen und wurden auch entsprechend in diese Zeit empfangen. Nachts konnte man ein fuerchterliches Schreien hoeren, und die Ursache dazu war uns allen klar. Das waren nicht wir, das waren eingelieferte Nazis, die, glaube ich, sich nur kurze Zeit auf der Transstation aufhielten.

Ich habe von Schnitzler damals oft beobachtet. Ich habe ihn gesehen, auf barom Knie mit einer Buerste bewaffnet den Boden schrubbend und waschend; wie er in dem grossen Waschraum die Decke von herabgeblactertem Kalk auf dem Tisch stehend entfernen musste, und ich habe gehoert, wie ich dann wegen meines Zustandes von aehnlicher Arbeit dispensiert wurde, wie noch stundenlang die Herren angetrieben wurden durch "shouts" (Schreie).

Schnitzler, wenn ich vorbeiging und durch das Guckloch sehen konnte, lag stundenlang apathisch auf der harten Pritsche. Es war uns nicht erlaubt - es war ihm nicht erlaubt, eine Decke darauf zu legen, sondern er musste sich auf die baron Bretter legen. Mir hatte man einige Decken bewilligt wegen meines Zustandes.

Im Gegensatz dazu war nun die Behandlung durch die Interrogators. Die waren recht korrekt und freundlich geworden, und man empfand natuerlich auch diesen Unterschied entsprechend und war dankbar, der Hoelle, die da drinnen war, entronnen und waehrend des Tags so nett behandelt zu sein.

Aber ich weiss nicht, von wem es ausgegangen ist; das sind Mitmassungen. Es war ein sehr schlechter Geist, der da zu befehlen hatte.

Irgendwo jedenfalls wurden wir 2 oder 3mal abends auch wieder vor der Zelle versammelt, und damals traten noch ungefaehr 30 Gouvernment Officials dazu, die auch neben den IG-Herren eingeliefert worden waren, und man hoeffnete uns in attention, dass man mit uns - dass die Herren

nicht zufrieden waren bei den Verhören in der Reichsbank und dass, wenn das nicht besser wurde, wir solidarisch in Haft auf kurze Ration gestellt wurden, als erste Massnahme die Ration gekürzt wurde. Die sind auch gekürzt worden, und was noch gut war, ist entfernt worden und manchmal waren nur noch Biskuitte drin, aber jedenfalls erkannten wir schlagartig, dass trotz der gegenteiligen Versicherung der Interrogators, dass die Gefangnisbehandlung besser würde, es keinerlei Einfluss hatte, dass da doch eine communication bestand. Ob das von uns -ren Interrogators ausgegangen ist oder von anderen, das kann ich nicht sagen, aber wir hatten den Eindruck, dass wir keine Fragen stellen durften. Wir kannten kaum die Namen. Wir wussten nicht, was mit uns los war. Wir hatten voellige Unkenntnis.

ZEUGE (fortfahrend) Jedenfalls waren wir unter dem Eindruck, dass da ein Zusammenspiel herrschte. Ich kann vielleicht, um die Grausamkeit einer solchen Haft zu kennzeichnen, um die zermuerbende Wirkung, da die Haft bei dem einen sich so und bei dem anderen sich so seussert... habe ich am 13. Oktober an den Mr. Devine, der mir freundlich gesinnt war, geschrieben in englisch:

- "Sir, I am beginning to despair of justice. As long as there was a plausible reason, one could make out an intention although never pronounced officially - - namely, the investigation against the IG - - and you could bear your lot with more or less patience and equanimity; but now, as this investigation has come to a close for some time already and this reason is no more existing, this has gone, too, and you feel like fighting with ghosts. You are being put to a permanent mental torture which is the severest ordeal possible. Even a criminal is entitled to know of what he is accused and has the right of defend himself or to call for his assistance before he is condemned, but this primitive human right seems to be denied us.

How long is this torture still going to last? Surely, this cannot be the contention of those in power for the establishing of a new order in the world or which is declared and which everyone is hopeful is one of justice and respecting human rights.

I, therefore, still hang to "the hope, will soon take place."

Bei geduldig regem Menschen ist das ja viel schlimmer, als wenn man uns geschlagen haette und die voellige Ungewissheit, wessen man sie beschuldigt und wir wussten nichts; kein Bescheid wurde uns gegeben, es wurde uns verweigert. Man bat, man sollte den Konsulvertreter, den Vizekonsul mal verhoeren. Es ist nie geschehen. Man war voellig machtlos, voellig vergossen.

VORSITZENDER: Einen Augenblick. Ich glaube, Sie haben genugend

gesprochen, ohne dass Sie von Ihrem Verteidiger auf ein besonderes Thema hingewiesen worden sind. Stellen Sie Ihre nächste Frage.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Haeffliger, haben Sie diese Dingen, die Sie oben erzählten, einem Interrogator damals auch erzählt, oder irgendeine Andeutung gemacht?

A: Nein. Wir haben natürlich uns manchmal beschwert und so und man versprach dann, ja, man sagte dann ja, hier könnte man nicht viel tun, man wolle es versuchen und als die Ernährung zeitweilig sehr schlecht war, haben uns die Interrogator gestattet, dass wir noch von unseren Angehörigen aus ihren knappen Lebensmitteln noch etwas zugeschickt bekommen könnten, das aber nach der Reichsbank gehen musste und dort gegossen werden musste, weil nichts entsprechend zuruckgefuehrt werden durfte. Man hat uns . . . . .

F: Herr Haeffliger, Sie sagten erst, dass der Korporal Logen, wenn ich recht verstanden habe, einmal erklärte, dass sich die Interrogator beschwert hätten und er daraufhin mit strengen Massnahmen, Rationskuerzungen, gedroht hat. Ist bei dieser Drohung und bei dieser Mitteilung Schnitzler zugegen gewesen? Erinnern Sie das?

A: Wir hatten damals die Etage gewechselt. Manchmal war ja Schnitzler ja bei Verhoeren nicht. Ich glaube aber bestimmt, dass er auch erschienen ist. Man durfte sich nicht umdrehen, man konnte nicht wissen, ob der Nachbar da ist oder nicht. Ich nehme an, er war dabei. Dieser Szene dürften sich noch viele erinnern.

F: Sie sprachen erst davon, dass Sie bei Arbeiten angetrieben worden sind. Durch wen wurden Sie bei Arbeiten, also dem Reinigen von Fussböden und sonstigen Dingen, durch wen wurden Sie angetrieben?

A: Durch die amerikanischen gefangenen Soldaten, die sogenannten Guards. Trustees oder was sie waren, weiss ich nicht. Sie waren auf jeden Fall wegen irgendeines Delikts im Gefaengnis und wurden nun von den Guards zu ihrer Unterstuetzung fuer uns, zu unserer Bewachung, Antreibung herange-

11. Mai-14-14-3-Gottinger-Jordis  
Militärgerichtshof Nr. VI

zogen. Es waren weisse und farbige Amerikaner.

F: Würden diese amerikanischen Strafgefangene zu Ihren Vorgesetzten und Wächtern im Gefängnis bestellt während dieser Arbeit?

A: Die hatten Autorität wie eine Wache uns gegenüber, uns anzutreiben, die Arbeit zu verrichten und auch das Tempo zu bestimmen.

F: Darf ich Sie nur noch bitten, mir zu sagen, welchen Eindruck in psychischer Beziehung Dr. von Schnitzler im Laufe dieser Monate machte, bzw. wie er sich entwickelt hat.

A: Ich kann nur sagen, er machte auf uns bereits in der Gutleutkaserne einen völlig apathischen Eindruck. Er lag damals schon in der Kaserne Stunden und stundenlang auf seiner Pritsche und rührte sich nicht. Ich weiss auch, wie er zum ersten Mal verhoert wurde vor seiner Verhaftung und zwar durch Major Tilley der ja auch hier als Zeuge aufgetreten ist. Da kam er .... da war ich im Vorzimmer, und er kam heraus und war völlig zerstoert. Er kam heraus wie ein Mann, der einen Abgrund sah, denn es war so ueberraschend fuer ihn. Wir hatten uns vorher unterhalten, wir waren uns klar, dass bei der Besetzung, vor der Besetzung, wenn die Besetzung kommen wuerde und man wusste, dass die amerikanischen Truppen einzogen, dass wir unter scharfer Kontrolle kaemen und Rede und Antwort stehen mussten. Aber man war voellig willig und bereit, mitzuhelfen, und alles zu tun, was man von uns verlangte bezueglich Informationen etc. Infolgedessen war es von Schnitzler einfach unbegreiflich, dass ploetzlich dieser Sturz, diese Erkenntnis kam, dass ja da alles ganz anders vor sich ging als man sich das vorgestellt hatte und das hat ihn offenbar ausserordentlich beeindruckt und hat auf ihn gewirkt.

F: Herr Haefliger, wurde Schnitzler, soweit Sie es ueberschauen koennen, hier im Zuchthaus besonders schlecht behandelt. Ich weisse, es wurden, wie Sie sagten, alle schlecht behandelt, aber soweit Sie erinnern, war es zum Teil irgendwie noch ein Unterschied, oder nicht?

A: Es war offensichtlich, dass man es auf von Schnitzler, in dem man den Prominentesten erblickte, ganz besonders scharf abgesehen hatte, in der Durchfuhrung, in der Art der Durchfuhrung, dass man ihn auf die

kleinste Irregularität hin, es waren Lapalien einfach, nochmals zusatzlich einsperrte. Manchmal blieb die Türe dann nach einigen Wochen um 2 bis 3 Stunden offen und da geschah das Schlimmste, oder war die Ordnung in der Zelle bei der Revision nicht peinlichst genau und Schnitzler war in der Beziehung nicht genau, sodass er immer bestraft wurde. Das war Gespräch unter uns, auf den Schnitzler haben sie es abgesehen. Das konnte man fühlen und sehen.

F: Herr Haefliger, ich möchte Sie nicht nach weiteren Einzelheiten fragen besonders mit Rücksicht auf Ihren Gesundheitszustand. Ich darf Ihnen nur zum Abschluss noch ein Dokument vorlegen.

DR. SIEMERS: Herr Praesident, es handelt sich um das Schnitzler-Dokument 27, das bisher zur Identifikation als Exhibit 37 angenommen wurde, in Dokumentenbuch 2. Es ist eine eidestattliche Versicherung von Frau von Schnitzler, wo sie am Samstag den 16. Juni ihren Mann besuchen wollte, 1945, und dann unter sehr unerquicklichen Umständen verhaftet und in Gefängnis festgehalten wurde. Das Hohe Gericht wird erinnern, dass mir im Zusammenhang mit diesem Dokument die Möglichkeit gegeben wurde, den Zusammenhang mit dem Angeklagten nachzuweisen.

DURCH DR. SIEMERS:

F: Herr Haefliger, ich darf Sie bitten, mir zu sagen, ob Sie diesen Vorgang seinerzeit erfahren haben und ob Sie wissen, dass Herr von Schnitzler es während seiner Haft in Preundersheim erfahren hat.

A: Das kann ich bejahen. Das war ja das Gespräch. Frau Dr. von Schnitzler gab sich ganz besondere Mühe, immer wieder fuer ihren Mann einzustehen und wurde dadurch gewissen Stellen sehr laestig. Sie hatte aber die Unterstützung von Major Hoyer und das war ja wohl ein Grund mit, weshalb wohl eine Änderung eintrat. Das war bei uns bekannt. In Preundersheim wurde es bekannt durch das Fahren nach der Reichsbank konnte man ein paar Worte sagen, da erfuhren wir es.

F: Ich glaube, wir brauchen nicht alle Einzelheiten. Ich möchte nur wissen, ob zu dieser Zeit im Juni, oder jedenfalls kurz nach dem Vorfall



dieser Vorfall der Verhaftung mit den unerfreulichen Umständen der Verhaftung, Schnitzler bekannt geworden ist.

A: Ja, natürlich.

F: Ferner möchte ich fragen, ob Sie aus Ihrer Unterhaltung mit Schnitzler den Eindruck hatten, dass dieser Vorfall ihn weiter besonders bedrückte, oder wie weit er ihn beeinflusste.

A: Der Vorfall wurde bekannt und wurde ihm auch bekannt. Und dass das seine Stimmung nicht hob, ist ja klar. Ich meine, er war an sich schon bedrückt und wurde dadurch noch bedrückter.

DR. SIEMERS: Danke, ich habe keine weiteren Fragen mehr.

VORSITZENDER: Wünscht die Anklagebehörde ein Kreuzverhör?

MR. SPRECHER: Keine Fragen.

VORSITZENDER: Noch irgendwelche Fragen? Seitens der Verteidigung?

(Keine Antwort)

Nachdem dies nicht der Fall ist, ist der Zeuge entschuldigt und kann sich zurückziehen. Der Marschall möge sich seiner weiter annehmen.

ZEUGE: Darf ich noch eines sagen. Ich möchte mich nicht als einen sehr schwer kranken Mann hier bezeichnen. Ich habe ein Leiden und ich brauche treatment, aber ich möchte nicht den Eindruck erwecken, als ob ich hier ein sehr kranker Mann wäre.

VORSITZENDER: Sehr gut. Wir werden Ihnen den Zweifel darüber zugestehen, Herr Angeklagter. Sie können beiseite treten.

(Der Zeuge Haefliger wird entlassen)

DR. SIEMERS: Herr Präsident, darf ich, nachdem Herr Haefliger vernommen ist, auf die vorhergehende Frage zurückkommen. Ich darf und zwar bezüglich der weiteren Beweisführung in diesen Punkten, ich darf folgendes in Erinnerung rufen: Ich habe dieses Thema, das heute am vorletzten Tag des IG-Prozesses zur Verhandlung steht, am ersten Tag des IG-Prozesses zur Sprache gebracht. Ich habe geboten, dass ich diesen Beweis führen darf, den ich sehr viel klarer und umfangreicher hätte führen können, wenn er mir seinerzeit gestattet worden wäre. Es ist nicht

11. Mai-M-11-6-Gottinger-Jordis  
Militärgerichtshof Nr. VI

meine Schuld, wenn jetzt ganz am Schluss des Prozess ich in die Notwendigkeit versetzt bin, nunmehr doch diesen Beweis zu fuhren. Ich darf daran erinnern, dass die Prosecution im Rebuttal ploetzlich ein Dokument, ein Affidavit von Wolffsohn vorlegte, das sich gegen das Dokument richtet, das ich am 2. September 1947 eingereicht habe. Die Prosecution haette dieses Dokument genau so gut, weil Mr. Wolffson immer anwesend war, seinerzeit oder im Laufe der langen Monate, ueberreichen koennen. Sie hat es jetzt erst ueberreicht und nur dadurch bin ich gezwungen, diesen Beweis zu fuhren.

Hohes Gericht, wie wichtig dieser Beweis ist, ergibt sich aus der damit verbundenen schwierigen und der mit diesen Affidavits verbundenen schwierigen Rechtsfragen. Wie schwierig diese Rechtsfragen sind, ergibt sich wohl aus der Tatsache, dass das Hohe Gericht in seiner Besetzung auch bezueglich der Affidavits nicht voellig gleicher Meinung war und dies heute morgen bekundete. Ich bitte daher um die Erlaubnis, diese Beweisfuhrung, zumal ich hoffe, dass es sich zeitlich einrichten laesst, zu Ende zu fuhren.

VORSITZENDER: Dr. Siemers, ich fuerchte, Sie begeben sich wieder in das Gebiet der Argumente. Dem Gerichtshof liegt nichts vor. Wir befassen uns damit, die Zeugen zu hoeren, die wir hoeren wollten und, dass wir Ihnen, meine Herren der Verteidigung Gelegenheit geben, die Vorlage Ihrer Dokumente zu vervollstaendigen. Wir haben 3 Tage reserviert, waehrend welcher wir nur Argumente anhoeren werden, und ich denke, dass unter diesen Umstaenden wir besser taeten, Sie zu bitten, dieses Gebiet nicht zu ueberschreiten.

DR. SIEMERS: Hohes Gericht, ich moechte nur sagen, dass ich das Hohe Gericht bitten moechte, die Beweisfuhrung durch Vernehmung des Zeugen Dr. Ilgner noch im Gerichtshof jetzt, heute nachmittag oder morgen frueh durchzufuhren, damit ein Gesamtbild entsteht. Die Fragen sind sehr diffizil und es ist nicht sehr einfach, einen derartigen psychischen Druck, unter dem mein Angeklagter gestanden hat, zu beweisen und es gehoert viel-

leicht dazu der Eindruck, den das Hohe Gericht von dem Zeugen selbst hat. Das ist der Grund, warum ich darum bitten moechte, die Vernehmung der Zeugen zu diesem Thema, wenn es irgend die Zeit erlaubt, noch hier in Gerichtssaal durchzufuehren, zumal er hervorgehoben ist durch das Rebuttal-Dokument der Anklagebehoerde.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof hat beschlossen und Sie haben natuerlich ein Recht dazu, den Gerichtshof um eine Neueraegung zu bitten. Darin liegt nichts Ungewoehnliches und Unvorhergesehenes. Aber eine Sache, glaube ich, Ihnen positiv sagen zu koennen. Der Gerichtshof wird das nicht eher wieder in Erwaegung ziehen, bis diese anderen Faelle bereinigt sind und wir sehen, ob wir Zeit haben.

Also, wenn wir den ersten Sachen den Vorzug geben muessen, so sollte Dr. Hoffmann angeblich die Moeglichkeit haben, heute hier einen Zeugen vorzufuehren und wir haben noch nicht einmal die Haelfte der Angeklagten zur Vorlage zusätzlicher Dokumente aufgerufen. Und dann haben wir noch allerhand Sachen aufzunehmen. Wir werden nach diesen Zeitplan verfahren und diese Sache neu in Erwaegung ziehen, wenn uns dafuer Zeit uebrig bleibt.

DR. SIEMERS: Danke sehr, Herr Praesident. Ich moechte nur noch fragen, ob ich die Gelegenheit noch bis zur Pause benuetzen darf, mein Dokumentenbuch 10 vorzulegen, das gestern fehlte, von dem mir inzwischen gesagt worden ist, dass es verteilt worden ist.

VORSITZENDER: Jawohl, das koennen Sie tun, Herr Dr. Siemers.

DR. SIEMERS: Das Dokumentenbuch 10 betrifft in vollem Umfange noch Francolor, Schnitzler-Dokument 178 als Exhibit 203, betrifft den Gallus-Vertrag, ebenso auch Dokument 179 als Exhibit 204, Dokument 180, der deutsch-franzoesische Kartellvertrag als Exhibit 205, 181 der Kartellvertrag zwischen dem Continental-Farbstoffkartell und der ICI als Exhibit 206, 182 als Exhibit 207, der Vertrag zwischen der polnischen Gruppe und der IG und den franzoesischen Farbstoffabriken einschliesslich den dort beteiligten polnischen Fabriken andererseits. 183 ein Affidavit des

Alfred Hoffmann als Exhibit 208, 184 Affidavit Dr. Michel als Exhibit 209, 185 ein Schreiben von dem hier so oft genannten Frossard als Exhibit 210, 212 bitte ich zu streichen. 186 als Exhibit 211, Affidavit Dr. Hans Kuntze ueber die franzoesischen Regierungsmitglieder, 187 als Exhibit 212, Affidavit Dr. Berndt, 188 als Exhibit 213, Affidavit Walter, 189 als Exhibit 214, ein Fragebogen an Koechlin, Hierzu ist in diesem Dokument nur der Fragebogen.

Herr Praesident, inzwischen ist die Beantwortung des Fragebogens eingegangen und ich darf daher nunmehr das Dokument ueberreichen und zwar vielleicht im Zusammenhang mit den Dokumenten, die noch nicht uebersetzt sind und ich darf jetzt erst die Dokumente beenden, die bereits vorliegen. 190 als Exhibit 215, 191 als Exhibit 216, Affidavit Rechtsanwalt Ludwig, 192 als Exhibit 217, Affidavit Rechtsanwalt Silcher, 213 als Exhibit 218, Affidavit Walter Ludwig betreffend Elsass-Lothringen. Damit ist das Dokumentenbuch beendet.

Hohes Gericht, ich habe dann nur noch ein paar Dokumente, die noch nicht uebersetzt sind und zwar insgesamt 5 Dokumente. Da ich zu den Dokumenten wohl mit Ruecksicht auf die Prosecution ein paar Worte sagen muss, fuerchte, ich, dass sich das vor der Pause nicht mehr einrichten laesst.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof vertagt sich bis 13.30 Uhr.

(Der Militaergerichtshof VI vertagt sich auf 13.30 Uhr)

1048  
11. Mai-A-PR-1-Schmidt  
Militaergerichtshof VI

MILITAERGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, DEN 11. MAI 1948  
SITZUNG VON 13.30 - 17.00 UHR.

MARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof tagt wieder.

DR. FLAECISNER (Verteidiger fuer Buete-fisch): Herr Praesident, darf ich darum bitten, dass mein Klient um 4 Uhr Gelegenheit bekommt, der Zeugenvernehmung vor dem Commissioner beizuwohnen ?

VORSITZENDER: Ja, Herr Verteidiger. Der Marschall moege dafuer sorgen. Sorgen Sie dafuer, dass Dr. Buete-fisch um 4 Uhr zum Commissionerverhoer gebracht wird.

DR. SCHUBERT (Verteidiger fuer den Angeklagten Buergin): Herr Praesident, wuerden Sie mir gestatten, die wenigen Fragen, die ich zu zwei Rebutaldokumenten Herr Dr. Buergin vorzulegen habe, jetzt zwischenschalten. Es wird sich allenfalls um eine Zeit von 10 Minuten handeln.

VORSITZENDER: Dr. Buergin, sie koennen in den Zeugenstand kommen.

( Dr. Buergin betritt den Zeugenstand und sagt folgendes aus: )

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wir haben einige Schwierigkeiten mit dem Commissioner. Der naechste angekuendigte Zeuge, Dr. Muench, sollte jetzt in den Zeugenstand kommen, damit die Leute dann zur Kommission zurueckkehren koennen. Dr. Minskoff ist aus diesem Grunde hier, und ich glaube, es waere besser, wenn wir mit dieser Angelegenheit fortsetzen, da dies die Kommissionssitzung nicht aufhalten wuerde, anstatt auf Dinge ueberzugehen, die eine nochmalige Aufschiebung der Kommission zur Folge haben wuerde.

VORSITZENDER: Wie lange brauchen Sie, Dr. Schubert ?

DR. SCHUBERT: Meines Erachtens kaum laenger als 10 Minuten

VORSITZENDER: Gut. Wir werden das gleich nach diesem Verhoer daran nehmen.

14653



DR. SCHUBERT: Herr Praesident, es handelt sich um zwei Dokumente. Das erste ist im Rebuttaldokumentbuch 94, Exhibit 2244. Es ist ein Schreiben des Oberkommandos der Kriegsmarine vom 11. Februar 1939 an die Firma Schichau in Elbing, wovon auch der IG in Bitterfeld ein Exemplar uebersandt wurde. Es handelt sich dabei um Deckhaeuser fuer Torpedoboote aus Leichtmetall.

DIREKTES VERHOER DR. ERNST BUERGIN

DURCH DR. SCHUBERT:

F: Ist Ihnen, Herr Dr. Buergin, der Vorgang bekannt ?

A: Von diesem untergeordneten Geschaeftsvorgang erinnere ich mich nicht, etwas gehoert zu haben.

F: Das Exemplar dieses Schreibens, das an die IG in Bitterfeld gehen sollte, war gerichtet an die Abteilung Leichtbau. Was ist die Abteilung Leichtbau ?

A: Die Abteilung Leichtbau, die einem Ingenieur des Ritter unterstand, war eine Beratungsstelle fuer diejenigen Verbraucher von Leichtmetallen, die Aluminium oder Magnesiumlegierungen zur Herstellung neuer Produkte benutzen wollten. Die Abteilung Leichtbau gab hierbei an die betreffenden Interessenten die Erfahrungen der IG weiter und ermoeglichte es den Interessenten, die Konstruktionen entsprechend den spezifischen Eigenschaften der Leichtmetalle anzupassen.

F: Herr Dr. Buergin, konnten solche Aufbauten fuer Torpedoboote oder auch nur Fertigteile dazu im Jahre 1939 in Bitterfeld hergestellt werden ?

A: Normalerweise nicht, denn hierfuer hatte die IG keine Fabrikationseinrichtungen und auch kein Personal, aber aus dem Dokument ergibt sich deutlich, dass das Oberkommando der Kriegsmarine sich selbst nicht im klaren darueber war, ob die Lieferung fertiger Teile durch die IG moeglich sei.

F: Herr Dr. Buergin, ist es richtig, wenn ich annehme, dass fuer solche Aufbauten Leichtmetallbleche erforderlich gewesen sind ?

A: Vermutlich Leichtmetallbleche, ich kenne die Konstruktion nicht.

F: Wurden Bleche in Bitterfeld hergestellt ?

A: Bleche wurden in Bitterfeld von der IG nicht hergestellt.

F: Bleiben Sie bei Ihrer früheren Aussage, dass die IG Bitterfeld Elektronen und Hydronen lediglich für Mass- und Halbfabrikate herstellte ?

A: Ja, ich bleibe dabei und betone nochmals, dass die Masse, die für die Giesereien bestimmt waren, den weitaus größten Teil der Magnesiumlegierungen ausmachten.

F: Die Anklagevertretung hat dieses Dokument zum Beweise dafür eingeführt, dass die IG Bitterfeld über die Verwendung der von ihr hergestellten Leichtmetalle genau unterrichtet war. Was können Sie dazu sagen, Herr Dr. Buerger ?

A: Dieser Schluss kann meiner Meinung nach aus dem Dokument nicht gezogen werden. Es dürfte sich ja hier wohl allenfalls um eine Verwendung von einigen 100 kg des Materials gehandelt haben. Ich betonte bereits, dass die Abteilung Leichtbau eine Stelle zur Beratung der Fabrikanten der Produkte aus Leichtmetall war.

Wenn irgendein neues Produkt aus Leichtmetall aufgenommen werden sollte, so wird wohl häufig der betreffende Fabrikant mit der Abteilung Leichtbau in Verbindung getreten sein, mit der Beratung, evtl. auch durch Versuche in der der Abteilung angegliederten Lehrwerkstatt. Hier hat aber die Beteiligung der IG an diesem Vorgang ihr Ende gefunden. Ob aus der betreffenden Konstruktion etwas wurde oder nicht, dürfte die Leitung der IG in den wenigsten Fällen erfahren haben, denn, wie schon gesagt, produzierten wir in erster Linie Mass- und Halbfabrikate, und wenn ein Auftrag sich nicht produktions-

erhöhend auswirkte, dann hatten solche Anforderungen gar keinen Einfluss auf den Geschäftsgang. Wenn also z.B., was ich zwar nicht weiss, tatsächlich Deckaufbauten aus Leichtmetall fuer Torpedoboote hergestellt worden sind, so wuerden diese von der Schachauwerft oder anderen Fabrikanten hergestellt worden sein und bei der IG waeren die dazu gehoerigen Legierungen oder Halbzeuge bestellt worden sein, in den gaengigen Abmessungen. Dass wir Bloche nicht selbst herstellten, habe ich oben erwahnt. Unser Geschäftsprinzip war, den Käufern unserer Mass- und Halbzeuge keine Konkurrenz zu machen im Absatz der Fertigprodukte. So haben wir z.B. unseren eigenen Bedarf an Tueren oder Geländern oder anderen Sachen aus Leichtmetall jeweils von fremden Firmen bezogen. Und ich moechte noch bemerken, dass, wenn ich selbst seinerzeit dieses Dokument gesehen haette, und selbst, wenn ich gewusst haette, dass Leichtmetalle, welches die IG produzierte, auch bei der Kriegsmarine zum Bau von Deckaufbauten von Torpedobooten Verwendung fand, so haette ich dadurch doch noch nicht wissen koennen, einmal, in welchem Umfange Torpedoboote gebaut wurden oder dass diese Torpedoboote durch die Fuehrung des Reiches fuer einen Angriffskrieg bestimmt waren.

F: Herr Dr. Buergin, wir wollen nun zu einem anderen Komplex uebergehen. Im Robuttaldokumentenbuch 92 ist von der Anklage das Exhibit 2173 ueberreicht worden, ein Rundschreiben der IG vom August 1942, gerichtet an die Betriebsleiter. Unter Punkt 2 dieses Rundschreibens werden die Betriebsleiter auf die Moeglichkeit aufmerksam gemacht, holländische Arbeitskraefte, deren Dienstvertraege abgelaufen waren und die im Reich nicht neu dienstverpflichtet werden konnten, nach ihrer Rueckkehr nach Holland dort wiederum dienstverpflichten zu lassen. Was koennen Sie dazu sagen?

A: Das erwahnte Rundschreiben gibt amtliche Erlasse wieder, die uns zur Weitergabe und zur Beachtung zugestellt



worden waren. Wir haben lediglich dasjenige getan, wozu wir nach den behördlichen Anordnungen verpflichtet waren, nämlich unseren Betriebsleitern von den uns bekanntgegebenen rechtlichen Möglichkeiten Kenntnis zu geben. Ob dann danach gehandelt worden ist, das ist mir nicht bekannt, und ich moechte es auch nicht annehmen.

F: Im Punkt 3 des gleichen Rundschreibens, und darauf weist die Anklage im Index besonders hin, werden die Betriebsleiter angewiesen, darauf zu achten, dass die arbeitsfähigen Kriegsgefangenen ihre Arbeitskraft voll ausnutzen sollen, andernfalls sollen sie zunächst dem Kriegsgefangenenlager gemeldet und im Wiederholungsfalle ueber die soziale Abteilung dem Kontrolloffizier gemeldet werden. Wuerden Sie ganz kurz dazu Stellung nehmen ?

A: Auch hier handelt es sich um Weitergabe von Mitteilungen der Stalag, also der zuständigen Behoerde fuer die Kriegsgefangenen. Auch diese Anordnungen mussten wir weitergeben, und wir haben das in der Weise getan, dass wir zunächst die mindeste disziplinarische Massnahme, nämlich die Verwarnung, in Vorschlag bringen, um keine unnötige Schaerfe der Sache beizulegen, um die Kriegsgefangenen nicht unnuetz zu vergröllen. Mir ist kein Fall bekannt, dass durch den Kontrolloffizier Arreststrafen, die nach dem Rundschreiben bis zu 10 Tagen moeglich waren, verhaengt worden sind. Aber ich moechte anfuehren, dass im Gegenteil dazu ich mich erinnere, dass wir z.B. indische Kriegsgefangene hatten, die eine Zeitlang in Bitterfeld waren und mit denen wir die groessten Schwierigkeiten hatten. Die Inder sind ja in der ganzen Welt nicht etwa als fleissige Leute bekannt, aber ihre Leistungen als Kriegsgefangene wurden allgemein mit 20% bewertet. Das war etwas zu wenig.

F: Ich nehme an, Herr Dr. Buergin, dass Sie den Fall mit den indischen Kriegsgefangenen anfuehren, weil nach Ihrer Erin-

norung da keine irgendwie schärfere Massnahmen ergriffen worden sind. Ist das richtig?

A: Mit den Indern, das war ein Versuch. Wir hatten uns von Anfang an nicht viel davon versprochen.

VORSITZENDER: Sie entfernen sich zu sehr von dem Anklagebeweistueck. Wenn Sie ueber die Lage der indischen Angestellten sprechen; diese Angelegenheit steht mit dem Inhalt des Anklagebeweistuecks 2173 nicht in Verbindung.

DR. SCHUBERT: Herr Praesident, ich fragte eben den Zeugen, aus welchem Grunde er das erwacht. Ich nehme an, dass er es erwacht hat, weil das Dokument ja von Kriegsgefangenen spricht und die indischen Kriegsgefangenen offenbar keine disziplinarischen Massnahmen erhielten. Ist das richtig?

A: Ja.

DR. SCHUBERT: Damit ist die Frage erledigt. Nun noch eine letzte Frage.

F: Herr Dr. Buergin, in dem gleichen Dokument ist noch davon die Rede, dass die Wachmannschaften der Kriegsgefangenen zur Verantwortung gezogen und strengstens bestraft wurden, wenn sie gegenueber Kriegsgefangenen nicht einschreiten, die mit ihrer Arbeitskraft zurueckhalten. Hatte die IG mit solchen Massnahmen gegen Wachmannschaften etwas zu tun?

A: Nein. Das zeigt gerade, dass es sich hier nur um die Weitergabe behoerdlicher Anordnungen handelt. Es gab neben den Wachmannschaften Hilfswachmannschaften fuer die Kriegsgefangenen, und diese bestanden aus IG-Angehorigen, meistens Vorarbeiter. Die IG hatte aber keine Moeglichkeit, diese Mannschaften zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. Das lag ausschliesslich bei den militaerischen Behoerden. Die IG hat lediglich diese behoerdlichen Mitteilungen weitergegeben, um ueber die Betriebsleiter die in Frage kommenden Mannschaften darauf aufmerksam zu machen, dass sie sich unter Umstaenden einer Bestrafung aussetzen, wenn sie die Zuegel zu

schr schleifen lassen. Dies musste die IG im Interesse der Leute tun, die ja wissen mussten, wie sie sich zu verhalten haben. Ich muss aber auch dazu bemerken, dass mir kein Fall einer Bestrafung eines als Wachmann eingesetzten IG-Angehorigen aus dem oben genannten Grunde bekannt geworden ist. Meine ausdrueckliche Parole war, die Kriegsgefangenen so zu behandeln, wie wir es unseren Soehnen in gleicher Lage wuenschten. Dass es mir damit ernst war, koennen Sie sich denken, denn ich hatte auch zwei Soehne im Felde.

DR. SCHUBERT: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Buergin. Ich habe damit meine Befragung beendet.

DR. MUELLER: Herr Vorsitzender, eine Kommissions-Sitzung, die eigentlich fuer eine spaetere Zeit vorgesehen war, findet jetzt statt, und die Herren Dr. Krauch, Dr. Schneider und Dr. Bueteffisch sollten dabei anwesend sein.

VORSITZENDER: Sie sind entschuldigt.

Kreuzverhoer, Herr Anklager ?

KREUZVERHOER DES ANGEKLAGTEN DR. BUERGIN

DURCH I.R. SPRECHER

F: Herr Dr. Buergin, in Bezug auf Anklage-Beweisstuock 2173, - ich glaube, Sie haben die Abschrift vor sich liegen, - das ist NI - 15143.

A: Ja.

F: Wer hat das mit Ihnen unterschrieben ?

A: Das habe ich unterschrieben, und die andere Unterschrift ist unleserlich hier.

F: Nun inbezug auf Absatz 2. hollaendische Arbeiter, wie haben Sie die Nachricht von den Behoerden bekommen, die Sie dann, wie Sie sagen weitergegeben haben ?

A: Wie wir sie von den Behoerden bekommen haben ?  
Wir haben den Behoerden, dem Arbeitsamt und der Gestapo - - -

F: Absatz 2, - ich glaube, Sie sprechen von Absatz 3.  
Absatz 2: hollaendische Arbeiter.

A: Dann wird es sich um Arbeiter gedreht haben, die nach Holland zurückgekehrt sind nach Ablauf ihrer Dienstverträge. In Holland mussten sie ja auch etwas arbeiten, wurden dort irgendwo eingesetzt, und nach der behördlichen Vorschrift hier konnten wir nach Holland die Namen derjenigen Zurückgekehrten angeben, wenn wir wünschten, sie wieder zu erhalten.

F: Nun ist meine Frage wie folgt, Herr Doktor: Haben Sie in diesen Angelegenheiten eine geheime Mitteilung vom Arbeitsamt bekommen, oder war es ein Rundschreiben, oder auf welche Weise haben Sie diese Mitteilung bekommen, von der Sie sagen, dass Sie sie auf das Verlangen der Behörden weitergegeben haben?

A: Zweifellos von den Arbeitsämtern.

F: Erinnern Sie sich, ob es in der Art eines Rundschreibens war oder einer mündlichen Mitteilung, die Ihnen gemacht wurde; oder welcher Art war diese Mitteilung?

A: Ein Rundschreiben selbst konnte ich nicht ausfindig machen, weil ich von der ganzen Korrespondenz nur dieses Blatt habe; denn die Akten in Bitterfeld über die Vorgänge vorher und nachher, die sind mir ja nicht zugänglich gewesen.

F: Wie haben Sie gewöhnlich diese Art von Auskünften über die ausländischen Arbeiter bekommen?

A: Das kann ich Ihnen nicht sagen, weil sie nicht in mein Büro kamen, die bekam die Sozialabteilung. Wie die Originale ausgesehen haben, kann ich Ihnen nicht sagen.

MR. SPRECHER: Ich habe keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Ist das alles, meine Herren?

(Keine Meldung.) Dann sind Sie entschuldigt, Herr Dr. Bürgin.

Nun können Sie Ihren Zeugen rufen, Herr Dr. Hoffmann.

DR. HOFFMANN: Dr. Hoffmann fuer Ambros. Herr Praesident, ich bitte, den Zeugen Dr. Hans Luonch in den Zeugenstand zu rufen.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall wird den Zeugen hereinbringen.

(Der Zeuge betritt den Zeugenstand.)

Herr Zeuge, bleiben Sie stehen, um den Eid abzulegen, erheben Sie Ihre rechte Hand, sagen Sie "ich" und geben Sie Ihren Namen fuer das Protokoll an.

ZEUGE: Ich - Dr. med. Hans Wilhelm Muench.

VORSITZENDER: Wiederholen Sie bitte den Eid:

"Ich schwore bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sprechen werde, und dass ich nichts hinzufuegen und nichts verschweigen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach.)

VORSITZENDER: Sie koennen sich setzen, Herr Zeuge.

DIREKTES VERHOER  
DES ZEUGEN DR. HANS MUEENCH DURCH DR. HOFFMANN

F: Herr Zeuge, was ist Ihre gegenwaertige Anschrift ?

A: Ich wohne in Berndtbouren in Oberbayern.

F: Haben Sie schon einmal vor einem Gerichtshof gestanden ?

A: Ich habe Ende vorigen Jahres vor dem Hoechsten Polnischen Volksgerichtshof in dem grossen Prozess von Auschwitz als Angeklagter Nr. 8 gesessen.

F: Wie war der Ausgang dieses Prozesses fuer Sie, Herr Zeuge ?

A: Ich wurde in diesem Prozess freigesprochen.

F: Mit was fuer einen SS-Rang haben Sie in diesem Prozess gesessen?

A: Ich war als Untersturmfuehrer der Waffen-SS in diesem Prozess.

F: Koennen Sie mir kurz die Gruende angeben, aus denen das Gericht Sie freigesprochen hat?

A: Ich war vom September 1943 bis zum Januar 1945 als Arzt am Hygiene-Institut in Auschwitz taetig. Das Hygiene-Institut war dem Konzentrationslager angeschlossen.

F: Und mit welcher Begrueendung hat der Gerichtshof Sie dann freigesprochen?

A: Das Gericht hat festgestellt, dass ich ohne Ruecksicht auf meine persoenliche Sicherheit alle Haefthlinge ohne Ansehen von Rasse und Nation wirksam beschuetzt habe, und dass ich das Vertrauen aller Haefthlinge gehabt habe.

F: Sind Sie dann von dem Polnischen Gerichtshof auf freien Fuss gesetzt worden?

A: Ich wurde wenige Tage nach meinem Freispruch nach Berlin ueberfuehrt und von den polnischen Behoerden freigegeben.

F: Herr Zeuge, wie sind Sie zur SS gekommen?

A: Ich wurde Ende Mai 1943 zur SS einberufen, und zwar als Spezialist fuer bakteriologische Nachrboeden.

F: Waren Sie schon vorher bei der SS?

A: Nein.

F: Konnten Sie gegen die Einziehung zur SS etwas tun?

A: Damals nicht. Ich wurde schon vorher, - es war Anfang 1940 - veranlasst, der SS, besonders dem Hygiene-Institut der SS, beizutreten, und konnte das nur dadurch verhindern, dass ich mich freiwillig zur Wehrmacht meldete. Das war die einzige Moeglichkeit, um sich den Wuenschen der SS --- den

Anforderungen der SS zu widersetzen.

F: Herr Zeuge, wenn wir von SS sprechen, meinen Sie die Waffen-SS ?

A: Ich meine die Waffen-SS.

F: Und als Sie im Jahre 1943 eingezogen wurden, blieb Ihnen keine andere Wahl, als dieser Einziehung zu folgen?

A: Die Möglichkeit, dass die Waffen-SS nicht über Freiwillige des Heeres verfügen könnte, ist zu dieser Zeit weggefallen, und zwar durch eine persönliche Verfügung von Himmler, der darüber ein Gesetz erlassen hatte.

F: Wie war nun kurz Ihre Laufbahn in der SS ?

A: Ich habe die normale Infanterie-Ausbildung für Ärzte von 2 Monaten durchgemacht und wurde dann dem Hygiene-Institut der Waffen-SS in Berlin überstellt.

F: Wie lange blieben Sie dort und wohin kamen Sie dann?

A: Ich blieb in Berlin nur kurze Zeit, weil durch Bombenangriff das Institut beschädigt wurde und meine Arbeitsmöglichkeiten dort nicht mehr bestanden.

F: Und wohin wurden Sie dann versetzt?

A: Dann wurde ich an das Hygiene-Institut der Waffen-SS in Auschwitz versetzt.

F: Wussten Sie, Herr Zeuge, dass dieses Hygiene-Institut sich in dem KZ Auschwitz befand?

A: Ich wusste es nicht, bis ich hinkam.

F: Was war nun Ihr erster Eindruck von Auschwitz, als Sie dorthin kamen?

A: Ja, ich hatte von Vernichtungslagern, speziell von Judenvernichtungslagern, schon gehört gehabt durch Meldungen aus dem Schweizer Rundfunk, die ich regelmäßig in den vorherigen Jahren abgehört hatte, aber ich hatte diesen Propagandemitteilungen, - wie ich sie damals dafür hielt, - nicht geglaubt, weil die Tatsachen, die da geschildert wurden, mir

11.Mai-A-AG-3-Siebocke  
Militärgerichtshof VI

zu ungeheuerlich erschienen, und als ich dann in Auschwitz ankam und ich mich überzeugen musste, dass diese Sachen nicht übertrieben waren, war ich sehr erschüttert.

F: Was bekamen Sie nun fuer eine Tätigkeit in Auschwitz?

A: Das Hygiene-Institut war in Auschwitz 1943 im Fruchjahr errichtet worden, um die stark ueberhand greifenden Seuchen unter den Haefitlingen in Auschwitz sich nicht ausbreiten zu lassen ueber die Zivilbevoelkerung im oberschlesischen Industriegebiet. Es handelte sich im wesentlichen um Fleckfieber und Typhus.

F: Wie arbeitete das Hygiene-Institut, personell?

A: Die eigentlichen Arbeiten, die bakteriologischen Arbeiten besonders, wurden ausschliesslich von Haefitlingen durchgeführt, und zwar von Spezialisten und personlichen Autoritäten aus ganz Europa.

F: Koennen Sie mir einige wenige Namen nennen?

A: Professor Tomaschek aus Bruenn, von der Universitaet Bruenn; Professor Jakubski von der Universitaet Posen; Professor Mansfeld von der Universitaet Budapest; Professor Klein und Professor Coblentz aus Strassburg; Professor Levin vom Pasteur-Institut Paris, Dr. Pollak, ein namhafter Internist in Prag. Es waren im ganzen ....., das ganze Kommando bestand aus 100 bis 120 Haefitlingen, von denen ueber die Haelfte hochqualifizierte Fachleute waren.

F: Welche Kompetenzen hatten Sie nun innerhalb des Konzentrationslagers ueberhaupt?

A: Im wesentlichen hatte ich die Aufsicht ueber dieses Haefitlingskommando, und innerhalb des KZ war ich als Berater bei der Seuchenhygiene, als Berater des Standortarztes bzw. des Lagerarztes.

F: Hatten Sie, Herr Zeuge, in dieser Stellung, die



Sie innehalten, eine Übersicht ueber das ganze Konzentrationenlagergebiet von Auschwitz?

A: Ja.

F: Wuerden Sie kurz schildern, was alles zum KZ Auschwitz gehoerte?

A: Das KZ bestand im wesentlichen aus dem Stammlager in Auschwitz, Auschwitz 1, und aus dem Lager Birkenau, Auschwitz 2; und dann waren 42 Aussenlager angeschlossen, die oft klein waren, nur wenige hundert Haeftlinge hatten, und andere hatten mehrere tausend Insassen. 1944, im Sommer, bestand der ganze Komplex Auschwitz aus 144.000 Haeftlingen.

F: Herr Zeuge, gehoerte das Lager Monowitz auch zum KZ Auschwitz?

A: Das Lager Monowitz war ein Aussenlager des KZ Auschwitz, das groesste Aussenlager.

F: Zeigte sich das auch auf dem Gebiet der aertzlichen Versorgung, auf dem Sie wahrscheinlich Bescheid wissen?

A: Ich weisse im wesentlichen ueber die aertzliche Versorgung Bescheid. Da unterschied es sich in keiner Weise von den anderen Aussenlagern.

F: Wie wurde die Versorgung vorgenommen in Monowitz?

A: Die Aussenlager und Monowitz besonders hatten einen sogenannten Krankenbau, der als Revier eingerichtet war, und unter Revier verstand man ein Lazarett, was nur fuer voruebergehende Behandlung, fuer kuerzer dauernde Behandlung eingerichtet war. Schwerere Faelle und laenger dauernde Krankheiten wurden nach Auschwitz bzw. Birkenau ueberstellt.

F: Herr Zeuge, Sie erwachten vorhin schon, dass es eine unabdingbare Tatsache ist, dass Massenvernichtungen in Auschwitz vorgenommen worden sind. Ist das richtig?

A: Ja.

F: Wuerden Sie kurz schildern, wo diese Vernichtung statt-

fand -, und zwar insbesondere die Situation schildern.

A: Die hauptsächlichste, also die äußerste Vernichtungsanlage war in Birkenau stationiert, in Birkenau. Also die Krematorien und Gaskammern befanden sich 1 bis 1 ½ Kilometer südwestwärts des Lagers von Birkenau in einem Wald, getarnt.

F: Wozu dienten die Krematorien?

A: In den Krematorien wurden alle anfallenden Leichen verbrannt, soweit ihre Kapazität dazu ausreichte.

F: Wenn die Kapazität der Öfen nicht ausreichte, was wurde dann gemacht?

A: Dann wurden die Leichen auf großen Haufen verbrannt.

F: Konnte man diese Verbrennung der Leichen von auswärts sehen, oder war sie ebenfalls getarnt?

A: Sehen konnte man sie keineswegs, konnte man sie auf keinen Fall. Aber man musste sie riechen; denn die Verbrennung dieser ungeheuren Mengen von Leichen verbreitete einen furchtbaren Geruch, der überall zu erkennen war.

F: Herr Zeuge, Sie waren also nun im Bilde über die Tatsache, über die Vorgänge von Menschen in Auschwitz? Nun möchte ich Sie weiter fragen: Haben Sie während der Zeit, wo Sie in Auschwitz als Arzt waren, auch Urlaubsreisen oder Dienstreisen in das Reich gemacht?

A: Ich habe sehr viel Reisen in das Reich und nach Deutschland gemacht.

F: Was für eine Kenntnis haben Sie nun dort im Reich vorgefunden?

A: Ich habe überall feststellen können, dass in Deutschland das KZ Auschwitz praktisch unbekannt war. Ich habe allerdings auch größte Sorge getragen, dass nicht bekannt wurde, dass ich in Auschwitz tätig war.

F: Herr Zeuge, aus welchem Grunde haben Sie nun die Tatsache der Vergasungen und der Vernichtung von Menschen nicht weiter verbreitet?

A: Die Frage ist an mich sehr oft gestellt worden, auch vor dem Hoechsten Gerichtshof in Krakau, und ich kann dazu nur sagen, dass dies ein vollkommen fruchtloses Unternehmen gewesen waere, was mich und meine Familie in kuorzester Zeit zur Liquidation gefuehrt haette; denn die Gestapo war so gut organisiert, und die Drohungen fuer Nichtgeheimhaltung der Auschwitzer Vernichtungen waren so klar und so eindeutig gehalten fuer SS-Angehoerige, dass es jeder vermieden hat, auch mit seinen vertrautesten Freunden davon zu sprechen. Denn die Erfahrung hat gezeigt, dass jeder, der irgendwie davon gesprochen hatte, sehr schnell ueberfuehrt wurde; denn die Gestapo ging jedem Geruecht mit grosser Konsequenz nach, das sich ueber Auschwitz verbreitet hat.

F: Haben Sie Anhaltspunkte dafuer, dass eine aehnliche Bestimmung auch bei dem anderen SS-Personal von Auschwitz geherrscht hat bezueglich des Weitererzahlens?

A: Ganz bestimmt, und zwar in noch erhoehterem Masse als bei mir vor allen Dingen, soweit es sich um die Masse der Wachmannschaften gehandelt hat; denn diese Wachmannschaften wurden schon von der SS damals ungeheuer streng behandelt.

F: Herr Zeuge, wie ist es nun mit den Haefitlingen? Haben Sie irgendwelche Erfahrung, ob die Haefitlinge nun ihrerseits von der Tatsache der Vergasung Mitteilung machten?

A: Ich habe den ganz bestimmten Eindruck, und auch alle Erfahrungen, die ich bisher anstellen konnte, nachdem nun ich wieder in Freiheit bin, haben mich davon ueberzeugt, dass auch die Haefitlinge zu Zivilisten, mit denen sie in Auschwitz in Beruehrung kamen, nichts gesagt haben; denn

sie wurden ja ohne weiteres liquidiert, wenn sie in dieser Weise irgendwie ueberfuehrt werden konnten, oder wenn auch nur der Verdacht in dieser Richtung bestand, und angesichts der rauschenden Kamine von Auschwitz hat jeder Haeftling die groessten Hemmungen in dieser Hinsicht gehabt.

F: Herr Zeuge, was wuerden Sie nun sagen, wenn jemand ein Werk in Auschwitz zwei- oder dreimal im Jahr auf 1 und 2 Tage besucht hat, musste er dann Koenntnis von den Vergasungen bekommen?

A: Ich habe mehrfach solche Fuehrungen von Zivilisten und auch von Kommissionen des Roten Kreuzes innerhalb des Lagers mitgemacht und habe festgestellt, dass es die Lagerleitung meisterhaft verstanden hat, diese Fuehrungen so zu gestalten, dass der Gefuehrte nichts von irgendwelchen unmenschlichen Angelegenheiten gesehen hat. Es wurde prinzipiell nur das Stammlager gezeigt, und in diesem Stammlager waren Repräsentationsblocks, speziell der Block 13, die fuer solche Fuehrungen besonders praepariert waren. Sie waren eingerichtet wie eine normale Kaserne, mit Betten, die ueberzogen waren mit Bettwaesche, gut funktionierende Waschräume, Heizung, und auch eine Abteilung der Kueche wurde gezeigt, die war wie jede Grosskueche ordentlich eingerichtet, eine Waescherei wurde gezeigt, und sonstige administrative Gebaeude, in denen man nichts sehen konnte.

F: Und wo befand sich dann das eigentliche Elend?

A: In Birkenau, in dem Lager Birkenau, und auch im Stammlager, aber das war waehrend der Zeiten der Fuehrung nicht zu sehen, weil die Haeftlinge zu dieser Zeit meist auf Arbeit waren, und weil ueberhaupt der Haeftling, der heruntergekommen war, der an "Koorperschwache" gelitten hat, wie der Fachausdruck hiess, ja der Vernichtung sowieso anheimgefallen ist, so dass die noch verbleibenden Haeftlinge alle in einiger-

massen guenstigem Lichte erschienen sind.

DR. HOFFMANN: Ich habe keine weiteren Fragen.

DR. HELMUT DIX: Helmut Dix fuer Dr. Schneider.  
Ich wollte Sie fragen, Herr Dr. Muench; Ist Ihnen bekannt,  
wann die Vorgasungen von Hitler gestoppt worden sind?

A: Ich ..... wenn ich mich genau entsinne, Mitte  
Oktober 1944.

F: Dann sprachen Sie von dem Besuch des Roten  
Kreuzes. War das das Internationale Rote Kreuz?

A: Ja, das Internationale Rote Kreuz. - Dann  
sprachen Sie ja sehr anerkennend ueber die Haeftlingsaerzte in  
fachlicher Hinsicht. Ist es nicht so gewesen, dass zwischen  
den Haeftlingsaerzten und den SS-Aerzten sich teilweise ein  
engerer Kontakt entwickelt hat durch die berufliche Bindung,  
soweit das moeglich war?

A: In meinem Fall ganz bestimmt, und ich habe es  
in wenigen Faellen auch sonst beobachten koennen.

F: Nun ist Ihnen das, was Sie dort sahen, vom  
menschlichen Standpunkt aus alles ungemein peinlich gewesen,  
das ist ja sicher so gewesen. Ist es moeglich, dass Aerzte,  
die einen solchen Kontakt hatten, das Bestreben hatten, die  
Verantwortung fuer diese Dinge von sich irgendwie abzuwaelzen,  
indem sie also andere als die Schuldigen nannten?

A: Sie meinen, vor dem Gericht?

F: Nein, ich spreche jetzt nicht von Gerichtsver-  
handlungen, sondern im Konzentrationslager; wenn also ein  
Arzt, ein SS-Arzt mit einem Haefdling personlich einmal  
sprach, in einem Zimmer zum Beispiel, dass dann vielleicht  
ein SS-Arzt versuchte, die Verantwortung von sich und seinen  
SS-Vorgesetzten auf andere abzuschieben?

A: Das war so.

Fortsetzung des Verhoeres des Zeugen Muench

DURCH DR.DIX:

F: Es sind hier sovieler Lageraerzte vernommen werden, Wird es moeglich sein, dass die SS die Verantwortlichkeit auf die Schultern der IG. abwaelzen wollte, als sie davon sprachen . . . . .

MR.SPRECHER: Einen Augenblick, die Art dieser letzten Fragen war vollkommen unstatthaft, und wir ersuchen das Gericht, diesen Zeugen, der ein sehr intelligenter Zeuge ist, selbst aussagen zu lassen, da ihm das Thema von dem Anwalt angegeben worden ist.

VORSITZENDER: Stattgegeben. Die Fragen sind suggestiv, Herr Dr. Dix.

DURCH DR.DIX:

F: Sie hatten mir bestaetigt, dass die Aerzte evt. die Tendenz hatten, die Verantwortung abzuschieben?

A: Darf ich dazu ergaenzen? Es ist eine unumstrittene Tatsache, dass nur das RSHA, beziehungsweise Konzentrationslagerkomplex mit diesen Dingen zu tun hatte und, wenn ich sage, die SS-Aerzte bemuehten sich fuer die Verantwortung hndere verantwortlich zu machen, dann meinten sie damit das RSHA.

DR.DIX: Keine weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Wird ein weiteres Verhoer gewuenscht? Sie koennen das Kreuzverhoer vornehmen.

KREUZVERHOER DES ZEUGEN

DURCH DR.MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, Sie waren ein Kollege von Herrn Dr.Weber vom Hygieneinstitut in Reiskow?

A: Ja, Weber war mein unmittelbarer Vorgesetzter.

F: Und unter die Funktionen die Sie im Buero hatten, fiel auch die Pruefung der Wasserversorgung fuer Juschwitz, um festzustellen ob es zum Trinken geeignet war?

A: Ja.

F: Was haben Sie, Herr Zeuge, bei der Prüfung dieses Wassers gefunden?

A: Darf ich fragen, welches Wasser Sie meinen? Meinen Sie das Wasser der Stadt Auschwitz, des Lagers oder der Fabrik?

F: Das Wasser, das fuer die Insassen verwendet wurde, die in Monowitz lebten und die im I.G.-Werk Auschwitz arbeiteten?

A: Ja, da muss ich mich besinnen - - - - Wenn ich mich recht erinnere, war auch das Lager Monowitz an die Zentralwasserleitung in Auschwitz angeschlossen und diese Anlage war zu meiner Zeit, Ende August 1943 in Ordnung.

F: Entsinnen Sie sich, Herr Zeuge, dass Sie der Bauleitung von I.G. Auschwitz gegenüber protestierten, dass das Wasser einen Coli-Bazillus enthielt und daher nicht trinkbar war?

A: Also, die Wasserverhältnisse von Auschwitz waren ganz allgemein sehr schlecht, und zwar in chemischer als auch in bakteriologischer Hinsicht und wenn Coli-Bazillus da gefunden worden sind, kommt es sehr auf die Zahl an, denn der einfache Nachweis von Coli-Bazillus in dem Komplex des oberschlesischen Industriegebietes, ist eine sehr häufige Erscheinung, die noch nicht auf eine Untrinkbarkeit mit Sicherheit schliessen lässt. Man muss darüber schon den unmittelbaren Befund haben. Soviel ich mich erinnern kann, waren im Lager Monowitz keine Brunnen mehr. Die Brunnen waren alle schlecht, insbesondere in Birkenau.

F: Nun, Herr Zeuge, Ihr Büro war weniger als 1000 Schritte von den Birkenauer Totenhäusern entfernt, den Gaskammern und Krematorien? Ist das nicht richtig?

A: Nein, das ist nach meiner Schätzung  $2\frac{1}{2}$  km Luftlinie, eher 3 km Luftlinie. Aber, ich glaube, dass das weniger - - - -

F: Und wie weit entfernt war die Eisenbahn von Ihrem Büro, die Eisenbahn, welche die unglücklichen Opfer nach Birkenau zur Vergasung brachte?

A: Das war unmittelbar anschliessend. Die Eisenbahn war in ganz unmittelbarer Nahe.

F: Sie haben ausgesagt, dass die Leute in Deutschland nichts ueber die Vergasungen und Ausrottungen wussten. Koennen Sie dem Gericht sagen, ob die Zivilisten, die in Auschwitz lobten und den Rauch aus diesen Schornsteinen jeden Tag rochen und die Zuege sahen, die nach Auschwitz kamen, ob die das merkten? Wie steht es mit diesen Zivilisten? Wussten diese von den Vergasungen in Birkenau?

A: Ob sie von den - - - ich muss es so formulieren. Auschwitz und die weitere Umgebung war voll von Geruechten ueber Vernichtungen von Juden durch Verbrennung und Vergasung, und wenn sich jemand darueber genau Kenntnis verschaffen wollte, dann konnte es nur so geschehen, dass er sich mit einem SS-Fuehrer, mit dem er sehr vertraut stand, in nachere Diskussion darueber einliess. Ein einfacher SS-Mann wird ebensowenig wie ein Haeftling jemals darueber Auslaunft gegeben haben.

F: Nun, Herr Zeuge, ich hatte nicht beabsichtigt, Sie zu fragen ob Personen in Kattowitz, etwa 50 km entfernt, ueber die Vergasungen wussten. Ich frage Sie ueber Auschwitz selbst, die Stadt Auschwitz, wo die Zivilisten lobten, ganz nahe am Krematorium, Haben diese Zivilisten, nicht in Kattowitz, sondern in Auschwitz, von diesen Vergasungen gewusst?

A: So, wie ich es auch, denn man roch in Kattowitz die Krematorien genau so wie in Auschwitz selbst. Auschwitz und die weitere Umgebung ist unter denselben Gesichtspunkt anzusehen, denn mehr als diesen Geruch konnte man nicht wahrnehmen von den Vergasungen.

F: Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass Zehntausende von ganz Europa auf Zuegen ganz nah an Ihrem Buero vorbei nach Birkenau gebracht wurden, und zwar direkt durch die Stadt Auschwitz. Ist das nicht eine Tatsache?

A: Das ist Tatsache.

F: Sodass also waehrend eines Zeitraumes von 2 Jahren ueber 1 1/2 Mill.



mit der Eisenbahn, ganz nahe an Ihrem Büro vorbei, nach Birkenau hineinfahren, direkt nach Auschwitz?

A: Die Zahl spielt dabei, auf Millionen, keine Rolle. Es waren Millionen, die da reingefahren sind.

F: Nun, Herr Zeuge, waren nicht Zivilarbeiter auf diesen Zügen?

A: Ja.

F: Und waren nicht polnische Zivilarbeiter auf der Rampe der Station Auschwitz?

A: Ja.

F: Und haben diese Zivilisten, die an die Geheimhaltung der SS nicht gebunden waren, alle diese Personen gesehen, die durch Auschwitz in überfüllten Zügen nach Birkenau fahren?

A: Sie standen genau unter demselben Druck wie die SS, wenn sie auch nicht jeden Tag verurteilt wurden. Denn für sie war die Gefahr noch viel grösser, als für die SS, weil sie, ich will mich so ausdrücken, von vornherein verdächtig waren, etwas auszusprechen. Deshalb wurde von der Gestapo sehr intensiv über sie gewacht und jeder einzelne von denen die in der Bahn Dienst taten oder von den Polen, musste sich beobachtet fühlen, und sehr viele Beispiele gibt es, besonders von deutsch sprechenden Polen, die auf den kleinsten Verdacht hin etwas ausgeplaudert zu haben, in das Konzentrationslager gekommen sind.

F: Herr Zeuge, abgesehen davon, was diese Zivilisten, die in Auschwitz lebten, gesagt haben könnten, haben nicht die Zivilisten selbst, die in Auschwitz lebten und in dauerndem Kontakt mit den anderen Zivilisten waren, die an den Eisenbahnschienen und nahe daran arbeiteten, - haben diese nicht zumindestens von den Vergasungen der Insassen und den Vergasungen der Leute gewusst, die nach Birkenau gebracht wurden?

A: Ja, ich kann immer nur das wiederholen, was ich zu Anfang sagte, dass die Kenntnis von Vernichtungen in Auschwitz nach meiner Er-

mit der Eisenbahn, ganz nahe an Ihrem Büro vorbei, nach Birkenau hincinführen, direkt nach Auschwitz?

A: Die Zahl spielt dabei, auf Millionen, keine Rolle. Es waren Millionen, die da reingefahren sind,

F: Nun, Herr Zeuge, waren nicht Zivilarbeiter auf diesen Zügen?

A: Ja.

F: Und waren nicht polnische Zivilarbeiter auf der Rampe der Station Auschwitz?

A: Ja.

F: Und haben diese Zivilisten, die an die Geheimhaltung der SS nicht gebunden waren, alle diese Personen gesehen, die durch Auschwitz in überfüllten Zügen nach Birkenau führen?

A: Sie standen genau unter demselben Druck wie die SS, wenn sie auch nicht jeden Tag verurteilt wurden. Denn für sie war die Gefahr noch viel grösser, als für die SS, weil sie, ich will mich so ausdrücken, von vornherein verdächtig waren, etwas auszusprechen. Deshalb wurde von der Gestapo sehr intensiv über sie gewacht und jeder einzelne von denen die in der Bahn Dienst taten oder von den Polen, musste sich beobachtet fühlen, und sehr viele Beispiele gibt es, besonders von deutsch sprechenden Polen, die auf den kleinsten Verdacht hin etwas ausgeplaudert zu haben, in das Konzentrationslager gekommen sind.

F: Herr Zeuge, abgesehen davon, was diese Zivilisten, die in Auschwitz lebten, gesagt haben könnten, haben nicht die Zivilisten selbst, die in Auschwitz lebten und in dauernden Kontakt mit den anderen Zivilisten waren, die an den Eisenbahnschienen und nahe daran arbeiteten, - haben diese nicht zumindestens von den Vergasungen der Insassen und den Vergasungen der Leute gewusst, die nach Birkenau gebracht wurden?

A: Ja, ich kann immer nur das wiederholen, was ich zu Anfang sagte, dass die Kenntnis von Vernichtungen in Auschwitz nach meiner Er-

fahrung als allgemein angesehen worden muss, aber nur geruechtweise.  
Eine wirkliche tatsächliche Bestätigung, insbesondere in welcher Weise das stattfand, konnte sich meines Erachtens niemand so ohne weiteres holen, und dann muss man auch bedenken, dass von Auschwitz heraus auch sehr viele Züge gefahren sind, und die waren genau so beschaffen, wie die die hereinführen, nämlich vollkommen geschlossen.

F: Herr Zeuge, -

A: Darf ich noch zu dem vorhergehenden sagen, dass von der SS immer wieder verbreitet wurde, dass die Züge die herausfahren mit Häftlingen beladen sind, die nach anderen Lagern ueberstellt werden. Es kam auch sehr häufig vor, dass Transporte nach anderen Lagern ueberstellt wurden, sodass man es auch sehen konnte.

F: Herr Zeuge, haben Sie jemals eine Vergasung von Menschen gesehen?

A: Ich habe einmal eine Vergasung gesehen.

F: Und bevor Sie diese Vergasung sahen, geht Ihre Zeugenaussage dahin, dass alles Ihr Wissen ueber die Vergasungen ein Geruecht war?

A: Meine nicht, und soweit es sich um die SS in Auschwitz dreht, kann man unterstellen, dass alle auch ueber die Einzelheiten Bescheid wussten, wenn sie es auch nicht gesehen haben.

F: Herr Zeuge, wussten Sie, dass Tausende von I.G. Angestellten in der Stadt Auschwitz selbst lebten?

A: Ja.

F: Und hatten diese I.G.-Angestellten denselben Zutritt zum Wissen ueber die Vergasung in Birkenau, wie die Polen es hatten, die in der Stadt Auschwitz lebten?

A: Zu welchen Einrichtungen? Zum Lager?

F: Nein. Ich ziehe diese Frage zurueck. Auf der I.G.-Baustelle arbeiteten 7 000 Insassen des Konzentrationslagers Monowitz. Nun, diese 7 000 Insassen, haben die ueber die Vergasungen die in Birkenau stattfanden gewusst?

A: Alle Haeftlinge die in Auschwitz waren, wussten davon im vollen Umfange.

F: Nun, Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass waehrend der Zeit als Sie in Auschwitz waren, alliierte Flugzeuge Flugblaetter ueber Auschwitz und Kattowitz abwarfen, in denen sie die Bevoelkerung aufklaer-ten, was sich in Birkenau zutrug?

A: Davon ist mir nichts bekannt.

F: Sie haben ausgesagt, dass diejenigen, die im Lager Monowitz krank wurden, nach Auschwitz-Birkenau geschickt wurden, aber ich war mir nicht klar darueber, warum sie nach Auschwitz-Birkenau geschickt wurden. Ich moechte Ihnen nur eine oder zwei Fragen dazu stellen. Herr Zeuge, diese Leute die im Krankenhaus in Monowitz waren und nach Auschwitz-Birkenau geschickt wurden, und zwar wegen eines Oedems oder Phlegmons, zu welchem Zweck wurden die nach Birkenau geschafft?

A: Soweit es sich um Juden handelte, muss gesagt werden, dass die Masse von Ihnen vergast wurden.

F: Herr Zeuge, wenn sie aus dem Krankenhaus in Monowitz nach Auschwitz-Birkenau geschickt wurden und es Juden waren, die wegen ihrer Schwache und ihres physischen Zusammenbruches wegen fortgeschafft wurden, - warum wurden sie nach Birkenau geschickt?

A: Zur Vergasung.

HR. INSKOFF: Danke, keine weiteren Fragen.

Rueckverhoer des Zeugen.

DURCH DR. SEIDL (Verteidiger des Angeklagten Duerrfeld)

F: Herr Zeuge, haben Sie jemals mit einem hoeheren Angestellten der I.G. in Auschwitz ueber diese Vergasungen gesprochen?

A: Niemals.

F: Konnten Sie ueberhaupt irgendeinen hoeheren Angestellten der I.G. in Auschwitz persoendlich?

A: Ich war persoendlich sehr gut bekannt mit dem Herrn Bauingenieur Faust.

F: Haben Sie jemals mit Herrn Bauingenieur Faust ueber Vergasungen gesprochen?

A: Niemals, im Gegenteil. Ich habe es immer ausdruecklich vermieden, davon mit ihm zu sprechen, weil ich das sichere Gefuehl hatte, dass er, falls er ueber den ganzen Umfang dieser Sache informiert wurde, in seiner ohnehin sehr schwierigen Stellung in Auschwitz ich meine in seelischer Hinsicht, noch wesentlich mehr bedrueckt worden waere.

F: Sie sagen Bauingenieur Faust hat in Auschwitz eine schwierige Stellung gehabt. Ich moechte Sie bitte, das etwas naeher zu erklaren.

A: Man kann sich ja vorstellen, dass ein Mann wie Bauingenieur Faust der in der Atmosphaere von Auschwitz gelebt hat, unter dieser Beschaeftigung, dort arbeiten zu muessen, sehr gelitten hat.

F: Darf ich Ihre Aussage so verstehen, dass er darunter gelitten hat, dass die I.G. in Auschwitz von obersten Reichsbehoerden den Befehl bekam, bei dem Bau dieses neuen Werkes auch Haeflinge zu beschaeftigen?

HR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, solange Suggestivfragen gestellt werden, werden wir darum ersuchen, dass sie gestrichen werden.

VORSITZENDER: Gut, wir werden nicht die Zeit dafuer in Anspruch nehmen, um das was gesagt worden ist, streichen zu lassen; aber, Dr. Seidl, Ihre Frage war suggestiv. Sehen Sie bitte von der Stellung von Suggestivfragen ab.

DURCH DR. SEIDL:

F: Haben Sie bei Ihrer Besprechung mit Bauingenieur Faust den Eindruck gewonnen, dass dieser von den Vernichtungsmassnahmen in Birkenau Kenntnis hatte. Hat er irgend einmal eine Andeutung in dieser Richtung gemacht?

A: Ich weiss mit absoluter Bestimmtheit, dass Bauingenieur Faust nicht mehr wie oben diese Geruechte wusste, dass er keine konkrete Kenntnis ueber, z.B. speziell ueber Selektionen hatte, dass er nichts davon wusste, dass Kranke dort vergast wurden.

F: Haben Sie mit ihm ueberhaupt ueber derartige Dinge gesprochen?

A: Niemals.

F: Sie haben also hier eine Schlussfolgerung gezogen?

A: Es war ein ungeschriebenes Gesetz in Auschwitz, dass man speziell mit Zivilisten darüber nicht spricht, und zwar von beiden Seiten gehalten. Der Zivilist wusste genau, dass ihm der SS-Führer nicht sagen wird.

F: Wenn nun Faust Sie nach diesen Gerüchten gefragt hätte, hätten Sie ihm die Wahrheit gesagt?

A: Das kann ich in dieser Situation sehr schwer entscheiden, das hängt doch sehr von den Verhältnissen ab, aber prinzipiell hätte ich mit Herrn Faust auch nicht darüber gesprochen und wenn ich mit meinen nächsten Angehörigen gesprochen hätte.

F: Haben Sie jemals mit Duerrfeld darüber gesprochen?

A: Kann mich nicht erinnern.

F: Sie sagten, Sie haben Duerrfeld kennengelernt.

A: Ich glaube, ja, jedenfalls aber nicht mehr als durch eine Vorstellung.

F: Ich möchte Sie dann nach fragen, wie oft die Verbrennungen im Freien stattgefunden haben. War das jedes Jahr, oder wie oft in verschiedenen Jahren?

A: Ich kann darüber sichere Angaben machen eigentlich nur ueber das Jahr 1944. Da war es waehrend der Zeit, als die ungarischen Transporte kamen. Das war vom Fruhjahr 1944 bis September 1944. Zu dieser Zeit waren diese Scheiterhaufen staendig in Betrieb.

F: Im Jahre 1943 haben Sie solche Beobachtungen nicht machen koennen?

A: Ich kann mich daran schwer erinnern, um da ganz sichere Angaben machen zu koennen.

F: Herr Zeuge, ich haette dann von Ihnen noch gewusst, wie Sie selbst von diesen Geruechten Kenntnis erhalten haben. Hat man von Seiten eines Zivilisten eine Klage an Sie gerichtet?

A: Mein, man hat mich offiziell von Seiten der Lagerleitung davon unterrichtet. Man hat gefordert, ich sollte diese Selektionen — ich war als unmittelbarer Angehöriger des Lagers schon unterrichtet.

F: Ich möchte nur wissen, woher Sie selbst die Kenntnis hatten, dass in Kreisen der Zivilisten diese Gerüchte umgegangen sind und ich möchte Sie fragen, ob irgend jemand von der I.G. oder von der Zivilbevölkerung an Sie herantreten ist und Sie um Aufklärung ersucht hat in der Hinsicht?

A: Also, wenn man ohne SS-Uniform nach Auschwitz gegangen ist, dann bekam man ganz bestimmt nie etwas darüber zu erfahren. Als Zivilist konnte man die Beobachtung machen, dass oft völlig unsinnige Sachen über Birkenau und das Krematorium gesprochen wurden. Also, jedenfalls gerücheweise. Das war aber nur zu erfahren, wenn man sich als Zivilist dort bewegte.

F: Sie sagen, dass völlig unsinnige Gerüchte bekannt wurden. Wollen Sie sagen, dass Gerüchte umgegangen sind, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen?

A: Ja, also, dass es sich nicht nur um Verbrennungen von Normalverstorbenen handle, dass große Transporte von Fleckfieberopfern aus Krakau und Polen gekommen sind, um dort vergast zu werden. Das war eine berühmte Version, dass sich dort die Himmler-Werke befinden, in der ein besonderer Stoff hergestellt wird, der für die Vergeltungswaffe gemacht wird und zu dem man Menschenfett brauche.

F: Sie haben ausgesagt, dass Sie schon, bevor Sie nach Auschwitz gekommen sind, über den Schweizer-Rundfunk derartige Nachrichten gehört haben. Habe ich Sie recht verstanden, dass Sie das selbst auch nicht geglaubt haben, damals?

A: Ja, wenn ich dazu noch eine Bemerkung machen darf. Ich kann taglich jetzt feststellen, wenn ich mit Bekannten zusammenkomme, oder auch mit Fremden in Konnex komme, dass 90 % des deutschen Volkes auch heute noch fast überzeugt sind, dass die Tatsachen von Auschwitz nicht

11. Mai - LW-10-Roeder-Reitler  
Militärgerichtshof Nr. VI

bestanden haben, dass man nicht daran glaubt, trotz aller Aufklärung, die inzwischen geschehen ist, Das ist eine Erfahrung, die ich täglich mache.

DR. SEIDL: Keine weiteren Fragen.

VORS.: Meine Herren, es ist Zeit fuer die Pause, aber duerfen wir vor der Pause wissen, ob dieser Zeuge noch laenger benoetigt wird?

MR. MINSKOFF: Hoher Gerichtshof, die Anklagebehoerde hat zwei Fragen.

VORS.: Stellen Sie diese Fragen. Wir werden eine Minute mehr benoetigen und das Verhoer dieses Zeugen abschliessen.

(Kreuz-Rueckverhoer des Zeugen  
durch U.S.-Anklagevertreter Mr. Minskoff)

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich an die Zeit, als alliierte Flugzeuge Birkenau mit Bomben belegten und teilweise zerstoerten - - - nein - - - - ob eine Bombardierung von Birkenau erfolgte?

A: In Birkenau ist ganz am Ende des Jahres 1944 eine Bombe gefallen, und die ging in das SS-Lazarett. Das war ein Zufallstreffer, der gar nicht dahin placiert war. Im Bereich des Konzentrationslagers sind nur einmal Bomben gefallen und das war auf die Unterkuerfte der SS im Stenmlager.

F: Herr Zeuge, fand nicht vor dieser Zeit eine teilweise Zerstoe- rung von Birkenau durch die Haeftlinge selbst statt - - - - des Krematoriums?

A: Das Krematorium IV nach meiner Erinnerung wurde im August, im Sommer 1944 durch das Sonderkommando gesprengt und es wurde ein gewaltsaemer Ausbruchsversuch gemacht.

F: Nun, Herr Zeuge, wollen Sie diesem Gerichtshof sagen, wohin die Haeftlinge, die diesen Teil von Birkenau zerstoerten, liefen, - wo sie aufgefunden wurden und wo man nach ihnen suchte?

A: Ja, da habe ich nur Kenntniss davon, also nicht genaue Kennt-



11. Mai 1947 - 11. Reiter  
Militärgerichtshof Nr. VI

nis, aus der Gerichtsverhandlung in Krakau. Es wurde nach meiner Erinnerung - - - - -

VORS.: Gehen wir jetzt nicht auf das Gebiet des Hoerensagen darüber ein. Wir gehen weit über den Rahmen hinaus.

ZEUGE: Eigene Kenntnis habe ich darüber nicht.

11.Mai-A-BT-1-Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

DURCH MR.MINSKOFF: Sie haben keine Kenntnis davon, dass irgendwelche dieser Häftlinge bei I.G. - Farben in Auschwitz aufgefunden wurden?

A: Nein.

MR.MINSKOFF: Danke, ich habe keine weiteren Fragen.

KREUZVERHOER DES ZEUGEN

DURCH DR.HELMUTH D I X , (VERT. D. ANGEKL. SCHNEIDER)

DURCH DR.H.DIX:

F: Ich habe eine Frage noch: Es wurde hier von der Anklagevertretung geäußert, es waren  $4\frac{1}{2}$  Millionen Menschen vergast worden. Ist nach Ihren Informationen diese Zahl nicht zu hoch?

A: Im Auschwitz - Prozess in Krakau wurden  $3\frac{1}{2}$  Millionen als absolut sicher festgestellt, aber es wurde dazu gesagt, dass es nicht erwiesen sei, ob es mehr gewesen sind.

VORS.: Nun, ist das alles, meine Herren?

( Keine Meldung )

Dann, Herr Zeuge, sind Sie von weiterer Anwesenheit entschuldigt.

Der Gerichtshof schaltet nunmehr eine Pause ein.

( Einschaltung der Nachmittagspause von 15 Minuten. )

- P A U S E - .

(Wiederaufnahme der Verhandlungen nach der Nachmittags-  
pause )

GERICHTSMARSCHALL: Der Militärgerichtshof Nr.VI setzt seine Verhandlungen fort.

DR.TRABANDT : ( Vert.d. Angekl. Duerrfeld ) Herr Präsident, ich wäre dankbar, wenn Sie den Angeklagten Duerrfeld heute nachmittag fuer die Sitzung des Commissioners, die in Zimmer 295 tagt, entschuldigen koennten.

VORS.: Der Angeklagte Duerrfeld wird entschuldigt.

CR.GIERLICH: Ich hatte heute vormittag anlaesslich der Einfuehrung der DAG - Dokumente einen Antrag gestellt, einen bestimmten Teil des Protokolls zu streichen. Ich habe in der Zwischenzeit mit Erfolg versucht, mit der Anklagebehoerde ueber diesen Punkt zu einer

Vorstaendigung zu kommen und ich bechte mit Erlaubnis des Gerichtes die betreffende Stipulation schnell fuer das Protokoll vorlesen, wodurch sich dann die Auflage des Gerichtshofes fuer diese Stipulation erledigt.

VORS.: Sie koennen das jetzt tun, Herr Dr. Gierlichs,

DR. GIERLICH: Am 30. April 1948 wurde der Verteidigungs-Affiant Dr. Rudolf Schmidt verhört. Im Laufe des Kreuzverhoers durch die Anklagebehoerde wurde ihm ein Dokument gezeigt, das zum Zwecke der Kennzeichnung als Exh. 2341 bezeichnet wurde. Aus dem Protokoll auf S. 13129 der Niederschrift geht hervor, dass die Anklagebehoerde dem Zeugen eine maschinengeschriebene Abschrift des Dokumentes vorgelegt und erklart hat, dass die Photokopie des Originals damals nicht verfuegbar war, jedoch sofort nach deren Verfuegbarkeit abermals als Beweismaterial vorgelegt werden wurde. In der dem Zeugen vorgelegten maschinengeschriebenen Kopie wurde seine Aufmerksamkeit auf Punkt 5 ) gelenkt und er wurde gefragt, ob dieses Dokument sein Erinnerungsvermoegen dahin auffrische oder nicht, dass die "Verwertchemie" I.G. Farben 68 000.000 RM schulde. Da auf der maschinengeschriebenen Abschrift ein solcher Hinweis ersichtlich war, sagte der Zeuge auf Grund dieser Annahme aus.

Seit dem Tage dieses Verhoeres ist die Photokopie dieses Dokumentes verfuegbar geworden und wurde als Beweismaterial unter Exh. 2341, NI - 15269 angeboten. Aus einer Ueberpruefung der Photokopie geht hervor, dass bei der Vervielfaeltigung dieses Dokumentes ein Irrtum unterlaufen ist und dass dieser Irrtum in der dem Zeugen waehrend seines Kreuzverhoers vorgelegten Kopie enthalten war. In Anbetracht der besagten Umstaende koennen Anklagebehoerde und Verteidigung ueberein, das Protokoll wie folgt richtigzustellen:

Das Dokument, das seither als Beweismaterial unter Exh. 2341, NI 15269 angeboten wurde, zeigt, dass Ziffer 5 ) ueber die der Zeuge vernommen wurde, tatsaechlich eine Eirtregung darstellt,

11.Mai-A-BT-3- Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

aus der hervorgeht, dass die DAG der Verwertchemie ca 68.000.000 RM schuldete. Die Eintragung, die in der Abschrift dieses dem Zeugen gezeigten Dokumentes enthalten war, nämlich dass die " Verwertchemie" I.G. Farben 68.000.000 RM schuldete, ist zugegebenerweise ein Irrtum.

Anklagebehörde und Verteidigung stimmen daher zu, dass die auf S. 13 129 des Protokolles enthaltene Zeugenaussage, die sich auf diesen angeblichen Kredit der " Verwertchemie" an I.G. Farben bezieht, aus dem Protokoll gestrichen werden soll, jedoch unter der Bedingung, dass das Exh. 2341, NI 15260 in voller Gültigkeit und Kraft als Exh. dieses Prozesses verbleibt und dass sich beide Parteien auf den Inhalt dieses Exh. fuer alle ihnen nötigen Zwecke beziehen koennen.

VORS.: Die durch Vereinbarung der Anklagebehörde und der Verteidigung erfolgte Stipulation wird vom Gerichtshof angenommen. Das Protokoll wird nun als entsprechend richtiggestellt angesehen. Wir verstehen dahin, dass die Streichung aus dem Protokoll nicht praktisch erfolgt, aber dass die Aussage aber als gestrichen betrachtet wird.

DR.ROSPATT: ( Vert.d.An gekl. Krauch )

Herr Praesident, Herr Dr.Boettcher hat sich gestern noch vorbehalten, zum Ankl. - Exh. 221, das gestern eingefuehrt worden ist, ein Dokument fuer die Verteidigung des Angeklagten Krauch einzufuehren. Ich biete deshalb das Krauch - Dok. 157, ein Aff. von Dr.Ehmann, als Krauch - Exh. 210 an.

Damit ist die Vorlage von Dokumenten fuer Prof. Krauch abgeschlossen.

VORS.: Danke, Herr Dr.Rospatt. Ist irgendein anderer Verteidiger nunmehr bereit, die restlichen Dokumente vorzulegen?

Wir haben die Dokumente hier vor uns. Einige davon moegen als Beweismaterial vorliegen oder nicht. Wie steht es mit dem Buerging - Dokumentenbuch VIII oder dem Nachtrag zu den Dokumenten -

II.Mai-A-BT-4-Steitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Büchern IV und V des Angeklagten Kuhn oder mit dem Dokumentenbuch IV  
des Angeklagten Kuehne oder mit dem Dokument Nr. 24 der "Basic Information"

DR.NATH: (Vert.d. Angekl. Kuehne)

Nach seiner Auffassung habe ich alle Dokumente  
für Dr. Kuehne angeboten. Ich weiß nicht, ob da ein Irrtum be-  
steht.

VORS.: Es kann auch möglich sein, dass ich ein  
Duplikat - Dokumentenbuch vor mir habe. Ich habe soeben versucht,  
alle diese Bücher zu überprüfen. Ich kann Ihnen sagen, dass es aus  
dem Inhalt des Dokumentenbuches IV, Kuehne, den Anschein hat, dass es  
nur zwei Exh. enthält und dass diese im Inhaltsverzeichnis Exhibit-  
Nummern haben. Ich nehme daher an, dass es sich hier nur um die Vorlage  
eines Buches handelt, dass vielleicht damals nicht verfügbar war.  
Das würde, wie ich glaube, erledigt.

DR.NATH: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORS.: Nun, kann jemand über die von mir erwarteten  
anderen Dokumentenbücher sprechen? Soll ich sie noch einmal vorlesen?  
Ist Dr. Silcher hier? Herr Dr. Silcher, wie steht es mit diesem Dokument  
"Basic Information", worin das Dok. 24 enthalten ist?

DR.SILCHER: Herr Präsident, das habe ich auch ange-  
boten, bei Vorlage der "Basic Information", als ich die Defense Exh.-  
Nummern angab. Ich will beim Herrn Generalsekretär feststellen, welche  
Defense Exh. Nummer es hat.

VORS.: Gut.

DR.SILCHER: Die Defense Exh. Nummer kann im  
Augenblick nicht festgestellt werden. Der Herr Generalsekretär hat  
diesen Teil der Liste nicht zur Hand, wo diese Nummer darin steht,  
aber sie ist zum Protokoll abgegeben, diese Nummer, und ich werde  
sie vielleicht in Ihrem Büro noch mitteilen.

VORS.: Hier ist ein anderes Dokument, über das ich  
mich erkundigen möchte, wenn uns das jemand sagen kann. Vielleicht  
ist Herr Dr. Berndt dazu in der Lage. Ich habe vor mir das Dokumentenbuch

11. Mai - A - BT - 5 - Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Degesch III, das Dok. Nr. 79 enthält. Ist das eingeführt worden, Herr  
Dr. Berndt?

DR. BERNDT: Ich habe das Buch Degesch III nicht zur  
Hand, aber ich glaube nicht, Herr Präsident, dass ein Dokument in  
diesem Dokumentenbuch Degesch III nicht eingeführt ist. Das, was nicht  
eingeführt ist, ist ein Nachtragsbuch Degesch und ein Nachtrag fuer  
den Angeklagten Mann. Das ist das einzige, was ich hier habe.

VORS.: Wir besitzen den Nachtrag fuer den Angeklagten  
Mann und Sie koennen diesen Nachtrag nun arbeiten, wenn Sie dazu bereit  
sind.

DR. BERNDT: Das ist in Englisch, Herr Präsident?

VORS.: Jawohl, Herr Dr. Berndt, er beginnt mit unserem  
Dokument Nr. 371.

DR. BERNDT: Jawohl. Das Dok. 371 bitte ich ein-  
fuehren zu duerfen unter Exh. Nr. 326, als Dok. 452 unter Exh. 327,  
das Dok. 440 unter Exh. 328, das Dok. 456 unter Exh. 329, das Dok. 453  
unter Exh. 330, das Dok. 375 unter Exh. 331, das Dok. 459 unter Exh. 332  
und das Dok. 460 als Exh. 333.

Dann habe ich noch ein Dokument, das enthält  
eine Eidesstattliche Versicherung eines Heinrich Hohmann aus Buenos  
Aires, das noch nicht uebersetzt ist. Es ist das Dok. Mann 458, das ich  
in der engl. Uebersetzung nachreichte. Ihn bitte ich die Exhibit -Nr. 334  
zu geben.

Dann habe ich zum Abschluss noch ein Dok. 461,  
das ebenfalls noch nicht uebersetzt ist. Es handelt sich um einen Auszug  
aus dem "Voelkischen Beobachter"; ich bitte, ihn einfuehren zu duerfen,  
und zwar von 7. Oktober 1939. - Ich bitte, ihn einfuehren zu duerfen  
unter Exh. - Nr. 336.

VORS.: Ist das richtig? Die vorhergehende Nummer  
war 334.

Haben Sie irgendwo Exh. 335?

DR. BERNDT: Ich bitte um Entschuldigung, Herr Präsident

11. Mai-A-BT-6-~~Reitler~~.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

es ist richtig, es muss 335 sein.

VORS.: Danke.

DR. BERNDT: Ich darf dann fragen, ob es richtig ist, dass nicht übersetzt ist das Inhaltsverzeichnis zum Dokumentenbuch Dugesch III? Ich habe es noch nicht bekommen.

VORS.: Wir scheinen es nicht zu haben, Herr Dr. Berndt. Wir haben jedoch ein Dokument, Nr. 79, vor uns. - Es ist nicht notwendig, dass Sie das Inhaltsverzeichnis zu Ihrem Dokumentenbuch einführen. Sie können es vervielfältigen und in unserem Büro verteilen lassen. Es ist nicht notwendig, irgendeinen Vermerk im Inhaltsverzeichnis vorzunehmen.

DR. BERNDT: Dann darf ich nur die Exh. Nr. vorlesen. Da haben wir Dok. Dugesch 65, das wird Exh. Dugesch 56.

VORS.: Einen Augenblick, ich habe Sie missverstanden; ich dachte, dass Sie von einem Fall sprechen, wo die Dokumente als Beweismaterial vorliegen, das Inhaltsverzeichnis jedoch noch nicht geliefert wurde. Handelt es sich hier um Dokumente, die Sie noch nicht angeboten haben?

DR. BERNDT: Die Dokumente habe ich noch nicht angeboten. Sie sind mir genehmigt und sie sind bei der Übersetzung.

VORS.: Gut. Nun, sind das Dugesch - Dokumente?

DR. BERNDT: Jawohl, das ist Dugesch 7 Dok. 65 und wird Exh. 56, dann Dok. 66 wird Exh. 57, Dok. 67 wird Exh. 58, Dok. 68 wird Exh. 59, Dok. 69 wird Exh. 61. - Dann unter Exh. 60 ist bereits früher ein Dok. 72 eingeführt. - Dann habe ich Dok. 73, dem ich gebe die Exh. - Nr. 62, Dok. 60 bekommt Exh. Nr. 63, Dok. 74 wird Exh. 64, Dok. 75 wird Exh. 65, Dok. 76 wird Exh. 66, Dok. 77 wird Exh. 67, Dok. 78 wird Exh. 68, Dok. 79 wird Exh. 69, Dok. 81 wird Exh. 70, Dok. 82 wird Exh. 71, Dok. 83 wird Exh. 72, Dok. 84 wird Exh. 73, und Dok. 85 wird Exh. 74.

Die Dokumente darf ich dem Generalsekretär geben und damit glaube ich, ist die Einführung der Dokumente über die Angeklagten

ter Meer und Mann restlos erledigt, ebenso auch fuer die Degesch.

VORS.: Herr Dr. Berndt, ich wuensche jedoch, dass Sie das Degesch - Dok. 79 nachpruefen und, wenn Sie Gelegenheit haben, feststellen, ob es als Beweismaterial vorliegt. Verzuehung, Sie haben es soeben vorlesen. Ihr Dokument 79 ist nun Exh. 69.

DR. BERNDT: Jawohl, Herr Praesident, Dok. 79 ist Exh. 69.

VORS.: Gut. Nun, wir sind noch ueber das Buergin - Dokument oder buch VIII im Zweifel. Liegt das als Beweismaterial vor?

DURCH DR. DIX:

Herr Praesident, mein Kollege Gierlichs hat mir Mitteilung gemacht ueber die Gruende, die dazu gefuehrt haben, dass nicht entschieden worden ist ueber die Frage, ob nicht die Tatsache, dass laut Protokoll der Interrogator kurz vor der Vernehmung zum Protokoll vom 17.9.1945 den Angeklagten Schmitz auf die Ordinance I darin eine Juris zu sehen ist mit der entsprechenden Folge. Ich habe jetzt die Protokolle nicht vor mir liegen. Ich unterstelle, dass der Antrag nochmals die ergangene und von Herrn Richter Morris vorlesene Rule nochmals nachzuprueren, unter dem neuen Gesichtspunkt des Vorliegens dieses Protokolls. Ich unterstelle, dass dieser Antrag von mir nicht wortlich gestellt worden ist; jedenfalls habe ich mit meinen Ausfuehrungen dies gemeint und ich glaube, dass es sich zwangslaeufig daraus ergibt, denn ich habe dem Sinne nachausgefuehrt, dass ich nochmals um Ueberpruefung dieser Rule bitte, unter dem Gesichtspunkt dieser neuen Tatsache des protokollarischen Nachweises und der von mir benannten Zeugen.

Dann habe ich mich mit Herrn Sprecher geeinigt, dass der Text des Protokolls, obwohl es von einer Abschrift abgeschrieben war, richtig ist, und zugestimmt, dass durch die Einigung die Vernehmung der Zeugen ueberfluessig ist, alles richtig, aber es fehlt oben noch die Entscheidung, die ich herbeifuehren wollte, naemlich darueber: Aendert dies nicht die Voraussetzungen?

Darf ich fortfuehren?

Aendert dies nicht die Voraussetzungen, auf denen die durch den Mund des



Richters Morris verkündete Rule beruht? Denn Richter Morris hat ja ausdrücklich verkündet:

Es ist nicht bewiesen von Dix, dass dem Angekl. Schmitz die Ordinance I bekannt war, es ist nicht erwiesen, dass er seine Aussage in ursächlichem Zusammenhang und unter dem Einfluss dieser Ordinance gemacht hat, ergo Abweisung, und fuer den Nachweis, dass er sie gemacht hat, beziehe ich mich auf das Protokoll und die Zeugen. Der langen Rede kurzer Sinn:

Ich bitte das Gericht nur noch, ueber diesen Antrag zu entscheiden. Ich werde Ihnen gerne noch schriftliche Nachricht geben, damit kein Zweifel ist und dass der Record zweifelsfrei in Ordnung ist.

VORS.: Natuerlich wird der Herr Anwalt verstehen, dass, wenn der Gerichtshof ueber einen Antrag entscheidet, er gemass dem damaligen Protokoll entscheidet, als naemlich der Antrag eingereicht wurde und gemass der tatsächlichen Lage, die zu dem Zeitpunkt bestanden hat, als der Antrag eingereicht wurde. Um das Protokoll klarzuhalten, Dr. Dix, sollten Sie am besten einen neuen Antrag ausarbeiten, Ihre Fragen direkt gemass dem jetzigen Protokoll aufnehmen und Ihre Lage in dieser Art und Weise darlegen.

DR. DIX: Ja, das werde ich jetzt tun.

VORS.: Nun, meine Herren, wollen noch irgendwelche weitere Mitglieder der Verteidigung Nachtrags - Exh. zu Protokoll geben?

DR. SILCHER: Herr Praesident. Ich moechte nur sagen, dass basic information Nr. 24 die Exh. Nr. 277 hat.

VORS.: Danke schon, Herr Doktor.

DR. SILCHER: Ich moechte ausserdem bemerken, dass Herr Dr. Schubert benachrichtigt ist und voraussichtlich in Kuerze hier erscheinen wird wegen des noch vorliegenden Dokumentenbandes Buergin.

VORS.: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Silcher.

DR. WEYER: (Vert. f. Gajewski)

Mein Kollege, Dr. v. Hietzler hat heute morgen das Dokument

11. Mai - A - BT - 9 - Wahlen.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Gajewski Nr. 85 als letztes Beweisstück fuer den Fall Dr. Gajewski  
angewiesen. Es stand aber nicht fest, welche Exhibit - Nummer dieses Do-  
kument bekommen sollte. Wir haben inzwischen mit dem Herrn Generalsekre-  
taer die Sache geklaert, dass dieses Dokument Gajewski Nummer 85 als  
Gajewski - Exhibit - Nummer 82 eingereicht wird.

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen.

DR. BYER: Dann habe ich noch eine weitere Angelegenheit. In der Sitzung von Freitag, den 30.4. ist von der Prosecution das Rebuttal-Buch Nr.1 Prosecution-Dokumentenbuch 92, eingeführt worden. Darin sind u.a. die Exhibit 2155, 2156 und 2157 enthalten, die den Angeklagten Dr. Gajewski bezüglich des Verhältnisses zwischen IG und DEA betreffen. In der Vernehmung des Defonsozeugen, Dr. Schmidt, durch die Anklagebehörde, die einen Vormittag später stattgefunden hat, sind diese 3 Dokumente dem Zeugen als Exhibits vorgehalten worden und es wurde daran eine Reihe von Fragen geknüpft. Aufgrund der Motion, die die Verteidigung Dr. Gajewski am Montag, den 3.Mai dem Herrn Praesidenten überreicht hat, sind diese 3 Exhibits wieder gestrichen worden. Wir sind infolgedessen der Auffassung, dass danach diese Exhibits auch nicht Grundlage fuer die Befragung des Zeugen Schmidt sein koennen, weil sie als Exhibits und nicht nur zur Identifizierung waehrend der Vernehmung eingefuehrt sind, und ich moechte deshalb den Antrag stellen, die diesbezoeglichen Fragen und Antworten aus dem Protokoll ueber die Vernehmung Schmidt zu streichen.

VORSITZENDER: Herr Anwalt, Ich glaube, ich soll Ihnen sagen, dass den Antrag, den wir gegen die Exhibits 2155, 2156 und 2157 stattgegeben haben, nur soweit stattgegeben wurde, dass wir diese Exhibits aus dem Beweismaterial gestrichen haben insofern, als sie als einzelne Rebuttal-Dokumente angeboten wurden. Dieser Antrag wuerde nicht die Verwendung dieser Affidavits in einem angebrachten Kreuzverhoer betreffen. Wenn nicht ein anderer guter Grund dafuer vorliegt, warum das Kreuzverhoer gestrichen werden sollte, dann besteht, nach der Meinung des Gerichtshofes, kein Widerspruch.

Ich moechte fragen, Herrn Dr. Sieners, haben Sie die Einfuehrung Ihrer Dokumente beendet? Wir wuerden Ihnen gestatten, dies jetzt zu tun, wenn es nicht der Fall war.

DR. SIENERS: Herr Praesident, Ich bitte um Entschuldigung. Ich darf zunächst einen Fehler berichtigen, den ich heute vor der Mittagspause machte. Ich habe am Schluss des Dokumentenbuches 19 das Dokument 213, als Exhibit 218 - ein Affidavit von Ludwig J-angeboten, das ich

nicht anbieten wollte. Ich darf es deshalb zurückziehen.

VORSITZENDE: Gut.

DR. SIEMERS: Ich darf nun die restlichen Dokumente anbieten. Wie ich heute morgen schon sagte, ist inzwischen die Antwort des Schweizer Staatsangehörigen Kocchlin auf meinen Fragebogen eingegangen und zwar erst vorgestern. Den Fragebogen hatte ich als Dokument 189 mit Exhibit 214 vorgelegt. Ich darf jetzt die Antworten, zusammen mit dem Fragebogen, als Dokument 189, Exhibit 214, vorlegen. Ich erhielt das anliegende Originaldokument unter dem 6. Mai 1948 von Major Schaefer, um dieses dem Gericht vorlegen zu können. Der Fragebogen ist der Prosecution bereits bekannt, da er schon im Dokumentenbuch aufgenommen war. Ich darf mit Erlaubnis des Hohen Gerichts lediglich die Antworten auf die Frage 8 vortragen. Die Frage lautet: "Wie beurteilen Sie allgemein die Persönlichkeit Dr. von Schmitzlers, unter Berücksichtigung seiner Stellung im Ausland und im Rahmen der internationalen Beziehungen?"

Antwort: "Er war in einer Stellung und Verantwortung hineingesetzt, denen er nicht in jeder Beziehung gewachsen war. Er war hin und wieder etwas oberflächlich, und ging zuweilen nicht tief genug in die Materie hinein. Deshalb beherrschte er sie nicht immer in jeder Beziehung und liess sich dann auch gelegentlich verhältnismässig leicht beeinflussen, vor allem durch Aussorlichkeiten".

Ich darf dann die nächsten 2 Absätze überschlagen, um es abzukürzen....

VORSITZENDE: Herr Dr. Siemers, Es tut mir leid, aber Sie halten sich nicht an eine Verfügung, die wir Ihren Kollegen auferlegten und die sie willig angenommen haben. Die Verfügung ging dahin, dass in diesem Abschnitt des Prozesses wir Ihnen gestatten würden, nur Ihre Dokumentennummern und Exhibitnummern anzugeben, und dass wir nicht Erklärungen oder Darlegungen über den Inhalt der Dokumente anhören wollen. Ich glaube, Sie sollten sich auch an diese Regel halten.

DR. SIEMERS: Ich bitte um Entschuldigung. Herr Praesident, Ich hatte die Entscheidung des Gerichts so verstanden, dass wir auch den Inhalt wiedergeben sollten, soweit die Dokumente noch nicht übersetzt worden

sind, allein schon deshalb, damit die Prosecution, die dieses Dokument noch nicht vor sich liegen hat...

VOORSITZENDER: Mir werden, Ihnen Zeit geben, die Dokumente zu untersuchen und Ihnen eine Gelegenheit zum Beweis gewahren. Geben Sie uns Ihre Dokumentennummern und Exhibitnummern, und das wir genuegen.

DR. SILLERS: Also Dokument 189 Exhibit 214. Dann Dokument 220 als Exhibit 219. Ein Brief des gleichen Schweizer Kochlin vom 24. Oktober 1940 an Dr. von Schnitzler bezueglich der Zusammenarbeit mit Fressard. Dokument 221 als Exhibit 219.

VOORSITZENDER: 220, Doktor; Dokument 221 wird Ihr Exhibit 220.

DR. SILLERS: Herr Praesident, Ich glaube, dass es durch mein Versehen heute morgen gekommen ist mit der Nummer 218. Es muessete daher jetzt das Dokument 220, 218 werden, weil ich heute morgen das Exhibit 218 zurueckgezogen habe.

VOORSITZENDER: 218 war Ihr Exhibit 218. Das ist ein zurueckgezogenes Dokument, aber es wird noch immer seine Nummer beibehalten. Ihr Dokument 220 ist Exhibit 219, 221 ist Exhibit 220.

DR. SILLERS: Also 221, Exhibit 220. Es ist ein Schreiben des Zeugen, des hier als Zeugen vernommenen Direktors Schwab von 6. Oktober 1939. Dann Dokument 220, als Exhibit 221. Ein Schreiben des Beauftragten fuer den Vierjahresplan-Haupttreuhandstelle Ost - von 7. Mai 1942, betreffend die Wimmise. Dann folgt Dokument 223, das bisher die Identifikationsnummer 182 hatte. Ich bitte, es jetzt mit der Exhibitnummer 182 zu versehen. Das sind weitere Auszuege aus dem Vernehmungsprotokoll Dr. von Schnitzler durch Hr. Sprecher von 18., 19., 20. und 21. Februar. Das sind Auszuege, die ich bereits im Kreuzverhoer des Zeugen Wolfischn vorgehalten habe. Dann Dokument 224 mit der Exhibitnummer 222. Ein Auszug aus einem englischen Buch, welches die Legation der Vichy-Regierung betrifft und Dokument 225, als Exhibit 223. Eine Erklarung von Dr. Gustav Kuopper, der dem Hoehen Gericht als Zeuge bekannt ist, und die gleichen Beweisfragen betrifft, die heute morgen in dem Thema des Zeugen Haefliger behandelt wurden. Damit kann ich die Vorlage meiner Dokumente abschliessen.

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen, Herr Dr. Siemers.

HR. SPRECHER: Herr Vorsitzender. Ich glaube, ich kann das einzige Dokument, von dem ich im Augenblick weiss, und das wir Ihnen vorlegen wollen, dadurch erledigen, dass ich Ihnen, Hohes Gericht, eine kurze Erklärung abgebe. Sie betrifft direkt die 3 Auszüge, die Dr. Siemers eben erwacht hat.

VORSITZENDER: Gut.

HR. SPRECHER: Herr Dr. Siemers, hat den Beginn des ersten Verfahrens angeboten, das ich mit dem Angeklagten von Schnitzler vernahm. Wir mochten den Rest dieses ganzen Verfahrens anbieten, das erste Verfahren Dr. von Schnitzlers in Ruernberg. Wir werden in diesem Dokument dort fortfahren, wo Dr. Siemers aufgehört hat. In diesem Verfahren beschreibt Dr. von Schnitzler mir gegenüber ausführlich die Gesamtfrage, auf die Dr. Siemers heute frisch eingegangen ist.

VORSITZENDER: Wir mochten gerne Hr. Sprecher, die Dokumentennummern und Exhibitnummern haben. Das ist alles, woran wir augenblicklich interessiert sind und was wir wissen wollen! Sie eignen sich dieselbe Angewohnheit an, wie Dr. Siemers. Wenn Sie uns die Dokumentennummern und Exhibitnummern angeben koennen, dann wird es zugelassen. Ich hoffe, die anderen Herren werden sich das Beispiel, das wir hier setzen wollen, zunutze machen.

HR. SPRECHER: Ich kann Ihnen nicht die III-Nummern geben.

VORSITZENDER: Gut.

HR. SPRECHER: Aber ich moechte mir die Exhibitnummern vorbehalten und in diesem Zusammenhang anbieten. Ich moechte das tun, weil Sie, Hohes Gericht, erwacht haben, dass die eine Partei einen weiteren Teil des Dokuments anbieten kann, wenn von der anderen Partei Auszug aus einem Dokument angeboten werden. Das wuerde also Anklage-Exhibit 2265 werden.

VORSITZENDER: Gut.

DR. SCHEUBERT (Verteidiger fuer den Angeklagten Buergin).

Herr Praesident, Es wurde mir oben mitgeteilt, dass das Hohe Gericht von mir noch die Vorlage eines Dokumentenbuches erwartet. Ich habe ge-

stern 2 Dokumentenbücher, und zwar darunter auch das jetzt dem Gericht in Übersetzung vorliegende Dokumentenbuch Nr.3, vorgelegt und die Exhibits bezeichnet. Ich hatte mir gestern vorbehalten, ein einziges Dokument vorzulegen; dieses Dokument lege ich nicht mehr vor.

VORSITZENDER: Ich danke Ihnen sehr. Will noch ein weiterer Verteidiger, oder der Vertreter der Anklagebehörde Dokumente vorlegen? Das ist eine seltsame Situation, wie sie sich noch nicht seit dem 27. August 1947 ergeben hat.

Dr. Schubert. Sind Sie ungewiss darüber, was Sie sagen wollten. Wollen Sie ein weiteres Dokument später vorlegen?

Dr. SCHUBERT: Nein.

VORSITZENDER: Gut.

VORSITZENDER: Nun, meine Herren, es liegen noch eine Reihe von Angelegenheiten vor, auf die wir Sie aufzuklären machen möchten. Ich möchte Ihnen sagen, dass wir zu dem Schluss gekommen sind, dass, obwohl die mündlichen Argumente für den 2. Juni angesetzt sind, der Gerichtshof erwartet, am Tag vorher, am 1. Juni um 9.30 Uhr eine Sitzung abzuhalten, um formelle Verfügungen zu erlassen, die notwendig sind, um das Protokoll über die Beweisaufnahme in diesem Prozessfall abzuschließen.

Verstehen Sie das, bitte nicht dahin, dass neues oder zusätzliches Beweismaterial angenommen wird, sondern ich werde nur eine Anzahl von Angelegenheiten jetzt aufzählen, die wir bei dieser Sitzung behandeln werden, z.B. Es wurden Fragebogen von gewissen Verteidigern über einen Zeugen der Anklagebehörde vorgelegt. Sie werden sich erinnern, dass sie zu Beantwortung nach Polen geschickt wurden. Wenn diese Fragebogen ankamen und am oder vor dem 1. Juni in den Akten sind, werden sie ein Teil des Protokolls in diesem Prozess werden. Wenn sie bis dahin nicht angeht sind und es offensichtlich ist, dass sie nicht innerhalb der Zeit verfügbar sein werden, dann werden wir der von uns erlassenen Verkündung gemäß aus dem Beweismaterial, das Anklage-Exhibit streichen, auf das diese Fragebogen zutreffen würden. Das ist eine Angelegenheit.

Es wird gewisses Beweismaterial in der Schweiz beigebracht, und zwar fuer die Verteidigung. Wir erwarten dann am 1. Juni, dieses Beweismaterial formell in die Akten einverleiben zu koennen, wenn es bis dahin zur Verfuegung steht. Weiterhin wollen wir Sie auf die Moeglichkeit einer Stipulation zwischen Anklagebehoerde und Verteidigung ueber die Zeit, die die Angeklagten in Haft verbracht haben, hinweisen. Wenn Sie in der Zwischenzeit diese Stipulation ausarbeiten koennen, dann koennen Sie sie in die Akten einordnen oder uns geben. Andernfalls werden wir diese Stipulation am 1. Juni entgegennehmen. Am 1. Juni wollen wir auch eine Verfuegung erlassen, wonach diese Verhandlungen vor dem Commissioner, der fuer diesen Gerichtshof fungiert hat, dem Protokoll dieses Prozesses einverleibt werden.

Das sind alle Angelegenheiten, an die ich jetzt denke. Einen Augenblick. Jetzt ist eine andere Angelegenheit aufgetaucht. Die Verteidigung hat als Beweismittel eine Eidesstattliche Erklaerung von Professor Richard Dieling eingefuehrt. Die Anklagebehoerde hat um ein Kreuzverhoer dieses Zeugen ersucht. Wir haben aus einem inoffiziellen Gespraech mit dem Anwalt erfahren, dass der Zeuge nicht in der Lage ist, nach Huornberg zu kommen. Der Gerichtshof hat daher vorgeschlagen, dass das Kreuzverhoer dieses Zeugen in Harburg durchgefuehrt wird, wo er am Samstag, den 15. Mai sein wird, wenn nicht auf Grund einer unvorhergesehenen Angelegenheit diese Zeit nicht zufriedenstellend ist.

Wenn die Anwaelte, die an dieser Sache interessiert sind, die Vorklaerungen treffen, dass dieses Kreuzverhoer in Harburg durchgefuehrt werden kann, und die Niederschrift am oder vor dem 1. Juni in den Prozessakten hinterlegt wird, dann werden wir sie dem Protokoll einverleiben. Ich moechte auch noch sagen, dass eine grosse Anzahl von Dokumenten von der Verteidigung hier angeboten wurde, ohne dass in Augenb. die Anklagebehoerde ein Exemplar zur Verfuegung steht.

Wir glauben, dass ein bestimmtes Datum festgesetzt werden sollte, und zwar nicht zu weit abliegend, damit die Anklagebehoerde jedwede Antraege, die sie mit Bezug auf die Zulaessigkeit dieser Dokumente stellen will, einreichen kann.



Herr Anklagevertreter, bis wann können Sie sich entscheiden, ob Sie einen solchen Antrag einbringen wollen; lassen Sie uns jetzt die Zeit festsetzen.

HR. STRECHER: Herr Vorsitzender, das hängt zum Teil davon ab, wenn wir die Übersetzung bekommen, ich möchte sagen, dass wir keinen Einwand erheben möchten, ob nun diese Dokumente eine statthafte Antwort auf unser Rebuttal oder ein statthaftes Rebuttal darstellen oder nicht. Unsere Einwände stützen sich auf andere Gründe. Ich glaube nicht, dass es viele sein werden, aber solange wir nicht die Art dieser Dokumente dadurch kennen, dass wir Abschriften der Übersetzung haben, möchten wir gern, dass Sie eine Zeit festsetzen, bis zu der die Dokumente uns uebergeben werden sollen.

VORSITZENDER: Welche Zeit halten Sie in dieser Hinsicht fuer angemessen?

HR. STRECHER: Wir sind jetzt etwas ueberbuerdet und wir moechten gern eine Woche Zeit haben, um alle die uebrigbleibenden Dokumente zu sammeln, die in den letzten Tagen eingegangen sind; dann werden wir versuchen, vielleicht durch einen einzigen Antrag die Angelegenheit beizulegen und dadurch uns weitere Schwierigkeiten der Bezugnahme zu ersparen, von denen wir schon genug gehabt haben.

VORSITZENDER: Gut. Dann, bitte, sorgen Sie dafuer und geben Sie Ihren Antrag rechtzeitig zur Vorvielfaeltigung ab. Ich moechte Ihnen sagen, dass bezueglich des Antrags, der heute morgen zu unserer Aufmerksamkeit gebracht wurde, den wir aber noch nicht erhalten haben - er wurde von Dr. Wahl und Dr. Dix eingereicht - wenn wir also diese Antraege erhalten, die noch immer ausstehen, dann kann der Gerichtshof, ohne dass er bis zum 1. Juni wartet, ueber sie dadurch entscheiden, dass er eine Anordnung erlaesst und sie beim Generalsekretaer hinterlegt. Wir erwarten, dass wir das so schnell wie moeglich machen koennen, weil wir uns vorgenommen haben, dass Sie diese Information haben sollten, bevor Sie Ihre Argumente und Ihre "Briefs" vorbereiten, falls wir naemlich Ihnen diese Information geben koennen. Welche Antraege also auch immer anhaengig sind

oder eingereicht werden, der Gerichtshof wird versuchen, ueber sie, soweit wie moeglich, vor dem 1. Juni zuentscheiden, sodass Sie sich die Entscheidung des Gerichtshofes zunutze machen koennen.

Man sind wir benachrichtigt worden, dass Herr Richter Crawford morgen nicht verfuegbar sein wird. Sind fuer morgen Kommissionssitzungen angesetzt, meine Herren ?

HR. SPRECHER: Ich hatte dahin verstanden, Herr Vorsitzender, dass der Zeitplan des Commissioners sehr ueberladen war und dass der morgige Tag vollkommen ausgefuellt sein sollte.

VORSITZENDER: Wenn wir die Namen der Zeugen kennen, die vor dem Commissioner morgen verhoert werden sollen, dann koennen wir jetzt eine Anordnung erlassen, der zufolge wir diese Verhoere vor Hr. Mulroy anstatt Richter Crawford stattfinden lassen.

HR. SPRECHER: Ich werde die Angelegenheit mit Hr. Aschan ueberpruefen muessen, der sich seitens der Anklagebehoerde mit den Kommissionssitzungen befasst hat.

VORSITZENDER: Koennnten Sie das tun, Hr. Sprecher ? Wenn wir 5 oder 10 Minuten vertagen, dann koennnten wir das Protokoll vervollstaendigen.

HR. SPRECHER: Jawohl, Herr Vorsitzender, wir werden gewiss versuchen, uns mit ihm in Verbindung zu setzen.

VORSITZENDER: In der Zwischenzeit, meine Herren, versuchen Sie sich daran zu erinnern, ob etwas Weiteres vorliegt, das von dem Gerichtshof urwogen werden sollte, bevor wir bis 1. Juni vertagen. Wir werden jetzt 10 oder 15 Minuten vertagen und 15 Minuten sparen, um Dinge aufzuklaeren, die angeregt werden. Der Gerichtshof legt eine Pause ein.

(Pause des Gerichtshofes bis 16.15 Uhr.)

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause).

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof tagt wieder.

DR. RUDOLF DIX: Rudolf Dix, Herr Praesident, ich habe jetzt nochmals, dem Wunsche des Gerichts entsprechend, in englischer Sprache stipuliert mit Herrn Sprecher, und es wurde von uns beiden unterschrieben die Tafel ueber die Dauer der Haft der Angeklagten. Ich darf Sie dem Generalsekretaer uebergeben. Ich habe weiter schriftlich zusammengefasst den Antrag, den ich vorher besprochen habe, den ich wohl inhaltlich zu wiederholen brauche.

VORS.: Nun, Herr Generalsekretaer, sorgen Sie dafuer, dass die Stipulation bezueglich der ersten Angelegenheit, die von Dr. Dix erwachnt wurde - das ist der Zeitraum, waehrend dessen verschiedene Angeklagte in Haft waren - an den Gerichtshof verteilt wird. Wir moechten jeder in unseren Akten eine Abschrift dieser Stipulation haben. Bezueglich der anderen Angelegenheit, Herr Dr. Dix, werden wir, sobald Ihr Antrag verfuegbar ist und verteilt wurde, ihn zusammen mit der Antwort der Anklagebehoerde in Erwaegung ziehen und versuchen, Ihnen eine Entscheidung durch eine Anordnung des Gerichtshofes zu uebermitteln, und zwar vor der Darlegung der Argumente und so frueh wie das tun koennen.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, die III-Nummer fuer Anklagebeweisstuock 2265, die ich kuerzlich erwachnte, ist NI-5300, und ich haendige das Exhibit jetzt dem Generalsekretaer aus. Es muss nocht mit dem Protokoll verglichen werden und ich hoffe, wir koennen es zu diesem Zweck zurueckziehen.

VORS.: Gut. Das ist NI-15300, Anklagebeweisstuock 2655.

MR. SPRECHER: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORS.: Danke.

MR. SPRECHER: Nun, Herr Vorsitzender, die unmittelbare Arbeitslast des Commissioners ist morgen etwas dadurch erleichtert worden, dass 5 weitere Affidavits in den letzten wenigen Minuten zurueckgezogen wurden; dadurch bleiben, soweit wir wissen, nur 4 Leute uebrig, die sich jetzt in Nuernberg befinden, obwohl um einige weitere ersucht worden war, und zwar

gemäss früheren Ansuchen, die wir, wie ich gesagt habe, bis zur vergangenen Woche gestellt hatten. Daher mochten wir gern darum ersuchen, dass insofern, als diese Leute, um die wir früher ersucht haben, in Murnberg ankommen oder in Murnberg anwesend sein sollten, sie vor dem Commissioner Mulroy gehört werden, denn sie waren von dem Commissioner Crawford gehört worden, wenn er nicht anders beschäftigt wäre.

VORS: Sie haben nicht ihre Namen.

MR. SPRECHER: Ich habe die Namen von einigen von ihnen, aber ich glaube, wir wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie hier sind oder kommen werden.

VORS.: Die einzige Schwierigkeit in dieser Angelegenheit - und vielleicht ist sie nicht unüberwindlich - ist die Tatsache, dass eine Anordnung aussteht, dass nämlich bis auf weitere Anordnung des Gerichtshofes Herr Richter Crawford als Commissioner handeln würde. Nun, damit kein Missverständnis über das Thema vorliegt, möchte der Gerichtshof jetzt ins Protokoll verlesen, dass die Verhöre, die vor dem Richter Crawford morgen, am 12. Mai, stattfinden sollten, statt dessen vor Mr. Mulroy, dem anderen Commissioner, stattfinden werden, weil Richter Crawford gemäss unserer Information nicht verfügbar sein wird.

Nun, wenn Sie alle davon Kenntnis nehmen, dann werden wir diese Anordnung erlassen, ohne dass wir im einzelnen die Zeugen einführen, die verhoört werden sollen, weil wir gegenwärtig nicht darüber unterrichtet sind, wer verfügbar ist oder nicht. Ich hoffe, dass Sie das alle verstehen.

Nun eine weitere Angelegenheit. Das morgige Verhör der Zeugen vor dem Gerichtshof wird diese Angelegenheit beenden. Sie können sich das Verhör, das von dem Commissioner innerhalb der ordnungsgemässen vorgeschriebenen Gerichtsstunden morgen durchgeführt werden wird, zunutze machen. Diejenigen, die morgen nicht durchgeführt sind, werden ausfallen. Ist das jedem klar? Nun, das schliesst natürlich nicht das Sonderverhör in Marburg ein, über das wir eben vor der Nachmittagspause gesprochen haben. Das ist eine Ausnahme.

H. NELLE: Herr Praesident, meine Herren Richter!

Sie haben heute Morgen eine Entscheidung gegeben ueber Exhibit 1715, Dokument MI-12452. Es handelt sich da um das Affidavit von dem Dr. Tondos. Sie wissen, dass hier die Krankenblaetter, welche in dem Dokument erwahnt waren, fehlten, und Sie haben eine Verfuegung erlassen, wonach das Dokument gestrichen werden soll, wenn die Krankenblaetter nicht beigebracht worden sollten. Sie wissen, dass die Krankenblaetter gefunden worden sind und haben der Anklagebehoerde und mir vorgestern anheimgegeben, ueber die Verwendung der Krankenblaetter eine Stipulation zu treffen. Ich persoenlich habe in meinem Kommentar vorgestern zum Ausdruck gebracht, dass ich es fuer ausserordentlich wichtig halte, dass das Hohe Gericht die Krankenblaetter liest, weil in ihnen das Gegenteil von dem steht, was nach meiner Auffassung die Anklagebehoerde hier vorgetragen hat. Ich war nun bereit, mit der Anklagebehoerde eine Stipulation zu treffen ueber den Inhalt der Krankenblaetter und habe diese Stipulation Herrn Minskoff ueberreicht mit der Bitte festzustellen, ob auch nach seiner Auffassung diese Stipulation den Inhalt der Krankenblaetter wiedergibt, damit Sie wenigstens den Inhalt kennen. Herr Minskoff hat mir daraufhin erkluert, soeben, dass die Anklagebehoerde nicht verpflichtet gewesen sei, nach der Verfuegung des Hohen Gerichtes, die Krankenblaetter vorzulegen, sondern nur die Krankenblaetter zu beschaffen und sie mir zur Kenntnissnahme zu geben. Ich glaube nicht, dass das der Inhalt und der Sinn der Verfuegung war, die das Hohe Gericht getroffen hat, und ich moechte um eine Entscheidung bitten entweder, ob die Krankenblaetter zu dem Gerichtsmaterial zu bringen sind, d.h. als Anlage zu dem Exhibit 1715, oder ob die von mir entwerfende Stipulation durch eine geaenderte Stipulation nach Stellungnahme der Anklagebehoerde ersetzt werden sollte, dass die Originale der Krankenblaetter zu dem Gerichtsmaterial ueberreicht werden.

VO. S.: Einen Augenblick. Koennen wir diese Angelegenheit beilegen, bevor wir uns heute vertagen? Der Gerichtshof hat dahin verstanden, dass diese Krankenblaetter verfuegbar gemacht wurden -- dass sie von Polen oder anderswo angekommen sind.

Wir nehmen nicht an, dass die Anklagebehörde verpflichtet ist, diese Krankenblätter in diesem Prozessfall zum Beweismaterial in diesem Prozess zu machen; aber Dr. Nolte kann das tun, wenn er denkt, dass sie seinen Beweis zum Affidavit des Angeklagten vervollständigen, und zwar gemäss der Verfügung, nach der ein weiterer Teil, der der Gegenseite zur Verfügung steht, angeboten werden kann, wenn ein Teil eines Dokumentes angeboten wird. Er kann die ausgelassenen Teile anbieten. Wir verstanden dahin, dass das praktische Problem, mit dem wir uns befassten, in der Grösse der Vervielfältigungsarbeit bestand - - dass diese Dokumente ziemlich umfangreich waren und dies eine uebergrosse Last auferlegen wuerde. Dies hat uns dazu veranlasst, die Möglichkeit einer Stipulation vorzuschlagen. Natuerlich besteht keinerlei Verpflichtung, dass sich die Anwalte ueber eine Stipulation einigen, die fuer sie nicht annehmbar ist.

In diesem Zusammenhang sind Sie meine Herren, in vielen Faellen bei der Loesung von Problemen dieser Art sehr von Hilfe gewesen. All dies ueberzeugt den Gerichtshof, dass dieser Vertagung, die vor uns liegt, wahrscheinlich nicht zu bald erfolgt. Anscheinend sind Ihre Nerven in einem derartigen Zustand, dass Sie sich mit diesen Themen nicht weiter befassen koennen. Wie immer es aber auch sein mag, Dr. Nolte, Sie koennen die Krankenberichte zum Beweis jetzt anbieten, wenn Sie dies tun wollen. Uebergaben Sie die Originale dem Generalsekretaer, und falls es notwendig ist, den Stab der Anklagebehörde mit der Uebersetzung zu belasten und das ganze Dokument vervielfaeltigen zu lassen, so muss das eben geschehen. Wenn Sie in der Zwischenzeit waehrend der Pause, meine Herren, sich auf eine Stipulation einigen koennen, so wird das die Zeit des Stabes der Anklagebehörde fuer Ihre "Argumente" und "Briefe" sparen. Es wuerde wahrscheinlich in besten Interesse aller Betroffenen liegen. Welche Dokumentennummer sollen diese Krankenberichte tragen? Herr Dr. Nolte, und welche Exhibitnummer? Wir werden sie in das Protokoll einverleiben und sie zu einem Teil des Beweismaterials machen. Sie koennen sie dann vervielfaeltigen lassen. Wenn Sie in der Zwischenzeit, meine Herren, sich auf eine Stipulation einigen koennen, die den Verwaltungsstellen eine Last abnimmt,

dann bin ich sicher, dass diese das schätzen werden und Ihre "briefs" und "Argumente" besser vervielfältigen können.

DR. MINSKOFF: Vielleicht, Herr Vorsitzender, können sie als zum Beweis vorliegend bezeichnet werden, ohne dass wir die notwendige Vervielfältigung vornehmen lassen, und vielleicht können wir ihnen die Exhibitnummer zum Beweis an Stelle der Identifizierungsnummer geben.

VORS.: Dr. Nelte ist dazu berechtigt, dass er sie gemäss den Regeln vervielfältigt erhält, wenn das Problem nicht auf andere Art und Weise beigelegt werden kann. Geben Sie ihnen nun eine Dokumenten- und Exhibitnummer an; ich nehme an, es ist fuer den Angeklagten Hoerlein. Sie moegen in den Akt des Generalsekretars hinterlegt werden. Bann, Herr Dr. Nelte, wenn Sie und die Anklagebehoerde nicht zu einer Stipulation oder Abmachung kommen koennen, dann setzen Sie, bitte, den Generalsekretar darueber in Kenntnis, dass Sie die Dokumente vervielfältigt haben moechten und wir sie rechtzeitig bekommen. Welche Dokumentennummer wollen Sie den Krangenberichten geben, Herr Dr. Nelte?

DR. NELTE: Exhibit Hoerlein 1943.

VORS.: Erinnern Sie sich Ihrer letzten Dokumentennummer -- es macht nicht viel aus. Sie koennen ihm eine willkuerliche Dokumentennummer geben.

DR. NELTE: 215.

VORS.: Danke. Dokument 215, Exhibit 143 des Angeklagten Hoerlein, liegt jetzt zum Beweis vor, und wir ueberlassen es dem Anwalt, dem Vervielfältigungsproblem Rechnung zu tragen. Wenn Sie sich nicht einigen koennen, kann es vervielfältigt werden.

DR. NELTE: Und nun, Herr Praesident, haette ich noch eine letzte Angelegenheit.

Das Dokument Hoerlein Nr. 79, Exhibit 71, war ein Affidavit des Dr. Karl Koenig. Ich habe dieses Dokument in der Beweisfuhrung Hoerlein angeboten, und die Anklagebehoerde hatte gewisse Bedenken geltendgemacht wegen eigener Teile und wegen der Formulierung

11. Mai-1-AK-6-Micol  
Militärgerichtshof Nr. VI,

dieses Affidavits.

Ich erinnere, dass dieses Affidavit eine Bestätigung  
der Vernehmung des Dr. Koenig durch die Herren Anklagevertreter war.

Ich habe entsprechend der Anregung des Gerichts ~~Dr. Koenig ver~~



anlasst, den sachlichen Inhalt seines fruheren Affidavits so zu formulieren, wie ich es fuer angemessen halte und wie ich glaube, dass es zulassig ist. Ich moechte daher das bisherige Dokument Heerloin 79 zurueckziehen und durch dieses Dokument Heerloin 79 ersetzen, das dieselbe Exhibitnummer 71 erhalten soll.

VORSITZENDER: Das wird verwirrend sein. Geben wir dem neuen Dokument die Dokumentennummer 216 und Exhibit-Nummer 144; das Protokoll kann zeigen, dass Dokument 79, Exhibit 71, Heerloin, vom Beweismaterial zurueckgezogen wird.

DR. HELTE: Jawohl.

DR. SIEMERS: Herr Praesident, ich darf nur auf 2 Punkte noch hinweisen. Ich habe am 29. April bei der Vorlage meines Dokumentenbuches II den Antrag gestellt, die fruhere Entscheidung des Hohen Gerichts zu ueberpruefen und zwar die Entscheidung ueber meinen Antrag vom 28. August und 2. September 1947, saemtliche Affidavits Schnitzler abzulohnen, weil sie unter Druck zustandekommen sind und nicht freiwillig waren und weil die Aussagen darauf beruhen, dass auf das Kontrollratsgesetz verwiesen wurde, wonach jeder Deutsche auskunftspflichtig war. Diese letztere Bestimmung ist bewiesen durch mein Dokument 26, Exhibit 28. Ich darf nur daran erinnern zum Protokoll, dass dieser Antrag von mir, in dem ich das Gericht bitte, die damalige Entscheidung zu ueberpruefen, noch offensteht. Ich wollte lediglich der Ordnung halber darauf hinweisen. Ich vermute, dass das Hohe Gericht noch nicht entscheiden kann und will, weil im Augenblick ja noch gerade die Beweisaufnahme ueber diesen Punkt heute gelaufen ist und noch nicht beendet ist.

Ich darf als 2. und letztes daran erinnern, dass ich heute Morgen darum bat, den weiteren Zeugen Dr. Ilgner, wenn moeglich, vor diesem Hohen Gericht in diesem Gerichtssaal zu vernehmen. Und Sie, Herr Praesident, sagten, die Frage sollte zurueckgestellt werden, ob sich evtl. morgen noch eine Zeit finden liesse. Ich darf nur der Ordnung halber sagen, dass dieser Wunsch nicht in Vergessenheit gerat.

VORSITZENDER: Wir hatten gehofft, dass wir im Laufe des Tages Zeit

finden würde, um Dr. Ilgnor zu verhoören, und wenn es sich nur um ein Verhoör Dr. Ilgnors handelt, dann wahrscheinlich die Anklage einige Zeugen in diesem Zusammenhang mit derselben Angelegenheit beibringen will; der Gerichtshof verweist jetzt das Verhoör von Dr. Ilgnor und eine Zeugenaussage, die die Anklagebehörde vielleicht in Zusammenhang mit derselben Angelegenheit anbieten will, an den Commissioner, Dieser wird Sie während der Vertagungszeit des Gerichtshofes anhoören und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Angelegenheit vorbringen koönnen.

DR. SIEMERS: Dann darf ich annehmen, Herr Praesident, dass ich dann auch in der Lage bin, vor dem Commissioner weiteres Material zu dem gleichen Beweisthema vorzulegen, soweit dies im Zusammenhang mit der Vorlage der Anklagebehörde erforderlich ist, natuerlich nur zu diesem Thema.

VORSITZENDER: Das ist richtig. Sie koönnen die Aussage Dr. Ilgnors durch weiteres verfuegbares Beweismaterial ergaenzen, das dieses Thema betrifft, und dasselbe trifft auf die Anklagebehörde zu. Wir werden natuerlich nicht ueber Ihren Antrag entscheiden, waehrend wir diese Angelegenheit erwogen wird, weil wir vor der Entscheidung ueber den Antrag einen Gesamteindruck bekommen moechten.

DR. SEIDL: Dr. Seidl fuer Dr. Duerrfeld. Herr Praesident, ich habe nur noch 2 ganz kurze Punkte zu erwahnen. Der Herr Generalsekretaer hat mich dankenswerter Weise darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Vorlage der Dokumente fuer den Angeklagten Dr. Duerrfeld eine und dieselbe Dokumentennummer zweimal vorgekommen ist bei der Vorlage von Exhibits. Ich moechte diesen Irrtum hier berichtigen und das Gericht bitten, im Dokumentenbuch Nr. XIV fuer Dr. Duerrfeld auf Seite 121 die Dokumentennummer 1253 abzuändern in die Nr. 1254; das Exhibit Nr. 154 muss also richtig die Nummer haben 1254.

VORSITZENDER: Gut.

DR. SEIDL: Der zweite Punkt ist folgender. Die Anklagewertretung hat, wie mir mitgeteilt wurde, gestern noch ein Rebuttal-Dokument eingereicht und zwar unter der Exhibitsnummer 2262. Die NI-Nummer ist 15209. Es ist das eine Eidesstattliche Erklaerung eines Herbert Ungar. Und in dieser Eidesstattlichen Erklaerung wird Bezug genommen auf 2 weitere Do-

umente, die zur Identifizierung bezeichnet wurden. Ich moechte das Gericht bitten, mir mitzuteilen, innerhalb welcher Frist wir noch schriftlich gegen dieses Robuttal-Dokument Einspruch erheben koennen und in einem Memorandum schriftlich begruenden. Ich habe bis jetzt noch keine Gelegenheit gehabt, die beiden Dokumente bis jetzt anzusehen, auf die hier Bezug genommen wird, und ich nehme an, dass wie in einigen Faellen auch hier das Gericht eine schriftliche Begrueundung eines evtl. Einspruches wuenscht.

VORSITZENDER: Das ist richtig, Herr Dr. Seidl. Schliesslich und endlich ist das eine Angelegenheit, die fuer Sie dringender ist als fuer den Gerichtshof, denn Sie werden natuerlich erwarten, dass wir eine Verfuegung geraume Zeit vor der Darlegung Ihrer Argumente und Schriftsaetze treffen. Ich moechte Ihnen sagen, dass wir sofort ueber Ihren Antrag entscheiden werden, wenn Sie uns so schnell wie moeglich das Dokument zukommen lassen.

DR. HENSKOFF: Herr Vorsitzender, im Zusammenhang mit diesem Problem liegt ein technisches Problem vor, und wenn irgendein Einwand dagegen erhoben wird, dann koennen wir ihm sofort begegnen. Die 2 Dokumente, auf die verwiesen wurde, sind Robuttal-Dokumente; es sind ihnen NI-Nummern gegeben worden, und sie sind beim Generalsekretaer hinterlegt worden, wo sie sowohl der Verteidigung als auch der Anklagebehoerde zur Verfuegung stehen. Das Dokument, das als Beweismaterial zum Beweis eingefuehrt wurde und auf das verwiesen wurde, stellt eine Beglaubigung des Inhalts der 2 NI-Nummern dar. Nun, wenn sich der Einwand gegen die Tatsache richtet, dass diese 2 NI-Nummern nicht zum Beweis eingefuehrt wurden, dann koennen sie eingefuehrt werden, wenn die Verteidigung wuenscht, dass wir auch diese vervielfaeltigen lassen.

DR. SEIDL: Ich kann jetzt noch nicht entscheiden, ob sich auch nicht unser Einwand richten muss gegen die Dokumente selbst und zwar deshalb, weil ich die Dokumente noch nicht gesehen habe; das Exhibit 2262 ist eine Eidesstaetliche Versicherung, die sich nicht lediglich darauf beschaenkt, hier eine Zertifizierung zu geben, sondern diese Eides-

stättliche Versicherung beinhaltet in Wirklichkeit eine nach unserer Auffassung ganz einseitige Auslegung dieser beiden Dokumente.

VORSITZENDER: Gut, Herr Dr. Seidl, Es wird entgegen, wenn wir Ihnen sagen, dass Sie Ihren Antrag so bald ausarbeiten sollten, als Sie sich mit den Dokumenten vertraut gemacht haben, falls Sie nämlich die Anglegenheit vorbringen wollen.

Keine Herren, wenn nicht etwas Weiteres vorliegt, dann wird sich der Gerichtshof bis 1. Juni vertagen.

DR. HELTE: Entschuldigung - die Anklagebehörde hat die Eidesstattliche Versicherung von Dr. Koenig, die ich oben vorlegte, durchgesehen und hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass in einem Absatz, nämlich zur Frage 10 auf Seite 8 eine neue Tatsache erortert ist, die in dem früheren Affidavit nicht enthalten war. Ich moechte diesen 3. Absatz der 10. Frage auf Seite 8 nicht einfuehren, damit keine Differenz zwischen der Auffassung der Anklagebehörde und mir besteht.

VORSITZENDER: Das Protokoll wird das zeigen.

Keine Herren, dieser Gerichtshof vertagt sich jetzt bis 1. Juni  
9.30 Uhr.

1948  
11. Mai - April - Dinter/Held  
Militärgerichtshof Nr. VI  
Kommission

KOMMISSION DES  
MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 11. MAI 1948  
SITZUNG VON 13.45 BIS 16.30 UHR.

(Die Commission tritt um 14.00 Uhr, am 11. Mai 1948 wieder zusammen)

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission nimmt ihre Sitzung wieder auf.

DR. BOETTCHER (fuer den Angeklagten Krauch): Herr Commissioner, die Verteidigung Dr. Krauch stellt zum Kreuzverhoer Herrn Dr. Karl Rumscheidt ueber das Krauch-Dokument Nr. 4, das die Exhibit-Nummer Krauch 40 fuehrt.

Darf der Zeuge Platz nehmen?

(Der Zeuge betritt den Zeugenstand)

COMMISSIONER: Wir werden den Zeugen zuerst einschwoeren. Der Zeuge moege aufstehen, die rechte Hand erheben und mir den folgenden Eid nachsprechen:

"Ich schwore bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach.)

COMMISSIONER: Sie koennen sich setzen.

(Direktes Verhoer des Zeugen Dr. Rumscheidt durch Dr. Boettcher).

DURCH DR. BOETTCHER:

F: Herr Dr. Rumscheidt, Sie haben fuer die Verteidigung von Professor Krauch zur Verfuegung gestellt eine Eidesstattliche Erklaerung von 10. November 1947, die als Krauch-Dokument Nr. 4 dem Hohen Gericht vorgelegt ist und die Exhibit-Nummer Krauch 40 erhalten hat. Sie haben sich soeben diese Eidesstattliche Erklaerung nochmals durchgelesen, und ich frage Sie, ob Sie irgendwelche Zusaetze oder Ergaenzungen fuer diese Eidesstattliche Erklaerung vorzunehmen haben.

A: Mit Ausnahme der Auffuehrung von zwei weiteren Namen keine, den von einem Mann, den wir in Frankreich aus dem Gefaengnis geholt haben, und Namen von deutschen Ingenieuren, die in unserer Arbeit in Frankreich



uns unterstützt haben.

F: Zu welcher Ziffer Ihres Affidavits wünschen Sie, diese Ergänzung vorzunehmen?

A: Es handelt sich um Ziffer 5 in dieser - - -

F: Wollen Sie dann bitte Ihre Angaben machen.

A: Es ist angegeben worden, dass wir einen französischen Ingenieur aus dem Gefängnis in Toulouse befreit haben. Der Name dieses Ingenieurs ist Ingenieur Richard vom Comptoir Français de L'Azote. Die Namen der Ingenieure, die uns unterstützt haben in unserer Arbeit, gehören zu Punkt 4. Es handelt sich um Ingenieur Thiessen und Ingenieur Baeuerle - - - a moment please - - - , Oberingenieur Thiessen, Deutsche Vacuum-Oelgesellschaft, Hamburg, und Diplom-Ingenieur Reuschle, Rhenania-Ossag, Hamburg.

F: Weitere Ergänzungen und Abänderungen haben Sie nicht vorzunehmen?

A: Nein, - Nein.

DR. BOETTCHER: Dann steht der Zeuge der Prosecution zur Verfügung.  
(Kreuzverhör des Zeugen Dr. Rumscheidt durch Mr. Newman.)

DURCH MR. NEWMAN:

F: Herr Zeuge, in Ihrer Eidesstattlichen Erklärung ist die Rede von Stickstofffabriken in Frankreich, Belgien und Holland. Dieses Kreuzverhör wird sich auf die Stickstoffwerke in Holland während des Krieges beschränken. Bitte, sagen Sie uns zuerst, wann Sie Ihre Erklärung über Stickstofffabriken in Holland abgaben. Welches war die Quelle Ihrer Informationen?

A: Die Erklärungen über die holländische Stickstoffindustrie wurden im Rahmen meines Affidavits abgegeben. Ich habe mich gestützt auf meine Aufzeichnungen aus dem Jahre 1942/43. Dabei handelt es sich um Aufzeichnungen, die während unserer Arbeit täglich oder monatlich festgelegt wurden.

F: Kennen Sie die hauptsächlichen holländischen Stickstofffabriken und ihre Entwicklung während des Krieges nach Ihrem eigenen Wissen?

A: Ich habe diese Anlagen während meiner Tätigkeit des öfteren besucht.

F: Sie sagten nun, dass es Professor Krauch gelang, die Ausführung des Planes deutscher militärischer Stellen zu verhindern, nämlich stillliegende

Stickstoffanlagen in anderen Ländern und in Holland zu demontieren. Können Sie die Namen der bedeutendsten holländischen, Stickstoff herstellenden Unternehmen?

A: Ja, das grösste sind die Staatsminen in Limburg, dann das nächste ist die Mekog in der Nähe von Amsterdam, und das dritte ist Sluiskil am Terneuzen-Kanal.

F: Dieser Name schreibt sich S-l-u-i-s-k-i-l, Stimmt es nun, dass aus dem Werk Sluiskil Maschinen, Geräte und Güter im Gewicht von mehr als 24 Millionen Pfund herausgenommen wurden?

A: Ich möchte hierzu folgendes antworten: Zu Kriegsbeginn wurde das Werk Sluiskil durch Artilleriebeschuss stillgelegt. Dieser Zustand bestand noch im Jahre 1941. Auf Anweisung von Professor Krauch unternahm man es, dieses Werk wieder in Betrieb zu setzen. Zu dem Zweck war es notwendig, von den zuständigen Stellen des Reichskommissars der Niederlande die notwendigen Rohstoffe zu bekommen wie Kohle, Strom und ähnliches.

F: Versuchen Sie bitte, lediglich meine Frage zu beantworten, welche lautet, ob es zutrifft, dass aus diesem Werk Sluiskil Maschinen, Geräte und Güter im Gewicht von mehr als 24 Millionen Pfund herausgenommen wurden?

A: Das Gewicht ist mir nicht bekannt. Dazu kann ich nichts sagen. Tatsache ist, dass das Werk im Jahre 1943 abgebaut wurde.

F: Trifft es nun nicht zu, dass diese Maschinen, Geräte und Güter in erster Linie an Werke der IG Farben in ganz Deutschland versandt wurden?

A: Die abgebauten Maschinen sind abgeliefert worden zum Teil an ein belgisches Stickstoffwerk, zum Teil an ein holländisches Stickstoffwerk und zum Teil an eine Reihe von Werken in Deutschland, die nicht direkt der IG gehören. Ich nenne als Beispiel das Stickstoffwerk Hibernia, als weiteres Beispiel das Stickstoffwerk Linz.

F: Was meinen Sie mit dem Ausdruck "die nicht direkt der IG Farben gehörten"?

A: Darunter verstehe ich solche Werke, auf denen die IG Farbenindustrie nicht die Mehrheit besass, entweder gar keinen Einfluss ausübte oder nicht die Mehrheit besass.

F: Wie steht es mit dem Werk Linz, das Sie soeben erwahnten?

A: Das Werk Linz gehoerte und wurde gebaut im Auftrag der Teilnehmer des Stickstoffsyndikats, es war eine Gemeinschaftsgruendung.

F: Nennen Sie mir da bitte den Anteil der IG Farben an diesem Werk, wenn Sie es zufaellig wissen.

A: Das kann ich leider nicht sagen, weil ich diese Zahlen nicht konnte.

F: Sie werden jetzt eine Liste gezeigt bekommen, die von Sluiskil nach der Befreiung Hollands angefertigt wurde und die das Datum vom 10. Dezember 1945 traegt. Die Liste ist vom Geschaeftsfuehrer von Sluiskil, Herrn Van den Berg, V-a-n d-e-o-n B-o-r-g, unterschrieben. Kannten Sie zufaellig Herrn Van den Berg?

A: Ich konnte seinen Namen; vielleicht habe ich ihn auch mal gesehen. Ich habe jedenfalls nicht mit ihm persoenlich Fuehlung genommen.

F: Diese Liste traegt die Uberschrift: "Liste der Empfaenger unter Angabe des Nettogewichts per Waggonladung oder per Kahn jeeder Sendung." Diese Liste ist einer Eidesstattlichen Erklaerung beigegeben; sowohl die Eidesstattliche Erklaerung als auch die dazugehoerige Liste tragen die Nummer 14680 und werden als Beweisstueck Nr. 2354 lediglich zur Identifizierung vorgelegt worden. Ihrem Inhalt nach zeigt die Liste, das Kilogrammgewicht der Maschinen und Einrichtungen, die an die verschiedenen Werke der IG Farben versandt wurden. Wenn wir jetzt lediglich ganz wenige der wichtigsten Posten aufgreifen, erinnern Sie sich da an einen Versand von mehr als 2 4000000 Kilogramm, das sind etwa 5000 000 Pfund an Ausruestung an die IG Farben, Hoydebreck?

A: Ich kenne die hier aufgefuehrten Zahlen nicht, weil wir auf den Versand der Apparate und Maschinen aus Sluiskil, d.h. weil der CBChem. auf den Versand der Apparate und Maschinen keinen Einfluss hatte.

F: Erinnern Sie sich an eine Maschinensendung von 360 000 Kilogramm an die IG Farben, Wolfen-Bitterfeld?

A: Ich muss auf diese Frage mit der gleichen Antwort erwidern: Ich konnte diese Zahlen nicht, weil wir auf diese Zahlen, auf diese Abgaben keinerlei Einfluss hatten.



F: Wir kommen also jetzt zu dem Teil der Liste, die die Überschrift trägt "Amerikanische Zand". Erinnern Sie sich an eine Sendung von etwa 3 1/2 Millionen Pfund an die Stickstoffwerke Linz?

A: Ich finde die Zahl hier aufgeführt, aber ich kann da keine Stellung dazu nehmen.

F: Wissen Sie, ob andere solcher Stickstoffanlagen der gleichen Behandlung unterworfen wurde?

A: Was verstehen Sie unter "anderen Stickstoffanlagen"?

F: Genau das, was ich sagte; andere Stickstoffanlagen in Holland.

A: Während der Zeit meiner Tätigkeit in Holland sind andere Stickstoffanlagen nicht abgebaut worden.

F: Wissen Sie, ob das holländische Werk Sluiskil, von dem wir gerade sprachen, jemals irgendeine Zahlung für solche Geräte, Maschinen und Güter erhielt?

A: Diese Tatsache ist mir nicht bekannt. Bekannt ist mir lediglich, dass die belgische Gruppe des Stickstoffwerkes Sluiskil die Annahme einer Zahlung abgelehnt hat, und dass die italienische Gruppe, die die Mehrheit der Aktion besitzt, eine Bezahlung nicht gewünscht, dagegen gefordert hat, dass die Apparate und Maschinen nach Kriegsende wieder in Sluiskil aufgebaut werden sollten.

F: Und wissen Sie, ob dieser Bitte damals entsprochen wurde?

A: Darauf kann ich auch nichts antworten, weil die Abwicklung dieser Angelegenheiten nicht beim OBCham. lag, sondern beim Reichswirtschaftsministerium, bzw. der vom Reichswirtschaftsministerium damit beauftragten Firma WIFO.

F: Wenn Sie nun in Ihrer Eidesstattlichen Erklärung sagen, dass durch die Anstrengungen von Professor Krauch der Abbau holländischer Anlagen verhindert wurde, erwähnten Sie da die Sluiskil-Anlage in diesem Zusammenhang? Wenn das der Fall ist, dann nennen Sie mir bitte die Stelle, wo Sie das ausführten.

A: Meine Aussage bezieht sich auf unsere Anstrengungen im Jahre 1942, die Stickstoffanlage in Sluiskil in Betrieb zu halten. Nachdem es gelungen

war, die Anlage betriebsfertig zu machen, erfolgte einen Monat später ein Luftangriff, der das Werk stilllegte. Ein zweiter Angriff erfolgte einen Monat später, Ende Juli 1942. Trotz dieser Angriffe haben wir -

F: Ich fragte Sie lediglich danach, ob Sie die Tatsache, dass Sluiskil abgebaut wurde, in Ihrer Eidesstattlichen Erklärung erwähnten. Wenn das der Fall ist, nennen Sie mir bitte die Stelle, wo Sie es angeben.

A: Nein, diese Tatsache habe ich nicht erwähnt.

F: Wissen Sie, wieviel Stickstoff während des Krieges aus den besetzten Westgebieten nach Deutschland verfrachtet wurde?

A: Die mir vorliegenden Zahlen sagen folgendes aus: Es wurden ausgeführt von Belgien nach Deutschland 16 600 t Stickstoff in Form von Anoniak flüssig. Nach Holland wurde ausgeführt - - -

F: Meinen Sie nach Holland oder von Holland?

A: Ich spreche von den Zahlen, die aus Belgien ausgeführt wurden. Die erste Zahl von 16.600 t wurde nach Deutschland ausgeführt, ein zweiter Posten in Höhe von etwa 2.000 t wurde nach Frankreich ausgeführt. Dafür stellte Frankreich Belgien Lebensmittel zur Verfügung. Ein dritter Posten wurde nach Holland ausgeführt und in holländischen Stickstoffwerken auf Düngemittel umgearbeitet. Die Ausfuhr dieses Stickstoffs war deswegen notwendig, weil Belgien selbst- - -

F: Einen Augenblick bitte. Danach habe ich Sie nicht gefragt. Sie können sich darüber verbreiten, wenn es dem Herrn Verteidiger darauf ankommt, Sie darüber zu befragen. Sagen Sie mir nun bitte, wieviel Stickstoff während des Krieges von Frankreich oder Holland nach Deutschland versandt wurde?

A: Soweit mir bekannt ist, wurde von Holland kein Stickstoff nach Deutschland versandt, von Belgien eine Menge von annähernd 21.000 t und von Frankreich eine Menge von annähernd 1.000 t.

DR. NEWMAN:

Ich habe keine weiteren Fragen an den Zeugen zu stellen.

DIREKTES WIEDERVERHOER

DURCH DR. BOETPCHER:

F: Auf wessen Veranlassung und auf wessen Befehl erfolgte der Abbau von Sluiskil?

A: Der Abgau von Blauaskil erfolgte auf Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums und wurde gutgeheissen durch den Reichskommissar der Niederlande, der zuständig war fuer den endgueltigen Entscheid.

F: Hat der CBChem Einfluss auf diese Abbaumassnahme genommen?

A: Der CBChem hatte keine Moeglichkeiten, irgendwelche Abbaumassnahmen von sich aus zu verfuegen.

F: Sie haben, Herr Zeuge, auf die Frage des Herrn Vertreters der Anklage ueber die Ausfuhr von Stickstoff aus den Westgebieten geantwortet, und dabei angegeben, dass 16.000 t nach Deutschland ausgefuert wurden. Bitte begruenden Sie, weshalb diese Ausfuhr nach Deutschland geschah.

A: Im Rahmen der Vergruesserung der Stickstoffherzeugung in Belgien wurden drei Werke .... zwei Werke neu in Betrieb genommen, und bei einem dritten Werk die Erzeugung von Ammoniak-Stickstoff beträchtlich erhoeht wurde, ohne dass die Moeglichkeit bestanden haette, dieses Ammoniak auf Duengemittel im Lande umzuarbeiten. Vor dem Kriege verfuegte die belgische Stickstoff-Industrie ueber ausreichende Schwefelsaure-Mengen, um die Ammoniak-Erzeugung in Duengemittel umzuwandeln. Das fiel nach Ausbruch des Krieges fort, sodass der Uberschuss an Ammoniak an anderer Stelle umgearbeitet werden musste. Dies geschah in Deutschland, in Frankreich und in Holland.

F: Erhielt die hollaendische Wirtschaft fuer den in Duengemittel umgearbeiteten Stickstoff irgendeinon Gegengewicht ?

A: Die Abrechnung mit Holland ist mir nicht mehr in Erinnerung. Fuer die franzoesische Abrechnung ermahnte ich vorher, dass Frankreich eine bestimmte Menge Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Produkte vor allem, nach Frankreich ausgeliefert hat.

F: Ich darf Ihnen, Herr Zeuge, jetzt einen Brief vorzeigen, den Herr Dr. Oster, einer der Angeklagten dieses Prozesses, an Herrn Dr. von Schnitzler der gleichfalls angeklagt ist, im Juli 1942 geschrieben hat. Dieser Brief ist von der Anklagebehoerde im Kreuzverhoer Dr. Buotofisch eingefuehrt worden als Exhibit 2215. Ich gebe Ihnen diesen Brief zum Lesen und bitte, mir zu sagen, wenn Sie den Brief studiert haben, und dann werde ich Sie darueber befragen. Er handelt von der Ausfuhr von Stickstoff.

A: Die Frage der Ausfuhr....

F: Einen Moment, Dr. Rumscholdt, ich möchte Sie erst fragen.

In diesem Brief wird davon gesprochen, dass die Absicht diskutiert wurde, etwa 16.000 t "N" aus den besetzten Westgebieten nach Deutschland zu bringen. Nach den von Ihnen gegebenen Ziffern ist nicht im entferntesten von einer solchen Menge die Rede und ich bitte Sie deshalb, sich zu diesem Brief zu äussern.

A: Mitte des Jahres 1942 erschien in Belgien eine Kommission aus Berlin - von wem gesandt, weiss ich im Augenblick nicht mehr - mit der Forderung, eine grössere Menge Stickstoff aus der belgischen Erzeugung nach Deutschland auszuführen. Diese Forderung ist bei den zuständigen Stellen des Militärbefehlshabers und auch bei mir stark bekämpft worden. Für mich war massgebend die Überlegung, dass die Wegnahme grösserer Mengen Stickstoff lahmend auf die Erzeugung sich auswirken würde. Bei den zuständigen Stellen des Militärbefehlshabers in der Abteilung Ernährung und Landwirtschaft wollte man auf alle Fälle was in Belgien an Stickstoff erzeugt wurde, auch dem Land selbst erhalten. Die Forderungen, wie sie von Berlin gestellt wurden, sind tatsächlich nicht erfüllt worden. Die Mitteilung an Dr. Oster ist nach meinem Dafürhalten so zu erklären, dass er sich als Leiter des Stickstoff-Syndikats zu überlegen habe, wie der aus Belgien einzuführende Stickstoff im deutschen Reich zu verteilen wäre. Dr. Oster selbst konnte niemals irgendwelchen Einfluss auf die Ausfuhr aus Belgien nach Deutschland nehmen, weil das eine Angelegenheit der Reichsbehörden und nicht einer privaten Organisation ist.

F: Sie verstehen unter dieser privaten Organisation, die Sie soeben nannten, das Stickstoff-Syndikat?

A: Jawohl.

F: Sie sagten, dass Ihnen die Zusammensetzung der Kommission, die nach Belgien kam, um die Ausfuhr von Stickstoff in die Hände zu nehmen, nicht bekannt sei.... nicht mehr bekannt sei.

A: Nein.

F: Ich frage Sie, hing Sie zusammen mit dem Amt des CGChem?

A: Ich bitte, die Frage zu wiederholen; ich habe nicht genau verstanden.

F: War diese Kommission vom GBOchem geschickt worden?

A: Nein, sie hatte mit dem GBOchem nichts zu tun.

F: War sie geschickt worden auf Veranlassung der IG?

A: Sie war nicht von der IG gesandt, weil die IG sich um diese Dinge nie gekümmert hat.

DURCH DR. BOETTCHER:

F: Eine abschliessende Frage. Ihr Auftrag hinguruzammen mit der Vorhinderung der geplanten Demontage der Stickstoffindustrie in Belgien, Holland und Nordfrankreich. Auf wen ging nun der Befehl zurueck, die Stickstoffproduktion in diesen westlichen Laendern wieder in Gang zu bringen und zu erhoehen?

A: Ich persoenlich habendiesen Auftrag von Prof. Krauch bekommen. Als Vorgang lag vor eine Anweisung des damaligen Reichsmarschalls mit der genau umschriebenen Aufgabe alle Massnahmen zu ergreifen, die fuer eine Erhaltung und Steigerung der Stickstoffindustrie noetig sind.

DR. BOETTCHER: Keine weiteren Fragen.

DR. HARTMANN: Dr. Hartmann fuer Dr. Buotofisch.

DURCH DR. HARTMANN:

F: Herr Zeuge, ist Ihnen bekannt, dass der Ausbau der deutschen Stickstoffindustrie im Kriege, bei dem die Apparate aus Sluiskil Verwendung fanden, auf behoerdliche Anweisung erfolgte?

A: Fuer die Verteilung der aus Sluiskil ausgebauten Apparate war, wie ich vorher sagte, zustaendig das Reichswirtschaftsministerium und die WIFO.

F: Vorzuehung, ich fragte, ob der Ausbau der deutschen Stickstoffindustrie im Kriege auf freiem Entschluss der Unternehmer oder auf Anordnung erfolgte?

A: Der Ausbau der deutschen Stickstoffindustrie waehrend des Krieges ist gewissermassen eine Fortsetzung von Planungsarbeiten, die schon vor dem Kriege in Angriff genommen worden sind und die zum Zweck hatten, ich nenne das Beispiel Linz, die Duongemittelerzeugung zu erhoehen.

F: Mussten nun die deutschen Firmen die ihnen zugeteilten Apparate von Sluiskil uebernehmen oder hatten sie vorher schon koennen, sich selbst neue

Apparate zu bauen, beziehungsweise bauen zu lassen?

A: Gegen die Entscheidungen der zuständigen deutschen Stellen, d.h. in diesem Fall des Reichswirtschaftsministeriums, gab es praktisch keinen Einspruch. Auf der anderen Seite war es den Werken naturgemäss sehr schwierig, selbst Apparate und Maschinen in kurzer Zeit zu erstellen.

F: Hing diese Schwierigkeit nicht auch mit der allgemeinen behördlichen Steuerung zusammen?

A: Es gab während des Krieges eine grosse Anzahl von Verhandlungen die vorranglicher waren als die Ausweitung der Stickstoffindustrie, infolgedessen bestanden naturgemäss durch Steuerung dieser Verhandlungen fuer den Ausbau der Stickstoffindustrie erhebliche Schwierigkeiten.

F: Mit wem hatten die deutschen Firmen bezüglich der Apparate, die sie von Sluiskil bekamen, zu tun und mit wem mussten sie abrechnen?

A: Die Abrechnung, die endgueltige uebernahme und alle vertraglichen Angelegenheiten mussten mit der WIFO geregelt werden.

F: Hatten die deutschen Firmen irgendeinen Einfluss darauf, ob Sluiskil eine Verguetung bekam und wie hoch diese Verguetung war?

A: Die deutschen Firmen hatten darauf keinen Einfluss. Lediglich wurde von den deutschen Firmen zum Ausdruck gebracht, dass die zu zahlenden Preise nicht ueberhoecht waren.

F: Mussten sich diese Bedenken der deutschen Firmen ausdruecken auf das, was Sluiskil bekam?

A: Nein.

DR. HARTMANN: Danke. Keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Weitere Fragen seitens der Anklagebehoerde?

MR. NEWMAN: Keine Fragen.

COMMISSIONER: Der Zeuge ist entlassen, Steht ein anderer Zeuge jetzt zur Verfuegung?

DR. VON ROBERT: Ich glaube, dass noch ein weiterer Zeuge in Aussicht steht. Die beteiligten Anwaelte sind nur zur Zeit im Court beschaefigt.

COMMISSIONER: Sehr gut. Wir werden uns fuer 20 Minuten vertagen. Die Kommission vertagt sich fuer 20 Minuten.

(Eine Pause wurde eingeschaltet.)

(Wiederaufnahme der Vernehmung um 15.35 Uhr.)

DR. SEIDL: Bevor ich die Hohe Kommission bitte, den nächsten Zeugen zu verurteilen, möchte ich eine kurze Ankündigung machen. Wir haben uns nach reiflicher Überlegung entschlossen, 5 Affidavits zurückzuziehen von Zeugen, die von der Anklage hier zum Kreuzverhör verlangt wurden. Wir werden die Gründe dafür in unserem Closing Brief im einzelnen noch darlegen, und ich möchte jetzt nachher die Exhibitnummern bekanntgeben für das Protokoll, um die es sich handelt.

Das erste ist die eidesstattliche Erklärung des Jakob Eliasowitz, Exhibit 90, Dokument Duerrfeld 786 im Buch 5, Seite 46. Das zweite ist eine eidesstattliche Erklärung des Wilhelm Fraonkol, Exhibit 111, Dokument 886, Buch 6, Seite 53. Das dritte ist eine eidesstattliche Erklärung des Alfred Jachmann, Exhibit 119, Dokument 923, Buch 7, Seite 1. Das vierte ist eine eidesstattliche Erklärung des Udo Schwarz, Exhibit 182, Dokument 1110, Buch 8, Seite 1 und das fünfte und letzte ist eine eidesstattliche Erklärung des Josef Gruenfeld, Dokument 902, Dokumentenbuch Duerrfeld, Band 8, Seite 127 - ich muss mich korrigieren, Dokumentenband 7, Seite 27, Die Exhibitnummer von dem letzten Dokument werde ich noch bekanntgeben. Das sind die Dokumente der 5 Zeugen, die wir zurückziehen und deren Kreuzverhör damit gegenstandslos wird. Ich bitte nun die Kommission die Zeugen Rohhold zu verurteilen.

COMMISSIONER: Herr Zeuge, wollen Sie bitte aufstehen, Ihre rechte Hand erheben und mir den folgenden Eid nachsprechen:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufügen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach)

COMMISSIONER: Sie können sich setzen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, die Verteidigung hat von diesem Zeugen 2 Affidavits vorliegen. Die beiden Affidavits befinden sich im Band 2 des Dokumentenbuches für Dr. Duerrfeld. Das ist befindet sich auf Seite 5 des Dokumentenbuches, und es hat die Nummer 69. Es wurde vorgelegt als Exhibit Duerrfeld 23. Das nächste Dokument von diesem Zeugen es ist eine

eidesstattliche Erklärung, findet sich auf Seite 13 des Dokumentenbandes 2.  
Es ist das das Duerrfeld Dokument 70, und diese eidesstattliche Versicherung  
wurde vorgelagt als Exhibit 24.

Wir haben an den Zeugen keine Fragen mehr und der Zeuge steht dem  
Kreiszurverhoer zur Verfuegung.

COMMISSIONER: Die Anklagebehörde kann den Zeugen vernahmen.

KREUZ = VERHOER

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Nun Herr Zeuge, Sie waren der Leiter des Wirtschaftsbetriebes in  
der IG Auschwitz, nicht wahr?

A: Ja.

F: Das schloss die Küchen- und die Lagerverpflegung ein?

A: Ja.

F: Wer war Ihr Vorgesetzter, Herr Zeuge?

A: Dr. Savolsberg.

F: Und wem unterstand Savolsberg direkt?

A: Wenn ich nicht irre, der Werksleitung, Dr. Duerrfeld.

F: Nun, Herr Zeuge, in Ihrer Eidesstattlichen Erklärung, Duerrfeld-  
Dokument 70, sagen Sie, dass die Häftlinge durch die Ernährung, die ihnen  
die IG-Farben zur Verfuegung stellte, guenstig beeinflusst wurden? Nun,  
Herr Zeuge, ist es nicht Tatsache, dass Sie in der Zeit, in der Sie bei der  
IG in Auschwitz waren, den Eindruck gewannen, dass die Häftlinge nicht die  
noetige Verpflegung bekamen, um die von ihnen verlangte schwere Arbeit durch-  
zufuehren?

A: Es war so, dass die Verpflegung aufgrund der bestehenden Ver-  
pflegssätze, die seitens des Landesernährungsamtes festgelegt waren, plus  
der Schwerearbeiterzulage, in voller Hoehede den Häftlingen ausgeliefert worden  
ist. Darueber hinaus hat die IG versucht, durch zusaetzliche Lieferung an  
kochfertigen Suppen, auch groesseren Mengen an Kartoffeln, als ihnen nach  
den bestehenden Bestimmungen zustanden, ins Lager 4 zu schaffen.

F: Wir werden Zeit sparen und auch das Protokoll nicht belasten,  
wenn Sie versuchen, die an Sie gestellten Fragen kurz zu beantworten. Es  
handelt sich nun darum; haben Sie, als Sie bei der IG in Auschwitz waren,



den Eindruck gewonnen, dass die Insassen die Verpflegung nicht erhielten, die sie brauchten, um die schwere Arbeit zu leisten?

A: Das kommt auf die Arbeit an, die der einzelne Häftling ausgeführt hat. Wenn Häftlinge da gewesen sind, die in einem...

F: Bitte, Herr Zeuge, darf ich Sie einen Moment unterbrechen. Ich möchte die Frage nochmals für Sie formulieren, Als Sie bei der IG in Auschwitz waren, haben Sie da nicht den Eindruck bekommen, dass die Häftlinge nicht die Verpflegung bekamen, die sie brauchten, um die von ihnen verlangte schwere Arbeit zu leisten? Haben Sie den Eindruck bekommen?

A: Den Eindruck hatte ich.

F: Danke sehr. Nun, Herr Zeuge, in Ihrem Affidavit haben Sie gesagt, dass Sie niemals davon gehört hatten, dass Häftlinge an Unterernährung gestorben sind. Haben Sie jemals gesehen, dass Häftlinge an der Baustelle zusammengebrochen sind?

A: Im Jahre... Anfangs 1942, als ins KZ-Auschwitz kam, habe ich schon mal gesehen, dass Häftlinge zusammengebrochen sind und zwar auf dem Marsch, der von den Häftlingen angetreten wurde, als sie nach dem Lager Auschwitz wieder abmarschierten.

F: Mit anderen Worten, sie kamen von der IG-Farben-Baustelle und gingen zurück, dorthin, wo sie schliefen, und auf dem Rückwege haben Sie sie zusammenbrechen sehen. Stimmt das?

A: Ja, die von Häftlingen getragen wurden.

F: Und warum dachten Sie wohl, sind sie zusammengebrochen? Sie haben gesehen, dass sie fortgetragen wurden?

A: Darüber kann ich mir kein Urteil erlauben. Ich habe die Häftlinge ja nicht arbeiten sehen.

F: Nun, Herr Zeuge, Sie waren einer der leitenden Mannes, die für die Verpflegung dieser Leute verantwortlich waren. Wenn Sie sehen, dass die Mannes zurückgetragen wurden und nach der Arbeit zusammenbrachen, haben Sie sich da nicht erkundigt warum Sie zusammengebrochen sind?

A: Die Häftlinge, zu der Zeit, als ich sie zusammenbrechen sah, zusammenbrechen, waren zu der Zeit nicht in unserer Verpflegung, sondern sie wurden damals noch von dem Konzentrationslager in Auschwitz versorgt.

F: Und Sie haben sich nicht darum gekümmert, obwohl sie in der IG-Farben-Baustelle zusammengebrochen sind. Wollen Sie das aussagen?

A: Das kann ich nicht sagen.

F: Ist es nun nicht eine Tatsache, dass, wenn Sie diese Häftlinge von der Arbeit zurückkommen sahen, dass Sie auch gesehen haben, dass 3 oder 4 Häftlinge von einer Abteilung getragen wurden? Stimmt das nicht?

A: Ja.

F: Nun, Herr Zeuge, ist es nicht eine Tatsache, dass Ende 1942 Obergruppenführer Pohl von der SS einverstanden war, die volle Verantwortlichkeit für die Ernährung der Konzentrationslagerhäftlinge auf die IG-Farben zu übertragen?

A: Ja, mit der Massgabe, dass die einzelnen Kompetenzen der Verpflegung mit den örtlichen SS-Dienststellen in Auschwitz verhandelt werden sollten.

F: Nun, Herr Zeuge, ist es nun nicht zutreffend, dass der Knocheninspektor Würzinger von den IG-Farben Zugang zu den Knochen in Monowitz hatte?

A: Jawohl.

F: Und trifft es nicht zu, dass Sie selbst dort etwa 10 oder 15 Mal gewesen sind?

A: Ich selbst?

F: Ja.

A: Ja, das stimmt.

F: Nun, Herr Zeuge, vor einer kleinen Weile hatten wir ein Verhör des Herrn Savelsberg und wir sprachen davon, welche Mahlzeiten den verschiedenen Arten von Arbeitern gegeben wurden. Könnten Sie uns aus der Zusammenstellung der Mahlzeiten wohl sagen, welche Qualitätsunterschiede da bestanden haben? Sie konnten uns nur die Mengenunterschiede sagen. Herr Zeuge, wollen Sie dem Gericht bitte sagen, welche Fleischqualitäten den Häftlingen gegeben wurden?

A: Es lag lediglich ein Unterschied in der Qualität der Fleischwaren vor. Die Fleischwaren mussten wir von dem Konzentrationslager in Auschwitz beziehen und es lag eine Auflage zugrunde, die uns vom Viehwirtschafts-

verband Oberschlesien gemacht wurde.

F: Nun, Herr Zeuge, ich möchte nun alle Tatsachen ins Protokoll bekommen. Trifft es nicht zu, dass in Bezug auf die Vorphlegung für die Häftlinge diese meistens Pfordfleisch und Fleisch der Klasse D bekommen haben?

A: Jawohl, D-Fleisch.

F: Ich sagte Fleisch. Das Fleisch, das sie bekamen, war entweder Pfordfleisch oder war es sogenanntes Fleisch der Klasse D. Stimmt das?

A: Ja.

F: Nun, Herr Zeuge, trifft es nicht zu, dass das Fleisch, der Klasse D sehr oft schon ranzig und sogar verderben war?

A: Nein, D-Fleisch ist lediglich eine Klassifizierung von Fleisch, die sich auf die Art des Fleisches bezieht. Ein Rind, das besonders stark gebaut ist, ist A-Klasse und das nicht so stark ist, ist D-Klasse.

F: Nun, Herr Zeuge, handelte es sich bei dem Fleisch der Klasse D nicht sehr oft um Fleisch, das nicht untersucht worden war?

A: Das konnten wir von uns nicht feststellen. Ich glaube aber nicht, denn dieses Fleisch wurde größtenteils vom Viehmarkt, nicht als Wurst, als Fleisch gesehen, vom Schlachthof in Kattowitz angeliefert und dort unterlag es der veterinärärztlichen Untersuchung.

F: Nun, Herr Zeuge, würden Sie dem Gericht bitte sagen, was Bankfleisch ist?

A: Freibankfleisch.

F: Ja, ich meine Freibankfleisch.

A: Ja, Freibankfleisch ist meistens Fleisch, das vom Vieh herkommt, was Unfallvieh, sogenanntes Unfallvieh, was für den zivilen Sektor keine Verwendung mehr findet und dann oben als Freibankfleisch verkauft wird.

F: Warum konnte es für die Zivilbevölkerung nicht verwendet werden?

A: Weil durch Unfälle meistens Därme geplatzt sind oder Innereien sich mit dem Blut vermischt haben und das Fleisch dadurch unansehnlich wird.

F: Und wie riecht das, wenn z.B. Därme geplatzt sind?

A: Im Fleisch? Das ist nicht festzustellen.

F: Ist auf Grund dessen, was mit dem Fleisch passiert war, dies nicht oft qualifiziert worden als ungesundes und krankes Fleisch?

A: Früher wurde Freibankfleisch grundsätzlich nicht im freien Handel verkauft, sondern billiger auch an die Zivilbevölkerung vor dem Krieg. Geniessbar ist dieses Fleisch immer, nur ist es lediglich billiger, weil es unansehnlicher ist.

F: Herr Zeuge, wollen Sie bitte die Hauptmahlzeiten schildern, die die Häftlinge um 4 Uhr nachmittags erhalten haben.

A: Es waren meistens Eintöpfe oder fast immer Eintöpfessen und zwar Gemüse-Eintöpfe. Erbsen-, Bohnen Eintöpfe, wie sie allgemein aus den Zuteilungen, die uns zur Verfügung standen, als Eintopf gekocht werden sollten. Es waren auch Nudeln Eintöpfe. Sie bestanden grösstenteils aus Kartoffeln und wie gesagt, Nahrungsmitteln und Gemüse.

F: Aber meistens flüssig, nicht wahr?

A: Ja, sicher.

F: Mit ein paar Erbsen, Sauerkraut und Bohnen drinnen?

A: Ja, aber Sauerkraut zum Beispiel konnte fast nur in kompakter Form gegeben werden, nicht als Suppe.

F: Nun, Herr Zeuge, ist eine ganze Menge gerodet worden von der Bohnensuppe, die die Häftlinge erhielten. Haben Sie nun nicht selbst tatsächlich zugegeben, dass die Bohnensuppe nicht so gut war wie die Bunsuppe die von den anderen Lagern kam?

A: Ich glaube, es war ein Irrtum. Ich weiss nicht. Bohnen - oder Buns-Suppe, um was handelt es sich?

F: Wir sprechen von Buns-Suppe.

A: Für die Buns-Suppe der Arbeiter stand uns seitens des Ernährungsamtes eine besondere Zulage zu. Sie bestand aus Kartoffeln.

F: Bitte Herr Zeuge, Sie haben auf etwas geantwortet, was ich gar nicht gefragt habe. Ich fragte, haben Sie nicht vorher schon einmal zugegeben dass die Bunsuppe, die die Konzentrationslagerhäftlinge von der IG Farben bekommen haben, nicht so gut war, wie die auf der anderen Konzentrationslagern. Das war die einzige Frage, die ich Ihnen gestellt habe.

A: Jawohl.

F: Das stimmt, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Dann ist es also auch richtig, dass die Konzentrationslager-  
haftlinge, die fuer die IG Farben arbeiteten, die Bunasuppe von der IG-  
Farben-Baustelle aus rostigen Buchsen tranken, die sie von einem Haftling  
zum anderen weitergeben mussten?

A: Das ist so zu verstehen; Haftlinge, wenn die zur Baustelle  
ausrueckten, hatten nicht immer Gefaesse zum Essen. Entweder hatten sie es  
nicht mitgebracht, dann hat der eine oder andere sich auch einmal einen  
Essnapf ausgeliehen, auch versucht, eine Blockdose zu bekommen und dass  
die auch einmal rostig gewesen sein kann, ist auch moeglich.

F: Nun, Herr Zeuge, stimmt es nicht, dass eine der Schwierigkeiten,  
Bei der Beschaffung ausreichender Verpflegung fuer die Haftlinge darauf  
beruhte, dass die Zahl der Haftlinge so rasch anstieg, dass die IG Farben  
niemals Schritt halten konnten mit dem Bau der notwendigen Kuechen?

A: Es war so; wenn die Haftlingsbelegung vor sich ging, war es  
meist so, dass Notkuechen errichtet werden mussten und oben provisorisch  
aus Kuechen zunaechst gespeist wurde, bis dann spaeter die konstanten  
Kuechen standen und dann automatisch die Verpflegung weiterging.

F: Ja, nun Herr Zeuge, ich moechte das Protokoll klar haben. Die  
Frage richtete sich nur auf den einen Punkt, naemlich, ob es nicht zutrifft,  
dass einer der prinzipiellen Gruende fuer die Schwierigkeiten, die Sie in  
der Verpflegung Ihres Personals hatten, darin bestand, dass Ihr neues  
Personal, Ihre neuen Angestellten und Ihre neuen Arbeiter so schnell zu-  
nahmen, dass Sie niemals genug Kuechen hatten, um sie zu versorgen, War  
das nicht einer der Gruende fuer Ihre Schwierigkeiten?

A: Nein, die Verhaeltnisse waren so; Ich sprach oben von konstanten  
Kuechen. Wenn ein Zugang von 2000 Mann vorhanden war und dieser Zugang  
konnte im Moment nicht aus einer konstanten Kueche verpflegt werden, musste  
er zunaechst aus einem Provisorium verpflegt werden und diese Kuechen wurden  
spaeater nachgebaut. Es war lediglich eine behelfsmassige Verpflegung.

Das besagt aber nicht, dass die zugeweilten Mengen nicht ausgegeben worden sind.

F: Die Frage, zu der wir jetzt kommen, ist, ob es zutrifft, dass Sie kleinere Kuechen verwenden mussten, die urspruenglich nur fuer die Versorgung kleinerer Gruppen eingerichtet waren und dass deshalb die Mahlzeiten weniger schmackhaft, weniger einladend waren, und immer nur aus Eintopfgerichten bestanden?

A: Das konnte dann aber jeweils nur ein voruebergehender Zustand sein.

F: Nun, Herr Zeuge, bezueglich der Verpflegung der Konzentrationslagerhaeftlinge koennen Sie sich noch daran erinnern, dass Ihre Verpflegungseinrichtungen zusammenbrachen und die Haeftlinge nur Kaltverpflegung bekamen. Koennen Sie sich dieses Falles erinnern?

A: Ja.

F: Nun, Herr Zeuge, haben die Haeftlinge das ausgehalten, ebenso wie die anderen Arbeiter, wenn sie nur kaltes Essen bekamen? Ich meine, nach Ihren eigenen Beobachtungen.

A: Ich muss auf den Vorfall zurueckkommen. Der Vorfall betraf nicht nur das Lager 4, sondern ungefaehr 8 Kuechen, das darin lag, dass die Heizung eingefroren war und die einzelnen Kuechen oben in dem Moment nicht kochen konnten und es wurde Kaltverpflegung ausgegeben statt der warmen Verpflegung.

F: Sie haben meine Frage nicht richtig verstanden. Ich wollte keine Kritik an dem Zusammenbruch der Kueche ueben. Ich fragte Sie nur, als es passiert war und die Haeftlinge nur kaltes Essen bekamen, haben sie das nach Ihren eigenen Beobachtungen ebenso gut ausgehalten wie die anderen Arbeiter?

A: Sicher.

F: Koennen Sie sich erinnern, Herr Zeuge, dass Sie gesagt haben, dass die Gefangenen, die Haeftlinge, allgemein unterernaeuert aussahen und durch dieses kalte Essen mehr mitgenommen wurden als die normalernaehrten Leute?

A: Das ist allordings; das steht fest.

MR. HINSKOFF: Keine weitere Frage.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie wurden soeben gefragt, ob die Häftlinge unterernährt waren und dass sie deshalb die Kaltverpflegung stärker getroffen hat. Ich möchte ganz allgemein fragen, kann man allgemein von einer Unterernährung der Häftlinge sprechen?

A: Nein. Allgemein war es wohl so, dass die Verpflegung auf der ganzen Baustelle ziemlich einheitlich durchgeführt wurde und dass die Menge der Verpflegung, die die Häftlinge bekamen, nicht den hohen Satz hatte wie zum Beispiel ein Pole oder ein Ostarbeiter oder Franzose. Die Sätze waren ja niedriger und lediglich aus diesem Grunde kann ich nun sagen, dass ein Häftling, der diese Sätze hatte, wahrscheinlich nach Ausfall der Warmverpflegung, das aber lediglich zwei Tage gedauert hatte, also kaum ins Gewicht fallen konnte, für diesen Zeitraum oben etwas stärker betroffen war. Es kann sich aber da lediglich um ein oder zwei Tage gehandelt haben.

F: War der gesundheitliche Ernährungszustand der Häftlinge gleich oder hat es hier Differenzierungen gegeben?

A: In der Zeit bis Ende 1943 haben wir die Verpflegung nicht gehabt und waren dafür auch nicht verantwortlich. Aber nachdem wir die Verpflegung übernommen hatten, habe ich zunächst einmal nicht mehr feststellen können, dass Häftlinge zusammengebrochen sind, ein Zeichen dafür, dass sie wesentlich besser ernährt wurden und...

F: Entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbroche. Sie sagen Ende 1943 sei die Verpflegung übernommen worden. War das nicht Anfang 1943?

A: Ende 1942 oder Anfang 1943 wurde die Verpflegung von uns übernommen. Von diesem Moment an sind Erschöpfungszustände, so wie ich sie vorher beobachtet habe, habe ich sie nicht mehr feststellen können.

F: Wenn Sie den Ernährungszustand und Kraftzustand der Häftlinge mit den verschiedenen Jahren vergleichen, zu welchem Ergebnis kommen Sie dann?

A: Es ist klar, dass die Häftlinge, nachdem sie von der IG verpflegt wurden und Zusätzliches bekamen, besser ernährt wurden und deshalb

auch einen besseren Eindruck machten.

F: Sie wurden von Herrn Anklagevertreter auch nach dem sog. Freibankfleisch gefragt.

A: Ja.

F: Ich möchte Sie nun ganz allgemein fragen; wird auch von der deutschen Zivilbevölkerung und zwar schon immer, auch Freibankfleisch gekauft und verbraucht und zwar zu allen Zeiten?

A: Das ist immer der Fall gewesen, das ist lediglich billiger, weil es in Aussehen nicht so ist.

F: Ist der Nachwert dieses Fleisches in irgendeiner Weise verschieden?

A: Nein.

F: Von dem Fleisch anderer Qualitäten?

A: Nein. Freibankfleisch ist in seiner... es kommt auf die Klasse an. Wenn es ein A-Tier ist, ist das natürlich fetter und besser, als wenn ein Unfallvieh da ist, was nur B-Klasse hat, das ist vorstäendlich, Es ist lediglich unansehnlicher, aber in Nachwert gleich.

F: Sie haben dann weiter ausgesagt, dass die Häftlinge sog. D-Fleisch bekommen hatten. Beruht das auf einer Anordnung der Werkleitung der IG?

A: Nein.

F: Oder wer hat diese Entscheidung getroffen?

A: Diese Entscheidung wurde ausschliesslich vom Viehwirtschaftsvorband in Kattowitz getroffen.

F: Der Viehwirtschaftsvorband ist insoweit eine behördliche Dienststelle?

A: Jawohl.

F: Erinnern Sie sich mit Sicherheit daran, dass die Uebernahme der Verpflegung durch die IG Anfang 1943 aufgrund einer Ruucksprache mit Obergruppenführer Pohl, erfolgte, oder ist es möglich, dass der zuständige Verhandlungspartner ein anderer Offizier der SS war?



A: Ich kann mich nur entsinnen an einen Schein, welcher von Obergruppenführer Pohl unterschrieben war und worin er seine Einverständniserklärung für die Übernahme der Verpflegung ausdrückte.

F: Sie haben vorher gesagt, die Häftlinge hätten die niedrigsten Sätze gehabt. Ich möchte Sie fragen: sind Sie ganz sicher?

A: Nein, entschuldigen Sie, ich muss vorausschicken, die Häftlingssätze lagen zwischen den freien Arbeitern, Franzosen und Polen, die nicht aus dem Generalgrenzgebiet waren, und den Ostarbeitern.

F: Darf ich Ihre Aussage dahin verstehen, dass also die Polen niedrigere Verpflegungssätze hatten als die Häftlinge, oder wie meinen Sie das?

A: Wir unterschieden 2 Arten Verpflegung in der Polenverpflegung. Polen, die aussorhalb des Grenzstreifens waren, wohnten, bekamen ihre Normalverpflegung, so, wie sie der Deutsche und Schwarzarbeiter, der Franzose und der Italiener bekam. Aber Polen, die aus dem Grenzgebiet um Monowitz, also aus dem Generalgouvernement -Grenzgebiet kamen, standen mit den Ukrainern gleich, hatten also wesentlich niedrigere Sätze.

F: Und die Häftlinge, wo lagen die?

A: Die lagen zwischen Ukrainern und Ostarbeitern aus dem Grenzgebiet und den freien Polen und Franzosen usw.

F: Sind diese verschiedenen Klassen oder Gruppen festgesetzt worden von der Werksleitung der IG oder konnten Sie mir sagen, welche Dienststelle darüber entschieden hat.

A: Das war das Landesernährungsamt in Kattowitz, das die Sätze jeweils festlegte.

HR. MINSKOFF: Die Anklage hat keinen Einwand, aber diese Art von Befragung geht weit uober den Rahmen des Kreuzverhoers hinaus und ich glaube, sie belastet nur das Protokoll. Er geht nochmals sein ganzes direktes Verhoer durch.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich habe nur noch wenige Fragen und bin dann fertig. Herr Zeuge, Sie haben dann ausgesagt, dass Sie Ende 1941, oder Anfang 1942 gesehen hatten, wie Häftlinge auf dem Rückmarsch von Work in das Konzentrationslager Auschwitz zusammengebrochen seien.

MR. MINSKOFF: Ich bitte um Entschuldigung, darf ich fuer einen Augenblick unterbrechen. Ich muss in einen anderen Gerichtssaal. Herr von Halle wird die Vertretung fuer mich uebernehmen.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich wiederhole dann meine Frage. Sie haben ausgesagt, dass in Jahre 1941 oder Anfang 1942 von Ihnen beobachtet wurden sei, wie Haeftlinge auf dem Ruckmarsch von Work in das Konzentrationslager Auschwitz zurueckgetragen worden seien. Ich moechte Sie fragen: haben Sie etwas Aehnliches auch in den Jahren 1943 und 1944 beobachten koennen?

A: Nein.

F: Ist Ihnen irgend etwas darueber bekannt, wolohe Gruende dieser Zusammenbruch der Haeftlinge hatte und ob insbesondere der Grund nicht in einen ganz gewoehnlichen Betriebsunfall lag oder in einer Erkrankung des betreffenden Haeftlings auf der Baustelle.

Mr. v. Halle: Ich glaube, das ist eine Suggestivfrage, die jetzt dem Zeugen gestellt wurde und wenn er aus den Zeugen herausbekommen moechte, was der Zeuge weiss, dann sollte er ihn direkt fragen.

COMMISSIONER: Der Einwand wird im Protokoll vermerkt sein.

DURCH DR. SEIDL:

F: Ich frage dann anders. Herr Zeuge, wissen Sie irgendetwas ueber die Gruende fuer diese Zusammenbrueche, die hier anscheinend zu Anfang vorgekommen sind?

A: Ich nehme an, dass vielleicht die schlechte Verpflegung im Lager Grund gewesen sein kann. Das ist das einzige, was ich dazu zu sagen haette.

F: Ich haette dann noch eine letzte Frage, Sie waren in Work Auschwitz der IG der zustaendige Sachbearbeiter fuer die Verpflegung der Arbeitskraefte, ist das richtig?

A: Jawohl.

F: Haben Sie waehrend Ihrer ganzen Taetigkeit in Work Auschwitz der IG die Ueberzeugung gewonnen, dass von der Werksleitung alles getan wurde, um eine ausreichende Verpflegung der Arbeitskraefte und auch der Haeftlinge sicherzustellen oder ist da hier irgend etwas versaeumt worden?

11. Mai-A-KH-23-Göttinger  
Militärgerichtshof Nr. VI

A: Nein. Es ist nichts versäumt worden, es ist im Gegenteil alles  
getan worden, um die Verpflegung sicherzustellen und auch besser zu ge-  
stalten, als wie sie ursprünglich war.

DR. SEIDL: Keine weitere Frage. Herr Commissioner.

MR. V. HALL: Die Anklage hat auch keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Die Kommission vertagt sich bis 9.30 Uhr morgen  
vormittag. Der Zeuge wird entlassen.

(Der Zeuge verlässt den Zeugenstand).

(Die Kommission vertagt sich auf 12. Mai 1948, 9.30 Uhr vormittags.)

1948  
12. Mai - 11. 11. 1 - Doerner  
Militärgerichtshof Nr. VI  
(Kommission)

KOMMISSION  
DES MILITÄRGERICHTSHOFES NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 12. MAI 1948,  
SITZUNG VON 9.30 BIS 11.30 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission des Militärgerichtshofes Nr. VI tagt nunmehr.

KOMMISSIONER: Der Gerichtsmarschall möge feststellen, welche Angeklagten in Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Herr Commissioner, der Angeklagte Duerrfeld ist in Gerichtssaal anwesend.

KOMMISSIONER: Für das Protokoll möchte ich sagen, dass dieses Verhör auf Anordnung des Militärgerichtshofes Nr. VI erfolgt und auf dem gestrigen Protokoll dieses Gerichtshofes basiert. Ist Dr. Müller im Gerichtssaal?

DR. SEIDL (Verteidiger für den Angeklagten Duerrfeld): Herr Dr. Müller ist nicht hier, Herr Commissioner.

KOMMISSIONER: Herr Verteidiger, können Sie feststellen, ob alle an diesem Verhör interessierten Angeklagten mit deren Verteidigung nun gegenwärtig sind?

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich kann Ihnen darüber eine zuverlässige Antwort nicht geben, diese Antwort könnte nur Dr. Müller geben, dessen Aufgabe es ist, die in Betracht kommenden Anwälte und Angeklagten zu informieren.

KOMMISSIONER: Sie können nur antworten für den betreffenden Angeklagten, den Sie vertreten?

DR. SEIDL: Ich kann nur antworten für den von mir vertretenen Angeklagten Duerrfeld. Ich sehe aber schon, Herr Commissioner, dass Herr Dr. Müller jetzt eingetroffen ist und der wird Ihnen eine solche Antwort geben können auf die Frage, die Sie schon gestellt haben.

KOMMISSIONER: Herr Dr. Müller, wollen Sie bitte Bericht ablegen bezüglich der Benachrichtigung an die verschiedenen Angeklagten und deren Verteidiger in Bezug auf diese Verhandlung.

DR. HUELLER: Herr Commissioner, ich bedaure, durch die dauernden Verschiebungen in den letzten Tagen bei den angesetzten Kreuzverhören ist in diesem Falle Reuther, soviel mir bekannt ist, eine Nachricht an die gesamte Verteidigung nicht ergangen. Ich weiss infolgedessen nicht, inwieweit die Verteidiger von diesem Kreuzverhör hier informiert sind.

HR. MINSKOFF: Herr Commissioner, das Protokoll musste auch zeigen, dass, als der Militärgerichtshof diese Kommission heute zusammenrief, ausdrücklich gesagt wurde, dass mehrere Zeugen, die fuer Duerrfold ausgesagt haben, zum Kreuzverhör heute aufgerufen werden wurden und das war in der oeffentlichen Sitzung in Gegenwart aller Angeklagten.

COMMISSIONER: Gut, Mr. Minskoff. Herr Dr. Seidl, Sie koennen den ersten heute morgen zu verhoerenden Zeugen hereinbringen.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, das Affidavit des naechsten Seugen, der zum Kreuzverhör zur Verfuegung steht, ist enthalten im Buch 14 fuer den Angeklagten Dr. Duerrfold. Da befindet es sich auf Seite 113 dieses Dokumentenbuches. Es ist eine Eidesstattliche Erklaerung des Karl Bayer vom 24. Dezember 1947, die Nummer des Dokumentes ist 1218 und die Eidesstattliche Erklaerung wurde vorgelegt als Exhibit Duerrfold Nr. 153. Ich moechte nun mit Erlaubnis des Herrn Commissioner diesen Affianten in den Zeugenstand rufen.

COMMISSIONER: Herr Gerichtsmarschall, wollen Sie bitte den Zeugen hereinbringen. Ich nehme an, dass er ein Deutscher ist. Ist dieser Zeuge ein Deutscher?

(Der Zeuge betritt den Zeugenstand.)

DR. SEIDL: Der Zeuge ist deutscher Staatsangehoeriger.

COMMISSIONER: Herr Zeuge, bitte erheben Sie die rechte Hand, sagen Sie "Ich" und sprechen Sie mir den Eid nach:

"Ich schwore bei Gott, dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde."

(Zeuge spricht den Eid nach.)

COMMISSIONER: Der Zeuge kann sich setzen. Sie koennen den Zeugen befragen, Herr Dr. Seidl.

(Direktes Verhoer des Zeugen Karl Bayer durch Dr. Seidl.)

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, geben Sie bitte fuer das Protokoll noch einmal Ihren vollen Namen an und Ihr Geburtsdatum.

A: Karl Bayer, 15. Januar 1902.

F: Herr Zeuge, Sie haben der Verteidigung am 24. Dezember 1947 eine Eidesstattliche Versicherung gegeben, die in 21 Ziffern zu den Arbeitsbedingungen im Werk Auschwitz der I.G. Stellung nimmt. Ich moechte Sie fragen: Haben Sie diese Erklaerung freiwillig abgegeben?

A: Jawohl.

F: Haben Sie zu dieser Eidesstattlichen Erklaerung noch irgendetwas zu ergaenzen oder zu berichtigen?

A: Ich weiss nichts mehr.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine weiteren Fragen an den Zeugen. Der Zeuge steht zum Kreuzverhoer zur Verfuegung.

COMMISSIONER: Sie koennen den Zeugen verhoeren, Mr. Minskoff.

(Kreuzverhoer des Zeugen Karl Bayer durch Mr. Minskoff.)

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, in Ihrem Affidavit, Dokument E18, Exhibit Duerrfold 155, sagen Sie in Abschnitt 4 aus, dass die Betriebsleitung der I.G. stets versuchte, die Haeflinge fuer Arbeiten einzusetzen, die mit ihrer physischen Kraft in Einklang stand. Sie sagen, dass es nicht in Frage kommt, zu behaupten, dass wegen ihres Gesundheitszustandes von den Gefangenen keine schwere Arbeit verlangt werden konnte. Also, Herr Zeuge, es stimmt doch, dass Sie selbst beobachtet haben, dass, wenn die Haeflinge frueh am Morgen zur Arbeit kamen, sie schon muede aussahen, wenn sie ankamen?

A: Ja, ich kann das - - - Ich muss das heute wieder bestaetigen. Aber das lag nicht an den Arbeitsleistungen des vorhergegangenen Tages, sondern das lag daran, dass die SS-Behoerden in den Lagern schon um 5 Uhr abtreten liessen und der Einsatz im Werk geschah ja erst dann, wenn die Morgendaemmerung eintrat, also, die kamen nicht vor 7 bis halb 8 Uhr ins Werk, daher machten diese Haeflinge schon einen mueden Eindruck, wenn sie ins Werk kamen.

F: Also, Herr Zeuge, wenn diese Zeugen ankamen - - wenn diese Arbeiter ankamen und sie waren mudo, wie Sie sagen, ganz abgesehen von dem Grund dieser Muedigkeit, haben Sie dann selbst beobachtet, dass diese muden Haeftlinge Zementsaecke in Gewicht von 100 Pfund in Fabrikgelaeude der I.G. trugen?

A: Ja, das habe ich selbst gesehen.

F: Und das war trotz der Tatsache, dass sie schon mudo waren, als sie ankamen?

A: Ja, den Zustand, den koerperlichen Zustand der Haeftlinge, konnte man nicht ohne weiteres erkennen. Es sind welche dabei gewesen, die sahen sehr kraeftig aus und das Tragen der Zementsaecke geschah ja in einem Tempo, wie es von anderen Arbeitern auch gemacht wurde. Natuerlich gebe ich zu, dass diese Arbeit fuer die Haeftlinge etwas schwer war, weil sie eben infolge ihres unterernahrten Zustandes dieser Arbeit nicht so gewachsen schienen wie normale Arbeiter.

F: Immerhin war dies die Art der Arbeit, die sie zu verrichten hatten, das stimmt doch?

A: Ich habe nicht ganz verstanden.

F: Ich sagte, dass immerhin, obwohl sie schwach und unterernahrt und mudo waren, sie diese 100-Pfund-Zementsaecke tragen mussten, weil dies die Arbeit war, die ihnen zugeteilt worden war?

A: Ja, eine Tatsache ist das schon, aber es wurde doch ein Arbeitstempo verlangt, das in gewissen Sinne immer wieder beruecksichtigt wurde. Da wurde eben dieser Koerperzustand schon groesstenteils beruecksichtigt, denn viele Meister, die diese Arbeiter unter sich hatten, die hatten da zum Grdssteil sehr viel menschliches Verstaendnis. Es wurden auch Pausen eingelegt.

F: Haben sie jemals einen Teil des Zements herausgenommen und so 50-Pfund-Saecke getragen oder mussten sie die vollen 100-Pfund-Saecke tragen ohne Ruecksicht auf ihren Zustand?

A: Ich hatte ja an sich mit diesen Dingen wenig zu tun. Ich hatte nur, wie jeder Angestellte der I.G., ein besonderes psychologisches Interesse an diesen Menschen und so habe ich ja alles nur in Vorbeigehen gesehen

und beobachtet.

F: Also, Herr Zeuge, stirzt es nicht, dass Sie gesagt haben, dass Sie selbst gesehen haben, wie diese Häftlinge umfielen beim Tragen dieser schweren Zementsacke, dass sie den Boden unter den Füßen verloren und zur Erde fielen - - - Sie beobachteten das persönlich, nicht wahr?

A: Ich kann mich nicht erinnern, gesagt zu haben, dass Häftlinge beim Tragen von Zementsäcken niedergefallen seien. Natürlich durch die Bauarbeit innerhalb des Werkes stürzten natürlich viele durch die Hindernisse, die ihnen im Weg lagen, besonders wenn sie irgendwelche Lasten, Rohre oder irgendwelche Gegenstände tragen mussten. Natürlich, dass auch mal Häftlinge gestolpert und hingefallen sind, das geschah auch anderen. Natürlich fielen Häftlinge mal öfters hin, denn sie waren ja körperlich nicht so auf der Höhe.

F: Also, Herr Zeuge, erinnern Sie sich, dass Sie einem Mitglied der Anklagewertretung erklärt haben, dass Sie persönlich beobachtet haben, dass Häftlinge ausgeglitten sind beim Schleppen von Zementsäcken?

A: Es könnte sein, dass ich es in diesem Zusammenhang gesagt habe, aber da erinnere ich mich im Augenblick jetzt nicht, dass es ausgerechnet beim Tragen der Zementsäcke gewesen sein könnte.

F: Ich danke Ihnen, Herr Zeuge, in Abschnitt 7 Ihres Affidavits, das ist Duerrfeld Nr. 153, sprechen Sie von "Leistung der Häftlinge" und Sie sagen:

"Hinsichtlich der Leistung der Häftlinge muss ich sagen, dass diese zum Teil erheblich unter der der anderen Arbeiterkategorien lag. Von der Werksleitung wurde diese Minderleistung bei der Berechnung des Arbeitspensums berücksichtigt und mit in Kauf genommen."

Also, Herr Zeuge, erinnern Sie sich, der Anklagewertretung erklärt zu haben, dass man nicht sagen konnte, dass die Verwendung von Häftlingen in der I.G.-Bauabteilung so menschlich war und dass jeder Mann in den I.G.-Fabriken in Auschwitz das wissen musste und dass nur 50 bis 60% der arbeitenden Häftlinge die ihnen auferlegte Arbeitsleistung annähernd verrichten konnten?

DR. SEIDL: Ich widerspreche dieser Frage dann, wenn dem Zeugen nicht zu gleicher Zeit das Protokoll vorgelegt wird über die Vernehmung. Ich möchte



insbesondere auf diese Weise verhindern, dass in das Protokoll etwas vor-  
gelogen wird, was in Wirklichkeit ein Verhalt der Anklage war und nicht  
die Antwort, die der Zeuge selbst gegeben hat.

HR. HINSKOFF: Das Protokoll wird zeigen, dass die Anklagevertretung  
dem Zeugen eine Frage stellte, die dahinging, ob er sich erinnere, der  
Anklagevertretung eine gewisse Aussage gemacht zu haben und wir meinen,  
dass dem Zeugen Gelegenheit gegeben werden musste, zu sagen, ob er sich  
daran erinnert oder nicht. Damit ist die Sache erledigt. Wenn er sich  
nicht erinnert, koennen wir dieses Affidavit zum Beweis vorlegen, um ihn  
zur Verantwortung zu ziehen, kann ich die Frage wiederholen?

COMMISSIONER: Sie koennen antworten. Der Zeuge kann antworten.

DURCH HR. HINSKOFF:

F: Herr Zeuge, sagten Sie nicht der Anklagebehoerde am 26. Dezember  
1947 in Nuernberg, man koenne nicht sagen, dass die Verwendung von Haeft-  
lingen in der IG-Farben-Bauabteilung eine menschliche waere: "Jeder Mann  
in Auschwitz musste wissen, dass nur 50 - 60 % der Haeftlinge annaehernd  
die Arbeit erreichen koennten, die von ihnen erwartet wird"?

A: Ich habe damals die 50 - 60 % berichtet - soviel ich mich er-  
innern kann - auf 60 - 70 %. Das ist ein Irrtum gewesen des Stenogramms  
beim Verhoer. Also, es handelt sich nicht um 50 - 60 %, sondern um 60 - 70%,  
soviel ich mich erinnere.

F: Sie wollen also jetzt zu Protokoll geben, dass diese Schaetzung  
sein soll, dass nur 60 - 70 % der Haeftlinge annaehernd die Arbeit er-  
reichen koennen, die von ihnen erwartet wird?

A: Ich habe das damals gesagt und die Auslegung, dass der Einsatz  
der Haeftlinge in Werk IG nicht menschlich gewesen sei, koennte man - - -,  
dieser Meinung ist ja die gesamte Werksleitung gewesen, dass der von der  
SS befohlene Einsatz der Haeftlinge nicht als menschlich zu bezeichnen sei,  
denn es lastete ja - -, es lastete auf der gesamten Werksleitung bis herunter  
zu dem kleinsten Angestellten immer ein seelischer Druck darueber auf jeden,  
dass man die Haeftlinge ueberhaupt in Werk beschaeftigen musste, und so  
habe ich das damals gemeint, dass der Einsatz der Haeftlinge nicht mensch-  
lich sei.

F: Herr Zeuge, um nur oben Ihr Gedächtnis aufzufrischen, darf ich Ihnen das Affidavit NI-11642, Abschnitt 5, zeigen, wo das ursprüngliche Affidavit von 40 - 50 % spricht und in Ihrer Handschrift wurde es auf 50 - 60 % abgeändert. Ich frage Sie, Herr Zeuge, ob das Ihr Gedächtnis auffrischt, da Sie in Ihrer eigenen Schrift sagten, dass es 50 - 60 % sind?

A: Ja.

COMMISSIONER: Ist dieses Dokument zum Beweis zugelassen worden?

DR. HINSKOFF: Es ist jetzt zum ersten Mal identifiziert worden, Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Sie werden ihm eine Nummer geben.

DR. HINSKOFF: Ich weiss nicht auswendig, welches die nächste Anklage-Exhibit-Nummer sein soll. Ich kann nachfragen wegen der Nummer und ich denke - ich möchte es lieber erst genau wissen; während der Pause kann ich die Nummer fuer das Protokoll einsetzen.

COMMISSIONER: Ich habe das bestimmte Gefühl wegen der Nummer fuer diese zur Zeit angebotenen Exhibits - - -, ich weiss aus dem Protokoll, dass da einige Luecken sein sollen in den Nummern, die nachträglich eingesetzt wurden. Es ist manchmal ziemlich schwierig, diese Protokolle zu berichtigen und soweit wie möglich möchte ich die Nummern sofort haben, wenn der Zeuge aussagt, oder unmittelbar darnach vor Beendigung der Verhandlung. Wir koennen einen Boten senden, um sie zu bekommen.

DR. HINSKOFF: Ja, wir wollen das sofort machen, Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Gut.

DR. SEIDL: Ich möchte die Anklage zunächst fragen, ob das Dokument NI-11642 als Beweisstück vorgelegt wird oder ob es lediglich zur Identifizierung mit einer Nummer bezeichnet wird.

DR. HINSKOFF: Das hängt vollkommen davon ab, welche Antworten der Zeuge auf die restlichen Fragen geben wird. Wenn er die Wahrheit der verschiedenen Erklärungen, die er gemacht hat, zugibt, so liegt kein Anlass vor, das Affidavit anzubieten. Wenn er an irgendeinem Punkt Angaben macht, die in Widerspruch stehen zum Affidavit, so werden wir das Affidavit zum Beweis vorlegen, um seine Aussage anzufechten.

COMMISSIONER: Ist damit Ihre Frage beantwortet, Herr Dr. Seidl?

DR. SEIDL: Ich möchte mir dann vorbehalten, gegebenenfalls gegen die Zulassung dieses Dokumentes als Beweisstück zu widersprechen, da es sich in Wirklichkeit hier um ein Robuttal-Dokument handelt und die Beweisaufnahme des Gerichtshofes gestern abgeschlossen wurde.

Der Gerichtshof hat sich gestern vertagt bis zum 1. Juni 1948 und ich persönlich habe Bedenken, ob es im gegenwärtigen Abschnitt des Verfahrens überhaupt noch möglich ist, völlig neues Beweismaterial in den Prozess einzuführen. Ein Beweismaterial, zu dem sich ja der Angeklagte Dr. Duerrfeld nicht mehr aussern kann. Ich möchte umso mehr darauf hinweisen, als hier vielleicht ein Grundsatz verletzt werden könnte, der an sich selbstverständlich fuer jedes Strafverfahren sein sollte, da naemlich der Angeklagte die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs haben muss. Nachdem aber die Beweisaufnahme vor dem Gerichtshof selbst bereits abgeschlossen wurde, besteht keinerlei Möglichkeit mehr, dass der Angeklagte Dr. Duerrfeld sich zu diesem Beweisstück dann aussert. Ich weiss nicht, was in diesem Affidavit enthalten ist, da ich es noch nicht gelesen habe, aber ich möchte schon jetzt rein vorsorglich auf diese Bedenken aufmerksam machen.

COMMISSIONER: Herr Dr. Seidl, Sie werden natuerlich Einspruch erheben - -, Sie erheben keinen Einspruch zur Zeit, aber Sie behalten sich bloss das Recht vor, diesen Einspruch zumachen, nicht wahr, so dass in Falle Sie wirklich Einspruch erheben wollen, Sie das rechtzeitig anzeigen. Das wird jetzt nicht zu Protokoll gegeben als ein Einwand, das von Gerichtshof spaeter weitergegeben wird, es sei denn, Sie wollen es spaeter so, nicht wahr? Gut, lassen Sie uns also weitergehen.

DR. SEIDL: Ja.

DURCH HR. WINSKOFF:

F: Also, Herr Zeuge, Sie haben das Dokument gesehen, das III-11642 ist. Ich frage Sie, Herr Zeuge, ob es Ihr Gedachtnis auffrischt, dass ....

A: Ja.

F: .... Sie davon sprachen, dass 50 - 60 % der Haeftlinge annaehernd die Arbeit erreichen koennen, die von ihnen verlangt wird?

A: Ja, ich sehe das natürlich, ich bitte um Entschuldigung!

F: Herr Zeuge, stimmt es nicht nach Ihren eigenen Zahlen, dass 40 - 50 % der Häftlinge nicht annähernd die Arbeit erreichen konnten, die von ihnen verlangt wurde? Haben Sie diese Frage verstanden?

A: Nicht ganz.

F: Ihre Aussage geht dahin, dass nur 50 - 60% der Häftlinge, die fuer IG-Farben in Auschwitz arbeiteten, annähernd die Arbeit verrichten konnten, die von ihnen verlangt wurde. Ich frage Sie nun, ob Ihre Aussagen dahin gehen, dass die 40 oder 50 % das erreichen konnten?

A: Nein.

DR. SEIDL: Ich moechte der Frage nicht widersprechen. Ich moechte nur die Anklage bitten, mir mitzuteilen, von welcher Ziffer zur Zeit gesprochen wird, da ich bis jetzt die einschlaegige Ziffer in der Eidesstattlichen Erklaerung dieses Zeugen noch nicht gefunden habe.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, der Zeuge gab zu verstehen, dass er den Absatz gelesen hat; sein Gedaechnis ist aufgefrischt und er gibt zu, dass es richtig war.

COMMISSIONER: Um ihm gefaellig zu sein, denke ich, moegen Sie ihm das sagen.

MR. MINSKOFF: Gut, wir haben es ihm schon gezeigt.

COMMISSIONER: Gut, gehen wir weiter.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Verstehen Sie jetzt die Frage?

A: Ja. Das ist ja logischerweise natuerlich der Fall, wenn 50 - 60 % diese schweren Arbeiten nur leisten konnten, dass der Rest eben mit leichten Arbeiten beschaeftigt werden musste und das hat die Werksleitung auf alle Faelle beruecksichtigt und wenigstens versucht, zu beruecksichtigen, und es gab ja innerhalb des Werkes in seiner Ausdehnung, in seiner Eigenart, immer viele leichtere Arbeiten.

F: Nun, Herr Zeuge, wir haben nicht ein Wort ueber schwere Arbeit oder leichte Arbeit in Verbindung mit diesen 50 - 60% gesprochen. Alles, was wir sagten ....., und Ihre Aussage war die, dass diese Leute die von ihnen erwartete Arbeit nicht erreichen konnten, leichte oder schwere Arbeit, und die an Sie gestellte Frage war: Es ist also doch Tatsache, dass mindestens 40 oder 50 % die von ihnen erwartete Arbeit nicht verrichten konnten.

A: Diese 40 - 50 %, die gingen natuerlich in der Masse unter; die wurden von den anderen Kameraden eigentlich - wie man sich ausdruecken kann - mitgerissen und deswegen fiel

das vielleicht nicht so auf.

F: Gut, sogar ihre Kameraden, Herr Zeuge, die 50 - 60 %, konnten die von ihnen erwartete Arbeit nicht ausführen, nicht wahr? Sie konnten das kaum tun?

A: Dass diese Arbeitsleistung weitaus geringer war wie die eines normalen, freien Arbeiters, das war ja der Werksleitung vom ersten Tag an schon bekannt und bei allen ihren statistischen Unterlagen, die sie den Planungsbehörden gegenüber meiner Meinung nach abgeben mussten, um Rechenschaft darüber abzulegen, warum der Bau des Werkes langsamer vor sich geht und die Termine nicht eingehalten werden konnten, da hat man eben berücksichtigt, bzw. ins Feld geführt, dass die Arbeitsleistung der Häftlinge weitaus einen hohen Prozentsatz ---, weitaus geringer sei.

F: Also, Herr Zeuge, ich möchte auf diesen Punkt der Frage, wieviel oder wie wenig sie schafften, nicht eingehen. Wir versuchen hier, den Beweis zu erbringen, wieviel mehr von ihnen zu schaffen verlangt wurde, als sie schaffen konnten. Nun möchte ich Ihnen folgende Frage stellen: Es ist doch Tatsache, dass, wenn die Leistung eines Häftlings nicht fuer die I.G. Farben-Bauabteilung zufriedenstellend war, - er der SS zur Bestrafung uebergaben wurde?

A: Ich habe das natuerlich auch gehoert, dass das der Fall sein sollte, aber ich wusste auch, dass es nur dann der Fall war, wenn die Arbeitsleistung derart minimal war, wenn sie praktisch weit unter 20 % war, um ueberhaupt eine Zahl zu nennen.

F: Aber wenn die Arbeitsleistung so niedrig ausfiel, dass die I.G. Farben-Verwaltung nicht zufrieden war, dann uebergaben sie den Häftling der SS zur Bestrafung, Das ist doch klar, nicht wahr?

A: Ob diese Häftlinge durch die Kapos oder die

Vorarbeiter oben zur Bestrafung gemeldet worden sind, kann ich nicht behaupten. Ich wusste nur, dass eine Meldung erfolgte.

F: Gut, Herr Zeuge, sagten Sie inem Mitglied der Anklagebehörde nicht, dass die I.G. sich bei der SS beklagte, wenn sie mit einem Häftling nicht zufrieden war? Und der Zweck dieser Beschwerde war die Bestrafung des betreffenden Häftlings, nicht wahr?

A: Ja, die Bestrafung dieses Häftlings ist in der Folge ....., die Folge war - das habe ich ja nur gehört von Häftlingen selbst -, aber ob es tatsächlich an dem war, dass sie wegen mangelnder Arbeitsleistung bestraft wurden, das kann ich ja nicht behaupten. Ich habe das nur ---- eigentlich nur einmal gehört, dass wegen mangelnder Arbeitsleistung ---, wenigstens hat das der Häftling behauptet.

F: Also, Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, welche Art von Bestrafung die SS diesen Häftlingen auferlegte, nachdem von der I.G. Farben-Leitung Beschwerde über sie geführt war?

A: Ich bin natürlich niemals in ein Konzentrationslager, auch in Monowitz, hineingekommen, obwohl ich das gerne gesehen hätte; aber die Häftlinge selbst, wenigstens einige davon, erzählten mir - ein Kapo -, dass sie einer Prügelstrafe unterworfen worden sind, und zwar in Monowitz. Aber dieser Häftling war ein krimineller, ich habe damals seinen Angaben nicht den Glauben geschenkt und habe auch heute noch keine Beweise dafür, dass er wegen dieser --- wegen einer solchen Meldung bestraft worden sei; denn Prügelstrafen, soviel ich hörte, sind auch dann gegeben worden, wenn irgendwelche kriminelle Vorgänge, kriminelle Taten zu bestrafen gewesen waren innerhalb des Lagers.

F: Erinnern Sie sich des Häftlings namens Hirschfeld?

A: Ja.

F: War es ein krimineller Häftling?

A: Nein, das war ein jüdischer Häftling.

F: Hat er Ihnen denn gesagt, was mit den Häftlingen in Monowitz geschah, wenn sie bestraft wurden?

A: Dieser Häftling Hirschfeld war ein Chemiker in meinem Laboratorium und ich habe ihn öfters gefragt über Vorgänge im Lager, weil ich genau wissen wollte, ob eine Bestätigung möglich sei über die brutalen Handlungsweisen der SS und er sagte mir auch, es existiere ein Stehbunker, ein Beck und es existiere eine sogenannte (moralische) ....., oder eine Bestrafung der sogenannten Intellektuellen, indem man sie Sand schaufeln lässt, also den ganzen Sonntag Sand schaufeln vor einer Seite zur anderen; aber das waren keine Strafen, die inszeniert wurden durch Werksmeldungen oder Meldungen über mangelnde Arbeitsleistung, sondern sind meines Wissens Vergehen gewesen ..., reine Schikane der SS, durch die sie kleine Vergehen auf diese Weise bestrafen.

F: Herr Zeuge, war es damals Ihre Ansicht, dass die SS kleinere Vergehen schwerer bestrafte, als wenn der betreffende Häftling angezeigt wurde, weil er nicht hart genug arbeitete oder sich vor der Arbeit drückte?

A: Das kann ich nicht sagen.

F: Herr Zeuge, ausser irgendwelchen Strafen, die die SS den Häftlingen gegeben haben mag, haben Sie jemals gehört, dass I.G.-Leute selbst Häftlinge - Vorarbeiter, Meister - geschlagen haben?

A: Ja, ich habe es zweimal gesehen.

F: Also, Herr Zeuge, es stimmt doch, nicht wahr, dass die Kapos die Häftlinge oft schlugen in der Baubteilung, damit sie härter arbeiteten?



A: Ich habe es einmal gesehen, aber ich habe auch diesen Kapo zur Rede gestellt, aus welchen Gründen er auf diesen Häftling einschlug. Dann konnte er auf jeden Fall nicht sagen, dass er im Auftrag eines Meisters gehandelt hätte. Es war eben einer der vielen Sadisten, die besonders in diesen Kapo-Kreisen gewesen waren.

F: Also, Herr Zeuge, hören Sie einmal genau auf folgende Frage:

Es stimmt doch, nicht wahr, dass einer der Hauptgründe, dass die Kapos die Häftlinge in der I.G. Farben-Bauabteilung schlugen, derjenige war, dass, wenn die Häftlinge nicht genug schafften, der I.G.-Meister oder -Vorarbeiter sich bei der SS beklagen würde, und es würde sich dann ergeben, dass der Kapo selbst geschlagen wurde, wenn er nach Monowitz zurückkam?

A: Ich habe das gehört, aber es hat ....., die Hauptgründe, warum die Kapos oft auf die Häftlinge einschlugen oder sie schikanierten, lag auch darin, dass sich die Kapos bei den SS-Leuten und so eine bessere Nummer schaffen wollten und irgendwelche Vorzüge herausholen wollten. Es war meiner Ansicht nach bestimmt keine Notwendigkeit vorhanden ....., die 99 % der anstehenden I.G.-Angestellten haben bestimmt nicht ....., haben das abgelehnt, irgendwelche Kapos auf diese Weise anzutreiben.

F: Erinnern Sie sich, dass Sie der Anklagebehörde unter Eid sagten, dass die Kapos von der SS in Monowitz auf die Beschwerde der I.G. Farben-Meister hin geschlagen werden würden, dafür, dass die Häftlinge, die ihm unterstanden, nicht hart genug arbeiteten? Erinnern Sie sich, diese Aussage gemacht zu haben?

A: Es war natürlich unter den Häftlingen eine Reihe von Leuten, die ganz besonders stur zur Arbeitsverweigerung

12. Mai-M-AG-6-Held  
Militärgerichtshof VI

neigten. Nur in diesem Falle hoerte ich oben, dass man eine Meldung abgab. Natuerlich hat besonders Herr Duerrfeld ..... hat in einer Zeit, wo ungefaehr 90 % des deutschen Volkes noch an den Sieg glaubten und unsere Armeenoch vor Stalingrad stand, schon Anordnung gegeben, dass die Haeflinge und alle Fremdarbeiter gut zu behandeln seien. Die SS aber hat ihre brutalen Methoden noch fortgesetzt, als sich die deutsche Katastrophe schon abzeichnete. Das war der grosse Unterschied, und die Meldung zur Bestrafung von Haeflingen ..... ich kann ja heute nicht sagen, ob sie zur Bestrafung gemeldet worden sind ....., es wurde nur ..... es ist vielleicht anzunehmen ..... es wurde nur eine Meldung erstattet ueber die ..... in solchen Faellen, wo oben eine absolute Sturheit vorlag nach Auffassung der deutschen Vorgesetzten.

A: Ich danke Ihnen. Keine weiteren Fragen seitens der Anklagebehoerde. Also, Herr Commissioner, ich moechte bemerken, dass, soviel ich weiss, NI-11642 Anklage-Exhibit 2266 sein wird.

COMMISSIONER: Welches ist die Zahl?

MR. MINSKOFF: 2266 zur Identifizierung.

COMMISSIONER: Kann ich das Dokument haben?

MR. MINSKOFF: Ja, wir haben es hier. Bitte, geben Sie es an den Commissioner weiter.

DR. SEIDL: Dr. Seidl fuer Dr. Duerrfeld.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie haben ausgesagt, dass die Haeflinge nuode ins Werk schon gekommen seien. Wie gross war das ueberhaupt — die räumliche Entfernung des Lagers IV, in dem die Haeflinge untergebracht waren, von Werk selbst? Mussten diese Haeflinge einen grossen Marsch zuruecklegen?

A: Ja, also, die Kilometerzahl weiss ich nicht genau. Es waren wahrscheinlich so 2, 3 km, soviel ich mich erinnere. Ich weiss nicht genau, vielleicht auch weniger. Ich habe mich tatsaechlich mit der Entfernung damals nicht so befasst.

F: Wissen Sie ueberhaupt, wo das Lager IV gelegen war?

A: Ja, unklar.

F: Waren Sie jemals in Lager IV selbst drin?

A: Nein.

F: Und Sie wissen nicht genau, wo das Lager IV gelegen war?

A: Ich kann es geographisch nicht mehr genau sagen. Ich weiss nur, dass ich vorbeigegangen bin und da mal gesehen habe, was da vor sich ging.

F: Wann sind Sie nach dem Werk Auschwitz der I. G. gekommen?

A: Am 1.6.1943.

F: Als Sie die Haeflinge gesehen haben beim Tragen von Zementsaekken, mussten diese Haeflinge die Zementsaekke in Laufschrift tragen?

A: Auf keinen Fall. Es war ein verhaeltnismaessig naessiges Tempo.

F: Wie gross war die Entfernung, auf die die Haeflinge den Zement tragen mussten, 10 m oder 100?

A: Es koennen zwischen 10 - 50 m gewesen sein.

F: Ist es auch vorgekommen, dass zwei Haeflinge einmal zu weit einen Sack getragen haben?

A: Ich habe diese Dinge immer nur fluechtig beobachtet. Aber ich habe natuerlich auch gesehen, dass sie sich gegenseitig unterstuetzt haben.

F: Haben Sie irgendetwas in der Richtung beobachtet, dass die Haeflinge beim Zementtragen zu einer besonderen Bilo angetrieben wurden, von irgendwelchen Meistern?

A: Nein, auf keinen Fall.

F: Sie sagen, dass Sie dieses Tragen von Zement immer nur flüchtig beobachtet hatten; weil Sie es nur flüchtig beobachtet haben, möchte ich Sie fragen: Ist Ihnen hierbei irgendetwas besonderes aufgefallen, oder wurde der Zement von den Häftlingen genau so getragen wie er oben überall getragen wird?

A: Nun, die Häftlinge hatten sich sogenannte Zipfelnetze gemacht, um ihren Nacken zu schonen vor Verstaubung, und den Kopf, wie es bei jedem anderen Arbeiter auch der Fall war, und die Säcke haben sie auf den Rücken getragen, wie es überall gemacht wird und nicht anders gemacht werden kann, und die Entfernung von Waggon über die Rampe ins Lager hatte kaum Treppen oder Stufen dazwischen. Natürlich gab es auch Situationen, wo sie über ein Gleis oder Trottersteig gehen mussten, aber das war nur ganz kurz und liess sich nicht vermeiden.

F: Und ist Ihnen darüber etwas bekannt, dass von der Werksleitung der I.G. in Auschwitz 2 grosse Betonfabriken errichtet wurden?

A: Ja, ich habe gehört davon.

MR. MINSKOFF: Die Frage sollte eher versuchen, Informationen zu erhalten, als die Informationen zu suggerieren.

DURCH DR. SEHL:

F: Ich stelle dann eine andere Frage. Ist Ihnen darüber etwas bekannt, ob die Werksleitung grosse Betonfabriken errichtet hat, um den Transport des Zementes auf ein Mindestmass zurückzuführen?

A: Es wurde Tag und Nacht an den technischen Verbesserungen des Werkes gearbeitet und ich zweifle nicht daran und habe es auch mal gehört, dass eine Anlage dieser Art in der Planung oder Errichtung sei.

F: Ist die Werksleitung bei der Fortsetzung des Arbeitspensums davon ausgegangen, dass sie die gleiche Arbeitsleistung vollbringen sollten, wie die freien deutschen und ausländischen Arbeiter, oder hat man einen anderen Massstab angelegt?

A: Es wurde der körperlichen Verfassung und Einsatzfähigkeit der Häftlinge Rechnung getragen, soweit es überhaupt möglich war.

F: Nun hat Ihnen der Herr Anklagevertreter eine Erklärung vorgehalten, die sich damit befasst, dass 50 - 60% der in Werk arbeitenden Häftlinge nur ein Teil der von ihnen verlangten Arbeit verrichten konnten. Mir ist noch nicht klar, was Sie damit eigentlich sagen wollen, und ich möchte Sie bitten, das genau zu erklären, was Sie darunter eigentlich verstehen und ich möchte Sie bitten, insbesondere zu sagen, wie diese Ziffer in Ihrer Eidstattlichen Erklärung eigentlich zustande gekommen ist.

A: Das weiss ich heute nicht mehr genau. Auf jeden Fall war das nicht nur mein Eindruck, dass rund 60 % der Häftlinge einsatzfähig seien, sondern das war die Auffassung fast sämtlicher fuchrender Angestellten der I.G. und es ist selbstverständlich von einem Menschen, der keine Freiheit mehr besitzt - der kann auch in einem guten Ernährungszustand sein, wird er niemals diese Arbeitsleistung vollbringen können, wie ein freier. Als man einmal oder öfter sich bei der Werksleitung, also bei Herrn Dr. Duerrfeld beklagte, dass die Arbeit nicht so vorwärts ging, weil die Häftlinge aus logischen Gründen eben nicht die Leistung vollbringen konnten, da hat er gesagt: Meine Herren, Sie brauchen sich nicht darüber zu wundern. Wenn ich Häftling wäre, ich würde es genau nicht anders machen.

F: Ja, ich muss Sie noch einmal fragen, Herr Zeuge, meinen Sie mit diesen 50 - 60 % die Leistung der Häftlinge in Vergleich zu der von deutschen und freien ausländischen Arbeitern?

A: Ja, ich möchte behaupten; die Arbeitsleistung könnte man nur mit 60 % einschätzen.

F: Also 60 % der Leistung eines deutschen oder freien Arbeiters?

A: Das war in Grunde genommen meine Auffassung.

F: Hat die Werksleitung sich mit dieser Minderleistung der Häftlinge abgefunden, oder hat sie Anstrengungen gemacht, durch irgendwelche Zwangsmassnahmen die Leistung der Häftlinge zu steigern?

A: Ich war der Überzeugung, dass es sinnlos ist und auch von der Werksleitung als sinnlos erachtet wurde, irgendwelche Mittel zur Steigerung der Arbeitsleistung anzuwenden.

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, darf ich bemerken, dass all die Fragen die jetzt gestellt worden, Fragen sind, die in seinem ursprünglichen Affidavit fuer die Verteidigung beantwortet wurden. Er hat diese Antworten der Verteidigung gegeben und es liegt alles als Beweis vor. Wir haben daruober ein Kreuzverhoer angestellt und es hat lediglich ihre Nummerierung geaendert. Nun, alles was Dr. Seidl tut, belastet das Protokoll mit seinen Antworten, die in urspruenglichen Affidavit enthalten sind.

COMMISSIONER: Erheben Sie gegen diese Frage Einwand, Herr Minskoff?

MR. MINSKOFF: Ich glaube, dass dies ein Wiederverhoer ist und deshalb muss Einwand erhoben werden.

COMMISSIONER: Herr Dr. Seidl, Sie erinnern sich vielleicht dessen, aber wollen Sie irgendeine spezifische Antwort auf diesen Einwand geben?

DR. SEIDL: Herr Commissioner, die Frage der prozentualen Leistungsfahigkeit der Haeflinge wurde von der Anklagevertretung in Ihrem Kreuzverhoer eingehend behandelt und es war die Anklagevertretung, die die 50 - 60 % aufgeworfen hat und es ist die Pflicht der Verteidigung, die Frage zu klaren, was dieser Zeuge mit diesen 50 - 60 % ueberhaupt gemeint hat und ich bin ueberzeugt, dass ich mich genau in Rahmen des Kreuzverhoers halte, und dass ich meine Pflicht als Verteidiger schwer verletzt haette, wenn ich diesen Punkt nicht aufgeklaert haette. Aber ich habe zu diesem Punkt jetzt keine weiteren Fragen mehr.

COMMISSIONER: Ich denke, dass die Begrueendung fuer das Protokoll genuegt und Sie koennen bitte mit dem Verhoer fortfahren, Dr. Seidl.

DURCH DR. SEIDL:

F: Sie wurden von der Anklagevertretung dann noch gefragt ueber den Ernahrungs- und Kraeftezustand der Haeflinge und Sie haben gesagt, dass auch Haeflinge unterernahrt gewesen seien. Ich moechte meinerseits Sie nun fragen: Waren alle Haeflinge unterernahrt oder war das Aussehen und der Kraeftezustand der Haeflinge unterschiedlich?

A: Unterschiede waren besonders deutlich zu erkennen zwischen den sogenannten arischen und den juedischen Haeflingen. Die juedischen Haeflinge sahen natuerlich weitaus schlechter aus, waehrend unter den sogenannten arischen sehr viel gut aussehende Haeflinge sich befanden. Natuerlich auch

unter den juedischen, aber ein geringerer Prozentsatz. Es kam darauf an, wie lange sie in K.Z. gewesen waren.

F: Haben Sie jemals von einem Meister oder anderen Angehörigen der I.G. gehört, dass er einen Haeftling wegen zu geringer Arbeitsleistung bestraft oder gemoldet hatte?

A: Nein, ich habe nur ein oder zwei Mal beobachtet, wie Meister einen Haeftling geschlagen haben, allerdings war es keine als Misshandlung anzusprechende Tat und die Ursache konnte ich nur in einem Fall aufklaeren. In dem anderen Fall war es nach Ansicht des Meisters, dass der Haeftling aus Sturheit, aus sogenannter Sturheit, oben ein technischer Fehler unterlaufen war, der zum Stillstand eines Aggregates oder Maschinenteils fuhrte, noch dazu es ein intelligenter Haeftling war.

F: War die Misshandlung derart, dass diese beiden einzigen Faelle, die Sie beobachtet haben, eine Gesundheitsschaedigung der Haeftlinge zur Folge hatte?

A: Nein, Die haben gleich wieder weitergearbeitet.

F: Ist Ihnen darueber etwas bekannt, ob die Werksleitung schon fruehzeitig ein Verbot erlassen hatte, irgendjemanden auf der Baustelle zu misshandeln?

A: Ja, Ich glaube, ich habe das heute schon erwahnt, und zwar kann ich mich erinnern, dass sich Ende 1943 oder Mitte — Ende 1943 bei Betriebsbesprechungen war das zum Ausdruck gekommen, dass nur so der Sache gedient ist, wenn man die Haeftlinge und die Fremdarbeiter anstaendig behandelt und das wurde von der Werksleitung, also Dr. Duerrfeld aus, den Unterabteilungen weitergeben zur muendlichen Uebergabe an die unteren Instanzen und es haben sich mindestens 99,5 % der deutschen Angestellten — hatten sich auch ohne diesen Erlass oder ohne diese Anordnung sich irgendwelcher Verfehlung enthalten und nur der kleine Rest, der diese Vornalagung hatte, Menschen mehr oder weniger zu quaelen, das konnte die Werksleitung, auch wenn sie tagtaeglich durch den Betrieb gegangen waere, nicht inner schon und ich habe oftters gehoert, dass, wenn das vorgekommen ist, Herr Dr. Duerrfeld dagegen eingeschritten ist.

F: Herr Zeuge, haben Sie jemals einen sogenannten Leistungszettel gesehen?

A: Nein, ich habe nur gehört davon.

F: Ist Ihnen etwas bekannt, ob die gesamte Leistung eines Kommandos fuer das Kommando als solches festgesetzt wurde oder fuer den einzelnen Haeftling?

A: Soweit ich gehoert habe, ist es immer nur die Leistung des gesamten Kommandos gewesen, denn man konnte nur so die statistischen Unterlagen besser zusammenfassen und festhalten.

F: Sie wurden dann gleich zu Beginn des Kreuzverhoers gefragt, ob der Einsatz von Haeftlingen in Werk der I.G. menschlich gewesen sei und Sie haben daraufhin ausgesagt, dass die Werksleitung an sich ueberhaupt die Haeftlinge nur deshalb beschaeftigte, weil die Beschaeftigung von obersten Stellen befohlen war. Ich moechte Sie nun fragen, hat jemals nach Ihrer Ueberzeugung die Werksleitung eine Anordnung gegeben, die zu einer unmenschlichen Behandlung haette fuehren koennen?

A: Nein, ist mir nichts bekannt.

F: Haben Sie irgendwelche Beobachtungen in der Richtung machen koennen —

A: In welcher Richtung?

F: Die Frage ist noch nicht beendet. Haben Sie irgendwelche Beobachtungen in der Richtung machen koennen, dass die Werksleitung es versaeumte, alles zu tun, was noetig war, um die Arbeitsbedingungen in Werk sowohl fuer die Haeftlinge, wie auch fuer die freien Arbeiter so guenstig wie moeglich zu gestalten?

A: Beim Bau eines derartigen riesigen Werkes mit den gigantischen Ausmassen, ist es selbstverstaendlich, dass da in Anfang keine paradiesischen Verhaeltnisse sind. Die hygienischen Einrichtungen, die sind fuer alle Deutschen genau so mies gewesen in Anfang wie fuer die Haeftlinge. Aber das hat sich natuerlich mit der Zeit mit einem verhaeltnismaessig guten Tempo entwickelt. Es wurden technische Einrichtungen derart verbessert, dass dann zum Schluss sehr viel Handarbeit weggefallen ist. Ausserdem wurden die hygienischen Einrichtungen laufend verbessert.

DR. SEIDL: Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen, Herr Kommissioner.



COMMISSIONER: Besteht dann noch irgendein nochmaliges Kreuzverhör?

MR. MINSKOFF: Hohe Kommission, ja.

NOCHMALIGES KREUZVERHÖR

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, Sie sagten aus, dass Sie niemals in Monowitz waren, stimmt das?

A: Ja.

F: Sie wissen wirklich nicht, was fuer hygienische Einrichtungen in Monowitz bestanden?

A: Die hygienischen — was ich von hygienischen Einrichtungen sagte, betraf nur das — nur diejenigen innerhalb des Werksgeländes; in Lager Monowitz selbst bin ich nie gewesen, d.h. ich bin nur aussen vorbei gegangen.

F: Also, Herr Zeuge, Sie sagten bei Ihrem Rückverhör aus, dass in den Konferenzen der Deulitung immer und immer wieder das Schlagen von Häftlingen durch Zivilisten besprochen wurde und sagten, dass das nicht gut ist. Also, Herr Zeuge, wollen Sie diesem Gerichtshof sagen, dass, wenn Zivilisten, Meister und Vearbeiter die Häftlinge nicht schlugen, warum es dann noetig war, das immer und immer wieder in Konferenzen zu besprechen?

MR. SEIDL: Dr. Seidl fuer Dr. Duerrfeld. Ich kann mich nicht erinnern, dass der Zeuge eine Aussage gemacht haette, die eine solche Schlussfolgerung rechtfertigen wuerde. Der Zeuge hat meiner Erinnerung nach ausgesagt, dass wiederholt darauf hingewiesen wurde, dass die Arbeitskraefte gut zu behandeln seien und weitere —

MR. MINSKOFF: Herr Commissioner, dies ist die unpassendste Art, die wir jemals in diesem Gerichtshof hatten. Immer und immer wieder erhebt sich Dr. Seidl hier und sagt aus, so dass der Zeuge weiss, was er zu sagen hat. Das Protokoll wird aufzeigen, was er sagte und was er nicht sagte, und er sollte Einwand erheben oder nicht, und nicht aussagen, was der Zeuge uns gesagt hat oder nicht gesagt hat.

COMMISSIONER: Gut. Ist da noch etwas, was Sie zu Protokoll geben wollen in Antwortung von Dr. Seidl's Einwand?

MR. MINSKOFF: Nein; ich moechte, dass der Zeuge die Frage beantwortet.

COMMISSIONER: Der Zeuge mag antworten.

ZEUGEN: Ich bitte, die Frage kurz zu wiederholen.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Sie sagten aus, Herr Zeuge, bei dem Wiederverhoer auf die Ihnen von Dr. Seidl gestellten Fragen, dass in den Konferenzen der Bauleitung, denen Sie beiwohnten, immer und immer wieder darueber diskutiert wurde, dass Zivilisten die Haeflinge schluagen und dass die Bauleitung sagte, dass das nicht vorkommen duerfte, und gegenteilige Anweisungen gab. Ich stelle Ihnen nun folgende Frage: Wenn tatsaechlich Zivilisten Insassen nicht schluagen, warum war es dann immer und immer wieder noetig, dies in den Konferenzen der Bauleitung zu erortern?

A: Ich kann mich nicht erinnern, dass ich den Ausdruck "immer und immer wieder" gebraucht habe. Ich kann mich nur erinnern, gesagt zu haben, dass bei Betriebsbesprechungen oder Baubesprechungen auf diese Tatsache hingewiesen worden ist, oben weil der Werksleitung Faelle bekanntgeworden seien. Das Werk hatte eine Ausdehnung von rund 6 km oder 7. Da konnte Herr Dr. Querrfeld auch nicht ueberall sein und ich habe ja gesagt, dass 99 % der deutschen Angestellten mit sehr grossen Mitgefuehl in der Haeflingengeschichte — den Haeflingsangelegenheiten gegenueberstanden. Nur ein ganz geringer Teil, der wohl in jedem anderen Volk auch vorhanden ist, diese wenig liebsamen Sachen sich zuschulden kommen liess, natuerlich wurden Faelle der Werksleitung gemeldet, aber nicht "immer und immer wieder", sondern nur von Fall zu Fall.

F: Herr Zeuge, waehrend Ihrer Zeit bei der I.G.-Auschwitz, ist es nicht Tatsache, dass annaehernd 90 % der Haeflinge, die in I.G.-Auschwitz arbeiteten, juedische oder politische Gefangene waren?

A: Die Erkenntnis, wieviel juedische oder politische oder kriminelle Haeflinge, wie das Verhaeltnis war, habe ich erst in Laufe der Zeit erkannt, und heute kann ich sagen, oder damals nach einem Jahr, als ich in Auschwitz war, dass mindestens 30% kriminelle Haeflinge, also von meiner Warte aus gesehen, 30 % der Haeflinge kriminell gewesen sind.

F: Und die anderen 70%?

A: Die anderen 70% -- also die Zahlen, die ich jetzt nenne, sind ohne Gewähr --, ich nehme an, dass der Rest von 70% noch aus 40% jüdischen Häftlingen bestand und 30% sogenannte arische. Also ich kann das natürlich nicht sagen genau. Das Bild verschob sich ja auch immer wieder.

F: Nun Herr Zeuge, ich möchte einen Augenblick auf die 50 - 60% zurückkommen. Erinnern Sie sich, als Sie der Anklagebehörde gegenüber diese Erklärung abgaben, dass die ursprüngliche Aussage nur erwähnte, dass 40 - 50% der Häftlinge kaum leisten konnten, was von ihnen erwartet wurde, und dass Sie glaubten, dass das unrichtig wäre, und Sie strichen den mit Maschine geschriebenen Teil aus und setzten in Ihrer eigenen Handschrift ein: 50 - 60% konnten kaum das tun, was man von ihnen erwartete. Also Herr Zeuge, in diesem Satz sprechen Sie nur aus, ob sie in der Lage waren, zu tun, was man von ihnen erwartete, und Sie erwähnen nicht, ob die IG ihre Arbeit zu einem höheren Prozentsatz oder einem niedrigeren Prozentsatz bewertete. Werden Sie jetzt Ihre Antwort ändern? Wollen Sie jetzt sagen, dass Sie meinen, dass die IG nur 50-60% erwarten konnte, oder war Ihre Antwort richtig, als Sie sie unter Eid gaben?

A: Die Korrektur, die ich gemacht habe von 40-50% auf 50-60%, das kann man als Korrektur meinerseits gar nicht betrachten, denn ich war damals überzeugt, dass ich niemals behauptet habe, 40-50% seien es gewesen. Ich habe das fuer einen Aufnahmefehler gehalten, und bei diesen 50-60% bleibe ich stehen.

F: Ja, ich verstehe das, Herr Zeuge, und ich widerspreche dem nicht. Die Frage, die ich jetzt habe, ist, läßt zu der Zeit, als Sie sagten, dass es richtig war, dass 50-60% der Häftlinge kaum tun konnten, was von ihnen erwartet wurde, Sie nur von ihrer Leistungsfähigkeit sprachen, zu tun, was man von ihnen erwartete, was die IG-Farben-Verwaltung von ihnen erwartete, und nicht, wie hoch IG-Farben ihre Leistungsfähigkeit bewertete. Ich frage Sie nun, versuchen Sie Ihre Aussage heute zu ändern oder bleiben Sie dabei?

A: Ich bin nur ein sogenannter kleiner Betriebsleiter gewesen und hatte

eigentlich nur eine kleine Warte, von der aus ich die Sache beobachten konnte, und ich weiss nicht, was in den höheren Stellen die Basis gewesen ist zur Einschätzung der prozentualen Arbeitsleistung. Das Bild, also die 50-60%, dieses Bild habe ich mir eigentlich nur selbst gemacht und ich habe auch mit der Zeit erkannt, dass in Grunde genommen das der Wahrheit entspreche, denn auch die IG hat, soviel ich später erkannt habe, dieser Minderleistung Rechnung getragen.

F: Herr Zeuge, Sie haben es noch immer nicht verstanden. In der Erklärung, die Sie der Anklagebehörde gaben, sprechen Sie nicht ueber die Leistung und ob es 20 Prozent, oder 50 oder 80 oder 100 waren. Sie erwahnten ausdruecklich die Arbeitsbedingungen, und wieviele von den Haeftlingen, die dort arbeiteten, kaum leisten konnten, was von ihnen erwartet wurde, und wieviele dies kaum tun konnten, und in der Kategorie derjenigen, die kaum tun konnten, was man von ihnen erwartete, sagten Sie, dass 50 oder 60 % in diese Kategorie gehoeren. Also stimmt Ihre Aussage?

A: Ja, ich habe damals, als ich die Aussage gemacht habe .....

DR. SEIDL FÜR DR. DUERRFELD

Herr Commissioner, ich widerspreche der Fortsetzung des Verhoers in der Richtung. Es ist offensichtlich, dass der Zeuge jetzt uoberhaupt nicht mehr weiss, was er eigentlich von der Anklage gefragt wird, und ich bitte, ihm Gelegenheit zu geben, dass er von sich aus nun erklart, was er unter diesen 50 - 60 % eigentlich versteht. Ich moechte diesen Antrag unso mehr stellen, als die Anklagevertretung ja bei meinem Rueckverhoer schon eine Objektion dagegen erhoben hat, dass diese Frage behandelt wurde, und jetzt faengt ihrerseits die Anklagevertretung noch einmal mit diesem Punkt an. Es ist nach meiner Ueberzeugung so, dass der Zeuge uoberhaupt nicht mehr weiss, was von ihm eigentlich verlangt wird.

MR. MINSKOFF:

Folgende Bemerkung mache ich zu Protokoll: Epstens, der Einwand, den wir beim Rueckverhoer erhoben, richtete sich nicht gegen diese 50 - 60 %. Er bezog sich auf die Leistungssatze, die IG Farben den verschiedenen Angestellten zuwies. Das ist in dem urspruenglichen Affidavit enthalten und Dra Seidl hat das alles durchgesehen. In Bezug auf diese besondere Frage ist die Sprache in dem Affidavit, das dieser Zeuge der Anklagebehoerde gab, klar und unzweideutig und erfordert keine Auslegung. Die einzige Frage vor dem Gerichtshof besteht darin, ob der Zeuge das zu aendern wuenscht. Dem Zeugen steht es natuerlich vollkommen frei, das zu aendern oder zu sagen, ob es einen Unterschied ausmacht, und diese Gelegenheit wollte ich ihm geben, als ich ihn die Frage stellte

COMMISSIONER: Gut, er hat bis jetzt alle Ihre Fragen beantwortet.

MR. MINSKOFF:

Keine weiteren Fragen fuer die Anklagebehoerde.

COMMISSIONER: Dr. Seidl, haben Sie irgendwelche weiteren Fragen an diesen Zeugen? Es geht jetzt auf 11 Uhr und ich glaube, dass der Film ausgetauscht werden muss. So werden Sie vielleicht Ihre Fragen bearbeiten, waehrend wir eine Pause haben, wenn Sie nicht gleich schon sofort etwas zu sagen haben.

Die Sitzung wird fuer 15 Minuten vertagt.

(Einlegung einer Pause von 15 Minuten)

(Wiederaufnahme der Sitzung nach der Pause)

DIREKTES WIEDERWIRHOER DES ZEUGEN KARL MAYER DURCH DR. SEIDL

COMMISSIONER: Die Commission nimmt ihre Sitzung wieder auf.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, ich muss Sie noch einmal bitten, zu erklären, was diese 50 - 60 % bedeuten sollen, von denen die Anklage gesprochen hat. In welchem Verhältnis stehen diese 50 - 60 %.

A: Ich wollte gerade diese Frage beantworten, als die Unterbrechung erfolgte, und zwar habe ich damals im Unterbewusstsein in meiner Aussage immer an eine Arbeitsleistung von 50 - 60% gedacht.

F: Eine Arbeitsleistung? Worauf beziehen sich die 50 - 60 %?

A: Bezogen auf die Arbeitsleistung eines normalen, freien, gutgeschulten Arbeiters.

F: Ich möchte Sie nun fragen: Die Anklagevertretung hat zur Identifizierung des Dokument HI 11642 bezeichnet mit einer Nummer und in Ziffer 5 befassen Sie sich auch mit diesen 50 - 60 %. Ich möchte Sie nun fragen, ist die Ziffer 5 in dieser eidesstattlichen Versicherung von Ihnen formuliert oder wurde sie formuliert von der Anklage und Ihnen fertig zur Unterschrift vorgelegt?

A: Soviel ich mich erinnere, wurde die Frage gestellt, wieviel nach meiner Auffassung . . . . .

F: Ich möchte von Ihnen wissen, Herr Zeuge, ob Ihnen die Ziffer 5 . . . . .

MR. MINSKOFF

Lassen Sie ihn die Frage beantworten, die Sie ihm gestellt haben.

A: Soviel ich mich erinnere, wurde die Frage gestellt, wieviel nach meiner Auffassung - - - wie hoch der Prozentsatz gewesen sei von den Häftlingen, denen man eine vollwertige Arbeit zumuten konnte. Ich habe daraufhin eben die 50 - 60 % genannt.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, das ist wieder etwas ganz Neues.

12. Mai-M-AS-3-Frey  
Militärgerichtshof VI

Jetzt sagen Sie aus, dass Sie gefragt wurden, wie gross der Anteil der Häftlinge war, denen man eine vollwertige Arbeit zumuten konnte. Ich möchte Sie nun fragen: Können Sie mit einer vollwertigen Arbeit die Arbeit eines freien deutschen oder ausländischen Arbeiters?

A: Ich meine das damit; ich meine die Arbeit eines freien deutschen oder ausländischen Arbeiters.

F: Und ich möchte Sie nun nochmal fragen, wurde die Ziffer 5 in Ihrer eidestättlichen Versicherung, die Sie unterzeichnet haben bei der Anklage, von Ihnen selbst so formuliert, oder wurde Ihnen die ganze eidestättliche Erklärung von der Anklage fertig zur Unterschrift vorgelegt, natürlich basierend auf vorhergehenden Vernehmungen?

A: Ja, ich habe immer diese Fragen, die mir gestellt worden sind, beantwortet. Natürlich wurde ich oben darauf hingewiesen .....

F: Ich möchte Sie doch jetzt fragen, Herr Zeuge, ob diese eidestättliche Versicherung, die aus drei Seiten besteht, von Ihnen so formuliert wurde und selbst geschrieben wurde, oder ob sie Ihnen fertig zur Unterschrift vorgelegt wurde?

A: Jawohl, die wurde mir fertig zur Unterschrift vorgelegt.

DR. SEIDL:

Ich habe dann keine Fragen mehr an den Zeugen.

COMMISSIONER:

Mr. Minskoff, ich glaube, dass, wenn Sie weitere Fragen bezüglich dieses Zeugen haben, diese ziemlich kurz sein müssen, da ich annehme, dass der genannte Gegenstand des Affidavits vollkommen erledigt ist.

MR. MINSKOFF:

Ich werde mich kurz fassen, Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Bitte sehr.

WIEDERHOLTES KREUZVERHOER

DES ZEUGEN KARL MAYER DURCH MR. MINSKOFF:

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, können Sie deutsch lesen?

A: Ja.

F: Verstehen Sie deutsch?

A: Ja.

F: Sie sind Deutscher, nicht wahr?

A: Jawohl.

F: Also, als Sie der Anklagebehörde dieses Affidavit vorlegten, hatten Sie da zuerst in Ihrem Verhoer Fragen der Anklagebehörde zu beantworten?

A: Jawohl.

F: Und wurde dann auf Grund dieses Verhoers das Affidavit aufgesetzt und Ihnen unterbreitet?

A: Jawohl.

F: Haben Sie es grundlich durchgelesen?

A: Ja.

F: Haben Sie irgendwelche Aenderungen daran gemacht?

A: Jawohl.

F: Besagte also dieser besondere Abschnitt, auf den wir uns beziehen und ueber den so viel diskutiert wurde, als er Ihnen zuerst unterbreitet wurde, 40 - 50 %?

A: Jawohl.

F: War es Ihr eigener Wille und Ihre eigene Handschrift, dass Sie ihn auf 50 - 60 % aenderten?

A: Weil ich mich nicht erinnern konnte, von 40 - 50 % gesprochen zu haben. Ich weiss nur, dass ich 50 - 60 % angegeben habe. Das kann ich mit der grossten Sicherheit sagen.

F: Das stimmt. Also nach Ihrer Erinnerung war die richtige Zahl 50 - 60 %?

A: Jawohl.

F: Und die Anklage gab Ihnen Gelegenheit, die Zahl einzusetzen, die Sie fuer richtig hielten?

A: Jawohl.

F: Nachdem Sie alle Ihnen richtig erscheinenden notwendigen Aen-



derungen vorgenommen hatten, unterzeichneten Sie das Affidavit?

A: Jawohl.

F: Und Sie paraphierten jede Änderung?

A: Jawohl.

MR. MINSKOFF:

Also, Herr Commissioner, ich möchte jetzt das Protokoll nicht überlasten und biete das ganze Affidavit zum Beweis an. Aber in Anbetracht der Diskussion, die wir hier über diesen einen Paragraph hatten, biete ich Paragraph 5 aus NI 11642 zum Beweis an. Wir haben diesem bereits eine Exhibit-Nummer gegeben.

COMMISSIONER: Ja, das stimmt.

MR. MINSKOFF: Es wird dann Exhibitnummer zum Beweis anstatt zur Identifizierung sein.

COMMISSIONER: Dr. Seidl . . . .

DR. SEIDL:

Ich widerspreche der Zulassung dieses Dokumentes als Beweismittel.

COMMISSIONER:

Was ist Ihr Einwand?

DR. SEIDL:

Ich widerspreche der Zulassung dieses Dokumentes als Beweismittel. Der Zeuge hat eingehend zu dem Gegenstand ausgesagt, zu dem er hier befragt wurde. Die ganze Ziffer 5 besteht lediglich aus zwei Satzen, die nach der Aussage dieses Zeugen von ihm nicht selbst formuliert wurden. Ich sehe daher keine Möglichkeit, dass jetzt nach Abschluss der Beweisaufnahme ein völlig neues Dokument wieder als Beweismittel eingeführt wird. Nachdem aber schon die Anklagevertretung diese Eidesstattliche Erklärung als Beweismittel einführen will, muss ich weitere Fragen an diesen Zeugen richten, und zwar möchte ich Sie fragen . . . .

COMMISSIONER:

Dr. Seidl, nur einen Augenblick. Ich hoffe, dass Ihr Verhör kurz sein wird, weil ich der Überzeugung bin, dass das in diesem

12. Mai 1946 - Frey  
Militärgerichtshof VI

Affidavit enthaltene Material von beiden Anwälten ziemlich ausführlich behandelt wurde, und während Mr. Minskoffs letzten Verhoer hat sich nichts neues ergeben, und nichts, was nicht vorher schon behandelt wurde. Ich moechte Sie nicht von einem Verhoer weiter ausschliessen, bitte Sie nur, es kurz zu machen.

DR. SEIDL:

Herr Zeuge, die Anklagevertretung hat die Ziffer 5 Ihrer Eidesstattlichen Versicherung NI 11642 vorgelegt. Ich moechte Sie fragen: Gibt diese eidesstattliche Erklaerung ein zutreffendes Bild Ihrer gesamten Erklaerungen, die Sie auf die Fragen der Anklage gegeben haben?

A: Jawohl.

DR. SEIDL:

Ich spreche mit Ihnen von Ziffer 5 . . . .

MR. MINSKOFF:

Herr Commissioner, das ist absolut richtig. Es steht darin, dass dieser eine Paragraph ein reines und vollstaendiges Bild von der ganzen Lage in Auschwitz geben kann. Aber hier ist eine Einschränkung, und zu sagen, dass wir es eingesetzt haben, um zu zeigen, dass es das ganze Auschwitz-Verhoer ausmacht, das stimmt natuerlich nicht.

COMMISSIONER:

Ihre Ausfuhrungen werden fuer die Erwaegungen des Gerichtshofes zu Protokoll gegeben. Sie koennen fortfahren.

DR. SEIDL:

Ich habe dann keine weiteren Fragen.

MR. MINSKOFF:

Keine weiteren Fragen von der Anklagebehoerde.

COMMISSIONER:

Der Zeuge ist entlassen.

Sind noch irgendwelche Zeugen da, die heute Morgen verhoert werden sollen?

MR. MINSKOFF:

Da sind noch mehrere andere, Herr Commissioner, aber ich hoere, dass sie noch nicht angekommen sind. Es sind auch Duerrfeld Zeugen.

12. Mai-M-43-7-Frey  
Militärgerichtshof VI

Darf ich Herrn Dr. Seidl bitten, wenn sie im Laufe des Tages ankommen,  
..., da dies der letzte Tag ist. Haben Sie etwas dazu zu sagen?

DR. SEIDL:

Ich bin davon unterrichtet, dass der Zeuge Schernulx auf jeden Fall heute noch eintreffen soll. Wie ich aber gehört habe, finden auch im Eisenbahnverkehr Streiks z. Zt. statt und es ist möglich, dass infolge dieses Streiks der Zeuge am rechtzeitigen Erscheinen verhindert war. Ich werde jedenfalls die Anklagevertretung sofort verständigen und auch den Herrn Commissioner, wenn der Zeuge eintreffen sollte.

COMMISSIONER:

Dr. Seidl, wie Sie zweifellos verstehen werden, liegt dem Commissioner sehr daran, mitzuarbeiten, und ich werde in meinem Büro bis 5 Uhr sein. Wenn Ihr Mann um 5 Uhr kommt, so werden wir uns fuer eine Sondersitzung einrichten, aber ich will auf jeden Fall mit Ihnen zusammenarbeiten.

Die Sitzung wird bis auf weiteres vertagt.

(Die Commission vertagt sich bis auf weiteres.)

1249  
12. Mai - A - KH - 1 - Lorenz  
Militärgerichtshof Nr. VI  
Kommission

KOMMISSION DES  
MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 12. MAI 1948  
SITZUNG VON 14.45 BIS 15.30 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Die Kommission tagt wieder.

COMMISSIONER: Dr. Seidl, es scheint, dass Sie heute Nachmittag einen Zeugen zum Verhoer haben?

DR. SEIDL: Hohe Kommission, es ist ein weiterer Zeuge eingetroffen mit dem Namen Fritz Schermuly.

COMMISSIONER: Ist er ein Deutscher ?

DR. SEIDL: Es ist ein deutscher Staatsangehoeriger.

COMMISSIONER: Wollen Sie den Zeugen rufen, Herr Gerichtsmarschall? Herr Zeuge, heben Sie Ihre rechte Hand, sagen Sie "Ich" und Ihren Namen.

ZEUGE: "Ich, Fritz Schermuly".

COMMISSIONER: Sprechen Sie mir den Eid nach:

"- - schwore bei Gott, dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzufuegen werde."

(Der Zeuge spricht den Eid nach.)

COMMISSIONER: Der Zeuge kann sich setzen.

DR. SEIDL: Herr Zeuge ---

COMMISSIONER: Einen Augenblick, Dr. Seidl. Herr Gerichtsmarschall, wollen Sie zu Protokoll geben, was fuer Angeklagte jetzt im Sitzungssaal anwesend sind?

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, der Angeklagte Duerrfeld ist anwesend.

COMMISSIONER: Sehr gut, Sie koennen fortfahren, Dr. Seidl.

DR. SEIDL: Herr Commissioner, die Eidesstattliche Erklaerung des Zeugen Fritz Schermuly vom 16. September 1947 befindet sich im Band VI des Dokumentenbuches fuer Dr. Duerrfeld. Es ist enthalten auf Seite 1 dieses Dokumentenbuches und traegt die Nummer 402.

COMMISSIONER: Dr. Seidl, ich habe nicht folgen koennen. Wollen Sie bitte noch einmal zurueckgehen und mir das Datum angeben? Ich danke Ihnen.

DR. SEIDL: Ich werde dann wiederholen, was ich soeben sagte. Die Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Fritz Schermuly befindet sich im Dokumentenbuch Nr. VI fuer den Angeklagten Dr. Duerrfeld und zwar auf Seite 1. Die Eidesstattliche Erklarung traegt die Nummer 402 und die Eidesstattliche Erklarung wurde vorgelegt als Exhibit 103.

COMMISSIONER: Sie koennen fortfahren Dr. Seidl.

DIREKTES VERHOER

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie haben der Verteidigung am 16. September 1947 eine Eidesstattliche Versicherung zur Verfuegung gestellt, die vor dem Nota in Muenchen am gleichen Tage beglaubigt wurde?

A: Ja.

F: Ich moechte Sie fragen, Herr Zeuge, sind die in dieser Eidesstattlichen Erklarung enthaltenen Angaben von Ihnen freiwillig gemacht?

A: Diese Erklarung ist von mir freiwillig abgegeben worden.

F: Und die Eidesstattliche Erklarung wurde von Ihnen auch freiwillig unterzeichnet?

A: Jawohl.

F: Um das Protokoll vollstaendig zu haben, moechte ich Sie nun noch bitten, Ihren vollen Namen anzugeben und das Geburtsdatum.

A: Geboren — Fritz Schermuly, geboren 21.9.97 in Muenchen.

F: Ich haette dann noch einige ergaenzende Fragen an Sie zu richten, Herr Zeuge, Sie sagen zu Beginn Ihrer Eidesstattlichen Erklarung, da Sie nach Verbueßung einer Gefaengnisstrafe wegen Rauschgifthandels im November 1941 als Vorbeugungshaft in das K.Z.-Lager Mauthausen eingeliefert wurden?

A: Ja.

F: Ich moechte Sie nun fragen, sind Sie vorher schon einmal von irgendeinem Gericht in Deutschland verurteilt worden?

A: Ja, ich bin meiner Erinnerung nach verurteilt worden 1920 mit 7 Tagen oder einer Woche Gefaengnis; 1923: 2 Jahre und 6 Monate, 1930 mit einem Jahr, 1931 mit 2 Jahren und 9 Monaten, und dann anschliessend das I

F: Es sind also insgesamt nach Ihrer Erinnerung 4 Verfahren.---

A: Es sind 4 Verfahren ja.

F: -- die gegen Sie eingeleitet wurden?

A: Ja.

F: Ich möchte Sie dann noch fragen, wann Sie zum ersten Mal in ein K.Z.-Lager eingeliefert wurden?

A: Im November 1941 nach Mauthausen.

F: Wann sind Sie denn in das Arbeitslager Monowitz gekommen?

A: In das Arbeitslager Monowitz bin ich im April 1943 gekommen.

F: Waren Sie der einzige Häftling, der im April 1943 von Mauthausen nach Monowitz überstellt worden ist?

A: Nein.

F: Oder waren es mehr Häftlinge?

A: Wir sind damals zirka 2.000 - 2.500 von Gusen I, das ist ein Nebenlager von Mauthausen, nach Monowitz überstellt worden.

F: Welchen Winkel hatten Sie seinerzeit in Mauthausen, beziehungsweise in Gusen, als Sie nach Monowitz überstellt wurden? War es ein grüner oder roter?

A: Ein grüner Winkel.

F: Waren die 2.000 oder 2.500 Häftlinge, die ebenfalls mit Ihnen im April 1943 nach Monowitz überstellt wurden, Häftlinge mit einem grünen Winkel?

A: Es waren nur Häftlinge mit grünem Winkel.

F: In welchem Gesundheits- und Kräftezustand, haben sich nach Ihrer Erinnerung, die Häftlinge befunden, die im April 1943 von Mauthausen beziehungsweise Gusen nach Monowitz überstellt wurden?

A: Ja, wir sind nach Monowitz gekommen und sind empfangen worden vom Schutzhaft-Lagerführer Schoettl und vom Lagerarzt Dr. Endross. Wir mussten uns alle entkleiden und im Saal am Lagerarzt und Schutzhaft-Lagerführer vorbeigehen. Wie die uns gesehen haben, haben sie beidenden Kopf geschüttelt. Wir waren alle, einer wie der andere, zum Ekelott abgemagert. Am nächsten Tag haben wir dann vom Schutzhaft-Lagerführer erfahren, dass :

wir 14 Tage im Blick bleiben mit Bettruhe, ohne Arbeit und zusätzlich zur Lagerverpflegung haben wir eine Mahlzeit extra bekommen -- "damit sich diese Häftlinge wieder erholen und zu Kräften kommen". Dies ist auch voll und ganz durchgeführt worden. Erst nach 14 Tagen wurden wir zur Arbeit eingesetzt, auf die einzelnen Kapos verteilt. Das größte Kommando, das damals zusammengestellt worden war, war ein Kommando aus nur "Gruonen", das zum Rasenabheben im Meer beschäftigt wurde, also das war ein Tiefland sozusagen. Dieses Kommando wurde dann allmählich aufgelöst und in die anderen Kommandos verteilt.

Die Verpflegung im Lager Monowitz, im Verhältnis zu den anderen Lagern, die wir vorher durchgegangen haben, war sehr, sehr wesentlicher. Im Lager Mauthausen, Gusen, Steyr, die ich durchgegangen habe, da haben wir nicht zu Essen bekommen wie Steckrüben, Kartoffeln und Kartoffeln und Steckrüben, und die waren größtenteils faul. Eine zusätzliche Portion, wie in Monowitz z.B. gab es nicht. Es ist in Monowitz das Mittagessen, die Tagesverpflegung, eigentlich abends ausgegeben worden, also wo es sonst regulär fuer Mittag Essen gegeben hat, ist es abends gegeben worden. Dazu gab es Wurst und ein Zehntel Pfund Margarine, dreimal in der Woche, und viermal in der Woche ein Fünftel Pfund Margarine., dann  $\frac{1}{2}$  Brot oder Wurst und Käse oder Wurst und Marmelade, oder Käse und Butter,  $\frac{1}{2}$  Brot aus Kazim und ein Liter dickes Essen. Mittags gab es in Monowitz die sogenannte Bunsuppe, die von der I.G.-Farben zur Verfügung gestellt wurde.

Ich erinnere mich dann noch eines Vorfalles. Ich war nach 6 Monaten nachdem ich in Monowitz war -- bin ich Kapo geworden. Ich habe dann ein Kommando gehabt mit 25 Mann. Wir mussten dann Ausschachtungsarbeiten verrichten, den Kies davon mit Loran abtransportieren und am Rückweg andere Sachen antransportieren. Auf diesem Transportweg musste ich mit den Loran die Hauptstrasse überqueren.

F: Herr Zeuge, entschuldigen Sie, wenn ich Sie unterbroche.

A: Bitte sehr.

F: Ich glaube nicht, dass es nötig ist, jetzt schon die Einzelheiten einzugehen. Ich werde gegebenenfalls weitere Fragen in diesem Zusammenhang

an Sie richten. Jetzt möchte ich Sie nur fragen, wie sich nach der Ueberstellung von Mauthausen nach Monowitz Ihr eigener Gesundheits- und Kräftezustand und derjenige der anderen 2.000 oder 2.500 Häftlinge entwickelt hat, die von Mauthausen nach Monowitz uüberstellt wurden?

A: Also wie ich von Mauthausen nach Monowitz gekommen bin, habe ich 96— wie ich von Mauthausen nach Monowitz gekommen bin habe ich ein Gewicht von 96 Pfund gehabt, bei einer Grösse von 1,80. Wenn ich noch lange in Monowitz— oder Gusen gewesen wäre, — ja, Gusen wäre ich zu Grunde gegangen. In Monowitz dagegen haben wir uns alle wieder erholt; von den Häftlingen, die antransportiert wurden. Schliesslich ist es ab und zu bei den Häftlingen vorgekommen, dass sie an Entkräftung gestorben sind, Ob es dann an den Häftlingen selbst liegt oder an der Vorpflanzung, das ist eine andere Sache. Manche Häftlinge, die sind abends eingerückt und haben sich der Ruhe hingeeben, nach dem Appell, nachdem oben Schluss war, andere Häftlinge wiederum, die besuchten einen Freund hier und dort und sind im Lager sozusagen herumgestreicht, wie man dazu im Lager gesagt hat.

F: Ich glaube, das genügt, was Sie ausgeführt haben. Wollen Sie kurz zusammenfassen; wie sich der Gesundheits- und Kräftezustand im Laufe der Zeit in Monowitz entwickelt hat. Guünstig oder unguünstig?

A: Sehr guünstig sogar entwickelt.

COMMISSIONER: Eine Minute bitte, Dr. Seidl. Ich möchte Sie fragen, besteht dieses Verhoer aus Aenderungen oder Korrekturen des Affidavits, oder ist dieses Material bereits im Affidavit enthalten?

DR. SEIDL: Dieses Material stellt einige Ergaenzungen zu der Eidesstattlichen Erklarung dar und ich habe nur noch ganz wenige Fragen und werde mein direktes Verhoer dann abschliessen koennen.

COMMISSIONER: Ich denke, Sie sollten es ziemlich kurz machen, denn es besteht die Regel bei diesen Verhoeren, wenn ich richtig verstehe, dass Sie den Zeugen fragen koennen, wenn er einige Aenderungen oder Berichtigungen machen will, aber ich bin sicher, dass niemals in Betracht gezogen wurde, dass das Affidavit ins Unendliche erweitert wird, Sie koennen fortfahren.

DURCH DR. SEIDL:

F: Herr Zeuge, Sie sagen in Ihrer Eidesstattlichen Erklarung, gleich



zu Beginn, dass fuer die Zustände im Lager einzig und allein die SS und teilweise die Haeftlinge selbst verantwortlich waren.

A: Jawohl, Stimmt auch, Die SS---

F: Bitte.

Hat es im Lager Monowitz auch eine sogenannte Selbstverwaltung der Haeftlinge gegeben?

A: Ja, die Selbstverwaltung der Haeftlinge ist selbstaendig im Lager gewesen, denn um die Innenverwaltung im Lager hat sich weder die SS noch sonst jemand gekuemmert. Die Lagerverwaltung ist aufgebaut: Blockaeltoster, Lageraeltoster, Kape u.s.w.

F: Ich wollte Sie nur noch fragen, wer hat die Einteilung vorgenommen, auf Grund der die Haeftlinge zu einem bestimmten Arbeitskommando gekommen sind?

A: Der Arbeitsdienstschreiber und der Arbeitsdienstfuhrer.

F: Wer war der Arbeitsdienstschreiber?

A: Arbeitsdienstschreiber war der -- ein gewisser Schulhof.

F: Hat sich der Arbeitsdienstfuhrer besonders um die Einzelheiten gekuemmert oder hat er die Einteilung Schulhof ueberlassen, dem Arbeitsdienstschreiber?

A: Ja, das musste er dem Schreiber ueberlassen, denn darum konnte sich der Arbeitsdienstfuhrer nicht kuemmern. Ihm wurde es vorgelagt und damit war er erledigt.

DR. SEIDL: Gut. Ich habe dann keine Frage mehr an den Zeugen.

COMMISSIONER: Die Anklagebehoerde wird das Kreuzverhoer anstellen. Ehe in irgendeiner Weise weiteres erfolgt, wird es indessen in der Ordnung sein, dass ich den Zeugen darauf aufmerksam mache, dass es obgleich es sein Vorrecht und Recht ist, frei auszusagen ueber irgendwelche Gegenstaende, die ihm nahegebracht sind - die Antworten auf Fragen aber eine direkte Antwort darstellen muessen, und der Zeuge soll nicht irgendetwas hinzufuegen, das aussserhalb der an ihn gestellten Fragen liegt; und dann, Herr Zeuge, wollen Sie bitte auch auf die Lichter vor Ihnen achten. Das gelbe Licht zeigt an, dass Sie zu schnell sprechen und dann muessen Sie langsamer sprechen, damit

das Protokoll vorllständig wird, und wenn das rote Licht aufflammt, müssen Sie mit dem Sprechen innehalten, bis man Ihnen sagt, fortzufahren. Wenn Sie bitte an diese Dinge denken wollen, so können wir glatt vorfahren und wir werden unsere Aufgabe rechtzeitig erledigen. Ich danke Ihnen.

KREUZVERHOER

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, welches Ihre Haftlingsnummer war, die auf Ihrem Arm tatowiert wurde?

A: 13955. Am Arm ist die Haftlingsnummer nicht tatowiert aus dem einen Grund, weil tatowiert wurden nur Juden und Ausländer. Reichsdeutsche nicht.

F: Sie meinen, dass sich das nicht auf arische Reichsdeutsche bezog?

A: Ja, es waren auch Deutsche darunter, die sich freiwillig tatowieren liessen, aber in Monowitz wurde keiner dazu gezwungen.

F: Also Herr Zeuge, in diesem Affidavit sagten Sie aus, dass Sie eine Gefängnisstrafe absassen wegen Rauschgifthandels und dass Sie alsdann in das K.Z.-Lager Mauthausen im November 1941 geschickt wurden. Bei Ihrem direkten Vorhoer durch Dr. Seidl haben Sie das in Ihrem Affidavit ausgeführt und mehrere fruhere Strafen im Jahre 1920 und 1921 erwahnt und ich glaube einom Jahr 1931. Sie fugten auch hinzu, dass Sie einen grunen Winkel hatten, der ein krimineller Winkel ist. Also, Herr Zeuge, um das Protokoll zu vervollstaendigen, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, wann Sie zuerst wegen eines Verbrechens verurteilt wurden?

A: Ich glaube 1920.

F: Und wollen Sie dem Gerichtshof sagen, welcher Art das Verbrechen war?

A: Wegen Diebstahl.

F: Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, wann Sie zum zweiten Mal wegen eines Verbrechens verurteilt wurden?

A: Das zweite Mal 1923-- anfangs 1923, wegen eines Diebstahls und wegen Hohlerei.

F: Also, Herr Zeuge, ich weiss, dass es etwas zurueckliegt, aber stimmt es nicht, dass Sie im Mai 1922 wegen eines Verbrechens verurteilt wurden?

A: Moeglich, ich kann mich nimmer entsaenen. Es ist moeglich. Ich glaube 2 Monate. Ja.

F: Und das war auch wegen Diebstahl?

A: Ja, wegen Diebstahl. Ja, ja.

F: Und erinnern Sie sich, dass Sie wiederum im Jahre 1922 in dem folgenden Monat wegen Diebstahl verurteilt wurden?

A: Ja, das war eine Verhandlung. Soviel ich mich erinnere, war es eine einzige Verhandlung; 2 Monate.

DURCH DR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, das Urteil von 1920 und die Urteile vom Mai 1922 und das Urteil vom Juni 1922 waren also drei separate Urteile mit drei separaten Strafen? Erinnern Sie sich dessen jetzt absolut nicht mehr?

A: Nein, ich weiss nur, dass ich einmal zwei Monate...war das entweder zusammengezogen, das weiss ich nimmer; eine Strafe ist da zusammengezogen worden, denn.....

DR. BEIDL: Ich moechte der Frage nicht widersprechen. Ich bin aber nicht ganz sicher, ob die Uebersetzung hier richtig durchgekommen ist. Der Zeuge hat ausgesagt, dass eine Verhandlung war, dass aber vielleicht mehrere Strafen zu gleicher Zeit verhaengt wurden. Vielleicht ist der Herr Anklaeger bereit, die Frage noch einmal zu wiederholen.

DURCH DR. MINSKOFF :

F: Es soll mich freuen, Herr Zeuge, versuchen Sie sich zu erinnern ob es stimmt, dass nach dem Urteil von 1920, von dem Sie sprachen, noch 2 Urteile im Jahre 1922 waren mit einem Zwischenraum von einem Monat und beide wegen Diebstahls und die beide verschiedene Strafen einschlossen?

A: Ja, zweimal Strafe, aber das ist zusammengezogen auf eine zwei-monatige Gefangnisstrafe, verbuesst habe ich eine Strafe aus zwei Verurteilungen; die Moeglichkeit ja.

F: Ganz recht, Herr Zeuge, das naechstmal, als Sie wegen eines Verbrechens verurteilt wurden, war nach Ihrer Aussage im Mai 1923?

A: Anfang 1923 war das.

F: Und welcher Natur war dieses Verbrechen?

A: Das war ein Einbruchdiebstahl und eine Hohlerei, Gesamtstrafe drei Jahre.

F: Ich glaube, da ist hier ein kleines Durcheinander. Ich glaube, Sie sind ein bisschen weiter als ich in Bezug auf Ihre Daten. Ich glaube, Sie denken an Juli 1923, aber erinnern Sie sich, ob Sie im Mai 1923 wegen eines Verbrechens von Gold,- Silber- und Platinhandel verurteilt wurden?  
Am 14.5.1923?

A: Ja, das war aber auch anschliessend an die Sache, das war in der Sache... das waren 8 Tage, weiss ich nicht... unerlaubte Handlung.

F: Und dann den folgenden Monat, Herr Zeuge, erinnern Sie sich, dass Sie wegen schweren Diebstahls verurteilt wurden?

A: Jawohl, zwei Jahre und 6 Monate.

F: Und auch 5 Jahre Ehrverlust?

A: Fünf Jahr, jawohl.

F: Und dann Herr Zeuge, wurden Sie am 2. Juli 1923 wegen eines anderen Verbrechens verurteilt?

A: Das war wegen Hohlerei.

F: Das war wegen Empfangs von gestohlenem Eigentum?

A: Jawohl.

F: Nun, Herr Zeuge, wann wurden Sie das nächstemal wegen eines Verbrechens verurteilt?

A: 1930 glaube ich.

F: Und welcher Art war dieses Verbrechen?

A: Wegen Hohlerei.

F: Herr Zeuge, erinnern Sie sich, ob Sie am 14. Juni 1929 wegen Empfangs gestohlener Waren verurteilt wurden?

A: Dann war das 1929, nicht 1930, war 1929, war 1929, nicht 1930.

F: Und Sie wurden mit Zuchthaus bestraft?

A: Zu einem Jahr.

F: Und abnormals mit 5 Jahren Ehrverlust?

A: Jawohl.

F: Wollen Sie jetzt dem Gerichtshof sagen, wann Sie das naechstomal wegen eines Verbrechens verurteilt wurden?

A: 1932 glaube ich.

F: Wollen Sie dem Gerichtshof die Art des Verbrechens sagen?

A: Wegen eines Diebstahls wegen Rauschgift?

F: Und war das grosser Diebstahl?

A: Ja, das war Grossdiebstahl.

F: Und Sie wurden wieder mit Zuchthaus bestraft?

A: Zu 2 Jahren 9 Monaten.

F: Und wieder mit 5 Jahren Ehrverlust?

A: Ehrenrechte jawohl.

F: Herr Zeuge, wann war es das naechstomal, dass Sie wegen eines Verbrechens verurteilt wurden?

A: Dann wurde ich nimmer verurteilt.

F: Und wann wurden Sie in Sicherungsvorwahrung genommen?

A: Nach Verbuessung meiner Strafe, das war - wann war die zu Ende? 1933 oder 1934, weiss ich nimmer, wann die zu Ende war, glaube aber 1934. 1934, ja, ja, im Juni 1934.

F: Und was geschah dann mit Ihnen zwischen 1934 und 1941, als Sie nach Lauthausen geschickt wurden?

A: Da war nichts mehr. Da war ich ueberhaupt nicht in Freiheit.

F: Waren Sie frei?

DR. SEIDL: Herr Commissioner, ich moechte der Frage nicht widersprechen aber es scheint mir ein Missverstaendnis insofern vorzuliegen als der Zeuge nach seiner Aussage in der Zeit zwischen 1934 und 1941 in Haft war und vielleicht ist es gut, eine entsprechende Frage an ihn zu richten.  
DURCH MR. MINSKOFF:

F: Gut. Das ist der Zweck der Frage, die ihm gestellt wurde. Herr Zeuge, so wird das Protokoll klar sein; Nach Ihrer letzten Verurteilung, die Sie im Gefaengnis hielt bis 1934, blieben Sie im Gefaengnis in Sicherungsvorwahrung von 1934 bis 1941? Stimmt das?

A: Bis 1941 jawohl. 1941 wurde ich dann in das Lager abgestellt.

F: Also Herr Zeuge, haben Sie dem Gerichtshof alle Verbrechen  
vorgebracht, darobwogen Sie verurteilt wurden?

A: Ja, soweit ich mich erinnere, bestimmt.

F: Wissen Sie bestimmt, dass Sie alles gesagt haben?

A: Soweit ich mich erinnere, ja.

F: Herr Zeuge, ist es nicht Tatsache, dass bis zum 27. März 1946  
Sie wegen Unterschlagung verurteilt wurden?

A: Nein, nein, nichts wegen Betrug, wegen Fundunterschlagung, jawohl.  
wegen Fundunterschlagung, ja.

F: Ich danke Ihnen sehr, Herr Zeuge, keine weitere Frage.

DIREKTES WIEDERVERHOER

DURCH DR. SEIDL: fuer Duerrfeld.

F: Herr Zeuge, die IG ist angeklagt, weil sie im Werk Auschwitz  
der IG Konzentrationslagerhaeftlinge beschaeftigt hatte. Nun haben Sie vorher  
ausgesagt, dass mit Ihnen 2000 bis 2500 Haeftlinge vom Lager Mauthausen nach  
dem Lager Monowitz ueberstellt wurden und ich moechte Sie nun fragen: Was  
waren denn die anderen 2500 Haeftlinge fuer Leute? Waren das die gleichen  
Leute wie Sie, die verbestraft waren?

A: Die waren alle verbestraft.

MR. MINSKOFF: Ich erinnere mich nicht, irgend welche Fragen im Kreuz-  
verhoer gestellt zu haben, die irgend etwas mit der Fragestellung zu tun  
haben, die von Dr. Seidl gegenwaertig durchgefuehrt wird. Er belastet das  
Protokoll, indem er sein eigenes direktes Verhoer anstellt.

COMMISSIONER: Sie erheben also einen Einwand, nicht wahr?

MR. MINSKOFF: Ja, die Anklagobehoeerde erhebt Einspruch gegen diese  
Art der Fragestellung.

DR. SEIDL: Ich glaube nicht, dass es eine Belastung des Protokolls  
bildet und zwar deshalb nicht, weil es sich zeigt, welche Haeftlinge bei  
dem Aufbau des Werkes der IG eigentlich beschaeftigt wurden.

MR. MINSKOFF: Das hat nichts mit dem direkten Wiederverhoer dieses  
Zeugen zu tun.

DR. SEIDL: Es ist da diesem Prozess ausserordentlich interessant zu

wissen, welcher Art diese Häftlinge waren und es ist aussert wesentlich, zu wissen, dass 2500 dieser Häftlinge genau so wie dieser Zeuge deshalb im Konzentrationslager waren, weil sie eine bestimmte Anzahl von Vorstrafen hatten. Wir müssen natürlich die Zeugen bringen, die tatsächlich damals in dem Lager untergebracht waren und es ist nicht eine Sache der Verteidigung, dass diese Häftlinge vorbestraft sind.

COMMISSIONER: Ich glaube, Dr. Seidl, Sie haben Ihren Standpunkt vollkommen klar dargelegt. Ich möchte Sie jetzt fragen, wie lange Sie beabsichtigen, diese Art der Befragung fortzusetzen.

DR. SEIDL: Ich wollte nur dem Zeugen eine Frage noch stellen und die lautet: Waren die 2500 Häftlinge, die mit Ihnen von Mauthausen nach Monowitz überstellt wurden, ebenfalls wie Sie Häftlinge mit Vorstrafen oder welcher Art waren die?

A: Das waren nur Häftlinge mit Vorstrafen. Sie hatten den grünen Winkel...

DR. SEIDL: Ich habe keine weiteren Fragen.

COMMISSIONER: Haben Sie irgend welche weiteren Fragen?

MR. MINSKOFF: Nur eine Frage, Herr Commissioner.

DURCH MR. MINSKOFF:

F: Herr Zeuge, wollen Sie dem Gerichtshof sagen, ob die  $4\frac{1}{2}$  Millionen Häftlinge, die in Auschwitz-Birkenau starben, Verbrecher waren?

DR. SEIDL: Ich erhebe Einwand gegen diese Frage. Diese Frage bezieht sich weder auf das Affidavit, noch auf das direkte, noch auf das Kreuzverhör. Wir wissen alle, Herr Commissioner, was mit dieser Frage bezweckt werden soll. Wir wissen aber unbedingt, dass diese Frage mit dem Gegenstand dieses Prozesses nicht das geringste zu tun hat.

MR. MINSKOFF: Keine weitere Frage seitens der Anklagebehörde, Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Ich glaube nicht, dass wir hiermit fortfahren müssen. Sie haben einen Einspruch erhoben. Das Protokoll wird das zeigen. Haben Sie noch weitere Fragen, Herr Minskoff?

MR. MINSKOFF: Keine, Herr Commissioner.

12.Mai-A-KH-13-Gottinger  
Militärgerichtshof Nr. VI

COMMISSIONER: Sind heute nachmittag noch weitere Zeugen zu hören?

DR. BEIDL: Wir haben keine Zeugen mehr, Herr Commissioner.

COMMISSIONER: Gut. Dieser Zeuge ist entlassen und diese Verhandlung wird bis auf weiteres vertagt.

(Der Zeuge verlasst den Zeugenstand)

Die Kommission vertagt sich bis auf weiteres.



1948  
7. Mai 1948  
Militärgerichtshof Nr. VI  
(Kommission)

KOMMISSION  
DES MILITÄRGERICHTSHOFES NR. VI  
MÜNCHEN, DEUTSCHLAND, 7. Mai 1948  
Sitzung von 14.05 bis 14.35 Uhr.

GERICHTSM. SCHALL: Die Kommission des Militärgerichtshofes Nr. VI  
ragt wieder.

DR. AMMANN: Herr Kommissar, der Zeuge der Verteidigung Dr. Max  
Winkler sollte hier heute zum Kreuzverhör erscheinen. Es wurde uns soeben  
von Gefängnisbeamten gesagt, dass sich derselbe im Krankenhaus befindet.  
Er steht daher nicht zur Verfügung.

Unter diesen Umständen wurden wir vorgeschlagen, dass wir diese Sitzung  
bis Montag, 10.00 Uhr vertagen, zu welcher Zeit wir einen Bericht von  
den Gefängnisbeamten erwarten, ob dieser besondere Zeuge zur Verfügung  
steht und vor Gericht gebracht werden kann. Die Anklagebehörde besprach  
sich mit der Verteidigung informell, sobald wir von der Lage hörten und  
wir kamen überein, das Verhör auf 10.00 Uhr festzulegen, wenn der Zeuge  
hier ist, werden wir fortfahren. Wenn er nicht da ist, werden wir andere  
Vorkahrungen treffen.

COMMISSIONER: Die I.G. Kommission wird sich bis Montag, früh 10.00  
Uhr vertagen. Morgen wird die Kommission eine Sitzung in Gerichtssaal 2 und  
3 abhalten.

DR. SIMERS (Verteidiger des Angeklagten v. Schmitzler)

Dr. Winkler ist mein Zeuge. Demnach, nach den Regeln des Prozessrechtes,  
musste ich ihn zum Kreuzverhör stellen. Ich möchte nur klarstellen,  
dass Winkler auf Veranlassung der Anklagebehörde Gefangener ist, infol-  
gedessen ich persönlich nicht dazu tun kann, dass der Zeuge zur Ver-  
föhrung erscheint, sondern formell bin ich verpflichtet. Praktisch  
ist es eine Angelegenheit der Anklagebehörde fuer die Herbeischaffung  
des Zeugen zu sorgen, da es nicht in meiner Macht steht, einen Gefangenen  
hier vorzuführen zu lassen.

GERICHTSM. SCHALL: Gut, das ist eine ziemlich richtige Erklärung. Der

14775(4.)



7.Mai-4-III-2-Redder  
Militärgerichtshof Nr.VI.

Zeuge ist ein Haftling, aber in diesem Augenblick handelt es sich um seinen Gesundheitszustand, ob er, wenn er im Krankenhaus ist, in das Gericht gebracht werden kann oder nicht.

COMMISSIONER: Die Anklagebehörde wird sich damit beschäftigen, Gut, wir werden uns jetzt bis Montag 10.00 Uhr vertagen.

(Die Kommission vertagte sich bis 10.Mai 1948, 10.00 Uhr.)

1948  
1. Juni-M-BT-1-Lutzoier.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 1. JULI 1948.  
SITZUNG von 9.30 - 10.50 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Die im Gerichtssaal befindlichen Personen wollen bitte ihre Plätze einnehmen.

Der Hohe Gerichtshof des Militärgerichtshofes Nr. VI .  
Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu verhalten.

VORS.: Der Gerichtsmarschall moege feststellen, ob alle Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof , alle Angeklagten sind im Gerichtssaal anwesend.

VORS.: Meine Herren, Der Gerichtshof hat schon vorher angekündigt, dass wir die heutige Sitzung aus dem einzigen Grunde abhalten , um das Beweismaterial in diesem Prozess abzuschliessen. . Es gibt eine Reihe noch nicht erledigter Angelegenheiten, die wir heute zum Abschluss bringen moechten, und ich hoffe, dass wir nichts uebersehen haben, was von besonderem Interesse oder Wert ist.

Die erste Angelegenheit , die wir hier vorliegen haben, ist die der Kommissionen unter dem Vorsitz von Mr. Mulroy und Richter Crawford. Der Gerichtshof hat mit dem heutigen Datum einen 5. ten und endguel-tigen Bericht von Mr. Mulroy, in welchem er die Namen von 12 Zeugen auf-fuehrt, die von ihm verhoert worden sind; er hat dazu die Daten der Verhoere, die Namen der Zeugen und die Seiten des amtlichen Protokolls angegeben, auf denen die Aussagen dieser Zeugen stehen. Ausserdem gibt er in seinem Bericht 6 Beweisstuecke an, die als Beweismaterial im Laufe der Verhoere eingefuehrt wurden.

Der Gerichtshof hinterlegt jetzt beim Generalsekretaer fuer

1. Juni 44 - BT-2 - Lutzeler  
Militärgerichtshof Nr. VI.

die Archive diesen Bericht, der heute von Mr. Mulroy abgegeben wurde, die Verhandlungen, wie sie im amtlichen Gerichtsprotokoll aufgenommen und niedergelegt sind, werden jetzt formell und amtlich Teil des Protokolls dieses Prozesses, und Mr. Mulroy wird hiermit der weiteren Verantwortlichkeit als Commissioner dieses Gerichtshofes enthoben.

Wir haben - ebenfalls mit dem heutigen Datum - einen Bericht von Richter Crawford, der die Namen von 34 Verteidigungszeugen und von einem Anklagezeugen angibt, die von ihm verhört worden sind. Der Bericht enthält die Daten dieser Verhöre und die Seiten des amtlichen Protokolls, auf denen die Aussagen dieser Zeugen bei der Verhandlung vor dem Gerichtshof niedergelegt wurden.

Sein Bericht zeigt weiter 37 Exhibits, die als Beweismaterial im Laufe dieser Verhöre eingeführt wurden. Der Gerichtshof anerkennt das Beweismaterial als Teil der amtlichen Verhandlungen dieses Gerichtshofes und die Beweisstücke, die im Laufe der Verhöre vor Richter Crawford angeboten worden sind.

Wir uebergeben nun dem Generalsekr. fuer das Archiv die Bestaetigung von Richter Crawford und der Gerichtshof erkennt nun an, dass er seine Aufgabe als Commissioner dieses Gerichtshofes volllauf erfuehlt hat.

Ich moechte sagen, dass ich vor etwa einem Tage in der Post ein Affidavit von Dr. Pistor vorgefunden habe, mit einem kurzen Begleitbrief. Das Affidavit ist in Deutsch. Ich erwaehne diese Sache, weil es moeglich ist, dass es sich hier um ein ausgelassenes Affidavit handelt, das vielleicht einer der Verteidiger im voraus als Exhibit bezeichnet hat, da er annahm, dass es entgegengenommen wuerde. Sonst wuesste ich nicht, wie dieses Dokument in meine Haende gekommen ist. Es kam eingeschrieben an, und bevor wir uns fuer heute vertagen, waere ich dankbar, wenn mir jemand sagen koennte, ob dieses Schriftstueck einem Verteidiger gehoert; andernfalls werde ich es zu unserer Post legen.

DR. SCHUBERT: (Verteidiger fuer den Angeklagten Buergin)

Herr Praesident, Dr. Pistor ist in zwei Affidavits fuer mich

1. Juni 44 BT-3-Lutzeier.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

als Zeuge aufgetreten. Dieses Affidavit, das ja dem Gericht vorliegt, ist von Herrn Pistor ohne mein Zutun dem Gericht eingereicht worden; es befindet sich nicht in meinen Dokumentenbüchern.

VORS.: Danke, Herr Verteidiger.

Ist Dr. Pribilla heute Morgen hier?

DR. EISENBLÄTTER: (für den Angeklagten Lautenschläger):

Herr Präsident, Herr Dr. Pribilla lässt sich durch mich entschuldigen. Er liegt seit einer Woche im Fürther Krankenhaus krank und wäre sehr gern gekommen, um die wichtige heutige Sitzung persönlich mitzumachen.

VORS.: Darf ich Sie fragen, Herr Verteidiger, nachdem Sie ihn heute vertreten, wie es mit der Eidesstattlichen Erklärung von Dr. Weber steht, die in der Schweiz abgegeben werden sollte, seitdem wir das letzmal tagten? Werden diese Affidavits zum Beweis als ausgelassene Angelegenheiten angeboten?

DR. EISENBLÄTTER: Es sind neue Beweisstücke nicht mehr vorgelegt, Herr Präsident. Wir haben unseren Beweisvortrag mit der Vorlage der Weber - Affidavits abgeschlossen.

VORS.: Gut. Dann ist also diese Angelegenheit erledigt und der Gerichtshof wird Richter Crawford der weiteren Verantwortlichkeit entheben, der antlich damit beauftragt war, das Verhör des Zeugen zu überwachen.

DR. EISENBLÄTTER: Der Zeuge war zur Verfügung, Herr Präsident, und die Anklagebehörde hatte nur von der Möglichkeit, ihn ins Kreuzverhör zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht.

VORS.: Wir verstehen die Lage in dieser Hinsicht. Es wurde ein anderer Beweis anstelle dessen geführt. Aber wir waren nur daran interessiert, Ihnen, Herr Verteidiger, eine Möglichkeit zu geben, die Eidesstattlichen Erklärungen vorzulegen, die Sie vielleicht noch erhalten haben, falls Sie das tun wollten. Die Sache interessiert uns weiter nicht und ist damit beigelegt.

Herr Anklagevertreter, dürfte ich Sie fragen, ob ----- Ver-

1. Juni - H-37-4-Lutzeier.  
Militärgerichtshof Nr. 10.

zeihung, wollen Sie etwas vorbringen, Herr Dr. Dix?

DR. RUDOLF DIX: Vorläufig nur zum Punkt Pribilla:

Der Gerichtshof hat soeben gehört, dass der Kollege Pribilla leider erkrankt ist und im Krankenhaus war oder noch ist. Der Gerichtshof wird morgen von uns eine Zeittafel bekommen ueber die Reihenfolge der Plaidoyers. Wir haben in diese Zeittafel zunachst das Plaidoyer des Kollegen Pribilla in der normalen Reihenfolge aufgenommen mit der Folge, dass Herr Pribilla noch diese Woche wahrscheinlich mit seinem ersten Plaidoyer zum Zuge kommt. Fuer den Fall, dass der Kollege Pribilla auf Grund seines Gesundheitszustandes nicht in der Lage sein sollte, sein Plaidoyer diese Woche zu halten, wuerden wir spaeter an den Gerichtshof mit der Bitte herantreten, zu gestatten, dass die nachfolgenden Herren vorruecken und er seine Plaidoyers dann in der naechsten Woche haelt, wo er hoffentlich gesund sein wird. Wir hielten es aber nicht fuer richtig, da die Lage ungewiss ist, dies jetzt schon zu tun.

Ich habe dann noch einige kleine Regiefragen zu eroertern, aber ich darf damit warten, bis der Herr Praesident den Zeitpunkt dafuer richtig haelt.

VORSS Ich kann Ihnen sagen, Herr Dr. Dix, dass es dem Gerichtshof vollkommen recht ist, wenn Sie den Zeitplan fuer die Vorlage der Schlussargumente fuer die Angeklagten aendern, damit Dr. Pribilla Rechnung getragen wird, falls es ihm seine Gesundheit unmoeglich machen sollte, hier zu der urspruenglich angesetzten Zeit zu erscheinen.

Herr Anklagevertreter, wir erinnern uns, dass von der Verteidigung Fragebogen im Zusammenhang mit einem ihrer Zeugen unterbrocht wurden, der in Polen war und dessen Name mir im Augenblick entfallen ist. Zu der Zeit, als darauf verwiesen wurde, entschied der Gerichtshof, dass, wenn diese Fragebogen bis zum Termin nicht beantwortet wuerden, wir einem Antrag auf Streichung des Exhibits, auf das sie sich stuetzen, stattgegeben wuerden. Darf ich Sie nun fragen, welche Informationen Sie haben in Bezug auf diese Fragebogen?

MR. MINSKOFF: Die Anklagevertretung hat keine Information

1. Juni - M-BT-5-Lutzeier,  
Militärgerichtshof Nr. 1.

über diese Fragebogen erhalten.

VORS.: Soweit Sie unterrichtet sind, sind die Antworten nicht angekommen?

MRS. MINSKOFF: Nein.

VORS.: Wir werden jetzt einem Antrag stattgeben - vielleicht kann mir jemand die Identifizierungsnummer geben, die diese Fragebogen haben - , dass dieses Exhibit vom Beweismaterial in diesem Prozessfall gestrichen wird.

DR. SEIDL: (Vort. für den Angekl. Duerrfeld):

Herr Präsident, es handelt sich hier um eine Eidesstattl. Erkl. eines Guenther Lotzmann, der von der Anklage im Band 74 ihres Dokumentenbuches vorgelegt wurde. Das Dokument trägt die Nr. NI 10166 und es wurde vorgelegt als Exh. der Anklage Nr. 145c. Im Hinblick auf die frühere Entscheidung des Gerichts bitte ich nunmehr, dieses Affidavit zu streichen.

VORS.: Gut.

Der Gerichtshof entscheidet nunmehr, dass Exh. 145c, Dok. NI 10166, im Ankl. - Dok. Buch 74, aus dem Beweismaterial in diesem Prozess gestrichen wird und nicht vom Gerichtshof in Betracht gezogen wird.

Ist sonst ein Fortschritt seitens der Anklagvertretung und der Verteidigung mit Bezug auf die Verbesserungen im Protokoll gemacht worden?

DR. RUDOLF DIX: für die Gesamtverteidigung:

Herr Präsident, der Gerichtshof hat entschieden, dass die Closing - Briefe von der Prosecution sowohl als auch von der Verteidigung morgen, am 2. Juni, einzureichen sind. Die Verteidigung muss unbedingt Wert darauf legen, dass diese Einreichung gleichzeitig Zug um Zug geschieht. Sie muss die Sicherheit haben, dass, wenn sie morgen einreicht, auch die Prosecution den Closing - Brief einreicht. Nach Mitteilungen, die ich während meiner Abwesenheit erhalten habe über Besprechungen, die in Chamber stattgefunden haben, bin ich und sind wir uns alle nicht ganz sicher, ob die Prosecution in der Lage ist, mit Bestimmtheit zu erklären,

1. Juni - M-BT-6a Lutzow.  
Militärgerichtshof Nr. V.

dass sie morgen ihren Closing - Brief einreichen wird. Die Verteidigung ist aber nicht gewillt, vor der Prosecution ihren Closing - Brief einzureichen. Sie glaubt hierzu auf Grund der ergangenen Entscheidung des Gerichts ein Recht zu haben. Die Gründe, auf dieses Recht zu bestehen, sind naheliegend und zwingend. Ich wäre deshalb dankbar, wenn die Prosecution hier heute dem Tribunal verbindlich erklären könnte, bzw. würde, ob sie in der Lage ist, bestimmt morgen den Closing - Brief einzureichen. Sollte das nicht der Fall sein, so möchte ich das Gericht nicht belasten mit einer Erörterung über die Folgen dieser Erklärung, sondern würde bitten, diese Erörterung im Chamber vorzunehmen. Aber bevor ich um diese Chamber - Besprechung bitte, wird es richtig sein, wenn die Prosecution eine entsprechende Erklärung abgibt.

MR. DUBOIS: Die Schriftsätze, die von der Anklagebehörde vorgelegt werden sollen, werden morgen in den Händen des Gerichtshofes und des Generalsekr. sein.

MR. DIX: Danke sehr. Damit ist diese Frage für die Gesamtverteidigung erledigt.

Ich habe dann noch eine zweite Bitte, die wir an sich auch im Chamber besprechen könnten; aber sie ist sehr eilig, weil wenn das Gericht nicht sich möglichst bald über sie schlussig macht und entscheidet, sie kaum durchführbar ist aus technischen Gründen.

Meine Herren Richter, wir sind der Auffassung, dass unsere sog. Assistenten, die ja eigentlich unsere Kollegen und unsere gleichberechtigten Mitarbeiter sind und die für sich in Anspruch nehmen dürfen, koordiniert mit uns im Sinne der Verteidigung gearbeitet zu haben, an den Plaidoyers der Prosecution und der Verteidigung teilzunehmen, und zwar nicht im Publikumsraum, abhängig von der Möglichkeit oder Nichtmöglichkeit, eine Karte zu erhalten, sondern im Saal. Ich glaube, dass die techn. Möglichkeiten hierzu gegeben sind, wenn nur ein Wille vorhanden ist. Wir haben weiterhin die Bitte und vertreten die Auffassung, dass auch die Sekretarinnen, welche in sehr aufopferungsvoller Weise mit uns gearbeitet haben, an diesen Plaidoyers teilnehmen können. Nun haben wir sehr wenig



1. Juni - M-ET-7-Lutzeler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Plätze im Zuschauerraum zur Verfügung und die Bedeutung dieses Prozesses bringt es natürlich mit sich, dass auch viele Deutsche, welche sich für diesen Prozess interessieren, an den Plaidoyers teilnehmen und sie hören wollen. Wir möchten deshalb bitten, dass der Gerichtshof anordnet, dass die Sekretarinnen vielleicht auf der Galerie die Plätze eingeräumt bekommen; irgendwelche Sicherheitsgründe sollten diesem Wunsch nicht entgegenstehen. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich die Verhandlung vor dem Court mit dieser Frage belastete, aber wenn die Sache jetzt nicht in Angriff genommen wird, dann können wir es bis morgen technisch nicht durchgeführt bekommen.

Ich fasse also zusammen: Unser Antrag und unser dringender Wunsch ist Anwesenheit der Assistenten im Saal hier bei uns und Anwesenheit der Sekretarinnen auf der Galerie oder unter den... ich meine jedenfalls in einer der beiden gegebenen Möglichkeiten.

VORS.: Herr Dr. Dix, der Gerichtshof hat sich noch niemals mit der Zuweisung der Plätze auf der Galerie befasst. Diese Sache wird gewöhnlich von der Verwaltung gehandhabt. Ich weiss nicht einmal Bescheid, wieviel Plätze zur Verfügung stehen und für welche Zwecke. Ich glaube nicht, dass die Mitglieder des Gerichtshofes darüber etwas wissen.

Bezüglich des Zutritts zum Gerichtssaal für Ihre Assistenten sind wir nur an der Fassungskraft und den Möglichkeiten interessiert. Ich glaube, dass das wahrscheinlich eine Angelegenheit ist, die wir am besten bei der 1. Pause mit Ihnen und den anderen Mitgliedern des Anwaltsstabes, die daran interessiert sind, erörtern und ebenso mit dem Marschall und dem Verwaltungsstab und wir werden sehen, was wir für Sie erreichen können.

Der Gerichtshof erkennt an, dass Ihre Assistenten und Sekretarinnen an diesem Prozess ein Interesse haben; wir sind jedoch kaum in der Lage, uns darüber zu äussern, wenn wir nicht besser orientiert sind, und wir werden deshalb die Sache, wenn Sie wollen, mit Ihnen inoffiziell durchsprechen.

1. Juni - M-37-8-Lutzeler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

DR. DIX: Darf ich fragen, in der ersten Pause des Vormittags,  
oder wann wünschen Sie das, Herr Präsident?

VORSITZENDER: Wenn ich wüsste, wann wir die Pause haben wor-  
den, könnte ich Ihnen eine Antwort geben; aber ich glaube, wir können  
das in der ersten Pause besprechen, wenn Sie zu uns kommen.

DR. DIX: Ich sagte ja gleich, Herr Präsident, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich den Gerichtshof mit dieser Frage belaste, aber Sie sind unsere letzte Zuflucht, wenn Sie uns nicht helfen. Nach unseren bisherigen Erfahrungen befürchten wir, macht das Schwierigkeiten, und deshalb erlauben wir uns, Sie darum hier anzugehen.

VORSITZENDER: Ja, das ist uns vollauf genehm, und wenn Sie in der 1. Pause zu uns kommen, werden wir die Sache mit Ihnen besprechen.

Ich habe vorherin - und ich glaube, dass mich Herr Dr. Dix missverstanden hat - die Angelegenheiten der Korrekturen im amtlichen Protokoll erwähnt. Bisher sind Sie, meine Herren, imstande gewesen, die angemessenen Korrekturen des Protokolls von Zeit zu Zeit zu stipulieren. Haben Sie jetzt hierzu etwas zu sagen, Mr. Sprecher?

MR. SPRECHER: Jawohl, Herr Vorsitzender, ich glaube, Herr Dr. Dix und ich haben zusammen zwei Anträge unterschrieben, seitdem wir die Sache zum letzten Mal offiziell für das Protokoll erwähnt haben. Der erste - - -

VORSITZENDER: Darf ich vielleicht dazu sagen im Interesse der Klarstellung: Geben Sie uns doch, wenn Sie sich auf diese Anträge beziehen, das Datum Ihrer Stipulation, die Seitenzahlen des Protokolls, die in jeder Stipulation verzeichnet sind sowie die anderen Bemerkungen die Sie, Mr. Sprecher, zu machen wünschen, und dann werden wir in der Lage sein, die Angelegenheit jetzt beizulegen.

MR. SPRECHER: Danke. Der zweite gemeinsame Antrag der Anklagevertretung und der Verteidigung auf Korrektur des offiziellen englischen Protokolls ist datiert von 10. Mai 1948 und geht bis Seite 8696 des Protokolls. Die Abschriften sind schon dem Gerichtshof und dem Generalsekretär überreicht worden. Ich kann nicht weiter identifizieren.

VORSITZENDER: Das genügt. Haben Sie noch einen weiteren vorzubringen?

MR. SPRECHER: Jawohl. Der 3. gemeinsame Antrag der Anklagevertretung und der Verteidigung in selben Zusammenhang ist von 27. Mai. Er geht bis Seite 10404 des englischen Protokolls und die Abschriften sind

1. Juni - MMB-2 - Lutzeler.  
Militärgerichtshof Nr. VI

ebenfalls dem Gerichtshof und dem Generalsekretär übergeben worden.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof erkennt die Stipulierungen der Anklagevertretung wie auch der Verteidigung an, die wie folgt getroffen wurden: Die Stipulation vom 10. Mai für die Seiten des Protokolls bis 8696 und die Stipulation vom 27. Mai für die Seiten des Protokolls bis 10404. Der Gerichtshof verfügt, dass diese Verbesserungen im Verhandlungsprotokoll amtlich vorgenommen werden.

Darf ich jetzt sagen, Herr Ankläger, wir vergewissern uns natürlich, dass Sie vielleicht spätere Stipulationen zu unterbreiten haben. Wenn Sie diese Stipulation ansarbeiten und, sobald Sie dazu kommen, dem Gerichtshof vorlegen, dann werden wir in Zukunft für die Genehmigung der Stipulationen Sorge tragen und ebenso dafür, dass die Korrekturen auf Grund einer schriftlichen Anordnung, die im Büro des Generalsekretärs hinterlegt wird, durchgeführt werden. Auf diese Art und Weise wird es nicht notwendig sein, die Darlegung der Schriftsätze oder darauf folgende Verhandlungen zu unterbrechen, um solche Verbesserungen vorzunehmen.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, ich wollte noch sagen: Wenn irgendeiner der Verteidiger Korrekturen hat, die die Seiten betreffen, die wir schon behandelt haben, dann würden wir diese auch gern besprechen. Auf Grund der vielen Schreibmaschinenarbeiten, die jetzt durchgeführt werden müssen, wird der 4. gemeinsame Antrag aufgehalten; aber das Protokoll ist im allgemeinen bis ungefähr Seite 13000 richtiggestellt; die tatsächlichen Korrekturen sollten zu der Zeit beendet sein, zu der die Schlusschriftsätze beendet sind insofern, als das Protokoll bis zum Beginn der Schlusschriftsätze betroffen ist. Die Schreibmaschinenarbeiten jedoch sind eine andere Angelegenheit und werden etwas länger dauern.

VORSITZENDER: Herr Dr. Nelte?

DR. NELTE (Verteidiger für den Angeklagten Dr. Hoorlein):

Herr Präsident, meine Herren Richter! Zu der letzten Frage, die von Herrn Sprecher eben vorgetragen wurde, muss ich im Falle Hoorlein und auch für die übrigen an dem Komplex der medizinischen Versuche be-

teiligten Verteidigungen zum Ausdruck bringen, dass in einem wichtigen Punkt eine Einigung mit der Anklage nicht herbeigeführt werden konnte. Viele der im Komplex der medizinischen Versuche vorgelegten Dokumente enthalten, wie Sie wissen, das Wort "Versuch." Es ist in der Beweisaufnahme klar geworden, dass dieses Wort in der deutschen Sprache mehrere Bedeutungen haben kann und dass diese verschiedenartige Bedeutung in der englischen Sprache durch verschiedene Worte zum Ausdruck gebracht wird.

Wir, das heisst das Gericht, die Anklagebehörde und die Verteidigung, wissen auf Grund der Beweisaufnahme, wann das Wort "Versuch" mit "Test" und wann es mit "Experiment" übersetzt werden muss. Woher soll der Übersetzer der Dokumentenbücher das wissen? Ich weiss nur, dass er in diesem Dokumentenbuch VI z.B. stets das Wort "Experiment" gebraucht hat, das nach Ansicht der medizinischen Sachverständigen mit "Test" hätte übersetzt werden müssen. Hohes Gericht, ich will an einen Zufall glauben. Leider ist mit der Anklagebehörde ein Abkommen in diesem Falle nicht möglich gewesen und die Anklagebehörde schlug vor, überall dort, wo das Wort "Versuch" vorkommt, im Englischen zu schreiben "Experiment" oder "Test". Meine Herren, Sie werden verstehen, dass dadurch ein durchaus falscher Sinn in die englischen Dokumente gekommen wäre, denn das Wort "Versuch" kann nur in jedem Fall den einen oder den anderen Sinn haben. Es handelt sich nicht um eine Frage nur der Übersetzung, sondern um eine Frage der Beurteilung, und deshalb bitte ich Sie, zu entscheiden, dass die Übersetzung des Wortes "Versuch" in dem hier in Betracht kommenden Dokument für die gerichtlich englisch formulierten Unterlagen richtig, d.h. sinngemäss mit "Test" erfolgt. Die Frage ist auch deshalb von grösster Bedeutung, weil die englisch sprechende Öffentlichkeit diese Dokumente erhält und propagandistisch verwertet. Der Unterschied zwischen "Test" und "Experiment" ist für die Öffentlichkeit gleichbedeutend mit "zulässigen" und "unzulässigen" Versuchen, und wenn die Dokumente, die Ihnen vorgelegt werden, und die Sie bei Ihrer Urteilsfindung als Unterlagen berücksichtigen, immer nur das Wort "Experiment" enthalten, könnten Sie, ebenso wie die Welt, zu irrigem Schlussfolgerungen kommen. Aus diesem Grunde bitte

1. Juni - M-4 - Waldon  
Militärgerichtshof Nr. VI

ich, meiner Bitte zu entsprechen, und in allen Fällen der dokumentarisch  
englisch übersetzten Unterlagen dort, wo das Wort "Versuch" in dem deut-  
schen Text gebraucht wird, das Wort "Test" anzuordnen.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender. Zuerst glauben wir, dass Dr.  
Nelte über dieses Problem genügend lange unterrichtet war, so dass wirk-  
lich keine Entschuldigung dafür besteht, dass er einen ordnungsmässigen  
schriftlichen Antrag auf Grund der Vorschriften nicht eingebracht hat.  
Zweitens, Dr. Nelte erhob gegen das Angebot der Anklagebehörde, und zwar  
Anlageexhibit 2223, Einspruch, welches ein Farben-Wörterbuch ist, das  
von Farben abgefasst wurde und zeigt, dass "Versuch" dementsprechend mit  
3 Worten übersetzt wird. Das erste ist "Experiment", das zweite ist "Test"  
und das dritte "Trial". Nun, darüber hinaus haben einige von Dr. Neltens  
eigenen Zeugen festgestellt, dass der Zusammenhang von gewisser Arbeit,  
die entweder beim experimenting oder testing oder beim trial durchgeführt  
wurden, die Bedeutung beeinflussen wird, welche dem Wort "Versuch" beige-  
messon werden sollte. Es scheint uns, dass jetzt nichts dem Gerichtshof  
klarer sein sollte, als die Tatsache, dass solch ein allgemeiner Antrag,  
wie dieser, keinem Zweck dienen könnte, ausser die Wahrheit zu ver-  
schleiern.

VORSITZENDER: Meine Herren. Wir sind uns der Verschiedenheit in  
der Stellungnahme bewusst, die uns von Zeit zu Zeit gegenüber dargelegt  
wurde, und zwar betreffend der richtigen und angemessenen Übersetzung  
dieses deutschen Wortes. Wir verstehen ganz klar die Ansicht, die Sie,  
meine Herren, über dieses Thema haben. Wir wissen auch, dass es unmoeg-  
lich ist, dass Sie diesen Meinungsunterschied mit einer Stipulation bei-  
legen, die wir als Lösung des Problems ansehen würden. Es wird die  
Verantwortlichkeit des Gerichtshofes bei der Erwägung des Beweismaterials  
dieses Prozesses sein, diesen Gegensatz, der zwischen Ihnen, meine Herren,  
bezüglich der richtigen Übersetzung dieses Wortes besteht, bei unserer  
Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen. Wir werden dabei das Beweismaterial,  
das wir über dieses Thema gehört haben, im Gedächtnis behalten und wir  
werden uns vollkommen frei fühlen, uns allgemeiner Information durch Woer-

1. Juni - M. MB-5 - Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

terbuocher oder Uebersetzungen zu bedienen. Ich moechte Ihnen sagen, dass es die Verantwortlichkeit des Gerichtshofes sein wird, diesen Widerspruch beizulegen, ebenso, wie wir einen anderen Tatsachenwiderspruch, ueber den Sie, meine Herren, sich nicht einigen konnten, beilegen wurden. Es wuerde keinem guten Zweck dienen, diese Erwaerterungen oder Erwaegungen dieses Problems fortzusetzen. Die Angologenhait ist voll behandelt worden, und wir verstehen vollkommen Ihre Ansicht, Sie werden in Erwaegung gezogen werden, wenn wir die angemessene Auslegung oder Uebersetzung des Wortes entscheiden muessen.

DR. HELTE: Herr Praesident. Ich habe noch eine kleineAngologenhait. Ich habe als Verteidiger des Herrn Professor Heerlein die Krankenblaetter, die als Anklage zu der Vernehmung des Zeugen Dr. Tondos erwachnt waren, als Exhibit Heerlein 143 angeboten. Die Anklage und die Verteidigung haben dem Hohem Gericht eine Stipulation vorgelegt, die den Inhalt der Krankenblaetter wiedergibt. Sie haben diese Stipulation gebilligt und ich lege nunmehr diese Stipulation an Stelle der Krankenblaetter dem Hohem Gericht als Exhibit Heerlein 143 vor.

VORSITZENDER: Wir erinnern uns der Stipulation, die Sie erwachnt haben und ich denke, wir haben eine Sondervorfuegung ueber dieses Thema abgefasst und sie im Buero des Generalsekretars hinterlegt. Wenn Sie bitte dem Buero des Generalsekretars das Original dieser Stipulation geben wuerden, dann wuerden Sie damit dieser Verfuegung nachkommen.

DR. HELTE: Herr Praesident. Das Original befindet sich in den Haenden des Hohem Gerichts; ich habe es mit meinem Antrag vorgelegt.

VORSITZENDER: Ich glaube, ich erinnere mich daran und ich denke, dass es bereits fuer das Protokoll an die Archive gegeben wurde; aber wir werden uns dessen versichern und Sorge dafuer tragen, dass das Original Ihrer Stipulation an Stelle des Exhibits, wie es urspruenglich unterbreitet wurde, vorgelegt wird.

MR. SPEECHER: Herr Vorsitzender. Ich bin nicht ganz sicher. Besteht irgendeine Notwendigkeit, dass diese Stipulation ein Exhibit wird, angesichts der Tatsache, dass eine Verfuegung darueber als Teil eines An-

1. Juni - M - MB - 6 - Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

trages erlassen wurde?

VORSITZENDER: Ich glaube, Sie können den Verwaltungstab der Verantwortlichkeit der Vervielfältigung erheben, weil wir diese betreffende Verfügung geschrieben haben und wir alle Abschriften der Verfügung in unseren Akten haben. Sie ist ein Teil des Protokolls und es wird daher keine Verwirrung darüber vorliegen, ob sie dem Gerichtshof zugestellt wurde oder nicht.

DR. NATH (Für den Angeklagten Kuehne):

Herr Präsident, in dem Dokumentenbuch Kuehne Nr. I hatten wir unter dem Kuehne-Exhibit Nr. 2 ein Dokument vorgelegt, das 2 Briefe enthält, und welches damals bei der Beweisvorlage nur zur Identifizierung angenommen werden sollte. Das Dokument war von dem Aussteller, einem Amerikaner, Mr. Lee, nicht beglaubigt worden. Das Gericht hatte mir gestattet, die Beglaubigung nachzubringen. Ich habe gestern aus Amerika nunmehr die beschworene Aussage des Affianten erhalten und bitte um Erlaubnis, nunmehr dieses Dokument, was ich gestern erhalten habe, dem Herrn Generalsekretär überreichen zu können mit der Bitte und dem Antrag, dass jetzt das Exhibit Kuehne Nr. 2 zum Beweis angenommen wird und nicht nur zur Identifizierung.

VORSITZENDER: Erhebt die Anklagebehörde gegen den Antrag einen Einwand?

MR. SPRECHER: Natürlich bestreite ich nicht die Tatsache, dass Dr. Nath dieses Affidavit hat. Ich erinnere mich nicht des Inhalts, aber ich bin von früheren Argumenten gewiss, dass Sie, Hohes Gericht, wissen werden, wie unsere Ansichten bezüglich seines Wertes liegen. Abgesehen davon, haben wir keinen Einwand.

VORSITZENDER: Gut, dann wird das Kuehne-Dokument 2, Exhibit 2, jetzt zum Beweis angenommen und die Verteidigung wird angewiesen, dem Generalsekretär das entsprechend beglaubigte Dokument zu übergeben.

DR. EISEMANN (Für den Angeklagten Leutenschläger):

Herr Präsident, ich bedauere, noch einmal auf die Moschen der Verteidigung vom 18. Mai zurückkommen zu müssen, in der wir beantragt



1. Juni - W-4B-7 - Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

hatton, das Anklageexhibit 2260, NI-9824, zurueckzuweisen; hilfsweise wurde beantragt, im Falle der Ablehnung dieses Antrages zu gestatten, als Verteidigungs-Dokument Lautenschlaeger eine Eidesstattliche Erklaerung von Professor Bieling nachreichen zu duerfen. Dem Antrag wurde diese Eidesstattliche Erklaerung schon beigelegt. Mittlerweile hat das Gericht auch den ersten Antrag abgelehnt, d.h. also, dass das Exhibit 2260 in Evidenz ist. Ich darf deshalb hoeflichst bitten, ueber den zweiten Antrag zu entscheiden, und mir zu gestatten, formell das Affidavit des Professors Bieling dem Generalsekretaer einzureichen. Wenn ich noch einmal auf die Gruende eingehen darf: Dieses Dokument, Exhibit 2260, wurde dem Zeugen Professor Bieling bereits bei seiner ersten Vernehmung im Januar 1947 vorgelegt. Aber die Verteidigung ging auf dieses Dokument bisher nicht ein, weil es nicht von der Anklagebehoerde vorgelegt worden war. Nachdem das Dokument nun ploetzlich als Rebuttal-Dokument vorgelegt worden ist, waere es billig, uns zu gestatten, dass die Erklaerung, dass der Zeuge zu diesem Dokument, das die Abschrift seines eigenen Briefes darstellt, auch eine Eidesstattliche Erklaerung abgeben koenne.

VORSITZENDER: Was sagt die Anklagebehoerde?

MR. MINSKOFF: Hohes Gericht. Es ist schwer zu verstehen, warum die Verteidigung eine Erklaerung eines auusserst wichtigen Punktes in dem Prozessfall zurueckhalten will, bis die Anklagebehoerde dem Gerichtshof ein Exhibit vorlegt. Es handelt sich um einen Brief, ein zeitgenoessisches Dokument, das an Stelle eines Kreuzverhoers von Weber angeboten wird. Dieser Brief ist an Weber adressiert. Weber stellt in seinem Affidavit, welches nun zum Beweis fuer die Verteidigung vorliegt, fest, dass er nichts von kuenstlicher Infektion wusste. Dieser Brief zeigt klar, dass er tatsaechlich von kuenstlicher Infektion wusste. Es ist von Standpunkt der Anklage schwer, zu verstehen, warum in diesem spaeten Stadium die Verteidigung ein weiteres Affidavit des Ausstellers des Briefes herbeibringt und versucht, zu erklaeren, was es ganz klar besagt.

DR. EISEMANN: Herr Praesident, darf ich noch dazu erklaeren. Dr. Pribilla hat dem Gerichtshof in seinem Antwortschreiben mitgeteilt,

11 Juni - M-38-8 - Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

dass ihm nicht gesagt worden ist, um was fuer Dokumente es sich handelt, auf die in Kreuzverhoer verzichtet worden war. Er konnte, genau so wie ich, diesen Vorgang Exhibit 2260. Der zweite wichtige Punkt scheint mir der zu sein, dass aus diesem Dokument tatsaechlich sich nicht ergibt, dass Dr. Weber von einer kuenstlichen Infektion irgend etwas erfahren haben soll, denn nach meiner Ansicht steht in diesem Briefe nichts. Der dritte Gesichtspunkt erscheint mir der zu sein, dass am besten der Briefschreiber selber, dass Herr Professor Bieling geeignet ist, sich ueber den Inhalt zu erklaren, besser als Dr. Weber, da ihm in Kreuzverhoer dieses Schreiben vorgelagt worden war.

VORSITZENDER: Darf ich Sie fragen, Herr Anwalt, haben Sie eine englische Abschrift Ihres vorgeschlagenen Exhibits bei sich?

DR. EISEMANN: Ich habe es im Original zur Vorfuegung, aber nicht in einer Uebersetzung. Es ist ein kurzes, 2 Seiten langes Affidavit, mit vier Punkten.

MR. MINSKOFF: Darf ich folgendes vorschlagen: Sowhl der Aussteller des Briefes, als auch die Person, die ihn erhalten hat, haben der Verteidigung Affidavits gegeben. Keiner von ihnen hat bis jetzt erklart, was der Brief bedeutet, bis er zum Beweis angeboten wurde. Wenn er vor dem

14 Juni-M-AK-1-Walden  
Militaergerichtshof Nr. VI,

Kreuzverhoer von Weber angeboten worden waere dann haetten die Verteidiger zu dieser Zeit nur gegen seine Zustaendigkeit und Wichtigkeit Einspruch erheben koennen. Es besteht daher jetzt keine Moeglichkeit, wenn es auf normale Weise durchkaeme, jetzt ein Affidavit zu bringen, das erklaert, was der Brief bedeutet, besonders, wenn wie er sagt, es nicht besagt.

VORSITZENDER: Herr Verteidiger. Haben Sie eine englische Uebersetzung in Ihrem Buero oder koennen Sie sich eine englische Uebersetzung des Affidavits verschaffen?

DR. EISELJNN: Herr Praesident. Ich glaube, dass sogar eine englische Abschrift uebersetzt dem Hohem Gericht vorliegt, weil ich seinerzeit dem Antrag des Affidavit in einer Zeitschrift beigefuegt habe, und ich vermute, dass das Affidavit uebersetzt wurde, aber ich bin in der Lage, wenn es gewuenscht wird - - -

VORSITZENDER: Sie haben vollkommen recht, aber wir haben ueber den Antrag betreffend Exhibit 2260 dahin entschieden, dass wir die Angelegenheit als abgeschlossen betrachteten und die Akten in die Archive geschickt wurden. Ich werde selbst dafuer Sorge tragen, dass diese Akten herkommen, und in der Pause werden wir die Angelegenheit in Erwaeugung ziehen. Wir moechten gerne das Affidavit sehen, um uns des Inhalts zu vergewissern und wir werden im Laufe des Tages ueber die Angelegenheit entscheiden.

DR. EISELJNN: Danke sehr.

DR. HELMUTH DIX (Verteidiger fuer den Angeklagten Schneider)

Der Angeklagte Schneider hat in seinem direkten Verhoer bekundet, dass ihn der Aussagezwang der Gesetze der Militaerregierung veranlasst hat, seine hier existierenden Affidavits abzugeben. Aufgrund dieses Tatbestandes gruende ich jetzt einen Antrag auf Streichung dieser Affidavits, den ich in schriftlicher Form englisch dem Gerichtshof ueber den Herrn Generalsekretaer uebergebe; ich habe hier noch einige Abschriften.

VORSITZENDER: Der Herr Generalsekretaer moege dafuer sorgen, dass dieser Antrag uns in der Pause uebergeben wird.

1. Juni-MAK-2-Reder  
Militärgerichtshof Nr. VI,

In diesem Zusammenhang, Dr. Dix, entschuldigen Sie eine Unterbrechung.  
In diesem Zusammenhang, Dr. Dix, entschuldigen Sie eine Unterbrechung.  
Ich moechte sagen, dass hier drei Antraege vorliegen, die gestern von Dr. Siemers eingebracht wurden und welche die Charaktermerkmale desselben Problems aufwerfen. Am spaeten Nachmittag liessen wir noch die Antraege uebersetzen und spaet am Abend bekamen wir noch die Antwort der Anklagebehoerde auf die Antraege. Der Gerichtshof hatte noch keine Gelegenheit, ueber diese Angelegenheit zu beraten, aber wir werden Ihre Angelegenheit, Dr. Dix, und diejenige, die von Dr. Siemers vorgetragen wurde, gleichzeitig in Erwaegung ziehen; im Laufe des Tages werden wir zu einer Zeit, die wir noch vor der Pause bekanntgeben werden, diese Angelegenheit aufgreifen und sie erledigen. Liegen noch andere Angelegenheiten von einem Verteidiger vor, bevor wir eine kurze Pause einlegen?

DR. SIEMERS: Herr Vorsitzender, ich habe nur bezueglich eines Dokumentes eine Kleinigkeit in meinem Dokumentenbuch Nr. 7, das ich laut Protokoll am 11. Mai 1948 vorgelegt habe. Es war ein Dokument Nr. 213, ein Affidavit von Ludwigs. Ich hatte dieses angeboten als Exhibit 218 und es wurde angenommen. Nachtraeglich stellte sich heraus, dass ich versehentlich dieses Dokument angeboten hatte, es war noch nicht in meinen Haenden und der Herr Generalsekretaer hat mich liebenswuerdigerweise darauf aufmerksam gemacht, dass dieses Dokument noch fehlt. Ich habe es daraufhin, um korrekt zu sein, noch am 11. Mai zurueckgezogen.

Inzwischen lag es bei mir vor und ich habe es dem Herrn Generalsekretaer uebergeben und ich moechte jetzt die Bitte stellen, es nunmehr offiziell wieder zuzulassen und darf es jetzt neu anbieten.

VORSITZENDER: Welches ist Ihre Dokumentennummer?

DR. SIEMERS: Es ist ein Affidavit von Ludwigs, das nur eine halbe Seite betraegt.

MR. SPRECHER: Darf ich fragen:

1.) das gegenwaertige Datum des Affidavits von Ludwigs, 2.) ob das Affidavit von Ludwigs, das jetzt angeboten wird dasselbe Affidavit ist, das schon fruher angeboten wurde, falls naemlich ein

solches Affidavir damals existierte.

DR. SIEMERS: Nein, ich hatte es an dem Tag noch nicht, sondern ich hatte es erwartet und es war mir zu spaet zugegangen und das war der Grund, warum ich es zurueckzog. Ich bekam es dann acht Tage spaeter.

VORSITZENDER: Wie ich das Protokoll verstehe, boten Sie es an und zogen es dann zurueck, weil Sie es nicht erhalten hatten; Sie bieten es jetzt nochmals an und es betrifft dasselbe Dokument.

DR. SIEMERS: Ja, Herr Vorsitzender.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, das ist nicht ein zeitgenoessisches Dokument, das ist ein Affidavit. Wie ich Dr. Siemers gegenwaertige Erklaerung verstehe, hat er ein Affidavit angeboten, das er noch nicht einmal gesehen hat.

VORSITZENDER: Gut, wir gestatten das, Mr. Sprecher. Wie er sagt ereignete sich das am 11. Mai. Das war also am Tage bevor wir uns vertagten und wir erlaubten den Anwaelten beiderseits, die etwas freie Verfahrensweise, - Dokumente zu identifizieren und anzubieten, die noch nicht vervielfaeltigt waren und nicht sofort zur Verfuegung standen. Wenn diese Angelegenheit so ist wie Dr. Siemers angibt, dass er naemlich das Schriftstueck damals in dem Glauben angeboten hat, dass er es bekommen wuerde, es damals nicht bekommen aber jetzt erhalten hat, dann waere es jetzt angebracht, wie es uns scheint, wenn Sie nicht einen ganz erheblichen Einwand vorzubringen haben.

MR. SPRECHER: Das ist ein weiteres Beispiel, von vielen auf die ich bald verweisen werde, wor wir nicht einmal Uebersetzungen von einigen der spaeteren Dokumentenstuecke erhalten haben, insbesondere des Affianten-Materials, das von der Verteidigung im letzten Stadium des Prozesses angeboten wurde. Meine Auffassung, Herr Vorsitzender, ging dahin, dass die Dokumente, die im Gerichtssaal greifbar waren, aber noch nicht uebersetzt oder vervielfaeltigt waren, angeboten werden konnten; es scheint mir jedoch, dass es eine sehr seltsame Verfahrensweise ist, ein Dokument anzubieten, das sich noch in der Bearbeitung

befindet, das noch nicht fertiggestellt oder erhalten wurde, und wir wissen gewiss nichts davon. Meine Frage lautet, ob dies dasselbe Affidavit ist, das Dr. Siemers, wie er sagt, am 11. Mai angeboten hat?

VORSITZENDER: Wie ich verstehe, hat Dr. Siemers, gesagt, dass er das Affidavit nicht am 11. Mai gehabt hat, aber dass er es angeboten hat da er mit dem Empfang des Affidavits rechnete, es dann zurückgezogen hat, weil er es nicht bis zur Vortagungszeit erhielt; jetzt aber hat er das Affidavit.

DR. SIEMERS: Herr Vorsitzender, auf Grund eines Briefes, den ich bekommen hatte, konnte ich mit Sicherheit annehmen, dass ich es rein bekam und hatte es deshalb auch in das Inhaltsverzeichnis des Dokumentenbuches X aufgenommen. Es kam dann nicht und ich zog es zurück und habe dann nachher einen Brief bekommen, wo Ludwigs sich entschuldigte, weil er infolge Krankheit nicht zum Notar gehen konnte und deshalb die Verzögerung eintrat.

Das ist der einzige Fall, in welchem ich in die besondere Lage kam, etwas anzubieten, was ich noch nicht hatte.

VORSITZENDER: Unter den besonderen Umständen werden wir Ihnen, Dr. Siemers, in diesem Fall gestatten, Ihr Dokument 213 als Ihr Exhibit 218 nochmals anzubieten. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass wir einen Termin festgesetzt haben, bis zu dem alles Dokumentenmaterial vorgelegt werden sollte. Wir haben jedoch die Verfügung dahingehend erweitert, dass wir dem Anwalt gestattet haben, Dokumente einzuführen die noch nicht vervielfältigt worden waren. Die Absicht des Gerichtshofes, damals als diese Entscheidung getroffen wurde, ging nicht dahin, die Einführung von Dokumenten, die noch vorhanden waren, auf diese Art und Weise zu gestatten; aber angesichts

1. Juni-M-KH-1-Roeder  
Militärgerichtshof Nr. VI

der Tatsache, dass Sie im guten Glauben damit gerechnet hatten, dass das Schriftstück rechtzeitig ankommen würde und Sie es im Text Ihres Dokumentenbuches eingeschlossen haben, werden wir gestatten, dass es zum Beweis vorgelegt wird und es liegt jetzt zum Beweis vor.

DR. SIEMERS: Danke. Dann darf ich das Affidavit Ludwig Nr. 213 anbieten und bitte, das Dokument als Exhibit 218 anzunehmen. Es befindet sich jetzt im Dokumentenband XIII, der sich inzwischen bei der Übersetzungsabteilung seit einigen Tagen befindet.

VORSITZENDER: Exhibit 218 wird zum Beweis angenommen. Liegt etwas Weiteres von Seiten der Verteidigung vor, bevor wir eine kurze Pause einschalten?

DR. DIX: Herr Vorsitzender, darf ich fuer die Gesamtverteidigung, damit diese ihre Zeit disponieren kann, das Gericht vielleicht schon jetzt fragen, ob das Gericht beabsichtigt, am naechsten Montag zu verhandeln, da dieser Tag ein amerikanischer Feiertag ist?

VORSITZENDER: Herr Vertreter der Anklagebehoerde; Sie sollten nicht zulassen, dass die Verteidigung Sie in Erstaunen setzt; wir wissen selber nicht genau, welcher Feiertag das ist. Ich moechte sagen, dass wir glauben, dass wir naechsten Montag Sitzung abhalten werden. Wir werden tagen.

DR. DIX: Als Verteidiger des Angeklagten Schmitz. Das Gericht weiss, wie schwer es fuer uns ist, Dokumente aus dem Auslande herbeizuziehen. Es ist uns passiert, dass wir heute Nacht, zu Haenden meines Kollegen Gierlich zwei Affidavits aus Paris in franzoesischer Sprache von dem Repraesentanten der franzoesischen Stickstoffindustrie bekommen haben, welche beide Mitglieder internationalen Stickstoffkonventionen waren und ich habe diese beiden Affidavits vor 5 Minuten pruefen koennen. Es ist ein etwas ungewoehnliches Verlangen, aber nach meiner Ansicht doch gerechtfertigt mit Ruecksicht auf den Notstand der Verteidigung, hinsichtlich der Beschaffung auslaendischer Dokumente, wenn ich das Gericht bitte, diese beiden Dokumente in franzoesischer Sprache noch vor Schluss zur Beweisaufnahme zuzulassen.

Ich kann Sie jetzt schon dem Herrn Generalsekretär in französischer Sprache übergeben und sie können dann übersetzt werden. Ich kann sie aber auch zurückhalten und von mir aus für die Übersetzung sorgen, wenn sie nur zugelassen werden.

VORSITZENDER: Dr. Dix, der Gerichtshof kann Ihnen das nicht gestatten. Wenn wir Ihnen gestattet würden, diese Affidavits anzubieten, dann würden wir notwendigerweise auch dem Vertreter der Anklagebehörde eine Gelegenheit geben müssen, die Aussteller dieser Affidavits ins Kreuzverhör zu stellen oder Gegenaffidavits einzubringen und das würde diesen Prozess zu sehr in die Länge ziehen. Ich zweifle nicht, dass Sie, meine Herren, falls Ihnen eine unbegrenzte Zeit zur Verfügung stünde, viel mehr Beweise dieser Art vorlegen könnten, und dasselbe trifft zweifellos auch auf die Anklage zu. Dieser Gerichtshof muss jedoch gemäss der Charta, auf Grund der er verhandelt, diesen Prozess schnell zu Ende führen. Daher war es notwendig, dass wir einen Termin für die Einführung des Beweismaterials einführten.

Wir glauben, dass wir vielleicht Ihren unmittelbaren Vorgänger, der oben vor Ihnen hier war, ein ziemlich Mass von Freizügigkeit auf Grund der besonderen Umstände angedeihen liessen; aber wir müssen jetzt dieses Beweismaterial beschliessen, oder offen lassen, und unter diesen Umständen bedauern wir, Ihnen sagen zu müssen, dass wir Ihr Gesuch ablehnen müssen.

DR. DIX: Herr Vorsitzender, ich verstehe diese Entscheidung des Gerichtes vollkommen, aber das Gericht wird auf meinen Versuch verstehen, trotzdem diese Dokumente noch anzubieten.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, wir haben eine weitere Angelegenheit, bevor wir vertagen. Die Frage, die wir aufwerfen, betrifft die Einbringung besonderer Anträge über Verteidigungsexhibits die spät in diesem Prozess angeboten wurden, besonders in den letzten Wochen des eigentlichen Gerichtsverfahrens und viele Affidavits, die während dieser Zeit angeboten wurden. Der Gerichtshof, hat der Anklagebehörde eine angemessene Zeit gestattet, innerhalb der sie ihre betreffenden Einmündungen vorbringen kann.



1. Juni 44-III-5-Reorder  
Militärgerichtshof Nr. VI

Wir haben jedoch in allen Fällen nicht die englische Übersetzung uns verschaffen können. Was noch wichtiger ist; - unsere Anwälte und unser Personal sind mit den Schriftsätzen ungewöhnlich stark beschäftigt gewesen und ebenso mit einer Anzahl von parallel laufenden Angelegenheiten, welche die Verteidiger während des späten Stadiums dieses Prozesses aufgeworfen haben; unsere Zeit ist ziemlich in Anspruch genommen worden. Deshalb war ein Antrag, den wir jetzt gegen besondere Exhibits einbringen wurden, die im späten Stadium des Prozesses angeboten wurden, nicht vollständig und konnte kaum die Lage zeigen, in der wir uns befinden.

Überdies glauben wir, dass unsere Stellungnahme bezüglich der Zuständigkeit, Erheblichkeit und des Wertes der meisten, wenn nicht allen Verteidigungs-Beweisstücke klar durch frühere Anträge gezeigt worden ist; daher wurde ein weiterer Antrag jetzt dem Gerichtshof wirklich nicht von grosser Hilfe sein oder unsere Stellung im Protokoll noch klarer zeigen. Angesichts dieser allgemeinen Lage, werden wir uns auf allgemeine als auch auf spezifische Argumente stützen, die schon früher von der Anklagebehörde vorgetragen wurden, damit der Gerichtshof unsere Stellungnahme zur Zuständigkeit und dem Wert, den diesen späteren Verteidigungs-Dokumenten beigemessen werden sollte.

VORSITZENDER: Wir nehmen an, dass Sie, gemäss der amerikanischen Verfahrensweise, diese Bemerkung als "plea of confession and avoidance" bezeichnen; aber wir können verstehen, Herr Anklagevertreter, dass wir daran denken sollen, dass Sie auf Rechte nicht verzichtet oder <sup>es</sup> soweit die Erwägung dieses Material betrifft; der Gerichtshof wird das gleiche Mass auf die Verteidigungs - wie auf die Anklagebehörde anwenden, und er wird im Gedächtnis behalten, dass Sie alle, meine Herren, unter grossem Druck gearbeitet haben und dass Sie viele Angelegenheiten getan haben könnten und würden, wenn Sie genügend Zeit dafür gehabt hätten.

Darf ich nun nochmals fragen, ob Anträge oder Bemerkungen abzugeben sind und zwar seitens der Verteidigung oder der Anklagebehörde bevor wir uns vertagen?

1. Juni - M - KH - 4 - Rooder  
Militärgerichtshof Nr. VI

Der Gerichtshof denkt dabei an den Antrag von Dr. Simons und den, der  
vorhin von Dr. Dix eingebracht wurde. Wir glauben, dass der Gerichtshof  
jetzt bis 1.30 Uhr eine Pause einlegen sollte, um uns eine Gelegenheit  
zu geben, diese Angelegenheit in Erwägung zu ziehen. In der Zwischenzeit  
Dr. Dix, können Sie mit dem Vertreter der Anklagebehörde und Ihren Kol-  
legen zu mir kommen, wenn Sie mit uns über die von Ihnen heute Morgen  
erwähnte Angelegenheit sprechen wollen. Wir werden Sie anheoren.  
Der Gerichtshof vertagt sich nun bis 13.30 Uhr.

(Eine Pause wurde bis 13.30 Uhr eingelegt.)

1948  
1. Juni 1948 - Latzeier-1-  
Militärgerichtshof VI

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, DEN 1. JUNI 1948  
SITZUNG VON 13.30 - 14.25 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Das Gericht nimmt seine Sitzung  
wieder auf.

DR. NELTE fuer Professor Hoerlein.

Herr Praesident, ich bitte um Entschuldigung, wenn ich  
Ihre Aufmerksamkeit noch einmal in Anspruch nehmen muss. Ich hatte erst  
heute morgen in der Pause Gelegenheit, die Dokumente einzusehen, welche  
in dem Exhibit 2262 der Anklage enthalten sind.

Es handelt sich hierbei um ein Affidavit des Angestellten  
der Anklage, Herrn Ungar, das im Rebuttal zu Herrn Querrfeld zur Vorlage  
gekommen ist. Herr Ungar hat hier ueber eine sehr grosse Anzahl von Do-  
kumenten einen Sammelbericht gegeben. Dies ist nur ein Teil des Sammel-  
berichts und ich habe bei der Durchsicht festgestellt, dass das Referat  
des Herrn Ungar in mehreren Punkten mit den Unterlagen, ueber die er beri-  
chtet, nicht uebereinstimmt. Da diese Unterlagen nicht in Evidens sind,  
ist es wichtig darauf hinzuweisen - und ich moechte vor allen Dingen be-  
merken, dass Herr Ungar die deutsche Sprache vollkommen beherrscht - ,  
dass Herr Ungar im Stabe des Herrn Minskoff arbeitet und infolgedessen  
auch ueber die Bedeutung der Worte genau im Bilde ist. Waehrend ein ein-  
facher Dolmetscher oder Translator vielloecht nicht weiss, wie er im  
Einzelfall das Wort "Versuch" zu uebersetzen hat, ist Herr Ungar darueber  
vollkommen im Bilde. Nun hat Herr Ungar in seinem Affidavit NI-15299,  
Exhibit 2262, unter Ziffer 4, Absatz 3, woertlich wie folgt referiert -  
ich zitiere:

"Ein Bericht von 29. Januar 1943 berichtet ueber den  
Abtransport von 18 Haefitlingen mit Fleckfieber und 2  
Haefitlingen als ....",

in Anfuhrungszeichen von ihm gesetzt,

"...experimentelle Fleckfieber-Faeelle".

Da es sich hier um ein Referat handelt, muss das, was referiert wird,  
mit dem Original uebereinstimmen. In dem Originalbericht heisst es nun



als Bemerkung zu zwei zu transportierenden Häftlingen "Fleckfieber-  
Versuch:fall". Da Herr Ungar - wie schon gesagt - die deutsche Sprache  
vollkommen beherrscht und auch über die Meinungsverschiedenheiten, die  
zwischen der Verteidigung und der Anklage in diesem Punkt bestehen, orien-  
tiert ist, muss die Formulierung als, ich zitiere, "experimentelle Fleck-  
fieber-Falle" nicht mehr zufällig als Übersetzungsfehler angesehen wer-  
den, sondern die Worte sind im vollen Bewusstsein ihrer Bedeutung gebraucht.  
Dass dies so ist, ergibt sich auch daraus, dass in demselben Affidavit  
des Herrn Ungar zu Ziffer 3 eine Zusammenstellung der Häftlinge ist, und  
zwar gegliedert nach deren einzelnen Krankheiten. Unter diesen Krankheiten  
befindet sich am Ende auch das Wort "Fleckfieber". Hinter dieses Wort  
hat der Referent, Herr Ungar, der darüber eine Eidesstattliche Erklärung  
abgegeben hat, in Klammer hinzugefügt "einschliesslich Experimente".

Meine Herren, ich bitte, dieses Dokument nicht zuzulassen,  
soweit es sich um die Übersetzung handelt, die ich soeben bemängelt habe.  
Es bedeutet, dass Ziffer 4, Absatz 3 und die Klammernbemerkung "einschliess-  
lich Experimente" in diesem Dokument gestrichen werden muss. Schliesslich  
muss ich auch noch darauf hinweisen, dass Herr Ungar seine eigene Eides-  
stattliche Erklärung beglaubigt hat. Ich glaube, dass auch dies nicht  
nach den Gepflogenheiten und den Regeln, die für die Beglaubigung von  
Affidavits gelten, richtig ist.

VORSITZENDER: Herr Dr. Nelto, da offenbar eine Einigung  
zwischen den Verteidigern und Anklagvertretern nicht herbeigeführt  
worden kann bezüglich der Übersetzung, auf die Sie verwiesen haben,  
ist der Gerichtshof kaum in der Lage, einem Affianten die Übersetzung,  
die er für seine eigenen Zwecke verwenden will, vorzuschreiben. Ich  
glaube, ich kann Ihnen, meine Herren, versichern, dass der Gerichtshof  
das Problem sehr wohl kennt, das bezüglich der richtigen und angemessenen  
Übersetzung dieses des deutschen Wortes auftaucht im Zusammenhang, in dem  
es in den Exhibits und Dokumenten immer wieder erscheint. Wir müssen  
deshalb Ihren Antrag abweisen, die Dokumententeile, auf die Sie ver-  
wiesen haben, zu streichen. Das Gericht würde sich eine Freiheit nehmen,  
wenn es ein Dokument etwas anderes beorgen lassen würde, als der Affiant

1. Juni-1-HR-3-Lutzeior  
Militärgerichtshof VI

gesagt hat, als er es ausstellte. Jedoch wird der Gerichtshof in den Angelegenheiten, von denen heute Morgen die Rede war, die Verantwortung dafür übernehmen, den Unterschied in den Ansichten, die Sie meine Herren, bezüglich der Übersetzungsangelegenheit haben, im Gedächtnis zu behalten und wird in diesem Falle ebenso wie in anderen Fällen, auf die heute Morgen verwiesen wurde, diese Verantwortlichkeit anwenden. Wir werden dessen eingedenk bleiben, und wenn es nötig wird, dass wir unsere eigene Entscheidung darüber, wie die Übersetzung sein sollte, treffen müssen, dann werden wir diese angesichts der Information treffen, die bereits im Zeugenstand gegeben wurde und von anderer Seite, ebenso auf Grund unserer eigenen Untersuchung, wie nämlich die Übersetzung in bestimmten Fällen lauten sollte. Ihr Auftrag wird mit diesen Bemerkungen abgewiesen und zwar bezüglich der Angelegenheit, auf die Sie heute morgen verwiesen haben.

DR. NOLTE: Entschuldigen Sie, dass ich noch eine Frage stelle, Herr Präsident. Da die Unterlagen zu dem Affidavit nicht in Evidence sind, bitte ich mir zu sagen, in welcher Weise das Hohe Gericht die Richtigkeit meiner Ausführungen, dass der Bericht des Herrn Ungar unrichtig ist, an mehreren Stellen nachprüfen will.

VORSITZENDER: Vielleicht irre ich mich, aber ich hatte den Eindruck, dass die Dokumente, über die Dr. Ungar Erklärungsabgegeben wurde, als Beweisstücke vorliegen oder sich zumindest in den Akten des Generalsekretärs befinden. Wenn Sie sie jedoch dem Gericht zur Verfügung stellen wollen dadurch, dass Sie sie als Beweisstück vorlegen oder in den Akten des Generalsekretärs hinterlegen, sodass wir die Angelegenheit der Übersetzung, falls nötig, prüfen können, dann besteht meinerseits kein Einwand dagegen.

MR. SPRECHER: Die Dokumente sind nicht zum Beweis vorgelegt und sie waren seit der Zeit verfügbar, als dieses Angebot vor einigen Tagen gemacht wurde. Wir haben bestimmt keinen Einwand dagegen, das festzuhalten, was das Protokoll zeigen sollte; aber es scheint uns, dass dies wirklich nichts mehr oder weniger ist als eine endgültige Rede über das Wort "Versuch", wie Dr. Nolte gesagt hat; da das die einzige Frage

1. Juni-4-1944-Intzoider  
Militärgerichtshof VI

Ist, so glaube ich nicht, dass die Wiederholung des Wortes "Versuch", wenn es aus allen diesen Dokumenten genommen wird, uns überhaupt helfen würde.

VORSITZENDER: Vielleicht wäre das eine Lösung der Frage. Darf ich vorschlagen, dass diese Originaldokumente in die Akten des Generalsekretärs hinterlegt werden als Ergänzung zum Beweisstück, und zwar unter der Voraussetzung, dass sie nicht übersetzt und vervielfältigt werden müssen. Wenn dann fuer den Gerichtshof eine Notwendigkeit besteht, die Originaldokumente einzusehen, dann werden sie zur Verfügung stehen; aber anscheinend würde ihre Übersetzung unseren Zwecken überhaupt nicht dienen, weil wir, wenn sie übersetzt werden, wieder genau dieselben Schwierigkeiten hätten, wie jetzt. Wir würden dann wieder eine Übersetzung von jemandem haben und das würde vielleicht die Lage ändern.

Darf ich Ihnen, meine Herren, vorschlagen, dass diese Originaldokumente, auf die sich die Ungar-Erklärungen stützen, zu einem Teil der Akten dieses Prozesses werden, ohne sie zu vervielfältigen, und zwar unter der Voraussetzung, dass sie dem Gerichtshof verfügbar sein werden, wenn er sie einschauen will. Stimmen Sie damit überein, Herr Dr. Nolte?

DR. NOLTE: Damit bin ich einverstanden. Ich betrachte dann die Akten im Einverständnis mit der Anklage zu einer Motion, die ich mündlich vorgetragen habe und nunmehr schriftlich zu den Gerichtsakten überreiche.

VORSITZENDER: Ist die Anklagebehörde damit einverstanden?

MR. SPRECHER: Jawohl, Herr Vorsitzender.

VORSITZENDER: Damit ist das Problem gelöst.

MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender, ich wollte nur folgendes fragen: Ist es überhaupt notwendig, dass Dr. Nolte einen schriftlichen Antrag einreicht. Es scheint uns jedenfalls, dass wir kürzlich eine Menge Anträge hatten und das sollte nicht nötig sein.

VORSITZENDER: Wenn Dr. Nolte schriftlich seinen mündlichen Antrag ergänzt, neben dem wir jetzt entschieden haben, dann wird es notwendig sein, dass wir eine formelle Verfügung treffen, damit die

Vorführung mit der hier bekanntgegebenen im Einklang steht. Es ist nicht notwendig, wenn er ihn aber unterbreiten will, dann werden wir die Vorführung erlassen und sie wird dann in Übereinstimmung mit der hier getroffenen Vorführung sein. Ich sehe keine Benachteiligung darin.

DR. SEIDL (Verteidiger für den Angeklagten Duerrfeld):

Herr Präsident, ich möchte im Anschluss an die Ausführungen des Verteidigers des Angeklagten Dr. Hoerlein nur noch wenige Sätze hinzufügen. Ich habe bereits vor einiger Zeit gegen das Beweisstück 2262 für den Angeklagten Duerrfeld Widerspruch erhoben und ich möchte hinzufügen, dass es uns in der kurzen Zeit selbstverständlich nicht möglich war, ein Rebuttal-Dokument durchzusehen, das mehr als 1000 Seiten umfasst. Wir werden uns daher in unserem Closing-Brief darauf beschränken müssen, nur ganz wenige Ausführungen zu machen, die auf Grund von einigen Stichproben möglich waren. Ich möchte aber hier zu Protokoll dieses Gerichtshofes auch erklären, dass in dem Affidavit des Herrn Ungar Ausdrücke verwendet werden, die wir bis jetzt in den 1000 Seiten des Rebuttal-Dokumentes überhaupt nicht entdecken konnten, und ich bitte bei der Beurteilung des Beweiswertes dieses Dokumentes mit in Betracht zu ziehen, dass wir infolge Zeitmangel überhaupt keine Möglichkeit hatten, uns auch nur annähernd mit dem Inhalt dieses Dokumentes zu beschäftigen.

VORSITZENDER: Gut, Herr Dr. Seidl.

Wegen noch anderer Angelegenheiten vor, die zur Aufmerksamkeit des Gerichtshofes gebracht werden sollten, bevor wir das Protokoll über die anhängigen Anträge für diesen Gerichtshof abschliessen?

DR. RUDOLF DIX für die Gesamtverteidigung:

Ich bitte, etwas vorbringen zu dürfen, was ich heute früh zwar schon ahnte, aber noch nicht genau wusste, um es hier als Tatsache mitzuteilen. Schon in den früheren Prozessen ist es mir passiert, dass gerade das Gegenteil dessen in der Übersetzung des Plaidoyers stand, was tatsächlich ausgeführt war. Obgleich ich 14 Tage vor dem vorgeschriebenen Termin mein Plaidoyer eingereicht habe

1. Juni - HR-6 - Lutschior  
Militärgerichtshof VI

zur Übersetzung, habe auch ich es erst heute Mittag bekommen in der englischen Übersetzung. Ich bin für meine Person erst in der Lage, oberflächlich heute und gründlich später die Übersetzung nachzuprüfen. Gleiche Klagen kommen mir von meinen Kollegen, und ich habe hier noch einen Fall, den ich erwähnen darf. In dem Plaidoyer meines Kollegen Bosticher heisst es im deutschen Text:

"Die Aufmerksamkeit des Gerichtshofes muss darauf gelenkt werden, dass bei Kriegsausbruch Vorräte nur in einer solchen Menge vorhanden waren, die die monatelange Rüstung für einen Krieg bedingen."

Die englische Übersetzung lautet:

"The attention of the Tribunal should be called to the fact that at the outbreak of war there were only enough supplies to meet the immediate requirements for a war."

Es steht also - - -

DR. GIERLICHS: Verzeihung, Herr Praesident, ich glaube, der Vortrag von Herrn Justizrat Dix ist dem Hohen Gericht oben nicht verstandlich gewesen, weil die Übersetzung des deutschen Textes wieder falsch, und zwar in Uebereinstimmung mit der Übersetzung durch das Übersetzungsbüro gemacht worden ist.

VORSITZENDER: Herr Dr. Gierlich, darf ich anregen, dass die Angelegenheit der Verbesserungen Argumenten und Schriftsätzen ganz unterschiedlich von der der Dokumente ist, durch die wir natürlich alle gebunden sind, und die wir für das annehmen müssen, was sie sind und was sie besagen. Ich nehme an, dass der Anwalt bei der Argumentierung eines Falles dazu berechtigt ist, die Übersetzung zu erhalten, die dem, was er sagen will, entsprechen soll. Es ist das keine Angelegenheit der Übersetzung eines Dokumentes, das vielleicht von einer anderen Person stammt; d.h. wenn Sie oder Ihre Kollegen finden, dass die englische Übersetzung Ihrer Argumente und Schriftsätze nicht das wiedergibt, was Sie im Gerichtshof sagen mochten, dann geben Sie uns ein Memorandum, und zwar inoffiziell; schicken Sie es an unsere Büros in 4 Exemplaren und geben Sie auch der Anklagevertretung eine Abschrift;



wir werden sie zu Ihren Argumenten heften und werden die Argumente mit Ihren Gedanken, was Sie naemlich sagen wollen, in Einklang bringen.

MR. SPEECHER: Herr Vorsitzender, ich habe die vorgeschlagene Uebersetzung durchgesehen, ich habe auch die vorgeschlagene deutsche angesehen; die letztere Uebersetzung, die von der Verteidigung vorgeschlagen wurde, ist nicht einmal grammatikalisch richtig. Ich moechte nur darauf hinweisen, dass meiner Meinung nach das Uebersetzungspersonal in diesem Prozess sehr gut ist und ich moechte auch auf die Moeglichkeiten hinweisen, dass Leute natuerlich kleine Fehler in Uebersetzungen machen koennen.

VORSITZENDER: Ich wiederhole im Namen des Gerichtshofes, was ich schon fruher sagte; Wenn Plaidoyers oder Schriftsaetze unterbroitet werden, dann ist der Anwalt, der das Material unterbroitet, dazu berechtigt, dass das Englische das besagt, was er dem Gerichtshof sagen will. Er und er allein ist dafuer verantwortlich, was er in seinen Argumenten vorbringt und in seine Schriftsaetzen schreibt; wenn er entdeckt, dass eine Uebersetzung nicht ganz das besagt, was er ausdruecken wollte,, dann kann er seine eigene Korrektur vornehmen und uns einreichen wir werden dann diese an die englische Ausfertigung seines Materials, das uns uebergeben wird, heften, sodass der Gerichtshof darueber informiert ist, was er uns sagen will, und wie er es sagen will. Das ist ganz anders als der Fall der angezweifelten Uebersetzung eines Dokumentes, das oben das darstellt, was es ist und manchmal das Thema eines Streites bildet.

DR. DIX: Ein ortt noch. Aber ich darf dann davon ausgehen, dass wir dieses Memorandum in Bedarfsfalle nach unserem Plaidoyer einreichen duerfen, denn es wird nicht moeglich sein, diese englische Uebersetzungen bis morgen noch zuverlaessig zu kontrollieren und dann ausserdem noch das Memorandum zu machen. Dafuer sind die Herren im Moment noch zu sehr beschaefigt. Ich moecht dann nur bitten, dass die Uebersetzer morgen - - -

VORSITZENDER: Sie koennen es tun, wann immer Sie wollen, Herr Dr. Dix, vorausgesetzt, dass Sie die Uebersetzungs- und Vervielfaeltigungsabteilung nicht weiter damit belasten, dass Sie es in der Art und Weise durchschicken. Sie werden jetzt einen ganzen Berg von Material

1. Juni-A -HR-8-Intzeior  
Militaergerechtshof VI

da haben. Tragen Sie dafuer Sorge, dass wir in onglisch das erhalten,  
wie Ihrer Meinung nach die Uebersetzung lauten sollte. Sorgen Sie da-  
fuer, dass der Anklagebehoerde davon eine Abschrift zugeht und dass wir  
4 Abschriften bekommen; das wird den Zweck erfuellen und Sie koennen es  
zu jeder Zeit bis zur Verkuendung des Urteils durchfuehren.

DR. DIX: Ich darf dann hier die Bitte aussprechen, dass  
die Uebersetzer morgen sich nicht ganz auf den onglischen Text, der ihnen  
vorliegt, verlassen, sondern nach Moeglichkeit auch das hoeren, was hier  
am Pult gesagt wird tatsaechlich, denn dass hier das Gegenteil dessen was  
gesagt worden sollte, gesagt ist in der onglischen Uebersetzung, das steht  
ja zweifellos fest: es ist etwas Belastendes in der onglischen Ueberset-  
zung und etwas Entlastendes im deutschen Urtext. - Im uebrigen moechte  
ich mich mit Herrn Sprecher ueber die Guete der Uebersetzer hier im offenen  
Court nicht unterhalten; vielleicht haben wir einmal Gelegenheit, das  
privat zu tun, dann kann ich freier sprechen.

VORSITZENDER: Gut, gut, meine Herren.

Herr Dr. Hoffmann?

DR. HOFFMANN (Verteidiger fuer die Angeklagten Ambros und von der Heyde:

Herr Praesident, ich will nur einige Worte noch zu der Festsetzung der Abgabe der Trialbriefe bis morgen bitte sagen. Ich habe diese Frist nicht als eine Ausschlussfrist bis jetzt angesehen, sondern als eine Frist, die insbesondere von den Anwaelten eingehalten werden soll, damit in keiner Weise die Urteilsfindung und das Fortschreiten des Prozesses verzoegert werden. Unter dieser Voraussetzung war ich aber der Ansicht, dass eine Abgaberverschiebung auf 2 oder 3 Tage nicht zu einem Ausschluss der Annahme des Trialbriefes fuehren wuerde. Ich weiss nicht, in welchem Sinne heute morgen eine solche Anfrage bezueglich der Abgabe des Trialbriefes durch die Prosecution erfolgt ist. Sollte sie aber erfolgt sein in Form einer Ausschlussfrist auch fuer die Prosecution, dann wuerde ich von mir aus fuer mich persoenlich eine abweichende Meinung kundtun. Ich persoenlich stehe nicht auf dem Standpunkt, dass die Prosecution meinen Trialbrief einsieht, genauso wenig wie ich den ihrigen einschauen werde.

Ich bitte also das Gericht, mir mitzuteilen, ob es sich entgegen meiner Ansicht um eine Ausschlussfrist handelt oder um eine Frist, die vernuenftig eingehalten, dem Fortschreiten des Prozesses dienen wuerde.

VORSITZENDER: Darf ich feststellen, dass erstens der Gerichtshof eine Zeit festgelegt hat, bis wann die Schriftsaetze vorgelegt werden muessen, um damit Verzoegerungen zu vermeiden und jedenfalls die ungeheure Belastung zu vermindern, der der Vervielfaeltigungsabteilung auferlegt wird.

Dann tauchte die Frage ueber den vertraulichen Charakter der Schriftsaetze und des Argumentenmaterials auf, und wir folgerten, dass die Verfuegung, die wir getroffen hatten, angemessen wenn nicht notwendig, war, um das Recht des vertraulichen Charakters dieses Materials zu wahren. Die Verfuegung traf und trifft gleicherweise auf Anklagevertretung und Verteidigung zu. Vielleicht waren Sie, Herr Dr. Hoffmann, heute Morgen nicht im Saal, aber ich glaube, die Anklagebehoerde hat zu Protokoll gegeben, dass sie morgen ihre Schriftsaetze einreichen wird.

Der Gerichtshof wuerde sehr ungern sagen, dass er Schriftsaetze nicht in Erwaegung zieht, die aus anderen Gruenden, als solchen eines Verzoegerungsmanoevers, nicht innerhalb der Frist eingereicht wurden. Der Gerichtshof waere geneigt, falls gezeigt wird, dass eine Notlage vorgelegen hat, Zugestaendnisse insofern zu gewaehren, als dies mit der Folgerichtigkeit und gerechten Behandlung der anderen Anwaelte vereinbart werden kann.

Die Verfuegung trifft auf alle gleich zu. Der Gerichtshof moechte nicht sagen, dass er seine Ohren einem Schriftsatz verschliesst, der seitens eines Angeklagten vorgelegt wird, weil sein Verteidiger aus dem einem oder anderen Grunde den Schriftsatz nicht rechtzeitig fertiggestellt hat; aber wir koennen im Interesse einer gerechten Behandlung und Konsequenz nicht eine Verfuegung anwenden, die nicht auf Sie alle, meine Herren, gleich zutrifft. Wenn Probleme auftauchen, die ueber unsere Kontrolle hinausgehen und wenn Sie zu uns mit einem Vertreter der Gegenseite kommen, dann werden wir die Angelegenheit, so gut wir unter diesen Umstaenden koennen, beizulegen versuchen,

um Ihnen vollauf Gelegenheit zu geben, Ihre Ansichten dem Gerichtshof darzulegen. Das ist alles, was ich jetzt sagen kann.

VORSITZENDER: Sonst noch irgend etwas, bevor ich diese Entscheidung verkuende? Dann werden wir diese Entscheidungen bekanntgeben.

Darf ich zuerst bemerken, dass drei Antraege schweben, die wir nie erledigt haben, obwohl wir den betreffenden Anwaelten zu verstehen gegeben haben, diese Angelegenheit bis zur Schlussentscheidung im Prozess zurueckzustellen. Wir schlagen vor, dass wir formelle Verfuegungen erlassen bezueglich des Antrages auf ein Urteil "nicht schuldig" zu den Anklagepunkten 1 und 5, der von Dr. von Metzler namens der meisten Angeklagten am 17. Dezember eingereicht wurde. Ebenso ueber den Antrag von Dr. Lummert fuer den Angeklagten Kuchne vom 11. Dezember und ein Zusatzantrag vom 8. Januar. Dieselbe Verfuegung wird bezueglich des eingereichten Antrages, seitens einer grossen Anzahl von Angeklagten vom 7. Mai, von Dr. Dix, getroffen werden. Um diesen Antrag naeher zu identifizieren, moechte ich sagen, dass er in der Tat aus mehreren Antraegen besteht:

1. Aus einem Antrag, dass der Fall aus Mangel an Zustaendigkeit abgewiesen werden soll,

2. Aus einem Antrag, dass die Anklagepunkte fallen gelassen werden sollen, weil sie nicht genuegend vorbereitet und untersucht worden seien.

3. Aus einem Antrag, dass sie fallen gelassen werden sollen, wegen Maengel in der Anklageschrift.

4. Aus einem Antrag, dass sie fallen gelassen werden sollen, weil die Anklageschrift kein durch das Gericht erkennbares Vergehen gezeigt hat.

5. Aus einem Antrag sie wegen mangelnder Jurisdiktion der Person der Angeklagten fallen zu lassen.

6. Aus einem Antrag wegen eines "mistrial", die Anklagepunkte abzuweisen.

7. Aus einem Antrag, gewisse Behauptungen, die in der Anklageschrift enthalten sind, zu streichen.

Ueber alle diese 7 Antraege wird keine Entscheidung verkuendet werden, vor der endgueltigen Urteilsverkuendung, und der Gerichtshof wird diese Antraege bei der Erwaegung seines Schlussurteils in Erwaegung ziehen. Formelle Verfuegungen, die diese Tatsachen anfuehren, werden im Bureau des Generalsekretaers eingereicht werden.

Aufgrund des muendlichen Antrages von Dr. Eisemann, fuer Dr. Pribilla, als Verteidiger fuer Leutenschlaeger, heute frueh, moechte Dr. Eisemann dem Gerichtshof die Dokumentennummer und die Exhibitnummer des Affidavits von Dr. Bieling angeben. Das Affidavit wird in der Beweisfuehrung zugelassen und in dieser Beziehung wird der Gerichtshof die Angelegenheit als erledigt erachten. Koennen Sie uns bitte die Dokumentennummer und Exhibitnummer angeben, Dr. Eisemann?

DR. EISEMANN: Aufgrund der soeben verkuendeten Entscheidung des Gerichtshofes lege ich das Affidavit Bieling vom 25. Mai als Leutenschlaeger Dokument Nr. 72, mit der Exhibitnummer 27, vor.

VORSITZENDER: Beweisstueck liegt vor.

Der Antrag von heute frueh von Herrn Dr. Helmuth Dix, fuer den Angeklagten Schneider eingebracht wurde und betitelt ist "Ein Antrag zur Streichung des Affidavits des Angeklagten Schneider" Anklageexhibit 917, 1328, 1329, 1333 und 1418, wird nun vom Gericht abgewiesen.

Gestern hat Dr. Siemers 3 Anträge eingereicht; das wurde heute früh erwacht. Alle Anträge tragen das Datum, Mai - Sie können das streichen; einer trägt kein Datum.

Auf Antrag -- das dem Gerichtshof unterbreitete Affidavit zugelassen, ausgefertigt von Dr. Max Ilgner, bezeichnet als Schnitzler-Dokument 226, angeboten Schnitzler-Exhibit 224, wird es als Beweisstück zugelassen. Der Gerichtshof bekräftigt seine frühere Entscheidung, die bei Eröffnung dieses Prozesses getroffen wurde, und zwar am 30. August 1947 in Bezug auf den Ausschluss von Affidavits, die 1947 abgegeben wurden, aufgrund eines Versuches, dass im Jahre 1945/1946 bestand. Der Gerichtshof beharrt auf einer damaligen Verfügung, und die Verfügung ist jetzt die Verfügung des Gerichtshofes.

Auf Antrag des Herrn Dr. Siemers vom 29. Mai 1948 in Bezug auf das Schnitzler Dokument Nr. 228; das Protokoll einer Vernehmung von Fritz Gaus durch Dr. Kempner und Mr. Beauvais am 6. März 1947 und 11. August 1947, wird dieses Dokument ausgeschlossen und wird nicht zugelassen. In Bezug auf Schnitzler Dokument 229; es ist eine Vernehmung des Eberhard von Thadden vom 3. März 1948 in dem Verfahren gegen Weizsäcker u. a. vor dem Militärgericht Nr. IV im Fall XI, wird dieses Dokument vom Beweis ausgeschlossen. Schnitzler Dokument 230 ist ein Affidavit von Werner von Hoven vom 17. März 1948 über eine Vernehmung von Josef Marcu Jr. und Mr. Emil L. Tislowitz, Mitglieder der Nürnberger Anklage und dieses Dokument wird ebenfalls ausgeschlossen.

Nun wird als Beweisstück zugelassen das Affidavit der Lilly von Schnitzler, das bereits angeboten wurde als

Schnitzler Dokument Nr. 27 und das damals die Exhibitnummer Schnitzler Nr. 30 bekam und sich in Schnitzler Dokumentenbuch II befindet. Dieses Dokument wird jetzt zugelassen als Schnitzler Dokument, Exhibit 30.

Der Gerichtshof lehnt ab, und wird nicht als Beweisstück zulassen das ergänzende und zusätzliche Beweismaterial der Lilly von Schnitzler vom 26. Mai 1948, das Dr. Siemers angeboten hat, als Schnitzler Dokument 227, und dem er die Exhibitnummer 225 zu geben wuenschte.

Ich moechte hier bemerken: Es ist die Ansicht des Gerichtshofes, dass dieses Dokument seinem Zweck gedient hat, als wir das oben erwachte Lilly von Schnitzler-Dokument zugelassen haben, Exhibit 30.

Nun lehnt der Gerichtshof einen Antrag, der heute von der Anklagebehoerde eingebracht wird, ab, betitelt: "Antraege bezueglich gewisser noch nicht erledigter Angelegenheiten in Beantwortung auf die drei Antraege namens des Angeklagten von Schnitzler."

Der Gerichtshof sieht das Wolffsohn-Affidavit als zurueckgezogen an. Ich moechte, dass mir jemand fuer das Protokoll die Dokumentennummer und die Exhibitnummer angibt, sodass wir es im Protokoll identifizieren koennen.

DR. SIEMERS: Herr Praesident, Es ist Anklagedokument NI-15266, Exhibit 2236, in Band 94.

VORSITZENDER: Das Dokument 1526, Anklageexhibit 2236 wird als Beweis gestrichen. In diesem Zusammenhang wird die muendliche Zeugenaussage des Zeugen Wolffsohn weiter zum Beweis vorliegen, aber der Gerichtshof wird alle Bezugnahmen in dieser muendlichen Aussage ueber die Ereignisse, die sich in den Jahren 1945 und 1946 zutrugon, als gestrichen betrachten.



MR. SPRECHER: Herr Vorsitzender. Wir sind ueber 2 . . .  
Angelegenheiten noch nicht klar, die wir aus dem einen  
oder anderen Grunde aufwerfen moechten. Sie haben, wie  
wir Sie verstanden haben, festgestellt, dass Sie den Antrag  
der Anklagebehoerde abgelehnt haben, der in Beantwortung  
der drei Antraege eingebracht worden war, die Dr. Siemers  
gemacht hat, und trotzdem Teile des Antrages, wie mir scheint,  
tatsaechlich durch einige Ihrer frueheren Verfuegungen zu-  
gelassen worden waren. Das ist der erste Punkt.

VORSITZENDER: In diesem Zusammenhang haben Sie  
wahrscheinlich recht, Mr. Sprecher, weil bei der Entschei-  
dung ueber diese Antraege von Dr. Siemers wir es fuer  
unnoetig erachtet haben, ueber einige der Angelegenheiten  
in Ihrem Antrag eine Entscheidung zu treffen. Ich moechte  
sagen, dass der Grund, warum wir Ihren Antrag abgelehnt  
haben, der letztere Teil ist, in dem Sie naemlich ersucht  
haben, dass, falls gewisses Beweismaterial von Dr. Siemers  
zugelassen wird, Ihnen erlaubt werden sollte, einen  
gewissen Beweis zu fuehren. Der Gerichtshof betrachtet  
diesen Vorfall mit diesen Verfuegungen als abgeschlossen  
und das ist der Grund fuer die formelle Abweisung Ihres  
Antrages. Es ist sowohl ein Antrag als auch eine Antwort  
und wir haben sie aufgrund der Theorie abgelehnt, dass  
wir nicht die Einfuehrung weiteren Beweismaterials ueber  
die Angelegenheiten, auf die im Affidavit von Dr. Ilger  
verwiesen wird, zulassen koennen.

MR. SPRECHER: Nun, zweitens. Wie ich den Antrag der  
Anklagebehoerde auf Rueckziehung des Wolffsohn-Affidavits  
verstanden habe, und wie ich die Auffassung des Gerichts-  
hofes von der Eroerterung im Richterzimmer verstanden habe,  
sollte die Aussage des Angeklagten Haefliger in den Jahren

1945/1946, ebenso wie das Wolffsohn-Affidavit und sein Kreuzverhoer bezueglich 1945/1946, wegfallen. Ich vergogengewoertige mir, dass es schwierig sein wird, das Protokoll in diesem Zusammenhang vollstaendig abzufassen, aber wir glauben, dass das Protokoll auf Grund der kuerlichen Entwicklung die Anklagebehoerde sehr benachteiligen wuerde, wenn dieses ganze Uebereinkommen, zumindestens, wie wir es im Gedaechnis haben, in dieser Beziehung nicht eingehalten wuerde. Ich weiss nicht, ob hier eine Verwirrung besteht, aber gewiss ist das unsere Auffassung, dass naemlich diese ganze Streitfrage nicht dadurch beigelegt werden sollte, dass Dr. Siemers das erreicht, was er lange Zeit zu erreichen versucht, sogar gegen unseren Einwand, selbst nachdem wir das zurueckgenommen hatten, was wir als das einzig moegliche Affidavit betrachteten. Dieses gab ihm in diesem spaeten Stadium Anlass, das Angebot zu machen, das er gemacht hat, infolge eines Irrtums seitens der Anklagebehoerde Beweismaterial anzubieten, das einen alten Streitpunkt, den der Gerichtshof frueher beigelegt hatte, wieder aufgreift.

VORSITZENDER: Wie die Anklagebehoerde mit Recht bemerkt hat, moechten wir nicht die Zeit dazu verwenden, das ganze Beweismaterial ueber die Aussagen von Haefliger einzusehen und alles das auszuschalten, Punkt fuer Punkt, was nach Ansicht des Gerichts gestrichen werden sollte. Unsere Ansicht ist, dass wir ganz klar dergelegt haben, dass wir diese Dinge, die 1945/1946 sich ereignet hatten, nicht fuer die Zulassigkeit der 1947-Exhibits in Erwaegung ziehen, weil sie von der Zeit, als die 1947-Exhibits ausgefertigt wurden, zu entfernt sind, und der Anwalt kann beruhigt sein, dass der Gerichtshof, nachdem er so entschieden

hat, sich nicht mit diesen Ereignissen, in den Jahren 1945/1946 befassen wird.

Ich dachte, dass ich damals, als wir unsere inoffizielle Konferenz abhielten, von allen Dingen, auf die wir uns geeinigt hatten, ein Memorandum angefertigt hatte; aber ich finde nicht in diesem Memorandum eine Bezugnahme auf das Haefliger Verhoer, obwohl ich mich daran - - - - - erinnere, dass eine Erwaehnung oder eine Eroerterung dieses Verhoers stattfand. Es scheint mir, dass die allgemeine Verfügung des Gerichtshofes, dass er naemlich diese Vorfaelle im Jahre 1945 als zu abliegend vom 1947-Affidavit ansieht, an sich ausreicht, um das Protokoll hier dahingehend zu schuetzen, was naemlich der Gerichtshof von den zum Beweis zugelassenen Affidavits in Erwaeung ziehen wird.

Haben Sie etwas zu sagen, Dr. Siemers?

DR. SIEMERS: Herr Praesident. Darf ich nur auf einen Punkt gegenueber Mr. Sprecher hinweisen. Rein prozessual: Die Vernehmung Haefligers wurde mir genehmigt zu einer Zeit, als der Zeuge Wolffsohn noch garnicht im Kreuzverhoer war. Unabhaengig von dieser Frage hatte ich 3 Zeugen beantragt und darueber wurde anscheinend im Chamber gesprochen und ich musste dem Hohen Gericht recht geben, dass ich diese 3 Zeugen nicht mehr beantragen konnte, wenn das Affidavit Wolffsohn als Rebuttal-Dokument herauskam. In diesem Zusammenhang wurde von der Vernehmung Haefliger nicht gesprochen. So ist das in meiner Erinnerung. Ich darf das nur festhalten und im uebrigen bin ich ganz so einverstanden.

VORSITZENDER: Eine weitere Angelegenheit. Bei der Entscheidung ueber diese Antraege von Dr. Siemers habe ich

vergessen zu sagen, dass sein Antrag zur Streichung der Exhibits aus dem Beweismaterial, die aus den Erklärungen von Dr. von Schnitzler bestehen, und die von der Anklagebehörde angeboten wurden, und in seinem Antrage aufgezählt sind, ebenfalls abgewiesen wird. Der Gerichtshof wird diese Affidavits aus dem Beweismaterial streichen.

Nun, meine Herren, soweit wir unterrichtet sind, legt das alle ausstehenden Angelegenheiten bei, die jetzt vor dem Gerichtshof anhängig sind, und alles, was uns zu tun bleibt, ist die Darlegung der Argumente, mit der wir morgen um 9 Uhr beginnen.

Eine weitere Angelegenheit möchte ich Ihnen ansagen. Es ist notwendig, dass wir unseren Zeitplan genau einhalten und nicht zuviel Zeit mit anderen Angelegenheiten verbrauchen, während diese Argumente vorgetragen werden. Wenn eine Angelegenheit auftaucht, dass nämlich ein Mitglied der Anwälte es fuer notwendig haelt, sie zur Aufmerksamkeit des Gerichtshofes zu bringen, so setzen Sie uns zunaechst inoffiziell dadurch in Kenntnis, dass Sie in unser Richterzimmer kommen. Vielleicht koennen wir dadurch die Notwendigkeit ausschalten, Zeit im Gerichtssaal zu verbrauchen, die den Anwaelten fuer ihre Argumente zur Verfuegung stehen sollte. Falls nichts weiteres vorliegt, dann werden wir uns bis morgen 9,00 Uhr vertagen, um mit den Argumenten in diesem Prozess zu beginnen.

Einen Augenblick, bitte.

Liegt etwas weiteres vor? Dann vertagt sich dieser Gerichtshof bis 9,00 Uhr, zu welcher Zeit wir mit der Darlegung der Argumente fortsetzen werden.

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof vertagt sich bis morgen um 9,00 Uhr.

(Der Gerichtshof vertagte sich bis 9,00 Uhr, 2. Juni 1948).

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

Roll 59

Target 3

Volume 41a, p. 14,818-15,298

June 2-4, 1948

NATIONAL ARCHIVES MICROFILM PUBLICATIONS

# **OFFICIAL RECORD**

## **UNITED STATES MILITARY TRIBUNALS NURNBERG**

**CASE No. 6 TRIBUNAL VI  
U.S. vs CARL KRAUCH et al  
VOLUME 41a**

**TRANSCRIPTS  
(German)**

**2-4 June 1948 pp. 14818-15298**

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI,  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, AM 2. Juni 1948,  
SITZUNG VON 9.00 bis 9.30 Uhr.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militäer-  
gerichts Nr. VI. Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika  
und diesen Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig  
zu verhalten.

VORSITZENDER: Der Gerichtsmarschall moege feststellen,  
ob alle Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hohes Gerichtshof, alle Angeklagten  
sind im Gerichtssaal anwesend.

VORSITZENDER: Meine Herren. Der Gerichtshof erklaert  
jetzt offiziell fuer das Protokoll, dass das Beweismaterial in diesem Pro-  
zess abgeschlossen ist; der Gerichtshof ist jetzt bereit, die Argumente  
der Verteidigung anzuhoren.

PROFESSOR WAHL: (Fuer alle Angeklagten).

Hohes Gericht!

In einer kritischen Auseinandersetzung mit dem grossen  
Nuernberger Prozess weist der Hauptherausgeber des "American Journal  
of International Law", George A. F i n c h, in einer der letzten Nummern  
darauf hin, dass der Einfluss der russischen Professors T r a i n i n,  
Mitglied des Rechtsinstituts der Moskauer Akademie der Wissenschaften,  
auf den Inhalt des Londoner Statuts, das er als Vertreter der Sowjet-  
union unterzeichnet hat, ausserordentlich nachhaltig gewesen sei. Die  
Verbrechen gegen den Frieden waren urspruenglich gar nicht von den Alli-  
ierten als Anklagepunkt vorgesehen und spielten auch in den Warnungen,  
die die Alliierten vor Beendigung der Feindseligkeiten an die Adresse  
der deutschen Regierung aussprachen, keine Rolle. Aber in London setzte  
sich T r a i n i n's Buch ueber "die Verantwortung des Hitlerismus unter  
unseren rechtlichen Gesichtspunkten" durch. Darin fuehrt Professor T r a i n  
aus: "Es wird sich bei der Bestrafung der Kriegsverbrecher der Ach-  
se nicht durch traditionelle Legalismen beschraenken lassen."



Der geringe Erfolg der früheren Versuche, ein internationales Strafrecht zu schaffen, sei daraus zu erklären, dass der Zweck der kapitalistischen Leondernin Wahrheit nicht die wirkliche Bekämpfung der internationalen Verbrechen, sondern die Schaffung einer kriminellen Einheitsfront gegen die Sowjetunion gewesen sei. "Dies", fügt er hinzu, "ist bei weitem kein Zufall. Die Anfaenge liegen in dem allgemeinen Charakter internationaler Rechtsbeziehungen während der Epoche des Imperialismus". Diese Ausführungen haben Jackson stark beeinflusst, der in seinem Bericht vom 7. Juli 1945, der der Unterzeichnung des Londoner Status vorausging, wie F i n c h , feststellt, beinahe die gleichen Worte gebraucht:

"Wir können nicht gestatten, dass die Rechtslage kompliziert oder verdunkelt wird durch Legalismen, die im Zeitalter des Imperialismus entwickelt worden sind, um den Krieg respektabel zu machen."

Trainin hat insbesondere vorgeschlagen, die persönliche Schuld fuer Verbrechen gegen den Frieden nicht nur den Mitgliedern oder Armeen und der Regierung zuzuschreiben, sondern auch Propagandisten, Kapitalisten und Industriellen. Von hier aus faellt auch ein bezeichnendes Licht auf die Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, Art II, Ziffer 2 f, ueber die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Wirtschaftsfuehrer, die nach dem Wortlaut ohne weiteres zur Schuldigsprechung ausreicht, aber von der Anklagebehoerde selbst nur als Schuldvermittlung aufgefasst wird.

So steht gerade dieser Prozess im Schatten der russischen Ideologie, des Kampfes gegen die altherwuerdige Rechtstradition der Kulturwelt, die als Ausfluss kapitalistischen und imperialistischen Geistes gebrandmarkt wird. So hoch Jacksons Idealismus zu veranschlagen ist, so ist doch seine Ansicht, nicht der amerikanischen Wissenschaft oder seiner Kollegen am Supreme Court der Vereinigten Staaten. Dieser Eindruck hat sich bei meinen Studien verstärkt, je laenger ich die reiche amerikanische Rechtsliteratur durchforscht habe. Hier ist ein starkes Rechtsethos fuehlbar, das die sowjetischen Verdachtigungen widerlegt, und ich



kann nicht umhin, die Worte Murphys im Yamashita-Fall heranzuziehen, auch wenn sie in einer dissenting opinion niedergelegt sind, weil sie mit tiefer Empfindung die Krise aufdecken, der das Recht in solchen Prozessen unterliegt und zugleich die hohe unzerstörbare Würde der überkommenden Rechts-traditionen fühlbar machen. Murphy sagt: "Die unveränderlichen Rechte des Einzelnen einschliesslich der durch die "Due process"-Klausel des Fifth amendment zugesicherten, gehören nicht allein den Nationen, die auf dem Schlachtfelde hervorragen oder die sich der demokratischen Ideologie verschrieben haben. Sie gehören jeder Person in der Welt, ob Sieger oder Besiegter, wie immer auch ihre Rasse, Farbe oder G-l-a-u-b-e sein mögen. Sie erheben sich über jeden Status der K-riegsführung und -achtung. Sie überleben jede volkstümliche Leidenschaft oder Raserei des Augenblicks. Weder ein Gericht, noch die gesetzgebende, noch die ausführende Gewalt, ja, nicht die mächtigste Armee der Welt kann sie jemals zerstören. Der-gestalt ist die universale und unzerstörbare Natur der Grundrechte . . . "

"Die Notwendigkeit der Bestrafung der Kriegsverbrecher", heisst es an anderer Stelle, " . . . rechtfertigt nicht die Preisgabe unserer Verehrung der Gerechtigkeit . . . , einen anderen Schluss zu ziehen, hiesse, dass der Feind zwar die Schlacht verloren, jedoch unserer Ideale zerstört hätte."

Auch dieses Hohe Gericht steht auf der Seite des Rechts. Zum ersten Mal hat es in der Nürnberger Praxis "Special Counsel of all Defendants" für Rechtsfragen ernannt, die es offenbar nicht für Legalis-mon hielt, nur dazu bestimmt, den Prozess zu komplizieren und zu verdunkeln. Dafür möchte ich an dieser Stelle dem Gericht meinen aufrichtigen Dank sagen. Gerade diese Haltung gibt mir den Mut, meine rechtlichen Bedenken rückhaltlos zum Ausdruck zu bringen, freilich unter Beschränkung auf die hauptsächlichsten Punkte, nachdem ich Gelegenheit hatte, mich in meinem "Closing-Brief" ausführlich über den gesamten Fragenkomplex zu äussern.

Insbesondere muss ich aus Zeitgründen alle prozess-sua-len Fragen, dabei auch den ausführlichen Nachweis übergehen, dass das

2. Juni-M-AK-4-Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Hohe Gericht eine amerikanische Military Commission mit einem Auftrag des Kontrollrates ist.

Ich beginne mit der Frage, ob das Hohe Gericht befugt und verpflichtet ist, die ausserordentlich schweren Bedenken zu berücksichtigen, die gegen die Begründung des IMT-Urteils durch die internationale Kritik, nicht zuletzt in Amerika selbst, erhoben worden sind.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen, so vertritt die Verteidigung den Standpunkt, dass die amerikanischen Gerichte verpflichtet sind, schon aus Rechtsgründen mindestens in den Wirtschaftsprozessen die Angeklagten freizusprechen, weil die Begründung fuer das IMT-Urteil allein das Londoner Abkommen bildet und dieses als "Bill of attainder", d.h. als ein nachträgliches Gesetz zur Bestrafung abgeschlossener Tatbestände und als ex post facto law im Sinne des amerikanischen Rechts bezeichnet werden muss, infolgedessen ein amerikanisches Gericht nicht zur Verhängung einer Strafe ermächtigt. Diese Begriffe des amerikanischen Verfassungsrechts spielten im IMT-Urteil infolge des internationalen Charakters dieses Gerichtes keine Rolle, so dass insoweit wegen der veränderten Fragestellung auch keine Präzedenz vorliegt. Wenn Art. 10 der Ordinance No. 7 dem amerikanischen Militärgericht verbieten wollte, das IMT-Urteil, ohne es sich seine Ergebnisse zu eignen macht, unter den Gesichtspunkt der Wahrnehmung der verfassungsmässigen Rechte zu überprüfen, wäre diese Vorschrift selber wegen Verletzung der amerikanischen Verfassung nichtig.

Aber auch, wenn es sich um ein internationales Gericht handelt, behält der Einwand seine Durchschlagkraft, denn es darf nicht uebersehen werden, dass nach den Grundsätzen, die der Bindung an Präzedenzen immanent sind, die Bindung immer dann entfällt, wenn der Sachverhalt, der in Präzedenz zur Entscheidung stand, sich von dem nun zu beurteilenden Tatbestand in wesentlichen Punkten unterscheidet. Das ist hier der Fall. Handelte es sich bei dem Prozess des IMT-Urteils um Staatsführer oder sonstige politische Persönlichkeiten in leitenden Stellungen, so geht es diesmahl um die Bestrafung von Privatpersonen. Dieser Unterschied

ist nicht von untergeordneter Bedeutung, gerade im Zusammenhang mit dem Verbot rückwirkender Strafgesetze. Auch Jackson vertritt grundsätzlich die Geltung des Satzes "nulla poena sine lege", fügt jedoch hinzu:

"Über dies können wir nicht beanspruchen, dass solch ein Grundsatz, der in manchen Rechtssystemen Gesetze mit rückwirkender Kraft verbietet, auch für sie wirksam sein müsste, die können nicht beweisen, dass sie sich jemals in irgend einer Lage auf das Völkerrecht gestützt oder im geringsten darum gekümmert hätten." (S. 57)

Auch der französische Ankläger Francois de Menthon hat in seiner Anklagerede vom 17. Januar 1946 in verwandtem Sinne ausgeführt:

"Hat nicht die juristische Lehre des Nationalsozialismus zugegeben, dass in internem Strafrecht selbst der Richter das Gesetz vervollständigen darf? Das geschriebene Gesetz stellt nicht länger die magna charta für die Missetäter dar. Der Richter durfte strafen, falls beim Fehlen einer Strafvorschrift das nationalsozialistische Rechtsgefühl schwer verletzt worden wäre."

Nach einem längeren Zitat aus einer Rede des damaligen Juristenführers Frank auf dem deutschen Juristentag von 1936 fährt er dann fort:

"Es würde den Angeklagten Frank und seinen Komplizen unbelustig anstehen, wollten sie demgegenüber das Fehlen besonderer geschriebener Strafvorschriften beanfechten."

(S. 7)

Auch Keelson Professor an der staatlichen Universität in Californien verwendet dasselbe Argument, wenn er schreibt:

" . . . . the infliction of an evil . . . . if not carried out . . as a retribution against a wrong, is a wrong itself. The nonapplication of the rule against ex post facto laws is a wrong which those who have violated this rule and hence have forfeited the just sanction inflicted upon those who have violated it, have no privilege to be protected by it." (aus "The rule against ex post facto

laws and the prosecution of the Axis war criminals", in "The Judge Advocate Journal", Vol II, p. 46 - Fall-Winter 1945)

Das zeigt, dass bei der Bestrafung der angeklagten Nazi-Führer ein Vergeltungsgedanke mit zur Zurückweisung des Einwandes "nulla poena sine lege" geführt hat, ein Vergeltungsgedanke, der bei den angeklagten Kaufleuten und Industriellen entfallen muss. Nun gilt es aber bei der Tragweite von Rechtssätzen, die sich in Präjudizien finden, die erforderlichen Distinktionen herauszuarbeiten, und diese Distinktionen müssen hier zur Unanwendbarkeit des Präjudizes führen, da den Angeklagten dieses Prozesses die Verletzung des Satzes nulla poena sine lege nicht wie den Angeklagten des ersten Prozesses zur Last gelegt werden kann.

Auch bei den Vorarbeiten im Schoss der amerikanischen Regierungsstellen, die den Londoner Beschlüssen vorausgingen, sind Gesichtspunkte hervorgetreten, die in die gleiche Richtung weisen. Murray C. B e r n a y s <sup>1)</sup>, der als Oberst und "Chief of the special projects branch of GI General Staff" an den massgebenden Beschlüssen der War und State Department über die Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher teilgenommen hat, schreibt:

"Alle Zweifel und Fragen, die in der öffentlichen Diskussion über die Strafverfolgung aufgeworfen sind und darüber hinaus noch viele mehr, wurden im Kriegs- und Ausserministerium und von anderen Stellen in Washington eingehend geprüft, bevor der Plan schliesslich gebilligt wurde. Der Schreiber kann dies aus persönlicher Kenntnis sowohl der anfänglichen Einführung des Plans wie seiner schrittweisen Durchsicht als Chef der Abteilung für Sonderfragen im Generalstab bezeugen. Es gab Stimmen, die für die Bestrafung der Nazi-Führer durch blosses Dekret der alliierten Regierungen eintraten. Sie stellten die Notwendigkeit jedes Gerichtsverfahrens oder die Weisheit eines solchen in Frage. Andere verwarfen die Grundauffassung des Plans, darunter die Lehre, dass der Angriffskrieg ein Verbrechen sei. Es ist ein Beitrag zur Vitalität demokratischer Traditionen, dass, bevor über den eingeschlagenen Weg Einigkeit erzielt wurde, die amerikanische Regierung darüber zufriedengestellt werden musste, dass wir wirklich recht tun würden, that we should

timely doing justice, selbst in Falle eines so brutalen Feindes und selbst Provokationen gegenüber, deren obszöne Grausamkeit selbst ihresgleichen gefunden hat."

B e r n a y s behandelt expressis verbis auch den Einwand der ex post facto law und sagt dazu nichts anderes, als dass Hitler u.a. auch die Vereinigten Staaten angreifen wollte und ausweislich eines uebrigens angefochtenen Dokumentes in einer Rede 1939 vor seinen "Mitverschwörern" erklärt habe:

"Ich fuerchte nur eines, und das ist, dass C h a n e o b e r l a in oder so ein anderes schmutziges Schwein mit dem Vorschlag einer Sinnesänderung kommt. Er wird hinausgeworfen werden und wenn ich selbst ihm vor allen Photographen in den Bauch treten musste. Die Invasion und Auslöschung Polens beginnt am Samstagmorgen . . ."

In eben dem vorerwähnten Dokument wird mitgeteilt, dass die Ansprache mit Enthusiasmus aufgenommen worden und dass Goering auf den Tisch gesprungen sei und getanzt habe. Angesichts der Verworfenheit der deutschen Fuehrerclique will B e r n a y s seine Leser von der Sinnlosigkeit jedes rechtlichen Einwandes gegen ihre Bestrafung ueberzeugen.

Selbst, wenn man sich diesen Standpunkt zu eigen machen koemnte, bleibt die Frage: Was haben mit diesen Gesinnungen der obersten Nazi-Regierungselique die angeklagten Kaufleute und Industriellen zu tun, von denen keiner an den nach dem IMT-Urteil kritischen Fuehrerbesprechungen teilgenommen hat? Sie haben Anspruch auf das volle Recht.

Um mich nunmehr den Angriffspunkt I ueber die Vorbereitung des "Griffskrieges zuzuwenden: Die Verteidigung wuenscht nicht missverstanden zu werden: Es kann keinen

P. 14825 missing

German business-men who, due to the total situation, are most certainly in a greater state of despair regarding the future than the men of the Rhone Poulenc were in at that time. If these contracts were to be regarded as concluded under duress, then contracts could not be concluded at all in any occupied countries. Whether these contracts are to be declared as voluntary or concluded under duress, can be decided by applying the yard-stick of their economic success. If this result is an economically rational one, then one can assume that these contracts would also have been concluded by the parties concerned if the latter did not live in an occupied country. It has been proven that the economic final result of the contract between Farben and Rhone Poulenc was economically advantageous to both parties, for Rhone Poulenc even of greater advantage. On this basis, too, the contract is also a voluntarily concluded one. Thus an act of plunder or spoliation is not present in the Rhone Poulenc case.

In Court III of the Indictment the name MANN was mentioned in connection with medical experiments. In this connection I refer to the statements of the defense counsel for Professor HOERLEIN. However, let this be emphasized strongly: The businessman MANN did not have anything to do with all this. Professor HOERLEIN himself and the witness Dr. LUECKERS have declared this unequivocally. MANN did not have any connections with Dr. VETTER. VETTER was an employee of the Bayer sales combine, that was all! The scientific department headed by Dr. MEPTENS was under MANN'S direction; however, only with respect to problems of the scientific advertising. Only after a drug was ready for sale, that this, after all the necessary versuche had been finally concluded, only then the Bayer business executives occupy themselves with the resulting business problems. Thus responsibility for the versuche cannot be imputed to MANN, MANN had nothing to do with the Lemberg-Institute. It was joined to Bayer only in an organizational way and only with regard to purely commercial problems.

p. 14825 missing

German business-men who, due to the total situation, are most certainly in a greater state of despair regarding the future than the men of the Rhone Poulenc were in at that time. If these contracts were to be regarded as concluded under duress, then contracts could not be concluded at all in any occupied countries. Whether these contracts are to be declared as voluntary or concluded under duress, can be decided by applying the yard-stick of their economic success. If this result is an economically rational one, then one can assume that these contracts would also have been concluded by the parties concerned if the latter did not live in an occupied country. It has been proven that the economic final result of the contract between Farben and Rhone Poulenc was economically advantageous to both parties, for Rhone Poulenc even of greater advantage. On this basis, too, the contract is also a voluntarily concluded one. Thus an act of plunder or spoliation is not present in the Rhone Poulenc case.

In Court III of the Indictment the name MANN was mentioned in connection with medical experiments. In this connection I refer to the statements of the defense counsel for Professor HOERLEIN. However, let this be emphasized strongly: The businessman MANN did not have anything to do with all this. Professor HOERLEIN himself and the witness Dr. LUECKERS have declared this unequivocally. MANN did not have any connections with Dr. VETTER. VETTER was an employee of the Bayer sales combine, that was all! The scientific department headed by Dr. MERTEENS was under MANN'S direction; however, only with respect to problems of the scientific advertising. Only after a drug was ready for sale, that this, after all the necessary versuche had been finally concluded, only then the Bayer business executives occupy themselves with the resulting business problems. Thus responsibility for the versuche cannot be imputed to MANN. MANN had nothing to do with the Lemberg-Institute. It was joined to Bayer only in an organizational way and only with regard to purely commercial problems.

Verbrechen im Rechtsinn gestempelt, weil von einer Bestrafung der Regierungen nicht die Rede ist und als einzige Sanktion der Verlust der Rechte aus dem Kellogg-Pakt fuer die vortragsbruechige Regierung vorgesehen ist. Zum Fall des deutschen Kaisers, auf den das JMT-Urteil Bezug nimmt, weist K o l s e n , in seinem Aufsatz " Will The Judgment in the Nuremberg Trial constitute a precedent in international law ? " ( erschienen in " The International Law Quarterly ", Vol. I, No. 2. Sommer 1947) mit Recht darauf hin, dass abgesehen von Art. 227 des Versailler Vertrages die Strafbarkeit des deutschen Monarchen jeder Rechtsgrundlage entbehrt habe:

" When the victors in the first World War intended to bring William II to trial - not for a crime against peace-but " for a supreme offence against the international morality and the sanctity of treaties " ; they thought it is necessary to insert the provisions establishing, with retroactive force, his capacity as organ of the German Reich into the peace treaty signed and ratified by this State."

Deshalb haben auch die USA in der 1919 eingerichteten Kommission die Unmoeglichkeit einer rechtlichen Begrueendung der Anklage gegen den deutschen Kaiser geltend gemacht.

Dagegen hat auch die niederlaendische Regierung in ihrer das Auslieferungsvorlangen der Alliierten zurueckweisenden Note von 21. Januar 1920 erkluert, dass sie keine rechtliche Verpflichtung anerkennen koenne, sich einem Akt der hohen internationalen Politik der Maechte anzuschliessen:

" Wenn in der Zukunft durch den Voelkerbund eine internationale Rechtsprechung geschaffen werden sollte, die befugt waere, im Falle eines Krieges ueber Tatsachen Recht zu sprechen, die durch ein vorher ausgearbeitetes Statut zu Verbrechen gestempelt und als solches sanktioniert sind, dann werden die Niederlande sich der neuen Ordnung der Dinge anschliessen."

D.h. die niederlaendische Regierung sah in Art. 227 des Versailler Vertrages ein rueckwirkendes Strafgesetz und daher keine rechtlich haltbare Grundlage fuer das Auslieferungsvorlangen der Alliierten.

In der Tat war es die herrschende Meinung des Voelkerrechtes, die mit der Achtung vor der Souveranitaet der Regierungen zusammenhaengt, dass die Fuehrung eines Krieges kein an den Mitgliedern der Regierung straf-



bare Verbrechen im Rechtssinne ist. K e l s o n weist darauf hin, dass die Bezeichnung des Krieges als Verbrechen bei dem Stande des Völkerrechts in der Zeit, in der diese Wendungen gebraucht wurden, keineswegs eine Strafbarkeit der Regierungen bedeutet hat. Er sagt:

" An illegal war may be called an "international crime", and has been so called in the Geneva Protocol of 1924 for the Pacific Settlement of International Disputes, and in a Resolution of the Eight Assembly of the League of Nation( but not in the Briand-Kellogg-Pact.) This term, however, does not mean-as the International Military Tribunal erroneously declares in its judgement - " that those who plan and wage such a war, with its inevitable and terrible consequences, are committing a crime in so doing."

Ausserordentlich aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang der Kommissionsbericht des polnischen Delegierten S o k a l, zur Genfer Resolution von 1927, die bekanntlich nicht ratifiziert, jedoch von IMT-Urteil als Beweis fuer die Rechtsueberzeugung von der Strafwuerdigkeit des Angriffskrieges herangezogen worden ist. Diese Resolution enthaelt die Bezeichnung des Krieges als Verbrechen.

S o k a l fuehrt dazu aus:

" Tout en etant d'accord pour estimer que le projet de resolution ne constitue concretu  
constitue pas un instrument juridique proprement dit, augmentant de facon concrete la securite et se suffisant a lui-meme, la troisieme Commission a etc unanime a en apprecier la grande portee morale et educative. "

Und Professor Max R a d i n von der Universitaet Kalifornien, schreibt in " Justice in Nuremberg " Foreign Affairs , April 1946, S.381:

" The word " international crime" used about an aggressive war in the Geneva Protocol of 1924 cannot be rated higher now than it was rated then, as a rhetorical term - a noble rhetoric, to be sure - but not a term with definite legal content."

Wenn schon die Bezeichnung des Krieges als Verbrechen nur moralischen und erzieherischen Wert hat, kann die in Ausdruck mildere Outlawry des Kellogg-Paktes nicht eine Strafbarkeit der Regierungen begruenden. Es war die Absicht der Väter des Kellogg-Paktes, den Angreifer gewissen moralischen Sanktionen auszusetzen, ihn der moralischen Verurteilung durch die oeffentliche Meinung der Welt preiszugeben. In " Nuremberg als Rechts-

2. Juni 1944  
Militärgerichtshof VI

frage<sup>n</sup>, Klett-Verlag Stuttgart (S. 42) schreibt mein Kollege Wilh.  
G r o w e, Professor des Staats- und Völkerrechts, in Freiburg :

"Zweifelhaft und aus einer sinngetreuen Interpretation des Vortrages nicht mehr ableitbar ist es bereits, wenn man in den dreissiger Jahren und im Verlaufe des letzten Krieges hier und dort versuchte, aus dem Kellog-Pakt eine partielle Suspension des Kriegs- und Neutralitätsrechtes gegenüber dem paktbruechigen Staate zu rechtfertigen. Wenn aber Sir Hartley Shawcross und mit ihm seine Kollegen und der Gerichtshof darueber hinaus aus dem Wortlaut und System des Kellog-Paktes eine unmittelbare volkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit (wenn diese Wortbildung erlaubt ist) der fuer den Paktbruch verantwortlichen Einzelpersonen herleiten wollen, so scheint mir dieses Unternehmen juristisch vollends unhaltbar zu sein."

Die Gruende, die dem entgegenstehen, sind die folgenden:

In der Tat hat bei der Unterzeichnung des Kellog-Paktes im Jahre 1928 keine der beteiligten Regierungen an eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit gedacht. Das ergibt sich unzweideutig aus einer Erklaerung des Staatssekretaers Kellogg vor dem Auswaertigen Ausschuss des Senats der USA am 7. Dezember 1928.

"Wie man annehmen kann, dass fuer die Vereinigten Staaten eine moralische Verpflichtung bestuende, nach Europa zu gehen, um den Angreifer oder die Kriegspartei zu bestrafen, wo doch im Laufe der Verhandlungen niemals ein solcher Vorschlag gemacht wurde und niemand dem zustimmte und wo eine solche Verpflichtung auch gar nicht besteht - das geht ueber meinen Vorstand. Ich kann es nicht begreifen. Soweit ich sehe, sind wir nicht staerker verpflichtet, jemanden wegen Verletzung des Antikriegspaktes zu bestrafen, als wir ihn

wegen Verletzung irgend eines anderen mit uns geschlossenen Vertrages zu bestrafen verpflichtet sind."

Wilhelm G r o w e : 1) sagt dazu mit Recht:

"Wird dabei etwa das Recht zu strafen vorausgesetzt? Im Gegenteil! Schon aus rechtslogischen Gründen ist klar, dass damit auch jede Strafbefugnis verneint werden sollte: Denn wann hätte je im Völkerrecht eine Vertragsverletzung des einen Partners dem anderen eine Befugnis zu Straffassnahmen gegeben? Rücktritt, Wiedergutmachung, allenfalls Repressalien - das sind die Rechtsfolgen, die im Falle einer Vertragsverletzung eingreifen können -, von einer "Bestrafung" des Vertragsbrüchigen Staates oder gar der für den Vertragsbruch verantwortlichen Einzelpersonen ist niemals die Rede gewesen. Und stillschweigen lässt sich in dieser fundamentalen Frage das Völkerrecht ja wohl nicht von einem Tag auf den anderen ändern."

Der Auswärtige Ausschuss des Senats der USA berichtete am 15. Januar 1929 dem Plenum wie folgt:

"Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Vertrag keine Sanktionen vorsieht, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Sollte irgend ein Signatar des Vertrages oder irgend ein später beigetretener Staat die Bestimmungen desselben verletzen, so besteht auf Seiten der anderen Unterzeichner weder ausdrücklich noch stillschweigend irgend eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, Straf- oder Zwangsmassnahmen gegen den vertragsbrüchigen Staat zu ergreifen. Die Wirkung der Vertragsverletzung besteht darin, die anderen Unterzeichner des Vertrages von jeder Verpflichtung aus dem Vertrage dem verletzenden Staate gegenüber zu befreien."

-----  
1) aaO.S.105 ff.

Noch am 8. August 1932 erklärte Staatssekretär  
S t i m s o n vor dem "Council on Foreign Relations in  
New York":

"Der Briand-Kellogg-Pakt sieht keine zwangsmässigen Sanktionen vor. Er fordert nicht, dass irgend ein Signatar mit Zwangsmassnahmen vorgeht, falls der Pakt verletzt wird. Er beruht vielmehr auf der Sanktion der öffentlichen Meinung, die zu einer der mächtigsten Sanktionen der Welt gemacht werden kann."

Moralische Sanktionen gegen den vertragsbrüchigen Staat, nicht aber individuelle Strafbarkeit der verantwortlichen Personen waren somit nach den Vorstellungen der Signatäre des Kellogg-Paktes die Folgen einer Vertragsverletzung.

Die gleiche Schlussfolgerung ist aus der Haltung der Mächte bei früheren Verletzungen des Kellogg-Paktes zu ziehen. R a d i n , Professor an der Universität Kalifornien, schreibt:

"If the violation of the Kellogg-Briand-Pakt or of the Geneva Protocol constitutes a crime, either for the nation or for the persons instigating it, then the conduct at the time of all the Powers that joined in creating the Tribunal at Nuremberg puts them in the unfortunate light of having acquiesced in what they now denounce as criminal. No official protest was made by those Powers, when acts violating the Pact were committed. The personal indignation of such high-minded men as Mr. Stimson, Secretary of State when Japan invaded Manchuria, was shared, so far as our records go, neither by the President nor the Congress. And

if it was shared by the majority of the people, there is abundant reason to hold that at that time no substantial number of Americans would have approved of war on Japan because of it. Did the United States, did Great Britain, France and Russia become accessories after the fact in these crimes when they declined to treat them as crimes and continued close relations both with the nations that had committed them and the persons who had instigated them? it is hard to understand why that conclusion does not follow."

Auch F i n c h aussert sich in seiner Zeitschrift "The American Journal of International Law", 1947, S. 26, in einem Artikel ueber "The Nuremberg Trial and International Law" in verwandtem Sinne:

"Moreover, the Tribunal failed to take into consideration or give due weight to the attitudes of the prosecution governments toward the same events at the time they took place. For example, the prompt recognition of the annexation of Austria by Germany, and the failure of the League of Nations to act upon a protest filed by the Mexican Government demanding that the obligations of the Covenant be enforced at that time, would seem to negative the holding by the Nuremberg Tribunal that the planning and consummation of the annexion was part of an international crime."

Die Beispiele lassen sich vermehren: Zu erwahnen sind noch der Chakokrieg 1934, die Eroberung Abessinians durch Italien 1935/36, der chinesisch-japanische Konflikt 1937, endlich der finnisch-russische Krieg 1939/40. In seinem grossen Rechtsplaidoyer vor dem IIT hat mein Kollege

J a h r r e i s von der Universität Koeln mit Recht hervorheben koennen, dass das gesamte System der kollektiven Sicherheit bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges zusammengebrochen war, dass in allen diesen Faellen jeder Hinweis auf eine etwaige Strafbarkeit der Angreiferregierungen unterblieb, ja selbst alsbald diplomatische Verhandlungen aufgenommen wurden, die in vielen Faellen zu einer Anerkennung der Annexionen gefuehrt haben.

Nach allem ist Professor R a d i n zuzustimmen, wenn er a.a.O. feststellt:

"I do think that in the many discussions of the matter by Mr. J a c k s o n and others the challenge has been met." (S.25) und Professor K e l s o n hat Recht, wenn er als einzige Grundlage des IMT-Urteils das Londoner Abkommen, also "spezielles Voelkerrecht" anerkennt und es ablehnt, dem IMT-Urteil die Bedeutung eines echten precedent im Sinne des allgemeinen Voelkerrechts einzuräumen. Zum gleichen Schluss kommt der Hauptherausgeber F i n c h des "American Journal of International Law" in seiner eingangs erwahnten Abhandlung.

Endlich sei auf des Harvard-Professors M a n l o y O. H u d s o n besorgte Mahnung hingewiesen, die Integrität voelkerrechtlicher Vertragsinstrumente vor Verfälschungen ihres Sinngehaltes zu bewahren. Er schreibt unter der Ueberschrift "Integrity of International Instruments" in "The Annals of International Law", Januar 1948 (Vol.42, Heft 1, S. 105):

"It is difficult to conceive of the possibility of making substantial progress in the development of international law unless a scrupulous respect obtains for the integrity of international instruments. Yet a tendency now seems to

prevail in some quarters to undermine that respect by torturing the meaning of great international instruments and by forcing them to serve purposes for which they were never designed, purposes at variance with the desires entertained by Governments when the instruments were brought into force. Evidence of this tendency was supplied by the International Military Tribunal at Nuremberg when it gave a spurious application to provisions of the Paris Treaty for the renunciation of war as instrument of national policy.

Es kann sich daher nur darum handeln, den mehrfach versuchten Nachweis zu widerlegen, dass trotz des offenen Bruchs mit der völkerrechtlichen Tradition kein Verstoß gegen den Grundsatz nulla poena sine lege vorliege.

Dass bis zum IMT-Urteil eine Strafsanktion fuer den Angriffskrieg nicht bestanden hat, geben auch diejenigen zu, die das Urteil als Rechtsfortschritt begruessen und es gerade fuer das Charakteristische der allmaehlichen Entwicklung des case law halten, dass unmerklich neue Rechtsgedanken in der Rechtsprechung sich durchsetzen, ohne dass man von einem Bruch mit der Vergangenheit sprechen koenne. Diese Betrachtungsweise mag vom Standpunkt des Historikers allenfalls vertretbar sein, vom Standpunkt des Richters ist sie eine Ungehuerlichkeit. Es ist zwar richtig, dass case law im Laufe der Entwicklung durch allmaehliche Preisgabe alter Rechtsvorstellungen oder allmaehliche Einfuehrung neuer Rechtsgedanken sich den jeweiligen sozialen und sittlichen Wandlungen angepasst hat, aber wenn irgend ein Schritt in der Rechtsentwicklung eine ganz klare Stellungnahme erfordert, ob der Richter sich hier an Ueberkommenes haelt, wozu er verpflichtet ist, oder ob er neues Recht schafft, was



grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen werden muss, dann ist es die Einführung der Todesstrafe für ein Verhalten, für das zur Zeit der fraglichen Handlung von einer Strafsanktion keine Rede war. Hier mit der Parallele jener Fälle extensiver oder restriktiver Interpretation eines alten Rechtssatzes zu arbeiten, ist zum mindesten ein erstaunlicher Mangel an Augenmass, bei dem politische Erwägungen mehr als richterliche Objektivität die Feder führen. Was hätte das Verbot der *ex post facto* law noch für einen Sinn, wenn es in so extremen Fällen mit solchen Erwägungen ausgetraut werden könnte? Jedenfalls ist gerade in der amerikanischen Verfassung der Grundsatz *nulla poena sine lege* zuerst formuliert worden, obwohl die Masse des amerikanischen Rechtes *case law* ist.

Wenn mit den neuen Erkenntnissen der rechtssoziologischen Schule etwa des ehrwürdigen Roscoe Pound unter Verkenning der methodischen Unterschiede in diesem Sinne dogmatische Lösungen begründet werden sollen, ist man nicht weit entfernt von jener gefährlichen Haltung, die die rechtspolitischen Forderungen dem geltenden Rechte gleichsetzt. Kelsen schreibt mit Recht:

"That the London agreement is only the expression, not the creation of this new law is the typical fiction of the problematic doctrine whose purpose is to veil the arbitrary character of the acts of a sovereign law maker."

Auch trifft die Vorstellung gar nicht zu, dass sich mit dem IMT-Urteil wirklich ein Durchbruch zur allgemeinen Strafbarkeit des Angriffskrieges vollzogen hätte. Je weiter sich die rechtliche und politische Entwicklung von dem Kriegsende entfernt, umso mehr gewinnt das Verfahren gegen

die deutschen Kriegsverbrecher den Charakter einer Ausnahmebehandlung, die im uebrigen die ueberkommene Straflosigkeit der Voelkerrechtsbrueche unberuehrt laesst. Zwar hat die Anklagebehoerde in ihrem Trial-Brief mit Recht behauptet, dass die Kodifikation des neuen Voelkerrechts im Schosse der Vereinten Nationen im Sinne der Nuernberger Grundsuetze geplant sei. Wenn man jedoch naeher zuzieht, so ist man von der Verwirklichung dieser Plaene weit entfernt. Jedenfalls hat das Committee on the Progressive Development of International Law, nachdem es ein halbes Jahr mit der Aufgabe befasst war, die Grundsuetze des IMT-Urteils zu kodifizieren, beschlossen, die Formulierung der Nuernberg Prinzipien **n i c h t** zu unternehmen, weil dies offenbar eine Aufgabe sei, die sorgfaeltige und eingehende Studien erfordere. Das Committee schloss mit einer Resolution, dass es nicht berufen sei, den sachlichen Inhalt der Nuernberger Grundsuetze zu ercoertorn und dass eine solche Ercoertornung besser der International Law Commission anzuvertrauen waere. Ferner ist hervorzuheben, dass die Vertreter Aegyptens, Polens, Englands, der Sowjet-Union und Jugoslaviens einen Mehrheitsbeschluss desselben Committees ablehnten, welcher eine Empfehlung aussprach, dass die Durchfuhrung der Prinzipien des Nuernberger Verfahrens und seines Urteils es wuenschenenswert erscheinen lasse, eine internationale Gerichtsautoritaet zu schaffen, die ueber solche Verbrechen Juridiktion ausueben koennte <sup>1)</sup>.

Deswegen ist es offenbar auch falsch, mit Schick und Kolson sich darauf zu berufen, dass Russlands internes Strafgesetzbuch ebenfalls eine rueckwirkende Strafnorm konnte und insoweit den Grundsatz nulla poena sine lege ebenfalls durchbroeche. Die russische Durchbroechung geht viel weniger weit.

1) vgl. Schick "Crimes against Peace" im "Journal of Criminal Law and Criminology" Vol.38 (Jan./Febr.1948), S.464 ff.

Denn diese Strafnorm richtet sich gegen die counterrevolutionäre Verfolgung und Unterdrückung der Zwischenzeit und Bürgerkriegswirren, ist also nach dem vollen Sieg der kommunistischen Revolution erlassen worden. Hier aber lässt sich bei dem im Sommer 1948 erreichten Stande der Entwicklung die Feststellung kaum umgehen, dass in diesem Verfahren auf Kosten der Angeklagten bloss so getan wird, als ob ein tiefgreifender Wandel des gesamten Völkerrechtssystems sich vollzogen hätte, während in Wahrheit die neuen Ideen, selbst im Schosse der Uno, noch jetzt auf starken Widerstand stossen und von ihrer Verwirklichung im allgemeinen Völkerrecht noch weit entfernt sind. Selbstverständlich soll diese Feststellung nicht die bona fides der Initiatoren der Nürnberger Verfahren in Zweifel ziehen; gerade Jackson hat mit grosstem Nachdruck gefordert, dass auch die Sieger die neuen Grundsätze auf sich zur Anwendung bringen müssten. Aber warum hat der neue Haager Weltgerichtshof der UN im alten Stile bloss die bloss die Kompetenz fuer Streitigkeiten zwischen Staaten erhalten, ohne dem in Nürnberg praktizierten neuen Gedanken der völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des einzelnen auch nur im geringsten Rechnung zu tragen? Den Internationalen Strafgerichtshof gibt es jedenfalls bis jetzt noch nicht und wird es auch in naher Zukunft nicht geben, denn bekanntlich bedeutet die bloss Empfehlung eines Beschlussorgans im Völkerbund und in der Uno das öffentliche Eingeständnis grossen Widerstandes gegen die Realisierung der empfohlenen Neuerung, wahrlich kein Wunder, wenn sowohl die Sowjet-Union als England zu den Gegnern eines solchen Strafgerichtshofes zählen.

2. Juni-M-GR-10-Bodder  
Militärgerichtshof Nr. VI

Diese Entwicklung stempelt in gewissem Sinne die  
Nürnbergger Gerichte geradezu zu Ausnahmegerichten, fuer  
die ex post facto ein Ausnahmerecht geschaffen worden ist.  
Das ist der wunde Punkt, der die ungewöhnlich scharfe Ver-  
urteilung der Nürnbergger Prozesse

im angelsächsischen Lager erklärt, auf die ich an dieser Stelle aus Gründen der Zeitersparnis nicht näher eingehen will.

Erwähnt sei nur der italienische Rechtsgelehrte *V e d o v a t o*, Professor des Völkerrechts an der Universität Florenz, der seine Untersuchung über das Nürnberger Urteil mit der Feststellung schliesst, dass es logischer und eher mit dem juristischen Gewissen vereinbar gewesen wäre, von den Angeklagten die Worte Robespierres über Ludwig XVI zu wiederholen:

"Il n'était pas un accusé, mais un ennemi; il n'y avait pas de procès à faire, mais une mesure de salut public à prendre."

Aus der besonderen Natur des Völkerrechts versuchte Professor *W o c h s e l e r* von der Columbia-Universität das IMT-Urteil zu rechtfertigen, indem er die unbewiesene und unbeweisbare These aufstellt, der Satz *nulla poena sine lege* sei eine Kulanz des innerstaatlichen Rechts und wesensmässig dem Völkerstrafrecht fremd. Jedoch hat das IMT-Urteil selbst den Nachweis versucht, dass seine Entscheidung den Satz *nulla poena sine lege* nicht verletze.

Auch die niederländische Regierung stand, als sie die Auslieferung des Kaisers verweigerte - ohne damals irgend einen Widerspruch hervorzurufen - offenbar auf dem entgegengesetzten Standpunkt, und wenn das Völkerrecht aus den anerkannten Rechtsgrundsätzen der zivilisierten Nationen zu ergänzen ist, dann beweist die Proklamation des Kontrollrats Nr. 3, dass der Satz, der die rückwirkenden Strafgesetze ausschliesst, zu den grossen rechtsstaatlichen Errungenschaften gehört, deren alle zivilisierten Nationen sich rühmen. Dabei wandte sich diese Proklamation des Kontrollrats gegen eine verhältnismässig milde Durchbrechung des Satzes *nulla poena sine lege*. Die nationalsozialistische Strafgesetznovelle hatte nur in beschränk-

tem Umfang die Gesetzesanalogie zugelassen, und das Reichsgericht hat festgestellt, dass die Anwendung der Analogie immer dann entfallt, wenn in der Gesetzgebung eine Handlung absichtlich straffrei gelassen war. Hier aber handelt es sich um eine Revolutionierung des bisherigen Völkerrechtssystems, um eine Preisgabe der Leitgedanken selbst, die mit keiner wie immer gearteten Analogie gerechtfertigt werden kann. Dass im Völkerrecht durch Gesetze, die im Wege des Staatsvertrages vereinbart werden können, fuer die Zukunft ein neuer Rechtszustand geschaffen worden kann, vermag auch Wechseler nicht zu leugnen, und gerade an einen solchen Rechtsfortschritt hatte die niederlaendische Regierung gedacht, als sie die Auslieferung des Kaisers mit Ruecksicht auf das geltende Recht ablehnte.

Gerade im Völkerrecht besteht die Gefahr, dass die politische Leidenschaft den Missbrauch des Rechts begünstigt, und deshalb ist der Satz *nulla poena sine lege* auch fuer dieses Rechtsgebiet unentbehrlich. In einem *aide-mémoire* vom 6. August 1942 - ich verdanke das Zitat Finch a. a. O. Anmerkung 17 - hat die englische Regierung festgestellt:

"In dealing with war criminals whatever the Court it should apply the laws already applicable and no special *ad hoc* law should be enacted."

Das Ergebnis dieser Feststellungen laesst sich dahin zusammenfassen: Der Strafausspruch des IMT-Urteils wegen Angriffskrieges beruht nicht auf anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, sondern auf der Vereinbarung der Siegerstaaten, an der das Deutsche Reich nicht teilgenommen hat. Diese Vereinbarung hat den Charakter einer *Bill of attainder* und einer *ex post facto law* und kann deshalb ebenso wenig wie das in Ausfuehrung der Londoner Vereinbarung ergangene Kontrollratsgesetz von einem amerikanischen Gericht angewendet werden. Denn das ameri-

kanische Gericht beugt sich nicht blind jedem Akt der Gesetzgebung, sondern ist verpflichtet und gewohnt, ihn auf seine Verfassungsmaassigkeit zu prüfen. Selbst das Internationale Militärgericht hielt sich auf Grund voelkerrechtlicher Erwägungen fuer berechtigt, trotzdem es das Londoner Agreement grundsuetzlich als Gesetz anerkannte, ihm insoweit die Gefolgschaft zu versagen, als es Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch aus der Vorkriegszeit mit Strafe bedrohte.

Nach dem Vorangegangenen kommt es somit auf den Kellogg-Pakt nicht an. Immerhin ist er der eigentlich tragende Grund des IMT-Urteils und deswegen sei fuer den vorliegenden Prozess noch auf folgende Punkte hingewiesen:

Das Argument Kelsens scheint mir zwingend zu sein, dass der Kriegsaechtungspakt hoechstens den Krieg als solchen, nicht aber die Planung und Vorbereitung geachtet habe. Die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu selbstaendigen Delikten erhobenen Tatbestaende "Planung und Vorbereitung des Angriffskrieges" sind somit nicht einmal durch den Kellogg-Pakt gedeckt.

Im uebrigen faellt unter die Aechtung des Kellogg-Paktes keinesfalls die Ruestung, das hat das IMT-Urteil selbst anerkannt. So heisst es im Abschnitt ueber Schacht:

"Aber die Aufruestung an sich ist nach dem Statut nicht verbrecherisch. Wenn sie ein Verbrechen gegen den Frieden darstellen sollte, so muesste gezeigt werden, dass Schacht diese Aufruestung als Teil des Nazi-Planes zur Durchfuehrung von Angriffskriegen durchfuehrte ..... Der Tatbestand gegen Schacht haengt demnach von der Annahme ab, ob Schacht tatsaechlich von den Angriffsplaenen wusste 1)." "

Dem Entspricht die Stellungnahme des Praesidenten Coolidge,

1) Nach Ansicht des IMT hat uebrigens Schacht selbst durch seine erwiesenen Teilnahme an der Besetzung Oesterreichs und des Sudetenlandes kein solches Wissen erlangt.

der am 10. November 1928 unter Hinweis auf die militaerischen Leistungen der Vereinigten Staaten im 1. Weltkrieg erklarte, es sei die Pflicht der Vereinigten Staaten gegen sich selbst und es liege im Interesse der Zivilisation, der Ruhe im eigenen Lande, ebenso wie geordneter und legaler Beziehungen zu auslaendischen Voelkern, eine entsprechende Flotte und Armee zu unterhalten. Eine Politik solcher zusaetzlichen Garantien neben dem Kriegsaechtungspakt sei notwendig. Die Sache des Friedens werde durch diesen Pakt von der positiven Seite her, durch die militaerische Ruestung von der negativen Seite her gefoerdert. Vom Kellogg-Pakt ruehmte Coolidge, er sei das vollkommenste und werde das wirksamste Werkzeug fuer den Frieden sein, das jemals geschaffen wurde, und zwar deshalb, weil dieser Pakt "im vollsten Masse" die Pflicht zur Selbstverteidigung anerkenne und es nicht unternehme - weil ein solches Unternehmen sich nach der menschlichen Natur verbiete - eine absolute Garantie gegen den Krieg zu schaffen.

Weiterhin kennt der Kellogg-Pakt keine Sanktionen gegen Privatpersonen. Die politischen Fuehrer eines Volkes moegen allenfalls im Sinne der Gedankengaenge des IMT-Urteils zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, nicht aber Privatpersonen. Hierin liegt vor allem die Schwaeche der Ausfuehrungen des Hauptanklaegers Jackson, der zu viel beweist und deswegen von nichts ueberzeugen kann. Jackson argumentiert folgendermassen:

Im Kriege werden Menschen getoetet und Sachen zerstoert, beides an sich Delikte, die nach der alten Auffassung dadurch ihren rechtswidrigen Charakter verlieren, dass sie im Kriege begangen werden. Handele es sich aber um einen verbotenen Angriffskrieg, so folgerte Jackson weiter, dann muesse dieser Rechtfertigungsgrund entfallen und die Kriegshandlungen seien



nichts anderes als eine Reihe verbrecherischer Akte. Wenn das richtig wäre, wäre jeder deutsche Soldat ein Verbrecher, der wegen jedes Schusses, den er im Krieg abgefeuert hat, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen wäre und dann wäre auch jeder, der an der Rüstung teilnimmt, ein Gehilfe an diesen Verbrechen. Das IMT-Urteil hat diese Argumentation selbst mit Stillschweigen uebergangen, weil sie eine unmoegliche Ausweitung des Kellogg-Paktes bedeutet.

Die Heranziehung der Privaten zur strafrechtlichen Sühne ist im Voelkerrecht, von gewissen Kriegsverbrechen abgesehen, ueberhaupt ein novum, das den allerschwersten Bedenken begegnen muss. Das Voelkerrecht ist ein Recht zwischen Staaten, selbst die Regierungen waren bisher als Einzelpersonen nicht verantwortlich, ja, sogar nach Kriegsrecht konnte der Einzelne, der auf Weisungen der Regierung gehandelt hatte, sich, von einigen gewohnheitsrechtlichen Ausnahmen abgesehen, gegenueber einer Strafanklage entlasten. Diese Haltung des Voelkerrechts hat ihre guten Gruende. Wie soll regiert werden koennen, wenn jeder Staatsbuerger sich zum Richter ueber die politischen Massnahmen seiner Regierung erhebt? Wer schuetzt ihn, wenn er mit den Gesetzen seines Landes unter Berufung auf das Voelkerrecht in Konflikt geraet? Am 29.5.1931 hat der Supreme Court im Falle Mackintosh selbst diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen. Es handelte sich darum, dass Mackintosh, ein in den Vereinigten Staaten lebender kanadischer Professor der Theologie die Einbuergerung in die Vereinigten Staaten beantragte, aber dabei nur bereit war, die erforderliche Loyalitaetsklausel mit dem Vorbehalt zu unterzeichnen, dass er berechtigt sei, selbst zu entscheiden, ob ein etwaiger Krieg, den die Vereinigten Staaten fuehren wuerden, gerecht oder nicht gerecht im Sinne des Kellogg-Paktes wäre, er koenne sich nicht verpflichten, in

einen von ihm als ungerecht erachteten Krieg zu ziehen. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten sprach aus, dass zwar das amerikanische Recht den conscientious objector kenne, aber dem Buerger nicht das Recht einraeumen koenne, dem Staat moralische oder bewaffnete Hilfe zu verweigern, wenn seiner Ansicht nach ein Krieg nicht gerechtfertigt sei. Mackintosh koenne sich also nicht das Recht vorbehalten, eine spezifisch politische Entscheidung zu treffen.

Das Problem ist uralt. Schon Rousseau, der am meisten fuer die geistige Begrueundung der modernen Demokratie geleistet hat, meinte, dass die Fragen der Aussenpolitik den Kabinetten vorbehalten werden muessten und es gehoert zu einer alten englischen Ueberlieferung, dass selbst die Gerichte in voelkerrechtlichen Fragen eine Stellungnahme des foreign office einholen und sie ihren Urteilen zugrunde legen.

Die strafrechtliche Verantwortung des Privaten, die fuer die Frage des Kriegsbeginns keine Rolle spielen darf, ist auch fuer die Fragen der Kriegsfuehrung selbst nicht vertretbar. Auch hier handelt es sich um hochpolitische Entscheidungen, die der Beurteilung des einzelnen Staatsbuergers notwendig entzogen bleiben muessen. deswegen zieht dieser Gesichtspunkt auch bei den sonstigen Anklagepunkten der wirtschaftlichen Ausbeutung der besetzten Laender. Das Aeusserste, was Religion und Moral und nicht das Recht entwickelt hat, ist bei gewissen Tyranneien das sogenannte Widerstanderecht, das niemals eine Widerstandspflicht gewesen ist.

Ich wende mich nun dem zweiten Anklagepunkt "Raub und Pluenderung" zu sowie der Beschaeftigung von Zwangsarbeitern aus den besetzten Gebieten.

Als Rechtsvergleicher findet man immer wieder die Beobachtung bestaetigt, dass die rechtlichen Loesungen bestimmter

Sachverhalte in den Kulturländern weitgehend übereinstimmen, obwohl die systematischen Ausgangspunkte grundverschieden sind und demgemäss die Begründung fuer die gefundenen Lösungen ausserordentlich stark von einander abweichen. Dieses Phänomen, das immer wieder die Einheit der Kulturwelt belegt, gilt in gleicher Weise auch fuer andere Erscheinungen des sozialen Lebens. Wie in Nuernberg schon mehrfach hervorgehoben worden ist, ist die Achtung vor dem Voelkerrecht waehrend des Krieges in allen Ländern gesunken und Hand in Hand mit der geringen Einschätzung des als formell und formalistisch empfundenen Voelkerrechts kam jene Gesinnung auf, die mit dem totalen Krieg die Parole des "catch as catch can" auf den Schild erhob.

Die Nuernberger Prozesse bringen dem deutschen Volk die Bedeutung des Voelkerrechts wieder zum Bewusstsein, jedoch nicht ohne - angesichts der unsicheren Rechtsgrundlage, auf der das Verhalten der Besatzungsmächte nach der Kapitulation beruht - eine grosse Verwirrung, bei vielen sogar Entrüstung hervorzurufen. Man hat das Gefühl, dass mit zweierlei Mass gemessen wird, zumal Aeusserungen hoechster Besatzungsdienststellen einfach die Rechtlosigkeit der Deutschen mit dueren Worten feststellten. Seit dem Zusammenbruch hat sich eine grosse Diskussion ueber die Bedeutung der bedingungslosen Kapitulation entsponnen, in der, je laenger umso mehr, die Unzerstoerbarkeit des rechtlichen Bodens, auf dem auch das Verhaeltnis von Sieger und Besiegten sich aufbaut und die Unveraeusserlichkeit gewisser Mindestrechte betont wird. In diesem Chaos gibt es einen Lichtblick, die Stelle im IMT-Urteil (S.155, Deutsche Ausgabe, Nymphenburger Verlagshandlung, Muenchen), in der es heisst:

".... diese Befehle beweisen daher, dass Doenitz der Verletzung des Protokolls schuldig ist. In Anbetracht dieser Bewei-

se und insbesondere eines Befehls der britischen Admiralitaet vom 8. Mai 1940, des Inhalts, dass alle Schiffe im Skagerak bei Sicht versenkt werden sollen und in Anbetracht der Beantwortung des Fragebogens durch Admiral Nimitz, dass im Pazifischen Ozean von den Vereinigten Staaten vom ersten Tage des Eintritts dieser Nation in den Krieg der uneingeschraenkte U-Boot-Krieg durchgefuehrt worden ist, ist die Doenitz zuteil werdende Strafe nicht auf seine Verstoesse gegen die internationalen Bestimmungen fuer den U-Boot-Krieg gestuetzt."

Der Satz besagt nichts geringeres, als dass ein Verstoss gegen das Voelkerrecht dann nicht geahndet werden kann, wenn die ehemaligen Feindstaaten, sei es auch bloss im Verhaeltnis zu einem Verbuedeten Deutschlands, eine analoge Voelkerrechtsverletzung begangen haben. Welche rechtliche Bedeutung hat diese Feststellung? Offensichtlich will sie nicht besagen, dass die Verstoesse beider Parteien gegen das Voelkerrecht eine Uebung beweisen, die das verletzte Voelkerrechtsabkommen ausser Kraft gesetzt haben, denn der Verstoss gegen das Voelkerrecht wird expressis verbis festgestellt und die Auffassung des Gerichtes dargelegt, wie ein voelkerrechtsgemaesses Verhalten moeglich gewesen waere. Es handelt sich vielmehr darum, dass das sogenannte Tu quoque als selbstverstaendlich zulaessiger Einwand beruecksichtigt wird. Das macht naechere Ausfuehrungen erforderlich. Eine Klarstellung ist vor allem vonnoeten. Shakespeares bekanntes Wort aus "Mass fuer Mass": "Was kuenmert es das Recht, wenn Dieb den Dieb verurteilt", ist natuerlich nicht so zu verstehen, dass der Dichter den Einwand des Tu quoque grundsuetzlich fuer unerheblich gehalten haette, denn Shakespeare geht, wie die weiteren Verse zeigen, davon aus, dass der Diebstahl des Geschworenen, der mit zu Gericht sitzt, niemandem bekannt ist, aber an dieser Voraussetzung fehlt es

hier. Es geht nicht an, dass die Urteile den die Feindstaaten belastenden Sachverhalt einfach verschweigen, wie sie es im ersten Prozess bei dem Angriff Russlands auf Polen getan haben, um zu den rechtlichen Folgendnicht Stellung nehmen zu muessen. Es geht auch nicht an, dass sie sich auf den Standpunkt stellen, diese Frage gehoere nicht zur Sache, sie sei nicht Gegenstand des zu entscheidenden Prozesses, weil sie nur ueber die Anklage gegen die Deutschen zu befinden haetten.

Rechtshistorisch ist das Problem des Tu quoque schon von den Roemern behandelt worden. Sie loesen es dahin, dass der Magistrat, der eine Bestrafung des Taeters durchgefuehrt hat, sich gefallen lassen muss, auf Verlangen eben dieses Taeters nach denselben Rechtsgrundsuetzen abgeurteilt zu werden, die der Bestrafung des Taeters zugrundelagen. Justinian hat den Grundsatz und seine Anwendung auf den urteilenden Richter durch Aufnahme der Stellen des Ulpian und Paulus in den besonderen Digestentitel Digestorum 2,2,1 und 2 "Quod quisque iuris in alternum statuerit ut ipse eodem iure utatur" als gemeinsames Recht verewigt. Bei einer ausgebauten Gerichtsorganisation mag

dieser Gesichtspunkt gezogen. Wenn heute ein deutscher Richter, der selbst am Schwarzen Markt kauft, einen Vorstoß gegen die Verbraucherregelung verurteilt, kommt alles dadurch ins gleiche, dass der Tater das Recht hat, auch den Richter anzuziehen und dadurch der Bestrafung zuzuführen. Diese Möglichkeit fehlt hier, weil die internationale Prozessorganisation noch im ersten Entwicklungsstadium begriffen ist. Die Parallele über die rechtliche Reaktion, die der Einwand des Tu quoque durch den Angeklagten auslöst, kann daher nur in Zeiten gesucht und gefunden werden, in denen die Gerichtsordnung noch unvollkommen gewesen ist, d. h. im Mittelalter. Damals aber war es ein anerkannter Grundsatz, mindestens bei einem inneren Zusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen beider Teile, dass man sich nur dann rechtlich zu stellen habe, wenn derjenige, der einen darauf ansprach, selbst seine rechtlichen Verpflichtungen erfüllt hatte. Im angelsächsischen Recht besagt der Grundsatz der clean hands im Equity-Recht dasselbe, wie der Satz des Lehensrechtes "Fidem frangenti fides frangitur". Wie sich Planck, der erste Kenner des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens, ausdrückt, gab es damals den in mannigfacher Anwendung vorkommenden Satz: dass der nicht Recht fordern kann, der seinerseits nicht tut, was er zu tun schuldig ist. (S. 389 in "Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter", Braunschweig 1878.) Es handelt sich hier letztlich um zutiefst im Wesen des Rechtes wurzelnde Lösungen, die auf einer Stufe mit dem Gleichheitsgrundsatz stehen, mit dem wichtigsten Satz der Einleitung des "corpus iuris canonici", dass man niemandem antun darf, was man selbst nicht will, dass es einem geschehe, ja, mit der biblischen Forderung: "Richtet nicht, damit Ihr nicht gerichtet werdet."

Es ist zuzugaben, dass in einem gewöhnlichen Strafprozess der Angeklagte natürlich kein Recht hat, die Einlassung zu verweigern, weil sein Richter oder sein Ankläger ein gleichartiges Delikt begangen haben. Immerhin klingt der Gedanke insofern im französischen Recht an, als dort im Zivilprozess das Recht besteht, den Richter abzuhnen, weil er eine identische Rechtsache als Partei durchzumachen hat.

Ueberhaupt ist das Ablehnungsrecht, das auch im Strafprozess besteht, ja nichts anderes als eine Einlassungsverweigerung vor dem so qualifizierten Gericht. Aber fuer die heutige Denkweise ist diese Verweigerung der Einlassung auf eine Klage doch eher im Zivilrecht beheimatet. Da Zivilprozess kann der Beklagte die exception doli geltend machen, wenn der Klagor seine eigenen Verpflichtungen ihm gegenueber zu erfuellen offenbar nicht gesonnen ist. Nun ist aber festzustellen, dass der voelkerrechtliche Strafprozess, um den es sich hier handelt, in seiner Straftir Elemente aufweist, die der interno Strafprozess des Staates gegen den Angeklagten nicht hat. Die Feststellung eines Voelkerrechtsdeliktes setzt die Feststellung einer Voelkerrechtswidrigkeit voraus und diese Voelkerrechtswidrigkeit besteht zunaechst und ganz sicher im Verhaeltnis von Staat zu Staat. Deshalb kommt als Entschuldigung des Angeklagten, etwa bei Repressalien, durchaus die Tatsache zur Geltung, dass der Staat, gegen dessen Angehoerige das voelkerrechtliche Unrecht begangen ist, Angehoerigen des Verletzer-Staates seinerseits Unrecht getan hat. Die Voelkerrechtswidrigkeit impliziert also auch die Klaerung des Verhaeltnisses der beteiligten Staaten zu einander und hat insoweit Elemente, wie sie die Privatrechtsordnung aufweist. Es handelt sich hier um eine Auswirkung des grundlegenden Reziprozitaetsgedankens, der letztlich auf der grundsaeztlichen Gleichberechtigung der Staaten beruht. Das IIM- Urteil hat daher ein feines Empfinden bewiesen, wenn es ohne naeheres Begrueundung und unter Ausschaltung des Gesichtspunktes der Repressalien einfach die Tatsache, dass die Alliierten den gleichen Voelkerrechtsverstoss veruebt haben, als Entlastung fuer den Angeklagten Doonitz anerkannt hat.

Die Entscheidung im Fall Doonitz hat darueber hinaus fuer den vorliegenden Prozess noch eine spezielle Bedeutung. Der Freispruch von Doonitz erkaennt an, dass zur See der totale Krieg gefuehrt worden ist. Das Gleiche gilt fuer den Luftkrieg. Goering ist nicht deshalb vor dem Internationalen Militaergericht angeklagt gewesen, weil er als Generalissimus der deutschen Luftwaffe den Einsatz der Luftstreitkraefte bei

der deutschen Luftoffensive gegen England im Jahre 1940 geleitet hat, obwohl auch in diesem Fall Vorstöße gegen die Haager Landkriegsordnung begangen worden sind.

Als im Jahre 1919 die interalliierte Kommission zur Bestrafung der Kriegsverbrecher des ersten Weltkriegs eine Bestrafung der Deutschen wegen "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" beschliessen wollte, traten die Amerikaner diesem Vorlangen entgegen unter Hinweis darauf, dass das "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" ein zu vorschwammiger Begriff sei. Sie arbeiteten stattdessen einen Katalog von 32 Delikten aus, die aus der Haager Landkriegsordnung und dem Kriegsgewohnheitsrecht aus der Haager Landkriegsordnung und dem Kriegsgewohnheitsrecht gewonnen worden waren; aus denen ich die folgenden norme - in meinem Closing Brief ist eine vollständige Aufzählung enthalten; Menschen-tötung, Massakrierung und systematischer Terror.

Planmässige Organisation von Hunger unter den Zivilbevölkerungen.

Deportation von Zivilpersonen.

Internierung von Zivilpersonen unter unmenschlichen Bedingungen.

Plünderungen.

Vermögenskonfiskationen.

Abwertung der Währung und Ausgabe falschen Geldes.

Sinnlose Verwüstungen und Zerstörungen von Vermögenswerten.

Absichtliche Bombardierungen offener Städte.

Nicht notwendige Zerstörung von Gebäuden und Monumenten religiöser und charitativer Anstalten sowie von Einrichtungen für Erziehung und Kunstwesen.

Zerstörung von Handelsschiffen oder von Schiffen für den Transport von Zivilpersonen ohne Vorwarnung und ohne die für die Sicherheit der Passagiere notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Zerstörung von Fischer- und Hilfsbooten.

Absichtliche Bombardierungen von Hospitälern.

Angriffe auf und Zerstörungen von Lazarettschiffen.

Verletzung der sonstigen Regeln betr. das Rote Kreuz.

Misshandlung von Kriegsgefangenen.

Beschäftigung von Kriegsgefangenen zu verbotenen Arbeiten.



Von dieser Liste der Verbrechen gegen die Abkommen und  
Gebrauche des Kriegsrechtes sind in den Nürnberger Prozessen all-  
diejenigen Delikte gegen die deutschen Angeklagten nicht verfolgt, bzw.  
nicht zur Grundlage einer Bestrafung gemacht worden, die die sogenannte  
totale Kriegsführung in der Luft und zur See ausmachen. Keine Anklage  
wegen Bombardements offener Städte, obwohl Verurteilung von Doenitz  
wegen des unbeschränkten U-Boot-Krieges, keine Anklage wegen Zerstörung  
von Krankenhäusern usw., d.h. alle diejenigen Delikte, die im Luft-  
und See-Krieg zur Durchführung des totalen Krieges begangen worden sind,  
sind deshalb nicht unter Anklage gestellt, weil die Alliierten die glei-  
chen Delikte begangen haben.

Am deutlichsten ergibt sich, dass der totale Krieg gegen  
Deutschland geplant und zum erfolgreichen Ende durchgeführt worden ist,  
aus dem Aufsatz des amerikanischen Luftgeneralissimus Spaatz in  
Aprilheft der "Foreign Affairs" 1946. Er beruft sich für den uninge-  
schränkten Bombenkrieg gegen Deutschland nicht darauf, dass Deutschland  
begonnen habe, in England Städte auszuradiieren, sondern er sagt, von  
Anfang an hatten die Engländer die Absicht gehabt, mit Hilfe ihrer  
Luftwaffe Deutschland in die Knie zu zwingen. Sie hatten es aber aus  
Mangel an Mitteln allein nicht fertig gebracht und das Bild habe sich erst  
geändert, als die Amerikaner, die seit den 30er Jahren diesen strate-  
gischen Gedanken verfolgt hatten, in den Krieg eingetreten seien. Im  
Jahre 1943 sei dann in einer Besprechung der alliierten Generalstabschefs  
in Casablanca beschlossen worden, den uningeschränkten Bombenkrieg  
gegen Deutschland, seine Städte und Industriezentren zu führen und da-  
durch seine Wirtschaftsmacht zu zerbrechen und die moralische Widerstands-  
kraft der Bevölkerung zu vernichten.

Ich zitiere einige Sätze aus dem Aufsatz von Spaatz:

"Strategisches Bomben, die neue Technik der Kriegsführung,  
die Deutschland in den Jahren seines Triumphes vernachlässigte und die  
zu entwickeln Britanien und Amerika Sorge trugen, kann definiert werden  
als ein selbständiger Feldzug zur Luft, der entscheidend sein soll und  
gegen die wesentliche Kapazität des Feindes zur Kriegsführung gerichtet  
ist."

"Britische Führer hatten diese strategische Konzeption im Sinn, als der Krieg begann."

"Diese strategische Konzeption war auch der Brennpunkt von Studien und Planungen der Luftwaffe der Vereinigten Staaten in den 30er Jahren."

"Der kritische Moment für die Entscheidung, ob dies getan werden sollte oder nicht, kam am 21. Januar 1943. An diesem Tage stimmten die vereinigten Stabschefs endgültig der Fortsetzung des Bombardements bei Tag zu und gaben die Casablanca-Anweisung heraus, die aufrief zur Zerstörung und Auseinanderreißung des deutschen militärischen Industrie- und Wirtschaftssystems und zur Unterminierung der Moral des deutschen Volkes bis zum Punkt, an dem seine Fähigkeit zu bewaffnetem Widerstand in entscheidender Weise geschwächt ist. Zur Ausführung dieser Anweisung wurde ein detaillierter Plan ausgearbeitet, der kombinierte Bombenoffensivplan, der am 10. Juni 1943 die Zustimmung der vereinigten Stabschefs fand und den englischen und amerikanischen Luftwaffen-Befehlshabern durchgegeben wurde. Das strategische Bomben hatte schliesslich freie Fahrt und besass einen eigenen Operationsplan mit gebilligten Zielprioritäten zur Ausführung der Casablanca-Anweisung. Dieser Plan sah ein Bombardement bei Tag und bei Nacht ohne Pause vor."

Die deutschen Statistiken geben furchtbare Zahlen über die Wirkung des Bombenkrieges in Deutschland. Millionen von Zivilisten wurden getötet, privates Eigentum, besonders Wohnhäuser und Fabriken, aber auch ungezahlte Kulturdenkmäler, Krankenhäuser usw. zerstört.

Wenn die totale Kriegsführung derartige Zerstörungen von Menschenleben und Privateigentum zum Kriegsmittel beider Parteien erhoben hat, lässt sich m.E. nicht die These aufrecht erhalten, dass die Heranziehung der Wirtschaftskraft der besetzten Gebiete durch die deutsche Regierung einen strafbaren Vorstoß gegen die Haager Landkriegsordnung dargestellt.

Wenn ein Staatsmann durch den Bombenkrieg das Kriegspotential seines Landes in einer mit dem hergebrachten Recht unvereinbaren Weise angegriffen sieht, so kann ihm rechtlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn er die in seine Hand gegebene Wirtschaftskraft des Feindlandes für seine Krieg-

fuehrung herantreibt. Die Einleitung und allmahliche Verschaeferung dieser deutschen Kriegspolitik in den besetzten Gebieten verlief parallel zur zunehmenden Anwendung von Methoden der totalen Kriegfuehrung von der anderen Seite.

Mindestens muss nach den Grundsatzten des Tu quoque demjenigen die Aktivlegitimation zur Herbeifuehrung einer kriminellen Bestrafung abgesprochen werden, der den Krieg gegen die Zivilisten selbst in so rucksichtsloser Weise gefuehrt hat. Ich rede hier nicht von der moralischen Seite des Problems. Feilohofold, auf, dessen Buch ich anschliessend naeher eingehend werde, hat die Frage dahin formuliert, ob an der unrealistischen Ansicht festgehalten werden sollte, dass Staaten willens sein koennten, Kriege dadurch zu verlieren, dass sie sich von Handlungen zurueckhielten, die absolut zur Erinnung des Sieges notwendig seien oder ob die alte raison de guerre nicht eine sorgfaeltig zu erwaegende Wiederholung erfahren sollte. Im Interesse des Voelkerrechts waere meines Erachtens die zweite Alternative abzulehnen, da sie nur ein grosses Ungluock fuer die Menschheit braechte. Aber trotzdem ist die Praxis der Staaten in der Tat mehr den sogenannten militaerischen Notwendigkeiten gefolgt. Wie kann man sonst erklaren, dass der Staatssekretaer Stimson den Befehl gab, die erste Atombombe auf Hiroshima zu werfen und zwar ohne Androhung und ohne Warnung, obgleich beides moeglich gewesen waere?

Aber diese moralische Bewertung kann hier auf sich beruhen. Worauf es in diesem Prozess ankommt, ist die rechtliche Feststellung, dass, nachdem einmal im letzten Krieg der Bombenkrieg, ja der Atomkrieg gegen Deutschland und seine Verbündeten ohne Rücksicht auf die völkerrechtlichen Beschränkungen geführt worden ist, Deutschland, geschweige den die Angeklagten Industriellen und Kaufleute, die nur im Rahmen der Anordnung ihrer Regierung tätig wurden, von eben diesem Gegner wegen kriegsrechtlicher Verstöße, die sich auch gegen die Zivilisten wenden, aber von weit geringer Tragweite sind, nicht zu strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können.

Die Heranziehung der Zivilisten zur Arbeit ist ein Minus gegenüber ihrer Tötung, ebenso wie das Arbeitenlassen ausländischer Fabrikanlagen einen geringeren Eingriff in das Privateigentum bedeutet als ihre gewaltsame Zerstörung durch den Bombenkrieg. Die Alliierten haben allordings diese Delikte nicht in gleicher Weise zum Mittel ihrer Kriegsführung erhoben, wie dies die Deutschen getan haben. Aber doch wohl nur deshalb, wie die Anfänge der von den Russen gezeigten Besatzungsmethoden vor den deutschen Zusammenbruch in den kriegerischen besetzten Randstaaten zeigten, weil die Alliierten keine Gelegenheit dazu hatten, da der Kriegsverlauf ihnen eine längere Besatzungsdauer nirgends ermöglichte. Wenn man einen Blick auf die Zustände wirft, wie sie sich nach den Waffenstillstand in den besetzten Gebieten ergeben haben, kann man jedenfalls nicht sagen, dass die Ausnutzung der Wirtschaftskraft der besetzten Gebiete ausserhalb ihrer Methoden liegt.

Gegen diese Argumente a majore ad minus kann man auch nicht einwenden, die Wegnahme von Fabriken und die Dienstverpflichtung von Zivilarbeitern sei ein Aliud gegenüber der Bombeneinwirkung und deswegen sei der Schluss von der Erlaubtheit der deutschen Besatzungsmaßnahmen nicht zwingend. Im Seekrieg besteht ein innerer Zusammenhang zwischen Prise und der Versenkung, wie ja in der Tat in beiden Fällen das Eigentum geschmälert ist. Ueberhaupt haben die Angelsachsen wie auf vielen Gebieten ihres Rechts, an älteren Entwicklungsstufen

festhaltend, nie den im 19. Jahrhundert entwickelten beschränkten Kriegsbegriff, wie ihn Rousseau definiert hat, sich wirklich voll zu eigen gemacht, man denke nur an ihre einschränkende Auslegung des Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung ueber den Wirtschaftskrieg und ihre Behandlung des feindlichen Vermoögens im allgemeinen, bei der das Konfiskationsrecht der Krone noch heute eine Rolle spielt. Dass es sich um ein Minus handelt, aus der mehr wirtschaftlichen Erwägung, dass die Massnahmen der deutschen Besatzungsbehörden, gleichviel in welche Rechtsform sie gekleidet waren, nur fuer die Kriegsdauer gelten konnten, dass die Zwangsarbeiterverpflichtung nur fuer die Kriegsdauer in Frage kam, liegt auf der Hand. Aber auch die Wegnahme einer Fabrik ist nur fuer die Kriegsdauer von Bedeutung. Es gibt drei Moeglichkeiten: Entweder gewinnt die Besatzungsmacht, die die Fabrik beschlagnahmt, den Krieg, oder sie verliert ihn, oder es kommt zu einem Remis. Gewinnt sie den Krieg, so schliesst sie den Friedensvertrag auf Grund einer Kapitulation und legalisiert dann durch den Friedensschluss ihre Wirtschaftsmassnahmen. - das gleiche gilt fuer den eigentlichen Vertragsfrieden fuer den Fall des Remis - oder sie verliert den Krieg und laesst dann natuerlich die Fabrik in den Haenden des besetzten Auslandes zurueck, Nicht umsonst formuliert das deutsche Strafgesetzbuch den Diebstahl, und der Raub ist eine Abart davon, als die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, weil bei der unbeweglichen Sache, die Wegnahme von vornherein einen ganz anderen Charakter hat, da die endgueltige Aufhebung der Eigentumsrechte des Bestohlenen hier gar nicht realisiert werden kann. Wenn man im Haager Abkommen von Raub und Pluenderung laest, ist in der Tat die Vorstellung, die einem zuerst kommt, das Bild raubender Soldaten, die den Leuten ihre beweglichen Habe mit Gewalt wegnehmen. Was auf diese Weise verschwindet, kommt in den seltesten Faellen zurueck, wenn es sich nicht gerade um besonders auffallenden Sachen wie Juwelen handelt, deren Intenzifikation aus naheliegenden Gruenden besonders leicht ist.

Bei Immobilien liegen die Dinge von Anfang an anders, Es mag sein ;  
dass nicht alle deutschen Stellen bei ihren Enteignungsmassnahmen  
an eine Wendung des Krieges zu ungunsten Deutschlands gedacht  
haben. Der Kaufmann ist dagegen gewohnt, alle Eventualtaeten  
in sein Kalkuul einzubeziehen. Fuer ihn mindesten waren alle  
Transaktionen ihrer Natur nach nur fuer die Kriegsdauer berechnet.  
Zum Abschluss dieses Anklagepunktes sei noch auf das Buch des  
amerikanischen Voelkerrechtlers Ernst H. Feilchenfeld " The inter-  
national economic Law of belligerent occupation ", Washington 1942  
eingegangen. Der Verfasser hat das Buch in den Jahren 1940/41  
geschrieben, was deshalb besonders wichtig ist, weil seine Darlegungen  
zeigen, was ein nachdenklicher Zeitgenosse schon vor den schlimmen  
Erfahrungen dieses Weltkrieges auf Grund der innerstaatlichen und  
voelkerrechtlichen entwicklung von der Weitergeltung der Haager  
Abkommen halten musste.

VORSITZENDER: Herr Dr. Wahl, wollen Sie uns gestatten,  
Sie zu unterbrechen, um unsere Vormittagspause einzuschalten ?  
Der Gerichtshof schaltet nunmehr eine Pause ein.

Einschaltung der Vormittagspause von 15 Minuten )

GERICHTSMÄRRSCHALL: Der Gerichtshof nimmt seine Sitzung  
wieder auf.

VORSITZENDER: Sie koonen fortfahren, Herr Dr. Wahl.

Dr. Wahl : Ich war stehen goblieben bei der Behandlung  
des Buches von Feichenfeld " The international economic Law of  
belligerent occupation " und habe dazu gesagt:  
" Der Verfasser hat das Buch in den Jahren 1940/41 geschrieben, was  
deshalb besonders wichtig ist, weil seine Darlegungen zeigen , was  
ein nachdenklicher Zeitgenosse schon vor den schlimmen Erfahrungen  
dieses Weltkrieges auf Grund der innerstaatlichen und voelkerrechtli-  
chen Entwicklung von der Weitergeltung der Haager Abkommen halten  
musste.

Auch Feilchenfeld kann sich nicht dazu entschliessen, die Haager Abkommen im ganzen fuer absolet zu erklaren. Er weist aber mit Recht darauf hin, dass das Bild der Friedenswirtschaft, deren Grundgeduoge die Haager Abkommen auch durch den Krieg hindurch aufrecht erhalten wollen, bei Ausbruch des zweiten Weltkrieges infolge der seit 1918 einsetzenden Sozialisierungsmassnahmen, der zunehmenden Wirtschaftsenkung, der innerstaatlichen Konfiskationen und Quasikonfiskationen, zu denen auch die Devisengesetzgebung zaehlt, gegenueber der liberalen Entstehungszeit der Konventionen tiefgreifende Veraenderungen erfahren habe. Auch haette schon der erste Weltkrieg die Tendenz zur totalen Kriegfuhrung gezeigt, die mit der Mobilisierung auch der gesamten Zivilbevoelkerung fuer kriegswichtige Arbeiten nicht mehr der Vorstellung entsprochen habe, auf die Rousseaus beschränkter Kriegsbegriff mit der Scheidung von Zivilisten und Militaerpersonen gemuenzt war. Er stellt deshalb seinem Buche im Kapitel I mehrere allgemeine Abschnitte voraus, wie "The nineteenth century Background of Section III of the Hague Regulations" und "The International Economic Law of Belligerent Occupation under the Impact of State Socialism and Total Warfare" und schreibt:

"Die Haager Abkommen nahmen eine bestimmte Art von normalem Friedensoptimum an, naemlich das im 19. Jahrhundert vorherrschende. Seit dieser Zeit hat sich dieses Friedensoptimum veraendert, in gewissen Beziehungen nach oben, aber in anderen Beziehungen nach unten.

In modernen Kriegen wird ein weit hoeherer Prozentsatz von Zivilisten einschliesslich Frauen zur Kriegsarbeit herangezogen. Ganze Zivilbevoelkerungen werden zum mindesten potentiell der Zwangsarbeit fuer Kriegszwecke unterworfen. Zivilisten dieser Art koennen nur noch schwer als private Individuen bezeichnet werden in dem Sinne, in dem dieser Ausdruck gebraucht wurde, als man davon ausging, dass Kriege nur von Fuersten und Armeen ausgefochten wurden. Ihre Arbeit und ihr Wohlstand sind von militaerischer Bedeutung. Ein feindlicher Kriegfuhrer kann versucht sein, sie entsprechend dieser militaerischen Bedeutung zu behandeln.

Wenn man die jetzige Behandlungsweise des feindlichen Eigentums und der

Zivilisten in den Kriegsführenden Ländern und im Seekrieg bedenkt, so wird man zu dem Schlusse gedrängt, dass der Schutz der Zivilisten in besetzten Gebieten, wie ihn die Haager Abkommen vorsehen, eher ein begrenztes Überbleibsel als der Ausdruck universaler Entwicklungsrichtungen und Praktiken ist."

So musste jedenfalls der eindringende Beobachter in seinen rechtlichen Schlussfolgerungen unsicher sein und konnte angesichts der alsbald auf beiden Seiten einsetzenden Staatspraxis der totalen Kriegführung nicht das Bewusstsein haben, etwas Unrechtes zu tun, wenn er sich den Anordnungen und Methoden der Regierung zur Ausnutzung der Wirtschaftskraft der besetzten Gebiete fugte.

Die totale Kriegführung hat unsere Zeit zur unmenschlichsten gestempelt; die die neuere Geschichte kennt. Der Einzelne wird von seiner eigenen Regierung nur noch danach gemessen, welchen Wert er fuer die Zwecke der Kriegführung hat, und der Feind haelt sich fuer berechtigt, weil er die Kriegsmaschine, wie der furchtbare Ausdruck heisst, laehmen und zerstören will, auch den unbewaffneten Buorger auszuhungern, mit Bomben zu belegen, ja selbst im Tiefflug auf der Strasse zu erschiessen. Der Unterschied zwischen Soldaten und Zivilisten scheint aufgehoben. Auch der Zivilist ist in seinem Leben bedroht oder wird durch die Zwangsarbeit praktisch zum Gefangenen gemacht. Die wirtschaftlichen Anstrengungen der modernen Grossstaaten, die schon im Frieden sich zum Teil nach Art einer belagerten Festung organisieren, legen die Zwangsarbeit ausserordentlich nahe, ja machen sie in solcher Masse zum Eckstein ihrer Wirtschaftsvorfassung, dass z.B. Russland im Fruhjahr 1947 in der Kommission fuer Menschenrechte, der UN, erklarte, dem Verbot der Zwangsarbeit und Deportation entgegenzutreten zu muessen<sup>1)</sup>.

Kann man unter diesen Umstaenden wirklich noch sagen, dass Zwangsarbeit und Deportation unmenschliche Kriegsverbrechen seien, die sich aus den anerkannten Rechtsgrundsätzen aller zivilisierten Nationen ergeben, wenn

1) Vergleiche Max Barth "Bemerkungen eines Europaers", in der Zeitschrift "Prisma" (Muenchen), Dezemberheft 1947, Seite 14/15.



solche Staatspraxis schon im Frieden gilt? Wie eben dargelegt, sollte aber durch die Haager Konventionen der friedensmaessige Zustand der Freiheit der Person und ihres Eigentums erhalten werden, wie er in der Tat in der gluecklichsten Epoche der Entstehung der Haager Abkommen noch bestand. Stelle man sich aber zwei totalitaere Staaten mit durchorganisierten Wirtschaft vor, von denen der eine den anderen kriegerisch besetzt, so muessete der Occupant, wenn die Haager Abkommen wortlich genommen werden, in besetzten Gebieten einen paradiesischen Zustand der Freiheit der Person und ihres Vermögens verwirklichen, den weder er noch der occupierte Staat seit dem Uebergang zum totalitaeren System gekannt haben. Dieses Beispiel zeigt, dass die Praxis der Besatzungsmachte, die ja auch fuer Ruhe und Ordnung in den besetzten Gebieten zu sorgen haben — man denke nur an das moderne Arbeitslosenproblem — durch den Strukturwandel der Friedenswirtschaft auch im Kriege zu neuartigen Besatzungsmethoden gezwungen ist, fuer die der Haager Codex nicht die unverruckbare Grundlage bilden kann. Nebenbei bemerkt wird dieser Gesichtspunkt auch haufig von den Kritikern der heute in Deutschland geuebten Besatzungspraxis nicht genugend beruecksichtigt, wenn auch nach der Kapitulation natuerlich noch andere Rechtsgrundsätze eingreifen.

Ich komme nunmehr zu den Verbrechen gegen die Menschlichkeit, einem neuen strafrechtlichen Tatbestand, dessen Konturen sich eben erst abzuzeichnen beginnen: Dieser Anklagepunkt soll zur Eroerterung des dritten Hauptproblems, naemlich der voelkerrechtlichen Strafhaftung der Privatpersonen, Anlass geben.

Die grundsätzliche Seite des Problems ist schon bei der Frage gestreift worden, ob der Kollogg-Pakt eine individuelle Verantwortlichkeit der Staatsbuenger begruendete, wobei der Fall *Mackintosh* herangezogen wurde. Die dabei angedeuteten Gedanken, dass die Regierung eines Landes ihre Handlungsfreiheit verliert, wenn jeder Staatsbuenger sich im Namen des Voelkerrechts zum Richter ihrer politischen Entscheidungen aufwirft und der einzelne voellig schutzlos ist, wenn er im Namen des Voelkerrechts sich weigert, den Befehlen seiner Regierung Folge zu o

leisten, bezeichnet die beiden Seiten des Problems: Die aussenpolitische und die innenpolitische.

Was hinsichtlich die völkerrechtliche Seite betrifft, so hatte schon die internationalisierte Kommission zur Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher des ersten Weltkrieges den Begriff der Verbrechen gegen die Menschlichkeit als zu verschwommen abgelehnt. Erst das IMT-Urteil hat von dem neuen Straftatbestand angesichts der Möglichkeit, mit dem Delikten des allgemeinen Strafrechts und Kriegsrechts auszukommen, einen sehr zurückhaltenden Gebrauch gemacht, ja, praktisch daraus keine Folgerungen gezogen. Darüber belehrt ein Vortrag, den der französische Hauptrichter beim Internationalen Militärgerichtshof, der "Altmeister des internationalen Strafrechts", Professor Lecomte De Vabre, kurz nach seiner Rückkehr aus Nürnberg an der Sorbonne gehalten hat:

Er sagt: "... Die Sorge um die Aufrechterhaltung staatlicher Autonomie hat auch den Gerichtshof beschäftigt. Das geht hervor aus der Einstellung, die er gegenüber dem im Statut vorgesehenen und in der Anklageschrift weitgehend zur Geltung gekommenen Anklagepunkt ..., Verbrechen gegen die Menschlichkeit, eingenommen hat .... Die Beschuldigung der Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist gleichfalls eine Neueinführung, insofern, als sie über die strafbaren Handlungen des allgemeinen Rechts, Mord, Körperverletzung - hinausgeht und sich auf schlecht umschriebene Tatbestände erstreckt, die das allgemeine Recht nicht mit Strafe belegt, wie Verletzung aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Die Anklageerhebung wegen solcher Tatbestände birgt die Gefahr in sich, dass damit der Willkür Tür und Tor geöffnet werden .... Als sich das Sudetenland und Danzig bemächtigen will, wirft er den Tschechoslowaken und Polen Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor. Derartige Beschuldigungen bilden einen Vorwand, um sich in die inneren Verhältnisse fremder Staaten einzumischen. Sie sind eine Beeinträchtigung ihrer Unabhängigkeit. Sie sind gefährlich für den Frieden.

Schliesslich sind sie auch dem Völkerrecht ebenso unbekannt, wie dem internen Recht der meisten Staaten. Man konnte sie nur vertreten und

geltend machen, indem man sowohl dem Geiste als auch dem Buchstaben nach den Grundsatz der Legalität der Verbrechen und Strafen verletzte."

Aber nicht nur die Einführung des neuen Deliktes ist ein *ex post facto law*, sondern auch die Verantwortlichmachung der Einzelnen, zumal unter Ausschaltung der Berufung auf den höheren Befehl. Das Völkerrecht hatte bisher die Verantwortlichkeit der Privatpersonen für Missetaten der politischen Organe des Staates abgelehnt. Seine Bestrafung gegenwärtiger Kriegsverbrechen ist nach den Regeln des überkommenen Völkerrechts dann ausgeschlossen, wenn die Tat nicht aus eigenem Antrieb begangen wurde, sondern auf höheren Befehl, wenn sie daher völkerrechtlich nicht den einzelnen Täter selbst, sondern der Staatsführung zuzurechnen ist. In dem berühmten Standardwerk der englischen Völkerrechtswissenschaft, dem *International Law* von Oppenheim (4. Auflage von A. Mc. Nair besorgte Auflage von 1926, Par. 253) heisst es:

Verletzungen der Regeln des Kriegsrechts sind Kriegsverbrechen nur dann, wenn sie ohne Befehl der betreffenden kriegführenden Regierungen begangen sind. Wenn Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte Rechtsverletzungen auf Befehl ihrer Regierungen begangen, sind sie keine Kriegsverbrecher und können durch den Gegner nicht bestraft werden; dieser kann jedoch zu Repressalien greifen.

Bekannt ist auch, dass die Versuche gescheitert sind, die U-Boot-Kommandanten dadurch im Wege eines Staatsvertrages einer unmittelbaren völkerrechtlichen Strafhaftung auszusetzen, dass man sie für den Fall der Verletzung des Seekriegsrechtes als *hostes generis humani* den Piraten gleichsetzen wollte.

Im Urteil des Nürnberger Juristenprozesses wird der entgegengesetzte Standpunkt vertreten. Die noch im IMT-Verfahren von dem französischen Anklagevertreter de Monthon in seiner Anklagerede vom 17. Januar 1946 ausgesprochene Beschränkung der Verantwortlichkeit "auf diejenigen, die unmittelbar für den Staat handeln", wird hier nicht mehr gemacht. Jetzt soll sogar jeder Untertan eines Staates den Tatbestand eines Völkerrechtsverbrechens erfüllen, wenn ihm nachgewiesen wird, dass er "wusste

bzw. wissen musste, dass er in Angelegenheiten von völkerrechtlichem Belang sich der Teilnahme an einem staatlich organisierten System der Ungerechtigkeit und Verfolgung schuldig gemacht hat, welches das sittliche Gefühl der Menschheit verletzt, und dass er wusste bzw. wissen musste, dass er im Falle der Ausnahme bestraft werden würde."

Die klaren Formulierungen zeigen, dass hier ein Bruch mit der bisherigen Lehre des Völkerrechts vorliegt, was auf die Anerkennung einer ex post facto law hinausläuft. Natürlich soll dies den Vorstehenden nicht gesagt werden, dass gewisse Delikte nicht strafbar seien, dann aber muss die Anklagebehörde auch solche behaupten und beweisen.

Jedenfalls hat der französische Vorschlag für die U.N., der freilich nicht die Mehrheit der 3. Kommission zur Strafrechtsvereinheitlichung, die eine weitere Empfehlung aussprach, auf sich vereinigen konnte, gerade für die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in besonderem Masse staatlichen Veranstaltungen zu entspringen pflegen, die Beschränkung der Strafbarkeit auf die verantwortlichen Staatsführer vorgesehen und die ausführenden Organe nur dem gewöhnlichen Strafrecht unterstellen wollen.

Damit wird in dem französischen Vorschlag die völkerrechtliche Tradition aufgenommen, wie sie z.B. in dem Genfer Antisklavensabkommen von 1926 festgelegt ist. Dieses Abkommen ist nahezu von allen Staaten der Welt ratifiziert worden, auch von den USA, die freilich durch einen Vorbehalt gegen Artikel 5, Ziffer 2, die in der übrigen Welt völkerrechtlich anerkannte Zwangs- und Pflichtarbeit für öffentliche Zwecke für ihr eigenes Land verworfen haben. In Artikel 5 ist übrigens vereinbart, dass Zwangs- und Pflichtarbeit für öffentliche Zwecke sogar mit Wechsel des Wohnsitzes und ohne Entlohnung erlaubt ist.

In Artikel 5 heisst es unter Ziffer 3 am Ende:

"Dass in jedem Falle die 'Zentralbehörde' des betreffenden Gebietes die Verantwortung für die Anwendung der Zwangsarbeit oder der Arbeitspflicht tragen soll."

Durch die unter Ziffer 3 aufgeführte Bestimmung werden allein die Regierungen mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit belastet und die

beteiligten Privatleute davon freigestellt in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Voelkerrechts, wie sie eben des meheren dargelegt sind.

Fuer die innerstaatliche Problematik dieses Anklagepunktes moechte ich an eine persoennliche Verdrissenz anknuepfen. Wenn man vor 1933 von den Graueln der russischen Revolution, von den Zuständen in russischen Zwangsarbeiterlagern las, sagte man sich: "Gottlob sind wir hier in Deutschland und nicht in Russland. Denn waeren solche Zustände gar nicht denkbar!"

Wenn die amerikanischen Richter nunmehr durch die Weernberger Prozesse von den Zuständen in deutschen SS-Lagern erfahren haben, werden sie aehnliche Gedanken haben und sich sagen: "In Amerika waeren solche Dinge unmoeglich!" Um klarzulegen, wieso diese Dinge moeglich wurden, die in Deutschland jeder vernuenfftige Mensch fuer voellig ausgeschlossen gehalten hat, muss vor allem auf die Entwicklung der deutschen Verfassungszustände hingewiesen werden, die von einem gewissen Zeitpunkt an eine absolute Umrueckung aller vom Staat durchgefuehrten Massnahmen, selbst schwerster Verbrechen, hervorgebracht haben. Anfangs hatte der Nationalsozialismus, insbesondere bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit,

ins Auge springende Erfolge und bekam auch von Skeptikern eine Chance.

Diese Zeit der wirtschaftlichen Erholung benutzte das Regime dazu, uober ganz Deutschland ein ongmaschiges, stachlenores Netz zu werfen, den nationalsozialistischen Machtapparat, uobrigens nicht ohne Verwendung auslaendischer Vorbilder, zu einem Moloch auszugestalten, der die Menschen frass und dem Volke keine Wahl mehr liess. Als das Tarnungssystem an manchen Stellen bruechig wurde, und einzelne Hellhoerige trotz der Propaganda ahnten, dass die Regierung auch vor Verbrechen nicht zurueckschreckte, da war es zu spaet, und dieser Vorgang wiederholte sich allmuetalben.

Damit sind juristische Probleme vonunerhoerter Schwierigkeit aufgeworfen. Unser bishriges Strafrecht hatte kein System entwickeln muessen und entwickelt, das dem verbrecherischen Staat (dem Etat criminel) sich haette gewachsen zeigen koennen. Galt doch der Staat selbst bishor als der Traeger der Rechtsordnung und des Rechtsfortschrittes. Nun aber hatten in Deutschland gewissenlose Positivisten die Macht an sich gerissen, die das ganze Volk ihren Zwecken dienstbar machten. An sich ist es einleuchtend, dass die furchtbarsten Zustaeude, die in deutschen Kz - Lagern herrschten, auch nach einer strafrechtlichen Suehne verlangen und es ist zu verstehen, dass in der ersten Empoerung uober diese Untaten, die durch das bishorige Strafrecht gezogenen Grenzen des Taterkreises uoberschritten werden sind, um alles, was mit diesen Taten irgendwie in Verbindung stand, strafrechtlich zu erfassen. Es ist ja geradezu die Eigentuemlichkeit der Delikte gegen die Menschlichkeit, uober den einzelnen schonnach dem uoberkommenen Strafrecht kriminellen Akten wie Moerd, Koerperverletzung usw. noch einen umfassenderen Tatbestand der Verfolgung aus rassischen religiösen oder politischen Gruenden aufzurichten, der den Kreis der Verantwortlichen naturgemass weiterzieht.

Aber gerade im totalen Etat criminel wird dadurch die Zahl der Betroffenen in ganz unuertraeglicher Weise gesteigert. Jeder, der in Deutschland irgendeine Taetigkeit entfaltet, sei es an der Front oder in der Heimat, selbst wenn er nur Steuern bezahlt oder sein Land bestellte, unterstuetzte damit an seinem Teil objektiv das verbrecherische Regime, war also

Gehilfe der von diesem begangenen Verbrechen, wenn er davon etwas wusste.

Das IMT - Urteil hat sich aber mit Recht gegen den Gedanken der Kollektivschuld gewehrt und z.B. bei der SS scharf zwischen dem Beitritt zur verbrecherischen Gruppe und der Beghung der Verbrechen selbst unterschieden.

Im IMT - Urteil heisst es :

" Der Gerichtshof erklart jede Personengruppe als verbrecherisch im Sinne des Statuts, die sich aus solchen zusammensetzte, die offiziell als Mitglieder in die SS aufgenommen waren, entsprechend der im vorhergehenden Absatz gegebenen Aufzählung, die Mitglieder der Organisation wurden oder blieben und Kenntnis davon hatten, dass sie fuer die Beghung von Handlungen verwendet wurden, die von Artikel 6 des Statuts als verbrecherisch erklart sind oder die als Mitglieder der Organisation in die Beghung solcher Verbrechen verwickelt waren, jedoch unter Ausschluss derer, die vom Staate auf solche Art in ihre Reihen eingestellt wurden, dass ihnen keine andere Wahl blieb und die keine solchen Verbrechen begingen."

Mit diesem Zitat ist zugleich der zweite Gesichtspunkt angeschnitten, durch den die strafrechtliche Verantwortlichkeit eingeschränkt wurde: Die Verwendung des Notstandsbegriffes. Wenn der SS - Mann keine Wahl hatte, sich der Einziehung zur SS zu entziehen, ist seine Zugehörigkeit zur SS, selbst bei Kenntnis der von dieser begangenen Verbrechen, nicht strafbar, sofern er nur selbst keine Verbrechen begangen hat. Aber mit dieser Formulierung soll natuerlich nicht gesagt werden, dass fuer die weiteren Taten, die er auf Grund seiner erzwungenen Zugehörigkeit zur SS begangen hat, die Entschuldigung des Notstandes entfallen musste. Man mag den rechtswidrigen Befehl als solchen als Entschuldigung ausschliessen, aber die damit verbundene Zwangssituation bleibt auf jeden Fall beachtlich. Im normalen Staat hat der Untergebene im allgemeinen die Möglichkeit, sich ueber den rechtswidrigen Befehl zu beschweren, und findet dann hoeheren Ortes sein Recht. Im Etat criminel ist diese Chance

nicht gegeben. Hier wachlt der Demonstrant seinen eigenen Untergang, oder doch höchste Gefahr für sich und die Seinen nach dem Prinzip der Sippenhaftung. Trotzdem hat es einen Sinn, wenn das Londoner Statut bei den Angeklagten des ersten Prozesses, die sämtlich leitende Persönlichkeiten des Staates waren, den Befehl nur als Strafmilderung, nicht als Strafausschließung gelten lässt. Für diese bestehen noch andere Möglichkeiten, sich im Ernstfall zu schützen als für den Privatmann. Deswegen ist in dem ersten Prozess, in dem es sich nur um Privatleute handelte, in dem Verfahren gegen Flick, der Notstandsbegriff in weitem Umfang zur Entlastung der Angeklagten verwendet worden. Ich verweise auf das ausführliche Zitat, das in meinem Closing Brief enthalten ist. Man sieht daraus, dass es oben einfach nicht angeht, die Verstrickung des Einzelnen in seiner nationalen Ordnung zu ignorieren und vom Völkerrecht aus eine Strafbarkeit des Einzelnen als Gehilfen des verbrecherischen totalitären Staates zu behaupten.

Um nun zu den Angeklagten selbst zu kommen, so hat jeder von ihnen Beweis dafür erbracht, dass er während seines ganzen Lebens dem Fortschritt der Menschheit auf sozialem, wirtschaftlichem, medizinischem und allgemein zivilisatorischem Gebiete gedient und diese Gesinnung auch während der Hitlerzeit in zahlreichen menschlichen Handlungen bewahrt hat. Als ein Beispiel unter vielen sei hier nur an die personalpolitischen Fragen erinnert, die durch die staatliche Massnahmen zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben aufgeworfen waren. Diese Massnahmen sind nun hier wegen Beschäftigung von Zwangsarbeitern, Kriegsgefangenen, Kz-leren und der diesen Zuteil gewordenen Behandlung unter Anklage gestellt.

Wie kommen diese Massnahmen in die Nähe des Verbrechens, so dass überhaupt ein solcher Verdacht gegen sie entstehen konnte?

Die oben dargelegten Umstände geben die Lösung. Man muss sich in die damalige Zeitlage hineinversetzen, um die Haltung der Angeklagten zu begreifen. Ich will im folgenden versuchen, ihre subjektive Lage, d.h. ihre Beweggründe darzulegen. Ich gehe dabei von der typischen Haltung



der Angeklagten zu begreifen. Ich will im folgenden versuchen, ihre subjektive Lage, d.h. ihre Beweggründe darzulegen. Ich gehe dabei von der typischen Haltung des im Grunde unpolitischen Deutschen Intellektuellen aus, wobei den die Bewegung des Nationalsozialismus wie ein Naturereignis hereingebrochen war, ohne dass er den blutigen Ernst dieser Ideologie zunächst voll erfasste, da er die entscheidenden Impulse seiner geistigen Existenz in ganz anderen Zeiten empfangen hatte. Die Verstrickung des Einzelnen in sein mehr oder weniger beschränktes Fachgebiet führte ihn erst allmählich immer enger an den Staats- und Parteiapparat heran, wobei er als typischer Spezialist sich zunächst damit zufrieden gab, dass in seinem Sektor im ganzen die Arbeit voranging. Dabei störten ihn natürlich gewisse Begleitumstände des totalen Staates, die er aber zunächst als Kinderkrankheiten auffasste und auf deren Überwindung er hoffte.

Anderer sagten sich auch, dass sie deshalb diese Dinge in Kauf nehmen mussten, weil es gelte, den Ansturm des Bolschewismus gegen Europa aufzuhalten und dass nach einer alten geschichtlichen Erfahrung nur dann eine Chance bestehe, wenn man einem neuartig gerüsteten Feind mit dessen eigenen Methoden begegne. So hatte Preussen nach der Niederlage des Jahres 1806 nur durch die Übernahme vieler Ideen und Massnahmen des revolutionären Frankreichs die Kraft gewinnen können, zum Sturz Napoleons Entscheidendes beizutragen.

Erst nach Ausbruch des Krieges wurde aus diesen Randerscheinungen auch für den Einzelnen zentrale Geschehnisse und er empfing Eindrücke von der wesensmässigen Brutalität

Grausamkeit dieses Staates, wenn ihm auch deren volles Ausmaß meist bis zum Ende verborgen blieb.

Endurch wurde Grundmotiv seines Verhaltens mehr und mehr die Angst, mit diesem Staat in Konflikt zu geraten und als Saboteur, Defätist oder als feindlicher Gegner mit seiner Familie vernichtet zu werden. Diese Angst wurde umso grösser, je öfter er mit den Grausamkeiten des Systems in Berührung kam. Hierbei konnte die Abneigung des normalen Menschen gegen seine Methoden nicht still und erzwang daher mit allen Mitteln die Durchführung der Entscheidung in der von ihm gewünschten Richtung.

Trotzdem machte es unrichtig, das Handeln dieser Männer allein aus der Furcht zu erklären. Der Intellektuelle ist gewohnt, sich über seine Lage und die Motive seines Handelns bis ins einzelne Rechenschaft zu geben. Jeder von uns hat unter dem vergangenen System Stunden erlebt, in denen die nackte Angst alles andere verschlang. Wenn aber wieder eine gewisse Beruhigung eingetreten war, machte man sich auch andere Gedanken. Auch bei den Angeklagten war dies der Fall. Auch so stellten Erwägungen an, die als Haltung auch sachlich zu rechtfertigen schienen, wobei es dem Psychologen überlassen werden muss, zu entscheiden, wie weit es sich bei diesen Rationalisierungen nur um Verdrängungsergebnisse gehandelt hat. Jedenfalls müssen selbst retroaktiv einige dieser Erwägungen als zwingend angesehen werden, die im ihrem Zusammenklang eine Situation ergeben, die als echte Pflichtentscheidung anzuerkennen ist.

1) Zunächst die nationale Frage. Sollte man sabotieren auf die Gefahr hin, sein Volk, dessen Disziplin und Opferbereitschaft auch die schwerste Belastung göldig hinnehmen, einer Niederlage in diesem Kampf um Sein oder Nichtsein auszusetzen? Man muss die Tragik des Mannes empfunden haben, der im dem Zwiespalt zwischen der Liebe zu seinem Volk und Vaterland und dem Wunsch, der von ihm als

verderblich erkannten Nazityrannie ein Ende bereiten, vergeblich nach einem gangbaren Ausweg suchte. Seine Kinder standen an der Front. Durfte er sich da vorgeben? Denn bis zum 20. Juli 1944 glaubte man noch in weiten Kreisen der Intelligenz, dass es der deutschen Generalität gelingen werde, Hitler zu stürzen und den Krieg unter Vermeidung einer totalen Niederlage zu beenden.

2) An jedem dieser Männer hing eine vielfältige schwere Verantwortung nicht nur gegenüber den Zwangsarbeitern, KZ-lern und Kriegsgefangenen, sondern auch gegenüber den freien Arbeitern, die ja den grössten Teil der Bologenschaft ausmachten, ganz zu schweigen von den Resten des alten Deutschlands, der freien Wissenschaft, den Kirchen, jener Presse, die sich noch ein gewisses Eigenleben bewahrt hatte - ihnen allen bedeutete die I.G. Stütze und Stab. Durfte man sie einfach im Stiche lassen?

3) Wenn sich die Angeklagten wirklich aus der Nähe des Verbrechens zurückgezogen, sich zur Front oder an einen anderen Posten gemeldet hätten, so müssten sie sich sagen, dass sie zwar in grösserer Distanz von den Untaten, aber nicht minder nachhaltig dem Etat erminel dienen würden und zwar ohne, dass damit ein praktischer Erfolg für die Verhinderung der Verbrechen erzielt worden wäre, weil der Nachfolger genau wie sie selbst hätte handeln müssen.

4) Ja, die Angeklagten dürften sich sagen, dass es eine höhere Pflichterfüllung sei, die Stellung zu halten, um mit ihrer Hilfe dem Schlechten nach Möglichkeit entgegenzutreten und das Gute zu stärken, als, um selbst der Verantwortung zu entgehen, dem skrupellosen systemtreuen Nachfolger das Feld zu räumen. Wenn man sich vorgegenwertigt, dass gerade die I.G. auf dem Gebiet der sozialen Betreuung in ganz Europa den Ruf eines führenden Unternehmens genoss, kann die Gefahr einer solchen Verschlechterung, die insbesondere auch die Zwangsarbeiter und die KZ-lern benachteiligt hätte,

nicht hoch genug veranschlagt werden. Man hat Fälle genug erlebt, in denen Führungsgremien durch einen einzigen ekroyierten Partei-Aktivisten um jede ausgleichende Wirkungsmöglichkeit gegenüber den Parteizielen und -methoden gebracht worden sind,

So gibt es neben dem eigentlichen Notstand noch den Gesichtspunkt der Pflichtenkollision, den das Gericht reiflich erwägen moege. Für den aussenstehenden Betrachter moechte zunaechst der Eindruck der Gleichgültigkeit gegenüber den Gemeinheiten des SS-Staates entstehen. Das Gegenteil ist richtig. Die Lage war eine einmalige: Der furchtbare Druck, durch den man die Durchsetzung selbst der abscheulichsten Staatszielo erzwang, ohne vor der Beseitigung der Besten zurueckzuschrecken, liess keine Wahl, zumal nur auf diesem Wege die Moeglichkeit bestand, wenigstens manches Wesentliche zur Abmilderung zu erreichen, sodass gerade der Verantwortungsbewusste, der weniger an seine eigene Gefaehrung als an seine sittliche Verpflichtung dachte, den Weg der Angeklagten gehen musste. Es kommt alles darauf an, ob man die Angeklagten fuer Ehrenmänner haelt, denen man es in schwerer Zeit ueberlassen konnte, den Weg zu gehen, den ihnen ihr Gewissen vorschrieb;

Die vertiefte Betrachtung des Verbrechens hat ueber den Wortlaut der Gesetze hinaus das Problem enthueilt, das die Moraltheologie schon seit Jahrhunderten unter dem Stichwort der Wahl des minus malum behandelt hat, dass die Verwirklichung eines auesseren Straftatbestandes erlaubt sein kann, wenn dadurch ein anderes schlimmeres Uebel verhin- dert wird.

Der Bonner Strafrechtslehrer Professor Helmuth von Weber schreibt in der "Monatsschrift fuer Deutsches Recht", Jahrgang 2, Heft 2, Februar 1948:

"Das Nuernberger Urteil spricht sich mit Erstaunen, ja mit Entruetung ueber den Einwand des Handelns auf Befehl seitens der Angeklagten aus und wirft ihnen Zwiespaeltigkeit, um nicht zu sagen Unehrlichkeit vor."

"Viola dieser Männer", so fuhr er aus, "haben mit dem Soldatenpöbel  
des Gehorsams gegenüber militärischen Befehlen ihren Spott getrieben.  
Wenn es ihrer Verteidigung zweckdienlich ist, so sagen sie, sie hätten  
zu gehorchen; hält man ihnen Hitlers brutale Verbrechen vor, deren  
allgemeines Kennzeichen ihnen nachgewiesen wurde, so sagen sie, sie hätten  
den Gehorsam verweigert". Und doch kann diese Haltung auf einer nicht  
nur ethisch, sondern auch juristisch zu rechtfertigenden Grundlage be-  
ruhen, die man erkennt, wenn man sich in die Situation des Befehlsump-  
fängers versetzt. Nehmen wir an, seine erste Reaktion sei, ohne Rück-  
sicht auf persönliche Gefahr, der Entschluss, die Ausführung des Be-  
fehls zu verweigern. Er überlegt weiter, was dann geschieht und er-  
kennt zu der begründeten Überzeugung, dass ein anderer an seinem Platz  
treten werde, der bedenkenlos den Befehl ausführen wird. Und nun  
entschliesst er sich, in seiner Stellung auszuharren: wenn er auch  
die Ausführung des Befehls nicht verhindern kann, so kann er sie  
doch abmildern und das Unheil einschränken. M.a.W.: es ist der Ge-  
danke der Pflichtenkollision, der bei der Wahl zwischen zwei Unheilen,  
dem kleineren, wenn er selbst aktiv mitwirkt, und dem grösseren,  
wenn er untätig bleibt, ihm das kleinere Unheil wählen heisst. Auch  
hier bleibt ihm keine Wahl, das Unrecht zu vermeiden; er hat nur die Wahl  
zwischen zwei Übeln, und wenn er dann das kleinere wählt, so verdient  
er keinen Vorwurf."

An anderer Stelle heisst es, unter gegebenen Umständen müs-  
se man anerkennen, dass oft der grössere moralische Mut zum Aushar-  
ren in der Stellung und zur Mitwirkung bei herrschender Befehlsausführung  
gehört und dass durch diese von verantwortungsbewussten Männern bewie-  
sene Haltung unter nationalsozialistischer Herrschaft viel Unheil ver-  
hindert worden sei. Daran darf auch die juristische Bewertung nicht  
achtlos vorbeigehen. Man darf dem auch nicht entgegenhalten, dass  
dieses Unheil ganz verhindert werden wäre, wenn alle Untergebenen

die Ausführung verweigert hätten! Hier handelt es sich nicht um die Kollektivschuld eines Standes, sondern um individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, und deren Beurteilung muss von der Tatsache ausgehen, dass die geschlossene Befehlsverweigerung eines Standes eine Illusion gewesen wäre.\* Zitat zu Ende.

Noch einige Worte zur Conspiracy: Ich habe in meiner Closing-Brief den Nachweis geführt, dass der angelsächsische Begriff der conspiracy auf dem Kontinent früher seine Entsprechung im Komplottbegriff hatte, dass aber dieser seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts aus den Strafgesetzbüchern verschwunden ist, weil die Verurteilung aller Konspiratoren in Bausch und Bogen, das Arbeiten mit mehr oder weniger unwiderrleglichen Schuldvermutungen, nicht mehr den heutigen Bedürfnis entspricht, den Einzelnen nur für das verantwortlich zu machen, was er bewusst zum ausgeführten Verbrechen beigetragen hat. Die Verwendung des Straftatbestandes der Conspiracy widerspricht deshalb den anerkannten Grundsätzen der zivilisierten Nationen .

Im übrigen haben die neuesten amerikanischen Forschungen über den deutschen Rüstungsstand bei Kriegsausbruch, über die ich in meinem Closing-Brief ausführlich berichtet, eindeutig ergeben, dass Hitler für einen Krieg völlig ungenügend vorbereitet war und dass deshalb gerade der Fachmann einen Angriffskrieg für ein Wahnsinnstat halten musste. Damit ist dargetan, dass gerade den Angeklagten entgegen den Schuldvermutungen der Conspiracy der Gedanke völlig fernlag musste, dass Hitler einen Angriffskrieg plane.

Hohes Gericht!

Mit Rücksicht auf unseren Zeitplan muss ich jetzt schliessen. Die Entstehung der totalitären Staaten war schon der weithin sichtbare Ausdruck der inneren Krise des Rechts. Der rechtliche Boden, auf dem wir stehen, wankt noch immer. Jetzt müssen sich Richter finden, die den erschütterten Idealen unserer Rechtsüberlieferung nicht noch einen

Stoss geben, auf dass sie fallen, sondern die sich wiederaufrichten, damit sie zu tragenden Pfeilern werden beim Aufbau einer besseren Welt. Andernfalls würde ein zynischer Nihilismus mit unbeschbarren Folgen den Deutschen zum Schicksal; die westliche Welt hätte ihre Stunde verkampt.

Ich moechte noch zwei Zitate anschliessen, deren vielfaeltige Beziehungen zu diesem Prozess naeher aufzuzeigen ich mir leider versagen muss. Das erste stammt von unserem Dichter Franz Grillparzer, das zweite von Ihrem Abraham Lincoln :

"Gerecht sein gegen sich und andere,  
das ist das schwerste auf der weiten Erde,  
und wer es ist, sei Koening dieser Welt."

("Follow Citizens, we can not escape history, we of this Congress and of this administration will be remembered in spite of ourselves. No personal significance or insignificance can spare one or another of us. The fiery trial, though which we pass will light us, in honor or dishonor to the latest generation.")

"Mitbuenger, wir koennen der Geschichte nicht entgehen; an uns von diesem Kongress und dieser Verwaltung wird man sich erinnern, auch gegen unseren Willen. Keine persoenliche Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit kann den einen oder anderen von uns davor bewahren. Die feurige Probe, durch die wir hindurehgehen, wird uns ins Licht ruecken zur Ehre oder Unehre bei der spaetesten Generation."

VCES.: Der Gerichtshof wird jetzt Herrn Dr. Boettcher hoeren.

2 Juni-M-KW-7-Nicol  
Militärgerichtshof VI.

PLAEB OYER

vor dem

Amerikanischen Militärgerichtshof VI in Nuernberg

von

DR. CONRAD BOETTCHER

Rechtsanwalt zu Stuttgart

Verteidiger

des Professor Dr. CARL KRAUCH

Nuernberg, 2 Juni 1948



DR. BOETTCHER FÜR DR. KRAUCH: Hohes Gericht

Wir stehen am Ende eines Prozesses, dessen Art und Umfang als einmalig bezeichnet werden kann. Unter Vorlage von 6.545 Dokumenten, in mehr als 15.00 Seiten Protokoll, an 140 Verhandlungstagen, durch Vernehmung von 188 Zeugen habe wir um den Stoff gerungen. Nun gilt es, mit dem dem Ernst der Sache und der Würde des Gerichts allein entsprechenden Fleiss das Facit zu ziehen und auch vonseiten der Verteidigung einen Beitrag zu leisten zur Rechtsfindung und - wie es einmal in diesem Prozess ausgeführt wurde - dabei mitzuhelfen, "aus den Wäldern auf die Strasse" zu gelangen.

Was ist das Facit?

Diesem Vorfahren ist die Eröffnung des Beweisvortrages der Verteidigung durch ein Opening Statement eigen. Daraus ergibt sich für die Verteidigung die Pflicht, die Ergebnisse des Beweisvortrages mit diesem Opening Statement zusammenzuhalten und Antwort zu geben auf die Frage, die die Verteidigung Tag und Nacht bewegt: Wurde im Opening Statement nicht zuviel gesagt, nicht zu viel gesprochen? Ist es gelungen, im Beweisvortrag die Anknüpfung des Opening Statements zu erfüllen? Dr. Krauch hat sich dem Hohen Gericht im direkten Verhör und der Prosecution im Kreuzverhör gestellt. Auge in Auge; hat er bestanden? Im Rahmen der vom Hohen Gericht gewünschten und aus den besonderen Verhältnissen dieses Prozesses erklärlichen zeitlichen Beschränkung gibt mein Plaidoyer nur, wenn ich es mit einem deutschen, für wissenschaftliche Arbeiten oft gewohnt Ausdruck bezeichnen soll, einen Grundriss, also die grossen Linien, unter denen die Verteidigung von Dr. Krauch seinen Fall sieht.

Alle Einzelheiten sind in dem Closing-Letter niedergelegt, der so abgefasst ist, dass er dem Hohen Gericht gestattet, sich rasch zu informieren, wenn es sich über irgend einen Punkt der zu den einzelnen Fragen von der Verteidigung vertretenen Ansichten unterrichten will.

In diesem Plaidoyer ist auf die Anführung von Zitaten aus den Dokumenten und dem Protokoll verzichtet.

Mein Plaidoyer liegt schriftlich vor; in ihm ist zu jedem behandelten Problem in Anmerkungen auf Textziffern des Closing Letter verwiesen, in dem - entsprechend der Anregung des Hohen Gerichts in der Sitzung von 13. April 1948 - die Belastungs- und Entlastungsbeweise einander gegenübergestellt sind. Die Anmerkungen beziehen sich auf die Textziffern des Closing Letter, die sich links am Rande auf den einzelnen Seiten dieses Closing Letter befinden.

Damit auch die Anmerkungen in den Text des Record kommen, bitte ich, mein schriftliches Plaidoyer in den Record zu übernehmen.

Anklagepunkt II: Teilnahme an der Vorbereitung von Angriffskriegen.

1.) Fundament der Theorie der Verteidigung zur Frage der Teilnahme an der Vorbereitung von Angriffskriegen ist das IMT-Urteil. Nach ihm ist zum inneren Tatbestand notwendig die Kenntnis von Hitler's Zielen. Diese Kenntnis konnte fuer Dr. Krauch fließen aus der Teilnahme an den bekannten 4 Geheim Sitzungen oder anderen Quellen. Fuer beides hat die Prosecution keinen Nachweis erbracht. Dass Dr. Krauch keine enge Verbindung mit Hitler hatte, ist erwiesen. Er hat ihn nur einmal und zwar erst im Mai 1944 gesprochen bei der bekannten in Beweisvortrag behandelten Sitzung. (1)

Ich verweise in uebrigen auf die Darlegungen des Herrn Dr. von Metzler, der die Anwendung der Grundsätze des IMT-Urteils auf diesen Fall eingehend fuer alle Verteidiger in der Eingabe vom 17. Dezember 1947 behandelt hat und in seinen Plaidoyer hierzu nochmals Stellung nehmen wird.

Als Ersatz, schlecht wie jeder Ersatz, fuer die mangelnde enge Verbindung mit Hitler und seinem intimen Kreis, hat die Prosecution die Behauptung aufgestellt, Dr. Krauch sei "Goering's rechte Hand" gewesen, dies offenbar in der Absicht, aus dieser Kennzeichnung Dr. Krauch's Einweihung in die Angriffspläne Hitler's folgern zu koennen. Aber auch diese Auffassung ist nicht bewiesen, ja sogar in Beweisvortrag der Verteidigung widerlegt. Dr. Krauch gehoerte so wenig zu den Vertrauten Goering's, dass er Goering nur etwa zweimal jaehrlich sah und dass Goering ihn gegenueber in Juli 1939 jede Moeglichkeit eines Krieges verneinte. Eine Reihe von Zeugen aus dem Kreis um Goering, ich erinnere an Milch und Goernert, haben die Darstellung Dr. Krauch's bestaetigt. (2) Dr. Krauch konnte aber auch aus einem einfachen Grunde nicht zu den Eingeweihten gehoeren. Der Umstand, der von vornherein jegliche Einweihung Dr. Krauch's in Hitler's Pläne ausschliesst, ist seine Beurteilung durch die massgeblichen Parteikreise. Zwar erkannte die Partei Dr. Krauch's hohe technische Befaeihigung rueckhaltlos an, politisch aber begegnete sie ihm mit ausserstem Misstrauen. Beweise fuer diese Tatsachen liegen in Fuelle vor. (3)

1) TZ 1-5, 6  
2) TZ 7,  
3) TZ 8, 9

Ursache fuer dieses Misstrauen war Dr. Krauch's eigene Haltung gegenueber der NS-Ideologie und den Wuenschen der Partei, insbesondere seine Haltung gegenueber Juden, der Kirche und der Wissenschaft. Dieses Misstrauen Dr. Krauch. gegenueber erstreckte sich auf die ganze IG, die es ihrerseits unter Fuehrung von Krauch und Schnitz nachweisbar ablehnte, der Partei den so sehr erstrebten Einfluss in Vorstand und Aufsichtsrat einzuräumen. Wie weit dieses Misstrauen ging, zeigt das in Kriege ausgesprochene Verbot, Dr. Krauch ueber die Atomversuche zu unterrichten.

Gegenueber diesen grundlegenden Tatsachen vorsagen alle Hinweise der Prosecution auf zahlreiche Einzelheiten. Mit noch so viel Mosaik kann nicht wegdiskutiert werden, dass Dr. Krauch von Hitler's Angriffsabsichten keine Kenntnis hatte. Keinerlei Beweise fuer diese Kenntnis sind also der Hinweis auf die Teilnahme an den grossen Sitzungen in Dezember 1936 und Oktober 1938, wo viele deutsche Industrielle um Goering und Hitler versammelt waren, um die Ansicht der Staatsfuehrung ueber die Lage entgegenzunehmen. (4) Kein Beweis ist weiter der Hinweis auf Hitler's vertrauliche Denkschrift ueber den Vierjahresplan, die zudem schon inhaltlich keinerlei Angriffsabsichten enthuelte, im uebrigen aber Dr. Krauch erst in Nuernberg bekannt geworden ist. (5) Dies und vieles andere sind Einzelheiten, die zwar ein von Dr. Krauch selbst nicht bestrittenes Wissen um die Aufruestung und ihre Foerderung erkennen lassen, aber nichts beweisen fuer seine Kenntnis von Hitler's Angriffsabsichten. (6) Mit Millionen anderer Deutscher sah Dr. Krauch in der Wiederaufruestung ein Mittel, einer drohenden Aggression aus dem Osten zu begegnen, und diese Auffassung war begruendet aus der politischen Situation heraus. Hatte doch z.B. jeder sechste Deutsche 1932 kommunistisch gewaehlt und war doch die ganze Propaganda bis zum August 1939 auf die kommunistische Gefahr abgestellt. Ich erinnere an die Aussage des von IMT freigesprochenen Bundfunkkommentators Hitler's, Hans Fritzsche, den ich abschliessend zur Common Knowledge des Deutschen Volkes von Hitler's Angriffsabsichten vernommen habe. Ich erinnere an die in den Baenden zur deutschen Ausson-

4) TZ 11, 12

5) TZ 13

6) TZ 16

politik vorgelegten Reden Hitler's. Durch sie läßt sich wie ein roter Faden die Beteuerung der Friedensliebe und der Friedensbereitschaft, und von 1936 ab wird die bolschewistische Gefahr als diejenige hingestellt, gegen die ein Dammbau errichtet werden müsse. (6a) Wie sehr Hitler mit diesem Grundzug seiner Politik im übrigen recht gehabt hat, dürfte durch die politische Situation bestätigt sein, die sich in den letzten Monaten in Europa entwickelt hat.

Wie leicht die Prosecution aber hier wie in so manchen anderen Punkten wieder die Dinge nimmt, zeigt eine Behauptung in Trial-Brief Teil I, Seite 26: Dr. Krauch habe daraus, dass die Rüstung Deutschlands 1938 die der Nachbarstaaten überschritten habe, folgern müssen, Hitler rüste für einen Angriffskrieg. Diese Auffassung der Prosecution kommt darauf hinaus, man müsse - wenn die Rüstung eines Landes einen bestimmten Umfang überschritten habe - folgern, dieser Staat plane einen Angriffskrieg. Die Abwegigkeit dieser Auffassung ist offenbar; wäre sie richtig, so hätte sie höchst seltsame Konsequenzen. Zahlreiche deutsche Wissenschaftler sind auf Grund von Verträgen zur Mitarbeit im War Department verpflichtet worden. Auch an Dr. Krauch ist eine diesbezügliche Anfrage des War Department ergangen. Von Standpunkt der Anklage aus müsste man also diesen Wissenschaftlern und auch Dr. Krauch empfehlen, sich zunächst von Mr. Sprecher genau die Höchstgrenze der Rüstung angeben zu lassen, bei deren Erreichung sie ihre weitere Tätigkeit einstellen müssten, um der Gefahr zu entgehen, angeklagt zu werden.

In übrigen ist die Prosecution jeden Beweis dafür schuldig geblieben, dass Dr. Krauch über den Umfang der Rüstung der Nachbarstaaten unterrichtet war; darüber hinaus hat aber die Verteidigung den Beweis geführt, dass zahlreiche Sachverständige der Ansicht waren, dass die deutsche Rüstung ungenügend war. (7) Ich verweise hier nur auf die Aussage des Zeugen Huernemann, des Chefs des Stabes des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes, dessen Bekundung an Abschluss meines Beweisvortrages stand. Ich verweise ferner auf Band 3 der Dokumente zur deutschen Ausson-

6a) TZ 16  
7) TZ 17

politik, wozu die Aeusserungen von 12 Generälen zusammengestellt habe und die dahin zusammengefasst werden können: Gemeinsam ist allen diesen Dokumenten: Die Entscheidungen, die in dem Hirn Hitler's entstanden, waren selbst den höchsten militärischen Führern nicht bekannt bis zum letzten Augenblick. Und es ist wichtig für die Frage des guten Glaubens an die Erklärungen der Reichsregierung, dass die nationale Wehrmacht ausdrücklich als ein zur Verteidigung bestimmtes Instrument und stets als eine zur Erhaltung des Friedens bestimmte Wehrmacht charakterisiert wurde. Es mutet in diesem Zusammenhang eigenartig an, dass nach Trial-Brief der Prosecution, Teil I, Seite 84, es Hitler gelungen sein soll, sogar Polen, also das am meisten bedrohte Land, über seine Angriffsabsichten zu täuschen, während ausgerechnet Dr. Krauch die Täuschung erkannt haben soll. Über all dies hinaus ist dann die Verteidigung - obwohl es sich nach dem unschlüssigen Beweisvortrag der Prosecution erübrigt hätte, ein solches zu tun - zum Gegenangriff angetreten, indem sie - nun auch ein Mosaikbild von sich aus zeichnend - eine grosse Reihe von Handlungen Dr. Krauch's bewiesen hat, die mit der von der Prosecution Dr. Krauch unterstellten Absicht, an Angriffskriegen teilzunehmen, in keiner irgendwie gearteten Weise vereinbar sind. <sup>(8)</sup> Stichwortartig darf ich einige wenige dieser Handlungen anführen: Dr. Krauch begutachtete den Bau der von ihm betrauten Anlagen nach kommerziellen, nicht nach militärischen Gesichtspunkten. Welche Folgen dies für die Kriegsführung hatte, ist durch das Ergebnis der Luftangriffe auf die Mineralöl-, Buna- usw. Werke erwiesen. Das für die Entwicklung hochwertigen Fliegerbensins wichtige Isooctan wurde vor 1939 dem Ausland zur Verfügung gestellt, während es in Deutschland erst nach Kriegsbeginn <sup>(9)</sup> zur Fabrikation kam. Endlich gehört hierher der Erfahrungsaustausch mit dem Ausland, insbesondere auf dem Hydriergebiet mit der Standard Oil, und ich lenke die Aufmerksamkeit des hohen Gerichts aus dem hierher gehörenden umfangreichen Beweismaterial besonders auf die Affidavits zweier Herren, Haslam und Howard, die in der Standard Oil an führender Stelle stehen. Dieses Beweismaterial widerlegt die Behauptung der Anklage Punkt 50 ff zur Gänze.

8) TZ 23-24

9) TZ 30

2.) Nun ist ueber das dokumentarische Material hinaus Kenntnis und Wille Dr. Krauch's, an der Vorbereitung von Angriffskriegen teilgenommen zu haben, aus seiner Stellung in der amtlichen Wirtschaftsorganisation gefolgert worden. Die Bedeutung dieser Stellung ist von der Anklage masslos uebertrieben. Mehr als kuhn, wie in so mancher ihrer Behauptungen, hat die Anklage fuer Dr. Krauch einen Vergleich mit Schacht gezogen und als belastend hingestellt, dass er nicht gleich Schacht aus seiner Stellung ausgeschieden sei, nachdem er ebenso wie Schacht von den Angriffsabsichten Hitler's Kenntnis erhalten haette. (10) ) Wie fehl geht dieser Vergleich! Irrefuehrend ist schon die Behauptung, dass Schacht die Angriffspolano Hitler's erkannt haette. Das IMT-Urteil besagt ausdruuecklich das Gegenteil. Mit Recht hat Dr. Krauch aber weiter darauf hingewiesen, dass seine Stellung mit der Schacht's ueberhaupt nicht zu vergleichen sei. Schacht war als Minister Mitglied des Reichskabinetts. Schacht war Reichsbankpraesident und Reichswirtschaftsminister. In seiner Hand floss die Finanzierung der gesamten Aufruestung zusammen. Dr. Krauch dagegen hatte nicht in entferntesten eine der Schacht's aehnliche Stellung. Er uebersah in keiner Weise die ganze Aufruestung, nicht einmal einen Teil davon, nicht einmal den ganzen chemischen Sektor, sondern nur den der funf chemischen Sonderfragen.

Aber auch mit keinem anderen der von Nuernberger IMT verurteilten Maenner ist Dr. Krauch zu vergleichen. Alle waren hoechste Funktionaere des NS-Regimes, alle durch das Vertrauen Adolf Hitler's besonders ausgezeichnet.

Auch Sauckel war ein Generalbevollmaechtigter, aber Sauckel stand ganz oben, sein Amt war oberste Reichsbehoerde, Krauch war oberste Reichsbehoerde weder als Gobecken noch als kommissarischer Leiter des Reichsamtes fuer Wirtschaftsausbau. (10a) ) Sauckel "verfuegte" ueber den Einsatz vieler Millionen von Arbeitern, Krauch "verfuegte" nicht, sondern "begutachtete" lediglich, und zwar den Bedarf von Materialien und Arbeitern fuer die von ihm betreuten Baustellen. Nicht auf den Schein,

10) TZ 18

10a) TZ 50

nicht auf die Bezeichnung, sondern auf das Sein, auf die Machtbefugnisse kommt es an, und in dieser Beziehung hat Dr. Krauch klargestellt seine Befugnisse durch seine Schilderung an Hand zahlreicher von der Anklage selbst vorgelegter Dokumente, die seine Abhängigkeit von den Entschlüssen und Machtvollkommenheiten anderer, ihm weit übergeordneter Behörden zeigen. (10b) ) Es war ja überhaupt ein Charakteristikum des Dritten Reiches: Viele Instanzen ineinander, nebeneinander und untereinander zu schalten. Den besten Beweis hierfür hat Dr. Ambros erbracht, der in eine Schaubild uns zeigte, welche beinahe unzählige behördliche Stellen beim Bau von Auschwitz genehmigend, befürwortend, begutachtend, hineinsprechend, beteiligt waren. (10c) In diesem Zusammenhang gehört auch ein Hinweis auf das Urteil des Militärgerichts II in Fall IV gegen Pohl, wo es, ich zitiere, engl. Protokollseite 8079, heisst:

"Bei Beginn der Beweisaufnahme wurde sich der Gerichtshof bewusst, dass es notwendig sei, sich dagegen zu schützen, Verbrecherischeit oder auch nur schuldhaftes Verantwortlichkeit anzunehmen nur auf Grund der offiziellen Titel, welche die verschiedenen Angeklagten innehatten...."

Der Gerichtshof hat ganz besondere Sorgfalt darauf verwendet, die tatsächliche Macht und Machtvollkommenheit der einzelnen Angeklagten klarzustellen und zu analysieren, und die Art und den Umfang ihrer Anwendung, wobei er sich nicht gestattete, durch die offiziellen Kennzeichnungen auf Briefbogen oder Bueroturen sich ungehörig beeindrucken zu lassen."

In Zusammenhang mit der Kennzeichnung des Charakters anderer Angeklagter hat die Prosecution auch Dr. Krauch eigensüchtige und ehrgeizige Motive (11) ) für die Übernahme seiner Stellung unterstellt und aus diesen Motiven heraus die ganze IG diffamiert. Die Verteidigung ist der Auffassung, dass sie auch hier restlos Klarheit geschaffen und die wirklichen Motive herausgeschält hat. Nicht Ehrgeiz, nicht Eigensucht, nicht militärische Angriffsgedanken waren es, die Dr. Krauch den der Initiative Goering's nicht der der IG entsprungenen Ruf folgen liess, sondern Sorge um die weitere Entwicklung von Wirtschaft und Wissenschaft, ihren Schutz gegen unliebsame Parteieinflüsse und die Sorge um Arbeitsbeschaffung. All dies nach Rücksprache mit dem damaligen Vorsitzenden des Aufsichtsrates der IG, Bosch, dessen überragende Persönlichkeit und anti-national-

10 b) TZ 47, 48

engl. Prot. Seite 7873, deutsche Prot. Seite 7949.

11) TX 41



sozialistische Einstellung den Hohen Gericht eingehend vorgeführt worden ist. (12) ) Mit Recht hat Dr. Krauch darauf verwiesen, dass solch ein Uebertritt eines Industriellen in ehrenamtliche Staatsstellung nichts Unübliches war, und ich brauche nur das Schlagwort vom "one Dollar man" zu erwähnen, um das Hohe Gericht in das Bild der Zusammenhänge zu setzen, die auf Krauch's Entschluss Einfluss hatten. (13) ) Dr. Krauch war, wie die Beweisführung ergeben hat, in allen seinen Stellungen nur Berater und Sachverständiger ohne eigene Initiative, ohne eigene Entscheidungsbefugnis. Diese These ist aufgestellt nicht aus feiger

---

12) TZ 41

13) TZ 41

Furcht vor dem Urteil, in der Absicht, Krauch's Stellung und Taetigkeit entgegen den Tatsachen zu verkleinern, sondern weil sie allein den durch die Beiweisaufnahme erhaerteten Tatsachen entspricht. Aus einer ganzen Reihe von Anklage-Exhibits hat Dr. Krauch im direkten Verhoer katalogartig eine Reihe von Punkten zusammengestellt, die den Mangel jeglicher selbststaendiger Entscheidungsbefugnis und die Tatsache seiner Abhaengigkeit von den Entschluessen ihm uebergeordneter Stelle deutlich aufzeigt. 14)

Die vorstehend vertretene Theorie, dass Dr. Krauch aufgrund seiner Stellung und Taetigkeit nicht schuldig sein kann der Teilnahme an der Vorbereitung von Angriffskriegen, stimmt auch mit der Rechtsprechung der uebrigen Nuernberger Gerichte ueberein.

Der Militaergerichtshof V hat im Fall VII, englische Protokollseiten 10 491-10 502, die beiden Chefs des Stabes, General Foertsch und General von Geitner, mit der Begruendung freigesprochen, dass sie nur Berater der Oberbefehlshaber gewesen seien und keine eigene Befehlsgewalt gehabt haetten. Ihre Kenntnis ueber das Vorliegen ungesetzlicher Handlungen erfuelle nicht die Voraussetzungen des Strafgesetzes. Hierzu beduerfe es einer Person, die befiehlt, beguonstigt oder durch ihre Zustimmung an Verbrechen teilnimmt. Da auch Krauch, wie seine Verteidigung bewiesen hat, nicht entscheidend, sondern nur beratend taetig gewesen ist, rechtfertigt die Anwendung der vorerwachten Rechtsgrundsatze die Feststellung seiner Nichtschuld. Dies gilt uebrigens auch fuer die in den uebrigen Anklagepunkten erhobenen Anschuldigungen, da Krauch auch dort stets nur beratend als Sachverstaendiger taetig war 14a).

14) TZ 42-48  
14a) TZ 39

3.) So viel zur Stellung Dr. Krauch's selbst. Nun einige Worte zu der Tätigkeit, die er als Gebehem und im Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau entfaltet hat. Durch Dr. Krauch's und anderer Angeklagter Darstellung - ich nenne vor allem Dr. ter Meer, Dr. Schneider - ist klargestellt, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Synthese ab 1933 nichts Neues war, sondern auf Ueberlegungen, Arbeiten und Vorbereitungen zurueckging, die weit vor diesem Jahr liegen 15). Die Prosecution hat den grundlegenden Fehler begangen, den Vierjahresplan nur unter dem Gesichtspunkt von Angriffskriegsabsichten zu sehen 16). Gewiss spielte der Vierjahresplan im Rahmen der Aufruestung eine Rolle, aber seine hervorstechendsten Motive waren Arbeitsbeschaffung, Devisenersparnis, Erreichung einer weitgehenden Autarkie, und neben Materien, die auch fuer die Wiederaufruestung interessant waren, spielten die des zivilen Sektors eine ueberragende Rolle. Diesen Sinn des Vierjahresplanes haben nicht nur eine Reihe von Zeugen und die Angeklagten selbst bestaetigt. Es liegen dafuer auch Dokumente vor, und insbesondere bildet entgegen der These der Prosecution Hitler's vertrauliche Denkschrift ueber den Vierjahresplan keinen Beweis fuer Angriffsabsichten, wie ein Blick in dieses Dokument selbst beweist 17).

Was nun die Beschaeftigung mit Mineraloel, Buna, Stickstoff usw. anlangt, so bringe ich in diesem Zusammenhang nur den Begriff der sogenannten handelsueblichen Ruestungsgueter in Erinnerung 18). Er stammt bekanntlich aus den Vereinigten Staaten, und es ist der grundlegende Irrtum der Prosecution, dass sie die Herstellung derartiger handelsueblichen Ruestungsgueter, d.h. solcher, die sowohl fuer Friedens-als auch fuer Kriegsbedarf wichtig sind, nur unter dem Gesichtspunkt der

15) TZ 55, 56, 57

16) TZ 54

17) TZ 54a

18) TZ 55

Vorbereitung eines Angriffskrieges gesehen hat. Unzählige voellig falsche Schluesse der Prosecution bauen auf diesem grundlegenden Irrtum auf.

In diesem Zusammenhang gehoert auch ein Wort ueber die Ansammlung von Verraeten, die die Prosecution auch hier wiederum nur unter dem Gesichtspunkt der Vorbereitung eines Angriffskrieges sieht. Was die Person Dr. Krauch's anlangt, so stelle ich hierzu heraus, dass Dr. Krauch in seiner amtlichen Stellung kein Recht hatte, Bevorratungen anzuordnen oder anzuweisen. Im uebrigen darf ein Hinweis auf die Praxis in anderen Laendern nicht unterbleiben und endlich muss die Aufmerksamkeit des Hohen Gerichts darauf gelenkt werden, dass bei Kriegsausbruch Vorracte nur in einer solchen Menge vorhanden waren, die die ungenuegende Ruestung fuer einen Krieg belegen. Wenn Buna nur fuer einen halben Monat, Treibstoff nur fuer sechs Monate, Pulver und Sprengstoff auch nur in relativ geringen Mengen - all dies ist durch Zeugen bewiesen - vorhanden waren, so ist damit die Folgerung der Prosecution auch in diesem wie in allen anderen Punkten widerlegt <sup>19)</sup>.

Das Gleiche wie vom Vierjahresplan gilt vom Karinhall- und vom Schnell-Plan. Die Prosecution stellt die Dinge so hin, als ob beide Plaene etwas voellig Neues, der boesen Initiative Krauch's Entsprungenes darstellen. Dabei beweisen wiederum von der Anklage selbst vorgelegte Dokumente, dass es sich lediglich um die Zusammenfassung schon von anderer Seite aufgestellter Bedarfsplanungen handelt, von denen Dr. Krauch bis dahin nicht einmal Kenntnis hatte, und dass der Ausbau der im Karinhall-Plan zusammengefassten Erzeugnisse sich unter friedlichen Aspekten abspielen sollte <sup>20)</sup>.

19) TZ 60

20) TZ 61

Das Gleiche gilt vom Schnellplan, den uns die Sachverständigen: Dr. Ehmann, Dr. Zahn u.a. lediglich als die Zusammenfassung der vom OKH schon vor Juni 1938 geplanten Ausbauten geschildert haben<sup>21)</sup>. Die Anklage spricht unter Hinweis auf diese Pläne von einer Mitwirkung Dr. Krauch's an der "Planung"<sup>22)</sup>. Diese Ausdrucksweise ist ungenau und unklar. In deutschen Sprachgebrauch ist scharf zu scheiden:

- a) Die bedarfsplanung, also die Planung einer bestimmten Bedarfsdeckung an Benzin, Buna, Pulver, Sprengstoffe usw. für bestimmte Zwecke. Diese Bedarfsplanung war niemals Sache Dr. Krauch's, vielmehr Sache des Reichswirtschaftsministeriums, des Heereswaffenamtes, des Rüstungsministeriums usw.
- b) Zeitlich und sachlich untergeordnet und nach der Bedarfsplanung steht die Bauplanung für die Fabriken, die den nach a) ermittelten Bedarf decken soll. Er umfasst die Beratung für das erforderliche Baumaterial, Maschinen, beste Arbeitsweise, die Zahl und Art der Arbeitskräfte usw. Krauch war nur im Rahmen dieser Bauplanung tätig, und zwar als Gutachter und Berater.

Nun zu Krauch's Stellung und Tätigkeit im Rahmen der IG  
Dr. Krauch hat seine Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes - abgesehen von gewissen Überleitungsgeschäften auf seinen Vertreter - bereits im April 1936 eingestellt. Die Leitung der Sparte I ging 1936 vertretungsweise, 1939 endgültig auf Dr. Schneider über. Dieses Verhalten Krauch's entsprang seiner sauberen Grundhaltung; er wollte unter allen Umständen vermeiden, in einen Interessenkonflikt zwischen der Wahrnehmung der Pflichten seiner ehrenamtlichen Stellung und etwaiger Wünsche der IG zu kommen. In seiner ehrenamtlichen Stellung war er nicht Vertreter der Interessen eines

21) TZ 62  
22) TZ 44-46

einzelnen Werkes, er hatte vielmehr die der gesamten chemischen Industrie auf dem Gebechem-Sektor zu betreuen. Diese Haltung Krauch's ist einwandfrei durch Bekundungen der anderen Angeklagten klargestellt, besonders prägnant hat sich Dr. ter Meer dahin geäußert, ich zitiere:

"Es sind mir in den damaligen Jahren mehrfach Klagen von jüngeren Mitarbeitern vorgetragen worden, dass Herr Professor Krauch Entscheidungen getroffen habe, die im Interesse der Konkurrenz und nicht im Interesse der IG lagen, und ich kann daher hieraus, wie auch aus eigener Anschauung, nur vollstädtig schliessen, dass Herr Dr. Krauch diese Trennungslinie zwischen seinem Amt auf der einen Seite, und seiner auf dem Papier stehenden Tätigkeit bei der IG auf der anderen Seite, ausserordentlich korrekt eingehalten hat." 23a)

Aber auch andere Zeugen wie der General von Hannsken, Dr. Schieber, bestätigen diese klare Trennungslinie und anständige Grundhaltung Dr. Krauch's 23b). Damit aber ist auch die Behauptung der Anklage widerlegt, dass die IG sich zum Vierjahresplan gedrängt habe und dass zwischen der Leitung des Vierjahresplanes und der IG ein Bündnis zur Verfolgung eigensüchtiger Zwecke eingegangen sei 24). Letzter Zweifel in dieser Beziehung dürfte die von Rechtsanwalt Silcher vorgetragene Basis Information der Verteidigung zerstreut haben, in der über jeden Zweifel hinaus dargelegt ist, dass die IG nicht ein Gewinner des Vierjahresplanes ist. Als Detail hat die Anklage die phantasievolle Zahl vorgebracht, dass 90% des Personals in Dr. Krauch's Amt Angestellte der IG gewesen seien. Die Verteidigung hat diese Phantasiezahl auf das richtige Mass von rd. noch nicht einmal 30% zurückgeführt. Sie hat auch Aufklärung darüber geschaffen, weshalb diese an sich geringe Ziffer notwendig war 25),

Die gleiche saubere Grundhaltung wie als Mitglied des Vorstandes hat Dr. Krauch auch als Mitglied des Aufsichtsrates gezeigt;

23a) Deutsche Prot. Seite 6918,  
englische " " 6793/94  
23b) TZ 63

24) TZ 65, 66  
25) TZ 65

er hat als Mitglied des Aufsichtsrates von 1940 bis 1945 seine Funktionen materiell nicht ausgeübt, wie ebenfalls in der Beweisaufnahme bewiesen wurde <sup>26)</sup>. Abgesehen von diesem tatsächlichen Moment ist rechtlich darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder des 20-köpfigen Aufsichtsrates ohnehin für etwaige Straftaten des Vorstandes nicht verantwortlich sind, da nach deutschem Recht weder der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, noch das einzelne Mitglied eine Anweisungsbefugnis an den Vorstand hatte. Verträte die Anklage einen anderen Standpunkt, so hätte sie nicht nur Krauch, sondern alle Mitglieder des Aufsichtsrates angeklagt.

Nun wieder eine kurze Beleuchtung des Mosaiks der Anklage zur Tätigkeit Dr. Krauch's in der IG. Die von der Anklage so breit behandelte Angelegenheit der Vermittlungsstelle W (V/W) ist bereits während des Vortrages der Anklage auf das richtige Mass zurückgeführt worden. Die Vermittlungsstelle W war, wie es schon sehr frühzeitig in diesem Verfahren ein Zeuge der Anklage bekundet hat, ein gehobener Briefträger und keine dunkle Organisation für Spionage, Abwehr usw. <sup>27)</sup> Die Luftschutzmassnahmen <sup>28)</sup>, die in diesem Zusammenhang behandelt wurden, finden ihre natürliche Erklärung in der gefährdeten Lage Deutschlands, und die Mobpläne <sup>29)</sup>, Planspiele <sup>30)</sup> und alle die anderen Kleinigkeiten, z.B. die Einrichtung einer Abteilung Abwehr <sup>31)</sup>, die die Anklagebehörde in diesem Zusammenhang nennt, gingen auf behördliche Anweisung zurück, wurden als eine störende wirtschaftliche Belastung empfunden. Zu alledem muss ich auch hier wieder das alte Thema anklingen lassen; War es nicht auch in den anderen Ländern und bei den anderen Völkern

26) TZ 67  
27) TZ 68  
28) TZ 71  
29) TZ 70  
30) TZ 72  
31) TZ 69

genau so ? Setzen Sie statt IG fuer England ICI, setzen Sie fuer Amerika Dupont, fuer Italien Montecatini, so haben Sie sofort die Aehnlichkeit der Verhaeltnisse. Ist es nicht geradezu ein wenig naiv, wenn die Anklage in diesem Zusammenhang das Exhibit 922 einfuehrt, das eine von der Vermittlungsstelle W gefertigte Zusammenstellung ueber englische Schattenfabriken enthaelt. Dazu konnte geklaert werden, dass diese Zusammenstellung aus englischen Zeitschriften stammt, die jedermann (!) in Deutschland zugaenglich waren. Den Anlass der besonderen Geheimhaltungsvorschriften unter Einschaltung der Vermittlungsstelle W in diesem Zusammenhang hat der Angeklagte von Knieriem einwandfrei aus den verschaeften Vorschriften ueber Landesverrat usw. entwickelt.

Teilnahme an der Fuehrung von Angriffskriegen

Auch hier ist keine Strafbarkeit Dr. Krauch's gegeben. Eine Teilnahme an der Fuehrung von Angriffskriegen in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied oder als Aufsichtsratsmitglied scheidet von vornherein aus, da Krauch diese Aemter in der fraglichen Zeit garnicht ausgeuebt hat. Zu pruefen ist nur, ob etwa aus den ehrenamtlichen Stellungen als Gebieter usw. heraus eine Verantwortlichkeit unter diesem Gesichtspunkt in Frage kommt. Auch dies wird von der Verteidigung verneint, genau so wie fuer die Teilnahme an der Vorbereitung von Angriffskriegen. Schon der aeussere Tatbestand der Fuehrung von Angriffskriegen ist nicht gegeben, da Krauch's Taetigkeit eine unwesentliche war, unwesentlich deshalb, weil sie sich abspielte auf einem nicht nur relativ, sondern absolut kleinen Ausschnitt der Chemie, und weil er in seinen Stellungen keine eigene Entscheidungsbefugnis hatte.



Aber auch am inneren Tatbestand fehlt es, denn die Anklage hat keinen genuegenden Beweis dafuer erbracht, dass Dr. Krauch ueber jeden Zweifel hinaus absolut darueber im Klaren war, dass die Kriege seit 1939 Angriffskriege waren. Die Propaganda stellte bekanntlich die Kriege als Verteidigungskriege hin, insbesondere unter Hinweis auf die Tatsache, dass England und Frankreich Deutschland den Krieg erkluert hatten,

und Krauch hatte - wie auch im uebrigen jeder Buergar in Deutschland - nicht die Moeglichkeit, sich ueber diese Frage einwandfrei zu unterrichten.<sup>32)</sup> Der Vollstaendigkeit halber sei hier noch auf das bekannte McIntosh-Urteil des Obersten Gerichtshofes in USA vom 25. Mai 1931 hingewiesen, in dem der Standpunkt vertreten wird, dass es niemals Sache des einzelnen Buergers sei zu pruefen, ob ein Krieg, in den sein Land verwickelt ist, gerecht oder ungerecht ist. Und im Zusammenhang mit diesem Urteil habe ich als letztes der von mir vorgelegten Dokumente ueber die Kenntnis des Deutschen Volkes von Angriffskriegsabsichten die Aeussuerungen des Generals Marshall dem hohen Gericht unterbreitet, deren als nationale Pflicht eines jeden Buergers erklaert, im Kampf gleichgueltig aus welchen Gruenden er ausgebrochen ist - fuer sein Land einzutreten. Im uebrigen stand die Taetigkeit als Kriegsausbruch unter den staendig zunehmenden Produktionsdruck anderer Behoerdenstellen, denen sich - wie in Prozess in verschiedenen Formulierungen und Aendungen und von zahlreichen Angeklagten und Zeugen dargelegt - niemand entziehen konnte, es sei denn, er riskierte Leib und Leben, und nicht nur sein eigenes, sondern auch das seiner Familie<sup>32)</sup>. Im einzelnen verweise ich auf die Ausfuehrungen von Professor Wahl ueber Notstand.

Ich komme zu

Punkt II der Anklage: Raub und Pluenderung

Eingangs muss ich auch hier wieder daran erinnern, wie die tatsaechliche Stellung Dr. Krauch's in der IG war: Seit 1936 keine materielle Ausuebung der Vorstandsgeschaeft, und ebenso seit 1940 keine materielle Ausuebung des Amtes als Aufsichtsratsvorsitzer<sup>33)</sup>. Deshalb koemt fuer diese Punkte eine etwaige Verantwortlichkeit Dr. Krauch's im Zusammenhang mit den gegen die IG erhobenen Vorwurfen von vorher ein nicht in Frage.

Von den Vorwurfen zu Punkt II der Anklage behandle ich nicht die von der Anklagebehörde vorgebrachten Beispielfaelle wie die Polenreise Dr. Hurster's<sup>34)</sup> und den Brief von Dr. Hibros an Krauch vom 28. Juni 1941<sup>35)</sup>;  
32) TZ 74-77, 32a), 32a)TZ, 74-77, 33) TZ 78, 79, 34) TZ 80, 35) TZ 81a,

ich gehe vielmehr sogleich über zur Frage, ob die Tätigkeit Dr. Krauchs, als Mitglied des Aufsichtsrates der Kontinentalen Oel AG eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgelöst hat. Zwei Punkte beherrschen diese Frage: Einmal, dass die Kontinent Oel aktienrechtlich voellig vom Reichswirtschaftsministerium beherrscht wurde, und dass darueber hinaus das Reichswirtschaftsministerium durch Anweisungen und Auflagen die Tätigkeit der Kontinent Oel direkt steuerte, sodass fuer den Vorstand eine Entschliessungsfreiheit in keiner Richtung gegeben war. Diese rechtliche Lage ist klargestellt durch eidesstattliche Erklarungen des fruheren Vorstandesmitgliedes Blessing und ergibt sich ausserdem aus einigen Anklage-Exhibits. War aber der Vorstand nicht frei, so war es noch weniger der Aufsichtsrat, der seinerseits - wie schon in anderem Zusammenhang dargelegt - keinerlei Anweisungsrecht an den Vorstand hatte 36).

Abgesehen von diesen Fragen, die die Konstruktion der Konti Oel betreffen, ergibt sich ein voelkerrechtlicher Verstoss der Tätigkeit der Kontinent Oel auch deshalb nicht, weil die Oelfoerderung der Kontinent Oel in Russland ganz unwesentlich war und nicht einmal fuer die Besatzungsarmee ausreichte. Damit entfaellt ein Verstoss gegen Art. 53 der Haager Landkriegsordnung 37).

§. Durch eine umfangreiche Beweisaufnahme, die in Rahmen der Beweisfuhrung der Angeklagten Haefliger und Dr. Ilgner stattgefunden hat, ist geklaert, dass fuer die unter dem Stichwort Norwegen 38) laufenden Fragen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der IG nicht in Frage kommt. Ganz abgesehen davon ist in der Beweisaufnahme Dr. Krauch's bewiesen, dass der Ausbau der Aluminiumkapazität Norwegens nicht auf seine Initiative zurueckzufuehren ist. Selbst aus dem von der Anklage in diesem Zusammenhang besonders hervorgehobenen Schreiben eines Herrn Moschel vom 19. Oktober 1940, Dr. Krauch haette beabsichtigt, eine moeglichst grosse Beteiligung der IG an der spaeteren Nordag herauszuschlagen, folgt nichts fuer Initiative oder eigensuechtige Absichten Krauch's, denn Krauch hat diese von einem uebereifrigen Mitarbeiter stammende Form-

36) TZ 81, 37) TZ 81 zu c, 38) TZ 82,

lierung ohne weiteres durch den Hinweis widerlegt, dass die Quote der IG in Rücksicht der europäischen Aluminiumproduktion durch Verträge mit den Vereinigten Aluminiumwerken usw. gebunden war und niemals ueber 10% erhoeht werden konnte <sup>39)</sup>. Damit entfaellt auch diese von der Anklage gegen Dr. Krauch vorgebrachte Behauptung. Abgesehen davon war die IG niemals an der Nordag beteiligt. Die Anklage will also offenbar hier schon eine blosser Absicht - die uebrigens keine strafbaren Zwecke verfolgte - bestrafen wissen.

An den uebrigen Gruendungen der Nordisk Letmetall, den Erwerb der in franzoesischen Haenden befindlichen Aktien der Norsk Hydro und an der Gruendung der Nordag selbst war Dr. Krauch nicht beteiligt <sup>40)</sup>.

4.) Dasselbe gilt von den Angelegenheiten Francolor und Rhone-Poulenc <sup>41)</sup>.

Bleiben noch zwei Angelegenheiten kleineren Formates, naemlich die eine, die unter dem Stichwort Simon-Schacht laeuft. Auch hier ist Dr. Krauch nicht strafbar. Der Sachbearbeiter Dr. Krauch's hatte sich in Kreuznach bei der fuer die genannten Gebiete zustaeendigen Wehrmachtsstelle erkundigt, wer ueber die fraglichen Maschinen und Gerate verfuegungsberechtigt sei, und war an das Wehrwirtschafts- und Ruestungsentwurfswesen verwiesen worden. Die ganze Taetigkeit Dr. Krauch's bestand dann lediglich darin, in Auftrage einer Behoerde (des Reichsluftfahrtministeriums) bei dem damals verfuegungsberechtigt bezeichneten Wehrwirtschafts- und Ruestungsentwurfswesen - also bei einer anderen Behoerde - anzufragen, ob der Abtransport von Generatoren und Dampfkesseln aus dem im Niemandsland gelegenen und der Gefahr der Beschiessung unterliegenden Werk zulaessig sei. Wenn nun Keitel trotz der vom Auswaertigen Amt erhobenen voelkerrechtlichen Bedenken, von denen Dr. Krauch erst in Nuernberg erfahren hat, Befehl zur Demontage gab, so kann Dr. Krauch hierfuer nicht verantwortlich gemacht werden. Denn einmal ist der ursaechliche Zusammenhang zwischen dem Verhalten Dr. Krauch's und der Demontage des einen Generators durch diesen vorsaetzlich und moeglicherweise rechtswidrig erteilten Befehl Keitels unterbrochen worden.

39) TZ 82a, 40) TZ 82 b, 41) TZ 83,

2. Juni-~~U~~-AK-~~L~~-Lutzeier  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Ausserdem fehlt es aber schon aus folgendem Grunde an innerem Tatbestand:  
Wer eine Behörde um Vornahme einer bestimmten Massnahme bittet, darf  
sich darauf verlassen, dass die Behörde die rechtliche Zulässigkeit  
dieser Massnahme geprüft hat. <sup>42)</sup>

5.) Der Abbau der Stickstoffabrik Sluiskil in Holland  
endlich ist ausser durch anderes Beweismaterial durch die Aussage des  
Zeugen Rumscheidt geklärt worden. Dieser hat bekundet, dass der Gebochen  
keinerlei Einfluss auf den Demontagobefehl als solchen gehabt hat, in ub-  
rigen nicht einmal die Anlage uebernommen hat; das geschah durch die Wirt-  
schaftliche Forschungsgesellschaft (Wifo) des Reichswirtschaftsministeriums.  
Krauch war nur als Berater fuer die Verwendung der von anderen Stellen zur  
Demontage beschlossenen Maschinen eingeschaltet <sup>43)</sup>.

6.) Fuer die Beurteilung der inneren Einstellung des  
Menschen Krauch hat dann die Verteidigung dem Hohen Gericht Material da-  
rueber unterbreitet, dass Dr. Krauch die von atnlicher deutscher Seite  
geplante Demontage der französischen, belgischen und hollaendischen Stick-  
stoffabriken verhinderte, die gleiche Haltung gegenueber der beabsichtigten  
Demontage des wertvollen Laboratoriums der Shell in Amsterdam zeigte und  
endlich auch die Einverleibung der zum amerikanischen Ford-Konzern gehoeren-  
den deutschen Fordwerke in die Hermann-Goering-Werke verhinderte <sup>44)</sup>.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof laesst nunmehr die Mit-  
tagspause eintreten.

(Einschaltung der Pause bis 13.30 Uhr).

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND 2. JUNI 1948  
(Sitzung 13.30 bis 16.45 Uhr)

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof Nr. VI nimmt seine Sitzung wieder auf.

VORSITZENDER: Dr. Boettcher, Sie koennen fortfahren.

DR. BOETTCHER (fuer Dr. Krauch)

• Ich komme zu

Punkt III der Anklage: Versklavung und Massenmord:

- 1.) Als Repräsentant der IG trifft Dr. Krauch in diesem Punkt keine Verantwortung. Zeitlich liegen die hier in Frage kommenden Tatbestände alle nach Mai 1940, also in einer Zeit, in der Dr. Krauch nicht mehr Mitglied des Vorstandes war. Als Mitglied des Aufsichtsrats ist Dr. Krauch nicht verantwortlich aus zwei Gründen: Einmal auf Grund seiner schon erörterten Distanzierung von der IG, und zum anderen deshalb, weil - in Übereinstimmung mit dem Triaibrief der Anklage Teil III S. 19 und 23- Dr. Krauch ebensowenig wie die uebrigen nicht unter Anklage gestellten Mitglieder des Aufsichtsrats fuer angebliche Straftaten zu Punkt III herangezogen werden kann; massgebend ist, dass nach deutschem Aktienrecht der Aufsichtsrat nur bestimmte Ueberwachungsfunktionen hat, nicht dagegen Vorgesetzter des Vorstandes ist und kein Recht zur Anweisungen an den Vorstand hat. Ich verweise auf die Paragraphen 86 ff des Aktiengesetzes vom 30 Januar 1937.

Fuer Punkt III kommt also nur in Frage eine Verantwortung

Dr. Krauch's aus seiner ehrenamtlichen Stellung als Ge-

schicht. Die Anklage hat den Versuch gemacht, darzutun,

dass Dr. Krauch im Rahmen des Arbeitseinsatzes eine im

Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 strafbare Initiative



entfaltet habe. Die Verteidigung ist der Auffassung, dass ein solcher Beweis von der Anklage nicht geführt ist, dass die Verteidigung vielmehr das Gegenteil, nämlich das Fehlen jeder wirklichen Initiative und darüber hinaus eine einwandfreie menschliche Haltung Dr. Krauch's bewiesen hat.

- 2.) Für diese Frage hat Dr. Krauch zunächst eingehend geschildert, wie er, alsbald nach Kriegsbeginn von den zuständigen Ministerien um Rat gefragt, den sogenannten Firmeneinsatz <sup>45)</sup> zur Heranziehung freiwilliger Arbeiter empfohlen hat im Anschluss an einen Vorgang, den er mit dieser Art der Beschäftigung von freiwilligen Arbeitern beim Wiederaufbau des durch eine Explosion zerstörten IG-Werkes von OpDau im Jahre 1920 erlebt hat. In der Beweisaufnahme sind die guten Erfahrungen, die mit diesem Firmeneinsatz gemacht wurden, eingehend beleuchtet worden <sup>46)</sup>. Insbesondere ist auch die umfassende soziale Betreuung bewiesen <sup>47)</sup>. Dieser sogenannte Firmeneinsatz verstößt gegen keinerlei irgendwie geartete völkerrechtlichen Vorschriften. Auch die Prosecution hat dies nicht behauptet <sup>48)</sup>. Wenn sie aber darzutun versucht, Dr. Krauch sei verantwortlich für Zwangsmassnahmen, die z.B. bei der Verlängerung der zunächst freiwillig abgeschlossenen Arbeitsverträge oder bei Bruch dieser Arbeitsverträge unternommen wurden, so ist sie mit derartigen Behauptungen beweisfaellig geblieben. Die Verteidigung hat darüber hinaus bewiesen, dass Dr. Krauch als Gebohem alles in seinen Kraefen stehende getan hat, um gegenueber den nicht von ihm ausgehenden Zwangs-

45) TZ 90, 91  
46) TZ 92  
47) TZ 92  
48) TZ 93

massnahmen auch diesen Arbeitern zu helfen und sie diesen Zwangsmassnahmen zu entziehen <sup>49)</sup>.

3.) Als nun die Kriegslage zu weiterem Mangel an Arbeitern fuhrte, kam mit der Ernennung von Sauckel zum Generalbevollmachtigten fuer Arbeitseinsatz das sogenannte Sklavenarbeitsprogramm zum Zuge.

Dieses Programm wird Herr Dr. Hellmuth Dix eingehend behandeln.

Ich habe hierzu von der Person Dr. Krauch's aus nur folgendes zu sagen:

a) Es steht einwandfrei fest, dass Dr. Krauch bei der Entstehung und Formulierung des Planes, Fremdarbeiter nach Deutschland auf Grund von Dienstverpflichtungsgesetzen zu bringen, nicht mitgewirkt hat. Ganz abgesehen von seinen eigenen diesbeueglichen Erklærungen, ergibt sich dies schon daraus, dass er keine irgend wie gearteten Beziehungen zum Stabe des allmaechtigen Vertrauten Hitlers, dem Generalbevollmachtigten fuer Arbeitseinsatz, Sauckel, hatte und dass er, wozu - wie schon betont - keinesfalls die Bezeichnung "Generalbevollmaechtigter" verleiten darf, etwa in der Behoerden-Hierarchie auf derselben, sondern auf einer viel tieferen Ebene stand als Sauckel, und ausserdem keine Machtvollkommenheiten und Befugnisse hatte, wie dies bei Sauckel der Fall war. Dr. Krauch stand diesen Dingen und diesem Programm voellig fern. Ja nicht nur dies, er selbst hat ausgesagt und seine Mitarbeiter haben es bestaetigt, dass er das Zwangsarbeiterprogramm aus ethischen, dann auch aus praktischen Gruenden ablehnte. Gegen den Einsatz von Auslaendern konnten sich weder Krauch noch die arbeitgebenden Firmen wehren, weil anders dem Produktionsdruck und den Produktionsauflagen nicht nachgekommen werden konnte. Immer wurde erklært, dass man



deutschen Arbeitskraefte den Vorzug geben wuerde und Dr. Krauch selbst, nach ihm der Zeuge Milch, haben sich ueber einen Zusammenstoß in der Zentralen Planung ausgelassen, der zu Auseinandersetzungen fuehrte, als Dr. Krauch entgegen anderslautender Weisungen deutsche Arbeiter forderte 50). Auch der Zeuge Schieber erinnert sich an einen aehnlichen Vorfall. Abgesehen von dieser allgemeinen Einstellung und Haltung fehlt es aber an jeder Initiative Dr. Krauch's in Fragen des Arbeitseinsatzes ueberhaupt. Sowohl fuer die Beschaeftigung von Fremdarbeitern unter dem Zwang der Dienstverpflichtungsgesetze wie auch fuer die Beschaeftigung von Kriegsgefangenen und Kz-Haeftlingen gilt folgendes 51):

Zunaechst bedarf es eines Ueberblickes darueber, wie der Einsatz von Arbeitern im Rahmen der deutschen Kriegswirtschaft erfolgte und welche Taetigkeit Dr. Krauch fuer diesen Einsatz entfaltete. Wie dargelegt, fuehrte Krauch ja keinerlei Bauten in eigener Verantwortung aus. Die von RWM, HWA, RucMin usw. infolge der bekannten Auflagen befohlenen Bauten wurden von der IG, der Brabag (Braunkohle-Benzin-AG), der Hydrierwerk Blechhammer AG - ich nenne nur Beispiele - und anderen ausgefuehrt. Diese Firmen und Gesellschaften stellten die dafuer noetigen Arbeiter ein. Sie waren die Arbeitgeber, sie waren fuer Wohl und Wehe der von ihnen beschaeftigten Arbeiter verantwortlich, sie vereinbarten die Lohnbedingungen, sie sorgten fuer Unterbringung, Verpflegung, fuer die Gestaltung der Freizeit usw. Dr. Krauch als Geboehem und sein Stab begutachteten und berieten diese Bauten hinsichtlich der dafuer zu wahlenden Bauweise - siehe dazu die Vorwuerfe Goerings in der Sitzung bei Hitler im Mai 1944,

50) TZ 98

51) TZ 88, 97, 98

dass Krauch in dieser Beziehung beraten habe - hinsichtlich der Konstruktion der notwendigen Maschinen, hinsichtlich des Aufwandes an Material, hinsichtlich der in Frage kommenden Termine; und einer der zu begutachtenden Punkte war nun auch die Abgabe eines Urteils ueber den Aufwand an Arbeitskraefte, sowohl der Zahl als auch der Art (Facharbeiter u. dergl.) nach. Die Firmen, welche unter ihrer Verantwortung, auf ihre Kosten die befohlenen Bauten ausfuehrten, forderten ihrerseits die notwendigen Arbeiter an, zu-naechst bei ihrem oertlichen Arbeitsamt. Konnte dieses oertliche Arbeitsamt den angeforderten Bedarf nicht erfuehlen, so wandten sich die Firmen an das Landesarbeitsamt, und wenn auch dieses nicht imstande war, der Anforderung zu entsprechen, an das Reichsarbeitsministerium bzw. den Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz. In diese Anforderung nun wurde Krauch eingeschaltet, denn man wollte den oertlich nicht zu befriedigenden Arbeiterbedarf nur dann dem einzelnen Werk zur Verfuegung stellen, wenn die dafuer von den obersten Behoerden als Gutachter eingesetzte Stelle, eben der Gebechem, erklaerte, dieser Arbeiterbedarf sei angemessen und noetig. Dabei stand der Gebechem neben einer ganzen Reihe aehnlicher Stellen, wie z. B. fuer die Maschinenindustrie der Leiter der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau LANGE, fuer natuerliches Erdoel, der Leiter der Erdoelabteilung der Geologischen Landesanstalt, Professor BENTZ.

Ein besonders gutes Beispiel (statt vieler weiterer) fuer die Richtigkeit der vorstehenden Schilderung ist das Ambros-Exhibit 114 (Dokument 417, Dokumentenband IVa, Seite 38). Dort heisst es in einer Niederschrift ueber eine Besprechung beim Landesarbeitsamt Kattowitz:

Ich zitiere: "Herrn Praesident Dr. Ordemann wurden unsere, d.h. des Werkes Auschwitz, Wuensche in Bezug auf die Gestellung der Arbeitskraefte ueberbracht". Ende des Zitats. Und interessant ist auch dieser Niederschrift weiter die Abstellung der Wuensche von Auschwitz auf die deutschen Arbeitskraefte, denn es heisst am Schluss: Ich zitiere: "Das Landesarbeitsamt versprach jede denkbare Hilfe, insbesondere in der Beschaffung der gefoerderten 3.000 deutschen Arbeitskraefte, damit das Landesarbeitsamt mit weiteren Anforderungen nicht belastet wird". Klarer als dieses Dokument, das nur ein Beispiel fuer viele ist, kann man die tatsaechliche Lage fuer den Arbeitseinsatz nicht belegen.

Haelt man sich diese einfachen und klaren Linien vor Augen, so ergibt sich fuer die Stellung Dr. Krauch's dies<sup>52)</sup>:

Es kann in keiner Weise davon gesprochen werden, dass Krauch von sich aus eine bestimmte Kategorie von Arbeitern, ob Fremdarbeiter, Kriegsgefangene oder Kz-Haeftlinge, zur Auswahl gehabt, auf die Zuteilung einer bestimmten Kategorie von sich aus bestimmenden Einfluss gehabt haette. Der im Rahmen der Millionenziffern der Ruestungswirtschaft kleine Sektor des Gebechemie mit seinem Arbeiteraufwand von 150.000 bis 200.000 Mann, wovon laufend eine Spitze von etwa 10 bis 15% fehlte und nicht zu befriedigen war, musste ebenso wie der Millionenbedarf der kriegsentscheidenden Ruestungsindustrie (vergl. Anklage-Exhibit 2239) aus dem allgemeinen grossen, von Sauckel betreuten Reservoir gespeist werden; diesen Arbeitseinsatzbehoerden stand die alleinige Entscheidung und Machbefuznis zu ueber die

52) TZ 88, 97, 98

Art der Arbeitnehmer, die fuer das einzelne Bauvorhaben eingesetzt wurden.

Damit ergibt sich schon aus der Sache selbst, dass die Tuetigkeit Krauch's in Fragen des Arbeitseinsatzes in der Tat nur die eines Beraters und eines Sachverstaendigen sein konnte und dass diese These nicht etwa aufgestellt ist, um Krauch's Stellung zu verkleinern und entgegen den Tatsachen eine Initiative zu leugnen, die von der Anklage als Grundlage fuer ihre Auffassung behauptet wird.

Sowohl im direkten Verhoer als auch in der uebrigen Beweisaufnahme ist diese Stellung Dr. Krauch's mit vielen Einzelheiten, z.T. an Hand der Anklagedokumente selbst, katalogartig belegt und untermauert worden <sup>53)</sup>. Besonders weise ich darauf hin, dass diese nur beratende und begutachtende Tuetigkeit Dr. Krauch's auch dadurch bezeugt ist, dass die ueber Dr. Krauch stehenden Behoerden ohne weiteres Massnahmen nicht nur durchfuehren konnten, sondern auch durchgefuehrt haben, die seinen Ratschlaegen und Gutachten entgegengesetzt waren <sup>54)</sup>.

Nun zur Frage einer etwaigen Strafbarkeit Dr. Krauch's wegen menschenunwuerdiger Behandlung sogenannter Zwangsarbeiter. Hier vertritt die Verteidigung Dr. Krauch's die Auffassung, dass fuer die Behandlung der Arbeiter schon deshalb nicht verantwortlich ist, weil er - wie schon betont - nicht Arbeitgeber war. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen lag den einzelnen Werken und den in dem Werk dafuer verantwortlichen Personen ob. Es fehlt an jedem Nachweis der Anklage, dass Krauch fuer menschenunwuerdige Behandlung von

53) TZ 88, 97, 98

54) TZ 88a

Fremdarbeitern verantwortlich ist. Im uebrigen haben eine Reihe anderer Angeklagter, naemlich vor allem Dr. Schneider, Dr. Ambros, Dr. Wurster usw. umfassende Beweise dafuer vorgelegt, dass von einer solchen menschenunwuerdigen Behandlung in keiner irgend wie gearteten Weise gesprochen werden kann. Krauch's Haltung ist aber dadurch gekennzeichnet, dass er, obwohl als Arbeitgeber nicht zustaeendig, gleichwohl die Betreuungsmassnahmen der von ihm beratenden Werke mit allen Mitteln unterstuetzte und weitgehend Anregungen fuer soziale und menschliche Betreuung aus ethischen Gruenden gegeben hat, oft - dies sei besonders unterstrichen - in Gegensatz zur Auffassung der Parteistellen. Insoweit hat er ein umfangreiches Material zur Unterstuetzung der von den einzelnen angeklagten Betriebsfuhrern der IG-Werke vorgelegten Beweise gegeben 55).

b)  
Fuer den Einsatz von Kriegsgefangenen hat die Beweisaufnahme klar ergeben, dass Dr. Krauch's Taetigkeit ueberhaupt nicht ursaechlich war dafuer, dass Kriegsgefangene zur Arbeit eingesetzt wurden, was uebrigens nicht strafbar waere. Ausserdem hat die Prosecution keinen Beweis dafuer erbracht, dass irgend wie Gefangene fuer Arbeiten verwandt wurden, die mit voelkerrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar waren. Die Entscheidung ueber den Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen lag allein bei den Arbeitsbehoerden und der Wehrmacht. Wie das in dem PW-Dokumentenbuch vorgelegte Material beweist, ueberwachte allein die Wehrmacht, ob der Einsatz von Kriegsgefangenen in voelkerrechtlich zulaessiger Weise geschah 56).

55) TZ 99  
56) TZ 100

Die Anklage hat nun zum Angelpunkt eines angeblichen Vortosses von Dr. Krauch ein Schreiben gemacht, das ein Mitarbeiter Dr. Krauch's, Kirschner, am 20. Oktober 1941 an den General Thomas sandte und in dem Dr. Krauch den Einsatz von russischen Kriegsgefangenen in der "Rüstungs-wirtschaft" empfiehlt. In einer Art von Zeittafel ist in der Vernehmung Dr. Krauch's, gestützt durch Aussage des Zeugen Milch und einer Reihe von Affidavits, dargelegt, dass diese Anregung Dr. Krauch's, die - wie sein Mitarbeiter bezeugt - im übrigen auf menschliche Gründe zurück-zugehen, nicht ursächlich gewesen sein kann für einen angeblichen (nicht bewiesenen) völkerrechtswidrigen Einsatz von russischen Kriegsgefangenen.<sup>57)</sup> Die sonstigen zu diesem Thema gehörigen Vorwürfe der Anklage, insbeson-dere die Anklage Exh. 481<sup>58)</sup>, 1371<sup>59)</sup> und 1345<sup>60)</sup>, behandle ich hier lediglich dahin, dass auch sie keine strafbaren Handlungen Dr. Krauch's auf-weisen und verweise wegen der Einzelheiten auf meinen Closing-Letter. Im Auftrage der Gesamtverteidigung habe ich zur Frage des Einsatzes und der Behandlung von Kriegsgefangenen ein Dokumentenbuch vorgelegt, das ich in der Sitzung des Hohen Gerichts vom 4. Mai 1948<sup>60a)</sup> eingeführt habe. Die Auszüge aus Kommentaren zur Auslegung der einschlägigen Be-stimmung der Genfer Konvention, die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtslage in Deutschland - Erlasse des Reichsarbeitsministers, Befehle Görings über den Einsatz russischer Kriegsgefangener - sprechen für sich selbst. Das Gleiche gilt von 2 eidesstattlichen Versicherungen, die ich über die Frage vorgelegt habe, wer für die Beachtung der Bestimmun-gen über den Einsatz der Kriegsgefangenen gemäss den völkerrecht-lichen Vorschriften verantwortlich war: Nämlich die Wehrmacht und die von ihr beauftragten Offisiere, die diesen Einsatz in allen Einzelhei-ten gerade mit Rücksicht auf seine völkerrechtliche Zulässigkeit über-wachten. Aus den deutschen Bestimmungen lenkte ich die Aufmerksam-keit des Hohen Gerichts besonders darauf, dass die Beschäftigung für Bau- und Betriebsarbeiten in Buna und Hydrierwerken ausdrücklich für

57) TZ 100a

58) TZ 101, 104

59) TZ 105

60) TZ 102

60a) dt. Protokollseite 13655, engl. Protokollseite 13357

zulässig erklärt wurde.

Weitere Einzelheiten zu dieser Frage wird Herr Rechtsanwalt Dr. Seidl im Rahmen seines Plaidoyers behandeln.

c.) Nun zum Einsatz von KZ-Häftlingen:

aa) Die Anklage entnimmt fuer eine strafbare Initiative Krauch's einen Beweis daraus, dass der sogen. Goering-Befehl von 16. Februar 1941 - Exh. 1417-, an Himmler gerichtet, an letzter Stelle als Empfänger einer Abschrift - nasser drei anderen im Range und nach Massgabe ihrer Lichtvollkommenheiten weit hoher stehenden Leuten - auch Dr. Krauch enthaelt. Nun, die Tatsache, dass jemand eine Abschrift nachrichtlich bekommt, laesst als solche keinen Schluss auf eine Initiative zu. Dr. Krauch seinerseits hat bewiesen, dass er sowohl allgemein, wie auch speziell im Falle Auschwitz, gegen den Einsatz von KZ-Häftlingen war, und wir haben nicht nur sein Zeugnis, sondern das des Zeugen Goernert, der geschildert hat, dass dieser Befehl seine Ursache gerade darin hatte, dass Dr. Krauch entgegen Himmler die Auffassung vertrat, keine KZ-Häftlinge verwenden zu wollen. Wir haben ferner die Aussagen seiner Mitarbeiter <sup>61)</sup>. Dass Dr. Krauch diesen Befehl Goerings der IG mitteilte <sup>62)</sup>, ist ebensowenig strafbar wie in dem im Fall VII (Sued-Ost-Generale) entschiedenen Parallelfall. Dort wurde der Chef des Generalstabes einer Armee, der nicht nur einen voelkerrechtswidrigen Befehl weitergegeben, sondern ihn sogar ausgearbeitet hatte, als nicht strafbar angesehen; vgl. engl. Protokollseite 10500/501.

Auch in keinem der sonstigen von der Anklage angefuhrten Punkte ist eine strafbare Initiative fuer den Einsatz von KZ-Häftlingen durch Dr. Krauch zu beweisen.

Diese grundsatzliche Feststellung wird auch nicht dadurch beeinflusst, dass die Prosecution eine Reihe von Einzelheiten: Briefe Pohl-Krauchfuss, Kehl-Krauch usw., als Beweise fuer eine angebliche Initiative vorgelegt hat. Zu diesen Einzelheiten werde ich in Closing-Letter Stellung nehmen <sup>63)</sup>. Ganz abgesehen aber von der Frage einer Initiative ist festzustellen, dass in Lichte der Rechtsprechung der uebrigen Huernberger Gerichte eine Beschaeftigung von KZ-Häftlingen nicht als strafbar erachtet worden ist. Ich ver-

1) TZ 106, 107

2) TZ 107a

3) TZ 108, 111, 112, 113, 114, 116.

weise auf die Ausführungen des Flick-Urteils und ich verweise insbesondere auf die Ausführungen des Richters Michael A. Kuschno im Milch-Urteil, der ausdrücklich sagt, dass gegen die Verwendung von KZ - Haftlingen zur Arbeit kein Einwand der Unmenschlichkeit erhoben werden kann, ja dass eine nützliche Beschäftigung der Untätigkeit der Gefangenschaft vorzuziehen ist:" Ich zitiere: "Konzentrationslagerinsassen wurden zur Arbeit verwendet, wogegen kein Einwand der Unmenschlichkeit erhoben werden kann. Ja, eine nützliche Beschäftigung ist der Untätigkeit der Gefangenschaft vorzuziehen " <sup>63)</sup>. Ende des Zitats.

bb) Was nun die auch in Milch-Urteil mit Recht beanstandete unwürdige Behandlung von KZ-Haftlingen anlangt, so hat die Anklage keinerlei Beweis dafür erbracht, dass Krauch eine solche unwürdige Behandlung gekannt hätte. Das Gleiche gilt von einem Kenntnis Krauch's von den "Menschenversuchen und den sonstigen Greuelzuständen im KZ-Lager Auschwitz.

Dr. Krauch hat keine Unklarheit darüber gelassen, dass er den Gerüchten über schlechte Behandlung von KZ-Haftlingen und über Greuel in den KZ-Lagern nachgegangen sei. Er hat glaubhaft geschildert, dass das Ergebnis dieser Nachforschungen negativ gewesen sei und noch an einem der letzten Tage des Prozesses ist die Richtigkeit dieser Behauptung Dr. Krauch's durch den Zeugen Muench bestätigt worden. Die Verteidigung hat sich darüber hinaus bemüht, die Behauptung Dr. Krauch's der Unkenntnis derartiger Vorgänge zu erheben. Nach dem alten Satz: negativa non sunt probanda kann die Verteidigung einen direkten Gegenbeweis nicht führen. Aber Sie hat Beweis dafür angetreten, welche sittliche Einstellung Dr. Krauch in einem völlig gleichgelagerten Fall bewies. Obwohl gänzlich ausserhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit griff Dr. Krauch unter Einsatz seiner Person, und in besonders eindrucksvoller Form im sogen. Oelschieferfall Württemberg ein. Ausser seiner Bekundung liegen darüber ausführliche eidestattliche Versicherungen vor <sup>64)</sup>. Damit hat Dr. Krauch den Beweis geführt, dass er sofort nach Kenntnis von menschenunwürdigen Zuständen in einem anderen, nicht zur JG gehörenden Fall eingegriffen hat und die Verteidigung zieht daraus den Schluss der Wahrheit der Behauptung Dr. Krauch's, dass, wenn er Kenntnis von den Vorgängen in Auschwitz

<sup>63a)</sup> S. 16 der gesonderten Urteilsbegründung

<sup>64)</sup> TZ 117



erhalten hätte, er seinerseits eingegriffen hätte. Die Verteidigung mochte nicht annehmen, dass aus der in diesem Fall Schoenberg bewiesenen anständigen Haltung Dr. Krauch's Schlüsse zu seinen Ungunsten gezogen werden.

Dr. Krauch hat gegen unwürdige Zustände seine Stimme erhoben, er hat Widerstand geleistet. Wie gefährlich diese Haltung war, haben uns viele Zeugen geschildert. Wider Erwarten ist Dr. Krauch nichts passiert. Gewiss ergibt sich daraus, dass <sup>eines</sup> gewisse Opposition machen konnte. Entscheidend ist aber: Die Opposition betraf nicht die grundsätzliche Frage, sondern nur das "Wie" des Einsatzes und der Behandlung von KZ-Häftlingen. Um die Produktionsauflagen erfüllen und dem Produktionsdruck nachkommen zu können, erschien es wahrscheinlich auch Pohl angemessen, KZ-Häftlinge einigermaßen menschenwürdig zu behandeln, aber für die Frage, ob gegen grundsätzliche Befehle und Weisungen, die die Höhe der Kriegsproduktion, die termingerechte Fertigstellung usw. betrafen, Opposition ohne Gefährdung des Lebens und der Familie gemacht werden konnte, beweist dieses Beispiel nichts.

Alle zu diesem Punkt auch in diesem Prozess gehörten Sachverständigen sind sich darüber einig, dass eine solche Opposition gegen das "Ob" nicht möglich war; sie konnte auch, wie ohne weiteres erklärlich ist, von der Staatsregierung nicht geduldet werden, denn bei dem in diesem Prozess bewiesenen Engpass für unzählige kriegswichtigste Erzeugungen konnte im Rahmen des Produktionsdrucks und der Produktionsauflage die Staatsführung keinerlei irgend wie geartete Opposition dulden.

Ich schliesse damit die Würdigung der einzelnen von der Anklage und von der Verteidigung zu Punkt I bis III vorgetragenen Tatsachen ab. Zusammenfassend komme ich zu folgender Feststellung: Dr. Krauch gehört nicht auf diese Anklagebank.

Von der JG hatte er sich, wie ich bewiesen habe, seit 1936 klar distanziert. Es bestand also keinerlei Anlass, Dr. Krauch im Zusammenhang mit der JG anzuklagen.

Jhn wegen seiner ehrenmäßlichen Stellung in der staatlichen Wirtschaftsorganisation in den Anklagezustand zu versetzen, bestand ebenfalls kein

2. Juni-A-BK 5- Walden  
Militärgerichtshof VI

Anlass, denn seine Stelle lag weit unter der Ebene, die fuer die Hohen  
Nurnberger Gerichte von Interesse ist. Im IMF waren es Regierungsmit-  
glieder und ganz besonders hervorgehobene Vertraute Adolf Hitler's. Zu  
dieser Kategorie gehoerte Dr. Krauch keinesfalls.

Im sogenannten Ministerprozess ist kein Platz fuer Dr. Krauch auf der  
Anklagebank, denn dort sind nur hohe Regierungsfunktionaere angeklagt  
bis zum Unterstaatssekretaer abwaerts, ein Rang, an den Dr. Krauch nicht  
im entferntesten heranreicht <sup>64)</sup>. Die Richtigkeit dieser Schlussfolger-  
rung

----- 64a) TZ 118

ergibt sich auch daraus, dass keiner der anderen Generalbevollmächtigten - mit Ausnahme Scukels, der wie gezeigt, eine Sonderstellung einnahm<sup>64b)</sup> - obwohl eine Reihe von ihnen im Gegensatz zu Dr. Krauch wirkliche Vollmachten hatte.

IV. Zur Abrundung des Bildes, das ich dem Hohe<sup>U</sup>ericht zeichnen durfte, fehlen nur noch einige Punkte ueber den Menschen Krauch. In der im eigenen Zurueckhaltung hat er es im direkten Verhoer<sup>V</sup> abgelehnt, dazu etwas selbst zu sagen. So blieb es der Vertheidigung<sup>V</sup> ueberlassen, durch Vorlage von Dokumenten seine menschliche Haltung unter Beweis zu stellen. Es ist dies geschehen durch Darlegung seiner Haltung<sup>65</sup> Juden und Halbjuden<sup>65</sup> gegenueber, die er vor der Verfolgung durch die Nazis gerettet hat, denen er half unter dem Einsatz seiner Person. Er stand unerschrocken zur Kirche und ihren Institutionen, obwohl dies im Dritten Reich zu Verfolgungen fuehren konnte<sup>66</sup>. In bewegten Worten haben angesehenen Wissenschaftler geschildert, wie er die Freiheit der Wissenschaft verfocht gegenueber der mit Energie vertretenen anderweiten Parteidendenz auch fuer Personen sich einsetzte, die dem NS-Regime nicht genehm waren<sup>67</sup>. All dies in Ausnutzung seiner ehrenamblichen Stellung, ohne die eine soch umfassende Hilfe ueberhaupt nicht moeglich gewesen waere. Und endlich kann wir belegt, wie er am Ende des Krieges gegen die Befehle handelte, auch noch die letzten Reste einer durch den Krieg schon stark mitgenommenen Zivilisation zu zerstieren<sup>68</sup>).  
~~Das Bild ist~~ klar, die Grenzen sind abgesteckt, bleiben noch Zweifel, meine Herren Richter? Nun, so laeden Sie mich fuer Dr. Krauch Zeugnis ablegen. Ich stehe fuer ihn ein, er ist kein Kreisverbrecher, kein Mann, der die KZ- Grueuel gebilligt hat, kein engstirniger Parteimann, kein Mann, der am Sklavenarbeitsprogramm beteiligt, vielmehr seiner Entwicklung als Wissenschaftler treu geblieben ist und seiner Verpflichtung zu wahren Menschentum.

64b) Tz 48a  
65) Tz 9b  
66) Tz 9c  
67) Tz 9a  
68) Tz 9c

Glauben Sie mir, wenn man ein Jahr lang beinahe Tag fuer Tag mit einem Mann zusammen ist, so lernt man unterscheiden Echtes vom Schein, Wahres vom Falschen, inneren Wert von Pose. Nichts erhellte staerker fuer mich die Situation, als die schon zitierte Aeusserung des Praesidenten der Standard Oil, Haslau, der den Mut hatte, in einer Zeit, da eine Flut von Hass und Verleumdung gegen die IG anbrandete, zu dem Wort ueber high standard of business ethics der IG zu stehn, und im diesen Zusammenhang besonders den Namen Dr. Krauchs herausstellte.

Entgegen deutschen strafprozessualen Brauch spricht entsprechend der Verfuegung des Hohen Gerichtes die Prosekution nach der Verteidigung.

Ich kann deshalb nicht wissen, auf welchen Ton die Prosecution ihren Vortrag abstellt. Wie immer aber Sie Ihren Vortrag aufbauen, welche Form sie ihm geben moegen, ich habe mich ferngehalten von den Verallgemeinerungen, Ueberspitzungen, und Uebertreibungen, die die Prosecution in ihrem Opening Statement, in ihrem Trialbrief und sonstigen gelegentlichen Aeusserungen gewaehlt hat. Dabei war ich eingedenk des Wortes des Herrn Praesidenten dieses Gerichtes, das er so oft als Mahnung in diesem Saal aufklingen liess:

"Fragen Sie direkt, fragen Sie einfach" und so habe ich genaess der Art, die Dr. Krauch's und meinem Naturell entspricht, mich bemueht, die Dinge direkt und einfach anzupacken und zu schildern. Hinter dieser einfachen Formulierung steht aber ein heisses Bemuehen und ein Ringen mit dem ueberwaeltigenden Stoff, den uns die Prosecution zu gliedern und zu erklaren aufgegeben hat. Es kam darauf an, ihn auf einfache, praktische Linien zu bringen und so dem Hohen Gericht die Rechtsfindung zu erleichtern. Es waere ein Lohn fuer diese heisse Bemuehung, wenn auch das Ergebnis Ihrer Pruefung, meine Herren Richter, waere: Dieser Mann ist nicht schuldig!

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird jetzt

Dr. Rudolf D i x hoeren.

P B A I D O Y E R

fuer den

DR. HERRMANN S C H M I T Z

VOR DEM

Amerikanischen Militaergerichtshof

im Falle 6

im Prozess

gegen

CARL KRAUCH u. a.

von

Dr. Rudol D i x

Rechtsanwalt in Frankfurt a/M

PLAIDOYER

Meine Herren Richter !

Jch bitte , mi den Anfang meiner Schlussargumentation ein persoenliches Credo stellen zu duerfen. Jch glaube , dass kein Richter in diesem Strafprozess die Wahrheit erkennen un damit ein gerechtes Urteil finden kann, wenn er die hier in Frage kommenden Lebensvorgaenge isoliert oder gar formalistisch betrachtet, oder gar erwaeht , hier nur schwarz oder weiss sehen zu duerfen, oder meint, nur mit "facts" und "figures" auskommen zu koennen, - und nicht erkennt, dass er soziologische und psychologische Tiefenforschung betreiben muss, um die Komplexitaet derjenigen Lebensvorgaenge zu verstehen, welche die IG und damit diese Maenner auf der Anklagebank mit der Vorgeschichte, Geschichte, sowie mit den Schicksal Hitlers und seines Dritten Reiches verbinden.

Wenn man meinen Klienten S c h m i t z und sein Schicksal betrachtet, so muss man an einen Begriff denken, welchen das kluegste Volk, was je gelebt , naemlich die alten Griechen, in ihrer metaphysischen Vorstellungswelt entwickelt haben, das ist sowohl der abstrakte Begriff, als auch die konkrete Vorstellung der Moira, naemlich des Schicksals, den man nicht entrinnen kann , dessen freudiges oder schmerzliches Erlebendeterministisch , also losgelocst von der Freiheit des Willens, das Opfer dieser Moira ist. Von hervorragender Begabung fuer die Theorie und Praxis der Finanzgebarung , fast ausschliesslich hiefuer interessiert, insbesondere ohne Interesse und damit auch ohne Begabung fuer politische Dinge, buergerlich brav, ein hervorragender tuechtiger " Fachmann " im Sinne Heda Gablers im gleichnamigen Schauspiel Ibsens ein stiller Arbeiter am Schreibtisch, unlustig nach aussen irgend - wie repraesentativ zu wirken, dabei, wie alle Zeugnisse bestaetigen , voll grosser menschlicher Guete, - kurz ein deutscher Typ, welcher immer mit Recht in der ganzen Welt geschaeetzt wurde. Nun sitzt er

seinem 68. Lebensjahr auf der Anklagebank eines Strafprozesses, welchen einen ausgesprochenen politischen Charakter traegt, einen ausgesprochenen politischen Hintergrund hat, - ein Strafprozess, welcher durch die Weltpresse und diese Anklage beschattet wurde von den furchtbaren und schrecklichen Greuelthaten, welche mit den Namen "Auschwitz" verbunden sind. Ein Strafprozess, welcher Weltgeschichte behandelt, schon in sofern als einer der Vorwurfe der Anklage dahingeht, dass die Angeklagten einen vorsatzlichen Anteil gehabt haetten an der Entfesselung der furchtbarsten aller Kriege, an den Untaten der Hitlerpraetorianer und an der Machtergreifung und Machtbefestigung Adolf Hitlers selbst, der, wenn nicht allein, so jedenfalls nur mit einem kleinen Kreis von Spiessgesellen der schuldhaft Taeter von alledem gewesen ist, wie das JMT feststellte.

"Wie war das moeglich" lautet der treffende zu-  
kraeftige Titel eines Buches eines gewissen "Stechert"  
eines schriftstellernden sozialistischen Arbeiters, in welchem dieser  
politisch, soziologisch und psychologisch mit einer Sachkenntnis

und Vorurteilslosigkeit, welche weltanschaulich und parteipolitisch gebundenen Politikern selten eignet, die Kausalkette des Sieges der Nazis in Deutschland und ihren Missbrauch dieses Sieges schildert, - eines Sieges, den der ausserordentlich spirituelle letzte Botschafter Frankreichs in Deutschland, F r a n c o i s P o n c e t, genannt hat "la victoire des boches sur les Allemands".

Nun, mein Klient war und ist ein "Allemand" in einer seiner vielen guten Spielarten, denen die Achtung des urteilsfähigen Teiles der Welt mit Recht immer in reichem Masse zuteil wurde und wahrlich kein "boche". Wie kommt er auf diese Anklagebank, auf welcher er dieses Schicksal nun auch noch mit Technikern, Forschern und Kaufleuten teilt, welche in einer sympathischen Allianz der wissenschaftlichen Forschung und deren wirtschaftlich-kaufmännisch praktischer Auswertung eine Gesellschaft führten, die prima vista von vornherein dem aufmerksamen Beobachter mehr als eine Wohltäterin der Menschheit erscheinen muss als als eine verbrecherische Geissel derselben; denn dass eine verbrecherische Staatsführung Leistungen der Forschung - zum Wohle der Menschheit bestimmt -, ihres Adels entkleiden und zum Werkzeug des Verbrechens oder mindestens des Unheils machen kann, ist eine alte Erkenntnis. Die Sorge um eine solche Gefahr unheilvoller Verwendung menschheitserleuchtender Forschungsergebnisse war von jeher ein Alpdruck solcher Forscher und derjenigen, welche diese finanzierten oder ihre Finanzierung bearbeiteten, wie mein Mandant dies tat. Diese Sorge schildert uns der Zeuge B u e c h e r in erschütternder Weise in seinem Affidavit, S c h m i t z Dokumenten Nr. 6 Exhibit Nr. 6 Dokumentenbuch Nr. I in der Person B o s c h s.



Sie spricht auch hinsichtlich Ihrer Atomforscher, meine Herren Richter, aus einem Bericht, den ich hier als gerichts- bekannt voraussetzen darf, naemlich dem S t i m s o n - Bericht ueber die Vorgeschichte des schliesslichen Entschlusses der kriegerischen Verwendung der Atom-Bombe gegen Japan. Man sollte deshalb meinen, dass wir uns mit allen Angeklagten in sehr guter Gesellschaft befinden und die Erfahrung sollte des weiteren lehren, dass - um mit dem prinzlichen Gruebler H a m l e t zu sprechen, immer "etwas faul im Staate Daenemark ist", wenn die Gefaengnisse und Anklagebaenke der Strafgerichte sich mit denjenigen fuellen, welche normalerweise zu den Besten der Nation gehoeren. So war es z.B. ein Sympton der Zerruettung jedes Rechtes und jedes gesunden Gemeinschaftslebens im Dritten Reich, dass die Physiognomien des Durchschnittsheftlings und Durchschnitts-Angeklagten wechselten, der Verbrechertyp in den Hintergrund trat und sein Gegenteil in den Vordergrund, - dass die Besuchliste eines Verteidigers in Untersuchungsgefаengnissen des Dritten Reiches geradezu eine Auszeichnung fuer den Verteidiger wurde. Idealisten aller Schichten des Volkes, Deutsche, welche sich die Kraft reiner Gesinnung und selbstaendigen Denkens bewahrt hatten, Vertreter sozial gehobener Berufe mussten vom Verteidiger besucht werden. Der Verteidiger besuchte grosse Wissenschaftler und Seelsorger, tapfere Arbeiterfuehrer, anstaendige Soldaten und Offiziere, kurz die Elite der Nation, in diesem Sinne verstanden. Eine solche Erscheinung muss immer Bedenken gegen die rechtliche und moralische Berechtigung schon eines solchen aeusseren Bildes erwecken. Sich ueber die Berechtigung solcher Bedenken Klarheit zu verschaffen, ist Pflicht jedes Richters. Wenn er erkennen sollte, dass Verurteilte genachrt durch Geschichtsluegen und sonstige Legenden, parteipolitische Ressentiments, Unkenntnis fremder Verhaeltnisse usw.

die geistigen Vactor einer Anklage sind, muss er an die richterliche Würdigung des äusseren Tatbestandes, der "facts", auch und besonders da mit grösster Vorsicht herangehen, wo vielleicht das rein äussere Bild der Tatsachen zunächst fuer ein schuldhaftes Handeln spricht, dies aber nur dann, wenn man die Richtigkeit derjenigen Tatsachen unterstellt, welche ich vorhin als Ausfluss von Logenden, Ressentiments usf. bezeichnet habe.

General T a y l o r hat in seinem Opening Statement in diesem Prozess gesagt: (Ich zitiere)

"Es wird die Beschuldigung erhoben, dass die Angeklagten gemeinsam mit anderen Industriellen eine wichtige Rolle bei der Errichtung der Diktatur des Dritten Reiches spielten. Das Ziel der Angeklagten war Eroberung. Der Ursprung der Verbrechen, deren die Angeklagten beschuldigt sind, kann viele Jahre zurueckverfolgt werden, aber fuer den vorliegenden Zweck kann der Beginn in das Jahr 1932 verlegt werden, als H i t l e r sich zu einer politischen Hauptfigur im Reich gemacht hatte, jedoch vor seiner Machtergreifung und dem Kommen des Dritten Reiches. Es wird die Beschuldigung erhoben, dass die Angeklagten gemeinsam mit anderen Industriellen eine wichtige Rolle bei der Errichtung der Diktatur des Dritten Reiches spielten" .....

Und an einer anderen Stelle seiner Ausfuehrung. (ich zitiere)

"Wenn wir die Beschuldigung eines Buendnisses zwischen den Angeklagten und H i t l e r und der Nazipartei erhoben ".....

Und wiederum an einer anderen Stelle. (Ich zitiere)

"Ohne diese Zusammenarbeit hätten H i t l e r  
und seine Parteigenossen niemals die  
Macht in Deutschland ergreifen und fe-  
stigen können und das Dritte Reich hätt-  
te nie gewagt, die Welt in einen Krieg  
zu stürzen. Die Hingebung der I.G. an  
die Nationalsozialistische Partei und an  
das Dritte Reich war weiterhin unerschütter-  
lich" ..... (Ende des Zitats)

Und viele andere Stellen mehr:

Im F l i c k - Prozess projizierte der General diese  
Ausführungen in das zunächst bestechende Schlagwort von  
der "Unheiligen Dreieinigkeit" des Nationalsozialismus, Mi-  
litarismus und Wirtschafts-Imperialismus. Wenn ich diese  
seine Ausführungen in Zukunft zu zitieren habe, werde ich  
dieses der Kürze halber mit diesem Schlagwort der "Unhei-  
ligen Dreieinigkeit" tun.

Alle Ausführungen der Anklage in allen drei hier an-  
hängigen und anhängig gewesenen Wirtschaftsprozessen beru-  
hen damit auf einer als historisch in ihrer Richtigkeit an-  
geblich festgestellten und damit angeblich gerichtsnotori-  
schen These dieser "Unheiligen Dreieinigkeit". Das gesamte  
Anklage-Gebäude gründet sich damit auf die These, dass  
die Führer der Industrie- und Wirtschaft - und im vorliegen-  
den Falle die Führer der IG. - und die führenden Militärs  
H i t l e r zur Macht verholfen haben. Mit dieser Hilfe,  
insbesondere der finanziellen Hilfe der Wirtschaft und damit  
der I.G. sei diese Macht nicht nur begründet, sondern zur  
absoluten Diktatur auch gefestigt worden. Und dies alles  
hätten diese Industriellen und damit auch die Angeklagten

getan, um ihren aggressiven wirtschafts-imperialistischen Ambitionen zu frohnen, gegebenenfalls unter Risiko eines aus einer solchen Politik sich vielleicht zwangsläufig ergebenden Krieges; ja, unter Umständen auch eines Krieges, der bewusst angewandtes Mittel dieser Politik sein würde!

Für den Nachweis dieser Hilfsstellung der Industrie im allgemeinen und der I.G. im besonderen, für den Nachweis also der sogenannten "Unheiligen Dreieinigkeit" bei der Machtergreifung und Machtbefestigung H i t l e r s, hat die Anklage nicht einmal versucht, einen Beweis anzubieten. Sie hat diese Tatsache als historisch festgestellt, als Gegenstand der Allgemeinbildung und damit als gerichtsnotorisch behandelt, denn nur so ist es erklärbar, dass ein Beweisantritt ihrerseits unterblieben ist, denn an der Beweiserheblichkeit dieser These dürfte wohl ein Zweifel nicht bestehen.

Nicht einmal die Anklage würde wohl behaupten, dass die von ihr unter Beweis gestellten Behauptungen tatsächlicher Natur, ja, darüber hinaus, tatsächlich bewiesene Tatsachen indizieller Natur und darüber hinaus sogar glaubhafte Eingeständnisse der Angeklagten selbst geeignet sein könnten, insbesondere ihren Vorwurf zu Anklage Punkt I, aber auch sekundär und implicite ihre Vorwürfe der imperialistischen Ausbeutung fremder Länder durch Plünderung und Versklavung beweistechnisch überzeugend zu untermauern, wenn nicht diese These der "Unheiligen Dreieinigkeit" als bewiesen und wahr von ihr unterstellt würde.

Verneint man aber die Richtigkeit dieser These der "Unheiligen Dreieinigkeit", so bleibt der Indizienbeweiskette der Anklage Zusammenhang und Schlüssigkeit versagt; sie bricht in sich zusammen. Dies wird sich zwingend aus der Beweiswürdigung sämtlicher Verteidiger-Plädoyers ergeben.

Ich wachle zur Begründung dieser meiner Betrachtung zur Beweiswürdigung nur 4 Beispiele: Nehmen wir den Beitrag der I.G. zur Rüstungsproduktion bis 2. September 1939! Entsprechend der Grösse und Bedeutung dieses Unternehmens mag man diesen Beitrag gross nennen. Im uebrigen liegt die Bezeichnung "Auge des Beschauers. Ich will im Zuge dieser Argumentation, ohne dies zuzugeben, unterstellen, dass man diesen Rüstungsbeitrag als gross bezeichnen kann. Ohne die Richtigkeit der These der "Unheiligen Dreieinigkeit" muss dieser Rüstungsbeitrag der I.G., fuer welchen im finanziellen Sektor auch mein Klient verantwortlich ist, als gaenzlich harmlos, als selbstverstaendlich, als naturgegeben, ohne jeden kriminellen Charakter und ohne belastende Beweiskraft angesehen werden. Es bedurfte garnicht der Autoritaet und der praeduzierten Kraft des IMT-Urteils, um zu begreifen, dass Rüstung als solche weder kriminell ist, noch ein Indiz fuer einen kriminellen Vorsatz. Die entgegengesetzte Ansicht wurde die friedlichsten Nationen diffamieren. Niemand hat z.B. die Schweiz beschuldigt und wird sie je beschuldigen, eine aggressive Politik zu befolgen oder gar einen Angriffskrieg zu planen; trotzdem weiss jeder, dass die Schweiz immer im Interesse ihrer Neutralitaet sich bemueht hat, ihre Rüstung quantitativ und qualitativ dem politischen Gebot der Stunde anzupassen. Sind etwa die Rüstungen derjenigen Maechte, welche die gegenwaertige internationale Lage mit Sorge fuer den Weltfrieden erfuehlt ein Indiz fuer voelkerrechtlich kriminelle Plaene derselben? Die Frage stellen, heisst sie verneinen. In einem ganz anderen Lichte wuerde aber ein solcher Rüstungsbeitrag erscheinen, wenn bei der I.G. die These der "Unheiligen Dreieinigkeit" richtig waere, denn dann wuerde diese These den kriminellen Vorsatz des Friedenbruchs durch Aggression erweisen. Diese ganze Deduktion der Anklage enthaelt den Denkfehler einer typischen petitio principii.

Oder ein anderes Beispiel: Jedes anständige und friedliebende Industrieunternehmen wird der Regierung und Wehrmacht seines Landes seine Archive, seinen Auslandsdienst, kurz seine ganze Organisation zur Verfügung stellen, falls es nur über eine normale Vaterlandsliebe verfügt und zwar auch dann, wenn es nicht unter gesetzlichem oder anderem Drucke steht. Kein lebenserfahrener Mensch wird aus einem solchen Verhalten etwas Belastendes schliessen. - In einem ganz anderen Lichte würde ein solches Verhalten erscheinen bei Richtigkeit der These der "Unheiligen Dreieinigkeit". Auch hier wieder dieselben petitio principii im Beweisgebäude der Anklage! Ein 3. Beispiel: Die Angeklagten erklären, sie hätten Fremdarbeiter nur ungern und widerstrebend in ihren Betrieben beschäftigt. Diese Schutzbehauptung wäre unglaublich, wenn feststünde, dass das Planen der Angeklagten schon vor der Hitler-Zeit dahin ging, Hitler zur Macht zu bringen und diese immer mehr zu festigen, um die menschliche Arbeitskraft fremder Länder in der Gestalt der Zwangsarbeit auszubenten. Auch die recht künstliche Konzeption des Plünderungsvorsatzes durch die Anklage würde eine substantiellere werden, wenn die These der "Unheiligen Dreieinigkeit" zuträfe. Und wenn mein Mandant mit der I.G., d.h. aus den Mitteln der I.G., das Sudetenhilfswerk und dessen Freiwilligenverbände geldlich unterstützte, so erscheint diese Tatsache primaer jedem vorurteilslosen Betrachter aus der damaligen politischen Situation heraus völlig harmlos, wobei ich hinsichtlich dieser meiner Behauptung im einzelnen auf die Ausführungen unseres Closingbriefs verweise. In einem ganz anderen Lichte würde dies alles erscheinen, wenn feststünde, dass S c h m i t z und seine Kollegen von dem Moment an, da man zu Hitlers Machtergreifung beitragen konnte, diese unterstützt hatten und dies sogar noch unter Billigung solcher aggressiven und terroristischen

Methoden, welche Hitler im Falle des Sudetenlandes und Bohmen-Machren anwandte. Solche Beispiele liessen sich haufen. Sie illustrieren die Bruechtigkeit der Beweisfuhrung der Anklage. Ihre Methode hierbei ist wie folgt: Sie leitet die Schlussigkeit ihrer Beweisfuhrung ab von der Fiktion der Richtigkeit einer unrichtigen These, naemlich derjenigen der "Unheiligen Dreieinigkeit" und versucht dann umgekehrt, die Richtigkeit dieser These aus der Fiktion dieser angeblichen Schlussigkeit abzuleiten oder - konkret gesprochen - am Beispiel des Anklage-Punkte I: Wenn es richtig waere, dass die I.G. Hitlers Machtergreifung und Befestigung mit aggressiven und imperialistischen Zielen unterstuetzt haette, waere ihr Ruestungsbeitrag ein beweis erhebliches belastendes Indiz fuer den Anklage-Vorwurf zu I. Entsprechendes gaelte fuer die uebrigen Anklagepunkte! Umgekehrt aber waere ein Wille der I.G., Hitler zur Macht zu verhelfen, nur abzuleiten, aus dem Nachweis, dass der spaetere Ruestungsbeitrag einem gewollten offensiven Zwecke diene. Diese ganze Beweisfuhrung ist - primitiv gesprochen - wie eine Katze, die sich in den Schwanz beisst, - gelohrt gesprochen: die typische petitio principii.

So steht am Anfang der Anklage eine Legende mit ihren immer truebten Quellen und erzeugt den Nebel eines ressentimentalen Anklagevorwurfes. Die Sonnenstrahlen richterlicher Nachpruefung muessen diesen Nebel vertreiben, ansonsten auch dieses Verfahren mit einem Zeitfahler beschattet bleibt, der, wie ich glaube, in nicht allzuferner Zeit (die Kritik faengt schon an) von dem Richterstuhl der Geschichte stark kritisiert und ironisiert werden wird. Mein Klient ist ein Opfer dieses Zeitfehlers. Heutzutage ist es das groesste Unglueck eines Menschen, zu mindesten fuer ihn mit hoechster Gefahr verbunden, ein tuechtiger, erfolgreicher Mann in entsprechend hoher Stellung gewesen zu sein oder auch noch zu sein. Und

dies auch dann, wenn dieser Erfolg zeitlich schon vor der nationalsozialistischen Herrschaft vorhanden war.

General T a y l o r hat gesagt, dass diese Maenner nicht angeklagt sind, weil sie Industrielle waren. Das mag sein. Sie sind aber, - und das ist wohl unbestreitbar - nur angeklagt, weil die Angeklagten alle Maenner sind, welche an fuhrnder Stelle der Wirtschaft standen, und nach Ansicht der Anklage allein hierdurch Mitschuldige des Regimes waren, dies aber unter voelliger Ignorierung dessen, was das IMT-Urteil ueber den Umfang und die Zusammensetzung des Kreises der Wissenden und Schuldigen festgestellt hat und damit auch dessen, was aus diesen Feststellungen des IMT-Urteils logisch folgt und unter weiterer voelliger Ignorierung dessen, was das Urteil in Sachen Flick ueber den Notstand der deutschen Industrie und damit auch der I.G. gegenueber dem Terror des Regimes ausfuehrt.

S c h m i t z wurde nur Opfer einer Anklage als prominenter Vertreter derjenigen, welche der Zeitgeist und seine Irrtuemer und Vorurteile zu Gejagten und Verfolgten der Gegenwart machen: Naemlich der Tuechtigen, welche es zu einer Spitzenstellung gebracht haben. Eine expropriative Steuergesetzgebung nimmt, wie ich am Rande nur der Vollstaendigkeit halber bemerken darf, diesen Tuechtigen zunaechst die Fruechte ihrer Tuechtigkeit, und ihrgend eine Meute findet - sei es durch Druckerschwaerze oder im Rahmen der sogenannten politischen Reinigung oder auf andere Weise genug Gelegenheit, dieses Freiwild zu stellen und zu zerreißen. S c h m i t z aber war ein grosser Fachmann der Wirtschaft und noch dazu eines gewaltigen Konzerns, der als solcher dem Zeitgeist auch nicht gerade sympathisch war und ist. Denn auch die Ideologie der Nazis war in ihrer Grundtendenz absolut antikapitalistisch, eine unter mancherlei anderen ideologischen Positionen, in welcher sie sich mit der Ideologie der Gegenwart trifft.



2. Juni-A-HK-10-Mr. Reitler  
Militärgerichtshof Nr. VI.

S c h m i t z war ein voellig unpolitischer Mensch und den Nazis gogonueber, unter deren Herrschaft er nun einmal leben und arbeiten musste, wie die Affidavits von Krueger, (S c h m i t z Dokumenten Nr. 108, Exhibit Nr. 101, Nachtrag zu Dokumentenbuch V), S i n g e r ( S c h m i t z Dokumenten Nr. 73, Exhibit Nr. 73, Dokumentenbuch Nr. 5) und A b s ( S c h m i t z Dokumenten Nr. 72, Exhibit Nr. 72, Dokumentenbuch Nr. V) beweisen, ausserordentlich zurueckhaltend, sowohl politisch als auch finanziell. Ja,

meine Herren Richter - auch f i n a n z i e l l ! Wer den Geldhunger der Partei kennt, der unter vaterländischer charitativer Zweckbestimmung einen bettlerisch unwaardigen und teilweise korrupten Charakter aufwies. (Man denke nur an Goerings Geburtstagstisch), wer die Nachteile und Gefahren kennt, die denjenigen persönlich und den von ihm vertretenen Unternehmen drohten, welche den Nazis gegenüber finanziell den sproden Joseph spielten, namentlich dann, wenn sie einen recht grossen Geldbeutel zu verwalten hatten, wie S c h n i t z bei der I.G., der kann nur staunen, wenn er aus unseren Beweismaterial erkennt, wie verschwindend gering diese von der Anklage beanstandeten sogenannten politischen Spenden der I.G. zu ihren liquiden Mitteln und sonstigen sozialen und charitativen Aufwendungen waren. Von den ungeheuren Summen, welche die I.G. der Forschung zunächst als Selbstzweck, ohne nach ihrer voraussichtlichen kaufmännischen Rentabilität zu fragen, zufuehrte, will ich kein Aufhebens machen, weil diese ewigen Ruhmestaten der I.G. als Wohltäterin der Menschheit auf den Goldenen Tafeln der Menschheitsgeschichte "aere perennius" stehen werden, so wie die Riesen des Hochgebirges, unberührt von Misstrauen, Hass, Furcht, Missgunst, Irrtum, Vorurteil oder sonstigen Elementen des Zeitgeistes und seiner public opinion, welcher Zeitgeist diesen braven und fleissigen Ehrenmann in der Person meines Klienten auf die Anklagebank eines Kriegsverbrecherprozesses gebracht hat, unverständlich fuer jeden, der ihn persönlich kennt. Dieses Schicksal entspricht wirklich nicht dem Gesetz, nach dem er sein Leben angetreten und gefuehrt hat.

Wir, d.h. mein ausgezeichnete Mitarbeiter Dr. Gierlichs und ich haben diese Spendenfragen und die mit ihnen zusammenhaengende Argumentation der Anklage in einzelnen in Closing-Brief behandelt, nicht nur aus Zeitgruenden, sondern auch deshalb, weil solches sich besser liest als hoert. Hier moechte ich nur zweierlei hervorheben:

H i t l e r ~~war~~ an der Macht, als die I.G. in Februar 1933 zu dem 3 Millionen-Fonds der Industrie fuer die 3 Regierungsparteien, die NSDAP, die Deutsch-Nationale Partei und die Deutsche Volkspartei, sowie durch die Person von Papens in praktischen Erfolge auch fuer den rechten Fluegel des Zentrums vierhunderttausend RM als quotativ angemessenen Anteil

bezahlte. Wie sehr und umfassend H i t l e r an der Macht war, zeigt, dass er einige Tage darauf den Trick des Reichstagsbrandes durch seine Trabanten starten lassen konnte, um die Kommunistische Partei auszuschalten, und ebenso einige Tage darauf alle bürgerlichen Freiheiten und Schutzmaße der privaten Interessensphären mit gleichzeitiger Schaffung der Geheimen Staatspolizei beseitigte, und damit schon damals aus freien Staatsbürgern zitternde Untertanen machten. Was glauben Sie, hatte die Industrie zwangsweise zahlen müssen, wenn sie die für ihre finanzielle Potenz und für den geforderten Zweck des Wahlkampfes lächerliche Summe von 3 Millionen RM nicht gezahlt hätte? In übrigen kann ein Wahlkampf, welcher logisch eine freie Wahl voraussetzte, hier gar nicht mehr in Frage, nachdem die Linksparteien anlangt, so hielt H i t l e r zunächst die Fiktion der auf diese vier Parteien gestützten Koalitions-Regierung aufrecht, um dann später seine Partner im bürgerlichen Lager politisch abzuschlachten. Mit Recht sagt S c h a c h t in überreichten Dokument, dass es Hitler ein Leichtes gewesen wäre, das Geld anderswo aufzutreiben.

Die Industrie hat mit dieser Spende nicht mehr und nicht weniger getan, als was sie mit jeder Regierung getan hätte, nämlich deren Goldbedürfnissen in relativ bescheidenen Umfang zu dienen, wenn sie hoffen konnte, einer nicht absolut unternehmerfeindlichen Regierung gegenüberzustehen. H i t l e r hatte aber in der dieser Spende vorangegangenen Ansprache manches gesagt, was die Industrie gern vernahm. Es war ja die Gewohnheit dieses amoralischen Visionärs, Traumwändlers und Rattonfaengers, Allen alles und einander Widersprechendes zu versprechen, weil ihm ein Versprechen nur ein politisches Mittel und keine ethische Verpflichtung war, die erfüllt werden musste. So war es auf inner-wirtschaftspolitischen Gebiet, wie hier, als auch auf ausserpolitischen Gebiet, auf welchen ein Wortbruch den anderen folgte. So viel über diese von sämtlichen Anklagen in den Industrieprozessen in den Vordergrund gestellten 3 Millionen mit den I.G. Anteil von vierhunderttausend RM. Tant de bruit pour une omelette!

Auch über die Spenden für die Witwen und Waisen der Waffen-SS

2. Juni - A-MB-3-Reitler  
Militärgerichtshof Nr. VI

und fuer die Sudetendeutschenverbaende - zeitlich nach den Abkommen von Muenchen - hat die Verteidigung des Angeklagten S c h m i t z es vorgezogen, den schriftlichen Weg der Argumentation im closing-brief zu wahlen. So darf ich zur Spende der Witwen und Weisen der Waffen-SS nur ergaenzend bemerken: Niemals hat das IMT mit den Gedanken einer Sippenhaft auch nur gespielt, es hat sogar den Angehoorigen der SS den Weg der kriminellen Entlastung offen gelassen. Die Witwen und Waisen der gefallenen SS-Maenner wollte es niemals treffen. Ein solcher Spendenzweck ist immer lauter und rein; er legalisiert und ethisiert jede Spende. Eine Erbsuende in diesem Sinne kennt die kultivierte Welt nicht. Es ist saehnlich, wie bei den Grundgedanken der Genfer Konvention und beim Roten Kreuz, - der feindliche Verwundete oder sonst kranke Soldat wird genau so aertzlich behandelt und gepflegt wie der eigene. Aus saehnlichen Gesichtspunkten ist die Caritas gegenueber Witwen und Waisen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, diese nicht deswegen zu diskriminieren, weil ihre gefallenen Maenner und Vaeter fruher SS-Leute waren. Hier be-  
gibt jener Tempel reiner Menschlichkeit, von dem Sorastro singt "in diesen Heiligen Hallen, wo Mensch den Menschen sucht" usw. Alles uebrige in closing-brief.

So weit die weiteren Vorwuerfe der Anklage gegen meinen Klienten nicht primar und fuhrerfuehrend, sondern nur an Rande ihn in seiner Eigenschaft als Finanz-Referenten oder Vorsitzor des Vorstandes oder unter dem Gesichtspunkt einer sogenannten Kollektivverantwortung treffen, wird die Entlastung desselben zwangslaefig in der Verteidigung der jeweils zustaendigen Verteidigungs-Bessorts enthalten sein. Ich kann deshalb auf die kommenden Ausfuehrungen meiner Kollegen und die abgeschlossenen des Herrn Prof. Wahl und des Herrn Rechtsanwalts Dr. B o e t t c h e r verweisen. Auch das rechtliche Problem der Kollektiv-Verantwortung wird von einem meiner rechtsgelehrten Freunde gesondert und geschlossen behandelt werden. Ich moechte diesen Interessantes vorsehrenden Ausfuehrungen nicht vorgreifen. Die besondere Stellung meines Klienten als Vorsitzor des Vorstandes wird in unserem closing brief behandelt. Nur eines bitte ich hier jetzt schlagwortartig sagen zu duerfen:

Hier herrscht bei der Anklage eine grosse Verwirrung und peinliche Vermischung heterogener Verantwortungsbegriffe und eine zwangsläufig sich hieraus ergebende durchaus falsche Vorstellung bei der Bedeutung des Schuld-begriffes der Fahrlässigkeit auf unserem rein strafrechtlichen Gebiete. Trennen Sie bitte scharf zwischen den verschiedenen Arten der Verantwortung, - der moralischen, politischen, disciplinären, historischen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen. In den rechtlichen Ausführungen der Anklage gehen diese Begriffe rechtsverwirrend durcheinander. Die Völkerrechtsdelikte der Anklage sind keine Fahrlässigkeits-, sondern Vorsatzdelikte oder solche der vorsätzlichen Teilnahme an ihnen und zwar in der Verbrechensgestalt der Mittäterschaft, Beihilfe, Anstiftung oder Begünstigung. Das Problem der conspiracy liegt besonders und wird von dem Referenten der Verteidigung hierfür besonders behandelt werden. Auch die Kasuistik des Kontrollratsgesetzes 10 beseitigt nicht die Tatsache, dass es nur die oben erwähnten, von der klassischen Jurisprudenz entwickelten Teilnahmeformen an solchen Vorsatzdelikten enthält und begriffenotwendig nur enthalten kann. In diesem Rahmen klarer rechtswissenschaftlicher Begriffe ist aber das Schuldmoment der Fahrlässigkeit nur dann relevant, wenn derjenige, welcher fahrlässig, also so handelt, dass in seinem Handeln oder Unterlassen die Verletzung einer rechtlichen oder moralischen Pflicht liegt, immerhin den strafrechtlich relevanten Inhalt des objektiven Tatbestandes eines Vorsatzdeliktes insofern in seinem Willen in eventum mit aufnimmt, als er ihn als Eventualfolge seines Handelns bewusst in Kauf nimmt und damit eventualiter will. Es handelt sich kurz um das, was der strafrechtlich geschulte Jurist "dolus eventualis" nennt. Ausserhalb dieser eng ungrenzten Sphäre ist Fahrlässigkeit fuer die diesem Gericht vorliegenden Anklagevorwürfe bedeutungslos und nur die Frage des Vorsatzes relevant.

Ich komme zurueck zum Begriff der *M o i r a* zu Anfang meiner Betrachtungen. Die *M o i r a* des Angeklagten *S c h m i t z* war, wie gesagt, an prominenter Stelle der Wirtschaft waehrend des Dritten Reiches gestanden zu haben. Aus dem Zeitgeist heraus entwickelt sich aus dieser Tatsache sein Weg auf die Anklagebank, weil die historisch falsche, aus

der Zeitbestimmung heraus entstandene Legende des Buendnisses der Industrie und der I.G. mit Hitler oder die sogenannte "Unheilige Dreieinigkeit" Ansicht der Prosecution wurde, und diese dann diese falsche These sogar noch zum Fundament ihres Anklagegebäudes machte.

Ich schulde fuer die Verteidigung und damit fuer die Erforschung der Wahrheit diesem Tribunal Dank dafuer, dass es die Beweislosigkeit dieser fundamentalen Anklage these durch die Anklage nicht zum Anlass genommen hat, um den Antritt des Gegenbeisides abzulehnen, wie dies im Flick - Prozess geschehen ist und wie es auch hier die Prosecutinn beantragt hatte. Diese Beweisaufnahme bestand in zum grossen Teil vom Tribunal als evidences angenommenen Dokumenten und den Vernehmungen der Zeugen L a m m e r s , R a u m e r und K a s t l e. Diese Beweisaufnahme war in ihrem Aufbau und Verlauf Gegenstand erheblicher Meinungsverschiedenheiten zwischen Prosecution und Verteidigung und auch zwischen Tribunal und Verteidigung.

Der Beweis, dass diese Angeklagten nicht einer sozialen Schicht angehört haben, welche als solche M i t t l e r s Machtergreifung unterstützt und gefördert hat, erforderte nach meiner Ueberzeugung den gleichzeitigen Nachweis, welche Faktoren denn sonst dieses Unglueck verschuldet haben. Denn von nichts kommt nichts! Das weitere Beweisziel, naemlich zu beweisen, dass jedenfalls die Fuehrung der I.G. als solche zu diesen Kraefte n nicht gehoerte, machte es unmöglich, die Frage nach den ursaechlichen Kraefte n dem Verhalten der fuehrenden Maenner der I.G. anzuhängen. Weil naemlich diese mit diesen Kraefte n nichts zu tun hatten, ihnen im Gegenteil ablehnend gegenueber standen. Der negative Beweis, dass etwas nicht ursaechlich war, kann als solcher nie gefuehrt werden, wenn man nicht gleichzeitig den positiven Beweis fuehrt, was denn ursaechlich war. Der Beweisvortrag musste sich deshalb wohl oder uebel auf die Vorgeschichte der Machtergreifung und Machtbefestigung des Nationalsozialistischen Regimes erstrecken, also auf ein ungeheuer grosses, breites und kompliziertes Gebiet, von dem von vornherein klar war, dass es in einer Gerichtsverhandlung nicht erschöpft werden konnte. Eine gerichtliche Beweisaufnahme kann nie

vollwertig ein geschichtswissenschaftliches Werk ersetzen, welches fuer eine solche Darstellung, soll sie erschöpfend sein, notwendig waere. Sie kann nur Fingerzeige geben und Lichter aufsetzen. Da nach solchen geschichtlichen Katastrophen Geschichtsfälschungen und Legendenbildung aus dem Sumpfboden der Schuldabwälzung Schuldiger und Mitschuldiger, aus Hass, welcher durch Leid entstand, aus egoistischen, parteipolitischen Interessen der Nutzloser der jeweiliger Machtposition des politischen Lebens und der öffentlichen Meinung wuchern wachsen, unterlag auch die Prosecution der Gefahr und ist ihr verfallen, historisch ganz falsch zu sehen, was ihr gegenüber als einer ausländischen Kooperationsgesellschaft gar kein Vorwurf sein kann. Auch über dieses Gericht ist an eine beinahe Menschenkraft ueberschreitende Aufgabe einen solch schwierigen und umstrittenen Komplex richtig zu beurteilen, dessen richtige Beurteilung entweder ein vielleicht jahrelanges ausschliessliches Studium oder ein Miterleben erfordert. Diese Schwierigkeit ist nur dadurch entstanden, dass die Prosecution diese unglueckliche oben zitierte These der "Unheiligen Dreieinigkeit" in diesem Prozess wie in allen Wirtschaftsprozessen aufgestellt und noch dazu als Fundament des Anklagegebäudes eingefuehrt hat. So kam ich, dem Saldorthema meiner Verteidigung gemäss, auf dieses schwere und namentlich auch schwer zu umgrenzende Gebiet. Die Schuld hieran trifft nicht mich, der ich mit diesem Gegenversuch, der zwangsläufig ein Versuch bleiben musste, nur eine unbedingbare Pflicht erfuellte, da diese Grundthese der Prosecution nicht widerlegt bleiben durfte.

Hier, diese Beweisaufnahme spricht fuer sich selbst, in den Dokumenten sowohl, als in den Zeugenaussagen. Sie ergab, wenn auch vieles nicht landen durfte, jedenfalls die Wahrheit und Richtigkeit zweier Thesen, enthalten in 2 Dokumenten, welche in ihrem Inhalt teilweise Evidenz geworden sind, teilweise als identifiziert im Rahmen meiner Argumentation wenigstens zitiert werden duerfen. Die These Eins findet sich in St o c h o r t ' s Buch: "Wie war das moeglich", das von hoher Warte die ganze Problematik und Komplexitaet des Geschehens aufweist. (Ich zitiere).

"Die weit verbreitete Auffassung, die deutschen Grossindustriol-

hätten die H i t l e r - Politik unterstützt, ist objektiv falsch. Das ist in noch viel grösserem Masse eine Legende, als die einheitlich und zielbewusst auf die Eroberung der Weltherrschaft hinarbeitende Reichswehr. Solche Legenden zu verbreiten mag manchem als eine politische Zweckmässigkeit erscheinen, aber der Historiker muss auch zur Zertrümmung solcher Legenden imstande sein, die ihm politisch vielleicht sehr nützlich sein könnten."

Ende des Zitats.

Die These Zwei findet sich in dem Buch von Heiden: A d o l f Hitler, das Zeitalter der Verantwortungslosigkeit" (Europaverlag, Zuerich, 1936, S. 311)

Ich zitiere:

"Nach einer bekannten Legende haben die deutschen Grossindustriellen Krupp, Thyssen und Voogler zusammen mit den ostelbischen Junkern den kleinen Gefreiten H i t l e r zum Prokuristen der Firma Deutschland gemacht, damit er in ihrem Auftrag macht, was er nun seit 3 Jahren tut, oder "wie der kleine Moritz sich die Weltgeschichte vorstellt.."

Und dann einige Zeilen weiter:

"Die drei Grossindustriellen uebrigens, die sich der solidesten und hoechsten Leistung der Nachkriegszeit ruehmen koennen, Karl D u i s b e r g und Karl B o s c h von der I.G.-Farben-Industrie, und Karl Friedrich von S i e m o n s, Leiter des gleichnamigen Konzerns, haben H i t l e r nicht unterstuetzt, sondern ihn bekampft".

Ende des Zitats.

Herr Praesident, mit diesen beiden Zitaten sind wir kurz vor der ueblichen Pause angelangt. Ich haette noch ungefaehr 25 Minuten von meiner Zeit. Der Gerichtshof wird wohl jetzt die Pause einlegen wollen. Ich bin aber auch gerne bereit weiter zu sprechen.

VORSITZENDER: Wir wollen die Pause einschalten.

(Einschaltung der Nachmittagspause von 15 Minuten.)



GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof nimmt seine Sitzung wieder auf.

DR. RUDOLF DIX: Ich sprach zuletzt ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme ueber den Anklageverwurf des sog. Buendnisses. Ich habe aus zwei Buechern Zitate gebracht, weil nach meiner Auffassung das Ergebnis dieser Beweisaufnahme gut darstellen.

In diesem Zusammenhang darf ich des weiteren zitieren eine Stelle aus einem Werke, welches ich gleichfalls, genau so wie S t o c h e r t und H o i d e n Ihrem Studium, meine Herren Richter empfehle, um sich wenigstens einigermaßen mit diesem naturgemäss jedem Auslaender fremden Gebiet vertraut zu machen, naemlich aus dem Buche von Konstantin S i l o n a (welches im Verlag Birkhaeuser in Basel erschienen ist)

Ich zitiere:

"Mag personlicher Ehrgeiz wie zu allen Zeiten seine Rolle gespielt haben, es hiess die Dinge oberflaechlich und unwahr betrachten, wenn man meint, eine Gruppe machtloesterer Grossindustrieller, Grossgrundbesitzer, Bankiers und Generale, "Goldsacke" und Saebelrassler", haetten H i t l e r mit ihrem Gold gemacht, und ihm dann zur Macht verholfen. Sie haben H i t l e r sowenig gemacht, wie sie die Krise gemacht haben, aus der er hervor gegangen ist. Die Finanzierung der Hitlerbewegung erfolgte aus so vielen zweifellos nicht nur eigensuechtigen Quellen ihrer in allen Schichten und Berufen wachsenden Anhaengerschaft, dass sie wohl auch ohne die Gold der "Ruhr" (in Gaensefuesschen) oder irgendeiner anderen besonderen prominenten Gruppe ausgekommen waeren." (Ende d. Zitats).

Dieses Tribunal bedarf, um ein gerechtes Urteil zu faellen, durchaus nicht der Detailkenntnis der Ursachen der deutschen Entwicklung

2. Juni - A. B. D. Dinter.  
Militärgericht Nr. VI.

von 1919 - 1945 und keiner in Einzelheiten genauen Vorstellung individueller oder kollektiver Schuld. Das Tribunal muss nur erkennen, dass die grosse Frage nach Ursache und Schuld dieser katastrophalen Entwicklung nicht so primitiv zu beantworten ist, wie dies die Anklage, insbesondere mit ihrer These der "Unheiligen Dreieinigkeit" tut, und dass insbesondere diese These falsch ist. Dieser Beweis erscheint mir aber durch die von dem Tribunal angenommene Evidence erbracht, bei welcher richtigem Erkennen das Tribunal selbstverständlich seine eigene grosse Menschenkenntnis, politische Erfahrung, Lebenskenntnis und Allgemeinbildung nicht entbehren kann. Vielleicht ist die Prosecution zum mindesten in ihrem in Amerika geübten Teil einer typischen amerikanischen Vorstellung aus Amerikas eigener Geschichte erlogen. In den Vereinigten Staaten ist der Staat vom Bürger geschaffen worden. In Deutschland niemals. In Deutschland fand der Bürger immer einen fertigen Staat vor, welcher von vornherein über ihm stand und den er mit einem Teil seiner Mitbürger sogar bisweilen feindlich gegenüberstand. In Deutschland haben wirtschaftlich mächtige bürgerliche Gruppen bisher niemals eine staatsbildende Kraft gehabt oder eine solche hätten haben können. Das deutsche Schicksal ist bisher immerentweder von Aussen oder von einzelnen Persönlichkeiten, früher den Fürsten und den führenden Staatsmännern, kürzlich von einem Demagogen und Volksvorführer grössten Stils oder von anonymen Kräften bestimmt worden welche letztere man nicht zur Verantwortung ziehen kann. Auch das auf der Proportionalwahl arithmetisch aufgebaute Parlament der Weimarer Regierung der Reichstag des Weimarer Zwischenreiches, war eine in der Verantwortlichkeit anonyme und damit unverantwortliche Volksvortretung. Das gleiche gilt für die Parteibürokratie der Weimarer Zeit. Die Schöpfer der Verfassung von Weimar wollten, um Herkules Worte abzuwandeln, " zwar das Gute " in dem Versuch unverantwortlicher Regierungen, " schufen aber das Böse", durch ein Parlament anonymer Verantwortungslosigkeit. Gegen die Sehnsucht seiner Begründer blieb auch in

2. Juni-A-BT-3-Dinter.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Weimaraner Zwischenreich der Staatsbürger ohne das Gefühl, für die Führung der Staatsgeschäfte mit verantwortlich zu sein.

Das gleiche galt in Deutschland auch für die Macht des Geldes. Auch diese hat in Deutschland niemals eine den politischen Lauf bestimmende oder gar staatsbildende Kraft gehabt, wie etwa die wohlhabende Bourgeoisie Frankreichs nach 1830 unter dem Bürgerkönigtum. Die in Deutschland geborenen und dort zum Mann gereiften Mitglieder der Prosecution werden mir hierin zustimmen und diese meine Behauptungen jedenfalls nicht widerlegen können.

In dieser Frage konnte die naturgemäss beschränkte Beweisaufnahme nur die eine Erkenntnis bringen, dass die Grossindustrie, zu mindest die I.G., vor der Machtergreifung als Geldquelle überhaupt nicht in Frage kam. Die Geldquellen H i t l e r s werden ein interessantes Kapitel zukünftiger objektiver Geschichtsforschung sein. Die überreichten Dokumente, insbesondere der überreichte Brief des früheren Reichskanzlers B r u e n i n g, veröffentlicht in der Deutschen Rundschau, ergibt, dass sie nicht nur aus Deutschland flossen. Höheres hierüber auszuführen, ist im Moment wohl nicht notwendig, und unter dem Gesichtspunkt internationalen politischen Taktens wohl auch nicht ratsam. Auch für die Stärkung des politisch-moralischen Prestiges der Hitler-Regierung nach ihrem Regierungsantritt liegen die Gründe vornehmlich im Verhalten des Auslandes. Auch hier verschaffte das Ausland durch Ehrungen und politische Konzessionen Hitler Prestigeerfolge, welche das im Anfang weiche Korsett seiner moralischen und insbesondere aussenpolitischen Autorität mit ausserordentlich starken Stangen festigten. Konzessionen, Erfolge und Ehrungen, welche das Ausland der nach innen schwer um ihr politisches Ansehen ringenden Weimaraner Republik versagt hatte. Die aussenpolitischen Misserfolge der Weimaraner Republik schwächten den demokratischen Weimaraner Staat entscheidend, während die entgegengesetzte Behandlung H i t l e r s und des Dritten Reiches diese stärkten.

2. Juni - A-ET-4-Dinter.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Als Hitler seine Reichstagsmandate von 12 auf 167 erhöhte, begann die ganze Welt einen Wettlauf um seine Gunst. Ich könnte hier stundenlang aus der Weltpresse und der Weltliteratur zitieren, wozu mir die Zeit fehlt. Aber man lese nur die H e a r s t - Presse jener Zeit und die Interviews von Mr. K n i c k e r b o c k e r .

Lloyd G e o r g e erklärte 1936

" Hitler ist einer der grössten der vielen grossen Männer, die ich in meinem Leben kennengelernt habe. Hitler ist der George Washington in Deutschland."

Von den Dithyramben Lord R o t h e r m e r e s in der Daily Mail will ich ganz schweigen, und selbst ein C h u r c h i l l fand öffentlich die lobendsten Worte für Hitler, wünschte seinem eigenen Vaterland in der Zeit der Not einen Mann wie H i t l e r , riet dem verstorbenen Staatssekretär unter Wilhelm II von K u e h l m a n n , in die NSDAP einzutreten, und die T i m e s schrieb im März 1938  
( ich zitiere)

" Es war einer der tollsten Irrtümer der Friedensverträge, die Vereinigung des Reichs mit Oesterreich zu verbieten."

Und heute macht die Anklage diesen Männern auf der Anklagebank einen Vorwurf daraus, dass sie sich damals über die Verwirklichung dieses alten Traumes der Deutsch - Oesterreicher und der Reichsdeutschen, des sogenannten " Anschlusses " gefreut haben, ohne etwas für ihn getan zu haben, oder gar die Methoden zu kennen, mit denen Hitler diesen Traum zur Wirklichkeit machte. Ich könnte noch stundenlang in der gleichen Richtung aus weltöffentlichen Dokumenten zitieren.

Welchen Umstand vornehmlich verdankt nun Hitler diesen Velterfolg und damit die Welt das heutige Unglück?

Sind insbesondere diese Herren auf der Anklagebank als solche zu bezeichnen, welche im Rahmen dieser für dieses Weltunglück ursächlichen motorischen Kräfte eine irgendwie relevante oder gar

2. Juni-A-BT-5-Dinter.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

darüber hinaus eine strafrechtlich schuldhaftige Rolle spielten?  
Ueber diese Frage verhandeln wir hier seit 3/4 Jahr. Die Antwort auf diese Frage kann nach meiner Ueberzeugung nur verneinend sein und involviert den Freispruch. Welchem Umstand Hitler seine Weltherfolge letztendlich dankt, ist eine Frage, ueber welche man viele Tage sprechen koennte. Ich beschraenke mich auf ein Zitat, welches dieses Problem zwar auch nicht erschoept, aber doch wesentlich erleuchtet. Sumner Welle s sagt in seinem Buche " The time for decision "

Edition for the Armed Forces page 38:

It is strange now to recollect how lightly the rest of the world acdepted this portentous development. It was only very rarely - and surprisingly enough least of all in the Foreign Offices of the Western democracies - that Hitler was seen to be the spearhead of the most evil force which had come out of Europe since the conclusion of the first World War, Business interests in every one of the democracies of Western Europe and of the New World welcomed Hitlerism as a barrier to the expansion of Communism. They saw in it an assurance that order and authority in Germany would safeguard big business interests there"  
( ~~Me~~ des Zitats. )

So dachten auch viele in Deutschland, und es waren ihrer nur ganz wenige - und genau so wird es im Ausland gewesen sein - , welche schon damals erkannten, dass Hitler wahrlich kein Bollwerk gegen den Bolschewismus war, sondern im Gegenteil in seiner Person selbst der Prototyp eines Bolschewiken, zu mindost nach dem Bilde, was sich die westliche Welt, sei es zu Recht oder Unrecht, von einem Bolschewiken macht.

Die Verteidigung dieser Angeklagten kann sich zu diesem Teil des Entlastungsbeweises der angeblichen Schuld der Angeklagten an

2. Juni-A-BT-6-Dinter,  
Militärgerichtshof Nr. VI.

der Nachtergreifung und Befestigung mit diesen generellen Beweisergebnissen und Argumentationen begnügen. Der darüber hinaus gehende Vorwurf des Bündnisses der Angeklagten mit der aggressiven Kriegsabsicht Hitlers ist von mir zu Anfang meines Vortrages behandelt und wird auch weiterhin noch Gegenstand der Argumentation meiner Herren Kollegen sein, und damit auch fuer meinen Klienten Schmitz. Nur ganz kurz darf ich hierzu noch bemerken: Ich persoenlich habe keinen Zweifel, dass der letzte Krieg kein Defensivkrieg Adolf Hitlers war, und dass es "sein Krieg" im Sinne der historischen Bemerkung der Kaiserin Eugenie war "O'est ma guerre!" Genau so aber weiss ich, aus eigener Beobachtung, dass es loessige Wahrheit ist, was S i l l e n z in den vorhin zitierten Buche auf Seite 188 sagt: ( Ich zitiero)

" Das Volk wollte den Frieden, das ganze Volk, ob es sich um Arbeiter oder Gelehrte, Bauer oder Bankier, Industrielle oder hoechste Beamte handelte. Selbst der Kreis derer, die auch nur die naechsten Ziele kannten, so den Angriff gegen Polen vorher wussten, war zweifellos ausserordentlich klein. Etwas grosser war der Kreis derer, die eine Abenteurerpolitik zu fuerchten begannen. Einer der deutschen Grossbankleiter sagte mir 1 Woche vor Ausbruch des Krieges unter vier Augen: " Einen Krieg muessen wir unter allen Umstaenden vermeiden. Die Regelung der Grenzfragen ( nur an solche vermochte er ueberhaupt zu denken! ) rechtfertigt heute nicht einen Tropfen Blut." Das war die Ansicht, wenn nicht aller, so doch der ueberwiegenden Anzahl der massgeblichen deutschen Wirtschaftsfuehrer und ebenso der hoechsten Beamten und Militaers. H i t l e r betrog das eigene Land, als er die Kriegsflamme in Europa zum Ausbruch brachte."

(Ende des Zitats)

Mein Klient S c h m i t z war einer der Vielen, denen es

2. Juni-A-BT-7-Dinter,  
Militärgerichtshof Nr. VI.

unvorstellbar erschien, dass das fuer einen Krieg groesseren Ausmasses  
1939 uebrigens wie bewiesen voellig unzureichende Kriegspotential, an  
dessen Schaffung seine I.G. aus den anstaendigsten Motiven eines nicht  
chauvinistischen, aber vaterlandsliebenden, heimattreuen und gleichzeitig  
welterschlossenen Unternehmens naturgemaess entsprechend seiner Grosse  
mitgearbeitet hatte, von H i t l e r zu ebenso frivolen, wie toerichten  
Angriffszwecken verwendet werden wuerd.

Hinsichtlich der uebrigen Anklagepunkte habe ich speziell  
fuer meinen Herrn Klienten indiesem muendl.Plaedoyer nichts zu sagen,  
und ueberlasse dies den jeweiligen Referenten auf der Verteidiger- Bank  
und verweise auf meinen Closing - Brief.

Wir stehen in der Endphase des groessten Wirtschafts-  
prozesses aller Zeiten mit starkem politischen Hin-

tergrund, in welchem auch rein politisches Verbrechen, wie Verschwörung mit dem Verschwörungsziel eines Angriffskrieges zum Gegenstand der Anklage gemacht wurden. In dem Dokumentenbuch S c h n e i d e r Band 12, eingereicht von meinem Bruder, befindet sich ein religions- und moral-philosophisches Gutachten stärkster geistiger Potenz, nämlich des Mitgliedes der Gesellschaft Jesu, P r i b i l l a, welches Gutachten den besten Traditionen dieses durch seine wissenschaftliche Schulung und Lebenskenntnis sprichwoertlich gewordenen Ordens entspricht. Dort heisst es:

(Ich zitiere)

"Überschaue ich zum Schluss mein Gutachten, so erscheint es mir wie ein auf die heutige Zeit uebertragener Kommentar zu dem Ausspruch, den ein heiliger und auch politisch hervorragender Papst in einer ebenfalls verworrenen und aufgewühlten Zeit in den Stürmen der Völkerverwanderung niedergeschrieben hat. Dem Ausspruch kommt deshalb eine erhöhte Bedeutung zu, weil er in das corpus juris canonici aufgenommen und damit auch den Juristen als voranleuchtend empfohlen wurde.

I n n o z e n z I, 401-427, schrieb in seinen Briefe vom 13. Dezember 1114 an die Bischöfe "azedoniens: "Es kommt oft vor, dass, wenn von ganzen Völkern oder einer grossen Menge gefehlt wird, manches ungestraft zu bleiben pflegt, weil es wegen der grossen Zahl unmoeglich ist, ueber alle ein Strafgericht abzuhalten.

Dann soll man das, was geschehen ist, dem Urteil Gottes ueberlassen, aber fuer die Zukunft mit aeusserster Umsicht Vorsorge treffen."

"Es ist," so faehrt P r i b i l l a fort, "fuer unsere Zeit, dass die Weisheit dieses Rates ueberlegt wird."

Nun, meine Herren Richter, auch wir leben in einer Zeit und haben eine Zeitperiode hinter uns, welche ihres gleichen in der



Weltgeschichte an "Verworrenheit und Aufgewühltheit" sucht. Die strafrechtlichen Probleme irdischer Gerichtsbarkeit werden damals in 5. Jahrhundert fuer den "Menschengeist nicht groesser und schwieriger gewesen sein, als heutzutage. Nun, man hat sich heute anders entschlossen, und versucht, mit diesen Prozessenden Schuldigen festzustellen. Eine Kritik an diesem, vornehmlich auf politischen Gebiet liegenden Entschluss Ihrer Regierung steht mir nicht zu. Meine persoenliche Skepsis gegenueber diesem Unterfangen werden Sie gespuert haben. Mich persoenlich hat Innozenz I ueberzeugt und diese meine persoenliche Ueberzeugung kann nur erhaertet werden, wenn ich z.B. in dem oben zitierten Buch von Sumner Welles S. 69 ueber die amerikanische Nachkriegszeit des 1. Weltkrieges folgendes lese: (Ich zitiere)

"Senate committees were indulging in long-drawn-out sessions to prove that the country had been plunged into the first World War solely because of the machiavellian machinations of the arms manufacturers and of the international bankers."

Es gibt oben nichts Neues unter der Sonne! Und der philosophische Lehrsatz von der "Wiederkehr des ewiggleichen" ist eben, ich moechte sagen "leider", - richtig.

Ebenso damit die Neigung der Menschen, fuer eine in ihren Ursachen kompliziert liegende Katastrophe Sundenboeck zu suchen, und so entstehenden Legenden, wie die Legende der Prosecution von der "unheiligen Dreieinigkeit", welche diese Maenner auf die Anklagebank gebracht hat.

Bei Hitler hiess es bei jedem Missgeschick "Die Juden sind daran schuld". Heute sind die Juden als Suender durch die "Schlotbarone", wie man die Industriellen oeffentlich abfaellig bezeichnet hat, abgeloeset. Jede Zeit hat oben ihre Sundenboecke. Gefaehrlich wird diese menschliche Unzuemaenglichkeit allerdings dann, wenn sie sich in die Schaar der Wahrheitsforschung und damit in die Rechtsprechung und in die Geschichtsforschung einschleicht. Und deshalb erfanden die Weisen alten Griechen fuer das Standbild der Dike, also der Justiz, die Binde um die

2. Juni - AK 36 Dinter  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Augen, als Schutz vor den verderblichen Einflüssen zeitgenössischer Verurteile.

Meine Herren Richter!

Ich komme zum schluss. - Als nach dem 1. Weltkrieg in Spa die Frage der richterlichen Aburteilung der damaligen sogenannten Kriegsverbrecher zwischen den Delegationen der Alliierten Mächte und Deutschlands erörtert wurde, trat in einer Verhandlungspause ein hoher und trefflicher englischer Jurist, Mitglied der Britischen Delegation, an einen Freund von mir heran, welcher der deutschen Delegation angehörte, legte ihm beruhigend die Hand auf die Schulter und beruhigte ihn mit folgenden Worten:

"You know, it has nothing to do with any vindictiveness, it is only to punish those fellows who have really done wrong."

Dies ist sicherlich auch Meinung und Absicht dieses Tribunals:

"We punish only those fellows, who have really done wrong."

Aber, meine Herren Richter, bedenken Sie eines: Auf der damaligen Kriegsverbrecherliste standen an erster Stelle Kaiser Wilhelm II. und der Generalfeldmarschall von Hindenburg. Wie auch immer die Geschichte über den letzten deutschen Kaiser politisch und persönlich ihr Urteil gesprochen hat und noch sprechen wird, sie hat es nicht bedauert und wird es nicht bedauern, dass eine kluge und ritterlich denkende Kaiserin, die Königin von Holland mit ihrer Regierung, damals den Auslieferungsbegehren der Alliierten hinsichtlich des Kaisers Widerstand geleistet und somit der Welt das Schauspiel "des Kaisers auf der Anklagebank" verhindert hat. Und was Hindenburg anlangt, so dauerte es nicht 6 Jahre, so überreichten die Botschafter und Gesandten der gleichen Mächte, welche 6 Jahre vorher ihn auf der Anklagebank des Kriegsverbrechers sehen wollten, die Beglaubigungsschreiben ihrer Regierungen in feierlicher Audienz mit protokollmässig entsprechend tiefer Verbeugung: Dem Reichspräsidenten von Hindenburg."

2. Juni 1941  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Zeiten und Anschauungen wandeln sich eben schnell. Ihr Urteil aber, meine Herren Richter, muss in Wandel der Zeiten und Anschauungen stehen wie ein Röcherde bronco. Sonst erfuehlt es nicht seine historische Mission. Mooge deshalb G o t t Ihre Urteilsfinde segnen!

Unter Berufung auf den Beweisvortrag der Verteidigung des Angeklagten S c h n i t z, unseren Glosingbrief und meinen heutigen mündlichen Vortrag erbitte ich von Ihnen, meine Herren Richter den

**" F r e i s p r u c h "**

und damit die Freilassung unseres Klienten.

VORSITZENDER: Das Tribunal wird nunmehr Herrn Dr. von Metzler anhooren.

DR. METZLER:

2. Juni - i. A. K. - 5. Dinstag  
Kriegsgerichtshof Nr. VI,

ABSCHLIESSENDE AUSFÜHRUNGEN  
des Verteidigers

DR. WOLFRAM VON METZLER

für alle Angeklagten im Falle 6:

"DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

gegen

K R A U C H und Gen."

über die allgemeinen Themen

I. DIE ERHEBLICHKEIT DES BEWEISMATERIALS DER ANKLAGEBEHÖRDE  
-----  
BEZUGLICH DER PUNKTE I UND V DER ANKLAGESCHRIFT.  
-----

II. DIE ALLGEMEINE THEORIE DER VERANTWORTLICHKEIT DER  
-----  
ANGEKLAGTEN AN DEM ZUR KLAGE STEHENDEN VERBRECHEN.  
-----

Hohes Gericht.

Nach einer neun Monate wachrenden Verhandlung, die in einer mit Spannung geladenen Atmosphäre stattfand, wie sie sich immer dann in einem Gerichtssaal einzustellen pflegt, wenn Fragen von grosser Tragweite zur Entscheidung stehen, tritt ein gigantischer Prozess in sein Endstadium ein.

Eine ungeheure Flut von Beweismaterial, das sich mit der Taetigkeit eines der grossten Konzerne in der Geschichte der Menschheit befasst, ist von der Prosecution vorgelegt worden. Obwohl die Verteidigung von Beginn dieses Prozesses an der Meinung war und diese Meinung auch jetzt noch aufrecht erhaelt, dass der grosste Teil dieses Beweismaterials unerheblich ist, musste sie sich mit ihm auseinandersetzen und war gezwungen, ihrerseits zahllose Dokumente vorzulegen.

Es ist nun die Aufgabe dieses Hohen Gerichts, dieses gesamte Beweismaterial sowohl auf seine Erheblichkeit wie auf seine Beweiskraft hin zu pruefen. Ihnen, meine Herren Richter, liegt es ob, dass Zeugnis der Affianten und Zeugen aller jener menschlichen Schwachen wie Voreingenommenheit, Vorurteil und Furcht zu entkleiden, die ganz naturgemaess in gewissem Umfange ein solches Zeugnis beeinflussen, wenn politische Hassgefuehle in einem Prozess von solcher Bedeutung aufeinander prallen und eine oeffentliche Meinung, die sich noch immer der Schrecknisse des letzten Krieges bewusst ist, ihren Druck auf alle die ausuebt, die Zeugnis ablegen ueber jene furchtbaren Jahre, die fuer lange Zeit - wie wir alle hoffen - ein warnendes Beispiel fuer die lebende und fuer kuenftige Generationen sein wurden.

Die Anwaelte beider Seiten standen in diesen vergangenen Monaten in einem erbitterten Ringen um ihre Positionen. Es ist nun Ihre Aufgabe, meine Herren Richter, spaeater in der Stille des Beratungszimmers die Waage der Gerechtigkeit in die Hand zu nehmen und, wenn in irgend einem speziellen Falle die Schalen einander annaehernd die Waage halten sollten, einige Koornehen Muehle hineinzuworfen, um dem Angeklagten die Wohltat des begruendeten Zweifels zu erweisen.

Um vom Gesichtspunkt der Erheblichkeit aus die ungeheure Menge des von der Anklagebehörde vorgelegten Beweismaterials zu begrenzen, hat die Verteidigung am 17. Dezember 1947 einen Antrag eingebracht. Darin ersuchte sie um Freispruch unter Punkt I und V der Anklageschrift und um Freispruch von der Anklage der Beraubung in Oesterreich und der Tschechoslowakei und zwar auf Grund der Unerheblichkeit besagten Beweismaterials. Bis jetzt war dieser Antrag nur mit Beziehung auf Beraubung in Oesterreich und der Tschechoslowakei von Erfolg begleitet.

Mit Erlaubnis der Herren Richter und auf Instruktion alle Verteidiger werde ich daher noch einmal kurz die Haltung schildern, die die Verteidigung in Bezug auf die Erheblichkeit besagten Beweismaterials fuer die Anklagepunkte I und V einnimmt. Ich spreche in diesem Umfang fuer alle Angeklagten und nicht <sup>nur</sup> fuer die Angeklagten GAJEWSKI und HABFFLIGER.

Im Interesse der Klarheit moechte ich sagen: Ich habe nicht vor, mich mit dem Beweiswort des sowohl von der Anklage als auch von der Verteidigung in Bezug auf den Punkt I der Anklageschrift Ihnen vorgelegten umfangreichen Beweismaterials zu befassen. Ich will deshalb nicht in eine ins Einzelne gehende Nachpruefung besagten Beweismaterials eintreten. Denn wie wir ergebenst unterstellen, ist es die feste Ueberzeugung der Verteidigung, dass vom juristischen Standpunkt aus und auf Grund der von dem IMG entwickelten Grundsätze dieses gesamte Beweismaterial unerheblich ist und die in den Punkten I und V erhobenen Anklagen nicht staetzt. Aus diesem Grunde, wird es nach meiner bescheidenen Meinung genuegen, wenn ich die allgemeinen Kategorien besagten Beweismaterial wie sie in dem Trial Brief der Anklagebehörde gruppiert sind, zusammenfassend bespreche und sie zu den vom IIG in Bezug auf die Verbrechen gegen den Frieden aufgestellten Grundsätze in Beziehung bringe.

Es mag der Muhe wert sein, die Lage, wie sie sich bis jetzt in Bezug auf Anklagen wegen Verbrechen gegen den Frieden in den Nuernberger Gerichtshoefen, die deutsche Industrielle vor Gericht gezogen haben, entwickelt hat, gleich am Anfang zu betrachten.

Im ersten Fall dieser Art gegen FLICK und G. n. (Fall No. 5) wurde von der Anklagebehörde keine solche Anklage erhoben, obgleich der Flick-Konzern in erheblichem Masse zur deutschen Wiederaufrüstung beitrug und einige der Angeklagten im industriellen Leben Deutschlands leitende Stellungen bekleideten.

Im Falle No. 10 gegen KRUPP und G. n. entschied auf einen ähnlichen Antrag der Verteidigung, der vor diesem Gericht eingebracht wurde, das Tribunal Nr. III in seiner Sitzung vom 5. April 1948 (Sitzungsbericht S. 5431.), dass das gesamte von der Anklage vorgelagte Beweismaterial in Bezug auf die Anklage wegen Verbrechen gegen den Frieden und wegen der darauf hinzielenden Verschwörung unerheblich sei, und sprach deshalb sämtliche Angeklagten von besagten Anklagen frei. Es ist unserer Meinung nach recht bedauerlich, dass ein Nürnberger Tribunal hierdurch in Bezug auf die Unvereinbarkeit dieses Beweismaterials mit den im IMJ-Urteil entwickelten Grundsätzen den Standpunkt der Verteidigung angenommen hat, unachtet der Tatsache, dass die Angeklagten Industriellen, die von besagten Anklagen freigesprochen wurden, die Führer eines der größten Rüstungs-Konzerne Deutschlands waren, der einen wesentlichen Teil der Waffen für die Kriegsmaschine der Nazis sowohl vor als auch nach dem Ausbruch des Krieges herstellte und der daher nach einem wohlbekannten von Hitler und seinen Befehlshabern mehrfach in verschiedenen Reden gebrauchten Schlagwort die "Waffenschmiede des Reiches" genannt wurde.

Ich will nicht, bevor ich mich mit der Erheblichkeit der verschiedenen Gruppen des für den Anklagepunkt I von der Anklagebehörde eingebrachten Beweismaterials befasse, etwa auf die Streiffrage über den Rechtsstandpunkt eingehen, von dem aus Verbrechen gegen den Frieden betrachtet werden sollten.

Die Streiffrage, ob die Regeln, nach denen dieser Prozess verhandelt werden sollte, dem deutschen Strafrecht entnommen werden sollten, oder einem Rechtssystem, das sich entweder auf das europäische Kontinentales Recht oder auf das allumfassende Völkerrecht stützt, diese Streiffrage kann

für den Zweck der Auseinandersetzung mit der Spezialfrage, die den Inhalt meiner Ausführungen vor Ihnen bildet, nämlich die Erheblichkeit des Beweismaterials der Anklagebehörde für Punkt I, völlig aussor Acht gelassen werden.

Dann, ob es nun das deutsche Strafgesetz oder das europäische Kontinentalgesetz oder das im IIG Statut vom 8. August 1945 niedergelagte Völkerrecht ist, der entscheidende Faktor bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten im Sinne der Punkte I und V sind die von dem IIG in Bezug auf Verbrechen gegen den Frieden entwickelten Grundsätze, wie bereits in unserem Antrag vom 10. Dezember 1947 auseinandergesetzt. Insofern ist die Auslegung des oben erwähnten Statuts durch den IIG von höchster Bedeutung, und sein Urteil muss an sich als ein Beitrag zu dem bei Verbrechen gegen den Frieden anzuwendenden Recht angesehen werden, wenn wir aus Argumentierungsgründen annehmen, dass das IIG-Urteil ein Präzedenzfall ist.

Es liegt eine gewisse Ironie darin, dass die Anklagebehörde obwohl sie in verschiedenen Teilen ihres Trialbriefs wiederholt auf das IIG-Urteil als einen wichtigen Präzedenzfall Bezug nimmt, bei der Darlegung ihres Falles in Bezug auf Punkt I und V die vom IIG mit Hinsicht auf die Verbrechen gegen den Frieden aufgestellten Prinzipien vollkommen missachtet hat. Die ganze Verwirrung ist unserer Meinung nach der Tatsache zuzuschreiben, dass die Anklagebehörde ursprünglich die Vorschrift des Artikels II, Ziffer 2 f) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zu stark betonte; ich zitiere:

"Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Massgabe von Ziffer 1 dieses Artikels .... für schuldig erachtet, wer ..... eine gehobene politische, staatliche oder militärische Stellung.... im finanziellen, industriellen oder wirtschaftlichen Leben innegehabt hat."

Ende des Zitats.

Wie bereits in unserem Antrag auseinandergesetzt, ist das Kontrollratsgesetz Nr. 10 im Zusammenhang mit dem IIG-Statut erlassen worden



um seine Bestimmungen in die Tat umzusetzen. Deshalb hat die vom IIG  
besagtem Statut gegebene Auslegung auch Anwendung auf die Bestimmungen  
des Kontrollratsgesetzes Nr. 10, da ja das letztere erlassen worden ist,  
bevor der IIG sein Urteil abgab.

Man hat die Anklagebehörde, wie bereits in unserem An-  
trage nachgewiesen, anscheinend ihre ursprüngliche Theorie aufgegeben,  
wonach die oben erwähnte Bestimmung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die  
Beweislast in Bezug auf die Kenntnis von Hitlers Zielen den Angeklagten  
auflegt; sie sagt nämlich auf Seite 2 ihres Vorläufigen Trial Briefs,  
Teil I, ..... - ich zitiere -

"Diese Vorschrift zielt unseres Erachtens nicht darauf ab,  
alle Inhaber hoher Ämter automatisch mit strafrechtlichem  
Verschulden zu belasten."

Ende des Zitats.

Es sollte in diesem Zusammenhang vermerkt werden, dass  
durch das IIG-Urteil die Verantwortung von Geschäftsluten für Verbrechen  
gegen den Frieden anerkannt; ich zitiere von Band I, Seite 226.

"Hitler konnte keinen Angriffskrieg allein führen.

Er benötigte die Mitarbeit von Staatsmännern, militä-  
rischen Führern, Diplomaten und Geschäftsluten. Wenn  
diese seine Ziele kannten und ihm ihre Mitarbeit gewährten,  
so machten sie sich zu Teilnehmern an dem von ihm ins  
Leben gerufenen Plan."

(IIG, deutsch Seite 252/253.)

Ende des Zitats.

Es ist daher der Standpunkt der Verteidigung, dass bei der  
Bewertung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten  
für die Verbrechen gegen den Frieden die Vorschrift des Artikels II, Abs  
2 f) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 keinen praktischen Wert hat.  
Die Anklagebehörde hat durch die Aufgabe ihrer ursprünglichen Theorie,  
wonach die besagte Vorschrift den Angeklagten die Beweislast auferlegt,  
und durch Bezugnahme auf Seite 2 ihrer Entgegnung auf den Antrag der Vor-

theidigung auf die oben erwähnte Stelle des IIG-Urteils zu erkennen gegeben, dass auch sie besagter Vorschrift nun keine Bedeutung mehr zumisst.

Es folgt daraus nach Ansicht der Verteidigung, dass die Verantwortlichkeit der Angeklagten für Verbrechen gegen den Frieden ausschließlich nach den im IIG-Urteil für die besagten Verbrechen niedergelagerten Grundsätzen beurteilt werden sollte.

Das ganze Problem hängt daher von der Beantwortung der Frage ab, was ist "Kenntnis von Hitlers Zielen" im Sinne der oben erwähnten Stelle des IIG-Urteils.

Es ist der Standpunkt der Verteidigung, dass in diesem Prozess viel Zeit hätte gespart werden können, hätte die Anklagebehörde von allem Anfang an dieser Frage, das heißt, der Frage des vom IIG für die Begabung eines Verbrechens gegen den Frieden geforderten inneren Tatbestandes mehr Aufmerksamkeit geschenkt, bevor sie das unglaublich grosse Menge von Beweismaterial über den Umfang der Teilnahme der I.G.-Farben an der deutschen Wiederaufrüstung ausschüttete.

Unzweifelhaft trug die I.G.-Farben, genau wie alle anderen deutschen Firmen, die sich mit der Fertigung von kriegswichtigen Stoffen befassten, in gewissem Umfang zu der deutschen Aufrüstung bei. Ob der Anteil der I.G.-Farben an der deutschen Rüstungsindustrie in ihrem Arbeitsfeld 20,30 50 oder 70% betrug, ist dabei ohne Interesse. Worauf es dabei ankommt, ist: Waren die Angeklagten persönlich für die Beorderung von Hitlers Angriffsplänen verantwortlich, mit anderen Worten, hatten sie von Hitlers Angriffsabsichten Kenntnis?

Diese Frage sollte daher zuerst und vor allem betrachtet werden, bevor auf die Einzelheiten der Teilnahme der I.G.-Farben bei der Stärkung des deutschen Kriegspotentials eingegangen wird. Um mich der Worte des IIG-Urteils im Buch I, auf Seite 306 zu bedienen: - ich zitiere:

"Aber die Aufrüstung an sich ist auch nach dem Statut nicht verbrecherisch" (IIG, Seite 348, deutsch.)

Ende des Zitats.

und in Buch I auf Seite 330 heisst es:

"Seine Tätigkeit - nämlich die des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Speer - diente, als ihm die deutsche Rüstungsproduktion unterstand, den Kriegsanstrengungen ebenso wie andere Produktionsunternehmungen der Kriegsführung gedient haben.

Der Gerichtshof ist jedoch nicht der Ansicht, dass eine solche Tätigkeit die Teilnahme an einem auf die Führung von Angriffskriegen im Sinne von Punkt 1 der Anklage gerichteten Plan darstellt und auch nicht die Führung eines Angriffskrieges gemäss Punkt 2 der Anklage bedeutet."

(IMG, S. 374, deutsch.)

Ende des Zitats.

Wenn daher das Schlussproblem für die Punkte I und V der Anklageschrift die Frage ist, was ist Kenntnis von Hitlers Zielen im Lichte der vom IMG entwickelten Grundsätze, dann mag es wohl der Mühe wert sein, diese Grundsätze kurz darzustellen und sie mit der von der Anklagebehörde in ihrem Vorläufigen Trial Brief über den inneren Tatbestand angenommenen Theorie zu kontrastieren.

Nach Ansicht der Verteidigung steht danach die Theorie der Anklagebehörde im glatten Gegensatz zu diesen im IMG-Urteil niedergelagten Grundsätzen und kann daher nicht als juristisch tragbare Grundlage für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten angenommen werden.

Nun argumentiert die Anklagebehörde, der IMG-Fall sei ein anderer Fall und die darin Angeklagten seien Regierungs- und Heeresbeamte gewesen, wohingegen die Angeklagten vor diesem Gerichtshof Geschäftsleute seien.

Darauf mochte die Verteidigung erwidern:

Die Tatsache, dass die Angeklagten im IMG-Prozess zu den höchsten Funktionären der Regierung und des Heeres des Nazisystems gehörten,

2. Juni - A-NH-8-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI

Insst, wenn den Angeklagten auf der Angehörigband Gerechtigkeit zuteil  
worden soll, nur einen Schluss zu.

Bei der Wuerdigung der Frage der strafrechtlichen Vorant-  
wortlichkeit dieser Angeklagten, die gewöhnliche Geschäftsleute  
sind,

kann unzweifelhaft kein strengerer Masstab angelegt werden als im Falle der hoechsten Vertreter des Nazi-Systems, die vor dem IMG standen. Will die Anklagebehoerde wirklich behaupten, dass die Angeklagten auf dieser Anklagebank von Hitlers Zielen mehr wussten als Maenner wie Schacht, von Papen, Speer, Frank, Bormann, die Mitglieder des frueheren Reichskabinetts waren, oder Suackel, Kaltenbrunner, von Schirach und Fritsche, die Schluesselstellungen in der Regierung des frueheren Reiches bekleideten und die alle vom IMG von der Anklage der Begehung eines Verbrechens gegen den Frieden freigesprochen wurden? Es ist unvorstellbar, und doch nimmt die Anklagebehoerde anscheinend diese Stellung ein, die unserer Meinung nach mit den Grundsuetzen von Recht und Gerechtigkeit unvereinbar ist.

Die vom IMG ueber die Frage, was Kenntnis von Hitlers Angriffszielen darstellt, in diesem Zusammenhang entwickelte Theorie ist kurz zusammengefasst folgende:

Wie es sich aus den Gruenden fuer den Freispruch der IMG-Angeklagten Schacht und Speer, die beide in hohem Masse fuer die deutsche Aufruestung vor und nach Ausbruch des Krieges verantwortlich waren, ergibt, ist die Aufruestung an sich noch kein Verbrechen gegen den Frieden. Deshalb kann aus der Teilnahme an Deutschlands Aufruestung, so gross sie auch gewesen sein mag, noch kein Schluss auf die Kenntnis von Hitler Angriffsplaenen gezogen werden.

"Kenntnis von Hitlers Angriffszielen" ist nach dem IMG-Urteil nicht mit der allgemein verbreiteten Kenntnis, was Hitler tun oder lassen koenne, identisch. Es ist die besondere Kenntnis bestimmter Angriffsplaene, die Hitler einer bestimmten, begrenzten Kreise seiner engsten Ratgeber hauptsaechlich in vier geheimen Konferenzen, die am 5. November 1937, 23. Mai 1939, 22. August 1939 und 23. November 1939 stattfanden, ent-

hüllte. Deshalb sind die oben erwähnten im IMG-Fall Angeklagten, weil sie über diese bestimmten Pläne nicht informiert waren, freigesprochen worden.

Der Grund, warum der IMG in der oben beschriebenen Weise die Verantwortlichkeit für Verbrechen gegen den Frieden eingrenzte, kann aus der folgenden Stelle von Buch 1, Seite 256 entnommen werden:

"Dieses Ermessen ist richterlicher Natur und gestattet kein willkürliches Vorgehen; es muss im Einklang mit anerkannten Rechtsgrundsätzen ausgeübt werden. Einer der wichtigsten dieser Rechtsgrundsätze besteht darin, dass strafrechtliche Schuld eine persönliche ist und dass Massenbestrafungen vermieden werden sollen." (IMG-S.287, deutsch.)

Ende des Zitats.

In der Tat, wenn der für ein Verbrechen gegen den Frieden nötige innere Tatbestand nach solchen unbestimmten Gründen beurteilt würde, wie die Anklagebehörde sie vorbringt, dann würde es kaum eine vernünftige Begrenzung des Kreises der für solche Verbrechen in Deutschland verantwortlichen Menschengruppe geben und würde zu dem führen, was nach dem IMG-Urteil vermieden werden sollte, nämlich zur Massenbestrafung. Denn selbst die Anklagebehörde kann nicht abstreiten, dass außer der I.G. Farben zahlreiche andere deutsche Firmen und Einzelpersonen zur Stärkung des deutschen Kriegspotenzials beitrugen und dass die Kenntnis davon, dass Deutschland ein Aufrüstungsprogramm durchführte, sich nicht auf die hier auf der Anklagebank Sitzenden beschränkte.

Im Gegensatz zu dieser klaren und genauen Auslegung dessen, was "Kenntnis von Hitlers Angriffsplänen" darstellt, die vom IMG aufgestellt wurde, ist die Theorie der Anklagebe-

hoerde in Bezug auf den fuer ein Verbrechen gegen den Frieden  
noetigen inneren Tatbestand aeusserst vage und mit den oben  
auseinandergesetzten Prinzipien des IMG-Urteils nicht zu ver-  
einbaren. Ich zitiere von S. 10 des vorlaeufigen Trial Briefs  
der Anklagebehoerde, Teil I; Ich zitiere:

"Es ist dies die Kenntnis, dass eine solche militaer-  
ische Macht zum Zwecke der Durchfuehrung einer  
nationalen Politik der Ausdehnung verwendet werden  
wird, um der Bevoelkerung anderer Laender ihr Land,  
ihr Eigentum oder ihre persoenliche Freiheit zu  
nehmen. Es genuegt der Glaube, dass durch die Be-  
drohung mit der militaerischen Macht dieser Zweck  
erreicht werden wird, obwohl, wenn noetig, diese  
Machtmittel auch tatsaechlich angewendet werden wuer-  
den.

Und es ist nicht wesentlich, dass die Angeklagten  
genau wussten, welches Land das erste Opfer sein  
wuerde oder die genaue Zeit, in der die Eigentums-  
rechte und die persoenliche Freiheit der Bevoelkerung  
irgendeines bestimmten Landes angegriffen worden wird.  
Es genuegt, dass die Angeklagten wussten, dass die  
militaerische Macht unter den angegebenen Umstaenden  
fuer den Zweck benuetzt wird, der Bevoelkerung anderer  
Laender ihnen Gehoeriges wegzunehmen."

Ende des Zitats.

Nun ist die Frage, die, wie ich ergebenst unter-  
stelle, Sie, meine Herren Richter, sich spaeater im Beratungs-  
zimmer vorzulegen haben werden, die folgende: Kann ein irgend-  
wie begruendeter Zweifel darueber bestehen, dass alle vom IMG  
von der Anklage des Verbrechens gegen den Frieden freigesproche-  
nen Angeklagten unter Beruecksichtigung ihrer Stellung im Nazi-  
Regime zum mindesten die vage Kenntnis hatten, die nach der An-

klagebehörde geneigt, um jemanden im Sinne eines Verbrechens geneigt, um jemanden im Sinne eines Verbrechens gegen den Frieden fuer schuldig zu finden? Es ist die Ansicht der Verteidigung, dass kein solcher Zweifel bestehen kann, dass daher - wenn die Zwecke der Justiz erfuehlt werden sollen, - der innere Tatbestand in diesem Fall nicht nach der oben beschriebenen Theorie der Anklage beurteilt werden kann.

Ausserdem kann kein Zweifel darueber bestehen, dass diese Theorie, wenn sie angenommen wuerde, unweigerlich zu einer Massenbestrafung fuehren wuerde, die nach dem IMG-Urteil zu vermeiden ist.

All dies wird besonders klar, wenn man der von der Anklagebehörde in ihrem Vorlaeufigen Trial Brief, Teil I, unter dem Titel "Innerer Tatbestand" (state of mind) eingeschlagenen Argumentation folgt. Auf Seite 87 ff. nimmt die Anklagebehörde Bezug auf das Nazi-Programm und auf Hitlers Buch "Mein Kampf". Auf Seite 89 ff. schildert sie die politischen Ereignisse in Deutschland von 1932 bis zum Ausbruch des Krieges und sagt auf Seite 77, ich zitiere:

"Wenn man sie im Lichte der politischen Ereignisse, die waehrend dieses Zeitraumes vor sich gingen, betrachtet, so steht die geistige Einstellung dieser Angeklagten ausser Zweifel."

Ende des Zitats.

Und auf Seite 89 sagt die Anklagebehörde weiter, ich zitiere:

"Aber selbst wenn man die menschliche Leichtglaebigkeit und Gleichgueltigkeit in Betracht zieht, so ist der Schluss unumgaenglich, dass eine lange Zeit vor dem Angriff auf Polen und lange vor dem Einfall in Oesterreich und in der Tschechoslowakei alle hochgestellten



Beamten des Dritten Reiches und alle einflussreichen Leute, die mit ihnen in Geschäftsverbindung standen, und denen offizielle Informationen und Meinungen zugänglich waren, gewusst haben mussten, dass das Nazi-Expansions-Programm durchgeführt werden würde, selbst wenn es Krieg bedeuten würde, obwohl sie vielleicht nicht wussten, zu welchem genauen Zeitpunkt oder auf welche Weise er ausbrechen werde."

Ende des Zitats.

Schliesslich sagt sie auf Seite 99, ich zitiere:  
"Das wahnsinnige Tempo der deutschen Aufrüstung, die Ereignisse der jüngsten Monate und die weit- hin propagierten Ziele der Nazi-Partei machten die Zukunft nur zu deutlich. Wenn vor 1939 noch irgend- ein Zweifel bestand, so konnten nach dem Einzug der Wehrmacht in Prag keine Zweifel mehr darüber be- stehen, dass das Dritte Reich zum Krieg bereit war."

Ende des Zitats.

Wenn man diese Argumentation der Anklagebehörde auf die Männer anwendet, die vom IMG von der Anklage der Beghung eines Verbrechens gegen den Frieden freigesprochen wurden, dann kann, meiner bescheidenen Meinung nach, nicht der geringste Zweifel daran bestehen, dass alle diese Männer nach der von der Anklagebehörde in diesem Fall vorgebrachten Theorie hätten verurteilt werden sollen, weil sie ja alle unzweifelhaft von den im oben erwähnten Teil des Trial Briefs der Anklagebehörde behandelten politischen Ereignissen Kenntnis hatten. Und es sollte ausserdem klar sein, dass auf Grund der oben erwähnten Ausführungen der Anklage- behörde ihre Theorie unweigerlich zur Massenbestrafung führen würde.

Es ist daher der Standpunkt der Verteidigung, dass die Theorie der Anklagebehörde über den inneren Tatbestand in Bezug auf ein Verbrechen gegen den Frieden und ihre unter diesem Titel in ihrem Trial Brief vorgebrachte Argumentation für den Zweck der Beurteilung der tatsächlichen Verantwortlichkeit dieser Angeklagten falsch und juristisch schlecht fundiert ist.

Es ist höchst interessant festzustellen, dass die Anklagebehörde selbst sich mit ihrer Theorie nicht auf sicherem Boden zu fühlen scheint. Während sie in dem vorläufigen Trial Brief der Propaganda für das Programm und die Ziele der Hitler-Bewegung grossen Raum gibt, macht sie in ihrer Antwort auf den Antrag der Verteidigung vom 17. Dezember 1947 in Absatz 10 die folgenden bezeichnende Äusserung:

Ich zitiere:

"Es genügt hier, festzustellen, dass die Anklagebehörde nicht behauptet, dass die weite Verbreitung, die dem Programm und den Zielen der Hitlerbewegung während einer Reihe von Jahren gegeben wurde, an und für sich genügt, um über einen vernünftigen Zweifel hinaus nachzuweisen, dass der Durchschnittsmensch in Deutschland die erforderliche Kenntnis besass. Und das Beweismaterial muss mehr dartun als die Kenntnis von dem Angriffsprogramm und den Zielen der Nazi-Regierung und dem Glauben, dass eine Möglichkeit bestehe, dass zur Durchführung der Ausdehnungspolitik Gewalt angewendet werden würde."

Ende des Zitats.

Ich möchte sagen, diese recht schwankende Haltung

der Anklagebehörde über das zum Nachweis der Kenntnis von Hitlers Angriffszielen Wesentliche spricht für sich selbst.

Nun argumentiert die Anklagebehörde, die Angeklagten seien nicht bloss gewöhnliche Geschäftsleute gewesen, sondern hätten in der deutschen Verwaltung amtliche Stellungen bekleidet; deshalb hatten nach der Meinung der Anklagebehörde die Angeklagten wegen dieser Stellungen bessere Kenntnis von Hitlers Zielen als gewöhnliche Geschäftsleute. Die Anklagebehörde unterliess es jedoch, für diese Behauptung, die ebenso vage ist wie die anderen Teile ihrer Theorie über den inneren Tatbestand, irgendwelches Beweismaterial anzubieten. Wer könnte ausserdem bestreiten, dass die von einigen der Angeklagten in der deutschen Wirtschaftsverwaltung bekleideten amtlichen und halbamtlichen Stellungen, einschliesslich der Stellung des Angeklagten KR. UCH im Rahmen des Vier-Jahres-Planes, nicht die Stufe der von den IMG-Angeklagten, die doch von der Anklage der Begohung eines Verbrechens gegen den Frieden, freigesprochen wurden, bekleideten Stellungen nicht erreicht.

Ausserdem bringt die Anklagebehörde vor, dass es nach dem Ausbruch des Krieges am 1. September 1939 ausser aller Frage zu stehen schien, dass die Angeklagten von aggressiven Charakter dieses Krieges wussten. Wiederum hat die Anklagebehörde zum Nachweis dieser Behauptung keine Beweise beigebracht und wiederum steht die Haltung der Anklagebehörde in diesem Punkt im glatten Gegensatz zu den im IMG-Urteil niedergelagten Grundsätzen. Ich darf mich in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Freisprechung des IMG-Angeklagten Speer beziehen, der der verantwortliche Minister für Rüstung und Munition war, und auf jenen Teil

der Begründung zu seinem Freispruch, auf den mich zu beziehen ich vor einigen Augenblicken mir die Freiheit nahm. Wenn der IMG die Tatkraft des Angeklagten Speer trotz der Tatsache, dass er die gesamte deutsche Aufrüstung leitete, nicht als ein Verbrechen gegen den Frieden erachtete, dann sollte es klar sein, dass diese Angeklagten, die keine der von Speer bekleideten Stellung gleiche Stellung innehatten, nicht deshalb schuldhaft verstrickt gewesen sein können, weil die Produktion der I.G. Farben nach dem Ausbruch des Krieges der Vergrößerung der deutschen Wehrkraft diene. Wenn der IMG den Angeklagten Speer freisprach, dann nahm er sicherlich nicht an, dass er von dem aggressiven Charakter des Krieges nach seinem Ausbruch bestimmte Kenntnis hatte.

Nun bringt die Anklagebehörde vor, dass Speer erst, nachdem alle Angriffshandlungen Hitlers begonnen und in Ausführung begriffen waren, Minister für Rüstung und Munition wurde. Dieses Vorbringen der Anklagebehörde tut jedoch der Stärke des Argumentes der Verteidigung keinen Abbruch. Das Verbrechen der Teilnahme an der Führung eines Angriffskrieges besteht bis zum Ende eines solchen Krieges. Es kann daher nichts ausmachen, ob der eigentliche Angriff bereits begonnen hatte und in Ausführung begriffen war, als Speer der für die Aufrüstung verantwortliche Minister wurde.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass - vielleicht ausgenommen den Angeklagten Schacht - alle vom IMG von der Anklage der Beghung eines Verbrechens gegen den Frieden freigesprochenen IMG-Angeklagten

auch nach dem Ausbruch des Krieges wichtige Verwaltungsstellungen bekleideten und trotzdem nicht schuldig befunden wurden, einen Angriffskrieg geführt zu haben!

Die Anklagebehörde hat weiterhin vorgebracht, dass die freigesprochenen IMG-Angeschuldigten nicht in selbiger Masse an der Vorbereitung und Führung des Angriffskrieges teilnahmen wie diese Angeklagten und dass der Grund für den Freispruch das unbedeutende Ausmass ihrer Teilnahme war.

Darauf mochte die Verteidigung nur das Folgende erwidern: Wenn die Anklagebehörde behauptet, dass irgendeiner der Angeklagten an der Vorbereitung und Führung des Angriffskrieges in höherem Masse teilnahm als ein früheres Mitglied des Reichskabinetts oder als ein Mann, der unter dem Nazi-System, das, wie die Anklagebehörde sagt, in allen Teilen auf die Ausführung einer Politik der nationalen Vergrösserung hinarbeitete, eine Schlüsselstellung in der Verwaltung innehatte, dann zeigt eine solche Theorie unzweideutig, dass die Anklagebehörde keine Ahnung davon hat, was, im Vergleich sogar mit einem prominenten Geschäftsmann, ein höherer Regierungsbeamter im Dritten Reich bei der Synchronisierung der Anstrengungen und Arbeiten des deutschen Volkes mit den Zielen der Nazi-Politik für einen Einfluss ausübte.

Ihre oben erwähnten Argumente, zusammenfassend mochte die Verteidigung deshalb sagen, dass die Anklagebehörde zum Nachweis des auf das Verbrechen gerichteten Vorsatzes der Angeklagten unter Punkt I und V der Anklageschrift gemäss den vom IMG entwickelten Grundsätzen zeigen muss, dass jeder der Angeklagten über bestimmte Angriffspläne Hitlers, die bei ihnen keinen Zweifel mehr über den aggressiven Charakter dieses Krieges übrig liessen, informiert war. Nur dann würde das von der Anklagebehörde vorgelegte Beweismaterial über jeden vermutlichen Zweifel hinaus schlüssig sein und würde die Anklagebehörde den Schuldnachweis erbracht haben.

In diesem Zusammenhange mochte die Verteidigung darauf hinweisen, dass es natürlich nicht nötig ist, zu beweisen, dass irgend-

einer der Angeklagten an jenen geheimen Zusammenkünften, in denen Hitler seinen engsten Ratgebern seine Angriffspläne enthüllte, teilgenommen hat. Auf das Verbrechen gerichteter Vorsatz der Angeklagten ist schon als gegeben anzusehen, wenn nachgewiesen wird, dass sie auf irgend eine andere Weise von diesen Plänen Kenntnis erhielten.

Unzweifelhaft hat die Anklagebehörde keinen direkten Beweis für eine derart erlangte Kenntnis vonseiten der Angeklagten geliefert.

Dass die politischen Ereignisse und ihre Kenntnis, die im vorläufigen Trial Brief, Teil I, der Anklagebehörde unter dem Titel "Innorer Tatbestand" erwähnt sind, keinen solchen Beweis darstellen, ist bereits gezeigt worden.

Die einzige zu behandelnde Frage ist daher, ob die Masse des von der Anklagebehörde über die Tätigkeit der IG Farben vor und nach dem Ausbruch des Krieges vorgelegten Beweismaterials über jeden begründeten Zweifel hinaus den Schluss rechtfertigt, dass die Angeklagten von Hitlers Angriffsplänen die oben erwähnte Kenntnis hatten; in anderen Worten, ob dieser von der Anklage vorgelegte Beweis über jeden begründeten Zweifel hinaus als Indizienbeweis für eine solche Kenntnis angesehen werden kann.

Wir sind uns alle eines bei allen zivilisierten Völkern waltenden Geistes des Gesetzes bewusst, der seinen Ausdruck in von der gesamten zivilisierten Welt anerkannten Grundsätzen findet. Unter diesen Grundsätzen befinden sich die folgenden Regeln über den Schuldnachweis eines Angeklagten in einem Strafprozess:

1. Ohne Nachweis der persönlichen Schuld kann es keinen Schuldspruch geben.
2. Die Schuld muss über jeden begründeten Zweifel hinaus bewiesen sein.
3. Durch den ganzen Prozess hindurch folgt dem Angeklagten die Annahme seiner Unschuld.

4. Zu allen Zeiten liegt die Last des Beweises auf der Anklage.
5. Wenn aus glaubwürdigem Beweismaterial zwei Schlüsse gezogen werden können, der eine auf Schuld, der andere auf Unschuld, dann muss der letztere Schluss gezogen werden.

Nach der Auffassung der Verteidigung stellt das gesamte von der Anklage ueber die Tactigkeit der IG Farben vorgelegte Beweismaterial nach den oben dargolegten Regeln keinen solchen Indizienbeweis dar, der ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus die Behauptung erhaertet, dassirgendeiner der Angeklagten von bestimmten Angriffsplaenen Kenntnis hatte.

Deshalb wird es, wie bereits am Beginn meiner Darlegungen hervorgehoben worden ist, genuegen, wenn ich mich mit den verschiedenen Kategorien des Beweismaterials der Anklage ueber die Tactigkeit der IG Farben in summarischer Weise befasse. Ich will an diese Aufgabe nun herantreten.

Da ist zu allererst die finanzielle Unterstuetzung Hitlers und der Nazi-Partei durch die IG. Es ist wohl bekannt, dass die gesamte deutsche Industrie sowie zahlreiche deutsche Buurger verschiedenen Nazi-Parteistellen Zuwendungen machten und dass diese Zuwendungen Teil eines von jener Partei ausgearbeiteten und organisierten Systems waren. Dass sich daraus eine Kenntnis von Hitlers Angriffsplaenen herleite, ist eine ganz indiskutable Behauptung.

Darauf folgt dann die grosse Menge Beweismaterials, das von der Zusammenarbeit der IG Farben mit der deutschen Armee handelt. In Bezug auf diese Gruppe des Beweismaterials sowohl als auch in Bezug auf die anderen Gruppen, die von der Schaffung und Ausruestung der Nazi-Kriegsmaschine handeln, moechte die Verteidigung das Tribunal ergebenst bitten, die Tatsache nicht aus den Augen zu lassen, dass heute wegen der Kenntnis, die wir nun von diesen Ereignissen haben, alle solche Tactigkeiten in einem saeren Lichte erscheinen koennten. Man muss sich deshalb in die Lage eines Beobachters versetzen, der vor

dem Ausbruch des Krieges lebte, bevor man Taetigkeiten, die zu jener Zeit stattfanden, beurteilen kann.

Und dann liegt noch ein weiterer Punkt vor, der dabei von auusserster Wichtigkeit ist und der nach der Meinung der Verteidigung aufs auusserste vernachlaessigt worden ist. Es genuegt nicht, dass die Anklage den Angeklagten nachweist, sie haetten gewusst, dass Hitler einen Krieg vorbereitete, die Anklage muss den Angeklagten nachweisen, sie haetten gewusst, dass Hitler einen Angriffskrieg vorbereitete. Die Verteidigung ist der Meinung, dass ein Grossteil der Verwirrung ueber die Erheblichkeit des Beweismaterials der Anklage ueber den Punkt I ~~der~~ Tatsache zuzuschreiben ist, dass die Anklage bei der Unterbreitung ihres Materials diesem Punkte nicht genuegend Aufmerksamkeit schenkte.

Im Lichte dieser Ausfuehrungen beweist das von der Anklagebehörde unter dem Titel "Zusammenarbeit mit der Wehrmacht" vorgelegte Material nicht ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus, dass irgendeiner der Angeklagten von bestimmten Angriffsplaenen Hitlers Kenntnis hatte. Errichtung und Betrieb der Vermittlungsstelle W - worauf die Anklage bei der Beweisaufnahme soviel Zeit verwendete - die Zusammenarbeit zwischen IG Farben und dem Heer auf den Gebieten der Erfindungen und Forschung, die Abhaltung von Kartenlese-Uebungen und Kriegsspielen, die Ausarbeitung von Mobilisierungsplaenen, der Abschluss von Kriegslieferungs-Vertraegen, diese gesamte Taetigkeit rechtfertigt nicht ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus den Schluss, dass jeder von den Angeklagten wusste, ein Angriffskrieg stuende bevor. Diese Taetigkeit, die ausserdem sich nicht auf die IG Farben allein beschränkte, sondern durch regierungsseitige Anordnungen die gesamte deutsche Industrie erfasste, kann auch vom Standpunkt der Vorbereitung fuer einen Verteidigungskrieg aus gesehen werden, oder sie kann auch im Lichte der wohlbekanntten politischen Theorie vom "Gleichgewicht der Kraefte" als Versuch betrachtet werden, Deutschland



auf dem Gebiete der auswärtigen Politik eine stärkere Stellung zu verschaffen.

Dem folgt nun das unter dem Titel "Vierjahresplan und Deutschlands wirtschaftliche Mobilisierung fuer den Krieg" vorgelegte Beweismaterial. Wiederum kann hier das gesagt werden, was schon oben in Bezug auf die Zusammenarbeit der IG Farben mit der Wehrmacht vorgelegte Beweismaterial gesagt worden ist. Das in Bezug auf diese Tätigkeit der Angeklagten im Rahmen des Vierjahresplanes beigebrachte Beweismaterial stuetzt sich ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus die Behauptung, dass irgendeiner der Angeklagten von den Angriffsplaenen Hitlers Kenntnis hatte. Die Existenz und die Fuehrung des Vierjahresplanes war der deutschen Oeffentlichkeit wohl bekannt. Das Autarkieprogramm war damals in zahlreichen Zeitungsartikeln und oeffentlichen Reden erortert worden. Selbst wenn einige der Angeklagten wirklich von den Einzelheiten des Planes, soweit sie ihr Produktionsgebiet angingen, naechere Kenntnis hatten, laesst dies doch nicht ueber jeden begruendeten Zweifel die Schlussfolgerung zu, dass sie wussten, der Vierjahresplan werde zwecks Vorbereitung eines Angriffskrieges durchgefuehrt.

Das selbe trifft auch in Bezug auf die unglaublich grosse Menge des von der Anklage unter dem Titel "Schaffung und Ausruestung des Nazi-Kriegsapparates" beigebrachten Beweismaterials zu.

Auf Seite 26 ihres vorlaeufigen Trial Briefs, Teil I, erklaert die Anklagebehoerde das Folgende: - ich zitiere -

"Man wird auf Grund der Art der erzeugten Produkte und der Tatsache, dass die Vertraege und Verhandlungen hauptsächlich mit militaerischen Stellen getaetigt wurden, erkennen koennen, dass die Angeklagten wussten, dass diese Produktion der Schaffung des Kriegsapparates der Nazis dienen sollte. Ueberdies waren die Produktionsmengen und die die Erzeugung begleitenden Umstaende, besonders die zeitliche Festlegung der nach-

folgenden Beschleunigung in der Produktionsplanung und die Tatsache, dass die Militärmacht, die Deutschland aufbaute, die ihrer Nachbarn weit übersteigt, solcherart, dass die Angeklagten sich dessen bewusst sein mussten, dass der Kriegsapparat der wohlbekanntesten nationalen Expansionspolitik dienen wollte."

Ende des Zitats.

Darauf mochte die Verteidigung erwidern, dass die Anklage keinen Beweis über die Behauptung erbracht hat, dass irgendeiner der Angeklagten über sein von ihm zugeordnetes Sondergebiet hinaus Kenntnis von irgendwelchen Angaben hatte, die es ihm ermöglichten, die seitliche Kontrolle, die Beschleunigung und das Ausmaß der gesamten deutschen Produktion an wehrwichtigen Material zu übersehen. Nur in diesem Falle hätten die Angeklagten, - um die Worte der Anklage zu wiederholen; - Kenntnis von der Tatsache haben können, dass die Militärmacht die Deutschland aufbaute, die seiner Nachbarn bei weitem übertraf. Die Tatsache, dass in Wirklichkeit die deutsche Militärmacht die seiner Nachbarn nicht bei weitem übertraf, kann daher hier außer Acht gelassen werden.

Ebenso ist die Behauptung der Anklage, dass die Geschäfte in all diesen Urzeugnissen der IG Farben, die auf Seite 27 bis 41 ihres vorläufigen Trial Briefs, Teil I, erwähnt werden, hauptsächlich mit dem Militär verknüpft waren, nicht bewiesen worden.

Die Verteidigung mochte deshalb sagen, dass der Produktionsanstieg an kriegswichtigen Stoffen in ganz Deutschland keinen sicheren Schluss auf das Vorliegen der auf das Verbrechen gerichteten Absicht in Sinne der Punkte I und V der Anklageschrift rechtfertigt.

Dieselben Ausführungen lassen sich genau so gut auf die Errichtung der sogenannten Reservefabriken und die Aufstapelung kriegswichtigen Materials anwenden, und sie sind ebenfalls gültig in Bezug auf das von der Anklage unter der Titel "Verwendung internationaler Abkommen zur Schwächung von Deutschlands möglichen Feinden" beige-

brachte Beweismaterial. Wenn man selbst zugeibt, dass die Tatkraft der IG Farben auf diesem Gebiet wirklich in der von der Anklage beschriebenen Form stattfand, würde dies doch wieder nicht über jeden begründeten Zweifel hinaus den Schluss rechtfertigen, dass die be- stützten, von der Anklagebehörde damit in Verbindung gebrachten Ange- klagten wussten, dass diese Massregeln zum Zwecke der Vorbereitung eines Angriffskrieges ergriffen werden. Denn es ist eine allgemein bekann- te Tatsache, dass zu Zeiten politischer Spannung Reservefabriken er- richtet, kriegswichtiges Material aufgestapelt und der Austausch tech- nischer Informationen bezüglich der Industrie verschiedener Länder gewissen Einschränkungen unterworfen wird. Wie konnten die Angeklag- ten wissen, wie diese von der deutschen Regierung angeordneten Mass- regeln Schritte auf dem Wege zum Angriffskrieg und nicht lediglich Vorsichtsmaßnahmen für den Fall eines Verteidigungskrieges waren?

Dasselbe trifft auch zu im Bezug auf das Beweismaterial, das von der Anklagebehörde unter dem Titel "Propaganda, Nachrichtendienst und Spionage" vorgelegt worden ist. Wenn die Kenntnis des Nazi-Programms selbst nach der Meinung der Anklage nicht gleichbedeutend ist mit einer Kenntnis von Hitlers Angriffsplänen, wie derart beschaffen ist, dass sie einen Schuldspruch wegen Begleitung eines Verbrechens gegen den Frieden rechtfertigt, wie kann dann eine Propaganda, die das Nazi- programm im Ausland verbreitete, den sicheren Schluss auf die auf das Verbrechen gerichtete Absicht der Angeklagten in Sinne der Punkte I und V rechtfertigen? Ein solcher Schluss kann auch nicht aus der Teilnahme an Handlungen auf dem Gebiete des Nachrichten- und Spio- nagedienstes von Seiten irgendeines der Angeklagten gezogen werden. Diese Tatkraft fällt in dieselbe Kategorie wie die Ausrüstung des Nazi-Kriegsapparats und kann daher nicht ausschliesslich im Lichte der Vorbereitung eines Angriffskrieges gesehen werden.

Was das Beweismaterial anlangt, das von der Anklage unter dem Titel "Schutz und Ausbreitung des IG-Farben-Imperiums durch Ausplun-

derung und Sklaverei als Teil der Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen und Einfall" verurteilt worden ist, so rechtfertigt das gesamte auf die Tarnungstätigkeit der IG bezügliche Material ebenfalls nicht den Schluss auf eine Kenntnis der Angeklagten von Hitlers Angriffszielen. Selbst wenn man zugibt, dass eine solche Tätigkeit stattfand, so muss sie im Lichte der politischen Spannung zur Zeit der Sudetenkrise, als sie nach der Ansicht der Anklagebehörde in Angriff genommen wurde, betrachtet werden. Deshalb können die genau so gut als Vorsichtsmaßnahmen, wenn Deutschland in einen Verteidigungskrieg verwickelt werden sollte, verstanden werden.

Auch das von der Anklage in Bezug auf Akte von Plünderung und Bereubung vorgelegte Material kann nicht als Beweis dafür herangezogen werden, dass irgendeiner der Angeklagten von Hitlers Angriffsplänen Kenntnis hatte, und zwar aus denselben, oben in Bezug auf die Herstellung von Kriegsmaterial durch die I.G. nach dem Ausbruch des Krieges angeführten Gründen. Auf Seite 72 des Vorläufigen Trial Briefs, Teil I, erklärte die Anklagebehörde, dass besagte Handlungen begangen worden seien, um "das Regierungsprogramm auf Ausbau dieser Industrien in die gewerbliche Wirtschaft zu fördern und die Hilfsquellen der eroberten Länder bei der Ausführung der Angriffskriege und Vorbereitung für den nächsten einzusetzen". Deshalb müssen die Raubhandlungen, selbst wenn sie wirklich stattgefunden haben sollten, in diesem Zusammenhang, nämlich unter Punkt I der Anklageschrift, im selben Lichte betrachtet werden wie die Herstellung von Kriegsmaterial nach Ausbruch des Krieges zum Zwecke der Förderung von Deutschlands Kriegspotential. Dann wenn der III. in diesem Zusammenhang den Angeklagten Speer als den verantwortlichen Minister für Bewaffnung und Munition deshalb freisprach, weil seine Tätigkeit sowohl als auch die Herstellung von Kriegsmaterial kein Verbrechen gegen den Frieden darstellen, dann muss mit Bezug auf die von der IG Farben angeblich begangenen Raubakte, die nach der

Meinung der Anklagebehörde aus denselben Grunde begangen worden sind, nämlich zur Förderung des deutschen Kriegspotentials, dasselbe gesagt worden.

Dasselbe gilt auch von der letzten Gruppe des Beweismaterials, das von der Anklage unter Punkt I vorgelastet worden ist, nämlich der Teilnahme der IG Farben an sogenannten Sklavenarbeitsprogrammen. Der Kern dieser Tätigkeit wird von der Anklage auf Seite 72 ihres vorläufigen Trial Briefs, Teil I, wie folgt beschrieben, ich zitiere:

"Auch der Einsatz der Sklavenarbeit durch die IG hat diese doppelte Seite. Er ermöglichte der IG, nicht nur neue Fabriken zu errichten und durch die verbesserte Produktion gewaltige Profite zu machen, sondern diesen selben Bau neuer Fabriken und die Verbesserung der Produktion stellten wiederum einen wichtigen Teil der Vorbereitung und Führung der Angriffskriege dar.

Ende des Zitats.

Deshalb finden die oben über die Raubhandlungen gemachten Ausführungen auch auf die Teilnahme der IG Farben an Sklavenarbeitsprogrammen Anwendung.

Wenn man das gesamte von der Anklage zum Punkte I vorgelagerte Beweismaterial durchsicht, ist daher nach der Auffassung der Verteidigung nur der eine Schluss möglich, nämlich, dass das Beweismaterial nicht über jeden begründeten Zweifel hinaus zeigt, dass die Angeklagten von Hitlers Angriffszielen im Sinne des IIG-Urteils Kenntnis hatten.

DR. VON LETZLER:

Herr Präsident. Ich fange nun mit einem neuen Abschnitt an und ich glaube, es wäre die richtige Zeit, um die Vertagung durchzuführen.

VORSITZENDER: Jawohl, Herr Dr. von Letzler. Das Gericht vertagt sich bis morgen um 9 Uhr.

(Das Gericht vertagt sich bis 9,00 Uhr, 3. Juni 1949)

1948  
3. Juni - BT-1-Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI,  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 3. JUNI 1948,  
SITZUNG v. 9.00 - 12.15 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Der Hohe Gerichtshof des Militärgerichtshofes  
Nr. VI.

Der Gerichtshof tagt nunmehr.

Gott schuetze die Vereinigten Staaten von Amerika und diesen  
Hohen Gerichtshof.

Ich bitte die im Gerichtssaal Anwesenden, sich ruhig zu ver-  
halten.

VORS.: Der Gerichtsmarschall moege feststellen, ob alle Ange-  
klagten im Gerichtssaal anwesend sind.

GERICHTSMARSCHALL: Hoher Gerichtshof, alle Angeklagten sind im  
Gerichtssaal anwesend.

VORS.: Der Generalsekretar moege zu Protokoll nehmen, dass alle  
Angeklagten im Gerichtssaal anwesend sind.

Herr Dr. v. Metzler, Sie duerfen jetzt fortfahren mit Ihrem  
Vortrag.

DR. V. METZLER: Hohes Gericht, ich darf meinen letzten Satz meines  
Vortrages von gestern vor Schluss der Sitzung wiederholen.

\* Wenn man das gesamte von der Anklage zum Punkte I  
vorgelagte Beweismaterial durchsicht, ist daher nach der  
Auffassung der Verteidigung nur der eine Schluss moeglich,  
naemlich, dass das Beweismaterial nicht ueber jeden begruendeten  
Zweifel hinaus zeigt, dass die Angeklagten von Hitlers  
Angriffszielen im Sinne des IMG - Urteils Kenntnis hatten.

Im Einklang mit den obigen Ausfuehrungen sollten auch, wie  
wir ergebnst unterbreiten, die saemtlichen Angeklagten unter Punkt V der  
Anklageschrift freigesprochen werden. Denn wenn die Anklage nicht ueber

begruendeten Zweifel hinaus eine Kenntnis von Seiten der Angeklagten  
von Hitlers Angriffsplaenen nachgewiesen hat, dann kommt natuerlich eine



darauf hinzielende Verschwörung gar nicht in Frage. Es ist dabei sehr bezeichnend, dass die Anklage ueber diese Verschwörung keinen direkten Beweis beigbracht hat. Es ist in ihrem Vorlaeufigen Trial Brief, Teil V, kein einziges Beweisstuock erwachnt. Sie argumentiert nur in einer allgemeinen und vagen Weise durch Hinweise auf Entscheidungen des amerikanischen Supreme Court in Faellen, die mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun haben. Wiedorum laesst die Anklage voellig aussor Acht, was das IMG - Urteil ueber die Erfordernisse einer Anklage auf Verschwörung gesagt hat. Ich darf das folgende Zitat aus dem IMG - Urteil Buch No. I, S. 225, anfuehren, ich zitiere:

" Die Anklagebehoerde sagt dem Sinne nach, dass jede bedeutsame Beteilung an den Angelegenheiten der Nazi-Partei oder der Regierung einen Beweis fuer die Beteilung an einer an und fuer sich schon verbrecherischen Verschwörung darstelle. Der Begriff der Verschwörung ist im Statut nicht definiert. Doch muss nach Ansicht des Gerichtshofes die Verschwörung in Bezug auf ihre verbrecherischen Absichten deutlich gekennzeichnet sein. Sie darf vom Entschluss und von der Tat zeitlich nicht zu weit entfernt sein. Soll das Planen als verbrecherisch bezeichnet werden, so kann das nicht allein von den in einem Parteiprogramm enthaltenen Erklarungen abhaengen, wie sie in den im Jahre 1920 verkundeten 25 Punkten der Nazi-Partei zu finden sind, und auch nicht von den in spaeteren Jahren in " Mein Kampf" enthaltenen politischen Meinungsaeusserungen. Der Gerichtshof muss untersuchen, ob ein konkreter Plan zur Kriegfuehrung bestand und bestimmen, wer an diesem konkreten Plan teilgenommen hat."

" Aus der Beweisfuehrung geht jedoch mit Bestimmtheit eher das Bestehen vieler einzelner Plaene hervor, als eine einzige alle solche Plaene umfassende Verschwörung."

Ende des Zitats.

Diese Argumentation im IMG - Urteil liegt auf derselben Ebene wie der vom IMG in Bezug auf die Erfordernisse einer Kenntnis von Hitlers Angriffsplaenen eingenommenen Standpunkt. Wiedorum fordert der IMG den Beweis fuer konkrete und bestimmte Tatsachen, naemlich die Teilnahme an einem konkreten Plan, der von seiner Ausfuehrung nicht allzuweit entfernt ist. Kein solcher Beweis ist von der Anklage beigbracht worden. In diesem Zusammenhang darf ich mich auf die Entscheidung des amerikanischen Supreme Court im Falle " Die Vereinigten Staaten gegen Falcone" beziehen, der im vorlaeufigen Trial Brief, Teil V, Seite 5 ff. ange-

führt ist. Danach muss der Beweis der Anklage in einem Verschwoerungsfall ausser der Kenntnis des Verschwoerers von dem ungesetzlichen Akt des anderen Verschwoerers den Beweis von der Absicht einschliessen, den besagten ungesetzlichen Akt zu fordern, ihm Vorschub zu leisten, und daran mitzuwirken. Wiederum hat die Anklagebehörde fuer eine solche Absicht von Seiten der Angeklagten kein Beweismaterial vorgelegt.

Zum Schluss meiner Ausfuhrungen zu diesem Gegenstand moechte ich aus den Begrueudungen der oben erwahnten Entscheidung die folgende bezeichnende Stelle zitieren, die sich im Vorlaeufigen Trial Brief der Anklagebehörde, Teil V, Seite 5, befindet - ich zitiere

" Dieser Unterschied ist aus zwei Gesichtspunkten wichtig. Der eine ist die sichere Feststellung, dass der Verkäufer von der ungesetzlichen Verwendung, die der Käufer beabsichtigt, weiss, der andere ist der Nachweis, dass er durch den Verkauf sie zu fordern, ihr Vorschub zu leisten und daran mitzuwirken beabsichtigt. Wenn diese Absicht durch einen aussere Akt in die Wirklichkeit umgesetzt wird, so liegt darin der Kernpunkt der Verschwoerung. Sie ist zwar nicht identisch mit der blossen Kenntnis, dass ein anderer eine ungesetzliche Handlung vorhat, steht aber zu einer solchen Kenntnis in Beziehung. Ohne die Kenntnis kann die Absicht nicht existieren. Ferner um die Absicht nachzuweisen, muss der Beweis der Kenntnis klar und eindeutig sein, weil die Beschuldigung einer Verschwoerung nicht begruendot werden kann, in dem man Indizium auf Indizium haeuft und so das webt, was in diesem Prozess ein Schloppnetz genannt worden ist, in das alle materiellen Verbrechen hineingezogen werden koennen."

Ende des Zitats.

Das ist gerade, was die Anklage in diesem Fall bei der Beweisaufnahme zu tun versuchte. Sie haeuft Indizium auf Indizium, ohne einen klaren unzweidoutigen Beweis beizubringen von der Kenntnis der Angeklagten von bestimmten Angriffsplaenen Hitlers und von der Absicht, solche Plaene zu fordern, ihnen Vorschub zu leisten und daran mitzuwirken. Im direkten Gegensatz zu den im IMG - Urteil entwickelten Grundsuetzen brachte die Anklage eine vage und zweidoutige Theorie vor, trug eine Menge irrelevanten Beweismaterials zusammen und verdunkelte dadurch, was wirklich in Bezug auf diese Punkte ihrer Anklageschrift zur Debatte stand, wie es, ich darf sagen, mit weiser Voraussicht vom IMG skizziert worden



ist und deshalb sind alle ihre Bestrebungen - wie viel Mühe sie auch daran gewendet haben mag - zum Scheitern verurteilt.

Aus diesen Gründen beantrage ich ergebenst, das Hohe Gericht möge die Angeklagten von den Anklagen unter Punkt I und V im Sinne der Anklageschrift freisprechen.

Ich werde nun mit der Erlaubnis der Herren Richter zu einem anderen allgemeinen Thema uebergehen, das ich wiederum im Namen aller Angeklagten diesem Tribunal vorlegen moechte, naemlich:

Die allgemeine Theorie der Verantwortlichkeit der Angeklagten an

den zur Klage stehenden Verbrechen.

Ich glaube, ich darf mit Recht sagen, dass dies das Schluessolproblem dieses Prozesses ist, und dass der Gesichtspunkt, unter dem das Problem betrachtet wird, fuer die Beurteilung der personlichen Verantwortlichkeit eines jeden der Angeklagten fuer irgendeines der bestimmten Verbrechen, die ihm unter den Punkten der Anklageschrift zur Last gelegt worden, entscheidend ist. Deshalb ist die Frage, die, wie ich ergebenst ehrerbietigst unterstelle, Sie, meine Herren Richter, sich spaeter in Ihrem Beratungszimmer zu fragen haben werden, naemlich, welche allgemeine Theorie der Verantwortlichkeit eine rechtlich gesunde Basis darstellt, von hoechster Bedeutung und sollte hoechst gewissen oruertert werden.

In meinen einleitenden Ausfuhrungen fuer Paul H a o f l i g o r sagte ich, dass bei der Durchsicht der unglaublich grossen Menge von Beweismaterial, das von der Anklagebehoerde ueber die Taetigkeit der I.G. Farben vorgelegt worden ist, ein Punkt mir am meisten auffaellt; Es ist die unglaublich kleine Menge Beweismaterial, dass die Anklagebehoerde ueber die personliche Verantwortlichkeit jedes einzelnen Angeklagten beigbracht hat. Als ich diese einleitenden Ausfuhrungen vorlegte, war ich noch nicht vertraut mit Teil VI des Vorlaeufigen Trial Briefs der Anklage, die ihre allgemeine Theorie der Verantwortlichkeit enthaelt.

Ich war deshalb besonders darauf gespannt, ob dieser Teil des Briefes der Anklage meinen allgemeinen Eindruck, den ich in der oben erwähnten Stelle meiner Einleitenden Ausführungen skizzierte, bestätigen oder umstossen werde. Und ich muss sagen, dass ich nach der Lektüre dieses Teils des Briefes der Anklage mehr als je überzeugt bin, dass die Anklage bei der Erledigung der Beweispflicht, die ihr in diesem Prozess obliegt, völlig geschickter ist.

Wie bereits in dieser Ansprache hervorgehoben, ist es die Pflicht der Anklage, über jeden begründeten Zweifel hinaus die persönliche Schuld eines jeden Angeklagten nachzuweisen.

Es ist eines der Grundprinzipien der Strafrechtslehre bei allen gesitteten Völkern, dass, wie der IMG es ausdrückte, die Schuld im Sinne des Strafgesetzes persönlich ist und massenbestrafungen vermieden werden müssen. Nach diesem Grundprinzip, das der IMG sogar in Bezug auf die in seinem Urteil behandelten verbrecherischen Organisat. anerkannte, sollte es unbestritten klar sein, dass es im Strafgesetz keine Kollektiv-Schuld oder -Verantwortung gibt, die aus der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Organisation oder Körperschaft, wie z.B. dem Direktorium einer Gesellschaft sich herleitet. Es darf in diesem Zusammenhang hervorgehoben werden, dass der IMG durch den Freispruch des früheren Reichskabinetts, das ja die Verkörperung des politischen Willens des deutschen Volkes war, von der Anklage einer Verschwörung zum Zwecke der Begabung von Verbrechen gegen den Frieden diese Tatsache anerkannte.

Und doch gründet die Anklage bei der Darlegung ihrer allgemeinen Theorie der Verantwortlichkeit in Teil VI ihres vorläufigen Trial Briefes ihre Argumente auf die Annahme einer Kollektiv-Verantwortlichkeit aller Angeklagten, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand der IG Farben beziehungsweise anderer Gremien herleitet. So ersetzt die Anklage die ihr obliegende Beweislast für die persönliche Schuld eines jeden Angeklagten durch eine Theorie, die so vage ist, so wenig durch Tatsachen gestützt und mit den Grundsätzen von Recht und Billigkeit so wenig vereinbar ist,

3. Juni-M-ET-6-Roodor.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

wie ihre Theorie ueber den inneren Tatbestand unter Punkt I der Anklageschrift. Deshalb ist auch diese Theorie der Kollektiv-Vorantwortlichkeit der Angekl., die aus ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder der IG hergeleitet wird und scheinbar als Schloppnetz dienen soll, um alle Angeklagten einzufangen, zum Scheitern verurteilt.

Zu Beginn des Teils VI ihres Briefs fuehrt die Ankl.<sup>an</sup> Behoerde aus, dass jeder einzelne der Angeklagten, von seinen industriellen Stellungen abgesehen, gehobene politische, buergerliche und militaerische Stellungen in Deutschland bekleidete, dass die Angekl. durch die Ausnutzung dieser Stellungen und ihres persoenlichen Einflusses an der in Punkt I, II

III und V der Anklageschrift zum Vorwurf gemachten Verbrechen teil -  
nahmen. Diese Beschuldigung, mit der ich mich bereits in meinen Argu -  
menten zum Punkt I der Anklageschrift befasst habe, wird durch keinerlei  
Beweis gestützt. Erstlich liegt fuer die behaupteten hohen politi -  
schen, buergerlichen und militaerischen Stellungen kein Beweis vor.  
Die Anklage bezieht sich in diesem Zusammenhang auf ihre Dokumentenbuecher  
11 und 66, die die Affidavits aller Angeklagten ueber ihre Stellungen  
enthalten. Bei naeherer Betrachtung dieser Stellungen kann man bloss  
sagen, dass die Anklagebehoerde mit ihrer Behauptung, dass die  
Angeklagten "hohe" polizeiliche, buergerliche und militaerische  
Stellungen bekleideten, gelinde gesagt, weit ueber das Ziel hinaus -  
geschossen hat. Ich moechte das Hohe Gericht ergens bitten, z.B.  
diese amtlichen oder halbamtlichen Stellungen der Angeklagten, die  
in den meisten Faellen auf nichts mehr hinausliefen als auf Mitglied -  
schaft in der Leitung einer der sogenannten Wirtschaftsgruppen oder  
anderer wirtschaftlicher Koerperschaften mittlerer Rangstufe ohne  
jeden politischen oder militaerischen Charakter, mit den von den Ange -  
klagten im II B - Prozess bekleideten Stellungen zu vergleichen,  
um die wahre Bedeutung des Einflusses richtig zu wuerdigen, den die  
Anklagen kraft dieser Stellungen auf das, was die Anklage "Vorbereitung  
Deutschlands auf den Krieg" und die Teilnahme an der "Fuehrung des  
Krieges durch Deutschland" nennt, aussuchen konnten. Und es ist ganz  
belustigend, dass die Anklage die Schwaeche ihres Standpunktes  
zugibt, indem sie auf Seite 2, Teil VI, ihres Trial Briefs das folgende  
sagt:- ich zitiere -

" Wir haben an dieser Stelle nicht vor, die Wichtigkeit einer  
jeden von den Angeklagten bekleideten Stelle zu betrachten.  
Es genuegt hier zu bemerken, dass diese im Anhang "A" der  
Anklageschrift aufgezaehten Stellungen die Angeklagten in die  
Lage versetzten in betrachtlichen Masse an vielen Dingen, die  
fuer Deutschlands Kriegsfuehrung lebenswichtig waren, waehrend  
einer Periode von zwolf langen Jahren teilzunehmen. "

Ende des Zitats.

„eider kann die Verteidigung weder in dem Trial Brief noch in den Dokumentenbüchern der Anklage irgendeine andere Stelle finden, in der die Wichtigkeit besagter Stellungen jedes Angeklagten in Verbindung mit den vorgeworfenen Verbrechen betrachtet ist. Die Dokumentenbücher 11 und 66 der Anklagebehörde sprechen keineswegs fuer sich selbst.

Von diesen Ausführungen kann deshalb nur der einzige Schluss gezogen werden, dass die Anklage der ueber jeden vernuenftigen Zweifel hinaus gesicherte Beweis der persoentlichen Schuld jedes Angeklagten durch Hinweis auf diese von ihnen innegehabten Stellungen vollkommen misslungen ist. Ich will nicht hart mit der Anklage umspringen, aber ich muss doch sagen, dass ihre Argumentation unter " A " von Teil VI ihres vorlaeufigen Trial Briefs ein klassisches Beispiel einer vollkommenen Verkennung der Beweislast, die der Anklage in Bezug auf die Schuld eines Angeklagten in einem Strafprozess obliegt, darstellt.

Dasselbe trifft zu in Bezug auf die Argumente der Anklagebehörde unter " B " von Fall VI ihres vorlaeufigen Trial Briefs, der sich mit der Mitgliedschaft im Vorstand befasst.

Auf Grund der obengemachten Ausführungen, dass strafrechtliche Schuld persoentlich ist und dass deshalb eine strafrechtliche Kollektivverantwortlichkeit nicht besteht, kann die Tatsache, dass jemand Mitglied des Vorstandes der IG Farben oder eines seiner Ausschuesse gewesen ist, niemals allein als genuegender Beweis der strafrechtlichen Schuld eines solchen Mitgliedes im Sinne der verschiedenen Punkte der Anklageschrift angesehen werden. Die Anklagebehörde aber behauptet das.

Die Theorie der Anklage ist deren Wesen nach die folgende:

Der Vorstand der IG Farben wird beschuldigt, ueber eine relativ lange Zeitspanne hindurch eine Politik und ein Programm eingeleitet, gebilligt und rativiziert zu haben, die darin bestanden, a) Deutschland auf einen Angriffskrieg vorzubereiten und an der Fuehrung eines solchen Krieges durch Deutschland teilzunehmen;

- b) die chemischen Industrien in ganz Europa zu pluendern;
- c) Sklavenarbeit zu gebrauchen;
- d) die Sklavenarbeiter zu misshandeln; darunter viel die Vornahme von medizinischen Versuchen an KZ- Insassen und die Lieferung von Giftgas fuer ihre Ausrottung.

Mit anderen Worten, die Anklagebehörde behauptet, dass der Vorstand der IG eine allgemeine Politik ins Werk setzte, guthieß und billigte, die alle unter den Punkten I, II, und III der Anklageschrift vorgeworfenen Verbrechen umfasste, und dass alle Angeklagten wegen ihrer Zugehörigkeit zu besagtem Vorstand an dieser einleitenden und zustimmenden Tätigkeit teilnahmen.

Dann fährt die Anklage auf Seite 3 von Teil VI ihres Trial Briefs fort: - ich zitiere -

" Die Tatsache, dass ein einzelnes Vorstandsmitglied eine bestimmte Einzelheit bei der Ausführung eines Programms, das er ins Werk gesetzt, unterstützt oder gebilligt hatte, nicht gekannt haben mag, ist unwichtig. Die Anklagebehörde nimmt sicherlich nicht die Haltung ein, dass in einem Riesenkonzern wie diesem jede Personalle die einzelnen Verzweigungen in der Ausführung aller beschlossenen Richtlinien kennen konnte. Es kann vorkommen, dass bei Gelegenheit bei der Ausführung einer vom Vorstand gebilligten Politik eine bestimmte Handlung unternommen wurde, die im ursprünglichen Programm nicht vorgesehen war. Wo aber, wie hier, die Ausführung eines speziellen Programms sich ueber die vergleichsweise lange Zeitperiode erstreckt, koennen, die die fuer die Inangasetzung dieses Programms und fuer seine Ausführung verantwortlich sind, nicht behaupten, dass sie nicht wussten, was waehrend seiner Ausführung vorging.....

Sie wurde von Menschen geleitet und ihre verantwortlichen Leiter waren die Mitglieder des Vorstandes. Diese Leute, denen von Rechts wegen die Leitung oblag, und die in der Tat ihn leiteten, koennen sich nicht der Verantwortung entziehen, weil sie die Hauptfolgen

der Politik, die sie in Bewegung setzten oder spaeter guthiessen,  
nicht herausfinden."

Ende des Zitats.

Auf Seite 9 ihres betreffenden Briefs sagt die Anklage weiterhin: -  
ich zitiere -

" Der Umstand, dass ein Angelegter Vorstandsmitglied der IG war,  
ist in zwei Beziehungen von gresster Bedeutung. Erstens bedeutet  
es, dass er als einer der Angehoerigen des Direktoriums an den  
durch die I.G. ausgefuhrten Handlungen im wesentlichen Umfang  
teilnahm; zweites bedeutet es, dass er von jeder Sache von irgend-  
einer Wichtigkeit von den Angelegenheiten der JG wusste, obgleich  
er von vielen Einzelheiten in Verbindung mit der Verwaltung  
solcher Angelegenheiten nichts gewusst haben mag (er haette sie  
bei der geringsten Nachforschung herausfinden koennen). "

Ende des Zitats. Die 1.

Die Anklage nimmt daher den Standpunkt ein, dass zur Ueberfuhrung der  
Angeklagten im Sinne der verschiedenen Punkte der Anklageschrift der  
Beweis nicht notwendig ist, dass jeder Angeklagte von jedem, in der  
Anklageschrift erfassten Verbrechen, bezw. von allen Einzelheiten  
eines solchen Verbrechens, Kenntnis hatte und dass jeder Angeklagte  
aktiv an der Begehung eines solchen Verbrechens teilnahm, und zwar,  
weil alle diese Verbrechen, wie die Anklage es ausdrueckt, in Aus-  
fuhrung einer allgemeinen Politik und eines Gesamtprogramms, das von den  
Angeklagten ins Werk und gebilligt worden war, begangen wurde.

Dengemaess misst die Anklage der Tatsache, dass in der Anklageschrift  
gewisse Einzelangeklagte mit gewissen bestimmten, unter Punkt I, II  
und III zum Vorwurf gemachten Taetigkeiten in Verbindung gebracht  
wurden und angeblich taetigen Anteil daran nahmen, kein Gewicht bei.  
Nach Ueberpruefung dieser Theorie der Anklagebehoerde, die zu ski-  
zieren ich mir soeben erlaubt habe, kann nach meiner bescheidenen  
Meinung nicht mehr der geringste Zweifel bestehen, dass der Standpunkt  
der Anklagebehoerde im glatten Gegensatz steht zu der oben erwachten

Theorie, wonach Schuld im strafrechtlichen Sinne persönlich ist, wonach keine strafrechtliche Kollektivschuld existiert und wonach es Pflicht der Anklage ist, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus bei jedem Angeklagten seine persoenliche Teilnahme und seine Kenntnis von jedem bestimmten ihm in den verschiedenen Punkten der Anklageschrift vorgeworfenen Verbrechen nachzuweisen. Untenstehende Analyse der Theorie der Anklagebehoerde wird die Richtigkeit dieser Feststellung beweisen.

Erstlich hat die Anklage die Grundlage ihrer Theorie nicht bewiesen, naemlich die Angangsetzung, Gutheissung und Billigung der behaupteten allgemeinen Politik des Vorstandes, die die unter den verschiedenen Punkten der Anklageschrift vorgeworfenen Verbrechen einschliesst.

Im ersten Teil meiner Ansprache, die sich mit Punkt I der Anklageschrift befasste, habe ich bereits auseinandergesetzt, dass das von der Anklage angebotene Beweismaterial die Anschuldigung, der Vorstand der IG habe eine Politik oder ein Programm zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden ins Werk gesetzt, gutgeheissen und gebilligt, nicht erhaertet.

Dasselbe trifft auch mit Bezug auf Punkt II und III zu. Die Anklage hat kein Beweismaterial beigebracht, dass ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus zeigt, dass der Vorstand der IG Farben eine Politik und ein Programm ins Werk setzte, guthiess und billigte, dass die Pluenderung der chemischen Industrie in ganz Europa, den Einsatz von Sklavenarbeit, die Misshandlung der Sklavenarbeiter, die Vornahme medizinischer Experimente an KZ-Insassen und die Lieferung von Giftgas fuer ihre Ausrottung vorsah.

Deshalb ist auch die eigentliche Grundlage der Auffassung der Anklage von der Verantwortlichkeit der Angeklagten nicht bewiesen worden, was unweigerlich die ganze Theorie ueber den Haufen wirft. Abgesehen davon ist die Auffassung der Anklagebehoerde ihrem Wesen nach keine Theorie der strafrechtlichen Schuld im Sinne der Punkte I, II und III der Anklageschrift, sondern - in der



von der Anklagebehörde vorgebrachten Form - eher eine Theorie der strafrechtlichen Schuld im Sinne der Anklage auf Verschwörung. Dies wird klar genug durch den Hinweis auf die von der Anklage auf Seite 3 und 4 von Teil ihres vorläufigen Trial Briefs gemachten Ausführungen, die sich mit dem gemeinsamen Plan oder der Verschwörung befassen: - ich zitiere -

" Die Verschwörung ist dadurch charakterisiert, dass die Angeklagten während einer Reihe von Jahren die Durchführung der in Teil I, II und III dieses Schriftsatzes beschriebenen Handlungen planten und deshalb untereinander konspirierten. . . . Die Handlungen waren nicht einzeln stehende Handlungen individueller Angeklagter. Im Gegenteil, diese Handlungen waren ein Teil eines Planes und eines Programmes, die durch eine Reihe von Jahren hindurch in Besprechungen und Konferenzen der Angeklagten ihre Wurzeln schlugen und Form annahmen - im Vorstand, im technischen Ausschuss, im kaufmännischen Ausschuss, in anderen Komitees und Stellen der IG, im Briefwechsel, in Denkschriften und Berichten und im Verlaufe von weniger formellen Gedankenaustausch der Angeklagten."

Ende des Zitats.

Diese Ausführungen der Anklage zur Stuetzung der Anklage auf Verschwörung entsprechen den Wesen nach jenen, die die Grundlage ihrer allgemeinen Theorie der Verantwortlichkeit bilden, wie sie im Teil VI des vorläufigen Trial Briefs vorgebracht worden sind und die ich vor ein paar Minuten zitiert habe.

Nun ist bereits in Bezug auf die Anklage wegen Verschwörung zur Begehung von Verbrechen gegen den Frieden gezeigt worden, dass das von der Anklage angebotene Beweismaterial diese Anklage nicht stuetzt.

In Bezug auf die unter Punkt II und III der Anklageschrift zur Anklage stehenden Verbrechen kann nach der Entscheidung dieses Tribunals vom rechtlichen Standpunkte aus keine Verschwörung angenommen werden.

Daraus folgt, dass wiederum die gesamte Theorie der Anklage von der

Verantwortlichkeit der Angeklagten, die aus der behaupteten verbrecherischen Politik des Vorstandes der I.G. Farben sich herleitet, ueber den Haufen geworfen wird, da ja die geschilderte Verschwörung in Bezug auf Punkt I der Anklageschrift nicht bewiesen worden ist und eine Anklage auf Verschwörung im Sinne von Punkt II und III der Anklageschrift rechtlich nicht vorliegt.

Abgesehen von diesen allgemeinen Gesichtspunkten, die die voellige Haltlosigkeit der Theorie der Anklagebehörde klar beweisen, moechte die Verteidigung des Hohe Gericht bitten, die folgenden Tatsachen zu betrachten. Im Lichte dieser Tatsachen wird sich erweisen, dass der einzige juristisch gangbare Weg, auf dem man an das allgemeine Problem der Verantwortlichkeit herankommen kann, die Teilung der Verantwortung unter die verschiedenen Vorstandsmitglieder im Einklang mit den Ihnen zugewiesenen Sonderaufgaben ist. Mit anderen Worten, es muss als Grundlage das Prinzip der Dezentralisierung angenommen werden, das innerhalb des Rahmens der IG angewandt und verschiedentlich im Laufe dieses Prozesses zitiert worden ist.

Wie ich bereits in meinen einleitenden Ausführungen für den Angeklagten HAEFLIGER ausführte, können bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine Täterschaft, die entweder innerhalb oder ausserhalb des Rahmens des von ihm geleiteten Geschäftes fällt, nur die tatsächlichen Verhältnisse in Bezug auf die Stellung eines Angeklagten und der tatsächliche Umfang seiner Aufgaben allein in Rechnung gestellt werden. Es ist der Standpunkt der Verteidigung, dass, soweit das Strafrecht in Frage kommt, nur eine auf solche Tatsachen gestützte Auffassung der Verantwortlichkeit als eine juristisch tragbare Theorie für die Wertung der Schuld eines Angeklagten angesehen werden kann. Auf Grund des von der Verteidigung vorgelegten Beweismaterials stellen sich diese Tatsachen folgendermassen dar:

I.G. Farben - der englische Name der "I.G." - das heisst "Interessengemeinschaft", hatte ihren Ursprung in einer Verschmelzung verschiedener bedeutender unabhängiger chemischer Firmen. Diese Verschmelzung begegnete einem gewissen Widerstand da die leitenden Direktoren der verschiedenen Firmen ihre Unabhängigkeit und Selbstverwaltung zu verlieren fürchteten. Diese Befürchtungen wurde bei der Aufrichtung der Organisation des neuen I.G. Farben-Konzerns Rechnung getragen. Das Resultat war, dass einerseits alle geschäftsführenden Direktoren der verschiedenen Firmen in den Vorstand des neuen Konzerns übernommen wurden und andererseits innerhalb der Organisation des neuen Konzerns das Prinzip der Dezentralisierung befolgt wurde um, soweit wie es unter den Umständen möglich war, die frühere Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der geschäftsführenden Direktoren, die die in den I.G. Farben zusammengeschlossenen Firmen geleitet hatten, zu bewahren. Dies führte zu einer weitgehenden Teilung der Arbeits- und Verantwortlichkeitsgebiete unter den verschiedenen Vorstandsmitgliedern, die in dem von

ihnen geleitetem Sondergebiet von der Zustimmung und Mitarbeit der anderen Vorstandsmitglieder nicht abhängen, wenn keine besonders wichtigen Dinge in Frage kamen und diese Dinge nicht ueber den Rahmen des gewoehnlichen, von ihnen bearbeiteten Geschaeftes hinausgingen. Innerhalb dieser Grenzen war deshalb jedes Vorstandsmitglied auf seinem Arbeitsgebiet unabhengig, und es entwickelte sich die Uebung, dass kein anderes Vorstandsmitglied jemals in seine Geschaeftsfuehrung eingriff. Diese Praxis gruendete sich nicht nur auf die historischen Tatsachen vor dem Zusammenschluss, die ich vor einigen Augenblicken beschrieb, sondern rechtfertigte sich auch durch praktische Gruende und Notwendigkeiten, die keine andere Wahl liessen, naemlich:

(1) der riesenhafte und stets anwachsende Umfang des von der I.G. gefuehrten Geschaeftes, der nicht einmal von der Anklage bestritten wird und von dem das Beweismaterial ein lebendiges Bild gibt - als Beispiel darf ich auf die von der Verteidigung des Herrn v. KNIEREM im Dokumentenbuch V auf Seite 313 vorgelegten Tabelle hinweisen, die den Jahresumsatz der I.G. zeigt, der von 1.029 Millionen RM im Jahre 1926 auf 2.904 Millionen RM im Jahre 1942 anstieg;

(2) Hand in Hand damit die immer anwachsende Gefolgschaft der I.G. Hier wiederum darf ich auf besagte Tabelle verweisen, die ein Anwachsen der Gefolgschaft von 93.742 Mitgliedern im Jahre 1926 auf 187.700 im Jahre 1942 zeigt.

(3) dem steht die abnehmende Zahl der Vorstandsmitglieder gegenueber, die nach der obenwaehten Tabelle von 79 Mitgliedern im Jahre 1926 auf 32 im Jahre 1932 absank und von da an allmaechlich

auf 23 Mitglieder im Jahre 1942 herunterging.

Daraus folgt, wie auch auf der vorerwähnten  
Tabelle gezeigt wird:

auf jedes Mitglied des I.G. Farbenvorstandes  
entfiel

im Jhr.	1926	ein Umsatz v.	13 Mill. RM	u.	1187	Gefolgschaftsmitgl.
" "	1932	" "	v. 25	" "	"	1900
" "	1936	" "	v. 39	" "	"	3323
" "	1942	" "	v. 126	" "	"	8161

Das wuerde heissen, dass die jaehrlichen Umsatz-  
und Gefolgschaftsmitgliederzahlen bei der I.G. Farben pro Vor-  
standsmitglied sich gegenueber 1926 im Jahre 1932 verdoppelt,  
im Jahre 1936 verdreifacht und im Jahre 1942 verzehnfacht hat-  
ten.

Diese Zahlen lassen nur die eine unbestrittene  
Schlussfolgerung zu: Da die Zahl der Vorstandsmitglieder  
mit dem stetig ansteigenden Umsatz und der Zahl der Gefolg-  
schaftsmitglieder bei der I.G. Farben nicht Schritt haelt,  
sondern im Gegenteil allmaechlich abnahm, war es fuer jedes  
Vorstandsmitglied vollkommen unmoeglich - und ging sicherlich  
weit ueber seine Arbeitskraft hinaus - sich um alle Dinge bei  
der Leitung des Geschaeftes innerhalb dieses - wie ihn die An-  
klage nennt - Riesen-Konzerns zu kuenmern. Deshalb musste eine  
Verteilung von Arbeitsgebieten und eine Aufteilung der Verant-  
wortlichkeit der verschiedenen Vorstandsmitglieder einfach  
kommen. Es war eine zwingende Notwendigkeit. Es gab keinen an-  
deren Weg. Diese Notwendigkeit wird ausserdem durch die Tat-  
sache unterstrichen, dass in Hinsicht auf die grosse Verschie-  
denheit der von der I.G. hergestellten und verkauften Pro-  
dukte sich notwendigerweise ein hohes Mass von Spezialisierung  
unter den Vorstandsmitgliedern entwickelte, da es ja nicht  
moeglich war, die Geschaefte eines bestimmten Produktions- od

Verkaufsgebietes ohne eine hochentwickelte Fachkenntnis zu führen. Es folgt daraus, dass die verschiedenen Vorstandsmitglieder nicht nur aus physischen, in ihrer Arbeitskraft gelegenen Gründen, sondern auch aus Mangel an Spezialkenntnissen nicht in der Lage waren, die Tätigkeit eines anderen Vorstandmitgliedes innerhalb eines bestimmten Arbeitsgebietes in angemessener Weise zu beurteilen und sich deshalb auf ihr eigenes Arbeitsgebiet beschränken mussten.

Diese Aufteilung der Arbeitsgebiete und Verantwortlichkeiten führte in der Praxis zu einer beträchtlichen Autonomie der verschiedenen Werk- und Verkaufsgemeinschaften der I.G. Farben. Innerhalb dieser Gemeinschaften erfolgte je nach den verschiedenen Produkten dieser Gemeinschaften eine weitere Spezialisierung und Teilung der Verantwortlichkeiten, die zur Errichtung von Sonder-Ausschüssen und Unterausschüssen meistens technischer Natur, führte, in denen alle Angelegenheiten, bevor sie an die grösseren Ausschüsse wie den TEA und in letzter Linie an den Vorstand gingen, gründlich behandelt wurden. Sogar die Werke selbst genossen innerhalb der verschiedenen Werk- oder Betriebsgemeinschaften eine gewisse Autonomie, besonders in Fragen des Einsatzes und der Behandlung von Arbeitern, für die die örtlichen Betriebsleiter nach dem deutschen Gesetz zur Regelung der nationalen Arbeit, das später erörtert werden wird, verantwortlich waren.

Alle diese Tatsachen, die ich mir soeben zu beschreiben erlaubt habe, werden durch eine beträchtliche Menge Beweismaterial, das von der Verteidigung eingebracht wurde, bestätigt. Ich darf in diesem Zusammenhang im Besonderen auf die Eidesstattlichen Erklärungen der früheren Vorstandsmitglieder Dr. JACOBI (Verteidigungs-Beweisstück 171, Dokumentenbuch v. Knieriem NO. V, Seite 307) und Dr. PISTER (Oster Beweisstück 19, Dokumentenbuch I, Seite 42), die in diesem Prozes

nicht unter Anklage stehen, und auf die Eidesstattliche Erklärung des Angeklagten v. Knieriem (Verteidigungs-Beweisstück 170, Dokumentenbuch v. Knieriem N. V, Seite 292) hinweisen, ebenso wie auf die Aussagen verschiedener anderer Angeklagten und Zeugen zu diesem Thema.

Es folgt aus den obigen Ausführungen, dass im Rahmen der I.G. Farben eine individuelle Verantwortlichkeit der verschiedenen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit auf ihrem Sonderarbeitsgebiet bestand und dass daher das Prinzip der Dezentralisierung im beträchtlichen Umfange in Wirklichkeit umgesetzt worden war. Dies stellte jedoch nicht nur die tatsächliche Praxis dar, sondern stand auch im Einklang mit den Vorschriften nicht nur der Statuten der I.G., sondern auch des in Frage kommenden deutschen Rechts.

Die Statuten der I.G. Farben vom Jahre 1928, die die Anklagebehörde kennzeichnenderweise nicht in die Beweisführung eingeführt hat, bestimmten im Paragraph 1, Absatz 2 das folgende:

„Wo Vorstandsmitgliedern gewisse Aufgaben zugewiesen worden sind, sollen diese ..... von ihnen unabhängig und unter ihrer vollen und ausschliesslichen Verantwortlichkeit bearbeitet werden.“

Ende des Zitats.

In diesen Statuten, die als Verteidigungs-Beweisstück 169 (Dokumentenbuch v. Knieriem Nr. IV, Seite 261) in das Beweisverfahren eingebracht worden sind, heisst es dann weiter, dass als Ausnahme von diesem Prinzip der Einzelverantwortlichkeit die Vorstandsmitglieder in allgemeinen und wichtigen Angelegenheiten unabhängige Entscheidungen nicht treffen dürfen.

Die von der Anklage als Beweisstück 337, Doku-

mentenbuch 12, Seite 177 ins Beweisverfahren eingebrachten Statuten vom Jahre 1938 nehmen, obgleich sie keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, dennoch unausgesprochen das Prinzip der Einzelverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder an, die in der Zwischenzeit in Folge der Grösse des Unternehmens eine Selbstverständlichkeit geworden war. Dies folgt aus Artikel 2 und 3 der Statuten, welche bestimmen, ich zitiere:

"Darüber hinaus ist es Pflicht jedes Vorstandsmitgliedes, solche Angelegenheiten vorzubringen, deren Kenntnis fuer die uebrigen Vorstandsmitglieder von Wichtigkeit ist, insbesondere diesen den Ueberblick ueber das Gesamtgeschaeft erleichtert .....

Die einzelnen Vorstandsmitglieder sollen in der Regel besonders wichtige Angelegenheiten, die den Rahmen des laufenden Geschaefts ueberschreiten, dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen."

Ende des Zitats.

Diese Bestimmungen setzen selbstverstaendlich die Einzelverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder fuer Dinge, die als nicht besonders wichtig nicht dem vollen Vorstand vorgelegt wurden, voraus.

Das Prinzip der dezentralisierten Verantwortlichkeit steht jedoch nicht nur im vollen Einklang mit den Statuten der I.G. Farben, sondern auch mit den Vorschriften des deutschen Gesetzes.

Es sei in diesem Zusammenhang auf das Rechtsgutachten eines bekannten Fachmanns auf diesem juristischen Sondergebiet, des Dr. Walter Schmidt, hingewiesen, das als Verteidigungsbeweisstueck 280, Kriegerdokumentenbuch 39,



vorgelegt worden ist. Da die I.G.Farben eine nach deutschem Recht konstituierte Gesellschaft war, kann kein Zweifel daran sein, dass die juristische Seite der Verantwortung eines Vorstandmitglieds auch nach dem deutschen Recht betrachtet werden muss, nämlich nach dem Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 und - soweit es sich um Arbeiterfragen handelt - nach dem Gesetz zur Regelung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934. Die Anklage hat durch Vorlegung von Auszügen aus beiden Gesetzen diese Tatsache anerkannt. Ich darf mich auf das Anklagebeweisstück 389, Dokumentenbuch 15, Seite 50 und das Beweisstück 393, Dokumentenbuch 15, Seite 127 beziehen.

Das Aktiengesetz bestimmt in Paragraph 71, Absatz (2) ausdrücklich, ich zitiere:

"Falls der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind nur sämtliche Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, für die Gesellschaft Erklärungen abzugeben und zu handeln, es sei denn, dass die Statuten etwas anderes bestimmen. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften vorzunehmen ....."

Ende des Zitats.

Hierdurch wird das Prinzip der Dezentralisierung und der Einzelverantwortlichkeit von dem in Frage kommenden Gesetz anerkannt.

Dasselbe gilt nach dem Gesetz über die Regelung der nationalen Arbeit in Bezug auf Arbeiterfragen. Es bestimmt in Paragraph 2; ich zitiere:

"Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten, soweit sie durch dieses Gesetz geregelt werden. Er hat für das Wohl der

Gefolgschaft zu sorgen."

Ende des Zitats.

Und in Paragraph 3 heisst es, ich zitiere:  
"Bei juristischen Personen und Personengesamtheiten sind die gesetzlichen Vertreter Fuhrer des Betriebes."

Der Unternehmer oder bei juristischen Personen und Personengesamtheiten die gesetzlichen Vertreter koennen eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit ihrer Stellvertretung betrauen; dies muss geschehen, wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten."

Ende des Zitats.

Demnach schrieb das damalige deutsche Gesetz die Ernennung eines besonderen oertlichen stellvertretenden Betriebsfuhrers vor, der fuer alle Arbeiterfragen verantwortlich war, falls die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft den Betrieb nicht selbst leiteten.

Dies ist wiederum eine gesetzlicherseits erfolgte Bestaetigung einer Politik, die die I.G. Farben bereits vor dem Inkrafttreten besagten Gesetzes befolgt hatte, naemlich die Berufung oertlicher Betriebsfuhrer, die fuer die ihren Betrieb angehenden Arbeiterfragen, besonders fuer die Beschaeftigung und die Behandlung der Gefolgschaft, zustaeendig waren. So ist es klar, dass der Vorstand von I.G. Farben als solcher fuer Arbeiterfragen, die einen bestimmten Betrieb angingen, nach dem in Frage kommenden Recht keine Verantwortlichkeit hatte, eine Tatsache, die bei Punkt III der Anklageschrift Bedeutung gewinnen kann, wenn entgegen der Meinung der Verteidigung die Begehung eines Verbrechens in einem der I.G. Betriebe angenommen werden sollte.

Wir haben somit festgestellt, dass das Prinzip

der Einzelverantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder der I.G. Farben, das mit der Ausnahme von besonders wichtigen Angelegenheiten, wenn und insoweit sie dem vollen Vorstand vorgebracht wurden, fuer den Bereich ihres Arbeitsfeldes zur tatsächlichen Praxis geworden war, im Einklang stand sowohl mit den I.G.-Statuten als auch mit dem in Frage kommenden deutschen Gesetz. Es ist deshalb unbestritten klar, dass innerhalb dieser Beschränkungen ein Vorstandsmitglied sowohl nach den Statuten der I.G. als auch nach dem deutschen bürgerlichen Gesetz allein die Verantwortung trug. Seine Einzelverantwortlichkeit schloss daher eine Gesamtverantwortlichkeit der anderen Vorstandsmitglieder aus, mit der Ausnahme des Falles, dass die anderen Vorstandsmitglieder ihre Aufsichtspflicht verletzten, wovon wir später sprechen werden.

Es versteht sich von selbst, dass dasselbe auch auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Vorstandsmitglieds fuer eine solche Tätigkeit innerhalb des Bereiches seines Arbeitsgebietes zutrifft. Denn wenn das Bürgerliche Gesetz die Einzelverantwortlichkeit eines Vorstandsmitgliedes unter Ausschluss der Gesamtverantwortlichkeit der anderen anerkennt, dann kann natuerlich auf Grund des oben erwachten, allgemein anerkannten Grundsatzes, wonach strafrechtliche Schuld personally ist, die Lage unter dem Strafgesetz nicht anders sein.

Wenn man sich das ueber das Prinzip der Einzelverantwortlichkeit jedes I.G.-Vorstandsmitglieds fuer sein spezielles Arbeitsfeld Gesagte vor Augen haelt, dann muss danach die Anklage, um sich ihrer Beweispflicht zu entledigen, fuer jeden einzelnen Angeklagten - und nicht, wie sie es seither getan hat, in Bausch und Bogen - nachweisen, dass er personally an einem bestimmten, in der Anklageschrift erwachten Ver-

3. Juni-M-AG-10-Reitler  
Militärgerichtshof VI

brechen teilnahm, dass er von allen Einzelheiten Kenntnis hatte und dadurch in der Lage war, den verbrecherischen Charakter der fraglichen Tätigkeit zu beurteilen, wie es das Gesetz aller Kulturenationen, um das Vorliegen des Bewusstseins einer strafbaren Handlung auf Seiten eines Angeklagten festzustellen, vorschreibt.

In direktem Gegensatz zu diesen, aus den vorerwachten Tatsachen hergeleiteten Prinzipien argumentiert die Anklagebehörde im Teil VI ihres Vorläufigen Trial Briefs auf Grund von allgemeinen und vagen Annahmen. Sie behauptet, dass auf dem Wege über die verschiedenen Ausschüsse und Unterausschüsse der I.G. der gesamte Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten wohl informiert war. Das ist nichts als eine Annahme und kein Beweis der Teilnahme an einer Schuld. Die Verteidigung hat Beweismaterial darüber vorgelegt, dass die Berichte an den Vorstand und den TEA knapp gefasst waren und nicht auf Einzelheiten eingingen, weil ja alle Einzelheiten in den Unterausschüssen gründlich besprochen wurden und die Vorstandsmitglieder sich auf das Fachwissen und das Gutachten des vortragenden Vorstandsmitgliedes verließen. Wir verweisen wiederum auf die vorerwachten Eidesstattlichen Erklärungen der früheren Vorstandsmitglieder Dr. Jacobi und Dr. Pistor und des Angeklagten v. Knieriem. Die Anklagebehörde lässt

den Zweck solcher Berichte, der nach den Statuten von 1938, Paragraph 2 der folgende war, vollkommen ausser acht; ich zitiere:

"Darüber hinaus ist es Pflicht jedes Vorstandsmitgliedes, solche Angelegenheiten vorzubringen, deren Kenntnis fuer die uebrigen Vorstandsmitglieder von Wichtigkeit ist, insbesondere diesen den Ueberblick ueber das Gesamtgeschaeft erleichtert."

Ende des Zitats.

Deshalb sollten diese Berichte nur solche Hauptpunkte enthalten, die wesentlich waren zur Vermittlung eines Ueberblicks ueber die Geschäftslage als Ganzes. Dem Vorstand und den grossen Ausschüssen, wie dem TEA und dem K.A. lag nur daran zu erfahren, ob eine Transaktion von grosser Bedeutung irgendwie die Interessen anderer Sparten oder Verkaufsgemeinschaften oder die des IG als Ganzes beruehrte. Deshalb wurden Einzelheiten, die auf diese Interessen keinen Einfluss hatten, selbstverstaendlich nicht in diese Berichte aufgenommen, dies um so mehr, als die Vorstands- und die TEA-Sitzungen und die Sitzungen und die Sitzungen des kaufmaennischen Ausschusses nur etwa alle zwei Monate stattfanden und bei einer langen Tagesordnung nur kurze Zeit dauerten; aus blossen zeitlichen Gruenden lag daher nicht die Moeglichkeit vor, auf Einzelheiten einzugehen.

Dies ist ein weiteres typisches Beispiel dafuer, dass die Anklagebehoerde bei dem Vortrag ihres Falles die Tatsachen und besonders die Lage bei der Vorstandversammlung eines solchen Riesenunternehmens vollkommen ausser acht gelassen hat. Hat die Anklage wirklich Beweismaterial beigebracht fuer ihre Behauptung, dass das berichterstattende Vorstandsmitglied, um ein Beispiel zu nehmen, bei der Vorlage der Kredite fuer Auschwitz an den TEA oder den Vorstand den Einsatz und die Behandlung von KZ-Insassen erwachte, so dass daraus die anderen Vorstandsmitglieder den Eindruck gewinnen konnten, diese Lagerinsassen seien entweder ausschliesslich auf die Initiative der IG fuer Zwecke, die ausserhalb des Bereichs der Ausfuhrung regierungsseitiger Fertigungsaufträge lagen,

eingesetzt oder von IG-Personal misshandelt worden, wenn wir einmal des Arguments halber annehmen, diese Anschuldigungen der Anklagebehörde seien wahr? Oder, um ein anderes Beispiel zu nehmen, hat die Anklage Beweise dafür angeboten, dass ein Vorstandsmitglied, das seinen Kollegen über eine bestimmte, von der Anklage als Beraubungsakt bezeichnete Transaktion mit ausländischen Partnern Bericht erstattete, seinen Kollegen von besagter Transaktion derartige Einzelheiten zur Kenntnis brachte, dass der Schluss gerechtfertigt war, diese Transaktion stelle eine Verletzung der Regeln des Haager Abkommens dar? Es ist der Standpunkt der Verteidigung, dass von der Anklagebehörde kein solches Beweismaterial beigebracht worden ist.

Die Anklage übersieht vollkommen die Tatsache, dass all die zahlreichen kleineren Ausschüsse und Unterausschüsse der IG nur zu dem Zweck eingesetzt worden waren, um all die Einzelheiten eines bestimmten Produktionsplanes oder einer bestimmten geschäftlichen Transaktion zu handhaben, für die das jenes bestimmte Arbeitsgebiet leitende Vorstandsmitglied wegen des oben erwähnten Prinzips der Dezentralisierung verantwortlich war, und dass dieses Vorstandsmitglied deshalb die besagten Einzelheiten nicht den vollen Vorstand oder einen grösseren Ausschuss wie den TEA oder den Kaufmännischen Ausschuss nicht vorlegte und auch nach den Statuten nicht vorzulegen brauchte. Jene grösseren Ausschüsse dienten nur dem Austausch von Informationen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse, die andere Sparten oder Verkaufsgemeinschaften oder die IG als Ganzes betrafen.

Deshalb waren im Gegensatz zu der Meinung der Anklagebehörde, wie sie in Teil VI des vorläufigen Trial Brief ausgedrückt ist, alle diese Ausschüsse und Unterausschüsse der IG nicht etwa dazu bestimmt, dem Vorstand volle Information über die Einzelheiten eines Produktionsplanes oder einer geschäftlichen Transaktion zu liefern, sondern im Gegenteil, um den Gesamtvorstand von der Verantwortlichkeit, sich um alle diese Einzelheiten zu kümmern, zu entlasten.

Die Anklagebehörde gibt in der Tat auf Seite 9 ihres Uracu-

figen Trial Brief, Teil IV, diese Tatsache mehr oder minder an, indem sie sagt: - Ich zitiere -

"Der Umstand, dass ein Angeklagter Vorstandsmitglied der IG war, ist in zwei Beziehungen von grösster Bedeutung. Erstens bedeutete es, dass er als einer der Angehörigen des Direktoriats an den durch die IG ausgeführten Handlungen in wesentlichen Umfang teilnahm; zweitens bedeutet es, dass er von jeder Sache von irgendeiner Wichtigkeit von den Angelegenheiten der IG wusste, obgleich er von vielen Einzelheiten in Verbindung mit der Verwaltung solcher Angelegenheiten nichts gewusst haben mag."

Ende des Zitats.

Wenn daher nach der Erklärung der Anklagebehörde selbst ein Angeklagter viele Einzelheiten in Zusammenhang mit der Verwaltung von Dingen, die mit der Zuständigkeit eines anderen Angeklagten zusammenhängen, nicht kannte, dann kann er auf eine Anklage von solcher Schwere, wie sie in dieser Anklageschrift erhoben ist, nicht schuldig befunden werden, weil ja die Anklagebehörde nicht über jeden begründeten Zweifel hinaus bewies, dass er mit allen Einzelheiten, die es ihm ermöglichten, den verbrecherischen Charakter der fraglichen Tätigkeit zu beurteilen, vertraut war.

Nun ruohrt die Anklagebehörde in der oben zitierten Stelle durch die Verwendung der Worte: - Ich zitiere -

".... er haette sie bei der geringsten Nachforschung herausfinden koennen...."

Ende des Zitats.

an ein Problem, dass in der juristischen Literatur und den Gerichtsentscheidungen aller Kulturnationen Gegenstand gruendlicher Erörterungen gewesen ist, an das Problem des Verbrechens begangen durch Unterlassung.

Das Strafgesetz aller Kulturnationen bestimmt, dass ein Verbrechen entweder begangen werden kann auf dem Wege einer positiven Handlung oder eines positiven Verhaltens - oder durch Unterlassung, d.h. unter

Verletzung einer Pflicht, zu handeln und dadurch den verbrecherischen Erfolg zu verhindern.

Was das auf dem Wege ueber positives Handeln begangene Verbrechen anlangt, so ist vom juristischen Standpunkt aus nicht viel dazu zu sagen. Es sollte nur noch einmal in Bezug auf die im Artikel II, Ziffer 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 erwahnten Teilnahmgrade - seine Anwendbarkeit sei hier einen Augenblick beiseite gelassen - betont werden, dass blosses Kenntnis der verbrecherischen Taetigkeit eines anderen Angeklagten nicht ausreicht, um einen Angeklagten wegen Anklagen dieser Natur schuldig zu finden, sondern dass, abgesehen von der Kenntnis, ihm irgendeine Form positiven Verhaltens nachgewiesen werden muss. Ich darf noch einmal die folgende, bezeichnende Stelle aus dem Urteil des Militärgerichtshofes II im Falle Nr. 4 gegen Pohl und Gen. (Sitzungsbericht S. 118) zitieren, die eine klare Auslegung der oben erwahnten Bestimmungen des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gibt; - Ich zitiere -

"Der behauptete zustimmende Anteil ergibt sich aus dem vermutlichen Wissen - und aus nichts weiter. Der Ausdruck "in Verbindung stehen mit" einem Verbrechen bedeutet jedoch mehr als ein blosses Wissen. Es bedeutet mehr, als mit den Haupttaetern oder Beihilfern im gleichen Gebaude arbeiten oder selbst in der gleichen Organisation zu sein. Das Internationale Militärgericht erkannte diese Tatsache an, als es die verbrecherische Mitgliedschaft in gewissen Organisationen in bestimmter Weise beschraenkte. Der Ausdruck "zustimmender Anteil" enthaelt das Element eines positiven Verhaltens. Gemess seiner Verwendung im Text der Verfuegung bedeutet es zweifollos mehr als "nicht dagegen sein."

Ende des Zitats.

Was die Begehung eines Verbrechens durch Unterlassung anlangt, so ist in dem Strafrecht aller Laender anerkannt, dass, um jemanden unter diesem Gesichtspunkt zu verurteilen, ueber jeden begruendeten Zweifel hinaus eine ihm obliegende Pflicht zu handeln, die von ihm verletzt worden ist, festgestellt werden muss. Besagte Pflicht kann entweder aus dem Gesetz oder



aus einem Kontrakt bzw. einer Abmachung hergeleitet worden oder aus einer Tächtigkeit des Angeklagten vor der Begehung des Verbrechens.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf das Rechtsgutachten des bekannten deutschen Professors fuer Strafrechtlehre an der Universität München, Dr. Edmund MEZGER, hinweisen, das als Verteidigungsbeweisstück 281/82, Knieriem-Dokument 40/41, vorgelegt worden ist und das mit den juristischen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit geschäftsführender Direktoren einer Aktiengesellschaft sich befasst.

Ich habe nicht vor, hier auf die im besagten Gutachten erörterte Frage einzugehen, ob die Tächtigkeit dieser Angeklagten nach dem deutschen Strafgesetz oder nach Regeln, die dem europäischen Kontinentalesetz oder einem noch breiteren System des Völkerrechts entnommen sind, gerichtet werden sollten. Obgleich die Verteidigung unterstellt, dass das deutsche Gesetz aus den im vorerwähnten Gutachten abgegebenen Gründen Anwendung finden sollte, ist dies fuer das hier zu diskutierende Thema, naemlich die Voraussetzungen eines durch Unterlassung begangenen Verbrechens, von keiner entscheidenden Bedeutung. Denn die Tatsache, dass solch ein Verbrechen eine Pflicht zum Handeln, die verletzt worden ist, voraussetzt, wird von dem Strafgesetz aller Kulturnationen anerkannt.

Es sollte ausserdem in gleichem Masse klar sein, dass die Frage, ob und in welchem Umfang bei diesen Angeklagten eine Pflicht zum Handeln bestand, lediglich durch Hinweise auf die Theorien beantwortet werden kann, die vom deutschen Handelsgesetz und von deutscher Gerichtspraxis, unter welchem System die IG-Farben konstituiert war, und nach dem daher die Pflicht der Angeklagten zum Handeln und Eingreifen allein bestimmt werden kann, entwickelt worden sind.

Eine solche Pflicht zum Handeln lief im Falle dieser Angeklagten auf die Pflicht hinaus, die Tächtigkeit eines anderen Vorstandsmitglieds zu ueberwachen, wenn dem letzteren, wie es bei der IG-Farben ueblich war, ein besonderes Arbeitsgebiet, fuer das er verantwortlich war, uebertragen worden war.

Ich darf wiederum auf das Rechtsgutachten des Dr. Walter Schmidt,

3. Juni-M-118-6-Boitler  
Militärgerichtshof Nr. VI

Verteidigungs-Beweisstück 280, Krieries-Dokument 39 und auf die Eidesstattliche Erklärung des Angeklagten von Krieries, Verteidigungs-Beweisstück 170, Krieries-Dokument 34, in denen der Umfang besagter Pflicht, die Pflicht der Überwachung der Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes durch seine Kollegen, gründlich erörtert wird. Ich darf diese Ausführungen wie folgt zusammenfassen:

Wenn ein Vorstandsmitglied wie bereits dargetan, für die Tätigkeit seines Kollegen innerhalb des besonderen Arbeitsgebietes des letzteren nicht direkt verantwortlich war, dann hatte er dennoch die Verpflichtung, den Geschäftsbericht der anderen Vorstandsmitglieder nicht ganz aus den Augen zu lassen.

Dies schloss jedoch nicht die Verpflichtung ein, innerhalb des Arbeitsbereichs seiner Kollegen in die Geschäftsführung einzugreifen.

Deshalb waren die Vorstandsmitglieder nicht verpflichtet, die Tätigkeit irgendeines ihrer Kollegen durch beständige Kontrolle dieser Tätigkeit zu überwachen,

Ein solches Eingreifen und solche beständige Kontrolle kam in der Praxis der IG-Farben weder vor, noch war sie erlaubt. Die Gründe liegen auf der Hand.

Einerseits würde eine solche Kontrolle im Hinblick auf das riesenhafte Ausmaß des Geschäftes der IG und die vergleichsweise kleine Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt über die physische Arbeitskraft irgendeines der Vorstandsmitglieder hinausgegangen sein.

Andererseits erforderte die grosse Mannigfaltigkeit der von der IG hergestellten und verkauften Produkte ein hochentwickeltes Fachwissen, so dass ein Vorstandsmitglied, da er ja ausserhalb seines eigenen Arbeitsgebietes kein Spezialist war, auch aus diesem Grunde schon keine wirksame Kontrolle über die Tätigkeit eines anderen Vorstandsmitgliedes auszuüben vermochte.

Last not least war es bei der IG bei der Auswahl leitender Persönlichkeiten, besonders von Vorstandsmitgliedern, die Übung, die höchsten Anforderungen an Charakter und fachlicher Eignung zu stellen mit dem Erfolg, dass bis er einen tatsächlichen Beweis des Gegenteils hatte,

jedes Vorstandsmitglied sicher war, dass seine Kollegen ihren Aufgaben vollkommen gewachsen waren und sie diese in voller Beachtung aller Gesetzesvorschriften nach bestem Können in richtiger Weise ausführen würden.

Die Aufsichtspflicht, die aus den oben genannten Gründen nicht aus einer dauernden Kontrolle der Tätigkeit jedes Vorstandsmitgliedes bestand, beschränkte sich auf einen allgemeinen Rahmen. Der wesentliche Faktor war der, dass, gemäss dem wohlbegründeten Grundsatz "Menschen und nicht Massregeln", sich die Aufmerksamkeit der Vorstandsmitglieder hinsichtlich der Tätigkeit der anderen Mitglieder darauf richtete, sich davon zu überzeugen, ob ein bestimmter Kollege seine Aufgaben im allgemeinen in Übereinstimmung mit der anerkannten Praxis erfüllte oder nicht, und ob er im grossen und ganzen seinen Aufgaben gewachsen war, oder in dieser Richtung vollständig versagte.

Diesen Feststellungen gemäss, die im vollen Einklang sowohl mit dem deutschen Handelsrecht als auch mit der in der IG geübten Praxis stehen, schloss die Aufsichtspflicht eines Vorstandsmitgliedes nicht die Verpflichtung mit ein, aus eigenem Antrieb ohne begründeten Verdacht, Erkundigungen über die Tätigkeit eines anderen Vorstandsmitgliedes in dessen eigenem Bereich einzuziehen oder herauszufinden, ob dieser es unterlassen habe oder nicht, satzungsgemäss dem Gesamtvorstand irgendwelche Punkte zu unterbreiten.

Nur in den Fällen, wo eine einigermassen verlässliche Information eines der Vorstandsmitglieder erreichte oder er begründeten Verdacht schöpfte, dass ein Kollege die Aufgaben seines Spezialgebietes nicht so erfüllte, wie es seine Pflicht war, dann hatte das erwähnte Vorstandsmitglied die Verpflichtung, diese Angelegenheit zu untersuchen und die nötigen Schritte zu unternehmen.

Daraus folgt, dass eine im Recht sowohl als auch in tatsächlicher Praxis begründete Pflicht nur in dem Fall zur Entstehung kam, wenn ein Bericht eines Vorstandsmitgliedes an einen der Ausschüsse oder an den Gesamtvorstand den anderen Vorstandsmitgliedern einen vernünftigen Grund zum Argwohn gab, ob der berichtstattende Kollege im allgemeinen oder in

einen besondern Falle seine Aufgaben richtig erfüllte.

Nachdem ich nun den Umfang und die Grenzen der Ueberwachungspflicht der Vorstandsmitglieder in Bezug auf die Thätigkeit ihrer Kollegen unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Uebung und des bürgerlichen Rechts unrisen habe, darf ich mich jetzt den Schlussfolgerungen zuwenden, die daraus in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern zu ziehen sind, die diese Ueberwachungspflicht verletzen.

In der Ausdruckweise des Strafrechts wurde diese Pflicht die Verpflichtung in sich schliessen, zu handeln und dazwischen zu treten, wenn ein Bericht eines Vorstandsmitgliedes an einen der Ausschüsse oder an den Vorstand in seiner Gesamtheit andern Vorstandsmitgliedern vernünftigen Grund zum Argwohn gab, dass sein Kollege in eine verbrecherische und ungesetzliche Thätigkeit verstrickt sei.

Darauf folgt, dass nach strafrechtlichen Grundsätzen keiner der Angeklagten dazu verpflichtet war, irgendwelche Thätigkeit seiner Kollegen auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen, ohne dass ein auf einen Bericht des besagten Kollegen gestützter vernünftiger Grund zum Argwohn vorgelogen hatte.

Um deshalb irgend einen der Angeklagten unter dem Gesichtspunkt eines Unterlassungsverbrechens zu verurteilen, begangen durch Verletzung seiner Ueberwachungspflicht, muss zuerst über einen vernünftigen Zweifel hinaus festgestellt werden, dass dieser Angeklagte auf Grund seiner Kenntnissen der verbrecherischen Betätigung eines andern Angeklagten einen vernünftigen Grund zum Argwohn hatte, der ihn verpflichtet hatte, Erhebungen darüber anzustellen und dazwischenzutreten.

Das genuegt jedoch noch nicht. Da nach dem Strafrecht aller Kulturstaaten der ununterbrochene Kausalzusammenhang bewiesen werden muss, muss die Anklagebehoerde weiterhin beweisen, dass der durch die Taetigkeit seiner Kollegen verursachte strafbare Erfolg vermieden worden waere, wenn der Angeklagte seine Ueberwachungspflicht erfuehlt und dazwischentreten waere. Draus ergeben sich drei wichtige Schlussfolgerungen:

Erstens: Wenn der strafbare Erfolg schon herbeigefuehrt wurde, bevor dem Angeklagten Grund zu Argwohn gegeben wurde, kann er nicht verurteilt werden.

Zweitens: Dasselbe gilt, wenn sein Dazwischentreten den strafbaren Erfolg nicht verhuetet haette, da dieser trotzdem von den Stellen der NSDAP erzwungen worden waere.

Drittens: Das Gleiche gilt, wenn das Dazwischentreten des Angeklagten mit Ruecksicht auf seine tatsaechliche Stellung im Vorstand erfolglos gewesen waere.

Nachdem die Anklage eine Verletzung der Pflicht zum Handeln und Dazwischentreten, d.h. eine Unterlassung und den Zusammenhang dieser Unterlassung mit dem strafbaren Erfolg festgestellt hat, muss die Anklage, last not least, beim Angeklagten das Bewusstsein der Strafbarkeit in Bezug auf besagte Unterlassung nachweisen. Und hier haben wir einen grundlegenden Unterschied zwischen dem buergerlichen und dem Strafgesetz, mindestens soweit es sich um Anklagen dieser Art handelt.

Waehrend nach dem Buergerlichen Gesetz einfache Fahrlaessigkeit bei Ausuebung der Aufsichtspflicht genuegenden Grund fuer eine Schadenersatzklage gegen einen solchen Ange-

klagen waere, kann ein Angeklagter vor diesem Tribunal wegen der schwebenden Anklagen nur dann fuer schuldig befunden werden, wenn er besagte Pflicht vorsatzlich und absichtlich verletzt hat. Deshalb kann ein Angeklagter nicht fuer schuldig befunden werden, wenn er entweder auf Grund von Fahrlaessigkeit etwas uebersah, was seinen Argwohn haette erregen sollen oder wenn er dadurch nachlaessig handelte, dass er die Angelegenheit nicht untersuchte, weil er aus Fahrlaessigkeit annahm, dass der strafbare Erfolg schliesslich doch nicht eintreten werde.

Eine vorsatzliche und absichtliche Verletzung der Verpflichtung zu handeln und einzuschreiten, schliesst daher ein, dass der Angeklagte sich darueber klar war, dass der strafbare Erfolg eintreten wuerde, falls er - der Angeklagte - nicht einschreiten wuerde oder dass der Angeklagte wenigstens die Moeglichkeit eines solchen Erfolges bedachte - und sie billigte. Daher ist in diesem Zusammenhang ein "Augenzudruecken" oder "ein Abwenden" - um zwei bei der Anklagebehoerde beliebte Phrasen zu gebrauchen - nur dann von Bedeutung, wenn der Angeklagte sich wenigstens die Moeglichkeit eines strafbaren Erfolges und seiner Vermeidung durchsein Einschreiten vergegenwaertigt hat und ausserdem von seinem Verhalten der unbestreitbare Schluss gezogen werden kann, dass er den erwahnten Erfolg gebilligt habe. Andernfalls kann keine vorsatzliche und absichtliche Unterlassung nachgewiesen werden.

Alle diese Voraussetzungen eines auf das Verbrechen gerichteten Vorsatzes seitens eines einzelnen Angeklagten muessen daher von der Anklagebehoerde ueber jeden Zweifel hinaus bewiesen werden, wenn irgendein Angeklagter wegen seines Nichteingreifens bei Vorliegen einer strafbaren Handlung eines anderen Angeklagten verurteilt werden soll, unter der Voraus-

setzung naturlich, eine solche Handlung sei auch bewiesen worden.

Die Verteidigung nimmt den Standpunkt ein, dass die Anklagebehörde keine der erwachten Voraussetzungen eines Verbrechens, das durch eine Unterlassung begangen wurde, bezüglich irgendeines Angeklagten nachgewiesen habe.

Ein Ueberblick dieser Art wuerde nicht vollstaendig sein, ohne die Erwachnung eines bedeutenden Faktors, welcher die Verantwortlichkeit der Angeklagten als Vorstandsmitglieder sowohl im Falle eines durch eine positive Handlung oder durch Unterlassung begangenen Verbrechens einschraenkt. Ich denke dabei an die Schutzbestimmungen des Notstandes, die auch als eines der Grundprinzipien des Strafrechtes aller zivilisierten Nationen angesehen werden muss, die den auf das Verbrechen gerichteten Vorsatz eines Angeklagten ausschliesst.

Der Charakter der Schutzbehauptung des Notstandes und der Grundsatz, der dieser Schutzbehauptung zu Grund liegt, koennen meiner bescheidenen Meinung nach nicht besser und nicht genauer ausgedruckt werden, als es in den folgenden Saetzen aus Wharton's Criminal Law, Band I, Kapitel VII, Abschnitt 126 und Kapitel XIII, Abschnitt 384, geschehen ist. Ich zitiere:

"Die Tatsache des Notstandes kann als Schutzbehauptung geltend gemacht werden, falls bewiesen wird, dass die zur Last gelegte Handlung begangen wurde, um einen sowohl schweren wie nicht wider gutzumachenden Rechtsnachteil abzuwehren, ferner, dass es keine andere zureichende Moeglichkeit gab, sie zu vermeiden, und dass die Abwehr nicht im Missverhaeltnis zum angedrohten Rechtsnachteil stand. "

"Notstand ist ein Rechtfertigungsgrund, da niemand ohne den auf ein Verbrechen gerichteten Vorsatz an diesem schuldig sein kann, liegt unwiderrstehlicher, physischer Zwang vor, dann fehlt der Wille des Handelnden fuer die Tat."

Ende des Zitats.

Es wurde nun von der Anklagebehoerde vorgebracht, dass gemass der Bestimmung des Artikels II, Abschnitt 4, Unterteilung (b) des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 die Tatsache, dass jemand unter dem Befehl seiner Regierung oder seines Vorgesetzten gehandelt hat, ihn nicht von der Verantwortlichkeit fuer ein Verbrechen befreit.

Die Verteidigung steht jedoch auf dem Standpunkt, dass die vorerwaehte Bestimmung, die sich nur gegen den Einwand von hoeherem Befehl wendet, die Schutzbehauptung des Notstandes nicht aufheben kann, da diese ein Grundprinzip des Strafrechtes aller zivilisierten Nationen ist. Ich weise noch einmal auf Wharton's Criminal Law hin, das in Band I, Kapitel 126, die folgende bedeutsame Feststellung enthaelt; ich zitiere: -

Daraus folgt, dass Notstand als Verteidigungseinwand auch die vorerwaehte Bestimmung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 aufhebt und es ist in dieser Hinsicht sehr bedeutsam, dass der Gerichtshof Nr. IV im Fall 5 gegen Flick und Gen. denselben Standpunkt vertreten hat. Ich moechte aus dem Urteilspruch die folgende Stelle zitieren (Engl. Protokoll 10992) deutsch 10734): - ich zitiere:

"Unserer Ansicht nach sollen diese Bestimmungen nicht dazu dienen, einen Angeklagten der Schutzbehauptung des Notstandes zu berauben, wenn es sich um Umstaende handelt, wie sie in diesem Fall ersichtlich geworden sind..."



Man koennte dem erkennenden Gericht den Vorwurf machen, Rache statt Gerechtigkeit zu ueben, falls es ihnen die Schutzbehauptung des Notstandes, die hier fuer die Angeklagten geltend gemacht worden ist, nicht zugestehen wollte. Dieser Rechtsgrundsatz ist in erheblichem Umfange in den amerikanischen und englischen Gerichtshoefen zur Anwendung gebracht und ist auch anderweitig zur Anwendung gebracht worden."

Ende des Zitats.

Auf Grund der vorerwaehnten Feststellungen verlangt die Schutzbehauptung des Notstandes, dass der Angeklagte bei seinem Handeln einer "klaren und gegenwaertigen Gefahr" ausgesetzt war. Die Verteidigung nimmt den Standpunkt ein, dass die besonderen Bedingungen, unter denen alle die Angeklagten im frueheren Reichsgebiet nach der Machtergreifung durch die Nazis lebten, an und fuer sich eine "klare und gegenwaertige Gefahr" bildeten und dass daher die Angeklagten auf Grund der erwachten besonderen Umstaende die Schutzbehauptung des Notstandes in all den Faellen vorbringen koennen, in denen die Angeklagten durch die Unterlassung einer besonderen Handlung oder durch ein Eingreifen in die Handlungsweise einer anderen Person oder Personengruppe sich in deutlichen Gegensatz zu den Massnahmen oder zu einem von der Nazi-Behoerde vertretenen Programm gestellt haetten.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich des sogenannten Nazi-Sklavenarbeits-Programms mit all seinen Folgen, kann jedoch auch hinsichtlich anderer Handlungen, die unter andere Punkte der Anklageschrift fallen, vorgebracht werden. Ich moechte wieder in diesem Zusammenhang auf das Urteil im Flick-Prozess hinweisen, da meiner Meinung nach die besonderen Umstaende,

unter denen die deutschen Industriellen einschliesslich dieser Angeklagten damals in Deutschland lebten, nicht nachdruecklicher als in dem folgenden Abschnitt auf Seite 10993 und 10994 des englischen Protokolls beschrieben werden koennen. Ich zitiere:

"Wir haben bereits das Schreckensregime des Reiches erörtert. Die Angeklagten lebten im Reichsgebiet. Das Reich war durch seine Massen von Bollzugsbeamten und Gestapo "allgogenwaertig", jederzeit einsatzbereit und in der Lage, unverzueglich grausame Strafen gegen jedermann zu verhaengen, der etwas tat, das als Sabotage oder Behinderung der Ausfuehrung von Regierungsbestimmungen oder Erlassen haette ausgelegt werden koennen."

Ende des Zitats.

Nachdem ich nun nach besten Kraeften das Gebiet der allgemeinen Verantwortlichkeitstheorie behandelt habe, moechte ich zur Erleichterung des Hohen Gerichtshofes meine Darlegungen im folgenden kurz zusammenfassen:

Erstens: Nach den Vorschriften des Strafrechts gibt es keine kollektive Verantwortlichkeit. Eine strafbare Schuld kann sich nur auf eine Person beziehen.

Zweitens: Bei grossen deutschen Aktiengesellschaften, die in ihrem Direktorium mehrere Vorstandsmitglieder haben, war die Aufteilung von Arbeitsgebieten unter den verschiedenen Vorstandsmitgliedern gebraeuchlich und zulaessig und zwar sowohl nach der vorliegenden Praxis als auch nach dem Gesetz.

Drittens: In der IG Farben wurde diese Aufteilung nach Arbeitsgebieten und Verantwortlichkeiten wegen

der besonderen Umstaende, die ich dem Hohen Gerichtshof in grossen Zuegen darzulegen mir erlaubt habe, in einem besonders grossen Umfang durchgefuehrt.

Viertens: Nach dem Gesetz und Praxis bestand fuer die Angeklagten keine Verpflichtung, die Taetigkeit eines ihrer Kollegen dauernd ohne ersichtlichen Grund zu kontrollieren. Angesichts der Tatsache, dass bei der IG die Praxis herrschte, bei der Auswahl leitender Persoenlichkeiten an Charakter- und beruflicher Eignung die hoechsten Anforderungen zu stellen, konnte jeder Angeklagte sich auf das korrekte Verhalten seiner Kollegen in geschaeftlicher Hinsicht verlassen. Andererseits war jeder Angeklagte bis zur neussersten Grenze seiner Arbeitskraft durch die ihm zugeteilten Aufgaben in Anspruch genommen und hatte daher an erster Stelle danach zu trachten, seine eigene Arbeit ordentlich und korrekt auszufuehren.

Fuenftens: Was Berichte und Entscheidungen des Gesamtvorstandes oder des TEA oder des kaufmaennischen Ausschusses anlangt, so waren fuer die Angeklagten, die mit diesen Dingen nicht vertraut waren, nur jene Punkte von Bedeutung, die in den Berichten erwaeht oder besprochen wurden. Ueberdies musste angenommen werden, dass die auf Erfahrung beruhende Kenntniss des vortragenden Vorstandsmitgliedes und seine Vertrautheit mit dem behandelten Thema die seiner Kollegen uebertraf.

Sechstens: Die Anklagebehoerde hat nicht nachgewiesen, dass irgendeiner der Angeklagten in einem besonderen Falle einen ersichtlichen Grund hatte, der sich entweder aus den besonderen Umstaenden des Falles ergab oder in der Person eines anderen Vorstandsmitgliedes lag, die besondere Handlungsweise des erwachten Kollegen, die jetzt unter einen der Anklagepunkte faellt, fuer anstoessig zu betrachten und dessen Handlungsweise demgemass zu ueberpruefen. Aus diesen Gruenden hat die Anklagebehoerde in keinem Falle die Verletzung der Ueberwachungspflicht und der Verpflichtung, dazwischentreten, und daher auch kein "Augenzudruecken" oder "Abwenden", nachgewiesen.

Siebentes: Die in der Anklage aufgefuehrten Verbrechen koennen nur vorsaeetzlich und absichtlich und nicht aus Fahrlaessigkeit begangen werden. Folglich koennte ein "Augenzudruecken" und ein "Abwenden" nur dann strafbar sein, wenn der Angeklagte wenigstens die Moeglichkeit eines verbrecherischen Erfolges und dessen Verhuetung durch sein Dazwischentreten erkannt haette und wenn er ueberdies den erwachten Erfolg gebilligt haette.

Achtens: Die Angeklagten koennen die Schutzbehauptung des Notstandes in all jenen Faellen vorbringen, wo die Unterlassung einer bestimmten Handlung oder das Eingreifen in solch eine Handlungsweise eine klare Opposition gegen die Massnahmen

der Nazi-Behörden bedeutet hätte,

Neuntens: Die Verteidigung steht daher auf dem Standpunkt,  
dass selbst wenn - entgegen ihrer Auffassung - gewisse  
Handlungen eines oder mehrerer Angeklagten, die  
daran direkt beteiligt waren, als verbrecherisch an-  
gesehen werden könnten, in keinem dieser Fälle eine  
schuldhafte Verantwortlichkeit der anderen Angeklag-  
ten auf Grund der vorerwähnten Feststellungen ange-  
nommen werden kann.

Damit, meine Herren Richter, möchte ich mein Plaidoyer  
über die allgemeinen Themen der Erheblichkeit des Anklagemat-  
erials zu Punkt I und V und der allgemeinen Theorie der Ver-  
antwortlichkeit abschliessen. Ich fürchte, dass ich die Zeit  
dieses Hohen Gerichts durch ziemlich ausführliche rechtliche  
Auseinandersetzungen in Anspruch genommen habe, aber ich war  
der Meinung, dass es angebracht war, nach besten Kräften dies  
zu tun, da nach meiner Ansicht die ungeheure Flut von Beweis-  
material, die in diesen vergangenen Monaten ununterbrochen her-  
einstroemte, bisweilen gewisse einfache und grundlegende Rechts-  
sätze nahezu verschlang, die schon vor langer Zeit aufgestellt  
wurden von Männern, die frei waren von Rachegefühlen und er-  
geben jenem hohen Ideal, das so oft missbraucht worden ist,  
für das so Viele das letzte volle Mass der Hingebung geleistet  
haben und das allein in uns die Hoffnung wiedererwecken kann,  
dass Menschenwürde trotz allem nicht untergeht auf dieser Erde  
und dass diese unsere gequälte Welt eine Wiedergeburt der Frei-  
heit erleben möge,

das Ideal der Gerechtigkeit.

3. Juni-14-60-1-Erich Dinter  
Militaergerichtshof Nr. VI

31. Mai 1948

Ich, A. EHRMANN, ETO-20 166, bestaetige hiermit, dass ich vor-  
schriftmaessig bestellter Uebersetzer der deutschen und eng-  
lischen Sprache bin und dass das Vorstehende eine wahrheits-  
gemaesse und richtige Uebersetzung des Dokuments: Abschliessen-  
de Ausfuehrungen des Verteidigers Dr. Wolfram von METZLER fuer  
fuer alle Angeklaten im Fall 6, Teil I und II, darstellt.

A. EHRMANN  
ETO-20 166

VORSITZENDER: Das Tribunal wird nun Herrn Dr. Siemers anheoren,  
der fuer den Angeklagten v. Schnitzler sprechen wird.

P L A E D O Y E R

\*\*\*\*\*

des Dr. Walter Siemers,  
Rechtsanwalt zu Hamburg,

vor dem

Amerikanischen Militärgerichtshof VI

in Caso VI:

Carl Krauch und andere

fuer

Dr. Georg von SCHNITZLER

\*\*\*

Nuernberg, Mai 1948.

\*\*\*\*\*

Hohes Gericht!

1. Seit 2 1/2 Jahre lebe ich in Nuernberg in den Kriegsverbrecherprozessen, und zwar in dem Rahmen, welchen die Anklagebehörde diesen Prozessen gegeben hat. Ich komme mir oft vor, als lebte ich zusammen mit der Anklagebehörde auf einer einsamen Insel, fern von dem jetzigen Weltgeschehen und den heutigen Problemen. Wenn man sich überlegt, worauf dies zurückzuführen ist, so hat es seinen guten Grund. Der Grund besteht darin, dass die Anklagebehörde ein bestimmtes Datum glorifiziert, nämlich den 8. Mai 1945, und mit geradezu verbissener Entschlossenheit darauf achtet, dass keine Tatsachen und keine Rechtsfragen behandelt werden, die nach diesem Datum liegen, als sei an diesem Tage, dem Tage der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands, die Geschichte stehen geblieben. Ich weiss, dass die Anklage damit einen rein taktischen Zweck verfolgt, wenn sie sofort Einspruch erhebt, sobald eine Tatsache aus den vergangenen 3 Jahren vorgebracht wird; sie scheint selbst zu fühlen, dass die Richtigkeit ihrer völkerrechtlichen Thesen gefährdet ist, wenn die Entwicklung der 3 letzten Jahre in Deutschland und in der Welt unter dem Gesichtswinkel dieser Thesen betrachtet wird; sie scheint es selbst als bedenklich anzusehen, wenn alle Handlungen der alliierten Militärregierungen nach dem 8. Mai 1945 auf der Basis der völkerrechtlichen Theorie dieses Prozesses beurteilt werden. Ich weiss aber ebenso sicher, dass sich die völkerrechtlichen Grundlagen nur erkennen lassen, wenn nicht nur die Handlungen des Besiegten, sondern ebenso auch die Handlungen des Siegers betrachtet werden, wenn nicht nur die Entwicklung vor dem Kriege untersucht wird, sondern auch die Entwicklung nach dem Kriege. Das Völkerrecht bindet den Sieger ebenso wie den Besiegten, wie Justice Jackson im Prozess vor dem Internationalen Militärtribunal richtig hervorhob. Das von Roosevelt mit den Prozessen in Nuernberg erstrebte Ziel, zwingende völkerrechtliche Grundsätze festzulegen und damit ein in der Welt gültiges Recht zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn man in der rechtlichen Beurteilung im Gegensatz zur Anklage nicht in dem Augenblicke stehen bleibt, wo es nur einen totalen Sieger und einen totalen Besiegten gab.



2. Am 14. Mai 1948 wurde der Staat "Israel" gegründet -- eine Tatsache, welche die Anklagebehörde, ebenso wie ich, begrüsst haben wird -- und David Ben Gurion wurde Ministerpräsident des neuen Staats. Bereits am 15. Mai haben die Vereinigten Staaten von Amerika den neuen Staat anerkannt, und bereits am gleichen Tage begannen die arabischen Nachbarstaaten, einen Krieg gegen diesen neuen Staat. Sofort wandte sich Israel an den Sicherheitsrat der UNO, und kurz darauf haben die Vereinigten Staaten von Amerika den Sicherheitsrat aufgefordert, die Einstellung der Kriegshandlungen herbeizuführen, weil es sich um einen Friedensbruch handle. Die Arabische Liga hat einen Angriffskrieg begonnen, und die Welt wird jetzt, wenn sie es ehrlich meint, vor das Problem gestellt, das uns in diesem Gerichtssaal seit 9 Monaten beschäftigt: Wer hat diesen Angriffskrieg geplant, wer ist für diesen Angriffskrieg verantwortlich, wie weit können und müssen in- und ausländische Politiker und Militärs und private Industrielle zur Verantwortung gezogen werden? Ich glaube, dass es viele in der Welt gibt, denen es nicht angenehm ist, wenn ihre Handlungen in neuester Zeit aufgrund der völkerrechtlichen Theorien der Anklagebehörde betrachtet werden, und diese Überlegung allein schon zeigt die ganze Problematik der gegen die deutsche Industrie in Nuernberg erhobenen Anklage wegen Planung, Vorbereitung und Unterstützung der Angriffskriege eines Hitler..

3. Ich glaube, dass in diesem Prozess aus rechtlichen Gründen die Entscheidung hinsichtlich des Anklagepunktes I, also hinsichtlich des Vorwurfes der Planung und Vorbereitung des Angriffskrieges sehr viel einfacher ist, als die Anklagebehörde meint und als man nach dem ungeheuer umfangreichen Material annehmen sollte, das die Anklagebehörde vorgelegt hat. Es ist immer wieder behauptet worden, dass die ganze deutsche Industrie und speziell die I.G., die Pläne eines Angriffskrieges gekannt, gebilligt und unterstützt habe. Es ist interessant zu sehen, dass die Anklage diesen Standpunkt schon im Prozesse vor dem IMT und auch im ersten Wirtschaftsprozess gegen den Flick-Konzern vertrat, aber im Flick-Prozess dann schliesslich doch von einer Anklageerhebung in diesem Punkte absah, weil

sie sich in ihrer eigenen Argumentation zu unsicher fühlte. Inzwischen ist hinzugekommen, dass im gleichzeitig laufenden Krupp-Prozess Alfred Krupp von Bohlen und Halbach und seine Mitarbeiter hinsichtlich des Anklagepunktes I von dem amerikanischen Militärgericht freigesprochen wurden. Trotzdem hält die Anklagebehörde ihre Theorie hartnäckig aufrecht. Ich fühle mich an die Worte Edmund Burkes erinnert:

"Die Erfindungsgabe ist erschöpft, die Vernunft ermüdet, die Erfahrung hat ihr Urteil gesprochen, aber die Hartnäckigkeit ist noch nicht überwunden."

4. In Artikel 10 der Ordinance No. 7 vom 16. Oktober 1946 ist bestimmt, dass die Festlegungen des Urteils des Internationalen Militärtribunals für die Amerikanischen Militärgerichte verbindlich sein sollen. Das IMT-Urteil lehnte aber die von der Anklagebehörde proklamierte Kollektivschuld Deutschlands ab und verlangte eine positive Kenntnis der Angriffspläne Hitlers, wenn ein einzelner Angeklagter wegen Angriffskrieges verurteilt werden soll. Es sprach "von den anerkannten Rechtsgrundsätzen" und sagte wortlich:

"Zu den wichtigsten dieser Prinzipien gehört, dass strafrechtliche Schuld eine persönliche ist."

Es verlangte als Voraussetzung für die Verurteilung wegen Teilnahme am Angriffskrieg, dass der einzelne Angeklagte Hitlers "Ziele kannte und ihm seine Mitarbeit gewährte." In Übereinstimmung hiermit berief sich das amerikanische Militärgericht in der Praeambel seines Urteils vom 22. Dezember 1947 gegen den Flick-Konzern auf das "Recht zivilisierter Völker" und die "Grundsätze, die allen Kennern des anglo-amerikanischen Strafrechtes geläufig sind" und betonte:

"Niemand darf verurteilt werden, wenn seine persönliche Schuld nicht bewiesen ist."

Meine Ausführungen werden zeigen, dass die vom IMT verlangte persönliche Schuld und die positive Kenntnis der Angriffspläne Hitlers weder bei meinem Klienten Dr. v. Schnitzler, noch bei einem anderen Herrn der I.G. gegeben ist und daher die vom IMT verlangte Voraussetzung für eine Verurteilung wegen Angriffskrieges entfällt.

5. In rechtlicher und tatsächlicher Beziehung mochte ich zu diesem Thema folgendes ausführen:

1. Soweit im IMT-Urteil Angeklagte wegen Planung und Führung eines Angriffskrieges verurteilt worden sind, handelte es sich ausschliesslich um die höchsten politischen und militärischen Führer Deutschlands vor und während des Krieges. Die Verurteilung betraf also nur Personen, die für den Staat gehandelt hatten und aufgrund ihrer amtlichen Stellung Vertreter des Staates waren. Die Frage, ob ein Industrieller, also ein Privatmann, für völkerrechtliche Handlungen in Anspruch genommen werden kann, ist vom Internationalen Militärtribunal nicht entschieden. Die bisherige völkerrechtliche Lehre stand in der ganzen Welt auf dem Standpunkt, dass durch die völkerrechtlichen Bestimmungen ausschliesslich die Staaten gebunden sind, gleichgültig, ob es sich um kodifiziertes Recht oder um Gewohnheitsrecht handelt. Das Völkerrecht enthält Pflichten, welche den Staat treffen, und Rechte, welche dem Staat zustehen. Der einzelne Privatmann ist aus dem Völkerrecht weder berechtigt, noch verpflichtet, es sei denn, dass einzelne Bestimmungen in die strafrechtliche Gesetzgebung der einzelnen Länder aufgenommen und damit Landesrecht werden. Diese bis zum 2. Weltkrieg absolut herrschende Meinung ergibt sich aus der Literatur, aus dem Sinn der kodifizierten Verträge und ebenso aus ihrem Wortlaut. Ich brauche nur wenige Beispiele anzuführen:

In der Haager Landkriegsordnung von 1907 ist ausschliesslich von den "Vertragsmächten" ("les Puissances contractantes") die Rede.

In Artikel 43 der Anklage zur Haager Landkriegsordnung wird, ebenso wie in vielen anderen Artikeln von dem "Besetzenden" und in Artikel 44 von dem "Kriegführenden" gesprochen. In beiden Fällen ergibt der Sinn des Gesetzes, dass der besetzende bzw. kriegführende Staat gemeint ist. Dementsprechend steht in Artikel 55 die Nutzung des staatlichen Eigentums im besetzten Gebiet dem "besetzenden Staat" zu.

In gleicherweise ist in Kellogg-Briand-Pakt von 27. August 1928 nur von den "Hohen vortragschliessenden Parteien", also nur von den Staaten, die Rede.

Besonders interessant ist, dass in Artikel 141 der Anklage zur Haager Landkriegsordnung ausdrücklich bestimmt ist, dass der Staat schadensersatzpflichtig ist, wenn die Bedingungen eines Waffenstillstandes durch Privatpersonen verletzt sind, die aus eigenem Antrieb gehandelt haben. In diesem einen Ausnahmefalle, wo nämlich Privatpersonen aus eigenem Antrieb gehandelt haben, ist eine Bestrafung der schuldigen Privatperson persönlich vorgesehen. Aber selbst dann nur in der Form, dass die eine Vertragsmacht die Bestrafung der Schuldigen von der anderen Vertragsmacht, deren Staatsangehöriger der Schuldige ist, fordern kann. Absolut entscheidend in dieser Beziehung ist aber Artikel 3 der Haager Landkriegsordnung von 1907, wo ausdrücklich der Fall der Verletzung der Haager Landkriegsordnung behandelt wird. Es wird bestimmt, dass die "Kriegspartei", also der Staat, zum Schadensersatz verpflichtet ist, und es wird im zweiten Satze ausdrücklich festgelegt, dass der Staat fuer alle Handlungen verantwortlich ist, die von denjenigen Personen begangen werden, die zu seiner bewaffneten Macht gehören.

In volliger Uebereinstimmung mit diesen Gedankengängen steht es, wenn die auf dem Gebiete des Völkerrechtes höchste richterliche Autorität, nämlich der Haager Internationale Gerichtshof, im Jahre 1928 folgendes erklärte:

"Es kann bereitwillig zugegeben werden, dass nach einem lange bestehenden Grundsatz des Völkerrechtes das Beamtentabkommen, da es eine internationale Vereinbarung ist, an sich keine direkten Rechte und Verpflichtungen fuer Privatindividuen schafft."

Ich verkenne nicht, dass in neuerer Zeit die Tendenz besteht, auch Einzelpersonen völkerrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Dieser Gedanke ist auch im Urteil des Internationalen Militärtribunals behandelt worden, und dieser Hohe Gerichtshof hat die Verantwortlichkeit der Einzelperson bejaht. Es ist aber zu beachten, dass es sich bei dem Prozesse des IMT nicht um Privatpersonen handelte, wie in diesem Prozesse, sondern um verantwortliche Beamte des Staates, also nur um solche Personen, die kraft ihres Amtes fuer den Staat handelten. Es mag ein durchaus gesunder Ge-

sichtspunkt sein, nicht unter allen Umständen an dem an sich klaren Wortlaut der völkerrechtlichen Bestimmungen festzuhalten, sondern dem Sinne nach zu argumentieren und zu sagen, dass derjenige strafrechtlich verantwortlich ist, der für den Staat handelt, und zwar deshalb, weil der Staat selbst als anonymes Subjekt nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, sondern höchstens Schadensersatzpflichtig ist. Auf keinen Fall geht es aber an, eine Privatperson, also einen Industriellen, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, der nicht für den Staat handelte, kein Beamter und kein Organ des Staates war und überdies angesichts der geschilderten bisherigen Rechtslehren unmöglich ahnen konnte und auch tatsächlich nicht geahnt hat, dass er neben seinem Staate verpflichtet ist, über die Einhaltung der völkerrechtlichen Vorschriften zu wachen.

Mit dieser Argumentation bin ich auch im Einklang mit der Argumentation der Anklagebehörde im grossen Prozess vor dem IMT, wenn auch nicht mit der Anklagebehörde dieses Prozesses. Ich zitiere aus der Anklagerede vom 17. Januar 1946 die folgenden Worte von de Monthon:

"Es ist klar, dass es sich in einem modern organisierten Staate die Verantwortlichkeit auf diejenigen beschränkt, die unmittelbar für den Staat handeln, da allein sie instand sind, die Rechtmässigkeit der gegebenen Befehle zu beurteilen. Sie allein können und sollen verfolgt werden."

Wie das Hohe Gericht vielleicht erinnert, habe ich in meiner Beweisführung ein "Rechtsgutachten über strafrechtliche Verantwortlichkeit von Privatpersonen wegen Völkerrechtsbruchs" von Professor Dr. Herbert Kraus, einem international bekannten Völkerrechtslehrer, überreicht, und das Gutachten wurde für Argumentationszwecke entgegengenommen. Ich möchte die Zeit des Hohen Gerichtes nicht unnötig in Anspruch nehmen und mich deshalb zur weiteren Begründung meiner Rechtsansicht auf dieses ausführliche und gründliche Gutachten beziehen und das Hohe Gericht bitten, zur Stützung meiner Rechtsansicht dieses Gutachten heranzuziehen.

7. General Taylor hat im Flick-Prozess in seinem Schluss-Plädoyer vom 24. November 1947 meine vorstehenden Ausführungen mit der Behauptung

angegriffen, dass meine Ansicht längst widerlegt sei, und auf einzelne Präzedenzfälle verwiesen. Die von ihm erwähnten Präzedenzfälle waren aber durchweg Tatbestände, in denen Straftaten vorgeworfen wurden, die nach jedem Strafgesetzbuch unter Strafe stehen. Er hat z.B. von Mord und Misshandlung gesprochen und stets von Handlungen, die von einer einzelnen Privatperson begangen wurden. Hier aber handelt es sich bei dem Vorwurf des Angriffskrieges um völkerrechtliche Massnahmen des Staates, für die höchstens derjenige in Anspruch genommen werden kann, der bei diesen Massnahmen als Vertreter des Staates handelte.

Bei der gleichen Gelegenheit wandte sich General Taylor auch zu meiner Ueberraschung gegen seinen eigenen Kollegen, nämlich Hauptanklagenvorsteher de Monthon, den ich soeben zitierte. Bei der Bedeutung de Monthons ist nicht anzunehmen, dass General Taylor recht hat, dass de Monthon in Wirklichkeit eine andere Ansicht gehabt habe, als er im Prozess erklärt hatte. Noch weniger scheint mir das Argument General Taylors gerechtfertigt, dass de Monthon nicht die Ansicht der französischen Regierung vertrat. Ich konnte mir denken, dass auch die amerikanische Anklagebehörde und General Taylor hier in Nürnberg schon Ansichten vertreten haben, die nicht mit der Ansicht der amerikanischen Regierung im Einklang stehen.

VORSITZENDER: Herr Dr. Simons, wir wollen jetzt eine Pause von 15 Minuten einschalten.

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pauso.)

GERICHTSMARSCHALL: Die in Gerichtssaal Anwesenden wollen bitte, die Plätze einnehmen.

Der Gerichtshof tagt wieder.

DR. SIEMERS: die hier interessierende Rechtsfrage wurde auch von dem amerikanischen Militärgericht in Flick-Urteil behandelt und das Gericht erklärte:

Ich zitiere:

"Der Standpunkt, dass das Völkerrecht sich nur mit den Handlungen selbständiger Staaten beschaeftige und keine Bestrafung von Einzelpersonen vorsehe, kann nicht laenger aufrechterhalten werden."

Zitat zu Ende.

und berief sich auf den kuerzlich vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten entschiedenen Fall "Ex Parte Quirin". Der Amerikanische Gerichtshof kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass auch eine Privatperson belangt werden kann und der Unterschied zu dem Regierungsbeamten, also, dem, der fuer den Staat handelt, hinsichtlich seiner Schuld "nur dem Grad, nicht dem Grunde nach" bestehe.

Dem ist entgegenzuhalten, dass hier das Amerikanische Militärgericht selbst davon spricht, dass der von mir vertretene Standpunkt "nicht laenger aufrecht erhalten werden kann", womit also zugogeben wird, dass bis zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten im Jahre 1942 dieser Standpunkt berechtigt war und die herrschende Meinung darstellte. Wenn das aber der Fall ist, so kann ein deutscher Industrieller nicht deshalb völkerrechtlich belangt werden, weil mitten im Kriege der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten einen neuen rechtlichen Standpunkt einnahm, einen Standpunkt, der demnach zur Zeit der hier interessierenden Taten, naemlich 1939, noch nicht bestand und den ueberdies die Angeklagten erst jetzt nach dem Kriege kennen gelernt haben.

2. Selbst wenn aber das Hohe Gericht die Meinung vertreten

sollte, dass ein privater Industrieller auf dem Gebiete des Verbrechens des Angriffskrieges verantwortlich gemacht werden kann, so entfaltet diese Möglichkeit aufgrund der Feststellungen, welche das Internationale Militärtribunal in seinem Urteil 1946 getroffen hat. Wie ich schon erwachte, ist es nach dem IMT-Urteil eine conditio sine qua non, dass der Angeklagte Hitlers Angriffspläne kannte und ihm in Kenntnis seiner Angriffspläne unterstützte. Das IMT-Urteil hat in dieser Beziehung einen strengen Masstab an die Beweisführungspflicht der Anklagebehörde gelegt. Es hat in seinem Urteil immer wieder auf die "4 geheimen Konferenzen" hingewiesen und sagte wortlich:

"Diese Besprechungen fanden am 5. November 1937, 23. Mai 1939  
22. August 1939 und 23. November 1939 statt.

Bei diesen Besprechungen gab Hitler bedeutsame Erklärungen über seine Ziele ab; die in ihrer Ausdrucksweise völlig unmissverständlich sind."

Zitat zu Ende.

Die Dokumente über diese Konferenzen habe ich in diesem Prozess als Beweismittel eingeführt, (und zwar als Schnitzler Exhibit 16 - 20.) Es handelt sich dabei um die sog. Schlussdokumente des ersten Prozesses, welche der Hohe Gerichtshof in seinem Urteil in einzelnen genau schilderte und die er zur Grundlage für die Verurteilung bzw. Freisprüche der Hauptkriegsverbrecher nahm.

Diese 4 Konferenzen, enthalten in diesen Dokumenten, ziehen sich wie ein roter Faden durch das gesamte Urteil. In jedem Falle hat das Gericht bei der Verurteilung und beim Freispruch zum Anklagepunkt Angriffskrieg immer wieder festgestellt, ob der betreffende Angeklagte an einer oder mehreren dieser Sitzung teilgenommen hat, oder ob er infolge seiner nahen und vertrauten Beziehung zu Hitler auf andere Weise von dem Inhalt dieser Reden Hitlers Kenntnis erhielt.

Zunächst ist zu beachten, dass diese Darlegungen von Hitler ausschliesslich vor den militärischen Oberbefehlshabern und einigen hohen politischen Führern wie z.B. Murrath, stattfanden.



An keiner dieser Sitzungen hat auch nur ein einziger deutscher Industrieller, geschweige denn ein Mitglied der I.G. oder gar Schnitzler teilgenommen. Ich habe in einem umfangreichen fast 50 Seiten langen Auszug aus dem Urteil (den ich als Schnitzler Exhibit 21 in dem Prozess einfuhrte) alle zahllosen Stellen des Urteils wiedergegeben, in denen diese 4 geheimen Konferenzen behandelt werden.

Dieser Auszug beweist absolut schlussig, dass der Internationale Militärgerichtshof nur dann zu einer Vorurteilung bezüglich des Angriffskrieges kam, wenn die Anklagebehörde bewiesen hatte, dass der bbtr. Angeklagte positive Kenntnis von diesen in den 4 geheimen Konferenzen dargelegten Angriffsplänen Hitlers hatte. Der Auszug zeigt ferner, dass in zahlreichen Fällen sogar die sog. Hauptkriegsverbrecher hinsichtlich des Angriffskrieges freigesprochen wurden und zwar einfach deshalb, weil sie an diesen Sitzungen nicht teilgenommen hatten. Es genügt, in diesem Zusammenhang auf 2 sehr verschiedenartige Beispiele hinzuweisen:

Schacht, der an keiner der Sitzungen teilgenommen hatte, wurde freigesprochen, obwohl er in dem Urteil ausdrücklich als "zentrale Figur bei Deutschlands Wiederaufrüstungsprogramm" bezeichnet wurde mit dem Hinweis, dass die Aufrüstung an sich nicht verbrecherisch ist, jedenfalls nicht, wenn keine positive Kenntnis der Pläne gegeben ist. Besonders bezeichnend ist, dass Bormann, ein couragierter Nationalsozialist, ein enger Vertrauter Hitlers, der Leiter der Parteikanzlei, hinsichtlich des Angriffskrieges von IHF freigesprochen wurde, und zwar mit folgender Begründung: Ich zitiere:

"Es liegen keine Beweise dafür vor, dass Bormann von Hitlers Plänen, Angriffskriege vorzubereiten, einzuleiten und zu führen, wusste. Er wohnte keiner der wichtigen Besprechungen auf denen Hitler Stück für Stück diese Angriffspläne enthüllte, bei."

Zitat zu Ende.

Wenn aber ein Bormann freigesprochen wurde, so kann man un-

möglich einen Schnitzler verurteilen, und wenn ein Schacht trotz seiner ueberragenden Stellung und trotz seiner ueberragenden Kenntnis der gesamten wirtschaftlichen Verhaeltnisse Deutschlands keine Kenntnis von Hitlers Plaenen hatte, so wird niemand ernsthaft behaupten koennen, dass Schnitzler eine Solche Kenntnis besass, obwohl er keine Stellung im Staate Hitlers inne hatte und keinerlei Beziehungen irgendwelcher Art zu Hitler oder einem seiner Vertrauten.

In diesem Zusammenhang moechte ich noch ein weiteres Argument erwaehnen:

Die Anklagevertretung hatte als Beweismaterial das umfangreiche Dokument ueber den "Fall Gruen" vorgelegt, welches die Plaene gegen die Tschecho-Slowakei enthielt und im Prozess vor dem IMT ebenfalls eine grosse Rolle hinsichtlich der Kenntnis der Angriffsplaene Hitlers spielte (388 PS, Ankl.-Exhibit 1041 ). In der Sitzung vom 26. Januar 1948 stellte ich den Antrag, dieses Dokument zu streichen, weil die Anklagevertretung keinen Beweis gefuehrt hat, dass Schnitzler oder einer der anderen Angeklagten diese Plaene Hitlers kannte.

Ich darf daran erinnern, dass in Anschluss an eine ausfuehrliche Debatte dieses Dokument aus dem Beweismaterial in diesem Prozess gestrichen wurde (Protokoll Seite 5878 deutsch, 5833 englisch.)

Ebensowenig wie die Anklagebehoerde den Beweis der Kenntnis der Hitler'schen Plaene bezueglich der Tschecho-Slowakei fuehren konnte, kann sie den Beweis der Kenntnis hinsichtlich der erwaehnten 4 Schluesseldokumente fuehren. Die Verurteilung eines Angeklagten in diesem Prozess hinsichtlich des Anklagepunktes I waere aber nach dem IMT-Urteil nur moeglich, wenn die Anklagebehoerde eine Kenntnis dieser Schluesseldokumente im Sinne des IMT-Urteils gefuehrt haette. Und gerade das aber hat sie nicht getan.

Stattdessen hat die Anklagevertretung versucht, den indirekten Beweis der Kenntnis zu fuehren, indem sie zahlreiche Indizien zusammenbruegte. Ich glaube nicht, dass angesichts des IMT-Urteils ein Indizienbeweis als Beweis fuer die positive Kenntnis genuegt, zumal der Anklagebehoerde

bereits in Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher der dort ebenfalls versuchte Indizienbeweis in allen Fällen missglückt ist, insbesondere z.B. gegenüber Schacht. Trotz allem fühle ich mich verpflichtet, wenigstens einige dieser Indizien-Beispiele zu behandeln, um die Anklage auch insoweit zu widerlegen.

Die I.G. soll Hitler schon 1932 und dann ab 1933 fortlaufend unterstützt haben. Hierüber bringe ich keine Ausführungen zu machen, weil Herr Dr. Dix dieses Thema generell in seiner Beweisführung und seinem Plädoyer behandelt hat. Die Anklagevertretung hat aber einen besonderen Vorgang erwähnt, an dem Schnitzler beteiligt war: Am 20. Februar 1933 fand in Hinblick auf die bevorstehende Reichstagswahl im März eine Sitzung in Berlin statt, zu der 20 - 30 Grossindustrielle von Goering telegrafisch eingeladen waren. In der Anklageschrift und im Trial Brief wird behauptet, dass Hitler bei dieser Versammlung "seine hochverräterische Absicht" zum Ausdruck gebracht habe, die Macht gewaltsam zu ergreifen, wenn er sie nicht durch Wahlen gewinnen würde, und erklärt habe, dass - ich zitiere: "Privatwirtschaft in Zeitalter der Demokratie nicht aufrecht erhalten werden könne". Der wahre Sachverhalt ist durch die Beweisaufnahme geklärt und ergab die Unrichtigkeit dieser Behauptung der Anklage und zwar aufgrund der Aussagen des Zeugen Schacht im III<sup>A</sup>-Prozess und im Flick-Prozess (Schnitzler-Exhibit 9 und 10) und des Zeugen Dr. Flick im J.G.-Prozess (Vornahme von 12. März 1948.) Beide Zeugen waren bei dieser Sitzung zugegen und bekundeten übereinstimmend, dass

es sich nur um eine Sitzung zur Schaffung eines Wahlfonds gehandelt habe, wie sie auch unter demokratischen Regierungen vor 1933 stattgefunden haben, ueberdies wurde der Wahlfonds nicht fuer die Nationalsozialisten allein aufgebracht; er sollte vielmehr der NSDAP und der Deutschen Nationalen Volkspartei gemeinsam zur Verfuegung stehen. Im Laufe der Sitzung verlangte ein Industrieller, dass der Wahlfonds gleichzeitig auch der deutschen Volkspartei zur Verfuegung stehen muss, und Flick bekrundete, dass gerade Schnitzler das gewesen ist, der in der Versammlung diesen Vorschlag machte, - ein Vorschlag, den Goering ausser Acht nahm, der sich aber trotzdem durchsetzte. Flick bekrundete darueber hinaus, dass Hitler damals ueber die Arbeitslosigkeit und die Gefahr des Kommunismus sprach und sich ausdruocklich fuer die Erhaltung des privaten Eigentums erklarte. Obwohl die Industrie Hitler gegenueber "sehr skeptisch eingestellt" gewesen waere, hatten diese Gedankenjaenge beruhigend gewirkt. Hitler habe auch keine hochverraeterische Absicht zum Ausdruck gebracht, die Macht gewaltsam zu ergreifen, was uebrigens aus Gruenden der Logik auch ausgeschlossen ist, weil er zu dieser Zeit bereits seit einem Monat die Macht in Haenden hatte. Es ist demnach in keinerweise belastend, wenn die J.G. sich an diesen Wahlfonds mit einer Summe von RMk. 400 000.-- beteiligte, eine Summe, die Flick mit Recht als "bescheiden" hinstellte angesichts der Tatsache, dass er aus den Mitteln seines kleineren Flick-Konzerns sich mit RM 250 000.-- beteiligte, und angesichts der weiteren Tatsache, dass Flick im Jahr 1932 anlaesslich des Reichspraesidenten-Wahlkampfes zwischen Hindenburg und Hitler zu Gunsten von Hindenburg ca RM 1 Million zur Verfuegung gestellt hatte und die J.G. sich bei dieser Wahl ebenfalls ueberwiegend in grossen Umfang zu Gunsten von Hindenburg eingesetzt hatte. Gerade angesichts dieser Tatsache, dass sich die J.G. und Flick noch im Jahre 1932 ausdruocklich gegen Hitler und den Nationalsozialismus gewandt hatten, waren sie gezwungen, sich an dem Wahlfonds 1933 zu beteiligen, nachdem Hitler zur Macht gekommen war und seine grundsuetzliche Einstellung gegen die Konzerne allgemein bekannt war.

Es erscheint wichtig, in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass der Reichsstatthalter Hutschmann in einer Unterhaltung mit Dr. Flick wortlich sagte:

" Ich bin fuer Aufrechterhaltung der Privatwirtschaft mit einer Ausnahme: die J.G. muss verstaatlicht werden. "

Als weiteres Beispiel brachte die Anklage die Rede Goerings im Proussenhause in Berlin am 17. Dezember 1936, in der Goering vor einer grossen Zuhorerschaft von Regierungsbeamten und Industriellen die Ziele des Vierjahresplanes darlegte. Von der J.G. waren Bosch, Krauch, und Schnitzler anwesend. Die Anklage sieht es als belastend an, dass Goering hier seine Rede mit den Worten schloss:

" Wir stehen bereits im Kriege, es wird nur noch nicht geschossen, " und dass Schnitzler gelegentlich einer Sitzung des Farbensusschusses der J.G. 5 Tage spaeter, also am 22. Dezember 1936, " vertraulich " berichtete ueber diese Rede Goerings " betr. die Aufgaben der deutschen Wirtschaft bei der Durchfuehrung des Vierjahresplanes. " Auch diesem Indiz kommt keine Bedeutung zu. Der Zeuge Dr. Kuepper ( Vernehmung vom 28. Januar 1948 ) , der laut Protokoll an der Sitzung im Farbensusschuss teilgenommen hat, erklarte, dass dem Ausdrucke " vertraulich " oder " streng vertraulich " keine Bedeutung zukomme, weil mit diesen Worten, ebenso wie spaeter mit dem Worte " Staatsgeheimnis " grosser Unfug getrieben " wurde, obwohl es sich oft um die harmlosesten Vorgaenge gehandelt habe. Dr. Kuepper erinnert bei seiner Vernehmung nicht, dass Schnitzler ueber diese Rede im Farbensusschuss berichtet hat, und zwar wohl deshalb nicht, weil Schnitzler nur ueber den sachlichen und wirtschaftlichen Teil berichtete und nicht die bombastischen Schlussworte Goerings, die man bei Goering gewohnt war und die Goering gern, ebenso wie viele andere Nationalsozialisten, der militaerischen Sprache entnahm, selbst wenn es sich bei ihnen nur um eine analoge Anwendung auf wirtschaftliche Dinge handelte.

Ich erinnere z.B. an die allgemein bekannten Ausdruecke, die in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Fragen von Nationalsozialisten benutzt wurden: " Erzeugungsschlacht ", " Arbeitsfront ", " Soldaten " der Arbeit " und " Kanonen statt Butter ". Und so erinnert Dr. Kuepper auch aus der damaligen Zeit das Goering'sche Schlusswort: Es wird nur noch

nicht geschossen"; er erinnerte es aber nicht aus dem Bericht Schnitzlers, sondern, - und das ist entscheidend - aus den damaligen Veröffentlichungen; denn tatsächlich ist diese Rede seinerzeit in in- und ausländischen Zeitungen und so auch in der "Times" und im "Völkischen Beobachter" veröffentlicht worden. Gerade über diesen Ausdruck wurde, wie Dr. Kuopper bestätigt, öffentlich diskutiert.

Es ist von Bedeutung, dass leider seinerzeit auch das Ausland, ebenso wie die Deutschen und Schnitzler, derartige grossspurige Redewendungen nicht so tragisch nahmen, wie man sie vielleicht hätte nehmen sollen, und insbesondere aus ihnen nicht auf die Absicht eines Angriffskrieges schloss angesichts der ständigen Friedensbetreibungen Hitlers. Es ist vielleicht auch interessant, in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass Winston Churchill noch zu einem späteren Zeitpunkt, und zwar sogar nach 1937, dem deutschen Staatssekretär v. Kuhlmann, mit dem er in persönlichen Beziehungen stand, "mit allen Kräften zugesetzt hat, er solle sich als Parteigenosse eintragen lassen", und hinzufügte - ich zitiere: "wenn Leute wie Kuhlmann sich verhalten, wie sollte da eine gemessigte Anschauung in der NSDAP zu Worte kommen oder gar die Oberhand gewinnen". (siehe Affidavit Kuhlmann, Schnitzler Exhibit 14).

Sodann ist der J.G. vorgeworfen worden, dass sie durch ihre Auslandsvertretungen und die sog. J.G. -Verbindungsmänner Wirtschaftsspionage betrieb und mit der Auslandsorganisation der Partei, die durch den Reichsleiter Bohle geführt wurde, eng zusammengearbeitet habe. Zu diesem Thema kann ich mich kurz fassen, weil es im wesentlichen von Herrn Dr. Nath in seiner Verteidigung für Dr. Jäger behandelt wird. Die Anklagebehörde hat aber den Vorwurf auch speziell gegen Dr. von Schnitzler erhoben, indem sie darauf hinweist, dass der Kaufmannische - Ausschuss in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1937 einen Beschluss gefasst habe betr. die "Zusammenarbeit mit der A.O." und wonach Niemand in den Auslandsvertretungen eingestellt werden soll, der nicht als Mitglied der Deutschen Arbeitsfront angehoert und dessen positive Haltung zur neuen Zeit nicht feststehe.

Es genügt, demgegenüber aus der Beweisaufnahme festzuhalten:

Zunächst einmal hat die Anklagebehörde in keiner Weise glaubhaft gemacht, geschweige denn bewiesen, dass die Auslandsorganisation der Partei in Kenntnis der Angriffspläne Hitler an Vorbereitungen für den Angriffskrieg mitgewirkt hat. Die Tatsache, dass die parteipolitische Auslandorganisation in In- und Auslande bei deutschen und ausländischen Firmen in gleicher Weise unbeliebt war, weil sie nationalsozialistische Propaganda betrieb, ist kein Beweis.

Meine ausführliche Vernehmung des Zeugen Dr. Overhoff im Termin vom 26. Januar 1948, eines Mitarbeiters Schnitzlers, hat absolut klar ergeben, dass die sog. J.G.-Verbindungsmänner nichts mit Politik, geschweige denn mit Kriegsvorbereitungen zu tun hatten, sondern lediglich tätig waren, zwischen den Auslandsvertretungen der J.G. in den verschiedenen Ländern, z.B. in den südamerikanischen Ländern, eine wirtschaftliche Verbindung herzustellen und eine Zusammenarbeit innerhalb der J.G.-Vertretungen auf wirtschaftlichen Gebiete herbeizuführen, z.B. im Rahmen von Devisenfragen und im Rahmen der verschiedenartigen Zoll- und Import-Maßnahmen der verschiedenen Länder.

Und die gleiche Vernehmung von Dr. Overhoff ergab eine restlose Klärung der sog. "Zusammenarbeit mit der A.O.". Zwischen der J.G. und der parteipolitischen Auslandsorganisation hatten sich ständig Reibungen ergeben, die sich im Laufe der Zeit immer mehr verstärkten, und zwar besonders deshalb, weil die A.O. versuchte, auf die Auslandsvertretungen deutscher Firmen Einfluss zu gewinnen und die deutschen Firmen sich, ebenso wie die J.G., hiergegen wehrten. Overhoff schilderte anschaulich, dass es sich bei den Leitern der J.G. Vertretungen im wesentlichen um Herren handelt, die seit langen Zeiten, zum Teil seit Jahrzehnten, tätig waren und aufs engste geschäftlich und gesellschaftlich mit den maßgebenden wirtschaftlichen Kreisen im Auslande in Verbindung standen. Es war völlig ausgeschlossen, von derartigen im Ausland angesehenen Persönlichkeiten eine Zusammenarbeit mit den politisch und gesellschaftlich in schlechtem Rufe stehenden Vertretern der parteipolitischen Auslandsorganisation zu verlangen. Ganz besonders unmöglich war es, den Verlangen der A.O. nachzukommen, wenn es sich bei den Auslandsvertretern um Ausländer oder um

oder um Juden handelte. Als nun infolgedessen die Differenzen mit der A.O., die von Hitler und der Partei protegirt wurde, immer staerker wurden, bemühten sich Dr. v. Schnitzler und sein Mitarbeiter, der verstorbene Kommerzienrat Waibel, auf diplomatischem Wege einen Ausgleich zu finden, um endlich, soweit wie moeglich, vor der A.O. Ruhe zu haben. Kommerzienrat Waibel fuehrte deshalb 1937 mit grossem Geschick Verhandlungen mit der A.O., die schliesslich zu der Vereinbarung fuehrten, welche die Anklagebehoerde als belastend ansieht, Tatsaechlich war die Vereinbarung, die in dem Protokoll vom 10. September 1937 niedergelegt ist (Anklage Exhibit 363 in Dok.-Buch 45 ; Ziffer 10,) ein fuer die J.G. angesichts der damaligen Machtstellung der A.O. absolut guentiger zu nichts verpflichtender Kompromiss. Es brauchten keine Auslandsvertreter entlassen zu werden, und es wurden auch keine entlassen. Die J.G. gestand lediglich zu, dass Angestellte, die neu ins Ausland gesandt wurden, - dabei konnte es sich um keine leitenden, sondern nur um junge Angestellte handeln-, der Arbeitsfront angehören sollten. Dass dies ein Erfolg war, kann man nur verstehen, wenn man weiss, dass die A.O. eigene Leute in die Vertretungen hineinbringen wollte und ueberdies "alte Kaempfer" oder zum mindesten Parteimitglieder. Dies wurde verhindert, und die Zusage, dass die Angestellten Mitglieder der Arbeitsfront sein muessen, war ein Erfolg, denn es war eine unwichtige Zusage oder - wie Overhoff sagt- "eine voellige Selbstverstaendlichkeit und Tautologie", da durchweg alle Angestellten grosser Firmen bereits durch Kollektivakt der Arbeitsfront angehört, womit lediglich die Zahlung eines Beitrages verbunden war, nicht aber eine Partei-Mitgliedschaft.

Ebenso unverbindlich war die Zusage betr. die von der Anklagebehoerde vorgelegten sog. Loyalitaetserklaerungen, in den diese Vereinbarung enthalten war. Denn Dr. Overhoff bestaetigte, dass tatsaechlich in seinem gesamten ungeheuer grossen Arbeitskreise auf dem Farbengebiet



keine derartigen Erklärungen unterzeichnet wurden, und gleichzeitig habe ich durch Vorlage von 4 Affidavits in einzelnen Fällen dies bewiesen

(Schnitzler Exhibit 37 - 40)

Wenn die Anklagebehörde die damaligen Verhältnisse in Deutschland gekannt hätte, hätte sie diese Vorgänge niemals als belastend angesehen; m.E. hätte sie dies Dinge auch erkennen können, weil sie durch ihre Untersuchungen und ihre Mitglieder mit früherer deutscher Staatsangehörigkeit genügend über die damalige innerpolitische Machtstellung der Partei orientiert ist.

Abschliessend darf ich nur noch darauf hinweisen, dass nach der von Overhoff angefertigten Liste, die ich als Beweismittel (Schnitzler Exhibit 3) überreichte, von 22 leitenden Herren der I.G. Vertretungen im Ausland überhaupt nur 3 in der Partei gewesen sind. Auf keine Weise kann besser gezeigt werden, dass es der I. G. tatsächlich gelungen ist, sich von einem Einfluss der A.O. freizuhalten.

Im Trial Brief (Seite 71) behauptet die Anklagebehörde, dass die I.G. durch den Angeklagten v. Schnitzler im Frühjahr 1940 unter dem Namen "Gesellschaft für Verkaufsförderung" eine Organisation einrichtete, die - ich zitiere: "unter seiner Oberraufsicht stand und als Deckfirma für die von der Abwehr ins Ausland geschickten Spionage-Agenten dienen sollte".

Zitat zu Ende.

Tatsächlich ist diese Behauptung eine völlige Entstellung und die Anklagebehörde hat nichts von diesen Behauptungen bewiesen. Der Zeuge Dr. Doering hat in seiner Vernehmung vom 3. Mai 1948 mit Recht gesagt, dass an dieser Behauptung "alles falsch ist, was nur denkbar ist". Die Gesellschaft für Verkaufsförderung ist lange vor dem Kriege, nämlich 1937, gegründet und hatte nichts mit dem Oberkommando der Wehrmacht und der Abwehr zu tun. Die Gründung erfolgte auch weder durch die I.G. noch durch Schnitzler, sondern durch einen Herrn Kuenzler, der aus dem Werbefach stammte. Dementsprechend lag auch der Zweck der Gesellschaft auf dem Gebiete der Werbung. Die Gesellschaft beschaffte im Interesse von Unternehmungen der Industrie und des Handels Unterlagen über Absatzgebiete bestimmter Waren im In- und Auslande. Sie betrieb Marktforschung

und Marktanalyse, und arbeitete im Auftrage privater Firmen, die mit Hilfe der von der Gesellschaft beschafften Unterlagen ihren Absatz heben wollten. Es handelte sich juristisch um einen Verein, der in Gestalt von einigen prominenten Industriellen einen Verwaltungsrat erhielt, weil Kuenzler als Grunder der Firma die Industrie gebeten hatte, ihn in seinen Unternehmen zu unterstützen. Zu diesem Verwaltungsrat gehörten Industrielle, die auf dem Gebiet der Werbung und Reklame besondere Erfahrung hatten, und zwar z.B. ein Dr. Morgenstern, der Leiter der Nachrichten- und Presseabteilung der Deutschen Bank, ein Dr. Senk, ein spezieller Werbeberater, Reinhold Krause, Inhaber der bekanntesten deutschen Papierfabrik Max Krause, Dr. Doering selbst als Werbefachmann aus der Reichsgruppe Industrie und neben vielen anderen auch Dr. v. Schnitzler, der, wie Dr. Doering schilderte, auf dem Gebiete der Werbung und auf dem Gebiete in- und ausländischer Ausstellungen und Messefragen einen besonderen Namen hatte. Wenn Dr. v. Schnitzler Vorsitzender des Verwaltungsrates wurde, so war das auf den gleichen Grund zurückzuführen, aus dem heraus er auch in den Werberat und als Vorsitzender in den Ausstellungs- und Messeausschuss in der Reichsgruppe Industrie berufen worden war. Schnitzler hatte auf diesem Gebiete einen besonderen Namen, den er sich schon in den 20er Jahren erworben hatte und zwar in der Zeit, als er von Stresmann zum Reichskommissar fuer die Weltausstellung in Barcelona im Jahre 1929 ernannt worden war. Auf den gleichen Gruenden basierte es, wenn er auf Einladung im Jahre 1939 beim italienischen Industrieverband einen Vortrag ueber Ausstellungs- und Messefragen gemacht wurde, und schliesslich auch, wenn er neben anderen Industriellen Mitglied des Aufsichtsrates der "Ala" Anzeigen A.G. wurde, die entgegen der tendenziösen Behauptung der Anklage nach Dr. Doering keine Propagandastelle, sondern eine reine Firma fuer Annoncen-Expedition gewesen ist. Alles dieses sind Aemter in einem rein privat-wirtschaftlichen Rahmen, und alle diese Aemter werden von der Anklagebehörde benutzt, um daraus Vorwurfe gegen meinen Klienten zu konstruieren. Es war ein Leichtes, diese Vorwurfe zu widerlegen durch den am besten orientierten Zeugen Dr. Doering als Fachmann auf dem Gebiete

der Werbung. Es ist kaum zu verstehen, wenn die Anklagebehörde diese Posten auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Werbung, die ein Unbefangener als entlastend ansieht, in Belastungen umkehrt; es ist nur zu verstehen, wenn die Anklage unter dem alten, von der politischen Propaganda oft ausgenutzten Sprichwort arbeitet "semper aliquid haeret."

Das einzige, was hinsichtlich der Gesellschaft fuer Verkaufsforderung aufgeklaert werden musste, waren die Dokumente, wonach zwar nicht seit Gruendung, wohl aber waehrend des Krieges, diese Gesellschaft eine Beziehung zur Abwehrstelle beim Oberkommando der Wehrmacht und zwar Major Bloch, aufnahm.

Zunaechst ist wichtig, dass die Gesellschaft ohne jegliches Zutun des Verwaltungsrates oder gar Schnitzlers Auftraege von Major Bloch erhielt und der Verwaltungsrat nach der Aussage Dr. Doerings erst nachtraeglich von Herrn Kuenzler hierueber unterrichtet wurde. Ebenso wichtig ist, dass diese Auftraege nicht etwa auf dem Spionage-Gebiet lagen, wie die Anklagebehörde kombiniert, sondern auf dem eigentlichen Arbeitsgebiet der Gesellschaft, also auf rein wirtschaftlichem Gebiet. Dies ist auch nicht weiter verwunderlich, weil die Abteilung von Major Bloch gar nicht auf dem Gebiet der Spionage und der militaerischen Abwehr arbeitete, sondern ausschliesslich auf dem Gebiete der Abwehr im Rahmen der Wirtschaft. Es ist aber in der ganzen Welt das Gleiche, dass eine derartige militaerische Stelle sich waehrend des Krieges im gegebenen Falle der Hilfe einer Firma bedient, die ihr Nachrichten auf rein wirtschaftlichem Gebiete verschaffen kann.

Auch der weitere Punkt, den die Anklage als Belastung ansieht, wurde durch Dr. Doering geklaert. Die I.G. und andere Firmen, wie z.B. die AEG und Siemens, zahlten nicht etwa Gelder an die Gesellschaft, um die Spionage zu unterstuetzen, sondern ausschliesslich, um der Firma durch Kreditgewaehrung waehrend des Krieges zu helfen, naemlich zu einer Zeit, wo nautergemaess die finanzielle Lage der Firma mangels genuogender Auftraege fuer Auslands- und Inlands-Maerkte schlecht wurde. Abgesehen davon, bestaetigte Dr. Doering, dass es weder ihm noch Schnitzler noch den uebrigen Herren angenehm war, dass Kuenzler Auftraege von der Abwehr-

stelle Wirtschaft erhielt, dass sie aber nicht in der Lage waren, als Verwaltungsrat dem Vorstände dies zu verbieten. Andererseits hatten aber Schnitzler, Krause und Doering keine Neigung, dem Verwaltungsrat länger anzugehören, wenn infolge des Krieges die Lage der Gesellschaft gefährdet wurde, es kam dann noch hinzu, dass Herr Kuenzler selbst Berlin verließ und einen Stellvertreter einsetzte, den der Verwaltungsrat nicht kannte, und ohne den Verwaltungsrat vorher zu fragen. Darauf entschlossen sich alle 3 Herren, aus dem Verwaltungsrat auszuschneiden, und Schnitzler und Krause baten Dr. Doering, in diesem Sinne an die Gesellschaft zu schreiben, was dieser auch tat.

Auf der gleichen Linie liegt es, wenn die Anklagebehörde in Zusammenhang mit Major Bloch behauptet, dass Jasco v. Puttkamer ein Beamter der Verkaufsfoerderung-Gesellschaft, fuer diese Gesellschaft in Sondermission nach Shanghai gegangen sei, Herrn v. Schnitzler Berichte geschickt haette und in China Spionage betrieben habe. Demgegenueber habe ich bewiesen, dass Puttkamer niemals Angestellter der I.G. war (Schnitzler Exhibit 192/193) und nur wenige Monate, ohne Beziehung zum Oberkommando der Wehrmacht, Angestellter der Gesellschaft fuer Verkaufsfoerderung gewesen ist. Richtig ist an der Darstellung der Anklagebehörde nur, dass Puttkamer nach Shanghai ging, aber nicht im Auftrage der Gesellschaft fuer Verkaufsfoerderung, weil er, wie Dr. Doering erklarte, vorher bereits als Angestellter aus dem Verein ausgeschieden war. Puttkamer schickte auch nicht, wie die Anklagebehörde meint, "anscheinend Berichte", sondern schrieb nur ein einziges Mal einen reinen Privatbrief an Dr. v. Schnitzler. Was Puttkamer in Shanghai tat, entzog sich der Kenntnis Doerings und Schnitzlers. Nachtraeglich ergab sich aus den von der Anklagebehörde vorgelegten Dokumenten (Anklage-Exhibit 937 und 939 in Band 49), dass Puttkamer nach der Bedingungslosen Kapitulation, also nach dem 8. Mai 1945, mit der japanischen Armeegesellschaft zusammengearbeitet haben soll, Der mit so viel Emphase von der Anklagebehörde vorgetragene Fall Puttkamer duerfte endgueltig dadurch erledigt sein, dass die Puttkamer - nicht Schnitzler - belastenden Dokumente die Zeit nach dem Zusammenbruch betrafen und deshalb auch auf meinen Antrag das Dokument Exhibit 939 vom oben Gericht aus dem Beweismaterial im Termin vom 3. Mai 1948 gestrichen wurde (Protokoll Seite 13576).

18. a. "Als nächstes und letztes Indiz, in welchem die Anklagebehörde die Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen sehen will, mochte ich die sog. "Neue Ordnung" behandeln, welche die Anklagebehörde als Exhibit 1051 in Band 51 vorgelegt hat. Die Anklagebehörde meint in ihrem Trial Brief, dass sich in der Neuen Ordnung "die Eroberungs- und Herrschlust der I.G. widerspiegeln" und dass die I.G. unmittelbar nach dem Fall von Frankreich im Sommer 1940 ihre Pläne für die Übernahme der chemischen und pharmazeutischen Industrie Europas entwickelt habe und für die Kontrolle und Beherrschung der europäischen Produktion im Interesse der Vergrößerung der militärischen Macht Deutschlands und der Unterwerfung der Wirtschaft des Kontinentes unter die deutsche Wirtschaft. Dies alles klingt grossartig und gewaltig, und die Anklagebehörde hat bei ihrem Vortrage durch lange Ausführungen und Zitate versucht, diesen Eindruck hoch zu vertiefen. Bei ruhiger Betrachtung dieser Dokumente und unter Würdigung meiner Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigenten Dr. Schlotterer aus dem Reichswirtschaftsministerium, den die Anklagebehörde ursprünglich als ihren Zeugen gebracht hatte, bleibt jedoch nicht viel von den hochtrabenden Worten der Anklageschrift und des Trial-Briefs und des Vortrages der Anklage in der Beweisaufnahme uebrig, ganz gleich nicht unter dem Gesichtspunkte, dass sie der Anklagebehörde als Beweismittel für die Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges dienen sollten.

Es handelt sich bei der Neuen Ordnung um wirtschaftliche Ausarbeitungen auf dem Gebiete der gesamten chemischen Industrie Europas. An diesen Ausarbeitungen waren bei der I.G. - was sich naturgemäss schon aus dem riesigen Umfang dieser Ausarbeitungen ergibt - zahlreiche Personenlichkeiten beteiligt, wie Dr. Kugler bei seiner Vernehmung in einzelnen schilderte. Es wurde das Material vieler Abteilungen, insbesondere der Volkswirtschaftlichen Abteilung, benutzt. Die Arbeit erfolgte, wie schon die Dokumente zeigen, auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums. Zunaechst ist in juristischer Beziehung festzustellen, dass diese Arbeiten im Sommer 1940, also während des Krieges, durchgeführt wurden. Das an das Reichswirt-



schaftsministerium zu Haenden von Dr. Schlotterer gerichtete Begleit-  
schreiben, welches von Dr. v. Schnitzler und Dr. Krueger unterzeich-  
net ist, datiert z.B. von 3. August 1940. Diese Tatsache allein zeigt  
bereits, dass die Arbeit nichts mit der Planung und Vorbereitung von  
Angriffskriegen zu tun haben kann, zumal sie lediglich durch den dama-  
ligen Sieg Deutschlands ueber Frankreich ausgelöst worden ist. Hinzu  
kommt, dass Dr. Schlotterer, als ich ihn am 27. Januar 1948 vernahm,  
ausdruecklich mit aller Betonung bestaetigte, dass dieser "Regierungs-  
plan Neue Ordnung" in keinem Zusammenhang mit der Fuehrung eines Angriffs-  
krieges oder mit Ruestungsfragen stand. Schlotterer fuegte hinzu, dass  
dieser Regierungsplan schon deshalb nichts mit Ruestungsfragen zu tun  
haben konnte, weil sich das Wirtschaftsministerium ueberhaupt nicht  
mit Ruestungsfragen befasste, sondern dafuer das Oberkommando der Wehr-  
macht zustaeendig war, welches ein besonderes Ruestungsamt hatte. Dieses  
Ruestungsamt des Oberkommandos der Wehrmacht war aber in keiner Weise an  
der Angelegenheit beteiligt. Ich sollte meinen, dass Dr. Schlotterer als  
Auftraggeber dieser Arbeit besser ueber die Angelegenheit orientiert ist  
als die Anklagebehoerde.

Ganz besonders klar wird die Sache, wenn man betrach-  
tet, wie es ueberhaupt zu diesen umfangreichen Arbeiten gekommen ist. Dr.  
Schlotterer hat dies genau und bis ins Einzelne in seiner Vernehmung ge-  
schildert. Er betont, dass sein Auftrag dahin ging, "Vorbereitungen fuer  
die Friedenswirtschaft, fuer den Friedensschluss in wirtschaftlicher Hinsicht  
durchzufuehren". Es habe sich um eine "Neuordnung der Friedenswirtschaft"  
gehandelt, und er sagte woertlich:

"Die Sache fing damit an, dass der Staatssekretaer  
Dr. Landfried kurz vor den Ende der militaerischen Kampf-  
handlungen im Westen - das wird etwa Juni 1940 gewesen  
sein - eine Sitzung der Abteilungsleiter im Reichswirt-  
schaftsministerium einberief und dort sagte, dass Waffen-  
stillstandsverhandlungen und voraussichtlich in naher Zukunft Friedensver-  
handlungen stattfinden wuerden. Es sei der Wunsch des

Ministers Funk, dass diese Friedensverhandlungen vor-  
berätet wurden, und er beauftragte die Abteilungen  
des Reichswirtschaftsministeriums, Material zu sammeln.  
Staatssekretär Dr. Landfried ordnete dann an, dass  
dieses "Material von mir zu sammeln und zu ordnen sei."

Dr. Schlotterer schildert dann weiter, dass das Mini-  
sterium kurz darauf erfahren habe, dass sich Hitler, Goering und Ribbentrop  
auch mit der Frage der wirtschaftlichen Neuordnung Europas nach dem Kriege  
beschäftigten und dass Hitler sich mit dem Gedanken trüge, fuer diese  
Frage einen Reichskommissar einzusetzen. Hierueber war das Ministerium  
sehr beunruhigt, weil es befürchtete aufgrund seiner Kenntnis fruherer  
Parallelaefalle, dass damit die Bearbeitung rein wirtschaftlicher Fragen  
in die Haende von Persoenlichkeiten kaeme, die nicht sachverstaendig sein  
und nur politisch denken wurden. Um dies zu verhindern, nahm das Wirt-  
schaftsministerium die Angelegenheit in die Hand und erreichte, dass das  
Wirtschaftsministerium den Auftrag bekam, die Vorbereitungsarbeiten fuer  
eine europaeische Friedenswirtschaft durchzufuehren. Aufgrund dieses Auf-  
trages wandte sich dann Dr. Schlotterer, ebenso wie in fruheren Faellen,  
wenn Verhandlungen mit dem Auslande notwendig wurden, an Wirtschafts-  
organisationen und an die grossen Wirtschaftsunternehmen, um Material fuer  
die spaeteren Verhandlungen zu erhalten. Dr. Schlotterer hat ausdruendlich  
bestaetigt, dass sich das Wirtschaftsministerium in derartigen Faellen,  
wenn es Material benoetigte, haeufig an die I.G. wandte, weil diese eine  
volkswirtschaftliche Abteilung und wiissenschaftlich geschultes Personal  
hatte, und dass sich das Ministerium ebenso auch an Wirtschaftsgruppen  
und andere grosse Firmen wandte, je nachdem, um welches wirtschaftliche  
Gebiet es sich jeweils handelte. Diese Aussage wird bestaetigt, durch ein  
Schreiben der Pruefungsstelle Chemische Industrie von 19. Juni 1940 an  
die I.G. wonach der Reichswirtschaftsminister von der Pruefungsstelle  
Chemische Industrie, von der I.G. und von 10 weiteren deutschen chemischen  
Firmen Material ueber internationale Kartellverflechtungen und Konventionen  
zwischen deutscher und auslaendischer Industrie orbittet und ueber verschiedene

andere wirtschaftliche Fragen.

Die Tatsache, dass es sich ausschliesslich um eine Material-sammlung des Reichswirtschaftsministeriums zur Vorbereitung der beabsichtigten Friedensverhandlungen handelt, ergibt sich in Uebereinstimmung mit der Aussage Dr. Schlotterers bereits aus den Dokumenten, welche die Anklagebehörde vorgelegt hat. Es wird dort mehrfach von den "Aufgaben nach Abschluss des Krieges" gesprochen und auf die "Friedensplanung" des Reichswirtschaftsministeriums hingewiesen.

Wenn man diese Tatsache betrachtet, so ist es kaum zu verstehen, wie die Anklagebehörde in dem von der I. G. auf Wunsch des Ministeriums zur Verfügung gestellten Material ein Beweismittel fuer Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen erblicken will. Jedenfalls ist die Ansicht der Anklagebehörde durch diese Tatsache widerlegt; denn eine Ausarbeitung, die das Ministerium fuer Friedensverhandlungen benoetigt, ist das genaue Gegenteil von einer Ausarbeitung, welche die Vorbereitung eines Angriffskrieges enthaelt, ganz gleichguelteig, ob im einzelnen die fuer den Friedensschluss gedachte Ausarbeitung gebilligt werden kann oder nicht. Darueber kann viel diskutiert werden, und die Erfahrung zeigt, dass ueber solche Fragen vor Abschluss jedes Friedensvertrages immer unendlich diskutiert worden ist.

Zum Schluss moechte ich nur noch darauf hinweisen, dass dieser Regierungsplan "Neue Ordnung" auch keineswegs irgendwie geheim behandelt worden ist. Dr. Schlotterer berichtet (Seite 5006), dass der Wirtschaftsminister eine grosse Pressekonferenz abgehalten hat, bei der die deutsche und auslaendische Presse anwesend war, und zwar damals auch noch die amerikanische Presse. Der Vortrag des Wirtschaftsministers vor der Presse wurde gedruckt und in hunderten von Exemplaren ins In- und Ausland versandt. Und endlich ist noch von Bedeutung, dass nach der Aussage Schlotterers diese Ausarbeitungen, also die Arbeiten der Regierungsstellen, keine praktische Folgen gehabt haben, und zwar eben deshalb nicht, weil es - wie sich Schlotterer ausdrueckt - "eine Friedensplanung war in der etwas unrealistischen Hoffnung, dass das Dritte Reich einmal an den Verhandlungstisch mit seinen Gegnern koeme."



3. Juni 1948 - Lützeier  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Bereits ab 1941 habe sich diese Hoffnung verfluechtigt, und demgemäss flauten die Besprechungen und die Arbeiten ab und wurden schliesslich voellig eingestellt.

Meine bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass die Anklagebehörde keinen direkten und keinen indirekten Beweis dafür gefuehrt hat, dass Schnitzler und die uebrigen Herren der I.G. eine positive Kenntnis der Angriffspläne Hitlers hatten und einer Teilnahme an den Angriffshandlungen Hitlers schuldig sind. Ich glaube, dass die Anklagebehörde weiss, dass sie keinen direkten Beweis fuehren kann, und auch von vornherein wusste, dass es hier wohl nicht gluecken wurde, einen Indizienbeweis zu fuehren. Deshalb entschloss sie sich, den Beweis dadurch zu fuehren, dass sie Aussagen Schnitzlers vorlegte, die dieser waehrend seines Aufenthaltes im Zuchthaus Preungeshof im Jahre 1945 gemacht hat. Die Anklagebehörde machte sich zu diesem Zwecke die unheimliche Muhe, die zahllosen Aussagen Schnitzlers aus dem Jahre 1945 in eine neue Form zu bringen, und legte dann Affidavits von Schnitzler aus dem Jahre 1947 vor, in denen die Aussagen aus dem Jahre 1945 in Preungeshof im wesentlichen wiederholt und bestaetigt werden. Insgesamt legte sie Affidavits in einem Umfange von ueber 250 Seiten vor und hoffte, auf diese Weise zu erreichen, dass Schnitzler sich selbst und die uebrigen Herren der I.G. dadurch belastete. Ich habe bereits in den Terminen vom 28. und 29. August 1947 und im Termin vom 2. September 1947 gegen dieses Verfahren protestiert unter Hinweis darauf, dass sowohl die Aussagen im Jahre 1945, als auch die Aussagen im Jahre 1947 nicht freiwillig, sondern unter schwerem Druck koerperlicher und psychischer Art abgegeben worden sind. Mein damaliger Antrag wurde abgelehnt. Im Termin vom 29. April 1948 habe ich das Hohe Gericht gebeten, die ablehnende Entscheidung vom 2. September 1947 unter Beruecksichtigung meines damaligen Antrages und unter Beruecksichtigung neuer Beweismittel drneut zu ueberpruefen. Gleichzeitig bat ich darum, mir nunmehr die Moeglichkeit zu geben, sowohl den Druck im Jahre 1945, als auch den Druck im Jahre 1947 zu beweisen. Diese Beweismoeglichkeit wurde mir gestattet, so dass ich den Zeugen Haefliger bereits

über den Druck in Prungshoin 1915 vorahn, jedoch durch eine neue Entscheidung auf die Vorgänge im Jahre 1947 beschränkt. Die Rechts- und Sachlage hinsichtlich der Affidavits sehe ich nach Abschluss der Beweisaufnahme wie folgt:

Ich bin der Meinung, dass es nach angelsächsischem Recht, das hier angewandt wird, unzulässig ist, dass die Anklagebehörde das Affidavit eines Angeklagten im Prozess als Beweismittel vorlegt, und zwar dann, wenn der betr. Angeklagte nicht in den Zeugenstand erscheint.

Zur Stützung meiner Rechtsauffassung beziehe ich mich auf die Erklärungen zweier Richter im Flick-Prozess in der Sitzung vom 6. November 1947. In dieser Sitzung legte die Anklagebehörde Affidavits von Angeklagten vor. Presiding Judge Sears sagte zum Anklagevertreter; ich zitiere:

"Wenn Sie ein Affidavit vorlegen, so ist dies doch das Gleiche, als wenn Sie den Mann in den Zeugenstand rufen . . . Sie können nicht ein Geständnis aufzeigen durch ein Affidavit des gestehenden Teils, das von der Anklagebehörde beschafft wurde. Im Staate New York wäre es eindeutig ein Zeuge."

Judge Richman fügt hinzu:

"Im Staate Indiana wäre das Affidavit überhaupt nicht zulässig."

Sodann der Presiding Judge Sears:

"Im Staate New York wäre es auch überhaupt nicht zulässig, weil Sie den Zeugen vorführen müssen."

Dr. v. Schnitzler ist während des Prozesses nicht in Zeugenstand gewesen. Demnach hätten m.E. seine Affidavits gestrichen werden müssen. Das Hohe Gericht in diesem Prozess ist diesem Gedankengang nicht gefolgt, sondern hat lediglich erklärt, dass das Affidavit eines Angeklagten, der nicht im Zeugenstand war, keine Wirkung gegenüber den anderen Angeklagten hat, wohl aber gegenüber dem Angeklagten selbst.

3. Juni-MAK-7-Lutzeier  
Militärgerichtshof Nr. VI,

In diesem Sinne hat das Hohe Gericht seine Entscheidung am 11. Mai 1948  
verköndet. Wenn das Gericht das Affidavit eines Angeklagten gegen die  
übrigen Angeklagten nicht gelten lässt, so geschah dies deshalb, weil  
die Anklagebehörde den Affianten, also Dr. v. Schnitzler, nicht zum  
Kreuzverhör stellen konnte. Ich bin der Meinung, dass die Affidavits  
Schnitzlers auch in ihrer Wirkung gegen den Angeklagten selbst hätten  
gestrichen werden müssen, weil auch hier der gleiche

Fall vorliegt, da die Anklagebehörde nicht in der Lage ist, den Affianten, den sie zu ihrem eigenen Zeugen gemacht hat, zum Kreuzverhör zu stellen. Wenn ich als Verteidiger mich gegen die Affidavits, welche die Anklagebehörde vorlegt, wenden will, so muss ich die Möglichkeit haben, den Affianten, als meinen eigenen Klienten, in das Kreuzverhör zu nehmen. Der eigene Klient ist, wenn ich ihn in den Zeugenstand rufe, mein eigener Zeuge, der mir zum direkten Verhör, nicht aber zum Kreuzverhör zur Verfügung steht. Ich fürchte, man kommt auf diese Weise in einen prozessualen Irrgarten, den man vermeiden wird, wenn man der Rechtsauffassung folgt, die von 2 Richtern im Flick - Prozess geaussert worden ist.

Sodann muss ich beanstanden, dass sowohl die Interrogatoren in Frankfurt, im Jahre 1945, als auch Mr. Sprecher als Vertreter der Anklagebehörde im Jahre 1947 meinen Klienten veranlasst haben, gegen sich selbst auszusagen. Ich halte dies unter Berufung auf die Amerikanische Verfassung, und zwar auf das 5. Amdm. zur Verfassung für unzulässig. Dort ist in Absatz 3 bestimmt:

" Auch darf niemand in irgendeinem Strafverfahren gezwungen werden, gegen sich selbst Zeugnis abzulegen."

Er ganzend darf ich aus dem Buch: " Federal Criminal Law " von William Atwell zitieren, wo es unter der Überschrift: " Zeugnis gegen sich selbst heisst:

" Diese Bestimmung des Amdm. 5, nach der niemand gezwungen werden kann, in einem Strafverfahren Zeuge gegen sich selbst zu sein, ist nicht auf den Angeklagten beschränkt. Es ist ein Vorrecht, das von jedem Zeugen in Anspruch genommen werden kann. Es gibt nichts Barbarischeres, als solche Enthüllungen zu erzwingen, die geeignet sind, die Person, die dazu gezwungen wurde, zu erniedrigen und zu uoberfuchren."

Dr. v. Schnitzler wurde weder 1945, noch 1947 gesagt, dass er Angeklagter ist bzw. Angeklagter werden soll. Im Gegenteil: er ist ausdrücklich als Zeuge vernommen, wie die von mir vorgelegten Vernehmungsprotokolle beweisen. Im Jahre 1945 ist er ebenfalls als Zeuge vernommen, und es wurden ihm sogar Versprechungen zu Gunsten der I.G. und zu Gunsten

seiner eigenen Person gemacht.

Es ist dem Angekl. v. Schnitzler sowohl 1945, als auch 1947 die Hilfe eines Rechtsbeistandes verweigert worden. Mr. Sprecher sagte wörtlich am 18. Februar 1947:

" Solange nicht derartige Beschuldigungen gegen Sie erhoben werden, oder sofern keine Beschuldigungen gegen Sie erhoben werden, gibt Ihnen das hier angewandte Besatzungsverfahrensrecht keinen Anspruch auf einen Rechtsbeistand."

In diesem Zusammenhang mochte ich auf Grundsätze des amerikanischen Verfahrensrechtes verweisen, die ich aus einem amerikanischen Aufsatz: " The Federal Rules of Criminal Procedure" von Lester B. Orfield zitiere, die in einem Gesetzesentwurf von 1945 enthalten sind:

" Der Vernehmungsbeamte hat den Beschuldigten in Kenntnis zu setzen von den Vorwürfen, die gegen ihn erhoben werden, von seinem Anspruch auf einen Rechtsbeistand, von seinem Recht auf eine Voruntersuchung und davon, dass er nicht verpflichtet ist, Erklärungen abzugeben, und davon, dass jede Erklärung, die er abgibt, gegen ihn verwendet werden kann. Er hat dem Beschuldigten eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewahren, sich mit seinem Verteidiger in Verbindung zu setzen, und hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, gemäss diesen Bestimmungen Bürgschaft zu leisten."

Der Angeklagte ist unzulässigerweise auf die Verpflichtung jedes Deutschen, vor alliierten Vertretern auszusagen, hingewiesen, eine Verpflichtung, die in der Order No. 1 und in der Proklamation des Kontrollrates Nr. 2, Ziffer 45 enthalten ist, jedoch nicht fuer Gerichtsverfahren gilt. Mr. Sprecher wies in seiner Vernehmung des Angekl. v. Schnitzler mehrfach auf das " Recht der Besatzungsmächte " hin und sagte wortlich: ich zitiere:

" Gemäss Besatzungsrecht nach Beendigung der Feindseligkeiten wird von Ihnen als Angehöriger des besetzten Landes ferner verlangt, dass Sie mit den Besatzungsbehörden gemäss den angemessenen an Sie gestellten Forderungen zusammenarbeiten. Sie werden nun zuerst vereidigt, und dann werde ich Ihnen die Fragen stellen."

In Jahre 1945 hat der Angekl. v. Schnitzler bei den monatelangen Vernehmungen in Frankfurt unter schweren körperlichen und seelischen Druck gestanden. Der Zeuge Paul Haefliger hat in seiner Vernehmung vom 11. Mai 1948 die unglaublichen und unwürdigen Verhältnisse geschildert,

3. Juni-M-BT-3-Lutzeier.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

unter denen die Herren der I.G. und mit ihnen Schnitzler im Zuchthaus  
Freungesheim in Haft gehalten wurden. Der Korporal Logan befahl eines  
Abends, die Häftlinge, die zur I.G. gehörten, vor die Zellen zu führen  
und erklärte, er werde sie als Kriegsvorbereiter behandeln. Er sagte wort-  
lich

" Ich werde mich auf den Tag freuen, da Sie am höchsten  
Baum in Gerichtshof aufgehängt werden und besonders  
Sie, Herr v. Schnitzler. Haben Sie verstanden? Haben Sie  
begriffen? "

Er erklärte dann, dass die Häftlinge keine warme Mahlzeit mehr  
bekommen würden, fragte die Einzelnen nach ihren Söhnen und freute  
sich sarkastisch, wenn er die Antwort erhielt, dass er im Kriege  
gefallen ist.

Zu Frank - Fahle sagte er :

" Haben Sie einen Sohn? " Ja, er ist 2 Jahre alt. "

" Schade, dass er nicht älter und auch erschossen worden ist. "

Ich möchte keine weiteren Einzelheiten erwähnen, da das Hohe  
Gericht die erschütternde Darstellung Häftigers erinnert. Es scheint  
mir nur wichtig, festzustellen, dass der Zeuge bekundete, dass die  
Folge der dortigen Behandlung war, dass Schnitzler stundenlang apathisch  
auf der harten Pritsche lag, und möchte auf die weitere Tatsache hin-  
weisen, dass den Interrogatoren die Behandlungsart im Zuchthaus bekannt  
war. Dann der Korporal erklärt, dass die Interrogatoren mit den Aussagen  
der Häftlinge nicht zufrieden waren, und dass die Häftlinge solidarisch  
dafür hafteten, dass es besser würde, und dass daraufhin sofort als  
erste Massnahme die Rationen gekürzt wurden.

Häftiger selbst wurde von einem Interrogator Mr. Sachs mit  
der Auslieferung an die Russen bedroht, weil er Schweizer Staatsbürger  
sei, und ein anderer Interrogator, Mr. Weissbrodt, war mit seiner  
Aussage unzufrieden und sagte, dass " man auch Mittel hätte, um der  
Erinnerung nachzuhelfen. "

In diesem Zusammenhang möchte ich nur noch das Affidavit von

3. Juni-M-BT-4-Lutzeier.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Frau v. Schnitzler erwähnen, aus dem sich ergibt, dass Frau von Schnitzler am 16. Juni 1945, als sie ihren Mann besuchen wollte, von dem oben erwähnten Mr. Sachs verhaftet und während dieser Haft schamlos behandelt wurde. Die Rückwirkung derartiger Vorgänge auf den psychischen Zustand Schnitzlers ist klar.

Ich habe ferner durch Vorlage von Vernehmungsprot. bewiesen, dass auch bei Vernehmungen in Nuernberg im Jahre 1947, und zwar durch Mr. Sprecher, ein Druck ausgeübt worden ist. Bei der Beurteilung des Vernehmungsprotokolls ist zu berücksichtigen, dass der Anklagevertreter in Laufe der Vernehmungen erfuhr, welche Zustände bei Abgabe der Aussagen in Frankfurt geherrscht hatten, und trotzdem diese Aussagen seinen Vernehmungen zugrundelagte und unter häufigem Hinweis auf die Gefahr des Meinoides Schnitzler veranlasste, die früheren Aussagen im wesentlichen zu bestätigen. Die von mir vorgelegten Vernehmungsprotokolle sprechen für sich selbst, und ich glaube, dass es unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Berücksichtigung der labilen Natur Schnitzlers klar ist, wie es psychisch auf ihn einwirken musste, wenn ihm immer wieder durch das Verhalten der Aussagen von 1945 die schrecklichen Verhältnisse aus dem Jahre 1945 vor Augen geführt wurden und er dann noch durch Mr. Sprecher mit übertriebener Betonung auf die strengen Strafen für einen Meinoide hingewiesen wurde.

Hierdurch wurde Schnitzler in den Glauben versetzt, dass er unter keinem Umstände wesentliche Teile unrichtiger Aussagen aus dem Jahre 1945 berichtigen dürfe, weil der Anklagevertreter dann die früheren Aussagen als Meinoide verfolgen würde.

Besonders schwerwiegend erscheint auch, dass Mr. Sprecher bei der ersten Vernehmung u. a. sagte:

Ich zitiere:

"Manche Strafen für Meinoide mögen schwerer sein als die für Beteiligung an der deutschen Militarisierung."

3. Juni 41 BT-5-Lutzor or.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Zitat zu Ende.

Ich möchte mich mit diesen kurzen Andeutungen begnügen  
und mich in uebrigen auf die Protokolle und die vorgelagten Beweis-  
stücke beziehen.



schriften und den Trial Briefs der Anklage klar formulierte strafrechtliche oder auch nur völkerrechtliche Begriffsbestimmungen gibt. Wenn aber nach dem IMU-Urteil eine persönliche strafrechtliche Schuld von dem Gericht festgestellt worden soll, so muss der Angeklagte zur Zeit der Tat gewusst und gekannt haben, was strafrechtlich verboten und was erlaubt ist. Gerade daran aber fehlt es.

1. In diesem Prozesse werden private Industrielle fuer wirtschaftliche Massnahmen in Anspruch genommen, die sie in besetzten Gebieten auf Veranlassung ihrer Regierung oder, im Falle von Vertragen mit Ausländern, unter Zustimmung ihrer Regierung vorgenommen haben. Weder im Deutschen Strafgesetzbuch, noch in den völkerrechtlichen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung ist festgelegt, dass ein Privatmann die Massnahmen seiner Regierung in den besetzten Gebieten zu ueberpruefen hat und fuer die Einhaltung der völkerrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Ich darf insoweit auf meine Ausfuehrungen in dem ersten Teil meines Plaedoyers Bezug nehmen und nur noch hinzufuegen, dass ein privater Industrieller nach der bisherigen herrschenden Meinung gar nicht auf die Idee kommen konnte, dass er als Privatmann berechtigt oder gar verpflichtet ist, die Zulässigkeit wirtschaftlicher Verordnungen in den besetzten Gebieten zu ueberpruefen, und auch gar nicht in der Lage war, derartig schwierige Fragen zu uebersehen.

2. In der 34. Konferenz fuer internationales Recht in Wien vom 5. - 11. August 1926 - das Protokoll wurde im Jahre 1927 in London herausgegeben - fragte ein Teilnehmer hinsichtlich der völkerrechtlichen Verantwortung eines Privatmannes:

"Ich setze den Fall, ich waere Angeklagter: wie sollte ich wissen, was ichhaette tun duerfen und was ich nicht haette tun duerfen? -.... Ich weiss nicht, was der oeffentliche Anklagor mir sagen wuerde. Er wuerde beginnen und sagen: Du tatest dies und dies und jenes. Ich sage: Wo ist der Paragraph, welcher mir verbietet, dies zu tun? Und er sagt: Es gibt keinen Paragraphen, aber eine oeffentliche Meinung aller Anwaelte in der Welt. Ich sage: Da ich kein Anwalt bin und niemals ein juristisches Buch gelesen habe, kann ich das nicht wissen."\*) Zitat zu Ende.

Darauf antwortete Lord Phillimore:

Zahllose Formulierungen in den Affidavits zeigen, dass sich Schnitzler bei den Vernehmungen in einem übertrieben nachgiebigen und desolaten Zustande befunden hat, wie Dr. Ilgner als Zeuge be- kundete, ganz abgesehen davon, dass es sich vielfach bei den belastenden Redewendungen gar nicht um Bekundungen von Tatsachen, sondern um Schlussfolgerungen handelt, welche offensichtlich die Anklage dem sog. Zeugen unter Ausnutzung seines labilen psychischen Zustandes und unter Ausnutzung seines nachgiebigen Charakters nahegelegt hat.

Hohes Gericht,

- - Ich moechte nunmehr zu dem Anklagepunkt II uebergehen, in dem diejenigen Faelle von der Anklagebehoerde behandelt sind, in denen die J.G. in den von Deutschland besetzten oder annektierten Gebieten waehrend des Krieges in irgendeiner Form industriell taetig geworden ist. Die Anklagebehoerde bezeichnet jeden Fall der industriellen Betaetigung im besetzten Gebiet als Pluenderung. Dr. v. Schnitzler war innerhalb der J.G. der kaufmaennische Leiter der Farbensekte, die vor dem Kriege etwa 1/4 oder 1/5 des Gesamtumsatzes der J.G. ausmachte. Entsprechend dieser Stellung Schnitzlers hatte ich in der Beweisfuhrung tatbestandlich die Faelle zu behandeln, die mit dem Farbengebiet zusammenhaengen, also die Faelle Francolor sowie eine kleine Farbenfabrik in Elsass-Lothringen und die 3 polnischen Farbenfabriken Boruta, Wola und Winnica. Darueber hinaus hatte ich aufgrund einer Vereinbarung innerhalb der Verteidigung die Bearbeitung der rechtlichen und volkerrechtlichen Grundlagen dieses Themas uebernommen, so dass insoweit meine Ausfuhrungen fuer die Gesamtverteidigung von Bedeutung sind, also auch fuer diejenigen Faelle, die nicht des Farbengebiet und folglich nicht Schnitzler betreffen, naemlich insbesondere die Faelle Rhone-Poulenc, Norsk Hydro und die Sauerstoffwerke in Elsass-Lothringen.

Die rechtliche Beurteilung der Pluenderungsaefaelle ist ausserordentlich schwierig, weil es weder in den Gesetzen, noch in der Literatur, noch in den bisherigen Nuernberger Urteilen, noch in den Anklage-

"Ein Mensch muss wegen eines definierten Verbrechens angeklagt werden. Niemand zweifelt daran."

Dieser Grundsatz, dass dem Angeklagten ein gesetzlich genau definiertes Verbrechen zur Last gelegt werden muss, gilt in allen zivilisierten Ländern. Im Gegensatz zu diesem Grundsatz hat die Anklagebehörde nicht einmal den Versuch unternommen, den Begriff der Plünderung zu definieren. Sie bezieht sich in der Anklageschrift lediglich auf Artikel 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und sagt ganz allgemein, dass die Angeklagten "an dem Raub öffentlichen und privaten Eigentums, seiner Ausbeutung und Plünderung und anderen Eigentumsverbrechen" in den besetzten Gebieten teilnahmen. Der Hinweis auf das Kontrollratsgesetz ist aber keine Definition, weil dort nur gesprochen wird von "Vergehen gegen Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebrauche", und als Beispiel "Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum" genannt ist. Auch hier findet sich also anstelle einer Definition wiederum nur ein Hinweis, nämlich der Hinweis auf Kriegsgesetze oder Kriegesgebrauche. Diese Kriegsgesetze und -Gebrauche sind aber wiederum an keiner Stelle hinsichtlich der Plünderung klar definiert. Die Hauptquelle ist die Haager Landkriegsordnung von 1907 und nach dem IMT-Urteil in Übereinstimmung mit der allgemeinen völkerrechtlichen Lehre das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht, also dasjenige Recht, das jeder sittlich empfindende Mensch als Rechtsgrundsatz anerkennt und welches sich daher gewohnheitsmässig eingebürgert hat. In der Haager Landkriegsordnung finden sich die massgeblichen Vorschriften im 3. Abschnitt der Anlage unter der Überschrift: "Militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet" und damit in den Artikeln 52-565. Ferner ist in der Präambel der HLO folgendes bemerkt:

"Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die hohen vertragschliessenden Teile fuer zweckmässig, festzusetzen, dass in den Faellen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen

3. Juni -M-KW-4-Lutzeier-Walden  
Militaergerichtshof VI.

sind, die Bevoelkerung und die Kriegsfuehrenden unter dem Schutze der Herrschaft der Grundsätze des Voelkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Voelkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des oeffentlichen Gewissens." Zitat zu Ende.

Auch hier das Gleiche wie im IMT-Urteil, also der Hinweis auf ein unbestimmtes, nicht definiertes Recht, naemlich auf das "oeffentliche Gewissen",

In diesem Zusammenhang erscheint die Argumentation von grosser Bedeutung, welche das Amerikanische Militaergericht in Nuernberg im Fall Nr. 3, im Juristenprozess, gegeben hat, und zwar zu der Gesetzesbestimmung, welche Hitler am 28. Juni 1935 erlassen hat. Par. 2 dieses Gesetzes lautet:

"Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz fuer strafbar erkluert oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft."

Zu diesem Hitler'schen Gesetzestext sagt das Amerikanische Militaergericht:

"Im wesentlichen stellte dieses Edikt eine vollstaendige Verwerfung der Regel dar, dass strafferichtliche Gesetze eindeutig und bestimmt sein sollen, und es ueberliess dem Richter einen weiten Raum fuer sein Gutdunken, in dem parteipolitische Ideologien und Einflüsse an die Stelle der Regeln des Rechts als Leitstern fuer die richterliche Entscheidung traten."

Ich glaube, dass hier eine Parallele zwischen dem Hitler'schen Gesetz und dem Kontrollratsgesetz, naemlich eine Parallele hinsichtlich der voelligen Unbestimmtheit und der mangelnden Definition besteht; der Unterschied liegt nur darin, dass an die Stelle des "gesunden Volksempfindens" nach dem Kontrollratsgesetz und nach der Haager Landkriegsordnung das "oeffentliche Gewissen" getreten ist.

Ich moechte nicht missverstanden werden und deshalb darauf hinweisen, dass ich in diesem Zusammenhang nur an die hier interessierenden Tatbestaende denke, welche die Anklagebehoerde unter den Begriff "Pluenderung" subsummiert, und selbstverstaendlich nicht an die

"Fluenderung" im engen Wortsinn oder, wie es das Urteil im Flick-Prozess ausdrückte, an die "Fluenderung im gewöhnlichen Wortsinn" die weder im Flick-Prozess, noch im J.G.-Prozess eine Rolle spielt und deren sich nationalsozialistischen Führer, wie z.B. Goering und Frank, durch die Wegnahme von Kunstgegenständen schuldig gemacht haben, und welche in der Haager Landkriegsordnung in Artikel 47 in geeigneter Definition mit den lapidaren Worten erfasst wird:

"Fluenderung ist ausdruecklich untersagt."

Was die rechtliche Beurteilung in den Wirtschaftsprozessen so schwierig macht, ist die Tatsache, dass die Anklagebehoerde einfach jede Taetigkeit eines Industriellen im besetzten Gebiet zur "Fluenderung" stempelt, gleichgueltig, ob diese Taetigkeit im Interesse der Wirtschaftskraft Deutschlands waehrend des Krieges oder im Interesse der Wirtschaft des besetzten Landes ausgeuebt wird.

Es ist ungeheuer schwierig, aufgrund der Haager Landkriegsordnung eine klare Definition dafuer zu geben, was die Besatzungsmacht tun darf und was sie nicht tun darf. Diese Schwierigkeit zeigte sich bereits im Flick-Prozess und fuehrte zu zahllosen Debatten und schliesslich zu der eindeutigen Feststellung im Urteil, dass jedenfalls die Taetigkeit eines industriellen Treuhandlers oder Paechters nicht als Fluenderung angesehen werden kann. Leider hat sich aber die Anklagebehoerde durch dieses Urteil in keiner Weise beeinflussen lassen.

3. Nach Artikel 46 der Anklage zur HLO darf Privateigentum nicht eingezogen werden. Nach Artikel 53 darf die Besatzungsmacht jede Art von Kriegsvorraeten mit Beschlag belegen, selbst wenn sie Privatpersonen gehoeren. Hinsichtlich des unbeweglichen Privateigentums und hinsichtlich der wirtschaftlichen Privatunternehmungen und Fabriken gibt es keine speziellen Vorschriften mit Ausnahme der Praeambel, die auf der einen Seite von den Forderungen des oeffentlichen Gewissens spricht und auf der anderen Seite von den militaerischen Interessen der Besatzungsmacht. Es ist auch nicht verwunderlich, dass sich in der Haager

Landkriegsordnung keine Regelung der hier zur Debatte stehenden Punkte auf wirtschaftlichem Gebiete finden lässt. Denn in der Zeit vor 1907 kannte man aus der Kriegführung des vorigen Jahrhunderts weder einen Wirtschaftskrieg, noch einen totalen Krieg. Der totale Charakter der modernen Kriegführung erfasst die gesamte Wirtschaft und die Zivilbevölkerung und damit zwangsläufig auch das private Eigentum. Die Haager Landkriegsordnung enthält nur Regeln fuer die militärische Besetzung. Sie enthält keine Vorschriften fuer den Wirtschaftskrieg, abgesehen von der einen Gränze, dass die Forderungen des öffentlichen Gewissens zu beruecksichtigen sind und die Leiden des Krieges gemildert werden sollen, soweit es die militärischen Interessen gestatten.

Hieraus folgt, dass hinsichtlich des privaten Eigentums die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung von 1907 nicht wortlich zur Anwendung kommen koennen. Jedes Recht, und so auch das Voelkerrecht, ist von der historischen Entwicklung abhaengig, die zu einer Erweiterung oder zu einer Einschraenkung fuehren kann. Dementsprechend sagte der Internationale Militaergerichtshof hinsichtlich des Voelkerrechtes wortlich:

"Dieses Recht ist kein starres, sondern folgt durch staendige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt".

In gleicher Linie liegt es, wenn der Amerikanische Militaergerichtshof IV im Flick-Urteil Urteil ausfuehrte:

"Der Zweck der Haager Vereinbarung, wie er in der Einleitung zu Kapitel II dargelegt ist, besteht in der "Revision der allgemeinen Kriegsgesetze und -gebrauche" mit dem Zwecke, sie entweder genau zu definieren oder in solche Grenzen zu verweisen, die ihre Schaefer so weit wie moeglich mildern. Weiter wird auch ausgefuehrt, dass "die Bestimmungen, deren Wortlaut dem Wunsche Rechnung traegt, die Uebel des Krieges herabzumindern, soweit es die militärischen Erfordernisse zulassen, als allgemeine Richtschnur fuer das Verhalten der Kriegfuehrenden in ihren Beziehungen zueinander und zu den Einwohnern dienen soll". Dies erklaert, warum die Bestimmungen so allgemein gehalten sind. Sie sind in einer Zeit geschrieben worden, als sich die Armeen zu Fuss in Pferdefuhrwerken und Eisenbahnzuegen fortbewegten. Das Automobil steckte damals noch in den Kinderschuhen. Die Verwendung von Flugzeigen als Kriegsmittel war damals noch ein Traum.

Die Atombombe war jenseits jedes Vorstellungsvermögens. Die Konzentration der Industrie in gewaltige Organisationen, die ueber die staatlichen Grenzen hinausreichen, hatte kaum erst begonnen. Blockaden waren das hauptsächlichste Mittel der wirtschaftlichen Kriegsfuehrung. "Tataer Krieg" ist erst im jungsten Konflikt zur Wirklichkeit geworden. Diese Entwicklung zeigt uns klar die Notwendigkeit, das Verhalten der Angeklagten in Beziehung zu den Umstaenden und Verhaeltnissen ihrer Umwelt zu werten. Schuld oder Schuldausmass duerfen nicht theoretisch oder abstrakt bestimmt werden. Vermuendliche und praktische Massnahme muessen angelegt werden."

Ich brauche diesen Gedankengaengen nichts hinzufuehren; sie ergeben eindeutig, dass die Haager Landkriegsordnung nur gemaess unter Beruecksichtigung ihrer Grundprinzipien angewandt werden kann.

Will man jedoch mit der Anklagebehoerde die Haager Landkriegsordnung wortlich anwenden und jeden Vertrag und jede Massnahme, die das Privateigentum des besetzten Gebietes betrifft, fuer einen volkerrechtlichen Verstoss oder gar ein volkerrechtliches Verbrechen halten so sind die Bombenangriffe der deutschen und alliierten Luftflotte absolut eindeutig Kriegsverbrechen, weil in Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung bestimmt ist:

"Es ist untersagt, unverteidigte Staedte, Doerfer, Wohnstaetten oder Gebaeude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschliessen."

Ich ueberlasse es der Anklagebehoerde, ob sie diese zwingenden Schlussfolgerungen ziehen will. Jedenfalls liegt es hinsichtlich der Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Unernehmungen, also hinsichtlich der Pluenderung im Sinner der Anklage, sehr viel komplizierter als im Falle des Luftkrieges. Denn hier handelt es sich um das Wirtschaftsleben, das in den 3 Jahrzehnten seit 1907 bis zum Ausbruch des 2. Weltkrieges sich grundlegend gewandelt hatte. Es handelt sich um die Tatsache, dass der 2. Weltkrieg nicht mehr ein rein militaerischer Krieg war, sondern

ein totaler Wirtschaftskrieg, was zur Folge hatte, dass die wirtschaftlichen Notwendigkeiten und die wirtschaftlichen Interessen sich von den militärischen Notwendigkeiten und den militärischen Interessen, von denen die Haager Landkriegsordnung spricht, nicht mehr trennen liessen. Gerade durch den totalen Wirtschaftskrieg wurden die Industriewerke der kämpfenden Staaten in den Krieg mit einbezogen und damit auch zwangsläufig in die "militärischen Notwendigkeiten" der Haager Landkriegsordnung.

Man kann daher nicht jeden Eingriff in das private Eigentum als verboten, geschweige denn als Kriegsverbrechen ansehen. Man wird nur darauf sehen müssen, dass bei den Massnahmen hinsichtlich des privaten Eigentums die Interessen des kriegsführenden Landes nicht überspannt werden. Man wird ebenso darauf sehen müssen, dass in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Menschlichkeit und den Forderungen des öffentlichen Gewissens genügend Rücksicht auf die Wirtschaft des besetzten Gebietes genommen wird und auf die Hilfsquellen und die wirtschaftlichen Kräfte der dortigen Industrie. Gerade das aber hat die Beweisaufnahme in allen Fällen gezeigt; die I.G. nahm Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung des besetzten Gebietes und unterstützte in allen Fällen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht die Fabrikunternehmen. Wenn man sehen will, ob die Gedankenansätze des Völkerrechtes erfüllt sind, so war in allen Fällen die wirtschaftliche Lage und die wirtschaftliche Entwicklung der betr. Fabriken während des Krieges zu prüfen. Das hat die Verteidigung getan, und ich glaube, dass die Beweisaufnahme dem Gericht den Eindruck vermittelt hat, dass in keinem Falle die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Fabriken irgendwie geschädigt worden sind, soweit es die eigenen militärischen



und wirtschaftlichen Interessen gestattet.

4.) Diese wirtschaftlichen Überlegungen werden ueberdies auch durch die Haager Landkriegsordnung gestuetzt, und zwar durch einen Artikel, welchen die Anklagebehoerde immer wieder in allen Wirtschaftsprozessen geflissentlich umgeht. In der Anklageschrift bezieht sie sich auf die Artikel 46 - 56 der HLO, obwohl der betr. Abschnitt, der das Verhalten in den besetzten Gebieten betrifft, nicht mit Artikel 46, sondern mit Artikel 42 beginnt. Ich meine den Artikel 43, der folgenden Wortlaut hat:

"Nachdem die geset zmaessige Gewalt tatsaechlich in die Haende des Besetzenden uebergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhaenigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Moeglichkeit die oeffentliche Ordnung und das oeffentliche Leben wiederherstellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze."

Die oeffentliche Ordnung und das oeffentliche Leben kann aber im besetzten Gebiet nur wiederhergestellt bzw. aufrecht erhalten werden, wenn die Wirtschaft des Landes arbeitet. Diese Vorschrift der Haager Landkriegsordnung gibt also der Besatzungsmacht das Recht und die Pflicht, sich der Wirtschaftsbetriebe des Landes anzunehmen und das Land unter angemessenen Bedingungen zu verwalten. Besonders klar wird die Bedeutung dieses Artikels, wenn man daran denkt, dass in zahllosen Faellen Industriewerke im Augenblick der Besetzung des Landes von den Eigentuemern oder von den Direktoren der Werke verlassen und zum Stillstand gekommen waren. Es ist sicher eine bisher viel zu wenig beachtete zwangslaeufige Folge, dass in einem modernen Kriege sich die Vorschrift des Artikels 43 vielfach mit den Artikeln 46, 52 und 53 ueberschneidet. Denn aus

diesen 3 Artikeln will die Anklagebehörde das Verbot herleiten, sich im besetzten Gebiet überhaupt um eine Wirtschaftsunternehmen zu kümmern, während der von der Anklagebehörde unbeachtet gebliebene Artikel 43 die Verpflichtung und damit auch die Berechtigung enthält, in das Wirtschaftsleben des Landes einzugreifen. Es liegt auf der Hand, dass es nicht immer einfach sein wird, die richtigen Grenzen zu finden, und es ist ebenso klar, dass man nicht von einem industriellen Privatmann verlangen kann, von sich aus die Grenzen dieser Bestimmungen zu erkennen.

25. Die Konsequenzen dieser rechtlichen Ausführungen auf die einzelnen Tatbestände der angeblichen Plünderung sind folgende:

1. Bei den Fällen Francolor, Rhone-Poulence und Norsk Hydro LIEGEN KEINE STATTLICHEN Beschlagnahmen im Sinne der HLO vor. Es handelt sich vielmehr um Verträge, welche die I.G. mit Privateigentümern der besetzten Gebiete abgeschlossen hat. In der HLO findet sich aber keine einzige Bestimmung, die es der Besatzungsmacht oder gar dem einzelnen Industriellen verbietet, wirtschaftliche Verhandlungen mit Angehörigen des besetzten Gebietes zu führen und wirtschaftliche Verträge abzuschließen. Diese Verträge können also gar nicht gegen die Kriegsgesetze verstossen, weil es keine entsprechendes strafrechtliches Verbot gibt, und zwar weder im Wortlaute, noch im Sinne der Haager Landkriegsordnung. Genau so wenig können sie ein Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz sein, weil das Kontrollratsgesetz ausdruecklich nur von Vergehen gegen Eigentum unter Verletzung der Kriegsgesetze spricht, also zur Voraussetzung hat, dass eine Verletzung der Kriegsgesetze vorliegt. Dies hat die Anklagebehörde offenbar auch bereits empfunden, bevor die Verteidigung

die einwandfreie wirtschaftliche Form der Verträge bewiesen hatte. Dann sie benützt in ihrem Trial Brief schwerwiegende Worte, um die Verträge zu einem Verbrechen zu stempeln. Sie sagt, ich zitiere:

"Es ist allgemein ein Verbrechen gegen das betr. Land, indem es seine Wirtschaftsordnung zerreißt, seine Industrie ihrem natürlichen Zweck entfremdet und sie den Interessen der Besatzungsmacht dienstbar macht und indem es in den natürlichen Zusammenhang zwischen der geplünderten Industrie und der örtlichen Wirtschaft eingreift."

Ende des Zitats.

Gerade das aber hat die Anklage in diesen 3 Vertragsfällen in keiner Weise bewiesen; es blieb bei den leeren Worten. Es wurde weder die Wirtschaftsordnung zerrissen, noch wurde die Industrie ihrem natürlichen Zweck entfremdet. Im Gegenteil: Die Verteidigung hat durch umfangreiches Material bewiesen, dass die betr. Industrie entsprechend ihrem natürlichen Zwecke gerade auf Grund der Verträge mit der I.G. weiterarbeiten konnte, und hat bewiesen, dass die Wirtschaftsordnung bestehen blieb.

In den Fällen Rhone-Poulenc und Norsk Hydro beziehe ich mich auf die Ausführungen und auf die Beweisführung der Herren Dr. Berndt, Dr. Nath und Dr. v. Metzler. Hinsichtlich Francolor seien mir einige Ausführungen gestattet, da sich diesen Tatbestand selbst als Verteidiger Schnitzlers in meiner Beweisführung geklärt habe.

26. Die französische Farbenindustrie, die zu einem Teil durch Beschlagnahme deutscher Farbenfabriken in Frankreich während des 1. Weltkrieges entstanden war, stand auf Grund des deutsch-französischen Kartellvertrages 1929.

bezw. 1927 in enger wirtschaftlicher Verbindung mit der I.G. Schon in diesem Kartellvertrage hatte die I.G. auf Grund ihres grosseren wirtschaftlichen und technischen Volumens bereits die Fuchrung, und daraus entstand der von der Anklagebehörde beanstandete, von Schnitzler und der I.G. im Jahre 1940 geltend gemachte "Fuchrungsanspruch", obwohl doch sicherlich das politische Uebergewicht zur Zeit des Abschlusses der Kartellvertrage in den 20er Jahren bei Frankreich und nicht bei Deutschland lag.

Diese Tatsachen veranlassten die Herren der franzoesischen Farbenindustrie, bereits im August 1940 von sich aus ueber die deutsch-franzoesische Waffenstillstandskommission die durch den Krieg voruebergehend gestoerten Beziehungen mit der I.G. wieder aufzunehmen, und sie veranlassten Dr. von Schnitzler auf der einen Seite und Mr. Frossard auf der anderen Seite, ueber den Schweizer Farbstoff-Industriellen Koechlin im Oktober 1940 miteinander Verbindung zu suchen.

Es wuerde im Rahmen des zeitlich beschraenkten Plaedoyers zu weit fuchren, die in meinen Dokumentenbuechern und in den Zeugenvernehmungen dargelegten Einzelheiten zu referieren. Hier ist nur wichtig festzuhalten, dass die ueberaus umfangreiche Beweisfuchrung ein ueberzeugendes Gesamtbild darueber gibt, dass fortlaufend auf rein wirtschaftlicher Basis zwischen der franzoesischen Farbenindustrie und der I.G. unter staerkere Einschaltung der franzoesischen Regierung als der deutschen Regierung v rhandelt worden ist mit dem Ergebnis, dass, wie es bei jedem wirtschaftlich grossem Vertrage ueblich ist, beide Parteien in vielen Punkten den "uenschen der anderen Partei nachgaben und schliesslich ein Vertragswerk zustandokam, auf Grund dessen die franzoesischen Farbenfabriken unter rein franzoesischer Verwaltung mit kapitalmaessiger und technischer Beteiligung der I.G. ausgezeichnet waehrend des ganzen Krieges

arbeiten konnten, ein Vertragswerk, welches der Praesident der Francolor in Gegenwart aller massgeblichen franzoesischen Farbstoff-Industriellen gelegentlich des Festessens am Tage des Vertragsabschlusses, am 16. November 1941, als "ideal" bezeichnete, weil es in hervorragender Weise die beiderseitigen Interessen verbindet. Darueber hinaus ist festzuhalten, dass die franzoesische Farbstoffindustrie in diesem Vertrage ueber den fruheren Kartellvertrag hinaus eine Produktionsgarantie von der I.G. auf Basis ihres Vorkriegs-umsatzes in Hoehc von 7000 Tonnen erhielt und ueberdies bereits ein halbes Jahr vor Abschluss des Vertrages von der I.G. Auftraege bekam unter der von der I.G. beschafften Genehmigung der deutschen Behoerden zwecks Zuteilung von Rohstoffen und Unterstuetzung der Betriebe, von der sonstigen, im einzelnen genau bewiesenen technischen Unterstuetzung durch Ueberlassung von Herstellungsverfahren, Zufuehrung von neuen Produkten etc. ganz zu schweigen.

Und das alles nennt die Anklagebehoerde Zerreiessung der Wirtschaftsordnung, Entfremdung der Industrie von ihrem natuerlichen Zweck und Pluenderung, nur um ihre weitgehenden rechtlichen Thesen zu stuetzen.

27. Gegenueber diesem wirtschaftlichen Ergebnis muessen auch die weiteren Thesen der Anklagebehoerde versagen, die auf die Schlagworte: "Collaborateur", "Quisling", Druck und Ausnutzung der "Atmosphaere allgemeiner Einschuechterung" infolge der "Gegenwart der bewaffneten Macht des Eroberers und der Mitlitaerregierung" gestuetzt werden. Die zahllosen Dokumente in meinen Dokumentenbuechern III- V beweisen das Gegenteil. In langen Verhandlungen sind die einzelnen Vertragsbestimmungen verabredet. Die I.G. ist saemtlichen Wuenschen der Franzosen und der franzoesischen Regierung, die ueberdies im unbesetzten Gebiet ihren Sitz hatte, ent-

gegengekommen, während andererseits die Franzosen und die französische Regierung dem Wunsche der I.G. auf eine 51 %ige Kapitalbeteiligung nachkamen, einem Wunsche, auf dem die I.G. nur deshalb bestand, weil sie bei einer partiell aufgebauten Gesellschaft gegenüber der übermächtigen Stellung des französischen Präsidenten der Gesellschaft und der rein französischen Geschäftsführung ein Äquivalent für den Fall benötigte, dass wider Erwarten Vertragsverstöße der französischen Verwaltung eintreten würden, ein Fall, der jedoch tatsächlich nicht eingetreten ist. Es erscheint fast paradox, von einem Druck oder der Ausnutzung einer Zwangslage zu sprechen, wenn die I.G. bei der Bewertung des französischen Kapitals vollen Umfangs dem Wunsche der Franzosen gerecht wird und wenn sie andererseits bei der Bewertung der I.G.-Aktien nicht den damaligen Börsenkurs von fast 200% zugrundelegt, sondern auf Wunsch der Franzosen einen Prozentsatz von 160, obwohl der innere Wert der Aktien zu dieser Zeit, wie ich bewiesen habe, schon ohne Berücksichtigung der stillen Reserven auf Grund der Steuerunterlagen über 300 % liegt. Die gesamten Dokumente, insbesondere das Vertragsergebnis, zeigen, dass die "Gegenwart der bewaffneten Macht des Eroberers und der Militärregierung" keinen Einfluss auf den Vertrag gehabt haben. Es ist kein Wort darüber zu verlieren, dass die Industrie jedes besiegten Landes während der Besatzungszeit sich in einer schwierigen Lage befindet, und wir Deutschen sind die Letzten, die dieses bestreiten. Das aber kann nicht entscheidend sein, zumal sich bei jeder Fusion oder wirtschaftlichen Kapitalverflechtung oder einer Neugründung durch 2 Konkurrenten die eine, und zwar die wirtschaftlich schwächere Seite, sich in einer schwierigen Lage oder einer wirtschaftlich beengten Atmosphäre oder gar in einer wirtschaftlichen Zwangslage befindet. Entscheidend könnte höchstens sein, ob eine solche wirtschaftlich beengte Atmosphäre oder Zwangslage von dem anderen Partner in strafrechtlicher Weise ausgenutzt ist, um selbst, wie bei der Plünderung im angegebenen Sinne, einen rechtswidrigen Vorteil zu erlangen. Es

3. Juni 1941  
Militärgerichtshof Nr. VI.

bedarf keiner Worte, um zu zeigen, dass von der Ausnutzung einer Zwangslage nicht die Rede sein kann bei einem Vertrage, der auf einer absolut gesunden wirtschaftlichen Basis abgeschlossen ist, so dass die leitenden Herren der französischen Farbstoffindustrie am 5. Oktober 1941 der französischen Regierung bestätigten, dass unter Berücksichtigung des Kartellvertrages von 1927 zu Gunsten der französischen Gruppe alle notwendigen Sicherheiten gewährleistet sind, einen Vertrag, der in der Generalversammlung der wichtigsten französischen Farbstoff-Fabrik Kuhlmann fast einstimmig genehmigt wurde und durch den die französische Farbstoffindustrie der grösste Einzelaktionär der J.G. wurde und der die französischen Farbenfabriken veranlasste, ihre Beteiligung an der J.A. als so günstig anzusehen, dass sie von ihrem Wahlrecht auf Erwerb neuer Aktien im Jahre 1942 freiwillig Gebrauch machten. Es bedarf kaum eines Wortes, um sich darüber klar zu sein, dass ein Vertrag, der unter Ausnutzung einer Zwangslage zustandekommen wäre, grundlegend in allen Punkten anders ausgesehen hätte. Bei Ausnutzung einer Zwangslage benützt sich der Vertragspartner nicht mit einer paritätischen Stellung innerhalb der Gesellschaft und überlässt nicht den ausgenutzten und ausgeplünderten Partner die Geschäftsführung und Leitung der Gesellschaft.

28.

2. In den uebrigen Faellen in Polen und Elsass-Lothringen hat die J.G. edas Eigentum an den betrr. Fabriken im Anschluss an behoerdliche Massnahmen erworben, die auf Verordnungen der Regierung zurueckgingen.

In Polen war die rechtliche Grundlage der Erlass des Fuehrers und Reichskanzlers ueber die besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 und der Erlass ueber die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941. In diesen beiden Gesetzen lautet die Prambel wortlich:

"Um die oeffentliche Ordnung und das oeffentliche Leben in den besetzten Gebieten wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten..."

Ich bitte zu beachten, dass dieser Wortlaut sich genau mit

dem Wortlaut des von mir zitierten Artikels 43 der HLO deckt, so dass ein Industrieller mit Recht davon ausgehen durfte, dass die Massnahmen, die aufgrund dieser Verordnungen von der Regierung getroffen wurden, zulaessig sind. Durch diese Verordnungen wurde eine Zivilverwaltung eingesetzt, und diese Zivilverwaltung setzte ihrerseits deutsche Kommissare in die 3 in Polen belagerten Farbenfabriken Boruta, Wola und Winnica ein. Diese Kommissare wurden von der I.G. zur Verfuegung gestellt, ohne dass damit die I.G. irgendwelche Rechte an den Fabriken erhielt. Die Kommissare hatten ausschliesslich eine Verantwortung gegenueber der Regierung und der dortigen Zivilverwaltung und uebten ihre Taetigkeit als Trouhaender aus. Wichtig ist, dass diese Massnahmen von der Regierung in Uebereinstimmung mit der oben zitierten Praeambel erfolgten, um die wirtschaftlichen Unternehmungen in den Ostgebieten fortzufuehren, die in gressen Umfang von den Eigentuemern und den leitenden Direktoren verlassen waren. Dies wurde ausdruocklich von dem Zeugen Dr. Winkler bestaetigt. Dr. Winkler war seit 1920 staendiger Wirtschaftstrouhaender aller deutschen Regierungen und ist derjenige, der den besten Ueberblick ueber die wirtschaftlichen Fragen im Osten hat. Er bestaetigte, dass die Fortfuehrung der Fabriken "im Interesse der Wirtschaft des besetzten Landes und des Deutschen Reiches" erfolgte. Dies ist die Grundlage, die ich in meinen rechtlichen Ausfuehrungen ueber Artikel 43 der HLO. erwahnt habe, der fuer die Besatzungsmacht die Verpfliahtung enthaelt, die Fabriken des besetzten Gebietes forzufuehren oder wieder ingang zu setzen.

Die rechtliche Grundlage hinsichtlich der 3 Fabrikfabriken in Polen entspricht also vollkommen der HLO, so dass die I.G. weder Gedanken zu haben brauchte, Kommissare als Trouhaender zur Verfuegung zu stellen, noch Bedenken zu haben brauchte, mit der Zivilverwaltung Vortraege ueber die Fabriken abzuschliessen. Ganz besonders kommt hier noch in wirtschaftlicher Beziehung hinzu, dass bereits seit 1934 eine enge wirtschaftliche Verbindung zwischen den in Polen belagerten Farbenfabriken den franzoesischen Farbstoff-Fabriken, der I.G. und den Schweizer Farbenfabriken bestand, und zwar aufgrund eines Vertrages zwischen



der polnischen Gruppe und dem Dreierkartell.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung während des Krieges  
müssen die 3 Farbenfabriken getrennt betrachtet werden;

a. Bezüglich der Winnica kommt die Haager Landkriegsord-  
nung überhaupt nicht zur Anwendung, weil die Winnica keine Farben-  
fabrik ist, die im polnischen Eigentum stand. Nach dem Kontrollratsge-  
setz und der Haager Landkriegsordnung muss es sich aber um Privateigen-  
tum handeln, das einem Angehörigen des besetzten Landes gehört.

Die Winnica gehörte, wie schon der eigene Vortrag der An-  
klagebehörde ergibt, zu 50 % der I.G. und zu 50 % der französischen  
Farbenfabrik Kuhlmann. Demgemäss hat auch die deutsche Zivilverwaltung  
die ursprüngliche Beschlagnahme der Winnica wieder aufgehoben, weil  
es sich hier nicht um polnisches Vermögen handelt. Dementsprechend hat  
auch die I.G. die den Franzosen gehörigen 50 % nicht von der deutschen  
Zivilverwaltung erworben, sondern auf vertraglichem Wege von der Firma  
Kuhlmann, Paris. Damit gehörte die Fabrik vollständig der I.G. zu  
Eigentum, sodass es überhaupt nicht zu verstehen ist, wie die Anklagebe-  
hörde insoweit von einer Plünderung sprechen kann.

Hiermit steht übrigens auch die Tatsache im Einklang, dass  
die Winnica in dem Kartellvertrage vom 1934 nicht als ein Teil der pol-  
nischen Gruppe aufgeführt ist, sondern auf der Seite des Dreierkartells,  
zu dem die I.G. gehört. Nur der Vollständigkeit halber sei bemerkt,  
wenn es auch rechtlich ohne Bedeutung ist, dass die Firma Kuhlmann sehr  
froh war, als sie während des Krieges ihre Beteiligung an der Winnica  
der I.G. verkaufen konnte, weil die Winnica infolge des Zusammenbruches  
des polnischen Staates von vorherhin der Gefahr der Stilllegung aus-  
gesetzt war.

b. Ebensovonig interessiert die Wola in völkerrechtlicher  
Beziehung, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die I.G. weder die  
Wola gekauft, noch sonst irgendwelche Rechte an ihr erworben hat. Die  
Tatsache, dass Kommissare als Vertreter von der deutschen Zivilver-  
waltung eingesetzt wurden, ist eine Angelegenheit, die von der staatlichen

Stelle, nicht aber von der I.G. zu vertreten ist.

e. Die 3. Fabrik Boruta wurde ebenfalls zunächst von Kommissaren verwaltet, die als Vertrauensleute für die Zivilverwaltung tätig waren und nicht etwa für die I.G., wie die Anklagebehörde meint. Im übrigen wurde hier durch gesetzliche Massnahmen die von Dr. Winkler geleitete Hauptverhandlungsstelle Ost eingeschaltet. Die Schaffung der Hauptverhandlungsstelle Ost basierte wiederum auf dem in Artikel 43 der HLO enthaltenen Grundgedanken, dass die wirtschaftlichen Unternehmungen fortgeführt werden sollen. Dementsprechend bemühte sich die Hauptverhandlungsstelle Ost bzw. der von ihr eingesetzte Kommissar um die Fortführung der Fabrik.

Der Zeuge Schwab, der als Kommissar tätig war, und Dr. Winkler bekundeten jedoch übereinstimmend, dass die Fortführung der Boruta wegen der allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Teilung Polens in einen deutschen und einen russischen Teil) und wegen der speziellen Schwierigkeiten in chemischen Betrieben gefährdet war. Es erwies sich als notwendig, grosse Beträge zu investieren, chemische Erfahrungen und auf diesem besonderen chemischen Spezialgebiet die Kenntnisse und Herstellungsverfahren einer grossen Fachfirma wie der I.G. einzuschalten. Zunächst war an einen Pachtvertrag gedacht. Die Hauptverhandlungsstelle Ost, bei der die Sache durch 2 anerkannte Fachleute bearbeitet wurde, machte aber von sich aus den Vorschlag des Verkaufes an die I.G., weil sie sich nicht nur verpflichtet fühlte, im Interesse der Volkswirtschaft des Landes die Fabriken arbeiten zu lassen, sondern sich gleichzeitig verpflichtet fühlte, das Kapital des Unternehmens zu erhalten. Die Hauptverhandlungsstelle Ost machte deshalb von dem Par. 7 der Verordnung vom 7. September 1940 Gebrauch, wonach in besonders gelagerten Fällen ein Verkauf stattfinden kann, um einerseits die Fabrik zu erhalten und andererseits das Kapital zu retten.

VORSITZENDER: Dr. Siemers. Es ist fast Zeit zur Mittagspause, aber bevor wir uns vertagen, möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäss unserer Kalkulation Sie jetzt 1 Stunde und 45 Minuten Ihrer

3. Juni 44 - KH-5 - Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

Ihnen zustehenden Zeit in Anspruch genommen haben und Sie noch ungefähr 35 Minuten übrig haben. In diesem Zusammenhang bemerken wir, dass Ihr Manuskript 83 Seiten enthält und Sie bis jetzt 56 Seiten bei Ihrer Ansprache verwendet haben, d.h., dass Sie noch 27 Seiten in ungefähr 30 Minuten vorzutragen müssen. Das ist ein ziemliches Problem und würde erfordern, dass Sie noch weitere Zusammenfassungen vornehmen, damit Sie nicht Ihren Kollegen, die Zeit wegnehmen. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit darauf, sodass Sie die Schwierigkeiten in der Mittagspause beheben können.

Der Gerichtshof vertagt sich bis 1.30 Uhr.

(Eine Pause wird eingeschaltet bis 13.30 Uhr. 3. Juni 1948)

1948  
3. Juni - HR - 1 - Rooder  
Militärgerichtshof VI

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NÜRNBERG, DEUTSCHLAND, DEN 3. JUNI 1948.  
SITZUNG VON 13.30 BIS 16.30 UHR.

(WIEDERBEGINN DER VERHANDLUNG NACH DER MITTAGSPAUSE)

DR. SIEMERS: Herr Vorsitzender, es war eine gewisse Schwierigkeit eingetreten, weil der englische Text in einem missglueckten Exemplar vorlag und infolgedessen auch Schwierigkeiten beim naechsten Text bestehen wuerden. Inzwischen hoere ich, dass jetzt ein gutes Exemplar vorliegt. Um andererseits die Sache zu beschleunigen, darf ich in einigen Punkten den Rest meines Plaedoyers ersetzen und dann das Hohe Gericht bitten, wo ich so wie so auf den Teil des 'Closing-briefs' Bezug nehme, als "Closing-brief" zu betrachten.

VORSITZENDER: Wir haben die schlechten Abzuege in einem Teil ihrer Vorlage entdeckt, Dr. Siemers. Es ist selbstverstaendlich, dass Sie dafuer nicht getadeln werden koennen. Wir haben von uns aus selbst darum ersucht, dass der Gerichtshof verbesserte Seiten bekommt, die wir in das Buch einfuegen werden, ohne Sie mit dieser Angelegenheit zu belaestigen.

DR. SIEMERS: Danke, Herr Vorsitzender.

Fuer den Dolmetscher: Ich ueberschlage die naechsten Seiten, und beginne auf Seite 60, unten beim letzten Satz.

Ich ueberschlage den Rest der Boruta und die Vorfaelle in Elsass Lothringen. Allgemein verstand der Industrielle unter Raub und Fluenderung nur einen Raub oder eine Fluenderung im Wortsinne, nicht in uebertragenem Sinne. Der Industrielle kam gar nicht auf die Idee, dass eine strafbare Handlung darin liegen koennte, wenn er sich durch Vertrag an einem anderen Unternehmen beteiligt oder wenn er ein Unternehmen vom Staat pachtet oder kauft und eine angemessene Pacht oder einen angemessenen Kaufpreis bezahlt.

b. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 spricht in Artikel 2 nur von der "Fluenderung von oeffentlichem oder privatem Eigentum" (plunder of public or private property), nur schwerwiegende Tatbestaende, wie Mord, Misshandlung von Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, Toetung von Geiseln,



unwillige Zerstörung von Stadt oder Land und Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigt sind. In allen Fällen bringt das Kontrollratsgesetz als Beispiele, nur Tatbestände, die in den Strafbüchern aller zivilisierten Länder als schweres Verbrechen angesehen werden. Es widerspricht daher dem Gedanken des Kontrollratsgesetzes, wenn die Anklagebehörde unter Kriegsverbrechen jeden, und zwar auch jeden verhältnismässig leichten Verstoss gegen die Haager Landkriegsordnung verstehen will.

d.) Wie ich schon im einzelnen ausführte, muss den Angeklagten zugute gehalten werden, dass die völkerrechtlichen Bestimmungen nur zum Teil kodifiziert sind und dass sich weder in der Haager Landkriegsordnung, noch in der völkerrechtlichen Literatur klare Definitionen finden lassen, mit einem Wort: dass die rechtliche Basis unsicher und unbestimmt ist. Selbst ein Spezialist auf dem Völkerrechtsgbiet konnte während des Krieges einem Industriellen nicht klar auseinandersetzen, was im besetzten Gebiet erlaubt und was verboten ist. Wie schwierig es ist, diese Grenzen richtig zu erkennen, zeigen ganz besonders die Vorgänge in Deutschland nach Beendigung des 2. Weltkrieges. Was in besetzten Deutschland seit Mai 1945 passiert ist, widerspricht in zahllosen Punkten der Haager Landkriegsordnung, und zwar in allen 4 besetzten Zonen, gleichgültig, ob man die Haager Landkriegsordnung eng und wörtlich auslegt, wie es die Anklagebehörde will, oder ob man sie sinngemäss anwendet unter Berücksichtigung der modernen Kriegführung und des modernen Wirtschaftskrieges.

Ich habe in dieser Beziehung in 3 Dokumentenbüchern zahlreiche Material vorgelegt.

Dieses Material ergibt zum Teil, dass die alliierten Besatzungsmächte gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen haben, zum anderen zeigt das Material, wie unsicher die völkerrechtliche Basis ist; denn auch nach den verschiedenen Massnahmen der Alliierten auf dem Gebiete der Demontage und der Beschlagnahme privaten Eigentums lässt sich selbst fuer einen Juristen nicht erkennen, was erlaubt und was verboten ist. Viele Massnahmen der Alliierten gegen die deutsche Industrie halten sich an die Vorschriften der HLO, in dem in den Fabriken nur Kriegs-

vorräte und typisches militärisches Beutegut beschlagnahmt und fortgenommen wird. Ebenso viele Massnahmen setzen sich bewusst ueber die HLO hinweg, indem Fabriken mit reiner Friedensproduktion demontiert wurden, obwohl es nach der HLO viellig klar ist, dass derartiges Privateigentum nicht angetastet werden darf. Und schliesslich gibt es noch Demontage-Befehle, die sich formal bemuehen, mit der HLO in Einklang zu bleiben, in Wirklichkeit aber zum mindesten im Sinne der Anklagebehoerde unter den Begriff der Pluenderung von privatem Eigentum fallen.

Ich erinnere an das Beispiel, wo in der britischen Zone bei einer Fabrik die Werkzeugmaschinen herstellt, eine Produktions-erlaubnis erteilt wird (Production Permit for industrial plants) und wo als Produktion das Demontieren, Verpacken und Verfrachten der Fabrikanlagen bezeichnet wird (Schnitzler Ident.-Nr. 128) und dementsprechend die Dauer des Permits sich auf die Zeit der Demontage erstreckte.

Ich erinnere an den Fall, wo bei Krupp ohne Entschädigung Schrott im Werte von 5 Millionen Reichsmark als "Beute" im Sinne der HLO fortgenommen wird, obwohl Schrott nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 53 nicht unter das <sup>k</sup>riegsmaterial faellt, die Militärregierung aber anderer Meinung ist und sich auf die Definition des britischen Hauptquartiers vom 5. Juni 1946 stuetzt (Schnitzler Ident.-Nr. 135). Schrott faellt nach dem Kontrollratsgesetz (Schnitzler Ident.-Nr. 136) nicht unter "Kriegsmaterial", weil Schrott fuer die Friedensproduktion zu verwenden ist.

In Westfalen wurde eine Kampfabrik aufgrund eines offiziellen Demontage-Befehles demontiert und an die britische Konkurrenzfirma geliefert, deren Inhaber Mitglied der Untersuchungskommission im besetzten Gebiet war (Ident.-Nr. 134).

Ein Huettenwerk im Rheinland im Werte von mindestens 50 Millionen Reichsmark wurde demontiert und durch die interalliierte Kommission mit 15 Millionen Reichsmark bewertet, waehrend sich die Demontagekosten, wie von der Firma zu tragen sind, auf mindestens 20 Millionen Mark stellen (Schnitzler Ident.-Nr. 137).

Eine Fabrik fuer Pressluftwerkzeuge wurde zwangsweise an die in amerikanischem Besitz befindliche Pressluft-Werkzeuge und

3. Juni A-HR-4- Roeder  
Militaergerichtshof VI

Maschinenbau A.G., Berlin, verpachtet, und zwar unter Mitwirkung eines Vertreters der Property Control und des Direktors der Tochtergesellschaft der amerikanischen Firma. Die bereits erteilte Lizenz zur Weiterfuehrung der Produktion wurde auf die in amerikanischem Besitz befindliche Firma uebertragen (Schnitzler Ident.-Nr. 130).

Ich habe Urkunden ueberreicht ueber Demontagen von Spezialfabriken mit einer Friedensproduktion, die fuer die Aufrechterhaltung der deutschen Wirtschaft unbedingt notwendig ist. Ich habe die offizielle Demontage-Liste ueberreicht, die fuer sich selbst spricht, und Auszuege aus der vor kurzem bekannt gewordenen gruendlichen Arbeit des Senators Harrison aus Bremen, wonach sich die bisherigen Leistungen Deutschlands zu Gunsten der Alliierten auf 71 Milliarden Dollar belaufen.

Ich legte das Schreiben des britischen Kommissars fuer Nordrhein-Westfalen W. Asbury an den Oberbuergemeister der Stadt Essen vor, wo General Robertson bezueglich der Haager Landkriegsordnung im besetzten Gebiet erklart:

"Aufgrund der ihnen (den alliierten Besatzungsmachten) verliehenen obersten Gewalt gibt es keine Begrenzung ihrer Vollmachten, mit Ausnahme der Grenzen, die sie sich selbst setzen." (Id.-Nr. 118.).

3. Juni-A- BK-I - Rooder  
Militärgerichtshof VI

Trotz alledem erklärte General Glay im Senat, dass ein weiterer Aufbau deutscher Industrie-Betriebe wahrscheinlich zur wirtschaftlichen Genesung Westeuropas beitrage ( Schnitzler Jdent.-Nr. 139 ).

In Amerika wurde deutsches und japanisches Eigentum verkauft.

In Washington wurde erklärt, dass der Verkauf nicht im Widerspruch zum Völkerrecht stehe, eine Meinung, die jedenfalls den hier vertretenen Gedankengängen der Anklagebehörde widerspricht. ( Schnitzler Jdent.-Nr. 157.)

Und schliesslich erinnere ich noch an das von mir vorgelegte Gesetz Nr. 9 des Kontrollrates ueber die " Beschlagnahme und Kontrolle des Vermögens der J.G. Farbenindustrie ( Exhbt Schnitzler 114), das unter dem 30. November 1945 erlassen wurde, mit der in der Praeambel enthaltenen Begründung:

" Um jede künftige Bedrohung seiner Nachbarn oder des Weltfriedens durch Deutschland unmöglich zu machen und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die J.G. Farbenindustrie sich wissentlich und in hervorragendem Masse mit dem Ausbau und der Erhaltung des deutschen Kriegspotentials befasst hat ...."

Es erscheint mir von besonderer rechtlicher Bedeutung, dass dieses Gesetz, das, entgegen der Haager Landkriegsordnung, eine Beschlagnahme von Privateigentum enthaelt, bereits zu einer Zeit erlassen wurde, bevor die eben zitierten Voraussetzungen gerichtlich festgestellt waren, bevor auch nur eine Anklage erhoben wurde.

In rechtlicher Beziehung legte ich den Morgenthau-Plan (Jd- Nr. 111) vor, der nach den jetzt veröffentlichten Erinnerungen des amerikanischen Staatssekretärs Cordell Hull eine grosse Rolle auf der historischen Konferenz in Quebec im September 1944 spielte. Dort heisst es bezueglich des Ruhrgebietes im direkten Gegensatz zur Haager Landkriegsordnung:

" Hier handelt es sich um das Herz des deutschen Industriepotentials. Dieses Gebiet sollte nicht nur aller dort zurzeit bestehenden Industrien entkleidet, sondern auch dergestalt geschwaecht und ueberwacht werden, dass es in absehbarer Zeit nicht wieder zu einem Industriegebiet werden kann."

In der Richtlinie der Vereinigten Stabschefs fuer Armeegeneral



Dwight D. Eisenhower ( JCS 1067), die im April 1945 erlassen wurde  
( Ident.-Nr. 111) ist folgende Anordnung getroffen:

" Keine Schritte in Richtung auf die wirtschaftliche Wiederherstellung zu tun und keine, die dazu bestimmt sein könnten, die deutsche Wirtschaft zu erhalten und zu kraeftigen."

Diese klare Anweisung fuer die Verwaltung der besetzten deutschen Gebiete enthaelt einen ebenso klaren Vorstoss gegen den Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung.

Die Anklagebehoerde weiss genau, was in den vergangenen 3 Jahren im besetzten Deutschland geschehen ist, und weiss, dass die von mir skizzierten Tatbestaende unter Zugrundelegung ihrer Ansichten " Pluenderung von privaten Eigentum " im Sinne der Anklage sind, und zwar in einem so gewaltigen Umfange, dass die Handlungen der Angeklagten in den von Deutschland besetzten Gebieten waehrend des Krieges dagegen voellig verblassen. Deutsche Industrielle waeren dankbar und gluecklich gewesen, wenn anstelle von Demontagen und anstelle der Wegnahme von Patenten und Herstellungsverfahren Vertraege in der Art eines Francolor-Vertrages abgeschlossen worden waeren.

In den voelkerrechtlichen Debatten, die ich im Flick-, Krupp- und J.G.-Prozesses mit der Anklagebehoerde ueber das Thema Pluenderung, Haager Landkriegsordnung und das Verhalten der Alliierten im besetzten Deutschland gefuehrt habe, stellte sich die Anklagebehoerde auf den Standpunkt, dass die Demontage deutscher Fabriken nicht als Parallelfall betrachtet werden kann, weil die alliierten Besatzungsmaechte im besetzten Deutschland nicht an die Haager Landkriegsordnung gebunden seien. Um meine gegenteilige Meinung klarzulegen, suchte ich mich verpflichtet, auch dieses Thema zu behandeln. Wenn ich die Begrueendung der verschiedenen Vertreter der Anklagebehoerde zusammenfasse, so sind es folgende Gedankengaenge:

Deutschland habe im Gegensatz zu Polen, Russland und Frankreich bedingungslos kapituliert. In Deutschland keine Regierung, auch keine Exilregierung, wie z.B. seinerzeit in Polen, Deutschland sei nicht durch eine "kriegsfuehrende" Besatzungsmacht besetzt worden,

und es stehe keine deutsche Wehrmacht mehr in Feld, und als letzter Einwand: Deutschland könne sich nicht auf die Haager Landkriegsordnung berufen, weil es Angriffskriege geführt habe und selbst zu häufig gegen die Haager Landkriegsordnung verstossen habe, wobei dieser letztere Gesichtspunkt z.B. auch einmal von General Clay gelegentlich einer Presskonferenz vertreten wurde (Schnitzler Ident.-117). Diese Einwände möchte ich wie folgt widerlegen:

a. Die bedingungslose Kapitulation spielte sich auf rein militärischem Gebiete ab und kann infolgedessen keine Rechtswirkung fuer die Zivilbevölkerung haben. Doenitz, in dessen Auftrage die bedingungslose Kapitulation erklart wurde, hat nicht die Absicht gehabt, durch diese Kapitulation zum Nachteile Deutschlands auf die Rechte aus der Haager Landkriegsordnung zu verzichten. Ein Verzicht setzt aber juristisch den Willen des Verzichtes und die ausdrueckliche Erklarung des Verzichtes voraus. Beides fehlt.

b. Die Tatsache, dass es keine einheitliche deutsche Regierung mehr gibt, beruht auf einem einseitigen Akt der Siegermächte. Die einseitige Handlung kann keinen Vertrag beseitigen, weil ein Vertrag, genau wie im Zivilrecht, so auch im Völkerrecht, nur durch eine zweiseitige Handlung aufgegeben werden kann. Ich werde den Rest dieser Seite bis Punkt c. auslassen.

c. Wenn nun aber wirklich es völkerrechtlich von Bedeutung sein soll, ob es noch eine Regierung des feindlichen Gebietes gibt, und daraus geschlossen werden soll, dass das Völkerrecht keine Anwendung findet, wenn es keine Regierung mehr gibt, so ist nicht zu verstehen, wieso die gleiche amerikanische Anklagebehörde behaupten will, dass das Völkerrecht von deutscher Seite in Polen und Frankreich hatte angewandt werden müssen. Denn es steht fest, dass in Polen keine Regierung mehr existierte, und nach Ansicht der Anklagebehörde existiert in Frankreich nur eine Scheinregierung, also in Wirklichkeit auch keine Regierung.

Hinsichtlich Polen hat die Sowjetunion mit ihrer Note vom 17. September 1939 (Schnitzler - Exhibit 12a) an alle in Moskau akkreditier-

tierten ausländischen Regierungen festgestellt, dass der polnische Staat und seine Regierung aufgehört hat zu existieren und infolgedessen die Verträge ihre Gültigkeit verloren haben. Die Sowjetunion hat also gegenüber Polen den gleichen Standpunkt vertreten, wie sie ihn jetzt - insofern konsequent - auch gegen Deutschland vertritt. Die Anklagebehörde ist jedoch in dieser Beziehung inkonsequent. Demgegenüber hat General Taylor einmal eingewandt, dass auch hier kein Parallelfall vorliege, weil eine polnische Exilregierung bestanden habe. Ich glaube nicht, dass sich dieser Einwand mit gutem Gewissen vertreten lässt. Die Haager Landkriegsordnung bezweckt den Schutz der Zivilbevölkerung. (Es kann fuer das Verhalten des siegenden Staates gegenüber der Zivilbevölkerung des besiegten Staates keinen Unterschied machen, ob irgendwo in der Welt ein paar Männer eine Exilregierung aufrecht erhalten, die tatsächlich ohne jede Bedeutung und Wirksamkeit ist. Es ist auch nicht zu verstehen, wo sich eine derartige Unterscheidung in der HLO finden soll.

( Ich lasse den nachstehenden Absatz aus.)

Zu a-c: Allen oben behandelten 5 Einwänden steht - und das ist entscheidend - der Wortlaut der Haager Landkriegsordnung entgegen.

Im 3. Abschnitt der Anlage zur HLO finden sich die Bestimmungen fuer die Besatzungsmacht in einem besetzten Gebiet. In Artikel 42 ist voellig klar bestimmt, unter welcher Voraussetzung die Bestimmungen der Artikel 43 ff. anzuwenden sind. Artikel 42 lautet wortlich:

" Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsaechlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet."

Es ist also voellig klar, dass die Haager Landkriegsordnung nur eine einzige Voraussetzung kennt, naemlich nur die tatsaechliche Besetzung des feindlichen Gebietes. Das Gleiche zeigt die Unterschrift dieses Abschnittes, die wortlich lautet: "Militaerische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiete". Die Haager Landkriegsordnung macht also keinen Unterschied, wie es zu der Besetzung des feindlichen Gebietes gekommen ist, ob durch kriegerische Handlungen oder durch ploetzlichen Einfall oder auch auf friedlichem Wege nach einer Kapitulation oder

3. Juni -A-BK-5- Rooder  
Militärgerichtshof VI

teils während des Kampfes und teils nach der Kapitulation. Sie macht keinen Unterschied, ob noch eine Regierung der feindlichen Gebiete existiert oder nicht, ob eine Exilregierung besteht oder nicht, und ebenso kennt sie nicht den Unterschied, ob das feindliche Heer noch kämpft oder die Waffen gestreckt hat. Vielmehr ist der Fortlaut und der Sinn der HLO völlig klar, wenn sie immer nur von der tatsächlichen Besetzung eines feindlichen Gebietes spricht. Diese eine Voraussetzung ist aber in den besetzten deutschen Gebieten genau so erfüllt wie bei den Besetzungen fremder Gebiete in früheren Zeiten durch Deutschland.

( Ich lasse den nachstehenden Absatz aus und fahre auf Seite  
72 mit dem Absatz 2 fort.)

Sowohl die Präambel der HLO, als auch das IMT-Urteil zeigen, dass es auf das öffentliche Gewissen und die moralischen Grundsätze ankommt. Zu den moralischen Grundprinzipien gehört aber auf dem Gebiete des Völkerrechts der Schutz der Zivilbevölkerung und der Schutz der öffentlichen Ordnung, der Schutz des wirtschaftlichen Lebens, der Schutz der persönlichen Freiheit und der Schutz des privaten Eigentums. Wenn nun ein Staat so vollständig besiegt ist, dass er bedingungslos kapitulieren musste und dass keine Regierung mehr existiert, so bedarf die Zivilbevölkerung dieses völkerrechtlichen Schutzes in viel grösserer Masse, als wenn das Heer des eigenen Staates noch nichtkapituliert hat und die Regierung noch aktionsfähig ist. Wenn sich die gegenteilige Meinung der Anklage im Völkerrecht durchsetzen würde, so wäre dies ein moralischer Abstieg und für die Zukunft ungeheuer gefährlich. Es würde bedeuten, dass der völkerrechtliche Ratgeber einer siegenden Regierung seiner Regierung den Rat geben muss, als erste Massnahme in vollständig besetzten Gebiet die Regierung aufzulösen, damit die Besatzungsmacht sich nicht mehr an das Völkerrecht zu halten braucht. Er müsste sogar seiner Regierung den Rat geben, möglichst alle Regierungsmitglieder zu verhaften oder zu beseitigen, damit keine Exilregierung übrig bleiben kann und die Besatzungsmacht frei ist und nunmehr ohne Rücksicht auf das Völkerrecht privates Eigentum fortnehmen, also "plündern", kann.

Ich glaube, hiermit dargetan zu haben, dass die Haager Landkriegsordnung bzw. das völkerrechtliche Gewohnheitsrecht in besetzten Deutschland angewandt werden muss. Diese Folgerung ist mir aber das Recht, die Vorgänge in Deutschland in den vergangenen 3 Jahren als Parallelfälle heranzuziehen, um festzustellen, wie die HLO auszulegen ist und was dem siegenden Staate in besetzten Gebieten erlaubt oder verboten ist.

Ich darf die nächsten Seiten abkürzen und anstelle dieser Seiten, nur zum Verständnis folgendes sagen:

Es ist notwendig in völkerrechtlicher Beziehung das Verhalten beider Seiten, also der Deutschen und der Alliierten zu betrachten.

9. Juni-1-1<sup>K</sup>-2-Rooder  
Militärgerichtshof Nr. VI,

Dies ist ein Grundsatz, der bereits in III-Urteil zur Sprache gekommen und anerkannt worden ist, wobei ich daran erinnere, dass Doenitz hinsichtlich eines Angriffskrieges freigesprochen wurde, mit Rücksicht, auf den Parallelfall des U-Bott-Krieges zwischen Japan und Amerika.

Ich darf ferner daran erinnern, dass mir selbst in III-Prozess die Dokumente genehmigt wurden, die das Verhalten der Britischen Regierung, bezüglich Norwegen, Belgien, Holland und die kaukasischen Erdölquellen betrafen, um die kaukasischen Erdölquellen betrafen, um die dortigen Pläne aufzuzeigen.

Ich fahre fort auf Seite 75, Mitte:

Demgemäss müssen in diesem Prozess die Vorgänge in besetzten Deutschland berücksichtigt werden, um die völkerrechtliche Grundlage zu erkennen. Die von mir vorgelegten Dokumente und von mir vortragenen Argumentationen zeigen deutlich, wie unbestimmt und unsicher die völkerrechtliche Grundlage des Anklagepunktes II ist; sie zeigen nicht nur die Gegensätzlichkeiten in der Auffassung der deutschen, sowjetischen und alliierten Regierung, sondern zeigen darüber hinaus - und das war mir besonders wichtig die Gegensätzlichkeit der Auffassungen innerhalb der westlichen Militärregierung.

Dementsprechend fahre ich auf Seite 76 in der Mitte fort: Hohes Gericht.

Es sei mir gestattet, die Persönlichkeit und industrielle Stellung meines Klienten zu skizzieren..

Herr v. Schnitzler stammt aus einer angesehenen, traditionell gebundenen Familie und gelangte dank seiner Fachigkeiten und seines verbindlichen Wesens, das ihn allgemein beliebt machte, in eine führende Stellung im grössten deutschen Wirtschaftskonzern; sein Leben stand immer unter einem glücklichen Stern, bis es schliesslich durch den Krieg, durch den Zusammenbruch Deutschlands und durch die Verfolgung der Anklagebehörde eine absolut tragische Wendung nahm. Sauber, von vornehmen Charakter, von hoher Bildung und gepflegten Bohnen wirtschaftlich und kaufmännisch begabt, gehörte er bald in der interna-

tionalen Wirtschaft zu den bekanntesten Persönlichkeiten. Zusammen mit seiner geistig hochstehenden und gesellschaftlich gewandten Frau fuhrte er in Frankfurt ein elegantes Haus, wo sich international eingestellte Wirtschaftler und Kuenstler aus dem In- und Ausland trafen.

In einer beruflichen Taetigkeit beschränkte er sich innerhalb der I.G. auf das Farbengebiet, war aber auf diesem Gebiet, das von jeher starke internationale Bindungen hatte, durchaus fuhrhend. Seine beruflichen Erfolge lagen daher auch besonders in den Beziehungen zum Ausland, und so wurde er bereits in den 20er Jahren, zu einer Zeit, als Deutschland politisch weit hinter den anderen europaischen Laendern zurueck stand, trotzdem eine massgebende Persoenlichkeit in den internationalen Verhandlungen, und dies hatte zur Folge, dass er, wie sich Dr. Kueppor ausdrueckte, schon den den 20er Jahren der eigentliche Schoepfer der europaischen Farbenkartelle wurde, die im Laufe der Jahre zwischen der I.G., der franzoesischen und Schweizer Farbenindustrie und der ICI (Imperial Chemical Industries) entstanden und denen sich auch die belnische Farbenindustrie anschloss. Schnitzler vertrat bereits unter Stroschmann im Jahre 1929 das Deutsche Reich auf der Weltausstellung in Barcelona. Er wurde Mitglied der Internationalen Handelskammer in Paris, vertieftte von Jahr zu Jahr die Beziehungen zur auslaendischen europaischen Industrie, fuhr in regelmaessigen Abstaenden in die Vereinigten Staaten von Amerika, um dort freundschaftliche Beziehungen zu der amerikanischen Farbenindustrie aufzunehmen und aufrechtzuhalten. Er war in In- und Auslande beliebt und geehrt, und so sagte in diesem Saale der Zeuge Dr. Overhoff:

"Er war ein Mann von Welt und internationaler Erziehung im besten Sinne des Wortes, praedestiniert durch seine Faehigkeiten, seine Fachkenntnisse, Konzilianz seines Wesens fuer die Fuhrung von internationalen Verhandlungen."

Es bedarf darueber hinaus keiner Worte, um zu beweisen, dass dieser Mann keine innere Verbindung zum Nationalsozialismus haben kann und ein Anhaenger des politischen Friedens und der friedlichen wirtschaftlichen

Beziehungen zum Auslande sein muss, zumal das von ihm geführte Farbengeschäft auf den Export angewiesen war, der über 60% des Absatzes ausmachte.

Im Winter 1938/39 setzte sich Schnitzler, seiner wirtschaftlichen Einstellung gemäss, fuer die deutsch-englischen Industrie-Verhandlungen ein und nahm an diesen Verhandlungen im März 1939 in Godesberg teil, während er in diesen Verhandlungen an der Abfassung eines deutsch-englischen Industrie-Abkommens arbeitete wurden die britischen und deutschen Industriellen in gleicher Weise durch die ploetzliche Besetzung Prags durch Hitler uberrascht. Erschuettert durch diese Enttauschung, sieht er zwar die politische Gefahr, die durch diesen Vertragsbruch Hitlers entstehen kann, glaebt aber doch in angeborenem Optimismus und aufgrund seiner eigenen Einstellung, die nur die wirtschaftlichen Notwendigkeiten sieht, nicht, dass es zu einem Kriege kommen koennte. Noch im August 1939 ist er, obenso wie zahllose Menschen im In- und Auslande, der gleichen optimistischen Meinung und reist unbekuemert und sorglos nach Jugoslawien und wird von dort erst bei Kriegsausbruch telegrafisch nach Frankfurt zurueckgerufen. Der Kriegsausbruch ist fuer ihn, wie fuer alle Menschen, die auf eine friedliche wirtschaftliche Zusammenarbeit eingestellt sind, ein unfassliches, schreckliches Ereignis, und so sagte er am 1. September 1939 zu seinen Mitarbeiter Dr. Kugler:

"In Lebenswerk bricht jetzt zusammen. Wie soll man wieder aufbauen, was nun in Truennern faellt?"

Er sieht die von ihm geschaffenen Kartellvertraege und das internationale Geschaeft der I.G. zusammenbrechen und weiss, dass ein solcher Krieg eben auch fuer lange Zeit das Ende eines ihm so wichtigen kulturellen Kontaktes mit dem Auslande bedautet. Es kommt nun eine Zeit, unter der ein Mensch seiner Art zwangslaeufig leiden muss, weil seinem Wesen jede Kriegsbegeisterung und jeder Militarismus zuwider ist. Jede Verbindung zu den alten Kartell-Laendern ist abgebrochen mit Ausnahme der Schweiz, mit der er weiterhin Kontakt haelt. Im Laufe des Krieges bemueht Schnitzler sich, nachdem eine wirtschaftliche Verbindung mit Polen



und Frankreich wieder möglich geworden ist, alles zu tun, um die Farbenindustrie zusammenzuhalten und damit die Möglichkeit einer gemeinsamen wirtschaftlichen Basis fuer die spätere Zeit des Friedens zu schaffen. Unter diesem Gesichtspunkte gesehen, ist es verstaendlich und berechtigt, dass er sich, entsprechend den fruheren Beziehungen, aufgrund der Kartellvertraege um die polnische Farbstoff-Industrie kuemmert und ueber die schweizer Farbstoff-Industrie seinen fruheren franzoesischen Freunden eine erneute Zusammenarbeit auch schon waehrend des Krieges anbietet bezw. auf die gleichen Wuensche dieser franzoesischen Freunde eingeht.

Aber alle diese Bemuehungen sollten umsonst sein. Dies war Schnitzler bereits seit laengerer Zeit klar, aber er hatte nicht geglaubt, dass der berechtigte Hass der Sieger gegen Hitler und den Nationalsozialismus sich auch gegen jeden Deutschen und besonders gegen die deutsche Industrie richten wuerde. So geschah es, dass er seelisch voellig unvorbereitet war, als er bald nach der bedingungslosen Kapitulation noch im Mai 1945 verhaftet wurde und nun im Zuchthaus zu Preungesheim einen Leidensweg antreten musste, den er weder seelisch, noch koerperlich gewachsen war. Die grauenhafte Behandlung im Zuchthaus und die gleichzeitigen, unendlich langen Verhoere, die geschickt in den Methoden des Druckes und der freundlichen Behandlung abwechselten, fuehrten zu einer seelischen Drpession und, seinen Wesen entsprechend, zu einer Nachgiebigkeit, so dass es nicht mehr verwunderlich erscheint, dass er bei den endlosen Aussagen, die hunderte von Seiten betrogen, Richtiges und Falsches vermaechte und sich zu falschen Schlussfolgerungen verleiten liess. Alles, was er geleistet hatte, alles, was er fruher gedacht und getan hatte, wurde skeptisch von den Interrogatoren betrachtet und ins Gegenteil verkehrt; ihm wurden Motive eines Hitler unterstellt, obwohl dieser das genaue Gegenteil von ihm ist, brutal, gewalttaetig, energisch, unnachgiebig und ohne Bildung.

Nach fast zweijahriger Haft kam er dann schliesslich ins Nuernberger Gefaengnis und wurde nun von der Anklagebehoerde verhormen. Auch hier begann es wieder im Februar 1947 mit Druck, indem er mit einem Mordverfahren bedroht wurde, falls er seine fruheren Aussagen, die

3. Juni-1-AK-6-Roeder  
Militärgerichtshof Nr. VI,

ihm vorgelegt wurden, widerreife; er wusste sich nicht zu helfen und war nur froh, wenn er freundlich behandelt wurde, was immer geschah, wenn er den Wünschen der Anklagebehörde gemäss seine alten Aussagen aufrecht erhielt und - wie sich Mr. Sprecher ausdrückte - "mitarbeitete". So kam es, dass er tatsächlich mitarbeitete und zu diesem Zwecke wiederum hunderte von Seiten mit Affidavits ausfüllte. Und so lernte ich Schnitzler nach Erhebung der Anklage kennen und musste sehen, dass er, verglichen mit den Schilderungen seiner früheren Mitarbeiter, nur noch ein Schatten seiner früheren Persönlichkeit war; sein von Natur labiles und nachgiebiges Wesen hatte endgültig das Übergewicht und beeinträchtigte eine klare Urteilsfähigkeit. Ich betone deshalb mit aller Offenheit, dass ich mich bald ent-

3. Juni - A-BT-1-Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

entschlossen musste, Herrn von Schnitzler nicht in den Zeugenstand zu rufen. Ich wusste, dass er nach dem 2 - 3 jährigen psychischen Druck nicht mehr in der Lage war, alles klarzustellen, und Schnitzler fühlte sich daher verpflichtet, durch sein Schweigen in diesem Prozesse wenigstens das Eine zu erreichen, dass nicht durch seine Aussagen und seine Schuld seine Freunde und Mitarbeiter belastet werden, sogar auf die Gefahr hin, sich selbst auf diese Weise im Prozesse zu schädigen. Schnitzler wollte, entsprechend seinem bisherigen Leben, anständig und vornehm bleiben und der I.G. und seinen Mitarbeitern ein Opfer unter eigener Gefährdung bringen.

Ich bin mir absolut klar darüber, dass ich auf diese Weise dank der Geschicklichkeit der Anklagebehörde zu einer Zeit, als sie mir als Anwalt noch verbot, Schnitzler zu unterstützen, als Verteidiger viele Möglichkeiten zur Aufklärung des Tatbestandes verlor. Ich habe aber die Hoffnung, dass das Hohe Gericht diese schwierige Lage erkannt hat und dass es mir trotzdem gelungen ist, die ungerechte Anklage ~~gegen~~ Schnitzler zu entkräften. Ich glaube, dass die guten Tatsachen, die bewiesen sind, stärker sind, als die von der Anklagebehörde mit zweifelhaften Methoden, mit Druck und Verführungskünsten hervorgerufenen sog. "Geständnisse", die im Grunde weiter nichts sind als Schlussfolgerungen, Argumentationen und Meinungen, welche die Anklagebehörde meinem Klienten in den Mund legte, indem sie ihn als - und ich benutze dieses Schlagwort absichtlich - "Collaborateur" benutzte.

Ich möchte demgegenüber zum Abschluss meines Plädoyers 2 Zeugenaussagen zitieren, die beweisen, dass Schnitzler kein Mensch des Krieges und kein Plünderer, wie die Anklage mochte, mit einem Wort: Kein Kriegsvorbereiter sein kann.

Der früher vom Nationalsozialismus verfolgt und von Schnitzler vor der Verhaftung durch ein Überfallkommando gerettete Dr. Lucbocke, jetziger Stadtrat in Bad Homburg, schreibt von ihm:

" Der internationale Friede war für ihn, den durchaus

international eingestellten Grandseigneur,  
die Luft, die er zum Lobenswertig hatte. "

( Schnitzler Exh. 164).

und Excellenz v. Raumer, Reichsminister aus der Zeit vor Hitler , sagt:

" Er war einer derjenigen führenden Wirtschaftler, die es besonders verstanden, den Zusammenhang mit dem Ausland zu knüpfen. Er war, wie dies dem Geist seiner Gesellschaft entsprach, weltweit eingestellt. Er war alles andere als ein Nationalist. Es war ihm selbstverständlich, dass der Fortschritt der Menschheit und auch der Fortschritt Deutschlands nur durch eine enge Zusammenarbeit aller Völker, durch Erfahrungsaustausch und gemeinsame Arbeit an den Problemen des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts zu erreichen sei. Diese jedermann bekannte Einstellung veranlasste den damaligen Außenminister Dr. Stroschmann, ihm 1929 die Stellung des deutschen Generalkommissars für die Weltausstellung in Barcelona zu übertragen. Er hat diese Aufgabe glänzend erfüllt. Wie sehr ihm die internationale Zusammenarbeit Sache der Überzeugung war, zeigte sich, als er im Haushaltsausschuss des Reichstags, in dem ich in dieser Frage die Fraktion der Deutschen Volkspartei vertrat, für die Bewilligung von Reichskrediten für diese Ausstellung plädieren musste. Solten hat der Reichstag ein so von innerster Überzeugung getragenes Plädoyer für die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit gehört.

( Schnitzler Exh. 186)

In der Atlantik Charta vom 14. August 1941 erklärten Roosevelt und Churchill, dass ihre beiden Länder "die volle Zusammenarbeit zwischen allen Nationen auf wirtschaftlichem Gebiet wünschen mit dem Ziele, für Alle verbesserte Arbeitsmöglichkeiten, wirtschaftliches Fortschreiten und soziale Sicherheit zu sichern" und allen Menschen die Gewähr zu geben, " in allen Ländern frei von Not und Furcht

3. Juni - A-BT-3-Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

zu leben". Dafuer aber ist es notwendig, dass die von den beiden grossen  
Staatsmachern ausgesprochenen "Hoffnungen auf eine bessere Zukunft  
der Welt" auch im besetzten Deutschland zu einer Hoffnung werden.

Diesem Ziel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit aller Nationen war das  
Leben und die Arbeit meines Klienten gewidmet, und auch seine Handlungen  
wahrend des Krieges standen unter diesem Ge danken.

Daher bin ich fest ueberzeugt, dass Herr von Schnitzler  
zu keiner Zeit schuldig geworden ist, und bitte das Hohe Gericht:

Dr. Georg von S c h n i t z l e r

freizusprechen.

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*  
\*

3. Juni - A - BT - 4 - Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

P L A I D O Y E R

fuor

Dr. Fritz G a j e w s k i

Fall VI des Amerikanischen  
Militärgerichts in F u e r n b o r g  
gegen Krauch u. a.

vorgelegt von Carl W o y o r  
Assistant Defense Counsel.

Hohes Gericht!

Der Militärgerichtshof Nr. IV hat im Fall gegen Flick u. a. die Verkündung des ersten Urteils eingeleitet, das je über Industrielle eines besiegten Landes wegen Verletzung völkerrechtlicher Normen gesprochen wurde. Diese Worte haben sich uns allen tief eingepreßt.

Hohes Gericht!

Vor diesem Gericht stehen Privatleute, Bürger eines besiegten Landes, unter der Anklage, Verbrechen gegen das Völkerrecht begangen zu haben. Ihre Richter sind Angehörige eines der Siegerstaaten, ernannt von dessen Kriegsministerium. Es könnte bezweifelt werden, dass ein solches Strafverfahren dem Gerechtigkeitsinn entspricht. Diese Umstände haben den Richtern dieses Gerichtes ihre schwere Verantwortung und die Gefährdung des Begriffes der Gerechtigkeit zum Bewusstsein gebracht, falls die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung auch nur den Anschein erwecken könnten, als ob derartige Bedenken gerechtfertigt wären. Irrtümer menschlich, wenn aber Irrtümer unvermeidlich sind, dann dürfen sie den Angeklagten nicht zum Nachteil gereichen. Das ist nach unserer Ansicht die Bedeutung des Rechtes zivilisierter Völker. Sie findet ihren Ausdruck in den folgenden Grundsätzen, die allen Kernen des anglo-amerikanischen Strafrechts geläufig sind.

Erstens: Niemand darf verurteilt werden, wenn seine persönliche Schuld nicht bewiesen ist.

Zweitens: Der Beweis muss ausreichen, um dem Gericht die volle Überzeugung der Schuld zu verschaffen.

Drittens: Während des ganzen Verfahrens gilt die Vermutung der Unschuld für jeden Angeklagten.

Viertens: Die Anklagebehörde hat durchweg die Beweislast.

Fünftens: Wo immer glaubwürdige Beweise zwei vernünftige Schlussfolgerungen zulassen, den der Schuld und der Unschuld, muss die zweite Möglichkeit gewählt werden."

Welche unendliche Muhe, welcher riesiger Aufwand an

Energie hätte gespart werden können, hätte sich nur die Anklagebehörde in diesem 2. Verfahren gegen deutsche Industrielle aufgrund einer Anklage wegen völkerrechtlicher Delikte diese fundamentalen Grundsätze stets vor Augen gehalten, die von so tiefem Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem höchsten Gut der Menschheit getragen sind: der Gerechtigkeit. Die Verteidigung steht nicht an zu sagen, dass ohne jeden Zweifel dieser Prozess damit ein ganz anderes Gesicht bekommen hätte.

Es soll der Anklagebehörde nicht der gute Wille abgesprochen werden, den Aufbau ihres Beweisvortrages mit den eingangs zitierten Grundregeln eines jeden Strafverfahrens aller zivilisierten Länder der Welt in Einklang zu bringen. Jedoch; es erging ihr wie Goethes Zauberlehrling; es gelang ihr nicht, die Geister wieder los zu werden, die sie beschwor, wenn sie in der Anklageschrift ganz summarisch alle Angekl. des Verbrechens gegen den Frieden, der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sowie der Teilnahme an einer Verschwörung beschuldigt und dazu a. a. wortlich ausführt: " Diese Verbrechen schlossen ein: die Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung eines Angriffskrieges und Einfall in andere Länder mit dem Ergebnis, dass unabschbare Zerstörung in der ganzen Welt angerichtet wurde, Millionen von Menschen getötet wurden und viele weitere Menschen leiden mussten und noch immer leiden; Verschleppung zur Zwangsarbeit von Angehörigen der Zivilbevölkerung der überfallenen Länder und die Versklavung, Miss-handlung, Terrorisierung, Folterung und Ermordung von Millionen von Menschen, und zwar sowohl deutscher als auch ausl. Staatsangehöriger, Plünderung und Raub öffentlichen und privaten Eigentums in den überfallenen Ländern in Verfolgung wohlwogener Pläne und Grundsätze, die nicht nur darauf abzielten, Deutschland bei seinen Einfällen (und in der Führung seiner Angriffskriege zu stärken und die dauernde wirtschaftliche Beherrschung des europäischen Kontinents durch Deutschland sicherzustellen, sondern die auch den persönlichen Herrschaftsbereich der Angekl. ausdehnen



sollten; und andere schwere in dieser Anklage angeführte Verbrechen."

Ungeheuerlich erscheint eine solche Anklage gegen Männer, die nicht etwa Mitglieder der Regierung waren, welche die Geschichte oder besser dessen Schicksal bestimmten, sondern Wissenschaftler, Techniker und Kaufleute von Rang, die an der Spitze eines in aller Welt geschätzten grossen Industrieunternehmens standen.

In dem Bemühen, die Berechtigung dieser ihrer masslosen Beschuldigungen unter Beweis zu stellen, hat die Anklagebehörde eine kaum noch überschaubare Flut von Beweismaterial aller Art zusammengetragen und dem Hohen Gericht unterbreitet. Aber, um eines vorwegzusagen: die Fülle dieses Beweismaterials steht nach Auffassung der Verteidigung in umgekehrtem Verhältnis zu seinem Wert für dieses Verfahren, nämlich seiner Relevanz im Hinblick auf die einzelnen Punkte der Anklage, betrachtet im Lichte der Ausführungen des IMT und der schon angeführten Rechtsgrundsätze. Es ist eine alte Wahrheit, dass wenig zu sagen meist mehr bedeutet als ein Zuviel und dass schlagende Beweise, die den Kern der Sache treffen, stets die kürzesten sind. Nun, es liegt auf der Hand, dass man schlagende Beweise in einem Strafverfahren zu führen nur imstande ist, wenn klare Tatbestände gegeben sind, die eine schuldhaftige Verletzung strafrechtlicher Normen darstellen. Ich möchte nicht mit meiner Meinung zurückhalten, dass hier der Grund für das Massenaufgebot an Beweismaterial durch die Anklagebehörde zu suchen ist, welches in weitem Umfang für dieses Verfahren jeder rechtlichen Bedeutung ermangelt.

Die Verteidigung hat den Versuch gemacht, den schlecht hin unüberschaubaren, in seiner Fülle verwirrenden Prozess - Stoff wesentlich einzuschränken. Sie hat am 17. Dezember 1947 dem Hohen Gericht eine gemeinsame Motion eingereicht, mit dem Antrag, festzustellen, dass das von der Anklage - Behörde zu den Anklagepunkten Nummer 1 und 5 und ferner zu Punkt 2 hinsichtlich Oesterreich und der Tschechoslowakei

3. Juni - A - BT-8-Reitler.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

vorgelagte Material rechtlich unerheblich ist und deshalb beantragt,  
die Angeklagten insoweit fuer nichtschuldig zu erklaren.

Das Hohe Gericht hat dieser motion hinsichtlich des Punktes 2 stattgegeben,  
nicht jedoch bezueglich

der Anklagepunkte 1 und 5. Somit hatte die Verteidigung, wenn sie nicht ihre Pflicht vernachlässigen wollte, keine andere Wahl, als auf alle Einzelheiten des Beweisvortrags der Anklagebehörde einzugehen, und zwar auch insoweit, als es nach ihrer Ansicht einer Widerlegung schon aus rechtlichen Gründen nicht bedürftig hätte. So hat der Prozessstoff einen gigantischen Umfang erreicht, und Sie, meine Herren Richter, sind vor die ungeheuer schwere Aufgabe gestellt, die Spreu von dem Weizen zu sondern. In dem Bestehen, dem Hohen Gericht diese Aufgabe fuer ihren Teil soweit als irgend moeglich durch Konzentration auf das Wesentliche und Vermeidung staendiger Wiederholungen zu erleichtern, hat die Verteidigung den Vortrag verschiedener ihrer grundsatzlichen Thesen bestimmten Kollegen anvertraut. Auf ihre Ausfuehrungen werde auch ich mich insoweit beziehen, waehrend ich mich im uebrigen darauf beschaenke, die Problematik der Beweisfuehrung zu den einzelnen Anklagepunkten im Hinblick auf den Angeklagten Gajowski, fuer dessen Unschuld ich vor dem Hohen Gericht mit voller Ueberzeugung eintrete, darzutun.

Wie alle seine fruheren Kollegen ist auch der Angeklagte Gajowski des Vorbrochens gegen den Frieden und der Teilnahme an einer Verschwörung mit diesem Ziele angeklagt. Auch fuer ihn gilt also die These der Anklage, dass die leitenden Maenner des I.G. ein Buendnis mit Hitler geschlossen haetten, trotz Kenntnis seiner verbrecherischen Ziele in der klaren Absicht, ihre Macht als fuehrende Persoehlichkeiten der deutschen chemischen Industrie immer mehr zu vergroessern und ihren Einfluss skrupellos auf die Laender auszudehnen, die nach dem behaupteten gemeinsamen Plan als Opfer der Angriffspolitik Hitlers angesehen waren. Der historische Irrtum, der dieser generellen These der Anklage bezueglich der Rolle der deutschen Industrie im Gefuege des Dritten Reiches zugrunde liegt, ist im Plaedoyer unseres Sprechens, Justizrat Dr. Dix, mit aller Eindringlichkeit dem Hohen Gericht vor Augen gefuehrt worden. Wenn ich nicht aber weiter frage: Inwieweit ist von der Anklagebehörde Beweis dafuer angetreten worden, dass der Angeklagte Gajowski

sich aus rücksichtslosem Machtstreben bedenkenlos an einem solchen Bündnis mit Hitler beteiligt hat, so kann ich nur feststellen, dass ich nicht redlich, aber vergeblich bemüht habe, ein einziges derartiges Beweismittel zu entdecken. Als Fazit bleibt nichts als die masslose und unbewiesene Behauptung in der Eröffnungsansprache der Anklagebehörde bezüglich sämtlicher Angeklagten: "In diesen Männern ist keine Loyalität, weder gegenüber der Wissenschaft nach Deutschland noch irgendeinem erkennbaren Ideal."

Ich denke, wir haben dem Hohen Gericht nur Genuge bewiesen, dass das gerade Gegenteil der Wahrheit entspricht. Alle die sich im Zuge der Beweisaufnahme über Dr. Gajewski gemussert haben, zeichnen das Bild eines geraden und aufrechten Mannes, der von dem Gedanken der Humanität und von Achtung vor jeder wissenschaftlichen Leistung durchdrungen, sich ohne Rücksicht auf politische Bedenken für diese seine Ideale einsetzte, soweit ihm die Möglichkeit unter dem Terrorregime des Hitlerstaates überhaupt gegeben war. Die Bekundungen insbesondere seiner vom Nationalsozialismus verfolgten früheren Mitarbeiter legen ein beredtes Zeugnis von dieser Haltung des Angeklagten Gajewski ab. Dass sie nicht nachträgliche Gefälligkeitsakte sind, dafür ist die Anzeige, die ein massgeblicher Parteifunktionär mit dem Ziel seiner Entfernung aus der I.G. bei der Gestapo erstattet hat und die ein ganzes Register seiner Sünden gegen den Geist des Nationalsozialismus enthält, der beste Beweis. Die Anklagebehörde, in deren Konzeption naturgemäss ein solches Bild nicht hineinpasst, hat versucht, im Falle Ollendorf dem Angeklagten eine Anzeige gegen diesen früheren juedischen Kollegen zu unterschieben, während es sich in Wirklichkeit nach den von ihr selbst eingerichteten Unterlagen um einen Antrag auf Aussuchung handelt, den er aufgrund einer ihm vorliegenden Mitteilung eines Reichsamtes zu seinem grossten Bedauern pflichtgemäss stellen zu müssen glaubte. Wie wäre es denn möglich, dass gerade er es war, der unbestritten ent-

scheidenden Anteil an der Befreiung von Ollendorf aus dem Gefängnis hatte und der ihm bei seiner Auswanderung die wesentliche Hilfe leistete, wie Dr. Ollendorf selbst es so eindringlich geschildert hat. Nur vor dem immer wachsenden Terror des Dritten Reiches selbst konnte gelernt hat, kann ermessen, was es heisst, als Vorstandsmitglied der I.G. offiziell noch im Juni 1939 einem früheren juedischen Kollegen zu schreiben: Ich habe gegen Deine Auswanderung keinerlei Bedenken und werde Dir bei Deinem Fortkommen im Auslande gerne behilflich sein. Die Anklagebehörde weiss es offenbar nicht, was das fuer einen Mann in der Stellung des Angeklagten damals bedeutete; sonst waere ihr Verhalten in diesem Punkt kaum verstaendlich.

Ich kann diese kurze Schilderung der Persoenlichkeit des Angeklagten, seiner Mentalitaet und seiner Haltung nicht besser zusammenfassen als mit den Worten des Zeugen Professor Dr. Mark, Direktor des Institute of Polymer-Research in New York:

"Als ich Gelegenheit hatte, mit Dr. Gajewski zu arbeiten, beeindruckte er mich stets als ein Mann von grosser Energie, hoher Intelligenz und von unfehlbarem Charakter. Er, der selbst ein unermuedlicher Arbeiter war, erwartete harte Arbeit von seinen Kollegen und Mitarbeitern, war aber stets bereit, die Leistungen anderer anzuerkennen und ihnen die verdiente Wertschaetzung zu geben.

Waehrend der <sup>V</sup>Vormarschjahre (1930-1932) ausserte er sich wiederholt sehr stark gegen jedwede undemokratische Diktatur und war ein standhafter Befuerworter demokratischer Vorgangsweise und Einrichtungen.

Als die Nazis schliesslich zur Macht kamen, lehnte er sich nicht oeffentlich gegen sie auf, was man von ihm auch kaum erwarten konnte, da er Chemiker und nicht Politiker war. In seinem Bereich tat er jedoch das Moeglichste, um die Wirkung der Nazilehren und der rassistisch benachteiligenden Unterscheidung aufzuheben. Besonders verhalf er einer grossen Anzahl seiner juedischen oder halbjuedischen Kollegen zur Flucht aus Deutschland, oder er schuetzte sie vor Verfolgung und Entlassung.

In diesen Bestrebungen, seinen Freunden beizustehen, ging er manchmal soweit, dass er schwere Folgen fuer sich selbst riskierte. Ich hatte zwischen 1933 und 1938 mit ihm eine Anzahl von Diskussionen ueber politische Situationen in Deutschland und Oesterreich und erinnere mich, dass er sich stets stark fuer die ~~Rueckkehr~~ Deutschlands zu einer demokratischen Regierung mit freien Wahlen und fuer eine vollstaendige Aufgabe irgendwelcher rassistischer oder religiöser Unterscheidungen eingesetzt hat."

Es erscheint absurd, wenn die Anklagebehörde uns glauben machen will, dass ein solcher Mann sich mit Hitler verbündet habe, um ihm bewusst in seiner verbrecherischen Aggressionspolitik zu unterstützen. Sie ist denn auch den Beweis dafür schuldig geblieben, dass der Angeklagte selbst oder ueber seine fruheren Kollegen aufgrund persoenlichen Kontaktes mit Hitler oder einem seiner Mitarbeiter von den vor der Oeffentlichkeit sorgsam geheimgehaltenen wahren Angriffsabsichten der nationalsozialistischen Regierung je etwas erfahren hat. Kein Wunder, denn das IMT hat ja nicht einmal einer ganzen Reihe der fuhrenden Persoenlichkeiten des Dritten Reiches, die in direktem persoenlichen Kontakt mit Hitler standen, eine derartige Kenntnis zugeschrieben. Die Anklagebehörde haette also den Nachweis fuhren muessen, dass der Angeklagte selbst oder irgendwelche seiner Kollegen mit seinem Wissen in einem Buendnis mit Hitler gestanden haette, das ihnen mehr Einblick in dessen Ziele ermoeglichte als es die vom IMT von der Anklage des Verbrechens gegen den Frieden bzw. der Verschwörung zu diesem Zwecke freigesprochenen hohen Partei- und Regierungsfuherer hatten.

Dass die Anklagebehörde einen solchen Beweis nicht fuhren konnte, liegt auf der Hand. Um ihre These bezueglich des Verbrechens gegen den Frieden und der Verschwörung zu retten, hat sie ein kunstvolles Gebilde aus angeblichen Indizienbeweisen konstruiert. Aber diesem Gebilde fehlt das Wichtigste, naemlich das Fundament. Bewiesen ist die

ohnehin unbestrittene Tatsache, dass im Rahmen der öffentlich verkündeten Wiederbewaffnung Deutschlands die I.G. gewissen Arbeitsgebieten ihren Beitrag hat leisten müssen, ebenso wie unzählige anderer deutscher Unternehmen. Alles Weitere, insbesondere die Behauptung der Anklage, alle Angeklagten hätten aus dieser Einschaltung in die Wiederbewaffnung den Schluss auf Hitlers Angriffsabsichten ziehen müssen, liegt auf dem Gebiete der Spekulation. Der Angeklagte Gajewski hat diesen Schluss jedenfalls für seine Person nicht gezogen, und die Anklagebehörde hat sich keinerlei Beweis für das Gegenteil erbringen können. Wie hätte Dr. Gajewski sonst noch in den Jahren 1938/39 den Bau einer grossen Photo-Fabrik in Landsberg begonnen, deren Vollendung für 1941 in Aussicht genommen war. Die Anklagebehörde ist sich bewusst, dass die von dem Angeklagten betreute Sparte III der I.G. unter dem Gesichtspunkt der Wehrwirtschaft besonders uninteressant war, da ihre Erzeugung auf dem Gebiet fotografischer Produkte und textiler Rohstoffe lag und dass Dr. Gajewski deshalb wehrwirtschaftlichen Fragen fernstand. Offenbar aus diesem Grunde hat die Anklagebehörde der formellen Angliederung der Dynamit-Nobel-Action-Gesellschaft an die Sparte III eine völlig falsche Bedeutung beigemessen und geradezu erstaunliche Anstrengungen gemacht, um eine Kenntnis des Angeklagten bezüglich aller Einzelheiten der Tätigkeit dieser Konzerngesellschaft auf dem Gebiet der militärischen Sprengstoffe nachzuweisen. Nach unserer Auffassung hat der Verlauf der Beweisaufnahme in diesem Punkt gezeigt, dass der Angeklagte eine solche Kenntnis ebenso wenig hatte wie seine Mitangeklagten. Aber auch dieses Bestreben der Anklagebehörde, den subjektiven Tatbestand des Verbrechens gegen den Frieden und der Verschwörung auf einem Umweg nachzuweisen, ist ein untauglicher Versuch; denn nach den Bekundungen massgebender Fachleute in diesem Verfahren war gerade die Produktion von militärischen Sprengstoffen und Pulvern im Zeitpunkt des Kriegsausbruchs völlig unzureichend, und es wurden gerade damals technische Umstellungen bei dieser Produktion vom Heereswaffenamt gefor-

dert, die notwendig einen Produktionsstopp und ein langsames Wiederanlaufen zur Folge hatten. Selbst wenn also der Angeklagte ueber alle Einzelheiten der Taetigkeit der D.A.G. und Tochtergesellschaft, der sogenannten Verwert-Chemie, unterrichtet gewesen waere, so waere er demnach aufgrund dieser Kenntnis nie zu dem Schluss gelangt, dass Hitler einen Angriffskrieg fuehren wollte.

Da die Verteidigung hinsichtlich des Anklagepunktes I nach wie vor die Auffassung vertritt, dass alles, was die Anklagebehoerde in diesem Zusammenhang vorgetragen hat, schon aus rein rechtlichen Grunden nicht relevant ist, glaube ich, auf eine Auseinandersetzung mit dem diesbezoeglichen, einige 40 Baende umfassenden Beweismaterial im Rahmen des Plaedoyrs in Einzelheiten veraechten zu koennen und nur noch einmal zusammenfassend die folgenden Gesichtspunkte herausstellen zu muessen:

Es genuegt nicht, wenn die Anklagebehoerde zur Befruendung des von ihr behaupteten Verbrechens gegen den Frieden den Nachweis fuehrt,

dass auch die I. G. u. a. auf Produktionsgebieten arbeitete, die fuer die Durchfuehrung der Wiederaufruestung von Bedeutung waren und dass sie naturgemuess insoweit in Kontakt mit den interessierten Dienststellen der Wehrmacht kam.

Es genuegt nicht, wenn die Anklagebehoerde dartut, dass die I.G. als fuehrendes Unternehmen auf dem Gebiete der Chemie als der Kunst der Synthese, der Verwandlung reichlich vorhandener und billiger Stoffe in wertvollste Roh- und Werkstoffe einen beachtlichen Faktor im Rahmen des Vierjahresplans darstellte.

Es genuegt nicht nachzuweisen, dass auch die I.G. in die Mob-Plaene der neugeschaffenen Wehrmacht einbezogen wurde.

Schon im Opening Statement zu Beginn unserer Beweisfuehrung ist auf diesem Mangel der Beweisfuehrung zu Punkt 1 der Anklage von der Verteidigung mit aller Deutlichkeit hingewiesen worden und sich moechte fast



3. Juni -A-107-Beutler  
Militärgerichtshof VI

so weitgehen, zu sagen, dass wir in der Tat ueber diese Punkte mit der Anklagebehoerde haetten stipulieren koennen. Vor kurzem erschien eine Zeitungsmeldung, wonach Mob-Plasne fuer die Industrie der Vereinigten Staaten gefordert werden. Jedermann weiss, dass in den U.S.A. mit groesster Energie an dem Problem der militaerischen Auswertung der Atomenergie und auch auf anderen Gebieten von hervorragender strategischer Bedeutung gearbeitet wird. Ich moechte kaum annehmen, dass die Anklagebehoerde daraus den Schluss ziehen wird, dass es sich dabei um die Vorbereitung eines Angriffskrieges handelt. Ebensowenig hat es seinerzeit der Angeklagte Gajewski

geben.

Aufzuehung als solche ist nicht strafbar, weder nach dem Londoner Statut noch nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10. So lautete auch die Entscheidung des IMT. Soll die Mitwirkung an der Aufzuehung ein Verbrechen gegen den Frieden darstellen, so muss sie nachgewiesen worden sein, als Teil des Nazi-Planos zur Fuehrung von Angriffskriegen erfolgt sein, also begriffsnotwendig in positiver Kenntnis dieses Plans. Fuer eine solche Kenntnis auf Seiten des Angeklagten Gajewski findet sich im gesamten Beweismaterial der Anklagebehoerde auch nicht der geringste Anhaltspunkt.

Die soeben angeschnittenen grundsatzlichen rechtlichen Gesichtspunkte sollen hier nicht weiter vertieft werden. Insoweit beziehe ich mich auf die eingehenden Ausfuehrungen, mit denen unser Kollege, Dr. von Metzler, dem Hohen Gericht noch mal die Auffassung der Verteidigung unterbreitet hat. Ich komme abschliessend zu der Feststellung, dass dementsprechend und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Angeklagte Gajewski sich nicht des Verbrechens gegen den Frieden schuldig gemacht hat.

Der Anklagepunkt 2 legt allen Angeklagten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 zur Last und beschuldigt sie, an den Raub oeffentlichen und privaten Eigentums, dessen Ausbeutung und Pluenderung und anderen Eigentumsverbrechen in Laendern teilgenommen zu haben, die unter die Kriegsbesetzung Deutschlands fielen. In dieser Hinsicht moechte ich mich darauf beschraenken, auf die eingehenden Ausfuehrungen derjenigen Kollegen Bezug zu nehmen, die sich mit diesem Vorwurf im Einzelnen auseinandersetzen. Die Anklagebehoerde ist jeden Beweis dafuer schuldig geblieben, dass der Angeklagte Gajewski mit den Vorgaengen, die zum Gegenstand dieses Anklagepunktes gemacht worden sind, in irgendeinem Zusammenhang steht. Aus dem Arbeitsbereich des Angeklagten ist kein derartiger Fall ueberhaupt zur Sprache gebracht worden. Zudem war Dr. Gajewski Techniker und schon deswegen nicht mit Verhandlungen mit auslaendischen Part-

norn naher befasst. Wenn die Verteidigung trotzdem dem Hohen Gericht Beweis für das Verhalten der von den Angeklagten geleiteten Sparte gegenüber den Konkurrenzfirmen in den besetzten Ländern erbracht hat, so um zu zeigen, dass die Schlussfolgerung der Anklagebehörde, alle Angeklagten - und damit auch Dr. Gajwski - hätten die angeblichen Faelle von Raub und Pluenderung gebilligt, ein Fehlschluss ist. Wie sich aus den Beweismaterial ergibt, war dieses Verhalten in jeder Hinsicht korrekt. Eine Erklärung der leitenden Direktoren der grössten europäischen Konkurrenzfirma auf photographischem Gebiet, naemlich der Firma Gevaert in Belgien, stellt dies mit aller Eindeutigkeit fest. Ebenso blieben die Beziehungen zu Kodak-Pathe in Paris auch nach der deutschen Besetzung Frankreichs nach wie vor absolut freundschaftlicher Natur, wie der Zeuge Feindl trotz Vorhalt der Anklagebehörde in Kreuzverhoer wiederholt bestaetigt hat.

Ich wende mich nunmehr den Punkt 3 der Anklageschrift zu, den die Anklagebehörde fuer richtig befunden hat mit den Worten:

"Versklavung und Massennord" zu charakterisieren. Alle Angeklagten sollen demnach in gigantischen Umfange an der Versklavung und Verschleppung von Auslaendern und Insassen von Konzentrationslagern zur Zwangsarbeit mitgewirkt haben. Sie sollen Kriegsgefangene entgegen den Bestimmungen der Haager Konvention verwendet und sich an der Misshandlung, Terrorisierung, Folterung und Ermordung von Millionen versklavter Menschen beteiligt haben.

Dieser Vorwurf ist wohl der ungeheuerlichste, den man gegen einen Menschen erheben kann. Was die Anklagebehörde zur Begrueundung dieser Anschuldigung dargetan hat, lasst diese, gelinde gesagt, als ueberlegt und voreilig erscheinen. In der Wuerdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu diesem Punkte moechte ich die einzelnen Probleme streng getrennt behandeln.

Die Anklagebehörde hat zunaechst versucht nachzuweisen, dass sich saemtliche Angeklagten an einem wohlerwogenen Plan zur Verschleppung von Auslaendern zur Zwangsarbeit nach Deutschland beteiligt hatten. Dieser Nachweis ist ihr nach Auffassung der Verteidigung in keiner Weise gelungen.

Sie hat nachgelesen - aber auch das ist völlig unbestritten - dass Ausländer und Insassen von KZ-Lager in Betrieben der I.G. als Arbeiter beschäftigt wurden. Die eingehende Beweisaufnahme hat jedoch ergeben, dass das sogenannte Sklavenarbeiterprogramm eine Angelegenheit der zuständigen Regierungsstellen und ihrer nachgeordneten Arbeitseinsatzbehörden war. Es ist von der Anklagebehörde weder der Beweis dafür erbracht worden, dass der Angeklagte Gajowski sich in irgendeiner Weise an der Aufstellung oder Durchführung dieses Programms beteiligt, noch dass er dieses Programm gebilligt hat. Aus der Beweisführung der Verteidigung geht vielmehr das Gegenteil hervor. Es wäre auch völlig unvernünftig anzunehmen, dass der Angeklagte an dem Einsatz ausländischer Zwangsarbeiter irgendwie interessiert gewesen wäre. Die Verteidigung hat gezeigt, dass der Einsatz ausländischer Arbeiter nicht nur mit ausserordentlichen Kosten verbunden war, sondern dass er auch erhebliche Schwierigkeiten in den Betrieben verursachte, schon deswegen, weil die ausländischen Arbeiter in der grossen Masse keineswegs die erforderliche fachliche Ausbildung besaßen und weil sich die Schwierigkeiten, der Verständigung in der Zusammenarbeit mit den deutschen Arbeitern und Vorgesetzten vielfach sehr nachteilig auswirkten. Die Anklagebehörde hat denn auch spezielles Beweismaterial bezüglich des Angeklagten Gajowski in diesem Zusammenhang nicht vorgelegt. Sie hat lediglich bezüglich des Kamera-Werkes in München behauptet, dass dessen Leitung grosse Betriebsamkeit bei der Beschaffung von Sklavenarbeitern zeigte, indem sie Vertreter in KZ-Lager sandte, um dort Insassen auszuwählen, die körperlich für die Zwangsarbeit in den I.G.-Betrieben am besten geeignet erschienen. Das Kamera-Werk gehörte unbestritten zu der von den Angeklagten geleiteten Sparte III der I.G. Diesen Umstand erachtet die Anklagebehörde offenbar als ausreichend für die Begründung der Beschuldigung gegen Dr. Gajowski. Sie hat keinerlei Beweis dafür angetreten, dass er sich irgendwie an einer solchen Aktion des Kamera-Werkes beteiligt noch dass er davon gewusst oder sie gebilligt hätte. Dass es sich im übrigen um eine absolute Entstellung des wirklichen Tatbestandes handelt, geht aus den

Bekundungen des damaligen Leiters des Kamra-Werkes und seiner Mitarbeiter eindeutig hervor.

Soweit die Beschäftigung von Fremdarbeitern und Häftlingen als solche infrage steht, so kann dieser Tatbestand schon in Anbetracht der damaligen deutschen Gesetzgebung und der besonderen Verhältnisse in Deutschland während des Krieges nach Auffassung der Verteidigung niemals die Grundlage für eine Verurteilung des Angeklagten gemäss Punkt 3 der Anklage bilden. Die umfangreiche Beweisaufnahme zu diesem Punkt zeigt, dass nicht nur die Ausarbeitung und Inangriffnahme des Sklavenarbeitsprogramms von den massgeblichen Stellen der deutschen Regierung ausgegangen ist, sondern auch dessen Durchführung in allen Einzelheiten ausschliesslich Angelegenheit der zuständigen Behörden war. Die Lenkung des Arbeitseinsatzes innerhalb der deutschen Industrie war bereits eingeführt, bevor ausländische Arbeiter, sei es freiwillig, sei es unfreiwillig, in der deutschen Industrie zum Einsatz kamen. Demgemäss hatte kein Unternehmen und kein Betriebsführer die Möglichkeit, Arbeitskräfte nach seinen Belieben einzustellen und zu entlassen. Die Arbeitskräfte wurden vielmehr aufgrund entsprechender Anforderung jeweils durch die staatlichen Arbeitseinsatzbehörden den einzelnen Betrieben zugewiesen. Massgebend für derartige Zuweisungen waren die staatlichen Auflagen für den Umfang und die Art der Produktion, die den Industrieunternehmen mit bindender Wirkung erteilt wurden. Die Erfüllung dieser Produktions-

auflagen hatte eine entsprechende persönliche Verpflichtung des jeweiligen Betriebsführer zum Inhalt, deren Nichterfüllung ihn in die Gefahr brachte, mit erheblichen Strafen belegt zu werden. Zweifellos hatte ein Betriebsführer, der aus grundsätzlichen Bedenken heraus den Einsatz von Ausländern, die nicht freiwillig nach Deutschland gekommen waren, in seinem Betriebe ablehnte, damit zu rechnen, dass ihm eine solche Weigerung als Sabotage ausgelegt wurde. Es ist daher die Auffassung der Verteidigung, dass, wenn auch das Sklavenarbeitsprogramm als solches vom JMG fuer verbrecherisch erklart worden ist, der Einsatz von unfreiwilligen ausländischen Arbeitskräften den Betriebsführern nicht als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit zugeschrieben werden kann, denen diese Arbeitskräfte von den staatlichen Arbeitseinsatzbehörden zum Zwecke der Erfüllung ihrer Produktionsauflagen zugewiesen wurden. Das Militärgericht Nr. IV hat sich im Falle gegen Flich u. a. mit dieser Frage ausführlich auseinandergesetzt und ausdrücklich dahin entschieden, dass es zweifellos nicht der Sinn des Art. II Abs. 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ist, den Angeklagten der Schutzbehauptung des Notstandes zu berauben und dass auch Par. 4 b) des Art. II des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 nicht diesen Zweck verfolgt. Es bezieht sich in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf einen Satz in Wharton's "Criminal Law", der besagt: "Notstand ist ein Rechtfertigungsgrund, da niemand ohne den auf ein Verbrechen gerichteten Vorsatz an diesem schuldig sein kann." Ich bin der Auffassung dass die Verteidigung durch ihre Beweisführung zur Genüge dargetan hat, dass ein derartiger Notstand im Hinblick zur Erfüllung der staatlichen Produktionsauflagen und die dadurch bedingte Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften und Häftlingen, die ihnen von den Arbeitseinsatzbehörden zugewiesen wurden, auf Seiten der Angeklagten ohne jeden Zweifel gegeben war. Dieser Notstand bestand fuer jeden deutschen Industriellen und liess ihm einfach keine andere Wahl als auch solche Arbeitskräfte, die gegen ihren Willen in Deutschland zum Einsatz kamen, zu beschäftigen, wenn er nicht eine akute Gefahr fuer seine Freiheit oder gar fuer sein Leben heraufbeschweren

wollte, Das Urteil des Militärgerichtshofes Nr. IV charakterisiert die damalige Situation deutscher Industrieller kurz und treffend

wie folgt: " Die Angeklagten lebten im Reichsgebiet. Das Reich war durch seine Massen von Vollzugsbeamten und die Gestapo allgegenwärtig, jederzeit einsatzbereit und in der Lage, unverzüglich grausame Strafen gegen Jedermann zu verhängen, der etwas tat, das als Sabotage oder Behinderung der Ausführung von Regierungsbestimmungen oder - Erlassen hätte ausgelegt werden können. "

Die Anklagebehörde hat keinerlei Beweis dafür erbracht, dass diese Feststellung hinsichtlich des Angeklagten Gajewski nicht zutrifft. Dagegen hat die Beweisführung der Verteidigung ergeben, dass für den Angeklagten nicht nur diese, für jeden deutschen Industriellen bestehende Situation gegeben war, sondern, dass er darüber hinaus sich auf Grund seiner immer wiederholten Konflikte mit Partei- und Regierungsstellen als besonders gefährdet betrachten musste. Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal an das Verteidigungsbeweisstück Gajewski Nr. 1, nämlich die Anzeige an die Gestapo, erinnert, dass die Spannungen zwischen den Angeklagten und der Partei bzw. den Regierungsstellen besonders anschaulich macht; ferner an die Bekundungen seiner früheren vom Nationalsozialismus verfolgten Mitarbeiter, an die Bekundungen Hartmann, Dunst und van Beck bezüglich der ablehnenden Haltung des Angeklagten gegenüber übertriebenen Tendenzen der zuständigen staatlichen Stellen auf dem Gebiet der Produktion von textilen Rohstoffen im Interesse einer größtmöglichen deutschen Autarkie und nicht zuletzt an die Aussage des Zeugen Dr. Schieber, dass gerade der Angeklagte ständig im Kampf mit Parteistellen lag. Wenn sich der Angeklagte Gajewski trotz gewisser grundsätzlicher Bedenken damit abfand, dass ausländische Arbeitskräfte und Insassen von KZ- Lagern gegen ihren Willen in der von ihm geleiteten Filmfabrik Wölfen zum Einsatz kamen, so lediglich mit Rücksicht auf die damalige Situation und die speziell für ihn bestehende besondere Gefährdung. Er kann sich also nach Auffassung der Verteidigung mit Recht und im vollen Umfang darauf berufen, dass er nicht

sich in einer wirklichen Zwangslage und damit im Notstand befand.  
Die Anklage hat in ihrem Beweisvortrag ausser der soeben erwähnten  
Filmfabrik, deren Leiter der Angeklagte war, auch einige der Werke behandelt,  
die zu der von ihm geleiteten Sparte III der J. G. gehoerten. Dazu  
sei zunachst grundsatzlich auf Folgendes hingewiesen: Betriebsfuhrer  
im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit in den betreffenden  
Betrieben waren deren oertliche Werksleiter und nicht der Angeklagte.  
Er hatte die in seiner Sparte zusammengefassten Werke zu betreuen und  
zwar insbesondere in technischer Hinsicht. In Fragen des Arbeitsein-  
satzes waren jedoch die oertlichen Werksleiter als Betriebsfuhrer  
vor dem Gesetz und gegenueber den zustaeendigen Arbeitseinsatzbehaerden  
allein verantwortlich. In der Praxis waren sie daher auf diesem Gebiet  
auch voellig selbststaendig. Eine andere Handhabung waere schon im  
deswillen nicht moeglich gewesen, weil die infrage kommenden Werke  
in allen Gegenden Deutschlands verstreut waren und teilweise hunderte von  
Kilometern von Wolfen entfernt lagen. Dementsprechend waren fuer sie  
natuerlich auch andere Dienststellen der staatlichen Arbeitseinsatzbehoerden  
zustaeendig als fuer das Werk Wolfen, wo der Angeklagte seinen Sitz  
hatte und demzufolge mussten naturgemaess Entscheidungen in Fragen des  
Arbeitseinsatzes von den einzelnen Werksleitern selbstaendig getroffen  
werden. Das aber auch diese nicht umhin konnten, unfreiwillige  
auslaendische Arbeitskraefte sowie Haeflinge und Kriegsgefangene zu  
beschaeftigen, die ihnen ueber die Arbeitsaempter zugewiesen wurden, bedarf  
nach den vorangegangenen Ausfuehrungen keiner besonderen Begrueendung.  
Dies gilt insbesondere fuer den Einsatz von weiblichen Strafgefangenen  
und Haeflingen aus dem KZ-Lager Ravenstrueck im Kamera-Werk Muenchen,  
der nicht etwa auf Initiative des Leiters des Kamera-Werkes hin erfolgte,  
wie es die Anklage behauptet, sondern die, wie sich aus der Beweisfuehrung  
der Verteidigung ergibt, dem Kamera-Werk zugewiesen wurden.  
Im uebrigen sei darauf hingewiesen, dass nach Auffassung der Verteidigung  
der Angeklagte im Hinblick auf die rastlose Inanspruchnahme seiner  
Arbeitskraft als technischer Leiter der Sparte III der JG und Leiter  
des Grosswerkes Wolfen - Film mit etwa 12000 Angestellten und Arbeitern sein:



seine Verpflichtung zur Betreuung der Werke seiner Sparte nur dadurch erfüllen konnte und erfüllt hat, dass er an ihre Spitze fähige Männer stellte, die sich lange Zeit im Dienste der Firma bewährt und deren fachliche und charakterliche Eigenschaften ihnen das Vertrauen von Dr. Gajewski eingebracht hatten. Damit hatte der Angeklagte die Gewähr dafür, dass diese Werksleiter in Fragen des Arbeitseinsatzes korrekt handelten, wie es nach den Beweisvortrag der Verteidigung in der Tat auch geschehen ist.

Damit komme ich zu einem weiteren Punkt der Anklage, dass nämlich Dr. Gajewski ebenso wie alle seine Miangeklagten sich einer unmenschlichen Behandlung der Fremdarbeiter und Häftlinge und damit eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht hätte. Ich darf den Höheren Gericht in aller Öffentlichkeit sagen, dass dieser Anwurf der Anklagebehörde den Angeklagten aus Tiefste verletzt hat. Was die Anklagebehörde zum Beweis ihrer masslosen Beschuldigung unter dem Motto "Versklavung und Massenmord" im Zusammenhang mit der angeblich schlechten Behandlung von Fremdarbeitern gegen den Angeklagten vorgebracht hat, ist so duerftig, dass ich nicht anstehe, diese Behauptungen im Hinblick auf das Verhalten von Dr. Gajewski als leichtfertig zu bezeichnen. Aus dem Beweisvortrag der Anklagebehörde selbst ergibt sich, dass in der Film-fabrik Wolfen in den letzten Kriegsjahren mangels deutscher Arbeitskräfte zwischen 4 000 und 5 000 Fremdarbeiter beschäftigt waren. Dazu kamen noch einige Tausend weitere Fremdarbeiter in den uebrigen Werken der Sparte III, die von dem Angeklagten nicht selbst geleitet wurden. Obwohl die Anklagebehörde zweifellos die Möglichkeit hatte, in den Laendern, aus denen diese Fremdarbeiter stammten, eingehende Nachforschungen anzustellen und obwohl sie von dieser ihrer Möglichkeit auch Gebrauch gemacht hat, hat sie zur Rechtfertigung ihrer schweren Beschuldigung der unmenschlichen Behandlung von Fremdarbeitern in jeglicher Hinsicht nichts bringen koennen als einen einzigen Zeugen. Wenn sich auf Grund der Aufforderungen in auslaendischen Zeitungen oder durch das Radio von allen den Tausenden von Arbeitern, die in der

Filmfabrik Wolfen und den uebrigen Werken der Sparte III der JG beschaeftigt waren, nur dieser eine Mann gefu~~hrt~~ hat, der angibt, dass in der Filmfabrik Wolfen die Fremdarbeiter schlecht behandelt wurden, so eruebrigt sich im Grunde jedes weitere Eingehen auf diese Beschuldigung. Der Angeklagte fuehlt sich aber im Hinblick auf den Vorwurf, dass in seinem Betrieb Fremdarbeiter misshandelt, schlecht ernaeuert, schlecht untergebracht und skrupellos in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet worden seien, in seiner Ehre aufs Tiefste verletzt, und die Verteidigung, die diese Auffassung teilt, hat deshalb den Hohen Gericht eine Fuelle von Beweisen dafuer unterbreitet, dass die Behauptungen der Anklagebehoerde und die Angaben des fraglichen Zeugen van Mol unwahr sind, dass vielmehr das Gegenteil der Fall war. Was den Zeugen van Mol angeht, so sind seine Angaben ueber die Arbeitszeit in Wolfen und die mangelnde aerztliche Behandlung durch Vorlage seiner eigenen Lohnkarte und seines Krankenblattes als glatte Unwahrheiten erwiesen, und wenn

dieser Zeuge in seiner Eidesstattlichen Versicherung des weiteren von Misshandlungen, schlechter Unterbringung und miserabler Ernährung spricht, so dürften die von der Verteidigung eingeführten umfangreichen Beweismittel den Gerichtshof davon überzeugen, dass auch dies unwahr ist und dass vielmehr für die Fremdarbeiter alles getan wurde, was im Kriege unter den immerschwieriger werdenden Verhältnissen zu tun überhaupt möglich war. Nur einige besonders markante Punkte sollen hier angeführt werden. Wenn die Anklagebehörde behauptet, dass die Unterkünfte, in denen die Fremdarbeiter untergebracht wurden, völlig unzureichend waren, wie will sie dann den Umstand erklären, dass allein in Werk Wolfen in den Jahren 1940 bis Anfang 1945 für den Bau dieser Unterkünfte die Summe von 8,2 Millionen Reichsmark ausgegeben wurde, wie der Zeuge Riess anhand der offiziellen Unterlagen über die beim Teo eingereichten Kreditforderungen festgestellt hat, wobei sich diese Summe nach Angabe des Zeugen noch um 10 - 20 % erhöht, wenn man die Ausgaben einrechnet, die als Fabrikkosten gebucht worden sind. Für die Sparte III belaufen sich die Gesamtausgaben für den Bau von Unterkünften von Fremdarbeitern in der fraglichen Zeit auf den Betrag von rund 12 Millionen Reichsmark. Wie die Unterkünfte ausgestattet waren, geht in allen Einzelheiten aus der Bekundung des Architekten Roock hervor, der diese Lager selbst gebaut hat. Sie waren mit Heizung, elektrischem Licht, ausreichenden Wasch- und Duschräumen, Küchen und allen notwendigen Nebeneinrichtungen wie Krankenbaracken, Werkstätten und Kantinen ausgestattet, und zwar noch zu einer Zeit, wo Hunderttausende deutscher Familien bereits nach Verlust ihres Heims in traurigsten Notunterkünften hausen mussten. Hinsichtlich der Ernährungslei lediglich auf den Bericht der Filmfabrik Wolfen an die Militärregierung in Bitterfeld nach dem Zusammenbruch verwiesen, worin die Rationen, die an die Fremdarbeiter in den Lagern ausgegeben wurden, aufgrund der aktenmäßigen Unterlagen der Sozialabteilung Wolfen zusammengestellt sind und aus dem sich ergibt, dass diese Rationen im Durchschnitt höher waren als die zur gleichen Zeit an die deutsche Zivilbevölkerung ausgegebenen Mengen an Nahrungsmitteln. Was die Bekleidung

der Fremdarbeiter angeht, so ergibt sich aus dem Beweismaterial, dass die Filmfabrik nach besten Kräften zusätzliche Kleidungsstücke für die Fremdarbeiter beschafft hat. Hinsichtlich der von ihm behaupteten Misshandlung von Fremdarbeitern hat der Zeuge van Mol die Namen von zwei früheren Angestellten der Filmfabrik genannt. Der eine, der als Wissenschaftler in einem Farbfilm-Laboratorium tätig war, hatte überhaupt keine unmittelbare Berührung mit Fremdarbeitern und hat zudem an Eidesstatt bekundet, dass er niemals einen Fremdarbeiter geschlagen hat. Bei dem zweiten, der als Chemiker Leiter eines Kunstseidenbetriebes war, liegt der Fall ebenso. Zur Frage der ärztlichen Betreuung hat sich der damalige Werksarzt, der noch heute in der Filmfabrik tätig ist, ebenfalls an Eidesstatt geäußert und ausdrücklich betont, dass bezüglich des Gesundheitszustandes der Fremdarbeiter und ihrer Arbeitsfähigkeit der gleiche Masstab angelegt wurde wie bei den deutschen Arbeitern und dass in Krankheitsfällen die Werksärzte und die ärztlichen Einrichtungen der Filmfabrik den Fremdarbeitern ebenso zur Verfügung standen wie bei den Einheimischen. Typisch für das Vorgehen der Anklagebehörde ist die Behauptung, die Filmfabrik habe beim Toa einen Kredit für eine Baracke von ca. 1800 qm eingereicht, die zur Unterbringung von 2 000 Menschen bestimmt gewesen sei. Schon ein flüchtiger Blick auf diese Kreditanforderung hätte genügt, um der Anklagebehörde zu zeigen, dass es sich nicht um Wohnbaracken sondern um Aufenthaltsbaracken zum Umkleiden, Waschen und zur Einnahme von Mahlzeiten handelte, wobei immer nur eine der drei Schichten die Baracke benutzte. Ich glaube, dass diese kurzen Hinweise genügen, um das Hohe Gericht davon zu überzeugen, dass die Aussagen des einzigen Belastungszeugen für eine angeblich schlechte Behandlung der Fremdarbeiter in der Filmfabrik Wolfen auf der ganzen Linie unwahr sind. Der Pfarrer der Gemeinde Wolfen, der häufig und unter vier Augen mit Fremdarbeitern aller Nationen in seiner Eigenschaft als Seelsorger gesprochen hat, bekundet, dass diese sich weder vor noch nach dem Zusammenbruch über Arbeit oder Behandlung, Unterbringung und Verpflegung in der Filmfabrik Wolfen beklagt haben.

Er sagt wortlich: "Ich habe den Eindruck, dass die Filmfabrik alles im Rahmen des Moeglichen getan hat. Z.B.: Kaum waren einige Hundert Polonmadchen angekommen, als dann sofort die Filmfabrik dies dem Pfarramt mitteilte und um Angabe der Gottesdienstzeiten bat. Es wurde zunachst sonntaeglich ein Sondergottesdienst eingerichtet. Spater durfte auf Anordnung der Politischen Polizei nur alle vier Wochen ein Gottesdienst gehalten werden. Mit solchen Massnahmen aber hatte die Filmfabrik nichts zu tun. So war es auch auf anderen Gebieten. Die Werksleitung der Filmfabrik hat ohne jeden Zweifel alles getan, um den Fremdarbeitern ein menschenwuerdiges Dasein und eine menschenwuerdige Behandlung zu gewaehrleisten." Diesen Worten des katholischen Pfarrers von Wolfen, den wohl auch die Anklagebehoerde kaum verdachtigen duerfte, an den Begriff der Menschenwaerde zweierlei Masstab anzulegen, brauche ich wohl nichts mehr hinzuzufuegen.

Die Anklagebehoerde hat hinsichtlich der uebrigen Werke der Sparte III als einzigen Fall einer angeblich schlechten Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskraefte den Einsatz von russischen Kriegsgefangenen auf der Baustelle des Werkes Landsberg der Sparte III vorgebracht. Es handelt sich um eine Korrespondenz zwischen der Werksleitung von Landsberg und den militaerischen Dienststellen, denen das Lager unterstand, in dem sich die fraglichen Kriegsgefangenen befanden. Dazu ist zunachst zu sagen, dass nach der Bekundung des zustaeudigen Abteilungschefs im Oberkommando der Wehrmacht, Generalmajor Westhof, fuer die Betreuung der Kriegsgefangenen, also insbesondere auch die gesundheitliche Betreuung, die zustaeudigen Wehrmachtsstellen allein verantwortlich waren. Weiterhin ergibt sich aus dem von der Verteidigung eingefuehrten Beweismaterial, dass der schlechte Gesundheitszustand der Kriegsgefangenen, die zu einem grossen Teil ueberhaupt nicht zur Arbeit eingesetzt werden konnten, lediglich auf Versaeumnisse der zustaeudigen Wehrmachtsstellen und nicht auf irgendein Verschulden der Leitung des Werkes Landsberg zurueckzufuehren war, die vielmehr im Rahmen ihrer - wegen der alleinigen Zustaeudigkeit der Wehrmachtsstellen beschruekten - Moeglichkeiten nach Kraefte zusaezliche Nahrungsmittel fuer die Kriegsgefangenen beschafft hat. Schliesslich geht

aus dem Beweismaterial hervor, dass der Angeklagte erst zu einem Zeitpunkt davon unterrichtet wurde, als die Verhandlungen des Werksleiters mit den militärischen Dienststellen zum Zwecke einer sofortigen Besserung der Verhältnisse in dem Kriegsgefangenenlager sich völlig festgefahren hatten und der Werksleiter eine Intervention von Dr. Gajowski für unbedingt erforderlich hielt. Der Angeklagte hat sich daraufhin sofort eingeschaltet und veranlasst, dass der Leiter der Direktionsabteilung der Agfa in Berlin in der Angelegenheit intervenierte. Die Kriegsgefangenen wurden jedoch kurz darauf vom Werk Landsberg abgezogen.

Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, dass die Beschäftigung dieser Kriegsgefangenen sich im Rahmen der "Haager Konvention" hielt und dass auch die Anklagebehörde nichts Gegenteiliges behauptet hat, weder hinsichtlich des Werkes Landsberg noch soweit Kriegsgefangene in der Filzfabrik oder den anderen Werken der Sparte III beschäftigt wurden, was uoberdies nur in ganz geringem Ausmass der Fall war.

Hier moechte ich noch eine letzte Bemerkung anknuepfen, bevor ich meine Ausführungen zu Punkt 3 der Anklage abschliesse. Ebenso wie im Falle Landsberg hat die Anklagebehörde auch im uebrigen nicht nachweisen koennen, dass der Angeklagte Gajowski persoendlich an irgendeinem Falle schlechter Behandlung von Fremdarbeitern beteiligt war oder dass er auch nur davon Kenntnis hatte und sie billigte. Schon aus diesem Grunde ist es nicht ersichtlich, worauf die Anklagebehörde rechtlich ueberhaupt ihre Anklage gegen Dr. Gajowski wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit gruendet. Es sei an dieser Stelle nochmals nachdrucklichst auf den im anglo-amerikanischen Recht ebenso wie im Strafrecht aller anderen zivilisierten Laender geltenden Grundsatz hingewiesen, dass niemand verurteilt werden darf, wenn seine persoentliche Schuld nicht erwiesen ist. Die Anklagebehörde hat lediglich ausgefuehrt, dass der Angeklagte fuer das, was in Wolfen und in den Werken der Sparte III vorging, "verantwortlich" sei. Das kann nur dahin verstanden werden, dass die Anklagebehörde Dr. Gajowski eine pflichtwidrige und damit strafbare Unterlassung zur Last legt. Auch jedes Unterlassungsdelikt setzt begangenes Unrecht voraus. Schon dieses

Erfordernis fehlt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Aber selbst, wenn man einmal der These der Anklagebehörde weiter folgt, so ist nichts dafür dargetan, dass der Angeklagte wissentlich versäumt hat, etwas zu unternehmen, um ein von Dritten begangenes Unrecht abzuwenden, und dass er dazu sowohl die Pflicht als auch die Macht hatte. Der Beweisvortrag der Verteidigung hat erwiesen, dass er ganz im Gegenteil aus seiner grundsätzlichen sozialen Einstellung heraus niemals Misstände dieser Art geduldet hätte, weil er, um mit den Worten des Zeugen Dr. Porschmann zu sprechen, in dem ausländischen Arbeiter zuerst den Menschen sah, dem ein menschenwürdiges Dasein gebührte. Der Angeklagte hat denn auch nach den Bedrückungen seiner Mitarbeiter ihnen gegenüber diesen seinen Standpunkt immer wieder betont und ihnen zur Pflicht gemacht, alles zu tun, um den Fremdarbeitern das Leben fern der Heimat so angenehm wie möglich zu gestalten.

Für die ausserhalb des Arbeitsgebietes des Angeklagten liegenden Vorgänge, die Gegenstand der Anklage sind, insbesondere den Einsatz von Häftlingen im Buna-Werk, Auschwitz, die sogenannten medizinischen Versuche an KZ-Lagerhäftlingen und die Lieferung von Zyklon B zum Zwecke der Tötung von KZ-Lagerinsassen durch die "DeGesh" gilt das gleiche. Die Anklagebehörde hat auch hier keinen Beweis dafür erbracht, dass diese Vorgänge irgendwie dem Angeklagten zur Kenntnis gekommen waren, oder dass dies in einer Weise geschehen sei, die bei ihm irgendwelche Bedenken hätte hervorrufen müssen. Nur dann hätte für ihn eine Rechtspflicht zum Handeln entstehen können, deren schuldhaftes Nichterfüllen als strafbare Unterlassung zu werten wäre.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch feststellen, dass die Beweisführung betreffend die Anklagepunkte I, II und IV an dem gleichen Mangel in rechtlicher Beziehung leidet.

Die Anklagebehörde hat sich in Teil VI ihres vorläufigen Schriftsatzes damit begnügt zu sagen, dass der Umstand, dass Einzelne der Angeklagten im Zusammenhang mit gewissen unter Anklage gestellten Vorgängen aktiv tätig wurden, die Gesamtverantwortung der übrigen Ange-

Klagten als Mitglieder des Vorstandes der IG. nicht vermindert und dass dieses Prinzip nach ihrer Auffassung schlechthin zum Nachweis der "Verantwortlichkeit" fuer alle Vorgaenge, die laut Anklage den Tatbestand eines Deliktes vorwirklichen, genuegt.

Es sei nochmals hervorgehoben, dass dies in keinem Fallo und hinsichtlich keines der Anklagepunkte genuegt.



Ich möchte mich in diesem Zusammenhang auf die ausführlichen Darlegungen beziehen, die Dr. von Metzler zu diesem Punkt heute für die gesamte Verteidigung dem Hohen Gericht vorgebracht hat.

Unter Punkt 4 der Anklage ist Dr. Gajowski nicht angeklagt. Ich brauche mich daher zu diesem Anklagepunkt nicht zu äussern.

Zu Punkt 5 der Anklage habe ich schon im Rahmen meiner Ausführungen betr. Punkt 1 dahingehend Stellung genommen, dass nach dem Gesamtbild der Persönlichkeit des Angekl. die Beschuldigung der Teilnahme an einer angeblichen Verschwörung zum Zwecke von Verbrechen gegen den Frieden hinsichtlich seiner Person ebenso absurd ist, wie die Behauptung, dass eine solche Verschwörung unter den Angeklagten überhaupt bestanden hat.

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass der Angeklagte Gajowski nach keinem Punkt der Anklage schuldig und daher freizusprechen ist.

Hohes Gericht!

Jeder Krieg zeitigt Grausamkeiten und von den ersten Konflikten in der Geschichte der Menschheit bis zu den weltumspannenden mit allen Vernichtungsmitteln moderner Technik geführten Kriegen unserer Zeit sind Unmenschlichkeiten und Willkürakte seine unvermeidlichen Begleiter. Kein Wunder, dass der Ruf nach Vergeltung an dem besiegten Feinde ertönt. Aber er soll und darf nicht die Forderung der Gerechtigkeit übertönen, dass nur der bestraft werden kann, der sich schuldig gemacht hat. Es war nicht die Schuld des Angeklagten, sondern sein Schicksal, in der furchtbaren Zeit des Terrors und der Kriegswirren, die hinter uns liegt, mit an der Spitze eines grossen deutschen Industrieunternehmens zu stehen. Will die Anklagebehörde ihn deshalb bestraft wissen, so entfernt sie sich von dem Boden des Rechts und folgt nur dem Impuls nach Rache und dem Wunsch, eine Kollektivschuld aller Deutschen, die im Wirtschaftsleben ihres Landes an massgeblicher Stelle standen, zu statuieren.

Ihre hohe und schwere Aufgabe als Richter ist es, den ungo-

heueren Prozesstoff und die unuebersehbaren Mengen des Beweismaterials nach Beendigung eines Verfahrens von fast einjaehriger Dauer sine ira et studio zu pruefen und abzuwaegen. Vergessen Sie nicht, dass nach vielen Jahren des Zwanges und der Unfreiheit die Menschen dieses ungluecklichen Landes von einem elementaren Verlangen nach Recht erfuehlt sind und helfen Sie uns, diesen Menschen den Glauben wiederzugeben und zu erhalten: Es gibt noch Gerechtigkeit!

-----  
VORS.: Das Gericht legt die <sup>11</sup>Nachmittagspause ein.

( Nachmittagspause )

( Wiederaufnahme der Verhandl.n. der Pause )

GERICHTSMARSHALL: Die im Gerichtssaal Anwesenden wollen bitte die Plaetze einnehmen.

Der Gerichtshof tagt wieder.

VORS.: Herr Dr. Melte betritt das Forum.

DR. MELTE: ( Vert. fuer den Angekl. Hoerlein ):

( S. Seite 7 bzw. 1 . )

Herr Praesident, meine Herren Richter !

Solange ich hier in Nuernberg als Verteidiger taetig bin, hat mich das Problem beschaeftigt, warum ich so haeufig die Gedanken-  
gaenge und die Beweisfuehrung der Anklagebehoerde nicht verstand.  
In allen Prozessen ist zum Ausdruck gebracht worden, dass die Beamten der Anklagebeh. und die Verteidiger berufen seien, dem Hohen Gericht zu helfen, die Wahrheit zu finden, damit eine gerechte Entscheidung moeglich sei.

Was ist Wahrheit?

Ich unterstelle, dass die Anklagebehoerde ebenso bemueht ist, die Wahrheit zu suchen wie ich. Aber es muss da Verschiedenheiten in der Auffassung geben, deren Ursache nicht nur in der Methode, sondern auch in Grundsuetzlichen begruendet ist.

Wer es sich in den Kopf setzt, eine bestimmte These zu beweisen, ist kein Wahrheitssucher. Das Bestreben, unter allen Umständen und mit allen Mitteln zu erreichen, dass Menschen, die einmal auf der Anklagebank sitzen, auch verurteilt werden, ist eine schlechte ~~Wegleitung~~.

Mir scheint, dass nur der der Wahrheit und damit dem Recht dient, der bestrebt ist, unter allen Umständen und mit allen Mitteln den richtigen Tatbestand festzustellen, aus dem sich Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zwangsläufig ergibt.

Dieses Bestreben ist unvereinbar mit dem Wunsch, eine schon getroffene Entscheidung als richtig nachzuweisen.

In dieser Lage befindet sich die Anklagebehörde. Der Herr Anklagevertreter hat ( S. 2561/62 dt. Prot. ) auf das Kontrollratsgesetz Nr. 9 hingewiesen, in dessen Präambel ausgeführt ist, ich zitiere:

" dass die I.G. Farbenindustrie sich wissentlich und in hervorragendem Masse mit dem Ausbau und der Erhaltung des deutschen Kriegspotentials befasst hat . "

Ende des Zitats.

Es dürfte dem Hohen Gericht bekannt sein, dass dieses Gesetz, das die Beschlagnahme der IG ausspricht, auf der General Order Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung beruht und diese wiederum auf der Anweisung Nr. 1067 des Generals Eisenhower.

Der Herr Anklagevertreter hat hierzu ausgeführt:

ich zitiere:

" Daraus ist zu ersehen, was der grösste Teil der Welt, der freien Welt, als Tatsachen unterstellt. Es obliegt uns jetzt, zu entscheiden und dem Gericht die Frage vom Standpunkt der Anklagebehörde aus gesehen darzulegen, ob eine ausgesprochen verbrecherische Absicht bestand, auf Grund der diese Angeklagten

hier schuldig gesprochen werden koennen.

Und das ist keine leichte Aufgabe..... "

Ende des Zitats.

Ich verstehe, dass es keine leichte Aufgabe ist, den Nachweis zu fuehren, den die Anklagebehoerde nach ihren eigenen Ausfuehrungen fuehren woll.

Die Entscheidungen der Politik sind zweckbedingt. Sie muessen einen Zweck haben.

Die Entscheidungen des Gerichts duerfen nicht zweckbedingt sein; sie duerfen keinen Zweck verfolgen, sondern nur der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit dienen. Die Wiederherstellung der gestoerten Rechtsordnung durch Bestrafung derjenigen, die den Rechtsfrieden gebrochen haben, zur Abschreckung und zur Warnung fuer alle, die in Versuchung geraten koennten, das Gleiche zu tun:

• das ist nicht der Zweck, sondern der Sinn des gerichtlichen Verfahrens in allen zivilisierten Staaten.

Es gilt als eine der groessten Errungenschaften der Revolution 1789, im Zuge der Gewaltenteilung, die Rechtsprechung frei gemacht zu haben von dem Primat der Politik. Durch die verfassungsmuessig garantierte Unabhaengigkeit der Richter wurde die Magna Charta libertatum und damit die Wuerde des Menschen Wirklichkeit.

Nichts kann das G. fuege der Staaten mehr erschuettern, als ein Rueckfall in die vorrevolutionaere Zeit des Despotismus, dessen erstes Ziel es ist, die Rechtsprechung in den Dienst der Politik zu stellen und die Richtigkeit ihrer politisch oder weltanschaulich bedingten Massnahmen durch die Hoheit richterlicher Entscheidungen sanktionieren zu lassen. Wir haben dies erlebt.

Dieses ganze Verfahren steht unter dem einzigartigen Handicap des Kontrollratsgesetzes Nr. 9, insbesondere in den Anklagepunkten 1 und 5.

Das Problem der strafrechtlich verantwortlichen Be-

teiligung an der Planung und Vorbereitung von Angriffskriegen ist präjudiziell vom IMT entschieden. In seiner Urteilsbegründung ist mit absoluter Klarheit ausgesprochen, dass die Voraussetzung für die Annahme einer Beteiligung die Kenntnis eines konkreten Angriffsplanes und die bewusste Unterstützung dieses konkreten Planes ist.

Das IMT hat in seiner differenzierten Beurteilung der einzelnen Angeklagten Hinweise gegeben, die für die Beurteilung in diesem Prozess schlechthin entscheidend sind sowohl für den Tatbestand der Beteiligung der Einzelangeklagten, als auch für den Tatbestand der Verschwörung. Unter den 14 von Anklagepunkt 1 freigesprochenen Angeklagten befand sich auch Dr. Schacht. • Wenn ein Mann wie Schacht, der im August 1934 zum Reichswirtschaftsminister und im Mai 1935 zum Generalbevollmächtigten für die Kriegswirtschaft ernannt wurde, was er bis November 1937 blieb, um von da ab bis 1943 Minister ohne Geschäftsbereich zu bleiben, wenn ein Mann wie Schacht, von der Anklage wegen Beteiligung an der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges freigesprochen wurde, erscheint es unmöglich, die Männer, die hier auf der Anklagebank sitzen, ohne einen konkreten Beweis tatsächlicher Kenntnis der Hitlerschen Pläne schuldig zu sprechen. Ganz besonders trifft dies für Prof. Hoorlein zu, dessen Tätigkeitsbereich eine Berührung mit politisch massgebenden oder orientierten Persönlichkeiten ausschloss.

Es ist so einfach zu sagen, dass Hitler diesen Krieg nicht hätte begonnen und durchführen können, wenn die IG nicht gewesen wäre. Die These klingt auch so "überzeugend" für den, der nicht gewohnt oder gewillt ist, die objektiven Tatsachen und den subjektiven Tatbestand (actus und mens rea) zu prüfen, ehe er ein Urteil spricht.

So wenig "überzeugend" es ist, nach der dialektischen, materialistischen Geschichtsauffassung die wirtschaftliche Entwicklung verantwortlich zu machen, sodass die individuelle Strafbarkeit des Einzelnen ausscheidet, so wenig ist der blasse Nachweis verbrecherischer Geschehens genügend, um jedes objektiv nicht wegdenkbare Glied einer Kette für strafrechtlich verantwortlich anzusehen.

Das Element der Schuld kann nicht aus der Kategorie des Kausalzusammenhangs entnommen werden. Die Schuld, d.h. bei einem Verbrechenstatbestand der Vorsatz, besteht in dem nachgewiesenen Willen des verbrecherischen Vorgangs. Welche Form der Beteiligung auch behauptet wird, (Tat, Beihilfe, zustimmende Kenntnis vor der Vollendung der Tat):

immer muss der Beweis das verbrecherische Willen umfassen.

Die scheinbar so überzeugende Feststellung, dass Hitler diesen Krieg ohne die IG, d.h. ohne die industrielle Kapazität der IG, nicht hätte führen können, ist so wahr, wie sie für die strafrechtliche Beurteilung nichtssagend ist. Sie gilt für die IG, wie sie für viele andere Werke auch gilt. Man kann diese Feststellung mit dem selben Recht für die industriellen Werke aller am Krieg beteiligten Länder treffen. Sie würde schliesslich für den Verteidigungskrieg ebenso gelten, wie für den Angriffskrieg.

Daraus ergibt sich, dass der entscheidende Gesichtspunkt nicht die objektive Feststellung ist, dass dieser Krieg nicht ohne die Kapazität der IG hätte geführt werden können, sondern die Beweisführung, durch welche konkreten Tatsachen oder Umständen und in welchem Zeitpunkt dieser oder jeder Angekl. nach menschlicher Voraussicht unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse zu der klaren Erkenntnis kommen musste, dass Hitler einen Angriffskrieg plane, dass seine eigene Tätigkeit der Verwirklichung dieses Planes förderlich sei und dass er in dieser Erkenntnis mitwirkte an Massnahmen, die nur als Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges anzusehen sind.

Hierzu verweise ich auf das von der Anklagebehörde vorgelagte Urteil des Supreme Court Sales ./.. versus USA, Band V des Trial-Briefes, in dem es heisst: ich zitiere:

" Alle Handelswaren können für illegale Zwecke verwendet werden. Aber in ihnen liegt nicht in gleichem Maße das Gefahrenmoment einer schadenbringenden und illegalen Verwendung. "

" der eine Gesichtspunkt ist die sichere Feststellung, dass der Verkäufer von der ungesetzlichen Verwendung, die der Käufer beabsichtigt, weiß, der andere ist der Nachweis, dass er durch den Verkauf sie zu fördern, ihr Vorhaben zu leisten, beabsichtigt " ( S. 5a ).

" Um die Absicht nachzuweisen, muss der Beweis der Kenntnis klar und eindeutig sein, weil die Beschuldigung einer Verschwörung nicht begründet werden kann, indem man Indicium auf Indicium haucht und so

das webt, was in diesem Prozess ein Schleppnetz genannt worden ist, in das alle materiellen Verbrechen hineingezogen werden koennen." (Seite 6)

Ende des Zitats.

Nach Ansicht die Supreme Court genuegt nicht, ich zitiere,

"Argwohn, Bewusstsein, sich damit abfinden, Fahrlaessigkeit, Gleichgueltigkeit",

- Ende des Zitats -

sonders es muss - ich zitiere,

"informierte und interessierte Mitarbeit"  
"Anspornen, Anstiften"

vorliegen (Seite 6a).

Ende des Zitats.

Um diese Voraussetzungen zu bejahen, kann nicht genuegen, dass gewisse Vorbereitungen fuer einen Kriegsfall getroffen wurden. Solche Vorbereitungen werden in allen Laendern getroffen. Ihre Kenntnis und die Mitarbeit daran sind nicht identisch mit Vorbereitungen fuer einen Angriffskrieg. Es bedarf deshalb des konkreten Beweises von Tatsachen, die einen anderen Schluss nicht zulassen als den, dass ein Angriffskrieg gewollt ist. Wenn auch nur ein Zweifel besteht, ist dies zu Gunsten des Angeklagten auszulegen.

Es ist von der Anklagebehoerde auf Grund umfangreichen Materials einer jahrelangen industriellen Entwicklung behauptet worden, diese Entwicklung habe nur den Schluss zugelassen, Hitler beabsichtige einen Angriffskrieg.

Das ist im gegebenen Fall ein Trugschluss. Waere Deutschland 1933 normal geruestet gewesen, d.h. haetten sein Heer und seine Ruestungsindustrie die Kapazitaet gehabt, die es ihm ermoeeglicht haette, sich gegebenenfalls wirksam zu verteidigen, dann haette eine Verstaerkung daeuber hinaus vielleicht einen Verdacht rechtfertigen koennen. Aber der Umstand, dass 1933 Deutschland gegenueber der militaerischen und ruestungsindustriellen Kapazitaet der es umgebenden Staaten, die moeg-



licherweise als Feinde in Betracht kamen, als wahrlos anzusehen war, ferner der Fehlschlag der Bemühungen der Regierung Stresemann und Brüning, eine allgemeine Abrüstung gemäss dem Versailler Vertrag zu erreichen, lassen an dem guten Glauben keinen Zweifel, dass eine Verstärkung der Rüstung dem Zweck dienen sollte, eine Parität, also einen normalen Rüstungsstand zu erreichen. Wann dieser erreicht war, konnte der Aussenstehende nicht erkennen.

Das Material, das die Anklagebehörde zu diesem Anklagepunkt vorgetragen hat, ist zwar sehr umfangreich, aber es enthält keinen konkreten Anhaltspunkt, in welchem Zeitpunkt der Normalstand fuer eine wirksame Verteidigung erreicht war und welche Konkreten Umstände dem Einzelangeklagten zwingend die Kenntnis verschafften, dass Hitler die Absicht hatte, einen Angriffskrieg ohne Grund zu fuehren.

Es bedarf auch keiner naeheren Ausfuehrungen, dass die Vorbereitungen fuer einen Kriegsfall ueberhaupt also auch fuer den Verteidigungskrieg, sich in nichts von den Vorbereitungen fuer den Angriffskrieg unterscheiden. Ebensowenig bedarf es keiner naeheren Begrueundung, dass ein grosser Teil der industriellen Entwicklung in der Zeit von 1933 bis 1939 ebensogut friedenswirtschaftlichen, als auch moeglicherweise Zwecken des Krieges dienen konnte.

In einem System, das die ganze Wirtschaft und ihre - bis dahin privaten- Organisationen gleichschaltet, d. h. der staatlichen und politischen Kontrolle, und die Wirtschaft selbst der Lenkung unterwirft, ist es paradox, von einer "Zusammenarbeit" zu sprechen und alle, aus dem autarkischen Bestreben einerseits, der staatssozialistischen Tendenz andererseits zu erklaerenden Anordnungen, Massnahmen und Einrichtungen als Symptome einer gemeinsamen Planung, gerichtet auf den

Angriffskrieg, zu bezeichnen.

In einem demokratischen Staat mit liberaler Wirtschafts-  
verfassung ist das Handeln der Unternehmer grundsätzlich  
keinem Zwang unterworfen. Ich fuerchte, aber, es gibt auch in  
demokratischen Staaten keine voellige Freiheit des Handelns,  
wenn die Staatsfuehrung im Interesse der Landesverteidigung  
handelt. Die Vermittlungsstelle W an sich, die Belegungsplaene,  
auch Mob-Plaene genannt, die Luftschutz-Vorsorge-Massnahmen  
u. dgl. koennen keine rechtserhebliche Bedeutung fuer ein  
strafrechtliches Wollen haben; alles dies gibt es auch in an-  
deren Staaten.

Es ist durch die Beweisaufnahme klargestellt, dass die  
Entwicklung des Werkes Elberfeld wie ueberhaupt des Pharma-  
zeutischen Zweiges der IG friedensmaessig normal war und ihrer  
Produktion - da im Vierjahresplan nicht eingeschlossen (dt. Prot.  
6211, Page 6153) - weder quantitativ noch qualitativ von der  
Ruestungswirtschaft beruehrt, geschweige denn beeinflusst wurde  
(Affid. Dr. Belz, Hoerlein-Dok. Nr. 45, Exh. 11).

Damit fehlt die erste Voraussetzung fuer die Annahme  
einer Mitwirkung Prof. Hoerleins an der Planung eines Angriffs-  
krieges.

Der Name Hoerlein und das Werk Elberfeld ist im Trial-  
Brief und im Vortrag der Anklage selten erwaeht. Dies ist  
darauf zurueckzufuehren, dass Prof. Hoerlein in keiner der  
Organisationen der gewerblichen Wirtschaft eine Stellung be-  
kleidet hat: ein Umstand, der auch fuer die Frage von Bedeu-  
tung ist, ob und welche Moeglichkeiten fuer Prof. Hoerlein  
bestanden, eine Kenntnis ueber die allgemeine Ruestungsentwick-  
lung zu erhalten.

Es war fuer die Anklage schwierig, den Teil der IG, der  
sich mit der Erforschung von Heilmitteln und mit der Schaed-

lingsbekämpfung befasste, in den Kreis der Rüstungsindustrie und Kriegsplanung einzubeziehen. Um dies bei Prof. Hoerlein zu erreichen, hat sie die rein zufällige Tatsache, dass eine in Elberfeld entdeckte Substanz im späteren Verlauf der Entwicklung durch das Heereswaffenamt zum Kampfstoff gemacht wurde, benutzt, um Hoerlein zu beschuldigen,

an der geheimen Entwicklung von Giftgas fuer den Krieg in enger Zusammenarbeit mit der Wehrmacht beteiligt gewesen zu sein."

Der durch die Zeugen der Anklage Prof. Gross und Dr. Schrader sowie durch die Zeugen der Verteidigung Prof. Wirth und Dr. v. Sicherer erwiesene Tatbestand ist folgender:

1). Das Werk Elberfeld hatte nie mit der Entwicklung oder Produktion von Giftgas oder Kampfstoffen etwas zu tun.

2.) Bei der Forschung auf dem Pflanzenschutzgebiet wurde im Zuge der Untersuchungen ein Stoff gefunden, der hochtoxisch war. (dt. Prot. 2234 & 2248/49, Page 2240, 2255/56). Diese Substanz musste auf Grund gesetzlicher Vorschriften dem Heereswaffenamt mitgeteilt werden. (dt. Prot. 2238, 2249, Page 2244 und 2255).

3). Diese Erfindung musste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bis zur Freigabe durch das Heereswaffenamt besonders geheim behandelt werden. (dt. Prot. 2719, Page 2719, Aussage Prof. Gross, Hoerlein Exh. 37-43).

4). Die Entwicklung der gefundenen Substanz, die später Tabun und Sarin genannt wurde, lag in den Händen des Heereswaffenamtes (dt. Prot. 2241, Page 2247 & dt. Prot. 2249, Page 2255).

5). Eine "Zusammenarbeit" des Elberfelder Werkes mit dem Heereswaffenamt hat nicht stattgefunden (dt. Prot. 2241, Page 2248), Elberfeld lehnte einen ihm vom Heereswaffenamt angebo-

tenen Entwicklungsauftrag ab (dt. Prot. 7242/43, Page 7183/84, Aussage Dr. Schrader, bestaetigt von ter Meer).

6). Prof. Hoerlein war an der "Entwicklung" der Substanz nicht interessiert und hat sie nicht gefoerdert, sondern sogar gehemmt (dt. Prot. 2244, Page 2250/51, dt. Prot. 2249, Page 2255/56).

Damit ist die Behauptung der Anklage, Prof. Hoerlein habe an der Entwicklung von Giftgas fuer den Angriffskrieg in enger Zusammenarbeit mit der Wehrmacht mitgewirkt, widerlegt, ohne dass es auf den rechtlich primaeren Gesichtspunkt ueberhaupt ankommt, dass nach dem Genfer Protokoll ueber den Gaskrieg weder die Erforschung, noch die Entwicklung von Giftgas verboten war.

- - - - -

Unter dem Anklagepunkt

"Raub und Spoliation"

werden die Faelle behandelt, die die Anklagebehoerde als "Raub durch Vertraege" bezeichnet. Die Vertraege werden als das Mittel der Tarnung angesehen, angeblich unter Druck zustande gekommene Vereinbarungen als legal erscheinen zu lassen. Der Anklage kommt hierbei zustatten, dass diese Vereinbarungen nach der Niederlage im Zustand eines Besatzungsregimes geschlossen wurden. Es waere unwahr, wollte man leugnen, dass ein solcher Zustand die persoenliche Freiheit des Einzelnen beeintraehtigt. Wie weit die Beschraenkung der Freiheit gehen kann, wissen wir aus Erfahrung. Es gibt Besatzungsmacchte, die die geschaeftliche Freiheit des Handelns voellig ausschalten: durch Investigationen, Beschlagnahme der Werke und der Patente,

Man wird zwar nicht sagen koennen, dass der Weg, den die IG in Frankreich beschritt, unbeeinflusst war von der Tatsache des militaerischen Sieges. Aber man wird nach der inzwischen

gewonnen Erfahrung auch sagen müssen, dass diese Tatsache des militärischen Sieges die Methoden der Verhandlung der IG-Vertreter mit den Repräsentanten der chemischen und pharmazeutischen Industrie Frankreichs nicht so beeinflusst hat, dass man von "Raub" unter dem Schein des Vertrages sprechen dürfte.

Dies gilt im besonderen Masse für die Verhandlungen, die Prof. Hoerlein mit den französischen Geschäftspartnern geführt hat : vor Abschluss und während der Durchführung des sog. Vertrages Nr. 2 der IG mit der Rhone-Poulenc. Es ist dies der einzige Vertrag, den Prof. Hoerlein zusammen mit seinem Vorstandskollegen Mann unterzeichnet hat. Dieser Vertrag zeigt schon in seiner Form - einfache Briefbestätigung - dass der hierdurch getroffenen Vereinbarung jede Anomalität fehlte: es war ein gentlemen-agreement in seiner Entstehung und blieb es während seiner Durchführung. Materiell war es für Rhone-Pulenc ein gutes Geschäft.

Es gibt kein Zeugnis, das die Anklagebehörde in diesem Zusammenhang eingeführt hat, aus dem ein Vorwurf gegen Prof. Hoerlein zu entnehmen ist. Dieses Fehlen jeden belastenden Affidavits eines der französischen Partner in Bezug auf Prof. Hoerlein erscheint mir ein starker Beweis dafür, dass keiner der Herren, mit denen Prof. Hoerlein verhandelt hat, bereit oder in der Lage war, etwas zu bekunden, was ihn im Sinne der Anklage hätte belasten können.

Dr. Mietzsch hat in seinem Affidavit Hoerlein Exh. 4B ausgesagt, ich zitiere

"Alle mir bekannten Verhandlungen zwischen der Firma Rhone-Pulenc und der IG wurden von beiden Seiten in einem ungewöhnlich freundlichen Ton geführt, wie er zwischen Firmen in-internationaler Zusammenarbeit selten

erreicht wird.

Die Basis bildete der unter dem massgeblichen Einfluss von Herrn Prof. Hoerlein abgeschlossene Vertrag Nr. 2, wonach beiden Vertragspartnern genau die gleichen Rechte und Pflichten auferlegt wurden."

Ende des Zitats.

Nur so ist auch das besondere Vertrauensverhältnis zu erklären, das zwischen Prof. Hoerlein und dem Generaldirektor Bo von Rhone-Pulenc bestand, wofür das Affidavit des Letzteren Hoerlein Exh. 49 ein ueberzeugender Beweis ist. Es bedarf keiner naecheren Erlaeuterung, dass die Auslieferung des Briefes, den Dr. Trefouel geschrieben hatte und der beleidigende Aeusserungen ueber Hitler enthielt, ein Beweis nicht nur fuer das gegenseitige Vertrauensverhältnis, sondern auch fuer die charakterliche Einstellung Prof. Hoerleins ist. Diese, mit Lebensgefahr verbundene Handlungsweise laesst die Annahme als ausgeschlossen erscheinen, dass Prof. Hoerlein jemals eine andere als loyale Haltung gegenueber den franzoesischen Geschaeftpartnern eingenommen hat.

- - - - -

Zur Frage der Beschaffung, Beschaeftigung, Behandlung und Verpflegung der Fremdarbeiter ist bezueglich des von Prof. Hoerlein geleiteten Werkes Elberfeld keine specielle Beschuldigung erhoben und kein Beweis angeboten. Das einzige, auf diesen Anklagepunkt bezuegliche Dokument NI-7413 - ein Affidavit Moyeux - ist zwar im Dokumentenbuch Nr. 70 der Anklagebehoerde noch immer enthalten, aber nicht vorgelegt worden.

Um die Unrichtigkeit der in Punkt 128 der Anklageschrift erhobenen allgemeinen Beschuldigung darzutun, habe ich 6

Eidesstattliche Erklärungen vorgelegt, derjenigen Personen, die mit der Beköstigung, ärztlichen Betreuung, Behandlung und Beschäftigung der Fremdarbeiter in Elberfeld zu tun hatten.

Diese Bekundungen beweisen, dass die Fremdarbeiter im Werk Elberfeld in jeder Beziehung menschenwürdig behandelt, gepflegt und ärztlich betreut wurden. Sie sind aber auch ein Beweis für die Einstellung Prof. Hoerleins zur Frage der Behandlung der Fremdarbeiter im Allgemeinen. Wenn er als Mitglied des Vorstandes von der Beschäftigung von Fremdarbeitern in anderen Werken erfuhr, so muss man ihm glauben, dass er der Überzeugung sein konnte, diese würden genau so behandelt, wie er selbst die bei ihm Beschäftigten behandelte. Man kann sich nur vorstellen, was man selbst in gleicher Lage tut oder tun würde.

-----

Zum

D e g e s c h - Tatbestand.

Wenn heute von Z y k l o n-B gesprochen wird, denkt man unwillkürlich an die Vergasung von Hunderttausenden in

Birkenau. Diese Tatsache, wohl das grausigste Geschehen in der Geschichte der Konzentrationslager, wurde seit 1945 durch eingehende Berichte aus Nuernberg und durch Propaganda in der Weltoeffentlichkeit verbreitet, mit der Tendenz, den Anschein zu erwecken, als sei die Hoelle von Birkenau allen Deutschen bekannt.

Die Anklage versucht, unter Benutzung der propagandistischen These einer allgemeinen Kenntnis von Auschwitz-Birkenau fuer die hier Angeklagten eine Spezialkenntnis zu konstruieren, naemlich dass das Mittel zur Durchfuhrung des Ausrottungsprogramms das Zyklon-B gewesen und die Lieferung dieses Vernichtungsgases ueber die Firma Tesch & Stabenow durch die Degesch erfolgt sei.

Die Schlussfolgerungen der Anklage, die Beteiligung der IG an der Degesch sei gleichbedeutend mit der Kenntnis der Lieferung von Zyklon-B nach Auschwitz zum Zwecke der Ausrottung von KL-Insassen, ist konstruktiv und unbegrundet, weil sie auf Indizien gestuetzt ist, denen die Schluessigkeit und zwingende Logik fehlen.

Es wird vergessen, dass dieses Zyklon-B seit Jahrzehnten ein international angewandtes und als ausgezeichnet anerkanntes Entwesungsmittel war und auch jetzt noch ist, das fuer die Schaedlingsbekaempfung und damit fuer die Gesundheit von Millionen von Menschen unentbehrlich ist. Diese Vorstellung ueber Verwendungszweck und allgemeine Moeglichkeit war fuer jeden, der damit zu tun, es zu beurteilen oder eine Verwendung dafuer hatte, der entscheidende Faktor und duerfte es so lange sein, bis er eine konkrete Kenntnis des Missbrauchs erhielt.

1.) Bezueglich des Werkes Elberfeld fehlt jede substantiierte Behauptung einer Verbindung mit der Degesch und den Zyklon-B. Es ist als erwiesen anzusehen, dass die "Degussa" "geschaeftsfuehrende Gesellschafterin" war und die Geschaeftsfuhrung der Degeschh auf ihre Selbstaeendigkeit grossen Wert legte.

2.) Die einzige Verbindung mit der Degesch bestand darin, dass Prof. Hoerlein im Jahre 1937 Mitglied des Verwaltungsausschusses der Degesch wurde, und seitdem die Jahresberichte und die allgemeinen



Berichte erhielt.

3.) Professor Hoerlein hat an keiner Verwaltungs-Ausschuss-sitzung oder Gesellschafterversammlung der Degesch seit 1937 teilgenommen.

4.) In den Dokumenten der Anklage ist der Name des Angeklagten Prof. Hoerlein nicht erwähnt, weder in einer Korrespondenz, noch in einem Bericht, Protokoll oder dergleichen. Auf ihn ist auch in anderen Urkunden nicht Bezug genommen.

In Trialbrief und in Beweisvortrag der Anklage sind keine Tatsachen zu finden, die eine Verbindung Hoerleins mit oder eine Kenntnis von internen Geschäftsvorgängen der Degesch beweisen.

Die von der Anklage vorgelegten Geschäftsberichte der Degesch und allgemeinen Informationen enthalten keinen Anhaltspunkt dafür, dass Zyklon-B in das KL-Auschwitz geliefert wurde, geschweige denn zum Zwecke der Vergasung von Menschen.

Die Umsatzziffern des Zyklon-B sind nach dem Ergebnis des Beweisverfahrens kein Beweis fuer eine Kenntnis der Verwendung des Zyklons-B fuer die Zwecke der Vergasung von Menschen.

Es ist kein Beweis dafür erboten, dass Prof. Hoerlein auf andere Weise Kenntnis davon erlangt hat, dass in Auschwitz-Birkenau Menschen mit Zyklon-B vergast worden sind.

In den Zeugenmassagen erscheint die Personenlichkeit Hoerleins nicht. Dr. Peters, der Geschäftsfuehrer der Degesch, also der juristische und kaufmaennische Repraesentant dieser Firma, hat auf den Zeugenstand erkluert, dass er Prof. Hoerlein nicht kenne. Die Aussage dieses Zeugen wird durch die als Anlage zum Affidavit Minskoff ueberreichte Erklaerung des Dr. Peters bestaetigt. Gemass Affidavit Minskoff, Ziffer 2, sollte Dr. Peters - ich zitiere:

"eine eigene Erklaerung hinsichtlich der Beruehrungspunkte zwischen Degesch und Farben aufsetzen".

Ende des Zitats.

In dieser Erklaerung ueber die Beruehrungspunkte ist der Name Hoerlein ueberhaupt nicht erwuehnt.

Während des Kreuzverhoers der Anklage mit Herrn Mann wurden zahlreiche Dokumente zum Thema "Veruehrungspunkte" der Degesch zur IG vorgelegt, ebenso in Kreuzverhoer der Anklage mit den Zeugen Schlosser.

Keines dieser Dokumente enthaelt den Namen oder einen Hinweis auf Prof. Hoerlein.

Die eidliche Bekundung Hoerleins zu diesem Komplex Degesch ist daher glaubhaft und ueberzeugend.

Um eine strafrechtliche relevante Beziehung zu der verbrecherischen Verwendung des von der Testa oder Degesch gelieferten Zyklon-B-Gases logisch zu begruenden, haette die Anklagebehoerde behaupten und beweisen muessen:

- a) die Kenntnis, dass die Testa bzw. Degesch Zyklon-B an das KL-Auschwitz lieferte,
- b) die Kenntnis, dass dort dieses Zyklon-B zur Vergasung von Menschen verwandt werden sollte und
- c) die pflichtwidrige Unterlassung einer Verhinderung weiterer Lieferungen.

Fuer keine dieser 3 Tatsachen ist in Bezug auf Prof. Hoerlein ein Beweis erbracht.

Die Anklage beschuldigt Prof. Hoerlein der Teilnahme an verbrecherischen medizinischen Versuchen in Konzentrationslagern. Sie macht ihn strafrechtlich verantwortlich fuer alle verbrecherischen medizinischen Experimente, die in KL in Zusammenhang mit Produkten des pharmazeutischen Zweiges der IG gemacht worden sind.

Wie in allen Anklagepunkten, fehlt es auch hier an konkreten Beschuldigungen, die eine persoenliche Schuld Prof. Hoerleins erkennen lassen koennten.

Es gehoert zum Schema der Anklage in den Nuernberger Prozessen, sich in den Faellen, in denen konkrete Beweise fuer eine Taeterschaft, Beteiligung oder Beihilfe fehlen, auf das Urteil des Supremo Court in Fallo Yamaschita zu stuetzen.

Ueberall, wo ein Amtsbereich oder ein Geschaeftsbereich gegeben

ist, wird der "Chef" strafrechtlich verantwortlich gemacht fuer alles, was in seinem Bereich geschehen ist: auf Grund der ihm obliegenden Aufsichtspflicht und Kontrollpflicht. Dem Einwand der Nichtkenntnis begegnet die Anklage mit dem Hinweis, dass diese Dinge allgemein bekannt gewesen seien, jedenfalls den "Chef" hätten bekannt sein müssen und, wenn sie ihm nicht bekannt waren, hat er den Kopf in den Sand gesteckt, um nichts zu sehen.

Das ist das Schema, nach dem die Anklage auch hier vergegangen ist. Zu diesem Zwecke hat sie Prof. Hoerlein zum "Chef" gemacht. Er eignete sich dazu, weil er nicht nur Leiter des Elberfelder IG-Werkes in der deutschen und internationalen wissenschaftlichen Welt bekannt und hochgeachtet war. Wenn man ihn traf, traf man nicht nur Elberfeld, nicht nur die IG, sondern auch die deutsche chemotherapeutische Wissenschaft in einem ihrer staerksten Exponenten.

Als diesen Grunde hat die Anklage sich bemueht, den Nachweis zu fuhren, das Prof. Hoerlein die Oberleitung, Gesamtaufsicht und Kontrolle auf dem Gebiet der Pharmazentica hatte. Der Versuch, diesen Beweis zu fuhren, kann als restlos gescheitert angesehen werden.

In erster Linie handelt es sich um die Klaerung des organisatorischen Verhaeltnisses Prof. Hoerleins (Elberfeld) zu Prof. Lautenschlaeger (Hoechst). Diese ist durch das Schaubild der Anklage (NI-10029, Exh. 47,) dem Anklagezeugen Dr. Struss, das Anklageaffidavit Lautenschlaeger und die Zeugenaussage ter Meer erfolgt.

Danach ist erwiesen:

- 1.) Es gab keine Oberleitung im pharmazeutischen Zweig der IG.
- 2.) Prof. Hoerlein war nicht Vorgesetzter Prof. Lautenschlaegers.
- 3.) Die Arbeitsgebiete von Hoechst und Elberfeld waren selbstaendig.
- 4.) Prof. Hoerlein war primus inter pares.

Wie schon durch das erwahnte Schaubild der Anklage erwiesen, unterstanden die Behring-Werke Marburg (Serum- und Impfstoffwerke) nicht

Prof. Hoerlein. Das Verhaeltnis zu Marburg und den sonstigen Behringwör-  
ken ist durch die Affidavits Zahn durch den Zeugen Dr. Demnitz sowie durch  
die eidliche Bekundung Prof. Hoerleins klargestellt.

Danach hatte Prof. Hoerlein weder zu dem Werk Hoechst, noch zu  
den Behringwerken Marburg und den sonstigen Behringwerken organisatorische  
Beziehungen, die als Oberleitung anzusehen war oder die ihm eine Aufsichts-  
besw. Controllpflicht gab.

Auch der Versuch, aus dem Vorsitz Hoerleins in den Pharma-  
zeutischen Hauptkonferenzen und den Zentralwissenschaftlichen Konferenzen  
eine Befugnis abzuleiten, die als "Oberleitung" oder "Gesamtaufsicht"  
ueber den pharmazeutischen Zweig zu bewerten waere, ist missglueckt. Es  
ergibt sich:

aus der Basic-Information der Anklage,

aus der Erklaerung von 8 Vorstandsmitgliedern der IG,

aus der Zeugenaussage ter Meer und

aus dem Affidavit Dr. Lutter,

dass Prof. Hoerlein, der den Vorsitz in diesem mixed-committee als selte-  
stes Vorstandsmitglied des pharmazeutischen Zweiges der IG hatte, in  
dieser Eigenschaft weder ein Vorgesetzter der Teilnehmer war, noch ihnen  
gegenueber ein Recht der Aufsicht oder Kontrolle hatte.

Damit ist die Behauptung der Anklage, Prof. Hoerlein habe  
im Reich des Pharmazeutischen Zweiges der IG eine Oberleitung oder Gesamt-  
aufsicht gehabt, widerlegt, so dass eine strafrechtliche Verantwortung  
fuer Dinge, die ein anderes Werk als Elberfeld beruehren, aus diesem recht-  
lichen Gesichtspunkt nicht gegeben ist.

Der Vortrag der Anklage entbehrt der konkreten Behauptungen,  
er stuetzt sich auf Indizien, Schuldvermutungen und Konstruktionen.

Es scheint so, als ob die Anklage die Anwendung neuer Heilmittel  
in Konzentrationslagern fuer verbrecherisch haelt. General Taylor spricht  
in seiner Eroeffnungsrede von der "grossen Chance", die die IG erkannte  
und ausnuetzte, indem sie ihre Drogen, die ueber Versuche in Laboratorien  
noch nicht herausgekommen waren, an menschlichen Versuchsobjekten, den

Kriegsgefangenen und KL-Insassen ausprobierte.

Um diese Ausführungen verständlich zu machen, müssen wir die Entstehung und Entwicklung der Heilmittel in Elberfeld kennen.

Das erste Stadium - im Laboratorium, im Tierexperiment, im Selbstversuch - ist die Entwicklung einer Substanz aus dem Dunkel der Forschung bis zum Licht der Erkenntnis, dass eine Substanz den Charakter eines Heilmittels hat.

Die entscheidenden Punkte in diesem Stadium sind:

- a) die Erkenntnis der Wirksamkeit einer Substanz,
- b) die Feststellung ihrer toxischen Wirkung,
- c) die Gewissheit - nach menschlicher Voraussicht -, dass ein Risiko für Leben und Gesundheit des Patienten ausgeschlossen ist.

Dieses Stadium findet seinen klar erkennbaren Abschluss in dem sog. Exposé der Forschungsstätte, aus welchem sich für jeden Arzt, der nunmehr die zum Präparat gewordene Substanz anwendet, sowohl die Entwicklungsgeschichte, als auch etwaige Nebenwirkungen und Dosierungsvorschriften ergeben.

Es folgt das Stadium, von dem Herr General Taylor spricht und das als

klinische Prüfung bezeichnet wird.

Die klinische Prüfung ist das Stadium der Entwicklung einer Heilsubstanz, in dem auf Grund der Angaben und Anweisungen des wissenschaftlich fundierten Exposé durch Behandlung einer Vielzahl einschlägig kranker Menschen festgestellt wird, ob das Heilmittel einen Krankheitszustand oder Krankheitsverlauf günstig beeinflusst.

Die Aufgabe der Wissenschaftlichen Abteilung Leverkusen und damit die Verantwortungsabgrenzung ist durch die Professoren Domagk, Mikuth und Weese und Dr. Lueckor - dem Leiter der Wissenschaftlichen Abteilung-I, klargestellt.

3. Juni-A-AG-1-Walden  
Militärgerichtshof VI

Danach hatte Dr. Mortons als Leiter der Wissenschaftlichen Abteilung die selbstverantwortliche Aufgabe, nach Empfang der Praeparate und des dazugehoerigen Exposés fuer die gewissenhafte Durchfuehrung der klinischen Pruefung Sorge zu tragen.

Dies geschah durch Inanspruchnahme qualifizierter Aerzte, Kliniken und Lazarette, deren Auswahl die Wissenschaftliche Abteilung traf, meist durch Zwischenschaltung der sogenannten Pharma-Bueros in den grossen Staedten Deutschlands.

Das war die Uebung seit Jahrzehnten. Die klinischen Pruefungen wurden durchgefuehrt, ohne dass hiergegen jemals von aerztlicher Seite Einwendungen erhoben wurden; sie wurden durchgefuehrt, ohne dass jemals ein Todesfall bei den therapeutischen Versuchen eingetreten waere.

Will die Anklage wirklich - wie es den Anschein hat - die These aufstellen, dass es unzulassig sei, kranke KL-Insassen mit neuen Heilmitteln zu behandeln? Ist es ihr Standpunkt, dass man in Zeiten der Seuche die Heilmittel, die man deutschen Soldaten und Zivilisten gab, den kranken KL-Insassen voronthalten sollte?

Wuerde sie nicht - und zwar mit Recht - es als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnen, wenn die I.G. verboten haette, KL-Aerzte die neuen Heilmittel ~~zu~~ Behandlung ihrer Patienten zu ueberlassen?

In diesem offensichtlichen Dilemma sagt die Anklagebehoerde: nicht die "Behandlung" von KL-Insassen ist verbrecherisch, sondern dass man "Versuche" mit neuen Heilmitteln an den KL-Insassen machte.

Dieser Einwand wird widerlegt durch die Anklage selbst, die - allerdings im Aerztoprozess - als den Standpunkt der Anklage dargelegt hat:

"Die einzige Frage, die wir in Bezug auf dieses Exhibit stellen müssen, ist, ob sich die 39 Versuchspersonen auf natürliche oder künstliche Weise diese Typhussouche zugezogen haben. Ich behaupte, dass tatsächlich kein Verbrechen begangen worden wäre, wenn diese 39 unglücklichen Leute sich diese Souche im KL Buchenwald zugezogen hätten und sodann als Versuchspersonen benutzt worden wären, um die Wirkung dieser Medikamente Rutenol und Akridin zu erproben.

Ich sage, dass die Anklagebehörde diesen Standpunkt einnehmen würde."

Oder sollte die Anklagevertretung in einem so wichtigen Punkt in diesem Prozess einen anderen Standpunkt einnehmen, als im Aerztoprozess?

Die Bedeutung der offiziellen Stellungnahme der Anklagebehörde im Aerztoprozess liegt darin, dass damit die für Menschen-Experimente aufgestellten Regeln auf die therapeutischen Versuche im Rahmen der klinischen Prüfung nicht anwendbar sind.

Unabhängig hiervon hat die Verteidigung durch die international anerkannten Fachgelehrten Prof. Butenandt und Prof. Heilmeyer den Beweis geführt:

1.) Die vom Militärgerichtshof Nr. 1 für Experimente aufgestellten Regeln gelten für die therapeutischen Versuche nicht, soweit sie nicht ein allgemeines ärztliches Ethos verkündeten.

2.) Der therapeutische Versuch ist kein Experiment, sondern ein Versuch, dessen sinngemäße Übersetzung im Englischen therapeutical test ist.

3.) Da es bis heute kein spezifisch d.h. gegen den

Erreger von Fleckfieber wirkendes Heilmittel gibt, wäre es eine Pflichtunterlassung im Rahmen der ärztlichen Ethik, eine auf Grund wissenschaftlicher Forschung möglich erscheinende Hilfe einem Fleckfieberkranken vorzuenthalten.

4.) Danach steht fest, dass die Anwendung neuer Heilmittel im Rahmen der klinischen Prüfung an sich, wo immer es sei, zulässig ist.

Unzulässig und strafbar kann danach nur sein:

- 1) Dass ein Arzt mit neuen Heilmitteln therapeutische Versuche nach vorheriger Infektion macht;
- 2) dass eine verantwortliche Persönlichkeit diese unzulässigen Versuche anregt oder wusste, dass der Arzt solche unzulässigen Versuche machte;
- 3) oder dass sie davon Kenntnis erlangt und trotzdem neue Heilmittel zur klinischen Prüfung weiter an diese Stelle schickte.

Hierfür ist die Anklagebehörde beweispflichtig. Hat sie für einen dieser Tatbestände einen konkreten Beweis erbracht?

Im Falle Hoerlein sind nach dem Vortrag der Anklage die Versuche mit den Elberfelder Heilmitteln

B 1034 und Methylenblau

zu prüfen.

Über das Heilmittel B 1034 ist wenig zu sagen. Es ist weder im Trial-Brief der Anklage erwähnt, noch ist in den von der Anklage vorgelegten Dokumenten von unzulässigen Versuchen mit B 1034 die Rede, insbesondere nicht in den Affidavits der Haftlingsärzte, Dr. Tondos, Dr. Klodzinski und Dr. Feikiel.

Die Verteidigung hat Beweismaterial vorgelegt, aus dem sich die Berechtigung der Annahme ergibt, dass B 1034



eine gute Wirkung bei Fleckfieberbekämpfung haben konnte.,  
(Aktennotiz der Wissenschaftlichen Abteilung Lovorkuson vom  
14.12.1943 ueber den muendlichen Bericht Dr. Vetter ueber  
Periston, B 1034 und Rutonoll)

Im Kreuzverhoer mit Prof. Kikuth hat die Anklage  
versucht, den Nachweis zu erbringen, dass der Zeuge - und  
damit Elberfeld - die mangelnde Wirkung von B 1034 bei Fleck-  
fieber kannte. Der Zeuge, der dieses Praeparat zur Bekämpfung  
bei Trachom entdoekt hatte, gab zu, bezueglich der Wirkung  
bei Fleckfieber skeptisch gewesen zu sein. Er erklaert aber,  
durch die Erfolge, von denen er sich bei Prof. Seiffert,  
Leipzig persoendlich ueberzeugte und ueber die andere, be-  
deutende Aerzte berichten, ueberzeugt worden zu sein, dass  
B 1034 doch guenstige Wirkungen bei Fleckfieber haben konnte.

Die Anklage hielt Prof. Kikuth Exh. 1696 vor.

Aber gerade aus diesem Dokument ergibt sich, dass die russische  
Aerztin T ueber guenstige Wirkungen des Praeparates berichtete.

Es gibt also weder einen Beweis dafuer, dass mit  
dem Elberfelder Praeparat B 1034 unzulessige Versuche ge-  
macht wurden, noch, dass Ergebnisse bei der Behandlung den  
Abbruch der klinischen Pruefung forderten. Es muss dabei  
immer wieder daran erinnert werden, dass es kein spezifisch  
wirksames Heilmittel gegen Fleckfieber gibt und auch der  
prozentual geringste Erfolg bei einer Souche hunderten von  
Menschen das Leben retten kann.

-----  
Der Tatbestand

" M e t h y l e n b l a u "

bedarf einer naeheren Pruefung, weil mit ihm der Name Dr.  
Ding und das Konzentrationslager Buchenwald in Verbindung  
gebracht ist. Ohne damit den Beweiswert der Eintragungen  
im Ding-Tagebuch anzuerkennen, kann die Anklage mit einem

Schein der Berechtigung behaupten, dass die Eintragungen vom 10.1. - 20.2.43. glaubhaft machen, dass Dr. Ding einen therapeutischen Versuch mit Methylblau gemacht hat.

Die Anklagebehörde hat auf Grund dieser Eintragung die Behauptung aufgestellt. Ich zitiere:

"Prof. Hoerlein hat Dr. Mrugowsky, den obersten Hygieniker der Waffen-SS gedrängt, mit Methylblau unzulässige Versuche zu machen."

Ende des Zitats.

Die Anklagebehörde hat schlussige, konkrete Beweise für diese Behauptung nicht erbracht.

Prof. Hoerlein und Prof. Kikuth haben jede Beziehung zu und jede Kenntnis von diesen Versuchen in Buchenwald bestritten. Prof. Kikuth hat eidlich bekundet, dass er, wie mit vielen anderen Wissenschaftlern, so auch mit Dr. Mrugowsky über seine Entdeckung gesprochen habe, dass das Methylblau eine spezifische Wirkung auf den Fleckfiebererreger habe, sodass die Möglichkeit einer eventuellen erfolgreichen Therapie bestehe.

Im Kreuzverhör ist er zur Frage der angeblichen "Anregung" und des behaupteten "Drängens", Versuche mit Methylblau zu machen, eingehend vernommen worden. Er erklärt unter Eid. Ich zitiere:

"Aus Elberfeld hat niemand diesen Vorschlag gemacht."

"Ich habe nur über Fleckfieber gesprochen mit Mrugowsky und Mrugowsky hat mir erzählt, dass eine grosse Anzahl von Fleckfieberkranken vorhanden waren und ich habe Mrugowsky darauf mitgeteilt, dass ich ein Mittel gefunden hätte, dass bei Fleckfieber wahrscheinlich wirksam sei. Worauf Mrugowsky mich gefragt hat, ob er dieses

Mittel bekommen konnte und ich sagte ihm darauf, es handele sich um Methylenblau, das überall erhältlich sei, aber ich würde es gerne, seinem Wunsch entsprechend für seine Kranken von Leverkusen in grösserer Menge zur Verfügung stellen."

"Ich kannte Dr. Ding nicht und habe erst nach dem Kriege von ihm gehört. Da ich ihn nicht kannte, konnte ich auch nicht wissen, dass er ein Mitarbeiter von Dr. Mrugowsky war."

"Ich sah während des Krieges keinen Bericht von Dr. Ding über Ergebnisse der Versuche bei Fleckfieberfällen mit Akridin, Rutenol und Methylenblau. Ein solcher Bericht kam nie zu meiner Kenntnis."

Ende des Zitats.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Bekundung Prof. Kikuths hingewiesen, dass KL-Insassen keine geeigneten Versuchspersonen sein können, weil die physischen und psychischen Bedingungen nicht normal sind; der Zweck der klinischen Prüfung, möglichst allgemeingültige Ergebnisse zu erzielen, wäre daher nicht zu erreichen.

Allein diese Überlegung des Forschers lässt den Gedanken, dass er oder Prof. Hoerlein mit Mrugowsky über Versuche in einem KL gesprochen haben könnten, abwegig erscheinen.

Ausserhalb jeder Vorstellung liegt aber die Möglichkeit, dass solche Versuche nach vorheriger Infektion vorgenommen werden könnten; denn, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, sind therapeutische Versuche nach künstlicher In-

fektion vom wissenschaftlichen Standpunkt aus absolut sinnlos, da jede dosierte Infektion eine wesentlich stärkere Erkrankung zur Folge hat, als dies bei natürlicher Infektion der Fall ist, also keine allgemein gültige Erkenntnis bringen kann. Diese Feststellung dürfte wohl der stärkste logische Beweis sein, weil nicht anzunehmen ist, dass verantwortliche Mäenner der IG etwas getan oder geduldet hätten, was sinnlos und gegen ihr Interesse gerichtet gewesen wäre.

Die eidliche Aussage Prof. Hoerleins ist daher glaubwürdig, dass er bei der einmaligen Besprechung mit Krugowsky nicht über Versuche mit Methylblau gesprochen habe.

Die Richtigkeit dieser Bekundung wird dadurch bestärkt, dass zwischen Hoerlein und Krugowsky niemals eine Korrespondenz stattgefunden hat und niemals ein Bericht über Versuche mit Methylblau von Dr. Krugowsky in Elberfeld eingegangen ist.

Der Versuch der Anklage, bei Vorlage des Neumann-Berichts (Exh. 1866) durch Hinweis auf die Seite 6 dieses Dokuments, die Glaubwürdigkeit Prof. Hoerleins zu erschüttern, ist misslungen. Durch Beschluss des Hohen Gerichts ist diese Seite von Exh. 1866 und alle hierauf bezüglichen Fragen aus dem Protokoll gestrichen.

Danach ergibt sich, dass - bezüglich des Elberfelder Produktes B 1034 und bezgl. Methylblau kein Tatbestand erwiesen ist, der eine strafrechtlich relevante Bedeutung zu Lasten von Prof. Hoerlein haben könnte.

Die Anklagebehörde hat aus der Verbindung des SS-Arztes Dr. Vetter mit der Wissenschaftlichen Abteilung Leverkusen eine spezielle Kenntnis Hoerleins von unzulässigen Versuchen Dr. Vetters in KL ableiten wollen.

Es muss primär die Frage gestellt werden, ob erwiesen ist, dass Dr. Vetter verbrecherische Versuche gemacht hat.

Keinesfalls ist ein Beweis erbracht, dass Dr. Vetter solche Versuche mit Elberfelder Heilmitteln gemacht hat. Der mündliche Bericht Dr. Vetters an die Wiss. Abteilung Leverkusen über die Behandlung mit B 1034 lässt keinen Schluss auf unzulässige Versuche, sondern

erfolgreiche Behandlung zu. Die Beweispflichtige Anklagebehörde hat uoberdies keinen Beweis dafuer erbracht, dass diese Aktennotiz zur Kenntnis von Prof. Hoerlein gekommen ist.

Die Anklage stuetzt sich zum Nachweis, dass Dr. Vetter in Auschwitz verbrecherische medizinische Versuche gemacht haben soll, auf die Affidavits der <sup>H</sup>aesftlingsaerzte Dr. Tondos, Dr. Klodzinski und Dr. Feikie l. In einer ausfuhrlichen Analuse dieser 3 Aussagen habe ich in meinem Closing-brief nachgewiesen, dass sich aus ihnen kein Beweis dafuer ergibt, dass Dr. Vetter mit den Heilmitteln Rutonol und Acridin 3582 verbrecherische Versuche gemacht, sondern vielmehr, dass er <sup>K</sup>ranke mit diesen Praeparaten behandelt hat.

Die beweispflichtige Anklage hat weder Dr. Vetter, noch von ihm behandelte Personen als Zeugen gebracht. Es kann nicht angenommen werden, und die Anklage hat es nicht behauptet, dass saemtliche von Dr. Vetter behandelte Personen gestorben sind. Im Aerztoprozess hat die Anklage von den ungluecklichen Personen, mit denen man experimentiert hat, eine erhebliche Anzahl als Zeugen gestellt. Sollte dies nicht auch hier moeglich gewesen sein? Die Aerzte Dr. Gondos, Dr. Klodzinsky und Dr. Feikiel haben keinen einzigen Namen der mit den Praeparaten Rutonol und Acridin 3582 Behandelten genannt.

Die Anklagebehörde hat es im Unklaren gelassen, ob durch die Anwendung solcher Heilmittel <sup>M</sup>enschen getoetet wurden oder ob sie trotz Behandlung mit solchen Heilmitteln starben. Sie hat eine scheinbar objektive Darstellung benutzt, die zwei Moeglichkeiten offen liess: die kausale und die nicht kausale. Der suggestive Einfluss des Milieus der KL und der medizinischen Blocks, des furchtbareren Geschehens ohne Ruecksicht auf einen sachlichen Zusammenhang- und der rueckschauenden Betrachtung, sollte im Sinne eines gefuehlsmaessigen Kausalzusammenhangs wirken. Diese Taktik ist sehr geschickt, da sie sich an <sup>M</sup>enschen richtet die die Dinge nicht aus eigener Kenntnis und Erfahrung kennen, sondern durch eine zweckbestimmte, einseitige rueckschauende Darstellung orientiert werden.

Da Prof. Hoerlein niemals in einem KL war, zwischen dem Fork Elberfeld und irgendeinem KL weder eine direkte noch indirekte Ver-

bindung bestanden hat, auch Prof. Hoerlein weder mit Dr. Ding noch mit Dr. Vetter eine dienstliche Berührung hatte, war die Anklagebehörde auf Indicien und Vermutungen angewiesen.

Von zwei Seiten konnte Prof. Hoerlein eine Orientierung erhalten:

- a) aus den pharmazeutischen Konferenzen,
- b) aus den Berichten der Wissenschaftlichen Abteilung  
Leverkusen.

Zu a: Wenn es richtig wäre, dass die IG systematisch ihre neuen Produkte in KL ausprobierten liess, so müsste in den Pharmazeutischen Hauptkonferenzen, in den wissenschaftlichen Centralkonferenzen oder in den Aussonvertreter-Konferenzen ueber Versuche in KL gesprochen worden sein. Um in diesem Punkt Klarheit zu schaffen, hat die Verteidigung Affidavits aller erreichbaren Teilnehmer an diesen Konferenzen vorgelegt. 26 Teilnehmer erklarten unter Eid, dass in diesen Konferenzen weder ueber die Pruefung von Heilmitteln in KL gesprochen, noch ueber unzulässige Versuche mit IG-Heilmitteln berichtet worden sei.

Zu b: Die Anklagebehörde hat Briefe und Aktennotizen ueber mündliche Berichte Dr. Veters an seine fruheren Arbeitskollegen in der Wissenschaftlichen Abteilung Leverkusen vorgelegt. Dabei ist kein Brief und Bericht an Elberfeld gerichtet. Die Anklagebehörde hat ihrerseits keinen Beweis angetreten ueber die Berichterstattung der Wissenschaftlichen Abteilung Leverkusen an Prof. Hoerlein. Sie hat weder Dr. Hartens, den Leiter der Wissenschaftlichen Abteilung, noch die Leiter der Abteilungen Wi I und II Dr. Luecker und Dr. Koenig als Zeugen gebracht, noch Affidavits von ihnen vorgelegt. Auch hier hat die Verteidigung, um Klarheit zu schaffen, ihrerseits Dr. Luecker als Zeugen gebracht und Affidavits von Dr. Luecker, Dr. Koenig, Prof. Domagk, Prof. Kikuth und Prof. Moese vorgelegt und Prof. Hoerlein ihm Zeugenstand darueber befragt.

Als Ergebnis ist festzustellen:

- 1.) Es ist kein Beweis dafuer erbracht, dass die an die Wissenschaftl. Abteilung gerichteten Briefe und Berichte Dr. Veters Prof. Hoerlein vorgelegt worden sind.

3. Juni 1944  
Militärgerichtshof VI

- 2). Aus keinem dieser Dokumente ist zu erkennen, dass Dr. Vetter unzulässige Versuche mit Heilmitteln der IG gemacht hat, sodass, wenn diese Briefe und Berichte Prof. Hoerlein zur Kenntnis gekommen waren, er keine Kenntnis von unzulässigen Versuchen hätte erlangen können.
- 3). Das deutsche Wort "Versuch" im Rahmen der ~~klind-~~

Plaidoyer-Hoerlein

schon Prüfung bedeutet die Behandlung kranken Personen mit neuen Heilmitteln (in der engl. Sprache "test") und schliesst eine Vermutung unzulässiger Versuche aus.

Dadurch ist die These der Anklagebehörde widerlegt und erwiesen, dass Prof. Hoerlein weder durch die pharmazeutischen Konferenzen, noch durch Berichte der Wissenschaftlichen Abteilung Leverkusen Kenntnis von unzulässigen Versuchen mit Heilmitteln der IG erlangt hat.

- - - - -

Ich habe die feste Überzeugung, dass das Hohe Gericht erkennen wird, wie die Anklagebehörde, besonders im Falle Hoerlein aus klar erkennbaren prozesstaktischen Gründen allgemeines und peripheres Geschehen in dunklen Konturen gezeichnet hat, ohne die persönliche und sachliche Konkretisierung, ohne den notwendigen Kausalzusammenhang und die Schuld des Einzelangeklagten aufzuzeigen. Die Anklagebehörde ist veschlungene Pfade gegangen, die sich im Dschungel verlieren. Sie werden ihr nicht folgen; denn sie werden sich nicht verirren wollen.

Wenn die Anklagebehörde glaubt, Beweismaterial vorgelegt zu haben, das - wie sie sagt - keinen vernünftigen Zweifel liesse, so irrt sie. Was Prof. Hoerlein angeht, so liegt überhaupt kein konkreter, schlüssiger Beweis vor und zwar auf keinem Gebiet.

Wo aber die Kenntnis eines Angeklagten ein Tatbestandsmerkmal sein kann, wird die Entscheidung in starkem Masse von der Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten seiner Glaubwürdigkeit und seiner gesamten Einstellung zu den wahren Werten des Lebens beeinflusst.



Ausser dem persoenlichen Eindruck des Angeklagten Hoerlein auf dem Zeugenstand wird - als Ergebnis der Beweisaufnahme - seine menschliche Integrität, sein wissenschaftlicher Ruf, das dabei gezeigte Verantwortungsgefühl und sein geschäftliches Gebahren in langen Jahren bedeutsam sein. Die hierfür vorgelegten Beweise bedürfen keines Kommentars. Sie sprechen für sich und lassen keinen Zweifel, dass dieser Mann einer unmoralischen Handlung unfähig ist. Dieser Mann ist kein unbeschriebenes Blatt. Sie haben aus Dokumenten erkennen können, dass Prof. Hoerlein im nationalsozialistischen Deutschland sich nicht scheute, seine Überzeugung auszusprechen, die im Widerspruch stand mit der offiziellen Doktrin, dass er vor die Freiheit der Wissenschaft kämpfte, dass er im Gegensatz zu der antisemitischen Richtung offen für Juden eintrat und sie unterstützte. Dieser Mann ist ein Kämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit. Sein Bild ist klar. Nichts erscheint mir aber menschlich so bedeutsam, als die Tatsache, dass er als Leiter des Elberfelder Werks und als Forscher es abgelehnt hat, irgendeine Erfindung, die unter seiner Leitung, mit seiner Hilfe und Mitarbeit entstanden ist, in der Öffentlichkeit mit seinem Namen zu verknüpfen.

Für den Verteidiger ist es schwierig, aus der Zahl der vorgelegten Eidesstattlichen Erklärungen und Zeugnisaussagen über die Persönlichkeit Hoerleins eine Auswahl zu treffen. Für den Angeklagten ist es peinlich, in seinem Alter den Nachweis führen zu sollen, dass er ein untadeliges Leben als Mensch und Wissenschaftler geführt hat.

Prof. Hoerlein ist ein Mann, der aus hartem Holz geschnitzt ist, dessen ungeheurer Arbeitskraft der Aufstieg

des Elberfelder Werks und seiner Forschungsstätten zu Welt-  
ruf und Weltbedeutung zu danken ist.

Nach einem Krieg wie diesem, der unermessliche Opfer  
und Leiden verursacht und im Gefolge hat, muss es erschuet-  
ternd wirken, dass man einen Mann unter Anklage stellt,  
dessen Sinnen und Trachten nur dahin ging, die Leiden der  
Menschen zu mildern und die Opfer zu mindern. Die Zahl der  
Soldaten, die den Sulfonamiden und - im pazifischen Krieg -  
dem Atebrin ihr Leben und ihre Gesundheit verdanken, ist  
Legion. Die amerikanische Oeffentlichkeit, die im Frieden  
die Errettung des Roosevelt-Sohnes feierte und Elberfeld  
und die IG mit oeffentlicher Anerkennung belohnte, hat  
- wie es scheint - vergessen, dass ohne Elberfeld - und  
das heisst ohne Hoerlein - tausende Eltern um ihre Soehne  
und Tausende Frauen um ihre Maenner trauern muessten.

Das Vergessen ging soweit, das urspruenglich sogar  
das Atebrin zum Gegenstand der Anklage gemacht wurde. Es  
war ein Amerikaner, der gesagt hat:

"Ohne Atebrin und ohne Atombombe haette Amerika  
den Krieg im Pazifik nicht so schnell gewinnen  
koennen."

Das war der Beitrag des IG-Werks Elberfeld, und damit  
Hoerleins, zum Weltkrieg Nr. 2. Und ich glaube, die IG  
darf stolz darauf sein, von den beiden Ursachen den Teil  
beigetragen zu haben, der der Menschheit auch im Frieden  
nur Heilung und Segen bringt.

Ich kann und will Ihnen das fast vierzigjaehrige Wir-  
ken Prof. Hoerleins im Dienste der leidenden Menschheit  
nicht vortragen. Sie koennen seine Bedeutung erkennen, wenn  
Sie sich einige der vielen ruhmenden Worte vorgegenwaerti-  
gen, die hierzu in diesem Saal gesagt wurden oder in den

uoberreichten Dokumenten niedergelegt sind.

Dr. Boehringer fand diese Worte:

"Ich sehe in Prof. Hoerlein einen der groessten Wohltater der Menschheit, der in der Geschichte in die Reihe eines Pasteur oder Koch gehoert. Herrn Prof. Hoerlein haben sicher hunderttausende von Menschen ihr Leben zu verdanken. Ich kann mich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass der Tag kommen wird, an dem seine hervorragenden Verdienste gewuerdigt werden."

Unvergosslich bleiben die Worte Prof. Butenandts

Ich zitiere:

"Ich verehere und bewundere in Prof. Hoerlein den genialen und verantwortungsbewussten Leiter jener Elberfelder Forschungsstaette, der die ganze Welt fuer die Auffindung segensreicher und wertvoller Arzneimittel zum Wohle der leidenden Menschheit zu dauerndem Dank verpflichtet bleiben wird."

Ende des Zitats.

Koennen Sie glauben, dass eine solche Poesoenlichkeit jemals dulden wuerde, dass Versuche mit Heilmitteln aus seinem Werk unter Umstaenden und Methoden vorgenommen wuerden, die ethisch oder wissenschaftlich als anfechtbar zu bezeichnen sind ?

Im vollen Bewusstsein meiner Verantwortung als Verteidiger, der ein Diener des Rechts und ein Gehilfe des Gerichts sein will, bitte ich das Hohe Gericht, gemess dem unzweideutigen Ergebnis der Beweisaufnahme

den Angeklagten Professor H o e r l e i n

freizusprechen.

- Ende -

VORSITZENDER: Das Gericht vertagt sich jetzt bis 9,00 Uhr  
4. Juni 48.  
(Der Gerichtshof vertagte sich auf 4. Juni 1948, 0900 Uhr)

4. Juni 1948  
Militärgerichtshof Nr. VI

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI  
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 4. JUNI 1948  
SITZUNG VON 9.00 BIS 12.15 UHR.

GERICHTSMARSCHALL: Die im Gerichtssaal befindlichen Personen  
moege sich zu ihren Sitzen begeben. - Der Hohe Gerichtshof des Milita-  
rgerichtshofes Nr. VI. Der Gerichtshof tagt nunmehr. - Gott schuetze die  
Vereinigten Staaten von Amerika und diesen Hohen Gerichtshof. Ich er-  
suche um Ruhe und Ordnung im Gerichtssaal.

VORS.: Herr Gerichtsmarschall, Sie koennen berichten.

GERICHTSMARSCHALL: Herr Vorsitzender, es sind alle Angeklagten  
im Gerichtssaal anwesend.

DR. PELCKMANN: (Vert. d. Angekl. v. Knieriem)

Herr Praesident, meine Herren Richter!

Am Ende dieses Prozesses bin ich vor die Aufgabe gestellt,  
neben der detaillierten Darstellung im Olosingbrief im Plaedyer eine  
Zusammenfassung zu geben, von dem, was fuer Ihre Entscheidung das Wich-  
tigste sein sollte. Dabei sehe ich mich vor allem der einen grossen  
Frage gegenueber:

Was ist wichtiger: Die grossen Probleme des Rechts und der Wirtschaft  
zu ercoertern, die diese Nuernberger Prozesse immer wieder aufwerfen  
und sie zu Meilensteinen auf dem Wege der Menschheit vom Krieg zum  
Frieden machen, oder die Person des Angeklagten zu betrachten und nach-  
tern festzustellen, welches sein Anteil an den angeblichen Verbrechen  
war, welche die Prosecution behauptet hat?

Es laesst sich nicht leugnen, dass gerade hier in Nuernberg  
in allen Prozessen und gerade in den Plaedyers zwei Geistesrichtungen  
in Erscheinung getreten sind.

Die deutschen Juristen haben das offensichtliche Streben nach Theorie-  
tisierung und Systematisierung; sie neigen dazu, alle Probleme in  
einen weiten, abstrakten Rahmen einzuspinnen. Im Gegensatz hierzu beob-  
achten wir bei den amerikanischen Juristen das Bestreben, einen Begriff  
nur anhand praktischer Erfahrungen und Resultat zu bilden.

Nicht immer aber ist die deutsche Art der Betrachtung und Argumentation  
reine Theorie, sondern sie ist bedingt durch den allgemeinen Hintergrund,



vor dem die Prosecution das Gerüst ihrer Anklage aufbaut. Das "Bündnis der Industrie mit Hitler", die "Schwächung der potentiellen Feinde Deutschlands durch Kartelle und Patente" oder "Common knowledge", d.h. die Kenntnis des deutschen Volkes, also auch dieser Angeklagten hier von den Angriffskriegsplanen Hitlers- das sind nur einige solcher allgemeinen Themen, welche die Prosecution in dem Prozess aufgeworfen hat. Sie führen tief hinein in schwierigste historische, politische, soziologische und ökonomische Fragen, Hier muss die Verteidigung den Nebel der Schlagworte, und Vorurteile zerteilen, der sich in Ihrem Lande, meine Herren Richter, in Krieg und Nachkriegszeit gebildet hat, und den die Prosecution als ihren grossen - aber unsichtbaren - Kronzeugen und Eidshelfer benutzt. Solch "halbes Wissen" ist nicht nur der Feind der Wissenschaft, sondern besonders der Gerechtigkeit.

Die Erörterung dieser allgemeinen Themen ist aber auch notwendig, weil sie fuer die Anklage haeufig nicht nur Hintergrund sind, sondern die einzige, mit Gewalt konstruierte Verbindung zu den Handlungen der Angeklagten, deren krimineller Gehalt nach normalen Begriffen des Strafprozesses nicht festzustellen ist. Gerade in solchen Faellen koennte die normale Verteidigung eines Angeklagten an sich in einem Satz bestehen, - sie wird aber durch die weithergeholte Argumentation der Prosecution gezwungen, sich eingehend mit schwierigsten Problemen der juengsten Vergangenheit zu beschaeftigen.

Nun, ich werde den notwendigen Erörterungen solcher allgemeinen Probleme keine unnoetigen hinzufuegen, denn diese Erörterungen gelten fuer alle Angeklagten, also auch fuer meinen Klienten. Nur einen Fragenkomplex allgemeiner Natur werde ich ausfuehrlicher behandeln muessen; Die Kartelle, ihre nationale und internationale Bedeutung besonders im Hinblick auf kuenftige Kriege.

Mit diesem Anklagepunkt soll Dr. von Knieriem nach den Dokumenten der Anklage offenbar belastet sein. Das ist meines Erachtens nicht der Fall. Aber in diesem Anklagepunkt sind wenigstens so konkrete tatsächliche Beziehungen Dr. von Knieriems auf Grund seiner Stellung innerhalb der I.G.,

seines Spezialwissens und auf Grund seiner tatsächlich ausgeübten Tätigkeit aufgezeigt worden, dass es möglich ist, als Verteidiger dazu konkret Stellung zu nehmen. Das erfordert aber eine Kenntnis der allgemeinen Fragen des Kartellwesens, die ich später kurz entwickeln werde.

In uebrigen aber werde ich nicht vergessen, dass wir uns in einem Strafprozess befinden. In einem solchen werden nicht angeklagt - oder sollten wenigstens nicht angeklagt werden -:

Wirtschaftsanschauungen, Systeme oder Organisationen, sondern Menschen und ihre Taten. Verurteilt werden koennen solche Menschen wegen ihrer Taten nur, wenn sie schuldig sind.

"Strafrechtliche Schuld aber ist eine persoenliche" - so bestaetigt auch das Urteil des IIM einen uralten Grundsatz der Gerechtigkeit. Deshalb steht die Person des Angeklagten im Mittelpunkt der Schuldfrage - d.h. also: seine Stellung, seine tatsaechlichen Beziehungen zur Umwelt, seine Befugnisse, seine Kenntnisse und sein Wissen und-nicht zuletzt - seine moralische Qualitaet im allgemeinen.

Das Urteil des Military Tribunal IV in Sachen gegen Flick u.a. bestaetigt diese - ich zitiere - : "Notwendigkeit, das Verhalten der Angeklagten in Beziehung zu den Umstaenden und Verhaeltnissen ihrer Umwelt zu werten. Schuld und Schulausmass duerfen nicht theoretisch oder abstrakt bestimmt werden."

(Engl. Prot. S. 11004 vom 22. Dezember 1947)

Dr. von Knieriem war ein Vorstandsmitglied der I.G. wie die meisten anderen Angeklagten. Die Prosecution wirf ihm vor, dass er als solches durch seine Taetigkeit oder durch seine Untaetigkeit schuldig im strafrechtlichen Sinne geworden sei. Herr Kollege von Metzler hat sich in seinem Plaedoyer und im Closingbrief grundsatzlich mit dieser Theorie der Anklage auseinandergesetzt. Er hat sich dabei gestuetzt auf die schriftlichen Gutachten des Aktienrechtskommentators Dr. Walter Schmidt und des Professors des Strafrechts Mezger und auf die eingehende Darstellung der Geschaeftsfuehrung des Vorstandes in den Exhibit Defense Nr. 170 v. Knieriem Dok. 34 Band V. Sie, meine

Herrn Richter, können die sich für jeden einzelnen Angeklagten daraus ergebenden Schlussfolgerungen nur ziehen, wenn Sie seine konkrete Stellung im Vorstand und in der Gesamtorganisation der I.G. kennen.

Dr. von Knieriem ist Jurist. Leider sind die Juristen - wohl überall in der Welt - in den Ruf gekommen, alles zu wissen und alles zu können. Ich erinnere mich an einen Kollegen, der nicht an Unterschätzung seiner selbst und seines Standes litt, der folgendes behauptete: "Der Jurist ist der gebildete Laie auf allen Gebieten". Er war ein schlechter Jurist. Aber ich kann versichern - und der internationale Ruf bestätigt es -; Dr. von Knieriem war und ist ein guter Jurist. Deshalb kam er die Grenzen seines juristischen Fachwissens und die Grenzen seines Könnens in seiner Tätigkeit für die I.G.

Das war auch angesichts der Art der Organisation der I.G. garnicht anders möglich. Entsprechend der Selbständigkeit der verschiedenen Betriebs- und Verkaufsgemeinschaften war auch das Rechtswesen dezentralisiert. Jedes Werk, jede Verkaufsgemeinschaft hatte eine Rechtsabteilung (legal department.) Sie arbeitete selbständig und in eigener Verantwortung. Infolgedessen kam bei weitem nicht jede Rechtsangelegenheit in der I.G. vor Dr. von Knieriem, und auch wenn sie zu seiner Kenntnis kam, z.B. durch Erwähnung im Vorstand, dann hatte er sie deshalb noch nicht rechtlich zu prüfen, sondern nur falls sie zu seinem besonderen Arbeitsgebiet gehörte. Er hatte die verschiedenen Rechtsabteilungen auch nicht laufend zu beaufsichtigen. Ihre Leiter unterstanden den Chefs der einzelnen Betriebe. Zusammenfassungen des Rechtswesens gab es nur durch zwei Einrichtungen; den Rechtsausschuss (legal committee) und die Zentralstelle für Vorträge.

Der Rechtsausschuss bestand aus den führenden Juristen der verschiedenen Betriebs- und Verkaufsgemeinschaften der I.G. Dr. von Knieriem war sein Vorsitzender. Der Rechtsausschuss hatte kein Büro, keinen Sekretär, keinen Briefkopf und schrieb und erhielt keine Briefe. Formlos und unregelmäßig trafen diese Männer zusammen - in dreizehn Jahren nur sechszehmal. Durch diesen Ausschuss wurde ein gewisser persönlicher

4. Juni-11-KH-5-Roitler  
Militärgerichtshof Nr. VI

Kontakt aufrecht erhalten zwischen den in ganz Deutschland vertretenen Juristen. Er ermöglichte einen gelegentlichen Gedankenaustausch über allgemein interessierende Probleme und die Besprechung einer einheitlichen Linie für diese. Dabei waren Spezialkenntnisse einzelner Herren für die übrigen von Nutzen. Es war keineswegs die Aufgabe des Rechtsausschusses, die Tätigkeit der einzelnen Rechtsabteilungen zu überwachen, praktische konkrete Fragen zu entscheiden, Verträge zu genehmigen oder überhaupt irgendwelche bindenden Beschlüsse zu fassen.

Die Zentralstelle für Verträge diente der Vermeidung von Kollisionen beim Abschluss von Verträgen. Verträge der I.G. wurden nicht einheitlich von einer Stelle bearbeitet



und abgeschlossen, sondern selbständig von den verschiedenen Stellen der I.G. Solch ein Vertrag verpflichtete aber die gesamte I.G. Deshalb prüfte die Zentralstelle für Verträge die Verträge auf Kollisionsmöglichkeit mit anderen Verträgen und registrierte sie. Dr. von Knorriem befasste sich nicht mit dem Routinebetrieb dieser Kollisionsprüfung. Das war nicht nötig, weil die meisten Fälle nicht problematisch waren, wäre aber auch bei der riesigen Zahl von nahezu 2000 Verträgen technisch gar nicht möglich gewesen. Bei den wenigen Verträgen, mit denen er sich ausserhalb seines eigentlichen Arbeitsgebietes befasste, prüfte er aber nur die Frage der Kollision, denn der übrige Inhalt war verantwortlich durch die einzelnen Rechtsabteilungen bearbeitet worden.

Diese Art, das Rechtswesen der I.G. zu organisieren, die ich soeben beschrieben habe, war angesichts der ungeheuren Grösse und Verschiedenartigkeit der Geschäftszweige der I.G. die einzig mögliche. Eine andere, stärker zentralisierte Organisation hätte den führenden Juristen in einem nicht überschaubaren und grösstenteils fremden Arbeitsbereich eine einfach nicht tragbare Verantwortung aufgebürdet. Das Arbeitsgebiet und die Verantwortung des "First Lawyer" als welcher Dr. von Knorriem seit 1938 galt und zwar lediglich auf Grund der Bedeutung und Exklusivität seiner Spezialgebiete, seiner Zugehörigkeit zum Vorstand und seines Vorsitzes im Rechtsausschuss, war auch im Vorstand begrenzt. Keineswegs alle Rechtsangelegenheiten, welche vor den Vorstand kamen, ja nur ein geringer Teil, waren Dr. von Knorriems Sache. Er hatte auch im Vorstand sein grosses und klar bestimmtes und begrenztes Arbeitsgebiet: 1.) die gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten wie Satzungen, Vorbereitung der Hauptversammlungen, Kapitalveränderungen, Anleihen, Jahresbilanzen, grundsätzliche Steuerfragen, 2.) die Konzernstruktur in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht, 3.) Patentfragen und 4.) die Bearbeitung spezieller Fragen, z.B. die Vertragsbeziehungen mit der Standard Oil. Die übrigen Vorstandsmitglieder hatten, soweit es sich um andere Rechtsgebiete handelte, zu ihrer rechtlichen Beratung und Mitarbeit die Juristen der jeweiligen Rechtsabteilung zur Verfügung. Verträge wurden nicht etwa durch

von Knieriem im Vorstand vorgetragen, sondern durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied, es sei denn, dass es sich gerade um von Knieriems eigenes Arbeitsgebiet handelte. Wir erinnern uns dabei z.B. daran, dass der Vertrag Rhone Boulenc vom Angeklagten Mann vorgetragen wurde.

So ist es selbstverständlich, dass nicht jede Rechtsfrage, die im Vorstand auftauchte, durch von Knieriem geprüft wurde; das war einfach nicht seine Aufgabe.

In den Sitzungen des Technischen Ausschusses und des Kaufmännischen Ausschusses war Dr. von Knieriem häufig zu Gast, jedoch nur aus Interesse für bestimmte Rechtsfragen aus seinem besonderen Arbeitsgebiet.

Diese Darstellung der Stellung und Tätigkeit von Knieriem's in der I.G., welche für die richtige Beurteilung der Schuldfrage, also der Frage der persönlichen Schuld unerlässlich ist, ist das klare Ergebnis der Beweisaufnahme, d.h. der eigenen Angaben von Knieriem's, der Zeugenaussagen und Affidavits und der Dokumente, welche Prosecution und Verteidigung vorgelegt haben. Sie entspricht absolut der Darstellung, die von Knieriem in zahlreichen Vernehmungen schon lange vor Beginn dieses Prozesses gegeben hat. Die Prosecution hat weder im Kreuzverhör noch im Rebuttal versucht, sie zu erschüttern. Um die absolute Zuverlässigkeit dieser Angaben noch weiterhin zu begründen, bedarf es kaum mehr meines Hinweises auf die moralische Integrität meines Mandanten und die Tatsache, dass auch in seinen sonstigen Aussagen zu den speziellen Anklagepunkten Dr. von Knieriem sich nirgendwo Widerspruch gesetzt hat zu seinen wiederholten und umfangreichen früheren Vernehmungen, deren Protokolle die Prosecution gerade deshalb längst nicht vollständig vorgelegt hat. Er hat auch im Stand nicht ein einziges Mal früher von ihm abgegebene Affidavits oder frühere Interrogationsberichte. Erst recht nicht sind ihm hier Unwahrheiten vorgeworfen worden.

Das Bild von dem inneren Wert der Persönlichkeit des Angeklagten von Knieriem wird in hohem Masse entscheidend sein für die Bewertung aller seiner Angaben zu allen Anklagepunkten. Es rundet sich am vollkommensten durch die Erörterung der Anklagepunkte "Schwächung der potentiellen

Feinde Deutschlands durch internationale Kartelle, insbesondere durch den  
Vertragskomplex I.G. - Standard Oil."

Die Analyse der Beweisaufnahme gerade dieser Anklagevorwürfe ist fuer  
die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der Verteidigung von Knieriem  
sondermergiobig und wertvoll, weil wir hier einen Tatsachenkomplex haben,  
mit welchem sich Dr. von Knieriem damals tatsaechlich intensiv beschaeftigt  
hat - zumindest was die rechtliche Seite betrifft. Deshalb kann er auf  
jede Nuance der Anklage tatsaechlich und argumentativ erschoeffend er-  
widern - eine Chance, welche ihm die Prosecution nicht oft geboten hat,  
da die meisten von ihr erhobenen Vorwuerfe an einem krankhaften Mangel  
jeder tatsaechlicher Beziehung zu dem Angeklagten leiden.

Lassen Sie mich aber zunaechst versuchen, die Atmosphaere fuer eine leider-  
schaftloose Betrachtung des Verhaeltens der I. G. und meines Mandanten auf  
dem Gebiet der Kartelle zu schaffen:

Das Verhaengnis unserer Zeit ist der Glaube an ein Programm, an ein Dogma.  
Die Intoleranz, welche manche Begriffe um sich verbreiten, zeigt, dass  
der Fortschritt der Menschheit auf manchen Gebieten seit vielen Jahr-  
hunderten nicht gross ist. Das Erloebnis der Jahre 1933 bis 1945 sollte  
Dogmatikern und Systematikern die moeglichen letzten Folgen einer solchen  
GrundEinstellung gezeigt haben. In solcher Haltung liegen stets zwei  
Gefahrenquellen: 1) der Anhaenger der einen Lehre oder Anschauung kennt  
die Tatsachen und Ueberlegungen auf der anderen Seite nicht, ja will  
sie nicht kennen, 2) man sieht nicht mehr den Menschen auf der anderen  
Seite, seine Absichten, seine innere Haltung, sondern nur noch den Re-  
praesentanten einer Klasse, einer Partei, eines Dogmas politischer, wirt-  
schaftlicher oder sonstiger Art. Die Vermutungstatbestaende der Teil-  
nahmereformen in den Absatzen b) und f) des Artikels II, 2 des Kontroll-  
ratsgesetzes Nr. 10 sind z.B. Ausfluesse einer solchen dogmenfrendigen  
Geisteshaltung.

Dr. von Knieriem hat sich in der I.G. viel mit Kartellfragen befasst und  
das bedoutsame, als Kartell bezeichnete Vertragswerk auf internationaler  
Basis mit Standard Oil unter Beratung amerikanischer Kartelloxporten ge-

schaffen. Vor die durch Gesetzgebung geschaffene Animosität der Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten gegen "Kartelle" kommt, das wird es nicht überraschen, dass der Mitarbeiter an einer angeblichen Kartellvereinbarung drüben ohne weiteres im Odium eines Missfaktors steht. Sie, meine Herren Richter, kommen aus diesem Lande. Aber ich will diesen allgemeinen Verdacht beseitigen durch den Hinweis auf die verschiedenartige Entwicklung des Kartellgedankens in Europa und Deutschland einerseits und in USA andererseits.

Das europäische Wirtschafts- und Rechtsleben geht vom Grundsatz der Vertragsfreiheit aus, d.h. jeder Fabrikant oder Kaufmann ist frei und nicht gehindert, mit anderen Geschäftsleuten über alle möglichen Fragen und Gebiete Verträge abzuschließen, z.B. auch über die Grundlagen gegenseitigen Wettbewerbs. Solche Vereinbarungen über Preise, Absatzgebiete, Abnehmerkreise, Produktionsaufteilung, Patentausnutzung und dergl. wurden wohlgerne in ganz Europa dauernd verfeinert. Die Entwicklung begann etwa im letzten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts und 1933 gab es in Europa etwa 10 000 Kartelle. Davon entfielen auf England ca. 2500, Deutschland ca. 2000, Polen ca. 250, Tschechoslowakei ca. 800, Ungarn ca. 260, Schweden ca. 200, Schweiz mehrere Hundert usw. In Deutschland schuf der Staat Zwangskartelle, z.B. für Kohle, und zwar unter der republikanischen Regierung im Jahre 1919.

Der stärkste Grund für diese Entwicklung war, dass Deutschland arm ist an Rohstoffen und Nahrungsmitteln, was besonders fühlbar wurde nach den ungeheuren Belastungen durch den Versailler Vertrag. So konnte es sich eine vollkommen freie Wirtschaft auf manchen Gebieten nicht erlauben. Wir sehen dieselben Schwierigkeiten heute nach dem zweiten Weltkrieg. Die deutschen Gerichte haben im vergangenen und in diesem Jahrhundert die Berechtigung von Kartellen anerkannt. In dem Bestreben, die Vorteile deutscher Erfindungen in ausländischen Devisen nutzbar zu machen, welche Deutschland dringend benötigte, begann die deutsche Wirtschaft schon viele Jahre vor der Nazi-Herrschaft internationale Verträge zu schließen, die kartellähnliche Züge aufwiesen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ging die Entwicklung genau umgekehrt. Dort wurde das Prinzip der Freiheit des Wettbewerbs postuliert. Es fand seinen sichtbarsten Ausdruck im "Sherman Anti-Trust Act" von 1890, mit welchem der Staat Kartelle verbot. Dieser Act wurde als die wirtschaftliche Magna Charta des amerikanischen Volkes das Symbol wirtschaftlicher Freiheit.

Aber dieses scharfe Prinzip wurde im Laufe der Zeit durch verschiedene Sondergesetze aufgelockert: 1914 durch den Clayton-Act, 1918 durch den Webb-Pomerene-Act, in den Jahren 1922, 1933, 1938 durch weitere Spezialgesetze fuer die Landwirtschaft, Zucker, Oel und Kohle, und waehrend des letzten Krieges noch durch Sonderbestimmungen, wenn die Interessen der nationalen Verteidigung eine Beschleunigung der technischen Entwicklung verlangten.

Immer mehr beginnt sich in Amerika ein deutlicher Wandel in der absolut kartellfeindlichen Haltung abzuzeichnen. In der World Trade Charter, die unter massgeblicher Beteiligung der USA beraten wird, sind Kartellkontrollvorschlaege gemacht worden, die nach der Fassung vom Februar 1947 eine erkennbare Annaherung der sich fruher gegenseitig ausschliessenden Grundsaeatze der Vertrags- und der Wettbewerbsfreiheit erkennen lassen. Durch diese Vorschlaege soll die Behandlung nationaler Kartelle innerhalb der einzelnen Laender nicht beeintraehtigt werden. Bei der internationalen Kartellverstaendigung bleibt ein Spielraum fuer autonome Regelung einzelner Nationen untereinander vor allem im Hinblick auf Exportkartelle.

Bedeutend an dieser Entwicklung ist folgendes: In den neuen internationalen Vorschlaegen zeigt sich die Einsicht, dass zu internationaler Zusammenarbeit die Bereitschaft unentbehrlich ist, den Notwendigkeiten einer Verstaendigung auch mit andersdenkenden Rechnung zu tragen. Diese Einsicht verlangt die Umlenkung der Behandlung des Kartellproblems von einer legalistisch-antimonopolistischen Angriffstaktik im einzelnen in den weitgespannten Rahmen der internationalen Handelspolitik. Im Zusammenprall zweier Welten, der freien und der gelenkten Wirtschaft, stehen wir mitten in der

Geburt der einen Welt. Hier muss sich eines Tages nach schweren Wunden national und international die Synthese ergeben.

Walter Rathenau, der grosse deutsche Wirtschaftler und Staatsmann, hat es nach 1918 so ausgedrückt: "Ohne den Eintritt einer Weltkatastrophe hätte trotz aller Vergeudung, Feindschaft und Vernichtung das Gleichgewicht der Wirtschaft noch einige Jahrhunderte fortbestehen können; Nun aber werden die Ueberwindungskräfte gereift durch die Not; was die sittliche Not nicht erzwingen konnte, vollendet die materielle. Der Zwang, mit Kräften und Stoffen hauszuhalten, verwandelt den wankenden Gleichgewichtszustand in einen durchdachten und organisierten, und indem der Mensch fuer seine Notdurft zu sorgen glaubt, wird er gezwungen, fuer die Gerechtigkeit zu sorgen." Und ferner: "Aus diesen Truemmern wird weder ein Reich des sozialen Kommunismus hervorbrechen noch ein neues Reich freispielender Kräfte."

Gerade die Person und das Werk dieses Walter Rathenau ist ein lobendiger Beweis dafuer, wie wenig die Frage der Kartelle, ihre Befahrung oder Verneinung zu tun hat mit der Frage politischer Gesinnung und insbesondere mit dem Nationalsozialismus. Rathenau, der grosse Demokrat und Republikaner; - in der deutschen politischen Terminologie ist das kein Gegensatz - er, der Repraesentant des pazifistischen Deutschland bei internationalen Verhandlungen im Dienste der Erfuellungspolitik, - er, der Jude, der die deutsche Rohstoffbewirtschaftung im ersten Weltkrieg und danach organisiert, d.h. im amerikanischen Sinne, "kartellisiert" hat, fiel den Kugeln vor nazistischer Mauthelmoerder zum Opfer. Alles was seinem Andenken galt, wurde von den Nazis nach 1933 ausgeloescht, aber heute im neuen Deutschland gibt es kaum eine deutsche Stadt, deren Plaetze und Strassen nicht seinen Namen tragen.

So glaube ich gezeigt zu haben, meine Herren Richter, dass die Frage der Zweckmaessigkeit, Schaedlichkeit, ja Strafbarkeit nationaler oder internationaler Kartelle keine Frage eines wirtschaftlichen oder politischen Dogmas ist, sondern sich in ihrer Beurteilung staendig wandelt.

Auch hiorgilt in uebertragenem Sinne der klassische Satz des Internationalen

Militärtribunals: "Dies Recht ist kein starres, sondern folgt durch ständige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt." Ich glaube, wenn Sie sich das vor Augen halten, dann werden Sie frei sein von Vorurteilen und verstehen, wie wahr die Antwort Dr. von Knierics war, als ich ihn hier als Zeugen fragte: "Mag den ausländischen Kartellverträgen der I.G. diese bewusste Kartellpolitik zu Grunde und ist darüber im Vorstand gesprochen worden?" Er antwortete: "Nein, sicher nicht. Man muss sich einmal klar machen, wie denn so ein Kartellvertrag überhaupt zustande kommt. Es geht die Anregung aus von Technikern und Kaufleuten entweder der I.G. oder von anderen Gesellschaften im Inland oder Ausland, über irgendeinen Punkt eine vernünftige private wirtschaftliche Regelung zu treffen. Dann kommt man zusammen und verhandelt und sucht nach einer Lösung. Das dauert manchmal wochenlang, manchmal monatelang und dann kommen die Juristen, wenn man fertig ist, und machen den Vortrag, so wie er oben ver-

nennftig ist nach der klar gegebenen Situation. Wenn man sich die Sache nachher besieht, dann wird es manchmal ein Kartellvertrag sein auch nach deutscher Auffassung. Manchmal wird es nicht nach deutscher, wohl aber nach amerikanischer Auffassung ein Kartell sein und manchmal wird es vielleicht auch nach amerikanischer Auffassung kein Kartell sein, wemgleich diese Faelle selten zu sein scheinen."

Der Wortlaut der Verträge zwischen IG und Standard Oil und die Geschichte ihres Zustandekommens stützen in keiner Weise die Theorie der Anklage, dass sie geschlossen seien, um die Kraft der Feinde Deutschlands, insbesondere der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu schwächen. Nichts in dem Inhalt dieses Vertragswerks weist in dieser Richtung. Das Eklatanteste ist wohl der Umstand, dass diese Verträge längst vor Beginn der Nazizeit abgeschlossen wurden, nämlich 1927 bzw. 1929 und 1930 - während die Anklage einfach behauptet, die I.G. habe schon bei ihrem Abschluss in Einvernehmen mit der Naziregierung gehandelt.

Die Durchführung der Verträge, insbesondere der dort vereinbarte Erfahrungsaustausch, war naturgemäss nicht Sache von Juristen, sondern der auf dem betreffenden Gebiet arbeitenden Techniker. Das kann angesichts der Art und Weise, wie ein Erfahrungsaustausch sich vollzieht, nicht anders sein. Dr. von Knieriem hat aber von der Durchführung der Verträge mit der Standard Oil und insbesondere von dem Erfahrungsaustausch einen allgemeinen auf eine Reihe von Beobachtungen gegründeten Eindruck gehabt und diesen bei seiner Zeugenvernehmung dargelegt. Nach diesem Eindruck wurde der Erfahrungsaustausch beiderseits ruckhaltlos und in voller Fairness durchgeführt. Etwas gestört wurde der Erfahrungsaustausch beiderseits lediglich durch die Landesvorratsbestimmungen, die einer Ausfolgung militärischer Geheimnisse - also solcher, die fuer die Landesverteidigung von Bedeutung sein konnten - in gewissen Umfang in Wege standen. Deshalb durften beide Partner mitunter ihre Erfahrungen nur mit Genehmigung ihrer Regierungen austauschen. Dies war jedoch auf beiden Sei-



ten der Fall und es bestand darüber zwischen den Partnern volle Klarheit.

Wegen des besonderen Interesses wird auf den Fall Buna kurz eingegangen. Der Jascovvertrag liegt dem Gericht vor und kann von ihm selbst beurteilt werden. An etwa sechs Stellen ist in diesem Vertrag darauf hingewiesen, dass eine Regelung dieses oder jenes Punktes erst später erfolgen soll. Dr. von Knieriem hat trotzdem bei seiner direkten Vernehmung den Standpunkt der Anklage akzeptiert, dass der Jascovvertrag als bindender Vertrag anzusehen sei. Dieser Standpunkt erschien ihm der richtige, obwohl vielleicht ein anderer aussichtsreich und prozessual vorteilhafter gewesen wäre.

Die Anklage hat ausser der leeren Behauptung nichts dafür vorbringen können, dass die IG schon mit Abschluss des Jascovtrages eine Schwächung der amerikanischen Industrie beabsichtigt oder überhaupt andere als rein privatwirtschaftliche, vernunftige und faire Motive gehabt hätte.

Wegen der Durchführung des Jascovtrages, insbesondere des Erfahrungsaustauschs gilt in erster Linie wieder der Grundsatz: Nur ein Techniker und zwar nur ein Techniker des betreffenden Spezialgebiets kann einen Erfahrungsaustausch vernehmen bzw. dirigieren, nicht ein Jurist. Dr. von Knieriem hat bei seiner direkten Vernehmung den Zeitpunkt angegeben, zu dem der Buna-know-how auf Erdoelbasis der Standard Oil gegeben werden musste. Dieser Zeitpunkt war Herbst 1939. Vorher konnte man noch nicht von einem fertigen, fuer Dritte lizenzreifen Verfahren sprechen. Nach Ausbruch des kontinentalen Krieges aber war es der IG mit Rucksicht auf die Landesverratsbestimmungen unmöglich, diesen know-how der Standard Oil zu geben, da er nach England und Frankreich geflossen wäre. Die Patente sind von der IG mit Erlaubnis der deutschen Regierung noch uebertragen worden.

Wenn erst im Herbst 1939 der Zeitpunkt erreicht war, in dem der Buna-know-how gegeben werden konnte und musste, erscheint es

vielleicht auffallend, dass unzweifelhaft Teile des Buna - know-how schon frueher gegeben wurden. Dies erkluert sich aber zwanglos aus den Umstaenden, wie Dr. von Knieriem eingehend dargelegt hat.

Die wichtigste Erkenntnis zum Verstaendnis der ganzen Entwicklung ist aber folgende: Das Bunavorfahren der IG erschien zu mancher Zeit in den Jahren vor 1949 fuer amerikanische Verhaeltnisse gar nicht sehr aussichtsreich oder reizvoll. Das lachnte das Interesse der Standard Oil, die deshalb an einer teoeffolweisen Hergabe des Buna - know-how gar nicht interessiert war. Wir duerfen nicht in den Fehler verfallen, diese Vorgaenge typisch ex post zu beurteilen: Wer konnte Mitte der dreissiger Jahre an einen Krieg mit Japan, an die Eroberung von Singapore, der Malaischen Halbinsel und von Niederlaendisch-Indien und an eine Sperrung der Gummizufuhr nach USA denken?

Alles in allem war die Auswirkung dieser Vertraege nicht eine tragische Hemmung in der Entwicklung der strategischen Industrien der USA, wie die Anklage behauptet, sondern in Gegenteil eine ausserordentliche Bereicherung, Steigerung und Beschleunigung der amerikanischen Produktionsmoeglichkeiten gerade auf vielen strategisch wichtigen Gebieten.

Der interne Entwurf einer Entgegnung der IG auf den Haslanschen Vortrag, der die ungeheure Bereicherung des Kriegspotentials der USA durch die IG-Vertraege gezeigt hatte, beweist keineswegs das Gegenteil. Er war natuerlich etwas gefaerbt in Hinblick auf den Zweck der Ausfuehrungen, naemlich in einem eventuellen Landesvorratsverfahren benutzt zu werden, das den leitenden Leuten der IG vor dem nationalsozialistischen Volksgerichtshof im Jahre 1944 drohte.

Es liegt in der Natur eines Erfahrungsaustausches, beide Teile zu bereichern und die vorbereitete Entgegnung der IG zeigt naturgemuess mehr die eine Seite, der Haslansche Vortrag mehr die andere. Die beiden Darstellungen ergaenzen sich und geben erst zusammen-

nen das der Wirklichkeit entsprechende Gesamtbild.

Welch eine Tragik und Resignation spricht aus den diesen Komplex abschliessenden Worten Dr. von Knieriem's bei seiner Vernehmung hier: "Das ist nun einmal eine unvermeidliche Konsequenz jeder internationalen Zusammenarbeit auf technischem Gebiet. Was ein Land in Frieden an technischen Errungenschaften einem anderen gibt, das wendet sich in Kriegsfall gegen das gebende Land, und wenn das eintritt, dann kommen die Vorwürfe und wahrscheinlich immer gegen beide Partner, Jeder bekommt die Vorwürfe seines Landes. Bei der Standard Oil ist es ja auch schonlich gewesen."

Welch eine besondere Tragik, dass nach der Niederlage Deutschlands die Machner der Wirtschaft des besiegten Landes sich nun vor den Sieger zu verantworten haben und gerade wegen des entgegengesetzten Vorwurfs!

Die Prosecution hat nicht den leisesten Versuch gewagt, die Darstellung von Knieriem's zu diesen Anklagepunkten zu erschuettern. Diese Darstellung wird gestuetzt durch zahlreiche in- und auslaendische Affidavits, Zeugen und Urkunden aus der damaligen Zeit. Sie stimmt auch ueberein mit derjenigen, die er bereits im Jahre 1945/46 in einer schriftlichen Ausarbeitung dem Chef der Decartelization Branch der US Militaerregierung, Control Office IG gegeben hat. Sie koennen sich davon ueberzeugen, meine Herren Richter, wenn Sie das Exhibit Knieriem 12 im Dokumentenbuch III nachlesen. Sie haben aber ein weiteres zusaetzliches Mittel, um unabhengig von der eigenen Pruefung die absolute Zuverlaessigkeit dieser Angaben von Knieriem's feststellen zu koennen. Es ist die Aeusserung dieses Chefs der Decartelization Branch selbst, die er unaufgefordert an Dr. von Knieriem im Juli 1946 und noch detaillierter im August 1947 sandte, als er von der Anklageerhebung erfuhr. Es sind die Exhibits von Knieriem 13 und 14 in Buch III. Mr. Louis Lusky aus Louisville Kentucky schrieb: "Wahrend dieser mehreren Monate gelangte ich zur Schlussziehung, -- was ich Ihnen nicht vorher mitteilte und auch sonst niemandem --"

4. Juni-M-AN-5-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI

dass Sie ein Mann von höchster Rechtschaffenheit sind. Ich habe Ihre verschiedenen Berichte an mich mit grosser Sorgfalt geprüft und habe Sie einem gründlichen Kreuzverhör unterzogen, um das Vorhandensein von unrichtigen Darstellungen oder Verheimlichungen festzustellen. Ich habe diese Berichte auch, soweit ich konnte, mit anderen mir zur Verfügung stehenden Informationsquellen kritisch geprüft. In keinem Falle habe ich irgendeine wesentliche Ungenauigkeit oder Auslassung entdeckt."

Von noch grösserer Bedeutung aber, nicht nur fuer Dr. von Knieriem, sondern fuer die grundsätzliche Betrachtung aller Kartellprobleme, ist die folgende Äusserung dieses hervorragenden Kenners des Kartellrechts in USA:

"Während dieses Zeitraumes hatte ich auch Gelegenheit, mit Ihnen Ihre Ansichten ueber Fragen der Regierungspolitik, besonders auf den Gebieten der Kartell- und Patentgesetzgebung, zu besprechen und habe festgestellt, obwohl wir häufig nicht uebereinstimmen, dass Ihre Stellungnahme nicht in dem Glauben an die totalitären Grundsätze der Nazi-Regierung, sondern auf einer aufgeklärten Rechtsphilosophie fusste, voll im Einklang mit den besten Traditionen der anglo-amerikanischen Gerichtsuebung."

Das ist eine absolute Bestätigung meiner vorhin entwickelten Auffassung, dass eine unvoreingenommene Betrachtung dieser Fragen zu einer Achtung auch der Auffassung der anderen Seite fuehren muss und damit zu einer Synthese zum Wohle aller Voelker. Ich bin gluecklich, meine Herren Richter, dass es in Ihrem grossen Lande solche Maenner gibt, die sich nicht identifizieren mit der Massensuggestion einer Propaganda, sondern die nuechtern nur die Sache und den Menschen betrachten - und sich nicht scheuen, das zu bekennen.

Nach allem dem bin ich der Auffassung, dass umfassender und praeciser der Vorwurf der Prosecution betreffend Schwachung der potentiellen Feinde Deutschlands durch die I.G. und die Teilnahme von Knieriems daran nicht widerlegt werden kann, vor allem, weil abgesehen von den sonstigen Beweisen, die restlose Wahrheit aller Angaben des Angeklagten hier im Zeugenstand feststeht.

Dennoch darf und kann ich einen Umstand nicht stillschwei-

gend uebergehen, der vielleicht geeignet waere, eine imponderabile Wirkung auf die Findung Ihres Urteils auszuueben: Es ist die allgemeine Vorschrift Nr. 2 der US-Militaerregierung vom 5. Juli 1945 zur Durchfuehrung des Gesetzes Nr. 52. Ihre Praeambel lauter u.a.:

"In Anbetracht dessen, dass die I.G.-Farbonindustrie A.G. durch ihr ueber die ganze Welt verbreitetes Kartollsystem und ihr Geschaeftsgebaren als bewusster Teilnehmer an Deutschlands Streben nach Welteroberung das Wachstum der Industrie und des Handels anderer Nationen gestoert und ihre Verteidigungskraft geschwaecht hat, ... wird hiermit folgendes angeordnet: ...."

Nehmen diese Worte nicht schon alles das vorweg, was Sie, meine Herren Richter, mit Ihrem Urteil erst entscheiden sollen?

Das Hohe Gericht ist an diese Worte nicht gebunden. Diese Formulierung schafft keine "res iudicata" und ist rechtlich unerheblich.

Das Militaertribunal IV hat im Fall USA gegen Flick u.a. die Unabhaengigkeit des Richterspruchs von einer Verwaltungsanordnung in einer ungleich schwierigeren Frage restlos bejaht. Der Artikel 10 der Verordnung Nr. 7 der Militaerregierung schreibt vor, dass das Gericht an das Urteil des IMT gebunden sei. Mutig und eingedenk der Pflicht, Gesetze auf ihre Rechtmassigkeit zu ueberpruefen, stellt das Gericht fest, dass Verwaltungsvorschriften nicht da eine Rechtskraft schaffen koennen, wo sie nach den anerkannten Grundsuetzen der Gerechtigkeit nicht existieren kann. Das Militaertribunal Nr. IV hat demzufolge erklaert, ich zitiere: "Wir werden keinerlei Schlussfolge-

rungen zum Nachteil der Angeklagten ziehen, gegen die das IMT-Urteil keine Rechtskraft besaesse, wenn dieser Artikel es nicht vorschriebe." (Engl. Prot. S. 10978 vom 22. Dezember 1947).

Jetzt kommt die Einfuegung:

Die Gruende fuer diese Ansicht sind einleuchtend: Feststellungen eines Urteils koennen nur gegenueber derjenigen Person Rechtskraftwirkung haben, die an dem Verfahren beteiligt war, das dem Urteil voraus ging, oder die sich an ihm beteiligen konnte. Deshalb bestimmt das Grundgesetz des Internationalen Militaertribunals, das gemass Artikel 2 ein wesentlicher Bestandteil des Londoner Abkommens ist, in seinem Artikel 10 ausnahmsweise folgendes:

Wenn eine Person wegen ihrer Zugehoerigkeit zu einer verbrecherischen Organisation vor ein Gericht einer Besatzungsmacht angeklagt wird, so gilt der verbrecherische Charakter der Organisation auf Grund des IMT-Urteils als bewiesen und darf nicht in Frage gestellt werden.

Diese Vorschrift ist ausschliesslich, das heisst also: gegen andere Personen, die am IMT-Prozess nicht beteiligt waren, koennen Feststellungen des IMT nicht bindend sein. Eine Erweiterung des Personenkreises koennte nur durch einen neuen Beschluss der vier Besatzungsmachte, also eventuell des Kontrollrats erfolgen. Das ist aber nicht geschehen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 verordnet keine Rechtskraft gegenueber anderen Personen als in seinem Art. II gesagt. Eine einfache Verordnung der US-Militaerregierung kann daher das Londoner Abkommen und die Charta des Internationalen Militaertribunals nie erweitern oder abaendern. Das muss ganz besonders dann gelten, wenn -

4. Juni - M-MI-4-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI.

wie die Prosecution und einige Militärgerichte in Nuernberg behauptet haben - die Gerichte hier internationale Gerichtshoefe sind oder internationale Auftraege ausfuehren. Dann koennen ihre Rechte und Pflichten, die sie aus dem Londoner Abkommen und den Vorschriften fuer das IIT ableiten, nicht einseitig durch die US-Militaerregierung abgeaendert werden.

Der Artikel 10 der Ordinance Nr. 7 ist daher ungueltig.

Dieser Hohe Gerichtshof hier kann sich mit noch weit groesserer Berechtigung freimachen von dem Wortlaut jener Verwaltungsvorschrift Nr. 2, denner stellt lediglich eine unbewiesene Ansicht dar. Die Vorschrift Nr. 2 ist nicht einmal - wie der Artikel 10 der Verordnung Nr. 7 - an die Militärgerichte hier adressiert. Die in ihr zum Ausdruck gekommene Ansicht der Militaerregierung ist nicht unabaenderlich und sie wird nicht unabaenderlich bleiben. Sie basiert noch auf der bekannten Direktive JCS 1067 der Joint Chiefs of Staff an den US Commander in Europa unter direktem Einfluss des Secretary of the Treasury, Henry Morgenthau. Heute ist der Morgenthau-Plan als ein grosser geschichtlicher, ja tragischer Irrtum erkannt.

Fuenf Monate nach dieser amerikanischen Vorschrift wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 9 ueber die Beschlagnahme und Kontrolle des Vermoegens der I.G. Farben erlassen. Sein Wortlaut spricht nicht mehr vom Kartellzystem, sondern nur davon, dass die I.G. "sich wissentlich und in hervorragendem Masse mit dem Ausbau und der Erhaltung des deutschen Kriegspotentials befasst hat". Mit dieser Formulierung wird die Frage der bewussten Beteiligung der I.G.



am Angriffskrieg offen gelassen. Tatsächlich hat ja erst ein Jahr später das IMT das Vorliegen eines Angriffskrieges festgestellt. Auch von "Welteroberungsplänen, Störung des Handels und der Industrie anderer Nationen und Schwächung ihrer Verteidigungskraft" wird in dem Kontrollratsgesetz nicht mehr gesprochen. Dies Gesetz ist von den vier grossen Siegerstaaten erlassen. Die Economics Division der American Control Council Group war an seinem Zustandekommen massgeblich beteiligt.

Meine Herren Richter, durch die eingehende Kritik und Analyse des Beweisergebnisses zum Anklagevorwurf "Schwächung der potentiellen Feinde Deutschlands durch Kartelle, insbesondere Standard Oil und Jasco" habe ich die unbedingte Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit jeder Aussage Dr. von Knieriem's dargetan, also auch zu anderen Anklagepunkten, und zwar weit über das Mass der Vermutung der Unschuld und Wahrheit hinaus, das im angloamerikanischen Prozess grundsätzlich gilt und das alle Nürnberger Militärtribunale in ihren Urteilen bestätigt haben.

Die Widerlegung der Anklagepunkte Nr. 69, 71 und 73 der schriftlichen Anklage "Tarnung und Verschleierung" und die Aufklärung der Arbeiten Dr. von Knieriem's auf dem Patentgebiet in Verbindung mit der sogenannten "Neuen Ordnung" durch die Aussage Dr. von Knieriem's im Zeugenstand und durch die übrigen Beweismittel, für die ich im einzelnen auf den Closingbrief verweise, ist darum ebenfalls unanfechtbar.

Ich hatte am Anfang meiner Ausführungen die Stellung Dr. von Knieriem's in der I.G. und im Rechtswesen dargestellt.

4. Juni - M-MI-6-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Wir können uns auch in dieser Hinsicht völlig auf das verlassen, was der Angeklagte hier selbst als Zeuge und unterstützt durch andere Beweismittel dargelegt hat. Aus seiner Stellung ergibt sich insbesondere, dass er mit

bestimmten Anklageverwuerfen nichts zu tun hatte und dazu nur sehr wenig sagen kann. Das sind besonders bei der Anklage der Vorbereitung des Angriffskriegs alle die technischen Fragen der reinen Aufruestung, z.B. Sprengstoff, Giftgas, Nickel. Sie sind in meinem Closingbrief ausfuehrlich behandelt - und ebenso die Anklagepunkte II und III. (Raub und Pluenderung) und (Sklavenarbeit). Ueberall hier konnte Dr. von Knieriem auf Grund seiner Vorbildung, seiner Stellung und seines Aufgabenbereichs und in Anbetracht der dezentralisierten Organisation der IG nur an der Peripherie des technischen Geschehens stehen, konnte nur wenig davon wissen und kann zwangslaeufig auch jetzt in seiner Verteidigung nur wenig dazu sagen.

Ich moechte zur tatsaechlichen Vervollstaendigung dessen, was Herr Kollege von Metzler in seinen allgemeinen Ausfuehrungen zur subjektiven Seite der Anklage des Angriffskriegs so vortrefflich ausgefuehrt hat, fuer den Angeklagten von Knieriem in Ihr Gedaechnis folgendes zurueckrufen: Herr von Knieriem hat sich in seiner Vernehmung hier goeaeussert zu der These der Prosecution- ich zitiere: "Es genuegt der Glaube, dass durch die Bedrohung mit der militaerischen Macht der Zweck erreicht wird, - naemlich Durchfuehrung einer nationalen Politik der Ausdehnung - obwohl, wenn noetig, diese Machtmittel auch tatsaechlich angewendet werden wuerden." Ende des Zitats. Er hat dazu folgendes gesagt: "Solch eine Vorstellung habe ich nie gehabt. Wenn ich darueber naechgedacht haette, waere es wahrscheinlich die umgekehrte Vorstellung gewesen, dass naemlich fuer ein schutzloses Land die Gefahr besteht, solch einem Druck seitens anderer ausgesetzt zu sein. Es spielte bei diesen ganzen Fragen - und das meinte

ich eigentlich vorhin - auch eine Rolle, dass man in Deutschland sich noch sehr wohl an die gegen Italien beschlossenen Sanktionen erinnerte." Ende des Zitats. Erinnern Sie sich bitte weiter, wie Herr von Knieriem seine Erlebnisse in Ludwigshafen nach dem ersten Weltkrieg geschildert hat. Man kann seine Auffassung begreifen und muss sie ihm glauben, denn seine Glaubwuerdigkeit im allgemeinen steht aus den bekannten schon entwickelten Gruenden ausser Zweifel, und auch in dem Anklagepunkt Nr. I ist sie durch kein spezielles Vorbringen der Prosecution erschuettert.

Dr. von Knieriem war nicht von der Naziideologie besessen, ein Umstand, der von der Prosecution sonst gern zur Verstaerkung ihrer These von der Schuld der Angeklagten herangezogen wird. Seine einzige Verbindung zur Partei ist die der einfachen Mitgliedschaft. Sein Parteieintritt liegt sehr spaet. Und wieder ist es der Chef der amerikanischen Untersuchungsbehoerde auf dem Kartellgebiet, Mr. Lusky, der auf Grund monatelanger Zusammenarbeit in seiner spontanen Aeusserung vom 26.8.47 Exhibit 14 in Band III dazu folgendes bemerkt: ich zitiere: "As I recall, you were a member of the Nazi Party; but it is my personal opinion, based on my careful observation of you during the above mentioned association that you did not subscribe to its doctrines."

("Wie ich mich entsinne, waren Sie Parteimitglied; das ist aber meine persoenliche Meinung, die ich auf Grund meiner sorgfaeltigen Beobachtungen Ihrerseits waehrend des obengenannten Kontaktes machte, dass Sie ihre Doktrinen nicht unterschrieben haben.")

Wie weit entfernt von allen Ruestungsfragen Herr von Knieriem tatsaechlich war, beweist die Tatsache, dass er nicht einmal

den schmuckenden Titel "Wehrwirtschaftsfuehrer" hatte, obwohl er doch gewiss ein wichtiges und geachtetes Mitglied des Vorstandes der I.G. war. Seine Entfernung von den technischen und kaufmaennischen Fragen wird ferner gekennzeichnet durch den Umstand, dass die Prosecution ihn nicht unter den Funktionaeren der Reichsgruppe Industrie aufzaehlt, welcher nach ihrer Behauptung "hinsichtlich der deutschen Kriegsmobilisierung Regierungsgewalt eingeraeumt worden sei." Ende des Zitats.

In dem Anklagepunkt II Raub und Pluenderung hat der Beweisvortrag von beiden Seiten ergeben, dass Dr. von Knieriem weder in einem der konkreten Faelle noch in grundsuetzlichen Hinsicht aktiv oder auch nur wesentlich mitwirkend oder beratend taetig geworden ist. Das ist die natuerliche Folge davon, dass diese Dinge ausserhalb seines Arbeitsbereichs als Jurist lagen. Deshalb hat von Knieriem es mit Recht nicht als seine Aufgabe betrachtet, als Jurist solche im Vorstand vorgebrachten Vortraege ueber Erwerbungen nachzupruufen. Solche Pruefungen wurden ja die Dezentralisation wieder aufgehoben und jede menschliche Leistungsfahigkeit ueberstiegen haben.

Dass Dr. von Knieriem solche Eroerterungen im TEA oder im KA mitangehoert habe, ist von der Prosecution ueberhaupt nicht behauptet oder bewiesen worden. Dagegen hat die Verteidigung bewiesen, dass von Knieriem in diesen Ausschuessen in der Regel nur wegen und fuer die Zeit der Eroerterung bestimmter Spezialfragen in seinem Arbeitsgebiet anwesend war.

Die Prosecution hat auch nicht behauptet und dargetan, dass aus den Vortraegen - etwas Unrechtes oder Verdaechtiges zu entnehmen gewesen sei, selbst wenn, was bestritten wird, die fraglichen Vorgaenge etwas Unrechtes enthalten haetten. Wir

erinnern uns wieder daran, dass z.B. der schon erwähnte Vortrag ueber den Vertrag mit Rhone Poulenc durch den Angeklagten Mann im Vorstand nur verhaeltnismaessig kurze Zeit in Anspruch genommen hat, waehrend die Darlegungen des Herrn Mann hier im Stand, die den Vertrag nach allen Seiten durchleuchteten, mehrere Stunden dauerte. Es ist offenbar, dass angesichts der Organisation und Arbeitsteilung in der I.G. ein so intensiver Vortrag im Vorstand niemals erfolgen konnte.

Seinen tatsaechlichen und rechtlichen Abstand zu diesen Dingen hat Dr. von Knieriem als Zeuge im Stand auseinandergesetzt. Von der Prosecution ist auch in diesem Punkte nichts vorgebracht worden, was von Knieriems absolute Glaubwuerdigkeit, die wiederholt ueberprueft werden konnte, erschuettert haette.

Dass Dr. von Knieriem auch auf dem Gebiete der Beschaeftigung von Fremdarbeitern, Kriegsgefangenen und KZ-Haeftlingen nicht taetig geworden ist, mit Fragen dieser Art nicht befasst wurde, keine Kenntnis von den naeheren Umstaenden ihrer Beschaffung und ihrer Arbeit gehabt hat und auf Grund der Organisation innerhalb der I.G. nicht zu haben brauchte, das ergibt sich schon aus seinen Darlegungen hier im Zeugenstand ueber seine Stellung. Zu seinem Arbeitsgebiet, durch welches auch seine Arbeit im Vorstand bestimmt war, gehoerten nicht Arbeiter- oder Arbeitsrechtsfragen. Weder der Rechtsausschuss noch die Rechtsabteilungen der oertlichen Werke hatten mit Arbeitseinsatzfragen grundsuetzlich etwas zu tun. Das war Sache der Sozial- oder Personalabteilungen.

Die auf seine speziellen Arbeitsgebiete beschraenkte Teilnahme von Knieriems an den Sitzungen des TEA als Gast beweist nicht, dass er durch sie eingehendere Kenntnis von Arbeitseinsatzfragen erlangt haben koennte.

Wiederum darf ich darauf hinweisen, dass auch in diesem Punkte die Aussagen des Angeklagten im Zeugenstand vollen Glauben verdienen und nicht im geringsten von der Prosecution angegriffen oder widerlegt worden sind.

Dr. von Knieriem hatte oben keinen Anlass, irgend eine neuere oder innere Tatsache zu verschweigen oder falsch darzustellen. Nie kann aus seinem Verhalten oder seiner damaligen Kenntnis die Folgerung gezogen werden, dass ein Anlass, ein Grund oder ein berechtigter Verdacht fuehrihn bestand, sich in diesen Arbeiterfragen Unterlagen zu eigenen Ermittlungen zu beschaffen und sich nicht mit dem zu begnuogen, was er in den Sitzungen von seinen Kollegen gehoert hatte. Die rechtliche Begrueudung fuer diese Ansicht hat Ihnen, meine Herren Richter, Herr Kollege von Metzler in seinem Placoyer vorgetragen und sie ist in unserem Closingbrief ueber die Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes schriftlich niedergelegt worden.

Weder das deutsche noch das angloamerikanische Recht koennen hier zur Feststellung einer strafrechtlichen Schuld des Angeklagten fuehren. "Strafrechtliche Schuld" - ich zitiere - aber ist eine persoenliche." Gegen diesen Fundamentalsatz abendlaendfischer Rechtspflege anzukampfen, - das blieb dem Propagandaminister des Dritten Reiches, Dr. Goebbels, vorbehalten. Es gab zwei grosse politische Prozesse im Dritten Reich, in welchen die Nazis diesen Zauberer der Dialektik als Zeugen schickten, um die Rechtsprechung zu beeinflussen. Wir deutschen Verteidiger erinnern uns noch an sein Auftreten im Reichstagsbrandprozess und in dem Prozess gegen Ingenieure und Unternehmer, die angeklagt waren, fuer den Tod von Arbeitern verantwortlich zu sein, als ein im Bau befindlicher Tunnel

der Untergrundbahn in Berlin eingestuerzt war. Es war ein Schauprozess mit politischem Hintergrund. Man wollte den deutschen Arbeitermassen, die man um ihre Rechte betrogen hatte, zeigen, wie sehr die Regierung angeblich um ihr Wohl besorgt sei. Diese Tendenz wurde ganz deutlich in Goebbels Aussage vom 11. Juni 1936, die ich las, als ich die Revision in jenem Verfahren begründete. Goebbels sagte - ich zitiere -: "Ich selbst habe die Staatspolizei beauftragt, die jetzt auf der Anklagebank sitzenden Herren augenblicklich zu verhaften .....". "Die Staatsraison erfordert es, ..... dass man ein Exempel statuirt, das den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung traegt."....."Angesichts dieser Katastrophe habe ich den unwiderstehlichen Eindruck, dass es sich nicht um ein Zusammenprallen der Elemente handelt....." und schliesslich forderte er die Bestrafung auch ohne Schuld.

Praktisch fuehrt seine - aus reinen Propagandagrunden - ~~gezeichnete Ansicht zu denselben Konsequenzen wie die der~~ Prosecution, denn die Prosecution kann nicht nachweisen, dass - selbst wenn entgegen unserer festen Ueberzeugung irgendwo und irgendwann Verbrechen begangen worden sind - Dr. von Knieriem davon Kenntnis haben konnte. Die Stimme des Dr. Goebbels ist verstummt, aber der Kampf ums Recht geht weiter. Ich bin zutiefst davon ueberzeugt, dass Sie, meine Herren Richter, der Stimme der Gerechtigkeit folgen werden.

VORS.: Der Gerichtshof wird nun Herrn Dr. Berndt fuer den Angeklagten Ter Meer hoeren.

DR. BERNDT: Dr. Berndt fuer Dr. Fritz Ter Meer.



Herr Präsident, Hohes Gericht!?

Mit Recht wirft man uns Deutschen vor, dass wir während der Hitlerherrschaft nicht die notwendige Zivilcourage gezeigt hätten. Ich will mir von meinen beiden Mandanten niemals den Vorwurf machen lassen, ich hätte in diesem Prozess ihre Interessen nicht mit der nötigen Offenheit vertreten. Diese Offenheit findet jedoch ihre Grenze, in dem Respekt, den ich diesem Hohen Gericht schulde. Nicht in dem äusseren Respekt, der sich darin zeigt, dass ich hier unten vor Ihnen stehe, sondern in der inneren Achtung, die ich Ihnen, meine Herren Richter, aus Ueberzeugung und freien Stücken entgegenbringe aufgrund Ihrer Tätigkeit, die ich in vielen Monaten beobachten und anerkennen durfte.

Den Angeklagten wirft man als Erstes vor, dass sie einen Angriffskrieg geplant und geführt hätten. Um was ging denn nun der zweite Weltkrieg? Im Januarheft der "Sueddeutschen Juristischen Zeitung" schreibt Ministerialrat Arndt vom Hessischen Justizministerium: ich zitiere:

"Eine nüchterne Betrachtung der Lage muss das Janushaupt dieses Krieges erkennen, der nicht allein um Recht, sondern nicht minder um Macht geführt ist. Dieser Machtkampf tobt um Gold- oder Arbeitswahrung, um ein Oelvorkommen, um IG.-Farben, die Ruhrkohle und die britischen Dominien."

Ende des Zitats.

Sind dann diese Männer hier die richtigen Angeklagten? Ist dann nicht nach dem verlorenen Kriege die I.G. die wahre Angeklagte in diesem Prozess, die I.G., deren gesamtes Vermögen man durch das Kontrollratsgesetz Nr. 9 beschlagnahmt hat, zwanzig Tage vor Erlass des Gesetzes Nr. 10, auf das sich die Anklage dieses Strafprozesses stützt? Hatte die I.G. die nach dem zitierten Artikel Objekt dieses Krieges war ein Interesse an diesem Krieg, an einem Angriffskrieg? Hatte nicht die I.G. durch den Ausgang des ersten Weltkrieges soviel verloren, dass sie nur zum Teil mit grossen Bemühungen sich wieder erworben hatte, dass es ein Wahnsinn dieser Angeklagten gewesen wäre, einen Krieg zu entfesseln? Einen Krieg, dessen Ausweitung gerade diese Männer mit uebernationalem Blick

erkannten? Sollten wirklich diese Angeklagten einen Krieg geplant haben, alle Männer höheren Alters mit grossen Erfahrungen auf dem Gebiete jeden Zweiges der Technik, Männer, die wussten, dass ein neuer Krieg nicht Mut und persönliche Tapferkeit, sondern die Technik entscheiden würde?

Sollte ausgerechnet der Techniker ter Meer so vermessen gewesen sein, er, der die Einstellung der U.S.A. zu Hitler ebenso aus eigener Beobachtung kannte wie die unermesslichen Hilfsmittel Amerikas? Er, der nach Kriegsausbruch bei einer Sitzung des Heereswaffenamtes erklärt hat - ich zitiere: Auch wenn es Ihnen, meine Herren, gelingen sollte, die heeresseitig gewünschten Lieferprogramme zu verwirklichen, so halten Sie sich bitte stets vor Augen, dass es den U.S.A. spielend möglich sein wird, von allen hier erwähnten Produkten das Zehnfache herzustellen und dieses wirtschaftliche Übergewicht eines Tages in die Waagschale zu werfen!"

Ende des Zitats.

Die Anklage macht der I.G. den Vorwurf, dass sie durch die Entwicklung einer Industrie, die sich mit der Herstellung synthetischer Produkte befasste, Deutschland für einen Angriffskrieg vorbereitet habe. Sie verkennt dabei die geschichtliche Entwicklung, der diese Industrie ihre Entstehung verdankt. Durch den Ausgang des 1. Weltkrieges hatte Deutschland seine ausländischen Guthaben und einen erheblichen Teil seiner ausländischen Märkte verloren. Deutschland konnte infolgedessen die zum Wiederaufbau seiner Industrie benötigten Rohstoffe nur mit Hilfe ausländischer Kredite beschaffen. Dies führte in den zwanziger Jahren zu einer erheblichen Verschuldung. Als im Verlauf der Weltwirtschaftskrise ihm diese Kredite abgezogen wurden, wurde Deutschlands Zahlungsbilanz passiv, und es konnte die für seine Industrie unbedingt benötigten Rohstoffe nicht mehr in ausreichender Menge auf dem Weltmarkt einkaufen. Die schwierige Devisenlage konnte auch nicht etwa durch einen erhöhten Export ausgeglichen werden, da fast alle Länder ihre Grenzen gegen die Einfuhr ausländischer Waren abriegelten.

Es bestand infolgedessen für Deutschland nur die Alternative, entweder seinen Lebensstandard zu senken, oder aber zu versuchen,

durch die Synthese einheimischer Rohstoffe die Produkte selbst herzustellen, die es nicht mehr aus dem Ausland beziehen konnte. Eine freiwillige Senkung des Lebensstandards wird man einem fleissigen und erfinderischen Volk, wie es den Deutsche ist, nicht zumuten koennen. Es blieb also lediglich der Weg des Ersatzes auslaendischer Rohstoffe durch synthetische Produkte, hergestellt aus einheimischen Erzeugnissen. Diesen Weg hat Deutschland beschritten. Er zwang sazu, den neuen Industrien wenigstens fuer die Zeit des Uebergangs einen gewissen Schutz gegenueber der Konkurrenz der billigeren Naturprodukte zu gewahren, die zwar auf dem Weltmarkt in ausreichendem Masse vorhanden waren, jedoch von Deutschland wegen seiner praeraren Devisenlage nicht in ausreichendem Masse gekauft werden konnten. Es wiederholte sich insoweit ein Vorgang, der bereits beim Uebergang aller modernen Industriestaaten von der Agrarwirtschaft zur industriellen Wirtschaft sich abgespielt hatte. Damals haben alle diese Laender ihre Industrien durch Schutzzoelle gefoerdert. Die Entwicklung eines Industriestaates auf natuerlicher Rohstoffgrundlage zum Industriestaat auf synthetischer Grundlage stellte eine aehnliche Umstellung dar. Auch sie konnte nur unter staatlichem Schutz erfolgen.

Es handelt sich demnach um einen rein wirtschaftlich bedingten Vorgang, der mit Eroberungsabsichten nicht das geringste zu tun hat. Er ist vielmehr eine freiwillige Beschraenkung auf die Hilfsmittel der eigenen Volkswirtschaft. Selbstverstaendlich bedeutet die dadurch bewirkte Steigerung des Industriepotentials zugleich auch eine Staerkung des Kriegspotentials. Sie ist aber nicht der Zweck dieser Entwicklung, sondern nur eine notwendig mit ihr verbundene Auswirkung.

Meine Herren Richter, wenn Sie diese Ausfuhrungen einmal in aller Ruhe objektiv nachpruefen, dann werden Sie diese meine Schlussfolgerung als richtig anerkennen muessen. Dann muessen Sie aber auch mit mir zu dem Schluss kommen, dass man den an einer solchen Entwicklung beteiligten Industriefuehrern nicht zum Vorwurf machen kann, sie haetten einen Krieg beabsichtigt!

Mit dieser Feststellung faellt schon die Behauptung der Anklage, die I.G. haette durch die Entwicklung einer Industrie synthetischer

Stoffe sich eines Verbrechens gegen den Frieden schuldig gemacht, in sich zusammen, Die Anklagebehörde hat diese Schwäche ihrer Beweisführung ganz offensichtlich erkannt. Sie hat daher über das Argument der synthetischen Erzeugung hinausgehend behauptet, die I.G. habe ihre gesamte Produktion in den Dienst der Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges gestellt. Die Anklage beschäftigt sich daher mit einer grossen Zahl von anderen Chemikalien, wie Chlor, Schwefelsäure usw. Diese Chemikalien sind in allen Ländern der Welt Feld-, Wald- und Wiesenerzeugnisse der chemischen Industrie. Aber hier im Rahmen der Erzeugung der I.G. sollen diese Feld-, Wald- und Wiesenerzeugnisse plötzlich Kriegsmaterial sein. Kriegsmaterial, immer nur Kriegsmaterial, strategisches Material u. dergl., das sieht die Anklage in aller und jeder Erzeugung der I.G.

Der Zeuge Struss musste eine Liste von 18 Erzeugnissen zusammenstellen, die ihm allerdings vorgeschrieben waren. Diese Liste enthält in der Mehrzahl ganz normale Friedensprodukte. Sie trägt in der englischen Fassung die Überschrift "Strategische Produkte", während die richtige deutsche Überschrift "Wichtige Erzeugnisse" lautet. Dieser Unterschied in der Überschrift in beiden Sprachen, der mir nicht zufällig erscheint, zeigt, mit welchen Mitteln die Anklage zu argumentieren versucht. Aber damit kann man nichts beweisen. Man beweist damit nur, wie arm man an ersthaften Argumenten ist.

Die Wertlosigkeit einer solchen Beweisführung ergibt sich klar aus der Feststellung General Morgans, der als sachverständiger Zeuge vor diesem Hohen Gericht am 11. September 1947 wortlich feststellte:

"es ist unmöglich, eine strenge Linie zwischen  
Kriegs- und Friedensmaterial zu ziehen."

Mit Recht wies General Morgan weiter darauf hin, dass man aus Schwertern Pflugscharen und aus Speeren Sicheln schmieden könne, dass man aber nicht verhindern könne, dass die Pflugscharen wieder in Schwerter und die Sicheln wieder in Speere umgeschmiedet werden könnten.

So können auch die von der I.G. erzeugten synthetischen Produktions als Pflugschar oder Schwert dienen. Dass sie von der I.G. lediglich als Pflugschar geplant waren, hat die Beweisaufnahme ergeben.

Dies gilt sowohl fuer Stickstoff als auch fuer Ethanol, Benzin und den synthetischen Kautschuk. Ich werde mich in meinen Ausfuehrungen auf eine Betrachtung der Buna-Erzeugung beschaenken, die Ihnen mein Kollege Dr. Bornemann vortragen wird.

Die ersten Forschungen ueber synthetischen Kautschuk - - den sogenannten Buna - - begannen in Deutschland 1906 in einer der Vorgaengerfirmen der I.G. in Elberfeld. Sie brachten schon vor 1914 boeztliche Ergebnisse. Zur gleichen Zeit wurde auch schon im Ausland, z.B. in England und Russland, an demselben Problem gearbeitet. Die I.G. nahm nach der Fusion 1925 die Versuche wieder auf, da sich neue Entwicklungsmoeglichkeiten ergaben. Die Arbeiten wurden stets weitergefuehrt und auch nicht in der Zeit der Wirtschaftskrise unterbrochen. Sie liefen also auch 1933.

Entscheidend fuer den Aufbau der Buna-Grossproduktion in Deutschland wurden in den folgenden Jahren 2 Faktoren:

- 1) Die Bedarfsfrage in Verbindung mit der deutschen Devisenlage,
- 2) die durch die jahrelangen Forschungsarbeiten erzielten guenstigen Ergebnisse.

Hitler begann nach seiner Machtergreifung 1933 sofort den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit mit aller Kraft. Als Mittel hierbei wollte er u/a. die Motorisierung Deutschlands nach dem Vorbild Amerikas durchfuehren. 1932 kamen in USA auf je 4,8 Einwohner ein Kraftwagen, in Deutschland jedoch nur auf 100 Einwohner. Die Motorisierung musste daher sehr aussichtsreich erscheinen. Sie bot Hoffnung auf Arbeit und Verdienst und war geeignet, den Lebensstandard der Bevoelkerung zu heben. Militaerische Ziele waren dabei nicht erkennbar. Das Beispiel Amerikas zeigte, dass eine sehr weitgehende Motorisierung auch in einer reichen Friedenswirtschaft durchfuehrbar und fuer die Volkswirtschaft von grosstem Nutzen war.

Eine solche Motorisierung erforderte aber auch eine grosse Menge Kautschuk. Der Verbrauch an Rohkautschuk samt Regenerat betrug in Deutschland 1935 nur 85.000 Tonnen. Er stieg bis 1938 auf 133.000 Jahrestonnen. Eine weitere Erhoehung des Friedensbedarfes stand zu erwarten. Fuer die Jahre 1941/42 wurde bei weiterer, friedensmaessiger Entwicklung mit einem Bedarf von etwa 125 - 150.000 Jahrestonnen ohne Regenerat gerechnet.

Naturkautschuk wächst nicht in Deutschland. Wegen der schlechten Devisenlage, die bereits 1931 zur Einführung der Devisen-Zwangsbewirtschaftung genötigt hatte, konnte Naturkautschuk nicht im erforderlichen Ausmass eingeführt werden. Wenn man nicht auf die Motorisierung verzichten wollte, musste man daher zum synthetischen Kautschuk greifen. Das konnte man, da die Forschung zunehmend bessere Ergebnisse gebracht hatte. Die I.G. hielt sich dabei vor Kriegsausbruch bei dem Ausbau ihrer Werke durch aus im Rahmen der fuer eine Friedenswirtschaft errechneten Absatzmöglichkeiten. Sie hatte bei Kriegsausbruch Produktionsstätten mit einer geplanten Kapazität von insgesamt 70.000 Jahrstunden im Bau. Das entspricht etwa 50% des damaligen Bedarfs. Die erreichte tatsächliche Produktionsfähigkeit betrug zu dieser Zeit erst 24.000 Jahrstunden.

Diese Zahlen widerlegen eindeutig die Behauptung der Anklage, dass die Produktionskapazität fuer Buna die fuer eine friedliche Entwicklung angemessene und erforderliche Kapazität überstiegen habe.

Den Angeklagten kann nicht zur Last gelegt werden, dass von irgendwelchen staatlichen Stellen Wünsche oder Planungen geaussert wurden, die auf einen weiteren und schnelleren Ausbau drängten. Tatsächlich haben die I.G. und insbesondere Dr. ter Meer sich diesen Wünschen widersetzt und sich im Rahmen dessen gehalten, was von ihnen als privatwirtschaftlich vertretbar angesehen wurde.

Der Vorwurf der Anklage, die Buna-Produktion sei in Friedenszeiten voellig unökonomisch gewesen, ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Die Aufnahmen einer grösseren Fabrikation ist nur dann unwirtschaftlich, wenn entweder das darin investierte Kapital sich nicht verzinst, oder wenn das neue Produkte so teuer ist, dass es nicht abgesetzt werden kann oder doch nur mit Hilfe staatlicher Subventionen, die die allgemeine Volkswirtschaft in einem untragbaren Ausmass belasten.

Keine dieser Voraussetzungen war bei der Buna-Produktion gegeben.

Schkopau und Huels haben Dividende verdient, die Preiserhöhung der Buna-Produkte gegenüber Artikeln aus Naturkautschuk war durchaus erträglich. Sie musste in Kauf genommen werden, weil die ungunstige Devisenlage die Einfuhr des erforderlichen Naturkautschuks unmöglich machte.

Die Wirtschaftlichkeit der Bunaerzeugung ist auch nicht durch Reichssubvention erst künstlich geschaffen worden. Die Anklage hat hierzu auf die der I.G. gewährten Reichsanleihen, die Preis- und Absatzgarantie und die Steuerermässigung hingewiesen.

Was zunächst die Anleihe betrifft, so war damals der private Goldmarkt der Privatwirtschaft grundsätzlich verschlossen. Dies beruhte auf staatlichen Anordnungen. Infolgedessen war die Inanspruchnahme öffentlicher Kredite durch Privatunternehmen die gegebene Form der Finanzierung, wenn es sich um ein Projekt handelte, dessen Entwicklung im allgemeinen, volkswirtschaftlichen Interesse lag. Die Anleihe stellte in der gewährten Form auch nicht etwa eine besondere Vorzugstung für die I.G. dar, dass sie zu durchaus banküblichen Bedingungen gegeben wurde. Wenn die Anklage besonders darauf hinweist, das Reich habe die Mittel für die Anleihe durch einen Zoll auf den Naturkautschuk beschafft, und damit zugleich die Bunaindustrie geschützt, so ist dies absolut nichts Ungewöhnliches. Auch andere Länder schützen ihre neuen Industrien durch Zölle, meist sogar sehr hohe. So haben z.B. die USA nach dem 1. Weltkrieg Farbstoffzölle eingeführt um ihre junge Farbstoffindustrie zu schützen. Dies Zölle betragen anfänglich 200%.

Die Steuererleichterung für Buna beruhte nicht auf einer Sondermassnahme, sondern war die Folge eines Gesetzes, das bereits im Juli 1933 erlassen war, um allgemein der deutschen Wirtschaft einen Auftrieb zu geben, und damit die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Nun behauptet die Anklage, die I.G. wäre von sich aus an die militärischen Stellen herantreten, um sie für Buna zu gewinnen. Dies ist nicht richtig. Tatsächlich ging die Initiative vom Heereswaffenamt aus, was der Zeuge Struss im Exh.ter Meer 95 bekundet hat.

Als bei Verhandlungen das Heereswaffenamt die absolute Führung in der Kautschukfrage beanspruchte, haben die Vertreter der I.G. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Buna zu friedlichen Zwecken und aus Devisen Gründen gebraucht wurde. Tatsächlich hat die Wehrmacht ihre Forderung nicht durchgesetzt. Sie hat sogar dem Ausbau der Buna-Produktion zeitweise widersprochen. Ihr Bedarf war bis zum Kriegsausbruch

4. Juni-14-HR-8-Nicol  
Militärgerichtshof VI

sehr gering. Bemerkenswert ist, dass selbst im Kriege der jährliche Gesamtverbrauch an Kautschuk in Deutschland niemals den jährlichen Friedensverbrauch der letzten Vorkriegsjahre ueberstiegen hat.



Die I.G. bereitete bewusst den Absatz ihres neuen Produktes auf dem zivilen Markt durch entsprechende Massnahmen vor. Sie stellte ihre Bunaerzeugnisse aus auf der Automobilausstellung in Berlin 1936 und auf der Weltausstellung in Paris 1937, sie veranlasste 1938 und 1939 wissenschaftliche Vorträge in Rom, Paris und Baltimore. Vertreter der Presse wurden zur Besichtigung des Bunawerkes Schkopau eingeladen.

Es wird nicht bestritten, dass wie auf allen Gebieten industrieller Erzeugung, so auch auf dem der Bunaproduktion staatliche Planungen fuer den Mobfall, d.h. fuer den Fall eines Krieges, bestanden haben. Das ist nichts Ungewöhnliches, wie z.B. die Tatsache zeigt, dass es in Grossbritannien schon vor 1933 ein "Chemical Defense Committee" gegeben hat, in dem neben Sachverstaendigen der drei Wehrmachtzweige auch Wissenschaftler und Vertreter der chemischen Industrie sass. Man kann also aus dem Interesse staatlicher Stellen an der Bunaproduktion keinen Schluss auf Kriegsabsichten der I.G. ziehen. Den Angeklagten lag auf dem Gebiet der Bunaerzeugung der Gedanke an einen Krieg ebenso fern wie auf anderen Gebieten. Ihre Werke waren von ihnen geplant und gebaut fuer den Friedensbedarf.

Hohes Gericht, ich habe bei meinen Ausfuehrungen ueber die Buna-Produktion bereits die Beziehungen der I.G. zur Wehrmacht gestreift. Die Anklage hat dieser Frage auch in anderen Zusammenhaengen, insbesondere bei ihrer Stellungnahme zur Vermittlungsstelle W und zur Einbeziehung der I.G. in die allgemeine staatliche Mobplanung eine besondere Bedeutung beigegeben. Ich bin daher gezwungen, hierauf etwas naecher einzugehen.

Die Verteidigung bestreitet nicht, dass die Vermittlungsstelle W durch Umgestaltung eines bereits bestehenden Bueros 1935 errichtet wurde, um den laufenden Verkehr zwischen den Werken und anderen Stellen der I.G. einerseits und den staatlichen Stellen, insbesondere der Wehrmacht, andererseits zu vermitteln. Mit allem Nachdruck wird aber bestritten, dass damit die I.G. eine besondere Initiative fuer die Vorbereitung einer Mobilmachung oder gar eines Angriffskrieges ergriffen hat. Die Beweisaufnahme hat hierfuer nichts ergeben. Der Zweck der Vermittlungs-

stelle W, war vielmehr eine bei der Grösse der I.G. und der Zahl ihrer Werke noetige interne Koordinierung. Es sollte Doppelarbeit erspart und vermieden werden, dass die Behoerden die einzelnen Werke gegeneinander ausspielten. Selbstaeudige Aufgaben hatte sie nicht. Ihre Taetigkeit war vielmehr in sehr vielen Dingen rein vermittelnder Natur. Mehrere Zeugen haben sie daher mit Recht mit einem "Brieftraeger" verglichen. Dementsprechend war auch ihr Personalbestand nur gering.

Im uebrigen stand die Vermittlungsstelle W keineswegs nur mit militaerischen Stellen, sondern auch mit dem Reichswirtschaftsministerium in Verbindung. Es waere demnach voellig verfehlt, die Vermittlungsstelle W etwa als einen Generalstab der I.G. zur aktiven Unterstuetzung der Wiederaufruestung oder dergleichen anzusehen.

Die angeklagten Vorstandsmitglieder interessierten sich kaum fuer die Arbeiten der Vermittlungsstelle W. Dr. ter Meer hat sie ueberhaupt nach Kriegsausbruch erstmalig besucht. Ihre Taetigkeit gals als subaltern. All dies, worueber in der Beweisaufnahme ja sehr ausfuehrlich gesprochen wurde, beweist eindeutig, dass die Vermittlungsstelle W niemals die ihr heute von der Anklage beigeessene Bedeutung gehabt hat.

Ebensowenig, wie die Angeklagten mit der Gruendung der Vermittlungsstelle W kriegerische Absichten verfolgt haben, sind sie bei der Aufstellung der sogenannten Mob-Plaene fuehrend gewesen. Die Anklage behauptet dies zwar. Ihre Behauptung ist aber unrichtig.

Die Mob-Plaene und ihre Vorlaeufer, die sogenannten produktionsstatistischen Erhebungen waren keineswegs auf die Initiative der I.G. zurueckzufuehren. Die erste produktionsstatistische Erhebung wurde vielmehr 1934 durch das Statistische Reichsamt auf Grund einer Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums durchgefuehrt. Sie betraf alle Industrien also auch die chemische Industrie und die I.G. Die Beantwortung der den einzelnen Firmen zugesandten Fragenbogen wurde unter Hinweis auf die Verordnung ueber Auskunftspflicht aus dem Jahre 1923 vom Statistischen Reichsamt erzwungen.

Der I.G. war dieser Zwang zur Preisgabe ihrer Geschäftsgeheimnisse ueber Produktion, Rohstoffverbrauch, Verkauf, Vorraeate usw. durch-

aus zuwider. Sie versuchte daher mehrfach, diese Auskunftspflicht einzuschränken. Grundsätzlich musste sie sich aber den staatlichen Anordnungen fügen, da ihr eine Weigerung als Sabotage ausgelegt werden würde, mit allen sich daraus ergebenden schweren Folgen.

An die Stelle der Produktionserhebungen traten ab 1937 für alle Industrien die sogenannten Belegungspläne und Mob-Pläne. Sie wurden auf Anweisung des Reichswirtschaftsministeriums für die chemische Industrie durch den Reichsbeauftragten Chemie im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichskriegsministerium aufgestellt. Die einzelnen Unternehmen hatten dazu in ähnlicher Form wie bei den Produktionserhebungen die erforderlichen Unterlagen zu liefern. Mehr hat die I.G. dabei auch nicht getan. Insbesondere hat sie keine eigene Initiative bei dieser von ihr vorwiegend als Steuerung ihrer eigentlichen geschäftlichen Tätigkeit empfundenen Arbeit entfaltet.

Nach der Aufstellung der Mobpläne wurden diese durch den Reichswirtschaftsminister bzw. den Reichsbeauftragten Chemie den einzelnen Werken als sogenannte Mob-Aufgabe zugesandt. Sie erhielten damit den Charakter einer behördlichen Auflage.

VORSITZENDER: Herr Verteidiger, ich glaube, dies wäre eine geeignete Stelle für unsere Morgenpause. Das Gericht legt eine Pause von 15 Minuten ein.

(Einschaltung einer Pause.)

\*\*\*

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause.)

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof Nr. VI nimmt seine Sitzung wieder auf.

DR. BORNEMANN: Wir hatten vor der Pause zuletzt vom Mobplan gesprochen.

Der Angeklagte ter Meer hatte mit den Arbeiten der I.G. für die Mobpläne persönlich nichts zu tun mit Ausnahme der Arbeiten in dem Mobplan für die Farbstoffe. Er war über diese Planung auch nicht im einzelnen orientiert. Lediglich der Farbstoffmobplan wurde in dem von Dr. Struss

geleiteten Teaburo bearbeitet, nachdem der Reichsbeauftragte Chemie Dr. Ungewitter die I.G. dazu aufgefordert hatte, einen Vorschlag fuer den Farbstoffmobplan der I.G. ihm vorzulegen.

Die Beweisaufnahme hat nichts dafuer dargetan, dass die I.G. bei den ihr aufgezwungenen Arbeiten an der Mob-Planung irgendwelche kriegerische Absichten gehabt oder auch nur gekannt bzw. erkannt haette. Neben den rein militaerischen werden auch wirtschaftliche Mobilmachungsplaene seit den Erfahrungen des ersten Weltkrieges in fast allen Laendern aufgestellt. In vorstaerktem Ausmasse geschieht dies heute in den ausserdeutschen Laendern, ohne dass darin ein Verstoess gegen das Voelkerrecht gesehen wird. Das hat nichts mit der Vorbereitung eines Angriffskrieges zu tun. Es ist zur Fuehrung eines Verteidigungskrieges ebenso erforderlich. Die Teilnahme an einer Mobplanung kann daher nur dann als strafwuerdig angesehen werden, wenn sie dem verbrecherischen Zweck eines Angriffskrieges zu dienen bestimmt ist und wenn dies von den beteiligten Einzelpersonen gewollt oder ihnen zumindest bekannt ist. Diese Voraussetzungen sind aber bei den hier Angeklagten nicht gegeben. Fuer den von mir vertretenen Angeklagten Dr. ter Meer werde ich hierauf in anderem Zusammenhang spaeter noch naecher eingehen.

In enger Verbindung mit der soeben behandelten Mobplanung steht die Frage der Geheimhaltung.

Die Anklage glaubt, ein weiterer Indiz fuer die angeblich kriegerischen Absichten der Angeklagten in den bei der I.G. durchgefuehrten Geheimhaltungsmaessnahmen sehen zu sollen. Auch dieser Versuch der Anklage ist unhaltbar.

Jeder Staat haelt die mit seiner Bewaffnung zusammenhaengenden Dinge geheim und schuetzt sie durch Antispionagegesetze und Bestimmungen gegen den Landesverrat.

Aussorden sucht aber auch jedes Privatunternehmen seinen Betrieb gegen den Verrat von Geschaeftsgeheimnissen und Betriebserfahrungen zu schuetzen. Das Voelkerrecht verbietet beides nicht. Soll fuer die Angeklagten und die I.G. in dieser Hinsicht eine Ausnahme gelten? Sie haben

nichts getan, was eine Sonderstellung zu ihren Ungunsten rechtfertigen  
konnte.

Die Angeklagten haben die Geheimhaltungsbestimmungen des Staates  
weder veranlasst noch gefordert. Für die entgegenstehende Behauptung  
der Anklage ist keinerlei Beweis erbracht. Es kann ihnen nicht als Straf-  
tat angerechnet werden, dass sie den behördlichen Anordnungen über die  
Geheimhaltung, auf deren Verletzung drakonische Strafen standen, erfolgt  
sind. Sie haben weder gewusst noch wissen können, dass mit diesen Geheim-  
haltungsvorschriften verbrecherische Kriegsabsichten der obersten Staats-  
führung verdeckt werden sollten, noch aus den Anordnungen selbst auf das  
Bestehen solcher Absichten schliessen können.

In Rahmen der angeblichen engen Zusammenarbeit der I.G.,  
mit der Wehrmacht wirft die Anklage den Angeklagten weiterhin vor, dass  
die I.G. von sich aus Luftschutzmassnahmen ergriffen und gerade auch  
auf diesem Gebiet eine besondere Tätigkeit entfaltet habe.

Ganz abgesehen davon, dass es sich beim Luftschutz stets  
um reine Verteidigungsmassnahmen handelt, hat die Verteidigung noch den  
Beweis erbracht, dass auch auf diesem Gebiet die Initiative nicht von der  
I.G. oder den Angeklagten ausgegangen ist, sondern dass die I.G. in  
Gegenteil bis zum Ausbruch des Krieges den von staatlicher Seite getroffe-  
nen Anordnungen nur sehr zurückhaltend und zögernd gefolgt ist. In  
übrigen sei lediglich bemerkt, dass Deutschland der Aufbau des zivilen  
Luftschutzes auf Grund der Pariser Vereinbarung über Luftfahrt vom Mai  
1926 ausdrücklich erlaubt war und dass auf Grund dieser Erlaubnis die  
deutsche Regierung seit 1931 -- also vor 1933 -- Luftschutzmassnahmen  
angeordnet hatte.

Die Anklage wirft den Angeklagten nicht nur vor an dem  
Aufbau der Kriegsmaschine in Deutschland mitgewirkt zu haben, sondern sie  
sollen auch darüber hinaus das Kriegspotential ausländischer Staaten  
bewusst geschmocht haben.

Die Anklage hat geglaubt, die Geschichte der von der I.G.  
mit der Standard Oil abgeschlossenen Verträge als ein besonders markantes

Beispiel dafür anführen zu können, wie die I.G. angeblich in enger Zusammenarbeit mit der Nazi-Regierung in vorbedachter Weise internationale Kartellabmachungen als eine militärische Waffe zur Schwächung anderer Länder verwendet habe.

Tatsächlich beweisen gerade diese Vorträge das Gegenteil: Ihr Abschluss und die Art ihrer Durchführung zeigen in besonderer Masse, wie sehr die I.G. um die Pflege internationaler geschäftlicher Beziehungen bemüht und wie stark ihr Bestreben war, über die Grenzen des eigenen Landes hinaus mit ausländischen Geschäftsfreunden zu beiderseitigen Nutzen fair zusammenzuarbeiten.

Auf die rechtliche und kaufmännische Seite der mit der Standard Oil abgeschlossenen Abkommen ist Dr. Pelckmann als Verteidiger des Angeklagten Dr. von Knierim bereits eingegangen, so dass ich mir hierzu weitere Ausführungen ersparen kann. Zu den Fragen der technischen Zusammenarbeit werde ich in folgenden lediglich insoweit Stellung nehmen, als Dr. ter Meer daran beteiligt war. Ich werde mich also auf das Gebiet der Kautschuksynthese beschränken, da über die anderen Gebiete die jeweils zuständigen Herren sich noch äußern werden.

Zwischen Standard Oil und der I.G. bestand von vornherein Übereinstimmung darüber, dass die Buna-Entwicklung auf der Basis von Rohstoffen der Mineralölindustrie unter die in Jasco-Vertrag für eine gemeinsame Auswertung vorgesehenen Verfahren falle.

Dementsprechend ist auch die Zusammenarbeit von beiden Vertragspartnern gehandhabt worden. Bereits zu Anfang der 30er Jahre wurden gemeinsam gründliche Versuchsarbeiten in Baton Rouge durchgeführt, zu denen die I.G. einige ihrer besten Spezialisten entsandt hatte.

Diese Massnahmen, die die Einführung des deutschen Buna-Verfahrens aus Acetylen (4 Stufen-Verfahren) in den USA zum Ziel hatten, blieben ohne praktischen Erfolg, zumal nach dem Absinken des Naturkautschukpreises eine kommerzielle Verwertung mit diesen Verfahren in den USA nicht aussichtsreich erschien.

Auch die im Jahre 1934 im Einvernehmen mit der Standard Oil

4. Juni - M-10-7-Walden  
Militärgerichtshof Nr. VI

bei der General Tire and Rubber Co. in Akron vorgenommenen Reifenversuche, die von dem Buna-Fachmann der I.G. Dr. Stoecklin beaufsichtigt wurden, waren wegen der sich dabei ergebenden und damals noch nicht zu überwindenden Verarbeitungsschwierigkeiten ergebnislos. Ebenso führten gemeinsame Verhandlungen zwischen der Standard, Dupont und der I.G. im Jahre 1935 zu keinem Erfolg.

Die I.G. hatte damals selbst noch kein für die amerikanischen Verhältnisse geeignetes Verfahren, so dass sie es auch nicht zur Verfügung stellen konnte.

Das war auch der Grund, weshalb in den Jahren bis 1938 keine weiteren praktischen Schritte zur Verwirklichung der Buna-Synthese in den USA unternommen werden konnten.

Außerdem bestand seit 1936 das ausdrückliche Verbot der deutschen Regierung, Erfahrungen über

Buna an das Ausland abzugeben. Dies Verbot hatte aber bis 1938, das heisst also bis zu dem Zeitpunkt, an dem es auf Betreiben von Dr. ter Meer aufgehoben wurde, keine praktische Bedeutung, da ... wie bereits gesagt ... in diesen Jahren kein fuer die Verhaeltnisse der USA geeignetes Verfahren erforscht war.

Im uebrigen liess sich die I.G. durch das Verbot nicht in ihrem Ziel, eine fuer die USA geeignete Kautschuksynthese zu entwickeln, abbringen. Auf Veranlassung von Dr. ter Meer wurden ab 1935 in Oppau eingehende neue Versuche zur Gewinnung von Butadien durchgefuehrt. All dies geschah in voelligem Einvernehmen mit Standard. Zwischen Mr. Howard und Dr. ter Meer bestand ein dauernder Meinungs-austausch ueber die einzelnen Schritte, die zu unternehmen waren. Howard kam jedes Jahr nach Oppau, wo er ueber den Stand der Versuche unterrichtet wurde. Amerikanische Fachleute kamen nach Deutschland, um die hiesigen Anlagen und Verfahrensweisen zu studieren; die Experten der I.G. gaben ihnen bereitwillig Auskunft und zeigten ihre Versuchsstaetten. Als Mr. Howard 1938 wieder in Deutschland weilte, waren die Versuche in Oppau soweit fortgeschritten, dass Aussichten fuer eine wirtschaftliche Ausnutzung in den USA gegeben schienen. Ihrer Verwertung stand jetzt das Verbot der deutschen Regierung entgegen, Erfahrungen ueber Buna an das Ausland abzugeben. Dr. ter Meer liess sich dadurch nicht davon abhalten, sein Ziel: - die Gross-Synthese des Buna fuer USA - , planmaessig weiter zu verfolgen. Es gelang ihm nach eingehenden Verhandlungen und nach einer sehr schwierigen Besprechung im Reichswirtschaftsministerium die Aufhebung des Verbotes zu erwirken. Voellige Handlungsfreiheit konnte er allerdings nicht erreichen. Er blieb verpflichtet, das Reichswirtschaftsministerium ueber die Aufnahme und den



Verlauf von Verhandlungen mit dem Ausland auf dem Buna-  
gebiet zu unterrichten. Ausserdem hatte er vor einem end-  
gültigen Abschluss die Zustimmung des Ministeriums ein-  
zuholen.

Die Aufhebung des Verbotes war aber auch in  
dieser Form noch ein grosser Erfolg, der allein dem per-  
sonlichen Einsatz und der geschickten Verhandlungsführung  
von Dr. ter Meer zu verdanken war. Er zeigt am besten, dass  
es ter Meer wirklich um eine vertragstreue Zusammenarbeit  
mit den amerikanischen Geschäftsfreunden zu tun war. Andern-  
falls wäre es für ihn ein Leichtes gewesen, die Verhand-  
lungen im Ministerium bewusst so zu führen, dass es bei dem  
alten Verbot geblieben wäre. Dr. ter Meer hätte sich dann  
gegenüber Standard hinter diesem Verbot verschanzen können.  
Dass er diesen Weg nicht gewählt hat, beweist eindeutig,  
dass ihm die von der Anklage unterstellten Absichten völlig  
ferngelegen haben und dass er nicht im Traum daran gedacht  
hat, seine amerikanischen Geschäftsfreunde zu betrogen.

Nachdem durch die Aufhebung des Regierungsver-  
botes der Weg frei geworden war, fuhr Dr. ter Meer Ende  
1938 nach Amerika, um dort seinen Plan einer amerikanischen  
Buna-Grosserzeugung weiter zu verfolgen. Er nahm den ersten  
Buna-Experten aus Öppau mit, damit dieser in Amerika an Ort  
und Stelle die Möglichkeiten für die Errichtung eines  
Werkes prüfen und bei den Planungsarbeiten mit den Amerik-  
anern zusammen arbeiten konnte.

Auf Einladung der Standard trug Dr. ter Meer  
in einer Sitzung des Exekutivkomitees den massgebenden  
Herren der Standard Oil von New Jersey seine Pläne vor.  
Um für eine Grossanlage einen sicheren Absatz zu schaffen,  
machte er den Vorschlag, erneut Reifenversuche in den USA  
durchzuführen, um dieses grösste Absatzgebiet dem Buna

zu erschliessen. Zu diesem Zweck sollte an die vier grossen amerikanischen Reifenfirmen herangetreten werden, um sie zur Mitarbeit bei diesen Versuchen zu veranlassen. Dr. ter Meer und seine deutschen Kollegen verhandelten persönlich mit den Praesidenten der in Frage kommenden Unternehmen und erreichten deren Zustimmung zur Vornahme der Versuche. Diese wurden daraufhin im Frühjahr und Sommer 1939 unter Anleitung eines von der I.G. dafür zur Verfügung gestellten Fachmannes durchgeführt. Sie waren im Sommer 1939 bei Ausbruch des Krieges in Europa noch nicht abgeschlossen. Die bis dahin erzielten Ergebnisse waren jedoch befriedigend.

Es ist zutreffend, dass bei dem Besuch ter Meer's im November/Dezember 1938 noch kein endgültiges Abkommen zwischen der I.G. und Standard getroffen wurde. Dies war aber nicht auf das Verhalten von Dr. ter Meer zurückzuführen. Vielmehr teilte damals die Leitung der Standard ter Meer's Optimismus über die Entwicklungsmöglichkeiten des Buna nicht und wollte erst das Ergebnis der Reifenversuche abwarten. Nachdem die ersten neuen Versuche günstig verlaufen waren, wurde jedoch im Sommer 1939 zwischen der I.G. und Standard verabredet, die abschliessenden Verhandlungen im Herbst 1939 zu führen. Ter Meer, Ambros und von Knieriem hatten zu diesem Zweck bereits eine Reise nach USA vorbereitet, als der Kriegsausbruch diesen Plan unmöglich machte.

Das sind die nackten Tatsachen, wie sie die Beweisaufnahme ergeben hat.

Es gehört schon eine fast unglaubliche Phantasie dazu, aus ihnen das entnehmen zu wollen, was die prosecution am 16.2.1948 als grundlegendes Fundament ihrer Anklage bezeichnet hat, naemlich, - ich zitiere:

"dass die Angeklagten damit beabsichtigt internationale Verhandlungen in einer Weise geführt haben, die geeignet war, die Entwicklung bestimmter strategischer Verfahren in anderen Staaten zu vergrößern und gleichzeitig derartige Entwicklungen in Deutschland zu fördern und dass sie dies in Zusammenarbeit mit der Nazi-Regierung taten im Verfolg einer Politik, die Nazi-Kriegsmaschine gegenüber anderen Ländern allmächtig zu gestalten."

Ende des Zitats.

Die Tatsachen rechtfertigen diese Schlussfolgerung der Anklage in keiner Weise. Der Gang der Verhandlungen zeigt, dass sie von Dr. ter Meer - ich zitiere jetzt Mr. Howard -- "immer fair und vernünftig" geführt wurden. Bei der Entwicklung der Buna-Synthese handelte es sich nicht um ein "strategisches Verfahren", sondern um die Schaffung eines für den Friedensgebrauch bestimmten Kunststoffes, wie sie die Entwicklung der Technik auf den verschiedensten Gebieten und für die verschiedensten Zwecke hervorgebracht hat. Der Übergang von Naturprodukten zu Kunststoffen und deren Synthese ist für die moderne Wirtschaft aller Kulturländer charakteristisch. Dieser Übergang ist das Ergebnis des Fortschrittes der Naturwissenschaften. Dr. ter Meer hat auf dem Gebiet des Kautschuks dies frühzeitig weitblickend erkannt und sich deshalb sowohl in Deutschland als auch in den Vereinigten Staaten aufrichtig um die Bunasythese und ihren privatwirtschaftlichen Ausbau bemüht. Eine Straftat kann daher unmöglich in seinem Verhalten geschehen werden.

Ebensowenig wie auf dem Gebiet der Bunasythese hat die I.G. auch in ihren anderen Produktionszweigen

den Gedanken einer Schwächung des ausländischen Kriegspotentials jemals gehabt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass gerade die I.G. eine sehr grosse Anzahl von Verträgen auf allen Gebieten der Chemie mit amerikanischen Firmen abgeschlossen hat, die mit der Herabe von Erfahrungen verbunden war. Dr. ter Meer hat bekundet, dass es die weitestgehende Zusammenarbeit mit einem bestimmten Lande der Welt war, von der er je gehört hat und dass er nicht glaubt, dass es ein amerikanisches oder englisches Unternehmen gibt, das eine vergleichbare Anzahl von Verträgen mit ausländischen Firmen der chemischen Industrie abgeschlossen hat. Auch bezüglich Frankreich und mit englischen chemischen Konzernen hatte die I.G. zahlreiche, beide Parteien befriedigende Verträge. Diese Tatsachen beweisen, dass eine grundsätzliche Einstellung zur Schwächung des Potentials etwaiger Feindländer Deutschlands, bei der I.G. nicht bestanden hat.

DR. BORNEHANN: Damit ist der Anklagepunkt I nun erledigt und ich übergebe den weiteren Vortrag Herrn Dr. Berndt:

DR. BERNDT: Damit kann ich meine Ausführungen zu Punkt I der Anklage verlassen und mich Punkt II zuwenden. Vorher bin ich aber gezwungen, auf einen Umstand mit aller Deutlichkeit hinzuweisen.

Dr. ter Meer hat im Stand sich über mehrere Fälle eingehend geäussert, so z.B. über Francolor und Polen. Dies war notwendig, da diese Fälle vor seiner Vernehmung noch nicht sachlich aufgeklärt waren, und verschiedene Mitangeklagte nicht vernommen werden konnten, weil sie den Zeugenstand nicht betraten. Die Aussagen meines Mandanten dienten daher in erster Linie der Sachaufklärung im Interesse einer richtigen Beurteilung, nicht aber seiner persönlichen Rechtfertigung. Ich muss dies besonders

betonen, damit nicht aus der Vernehmung Dr. ter Meer's dahin gezogen werden, dass er sich in diesen Fällen schuldig fñhlt. Ich muss auch unterstreichen, dass Dr. ter Meer seine Erkl erungen im Stand nicht abgab auf Grund seines Wissens, das er z.Zt. der Vorgaenge von diesen besass, -- zum Teil wusste er ueberhaupt nichts von ihnen --, sondern auf Grund von Feststellungen, die er anhand von Dokumenten, die ihm hier vorgelegt wurden, und nach Ruecksprachen mit Kollogen, die er erst jetzt in Nuernberg fñhrte, gemacht hat.

Der Anklagepunkt II wird in den Faellen Frankreich und Polen im Rahmen der Gesamtverteidigung von meinem sehr verehrten Kollegen, Dr. Siemers, behandelt. Ich kann mich daher darauf beschraenken, lediglich auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, die meinen Mandanten, Dr. ter Meer betreffen.

Ich wende mich nun zunaechst dem Fall Polen zu. Die polnischen Farbenfabriken wurden nach dem Zusammenbruch Polens unter staatlicher Verwaltung gestellt, die von Staatskommissaren ausgeuebt wurde. Die Bestellung der Staatskommissare war keine Eigentumsentziehung dieser Fabriken gegenueber ihren Eigentuemern, noch bezweckte sie eine verkappte Inbesitznahme der Werte dieser Fabriken fuer die I.G. Der Grund hierfuer war das Bestreben, diese Werke in ihrer Substanz zu erhalten. Die Beweisaufnahme hat klar gezeigt, dass die Erhaltung der Fabriken dem Interesse der einheimischen Bevoelkerung diente. Wola war beim Einmarsch des deutschen Heeres bereits stark beschaedigt, teilweise ausgepluendert und von ihrem Eigentuemern im Stich gelassen. Die Boruta war von ihren Leitern und dem Grossteil der Angestellten verlassen und lag still. Beide Fabriken waren ohne Barmittel. Ohne Ein-

griff der deutschen Stellen hätten beide Fabriken ihre Produktion nicht fortsetzen können und wären sicherlich verfallen. Die Beweisaufnahme hat einwandfrei erwiesen, dass die I.G. nicht von Anfang an Massnahmen traf, um diese Betriebe ihrem Konzern an- oder einzugliedern. Die kommissarische Verwaltung war eine Angelegenheit staatlicher Behörden, welche die Initiative der I.G. in dieser Sache lediglich als eine Anregung empfunden hatten. Die Kommissare führten die Verwaltung der polnischen Fabriken jedoch selbst und in eigener Verantwortung. Der Zeuge Schwab hat bekundet, was Dr. ter Meer bestätigte, dass Herren der I.G. in den Kommissaren stets nur Staatsbeamte gesehen haben, und dass sie es deshalb ablehnten, ihnen irgendwelche Weisungen zu geben.

Die Ernennung der Kommissare ist durch das Reichswirtschaftsministerium erfolgt, das in seinen Entschlüssen völlig frei war. Wenn die Bestellung der Kommissare von einer Stelle der I.G., uobrigens nicht von ter Meer, angeregt wurde, so ist dabei zu beachten, dass sie eine durch die Verhältnisse erzwungene Notlösung war. Eine solch kommissarische Verwaltung ist im Fall IV hinsichtlich der Rombacher Hüttenwerke als nicht strafbar anerkannt worden. Wenn man aber in der tatsächlichen Dauer dieser kommissarischen Verwaltung durch den Staat von einem gewissen Zeitpunkt an eine völkerrechtswidrige Eigentumsentziehung erblicken wollte, so darf man nicht übersehen, dass die von der I.G. ursprünglich angeregte Verwaltung nur kurze Zeit gedauert hat. Sie wurde beendet durch eine allgemeine Beschlagnahme polnischen Staats- und Privatbesitzes. Diese erfolgte mit der Übernahme der Verwaltung in Polen durch zivile Behörden auf Grund deutscher Gesetze und Verordnungen. Diese beiden Tatsachen, nämlich die von der I.G. angeregte kommissarische Betriebsübernahme und die all-

gemeine Beschlagnahme auf Grund deutscher Gesetze haben nichts mit einander zu tun, weder in ihrer Grundlage noch in ihrer Auswirkung. Auf Grund dieser Staatsgesetze waren die 3 Fabriken auch dann beschlagnahmt worden, wenn noch keine kommissarische Verwaltung vorher bestanden hätte. Die Fabriken sind also zweimal erfasst worden, einmal durch die Einsetzung der kommissarischen Verwalter und dann durch die allgemeine Beschlagnahme. Bei der zweiten endgültigen Beschlagnahme durch die neuen Gesetze war die I.G. überhaupt nicht beteiligt. Dass die früheren Kommissare nach der allgemeinen Beschlagnahme als Treuhänder beibehalten wurden, beruhte auf Zweckmäßigkeitserwägungen, da beide Fachleute waren und bereits die Werke kannten.

Die gesetzliche Beschlagnahme der bereits durch staatliche Kommissare geleiteten drei Betriebe beranderte die Rechtslage grundlegend, ein Wandel, an dem keiner der Angeklagten irgendwie beteiligt war. Keiner von ihnen ist daher dafür verantwortlich zu machen. Die beiden Kommissare, die nach der allgemeinen Beschlagnahme Treuhänder wurden, waren selbständige staatliche Beauftragte, die mit der I.G. nichts zu tun hatten, so wie auch die I.G. mit ihnen nichts zu tun hatte. Deshalb hat Dr. ter Meer den Zeugen Schoener ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er, Schoener, staatlicher Kommissar sei und nach staatlichen Weisungen handeln müsse. Bezüglich des Kaufes der Boruta möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Im Interesse der polnischen Wirtschaft lag es, die Fabrik in Gang zu halten. Dies war sehr schwer, denn abgesehen davon, dass die Fabrik technisch rückständig war, verlor sie durch die Teilung Polens einen Teil ihres Absatzmarktes. Zugleich war der Schutzzoll weg-

4. Juni-M-AG-9-Walden  
Militärgerichtshof VI

gefallen. Die Fabrik war daher, wie der Zeuge Schwab erklärt hat, nur sehr schwer zu betreiben. Die I.G. wurde deshalb wiederholt von dem Kommissar Schwab um Hilfe angegangen, die sie auch gewährte durch Erteilung grösserer Aufträge und Hingabe erheblicher Geldbeträge.

Die Boruta konnte aber nur dann weiter geführt werden, wenn sie neu organisiert und mit vielen neu besetzt wurde, denn ihre Betriebsanlagen waren technisch veraltet. Das Fehlende konnte sie nur von der I.G. erhalten. Diese war bereit, die notwendigen Investitionen zu machen und Erfahrungen herzugeben. Man konnte aber beim besten Willen von der I.G. nicht verlangen, dass sie ihre Erfahrungen einer Firma übergab, die vielleicht später ihre Konkurrentin wurde. Man konnte auch nicht erwarten, dass die I.G. polnischen Chemiker polnischen Meistern und polnischen Arbeitern die Erfahrungen übertrug, welche diese eventl. später zum Nachteil der I.G. verwenden konnten. Deshalb musste zwischen I.G. und Boruta eine länger dauernde Bindung hergestellt werden. Die I.G. wollte daher die Fabrik pachten, was die Eigentumsverhältnisse nicht verändert hätte. Durch die Neueinrichtung hätte die Fabrik an Wert gewonnen. Die Treuhandsstelle lehnte eine Pachtung ab und schlug der I.G. einen Kauf der Boruta vor. Da



auf andere Weise eine längere Bindung nicht zu erreichen war, die Fabrik aber aus den angegebenen Gründen in ein länger dauerndes Verhältnis zur JG. kommen musste, wenn sie überhaupt weiter bestehen wollte, so blieb ausschliesslich nichts anderes übrig, als dem Vorschlage der staatlichen Stelle zum Kauf zuzustimmen, zumal die JG. bereits erhebliche Summen dem Unternehmen vorgeschossen hatte. Ein Raub oder eine Plünderung liegt in diesem Falle nicht vor. Die Winnica gehörte zur Hälfte Franzosen zur anderen Hälfte der JG. Wegen des französischen Teilbesitzes war sie beschlagnahmt worden. Im Wege des Francolorabkommens erwarb nun die JG den französischen Anteil an der Winnica. Nach Ansicht der Anklage soll dies einen weiteren Raub darstellen. Die Beweisaufnahme rechtfertigt diese Beurteilung keinesfalls. Die Vereinbarungen mit den Franzosen erfolgten freiwillig. Für einen Druck, gerade in diesem Falle, hat die Beweisaufnahme nichts ergeben. Das vorgelegte Urteil eines französischen Gerichts beweist für unseren Fall nichts, denn das französische Gericht hat den Sachverhalt in keiner Weise aufgeklärt. Die JG hatte in dem französischen Verfahren kein Gehör, konnte keine Beweise einbringen und sich überhaupt nicht verteidigen. Daher darf dieses Urteil m.E. für die Entscheidung dieses Hohen Gerichtes kein Präjudiz sein. Mein Mandant Doktor Meer, hat mit den Franzosen über diesen Vertrag im Juli 1941 verhandelt. Er hat hierbei einen Druck weder ausgeübt noch ausgenutzt. Eine Straftat liegt nicht vor. Wie ist nun die Beteiligung des Angeklagten Meer im Falle Polen zu beurteilen? Doktor Meer ist Techniker. Der Betätigung der JG in Polen lagen rein kaufmännische Motive zu Grunde. Demgemäss war der Techniker in keine Weise führend oder verantwortlich beteiligt. Mit Ausnahme des Kaufes der Winnica-Aktien hat er an keiner Verhandlung der JG nach aussen mitgewirkt, und innerhalb der JG war er im Falle Polen nicht massgeblich beteiligt. Kein einziger Beweis ist dafür erbracht, dass Dr. ter Meer bei den anfänglichen Massnahmen der JG, die auf die Sicherstellung der polnischen Fabriken gerichtet waren, tätig

war, und bei der späteren Entwicklung ist er niemals aus seiner Beschränkung auf die rein technische Seite der Angelegenheit herausgetreten. Seine Unterschrift erscheint nur auf zwei von der Anklage dargelegten Briefen wegen der Anerkennung der Firmenaenderung der Boruta, -- aber dies war längere Zeit nach dem Kauf, hatte mit dem Gesamt Ablauf der Dinge nichts zu tun und war infolgedessen unwichtiger Art. Bei den anderen von der Anklage behaupteten Straftaten, wie der Stilllegung der Wola und der Uebernahme von Farbstoffen und einigen Apparaten, ist ter Meer nicht einmal am Rande beteiligt. Die Anklage hat keinerlei Beweise dafür erbracht, dass er von diesen Handlungen überhaupt etwas wusste.

Das Hohe Gericht wird mir zugeben, dass die Fragen des Völkerrechts nicht ganz einfach sind, schon fuer einen Juristen ist es nicht leicht zu sagen, ob der Kauf von einer Staatstheile -- die Sachen wurden von den Polen von den staatlichen Behoerden gekauft -- völkerrechtlich erlaubt ist oder nicht. Ter Meer ist Techniker. Er bearbeitete technische Fragen, und Aufgaben der vielen Juristen der J G war es, die juristischen Fragen zu loesen. Die Juristen moegen ueber den Kauf Bedenken gehabt haben, aber es ist nicht nachgewiesen, dass diese Bedenken Dr. ter Meer mitgeteilt wurden. Er konnte und durfte sich darauf verlassen, dass, wenn ihm diese Bedenken nicht mitgeteilt wurden, die Sache rechtlich in Ordnung ging. Wenn die Juristen ihm nichts mitgeteilt haben, so sind sie dafür haftbar, nicht aber kann man dann Dr. ter Meer zur Verantwortung ziehen. Soweit also Dr. ter Meer im Falle P Polen irgendwie mitgewirkt hat, liegt seinerseits eine Straftat nicht vor.

Auch in der Betrachtung des Falles Francolor kann ich mich im allgemeinen auf die eingehenden und zutreffenden Ausfuehrungen meines geehrten Herrn Kollegen Dr. Simmers beziehen, denen ic in tatsaechlicher und rechtlicher Hinsicht nur wenig hinzufuegen moechte.

Dr. ter Meer ist mit dem Francolor-Komplex als Techniker des Farbstoffgebietes in Beruehrung gekommen. Fuer die Behandlung der kaufmaennischen und juristischen Fragen war er weder zustaendig noch sachverstaendig.

Wie der Beweisaufnahme einwandfrei ergen hat, war Dr. ter Meer an den den Francolorverhandlungen vorausgehender Besprechungen mit deutschen Behoerdenstellen nicht beteiligt. Erst als die J G auf dem Wege ueber die Waffenstillstandskommission mit den franzoesischen Partnern Verbindung aufnahm, und eine erste Besprechung unter der Verhandlungsfuehrung der Waffenstillstandskommission stattfinden sollte, da wurde Dr. ter Meer als Experte fuer die auftauchenden technischen Fragen taetig. In den beiden Sitzungen im November 1940 in Wiesbaden hat er in die Verhandlungsfuehrung nicht eingegriffen. Wie Dr. ter Meer im Zeugenstand bekundete, waren er und die uebrigen anwesenden Herren der J G ueber die Schaerfe des Tones des Gesandten Hemmen unangenehm ueberrascht und deshalb froh, am naechsten Tage ohne Regierungsvertreter Besprechungen in privatwirtschaftlicher Form fortsetzen zu koennen. Was die weiteren Verhandlungen angeht, die im Laufe der naechsten Monate bis zur grundsatzlichen Einigung der J G mit den Franzosen im Maerz 1941 folgten, so blieb auch hier die Rolle Dr. ter Meers die technische Seite der Angelegenheit. Die Verhandlungen wurden in ungezwungener, freundschaftlicher Formgefuehrt. Die Konvention und der Gesellschaftsvertrag—letzteren arbeiteten uebrigens die Juristen der franzoesischen Firmen aus—wurden mit den franzoesischen Herren Seite fuer Seite durchgesprochen und so in die endgueltige Form gebracht, wobei die Wuensche der beiden Seiten beruecksichtigt wurden, Dr. ter Meer hat ~~weder~~ bei den Verhandlungen noch ausserhalb derselben irgendeinen Druck auf seine Vertragspartner ausgeuebt. Er hat auch sonst keine Verhaeltnisse herbeigefuehrt, welche die Franzosen zur Billigung und Annahme des Vertrages zwingen so sollten. Wenn die franzoesischen Farbenfabriken, die in Francolorvertrag zusammengefasst werden sollten, sich in schwierigen Verhaeltnissen befanden, so waren diese durch die Gesamtlage verursacht, wie sie sich durch die Besetzung und die Zweiteilung Frankreichs zwangslaefig und ohne Zutun der J G oder des Angeklagten Dr. ter Meer ergeben hatte. Die Anklage hat auf diesen Punkt in ihrer Beweisfuehrung besonders Wert gelegt.

Soll das heissen, dass in einer militärisch besetzten Land überhaupt keine Vertarege zwischen den Landesindustrie und einen Privatunternehmen des Staates getaetigt werden duerfen, der die Besatzung durchfuehrt ? Art. 43 der Haager Landkriegsoernung schreibt der Besatzungsmacht vor, " alle von ihr abhaengigen Vorkehrungen zu treffen, um nach Moeglichkeit die oeffentliche Ordnung und das oeffentliche Leben wieder herzustellen und aufrecht zu erhalten. " Der Francolorvertrag war ein wirksames Mittel zur Erfuellung dieser Aufgabe. Haette die J G sich voellig aus der franzoesischen Farbstoffindustrie herausgehalten, so haetten die so oben genanteninnerfranzoesischen, wirtschaftlichen Schwierigkeiten zur Stilllegung der Werke gefuehrt, und die Folge waere Demontage und Verschiebung der Arbeiter ins Reich gewesen. Als Dr. ter Meer schliesslich seine Unterschrift unter das von allen Seiten, auch von der franzoesischen Regierunggebilligte Vertragswerk setzte, konnte er mit Fug und Recht das Bewusstsein haben, an einem, wenn auch in langwierigen Verhandlungen zustandegewordenen, aber durchaus fairen und jederzeit vertretbaren Vertrag mitgewirkt zu haben, der Vorwurf der Teilnahme an einer Pluenderung oder an einem Raub ist gegen Dr. ter Meer nicht gerechtfertigt, dies umso weniger, als nach der Beweisaufnahme feststeht, dass die franzoesischen Farbenfabriken dank den Francolor Vertrag die Kriegsjahre in jeder Beziehungen ausgezeichnet ueberstanden haben und zwar sowohl bezueglich ihres Personals, wie auch hinsichtlich der Produktion und der Rendite. Die Behauptung der Anklage, die J G habe die Absicht gehabt, die franzoesische Farbstoffindustrie auszupluendern, wird schon dadurch widerlegt, dass die J G sofort nach der grundsatzlichen Einigung ueber den Francolor Vertrag, also vor seiner offiziellen Unterzeichnung, die spaeteren Francolor Betriebe bereits durch Abordnung einiger ihrer besten Farbstofftechniker und durch Erteilung von Auftraegen unterstuetzte. Dies war ein besonderes Verdienst des Angeklagten Dr. ter Meer. Diese Unterstuetzung wurde in der Folgezeit laufend ausgebaut und verstaerkt, wobei die J G die Francolor

auch mit hochwertigen Zwischenprodukten belieferte. Der Erfahrungsaustausch zwischen Francolor und J G, besonders ueber neue Ergebnisse, wurde durch die Initiative von Dr. ter Meer besonders gefoerdert. Ich verweise hierzu auf das vorgelegte Beweismaterial.

Die Behauptung der Anklage, von der J G seien in Frankreich Spezialapparate ausgebaut und nach Deutschland gebracht worden, ist unrichtig und von ihr nicht bewiesen worden. Was die Francolor angeht, so hat die J G ganz im Gegenteil, ih sogar Apparaturen zur Verfuegung gestellt, w.z.B. eine wertvolle und moderne Apparatur zur Herstellung von Formaldehyd aus ihrem Werk Ludwigshafen. Ferner hat sie wichtige Ersatzteile geliefert, die in Frankreich nicht mehr erhaeltlich waren. Der Angeklagte Dr. ter Meer legte Wert darauf, dass seine Techniker in den Farbstoffwerken der spaeteren Francolor erst dann erschienen, als bereits ueber den Francolor Vertrag eine grundsatzliche Einigung zustande gekommen war, um auf diese Weise auch nur den Anschein einer Ausspachung zu vermeiden.

Wenn die Anklage behauptet, es sei die Absicht der J G gewesen, die Francolor in das deutsche Ruestungsprogramm einzubauen, so ist ihr dieser Beweis nicht gelungen. Die J G und der Angeklagte Dr. ter Meer waren stets bemueht, die Francolor ihren eigentlichen Zweck, naemlich der Produktion von Farbstoffen und Zwischenprodukten zu erhalten. Dies war auf die Dauer sehr schwierig, da infolge der bestehenden staatlichen Bewirtschaftsvorschriften die Erzeugung

von Farbstoffen, Textilhilfsmitteln und sonstigen rein friedensmässigen Erzeugnissen immer mehr eingeschränkt worden musste. Die Francolor wurde durch die staatlichen Bewirtschaftungsstellen gezwungen, ein Programm fuer Wehrmachtsbedarf aufzustellen. Es handelt sich aber dabei in keinem Falle um Pulver, Sprengstoff oder Giftgas, sondern um wechlig harmlose Vorprodukte, die saentlich nach Deutschland zur Weiterverarbeitung geliefert werden mussten. Es ist statistisch bewiesen, dass zu keiner Zeit mehr als 18 % der Gesamtproduktion der Francolor nach Deutschland gingen. Davon betragen die direkten Wehrmachtslieferungen im Jahre 1942 hoechstens 5%, ihrer Gesamtproduktion.

Schliesslich hatte die Anklage den Angeklagten die Teilnahme an der Verschickung von franz. Arbeitern ins Reich vorgeworfen. Im Falle Francolor ist ein solcher Vorwurf voellig unbewiesen geblieben.

Ich verweise hierzu auf die von der Verteidigung des Angekl. Ambros vorgelegten Gegenbeweise. Es waren die Franzosen, welche die I.G. anfaenglich darum baten, franzoesische Arbeiter und Angestellte in die I.G. Werke zu uebernehmen. Es handelte sich dabei um den Austausch von franz. Kriegesgef. gegen junge franz. Arbeiter. Bei der spaeter durch die franz. Regierung angeordneten Erfassung von Arbeitskraeften in Frankreich zum Einsatz in Deutschland wurde die Francolor mit einer verhaeltnismaessig geringen Anzahl von Arbeitern betroffen. Soweit Arbeiter der Francolor auf Grund dieser Anordnung nach Deutschland abgestellt werden mussten, sorgte die I.G. auf Wunsch von Herrn Frossard dafuer, dass sie in I.G. Betrieben blieben. Dort wurden sie besser betreut als in anderen Betrieben und blieben bei ihrer gewohnten Beschaeftigung. Es ergibt sich also auch in der Durchfuhrung des Francolor Vertrages hinsichtlich des Angeklagten Dr. ter Meer kein Nachweis, fuer die Anklagebehauptungen.

Einige Worte seien mir fuer den Angeklagten Dr. ter Meer noch Erwerb der Farbenfabrik in Muehlhausen und der Sauerstoffwerke in Lothringen gestattet: An den Verhandlungen, die zum Erwerb dieser Unternehmungen fuhrten, war mein Klient nicht beteiligt. Die Verhandlungen

4. Juni-M-BT-2-Walden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

wurden von Kaufleuten und Juristen der I.G. geführt. Von dem Erwerb der Sauerstoffwerke hat Dr. ter Moor lediglich in einer Vorstandssitzung Kenntnis erhalten. Was die Farbstofffabrik Muehlhausen - Nord anbetrifft, so stand ihr Erwerb durch die I.G. nicht in Widerspruch mit den Plänen und Wünschen der bisherigen Eigentümer. Die Fabrik gehörte zum Kuhlmann - Konzern. Das gute Verhältnis zu den leitenden Herren dieses Konzerns hatte sich im Laufe der Francolor - Zusammenarbeit ständig gefestigt und vertieft. Mit ihnen war vereinbart, sich nach Friedensschluss über die Muehlhausener Fabrik auseinanderzusetzen, um dann auf Grund der sich ergebenden Verhältnisse zu einer für alle Beteiligten zufriedenstellenden Lösung zu kommen. Ein unfaires oder gar strafbares Verhalten kann Dr. ter Moor auch in diesem Falle nicht zur Last gelegt werden.

Ich muss mich nun mit den von der Anklage in Punkt III erhobenen Vorwürfen auseinandersetzen.

Hier legt die Anklage Dr. ter Moor zunächst zur Last, dass er bei der Auswahl von Auschwitz als Standort für ein viertes Bauwerk mitgewirkt habe, und dass hierbei die Erwägung mitbestimmend war, Häftlinge des dortigen Konzentrationslagers beim Aufbau des Werkes verwenden zu können.

Der Bau des Werkes in Auschwitz hat eine Vorgeschichte, auf die ich kurz eingehen muss. Das Projekt eines von der I.G. in Ostern zu errichtenden Bauwerks hatte bei den zuständigen obersten Reichsbehörden schon in einem früheren Zeitpunkt bestanden. Die I.G. konnte sich mit diesem Projekt nicht befreunden. Sie erreichte auch, dass dieser Plan, nachdem man bereits mit dem Bau einer Anlage in Rattwitz in Schlesien begonnen hatte, wieder fallen gelassen wurde. Diese Tatsache, die auf Grund der Beweisaufnahme eindeutig feststeht, beweist, dass nicht von der I.G. die Initiative zum Bau eines Werkes in Ostern ausging, sondern, dass sie im Gegenteil derartigen Plänen ablehnend gegenüber stand. Die I.G. wollte nämlich das neue Bauwerk bei Ludwigshafen errichten. Diesen Plan wurde auch zugestimmt. Vor Abschluss der Verhandlungen über dieses

4. Juni-M-BT-3-Walden.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

dritte Banawerk erhielt die I.G. eine Auflage betreffend das vierte Banawerk.

Dies ergibt sich zweifelsfrei; aus den von der Anklage vorgelegten Dokumenten. Aus dem als Anklage Exh. 1408 vorgelegten Zehnollbrief des Reichswirtschaftsministeriums von 8. November 1940 geht hervor, dass am 2. November 1940 in diesem Ministerium eine Besprechung stattfand, die zu der Auflage an die I.G. führte, in Schlesien ein viertes Banawerk zu errichten. Diese Auflage erfolgte durch das Reichswirtschaftsministerium und das Reichsamt fuer Wirtschaftsausbau, beides oberste Reichsbehörden.

Die I.G. musste sich dieser Anordnung fügen, und ihre Oppositionen gegen den Bau eines neuen Werkes in Ostern, der nunmehr endgültig beschlossen war, aufgeben. Schon diese Vorgeschichte zeigt, dass der Bau des Ostwerkes mit seiner Verwendung von Haftlingsarbeitern keineswegs im Sinne der ursprünglichen Absichten der I.G. lag, sondern von staatlichen Stellen erzwungen wurde.

Wenn es nun, nachdem der Bau eines Banawerkes in Ostern beschlossene Sache war, zur Wahl von Auschwitz als Standort kam, so war hierzu die Existenz des dortigen Konzentrationslagers ohne jeden Einfluss. Dem Angeklagten ter Meer war in dem Zeitpunkt, in dem man Auschwitz als Standort wählte, unbekannt, dass sich dort ein Konzentrationslager befand. Fuer ih, wie auch fuer alle die uebrigen, an der Standortwahl beteiligten Herren der I.G. gab lediglich die Tatsache den Ausschlag, dass bei Auschwitz die wirtschaftlichen Voraussetzungen fuer den Bau des geplanten Werkes besonders guenstig lagen. Die Naehoe von Kohle, Kalk und Salz, die Lage an einem Fluss, der auch im Sommer genuegend Wasser fuehrte, das gleichzeitig zur Energieerzeugung und Aufnahme der Abwaesser diente, eine ausserst guenstige Verkehrslage und ein weites, ebenes Baugelaende mit festem Baugrund, alles das machten Auschwitz wie geschaffen zum Standort des neuen Werkes.



4. Juni-4-BT-4-Roodor.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Wenn demgegenüber die Anklage die Auffassung vortritt, dass auch das Vorhandensein eines K.Z. - Lagers in Auschwitz und die Möglichkeit Häftlinge dieses Lagers bei den Bauarbeiten zu verwenden, fuer die Platzwahl mitbestimmend gewesen sei, so ist dies eine Annahme, gegen die von vornherein staerkste Gruende der inneren Wahrscheinlichkeit sprechen.

Es spricht dagegen zunaechst schon die bereits erwahnte Abneigung der I.G. gegen die Errichtung eines Banwerkes im Osten ueberhaupt, die zweifelsfrei erkennen laesst, dass die Moeglichkeit der Verwendung von Kz - Haeftlingen fuer die I.G. bei der Errichtung eines neuen Werkes ueberhaupt kein Faktor war. Es spricht dagegen aber weiter die Tatsache, dass das man power - Problem, wie die Erfahrungen dieses Krieges nicht nur in Deutschland, sondern auch in Amerika gezeigt haben, bei der Bestimmung des Standorts fuer eine neue Industrie nicht mehr die Rolle spielte, die es fruher einmal gespielt haben mag. Moderne Organisation und moderne Verkehrstechnik machen es moeglich, auch groesste Arbeitsmassen in kuerzester Zeit dorthin zu bringen, wo sie benoetigt werden. Entscheidend spricht aber gegen die Auffassung der Anklage der Umstand, dass im damaligen Zeitpunkt ueberhaupt noch keine konkreten Vorstellungen darueber bestanden, in welchem Umfang die Konzentrationslager als Arbeiterreservoir in Betracht kamen. Es fehlte jede Erfahrung in dieser Richtung, und es ist infolgedessen geradezu absurd anzunehmen, dass die I.G. bei der Wahl von Auschwitz fuer das neue Banwerk diesen vollig unbekanntem und unsicheren Faktor der Haeftlingsarbeit mit in den Bereich ihrer Betrachtungen gezogen haben soll.

In einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise wird die bestaetigt durch zwei von dem Angeklagten ter Meer stammende Aktenvermerke vom 10. Februar 1941, also zwei zeitgenoessische Dokumente, die von der Anklage als Exh. 1414 und 1415 vorgelegt worden sind. Obwohl hier die fuer die Wahl von Auschwitz bestimmenden Gruende von ter Meer in aller Ausfuhrlichkeit dargelegt worden, fehlt jeder Hinweis auf das dortige

4. Juni-M-BT-5-Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Konzentrationslager und die Möglichkeit, Häftlinge dieses Lagers beim Bau des Werkes zu beschäftigen. Dies beweist, dass der Moor an eine solche Beschäftigung von Häftlingen nicht gedacht hat, zumal der eine dieser beiden Aktenvermerke längere Ausführungen darüber enthält, wie das Problem der Arbeiterbeschaffung für Auschwitz zu lösen ist, nämlich durch Ansiedlungen.

Die Zustimmung der Moore zu dem Standort Auschwitz für das von dem obersten Reichsstellen befohlene Bauwerk erfolgte also in Unkenntnis der Tatsache, dass sich in Auschwitz ein Konzentrationslager befand. Er kann infolgedessen nicht für den von Goering befohlenen Einsatz von Häftlingen verantwortlich gemacht werden.

Die Verwendung von Häftlingen beim Bau des I.G. Werkes Auschwitz war nach dem Goering - Erlass vom 19. Februar 1941 für die I.G. ein Faktum, das sie hinnehmen musste. Eine Weigerung, Konzentrationslagerhäftlinge zu beschäftigen, wäre unter den damaligen Verhältnissen als Sabotage aufgefasst und schwer bestraft worden. Die Vorstandsmitglieder der I.G. befanden sich also in einer Zwangslage, die ihnen gar keine andere Wahl liess, zumal das Werk in Auschwitz als ein Unternehmen von höchster Kriegswichtigkeit galt. Eine solche Lage ist von dem Flick-Urteil des amerik. Militärgerichts ausdrücklich als Zwangslage, als Notstand anerkannt worden.

Der Angekl. der Moor trägt infolgedessen keine Verantwortung für die möglichen Folgen, die sich aus der befohlenen Verwendung von Häftlingen im I.G. Werk Auschwitz ergeben haben. Der Moor hat lediglich bei der Auswahl des Standorts mitgewirkt. Im übrigen hat er auf die Werksleitung und insbesondere auf die soziale Betreuung der dort beschäftigten Arbeiter keinen Einfluss gehabt. Weder als Vorsitzender des Tca, noch als Spartenleiter II hatte der Moor mit dem Bau des Werkes etwas zu tun. Dies war ausschliesslich Aufgabe der dortigen Werksleitung.

Als Tea - Vorsitzender wirkte ter Moor zwar bei der Bewilligung der sogenannten Aufbau - Kredite mit, die natuerlich auch die fuer die Unterbringung und Betreuung der Arbeiter benoetigten Aufwendungen mit umfassten. Eine eigene Verantwortung ter Moores fuer das Wohlergehen der beschaeftigten Arbeiter war jedoch damit nicht verbunden. Dies lag voellig aussserhalb des Aufgabenkreises des Tea, der nur die finanziellen Voraussetzungen dafuer zu schaffen hatte, dass der beschlossene Werksaufbau erfolgen konnte.

Wenn Dr. Struss im Tea Statistiken ueber die Bologschaft der groesseren Werke der I.G. vortrug, so hatte dies nur den Zweck, dem Tea die Notwendigkeit der Bewilligung von Mitteln fuer die im Bau befindlichen Neuanlagen vor Augen zufuehren. Es bedeutete dies nicht eine Ausdoehnung des Zustaendigkeitsbereiches des Tea auf Fragen der Betreuung der in den einzelnen Werken beschaeftigten Arbeiter.

Auch als Spartenleiter hatte ter Moor mit Arbeiterfragen nichts zu tun.

Ich darf insoweit auf meine Darlegungen ueber den Aufgabenbereich des Spartenleiters verweisen.

Gleichwohl stehe ich nicht an, zu erklaren, dass der Angeklagte ter Moor als Vorstandsmitglied der I.G. Farben die Pflicht gehabt haette, gegen Misstaende bei der Beschaeftigung von Konzentrationslagerhaeftlingen einzugreifen, wenn solche zu seiner Kenntnis gekommen waeren und wenn er die Moeglichkeit gehabt haette, diese Misstaende zu beseitigen. Denn auch hier gilt der Satz:

" ultra posse nemo obligatur , d.h. wo schon die Moeglichkeit der Erfolgsabwendung fehlt, da kann von einer strafrechtlichen Haftung fuer den Erfolg niemals die Rede sein."

Dem Angeklagten ter Moor ist jedoch niemals zu Ohren gekommen, dass die beim Bau von Auschwitz beschaeftigten Haeftlinge schlecht behandelt wurden. Seine beiden Besuche in Auschwitz im Jahre 1941 und 42 die jeweils nur wenige Stunden dauerten, haben ihm keine unguenstigen Eindruecke vermittelt, die ihn verpflichtet haetten,

einzugreifen. Auschwitz machte auf ihn den Eindruck einer wohlgeleiteten Grossbaustelle, auf der Häftlinge und freie Arbeiter in gemeinsamer Arbeit zusammenwirkten.

Von den Tötungen und Verbrennungen im KZ-Auschwitz hat ter Meer vor 1945 nicht einmal gerüchtwiese etwas erfahren. Der Zeuge Struss hat seine vor der Prosecution abgegebene Erklärung, dass er, Dr. Struss, ter Meer wahrscheinlich von solchen Gerüchten erzählt habe, im Kreuzverhoor am 5. Mai 1948 von sich aus dahin berichtet, dass er sich jetzt mit Bestimmtheit erinnere, mit ter Meer nicht hierüber gesprochen zu haben.

Weder der Besuch des Lagers Monowitz, noch der des eigentlichen Konzentrationslagers liessen Anzeichen einer unmenschlichen Behandlung der Häftlinge erkennen. Die Tatsache, dass diese Besuche überhaupt erfolgten, ist bei einer lauterer Persönlichkeit, wie ter Meer an sich schon ein starkes Indiz dafür, dass er von KZ-Gewohn nicht die leiseste Ahnung hatte. Ter Meer ist bei diesen Besuchen von der SS ebenso getäuscht worden, wie so zahlreiche andere Besucher aus dem In- und Ausland. Wenn es der SS schon gelang, Kommissionen des Internationalen roten Kreuzes hinteres Licht zu führen, dann musste ihr ein solches Täuschungsmanöver bei einem Manne wie ter Meer, der nicht über die gleichen Erfahrungen verfügte, wie die Angehörigen einer solchen, internationalen Untersuchungskommission, erst recht gelingen.

Der Angeklagte ter Meer kann also weder fuer die Tatsache des Häftlingseinsatzes als solchen, noch auch fuer die Behandlung der beschaeftigten Häftlinge in irgendeiner Form verantwortlich gemacht werden.

Damit waeren die wichtigsten Vorwurfe behandelt, welche die Anklage gegen meinen Mandanten erhebt. Leider kann ich nicht genau erkennen, was ihm alles vorgeworfen wird. Denn die Anklage hat von Anfang an nie genau erkluert, welcher bestimmte Vorwurf gegen die einzelnen Angeklagten gemacht wird.

Warum? Weil sie es nicht kann. Sie kann eben nicht genau sagen und beweisen, was sie jedem Einzelnen vorwirft. Und da sie dies nicht kann, wendet sie einen juristischen Dreh, einen juristischen Trick an: sie fasst alle Angeklagten zusammen und wirft sie gleichsam in einen grossen Topf, dem sie die Aufschrift gibt: conspiracy. Ich bin überzeugt davon, dass die Anklage mindestens im Laufe des Prozesses selbst davon überzeugt wurde, dass hier keine conspiracy vorliegt. Aber sie hielt diese Behauptung aufrecht, eben weil sie sonst in die grösste Beweisnot geraten wäre!

Zu dem Vorwurf der conspiracy glaube ich nicht nach dem Ablauf der Beweisaufnahme und den Ausführungen meiner Kollegen nicht mehr äussern zu müssen. Es muss also jedem einzelnen Angeklagten, somit auch meinem Mandanten ter Meer, in einer jeden vernünftigen Zweifel ausschliessenden Weise nachgewiesen werden, welche einzelne Straftat er begangen hat. Bei der Prüfung dieser Frage müssen Sie entscheidend berücksichtigen, was ter Meer war, insbesondere, welche Stellung er in der I. G. besass, und welche Verantwortung diese Stellung mit sich brachte. Er war Vorstandsmitglied. Über die Bedeutung dieser Stellung mache ich keine Ausführungen, da alles Notwendige hierüber dem Gericht bereits vorgetragen wurde. Auch über den Zentral-Ausschuss äussere ich mich nicht.

Die bedeutendste Stellung, die Dr. ter Meer in der I.G. einnahm, war wohl die eines Vorsitzenden des Technischen Ausschusses, des Tea, des obersten technischen Gremiums der I.G. Über den Tea, seine Entstehung und Bedeutung hat sich ter Meer eingehend geäussert, vor Beginn des Prozesses und während seines Ablaufes. Wenn man diese Stellung beurteilen will, muss man sich Folgendes vor Augen halten: Aufgabenkreis des Tea waren nach seiner Geschäftsordnung: ich zitiere: "alle technischen und wissenschaftlichen Fragen der I.G. sowie andere Gebiete, soweit sie mit diesen Fragen in Zusammenhang stehen." Ende des Zitates.

Dies wurde in den Tea-Sitzungen behandelt, sie begannen mit einer Information der leitenden Techniker der I.G., stets durch technische und wissenschaftliche Vorträge. Dann wurden die sogenannten Kredite verhandelt, die in voreingegangenen Kommissionssitzungen einwandig vorbereitet waren. Vertragsfragen wurden nur behandelt, soweit sie technischer Natur waren. In früheren Jahren wurden im Tea auch Arbeiterfragen besprochen. Nach seiner Umorganisation durch Hr. ter Meer 1939, ich betone 1948, wurden Fragen des Arbeitseinsatzes grundsätzlich nicht mehr behandelt, da dies Aufgabe der Betriebsleiter und der Personal-Abteilungen der einzelnen Werke war. Wichtig ist, Folgendes festzuhalten: Der Tea war kein Gremium, das Beschlüsse fassen oder sie ausführen konnte. Er war keine entscheidende, sondern nur beratende Stelle. Er prüfte die Sachlage, Vorschläge und Unterlagen usw., berätete diese und machte dem Vorstand, der regelmäßig am nächsten Tage seine Sitzung abhielt, seine Vorschläge. Der Vorstand entschied dann, was zu tun war. Dieser war das entscheidende Gremium, nicht der Tea. Der Tea hatte auch die Ausführung der von Vorstand auf seinen Vorschlag genehmigten Unterlagen nicht zu überwachen. Ein solches Recht und eine solche Pflicht standen ihm nicht zu. Als Vorsitzender des Tea war Hr. ter Meer den Mitgliedern gegenüber kein Vorgesetzter, besonders nicht gegenüber seinen anderen Vorstandskollegen. Er war nur primus inter pares. In der I.G. standen die Vorstandsmitglieder einander völlig gleich. Keines war dem anderen vorgesetzt, keines dem anderen untergeordnet. Der Vorsitzende des Tea war auch kein Vorgesetzter der Spartenleiter und kein Vorgesetzter der Betriebsleiter. Diesen gegenüber hatte er kein Weisungsrecht, auch keine Pflicht zur Überwachung. Das ergibt sich schon aus der Natur des Tea, der ja ein rein beratendes, aber kein entscheidendes Gremium war. Diese klaren Feststellungen sind notwendig, um die Stellung Hr. ter Meeres klar zu beleuchten, zu verstehen, was er getan, und wofür er verantwortlich ist.

Was hat nun der Tea, besonders Dr. ter Meer praktisch gemacht bezüglich der Beschuldigungen, die die Prosecution gegen die I.G. erhebt. Um ein Bild der Tatkraft des Tea zu geben, habe ich die Protokolle von 17 aufeinanderfolgenden Tea-Sitzungen in der Zeit vom 20. Oktober 1936 bis 7. August 1939 vorgelegt. Dieser Zeitraum beginnt mit der Verhaftung des Vierjahresplanes im Oktober 1936 und endet mit dem Ausbruch des Krieges im September 1939. Eine Durchsicht dieser Protokolle zeigt, dass sich der Tea in dieser Zeit nur mit seinen normalen Aufgaben beschäftigte. In diesen Protokollen finden Sie keinen einzigen Hinweis auf Lobbyarbeit, Vermittlungsstelle, Massnahmen fuer Luftschutz, Planspiele und dergl. Die Vortritte, mit denen jede Tea-Sitzung begann, betrafen alle Arbeitsgebiete der I.G. Sie kennzeichnen auch die rege Zusammenarbeit mit dem Auslande. Der Meer hat in seiner Vernehmung vor dem Court ueber die Investitionspolitik der I.G. berichtet. Die "Ersparnisse", die von 1925 bis 1939 bei der I.G. durchgefuehrt wurden, sind so, dass die Ausgaben fuer diese nach keiner Richtung hin uebertrieben sind. Dies zeigt insbesondere ein Vergleich der Ausgaben nach 1933 mit den Ausgaben der Jahre 1925 - 1929. Im Exhibit 46 habe ich eine Anzahl Auszuege der Tea-Protokolle der Jahre 1936/37 wiedergegeben, aus denen sich einwandfrei ergibt, dass mit allen Mitteln versucht wurde, die Ausgaben fuer Neuanlagen zu beschraenken, um sie auf die Hohe der Normalabschreibungen zurueckzufuehren. Diese Bemuehungen zur Binschraenkung der Ausgaben fuer Neuanlagen treten schon in der Tea-Sitzung vom 23. Juni 1937 in Erscheinung. In dieser Sitzung wurden auf Vorschlag Dr. ter Meers Abstimmungen fuer die Ausgaben betr. die Neuanlagen der drei Sorten festgelegt, und in der Tea-Sitzung vom 17. Dezember 1937 wurde weiter beschlossen, dass "der technische Apparat der I.G. keine Erweiterung ueber den gegenwertigen Stand hinaus erfahren darf." Im Jahre 1938, wurden vom 7. April bis 15. September 1938, also waehrend voller 5 Monate, keine Tea-Sitzungen abgehalten, um dadurch die Moeglichkeit der Bewilligung von Neuanlagen zu verhindern. Durch dieses energische

Eingreifen der Weers gelang es, die Ausgaben des Jahres 1939 wesentlich unter die des Vorjahres zu senken. So ergeben die 17 Sitzungsprotokolle des Weers für die Zeit von der Verknüpfung des Vierjahresplanes bis zum Ausbruch des Krieges das klare Bild einer laufenden Lenkung durch Hr. der Weer, die Ausgaben für Investitionen einzuschneiden. Hr. der Weer hat von der Verknüpfung des Vierjahresplanes an als Vorsitzender des Weers dafür gesorgt, dass die I.G. nicht ein willenloses Werkzeug der Wirtschaftspolitik des Dritten Reiches wurde. Dies ist das wahre Bild, welches von Hr. der Weer als dem Vorsitzenden des Weers gezeichnet werden muss, nicht das verzerrte, das die -prosecution herbeibringt, die ihn darstellen will als einen Feind der Wirtschaftspolitik der Nazis.

Die Sparte der Weers umfasste hauptsächlich Rohstoffe, daneben aber noch andere Produkte, wie z.B. Pharmazeutika und



Chemikalien. Es waren so viele, dass ein Mann die vielfältige Arbeit dieser Sparte nicht überblicken konnte. Hierzu sind so weitgehende Spezialkenntnisse erforderlich, dass sie ein Kopf überhaupt nicht besitzen kann. Infolge des Umfanges seiner Sparte hat er nicht nur naturgemäss nicht alles erfahren, was in ihr vor sich ging. Vieles durfte ihm auch nicht mitgeteilt werden, weil er geheim war, z.B. die Erfindung des Tabun in Elberfeld, und die Herstellung des Adamsit in Urdingen. Ter Meer war als Spartenführer nicht Vorgesetzter der in seiner Sparte tätigen anderen Vorstandsmitglieder, die Leiter der grossen Werke waren. Er war lediglich *primus inter pares*, genau so, wie als Vorsitzender des Teo und ebenso wie die anderen Spartenleiter. Die anderen Vorstandsmitglieder waren ihm nicht nachgeordnet. Sie konnten es auch nicht sein. Sie waren seine Kollegen, unter denen sich Männer höheren Alters von internationalem Ruf befanden. So gab es für ihn als Spartenleiter auch keine Möglichkeit, in die Befugnisse der Betriebsführer einzugreifen. Er hatte diesen und den anderen Mitgliedern der Sparte gegenüber kein Weisungsrecht, auch keine Pflicht zur Aufsicht. Denn die technische Leitung der einzelnen Werke war selbständig. Es darf hier nicht vergessen werden, dass die einzelnen Werke auf einer langjährigen Tradition basierten, die ihre Selbständigkeit erhöhte.

Auf die weiteren Positionen, die Ter Meer in der J.G. hatte, gehe ich bewusst nicht ein, z.B. als Mitglied verschiedener Ausschüsse. Ich habe diese der Vernehmung Ter Meers klargestellt.

Auch mit seinen Stellungen ausserhalb der J.G. beschäftige ich mich nicht. Ich darf nur darauf hinweisen, dass, wie der Zeuge Kuopper betont hat, es auffällig ist, dass Ter Meer sehr wenige öffentliche oder halboffentliche Stellen bekleidet. Unzweifelhaft kann man daraus den Schluss ziehen, dass er mit dem Nazisystem, besonders der Wirtschaftsorganisation im Dritten Reich nicht verknüpft war. Nur auf eine Stellung muss ich kurz hinweisen, da die Prosecution diese besonders herausgestellt hat, nämlich die in der Wirtschaftsgruppe Chemie. Ter Meer war Mitglied der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie, ab 1942 stellvertretend-

der Vorsitzender des Praesidiums. Dieses Praesidium ist erstmals Mitte März 1943 zusammengetreten und hat sich während dieses Jahres nur mit Organisationsfragen befasst. Nach dem Zeugnis des Praesidenten der Wirtschaftsgruppe, Schlosser, hat ter Meer bei dieser Tätigkeit kaum mitgewirkt. Durch seinen Abgang nach Italien am 15. September 1943 erlosch diese Tätigkeit völlig. Von diesem Zeitpunkt ab, also von Mitte September 1943, hat ter Meer nichts mehr fuer die J.G. gearbeitet. Seine Anfangs lose Verbindung wurde durch die oertliche Trennung und durch die Verhaeltnisse bald so gering und schnitt damit ganz ab, dass er ueber die laufenden Geschaeft der J.G. nicht mehr unterrichtet war. Was nach dem 15.9.1943 in der J.G. vor sich ging, dafuer kann ter Meer nicht verantwortlich gemacht werden.

Auf einen Umstand muss mit aller Deutlichkeit hingewiesen werden. Der Angeklagte Krauch wurde 1936 in das Amt fuer Deutsche Roh- und Werkstoffe berufen, wo er Leiter des Sektors Chemie wurde. Von dieser Vornahme seiner Berufung hatte weder der Vorstand noch der Zentralausschuss Kenntnis. Es ist darueber auch nie ein Beschluss gefasst worden. Krauch hat von 1936 an, an keiner Sitzung des Vorstandes, Zentralausschusses oder des Tea teilgenommen. Auf Wunsch ter Meers hat er 1938 seine Stellung als Spartenleiter niedergelegt. Es wurde stets auf eine koerperliche Trennung zwischen der Person Krauchs als noch nominelles Vorstandsmitglied der J.G. und dem Amt Krauch als Gebochem geachtet. Darauf legte sowohl der Vorstand der J.G. als auch Professor Krauch selbst den grossten Wert. Daraus ergibt sich, dass alles, was Krauch als Gebochem betraf, nicht der J.G., und deren einzelnen Vorstandsmitgliedern zugerechnet werden kann.

Meine Herren Richter,

wenn Sie nun Ihr Urteil abgeben muessen, so urteilen Sie nicht ueber das Vorstandsmitglied der J.G., sondern ueber den Menschen Fritz ter Meer. Wer ist nun ter Meer? Die Beweisaufnahme hat ein klares Bild von ihm gezeichnet, das sich Ihnen wohl eingepraegt hat. Er war der erste der Angeklagten, der aus der Bank heraustret und den sachverstaendigen Zeugen General Morgan sachliche Fragen vorlegen durfte. Auch als Laion werden Sie

4. Juni-M-BK-3-Rooder  
Militärgerichtshof VI

da erkannt haben, dass ter Meer ein Techniker mit umfassendem Wissen ist. Er ist hart erzogen worden. Sein Vater liess ihn arbeiten in der eigenen Fabrik, aber nicht, um ihn dort zu verwohnen, sondern um ihn scharf heranzunehmen. Die einfachste schutzigste Arbeit musste er verrichten, wie die anderen Arbeiter in die Kessel kriechen, aber wie die Arbeit so hat ter Meer mit den Arbeitern auch sein Butterbröt geteilt und an ihren Sorgen Anteil genommen. Als er in den Vorstand kam, sorgte er fuer sie und erreichte vor allem, dass die Fabrik Urdingen auch in der schlechtesten Zeit nicht geschlossen wurde, sondern die Arbeiter weiter in ihr taetig blieben. Unermuedlich war er fuer das Werk taetig. Er verlangte von allen viel, von sich aber das Meiste. Er war stets streng sachlich und besonders gerecht. Sein Gerechtigkeitsinn ging soweit, dass er selbst Freunden eine Gehaltserhoehung abschlug, wenn er sie nicht fuer gerechtfertigt ansah, wie der Zeuge Kuoper hier bekundete.

Ein aufrichtiger gerader Charakter, der seine ganze Arbeitskraft dem Wohlergehen des Werkes widmete. Sachlich, nie persoenlich, ein Gentleman, unbestechlich

stets korrekt, persönlich anspruchslos, absolut zuverlässig. Von Ausländern geschätzt wurde an ihm die offene aufrichtige Art seiner Verhandlungsführung, die nie kleinlich war, und von dem Grundsatz besonderer Fairness beherrscht war.

Ter Meer ist ein eigenwilliger Charakter, der sich jederzeit von der Beeinflussung durch Massenpsychose freigehalten hat. Sein Werdegang wurde beeinflusst durch einen langjährigen Aufenthalt in seiner Jugend im Ausland und seiner vieljährigen Tätigkeit in reifem Alter in USA. Ter Meer ist von jedem Herrapatriotismus und Byzantinismus abgerückt.

Ter Meer hat seine kirchlichen Pflichten stets erfüllt, sodass das Presbiterium seiner Heimatgemeinde rastlos und ohne Einschränkung für ihn eingetreten ist.

Ein besonderer Zug ist bei seinem Charakter auffällig: sein grosses Verantwortungsbewusstsein, das wohl auch Ihnen, meine Herren Richter, bei seinen Vernehmungen bemerkbar wurde.

Kurz nach dem Weltkrieg war Ter Meer Mitglied der Gemeindevertretung seiner Vaterstadt, und zwar als Demokrat. Dies war, wenn überhaupt, seine einzige politische Betätigung. Er hat sich sonst von Politik ferngehalten. Er ist auch nicht 1933, wie viele, gleich der Partei beigetreten, auch nicht, wie andere, einer Gliederung, so als Automobilist dem NS - Kraftfahrkorps. Er hielt sich fern. Als 1937 der Gauleiter von ihm den Eintritt in die Partei verlangte, lehnte er dies ab. Erst als man ihm vorhielt, dass er dann nicht mehr Passso für Auslandsreisen bekäme, ihm also die Möglichkeit zu Geschäftsreisen und zum Besuche seiner Tochter und Enkel im Ausland genommen wurde, erst da entschloss er sich, den Drängen nachzugeben und wurde Mitglied der Partei, enthielt sich aber jeder politischen Betätigung. Er hat offen die Bonzenwirtschaft kritisiert. Er hat die Entartung und den moralischen Zerfall der Staatsführung öffentlich gegeißelt; die Rassenlehre hat er besonders verabscheut und nach dem Pogrom im November 1938 dieses ohne Rücksicht auf das anwesende

Bedienungspersonal im Kasino der IG in Frankfurt vor vielen Herren als ein Verbrechen bezeichnet, was keine Regierung ungestraft tun konnte.

Den Verkehr mit Juden hat er nach 1933 betont freundschaftlicher fortgesetzt und vielen geholfen, insbesondere dadurch, dass er ihnen in Auslande Stellungen besorgte. Kein Bild Hitlers schmückte sein Büro, die Hakenkreuzflagge wehte nie auf seinem Hause in Kronberg,

Seine Ablehnung hat er offen gezeigt und ihr Ausdruck vorliegen. Bei Spenden zahlte er den Mindestbeitrag. Er zahlte diesen auch weiter, nachdem es deshalb zu einer heftigen Auseinandersetzung gekommen war. Zu wichtigen wirtschaftspolitischen Sitzungen wurde er nicht aufgefordert, da die Partei ihn nicht fuer zuverlässig hielt. Sie betrachtete ihn, und auch andere Vorstandsmitglieder, mit Misstrauen, sodass sie einen ueberzeugten Anhaenger der Partei in den Vorstand der IG entsenden wollte. Ter Meer hat dies als erster verhindert. Spector sollte er selbst durch die Partei aus dem Vorstand entfernt werden.

Er hat bei Erweiterung des Vorstandes einer Waggonfabrik dessen Aufsichtsrat er war, drei Nichtparteiengenossen zu Vorstandsmitgliedern bestellt und einen PG abgelehnt.

Dies ist das Bild Fritz ter Meer's. Es sind keine Redensarten, die ich gebrauche. Jeder Satz, jedes Wort ist belegt durch eine eidesstattliche Erklarung oder eine beeidete Zeugenaussage. Glauben Sie, meine Herren, dass ein solcher Mann, und er ist ein Mann, dass er ein Buondnis mit den Nazis geschlossen hat? Kann man glauben, dass er in Sommer 1939 oder ueberhaupt mit einem Kriege rechnet? Er fuhr Juli/August 1939 nach Karlsbad. Er liess Ende August seine alte bald achtzigjaehrige Mutter nicht von Niederrhein nach Bayern kommen, um sie aus der Gefahrenzone zu holen. Er rief seine Tochter, das einzige Kind, das ihm 1939 von dreien noch geblieben war, von Ausland nicht vorzeitig zurueck.

Er regte nicht an, die Chemiker und Monteure, die August 1939 in England eine Farbenfabrik montierten, plötzlich zurückzuholen. Er hatte vor, im Herbst 1939 mit Kollegen nach USA zu fahren und hatte bereits Plätze auf dem Dampfer belegt.

Kann man annehmen, dass ter Meer einen Krieg gewünscht hat? Er, der Techniker, der wusste, dass in einem Kriege die Technik die Entscheidung hatte, er, der die Wirtschaftsmacht der Vereinigten Staaten aus eigener Anschauung genau kannte, er, der den Mut hatte, dies, wie ich Ihnen eingangs sagte, den Offizieren in Heeresuniform wie eine eiskalte Dusche vor Augen zu führen.

Am 15. September 1943 ging ter Meer nach Italien. Er ging dorthin mit einem gewissen Gefühl der Erleichterung. In Deutschland hatte er zu viele innere Konflikte zu bestehen, insbesondere wegen der dauernden Eingriffe von Staats- und Parteistellen, in die Wirtschaft, die er als freie führen wollte. In Italien war er freier als in Deutschland. Dort konnte er eher handeln, wie er wollte, und das hat er getan. Den Abtransport von Maschinen und Rohmaterial aus Italien hat er verhindert. Beabsichtigte Stilllegungen von Fabriken wurden durch ihn verhindert. Mit deutschen Wehrmachtsstellen kam er in offenen Zwiespalt, als diese grosse Fabriken, so Elektrizitätswerke, zerstören wollten. Ter Meer hat sich dem widersetzt, und dadurch die ganze italienische Industrie geschützt. Er hat Kunstdünger fuer die Landwirtschaft besorgt, um die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Der SD in Mailand nannte ihn einen "schlappen Zivilisten" und überwachte ihn. Arbeiterverschickungen nach Deutschland hat er verhindert, indem er einzelne Fabriken zu Schutzbetrieben erklärte, und in anderen Fällen die Arbeiter rechtzeitig warnte, sodass sie in die Berge entweichen konnten. Wenn die norditalienische Industrie von einer willkuerlichen Zerstörung verschont wurde, so ist dies das ausschliessliche Verdienst ter Meer's. Auch dies sind alles Tatsachen, ausdrücklich belegt durch ital. Affidavits. Charakteristisch ist die Bekundung der

Zeugin Weber: ich zitiere: "... er hat seinen Posten in Italien mit einem Koefforchen in der Hand angetreten und obense leicht geschürzt ging er wieder ab." Ende des Zitates. Kann man einen solchen Mann zumuten, dass er in anderen Laendern gepluendert hat? Kann man glauben, dass er sich schuldig gemacht hat bei der Versklavung anderer Menschen? Nein, meine Herren, wenn Sie diesen Menschen gerecht beurteilen -- und dieses feste Vertrauen habe ich zu Ihnen -- dann koennen Sie ueber ihn nur einen Spruch faellen:

N i c h t   s c h u l d i g !

VORSITZENDER: Herr Dr. Dix, es ist jetzt 10 Minuten vor der Mittagspause und wir stellen es Ihnen anheim, ob Sie mit Ihrem Plaedoyer noch jetzt anfangen wollen oder nachher.

DR. DIX: Ich waere dankbar, wenn ich nach der Mittagspause fortfahren koennte und nicht jetzt zu beginnen brauche,

VORSITZENDER: Gut. Der Gerichtshof legt bis 13.30 Uhr eine Pause ein.

(Der Gerichtshof legte bis 13.30 Uhr eine Pause ein)

MILITÄRGERICHTSHOF NR. VI,  
NÜRNBERG, DEUTSCHLAND, 4. Juni 1948,  
Sitzung von 13.30-16.30 Uhr.

(Wiederaufnahme der Verhandlungen nach der Mittagspause)

GERICHTSMANNSCHAFT: Der Militärgerichtshof Nr. VI tagt wieder.

VORSITZENDER: Sie können beginnen, Herr Dr. H. Dix.

DR. HELMUTH DIX: (Vort. d. Angekl. Schneider)

Meine Herren Richter!

Wie ich schon in der Eröffnungsansprache erklärte, habe ich im Rahmen der Gesamtverteidigung die rechtlichen Probleme der Ausländerzwangsarbeit in Deutschland zu behandeln. Diesem Zweck dienten auch 6 meiner Dokumentenbücher. Hierdurch wollte ich aufzeigen, die rechtliche Entwicklung der Arbeitspflicht in Europa während dieses Jahrhunderts, ihre Ausgestaltung durch die deutsche Regierung im letzten Krieg und gewisse Probleme, die bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit der deutschen Privatwirtschaft, insbesondere des einzelnen Industriellen, von Bedeutung sind.

Vor 50 Jahren, unter der Vorherrschaft des geistigen Liberalismus im Rechts- und Wirtschaftsleben, war die Zwangsarbeit und Arbeitspflicht in Europa gut wie unbekannt. Die technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten der beiden grossen Kriege, der Einfluss politischer Lehren verschiedenster Provenienz und schliesslich die Rücksicht auf hart arbeitende Bevölkerungsschichten haben hier eine grosse Wandlung geschaffen.

Schon im 1. Weltkrieg war Deutschland nicht der einzige Staat, der die Arbeitspflicht einfuhrte, um den Bedürfnissen des gross-technischen Krieges und dem Wunsch breiter Bevölkerungskreise Rechnung zu tragen. Aber auch mit der Rückkehr des Friedens kehrte man nicht zu den liberalen Auffassungen der Vorkriegszeit zurück. Die Überzeugung, dass jeder

noch einen Bedürfnissen und Wünschen über seine Arbeitskraft verfügen konnte, war zu Wanken gekommen. 1926 schlossen viele europäische Staaten und eine Anzahl nassereuropäischer davon Herr Prof. Wahl und von mir vorgelagte Anti-Sklaverie-Abkommen. Dieses diente wohl in erster Linie der Unterdrückung des Sklavenhandels und der Sklaverie, d.h. dem Eigen-





tumsrecht an einem Menschen, Es erlaubte aber gleichzeitig im Gegensatz hierzu unter bestimmten Modalitäten die Arbeitspflicht und Zwangsarbeit, und zwar eine solche zu öffentlichen Zwecken, wie die Fassung des Artikels 5, Ziffer 1 und 2, des Abkommens zeigte, sogar ohne Entschädigung und mit Domizilwechsel. Das Wort "Zwangsarbeit" wurde hierbei im englischen Text mit "compulsory or forced labor" übersetzt und hierdurch in der juristischen Diktion schon damals von der Sklaverei oder "slave labor" unterschieden. Die U.S.A. traten diesem Abkommen nur mit einem Vorbehalt bei. Sie akzeptierten nämlich nicht die eben erwähnte Ziffer 1 in Artikel 5 über die Zwangsarbeit zu öffentlichen Zwecken und hielten damit an ihrer überkommenen Auffassung von der Freiheit des Individuums fest. Unso deutlicher wird aber hierdurch, dass die rechtliche Entwicklung Europas nicht nur in den autoritären Staaten andere Wege ging. Nicht nur Deutschland und Russland führten, wie ich belegt habe, schon vor dem letzten Krieg die Arbeitspflicht wieder ein. Auch in Frankreich konnten, ebenso wie in Deutschland, sogar gewisse Gruppen der innerhalb des Staatsgebietes wohnenden Ausländer zwangsweise zur Arbeit herangezogen werden. Dies wurde in Europa, wo der Ausländer noch im 1. Weltkrieg durch seine auch geographisch engere Bindung an seinen Heimatstaat von solchen stark persönlichen Pflichten in seinem Gastlande meist frei blieb, als erhebliche Härte empfunden. Trotzdem setzte sich diese Auffassung durch. Sogar das so rechtsstaatliche und freiheitlich denkende Schweden beispielsweise führte 1939 nach Kriegsausbruch grundsätzlich die Arbeitspflicht auch für in Schweden wohnende Ausländer ein. So ist die Zwangsarbeit in Europa während und auch jetzt nach dem 2. Weltkrieg in weitem Umfang Tatsache geworden. Ich erinnere nur an die Deutschland 1945 auferlegten Bestimmungen und die Zurückhaltung vieler seiner Kriegsgefangenen bis in die Gegenwart, 3 Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten. Noch vor wenigen Jahrzehnten hätte man eine solche Entwicklung für unmöglich gehalten, und sie wird wohl auch jetzt noch von vielen als größte Härte empfunden.

Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese Entwicklung bei der

Bewertung der Probleme der Arbeitspflicht und Zwangsarbeit in diesem Prozess in objektiver wie subjektiver Hinsicht nicht aussor Acht gelassen werden darf. Freilich handelt es sich hier nicht um eine Arbeitspflicht, die ein Staat aus eigener Initiative in seinem Staatsgebiet eingeführt hat, sondern um die Durchführung einer solchen in besetzten oder sonst von einer anderen Macht beeinflussten Ländern. Das Internationale Militärtribunal hat insoweit Sauckel wegen des nationalsozialistischen Programms der Zwangsarbeit von Ausländern des Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechens für schuldig befunden und verurteilt. Die Anklagebehörde bezeichnet nunmehr auch eine zwangsläufige Verbindung mit den Auswirkungen dieses Programms als ein nach Völkerrecht strafbares Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen und hat deshalb eine Anzahl bisher führender Männer der deutschen Wirtschaft, darunter in diesem Saale die der I.G., angeklagt, weil sie ausländische Zwangsarbeiter in ihren Werken beschäftigen mussten. Die Anklage hat es hierbei wiederholt als unerheblich bezeichnet, ob die Betroffenen bei dieser Beschäftigung sich selbst einer Unmenschlichkeit schuldig gemacht haben. Allein in der Verbindung mit jenem Programm und in der Beschäftigung der Zwangsarbeiter sieht sie das Verbrechen und stützt sich hierbei vor allem auf das Urteil des Internationalen Militärtribunals und die Haager Landkriegsordnung.

Es ist aber zu bedenken, dass das IMT das Zwangsarbeiterprogramm in seiner Gesamtheit mit all seinen erschreckenden Begleitumständen, insbesondere bei der Aushebung der Arbeitspflichtigen, als Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen behandelt und die hierfür in erster Linie politisch verantwortlichen Männer verurteilt hat. Es hat sich dagegen nicht mit dem Problem auseinandergesetzt, inwieweit diejenigen Personen schuldig sind, die als Glieder des deutschen Militär- und Verwaltungsapparates mit der Durchführung dieses Programms zwangsläufig befasst waren oder als Betriebsführer jene unfreiwilligen Arbeitskräfte beschäftigen mussten. Millionen von diesen sind denn auch, soweit sie nicht selbst etwas Unmenschliches taten, in Freiheit und gehen - z.T. in verantwortlichen Stellen - wieder ihrem Beruf nach. Es sei nur an manche in diesem Saal vorzunehmende Zeugen erinnert.

Die Haager Landkriegsordnung von 1907, auf die sich die Anklage weiterhin beruft, stammt aber aus einer Zeit, in der, wie oben geschildert, die Arbeitspflicht unserem Kulturkreis so gut wie unbekannt war und die Menschheit die Konsequenzen des grostechnischen Krieges noch nicht erlebt hatte. Die Schoepfer der Haager Landkriegsordnung haben deshalb an die sich hieraus ergebenden Rechtsprobleme sicherlich uoberhaupt noch nicht gedacht. Aus ihr allein heraus koennen diese deshalb nicht beantwortet worden. Im ersten Weltkrieg dagegen wurden die daraus resultierenden Fragen bereits aktuell. Die deutschen Regierungs- und Militaerbehorden ueberfuehrten damals Arbeitskraefte aus dem besetzten Belgien nach Deutschland und beschaeftigten sie in der deutschen Industrie. Die deutschen Stellen begruendeten diese Massnahmen damit, dass sie zur Bekampfung der Arbeitslosigkeit und damit nach Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung zur Aufrechterhaltung der oeffentlichen Ordnung notwendig waeren. Auf Verlangen der Alliierten wurde nach dem Kriege der Generalfeldmarschall von Hindenburg als einer der Hauptverantwortlichen fuer diese Deportationen wegen Kriegsverbrechens angeklagt. Das deutsche Reichsgericht stellte das Verfahren gegen ihn 1925 ein, weil jene Massnahmen nach Artikel 43 und 52 der Haager Landkriegsordnung zulaessig waren. Im gleichen Jahre wurde Hindenburg ohne Widerspruch des Auslandes deutscher Reichspraesident, und auch sonst fand, wie ich in meinem Schlussbrief belegt habe, der deutsche Standpunkt in jener belgischen Frage auch bei Juristen des ehemals feindlichen Auslandes volles Verstaendnis. Eine Kommission des deutschen Reichstages unter dem Vorsitz des international hochangeschenen deutschen Voelkerrechtlers, Demokraten und Pazifisten Professor Schuocking, der auch Mitglied des Internationalen Gerichtshofes im Haag war, kam in seiner Mehrheit 1926 grundsatzlich zu dem gleichen Ergebnis wie das deutsche Reichsgericht. Sie wies insbesondere daraufhin, dass die Arbeitslosigkeit in Belgien waehrend des 1. Weltkrieges durch die englische Blockade des deutschen Machtbereichs bedingt war und diese Blockade nach der zu Anfang des Krieges bei den meisten Nationen herrschenden Meinung nicht mit dem Voelkerrecht vereinbar war. Die Kommission regte weiter an, diese Fragen

unter möglicher Berücksichtigung humanitärer Bedenken völkerrechtlich neu zu regeln. Dies geschah jedoch nicht, und sie wurden im letzten Krieg wieder aktuell.

Im Hinblick auf die grössere Vielfalt ihrer Modalitäten und Probleme ist eine kurze Schilderung auch dieser Entwicklung notwendig, jedenfalls im Hinblick auf die subjektive Schuld oder Unschuld der deutschen Wirtschaft und damit auch dieser Angeklagten.

Das einzige Land, in dem von der deutschen Regierung in den ersten Kriegsjahren die Arbeitspflicht eingeführt wurde, war Polen. Dies wurde nach Vernichtung seiner Streitkräfte in seiner vollen Ausdehnung 1939 von Deutschland und Russland besetzt. Beide Regierungen vertraten deshalb aufgrund der Theorie der *Debellatio* oder *Subjugatio* den Standpunkt, dass die Souveränität Polens untergegangen und die Regierungsgewalt in diesem Land auf die Okkupationsmächte übergegangen sei. Hiermit begründeten sie ihre Massnahmen, so die Einführung der Arbeitspflicht durch Deutschland 1939. Die Vereinten Nationen nehmen fuer Deutschland und seine neuen Arbeitspflichtgesetze seit 1945 einen ähnlichen, wenn auch etwas modifizierten Standpunkt ein. Wenn das IMT dem fuer die Kriegszeit entgegenhält, dass noch polnische Streitkräfte zur Rückeroberung des Landes vorhanden waren, so ist zu bedenken, dass diese erst im Laufe der Zeit aus Polen, die im Ausland lebten, gebildet und jedenfalls der deutschen Bevölkerung infolge der Nachrichtenzensur erst sehr spät bekannt wurden. Der einzelne deutsche Staatsbürger konnte deshalb solche Erwägungen keinesfalls anschauen. Dies ist auch offenbar von den jetzigen Besatzungsmächten in Deutschland weitgehend anerkannt worden. So sind viele deutsche Beamte aus den früheren Besatzungsbehörden in Polen wieder in amtlichen Stellungen tätig. Ich erinnere nur an den aus der Presse bekannten Fall des jetzigen Ministerpräsidenten von Niedersachsen Kopf, der in der Haupttruhhandstelle Ost, also bei der Liquidation des polnischen Nationalvermögens tätig war. Dann aber konnten auch die deutschen Geschäftsleute nicht bestraft werden, die unfreiwillige polnische Arbeitskräfte beschäftigten.

Abgesehen von Polen hat im letzten Krieg die deutsche Regierung bis 1942

nur freiwillig geworbene Ausländer der hiesigen Wirtschaft als Arbeitskräfte zugeführt, wobei sie wohl von den schwierigen Verhältnissen begünstigt wurde, die sowohl durch die Blockade als auch durch andere Umstände bedingt waren. Mit der Verschärfung der Kriegslage für Deutschland und der stets wachsenden Inanspruchnahme der deutschen Bevölkerung für den Dienst in der Wehrmacht reichten aber die freiwilligen ausländischen Arbeitskräfte zur Deckung des Bedarfes nicht mehr aus. Im Winter 1941/42 entschlossen sich deshalb die massgebenden Manner des nationalsozialistischen Regimes zur Anwendung von Zwang bei der Beschaffung der notwendigen ausländischen Arbeitskräfte. Die hierfür erforderlichen Massnahmen kamen, wie die Dokumente von Anklage und Verteidigung zeigen, im Laufe des Jahres 1942 zur Durchführung.

So trafen, wie der Zeuge Stothfang bekundet hat, die ersten Transporte unfreiwilliger Arbeitskräfte aus dem Osten in Deutschland Anfang 1942 ein. Die deutsche Regierung stand insoweit auf dem Standpunkt, dass im Verhältnis zur Sowjetunion die Haager Landkriegsordnung nicht gelte, weil sie von der UdSSR<sup>R</sup> gekündigt sei und auch nicht eingehalten werde. Tatsächlich forderte die Sowjetunion, wie sich aus den Schneider-Dokumenten ergibt, in ihrem Machtbereich auch ausserhalb der Grenzen des Landes aufgrund ihrer staatssozialistischen Einstellung die Arbeitspflicht aller. Darüberhinaus waren die deutschen Stellen weitgehend der Auffassung, dass die Überführung russischer Arbeitskräfte ins deutsche Reichsgebiet zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig und deshalb nach der Haager Landkriegsordnung berechtigt sei, und zwar sowohl infolge der starken Arbeitslosigkeit, die durch die Demontage und den Abtransport der maschinellen Ausrüstung der Wirtschaft seitens der Russen veranlasst war, als auch durch die bekannte Partisanengefahr. Schliesslich hielt die deutsche Regierung bei dem Rückzug ihrer Truppen einen Abtransport der wehrfähigen Bevölkerung für notwendig und berechtigt, um deren spätere Eingliederung in das russische Heer zu vermeiden. Auch Grossbritannien beispielsweise hat in beiden Weltkriegen die deutschen wehrfähigen Manner z.B. von Bord neutraler Schiffe herab aus diesen Gründen in England interniert.

Der Hinweis auf diese komplizierten völkerrechtlichen Probleme, die sich aus dem deutschen Zwangsarbeitsprogramm in Russland ergeben, zeigt, dass es für den deutschen Staatsbürger nicht möglich war, hierüber im Krieg mit seiner Regierung zu diskutieren oder gar zu opponieren. Hierbei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass vielen Deutschen die Partisanengefahr und die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in den besetzten Gebieten der Sowjetunion bekannt waren. Sie wussten auch oft aus eigener Erfahrung, dass beispielsweise die Vergünstigungen des Internationalen Roten Kreuzes auf deutsche Kriegsgefangene in Russland keine Anwendung fanden, insoweit also die sonst üblichen völkerrechtlichen Gebrauche nicht eingehalten wurden. Die vom IMT verurteilten Missetaten bei der Aushebung und der Sammlung der Arbeitskräfte in Russland aber waren, wie auch die Aussage Stothfangs bestätigt, in Deutschland nur in unkontrollierbarer Form gerücheltweise bekannt und haben wohl sogar menschlich denkende deutsche Beamte bestimmt, jenen Unglücklichen außerhalb der Operations- und Okkupationsgebiete bessere Lebensbedingungen zu bieten, die sie in der deutschen Industrie selbst nach den Anklagedokumenten in der Regel dann auch gefunden haben.

Soweit die deutschen Besatzungsbehörden im übrigen Europa ab 1942 die Arbeitspflicht der Bevölkerung unter Abtransport nach Deutschland einfuhrten, waren hierbei auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung nach Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung die oben geschilderten Erwägungen über Arbeitslosigkeit, Partisanengefahr, Sicherstellung der wehrfähigen Bevölkerung bei Rückzügen usw. mitbestimmend. Auch insoweit war es für den privaten Geschäftsmann, der die Verhältnisse und amtlichen Unterlagen nicht kannte, natürlich unmöglich, mit der Regierung über die Berechtigung dieser Massnahmen zu streiten. Selbst die oben erwähnte Kommission des deutschen Reichstages erklärte sich noch 10 Jahre nach dem 1. Weltkrieg außerstande, über die tatsächlichen Verhältnisse des Jahres 1917 ein klares Bild zu gewinnen.

Ausserdem aber wurden Deutschland aus einem grossen Teil Europas Arbeitskräfte aufgrund von Staatsverträgen und Regierungsvereinbarungen mit de

betroffenden Ländern zur Verfügung gestellt. Die meisten dieser Ausländer kamen wohl freiwillig, aber auch soweit ihre Regierungen sie gezwungen hatten, fehlte dem deutschen Privatmann jedes Recht, dies zu überprüfen. Das gilt auch in den Fällen, wo die betreffenden Regierungen von Deutschland zu den Vereinbarungen zur Aushebung und zum Abtransport von Arbeitskräften gezwungen worden waren. Denn das Völkerrecht und seine Lehre kennt, wie in meinen Dokumenten belegt ist und die Deutschen in den letzten 30 Jahren alle selbst erlebten, den Einwand des Zwanges nicht. Wenn endlich von der Anklage ausgeht, dass jene europäischen Regierungen illegal und Marionetten gewesen seien, so ist auch dies nicht richtig. Denn in Vichy und verschiedenen der Balkanstaaten waren noch lange im Kriege Diplomaten der neutralen und auch der Vereinten Nationen akkreditiert und damit die betreffenden Regierungen völkerrechtlich als legal anerkannt.

Grundsätzlich muss aber vor allem noch folgendes bemerkt werden: Wie bereits erwähnt, ist die Haager Landkriegsordnung unter rechtlichen, militärischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen entstanden, die völlig andere waren als die der Gegenwart. Die moderne Blockade war unbekannt und ihre völkerrechtliche Zulässigkeit zu Beginn des 1. Weltkrieges in vielen Ländern der Erde, auch in den Vereinigten Staaten, zumindest bestritten. Entsprechendes gilt für den modernen Luftkrieg und seine schrecklichen Auswirkungen, die mit Sinn und Wortlaut des Artikels 25 der Haager Landkriegsordnung über den Schutz unverteidigter Wohnstätten nicht vereinbar sind. Auch im U-Boot-Krieg beachtete, nach den Grunden des IHL im Falle Raeder, während der Jahre 1939-1945 keiner der Kriegführenden das Abkommen von 1936. All diese mächtigen Kampfmittel des technischen See- und Luftkrieges mit ihren einschneidenden Wirkungen auf die Produktion, den Bedarf und die Existenzmöglichkeit der Zivilbevölkerung aber waren nur Mittel des modernen sogenannten Totalen Wirtschaftskrieges, eines Kampfes nicht der militärischen Streitkräfte, sondern der Völker, dessen Bedeutung vor allem von der angelsächsischen Völkerrechtslehre erkannt wurde. Er machte das Arbeitspotential zu einem der

Kernprobleme der Kriegführung und ist aus der militärischen Notwendigkeit heraus zweifellos einer der Hauptgründe des Zwangsarbeitsprogramms der nationalsozialistischen Regierung. Die militärische Notwendigkeit und ihre völkerrechtliche Bedeutung aber ist auch in der Präambel der Haager Landkriegsordnung anerkannt und vor allem die Rechtfertigung des modernen Luftkrieges gegenüber dem Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung. Damit aber ist die Weiterentwicklung des Völkerrechts im modernen Luftkrieg anerkannt. So sagt das IMT ganz allgemein mit Recht, was ich hier nochmals gekürzt zitiere:

"Dieses Recht ist kein starres, sondern folgt durch ständige Angleichung den Notwendigkeiten einer sich wandelnden Welt."

Kann dies nicht auch für die Anwendung anderer Artikel der Haager Landkriegsordnung gelten, auf die sich die Anklage beruft? Der Artikel 52 über die Dienstleistungen für das Besetzungsheer ist nach seinen Motiven entstanden aus den Erwägungen und Bedürfnissen des 19. Jahrhunderts, vor dem Entstehen des großtechnischen Krieges, und trägt dessen Notwendigkeiten ebenso wenig Rechnung wie der Artikel 25 über den Schutz unverteidigter Wohnstätten dem modernen Luftkrieg. Artikel 46 über den Schutz der Bevölkerung der besetzten Gebiete aber



schützt nach seinem Wortlaut nicht einmal Freiheit und Domizil der Bevölkerung. Angesichts der militärischen Bedeutung des Arbeitspotentials und der Arbeitspflicht im modernen Grosskrieg kann ein unbedingtes Verbot der Zwangsarbeit aus ihm nicht entnommen werden. Dies war, wie ich belegt habe, nach dem 1. Weltkrieg auch der Standpunkt führender deutscher und auch anderer Juristen. Die Problematik des Zwangsarbeitsprogrammes und seine Beurteilung durch den einzelnen Staatsbürger liegt damit offen zu Tage.

Dem Standpunkt, Deutschland könne als Angreifer auf all dies sich nicht berufen, ist aber entgegenzuhalten, dass während des Krieges zwischen völkerrechtlichen Pflichten und Rechten der Kriegsführenden kein Unterschied gemacht werden kann. Dies wurde auch von den hiesigen Gerichten, z.B. wie mein Schlussbrief zitiert, im Fall 7, anerkannt. Etwas anderes würde auch das Ende des Völkerrechts bedeuten, da fast in jedem Krieg jede Partei sich als die angegriffene zu bezeichnen pflegt.

Neben der geschilderten Problematik der völkerrechtlichen Fragen waren es aber auch noch andere Gründe und Erwägungen, die jede Opposition gegen das nationalsozialistische Arbeitsprogramm im Krieg ausschlossen oder im Keime erstickten.

Mit Sklaverei und Sklavenarbeit und deren internationaler Diffamierung hat jedenfalls wohl kaum jemand in Deutschland und den angrenzenden Ländern diese Massnahmen damals in Verbindung gebracht. Arbeitspflicht auf Anordnung des Staates war eine allgemeine Erscheinung geworden und auch diejenigen, die die Pflicht und das Regime überhaupt ablehnten, setzten sie nicht gleich mit Sklaverei, die den Menschen aus einem Subjekt zu einem Objekt des Eigentumsrechts macht. Die Lenkung der Arbeitskräfte und die Begründung, Gestaltung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse war auch in Deutschland Sache des Staates. Die Vorschriften für die Arbeits- und Lebensbedingungen aller Arbeitskräfte einschl. der ausländischen Zwangsarbeiter gestalteten jedoch deren Existenz grundsätzlich gleichmässig und keineswegs unmenschlich. Anständige Behandlung wurde gefordert und Misshandlungen verboten. Auch insoweit

4. Juni-A-BK2-Reiter  
Militärgerichtshof VI

konnte also die Wirtschaft prinzipiell Einwendungen nicht erheben, soweit die Verhältnisse, beispielsweise bei den Ostarbeitern, aus besonderen Gründen zeitweise andere waren, hat sie sich mit Erfolg um Änderung bemüht. Denn im Rahmen der Zwangswirtschaft wurden nicht nur die Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern auch Ernährung, Bauten und fast jeglicher Verbrauch bis ins einzelne staatlich geregelt.

Meine all dies belegenden Dokumente zeigen auch, dass sogar die Werbung freiwilliger ausländischer Arbeitskräfte schon lange vor dem Kriege unter der Kontrolle der Behörden stand. Der behördlichen Steuerung des Kräftebedarfs dienten seit Kriegsbeginn auch regelmässige spezifizierte Meldungen des Personalbestandes durch den Betriebsführer und eingehende behördliche Erhebungen. Bei der Beschaffung von Arbeitskräften mussten sich die Betriebe eines Formularantrages bedienen, der nach seinem Text ohne weiteres gleichzeitig als Antrag auf evtl. Zureisung von Ausländern galt.

Zahlreiche Erlasse verboten grundsätzlich jede Schlechterstellung, aber auch jede Besserstellung der Ausländer, was zeigt, dass die Wirtschaft mit ihrem grossen Bedarf an Arbeitskräften sogar die Tendenz hatte, die neu eingestellten Ausländer vor den deutschen Stammarbeitern zu bevorzugen. Die von mir und anderen Verteidigern eingereichten Schaubilder und Tabellen beweisen, dass die deutschen Lebensmittelrationen, die fuer In- und Ausländer in gleicher Höhe gewährt wurden, durchaus angemessen waren und ueber diejenigen lagen, die seit Kriegsende in Deutschland gelten, und keiner, der die Verhältnisse unvoreingenommen beobachtet hat, wird bezweifeln, dass der Ernährungszustand jener ausländischen Arbeitskräfte besser war, als der jetzige eines grossen Teiles der deutschen Bevölkerung, vor allem in den Industriegebieten. Auch die Vorschriften fuer die Unterbringung und ihre Durchfuehrung schufen durchaus menschenwürdige Existenzbedingungen. Ich erinnere nur an die ueberreichten Bilder und den Umstand, dass neben Tagesräumen, sanitären Anlagen und anderen noch 1942 fuer die Schlafräume ein Luftraum von mindestens 7 cbm fuer jede Person vorgeschrieben war. Es ist kein Zweifel, dass die Bombenan-

4. Juni-A-BK 3-Reiter  
Militärgerichtshof VI

griffe sich hierbei teilweise sehr nachteilig ausgedrückt haben. Dies traf aber die deutsche Bevölkerung in gleicher Weise. Wegen der Bemühungen der einzelnen Betriebe und auch der Deutschen Arbeitsfront, den Ausländern auch in ihrer durch Sport, Theater und ähnliches Annehmlichkeiten zu bieten, verweise ich auf die überreichten Unterlagen.

Als dies galt für die unfreiwilligen Arbeitskräfte aus den meisten europäischen Ländern. Eine gewisse tief bedauerliche Ausnahme bildeten insoweit zeitweise die Polen und insbesondere die Arbeiter aus der Sowjetunion, die sogen. Ostarbeiter. Daren Lebensbedingungen wurden bei ihrem Einsatz Anfang 1942 auf Befehl der deutschen Regierung wesentlich ungünstiger gestaltet. Unter Hinweis auf die bolschewistische Gefahr wurde strengste Bewachung und schärfste Disziplin angeordnet. Ein grosser Teil des Lohnes, den der Betrieb grundsätzlich in der auch sonst üblichen Höhe zu zahlen hatte, wurde vom Reich vereinnahmt. Die Lebensmittelrationen waren qualitativ schlechter, was mit einem niedrigeren Lebensstandard des Ostens begründet wurde. Trotzdem waren die Lebensverhältnisse der Ostarbeiter in den deutschen Betrieben erträglich, wie gerade die Dokumente zeigen, die die Anklagebehörde aus Geheimakten deutscher Behörden in Buch 67 vorgelegt hat.

Durch ständige Vorstellungen, insbesondere auch der Industrie, über die zuständigen Behörden und an höchster Stelle, besserten sich die Verhältnisse dann auch mehr und mehr, bis die Lage der Ostarbeiter der der anderen Arbeitskräfte im wesentlichen entsprach. Sehr bald schon wurden die Bewachung und das Ausgangsverbot gemildert. Gleichzeitig fiel die berüchtigte Stacheldrahtumzäunung der Lager weg. Die besonderen Lohnabzüge verschwanden allmählich fast völlig und die Rationen der Ostarbeiter wurden mehr und mehr verbessert. Auch insoweit, wie überhaupt generell, verweise ich auf meinen Schlussbrief und die dort genannten Beweise.

Von der Anklage besonders beanstandet werden die polizeilichen Massnahmen, die gegen In- und Ausländer im Interesse des Arbeitspotentials angewandt wurden. Es handelt sich hierbei besonders um die Anzeige und Rückerschaffung von Arbeitskräften, die flüchtig waren oder von ihrem Urlaub nicht zu-

4. Juni-A-BK-4 Reiter  
Militärgerichtshof VI

rückkehrten, und dann von den Behörden gegebenenfalls in ein Erziehungs- oder Konzentrationslager überführt wurden. Aus den von mir überreichten Dokumenten ergibt sich, dass insoweit die massgebenden Stellen und Männer des Regimes seit der Verschlechterung der Kriegslage 1942 im Interesse der Rüstung immer wieder in schärfster Form unter Strafdrohung von den Betriebsführern und anderen zuständigen Personen die Anzeige solcher Arbeiter, meist in formularmässiger Form, forderten. Wie hier schon verschiedentlich geschildert wurde, bestand praktisch keine Möglichkeit, dies ganz zu umgehen. In dem völlig durchorganisierten deutschen Verwaltungsapparat waren die betreffenden Ausländer bei der Polizei und den Arbeitsämtern gemeldet, ausserdem wegen der Lebensmittelrationen und sonstigen Zuteilungen bei den Ernährungs- und Wirtschaftsämtern. Darüberhinaus mussten sie dort fast überall zur Kontrolle monatlich neu gemeldet werden. Die richtige Durchführung dieser Meldung war durch strenge Strafen sanktioniert, so diejenigen an die Arbeitsämter nach der Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom März 1942 sogar durch die Todesstrafe. An all diesen Vorgängen waren hier und dort fanatische Anhänger des Regimes beteiligt. Dazu kam die erhöhte Sabotage-, Spionage- und Bandengefahr bei der Haufung von Flüchtlingen mit all ihren Konsequenzen für die Allgemeinheit, das Volk und dessen Leitung, wenn auch die deutschen Behörden nach aussen hierauf nicht soviel Gewicht legten, um die deshalb wegen der Ausländer schon besorgte Bevölkerung nicht noch mehr zu beunruhigen. Aus all diesen Gründen war es unmöglich, längere Zeit den Ausfall von Ausländern vor den Behörden zu verheimlichen und die vorgeschriebenen Anzeigen zu unterlassen.

Es ist auch zu bedenken, dass nach den von mir überreichten Dokumenten die SS in den letzten Kriegsjahren sowieso monatlich zehntausende von flüchtigen Ausländern erzwungen in die KL-Betriebe brachte. Ein vor-schrifts- und formularmässig von seinem deutschen Betrieb Gemeldeter aber hatte die Aussicht, sofort nach seinem Eingreifen oder nach einer kurzen Strafzeit freigelassen und diesem Betrieb wieder zugewiesen zu werden, wo

4. Juni-A-BK-5 Reiter  
Militärgerichtshof VI

wor er es natürlich wesentlich besser hatte als in dem einem KL-Betrieb.  
Das Oberlandesgericht Frankfurt hat auch, wie ich nachwies, rechtskräftig  
und ohne Widerspruch der Militärregierung entschieden, dass die Weitergabe  
von solchen nicht zu vermeidenden Anzeigen kein Menschlichkeitsverbrechen  
ist.

Damit aber komme ich zu der Frage der Verantwortlichkeit der deutschen Wirtschaft und insbesondere des einzelnen Industriellen fuer die Auswirkungen des nationalsozialistischen Zwangsarbeiterprogramms ueberhaupt.

Schon das Antisklavereiabkommen machte, wie schon Herr Professor Wahl erwaehte, in Artikel 5, Ziffer 3, fuer die Anwendung der Zwangsarbeit und Arbeitspflicht die Zentralbehoerden eines Landes verantwortlich. Dies entspricht auch den Grundsuetzen des Staats- und Voelkerrechts. Prinzipiell schafft dieses nur Rechte und Pflichten zwischen den Staaten. Der normale Staatsbuenger, d.h. sowohl der Beamte und Soldat als auch insbesondere der Privatmann, hat allein seinem Staat zu gehorchen. Dies ist das sogenannte Primat des Landesrechts vor dem Voelkerrecht, das auf dem europaeischen Kontinent herrscht und auch dem angelsaechsischen Recht nicht fremd ist. Die englische, ja sogar, wie ich jedenfalls an einem wichtigen Einzelfall dem der Kriegsspionage gezeigt habe, auch die amerikanische Gerichtspraxis folgt dem Gesetz ihres Landes, auch wenn es mit dem Voelkerrecht nicht in Einklang zu bringen ist. Fuer die englischen Gerichte sind in voelkerrechtlichen Fragen sogar Entscheidungen der Exekutive bindend, so nach einem kuerzlich ergangenen Urteil exparte Kuechenmeister die Entscheidung der britischen Regierung, wonach zwischen Deutschland und England noch Kriegszustand herrscht. Es ist auch ohne weiteres einleuchtend, dass solche schwerwiegenden Massnahmen und Entscheidungen einheitlich getroffen werden muessen und die Verantwortung fuer sie auf die politischen Instanzen zu begrenzen ist. Dieser Grundsatz fand seinen Ausdruck auch im Verfahren vor dem IHT, so in den Erklarungen des franzoeschischen Anklaegers und im Urteil selbst. Es sei nur daran erinnert, dass Bormann, Sauckel und Speer trotz ihrer fuehrenden Stellungen in dem

Anklagepunkte II -Vorbereitungen und Führung eines Angriffskrieges - nicht schuldig waren und andere trotz ihrer engen Verknüpfung mit der nationalsozialistischen Politik freigesprochen worden sind. Sogar Schirach, der als Gauleiter nach den Anordnungen Sauckels vom April 1942 für alle Arbeitseinsatzfragen seines Gaues verantwortlich war, wurde trotzdem nach der Begründung des IMT wegen der Beschäftigung deportierter ausländischer Arbeiter nicht wegen Kriegsverbrechens gemäss Anklagepunkt III, sondern aus anderem Anlass nur wegen Menschlichkeitsverbrechens gemäss Anklagepunkt IV verurteilt.

Während aber der Schuldspruch der führenden Männer des nationalsozialistischen Regimes von der öffentlichen Meinung der Welt gefordert wurde und sie selbst wohl zum grossen Teil damit rechneten, wie das Urteil im Justice-Case aus Anlass des ex post facto-Grundsatzes erörtert, liegen die Dinge beim privaten Geschäftsmann und seiner Verbindung mit dem nationalsozialistischen Zwangsarbeitsprogramm völlig anders. Wie ich schon in meiner Eröffnungsansprache betonte, haben Millionen von Industriellen, Handwerkern und Landwirten in Deutschland einschl. hier lebender neutraler Ausländer fremde Zwangsarbeiter beschäftigt und beschäftigen müssen. Die Masse der - wenn ich so sagen darf - Illiteraten unter ihnen hatte, wenn sie wohl auch oft jene Arbeitskräfte bedauerte, angesichts der In- und Ausländer gleichmässig erfassenden Arbeitspflicht überhaupt keine Bedenken. Führende Köpfe der Wirtschaft einschl. der neutralen Grossunternehmen in Deutschland aber hatten trotz ihrer Bedenken keine Möglichkeit, diesem Regierungsprogramm entgegenzutreten. Es fehlte ihnen hierfür die rechtliche und politische Machtstellung und eine hinreichende Kenntnis der Verhältnisse,

um die in Frage kommenden, vielfältigen und - wie ich glaube, ueberzeugend nachgewiesen zu haben - auüßerst komplizierten Rechtsprobleme beurteilen zu koennen. Auf jeden Fall aber hat keiner dieser Betriebsfuehrer und Landwirte jemals daran gedacht, ein Verbrechen zu begehen, wenn er im Rahmen des Zwangsarbeitsprogramms die ihm zugewiesenen auslaendischen Arbeitskraefte anstaendig behandelte. Eine solche Auffassung ist mit Billigung der Besatzungsmaechte auch jetzt noch die herrschende, wie die Durchfuehrung der Entnazifizierung zeigt. Denn Millionen derer, die, oft auch an fuehrender Stelle, Zwangsarbeiter beschaeftigten, sind in Freiheit und - teilweise in verantwortlicher Position - wieder taetig. Dann aber widerspricht es dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der vom Urteil des IMT geforderten gleichmaessigen Anwendung von Rechtsgrundsuetzen, einzelne Industrielle in gleicher Lage als Kriegsverbrecher zu verurteilen.

All dies fuehrt zu dem Ergebnis, dass fuer das nationalsozialistische Zwangsarbeiterprogramm in fremden Laendern grundsuetzlich nur die politischen Fuehrer voelker- und strafrechtlich verantwortlich sind, waehrend der private Industrielle und Landwirt nur dann bestraft werden kann, wenn er sich persoendlich in seinem Verantwortungsbereich eines besonderen Kriegs- oder Menschlichkeitsverbrechen schuldig gemacht.

Zu diesem Ergebnis ist auch das Urteil im Fall Flick, insbesondere mit der Begrueudung gekommen, dass der einzelne Industrielle diesem Regierungsprogramm nicht ausweichen konnte und sich insoweit in einem Notstand befand. In jenem Verfahren und auch vor diesem Gericht haben zahlreiche Zeugen unterschiedlichster Herkunft und Einstellung bekundet, dass schon die Weigerung, zugewiesene auslaendische Zwangsarbeiter zu



beschäftigen, voraussichtlich die ernstesten Folgen gehabt hätte. Dies liegt für jeden, der die Methoden des nationalsozialistischen Regimes kennt, auch auf der Hand und muss insbesondere dann gelten, wenn die Weigerung von einem grosse Unternehmen ausging, das für die Kriegsproduktion von Wichtigkeit war und viele Arbeitskräfte brachte. Dann in einem solchen Fall bedeutete die Ablehnung der Ausländer, dass der betreffende Betrieb, da ihm im allgemeinen auch deutsche Arbeiter nicht ausreichend zur Verfügung standen, seine kriegswichtigen Auflagen nicht erfüllen konnte. Das aber wäre unter solchen Umständen gewiss einem der ersten Männer der Regierung gemeldet worden, der über ein derartiges Verhalten umso erbitterter gewesen wäre, als das Regime sich aus propagandistischen Gründen für die meisten Länder nur sehr ungern, zögernd und unter dem Druck der Kriegsverhältnisse zu jenen Zwangsmassnahmen entschlossen hatte und deren Nachteile - vor allem die wachsende Erbitterung in den betreffenden Ländern - selbstverständlich durchaus erkannte, wie gerade viele der Dokumente in Band 67 der Anklage zeigen. Nachdem aber die führenden Persönlichkeiten der Regierung alle diese für sie so wichtigen Bedenken aus militärischen Gründen zurückgestellt hatten, hätten sie nach ihrer ganzen Art auf eine solche Weigerung von Seiten der deutschen Privatwirtschaft umso schärfer reagiert.

Darüberhinaus aber war, insbesondere für die Industrie, eine Weigerung, ausländische Arbeiter zu beschäftigen, aus folgenden Gründen nicht möglich:

Seit Kriegsbeginn war die industrielle Produktion durch behördliche Auflagen geregelt. Mit der Verschlechterung der Kriegslage um die Wende der Jahre 1941/42, d.h. in der hier

ausschlaggebenden Zeit, wurde die gesamte deutsche Wirtschaft unter Führung der zuständigen Ministerien von einem System von Kommandostäben beherrscht, das, wie schon die Sprache seiner von mir überreichten Anordnungen und Befehle zeigt, auch die Privatindustrie in militärischer Form leitete.

Der Betriebsführer hatte in allen Fragen der Produktion und des Arbeitspotentials diesen Anordnungen und Befehlen nachzukommen und jedes Versagen und jede ernsthafte Opposition wurde, wie verschiedenen Zeugen bekundeten, mit den schärfsten Sanktionen bedroht, wäre ein Betriebsführer unter diesen Umständen seinen Auflagen dadurch nicht nachgekommen, weil er die ihm zugewiesenen ausländischen Arbeitskräfte abgelehnt und dadurch zwangsläufig Mangel an Leuten gehabt hätte, so wäre er nach der Rechtsprechung aller Voraussicht nach wegen Landesverrat und Feindbegünstigung evtl. mit dem Tode bestraft worden, wenn er nicht schon vorher aus diesen Gründen Freiheit und Stellung verloren hätte. Ich erinnere nur daran, dass nach den von mir im Band VI überreichten Dokumenten schon das alte kaiserliche Reichsmilitärgericht im ersten Weltkrieg ähnlich, damals in Frage kommende Vorgänge einer Kriegswirtschaft wie Streik, Wucher und Vernichtung von Erntefrüchten als Feindbegünstigung und Landesverrat behandelt hatte, und ich glaube auch, dass eine solche Auffassung auch der angelsächsischen Rechtsauffassung nicht fremd ist. Polizei und Strafjustiz bedrohten deshalb unmittelbar Freiheit und Leben eines Jeden, der sich in solchen Grundsatzfragen derart dem Regime entgegenstellte. Beispiele ähnlicher Art könnten genannt werden, wobei zu bedenken ist, dass die Massnahmen der Gestapo und die Urteile der hohen politischen und militärischen Gerichte des nationalsozialistischen Deutschland geheim waren und

nur durch Zufall bekannt sind. Dazu kommt, dass bei der ganzen Sach- und Rechtslage, die ich zu Anfang meines Plaidoyers geschildert habe, kaum jemand die Möglichkeit sah, erfolgreich Widerstand zu leisten, sodass jedenfalls in kriegswichtigen Betrieben es wahrscheinlich zu einer solchen Teilerung nie gekommen ist. Dies ändert aber nichts an der unmittelbaren Bedrohung jeder Opposition. Es ist das Wesen eines solchen allgemeinen staatlichen Zwanges, jetzt öfter Kollektivzwang genannt, dass sich im Einzelfall eine individuelle Bedrohung nicht nachweisen lässt, weil er allgegenwärtig ist. Dieses Wesen des Kollektivzwanges als eines übermächtigen Faktors ist auch von der amerikanischen Militärregierung erkannt worden. So sieht ihr Gesetz über die Rückgewähr von Vermögenswerten rassistisch und politisch Verfolgter in Deutschland eine solche auch dann vor, wenn die Geschädigten, wie meist, sich eines derartigen Wertes ohne eigene unmittelbare Bedrohung ihrer Person allein unter dem Eindruck der rassistischen und politischen Propaganda entäußerten.

Die vor allem im Ausland nicht seltene Annahme, dass Besitz und Können der deutschen Privatindustrie in Fragen grundsätzlicher Natur die Möglichkeit der Opposition gegeben hätten, verkennt das Wesen des Nationalsozialismus und ist durch die Beweisvorlage dieses Prozesses widerlegt. Die Aussage so massgebender Männer wie der Zeugen Lammers und Kastl und die von der Verteidigung überreichten Dokumente über die Steuerung der deutschen Wirtschaft unter dem nationalsozialistischen Regime zeigen, dass die Stellung des Unternehmers schon vor und erst recht nach Kriegsausbruch durch die gesamte Wirtschaft kontrollierenden behördlichen Massnahmen und den Terror von Partei und Gestapo so unterhöhlt wurde, dass seine Position der eines Beamten ähnlich

geworden war. Besitz und Einkommen bedeuteten im nationalsozialistischen Deutschland gegenüber den politischen Machthabern sehr wenig, ja sogar eine besondere Gefährdung. Professor Roepke spricht deshalb in dem von mir im Band VII ueberreichten Dokument mit Recht von einer Aushoehlung des Eigentums, einer getarnten Enteignung der Privatwirtschaft. Selbst grosse Spezialfachigkeiten schuetzten in Grundsatzfragen des Nationalsozialismus nicht vor Bedrohung und Existenzvernichtung, wie das vom Zeugen Kaeding geschilderte Schicksal juedischer und nicht juedischer Nobelpreistraeger zeigt. Der Umstand, dass im Einzelfall aus sachlichen und sonstigen Gruenden einmal geholfen oder Haerten und Massnahmen vermieden werden konnten, aendert nichts daran, dass jedenfalls waehrend der Kriegsjahre eine prinzipielle Opposition in Grundsatzfragen gegenueber den Machthabern des nationalsozialistischen Regimes praktisch nicht moeglich war. So erklaert ja auch das IMT, ich zitiere:

"Feindselige Kritik, ja jede Kritik irgendwelcher Art wurde verboten und die schwersten Strafen wurden denen auferlegt, die sich in diesem Sinne betaetigten. Ein unabhaengiges, auf Gedankenfreiheit beruhendes Urteil wurde somit zur voelligen Unmoeglichkeit." Ende des Zitats.

So blieb auch dem Industriellen nichts anderes uebrig als zu gehorchen, wenn er nicht seine, seiner Familie und evtl. seiner Mitarbeiter-Existenz oder Leben auf das hoechste gefaehrden wollte. Dies aber konnte und kann man, wie auch aus dem Urteil im Fall Flick zu folgern ist, vom privaten Geschaeftsmann oder Industriellen rechtlich nicht fordern. Die Praxis der Entnazifizierung und der von mir befragte Moraltheologe Pater Pribilla in seinem so weise begruendeten Gutachten kommen zu dem gleichen Schluss. Ein erfolgreicher Widerstand war angesichts der durchgebildeten Terrormethoden des nationalsozialistischen Regimes aussichtslos, wie der

20. Juli sogar fuer die bewaffnete Macht bewiesen hat. Eine Selbstaufopferung waere aber zwecklos gewesen, denn ein Nachfolger des Opfers aus den Reihen der nationalsozialistischen Aktivisten haette die Forderungen der Regierung erfuehlt und die Zwangsarbeiter eingestellt, ganz abgesehen davon, dass sie unter seiner Leitung voraussichtlich schlechter gestellt waren als unter der alten.

Auch die Regel des Kontrollratsgesetzes ueber die Bedeutung von Befehlen, steht, wie das Flickurteil betont, der Bejahung des Notstandes nicht entgegen, denn es handelt sich hier nicht um einen Befehl zur Beghung eines Verbrechens, der auch im deutschen Recht den Taeter im Zweifel nicht entschuldigt, sondern um ein ganzes System rechtlicher, sittlicher und faktischer Notwendigkeiten, demgegenueber der normale Staatsbuenger machtlos und nicht in der Lage war, eine Wahl im Sinne des Sittengesetzes nach den seinerzeit hier von mir zitierten Worten des IMT zu treffen. Dieser rechtliche Notstand wird von dem Gutachten Pater Pribillas auch unter den sittlichen Aspekten der Lehren der Theologie und Philosophie bejaht. Mit Recht betont Pater Pribilla in diesem Zusammenhang, dass ein Widerstand gegen die Staatsgewalt gerade in Deutschland auch ethisch besonders schwer zu begruenden war, weil eine autoritative Staatsfuehrung hier von kirchlicher und wissenschaftlicher Seite seit etwa 3 Jahrhunderten in besonderem Masse unterstuetzt wurde. Dies hat seinen historischen Grund sowohl in der gefaehrdeten geopolitischen Lage Deutschlands wie auch in seiner besonderen kirchlichen Entwicklung. Denn die dem Luthertum anhaengenden und ihm zum Sieg verhelfenden Fuersten und Landesherren wurden der summus episcopus, also die hoechste Spitze ihrer Landeskirche, und im Westfaelischen Frieden konstituierten die europaeischen Maechte die deutschen Landesherren durch den Satz "cuius regio,

eius religio" zu Herren ihres Gebietes auch in Glaubenssachen. Der darin liegende Ausschluss auch politischer Spannungen ermöglichte innerhalb der Einzelstaaten jene Ruhe, Ordnung und Disziplin, durch die Grosses geleistet und wohl auch Charakter und Höhe der klassischen deutschen Kulturperiode bedingt ist. In Konsequenz dieser Gesinnung verneinte dann der bekannte Staatsrechtler Volzendorff in seinem 1916 erschienen von mir in Buch VII auszugsweise zitierten Werk - wohl dem letzten massgebenden deutschen auf diesem Gebiet - rechtlich jedes Widerstandsrecht gegenueber der Staatsgewalt. So war waehrend der letzten Jahr zehnte in Deutschland dieses eine so beruehmte, freilich immer problematische *ius resistendi* dem praktischen Juristen und dem Gebildeten ueberhaupt nahezu geworden, ein Umstand, der gewiss die tragische Entwicklung der letzten Jahrzehnte beguenstigte. Sie ist ein Beispiel fuer die Worte eines beruehmten Franzosen, dass die groessten Tugenden eines Wesens seine groessten Untugenden sind. Diese lehren zugleich, in dunkeler Stunde auch die lichten Seiten nicht zu vergessen.

In diesem Zusammenhang seien jedoch noch alte gewichtige Stimmen ausserhalb Deutschlands zu solchem Widerstandsrecht Einzelner genannt - das eines Volkes oder seiner Mehrheit unterliegt, nach dem Satz "Quod universitas debet, singuli non debent" - "Was die Gesamtheit schuldet, schulden die Einzelnen nicht" wieder anderen Kriterien und ist fuer die Probleme strafrechtlicher, also individueller Schuld ohne Bedeutung. Nach dem oben erwahnten Dokument im Buch VII betonen sowohl Marsilius von Padua fuer die katholische Lehre des Mittelalters als auch Calvin in seinen Institutionen, dass ein Widerstand gegen die Staatsgewalt nur dem status ad hoc oder dem magistratus, also besonders oeffentlich-rechtlich Beauf-

4. Juni A-HH-10-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. VI.

tragten zukommt. Grotius aber verbietet dem Privatmann sogar jede Auflehnung gegen den Inhaber und auch den Usurpator der höchsten Gewalt. Die besondere Verantwortung der staatlich führenden Männer und die Gehorsamspflicht des Staatsbürgers und Privatmannes auch gegenüber ungerechter Ausübung der Staatsgewalt ist also altes Rechtsgut, dem auch das Flickurteil im Ergebnis folgt, und keine Konstruktion für diese Prozesse.

Hiermit schliesse ich die grundsätzliche Behandlung der Zwangsarbeit und wende mich der Frage einer persönlichen Verantwortung Schneiders zu.

Auch gegen ihn richtet sich die Anklage unter Punkt I wegen Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges. Insoweit verweise ich im wesentlichen auf die Ausführungen meiner Herren Mitverteidiger und meinen Schlussbrief.

Ich lasse diese Seite, um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, aus und fahre auf der nächsten Seite mit dem Absatz fort:

Die Anklage vertritt den Standpunkt, dass die Produktion der I.G. ihren leitenden Herren eine besondere Kenntnis von Hitlers Angriffsabsichten vermittelt hätte. Mit diesem Vorwurf sätzensich jeweils die Herren auseinander, die fuer die betreffenden Produktionszweige in der I.G. in erster Linie verantwortlich waren. Da Schneider seit 1938 Leiter der Sparte I, schon vorher der Leiter ihres grössten Werkes wa und seit 1936 fuer Krauch ihre Aufgaben teilweise bearbeitet hat, werde ich hier kurz diese Frage insoweit erörtern, als sie mit der Produktion der Sparte I zu tun haben. Selbstverstaendlich hatte, wie auch Schneider in seiner Vernehmung ausfuhrte, diese Produktion, insbesondere an Stickstoff, Mineralool und Methanol im Kriegsfall Bedcutung. Unrichtig ist es aber, dass die Entwicklung dieser Produktion bis 1939 nicht friedensmaessig vor allem durch den inlaendischen Verbrauch und den Export unter Beruecksichtigung der Devisenlage, Arbeitsbeschaffung und normalen Aufruestung bedingt werrunf Schneider deshalb Anlass zu Rueckschlussen auf Angriffsabsichten der deutschen Regierung geben musste und Anlass gegeben hat.

Aus dem Kurvenblatt auf Tafel 1 des Schneider-Exhibits 13 in seinem Dokumentenbuch VIII ergibt sich, dass die Stickstoffherzeugung der I.G. fuer das In- und Ausland vor dem Kriege ueberwiegend Daengezwecken der Landwirtschaft diente und auch vom technischen Stickstoff nur ein geringes Teil militaerischen Zwecken.

Wenn nach den Unterlagen der Anklage der Verbrauch von technischem Stickstoff, d.H. Salpetersaure, 1937 zeitweise kurz anstieg, so zeigt das Schneider-Exhibit 14 fuer 1938 einen alabaldigen Rueckschlag, so dass auch insoweit kein Anlass zu besonderen politischen Rueckschlussen bestand.

Die Methanolproduktion diente nach dem Kurvenblatt zu Schneider-Exhibit



4. Juni -A-KM-3-Nicol  
Militaergerichtshof Nr. VI.

16 vor dem Kriege nur zu einem ganz geringen Teil militaerischen Zwecken fuer die Sprengstoffe Hexogen und Nitropenta. Dies war jedoch Schneider unbekannt, weil Leuna das Methanol zur Herstellung von Formaldehyd an Werke der Sparte II lieferte und dieses erst wieder teilweise der Sprengstoffindustrie zur Verfuegung gestellt wurde. Fuer Toluol wurde Methanol erst im Kriege verwandt.

Die mit der Mineraloelproduktion zusammenhaengenden Fragen wird im wesentlichen die Verteidigung von Dr. Bueteffisch behandeln. Ich erlaube mir hier nur kurz zu dem allgemeinen Trend der Produktion vor dem Kriege. Wie das Kurvenblatt auf Tafel 2 des erwaknten Exhibits 13 zeigt, war die Steigerung der I.G.-Produktion an synthetischem Treibstoff vor dem Krieg relativ gering und die Erzeugung betrug 1938 nur 6% des totalen Friedensvorbrauchs Deutschlands. Daraus ergibt sich unter Beruecksichtigung seiner nach Krauch-Exhibit 4 in dessen Dokumentenbuch I noch weit zurueckliegenden, jedoch gefoerderten Motorisierung, dass die synthetische Treibstoffproduktion der I.G. vollauf durch den Friedensbedarf und die so noetige Ersparung von Devisen gerechtfertigt war.

Diese gerade in ihrer Einfachheit ueberzeugende Beweisfuehrung ergibt, dass aus der Produktion der Sparte I irgendwelche Rueckschluesse auf Angriffsabsichten der deutschen Regierung keinesfalls moeglich waren. Fuer die uebrigen Produktionszweige der I.G. ueber die Dr. Schneider nur ganz allgemein unterrichtet war, erortern meine Herren Mitvortragenden die entsprechenden Beweise, Sie fuehren zu dem gleichen Ergebnis.

All dies gilt aber auch fuer die auf Verlangen und mit Hilfe oder auf Kosten der Behoerden bzw. der Wifo errichteten Bereitschaftsanlagen fuer Produkte in der Art der Sparte I, die in ihrem friedensmaessigen Umfang fuer eine defensive Aufruestung noetig waren und auch in anderen Laendern nicht unbekannt sind, wie der Zeuge Meckmann bestaetigte. Erwacht sei noch, dass nach den von mir ueberreichten Dokumenten z.B. auch in England 1937 eine solche Salpetersaeure-Anlage mit Hilfe der I.G. errichtet

wurde, was fuer sich selbst spricht. Wegen der Einzelheiten verweise ich insoweit auf den Schlussbrief. In diesem wird auch die Frage der Bevorratung behandelt. Es sei nur betont, dass die I.G., wie nachgewiesen wurde, Bonzin fuer den Kriegsfall nicht eingelagert hat und auch die Schneider bekannten Bevorratungen durch den Friedensbedarf durchaus gerechtfertigt waren. Die Schwachung moeglicher Foinde Deutschlands durch internationale Abmachungen wird von meinen Herren Mitverteidigern fuer die zustaendigen hierueber informierten Herren behandelt werden. Ich verweise hierauf und auf meinen Schlussbrief, der auch die meines Erachtens so gleichgueltige Aeusserung Schneiders bei Kriegsbeginn behandelt. Seine Kompetenzen als Mitglied des Vorstandes, Zentralausschusses, TEA und als Spartenleiter sind ebenfalls grundsätzlich von meinen Kollegen behandelt worden, so dass ich mir in soweit Wiederholungen ersparen moechte. Auf die Stellung Schneiders als Hauptbetriebsfuhrer komme ich spaeter zurueck.

Nach all dem kann keine Rede davon sein, dass Schneider aus seiner Kenntnis von der Produktion der I.G. und ihrer sonstigen Geschaeftspolitik auf Angriffsabsichten der deutschen Regierung schloss oder schliessen konnte. In diesem Zusammenhang sei noch hervorgehoben, dass das IMT Funk, der seit 1938 Reichswirtschaftsminister war und deshalb eine viel bessere Kenntnis von der kriegsindustriellen Planung und Vorbereitung Deutschlands hatte als Dr. Schneider, von der Beschuldigung der Vorbereitung eines Angriffskrieges freisprach. Nicht unerwaehnt soll bleiben, dass fuer die Kenntnis hoher Beamter und Offiziere, die auch in diesem Verfahren als freie Zeugen vernommen wurden, das gleiche gilt wie fuer Funk. Schliesslich moechte ich noch erwahnen, dass niemand ausser eventuell den engsten eingeweihten Mitarbeitern in Deutschland Hitler gegenueber den Standpunkt haette vertreten koennen, er plane einen Angriffskrieg. Dies hat auch der Zeuge Schmidt in seiner Vernehmung im vergangenen Herbst bestaetigt. Wie aber haetten es dann die Angeklagten tun koennen, deren Werke im wesentlichen Dinge produ-

zuerten, die auch nach dem 1. Weltkrieg von den siegreichen alliierten Nationen als fuer den Frieden notwendig anerkannt werden mussten, wie der Zeuge Morgen dies bestaetigt hat.

Die offiziellen Aemter, die Schneider in seiner Eigenschaft als Hauptbetriebsfuhrer oder Leiter des Leuna-Werkes uebernehmen musste, vermittelten ihm obenfalls keine Kenntnis von den politischen Absichten der deutschen Regierung. Die beiden Stellungen bei Zentralinstanzen in Berlin waren rein sozialer Natur, die anderen waren provinziell und gaben bei dem zentralistischen Charakter des nationalsozialistischen Regimes obenfalls keinen Einblick in Plaene und Massnahmen der grossen Politik. Dass die Ernennung zum Wehrwirtschaftsfuhrer eine reine Titulatur war, hat die Beweisaufnahme bestaetigt.

Waehrend des Krieges hat Schneider ebenso wie jeder andere Deutsche seine Pflicht erfuehlen müssen. Dies gilt auch fuer seine Stellung als Hauptabwehrbeauftragter, die uebrigens eine mehr autoritativ ueberwachende und keine aktive war, und die er sehr ungern uebernahm, wie auch ein Affidavit Dickmanns bestaetigt. Die eigenen Dokumente der Anklage zeigen ausserdem, dass das Verhalten der I.G. insoweit recht passiv war. Eine voellige Weigerung war nicht moeglich und waere von niemandem verstanden worden, wie am besten der Umstand zeigt, dass Schneiders Bestellung gerade auf den Admiral Canaris zurueckzufuehren war, der stets ein Gegner des Nationalsozialismus war und dies mit dem Tode hat buessen müssen. Nicht nur die passive Abwehr, sondern auch ein aktiver Nachrichtendienst ist ausserdem voelkorrechtlich gestattet, wie ich anhand auch amerikanischer Bestimmungen nachweisen konnte. Sowohl in diesen Fragen wie in denen der Produktion musste Schneider waehrend des Krieges den Forderungen der Regierung nachkommen. Dies war die Pflicht jedes Soldaten oder Staatsbuorgers. Das Urteil im Justice Case hat auch ausgesprochen, dass sie alle sich deshalb nicht der Fuehrung eines Angriffskrieges schuldig gemacht haben. Auch das IMT hat, wie bereits erwachnt, sogar Sauckel, Bormann und Speer in diesen Punkten

freigesprochen und die strafrechtliche Verantwortlichkeit insoweit auf die fuer die Kriegfuehrung an hoechster Stelle Massgeblichen beschaenkt.

Da die Anklage in ihrer vorlaufigen Denkschrift und im Kreuzverhoer die eben erwahnte Stellung Schneiders als Hauptabwehrbeauftragter mit Anklagepunkt IV in Verbindung bringt, nehme ich zu diesem schon jetzt Stellung. Die Anklage hat Schneider auch unter diesem Punkt beschuldigt, weil er foerderndes Mitglied - sponsoring member - der SS war, und spater einen Zusammenhang dieser Mitgliedschaft mit seiner Abwehrtaetigkeit behauptet. Inzwischen hat das Urteil im Fall 3 entschieden, dass sponsoring members nicht Mitglieder der verbrecherischen SS-Organisation waren. Bereits das IMT aber hatte Mitglieder der Abwehr, die wie Abwehrbeauftragten auch in den SD ueberfuehrt wurden, von der Zugehoerigkeit zu dieser verbrecherischen Organisation freugesprochen. Denn diese Verbindung war eine von den Behoerden angeordnete und deshalb zwangslaeufige, der sich die Betroffenen moeglichst zu entziehen versuchten, wie die Beweisvorlage dieses Prozesses auch fuer Schneider ergab. Der Standpunkt der Anklage ist deshalb nicht mehr verstandlich. Die Ernennung Schneiders zum Hauptabwehrbeauftragten hatte nach den Beweisergebnissen mit seiner foerdernden Mitgliedschaft nichts zu tun und erfolgte im Hinblick auf seine Stellung als Hauptbetriebsfuehrer. Es ist auch bekannt, dass die militaerische Abwehr zu den wenigen wirklichen politischen Widerstandsgruppen im Dritten Reich gehoerte. Ich erinne mich an das Schicksal von Admiral Canaris und seiner Mitarbeiter und auch der des Abwehrbeauftragten von Leuna, Dr. Schaumburg. Entgegen den Behauptungen der Anklage erfolgte auch die Ernennung Schneiders zum Hauptbetriebsfuehrer nicht wegen seiner sponsoring membership, sondern aus anderen Gruenden, besonders auch wegen seiner sozialen Interessen. Tatsaechlich hatte Schneider zur SS keine weitere Beziehung als die Foerderbeitraege und lebte, vor allem im Kriege, mit ihnen maech-

tigsten Organisationen, SD und Gestapo, in ständigen Spannungen und Konflikten. All dies ergab sich aus der Beweisvorlage. Es kommt hierauf jedoch nicht mehr an, da durch die Urteile des IMF und im Justico-Vade feststeht, dass Schneider weder als Förderndes Mitglied noch als Abwehrbeauftragter einer der verbrecherischen Organisationen angehörte.

Mit den unter Anklagepunkt II behandelten Vorgängen hatte Schneider, wie er bekundete, in seinem persönlichen Arbeitsgebiet nichts zu tun und konnte sich auch angesichts seiner eigenen Aufgaben nicht damit befassen. Eine solche Dezentralisierung der Aufgaben ist im Interesse der Sache in einem grossen Unternehmen notwendig und auch rechtlich durchaus zulässig. Er vertraute darauf und durfte darauf vertrauen, dass diese Dinge von den mit Sorgfalt ausgewählten und hochqualifizierten leitenden und sachverständigen Persönlichkeiten der I.G. richtig bearbeitet wurden. Eine Prüfung dieser schwierigen juristischen und kaufmännischen Probleme lag völlig ausserhalb seiner sachlichen Kompetenz.

Nachdem vor diesem Gericht anerkanntes Prinzip der persönlichen Schuld und der entsprechenden Auslegung des Kontrollratsgesetzes kann er deshalb insoweit auch nicht verantwortlich gemacht werden. Ich verwise insoweit auf die grundsätzlichen Ausführungen meiner Herren Mitverteidiger zur Frage der Vorstandsverantwortung, insbesondere auf das Plaidoyer von Herrn von Metzler.

Unter Anklagepunkt III dagegen wird Schneider insbesondere in seiner Eigenschaft als Hauptbetriebsführer der I.G. von der Anklage zu der prinzipiellen Frage der Zwangsarbeit angesprochen. Nachdem ich nicht zur grundsätzlichen Seite dieses Problems bereits ausführlich geäußert habe, möchte ich nunmehr in erster Linie die Stellung Schneiders als Hauptbetriebsführer oder, wie das Gesetz sagt, Unternehmensführer der I.G., aufzeigen. Nach dem Standpunkt der Anklage war Schneider insoweit für alle Arbeiterfragen richtungweisend verantwortlich. Dies ist, wie sowohl die Beweismittel der Anklage wie die der Verteidigung zeigen, nach dem Gesetz nicht zutreffend. Wenn Schneider selbst in

seinen Affidavits, die er im wesentlichen nicht selbst formuliert hat, ähnliche, offenbar unrichtige Angaben gemacht hat, so beruht dies darauf, dass er nach den stundenlangen nachtlichen Befragungen und aus Mangel an ausreichenden Unterlagen als Nichtjurist darzustellen. Wegen der Einzelheiten dieser Vornehmungen verweise ich auf die Aussage Schneiders vor dem Hohen Gericht, wo er auch Gelegenheit hatte, seine Irrtümer richtig zu stellen.

Nach dem hier in erster Linie massgebenden Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit war fuer Gefolgschaftsfragen in erster Linie der örtliche Betriebsfuhrer unmittelbar verantwortlich, der mit dem Betrieb verbunden und mit seinen Verhaeltnissen vertraut war. Da dies die beste Grundlage fuer eine Verantwortlichkeit ist, kann die gesetzliche Regelung auch als durchaus gesund betrachtet werden. In der Regel war der Unternehmer, d.H. der Inhaber oder bei einer juristischen Person der gesetzliche Vertreter - so bei einer AG. der Vorstand - Fuhrer des Betriebes. Leitete er aber den Betrieb nicht selbst, musste er einen anderen als Fuhrer des Betriebes bestellen. In solchen Fall war die Verantwortung des Unternehmers auch nach den Anklagedokumenten nur eine mittelbare fuer die Auswahl und Belassung des Betriebsfuhrers. Ich verweise insoweit auf die Kommentarauszuge zum Arbeitsordnungsgesetz und das Affidavit Mansfelds, des Schoopfers dieses Gesetzes, in Band 67 der Anklage. Bestand das Unternehmen aus mehreren Betrieben, so konnte und musste gegebenenfalls ein Unternehmensfuhrer bestellt werden. In Anlehnung an den sogenannten Hauptbetriebsobmann der Deutschen Arbeitsfront wurde dieser oeffter und so auch in der I.G. schon vor der Bestellung Schneiders als Hauptbetriebsfuhrer bezeichnet. Er war grundsätzlich der Vertreter des Unternehmers und deshalb fuer die Betriebe, die er nicht selbst leitete, nur mittelbar verantwortlich. Die von der Anklage erwahnte Zuständigkeit des Hauptbetriebsfuhrers, allgemeine Richtlinien zu geben, beschränkte sich nach Wortlaut und Sinn des Arbeitsordnungsgesetzes und seiner Durchfuhrungsbestimmungen

auf die mehrere Betriebe betreffenden sozialen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit er sich dies vorbehalten hatte. Der Hauptbetriebsführer bestimmte also insoweit seine Zuständigkeit selbst.

All dies ergibt sich aus den von mir vorgelegten Dokumenten und den Bekundungen des Zeugen Weiss. In der I.G. war es schon vor und zu der Zeit, in der Schneider diese Stellung bekleidete, Übung geworden, dass der Hauptbetriebsführer Richtlinien insoweit gab, als es sich um die von der I.G. ausgehende Sozialpolitik, also beispielsweise Wohnungsbau, besondere Führersorgeleistungen des Unternehmens selbst und dgl. handelte. Auf dem Gebiet der staatlichen Sozialpolitik, so der Sozialversicherung, der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Einstellung von Arbeitskräften und während des Krieges beispielsweise auch der Unterkunfts- und Ernährungsbedingungen in den Lagern war der Hauptbetriebsführer nur koordinierend tätig. Dies bedeutete eine gewisse Abstimmung der Massnahmen in den etwa 50 I.G.-Betrieben durch Erfahrungsaustausch und dgl. und erfolgte in den Sitzungen des Unternehmensbeirats, des TEA, den sogenannten Betriebsführerbesprechungen sowie durch die Statistiken des Bureau betrams und Reison Schneiders zu den einzelnen Betrieben. Diese Praxis der I.G. erklärt sich auch ohne weiteres zwangsläufig aus der Lage der Dinge, da allgemeine Fragen der staatlichen Sozialpolitik allein von den staatlichen Zentralbehörden geregelt und regionale und fachliche Verschiedenheiten der einzelnen Betriebe von den entsprechenden mittleren und unteren Organen des Staates, beispielsweise den Arbeitsämtern, geklärt und entschieden wurden. Was auf diesem Gebiet der Bestimmung der I.G. verblieb, richtete sich nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen und konnte deshalb nicht vom Hauptbetriebsführer, sondern nur vom örtlichen Betriebsführer beurteilt und entschieden werden, was auch dem Sinn des Gesetzes und der traditionellen dezentralisierten Zentralisierung der I.G. entsprach. Soweit ihm Missstände bekannt wurden, konnte und musste Schneider selbstverständlich im Einzelfall eingreifen, was er auch getan hat.

4. Juni - A-KM-9-Nicol  
Militärgerichtshof Nr. 31

Selbstverständlich hatte ein Hauptbetriebsführer entsprechend seiner vom Sinn des Gesetzes geforderten leitenden Stellung neben seiner sozialpolitischen Tätigkeit auch nichtandere Aufgaben, so Schneider als Vorstands- und Ausschussmitglied und in seiner Eigenschaft als Spartenleiter. Dies sondern und erweiterte jedoch seine sozialrechtliche Verantwortlichkeit über die Stellung als Unternehmer oder Hauptbetriebsführer hinaus nicht.



da er insoweit nur ein Teil des Vorstandes war, der in einer AG, den Unternehmer verkörpert und deshalb auch nur unmittelbar in den oben geschilderten Grenzen verantwortlich ist. Die so wichtige und stets sorgfältige Auswahl der Betriebsführer der Werke erfolgte in der I.G., wie wohl in allen Grossunternehmen, durch den Vorstand. Denn ein Betriebsführer musste für die vom Gesetz geforderte Leitung seines Werkes nicht nur sozialpolitisch, sondern auch menschlich und fachlich geeignet sein.

Ich hoffe, hiermit anhand der Beweise den Charakter und die Grenzen der Stellung Schneiders als Hauptbetriebsführer der I.G. aufgezeigt zu haben. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf meinen Schlussbrief und die Dokumente.

Wie die Beweise der Anklage und der Verteidigung ergeben, konnte die I.G. ihren behördlichen Produktionsauflagen während des Krieges infolge der stets stärkeren Heranziehung der deutschen Arbeitskräfte zur Wehrmacht nicht ohne solche aus anderen Ländern nachkommen, obwohl die Beschäftigung der Ausländer aus den verschiedensten Gründen grossen Bedenken begegnete. Die I.G. hat sich deshalb im Rahmen der Vorschriften mit Zustimmung und unter Kontrolle der Behörden an der Werbung der Ausländer auf freiwilliger Basis beteiligt. Wie bereits geschildert, gingen die deutschen Behörden seit 1942 aus Anlass der schwierigen Kriegslage in grossem Umfang zur Dienstverpflichtung ausländischer Arbeiter über. Dass schon vor 1942 die I.G. ausländische Dienstverpflichtete beschäftigt hat, wurde nicht nachgewiesen. Es kann sich hierbei nur um Polen handeln, und auch die von der Anklage überreichten Dokumente beweisen nur, dass Polen durch Vermittlung und unter Kontrolle der Behörden der I.G. ab

1940 in grösseren Gruppen zugeteilt wurden, wie dies auch schon vor dem Krieg mit polnischen Arbeitern fuer andere Betriebe in grossem Umfang geschah. Der nach den Vorschriften selbstverstaendliche und auch aus den Anklagedokumenten allein ersichtliche Umstand, dass Einstellung und Arbeits- und Lebensbedingungen dieser polnischen Arbeiter behoerdlich entschieden und geregelt wurden, beweist nicht, dass es sich um Zwangsarbeiter handelte. Schneider war dies jedenfalls unbekannt. Es darf hierbei nicht vergessen werden, dass der Zwang, wie auch der Zeuge Stothfang bestaetigte, von den Behoerden moeglichst geheim gehalten und sein Bekanntwerden im Einzelfall weiter durch die Sprach- und Verstaendigungsschwierigkeiten erschwert war. Es ist nach den Unterlagen offenbar auch keiner der mit solchen Dingen befassten I.G.-Angestellten damals nach Polen gekommen.

Im Laufe des Jahres 1942, in der Zeit der wachsenden Verknappung der Arbeitskraefte, wurden auch der I.G. Zwangsarbeiter zugewiesen. Da sie, wie die meisten Freiwilligen, ueber die Behoerden kamen, wurde dies erst allmaechlich bekannt. Angesichts der fruher geschilderten Verhaeltnisse sah aber auch die I.G., wie die gesamte deutsche Wirtschaft, keine Moeglichkeit, sich dieser Praxis der Behoerden zu entziehen. Die vorgeschriebenen Produktionsauflagen haetten sonst nicht erfuellt werden koennen, wie auch viele der Anklagedokumente zeigen. Selbstverstaendlich wurden diese Fragen von den angeklagten Betriebsfuhrern besprochen. Wenn aber die Anklage gefasste Beschluesse des Vorstandes oder dgl. vermisst, so vergisst sie, dass man nur etwas beschliessen kann, worueber man zu bestimmen vermag. Das war ja aber gerade in dieser Zeit in solchen grundsuetzlichen Fragen der Zuteilung von Arbeitskraeften nicht moeglich.

An den Dienstverpflichtungs- und Zwangsmassnahmen der Regierung selbst waren Angestellte der I.G. in deren Auftrag nicht beteiligt. Sie haben nur manchmal die Behoerden beraten, um die fachlich zweckmaessige Zuteilung der dienstverpflichteten Arbeitskraefte an die richtigen Betriebe sicherzustellen. Dies aber lag nicht nur im Interesse der Werke, sondern vor allem auch im Interesse der Arbeitskraefte selbst. Gerade die Anklagedokumente in Band 67 zeigen, dass die falsche Verteilung und Einstellung der Arbeitskraefte aus dem Ausland unter die schweren Misstaende des Zwangsarbeitsprogramms zu rechnen war. Aus jener Beratung kann deshalb niemandem ein rechtlicher, ja nicht einmal ein sittlicher Vorwurf gemacht werden. Die Bemuehung, in einem an sich zu verurteilenden System zu einer fuer die Betroffenen besseren Loesung zu kommen, ist gewiss kein Unrecht. Werden doch sogar die KL-Haeftlinge, die die Verwaltung der Lager fuer die SS durchfuehrten und sich hierbei um das Wohl ihrer Mithaeftlinge verdient machten, mit Recht besonders geachtet. Ich erinnere nur an Herrn Kogon, der das bekannte Buch schrieb und hier oefter als sachverstaendiger Zeuge der Anklage auftrat.

Die gesamte Beweisvorlage hat nach meiner Ueberzeugung ergeben, dass die I.G. im Geiste ihrer hohen von einwandfreien Zeugen bestaetigten sozialpolitischen Tradition sich bemueht hat, die Lebensbedingungen der auslaendischen Arbeiter moeglichst guenstig zu gestalten. Ich verweise insoweit besonders auf die Auslaender-Affidavits, die die Verteidigung beschaffen konnte, obwohl sie im Gegensatz zur Anklage nicht ins Ausland reisen konnte und dort infolge der Furcht vor dem Vorwurf der Kollaboration einer grossen Zurueckhaltung begegnete. Das grosse Affidavit Weiss in meinem Dokumentenbuch VIII zeigt weiter, dass 1943, dem letzten Jahr, fuer

das solche Ermittlungen zuverlässig möglich waren und in dem schon sehr viele Ausländer bei der I.G. beschäftigt waren, die Aufwendungen für soziale Zwecke unter der Verantwortung Schneiders seit der Vorkriegszeit sich mehr als verdreifacht hatten und allein für Wohnbauten 41 Millionen betragen. Auch für die Verbesserung der Verhältnisse für die Osterbeiter hat sich, wie die Zeugen bekundeten, die I. G. und auch besonders Schneider stets und ständig mit Erfolg eingesetzt. Ich erinnere nur an die anschauliche Schilderung des Obermeisters Poantok, wie sich das Äußere der Osterbeiterinnen mehr und mehr dem ihrer westlichen Arbeitskolleginnen anpasste. Selbstverständlich war auch die I.G. machtlos gegen die Folgen des Bombenkrieges, die Deutsche wie Ausländer in gleicher Weise trafen und denen die deutsche Regierung im anfänglichen Glauben an ihre angebliche Luftüberlegenheit nicht entsprechend hatte vorbeugen lassen. Trotzdem geschah hier nach den Zeugenaussagen gerade auch von Seiten Schneiders alles, um die Missetate zu mildern, obwohl der Mangel aller Materialien dies sehr erschwerte.

Mit den ständigen Bemühungen der I.G. um die Verbesserung der Ernährung, Unterkunft, Urlaubsgewährung und ärztlichen Betreuung der Ausländer sowie der Ausgestaltung ihrer freien Zeit durch Sport, Vergnügungen, Theater will ich diese Ausführungen nicht belasten. Ich verweise insoweit auf die überreichten Schlussbriefe der Verteidigung und die darin behandelten Beweise, die sich auch mit den Bemühungen auseinandersetzen, die Auswirkungen von behördlichen Anordnungen möglichst zu mildern, die für Urlaubsüberschreitungen und sonstige Verstöße der ausländischen Arbeiter erlassen waren. Kinder aus dem Osten flüchtiger Fa-

milien sind nur in der letzten Kriegszeit in gerinem Umfang und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beschäftigt worden. Es geschah vom 12. Jahre ab bei leichter Arbeit und abgekürzter Arbeitszeit, wie es in Deutschland und gewiss auch in anderen Ländern immer möglich war. Hierbei dürfen auch die günstigen hygienischen Verhältnisse in der chemischen Gross-Industrie, besonders der I.G., nicht vergessen werden. Wenn wirklich einmal versehentlich in einem Werk der grossen I.G. ein etwas jüngeres Kind beschäftigt worden sein sollte, so kann dies den leitenden Herren jedenfalls nicht zugerechnet werden und ist bestimmt kein Menschlichkeitsverbrechen. Es liegt auch auf der Hand, dass ein Unternehmen wie die I.G. kein eigenes Interesse hat, Kinder zu beschäftigen. Dies geschah nur, um sie vor dem Herumlungern auf der Strasse und seinen schädlichen Folgen zu bewahren. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die I.G.-Werke ausserdem trotz der Verknappung aller Räume und Bedarfsartikel Schulen und Kindergärten einrichteten. Mit den Gründen, die Schneider veranlassten, das Alter der Kinder in seinen Affidavits zu niedrig anzugeben, habe ich mich in meinem Schlussbrief auseinandergesetzt.

Der Einsatz von Kriegsgefangenen erfolgte, wie die Verteidigungsdokumente und das Flickurteil zeigen, durch die Wehrmacht, Nach den von Herrn Kollegen Boettcher ueberreichten Dokumenten und der herrschenden Lehre des Voelkerrechts sind die meisten Produktionszweige der I.G. solche, in denen die Beschäftigung von Kriegsgefangenen erlaubt ist. Denn die Betriebe der I.G. stellen weit ueberwiegend Vorprodukte her, die nicht unmittelbar und mittelbar auch nur teilweise militaerischen Zwecken dienten. Soweit aber nach der herrschenden Lehre die Zulaessigkeit der Beschäftigung von Kriegs-

4. Juni-A-GR-6-Nicol/Lutzeigr  
Militärgerichtshof Nr. VI

gefangenen in einigen Betrieben der I.G. zweifelhaft sein konnte, durften grundsätzlich in ihnen wegen ihres Geheimcharakters nach den deutschen Vorschriften sowieso keine Ausländer und Kriegsgefangenen beschäftigt werden. Schneider sind Verstöße gegen das Völkerrecht insoweit nicht bekannt geworden.

Auch die KL-Häftlinge sind der I.G. auf behördliche Anordnung zugewiesen worden, so dass nach der gesamten Sach- und Rechtslage auch insoweit praktisch keine Möglichkeit bestand, sich zu widersetzen oder darüber grundsätzlich Beschlüsse zu fassen, wie auch das Flickurteil anerkannt hat. Nur unter besonders günstigen Umständen und in Einzelfällen war es der I.G. möglich, dem auszuweichen. Ausserdem glaubten die Angeklagten durchaus mit Recht, dass das Schicksal der Häftlinge in der Industrie ein besseres war als in den Lagern. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die von mir überreichten Dokumente bestätigt. Darüberhinaus ist es nicht zutreffend, dass im Kriege Haft ohne richterlichen Befehl etwas Verbrecherisches ist. Sie ist aus Gründen der Staatssicherheit wohl überall bekannt. Die Berechtigung dieses Standpunktes wurde auch bereits 1921 vom deutschen Reichsgericht anerkannt. Dass die Häftlinge im letzten Krieg arbeiten mussten, ändert hieran nichts. Die Arbeitspflicht bestand auch für alle in Freiheit befindlichen und das Antisklavereiabkommen gestattet in Artikel 5, Ziffer 1, Zwangsarbeit zu öffentlichen Zwecken sogar ohne Entschädigung. Die Häftlinge arbeiteten aber für kriegswichtige Bauten oder sonstige Zwecke dieser Art zugunsten des Reiches, an das die I.G. und die anderen Unternehmungen eine durchaus angemessene Entschädigung zahlen mussten. Im übrigen war es infolge der Geheimhaltungsvorschriften und

die Konzentrationslager der Industrie selbstverständlich unbekannt, welcher Anteil hiervon den Häftlingen neben den von ihr gewährten Prämien zufließt. Erwähnt sei noch, dass die KL-Häftlinge nur 2 $\frac{1}{2}$ % der gesamten Belegschaft der I.G. ausmachten, wie der Zeuge Weiss bestätigt hat.

Das gesamte Bild der Beweisvorlage der Verteidigung hat ergeben, dass die I.G. im Rahmen der Verhältnisse alles nur Mögliche getan hat, um die Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer gesamten Belegschaft im Kriege - insbesondere auch der Ausländer und Häftlinge - so gut wie möglich zu gestalten. Dies gilt, wie die Zeugenaussagen und Dokumente bestätigen, insbesondere auch für Dr. Schneider. Auch die Folgen des Luftkrieges hat er nach Kräften zu mildern versucht. Einzelverstöße können ihm nicht zur Last gelegt werden und sind kein Menschlichkeitsverbrechen, wie auch die Anklage verschiedentlich betont hat.

Dies alles gilt insbesondere auch für Leuna, der Verpflichtung Schneiders als dessen Betriebsführer entsprechend. Auch insoweit möchte ich es vermeiden, auf in meinem Schlussbrief behandelte Einzelheiten einzugehen und auf das Protokoll und meine Dokumente zu verweisen. Besonders hinweisen möchte ich aber auch hier auf die Erklärungen von in Leuna beschäftigten Ausländern, die ich überreicht habe und die teilweise sogar von der amerikanischen Militärregierung beglaubigt sind. Dies widerlegt am besten den von der Anklage geäußerten Verdacht der Kollaboration. Die überreichten Fotografien sprechen für sich selbst. Diese Dokumente zeigen am besten, wie sich Leuna mit Erfolg bemühte, die Lebensverhältnisse der Ausländer gesundheitlich und in jeder Beziehung so günstig wie möglich zu gestalten.

4. Juni-A-GR-8-Lutzeior  
Militärgerichtshof Nr. VI

Die Meldungen von Ausländern bei der Geheimen Staatspolizei wurden nach der Bekundung der Zeugen auch in Leuna soweit irgend möglich vermieden. Besonders schwer war dies natürlich in den Fällen, wo Ausländer flüchtig waren oder nicht vom Urlaub zurückkehrten. Diese Fälle mehrten sich verständlicherweise seit Frühjahr 1944 nach den ersten furchtbaren Bombenangriffen auf Leuna. Wenn man aber bedenkt, dass nach überreichten zeitgenössischen Dokumenten aus dem Krieg die SS im Sommer 1944 monatlich allein 30 - 40 000 flüchtige ausländische Arbeiter und Kriegsgefangene nur in die SS-Vorhaben, d.h. die KL überführte und nach der Aussage des Zeugen Stothfang die Zahl der beschäftigten Ausländer während des Krieges 8 Millionen betrug, ist eine Zahl von etwa 20 Gemildeten im Monat in Leuna gewiss nicht hoch, da das Werk nach den Anklagedokumenten etwa 12 000 Ausländer beschäftigte. Dazu kommt, dass die von Werken wie Leuna Gemildeten im Falle ihrer Ergreifung im allgemeinen nicht in die Konzentrationslager kamen, sondern nach milderer Bestrafung wieder im Werk arbeiteten.

Niemals hat eine Kommission des Internationalen Roten Kreuzes oder der Schutzmacht die von den deutschen Behörden in einigen Produktionszweigen dieses grössten mitteldeutschen Werkes angeordnete und geordnete Beschäftigung von Kriegsgefangenen beanstandet. Sie entsprach auch den anerkannten völkerrechtlichen Regeln, die sich aus den von Herrn Dr. Boettcher vorgelegten Dokumentenbüchern ergaben. Andernfalls hätte die Anklage in dieser Beziehung gewiss Berichte des Internationalen Roten Kreuzes oder der Schutzmacht vorlegen können, ebenso wie dies Dr. Kranzbuehler im Flickprozess tat, der sich dieses Material als Gegenbeweis beschaffte.



VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird nunmehr eine kurze  
Pause einschalten.

(Einschaltung einer Pause von 15 Minuten.)

(Wiederaufnahme der Verhandlung nach der Pause.)

GERICHTSMARSCHALL: Der Gerichtshof nimmt seine Sitzung  
wieder auf.

Fortsetzung des Plädoyers des Verteidiger Dr. HELMUT  
DIX fuer den Angeklagten SCHNEIDER.

DR. HELMUT DIX:

Die Einrichtung des Erziehungslagers fuer Louna hat Dr. Schneider unter dem Druck der Gestapo dulden muessen, umso mehr als er und sein Werk damals grosse Schwierigkeiten mit derselben hatten, wie die Beweisverlage ergab. Die Haftlinge standen selbstverstaendlich unter der Kontrolle der SS. Als sich unter ihnen Todesfaelle ereigneten, haben Schneider und seine Mitarbeiter trotz Widerstandes der Lagerverwaltung und des damit verbundenen Risikos mit grosser Muhe erreicht, dass die Ursache - unzureichende Ernahrung in dem der SS unterstehenden Lager - zweifelsfrei aufgeklart und beseitigt wurde. Die Unfaelle haben dann aufgehooert. Dass die Erziehungslager sich von den Konzentrationslagern unterschieden, habe ich nachgewiesen. Die Erziehungshaftlinge wurden aus den verschiedensten Anlaessen nur fuer kuerzere Zeit festgehalten und meist nach einigen Wochen wieder entlassen.

Auch als Betriebsfuhrer von Louna hat sich deshalb Schneider nicht im Sinn der Anklage schuldig gemacht. Nicht unerwacht darf bleiben, dass Schneider nach der amerikanischen Besetzung 1945 als Leiter des grossten Werkes Mitteldeutschlands und Vizepraesident der Handelskammer Halle in diesen Stellungen von der amerikanischen Militaerregierung bestaetigt wurde.

4. Juni-A-GR-10-Lutzeier  
Militaergerichtshof Nr. VI

Dies waere sicher nicht geschehen, wenn in Leuna fuer die Aus-  
laender menschenunwuerdige Verhaeltnisse geherrscht haetten,  
fuer die die Anklage auch keinerlei Beweis erbracht hat.

Das Werk Auschwitz hat Schneider zweimal besucht. Er hat  
hierbei unter Beruecksichtigung der Kriegsverhaeltnisse  
keinen unguenstigen Eindruck empfangen. Dies ist nach dem  
Ergebnis der Beweisaufnahme durchaus verstaendlich, da so-  
gar Zeugen der Anklage einen solchen allgemeinen Eindruck  
bestaetigen. Wenn seine Beobachtungen ueber den Ernahrungs-  
zustand der Haeflinge nicht einheitlich waren, so war ihm  
aber bekannt, dass sich die I.G. staendig und mit Erfolg  
um eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, ins-  
besondere der Ernahrung der Haeflinge bemuehte. Nach al-  
lem, was die Beweisvorlage ueber Ruf und Leistung des Werk-  
leiters Duerffeld ergeben hat, konnte er hierauf auch vor-  
trauen. Auch der Zeuge und jetzige Werkleiter von Urdingen  
Dr. Giesen, der fuer den Syntheseteil von Auschwitz mit  
massgeblich verantwortlich war, hat all dies vor dem Hohem  
Gericht bestaetigt. Die Bemuehungen des Werkes um die Haef-  
linge wurden weiter bestaetigt von dem Zeugen Schneider,  
jetzt Rechtsanwalt und Stadtdirektor in

Goslar, der in Auschwitz Sozialfragen bearbeitete. Wie sollten dann dem Angeklagten Schneider damals Bedenken kommen, der nach dem gesamten Ergebnis des Verfahrens mit Auschwitz nur lose verknüpft war.

Es kann und muss ihm deshalb geglaubt werden, dass er die Gerüchte über Vorgänge in Auschwitz, die ihm 1944 zu Ohren kamen, nicht für richtig hielt und keinesfalls mit dem Werk Auschwitz und dem Lager Monowitz in Verbindung brachte. Es gab damals ja viele falsche Gerüchte, wie die Zeugen Fritzsche und Muench bestätigt haben und jedem bekannt war. Von den Selektionen in Lager Monowitz für Birkenau hatte, wie ebenfalls der Zeuge Muench bestätigte, nicht einmal der Bauleiter Faust Kenntnis. Schneider, der hunderte von Kilometern von Auschwitz entfernt lebte, konnte erst recht mit derartigen nicht rechnen, ganz abgesehen davon, dass niemand es zu glauben vermochte. Es darf hierbei auch nicht vergessen werden, dass die Häftlinge für einen besonders wichtigen Produktionszweck nach Monowitz gebracht und dort eingearbeitet worden waren. Ich möchte auch noch erwähnen, dass die Aussagen der Anklagezeugen über Umfang und Art der Selektionen doch ausserordentlich widersprechend sind. Ich erinnere nur an das Affidavit und die Aussage des Zeugen Herzog, den es auf die Berichtigung von Zehntausenden von Toten nicht ankommt.

Insbesondere Pater Pribilla in seinem Affidavit und der Zeuge Muench bestätigen die Richtigkeit der Aussage Schneiders, dass für ihn keinerlei Möglichkeit bestand, sich über jene Gerüchte Klarheit zu verschaffen. Schneider, der den Unfällen der E-Häftlinge in Leuna trotz grossen Risikos nachgegangen war, wäre sicherlich der Letzte gewesen, mögliche Schritte in jenem Fall zu unterlassen. Die Vorgänge in Auschwitz waren aber strengstes Geheimnis. Die Gestapo hätte dies Gerücht auf Anfrage gewiss als Lügenpropaganda bezeichnet. Die Personen, von denen er es gehört hätte, hätte Schneider ausserdem nicht nennen dürfen oder auf das Höchste gefaschdet. Gleiches galt aber auch für diejenigen, die er damit befasste, und schliesslich ihn selbst. Selbst das Internationale Rote Kreuz wurde je nach der Aussage von Muench, wie der Kollege Berndt

4. Juni - A - MB - 2 - Lutzeler  
Militärgerichtshof Nr. VI

erwachte, bei seinen Besichtigungen voellig getauscht und verhielt sich deshalb passiv, als der Zeuge Coward, wie er hier bekundete, einer Kommission des Roten Kreuzes von den Vorgängen erzählte. Hätte dieses Internationale Rote Kreuz den damals in Ausland schon unlaufenden Geruechten geglaubt, so waere es gewiss auch nicht geschehen, dass ein mit ihm eng verbundener neutraler Staat mit alten und hohen humanitaeren Traditionen nach den Bekundungen des Zeugen Spetter eine grosse Zahl in sein Gebiet geflüchteter rassisch und politisch Verfolgter wieder ins deutsche Machtbereich ausgewiesen haette. Wenn so ehrwuerdige und sogar ausserhalb des unmittelbaren deutschen Machtbereichs stehende Maechte die Wahrheit nicht zu erkennen und zu verhindern vermoechten, ist es nicht moeglich, jemanden innerhalb dieses Machtbereichs dafuer verantwortlich zu machen, dass er auf Grund vager Geruechte diese schrecklichsten, jetzt aufgedeckten Auswirkungen einer Despotie nicht rechtzeitig aufklären und unterbinden konnte. Entschuldiget man doch mit Recht sogar meist diejenigen Häftlinge, die als Funktionaere des KL in jene Vorgaenge verstrickt waren, wie einige der hier vernommenen Anklagezeugen. Rueckschauend kann man sogar sagen, dass Schritte irgendwelcher Art evtl. die Aufloesung des Lagers Monowitz duerch die SS und die Vernichtung seiner Haeftlinge bedeutet haetten, wenn nicht fuer die Vorgaenge bereits der Stop-Befehl Hitlers aus dem Jahre 1944 vorlag, der alle solchen Schritte ueberfluessig machte. Dann aber ist auch ihr Unterlassen unerheblich. Auch in diesem Punkt kann deshalb gegen Schneider ein Vorwurf nicht erhoben werden.

Was die weiteren Beschuldigungen der Anklage unter Punkt III betrifft, so war Dr. Schneider mit den insoweit in Frage kommenden Geschaeftsgebieten auch ueber die Bremen, denen er angehorte, in keiner Weise verknuepft.

Zu den Punkten V und VI verweise ich insoweit und auch allgemein auf die grundsaeztlichen Ausfuehrungen meiner Herren Mitverteidiger.

ZunSchluss seien mir jedoch noch einige Worte zur Persoenlichkeit Schneiders gestattet. Seine berufliche Leistung als Werkleiter und Erfinder, die auch von der Anklage anerkannt wurde, ergibt sich aus den

4. Juni - A - MB - 3 - Lutzeier  
Militärgerichtshof Nr. VI

ueberreichten Dokumenten. Seine politische Einstellung und Haltung hat er selbst vor dem Hohen Gericht geschildert. Der Parteibeitritt Schnoiders erfolgte im Jahre 1937, als nach der Olypiade die innen- und aussenpolitische Lage entspannt schien, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Deutschlands die Anerkennung auch vieler Auslaender fand und nur wenige erkannten, dass in den Erfolgen der autoritaeren Staats- und Wirtschafts-fuehrung schon all die schrecklichen Gefahren der Despotie schlummerten. Wenn Schneider damals glaubte, sich trotz inneren Widerstrebens der Aufforderung zum Parteibeitritt nicht mehr entziehen zu koennen und hierdurch seinem praesonlichen und sachlichen Verantwortungsbereich dienen zu muessen, so ist dies immer ein nicht unberechtigtes Argument in aehnlicher Lage gewesen. Auch der Diplomat eines durchaus demokratischen, jetzt zu den Vereinigten Nationen gehoerenden Landes, der wegen seines zaeheren Ringens in Deutschland jetzt einen hohen Posten seines Heimatstaates bekleidet, hat noch Anfang 1945 trotz groessten Widerstrebens, einen hohen deutschen Orden angenommen, weil er fuerchtete, in Falle der Weigerung das Schickaal in Deutschland weilender Landsleute zu gefaehrden. Wenn auch die neue Bindung der Partner in diesem Falle eine lossere war, so war auch die Kluft unse groesser. In beiden Faellen aber wird man dem Entschluss Verstaendnis entgegenbringen muessen, da die Politik immer von Voelkern und Menschen Konzessionen verlangt.

Dass Schnoiders Absicht insoweit aber eine ehrliche war, hat er bewiesen. Denn immer ist es sein Bestreben gewesen, die ihm anvertrauten Menschen in Rahmen seines Wissens und Koennens vor Willkuer und Ausbeutung zu schuetzen. Auch in diesem Verfahren musste die Anklage die Be-weise fuer eine andere Haltung schuldig bleiben. Denn gegenueber der Irre-sistibilitaet des Regimes, seiner Programme und geheimen Schrecken Wahr-heit und Recht zu finden, stand ebensowenig in seiner Macht wie in der der Besten seines Volkes. Dafuer kann er nicht als Verbrecher gegen die Gesetze des Krieges und der Menschlichkeit bestraft und gebrandmarkt werden mit all den vernichtenden autonatischen Folgen des Entnazifizierungsgesetzes fuer seine und seiner Familie Zukunft und Existenz. Alle hierueber vor-

4. Juni - A-MB-4 - Lutzeler  
Militärgerichtshof Nr. VI

nommenen Zeugen haben seine schlichte und sachliche Aufrichtigkeit, seinen starken Gerechtigkeitsinn und sein grosses soziales Verantwortungsbewusstsein bekundet. Der Zeuge Weiss bezeichnete ihn als den klassischen Betriebsführer. So hat im Sinne der Schlussworte meiner Eröffnungsansprache auch dieses Verfahren bestätigt, dass seine Lebensbahn nicht nur durch berufliche Leistung, sondern all diese Eigenschaften seines Charakters bestimmt wurde. Diesen Mann bitte ich das Hohe Gericht

in allen Anklagepunkten fuer nicht schuldig  
zu erklæren.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird jetzt Herrn Dr. Hoffmann fuer den Angeklagten Ambros anhören.

Plædoyer des Verteidigers DR. HOFFMANN fuer den Angeklagten  
AMBROS.

RECHTSANWALT HOFFMANN FUEER DEN ANGEKLAGTEN AMBROS.

Meine Herren Richter!

Als ich am 15. Dezember 1947 die Verteidigung von Otto Ambros uebernahm, waren mir drei Dinge unbekannt:

Die Persoenlichkeit von Otto Ambros,  
seine Bedeutung und der Umfang seiner Arbeit als Chemiker  
und die I.G. selbst.

Wohl erlebte ich waehrend des Vortrages der Anklage Otto Ambros einige Male an Rednerstæd, wo er mit Erlaubnis dieses Hohen Gerichts einige Zeugen befragte. Ich war beeindruckt von der lebenswuerdigen, dabei aber doch praezisen Art, in der er als Chemiker zu Chemikern, die seine Gegner waren, sprach.

Damit war aber das Wesen dieses Mannes noch lange nicht erkannt.

Wohl hatte die Anklage den Namen Otto Ambros waehrend ihres Vortrages viele Male mit der behaupteten Vorbereitung eines Angriffskrieges, mit Raub und Pluenderung und mit Sklavenarbeit in Verbindung gebracht.

Damit war zwar auch zugleich angedeutet, in welcher umfassender Weise Otto Ambros an chemischen Geschehen in Deutschland beteiligt war, aber ein wirklicher Einblick in die Art und den Umfang seines Arbeitsgebietes wurde damit nicht vermittelt.

Wohl war ich seit Beginn dieses Prozesses als Verteidiger eines Mitangeklagten tätig, aber zu dessen Verteidigung war nicht der Einblick in die I.G. erforderlich, der sich nach Übernahme der Verteidigung von Otto Ambros als notwendig zur Klärung seines wirklichen Anteiles an dem Geschehen erwies.

Normalerweise hätte man annehmen müssen, dass ein Monat ausgereicht hätte, diese Lücken zu füllen. Ich glaubte auch, dass mir dies in dem Monat, der mir bis zu den allgemeinen Eröffnungsreden und bei Beginn des Vortrages der Verteidigung blieb, gelungen wäre.

Ich muss aber heute gestehen, dass ich damals bei meiner Eröffnungsrede fuer Otto Ambros weit davon entfernt gewesen bin, die Bedeutung dieses Mannes, sein Können und sein Arbeitsgebiet und seine Stellung innerhalb der I.G. zu verstehen.

Deshalb war meine Eröffnungsrede fuer Otto Ambros auch nur eine äussere Darstellung eines Falles, nicht aber geschaffen von dem Empfinden fuer einen Menschen, dessen Bedeutung ich damals noch nicht verstand.

Erst bevor Otto Ambros im März 1948 mit mir drei Tage in den Zeugenstand ging, begriff ich, wer Otto Ambros ist, begriff ich die aussergewöhnliche Zuneigung, die ihm andere Chemiker entgegenbringen, begriff ich, was ein Menschenhirn auf einem Gebiet zu leisten vermag, begriff ich, warum die I.G. einen solchen Mann, der ohne Protektion und ohne wirtschaftlichen Hintergrund aus der Masse kam, zu sich an die Spitze holte.

Wer wäre Otto Ambros schon gewesen, wenn er nicht seinen genialen Kopf gehabt hätte? Der Sohn eines Lehrers an einer bayerischen Schule, gerade vermögend genug, um Student zu werden, und seine Examina zu bestehen. Ein Glück war es fuer Otto Ambros, dass er sich die Zuneigung seines Universitätslehrers, Professor Richard Willstätter, erwarb.

Dieser erkannte die Fähigkeiten und die menschlichen Qualitäten von Otto Ambros. Er gab ihm erzieherisch und wissenschaftlich alles auf den Lebensweg mit, was ein Älterer den Jüngeren zu geben vermag, sich damit gleichzeitig ein Denkmal setzend, das über sein eigenes Leben hinaus dauert.

Zur wirtschaftlichen Förderung konnte aber auch Richard Willstätter Otto Ambros nichts weiter mitgeben, als den Rat, sich bei der I.G. eine Stelle zu bemühen.

Man nahm Otto Ambros bei der Badischen Anilin- und Soda-fabrik auf, wie man einen anderen Chemiker auch aufgenommen hätte, da gerade eine Stelle frei war. Keiner hätte jedoch diesen jungen Mann eine besondere Karriere voraussagen können. Im Gegenteil, als die deutschen Farbenfabriken sich im Jahre 1925 zusammenschlossen, waren viele Wünsche zu befriedigen.

Da war wenig Aussicht für einen tüchtigen, aber nicht aus diesen Kreisen kommenden jungen Mann. Und Protektion? Otto Ambros war weder verwandt noch verschwägert mit einem der Grossen der I.G. Und die Tatsache, dass er sich auf Richard Willstätter berufen konnte, hätte ihn von Jahre 1933 ab eher geschadet als genutzt. Ich will damit nicht behaupten, dass bei der I.G. nur Protektion und wirtschaftlicher Hintergrund einen Aufstieg ermöglichte. Dazu kenne ich die Verhältnisse nicht gut genug, und Otto Ambros wäre für eine solche Behauptung ja gerade das Gegenteil.

Aber wieviele gute und beste Chemiker moegen innerhalb der I.G. gearbeitet haben, ohne dass ihre Arbeit mehr als die normale Anerkennung fand und die sich damit begnuegen mussten, dass sie selbst und vielleicht die naechsten Eingeweihten sich darueber klar waren was hier wissenschaftlich zum Wohle der Menschheit geschaffen wurde, was im grossen Rahmen als wirtschaftlicher Erfolg eines Riesenkonzerns und seiner Fuehrung erschien, ohne dass sie selbst mehr als die eigene Befriedigung an Vollbrachten und die Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erreichten.

Was machte aber nun den Aufstieg von Otto Ambros aus?



Ohne dass ich Chemiker bin, kann ich heute, gestuetzt auf viele, viele Aeusserungen von Chemikern sagen, dass es die vollkommene Beherrschung der organischen Chemie, vor allen ihrer modernsten Zweige der Kunststoffe, Lackrohstoffe, Wasch- und Textilhilfsmittel und der zahllosen organischen Vor-, und Zwischenprodukte aller Art war, die gepaart mit einer seltenen Faehigkeit der praktischen Umsetzung der Laboratoriumschemie in den technischen Masstab, Otto Ambros zu einem nicht zu ueberschenden Faktor in der I.G. machte.

Ich kann auch die Chemiker anfuehren, die das gesagt haben. In Dokument OA-Nr. 108/Exhibit 41 (Band IA, Seite 23) heisst es:

"Von den ca. 100 Millionen RM des jaehrlichen Forschungs-  
stats der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft unter-  
lag ungefaehr ein Drittel der Verantwortung von Herrn  
Dr. Ambros.

Ohne Ueberheblichkeit glauben wir sagen zu duerfen, dass unsere von Herrn Dr. Ambros betreuten Ludwigshafener For-  
schungslaboratorien zu den bedeutendsten der I.G. ge-  
hoerten und dass unsere Arbeiten fuer viele moderne Ent-  
wicklungen der organisch-technischen Chemie entscheidend  
geworden sind.....

Alle diese Leistungen haben Dr. Ambros zu einem der  
grossten Chemiker der deutschen Industrie gemacht und  
als solcher war er uns, seinen engsten Mitarbeitern, ein  
begeistertes Vorbild und wird es immer bleiben.

Ludwigshafen am Rhein,

Dr. J. Walter Reppe  
Dr. Wolfgang Buelow  
Dr. Heinrich Hopff  
Dr. Berthold Schnell....."

Wie es in Deutschland in den besten Zeiten der Rechtswissenschaft einige  
Maenner gab, die gleichzeitig Praktiker und Forscher waren, so hatte Otto  
Ambros auf den Gebieten der Chemie die Gabe, Wissenschaft und Praxis glei-  
cherweise zu beherrschen.

4. Juni-A-AG-1-Lutzeior  
Militaergerichtshof VI

Otto Ambros wurde der Leiter der Zwischenproduktengruppe Ludwigshafen und der Zwischenproduktenkommission der I.G., sowie der Fabrikationskommission fuer Kunststoffe und Waschrohstoffe der I.G.

Das befriedigte ihn voellig. In den Geschaeften erschienen die aus seinen Kunststoffen hergestellten Artikel, die Textilien wurden mit den Ludwigshafener Indanthronfarbstoffen gefaerbt und die Produkte seiner Waschrohstoffkommission erschienen auf dem Markte als Seifen und Waschmittel.

Was wollte er mehr?

Sein Ideal war, noch mehr Neues zu schaffen, noch mehr zu einer friedlichen Entwicklung beizutragen.

Ob Otto Ambros unter diesen Umstaenden allein jemals mehr organisatorischen Einfluss gewonnen haette, als andere Chemiker, weiss ich nicht.

Jedoch machten die Autarkiebestrebungen des Dritten Reiches Neueinrichtungen erforderlich, die geeignet erschienen, die zunaechst von Hitler erstrebte "Unabhaengigkeit vom Ausland" zu ermoeglichen.

Eines dieser Moeglichkeiten war der Ersatz von natuerlichem Kautschuk durch kuenstlichen Kautschuk, genannt Buna. Es wuerde langweilig sein, auf die Entwicklung des Buna und den Anteil, den Otto Ambros hi ran hatte, einzugehen. Es genuegt dazu zu sagen, dass man keinen besseren Theoretiker und Praktiker zugleich auf diesem Gebiet in Deutschland hatte als Otto Ambros.

Ueber alle juristischen, kaufmaennischen und politischen Erwaegungen hinaus, hatte man in Otto Ambros den Menschen, der in der Lage war, hier einen Grosseinsatz zu starten und deshalb rief man ihn zu diesem Werk. Man rief ihn zu diesem Werk unter dem Motto der Devisenersparnis und der Motorisierung des deutschen zivilen Bedarfs. Unter diesem

4. Juni-A-AG-2-Lutzeier  
Militaergerichtshof VI

Motto uebernahm Otto Ambros auch die Aufgabe, Buna zu schaffen, wie seine Rede im Juni 1937 im Essener Haus der Technik, beweist.

Ich zitiere aus dem Dokument OA-Nr. 201/Exhib.

51/Bd. 2A/S.1:

"Besonders die Automobilindustrie, die in Deutschland und in Amerika etwa 60 bis 70 % des Kautschukverbrauchs belegt, ist auf ihn und seine ganze Entwicklung angewiesen.

Bei der Schluesselstellung, welche sich diese Industrie allmaehlich im Wirtschaftsleben jedes modernen Staates erringt, ist es daher verstaendlich, dass auch jedes Land bestrebt ist, seine Kautschukversorgung zu sichern.

Das neue Deutschland, das die Moternisierung als ein entscheidendes Mittel zur Wirtschaftsbelebung eingesetzt hat, muss unabhaengig in seinem Vorgehen sein und daher entschied der Staat als sicherste Loesung dieser Forderung, die eigene Kautschukproduktion auf dem Wege ueber die Synthese des Buna aufzubauen."

So baute Otto Ambros Schkopau, das erste deutsche Buna-Werk im Jahre 1937. Dass er dabei am 1.1.1938 Vorstandsmitglied der I.G. wurde, war fuer Otto Ambros nicht wichtig. Wichtig war das vielleicht fuer die, die damit dem Bau des ersten deutschen Buna-Werkes die noetige aeussere Note geben wollten, wie in Verbindung damit auch zur gleichen Zeit die zwangsweise Aufnahme von Otto Ambros in die NSDAP erfolgte.

Otto Ambros baute Schkopau aus Leidenschaft.

Aus Leidenschaft, wie ein Mensch etwas tut, was ihm in seinem Beruf eine Befriedigung gibt.

Wie ein Anwalt aus Leidenschaft vertheidigt, ein Kuenstler aus Leidenschaft mit Besessenheit seine Werke schafft.

Ob sich Otto Ambros persoendlich ueber das aeussere Motto hinaus Gedanken machte?

Ich bin ueberzeugt, dass ihn persoendlich allein der Gedanke beherrschte, eine chemisch-technische Leistung zu vollbringen und dem Fortschritt der Menschheit durch die Schaffung des Buna zu dienen.

Kuenstlichen Kautschuk zu machen und damit den Naturstoff zu ersetzen, und zu verbessern, hat ihm als Chemiker genau so eine Befriedigung bereitet wie dem Arzt die Entdeckung einer neuen Therapie, die seinen Patienten das Leben rettet.

Die Anklage sagt heute: Wenn Otto Ambros keinen Buna gemacht haette, haetten die deutschen Kraftfahrzeuge nicht laufen koennen und daher hat er den Angriffskrieg vorbereiten helfen.

Welche Verkennung der Wirklichkeit!

Kann der Arzt dafuer, dass der Patient, dem er das Leben gerettet hat, ein Moerder wurde?

Sind die Gebrueder Wright, die der Menschheit die Erfuellung des jahrtausend alten Traumes, fliegen zu koennen, brachten, etwa Kriegsvorbereiter?

Schaendet es das Andenken dieser genialen Menschen, dass sie nicht voraussahen, dass die Erfuellung dieses Traumes mehr Unglueck als Segen gebracht hat?

Nein und dreimal nein.

Denn nicht die Erfinder koennen dafuer, dass die technischen Fortschritte der Menschheit haeufig mehr Fluch als Segen bringen, sondern der Unverstand jener, die sich berufen glauben, die Geschieke der Menschheit zu

lenken und die, wenn sie keinen Ausweg aus einer vermeintlichen Sackgasse sahen, den Krieg als Ausweg wählten, wobei es ihnen beliebt, ihm als Vater aller Dinge, die Naturnotwendigkeit selbst hinzustellen.

Otto Ambros aber war ein Chemiker, den das Spiel der weltlichen Mächte nicht anfocht, wohl aber die Aufgabe als solche begeisterte. Ich will keinen falschen Eindruck erwecken, ich denke selbst zu sachlich, als dass ich Otto Ambros als den Idealisten, den Menschheitsbegluecker hinstellen will.

Nein, auch die Befriedigung am Werk ist eine egoistische Angelegenheit, aber sie ist grundverschieden von dem, was die Anklage daraus macht.

Otto Ambros hatte es nicht nötig, sich nach der Betrauung mit einer solchen Aufgabe, wie es die Herstellung des Buna war, zu drängen. Sie kam von selbst auf ihn zu.

Er hatte es nicht nötig, den Aufbau des Werkes mit Illusionen oder falschen Hoffnungen zu erzwingen. Man rief von allein nach diesem Werk.

Der friedliche Zweck der Motorisierung des zivilen Lebens war fuer sich allein ein ausreichender logischer Grund zum Aufbau eines solchen Werkes.

Otto Ambros schuf wirklich produktive Werte und nur solche. Was andere spaeter damit machen wuerden, konnte er damals nicht ahnen.

Es steht jedenfalls fuer mich ueber allen Zweifel fest, dass Otto Ambros niemals das Buna-Werk Schkopau baute, um einen Angriffskrieg vorzubereiten.

Als Jurist muss ich nur fragen, ob Otto Ambros etwa bereit war, mit in Kauf zu nehmen, dass andere Buna fuer kriegerische Zwecke benutzen wollten?

Es hiesse, den Boden der Wirklichkeit zu verlassen, wenn ich behaupten würde, Otto Ambros hätte keine einzige Buna-faser gemacht, wenn er gewusst hätte, dass auch die deutsche Armee daraus Nutzen ziehen würde. Aber zwischen dieser Tatsache und der Behauptung der Anklage, dass Otto Ambros damit einen Angriffskrieg vorbereiten helfen wollte, liegen Welten.

Warum sollte Otto Ambros etwas dagegen haben, dass auch die damals vom Ausland ja anerkannte angeblich nur für Verteidigungszwecke aufgestellte deutsche Armee Buna benutzte?

Wenn er das wusste, und in Kauf nahm, dann tat er nach meiner Ansicht nichts Strafbares.

Eine Schuld im Sinne der Anklage im Hinblick auf die Vorbereitung eines Angriffskrieges wäre nur unter zwei Voraussetzungen gegeben:

1.) Wenn Otto Ambros sich mit den Machthabern des Dritten Reiches persönlich zusammengesetzt und mit ihnen über die Führung eines Angriffskrieges beraten hätte.

2.) Wenn Otto Ambros bekannt gewesen wäre, dass ein solcher Angriffskrieg beschlossen oder geplant war und er dazu mit seiner Arbeit half.

Wir können heute annehmen, dass Hitler den Krieg für den Fall wollte, dass man seinen Machtansprüchen nicht freiwillig nachgab!

Wo aber ist der Beweis dafür erbracht, dass Hitler oder seine Mitarbeiter Otto Ambros in irgend einer Form an ihren Besprechungen teilnehmen oder ihre Ansichten wissen liessen. Sie taten dies mit Otto Ambros genau so wenig wie mit der Masse des deutschen Volkes.

4. Juni-A-AG-6-Lutzeior  
Militaergerichtshof VI

Was hier fuer Buna gesagt worden ist, gilt  
aber auch gleicherweise fuer die Betaetigung von Otto  
Ambros auf anderen Gebieten.

Ich habe oben schon erwachnt, dass Otto  
Ambros die organische Chemie beherrschte, also das, was  
er hier im Zeugenstand immer wieder als die moderne Chemie  
der Kunststoffe, Lackrohstoffe, kuenstliche Fasern, Wasch-  
und Textilhilfsmittel, Gerbstoffe, Farbstoffe, einschliess-  
lich ihrer Vor- und Zwischenprodukte bezeichnete.

Darin lag der wirtschaftliche Umsatz der I.G., ihre Stärke auf chemischem Gebiet, aber nicht die Vorbereitung eines Angriffskrieges.

Die Eigenart der chemischen Synthese, dass Dinge, die für friedliche Zwecke dienen, auch gleichzeitig geeignet sein können, für kriegerische Zwecke benutzt zu werden, brachte es mit sich, dass Otto Ambros von militärischen Dienststellen auch über seine Forschungsergebnisse und Erfahrungen befragt wurde.

So wollte man seine Erfahrungen wissen auf den Gebieten gewisser Vor- und Zwischenprodukte, die neben dem friedlichen Zweck, dem sie dienten, auch für Herstellung von Kampfstoffen und Pulver und Sprengstoffen geeignet waren.

So wurde er von Karl Krauch aufgefordert, ihm seine Erfahrungen und den Stand der Wissenschaft überhaupt in Bezug auf solche Produkte mitzuteilen.

Aber was bedeutet das?

Ich habe schon gesagt, Otto Ambros war Chemiker und als solcher auf dem Gebiet der organischen Chemie der bedeutendste Fachmann.

Wenn nun ein Mann, wie Karl Krauch, an ihn herantrat und von ihm Auskünfte haben wollte, dann konnte und wollte sich Otto Ambros dem nicht entziehen. Schliesslich war Krauch ja einer der führenden Persönlichkeiten der I.G., und es hiesse, das normale Leben auf den Kopf stellen, wollte man verlangen, dass Otto Ambros ihm seine Hilfe auf solche Anfragen verweigerte. Wenn das Heereswaffenamt an Otto Ambros herantrat und dies und jenes an Erfahrungen wissen wollte, so hat Otto Ambros dies nicht abgelehnt, sondern er hat das getan, was in allen Staaten der Welt normale Bürger auch heute noch tun; er gab der offiziellen Vertretung seines Staates die verlangten Auskünfte.



Dazu stand Otto Ambros, wie die meisten Deutschen, unter dem Druck der ungeheuren durchaus logisch aufgebauten Propaganda des Dritten Reiches, die immer, auch bei einem Zickzack-Kurs eine Erklärung fand, nach der die immer betonte Generallinie der friedlichen Lösung aller Probleme eingehalten wurde.

Das Wort, dass man, um den Frieden zu erhalten, für den Krieg gerüstet sein müsste, war damals ein Wort, das auch heute gebraucht wird. Die Verantwortung für seine Einhaltung müssen die übernehmen, die am Steuerrad des Staates stehen und die wirkliche Richtung des Staatsschiffes bestimmen. Darüber, ob es bei dieser Erklärung der Aufrüstung blieb, bestimmte im damaligen Deutschland Hitler und seine Umgebung allein.

Die grosse Masse, zu der auch Otto Ambros gehörte, hatte damals aber noch den Glauben, dass dieser Mann es ehrlich meinte mit dem, was er sagte.

Auch heute arbeiten wieder Fachleute in aller Welt an militärischen Dingen mit.

Sie vertrauen darauf, dass ihre Arbeit nicht missbraucht wird. Mögen sie in ihrem Glauben nicht getauscht werden!

Wollte man ihnen aber wirklich, wäre das der Fall, einen Vorwurf machen?

Gilt das Gleiche nicht für Otto Ambros?

Die gelegentlichen Ratschläge, die Otto Ambros im übrigen den militärischen Dienststellen gab, waren für ihn nur eine Nebenarbeit. Dabei war er selbstverständlich nicht der Einzige, an den sich die Vertreter der Armee oder der Behörden wandten. Wie an ihn, so wandten sie sich in Fragen der Bekleidung an den Textilfachmann, in Fragen der Medizin an deren berufenste Vertreter für Tropenwissenschaft und Seuchenbekämpfung und viele andere mehr.

Mehr als Erfahrungen und Ratschläge ist von Otto Ambros nie vermittelt worden, selbst nicht in dem einen Fall, wo Ambros vielleicht nahe daran war, sich mehr als nur gutachtlich zu betätigen, nämlich damals, als er um seine Meinung über Pulver, Sprengstoffe und Kampfstoffe von Karl Krauch befragt wurde,

Aber etwas anderes trat nach 1937 an Otto Ambros heran, was ihn in seiner Stellung und seinem Arbeitsgebiet hätte wandeln können und das war die I.G. selbst

Nach seiner Ernennung zum Vorstandsmitglied der I.G. standen ihm natürlich ganz andere Möglichkeiten organisatorischer Art offen als vorher.

Schon die Tatsache, dass die I.G. ein Zusammenschluss vieler früher selbständiger Firmen war, brachte es mit sich, dass auch später die einzelnen Werke sich eine gewisse Unabhängigkeit bewahrten.

Auch die Verschiedenheit der Produkte, die jeweils bei einem Werk hergestellt wurden, vermochte zwar Überschneidungen wie sie die Chemie mit sich bringt, nicht zu verhindern, aber stärkte doch die Selbständigkeit jedes Werkes in seiner Stellung als Mitglied der I.G.

Als Otto Ambros im Jahre 1937 das Buna-Werk Schkopau baute, hatte er eine einzigartige Gelegenheit, sich mit diesem Werk innerhalb der I.G. eine unabhängige Stellung zu schaffen, die neben den alten Werken der I.G. wohl bestanden hätte. Trotzdem gab er das Werk Schkopau nach einem Jahre Betriebsführereigenschaft wieder ab.

Nicht etwa, weil er die Möglichkeit nicht erkannt hätte, sich hier eine starke Position zu schaffen, sondern weil es ihm nicht lag, Fabrikdirektor zu sein, sondern ihn allein der Wunsch besaß, Neues zu schaffen und Neues zu erfinden.

So blieb später auch die Gründung des zweiten Buna-Werkes in Huelo wohl ein Meilenstein, in dem technischen Schaffen von Otto Ambros, aber wirtschaftlich und organisatorisch wuenschte er nicht vom Chemiker zum Unternehmer zu werden. Was Otto Ambros sich von seinem Werke Schkopau allein vorbehielt, war, dass er dieses Werk im Vorstand technisch vertrat. Das war an sich selbstverstaendlich, denn keiner wusste ueber dieses Werk so gut Bescheid, wie sein Erbauer. Das war aber auch alles, was Otto Ambros vom Buna-Werk Schkopau uebrig blieb.

Grundsatzlich blieb Otto Ambros sich selbst treu und schuf als Chemiker weiter an der Verbesserung seiner organischen Chemie zur Foerderung des technischen Fortschrittes und zum Wohle der Allgemeinheit.

Wohl kamen nach 1938 allmaehlich Zweifel auf, ob Hitler nicht doch bereit war, seine Ziele notfalls durch einen Krieg zu verwirklichen, aber Hand in Hand ging damit ein um so staerkerer Druck der Propaganda, verbunden mit der Unmoeglichkeit, Dinge abzuaendern, die sich schon so festgesetzt hatten, dass man als Einzelner nichts mehr daran aendern konnte.

So blieb den Einzelnen eigentlich zum Schluss nichts anderes mehr uebrig, als zu hoffen, dass ein guetiges Geschick den Mann, der schliesslich alles in der Hand hatte, vor dem letzten, dem Krieg, durch bessere Einsicht zurueckhielt,

Das guetige Geschick blieb aus und es kam der Krieg.

Dieser Krieg wurde von dem deutschen Volks nicht mit Begeisterung aufgenommen. Entsetzen, beginnende Erkenntnis eines riesigen Betruges, empfand die Masse. Zu frisch war noch die Erinnerung an den ersten Weltkrieg. Nicht vergessen die Bilder von den gefallenem Vaetern und Soehnen in den Zimmern, auf dem Lande und in der Stadt.

Zu stark war die Enttäuschung, dass dieser Mann, der sich selbst als Weltkriegsteilnehmer bezeichnet hatte, nun doch, obwohl er immer das Gegenteil versichert hatte, keinen anderen Ausweg mehr fand als den Krieg, - den Krieg, den um des polnischen Korridors willen zu führen, das deutsche Volk in weitesten Kreisen gar keine Meinung hatte.

Warum soll Otto Ambros damals anders gedacht haben, als die Mehrzahl aller Deutschen?

Ich glaube ihm, wenn er sagt, dass er vom Ausbruch des Krieges genau so ueberrascht und entsetzt war, wie jeder andere Deutsche.

Das ist auch die beste Widerlegung zugleich fuer die Behauptung der Anklage, Otto Ambros haette sich an der Vorbereitung eines Angriffskrieges beteiligt.

Auch fuer ihn hoerte die friedliche Arbeit damit auf. Sein Heim, seine Stammfabrik Ludwigshafen lagen nun im Bereich der Geschuetze und was aus der Zukunft wurde, wusste er so wenig wie andere auch.

Der Krieg brachte zunaechst keine Veraenderung seines Arbeitsgebietes, bis man wieder jemanden brauchte, der eine praktische Arbeit leisten musste.

Als im Jahre 1940/41 Frankreich besetzt war und nach fast einjaehrigen Verhandlungen mit der franzoesischen Farbenindustrie die Francolor gegruendet war, wurde Otto Ambros geholt, um diese Gruendung technisch zu aktivieren, d.h. den franzoesischen Fabriken die Fortfuehrung ihrer Arbeit zu ermoeglichen. Auch hier war es wieder eine technische Aufgabe, die Otto Ambros zu loesen hatte und mit Feuereifer hat er sich an diese Arbeit gemacht.

Die Anklage macht ihm heute daraus einen Vorwurf, zu unrecht, denn menschlich gesehen, hat Otto Ambros damit vielen Franzo-

sen geholfen, denen es ohne eine solche Hilfe sehr schlecht gegangen waere, ja die eine Zeit spaeter ihre Familie und ihre Heimat haetten verlassen muessen, um nach Deutschland zu gehen.

Andererseits haette sich Hitler nie davon abhalten lassen, so zu handeln, wie er gehandelt hat, auch wenn dabei die Arbeiter der Francolor nicht beschaeftigt waren und das Industriepotential Deutschlands auf gewissen Friedenssektoren keine Erleichterung erfahren hatten.

Die Anklage hat versucht, zu behaupten, dass Otto Ambros sich vor allem bemuehte, die franzoesischen Werke in den Dienst der deutschen Kriegsproduktion zu stellen.

Gerade das aber war nicht der Fall.

Von unwesentlichen Dingen abgesehen, wurde eine reine Friedensproduktion nach Frankreich verlagert, eine Tatsache, die jedenfalls den Franzosen es erleichterte, an dieser Arbeit sich zu beteiligen, da ihnen nicht zugemutet wurde, gegen ihre Verbundeten Waffen zu schmieden. Otto Ambros hat immer wieder betont, wie gerne er mit den Franzosen zusammengearbeitet hat. Es ist kein Beweis erbracht worden, dass das nicht so war.

Gerade die Tatsache, dass jemand waehrend der Zeit des Krieges mit einem besiegten Volk menschlich und gerecht umging, sollte ein Grund dafuer sein, auch seine sonstigen Absichten positiv zu werten.

Wer die besten Absichten hat, kann trotzdem etwas tun, was einem anderen nicht gefaellt.

Ob man ihn aber dafuer anklagen kann, ist eine andere Frage. Wir Deutschen erhalten jetzt seit ueber 3 Jahren selbst einen Unterricht darueber, wie es einem besiegten Volke geht.

Ich selbst bemerke keine Annaeherungsbestrebungen in persoenerlicher Hinsicht. Ich merke schon, dass ich ein Angehoeriger eines besiegten Volkes bin. Gerade deshalb empfinde ich ein

freundliches Wort besonders und weiss, eine gute Absicht doppelt zu schätzen.

Ich der entsprechenden Stellung des Siegers war Otto Ambros damals.

Dass er sich nicht nur Mass und Zuegel anlegte, sondern ueber ein selbstverstaendlich korrektes Benehmen hinaus auch noch eine menschlich kameradschaftliche Haltung bewies, kann ihm nur zum Vorteil angerechnet werden.

Es fehlt jedenfalls jede Unmenschlichkeit, jeder Stachel, jede Absicht einer Bereicherung in seinem Verhalten.

Was uebrig bleibt, ist die Tatsache, dass er die franzoesischen Fabriken mit Arbeit versorgte.

Wenn das eine Schuld ist, dann weiss ich nicht was man darunter verstehen soll.

Otto Ambros hatte, wie seine Briefe erkennen lassen, schon vor Beginn des Krieges, keine grosse Lust gezeigt, sich mit militaerischen Aufgaben zu befassen. Sie lagen ihm nicht und schliesslich waren dafuer ja auch die Spezialisten des Heereswaffenamtes da. Sie mochten ihn ueber seine Erfahrungen befragen, aber das war auch alles.

Militaerchemiker wollte er nicht sein.

Im Frieden hatte Otto Ambros sich seine unabhængige Stellung als Chemiker einigermassen bewahren koennen.

Im Kriege ging das nicht mehr.

Otto Ambros war nicht an irgend ein Werk gebunden.

Dafuer bekam er nun alle moeglichen Aufgaben, die Andere unter Berufung auf die Verantwortung fuer ihre Werke ablehnen konnten.

Nicht einmal mangelnde Sachkunde konnte er vorschuetzen.

Wer haette ihm geglaubt, dass er als fuehrender Aethylenchemiker nicht in der Lage gewesen waere, eine chemische Fabrik

einzurichten, die sich wie Gendorf, mit den von Äthylen abgeleiteten Vorprodukten für Pulver und Kampfstoff beschäftigte.

Sowurde Gendorf und später Dyhernfurth und Falkenhagen gebaut.

Die beiden zuletzt genannten Werke dienten zur Herstellung der modernsten Kampfstoffe, deren Fabrikation im technischen Massstabe erst im Kriege ausgearbeitet wurde.

Ob Otto Ambros das gern getan hat?

Ich habe ihn nie danach gefragt. Ich habe nur auf den Verlauf geschaut.

Kampfgas wurde produziert.

Als diese Frage auftauchte, ob es angewendet werden sollte, hing alles von dem Gutachten von Otto Ambros ab, das er im Mai 1943 an Hitler in seinem Hauptquartier abzugeben hatte.

Das Leben von Millionen Menschen, die zu den Leiden des Krieges noch eine weitere Geissel erlebt hätten, war damals in der Hand von Otto Ambros.

Wie hat Otto Ambros sich da verhalten?

Es ist nicht zu leugnen, dass er in diesem entscheidenden Augenblick mehr getan hat, mehr Erfolg für die leidende Menschheit gehabt hat, wie alle Widerstandsleute zusammen. Die Besprechung selbst muss für Otto Ambros eine atemberaubende Begegnung gewesen sein.

Er wusste ja schliesslich, was ein Ja oder Nein aus

seinem Munde bedoutem konnte.

Ich kann mir heute richtig vorstellen, wie Ambros sich in seiner Lage  
Zuspruch holte.

Wie er sich innerlich zusammenriss, um den richtigen Ton  
in dieser Besprechung zu finden.

Wie musste er seine Worte abwägen, um dem misstrauischen Diktator nicht  
gerade das Gegenteil von dem zu suggerieren, was er selber wollte. Ja,  
sicher galt es sogar, die eigene Persönlichkeit in Zaum zu halten.  
Wer wollte ablaugnen, dass es auch bestochend gewesen wäre auf die Frage:  
"Sind wir für den Gaskrieg bereit?" Zu sagen: "Jawohl, mein Führer!"  
Was wäre nicht alles dabei für Otto Ambros herausgesprungen. Ehrungen,  
Orden, der Beifall und die Gunst höchster Persönlichkeiten und schließlich  
das Gefühl, dass, wenn es doch gut gegangen wäre, als ein ent-  
scheidender Faktor zum Sieg lobend erwähnt zu werden.

Das sind zwar menschliche Kleinigkeiten, die insbesondere  
im Hinblick auf das Loben von Millionen Menschen zur absoluten Wichtig-  
keit werden, die aber doch, wie Menschen nun einmal sind, oft stärkere  
Triebkräfte darstellen, als die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes.  
Nein, Otto Ambros hat sich von allem dem frei machen können; er hat mit  
Vorsicht, aber auch mit Nachdruck das Für und Wider abgewogen und die  
Waage fiel gegen den Giftgaskrieg.

Das wird in und für Deutschland sein Verdienst bleiben, was auch immer  
mit Otto Ambros geschehen mag.

Dass er nicht die Herstellung der Kampfstoffe selbst sabotierte, sondern  
die Produktion während des Krieges zwar langsam aber doch anlaufen  
liess, kann sein Verdienst nicht mindern.

Die Herstellung von Kampfstoffen ist völkerrechtlich nicht verboten.  
In Kriegen war unter diesen Umständen eine Weigerung, sie herzustellen,  
unmöglich.

Otto Ambros hat zum Ende des Krieges auch die Zerstörungsbefehle sabo-  
tiert und entscheidend damit zur Erhaltung der oberbayerischen Industrie  
beigetragen.



Das alles aber ist unbedeutend neben seiner Haltung in der Frage  
des Giftgaskrieges.

Das Bild der Tätigkeit von Otto Ambros wäre aber nicht vollständig,  
wenn ich mich nicht noch mit dem Werk Auschwitz der I.G. beschäftigen  
würde, um das dieser Prozess sich in seinem Schwergewicht seit Monaten  
dreht.

Der Name Auschwitz allein ist heute in der ganzen Welt  
ein Begriff.

Unglücksoligerweise ein Begriff, der für uns Deutsche nur ein Gefühl  
der Bedrückung und Beschaamung bringt, das unerträglich wäre, wenn  
wir nicht einwenden könnten, dass nur ein kleiner Kreis von Menschen  
um die dort begangenen Massenmorde wusste.

Unglücklicherweise in der Nähe dieser Städte baute nun die I.G. ein  
Werk, dessen Erbauer in seinem Buna-Teil Otto Ambros war.

Wie kam Otto Ambros hierzu?

Wieder hatte man ihn ausersehen, ein Werk zu bauen, das diesmal nicht  
jener schon erwähnten Autarkiestrebung dienen sollte, sondern  
diesmal erforderlich wurde, um die steigenden Anforderungen des Krieges  
an Kautschuk zu befriedigen.

Otto Ambros hatte schon die beiden deutschen Buna-Werke Schkopau und  
Huels gebaut.

Was war selbstverständlicher als ihn auch mit dem Bau der neuen Buna-  
werke Ludwigshafen und Auschwitz zu betrauen?

Ich bin sicher, dass Otto Ambros diesmal nicht mit dem Feuer eifer  
ans Werk ging wie bei Schkopau, denn was hier gemacht wurde, war  
keine Fortentwicklung mehr, sondern geboren aus der Notwendigkeit des  
Krieges.

Otto Ambros tat, was man von ihm verlangte.

Er suchte geeignete Standorte für den Bau eines neuen Buna-Werkes aus.  
Die Entscheidung, wo dieses Werk tatsächlich gebaut werden sollte, lag  
nicht bei ihm.

Ob Otto Ambros dafür verantwortlich ist, dass das neue Werk nach Ausch.

4. Juni-A-KH-3-Rooder  
Militärgerichtshof Nr. VI

kann und ob das Werk zum KZ Auschwitz kam, oder das KZ zum Werk Auschwitz, ist, was die Person von Otto Ambros anbelangt, schon aus dem Grunde zu seinen Gunsten zu entscheiden, weil er ja nur als Chemiker und Techniker mit dem Aufbau des Werkes Auschwitz beauftragt wurde. Er machte die Vorschläge über die geeigneten Standorte nach den Gesichtspunkten, die er als Chemiker und Techniker zu verantworten hatte. Das war die geeignete Lage des zu bauenden Werkes zu Wasser, Kohle, Kalk und der geeignete Bauplatz.

Wasser, Kohle und Kalk sind bodenständig und können nicht bewegt werden. Wohl aber die Menschen, die man zu ihnen heranzuführen kann. Immer kommen die Menschen zu den Bodenschätzen, nie die Bodenschätze zu den Menschen.

Das Werk Auschwitz kam nicht zum KZ, sondern das KZ zum Werk Auschwitz. Deshalb hat Otto Ambros auch immer wieder erklärt, dass er den Bauplatz ohne Rücksicht auf das KZ ausgewählt hat.

Ich glaube seinen Worten.

Den Beweis durch Dokumente führe ich zusätzlich noch in meinem Titalbrief.

Der Einsatz der Menschen war Sache des Reiches als Auftraggeber und Besteller des Werkes.

Seine verantwortlichen Beamten und Funktionäre überlegten, wo sie die geeigneten Arbeitskräfte herbekamen.

Sie sind auch auf den Gedanken gekommen, dort KZ-Häftlinge einzusetzen, nicht aber Otto Ambros, der nur als Chemiker und Techniker die vorhandenen Bodenschätze feststellte.

Was hätte es den verantwortlichen Beamten und Funktionären des Reiches ausgemacht, dort ein KZ hinzubauen, wenn nicht schon eines dagewesen wäre? Wenn sie den Einsatz von solchen Häftlingen für notwendig erachteten?

Ich lehne es weit ab, und zwar auch im Namen von Otto Ambros, für etwas die Verantwortung zu leugnen, wofür Otto Ambros einzutreten hat.

4. Juni - A - KH - 4 - Rooder  
Militärgerichtshof Nr. VI

Aber wo ist in irgend einer Besprechung ueber den Einsatz von KZ-  
Haftlingen einmal der Name von Otto Ambros enthalten oder ueberhaupt  
nur gefallen?

Wo, frage ich die Anklage und sie wird nicht antworten koennen!  
Sicher ist es richtig, dass die Taetigkeit von Otto Ambros sich nicht  
auf den Vorschlag des Standortes fuer das Werk Auschwitz beschränkte,  
Fuer den Aufbau des Werkes hat Otto Ambros sich interessiert, aber in  
derselben Weise, wie er das auch in Schkopau, Huels, Gondorf, Dyhornfurth  
und Falkenhagen tat.

Otto Ambros war auch dafuer verantwortlich, dass die Fabrik vom chemisch-  
technischen Standpunkt aus richtig geplant und aufgebaut wurde.

Aber wie der Aufbau im Einzelnen vor sich ging, damit konnte er sich  
nicht beschaeftigen.

Das muss hier einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden.

Otto Ambros hat sich geschont, auf diese Tatsache hinzuweisen.

Warum, wird man fragen.

Ich kann die Antwort darauf geben.

Er fuerechtete in den Verdacht zu kommen, ein Feigling zu sein, in dem  
er eine Verantwortung von sich abwaeltzte, und nichts kann diesen Mann  
so treffen, als wenn er befuerchten muss, die Achtung vor sich selbst  
zu verlieren.

Aber ich als sein Anwalt bin verpflichtet, die Dinge ohne Ruucksicht  
auf solche Empfindlichkeiten beim richtigen Namen zu nennen und sie  
vor allen Dingen klar zu stellen.

Dazu ist aber noetig, die Verantwortung ganz klar abzugrenzen.

Ein Mann, der drei - oder viermal hoechstens im Jahr nach dem Werk  
Auschwitz kam, kann nicht die Verantwortung fuer Vorgaenge auf der Bau-  
stelle tragen.

Das haette auch keiner damals von ihm erwartet.

Auch sollte Auschwitz so wenig sein Stammsitz werden, wie Schkopau und  
Huels es geworden sind.

Otto Ambros hatte nicht die Veranlassung, ein Direktor oder ein Unternehmer  
zu werden.

4. Juni - A-KH-5-Hoodor  
Militärgerichtshof Nr. VI

Daran kommt auch nichts die Tatsache, dass er an den Bausitzungen teilnahm, ja selbst das KZ Auschwitz besuchte und Häftlinge auf der Baustelle sah.

Otto Ambros konnte den Einsatz der Häftlinge nicht abstellen.

Ihr Einsatz war von oben befohlen und die Arbeitsämter, die andere Arbeiter stellen sollten, aber nicht konnten, verwiesen die Werkleitung immer auf den befohlenen und möglichen Einsatz von Häftlingen. Dass die Masse der Häftlinge nichts Gutes über Auschwitz Montowitz aussagt, ist verständlich.

Wer wollte auch einem Gefangenen zumuten, zu sagen, dass der Entzug der Freiheit schon war?

Und das noch bei einer Klasse von Gefangenen, die unter den normalen Gefangenen gehalten wurden?

Otto Ambros war mit dem Einsatz von KZ-Häftlingen durchaus nicht einverstanden. Aber er konnte ihn nicht verhindern.

Er besuchte sogar das KZ-Auschwitz, um sich zu orientieren.

Dabei bekam er freilich ein völlig falsches Bild von einem KZ.

Das ging soweit, dass er sich positiv über die Einrichtungen im Lager Auschwitz aussortete.

Fast will das heute, nachdem wir alles wissen, unglaublich erschämen, aber es erscheint doch wieder glaubhaft; wenn man weiss, wie raffiniert die Lagerleitung es verstand, Dinge zu tarnen, die sie in einem günstigen Licht darstellen wollte.

Ich habe die Probe auf das Exempel gemacht und den einzigen mir bekannten und unverdächtig erscheinenden deutschen Zeugen, Dr. Muench, hier vor dieses hohe Gericht gebracht.

Dr. Muench ist, obwohl er selbst von 1943 bis zum Ende des Krieges im KZ-Lager Auschwitz als SS-Arzt tätig war, als Einziger von einer Reihe von Angeklagten vor dem höchsten polnischen Gerichtshof in Krakau in dem grossen Auschwitz-Prozess freigesprochen worden.

Gewiss, er hat schliessliche Dinge berichten müssen, aber ich wollte die Wahrheit wissen, auch wenn ich deshalb angegriffen wurde.

4. Juni - A - KH - 6 - Roeder  
Militärgerichtshof Nr. VI

Mir scheint, dass gerade wir Deutschen es mit der  
Wahrheit besonders genau nehmen müssen.

Deshalb erschien mir ein solcher unverdächtig Zeuge auch gerade  
gut genug für dieses Hohe Gericht.

Otto Ambros aber danke ich von diesem Rednerstand aus, dass er gleich mir  
die Wahrheit ermitteln wollte und die Vernehmung dieses Zeugen be-  
jahte.

Ich habe aber aus dieser Zeugenaussage an positiven entnommen, dass  
die Wahrheit über Auschwitz in der Allgemeinheit nicht bekannt war.

4. Juni - A - BT - 1 - Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. II,

Die Gerüchte darüber gingen schätzungsweise über einen Bereich von 100 km um Auschwitz nicht hinaus. Die Gerüchte, die im Umkreis von Auschwitz selbst umherliefen, waren mannigfacher Art.

Die Wahrheit über das, was in dem unheimlichen Wald von Birkenau vor sich ging, vermittelten sie jedoch nicht.

Die Züge, die mit Hunderttausenden von unglücklichen Opfern in das Lager Auschwitz hineinfuhren, bogen vor dem Bahnhof von Auschwitz in das Lager ab. Sie waren geschlossen, wenn sie mit den Opfern kamen und sie waren genau so geschlossen, wenn sie leer wieder das Lager verliessen.

Auch das Vorhandensein eines Musterblocks, des Blockes 13, der den Besuchern mit seinen sauberen Baracken, sanitären Einrichtungen und abgerichteten Häftlingen gezeigt wurde, hat Dr. Muench bestätigt.

Auch die brennenden Holzstöße, auf denen die in der Vergasungskammer getöteten unglücklichen Menschen mangels Aufnahmefähigkeit der Krematorien verbrannt wurden, waren nicht, wie ein Zeuge berichtete, von der Bahn aus oder einer anderen Stelle ausserhalb des Lagers zu sehen. Sie brannten gut getarnt, in jenem schrecklichen Wald von Birkenau; nur ihr Feuerschein spiegelte sich am Himmel.

Dr. Muench erklärte auch, dass die Juden, die aus einem Arbeitslager von Auschwitz in das Stammlager zurückkamen, in der Masse vergast wurden. Aber dieser Wahnsinnsbefehl galt ja nun einmal für ganz Auschwitz.

Unglückseligerweise traf dieser Befehl die meisten Juden, die in Auschwitz waren, die einen früher, die anderen später.

Keiner ausser Hitler und seinen Führern, und denen, die sich zu Henkersknechten machen liessen, konnten daran etwas ändern.

Eine Beteiligung und wenn auch eine noch so entfernte, von anderen, hätte immer zur Voraussetzung gehabt, dass man überhaupt davon etwas wusste.

Dieses Wissen aber hat Dr. Muench ausdrücklich in Abrede gestellt.

Er brachte mir jedenfalls die Gewissheit, dass Otto Ambros, um auf ihn einzugehen, von diesen Dingen nichts gewusst haben kann, es sei denn, man hätte es ihm ausdrücklich mitgeteilt.

4. Juni - A-BT-2-Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Aber dafür liegt nicht der Schatten eines Beweises vor.

Von all den Häftlingszeugen, die hier in Nuernberg zum Werk  
Auschwitz gehoert wurden, hat nur einer den Namen Ambros gekannt.

Das war der Häftling Pfeffer, den Otto Ambros anlässlich eines Besuches  
in Auschwitz ansprach und ihn ueber seine Arbeiten und seine Plaene  
fragte.

Dieser Häftling hat ausgesagt, dass Otto Ambros sehr gut  
zu ihm war. Er hat dazu aber geäußert, dass er den Verdacht gehabt  
hätte, dass Otto Ambros ueber das Schicksal der Juden in Auschwitz Be-  
scheid wusste.

Abgesehen davon, dass Otto Ambros selbst bestreitet, in  
dieser Hinsicht, irgend etwas gewusst zu haben, sind die Gefuehle eines  
Häftlings in dieser Hinsicht recht wohl zu erklæren.

Bei den meisten Häftlingen hat der Glaube bestanden, dass die  
Aussonnelt auch von den Dingen wissen musste, die sie selbst wussten,  
Sie vorgassen aber nur zu ueberlegen, wohor die Aussonnelt etwas wissen  
sollte, ueber das, worueber sie selbst nicht sprechen durften, weil ein  
Bruch des Schweigeverbotes dem Tod bedeutete.

Ich verstehe nicht, warum die Anklage bei der gegebenen  
Sachlage Otto Ambros immer wieder mit dem Häftlingseinsatz in Auschwitz  
und der Auswahl des Standortes im Hinblick auf das KZ in Verbindung  
bringt.

Die Behauptung, dass Otto Ambros fuer die Verwaltung des  
Werkes Auschwitz verantwortlich ist, kann nicht aufrechterhalten wer-  
den.

Das zeigt am besten die Riesenanlage selbst, die nur an Ort  
und Stelle gemeistert werden konnte.

Sie war ueberdies auch nur zur Haelfte von Otto Ambros  
geplant. Die andere Haelfte betreute das Werk Louna der I.G.

Wer die Auswahl des Standortes bestimmte, zeigt das Dokument  
Ambros, NI 11943/ Exh. Nr. 220:

4. Juni-A BT-3-Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Es lautet:

" Oberkommando der Wehrmacht Berlin.,.,.

Sehr geehrter Herr Dr. Ambros.

Verzeihen Sie, wenn ich Ihren Brief vom 26. Januar erst jetzt beantworte. In der Zwischenzeit haben wiederholt Besprechungen beim Reichsmarschall und beim Generalfeldmarschall Keitel ueber die Kautschuk - und Buna - Frage stattgefunden, die auch von Einfluss auf die Entscheidung wegen Buna 4 gewesen sind. Inzwischen ist die Entscheidung gefallen.

Die Anlage wird in Auschwitz in Oberschlesien gebaut.

Falls Sie noch eine Aussprache wegen der personellen Fragen wuenschen, stehe ich Ihnen an einem Tage der naechsten Woche gerne zur Verfuegung. "

gez. Unterschrift."

Wor den Arbeitseinsatz bestimmte, zeigt, das Dokument Ambros NI 11940,

Exh.Nr. 221:

Es lautet:

" Oberkommando des Heeres, Berlin.....

Betrifft Arbeiterbedarf fuer das Bauvorhaben Montanwerk Auschwitz.

In obiger Angelegenheit wird mitgeteilt, dass am 17. Febr. 1942 zwischen dem Generalbevollmaechtigten fuer Sonderfragen der chemischen Erzeugung und dem Oberkommando des Heeres eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach die Beschaffung dieser Arbeitskraefte sowohl fuer die I.G. - Anlage ( Treibstoff und Buna ) als auch fuer die Montananlage vom Gebecken uebernommen wird und daher beide Anlagen hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraefte als ein geschlossenes Ganzes behandelt werden."

Unterschrift. "

Was will die Anklage eigentlich gegen diese beiden grund-



4. Juni-A-BT 4-Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Igenden Dokumente vorbringen, die doch den Sachverhalt restlos auf-  
klären?

Dass es im Werk Auschwitz der I.G. einmal den Entwurf  
einer Betriebsordnung gegeben hat, die den Namen von Otto A m b r o s  
als Betriebsführer enthielt?

Dass Otto Ambros aber nicht Betriebsführer des Werkes  
Auschwitz war, ist trotz dieses Entwurfes heute unbestritten.

Dass im Werk Auschwitz Wochenberichte geschrieben wurden,  
die Einzelheiten über den Aufbau des Werkes Auschwitz enthielten und  
die auch das Büro von Otto Ambros in Ludwigshafen erhielt?

Als Otto Ambros die nötigen Vorarbeiten für das in  
Auschwitz befohlene Werk fertiggestellt hatte, wurde auf die Baustelle  
ein Stab von Ingenieuren und Meistern entsandt. Später mit dem Wachsen  
des Werkes entstand daraus die Werksleitung von Auschwitz.

Über das Werden des Werkes mag am besten der aussagen,  
der am längsten dort war. Das war der Obering. Faust.

Er antwortete mir auf meine Frage auf S. 14313 des deutschen  
Prot.:

Frage: " Herr Zeuge, der Herr Vertreter der Anklage hat die  
Behauptung aufgestellt, dass sowohl Duerrfeld, als auch Ambros den  
Zaun um das ganze Werk in Auschwitz haben wollten, damit die Häftlinge  
wenigstens auf der Baustelle vor Misshandlungen verschont waren.

Ohne zunächst zu dieser Behauptung der Anklage Stellung  
nehmen zu wollen, frage ich Sie: Inwieweit ist Ambros überhaupt von  
diesen Dingen unterrichtet worden?

A: " Ambros ist normalerweise in den Bausitzungen über diese  
Dinge informiert worden, an denen er ja größtenteils teilgenommen  
hat. Aber ich betone ausdrücklich: In diesen Bausitzungen wurde ja alle  
nur in allgemeinen Richtlinien referiert und diskutiert und wenige Ein-  
zelheiten gebracht. "

Dieser Zeuge sagt weiter auf Seite 14380 des deutschen  
Protokolls:

4. Juni - A-BT-5 - Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

Frage: " Herr Faust, wir sprachen vor der Pause ueber die Wochenberichte und wer sie gelesen hat. Nun moechte ich Sie zunaochst fragen: Was waren Sie auf der Baustelle?"

Antwort: Ich war der Bauleiter.

Frage: Und spaeter?

Antwort: Leiter der Bauabteilung.

Frage: Nun in Bezug auf Ihr Aff. NI 9819 wuerde ich Sie gerne bitten, mal die Verantwortlichkeit von Ambros zu begruenden und zu skizzieren.

Antwort: Herr Dr. Ambros hatte lediglich als Vorstandsmitglied die Aufgabe, den von ihm beauftragten leitenden Beamten, Ingenieuren, Technikern usw. die grossen Richtlinien zu geben, nach denen die --- das Bauvorhaben gefuehrt werden sollte.

Frage: Das sagen Sie, Herr Faust, als Zeuge hier, obwohl Sie selbst Bauleiter waren und spaeter eine solche Funktion hatten, die auch mit dem Aufbau des Werkes zu tun hat?

Antwort: Ja.

Frage: Unter Ihrem Eid?

Antwort: Ja.

....."

Die ganze Frage der Verantwortlichkeit von Otto Ambros fuer Auschwitz, wie ueberhaupt fuer alle Werke wie Schkopau, Huels, Zweckel, Gondorf und Dyhornfurth und Falkenhagen, ist so zu klaeren, dass Otto Ambros niemals ein bestimmtes Werk allein zu betreuen hatte, sondern nur fuer die vernuenftige chemisch-technische Entwicklung aller dieser Werke verantwortlich war.

Fragen der sozialen Betriebsfuehrung lagen ausserhalb seines Bereiches.

Otto Ambros laeuft wie eine Kugel zwischen zwei Schienen alle Arbeitsgebiete der organischen Chemie beruehrend. Die eine Schiene, die den Lauf dieser Kugel bestimmt, wird durch die Spartenfuehrung der I.G. und darueber hinaus durch die vielen staetlichen Organisationen

4. Juni - A-ET-6 - Roeder.  
Militärgerichtshof Nr. VI.

und Behörden dargestellt; die Betriebe bilden mit ihrem Eigenleben die andere Schiene. Otto Ambros berührt beide Schienen aber nur am Rande.

Es wäre deshalb auch völlig falsch, zu sagen, dass Otto Ambros die Verantwortung für Auschwitz trägt. Zwar vertrat er den Buna - Teil von Auschwitz als Chemiker und Techniker in den Sitzungen des Vorstandes, aber das war eben sein Berührungspunkt mit Auschwitz; denselben Berührungspunkt hatte Otto Ambros auch mit vielen anderen Werken.

Es waere einfach nichts auszuwenden, wenn Otto Ambros dafuer bestraft werden sollte, dass er der beste chemische Kopf in Deutschland war, die neuesten technischen Fortschritte verwirklichte und damit indirekt auch mit der Politik und der Förschonfuhrung des Dritten Reiches in Beruohrung kam.

Eine Beteiligung waere gegeben, wenn Otto Ambros gleichzeitig daran verlie verdient uns sein Vermoegen vergrössert haette und auf der Stufenleiter des Erfolgesaufgestiegen waere, die bleichen Schaedel derer, die in Auschwitz sterben mussten, hinter sich lassend.

Nichts davon aber ist bei Dr. Ambros festzustellen.

Die in Auschwitz sterben mussten, haben andere auf den Gewissen, nicht aber Otto Ambros.

Infolge seiner vielfaeltigen Verpflichtungen innerhalb der J. G. ist es fuer Otto Ambros schwer, seine wirkliche Stellung zu erklæaren.

Ich erinnere mich noch sehr gut an den Fall Luranil, jener Baugesellschaft die die Reichsauftraege fuer die staatlichen Werke Gondorf, Dyhernfurh, Falkenhagen auch Auschwitz durchfuhrte.

Sie war der Rahmen, in der Otto Ambros in juristischem Sinne zu arbeiten hatte.

Ich weiss nicht, und ob es mir und Otto Ambros gelungen waere, den Begriff der Luranil ueberhaupt zu klæaren, wenn nicht der ehtenworte Richter Curtis J. Shaks waehrend meines Rueckverhoers eingegriffen haette und den Begriff "Lurinal" unter Klarlegung des Unterschiedes in Deutschland und im amerikanischen auf Seite 8214 des Protokolls, wiefolgt, klargestellt haette.

Frage: "Ich denke, dass hhier vielleicht Verwirrung herrscht und zwar deshalb, weil der Ausdruck "Construction firm" in unserem Lande anders verwendet wird. Damit ich das klarstelle, moechte ich Sie folgende Fragen ;

hat diese Baufirma Arbeiter beschaeftigt, oder besass sie Baumaschinen, Ausruestung und Werkzeuge, die Jhr selbst gehoerten ?

Antwort: Nein, sie hatte keine eigenen Geræete.

Frage: Schloss sie Bauvertraege mit Baufirmen ab ?

Antwort : Jawohl .

Frage: Hat Sie also Verträge mit den, was Sie Baufirmen nannten, abgeschlossen und zwar zum tatsächlichen Bau?

Antwort: Jawohl, der Ausführer war die Baufirma.

Frage: Sodass Sie also eine klare Unterscheidung machen wollen zwischen den, was Sie als Konstruktionsfirma und Baufirma bezeichnen?

Antwort: Jawohl, das ist der Unterschied.

Frage: Danko.

Zum Schluss ist noch auf die Tatsache einzugehen, dass in allen Werken, die Otto Ambros chemisch-technisch betreute, ausländische Arbeiter beschaffen und beschäftigt wurden.

Was den Einsatz dieser ausländischer Arbeiter als solche betrifft, hat Otto Ambros, diesen zu helfen versucht, wo er helfen konnte.

Das hat nichts mit den von den deutschen Arbeitseinsatzbehörden der besetzten Länder ausgeübten Zwang zu tun, nichts mit Vorklavung, nichts mit Ausbeutung oder Bereicherung.

So ist das Bild von Otto Ambros ein ganz anderes, als es sich nach dem Vortrag der Anklage zeigt und es bleibt auch ein anderes, was die Anklage noch dazu vorbringen, was sie will.

Otto Ambros war und blieb Chemiker und Techniker; er war und wurde kein Unternehmer. Ihn zu verurteilen, hieß den Geist zu bestrafen, der sich bemüht, den Fortschritt zu dienen. Ihn zu bestrafen, hieß auch ubersahen, das man hinterher immer klarer sieht als vorher.

Die Hitlertdiktatur kam als völlige Neuheit über das deutsche Volk. Die Männer, die diese Diktatur hätten verhindern können, versagten, oder glaubten mit Recht oder Unrecht an eine Verständigung mit Hitler. Die, die ihre Haltung auch ausserlich nicht ändern wollten, mussten schweigen. Die Wahrheit über den Weg und das Ziel wurde dem deutschen Volk verschwiegen. In Deutschland selbst herrschte eine Konjunktur über deren Licht und Unechtheit sich die Masse kein Urteil erlauben konnte.

Wenn bedenkliche Innen- und ausserpolitische Massnahmen ergriffen wurden, setzte die Propaganda mit Verdrehungen oder Appellen an die Instinkte der Massen ein und verhinderte jede innere Besinnung.

4. Juni - 1. Inst. - 3 - Roeder  
Militärgerichtshof Nr. VI

Als es zum Kriege kam, war das "Durchhalten bis zum Endsieg" neben einem immer schärfer werdenden Terror die Klammer, die, nachdem der Eindruck über die leichten Anfangssiege verflogen war, das Volk zusammenhielt.

Die ausschliessliche Führung des Staates lag bei Hitler und eine Anzahl seiner Führer. Sie entschieden und ihre Beschlüsse waren Gesetz. Das manches an ihren Taten bedenklich war, konnte man fühlen, zu wirklichem Verständnis fehlte die notwendige Kenntnis.

Bedenken wurden durch Presse und Rundfunk zerstreut. Was gar zu offensichtlich war, wurde überhaupt nicht gesagt.

Es sprach man in der Öffentlichkeit kein Wort von Auschwitz und seinen Vergasungen, kein Wort von den Einsatztruppen im Osten.

Das war die Atmosphäre in der Otto Ambros in Deutschland lebte.

In dieser Situation hatte er wenigstens seine persönliche Anständigkeit zu bewahren.

Dass er das getan hat, zeigt sein Verhalten in der Frage des Giftgaskrieges, der Behandlung der Francoisten und vieles andere mehr.

Es ist richtig, dass Otto Ambros sich nicht geweigert hat, staatliche Aufträge, die er erhielt, durchzuführen.

Was Misstrauen, das er hätte haben müssen, um solche Aufträge im Hinblick auf die geheimen Ziele der Machthaber durchzuführen, kam nicht auf, weil die Unsicherheit über die Richtigkeit eines solchen Gefühls bei der ungeheuren Propaganda, verbunden mit scheinbaren Erfolgen, viel zu hemmend war.

Dazu kam der Zwang des Befehls, der, weil er von einer staatlichen Stelle kam, zugleich einen genügenden Rechtsschutz darstellte.

Auch hat der uralte Grundsatz, dass man seinem Vaterlande im Kriege, an der Front wie in der Heimat jedes Opfer zu bringen hat, damals in Deutschland genau wie in allen Ländern gegolten.

Dass die damaligen Machthaber in Deutschland nach ihren Taten keine Berechtigung hatten, eine solche Forderung zu stellen, kann das deutsche Volk in seiner Masse erst heute wissen.

Otto Ambros aber stand unter diesen - Otto damals wies die meisten Deutschen und betrachtete die Erfüllung dessen, was der Staat ihm befahl, als seine Pflicht.

Wollen Sie meine Herren Richter, ihn für diesen Irrtum bestrafen? Ist es nicht besser, einen solchen Mann der Gemeinschaft wieder zuzugewinnen, für die er früher schaffte und für die er heute wieder arbeiten kann?

Ihr Urteil wird darüber entscheiden.

Eine möchte ich aber dazu noch anführen.

Ich bin auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 nicht eingegangen.

Ich habe seine Berechtigung an sich nicht behandelt und ich habe die einzelnen Taten von Otto Ambros nicht im Einzelnen hier darauf untersucht, ob sie unter das Gesetz fallen oder nicht.

Letzteres tat ich in meinem Trial-Brief.

Meine Hoffnung, dass keine Handlung von Otto Ambros gegen das Gesetz Nr. 10 verstößt, ergibt sich hier aus meinem Plädoyer in seiner Gesamtheit.

Aber von allen und über allen vertraue ich darauf, dass dieser Hohe Gerichtshof über die juristischen Unterschiede zwischen dem amerikanischen und dem deutschen Recht über dem Begriff der Schuld an sich hinaus nur das als wirkliche Schuld in Betracht zieht, was die zivilisierte Menschheit von der Natur und dem Sittengesetz zugleich als strafbare Schuld empfindet.

Dann ist auch das Kontrollgesetz Nr. 10 nur der Rahmen, in dem Deutsche heute nicht anders richten können als Amerikaner.

VORSITZENDER: Der Gerichtshof wird sich jetzt bis Montag, den 7. Juni 1948, 9,00 vertagen.

MICROCOPY

892

ROLL

59

END

